This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Jahrbücher

des

Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde,

gegründet von
Geh. Archivrat Dr. Lisch.

fortgesetzt von
Geh. Archivrat Dr. Wigger.

Zweiundsiebzigster Jahrgang

herausgegeben

von

Geh. Archivrat Dr. H. Grotefend,
als 1. Sekretär des Vereins.

Mit angehängtem Jahresberichte.

Auf Kosten des Vereins.

Schwerin, 1907.
Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.
Kommissionär: K. F. Koehler, Leipzig.

DD
801
.M45
v.72

Inhalt des Jahrbuchs.

		Seite
I.	Auswärtige Politik des Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1636—1644. Von Richard Stehmann . . .	1— 84
II.	Die Begründung und Entwickelung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. Von Pastor K. Schmaltz, Sternberg	85—270
III.	Die Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg. Von der Reformation bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Mit 2 Beilagen. Von Ministerialdirektor z. D. Otto Raspe	271—332
IV.	Der Sterbetag der Herzogin Katharina von Mecklenburg. Ein Nachtrag zur Stammtafel des Großherzoglichen Hauses. Von Archivar Dr. Hans Witte	333—334

67 185A A 30

I.

Auswärtige Politik des Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin

in den Jahren 1636—1644.

Von Richard Stehmann.

Einleitung.

Es ist bekannt, wie sehr der große Krieg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle deutschen Verhältnisse beeinflußt und umgestaltet hat. Sein Abschluß hat die neue Zeit eingeleitet und ist im weitesten Sinne ihr Fundament geworden. Aber bis heute besitzen wir noch keine umfassende Darstellung des westfälischen Friedens.[1]) Es fehlt an den Vorarbeiten, ohne die eine solche

[1]) Die betreffenden Werke der polyhistorischen Zeit sind Materialiensammlungen und als sekundäre Quellen von großer Wichtigkeit, so:

„Négociations secrètes touchant la paix de Münster et d'Osnabrug, ou recueil général des préliminaires, instructions, lettres, mémoires etc. concernant ces négociations depuis 1642 jusqu'en 1648 avec les dépêches de Mr. de Vautorte et autres pièces au sujet du même traité jusqu'en 1654 incl. 4 T. A La Haye 1725 26 f.

G. H. Bougeant, Histoire des guerres et des négociations, qui précédèrent le traité de Westphalie, composée sur les mémoires du comte d'Avaux. Par. 1727. 1751.

Derselbe: Histoire du traité de Westphalie. 2 T. 1744. 1751.

J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica. 6 Bd. Hannover 1734—36.

Derselbe: Acta pacis executionis publica. 2 B. Hann., Gött. 1736. 38 f. u. a.

Vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte Quellen und Bearbeitungen systematisch und chronologisch verzeichnet. 7. Auflage, bearbeitet von E. Brandenburg. Leipzig 1906. S. 525 ff.

nicht möglich ist.[1]) Denn die Forderung, die wir heute an jede Gesamtdarstellung der deutschen Geschichte machen müssen, gilt auch hier vor allem als unerläßliche Bedingung: Eine Darstellung eines in alle Verhältnisse des deutschen Reiches eingreifenden Ereignisses setzt eine eingehende Erforschung der Geschichte der einzelnen Territorien voraus.

Derartige Vorarbeiten in Bezug auf den westfälischen Frieden sind nun von besonderer Wichtigkeit für das gesamte Norddeutschland. Zwar fand dieses bei den Zeitgenossen nicht dasselbe Interesse wie der Süden und Westen, denn die allgemeine Aufmerksamkeit richtete sich, von den Bewegungen des Auslandes abgesehen, damals trotz aller Zersplitterung immer noch auf das ohnmächtige Kaiserhaus.

Aber Mecklenburg und Pommern, ganz Nieder- und Obersachsen waren der Tummelplatz der Streitenden in den letzten Kampfesjahren. Sie waren zugleich der Teil des Reiches, in dem zuerst Friedensgedanken entstanden und Friedensverhandlungen gepflegt wurden. Für die Erhellung des Zeitraumes vom Prager bis zum westfälischen Frieden ist daher die Geschichte der Territorien im Norden des Reiches von der größten Bedeutung.

Von Darstellungen neuerer Zeit, die ein Gesamtbild zu entwerfen suchen, ist G. Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Berlin 1893 (bei W. Oncken, Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen) als zu wenig eingehend, nicht in Betracht zu ziehen. Die ausgezeichnete Darstellung von M. Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1555—1648 (bei H. von Zwiedineck-Südenhorst, Bibliothek deutscher Geschichte 1877 ff.), Stuttgart 1877 ff., ist leider bis heute noch nicht für den Zeitraum von 1635—1648 fortgeführt. F. Philippi, Der westfälische Friede, Ein Gedenkbuch, Münster 1898, bringt einen Abdruck des Friedensinstrumentes, im übrigen kulturgeschichtlich treffende Schilderungen. Daß eine unabhängige, geschweige umfassende Darstellung am wenigsten bei M. Koch, Geschichte des deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III., Wien 1865 ff., zu finden ist, wissen wir seit lange durch die scharfe Kritik, die Erdmannsdörffer (Zur Geschichte und Geschichtschreibung des dreißigjährigen Krieges, Hist. Zeitschr., her. von H. von Sybel, Bd. 14, 1) mit Recht an dieser blinden Parteiarbeit geübt hat. Endlich möge von allgemeineren Arbeiten hier noch der Überblick erwähnt werden, den K. Th. Heigel (Das westfälische Friedenswerk von 1643 bis 1648, Zeitsch. für Gesch. und Pol., her. von H. von Zwiedineck-Südenhorst, Bd. 5 p. 410 ff. 1888) gibt, schon wegen der zusammenstellenden Quellencharakteristik, die diesem kurzen, mehr feuilletonistischen Artikel vorangeht.

[1]) Immerhin ist eine Fülle von Untersuchungen einzelner Verhältnisse und Territorien vorhanden, die in diesen Kreis gehören. Als Beispiel seien nur angeführt:

Freilich kommen da nicht so sehr innere Landesangelegenheiten als vielmehr die auswärtige Politik jener Territorien in Betracht.

Vor 1644 bildete Hamburg den Mittelpunkt aller Verhandlungen zwischen den europäischen Großmächten. Hier waren Graf d'Avaux, der Franzose, und der Vertreter Schwedens, Johann Adler Salvius, die größten Diplomaten ihrer Zeit, tätig. Und um sie herum, werbend, vermittelnd und intriguierend versuchten Engländer, Niederländer und kaiserliche Bevollmächtigte, suchte die ganze Schar kleinstaatlicher Interessenten und Zwischenträger ihre Zwecke zu erreichen, die teils selbstsüchtiger Natur waren, teils aus der allgemeinen, immer wachsenden Friedenssehnsucht entsprangen. Dort hat man damals des öfteren auch mecklenburgische Gesandte erblickt, als Träger der Wünsche und Absichten des Schweriner Herzogs Adolf Friedrich I.

Die Lübecker Witte und von Werdenhagen, die zugleich in seinem Dienste waren, wie vor allem sein Geheimsekretär Simon Gabriel zur Nedden haben so manches Mal an der Tafel des schwedischen Legaten gesessen und seine feinsinnige Liebenswürdigkeit kennen gelernt, wie sie in derselben Stadt auch wieder dem kaiserlichen Vertreter ihre Bitten vorzutragen hatten. Der Eifer dieses Schweriner Fürsten war lebhaft und wirksam genug, ihn an dem großstaatlichen Getriebe teilnehmen zu lassen. Zudem waren die Leiden seines Landes so furchtbar, daß immer neue Anstrengungen, Abhülfe zu schaffen, begründet erscheinen mußten. So wurde Mecklenburg durch den dreißigjährigen Krieg in die großen europäischen Streitfragen derart hineingezogen, daß eine Darstellung dieser seiner Politik in jenen Jahren auch geeignet erscheinen mag, ein Licht auf die allgemeinen Verhältnisse zu werfen, auf die Interessensphären wie auf das politische Leben der rivalisierenden Machtfaktoren Schweden, Habsburg, Dänemark.

Wie ein tätiger, wohlmeinender Fürst unter unsäglichen Schwierigkeiten die durch die Verhältnisse ermöglichte einheitliche

---

K. R. Melander, Die Beziehungen Lübecks zu Schweden und Verhandlungen dieser beiden Staaten wegen des russischen Handels während der Jahre 1643—1658. (Hist. Arkisto 18, 1 ff.)

W. Langenbeck, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, her. v. Hist. Ver. f. Nieders. Bd. 18) Hannover und Leipzig 1905.

H. Freiherr von Egloffstein, Bayerns Friedenspolitik von 1645 bis 47. Beitr. z. Gesch. d. westf. Friedensverhandlungen, Leipzig 1898. [Eine in darstellende Form gebrachte treffende Urkundenpublikation.]

Verwaltung des ganzen Herzogtums behauptete und, trotz der durch den Krieg herbeigeführten, ſich allmählich faſt bis ins Unerträgliche ſteigernden Zuſtände von Land und Leuten, zugleich, weit entfernt, den Dingen mutlos den Lauf zu laſſen, ſelbſtändig in die Friedensverhandlungen eingriff, ſollen die vorliegenden Abſchnitte zu ſchildern ſuchen. Ihre Erweiterung und Ergänzung, durch die eine zuſammenhängende Darſtellung der auswärtigen Stellung Mecklenburgs von 1630—1644 ſich ergeben würde, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Benutzte Akten und häufiger angeführte Literatur.

1. Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin:

A. F.: Acta, die Friedensverhandlungen während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland betreffend. Fasc. 2. Ex Archivo Suerinensi.

A. R.: Acta, die Reichstagssachen betreffend. Vol. VII. Ex Arch. Suerin. 1639—44.

A. T.: Acta Tutelae, Curatelae et Veniae Aetatis Principum Mecklenburgensium, Vol. VII—IX. Fasc. I—III, 1636 ff.

Suec.: Suecica, Vol. IV. Ex Arch. Suerin.

Vien.: Viennensia, Vol. II. Ex Arch. Suerin.

2. Häufiger angeführte Literatur:

de Beehr, Rerum Mecklenburgicarum libri VIII. Lipsiae 1741.

Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs . . . . Stuttgart 1843.

Beyer, C., Geschichte der Stadt Laage, Jbb. 52. (1887.)

Derſ., Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg. 1903. [Mecklb. Gesch. in Einzeldarstellungen, herausgegeben bei Süsserott in Berlin 1901 ff.]

von Chemnitz, Geschichte des schwedischen Feldzugs in Deutschland. 3. u. 4. T. Stockholm 1855/59.

Cordesius, Chronicon Parchimense. Rostock 1670.

Eddelin, M. P., De Bello Tricennali et Statu Dobranensi, oder kurzer und wahrhaftiger Bericht, wie es in

Mecklenburg im dreißigjährigen Kriege, allermeiſt aber zu Doberan anno 1637 und 1638 dahergegangen. Doberan 1649. Handſchriftlich. (In der mecklb. Ritter- und Landſchaftsbibliothek zu Roſtock unter: V. f. 44.)

David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Güſtrow und Leipzig 1756. (Nur angeführt unter A. und N. Mecklb.)

Helbig, Wallenſtein und Arnim, Dresden 1850.

Informatio Facti et Juris, in Vormundſchaftsſachen der Fürſtin Eleonore Marie 1641. Nur angeführt unter: Inf. F. et J.

Jahrbücher des Vereins für Mecklb. Geſch. und Altertumskunde 1835 ff. Nur angeführt unter: Jbb.

Krafft, Geſchichte des Hofgerichtes in Mecklenburg. (Bei Ungnaden Amoenitates . . . Ratzeburg 1749 ff.)

Kretzſchmar, Joh., Guſtav Adolfs Pläne und Ziele in Deutſchland und die Herzöge zu Braunſchweig und Lüneburg; Hannover und Leipzig 1904. [Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens, herausgegeben vom Hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen, Bd. 17.]

Liſch, G. C. F., Geſchichte der Stadt Plau, Jbb. 17 (1852).

Derſ., Dorothea von Levetzow oder der Menſch in der Not, Jbb. 16 (1851).

Londorp, Acta Publica, IV. und V. Teil.

Lorentzen, Dr. Th., Die ſchwediſche Armee im dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894.

von Lützow, K., Beitrag zur Charakteriſtik des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. Auszug aus ſeinen Tagebüchern. Jbb. 12 (1847).

Derſ.: Mecklenburgiſche Geſch. III (Berlin 1827 ff.).

Odhner, Die Politik Schwedens im weſtfäliſchen Friedenskongreß. Gotha 1877. (Deutſche Überſetzung.)

Prodromus und Refutatio . . . 1641. (Gedr. Gegenſchrift Adolf Friedrichs in der Vormundſchaftsſtreitſache. Angeführt unter Pr.(odr.) und R.(ef.) . . . .

Pufendorf, S. von, Schwediſche und deutſche Kriegsgeſchichte. 1688 f.

Raabe, Mecklenburgiſche Vaterlandskunde III: Abriß der mecklenburgiſchen Geſchichte. Wismar 1896.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling II. A., VI. B.: Johan Baners Bref 1624—41. Stockholm 1893. Nur angeführt unter: R A O, B. VI.

Rönnberg, Heinrich, Forſchungen, mitgeteilt von Präpoſitus Gammelin: Die Kriegsleiden der Stadt Kröpelin. Oſtſeebote, Jahrgang 13 (1892), 30. Juli ff.

Schäfer, Geſchichte Dänemarks, V. Gotha 1902.

Theatrum Europaeum . . . Frankfurt 1670, gedruckt bei Balthaſar Chriſtof Wuſten.

Wagner, Dr. R., Studien zur Geſchichte des Herzogs Chriſtian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin, I. Teil, Jbb. 70. 1905.

de Weſtphalen, Joach., Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Lips. 1739—45: Tom. IV, 5, Georgii Westphalii Diplomatarium Mecklenburgicum.

Winter, G., Geſchichte des dreißigjährigen Krieges. Berlin 1893. (Bei W. Oncken, Allgem. Geſch. in Einzeldarſtellungen.)

1. Kapitel.

Die Zustände in Mecklenburg während des dreißigjährigen Krieges.

Als Gustav Adolf im Sommer 1630 seinen Fuß auf deutschen Boden setzte, lebten die rechtmäßigen Herzöge von Mecklenburg, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. in der Verbannung. Wegen ihrer zweideutigen Haltung Christian IV. gegenüber, die eine freundschaftliche Gesinnung für den damals reichsfeindlichen Dänenkönig zu bekunden schien, hatten sie 1628 ihre Lande verlassen müssen. An ihrer Stelle war Wallenstein durch kaiserliche Belehnung Herr Mecklenburgs geworden. Ihre Sache schien völlig aussichtslos. Siegreich flatterten des Kaisers Fahnen über ganz Norddeutschland.

Da waren es allein die schwedischen Waffen, die ihnen helfen konnten und geholfen haben.[1]) Bereits im Sommer 1631 hatte Gustav Adolf die kaiserlichen Heere aus den Ostseegebieten verdrängt. Seine Erfolge ermöglichten den Herzögen die Rückkehr in ihr Land, kamen aber auch ihnen teuer zu stehen, denn auf Grund des engen Bundes, den sie mit dem Könige am 29. Februar 1632 in Frankfurt am Main schließen mußten, hatten sie für die Zeit des Krieges den Schweden die Insel Poel, sowie Wismar und Warnemünde abzutreten und bei den letztgenannten Orten die Anlage eines schwedischen Seezolles zu gestatten, von dem ihnen nur ein geringer Anteil überlassen wurde.[2])

Diese Zugeständnisse mußten bald zu einer unerträglichen Bedrückung des Landes führen, und es ist begreiflich, daß die

[1]) Otto Schulenburg, die Vertreibung der mecklenburgischen Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht durch Wallenstein und ihre Restitution. Dissert. Rostock 1892. p. 113 ff. Dr. Otto Grotefend, Mecklenburg unter Wallenstein und die Wiedereroberung des Landes durch die Herzöge. Jbb. 66, p. 269 ff.

[2]) Die Bündnisakte, aus 21 Artikeln bestehend, ist abgedruckt bei Joachimus de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapole sium: Tom. IV., 5, Georgii Westphalii Diplomatarium Mecklenburgicum, p. 1199 ff. — Eingehend handelt darüber: Kretzschmar, Joh., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg: Beilagen I, II, p. 316 ff. Hannover und Leipzig 1904. — [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, Band XVII.] Vorarbeit zu einer bevorst. größer. Publikation über d. Heilbronner Bund, zu der Verf. von d. kgl. sächs. hist. Kommission beauftragt worden ist.

Mecklenburger Herzöge nach dem Niedergange der schwedischen Machtstellung das Beispiel der größeren Nachbarn, Kur-Sachsen und Brandenburg, nachahmten und noch im Sommer 1635 dem Prager Frieden beitraten.[1]) Damit wurden sie aus Feinden des Kaisers Feinde Schwedens. Der Bund von 1632 war zerrissen. Der schwedische Reichskanzler Oxenstierna erließ Drohbriefe an die Mecklenburger Herzöge. Er kündigte ihnen „den roten Hahn auf den Dächern" an.[2]) Kein Wunder, wenn Schweden dem abtrünnigen Bundesgenossen zürnte, um den es sich Verdienste erworben zu haben glaubte.

Die neue Angliederung an das Reich, die neue Freundschaft Habsburgs brachten den mecklenburgischen Landen den gewünschten und erhofften Schutz nicht. Der Kaiser kümmerte sich nicht um das fern gelegene Land. Seine Heere schonten es in keiner Weise. Sie arbeiteten im Gegenteil nur der schwedischen Verwüstung vor.

Als Oxenstierna im September 1635 von Magdeburg, wo er zuletzt sich aufgehalten hatte, nach Wismar zurückging, das in den Händen der Schweden geblieben war, ließ er Dömitz, Schwerin und Poel besetzen, um die schwedische Operationsbasis zu sichern und zu verhindern, daß sächsische Truppen dort festen Fuß faßten.[3])

Ein Versuch des sächsischen Generals Baudissin im Oktober den Feinden Dömitz zu entreißen, wurde durch Baner vereitelt, der rechtzeitig aus dem Lüneburgischen herbeieilte und die Sachsen vor Dömitz am 1. November empfindlich schlug.[4]) Der Kurfürst selbst rückte im November nach Grabow, von da weiter nach Mecklenburg hinein und besetzte Parchim und Plau.[5])

---

[1]) Auf den vermittelnden Einfluß des Kurfürsten von Sachsen hin bestimmte Artikel 14 des Friedensinstrumentes, daß der Kaiser die Herzöge von Mecklenburg wieder zu Gnaden annehmen und anerkennen werde, wofern sie den gegenwärtigen Friedensschluß annähmen. Als Johann Georg ihnen je ein Exemplar des Instrumentes zugehen ließ, beeilten sich beide ohne weiteres Abwägen ihren Beitritt zu erklären. Das Prager Friedensinstrument, bei Londorp, Acta Publica IV, Buch 3, pag. 458 ff. Im übrigen de Beehr, Rerum Mecklenburgicarum, liber VII, cap. III, pag. 1304/5.

[2]) Jbb. d. Ver. f. M. Gesch., Bd. 68, 1903: Balck, Mecklenburg im dreißigjährigen Kriege.

[3]) Samuel von Pufendorf, Schwedische und deutsche Kriegsgeschichte. Buch VII. § 86.

[4]) Theatrum Europaeum. Frankfurt, gedruckt bei Balthasar Christof Wusten 1670. Teil III, pag. 580. Pufendorf, a. a. O. § 97. Der Sieg der Schwedischen am 1. Nov. bei Dömitz auch R. A. O., B. VI, pag. 244.

[5]) R. A. O., B. VI p. 244, Baner in Malchin am 3. November, in Kummerow am 10. Nov., a. a. O. p. 250; Die Kurhessen besetzen Parchim und Plau, letzteres am 3. Nov. — Theatr. Eur. p. 580 u. p. 587. Cordesius, Chronicon Parchimense, Rostock 1670. p. 79.

Die Kaiserlichen unter Marazin standen in Pommern und strebten eine Vereinigung mit den sächsischen Regimentern an.[1] Baner hatte sich gegen diese gewandt und sie in mehrfachen Gefechten und Scharmützeln,[2] so bei Goldberg und am 7. Dezember bei Kyritz, geschlagen und endlich aus Mecklenburg herausgedrängt. Doch vermochte er ihre Verbindung mit Marazin nicht zu hindern. Sie erfolgte am 21. Dezember bei Sandow in der Mark. Nur Plau blieb in Mecklenburg in sächsischen Händen.[3]

So wurde Mecklenburg der Hauptschauplatz des Krieges.

Das schwere Los, das über sein Land heraufbeschworen wurde, hoffte Adolf Friedrich um diese Zeit dadurch abwenden zu können, daß er Verhandlungen zwischen Schweden und dem Kurfürsten von Sachsen anbahnte und Schweden auf jede Weise zur Annahme des Prager Friedens zu bewegen suchte. Diese eifrigen Bemühungen des Herzogs, der auch persönliche Anstrengung wie Reisen nicht scheute, zwischen Oxenstierna und Johann Georg eine Vereinbarung herbeizuführen,[4] faßt man unter dem Namen einer ersten mecklenburgischen Friedensvermittelung zusammen. Sie blieb erfolglos.[5] Als völlig gescheitert konnte sie im Sommer 1636 gelten.

Das Jahr 1636 brachte zunächst den mecklenburgischen Ländern eine Erleichterung. Die Hauptmacht der Schweden verließ das Land. Sie teilte sich in drei Heersäulen.[6] Hermann Wrangel ging nach Pommern, Alexander Lesle nach Westfalen und Baner nach Sachsen. Aber befreit war man damit von den Schweden nicht. Die an den verschiedenen Orten zurückgebliebenen Truppen, die Mecklenburg im Besitze Schwedens erhalten sollten, trieben die Bedrückung nach Gefallen weiter. Inzwischen hatte Johann Georg von Sachsen Werben, Havel-

[1]) Pufendorf a. a. O. § 116 und 118. Theatr. Eur. p. 605.

[2]) R. A. O., B. VI, S. 251.

[3]) Theatr. Eur. p. 605. Pufendorf a. a. O. § 118. R. A. O., B. VI, p. 254. Baner in Goldberg am 28 Nov., in Boeck bei Waren am 3. Dez. (a. a. O. p. 256), in Waren am 4. Dez. (a. a. O. p. 258); Herz. Ad. Friedrich von Mecklb. macht Waffenstillstandsvorschläge. Baner in Meyenburg am 5. Dez. (a. a. O. p. 259), in Kyritz am 7. Dez.; Kyritzer Sieg am 7. Dez. (a. a. O. p. 261).

[4]) R. A. O., B. VI, S. 265.

[5]) Die Lit. darüber vergl. Kap. III, Anm. 2.

[6]) de Beehr, Rer. Mecklenburgicar. VII, pag. 1319. Beehr ist hier im Gegensatz zu David Franck (Altes und neues Mecklenburg), dem eigentlich alles nachgeprüft werden muß, als recht zuverlässig zu betrachten. Er stützt sich, vom Theatrum Europaeum abgesehen, auf einheimische Quellen.

berg, Rathenow und Brandenburg zurückerobert. Um eine weitere Ausdehnung der feindlichen Macht nach Norden zu hindern, vor allem, um Dömitz im Besitz zu erhalten, eilte Baner, der schon früher Lesle wieder an sich gezogen hatte, zurück und nahm am 6. September in und um Parchim Stellung, wie es heißt, mit über 20000 Mann zu Roß und zu Fuß.[1]) Obwohl das Heer nur bis zum 13. blieb, litt die Stadt schwer. Es folgte am 24. September 1636 die für Schweden glückliche Schlacht bei Wittstock.[2]) Wieder zog Baner davon. Er rückte mit Lesle erobernd durch Brandenburg und Thüringen weiter nach Süden vor. Dem mecklenburger Lande aber fiel zusammen mit der Priegnitzer Mark und dem Ruppiner Kreise die schwere Aufgabe zu, über 3000 kranke und verwundete Soldaten, die er zurückgelassen hatte, zu verpflegen.

Daß der Fürst und die Untertanen diesen unbequemen Gästen, von denen sie für die Zukunft nur das Böseste erwarten konnten, nicht gerade freundlich entgegengesehen haben, und daß, wie berichtet wird, mancher Ort seine Tore scheinbar grausamerweise auch Schwerkranken verschlossen hielt, wird man nicht unbegreiflich finden.[3])

Die Hoffnung auf eine Befreiung des Landes durch kaiserliche Bundesgenossen mußte man völlig aufgeben. Es wäre übrigens auch kaum eine Befreiung gewesen. Am 17. Oktober wurde Plau durch die Obersten Plato und Mortaigne zurückerobert. Damit war Mecklenburg wieder vollständig in die Gewalt der Schweden gefallen.[4])

Eine Änderung trat im folgenden Jahre ein. Nach schwerer Brandschatzung Kursachsens ging Baner, von den Verbündeten in die Enge getrieben, im Juni 1637 nach Pommern zurück, dessen Besitz jetzt nach dem am 20. März 1637 erfolgten Tode des letzten Herzogs für die Schweden von größter Bedeutung war.[5]) Er bewerkstelligte jenen berühmten Rückzug, der sein Talent als Taktiker glänzend zeigte.

Die kaiserlichen, brandenburgischen und sächsischen Truppen folgten dem raschen Gegner. Gallas eroberte am 23. Juli

[1]) Cordes, p. 79.
[2]) R. A. O., B. VI, p. 340.
[3]) v. Chemnitz, Gesch. des schwed. Feldzugs in Deutschland, III. Teil, 1. Buch, Kap. XIII, p. 64.
[4]) v. Chemnitz, a. a. O. Jbb. 17, p. 213.
[5]) R. A. O., B. VI 410 ff.

Parchim und plünderte es aus.[1]) Dann gerieten die Gegner in Pommern aneinander, aber es gelang den Verbündeten nicht, das schwedische Heer weiter zurückzudrängen oder ihm erhebliche Verluste zuzufügen. Daher gingen die Kaiserlichen im September über Demmin und Malchin nach Mecklenburg zurück. Torstenson folgte ihnen über die Peene nach Gnoien und Dargun, mußte aber, ohne ihren Marsch aufhalten zu können, unverrichteter Sache wieder abziehen. Gallas blieb einige Tage um Goldberg und Sternberg und traf im September mit den Brandenburgern und Sachsen unter Vitzthum und Klitzing zusammen. Diese waren von der Mark aus vorgedrungen und eroberten im August Dömitz und Plau.[2]) Aus ihren Reihen verstärkt, rückte Gallas von neuem über die pommersche Grenze. Bei diesem Hin- und Herziehen der Heere wurde der ganze fruchtbare Landesstrich südlich der Ostsee von Boizenburg etwa bis Stettin binnen wenigen Wochen völlig ausgeplündert. Und was noch erhalten blieb, mußte zu Grunde gehen, als Baner seine Winterquartiere in Vorpommern und Gallas die seinigen in Sachsen, Lauenburg und Mecklenburg nahm.[3]) Den Befehl, die Hauptlast der kaiserlichen Armee, die sonst nach Schlesien gerückt wäre, für den Winter nach Mecklenburg zu legen, hatte der neue Vizereichskanzler Kurtz überbracht, der aus diesem Grunde zu Gallas gereist war.[4])

Die furchtbare Lage, in die sein Land geriet, veranlaßte Herzog Adolf Friedrich, seine Bemühungen um den Frieden zu erneuern. Er knüpfte mit den feindlichen Generälen, die in und um Mecklenburg lagen, neue Verhandlungen an.[5])

Kein Amt war im Lande, das nicht mit fünf bis acht Regimentern belegt worden wäre. Nur Schwerin, Güstrow, Bützow und Rostock sollten zunächst von Einquartierung frei bleiben, weil der Herzog in ihnen eigene Garnisonen hielt. Im folgenden Jahre griffen die Schweden, die durch neue Hülfskräfte verstärkt worden waren, die Kaiserlichen an. Sie trieben sie zurück und machten sich zu Herren in Mecklenburg, worauf das Heer des Kaisers ein festes Lager in der Umgegend von Dömitz bezog.[6]) Auch nahmen sie die von ihnen früher als Zollstation und wichtigen Truppenlandungsplatz erbaute Warnemünder

[1]) Cordes, a. a. O. Juli, p. 80.
[2]) Theatr. Eur, p. 824. R. A. O., B. VI p. 434.
[3]) R. A. O., B. VI p. 542.
[4]) Brief zur Nedbens an Pistorius, 15. Januar 1638. Vien.
[5]) Siehe Kap. 3.
[6]) Theatr. Eur. p. 95a.

Schanze wieder,[1]) die der Sachse Vitzthum am 7. März 1638 erobert hatte, und die von den Rostockern demoliert worden war.[2]) Vitzthum war bei dem Kampfe ums Leben gekommen. Die letzten kaiserlichen Schwadronen wurden hier im oberen Mecklenburg von Wismar aus bei Grevesmühlen und Sternberg vernichtet oder zerstreut.[3]) Bei Malchin umringte Baner zehn Kompagnien und 500 Reiter der Feinde. Was sich nicht gefangen gab, wurde niedergehauen, die Stadt geplündert.[4])

Es ist schwer, ein klares Bild der Kriegslage dieses Jahres zu gewinnen, da sich die Berichte des Theatrum Europaeum und Pufendorf nicht ganz vereinigen lassen[5]) mit den Berichten Baners an seinen Reichskanzler. Wenn von Beehr a. a. O. p. 1346 mit Berufung auf das Theatrum Europaeum von einem größeren, für die Kaiserlichen unglücklichen Gefecht bei Grabow erzählt, so bringen weder jenes noch Pufendorf noch Baners Briefe eine Nachricht davon. Jedenfalls war, als im November Gallas die nördlichen Striche verließ, um sich nach Schlesien und Böhmen zu wenden, und als später auch Baner aus Mecklenburg hinaus und über die Elbe ging, dieses Land in jenem Jahre, in dem es fast ausschließlich den Kampfplatz gebildet hatte, in das tiefste Elend gestürzt worden.

Es ist ein Scharmützelkrieg, den man in allen Teilen des Landes führte. Kleinere Abteilungen griffen einander an und suchten den Gegner zu vernichten. Daher ist kein Amt und kein Ort zu nennen, der nicht schwer gelitten hätte oder gar verschont geblieben wäre. Der unausgesetzte Wechsel schwedischer und kaiserlicher Soldaten ließ keine Gegend zur Ruhe kommen. Und dabei wetteiferten Freund und Feind in der Verwüstung des Landes. Aber der Schweden Faust lastete doch jetzt noch grausamer als die ihrer Gegner auf dem unglücklichen Lande.[6]) Mecklenburg wurde 1638 an Korn, Vorrat und Vieh total verwüstet, und Baner schrieb im September an Oxenstierna: „In diesen Landen ist nichts als ... Sand und Luft und gar genau ein wenig dürre Gras übrig sondern alles vom Feinde bis auf den Erdboden verheert und verzehret. ...“[7]) Noch bis Anfang

[1]) Dahin zielender Vorschlag Baners in R A. O., B. VI, p. 526.
[2]) Theatr. Eur. III, p. 920 f.
[3]) Theatr. Eur. III, p. 961 f.
[4]) a. a. O. p. 973. Details R. A. O., B. VI, pp. 554, 564 f; Baner in Neukloster 3. Nov. 1638 (a. a. O. p. 565).
[5]) Theatr. Eur. a. a. O. Pufendorf a. a. O., X. Buch, § 20—28.
[6]) Cordes a. a. O. Jbb. 17, p. 220.
[7]) R. A. O., B. VI, p. 564. R. A. O., B. VI, p. 582.

Januar 1639 hielt ſich der ſchwediſche Feldherr in Mecklenburg. Als er dann aufbrach, rückte er vor Dömitz und ließ es beſchießen. Es war neben Plau die einzige Stadt im Lande, die noch den Kaiſerlichen gehörte. Aber die Beſatzung ergab ſich nicht.[1]) Baner mußte abziehen. Er ging über die Elbe, zog ins Brandenburgiſche hinein und folgte dem Gegner darauf nach Schleſien und Böhmen. Alsbald machten ſich die zurückgebliebenen Schweden daran, die letzten von den Kaiſerlichen beſetzten feſten Plätze zu erobern.[2]) Anfang Auguſt nahm der Kommandant von Wismar, Lillje Sparr, Plau ein, in das viele vom Adel und viele Bauern der Umgegend ſich und ihre Habe geflüchtet hatten. Dömitz zu erobern, gelang ihm jedoch nicht. Die kaiſerliche Beſatzung dieſer Feſtung hatte ſich im Mai durch einen Ausfall einiger Waren- und Proviantſchiffe auf der Elbe bemächtigt und hielt die Belagerung Sparrs von Ende September bis Anfang Oktober aus.[3]) Wohl gelang es Sparr am 27. September ſich eines Vorwerks jenſeits der Elbe, und am 2. Oktober vorübergehend der Stadt zu bemächtigen, aber das Heranrücken eines brandenburgiſchen Heeres zwang ihn, den Sturm auf das Schloß abzubrechen und ſich zurückzuziehen.

Seitdem hörte Mecklenburg im weſentlichen auf, Mittelpunkt der Kriegsereigniſſe zu ſein. Noch einmal wurde im Februar 1640 von ſchwediſcher Seite ein Verſuch gemacht, Dömitz zu nehmen. Aber es gelang nur, einen Teil der Beſatzungstruppen in der Nähe der Stadt empfindlich zu ſchädigen.[4])

An dem Beſitz von Dömitz war jedoch den Schweden ſehr viel gelegen, nicht bloß weil es die Elbe beherrſchte, ſondern weil es der ſtärkſte Platz des ganzen Landes war.[5]) Daher eröffneten ſchwediſche Truppen, die aus verſchiedenen pommerſchen und mecklenburgiſchen Garniſonen zuſammengezogen worden waren, unter der Leitung des damaligen Gouverneurs von Wismar, Obriſt Erich Hansſon Ulffparr, im Juli 1643 die Belagerung von Dömitz. Diesmal ſollten endlich ihre Wünſche Erfüllung finden.[6])

---

[1]) Theatr. Eur. IV, p. 87. R. A. O. B. VI., p. 582. Brief Baners vom 22. I. 1639.

[2]) Theatr. Eur. IV. p. 71. Pufendorf a. a. O. XI, § 22.

[3]) Theatr. Eur. IV, p. 72. Pufendorf a. a. O. § 22.

[4]) Theatr. Eur. IV, p. 221/2.

[5]) v. Chemnitz, a. a. O. IV. Teil, III. Buch, Kap. 11. Zu Anfang 1643 waren in Niederſachſen nur noch Halberſtadt und Einbeck, Wolfenbüttel und Dömitz an der Elbe in der Gewalt des Kaiſers. v. Chemnitz a. a. O. III. Buch, p. 2.

[6]) a. a. O. Kap. 48 und 58. Pufendorf a. a. O.

Am 11. Auguſt ergab ſich die Stadt und am 11. Oktober endlich auch die Feſtung.

War Mecklenburg ſchon in der erſten Periode des Krieges im einzelnen arg heimgeſucht worden — man denke an das grauſige Geſchick Neubrandenburgs im Jahre 1631 — und hat es auch ſpäter noch manches erleiden müſſen, ſo bildet doch der Zeitraum vom Prager Frieden bis zum Jahre 1643 den Höhepunkt der Leiden und Bedrückungen, die das unglückliche Land zu erdulden gehabt hat. In dieſen Jahren wurde ſein Wohlſtand durch die Heereszüge der feindlichen Heere und ihre Kämpfe, wie durch die lang andauernden Einquartierungen völlig vernichtet. Es wurde geradezu zu einer Wüſte gemacht, in der alle Kulturarbeit von neuem beginnen mußte. Grauenerregend iſt die Schilderung, die ſchon Mitte September 1637 Simon Gabriel zur Nedden, der Geheimſekretär Adolf Friedrichs, dem Herrn von Rohr in einem Privatſchreiben entwirft.[1]) „Sonſten aber iſt's überall im ganzen Lande ſo elend, daß es nicht zu beſchreiben ſtehet, beide kriegende Teile hauſieren ſo ſchrecklich mit den Leuten, als wenn ſie keine Chriſten wären, morden, rauben, plündern, ſengen, brennen, ſchneiden den Leuten Naſen, Ohren und die Sohlen von den Füßen weg, tractieren ſie mit ſchwediſchen Trunken, ſchänden Frauen und Jungfrauen, verſchonen nicht der Toten in den Gräbern, wie denn Illustrissimi nostri in Gott ruhende gnädige Frau Mutter ſchon zweimal aus ihrer Grabſtätte herausgeworfen..... Alles Vieh iſt aus dem Lande ſchon weg.."

Wie Räuber hauſten beide Armeen in dieſem Lande. Von Parchim berichtet der Chroniſt[2]) neben dem Frevel an Lebenden die völlige Ausraubung aller Lebensmittel, alles Gutes. Über 370 Wagen mit Korn, Hausgerät, Lebensmitteln, Gold, Silber, Leinengerät und Kleidern ſollen damals aus der Stadt weggeführt worden ſein. Die Bewohner wurden ohne Ausnahme aller Habe und aller Mittel des Unterhalts beraubt. Aber damit war für ſie das Elend auch nur dieſes einen Jahres nicht erſchöpft. Der Generalſtab der Hatzfeldiſchen Armee kam dauernd nach Parchim, und ſchon die für ſeine Verpflegung geforderten monatlichen Kontributionen mußten eine Erholung der Stadt unmöglich machen. Überdies wurde ſie im Herbſt 1637, als die Schweden aus Pommern von neuem vordrangen, auf drei Wochen

[1]) Brief zur Neddens an von Rohr, 13. September 1637. Vien.
[2]) Cordes, Chron. Parchimense p. 80 f.

Lagerort für drei ſchwediſche Regimenter unter den Obriſten Schlange, Dörfling und Heuking. Während zugleich die Peſt, die die Schweden mit in die Stadt brachten, furchtbar unter der Bürgerſchaft aufräumte, ging das letzte Hab und Gut verloren, ſo daß beim Abzuge der Schweden „kaum ein Ochſe" übrig geblieben war.

Doberan, gerade am entgegengeſetzten Teile im Norden des Landes an der Oſtſee gelegen, erging es nicht beſſer. Die Kaiſerlichen hauſten hier ſeit dem 5. Oktober 1637 ſo, „daß es einen Stein in der Erden hätte erbarmen können".[1])

„Das Weibervolk, ſo ſie überkommen, haben ſie geſchändet, den Schreiber Servatius Soumann mit einem Seile oder Schnur um den Kopf gewrogelt, ihm und vielen den ſchwediſchen Trunk von Miſtwaſſer und anderer unreinen Materie eingegeben und ihnen hernacher mit den Knien aufs Leib geſtoßen, daß das Miſtwaſſer und die andere unreine Materie zum Munde hat wieder herausſpringen müſſen, ... einen Müllerknecht im Backofen verbrannt und den Küſter Jochim Koepmann gar ums Leben gebracht, auch alles mit ſich hinweggenommen" . . . .

Im Jahre 1638, als Johann Baner in Mecklenburg mit dem ſchwediſchen Kriegsheer zu Neukloſter und Wismar im Herbſt Quartier nahm . . . . „iſt alles erſt recht angangen. Adel und Unadel, Geiſt- und Weltliche, Bürger und Bauern, Mann und Weib, Herr und Knecht, Alt und Jung, Gelehrt und Ungelehrt ſind ohne Unterſchied von den undisciplinierten ſchwediſchen Völkern übel tractieret, ſehr gejaget, heftig geſchlagen, böslich verwundet, gänzlich beraubet, ... unchriſtlich barbariſch auf mancherlei unausſprechliche Art und Weiſe gemartert, gepeiniget, unſchuldig und erbärmlich getötet, um zu bekennen, wo das Ihre und ſonſten Vieh, Geld und Gut zu finden ſei. Viele haben von Froſt und Hunger (der ſo groß geweſen, daß auch ein Teil der Leute der verſtorbenen und umbgebrachten Menſchen Fleiſch, Gott erbarm es, gefreſſen haben) verſchmachtet und auf den Gaſſen, auf dem Felde, in den Hölzern, in den Moräſten liegen bleiben müſſen.[2])

[1]) M. P. Eddelin, De Bello tricennali et statu Dobranensi, oder kurzer und wahrhaftiger Bericht, wie es in Mecklenburg im dreißigjährigen Kriege, allermeiſt aber zu Doberan, inſonderheit anno 1637 und 1638 dahergegangen, darin auch von des Herzogs Adolf Friedrich Geburtstag, Gemahlinnen, Kindern und Bedienten etc. zu finden. Doberan am Dreifaltigkeitstage 1649. Handſchriftlich in der mecklb. Ritter- und Landſchaft-Bibliothek zu Roſtock. V. f. 44.

[2]) Die ähnliche Schilderung in einem Briefe Adolf Friedrichs vom 23. J. 1639 (Ibb. 31 p. 36): „Es iſt nunmehr mit den armen Leuten

Keine Winterſaat iſt geſäet, und die Sommerſaat iſt auch nicht beſtellet worden, weil an Korn, Menſchen und Vieh großer Mangel vorhanden geweſen. Die fürſtlichen Ämter, die kleinen Städte, die Dörfer ſind eine geraume Zeit leer geſtanden, denn man allda nicht ſicher ſein können, und was noch an Menſchen, hohes und niedriges Standes erhalten worden, das hat ſich zum Teil in Roſtock und Wismar aufgehalten, zum Teil aber in ander Königreiche und Fürſtentümer ernähren müſſen" . . . .

Ein ähnliches Schickſal erfuhr das benachbarte Kröpelin. Wismar, der Hauptwaffenplatz der Schweden, lag in der Nähe und wurde eine furchtbare Geißel für die Stadt. Unaufhörlich wurde ſie von Einquartierung betroffen.[1])

Beyer ſchreibt in ſeiner Geſchichte der Stadt Laage von den Zuſtänden dieſer Stadt: „Im Jahre 1637 liegt ſie im Sterben, 1638 iſt ſie tot".[2])

In Sternberg wurden im Auguſt 1638 das Gerichtshaus und viele Häuſer der Hofgerichtsverwandten von den Kaiſerlichen zweimal hintereinander geplündert.[3]) Furchtbar wütete auch dort wie in ganz Mecklenburg die Peſt.[4]) Im Sommer 1638 ſtarb die ganze Stadt aus und war über ein halbes Jahr lang völlig verödet, da die wenigen, die am Leben blieben, flohen. Unter den Flüchtenden befand ſich der Landrichter Joachim von Lützow, der von Sternberg nach Schwerin ging, hier aber nicht eingelaſſen wurde, weil in ſeinem Hauſe die Peſt war.[5]) Er ſtarb mit ſeiner Frau in der Vorſtadt im Gießhauſe.

Plau hatte von 1635 bis 1639 allein fünf Belagerungen abwechſelnd durch ſchwediſche, ſächſiſche und kaiſerliche Truppen zu überſtehen.[6]) Aus den aktenmäßig zuſammengeſtellten „Nachrichten über Leiden der mecklenburgiſchen Paſtoren im großen Kriege und über den Pfarrantritt nach dem Kriege" geht hervor,

dahin geraten, daß diejenigen, die übrig geblieben, nicht allein Mäuſe, Katzen, Hunde und ganz unnatürliche Sachen zur Stillung des Hungers genießen, ſondern daß auch an unterſchiedlichen Orten Eltern ihre Kinder gefreſſen, und ein Menſch vor dem andern nicht ſicher iſt . . ."

[1]) Oſtſeebote, Jahrgang 13, 1892, 30. Juli ff. Die Kriegsleiden der Stadt Kröpelin, mitgeteilt von Präpoſitus Gammelin nach den Forſchungen von Heinrich Rönnberg.

[2]) Beyer, Geſch. der Stadt Laage, Jbb. 52 p. 272.

[3]) Krafft bei Ungnaden, Amoenitates . . . . . p. 432/3.

[4]) Jbb. 12 p. 254 und 301 ff. und Jbb. 12 p. 354 mit Urkundenſammlung Nr. 35 p. 366 f.

[5]) Ungnaden, a. a. O.

[6]) C. C. F. Liſch, Geſchichte der Stadt Plau, Jbb. 17 (1852). Plau während des dreißigjährigen Krieges, p. 196 ff.

daß nur wenige ihn überlebt haben, und daß jedenfalls alle in den Jahren 1637 und 1638, wenn sie nicht zu Grunde gingen, fliehen mußten oder ihre Pfarre verließen, weil ihre Gemeinden sich zerstreut hatten.[1])

Der Pastor in Suckow, Chr. Werner, starb, als er nach Parchim fliehen wollte, 1638 auf der Straße an der Pest. In Ruchow starb 1637 der Prediger Bernhard Calander mit all den Seinen. Die Kirche wurde völlig verwüstet und die eingepfarrten Gutshöfe geplündert und zerstört.[2])

Simon Gabriel zur Nedden, den wir schon einmal hörten, schreibt über den Zustand des Landes im November 1639.[3]) „. . . . Es ist dieser Orts eine so elende Zeit, daß man auch privatim wohl Frieden halten und mit innerlichen dissydiis sich nicht defatigiren möchte. Nam peste, fame, militia premimur et consumimur, die elende Leute, so wenig deren noch auf dem Lande sein, ernähren sich gleich den Schweinen mit Eicheln und fressen daran Ungesundheit und den Tod. In den Städten ist kein Brot mehr zu bekommen; da noch etwas ist, nehmens die Soldaten mit Gewalt, und deren sind leider noch so viel, daß sie wie das Ungeziefer wachsen und zunehmen, und die See schmeißt uns alle Jahr neue ins Land, daß keine Besserung dies Orts zu hoffen, wann auch droben lauterer Friede wäre. Darum kann uns auch dies Orts nicht geholfen werden, wenn nicht ein Universalfried gestiftet wird . . ." Die Folge der allgemeinen Verwüstung und Entkräftung waren Hungersnot und Seuchen. „Die neuen Krankheiten gehen hier mächtig im Schwange, und viele wackere Leute starben darin weg, — in Städten und Dörfern ist kein Haus zu finden, dar nur Leute vorhanden, deren die meisten nicht krank sein sollten. Das Korn auf dem Felde ist meist von den Mäusen aufgefressen . . . ."[4])

[1]) Mecklenb. Gesch. in Einzeldarstellungen, Berlin 1901 ff. C. Beyer, Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg: Der Landpastor im evangelischen Mecklenburg (1903), Anhang I und II p. 80—46.

[2]) Auch Tützen starb 1638 aus; die dortige Pfarre wurde später mit Fahrenholz vereinigt. Vergl. ferner den Bericht Pastor Stephan Schröders von Belitz, ebenso den des Pastor Joachim Schröder von Klenow (bei Ludwigslust). Herzog Adolf Friedrich ließ sich die Fürsorge für die Pastoren stets sehr angelegen sein und suchte ihnen zu helfen, wo er konnte. Seine Arbeit geschah hier mehr im Stillen und gelangte weniger in die Öffentlichkeit. Beyer, Kulturgesch. Bilder, a. a. O. p. 38. Dort ist einer seiner Erlasse auf diesem Gebiete abgedruckt.

[3]) zur Nedden an Pistorius Nov. 1639. Vien.

[4]) zur Nedden an Pistorius im Juli 1640. Ebenda.

Am schlimmsten hauste die Pest im Sommer 1638.

„Die Winterſaat für 1637 und die Sommerſaat für 1638 waren nicht bestellt; Vorräte und Geld fehlten, die Wohnungen und Mobilien waren verwüſtet und ärmlich. So fand die Krankheit das Land und wütete hier namentlich im Auguſt und September auf eine nie erhörte Weiſe. Ganze Städte und Ämter ſtarben faſt ganz aus; in den meiſten Dörfern blieben nur zwei bis drei Menſchen am Leben.“[1])

Gleichwohl hörten nicht einmal die Requiſitionen und Kontributionen der Schweden im Lande auf. Man preßte, wo irgend nur noch ein Tropfen zu erwarten war.

Noch 1642 war dies verwüſtete Land ſtetig durch Militärauflagen und Einquartierung gepeinigt, ſo daß der junge mecklenburgiſche Prinz Karl, der jüngere Sohn Adolf Friedrichs, ſelbſt nach Schweden geſchickt wurde, um Abhilfe von dieſen fortwährenden Bedrückungen zu erwirken.[2]) Seine Sendung hatte aber keinen Erfolg. — „Die Geſchichte kennt wohl kaum ein ſo furchtbares und allgemeines Elend, wie das, welches gegen Ende des dreißigjährigen Krieges, namentlich im Jahre 1638 Mecklenburg beherrſchte. Die Würgengel des Krieges, des Hungers und der Peſt hauſten in Vereinigung auf nie erlebte Weiſe und brachten das Land dem völligen Untergange nahe. Faſt alle Landgüter und Dörfer waren abgebrannt und verwüſtet, die Saaten nicht bestellt, die Tiere ſämtlich geſchlachtet oder durch die Seuche gefallen, die Menſchen geſtorben; ſehr viele Dörfer hatten gar keine, die meiſten nur einige Bewohner, viele Familien ſtarben ganz aus“ . . . . .[3])

„Wer war der Unglücklichſte in jener grauſigen Zeit?

Der Tote, der Gemordete, der Verhungerte ſicherlich nicht; aber unter den Lebenden? Eine müſſige Frage! Die Not traf jeden Einzelnen, der nicht hinter den Mauern größerer Städte geborgen war, in der höchſten Steigerung, es handelte ſich nur darum, wer ſie ertragen konnte“ . . . .[4])

Herzog Adolf Friedrich war die Natur dazu. Er iſt recht eigentlich ein Kind dieſer harten Zeit, wenn er auch vor Ausbruch des Krieges geboren wurde.

---

[1]) S. Liſch, Geſch. der Stadt Plau, Jbb. 17 p. 192.

[2]) Cotmann an Piſtorius 24. November 1642. Vien.

[3]) Liſch, Dorothea von Levetzow oder der Menſch in der Not. Jbb. 16, p. 204 (1851).

[4]) Beyer, Geſch. d. Stadt Laage, a. a. O.

Selbst hart, nichts weniger als seelisch zart veranlagt, muß er zugleich körperlich eine außerordentliche Zähigkeit und Widerstandskraft besessen haben. Er war ein trinkfester Herr, wovon er bei Gelegenheit in seinen Tagebüchern selbst drastisch erzählt.[1] Ohne das Land zu meiden, hat er Not und alle Seuchen, den ganzen Krieg mit ertragen und noch um zehn Jahre überlebt.

Schroff, unnachgiebig, mitunter aufbrausend konnte er sein. Das erfuhren wohl viele, die häufiger mit ihm in Berührung kamen. Er war kein Fürst, der leicht Gnade für Recht ergehen ließ.[2] Und nicht zum besten ist das Verhältnis zwischen ihm und seinem ältesten Sohne Christian gewesen, dem die gleiche Halsstarrigkeit vom Vater überkommen war.[3]

Aber unter der rauhen Schale barg der Herzog, jedenfalls anders geartet als sein Nachfolger, eine Persönlichkeit, die aus jeder Zeile, aus jeder Handlung spricht, die, treu ihren sittlichen Forderungen, überall den guten Willen eifrig in die Tat umzusetzen strebte und im Mißlingen, in eigener Not, im Jammer des anvertrauten Landes in einem unverwüstlichen Gottvertrauen Trost fand. So gewann er immer wieder neue Hoffnung in all den Wirren, die jene dunklen Jahre mit sich brachten.

Dieser unerschütterliche Kindesglaube eines Fürsten, der oft rücksichtslos, ja roh und gewalttätig werden konnte, wirkt rührend und wie ein reinigender Luftzug durch jene grausamen Tage. Den hoffnungsfreudigen Mut im Unglück hatte Adolf Friedrich schon in der Zeit des Exils bewiesen, als Wallenstein im Lande herrschte. Wie sein Bruder wurde er damals Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft und erhielt den Namen „der Herrliche in Tugenden" mit dem Zeichen „Betonienkraut". Er trat damals wohl zuerst mit Wilhelm von Kalchum, genannt Lohausen, in Verbindung, der derselben Gesellschaft angehörte und dem Herzoge

[1] Vgl. das Zusammentreffen der Herzöge mit König Gustav Adolf 1620 auf mecklenburgischem Boden. Jbb. I p. 139:

26. Mai: „. . . . Auf den Abend um vier Uhren ist der König bei mir wieder angelanget, hat allerhand mit meinem Bruder und mir discuriert, daß wir uns sollen fürsehen für den Dänen, haben die ganze Nacht mit ihm saufen müssen . . . . .

27. . . . Mein Bruder und ich haben ihm (dem König) das Geleit auf sein Schiff geben, da haben wir unmenschlich gesoffen; sein also mit guter Vertraulichkeit und cortoisie geschieden. Unser Herr Gott geleite ihn."

[2] Vgl. die Tagebuchnotizen über die Verurteilung und Hinrichtung Samuel Messens im Juli 1618. Jbb. 12, p. 68.

[3] Vgl. Dr. R. Wagner, Studien zur Geschichte des Herzogs Christian. I. Teil, Jbb. 70, p. 191 ff.

in freudiger Anerkennung seines Beitritts ein Exemplar seines Buchs: Von Catilinischer Rottierung etc. sandte, wofür am 22. Dezember 1629 brieflich eine herzliche Dankesantwort erfolgte. Das Schreiben ist sorgfältig stilisiert „und besonders erfreulich, weil der Fürst darin, trotz seiner mißlichen Lage in der Verbannung, eine freudige Zuversicht ausspricht“ . . . .[1])

Die Verbindung mit Lohausen brach nicht wieder ab. Am 5. Mai 1630 hatte der Herzog Wilhelm von Lohausen als Gast bei sich. Er ließ durch seinen Marschall mit ihm wegen Bestallung verhandeln.[2]) Der Oberst sagte am 29. Juni dem Herzoge Dienst zu und wurde durch Handschlag in Pflicht genommen. Seit 1632 in schwedischen Diensten, wirkte er doch schon 1634 für Adolf Friedrichs Interessen. 1636 löste er alle Beziehungen zu Schweden und war seit dem 30. Juli d. J. allein in mecklenburgischen Diensten und meistens als herzoglicher Kommandant der Stadt Rostock beschäftigt.[3]) Im Frühling 1639 finden wir ihn an dem von Adolf Friedrich vergeblich versuchten Handstreich auf die in kaiserlichen Händen befindliche Stadt Plau beteiligt, der dahin zielte, den Kommandanten Waraſiner zum Abzug zu bewegen und die Festung zu schleifen, um sie für beide Parteien unbrauchbar zu machen.[4])

Lohausen ist, wie manche anderen höheren Offiziere, die den schwedischen Dienst quittierten, bekannt als Anhänger der sogenannten dritten Partei, die gegen Ende 1639 im Reiche hervortritt und eine bewaffnete Mittelpartei bildete „mit der Spitze gegen die Einmischung der Fremden in deutsche Angelegenheiten, aber auch gegen den von den Jesuiten beeinflußten Kaiser“.[5]) Nun behauptet Pufendorf in seiner schwedischen Kriegsgeschichte in ganz auffallender Weise ähnliche Tendenzen vom Herzog Adolf Friedrich.[6]) Er berichtet, daß um dieselbe Zeit, da Landgraf Wilhelm von Hessen starb, also im Herbst 1637, der Herzog von Mecklenburg mit neuen Anschlägen umgegangen sei und Soldaten habe werben lassen, um sein Land sowohl von

[1]) Ibb. 2, p. 190 und 209.

[2]) Siehe Adolf Friedrichs Tagebücher unter 1630 ff. Ibb. 12, p. 99 f. — von Lützow, Mecklb. Geschichte III, p. 260 und 272.

[3]) v. Schaumburg, Wilh. v. E., gen. Lohausen, 1866, p. 139 ff; 165 ff.

[4]) Ibb. 17, p. 222.

[5]) Lorentzen, Dr. Th., Die schwedische Armee im dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894, p. 81 und 97.

[6]) Pufendorf, Schwed. Geschichte. IX § 33.

der Kaiserlichen als von den Schweden zu befreien. In der später zu schildernden Vormundschaftsstreit suchte die Herzogin Witwe die Schweden hauptsächlich dadurch für sich zu gewinnen, daß sie ihrem Schwager vorwarf, neue Werbungen gegen Schweden vorgenommen zu haben.[1]

Es ist hier nicht der Ort, die Frage nach der diesbezüglichen Stellung Adolf Friedrichs aktenmäßig zu entscheiden. Nach dem vorliegenden Material bleibt jedenfalls unsicher, wie weit die Werbungen des Herzogs gegangen sind, wenn auch sicher ist, daß er zu solchen wie auch zu Waffen- und Munitionsankäufen schritt, und daß er die Besatzungen der Hauptstädte Mecklenburgs und die Rostock nach Möglichkeit zu verstärken suchte.[2] Aber aus dem Angegebenen läßt sich kaum ein anderer Schluß ziehen, als daß Adolf Friedrich für die erwähnte Mittelpartei durch seinen Generalmajor Lohausen und unter dessen Einfluß in ihrem Sinne tätig war.

Jedenfalls weist jener Handstreich auf Plau, an dem Lohausen teilnahm, deutlich auf eine derartige Politik des Herzogs hin; er gewinnt daher an allgemeinem Interesse. Es zeugt von außerordentlicher Energie, wenn Adolf Friedrich in jener für Mecklenburg traurigsten Zeit, mitten unter anderen Unternehmungen wie den Friedensvermittelungen und dem Prozeß über die Vormundschaft, sich einem Unternehmen anschloß, das neues Leben in die dumpfen Zustände des Reiches zu bringen geeignet war.

Wir sehen, wie der Herzog in den Jahren seit dem Prager Frieden unermüdlich bald auf diesem, bald auf jenem Gebiete tätig war für das Wohl des Landes und für sein eigenes Wohl. In der Tat erforderten die Zustände des Landes eine schleunige Aufbesserung, da sie sich täglich verschlimmerten.

Selbst der fürstliche Haushalt wurde aufs empfindlichste mitgetroffen. Der Ertrag der Domänen, von dem der Hof abhing, ging bis auf nichts zurück, und Barmittel befanden sich in dieser Zeit nur spärlich in der fürstlichen Schatulle. Der Herzog war völlig abhängig von den Bewilligungen der Stände.[3] Aber auch

[1]) Mehrfach in den betreffenden Akten zu finden, u. a. Adolf Friedrich an Salvius, den 21. Februar (alten Stils) 1639.

[2]) Vgl. den Auszug aus seinen Tagebüchern, Jbb. 12.

[3]) Es ist gewiß keine Phrase, wenn während der Jahre nach 163[illegible] aus den Briefen Adolf Friedrichs fortwährend die Sorge um den Unterhalt der eigenen Familie und ihre standesgemäße Existenz entgegen tönt. An die Witwe Lohausens, die sich an ihn um Beistand gewandt hatte, schrieb er Anfang 1640, daß es für ihn unmöglich sei, auch nur 100 Rthlr. aufzubringen, geschweige denn die verlangten 2000, „indem wir aus unserm Lande nicht eines Hellers Wert zu genießen und unser

wenn dieſe wollten, konnten ſie ihm damals kaum eine Unterſtützung gewähren. Waren doch alle wirtſchaftlichen Quellen verſchüttet! —

Wir haben die Kriegsereigniſſe der Jahre 1635 bis 1643 in Mecklenburg und die durch jene hervorgerufenen Zuſtände kulturellen und wirtſchaftlichen Niederganges zu ſchildern verſucht, um die großen Schwierigkeiten hervorzuheben, die ſich der Aufgabe, das Land aus der tiefſten Zerrüttung zu neuem Wohlſtande zu erheben, faſt unüberwindlich entgegenſtellten. Adolf Friedrich war in ſeiner derben Rückſichtsloſigkeit und ſeinem unerſchütterlichen Gottvertrauen, in ſeiner Unermüdlichkeit und der Hartnäckigkeit, mit der er ſeine Ziele zu verfolgen pflegte, wohl geeignet dazu, das mecklenburgiſche Land wieder beſſeren Zeiten entgegenzuführen. Dieſem Ziele näher zu kommen, ſchien der erſte und nächſte Schritt die Vermittelung des Friedens zwiſchen den kämpfenden Parteien zu ſein, die im Reiche ſchon mehrere Male, auch von Adolf Friedrich ſelbſt, verſucht worden war.

Denn ſo lange der unheilvolle Krieg dauerte, konnte das unglückliche, durch ſeine langgeſtreckte Lage an der Oſtſee Schwedens Macht ſchutzlos ausgeſetzte Mecklenburg, das aus tauſend Wunden blutete, ſich unmöglich wieder erheben.

Wie unendlich ſchwierig auch dieſe Aufgabe war: der erſte Schritt zu ihrer Ausführung ſchien ſchon getan, wenn die Geſchicke beider Mecklenburg von derſelben Hand gelenkt wurden, wenn es dem Herzog gelang, beide Regierungen miteinander zu vereinigen. Und dieſer Augenblick trat ein, als Herzog Johann Albrecht II. am 3. Mai 1636 das Zeitliche ſegnete. Mit rückſichtsloſer Entſchloſſenheit ergriff Adolf Friedrich mit der Vormundſchaft für den nachgelaſſenen unmündigen Neffen auch die Regierung über das Güſtrower Land.

Wenn er aber jetzt hoffen mochte, mit größerem Nachdruck die Friedensvermittelung auf ſich nehmen und das Wohl des ganzen Mecklenburger Landes fördern zu können, ſo ſollte mit dem Erwachen des Vormundſchaftsſtreites ihm eine Schwierigkeit in den Weg treten, die ihn in ſchwere Konflikte ſtürzte, alle andern Entwürfe zu ſtören geeignet war und ſeine Tätigkeit durch Jahre teilweiſe ganz in Anſpruch nahm.

Tafel zur Notdurft nicht mehr halten können" (Jbb. 31, p. 37/8.) — 1644 konnte er für die Reiſe ſeines älteſten Sohnes kein Geld mehr aufbringen und befahl, Sorge zu tragen, daß ſich Chriſtian ſeinen Lebensunterhalt als Offizier ſelbſt verdiene. (Jbb. 70, p. 203.)

2. Kapitel.

Der Streit um die Vormundschaft bis 1637.

Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow hat seine Wiedereinsetzung nur um wenige Jahre überlebt. Er starb im besten Mannesalter am 3. Mai 1636.

David Franck, ein Geschichtsschreiber Mecklenburgs im 18. Jahrhundert, dessen Fleiß so viel Wahres und Falsches mischt, sagt von ihm, er habe sich die vielen Bekümmernisse, die noch täglich über ihn und sein Land kamen, derart zu Herzen genommen, daß er in der Blüte seiner Jahre dahingesiecht sei.[1])

Er war in dritter Ehe mit Eleonore Maria, einer Prinzessin aus dem Hause Anhalt, vermählt gewesen. Diese Frau, eine lebhafte Anhängerin des reformierten Bekenntnisses, hatte ihren ebenfalls reformierten Gemahl nach und nach dahin zu bestimmen vermocht, daß er in seiner letztwilligen Verfügung ihr für die Zeit der Unmündigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Gustav Adolf, dessen leibliche Mutter sie war, die Vormundschaft und Regierung des Güstrower Landesteiles übergab, ja weiterhin sogar verfügte, daß als Regierungsräte dort nur solche Männer angestellt sein sollten, die der reformierten Religion zugetan seien.[2])

Zu Mitvormündern waren der Landgraf Wilhelm von Hessen, Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und Herzog Ludwig von Anhalt, Eleonore Marias Bruder, auserſehen, sämtlich Kalviniſten. Auf diese Weise sollte also einmal Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin von der Regentschaft ausgeschlossen werden, mit dem Johann Albrecht sich niemals gut verstanden und manchen Streit gehabt hatte. Vor allem aber dachte man allen Ernstes daran, dem reformierten Bekenntnisse in Mecklenburg-Güstrow, dem man schon einige Stützpunkte verschafft hatte, zu möglichster Verbreitung und zum Siege zu

[1]) Altes und Neues Mecklenburg, Buch XIII, Kap. XX, 2, pag. 180.

[2]) Brief Adolf Friedrichs vom 7. Mai 1636, Vien. Wenn der bestimmende Einfluß hier wörtlich kalviniſtiſchen Miniſtern in Güſtrow zugeſchoben wird, ſo iſt damit indirekt doch nur die Herzogin gemeint, die übrigens zunächſt ähnlich verfährt. Man wahrte vor vollem Ausbruch des Streites die Höflichkeit und vermied es, direkt, wie ſpäter, zu beſchuldigen, wohl weil man noch auf Nachgiebigkeit rechnete.

verhelfen.[1]) Daß ein Vorgehen dieſer Art, wenn auch immer mit dem geheiligten Nimbus der Willensvollſtreckung eines Toten umgeben, auf heftigen Widerſtand ſtoßen und einen ſchweren Konflikt herbeiführen mußte, konnte nach der Natur der Angelegenheit, nach der Auffaſſung jener Zeit und nach dem lebhaften, ja heftigen Temperament des Schweriner Herzogs, der zugleich ein eifriger Lutheraner war, nicht zweifelhaft ſein.

Noch vor dem Ableben Johann Albrechts war das Gerücht von einem Teſtamente mit beſonderen Beſtimmungen laut geworden, und, wie es zu geſchehen pflegt, ſo war, was man als ein ſtrenges Geheimnis hatte hüten wollen, im Lande bekannt geworden und die Kunde davon auch über die Schweriner Landesgrenze gedrungen. Adolf Friedrich hatte Zeit gefunden, ein planmäßiges Handeln vorzubereiten. Er war feſt entſchloſſen, ſein gutes Recht als „der nächſte Agnat und geſetzlicher Vormund" ſich weder durch Teſtament noch Frauenliſt rauben zu laſſen. Sofort nach dem Eintreffen der Todesanzeige[2]) begab er ſich am 6. Mai nach Güſtrow auf das Schloß und erklärte, daß er die Vormundſchaft in vollem Umfange übernehmen wolle. Eleonore ſprach ihren Dank aus, bat aber, von irgend welchen Maßnahmen abzuſtehen, da nach dem Teſtamente ihres Gatten jene Rechte und Pflichten ihr übertragen worden ſeien.

Obwohl die Teſtamentseröffnung erſt am 2. Juni erfolgen ſollte, ließ der Herzog ohne weiteres Rentamt und Kanzleien ſchließen, nahm die öffentlichen Siegel an ſich und vereidigte die Beſatzungstruppen. Den Landſtänden beider Mecklenburg, die nach Güſtrow berufen worden waren, wurde am 14. Mai im großen Saale des fürſtlichen Schloſſes mitgeteilt, daß Herzog Adolf Friedrich die vormundſchaftliche Regierung angetreten habe. Man forderte von ihnen Treueid und Handſchlag, den alle, auch

[1]) Beweis dafür iſt die wohl nicht zu bezweifelnde Angabe David Francks, daß damals drei reformierte Geiſtliche ſich in Güſtrow aufhielten, und das Vorhandenſein einer reformierten Knabenſchule dort, die Johann Albrecht gegründet und mit den Einkünften eines Amtes dotiert hatte. Den reformierten Geiſtlichen unterſagte Adolf Friedrich dann jegliche Amtsführung, die Schule ſowie die Schloßkirche ließ er ſchließen. (A. u. N. Mecklb., a. a. O. p. 184.)

[2]) A. T. Vol. VII, Fasc. 1, Vol. I, pars 1, Nr. 2: „Acta und Handlungen, wie ſie von den mecklenburgiſchen Ständen und Landſchaft aufgezeichnet, ſo bei Beſtellung des jungen Prinzen . . . . in Majo 1636 vorgangen." Vgl. dazu den abweichenden Bericht des Notars Simon Hinze a. a. O. Vol. I, pars 1, Nr. 6; ferner: Informatio Facti et Juris p. 4; Prodromus und Refutatio, p. 19. David Franck, A. u. N. Mecklb., Lib. XIII., p. 182 unklar!

die Güſtrower Regierungsbeamten und Angeſtellten, leiſtete ausgenommen einige Reformierte, unter ihnen der Kanzl Johann Albrechts II., Deichmann.[1])

Auf die bittere Beſchwerde und den Proteſt der Herzogi Witwe brachten die Güſtrower Landräte und einige Mitglied der Ritterſchaft die Entſchuldigung vor, ſie hätten nicht ande zu handeln gewußt, da man ihnen vorher von dem Teſtamen ihres verſtorbenen Fürſten nichts geſagt habe. Trotzdem erklärt gleich danach die ſämtlichen Landſtände noch einmal ausdrücklic es bei dem getanen Handſchlage bewenden laſſen zu wolle Damit aber hatte Adolf Friedrich einen guten Schritt vorwär getan, denn, indem ihm Ritterſchaft und Landſchaft zufiele ſollte der zu erwartende Streit eine für ihn günſtige Wendun nehmen. Es war nun nicht mehr der Fürſt, es war das gan Land, das der Vollſtreckung eines ungewöhnlichen und unbillige Teſtaments widerſprach und ſie zu hindern ſuchte. Dem Verlange der Stände aber mußten Kaiſer und Reich, wenn dieſer Stre weitere Kreiſe in ſeine Wirren hineinziehen ſollte, in ganz andere Weiſe Rechnung tragen als den Wünſchen eines Einzelnen.

Die Herzogin-Witwe aber war zu nichts weniger als zu Nachgeben bereit! Wie ihr Schwager das ſeinige, ſo wollte ſi das ihr durch legale, alſo unanfechtbare Teſtamentsverfügung g wordene Recht durchſetzen. Ihre Hartnäckigkeit und Zähigke hat ſich durch nichts ermüden laſſen, und, wie wir ſehen werde beinahe den Sieg errungen. Zunächſt geberdete ſie ſich ganz al Regentin. Sie behielt zum Beiſpiel die Landesakten zurück, di ſie von Lübeck, wo ſie zuletzt aufbewahrt worden waren, nac ihrem Schloſſe hatte bringen laſſen, und die Adolf Friedric mehrfach vergebens einforderte. Ja, ſie ging ſpäter ſo weit, da ſie auf öffentlich ausgeſchriebenem Landtage an Ritter- und Land ſchaft Abmahnungs- und Proteſtſchreiben gegen die Übernahm der Vormundſchaft durch ihren Schwager richtete. Daß ſie nich daran dachte, den ihr zugewieſenen Witwenſitz Strelitz zu be ziehen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Adolf Friedrich hatte am 15. Mai dem Kaiſer von dem Tode ſeines Bruders und der neu übernommenen Regierung, ſowie von dem Teſtament und allen Einzelheiten Mitteilung ge macht und um gnädige „Konfirmation" gebeten.

---

[1]) Den Vorgänger desſelben im Güſtrower Kanzleramte, Johann Cothmann, wie auch Hartwig von Paſſow hatte Johann Albrecht aus ſeinen Dienſten entlaſſen, obwohl ſie während der Zeit ſeiner Verbannung bei ihm ausgeharrt hatten. Adolf Friedrich nahm beide wieder an.

Inzwiſchen wurde am 2. Juni in Güſtrow das Teſtament des Herzogs in feierlicher Form eröffnet. Unmittelbar nach der Verleſung erfolgte der Proteſt Adolf Friedrichs und die Verwahrung der Herzogin-Witwe gegen ihren Schwager. Somit war der Streit um die Regierung in Güſtrow offen ausgebrochen. Jede Partei war entſchloſſen, ihr Recht zu verfechten.

Die Lage war in der Tat verwickelt. Dem Teſtamente war ſeine Berechtigung an und für ſich nicht abzuſtreiten, und wer dem toten Buchſtaben, wer dem formalen Rechte allein folgte, mußte ſich für Eleonore Maria entſcheiden. Demgegenüber gab es jedoch triftige Gründe, deren Berechtigung nicht wohl außer Acht gelaſſen werden konnte. Bei der Wichtigkeit, die damals konfeſſionelle Fragen hatten, konnte das ſtreng lutheriſche Herzogtum es kaum mit Gleichmut hinnehmen, wenn durch das Teſtament der Verſuch gemacht wurde, der Verbreitung der reformierten Lehre Vorſchub zu leiſten. Hieraus erklärt ſich auch die Einmütigkeit, mit der das ganze Land dauernd für Adolf Friedrich eingetreten iſt. Ferner galt ein weibliches Regiment in Mecklenburg für etwas Unerhörtes. Die Einſetzung der Regierung Eleonore Marias wurde daher als ein Verſtoß gegen das Herkommen abgelehnt. Endlich aber ſchien in der Zeit eines ſchweren Krieges und bei der eigentümlichen Stellung, die Mecklenburg zu den kriegführenden Parteien einnahm, nichts wünſchenswerter zu ſein, als eine ſtraffe, wenn möglich einheitliche Leitung beider Mecklenburg.

Es iſt hier nicht der Ort zu prüfen, auf welcher Seite das größere Recht war, ebenſowenig den Streit, ſoweit die inneren Angelegenheiten des Landes durch ihn berührt wurden, des weiteren zu ſchildern. Für uns iſt er nur inſofern von Wichtigkeit, als er auf die äußere Politik Herzog Adolf Friedrichs von großem Einfluß war. Er ſtellte ſich als ein neues Hindernis dem Beſtreben in den Weg, das Mecklenburger Land in den böſen Jahren des Krieges nach Möglichkeit vor Schaden zu bewahren. Da zudem der Vormundſchaftsſtreit auch den Schweden willkommenen Anlaß bot, ſich in die Verhältniſſe Mecklenburgs einzumiſchen, der Kaiſer, der Reichshofrat, ſpäter das Kurfürſtenkollegium Veranlaſſung erhielten, Stellung zu dieſem Streite zu nehmen, ſo iſt er auch für die allgemeine Geſchichte jener Zeit von Bedeutung.

Gleich in den erſten Tagen nach dem Tode des Bruders, noch vor der Teſtamentseröffnung, hatte Adolf Friedrich das ſtreng lutheriſche Kurſachſen um Unterſtützung ſeiner Sache beim Kaiſer

gebeten. Johann Georg I. ſandte ſchon am 28. Mai ein Schreiben in dieſem Sinne an Ferdinand II. Er gab zu, daß in der „Polizeiordnung“ des Reiches die durch Teſtament verfügte Vormundſchaft jeder andern vorgezogen werde, wies aber auf den Bericht Adolf Friedrichs hin, wonach im mecklenburgiſchen Hauſe durch Herkommen, Erbverträge und Landesreverſalen eine abweichende Gewohnheit herrſche. Auch die vereinigten Landſtände Mecklenburgs ſandten am 7. Juni eine Petition an den Kaiſer, in der ſie gleichfalls dringend für die Regentſchaft des Schweriner Herzogs, hauptſächlich aus Gründen der Religion und der Aufrechterhaltung des Friedens im Lande, eintraten. An demſelben Tage wandte ſich Adolf Friedrich zum zweiten Male an ſeinen kaiſerlichen Herrn mit der Bitte um ſchnelle Beſtätigung ſeines Verfahrens gegenüber dem letzten Willen ſeines Bruders. Die Gründe und Erwägungen, die ihn zur Übernahme beſtimmt hatten, wurden dabei ausführlich wiederholt. Auch für ihn wie für den Kurfürſten ſtanden die religiöſen Intereſſen im Vordergrund, doch waren ſie für ihn nicht, wie für die Ritter- und Landſchaft, ſchlechthin entſcheidend: Ihm galten andere wichtige Momente daneben, und zwar ſolcher Art, von denen er auch hoffte, daß ſie den Kaiſer zu ſeinen Gunſten beſtimmen helfen würden. Sie gipfeln in der Unzuträglichkeit einer Nebenregierung ſeiner Schwägerin, die die Verwaltung und Finanzen, die Landeswohlfahrt und endlich nicht zum wenigſten die Geſamtheit der fürſtlichen, über beide Landesteile gemeinſam und ungeteilt auszuübenden Rechte und Befugniſſe, wie die Oberhoheit über Roſtock, die Herrſchaft über die Landeskirche, die Verwaltung der kirchlichen wie der weltlichen Gerichtsbarkeit, das Recht der Beſteuerung, das Recht, die Stände zu verſammeln, und das Münzrecht und vieles andere aufs ſchwerſte gefährde. Und wie anders konnte grade hier der einzige Ausweg gefunden werden, wenn nicht in der alleinigen Regierung desjenigen Mannes, der ſeit lange die Zügel in einem Teile des Landes in Händen hielt! Gemeinſam übrigens war dieſen Geſuchen noch die eifrige Betonung der Tatſache, daß der Kurfürſt von Brandenburg die Mitvormundſchaft abgelehnt hatte. Man ſuchte durch ſie die Unbilligkeit des Teſtamentes zu erhärten und in dem Leſer die Überzeugung hervorzurufen, daß der Kurfürſt Georg Wilhelm ſich aus demſelben Grunde, der Adolf Friedrich zur Übernahme der Regentſchaft und Vormundſchaft bewog, veranlaßt geſehen habe, die Mitvormundſchaft an der Seite der Herzogin Eleonore Maria abzulehnen.

Inzwiſchen war dieſe nicht müſſig geblieben, wenn auch die Furcht des Schweriners, ſie möchte ſchon im Frühjahr 1636 beim Kaiſer vorſtellig geworden ſein, ſich als unbegründet erwies. Adolf Friedrich war anfangs geneigt, die Widerſtandskraft ſeiner Schwägerin zu unterſchätzen. Er meinte, es handele ſich lediglich um eine Weiberlaune, der man durch nachdrücklichen Widerſpruch leicht ein Ende bereiten könne. In dieſem Sinne ſuchte er damals immer wieder auffordernd und warnend Eleonore Maria zur Erfüllung ihrer „Pflicht“ zu bewegen. Sie ſollte den jungen Herzog Guſtav Adolf ausliefern und den ihr zugewieſenen Witwenſitz beziehen; andernfalls, ſo drohte er, werde ſeine oft mißbrauchte Geduld ſich endlich erſchöpfen und zuletzt ſeinem Zorne Platz machen.

Wohl fehlte es nicht an Verſuchen einer Vermittelung. Herzog Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg und der Kurfürſt von Brandenburg, der dazu den Markgrafen Sigismund entſandte, machten unter Zuſtimmung beider Parteien ſchon im Juli einen erſten Ausſöhnungsverſuch, aber er ſcheiterte ſehr bald an der Hartnäckigkeit, mit der die Gegner auf ihrem Rechte beſtanden. Adolf Friedrich glaubte nun nicht mehr an die Möglichkeit eines gütlichen Übereinkommens. Er hatte nun ſeine Schwägerin und ihren feſten, unnachgiebigen Sinn erkannt. Es galt, den ſeinigen dagegen zu ſetzen und zu zeigen, wer ſich dauernd als der ſtärkere erwies. Die Herzogin-Witwe aber dachte nicht daran, ſich einſchüchtern zu laſſen. In dem Bewußtſein ihres guten Rechtes ſuchte ſie ihre Regentſchaft zur Anerkennung zu bringen, und als dem Herzoge endlich die Geduld riß und er gegen ſie, da ſie aus der Reſidenz Güſtrow nicht weichen wollte, rückſichtslos vorging, richtete ſie ihre lauten Klagen über die Mecklenburger Grenze hinaus an Kaiſer und Reich, an die fremden Mächte, an Freund und Feind, an Vornehm und Gering, und entfaltete dabei eine ſtaunenswerte, raſtloſe Tätigkeit.

In Wien vertrat als Nachfolger des Herrn Vom Holtz ſeit 1613 Jeremias Piſtorius von Burgsdorff als beſtallter ſtändiger Agent die Intereſſen beider Mecklenburg. Auf die Mitteilung Adolf Friedrichs vom Tode des Herzogs in Güſtrow und dem die Intereſſen Schwerins und des Luthertums gefährdenden Teſtament erklärte der Geſandte ſofort, mit allen ſeinen Kräften für Adolf Friedrich eintreten zu wollen. Ohnehin war er durch den eingetretenen Todesfall Johann Albrechts II. ſeiner Dienſtpflicht gegenüber dem Güſtrower Lande entbunden. Die Herzogin-Witwe aber, die ihn wohl als einen treuen Anhänger ihres

Schwagers kannte, hat, soviel wir wissen, niemals einen Versuch gemacht, ihn auf ihre Seite zu ziehen. Als er seines Herzogs Schreiben erhielt, war Pistorius grade im Begriff gewesen, nach Regensburg zum kaiserlichen Hoflager abzureisen. Er nahm nun dorthin die neue Aufgabe mit, eine baldige kaiserliche Bestätigung der von Adolf Friedrich ergriffenen Vormundschaft zu erwirken. Alles aber schien sich nach des Herzogs Wunsch gestalten zu sollen. Bereits am 11. Juni 1636 sandte Ferdinand II. aus Linz eine Erklärung nach Schwerin, die es bei der von Adolf Friedrich unternommenen Regentschaft bewenden ließ, der Gegenpartei zum Protest eine Frist von drei Monaten setzte, danach aber, falls kein Widerspruch erfolge, weitere günstige Schritte in der Richtung der erbetenen Konfirmation in Aussicht stellte.[1])

Die der Herzogin gesetzte Frist verging, ohne daß sich jemand meldete. Adolf Friedrich konnte daher mit Recht glauben, seiner Sache sicher zu sein. Als am 28. September Pistorius dem Reichsvizekanzler Peter Heinrich von Stralendorf ein Memorial übergab, in dem auf Grund der seit dem 11. September verflossenen Frist um die ersehnte Bestätigung angehalten wurde, tat er es wohl in dem frohen Bewußtsein, seinem Herzoge in einer glücklichen Sache haben dienen zu können, deren schnelle Erledigung seinem Eifer alle Ehre machen würde. Das Memorandum wurde auch ohne alle Einwendung angenommen, und der Gesandte wartete nun auf die Ausfertigung der Bestätigung, was bei dem damals recht langsamen Gange aller Kanzleigeschäfte immerhin einige Wochen in Anspruch nehmen mußte. Aber Woche auf Woche verging, und es wurde November, ohne daß Pistorius eine Antwort erhielt. Er forschte nach, ob vielleicht inzwischen ein Protest der Gegenpartei eingelaufen war, aber er erfuhr nichts darüber. Er bat und trieb unablässig an, endlich die verheißene Bestätigung auszufertigen. Man beruhigte ihn immer wieder mit der Versicherung, daß am Hofe dem Testamente kein Wert beigelegt werde. Nur mangele es noch an dem Befehle zur Ausfertigung des Bestätigungsschreibens.[2])

Noch rätselhafter mußte diese Verzögerung erscheinen, als Mitte Oktober Adolf Friedrich in einer anderen Angelegenheit zwei kaiserliche Mandate unter Ferdinands II. Hand und Insiegel

---

[1]) Abgedruckt: Inf. F. et J. Beilagen p. 1/2 Nr. I. David Franck a. a. O. p. 184 gemachte Angabe, der Kaiser habe am 11. Juni von Linz aus Adolf Friedrich zum Vormund bestätigt, ist also falsch.

[2]) Pistorius an den Herzog vom 29. November 1636. Vien.

erhielt, in der indirekt seine Vormundschaft anerkannt wurde.[1]) Der Herzog mußte aus ihnen schließen, daß der Kaiser ihr bereits die Bestätigung erteilt habe. Dringend bat er daher Pistorius um Übersendung des Schriftstückes, das er längst in dessen Hand wähnte. Er gab sorgfältig den Weg an, auf dem es ihm zugeschickt werden solle. Ja er kam auf die Vermutung, daß das Schreiben bei der damaligen Unsicherheit der Wege verloren gegangen sei. Doch dies für ihn so wichtige kaiserliche Mandat, das ihn endlich in den Besitz der Vormundschaft gesetzt hätte, war überhaupt noch gar nicht ausgefertigt worden. Beide, der Herzog und sein Gesandter, wußten damals noch nicht, was sich ihnen hemmend in den Weg gestellt hatte, wußten nicht, daß ihre anfangs von Erfolg gekrönten Bemühungen noch kurz vor Erreichung des Zieles durch die Maßnahmen der rastlos tätigen Herzogin zum Scheitern gebracht worden waren.

Eleonore Maria hatte im Herbst 1636 einen ihrer Anhänger, Kay Sehestett, an den König Christian IV. von Dänemark mit der Bitte um Unterstützung ihrer Rechte gesandt, aber der König hatte wenig Lust bezeigt, zu ihren Gunsten einzuschreiten. Erst auf Bitten des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, des eifrigen Freundes und späteren Schwiegersohnes Eleonorens, ließ er sich, wie auch Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp, zuletzt zu einer Vermittelung bereit finden. Er sandte im November 1636 seinen Kanzler Reventlow an Adolf Friedrich und machte ihm Vorschläge, die dahin gingen, daß Eleonore den jungen Prinzen bis zum fünften Jahre behalten, dann aber gehalten sein sollte, ihn herauszugeben. Adolf Friedrich war damit einverstanden, falls die Herzogin-Witwe genügende Bürgschaft gebe, daß der Knabe während der Frist nicht außer Landes geschafft werde, sondern bei ihr in Rostock bleibe.

Christian IV. fand dies „nicht gar unbillig" und erklärte, mehr könne er nicht verlangen. Eleonore Maria aber wollte davon nichts wissen. Sie verlangte unbedingte Unterstützung ihrer Ansprüche und lehnte jede Vermittelung ab, bei der sie nur verlieren könnte. Mit um so größerem Nachdruck beschloß sie jetzt ihre Angelegenheit in Wien zu betreiben. Sie hatte ihren Bruder, Christian von Anhalt, dazu vermocht, eine ausführliche Denkschrift an den Kaiser zu verfassen, in der er, nach

[1]) Es handelte sich um einen Prozeß mit einem Herrn von Buchwald, eine Mecklenburg-Güstrower Angelegenheit, die Adolf Friedrich nichts anging, wenn man ihn nicht als Vormund in Mecklenburg-Güstrow anerkannte. Cothmann an Pistorius 28. Oktober 1636.

Schilderung der Veranlaſſung des Streites, die Bitte ausſprac
der Kaiſer möge ſeine Schweſter rechtlich hören und danach er
ſein Urteil fällen. Wiewohl ſchon im Auguſt 1636 entſtande
kann ſie kaum innerhalb der für Einlegung des Proteſtes feſ
geſetzten Friſt von drei Monaten in Wien eingelaufen ſein, den
nach des Piſtorius Bericht war die Stimmung des kaiſerliche
Hofes während jener ganzen Zeit dem Herzog günſtig. Auc
haben wir keine Kunde davon, wann und wie ſie an den Kaiſe
gelangt iſt und ob Herzog Chriſtian ſie ſelbſt übergeben ha
Aber ſchon in der erſten Hälfte des November finden wir dieſe
Fürſten in Regensburg tätig, um mit allen Mitteln die Anſprüch
ſeiner Schweſter durchzuſetzen. Geld und gute Worte bei eine
und dem anderen Mitgliede des Reichshofsrats haben dann wo
allmählich einen Stimmungsumſchwung in der Frage der Güſtrowe
Vormundſchaft angebahnt. Vor allem und zuerſt ſchein
Dr. Söldner beeinflußt worden zu ſein, der die Ausfertigun
der Beſtätigung für Adolf Friedrich verzögerte und Zeit gewinne
half. Über alles dies iſt der Kaiſer Ferdinand II. vielleicht nich
mehr unterrichtet worden. Er ſtarb ſchon am 15. Februar 163

Die Tatſache, daß nach dem Linzer Schreiben von
11. Juni 1636 keine weitere Willensäußerung in der Mecklen
burger Streitſache bis auf dieſe Zeit erfolgt iſt, legt den Schlu
nahe, daß Ferdinand II. bei ſeiner Auffaſſung zu gunſten Adol
Friedrichs trotz der gegenteiligen Auffaſſung ſeiner Umgebun
verblieben iſt.

Nicht war es Chriſtian von Anhalt allein, deſſen brüderliche
Eifer eine Umſtimmung am Wiener Hofe bewirkte, wenn er auc
den erſten Anſtoß dazu gab. Vielmehr hat Eleonore Mari
vieles ſelbſt getan, eine Wendung herbeizuführen. Schon a
28. September 1636 wandte ſich die Herzogin bittend un
klagend an den Kaiſer. Zugleich aber richtete ſie Schreiben a
die Kaiſerin, die Kurfürſtin von Bayern, an die Gemahlin Herzo
Julius Heinrichs von Sachſen, an die Herzogin von Gonzag
die großen Einfluß auf die Kaiſerin ausübte, an die Gräfin vo
Schlick, die ihren Mann für die Sache der Mecklenburgerin g
winnen ſollte, und endlich an eine Frau Poplin, der Herzo
Franz Albrecht ganz beſonderen Einfluß zuſchrieb.[1]) In ihre
Schreiben ging Eleonore Maria von der Rechtsgültigkeit de
Teſtamentes aus: an allen deutſchen Fürſtenhöfen gelte di
Gewohnheit, die Beſtimmungen eines letzten Willens allen ande

[1]) Die Witwe des erſten Fürſten Lobkowitz.

vorgehen zu lassen. Johann Albrecht habe seinen letzten Willen bei klarem Verstande niedergelegt, und daher seien Adolf Friedrichs Handlungen als unerhört und widerrechtlich anzusehen. Die fürstliche Frau ging aber über all das wie über Selbstverständliches verhältnismäßig kurz hinweg. Mit feinem, weiblichen Instinkte verwandte sie alle Kraft darauf, das Bejammernswürdige ihrer Lage zu schildern, wie man sie, eine Witwe, wider alles Menschenrecht von ihrem Kinde trennen, wie man sie gewaltsam aus den schützenden Mauern der Residenz hinaus nach dem Witwensitz Strelitz vertreiben wolle, einem offenen, unbewehrten Orte. Damit aber setze man sie schwerer Gefahr aus, denn bei der Soldateska sei der Respekt auch gegen Fürst und Standesperson gesunken. Allerdings war dies nicht ganz der Wahrheit gemäß. Ausdrücklich hatte ihr Adolf Friedrich gestattet, ihrer persönlichen Sicherheit halber nach Rostock statt nach Strelitz zu ziehen. Aber man nahm es damals nicht so streng mit der Wahrheit. Auch der Herzog scheute sich nicht, gelegentlich eine Unwahrheit zu sagen, und in maßlosen Übertreibungen gefallen sich nach der Sitte der Zeit beide Gegner. Indes Eleonore suchte das Mitleid des Wiener Hofes mit der verfolgten, schutzlosen Witwe, wie den Unmut der fürstlichen Frauen wegen Verletzung der einer Herzogin schuldigen Rücksicht auf alle Weise zu erregen. Und mit Erfolg. Möglich, daß auch an Geschenken und Versprechungen nicht gespart wurde. Kurz, schon im Beginn des Jahres 1637 stand der Reichshofrat auf einem ganz anderen Standpunkte, als er ihn im Sommer des vorhergehenden Jahres eingenommen hatte. Und auf diesen wohlvorbereiteten Boden sandte die fürstliche Witwe nun den früheren herzoglich Güstrowschen Rat Johann Milden, ihren Glaubensgenossen, einen Mann, der nach dem Tode Johann Albrechts durch sein „unverantwortliches" Betragen Adolf Friedrich derartig verletzt hatte, daß dieser ihn hatte verhaften lassen. Doch war es Milden gelungen, wider gegebenes Wort seiner Haft zu entkommen und im Dienste des schwedischen Generals Baner eine Anstellung zu erlangen. Milden war wie kaum ein anderer geeignet, die Sache seiner Herrin zu führen. Persönlich verletzt von Adolf Friedrich, ein leidenschaftlicher Kalvinist, bot er seinen ganzen Scharfblick, seine rücksichtslose Entschlossenheit auf, um der Sache seiner Herrin und seines Glaubens zum Siege zu verhelfen. Es war gewagt, daß er unmittelbar aus schwedischen Diensten sich an den kaiserlichen Hof begab, aber er hatte sich mit Empfehlungsschreiben des Herzogs von Braunschweig und des fürstlichen Hauses Anhalt

zur Genüge ausrüſten laſſen und trug zahlreiche andere Schreiben an einflußreiche Perſönlichkeiten des Hofes, in denen er ſpeziell beglaubigt wurde, bei ſich, ſo an den engliſchen Geſandten Grafen Arundel und an den Vertreter der Niederlande Boppius von Aizema, welch letzterer bereitwillig ſeine Hülfe verſprach. Milden befand ſich am 20. Dezember in Regensburg. Er fand die Verhältniſſe hier dermaßen günſtig, daß er in einem an die Herzogin gerichteten Brief dringend davor warnte, ſich in Verhandlungen mit Adolf Friedrich einzulaſſen.

Aber ſolange Ferdinand II. lebte, konnte Eleonore Maria an dem Erfolge ihrer Bemühungen zweifeln. Doch erreichte es Milden, daß ihm die Eingaben der Gegenpartei, mit Ausnahme des Linzer Dekretes, mitgeteilt wurden und daß man andererſeits die Klagſchriften der Herzogin dem Schweriner Vertreter in Abſchrift aushändigte, daß alſo der Streit den Charakter eines Prozeſſes annahm. Vor allem aber gelang es ihm, der Mehrzahl der Reichs-Hofräte die Überzeugung beizubringen, daß nach dem Tode Johann Albrechts ſeine Witwe kraft des Teſtaments ſchon im Beſitze der Vormundſchaft geweſen ſei.

Adolf Friedrich wollte dagegen auch den Schein, als ob er einen Prozeß zu führen gedenke, vermeiden. Er brachte keine Klage gegen ſeine Schwägerin ein, ſondern ließ auf Rat des Piſtorius durch ihn gegen ein prozeſſualiſches Verfahren proteſtieren. Seine Forderung war lediglich auf Beſtätigung ſeiner Vormundſchaft gerichtet. Im übrigen ſchaltete und waltete der Herzog trotz aller beunruhigenden Nachrichten, die von Piſtorius einliefen, im Vertrauen auf die Haltung Kaiſer Ferdinands II. im Güſtrower Lande als Regent und Vormund ſeines Neffen und ließ ſich auch nicht durch die Umtriebe des Herzogs Franz Albrecht einſchüchtern, der unaufhörlich ſchrieb, mahnte und perſönlich bei dem Kurfürſten von Brandenburg, bei Johann Georg von Sachſen, bei dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Holſtein und anderen wegen Unterſtützung der Herzogin vorſprach, ja ſogar den General Baner, als jener im Herbſte 1636 mit ſeiner ganzen Armee in Mecklenburger Landen lag, um ſchwediſche Hülfe für Eleonore Maria bat. Wenn Baner ſich zunächſt noch nicht einmiſchte, ſo war doch dieſes ſkrupelloſe Vorgehen, das, unbekümmert um Landeswohlfahrt, die eigenen Intereſſen verfolgte, ganz dazu angetan, in Adolf Friedrich den letzten Reſt von Rückſicht und Langmut zu erſticken. Schon früher hatte er der Herzogin-Witwe, um ſie zu bewegen, aus Güſtrow zu weichen, jegliche Ausübung ihres Religionsbekenntniſſes, auch den privaten Gottesdienſt ver-

weigert, den er ihr nur auf ihren Leibgedingsämtern gestatten wollte. Nachdem er den kalvinistischen Kanzler Deichmann aus der Stadt verwiesen hatte, brach er am 27. Januar 1637 gewaltsam in die Gemächer der Herzogin ein und bemächtigte sich des kleinen Gustav Adolf, der vergeblich in den Armen seiner Mutter Schutz suchte. Der junge Herzog wurde nach Bützow gebracht und hier mit den Kindern Adolf Friedrichs im lutherischen Glauben erzogen. Natürlich benutzte die Herzogin-Witwe diesen Gewaltakt, um von neuem gegen den verhaßten Schwager laute Klage zu erheben und das Mitleid für sich zu erwecken.

In diesem Augenblicke trat nun die entscheidende Wendung in dem mecklenburgischen Vormundschaftsstreite ein. Am 15. Februar 1637 schied Kaiser Ferdinand II. aus dem Leben. Sein Nachfolger Ferdinand III. nahm in dem Mecklenburger Vormundsstreit einen völlig anderen Standpunkt ein. Schon Ende Dezember 1636 hatte Milden der Herzogin die frohe Nachricht senden können, daß der junge deutsche König großes Mitleid mit ihrer Lage empfinde. Grade an ihn hatten sich die Fürsprecher der Herzogin mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Herzog Christian von Anhalt war noch immer tätig, und nachweislich haben Herzog Julius Heinrich von Sachsen und seine Gemahlin für Eleonore Maria eifrig das Wort geführt. Der Reichshofrat war inzwischen zum größten Teil für sie gewonnen worden.[1]) Auf Widerstand stieß Milden nur noch bei dem Reichsvizekanzler Peter Heinrich von Stralendorf, der, ein geborener Mecklenburger, dem Schweriner Herzoge geneigt war, und dann aus dessen Erklärungen, wie aus denjenigen des Kurfürsten von Sachsen sich die Auffassung gebildet hatte, daß auf Grund von Familienpakten und kaiserlichen Privilegien es keinem Mecklenburger Herzog gestattet sei, letztwillig einen fremden Fürsten, geschweige eine Frau zum Vormund für seine Kinder einzusetzen. Von Stralendorf betonte auch Milden gegenüber, daß Adolf Friedrich im Besitze sei, die Landschaft ihm gehuldigt, auch ein kaiserliches Dekret ihn bereits vorläufig anerkannt habe. Auch sei die Herzogin-Witwe mit ihrer Gegenklage zu spät gekommen. Schwerlich werde sich für sie etwas tun lassen. Als der Agent Eleonorens

[1]) Daß Mildens Angaben von der Übereinstimmung aller Räte in ihrer Parteinahme für Eleonore Maria nicht der Wahrheit entsprechen, bezeugt er selbst durch gelegentliche Bemerkungen, so in seinem Briefe vom 18. Februar 1637 an die Herzogin: „Es wird ein harter Knoten zu lösen sein.... Herzog Adolph hat etzliche Räte trefflich bestochen, die seine Partei so steif halten, daß es unausprechlich ist."

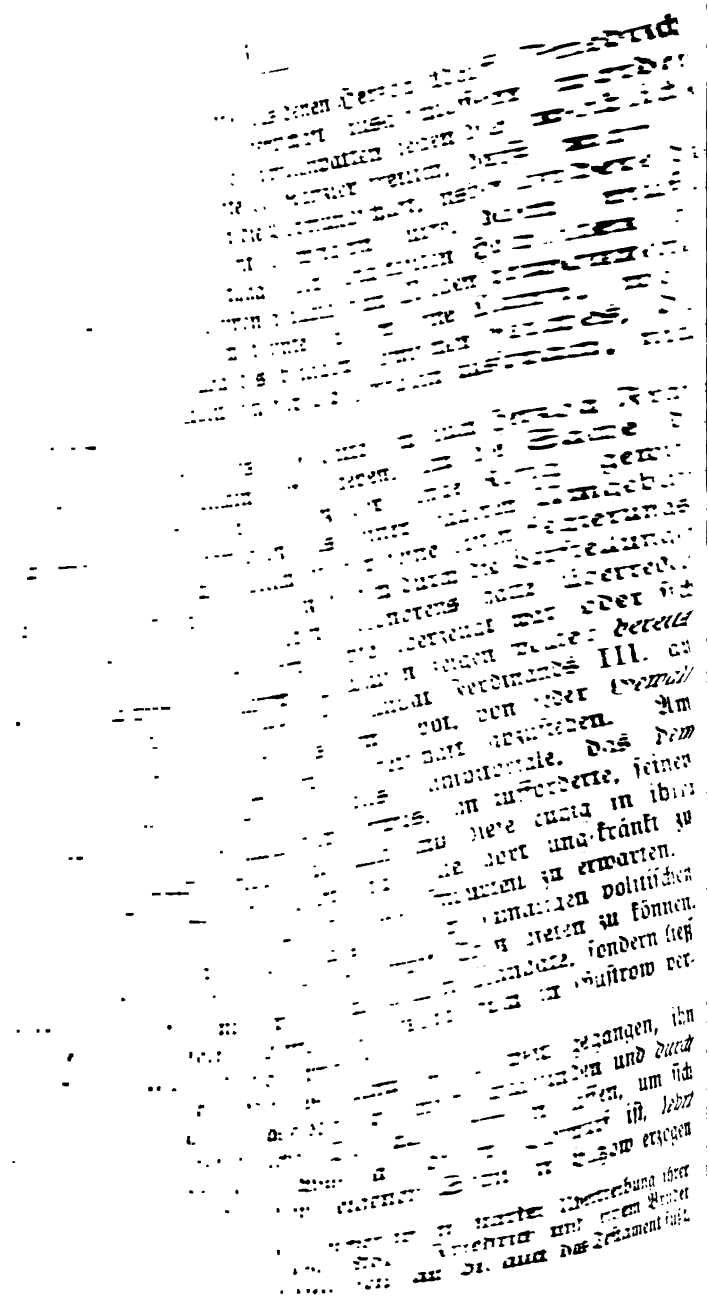

rden. Der junge Herzog wurde bald darauf ſchwer krank, olf Friedrich geſtattete jedoch außer der Mutter weder ihren eſtlichen Verwandten noch ihren Bedienten, die ſich nach dem efinden erkundigten, den Zutritt zu dem Knaben. Wohl nicht ne Grund hegte der Herzog den Argwohn, daß man dieſe eſuche zur Entführung des Kindes benutzen könne, das ja nach n beiden letzten kaiſerlichen Edikten Eleonore Maria übergeben rden ſollte. Daß dieſe und andere Vorkommniſſe den Gegen- ß immer mehr verſchärften, liegt auf der Hand. Und wenn i einem ſolchen peinlichen Auftritte in Bützow auf Seiten der eamten Adolf Friedrichs der Ausruf gefallen ſein ſoll: „Wenn anzig Fürſten dahin kämen und hundert kaiſerliche Mandate it ſich brächten, ſo werde ihr Herr doch nicht parieren, noch h von ſeinem Rechte abdringen laſſen“,[1]) ſo iſt dies ſehr wohl aublich und für des Herzogs Anſchauung äußerſt bezeichnend. ie Zeit war hart und der Schweriner Herzog ein leidenſchaft- cher Mann. Ganz beſonders erbittert war Adolf Friedrich egen Franz Albrecht von Sachſen, der ſich in ſeinem Eifer für ie Sache der Herzogin dazu hinreißen ließ, Unwahrheiten über m zu verbreiten, und unter anderm behauptet hatte, Ritter- und andſchaft ſeien von Adolf Friedrich zur Huldigung gezwungen rden. Adolf Friedrich zieh ihn nicht nur öffentlich der Lüge, ndern verbot ihm auch den Durchzug durch Bützow und den ufenthalt in Güſtrow, wo er vorher ohne Erlaubnis im Schloß Wohnung genommen hatte.

Unter dem Eindruck der immer neu einlaufenden Klagen ntſchloß ſich der Kaiſer, mit noch größerer Entſchiedenheit gegen den Herzog aufzutreten. Seine nächſten drei Dekrete an Adolf Friedrich vom 1. April, 4. und 19. September ſchlugen einen ſchärferen Ton an und ſetzten ihm zugleich zwei und dreimonatige Friſten, vor deren Ablauf er alles, was er zur Begründung ſeiner Handlungsweiſe und ſeiner Forderungen vorbringen könne, einſenden ſolle.

Doch Adolf Friedrich, überzeugt von ſeinem Recht, unter- warf ſich nicht, ſondern entſchloß ſich, ſeinen Hofjunker Chr. Auguſt von Rohr mit einer „Gegennotdurft“ an den kaiſerlichen Hof zu ſenden. Er war jedenfalls durch ſeinen Vertreter davon unterrichtet worden, daß die Mitglieder des Reichshofrates, trotz ihrer Neigung für Eleonore, doch noch manches Bedenken hegten. Es waren beſonders drei Tatſachen, an die ſie ſich ſtießen: da

[1]) Inf. F. et J. p. 103.

warme Eintreten Johann Georgs von Sachsen für Adolf Friedrich, die einmütige Haltung der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft und vor allem der Umstand, daß Kurbrandenburg die ihm durch das Testament angebotene Vormundschaft abgelehnt hatte. Milden drängte daher bei seiner Herrin immer wieder darauf, diesen letzten eigentlichen Stein des Anstoßes nach Möglichkeit bei Seite zu räumen und den bedeutenden Einfluß Brandenburgs für sich nutzbar zu machen.[1]) Die Herzogin-Witwe wandte sich daher an den Kurfürsten Georg Wilhelm und bat ihn, die Ablehnung der Mitvormundschaft derart zu begründen, daß sie keinesfalls eine Anerkennung des Rechtes Adolf Friedrichs einschließe. Der Kurfürst gab am 28. Februar 1637 ihrem Drängen und Bitten nach, indem er sich beim Kaiser in einem übrigens sehr vorsichtig gehaltenen Schreiben günstig für die Herzogin aussprach.[2]) So gute Wirkung dieses Schreiben auch für die Witwe hatte, Adolf Friedrich hoffte damals auf eine viel wirksamere Weise des Kaisers Gunst, die sein Ungehorsam in dieser Streitsache verscherzt hatte, wiederzugewinnen. In der Ausnutzung einer neuen Gelegenheit, die sich ihm bot, einen unmittelbaren Frieden zwischen den kämpfenden Parteien zu vermitteln, schien ihm die Möglichkeit gegeben, den ersehnten Frieden zu erlangen und sich dadurch große Verdienste um Kaiser und Reich zu erwerben.

[1]) Milden schrieb am 4. Februar 1637 an Eleonore Maria: „Wenn's zu erhalten eine Möglichkeit wäre, wollen Euer Fürstlichen Gnaden sich äußerst bemühen, daß Kur-Brandenburg nur einmal an Ihre Majestät deswegen schreiben und Euer Fürstlichen Gnaden Sach recommandieren möge, es ist unsäglich, wie viel solches Euer Fürstlichen Gnaden fürtragen und für Herren Adolph setzen würde". A. T. Vol. VIII, Fasc. II, Vol. II, pars 1.

[2]) A. T. a. a. O. Nr. 56.

3. Kapitel.

Herzog Adolf Friedrichs Friedensvermittelungsversuche 1637 und 1638.

In der Zeit, die dem Kongreß zu Münster und Osnabrück voraufgeht, sind die verschiedensten Versuche gemacht worden, einen Frieden zwischen dem Hause Habsburg und Schweden herbeizuführen.[1]) Auch Herzog Adolf Friedrich hatte sich schon im November 1635 auf ein solches Unternehmen eingelassen und, vom schwedischen Reichskanzler aufgefordert, die Vermittlerrolle übernommen.[2]) Die Unterhandlungen kamen jedoch im Sommer 1636 ins Stocken.[3]) Auch an einem ähnlichen Versuche, den Brandenburg vom Mai 1636 bis zum August 1637 durch den Markgrafen Sigismund machte, war er beteiligt gewesen, aber jener verlief ebenfalls ohne Erfolg. Bald aber gestalteten sich die Aussichten für den Frieden günstiger.

Nach dem Tiefstande seiner Macht 1635 begann sich Schweden seit dem glücklichen Gefecht bei Dömitz am 1. November n. St. 1635 und dem Waffenstillstande von Stuhmsdorf allmählich aber stetig wieder zu erholen, und seit dem Wittstocker Siege im September 1636 war der alte Glaube an das Waffenglück der schwedischen Macht wieder lebendig geworden. Doch war man sich im schwedischen Lager gleichwohl bewußt, daß die Tage Gustav Adolfs vorüber seien, und es ist ein Kennzeichen großer

[1]) Alle in diesem Kapitel angeführten Aktenstücke finden sich in den „Acta, die Friedensverhandlungen während des dreißigjährigen Krieges in Teutschland betreffend". Fasc. 2 Ex Archivo Suerin. (Abgekürzt A. F.) Vgl. Odhner, Die Politik Schwedens im westfälischen Friedenskongresse, p. 51 ff Gotha 1877.

[2]) Odhner a. a. O. p. 30/31. — Khevenhiller, Ann. Ferdinand II., Tom XII, p. 1982 f., Chemnitz, Gesch. des schwedischen Krieges in Teutschland, III. Teil, Kap. II, III und XI. — Pufendorf, Schwed. Gesch. VII, § 105 ff. und VIII, § 49 und 77. — Londorp, Acta Publica, IV. Teil, Buch III, Kap. 51—71 (p. 523—553). Nach Londorp de Beehr, Rerum Mecklenbu gicarum, lib. VII, Kap. III, pag. 1312—1318.

[3]) Im November 1636 verhandelte Adam Heinrich Penz als Gesandter des Herzogs Adolf Friedrich mit Baner über die Wiederaufnahme der Friedenstraktaten. Vgl. Baners Bericht R. A. O., B. VI, p. 350. Z 350. — Über den Anteil, den Hans Georg v. Arnim an den Verhandlungen im Sommer 1636 hatte, vgl. Irmer, H. G. v. Arnim S. 334.

Ansicht der Reichsregierung, daß sie, voran A. Oxenstierna, entschlossen war, sich lieber durch einen vorteilhaften Frieden einen Teil der eroberten Gebiete zu sichern, als das Ganze noch einmal der Entscheidung des Schwertes anzuvertrauen. So hat Schweden auch in seinem eigenen Interesse in diesen Jahren eine Beendigung des Krieges angestrebt. Und wenn es zu weiteren Kämpfen gezwungen wurde, in denen ihm noch große Erfolge beschieden waren, so verdankt es den reichen Siegespreis, den es zuletzt davontrug, nicht am wenigsten der verfehlten Politik des Gegners, der, anstatt realen Erwägungen zu folgen, in abenteuerndem Hochmute alles von der Entscheidung des Schwertes erwartete. Das Schicksal hat hier die Kurzsichtigkeit gestraft und eine kluge Mäßigung durch reiche Erfolge belohnt.[1])

Wenn die österreichische Politik im Jahre 1637 jeden Friedensgedanken weit von sich wies, so lag der Grund offenbar in dem Umstande, daß sich die Lage auf dem Kriegsschauplatze zu Gunsten Habsburgs geändert hatte. Baner, der nach dem Siege bei Wittstock einen verheerenden Zug nach Thüringen, Hessen und Sachsen unternommen hatte, mußte im Sommer 1637 vor der Übermacht der Kaiserlichen und ihrer Verbündeten nach Pommern zurückweichen und die Verbindung mit Wrangel jenseits der Finow suchen.[2])

Überall drangen die kaiserlichen Truppen nach Norden vor. Wohl wußte sich Baner der drohenden Einschließung zu entziehen, aber während er sein ermattetes Fußvolk um Stettin sammelte, bemächtigten sich die Kaiserlichen unter Gallas des größten Teiles von Pommern und Mecklenburg.[3])

Herzog Adolf Friedrich, der eine neue Verwüstung seines Landes vor Augen sah, sandte den Schweriner Regierungsrat B. Plüskow und Joh. von Berg an den kaiserlichen Generalissimus und ließ um möglichste Schonung für sein Land bitten.

Als Plüskow nach Güstrow heimkehrte, brachte er die überraschende Nachricht mit, daß Gallas zu Friedensverhandlungen ermächtigt sei und wünsche, Adolf Friedrich möchte die Vermittlerrolle übernehmen. Der schwedische Resident Grubbe und vor kurzem auch noch der Feldmarschall Wrangel hatten bereits

[1]) Es ist ein Verdienst Odhners a. a. O. Kap. I u. Kap. III dieses aus nüchterner Überlegung entstandene Friedensstreben der schwedischen Diplomatie erwiesen zu haben.

[2]) Barthold, Gesch. des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs. (Stuttgart 1843.) II. Teil. Das Urteil ist einseitig parteiisch. Nur als reichhaltige Materialiensammlung ist das Werk noch benutzbar.

[3]) Pufendorf, Succ. IX § 14. Barthold a. a. O.

ein Gesuch um Vermittelung an den Herzog gelangen lassen, aber jener hatte ihm Folge zu leisten Bedenken getragen, da er auf ein Entgegenkommen der Kaiserlichen nicht glaubte rechnen zu können. Unter den günstig veränderten Verhältnissen rieten ihm jetzt die Güstrower Regierungsräte, den Antrag in Erwägung zu ziehen und baten ihn zugleich, er möge in die Nähe kommen, um über „dieses hochwichtige Werk" Rats zu pflegen.[1])

Als der Herzog ihrer Bitte nicht nachkam, sandten sie schon Tags darauf, am 12. September, den Kapitän G. Christian Rheiner mit einer von ihnen selbst im Namen des Herzogs abgefaßten Instruktion an Baner und Wrangel ab, in der der Vorschlag zu einer Friedensvermittelung von dem Herzog gemacht und zugleich die Schonung der mecklenburgischen Lande sowie Exemtion der beiden Residenzen und einiger anderer Ämter als Vorbedingung gefordert wurde.[2])

Man wird die ganze drängende Not der Zeit in Berücksichtigung ziehen müssen, um die Fälschung zu entschuldigen, deren sich jene Männer schuldig machten, da sie im Interesse des erstrebten Friedens den Herzog zu raschem Eintritt in die Friedensvermittelung geradezu zwangen. Wohl waren sie nächst ihm mit der Sorge für das Landeswohl, nicht nur für das des Güstrower Teiles, betraut, aber sie waren persönlich nicht wie der Fürst vor den Gefahren dieser fürchterlichen Zeit geschützt.[3]) Kein Wunder, wenn sie es für notwendig halten, über den Kopf ihres Herrn hinweg die Verhandlung zu beginnen, um den Frieden, der dem Lande Mecklenburg Erlösung von erneuter Verwüstung verhieß, herbeizuführen.

Kein Weg war im Lande sicher. Beim besten Willen konnte Adolf Friedrich Schwerin nicht sobald verlassen. Von Stunde zu Stunde wurde die Lage drückender, denn Baner rückte heran. Kaum blieb den besorgten Räten, denen die Angst um Leib und Leben die Feder führte, während sie für das Wohl der Heimat arbeiteten, etwas anderes übrig, als eigenmächtig den entscheidenden Schritt zu wagen, zumal sie überzeugt waren, daß der Herzog mit dem Plane nicht unzufrieden sein werde.

Daß Adolf Friedrich nichts lieber sah, als solche Friedensverhandlung zwischen den streitenden Mächten, und nichts sehn-

[1]) . . . an den Herzog, 11. September 1637.

[2]) Die dritte Residenz Bützow ist hier nicht erwähnt.

[3]) Wenn sie auch für ihn sein Regiment in Güstrow führten, so zog er sie doch bei allen wichtigen Anlässen zur Beratung heran; besonders der Kanzler Cothmann stand ihm nahe, ja er war geradezu des Herzogs rechte Hand, wie er denn fast alle Instruktionen und andere Schriftstücke aufsetzt

licher wünschte, als selbst das Werk fördern zu können, da beweisen die schon erwähnten früheren Versuche, die er in diese Richtung unternommen hatte. Er hoffte, auf diesem Weg schnell allem Elende Mecklenburgs ein Ende zu machen und sich den Dank zugleich des unglücklichen deutschen Vaterlandes zu erwerben. Aber gerade das Scheitern jener Versuche mahnte ihn zu Vorsicht und Zurückhaltung. Man hatte sich daher am Schweriner Hofe nicht ganz so eilig für die Anträge der Räte entscheiden können. Es galt doch das „Für" und „Wider" abzuwägen.[1]) Auf der einen Seite hoffte man, daß die Vermittelung den Herzog mit beiden kriegführenden Parteien in nahe Verbindung bringen werde, und daß sie, um ihn sich wohlgeneigt zu erhalten, alles tun würden, sein Land zu schonen. Überließ man die Vermittelung anderen Fürsten, war dann nicht zu befürchten, daß Mecklenburg und sein Fürstenhaus stark zur Entschädigung Schwedens herangezogen werden würden, da nach ausdrücklicher Erklärung der Schweden der Feldzug Gustav Adolfs zum guten Teile auf die Wiedereinsetzung der Herzöge gerichtet gewesen war?[2])

Schon um dieser Gefahr zu begegnen, schien es am besten wenn Mecklenburg sich durch die Vermittelung die streitenden Mächte zum Danke verpflichtete. Gegen den Eintritt in die Verhandlungen sprach aber zunächst die Tatsache, daß Kurbrandenburg doch ausdrücklich vom Kaiser mit der Vermittlerrolle betraut worden war. Ohne besonderen Auftrag Ferdinands III erschien daher das Anknüpfen von Friedensverhandlungen bedenklich. Und Gallas hatte keine ausdrückliche Vollmacht vorgezeigt. Er bekannte selbst bald darauf, eine solche nicht zu besitzen. Seine Erklärungen konnte lediglich seine persönliche Neigung zum Frieden diktiert haben. Von den Schweden brachte Rheinau auch nicht mehr als freundliches Entgegenkommen. Sie erklärten gleichfalls, Vollmachten zur Unterhandlung über den Frieden von ihrer Regierung nicht erhalten zu haben, wenn sie auch versicherten, daß die Krone einen angängigen Frieden nicht ausschlagen werde.[3]) Das Schlimmste aber war, daß die Annahme

[1]) Beweis dafür ist ein bei den Akten befindlicher halber Bogen ohne Namen und Datum, auf dem die Gründe für und wider dargelegt sind. Im Folgenden ist der Inhalt kurz wiedergegeben.

[2]) Diese Erwägung hat sich im westfälischen Frieden als nur zu wahr bewiesen.

[3]) Bauer selbst scheint kaum recht an erfolgreiche Friedensverhandlungen mit dem Kaiser geglaubt zu haben. Vgl. R. A. O., B. VI, S. 489 u. 514 f.

ines dem Feinde auch nur unnachteiligen Friedens von Österreich nicht erwartet werden konnte. Denn man kannte die Politik des Wiener Hofes.

Diese und andere Erwägungen hielten den Herzog Adolf Friedrich von der Annahme der Vermittlerrolle zurück. Er schrieb an Gallas vorsichtig und ausweichend. Aber noch an demselben Tage, am 18. September 1637, hat er sich zum Zeichen, wie sehr ihn der Plan wieder anregte, an die beiden Bevollmächtigten Schwedens auf deutschem Boden, an Steno Bielke, den Gouverneur in Alt-Stettin, und an Joh. Adler Salvius in Hamburg gewandt und angefragt, ob Schweden ernstlich geneigt sei, die Hand zum Frieden zu bieten. Salvius antwortete umgehend. Er schickte zum Beweise, daß es Schweden Ernst mit seinen Verhandlungen sei, seine Vollmacht ein.[1]) Zugleich aber stellte er als Vorbedingung für die Verhandlung an den Herzog das Ansinnen, den Kaiser dahin zu bringen, daß er einen Spezialgesandten mit unzweifelhafter Machtbefugnis und klarer Instruktion zu diesem Zwecke abfertige, da sonst aller Zeit- und Kostenaufwand vergeblich bleiben werde.

Während die im Auftrage Brandenburgs von dem Markgrafen Sigismund geführten Verhandlungen ohne Aussicht auf Erfolg blieben, trat Adolf Friedrich nun in ein Unternehmen ein, dem seine Person in der Tat eine gewisse Bürgschaft auf glücklichen Ausgang zu gewähren schien.[2]) Denn eine schnelle

[1]) Auszug aus der Vollmacht des Salvius, gegeben in Stockholm 24. April 1637. — „. . . . In mandatis propterea dedimus ac commisimus, sicuti et vigore harum in mandatis damus ac committimus Nostro consiliario . . . . Dn. Joh. Salvio . . ., eique plenam ac tantae rei sufficientem potestatem tribuimus, ut si aliqua occasio cum Caesarea Maiestate Eius tractandi offeratur, eam nomine Nostro decenter acceptet; et iis, quos Caes. Maiestas Sua ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac plenipotentia instructos constituit aut imposterum constituere poterit, commissariis, vel ipse, vel per subdelegatos suos congrediatur, tractet, agat ac statuat de viis, mediis ac conditionibus omnibus quibus propositus utrinque scopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac stabiliri possit. Quidquid igitur dictus legatus Noster cum alterius partis commissariis aut eorum subdelegatis in hunc finem sive per se, sive per suos subdelegatos tractaverit, egerit et statuerit, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituras vigore Eorum Regia ac inviolabili fide promittimus . . . . ."

[2]) Salvius an Herzog Adolf Friedrich, 23. September 1637: „Markgraf Sigismund, f. Gn., haben zwar eine Vollmacht, aber nur ad praeparatiora und doch darin nicht weiter als ad locum et tempus.

Beendigung des Krieges war seit langem das dringendste B
dürfnis für Mecklenburg, das nur im Frieden wieder erträgli
wirtschaftliche Zustände gewinnen konnte. Des Herzogs eigen
Interesse forderte den Friedensschluß. Hintergedanken war
von ihm nicht zu befürchten. Und indem man seine Person a
Vermittler wählte, vermied man den leidigen Aufschub und
Gefahr, wie sich das eben bei dem brandenburgischen Vermittelung
versuche gezeigt hatte, in den Vorbereitungen stecken zu bleib
Da man von den früher erwähnten Verhandlungen, d
Adolf Friedrich im Jahre 1635 wegen einer Vermittelung zwisch
Schweden und Sachsen geführt hatte, ausging, und die Punk
über die damals schon eine Einigung erzielt worden war, a
erledigt betrachtete, so war man eigentlich schon mit Hülfe d
Herzogs beim Beginn über die Hälfte des schwierigen Weges de
Ziele nahe. Denn man konnte sogleich in die Beratung über d
drei Hauptpunkte eintreten, die, bisher unerledigt, in der Sati
faktion Schwedens, der Befriedigung der Soldateska und ein
allgemeinen Amnestie bestanden. Wiederholt ließ auch *in d*
nächsten Zeit die schwedische Regierung dem Herzog versicher
daß ihr niemand lieber zur Anknüpfung der Friedensverhand
lungen sei als gerade er.[1]) Noch Mitte Mai 1638 wurde zu
Beispiel von schwedischer Seite versichert, daß, ob auch Dänema
und Venedig sich als Vermittler angeboten hätten und angenomme
worden seien, man in Schweden den mecklenburgischen Herzo
doch gern dabei behalten möchte, da er früher im Jahre 163
„das Fundament gefaßt habe und der Sachen zum Besten kundig
sei.“[2]) Es ist daher, auch ohne Berücksichtigung ähnlicher Ver
sicherungen des Kaisers, nicht richtig, wenn Odhner sagt:[3]) „Unte
allen Friedensvermittlern, die zu Ende des Jahres 1636 ihr
Dienste anboten, begegnete die schwedische Regierung keinem mi
größerem Vertrauen als dem Herzog August von Braunschweig-
Lüneburg.[4])

Was nun damit in 6 Monaten hero vor edele Zeit vergebens zugebracht
worden, ist E. f. Gn. nicht unbekannt. Wir hoffen also wenig gutes
mehr von dannen.“

[1]) Salvius an den Herzog am 24. Jan./3. Febr. 1638, am 30. März/9. April
1638, Relation zur Neddens am 18./28. Mai 1638 A. F.

[2]) Nach der erw. Relation zur Neddens, 18./28. Mai 1638.

[3]) a. a. O. p. 55.

[4]) Durch die völlige Unkenntnis dieser zweiten wichtigen Teilnahme
Adolf Friedrichs an der Friedenspolitik wird Odhners lichtvolle Darstellung
teilweise (p. 55 ff.) unklar und schief, wenn er auch die Wirksamkeit der
Herzöge von Sachsen-Lauenburg betont, die neben der mecklenburgischen
verläuft und sie überdauert.

Im Intereſſe ſeiner Vermittelung ſandte der Herzog Adolf riedrich den Regierungsrat Hartwig von Paſſow und den Kanzler othmann in den erſten Tagen des November 1637 an Gallas. ie Folge war, daß der kriegsmüde General einen höheren Offizier it dem mecklenburgiſchen Vermittelungsvorſchlage nach Wien hickte, um den Kaiſer für ihn zu gewinnen. Und als bald nauf die Nachricht kam, daß der Reichsvizekanzler Dr. Graf Kurtz ach Norden unterwegs ſei, da war das wohl die beſte Unterützung, die Adolf Friedrich im Augenblicke ſeiner Sache wünſchen onnte. Alle Welt verfolgte dieſe Reiſe, die ſchnell auch in rankreich, England und Holland bekannt wurde, mit der größten ſpannung. Das Gerücht ging, Graf Kurtz ſei zu Friedensnterhandlungen abgeſandt worden. Niemand wußte freilich etwas eſtimmtes über ſeine Sendung. Aber der Herzog glaubte, jener i vom Kaiſer hauptſächlich an ihn abgefertigt.[1])

Inzwiſchen wurden dieſe kaum angebahnten Unterhandlungen urch den drohenden Abſchluß eines neuen franzöſiſch-ſchwediſchen Bündniſſes ſchwer gefährdet. Der ſchwediſche Reichskanzler war im ahre 1636 zu Wismar mit dem Franzoſen St. Chaumont über in Bündnis einig geworden, dem er jedoch aus klugen, politiſchen ründen bisher die ſchriftliche Beſtätigung vorenthalten hatte.[2]) inige Wochen vor dem Auftauchen des mecklenburgiſchen rojektes nun war Salvius aus Schweden die Ratifikation geandt worden mit dem Befehl, ſie dem franzöſiſchen Geſandten n Hamburg Grafen d'Avaux „in Gottes Namen“ auszuliefern, eil man ſie ein und ein halbes Jahr vergeblich zurückgehalten abe. Wohl waren noch einige Einwürfe zu erledigen geweſen, ber jetzt mußte die letzte Erklärung der beiden Kronen täglich rfolgen. Von der Auslieferung des Ratifikationsinſtrumentes ber hing es ab, ob Frankreich und Schweden fortan gemeinſam oder getrennt verhandeln würden. Im erſteren Falle war Adolf

[1]) Im Postscr. lit. Adolf Friedrichs vom 27. November 1637: „Kaiſ. Majeſtät hat einen eigenen Legatum, den H. Gr. Kurtz zu Beförderung der Friedenstraktaten von dero Hof abgeſchickt, welcher in gar kurzem zu uns gelangen wird.“

[2]) Oxenſtierna hatte ſich (1636) bewegen laſſen, in Wismar einen neuen Bundesvertrag mit Frankreich zu ſchließen. Dieſer Traktat wurde jedoch ſo wenig als der in Compiègne 1635 verabredete von der Regierung ratifiziert; der Kanzler wollte nämlich durch dieſe Verträge dem Feinde zeigen, daß die alte Freundſchaft zwiſchen Schweden und Frankreich noch ungeſchwächt beſtünde, aber er wollte nicht, daß Schweden ſich definitiv mit Frankreich verbände, ehe jede Ausſicht auf einen vorteilhaften Separatfrieden dahin wäre.

Friedrichs Vermittelung und überhaupt die Hoffnung auf schnell Beendigung des Krieges als gescheitert anzusehen.

Wenn Salvius als Trost dagegen geltend machte, daß dies Verbindung zweier Großmächte die Gegenpartei nur um s schleuniger zum Frieden treiben werde, so wußte dieser scharf blickende Mann wohl selbst am besten, daß das nichts als ein diplomatische Phrase war. Der Schweriner Herzog drang dagege eifrig in Salvius, die Ratifikation zurückzuhalten und ließ zugleic durch den schwedischen Rat und Hofmarschall Ad. Heinrich Pentz neu Friedensvorschläge an Axel Oxenstierna gelangen. Er wies ins besondere Salvius darauf hin, daß Gallas wegen der Schwerine Vermittelung nach Wien gesandt habe, und bat, diese neue, ei folgversprechende Möglichkeit der Übereinkunft der schwedische Reichsregierung zu berichten. Salvius fand des Herzogs Gründ so durchschlagend, daß er fürs erste von der Aushändigung de Ratifikationsurkunde Abstand nahm und, wie erwähnt, sein Vollmacht an den Herzog sandte, um zu erkennen zu geben, da er allein imstande sei, falls es zu Verhandlungen käme, für sein Regierung den Frieden abzuschließen. Als nun die Reise de Reichsvizekanzlers von Wien nach Norden bekannt wurde, ohn daß der Schleier über ihren Zweck und ihr Ziel sich lüftete gelangte auch er zu der Überzeugung, daß es den Kaiserliche dieses mal mit dem Frieden ernst sei. Er hielt es nun ebenfall für das beste, wenn Graf Kurtz ankäme, unter mecklenburgische Vermittelung unmittelbar mit dem kaiserlichen Vizekanzler zu verhandeln und abzuschließen. Als Ort schlug er Lübeck vor So wurde den Franzosen, deren Interessen zu vertreten da nordische Reich bis zu allerletzt nicht die geringste Lust hatte noch im letzten Augenblick von den Schweden gezeigt, daß ma auch ohne sie zum Frieden mit dem Kaiser gelangen könne. Abe Eile tat not. Salvius wurde von allen Seiten, nicht nur vo Frankreich, zur Auslieferung des Ratifikationsinstruments gedrängt Immer größere Versprechungen machte ihm d'Avaux, nur um da Bündnis zum Abschluß zu bringen. Salvius geriet in ein schwierige Lage. Er legte daher dem Herzog nahe, durch einen Kurier den Grafen Kurtz um Beschleunigung seiner Reise bitten zu lassen.

Die fürstlichen Räte in Güstrow fanden das bedenklich Sie machten mit Recht darauf aufmerksam, daß man noch gar nicht sicher wisse, ob Kurtz mit einem Auftrage nach Mecklenburg kommen werde. Diese Männer bewiesen also eine größere Ruhe und Besonnenheit als der schwedische Diplomat. Als Adolf

Friedrich im Einverständnisse mit ihnen wenigstens bei Gallas anfragte, wohin sich Kurtz begeben werde, erhielt er die lakonische Antwort, der Reichsvizekanzler sei in Berlin, und ob er ins Lager komme, sei noch zweifelhaft. Tags darauf (18./28. Dezember 1637) freilich kam dann doch aus dem kaiserlichen Hauptquartier, damals bei Loitz, die Nachricht, daß Graf Kurtz dort eingetroffen sei. Der Herzog nahm das für ein günstiges Zeichen. Sogleich sandte er in das kaiserliche Lager und beeilte sich, Salvius von dieser Sendung in Kenntnis zu setzen.

Dieser trieb nur immer zur Eile an und bat zugleich, wenn etwas aus dem mecklenburgischen Plane werden solle, Hamburg statt Lübeck als Ort der Verhandlung zu wählen. Er fügte hinzu, ein Bürger der Stadt halte für Kurtz schon eine passende Wohnung bereit. Zunächst aber solle jener seine Vollmacht vorweisen.[1])

Um einen Druck auf den kaiserlichen Gesandten auszuüben und ihn zu rascherem Eintritt in die Verhandlung zu veranlassen, appellierte jetzt Adolf Friedrich bei Gallas und dem Reichsvizekanzler nicht mehr, wie früher, nur an die kaiserliche Friedenssehnsucht, sondern faßte dort an, wo er allein auf Empfindlichkeit und Empfänglichkeit stoßen konnte: Er wies auf die bevorstehende französisch-schwedische Allianz und auf ein damals schwebendes weiteres Bündnisprojekt zwischen Schweden, Frankreich, England und Holland hin. Aber alles war umsonst. Die vom Grafen Kurtz den mecklenburgischen Gesandten erteilte Antwort, die in den Akten nicht enthalten ist, muß nichtssagend gewesen sein. Sie bezeichnen sie als zu allgemein und zu unbestimmt gehalten. Und bald danach ging der Reichsvizekanzler, von dem man so viel erwartet, dessen Bewegungen Furcht und Hoffnungen begleitet hatten, zurück, ohne ein Wort vom Frieden gesprochen zu haben.[2]) Übrigens schrieb Salvius

[1]) Seine Schreiben, die die Lage besonders klar erkennen lassen, siehe im Anhange I.

[2]) Bei Ohdner findet sich, wie gesagt, von dem allen keine Spur. Er scheint die erste Reise des Grafen Kurtz garnicht zu kennen, sonst hätte er sie nicht übergangen, zumal auch Pufendorf sie bespricht. (Vgl. Pufendorf IX, § 62.) Dort erfahren wir einiges über die Mission des Grafen. Er sollte Winterquartiere besorgen. Was er weiter bei Kurbrandenburg wollte, wissen wir nicht. — Salvius schreibt an den Herzog am 21/31. Januar 1638: „Von Graf Kurtzen Commission ist nicht allein das ganze Reich, sondern auch alle umliegende Königreiche vollgewesen. Jetzt ist er davon nach Wien, da er herkommen, und hat nicht ein Wort vom Frieden, sondern nur wie hiesige evangelische Stände je länger

[illegible] die Schuld daran, daß diese erste Reise des Gra[illegible] [illegible], der schon damals, wie alle Welt wisse, Vollmacht geh[illegible] [illegible] [illegible], ja „ohne jeden Anfang" gewesen sei, der „Sch[illegible] [illegible]" des brandenburgischen Grafen Schwarzenberg zu, [illegible] der [illegible]den Reichsvizekanzler von „seiner guten Intentio[illegible] [illegible] [illegible] Vergeben abgebracht habe, man brauche keinen Fried[illegible] [illegible] [illegible], da man sie schon im Sack habe!

Daß Schweden seit langem nicht mehr viel Hoffnung [illegible] die [illegible]ische Friedensfreudigkeit setzte, haben wir geseh[illegible] Es [illegible] [illegible] entschlossen, die Ratifikation übergeben zu lasse[illegible] [illegible] [illegible] wohl dem Zögern seines Gesandten deshalb noch ni[illegible] [illegible]eten, weil es noch günstigere Bedingungen v[illegible] [illegible] erpressen zu können hoffte, und weil es die äußer[illegible] [illegible] [illegible] einen Separatfrieden mit Österreich zu erreichen, nic[illegible] [illegible] lassen wollte.*)

[illegible] mußten diese Rücksichten fallen. Man konnte na[illegible] [illegible] [illegible], die der Gegner eingenommen hatte, nicht meh[illegible] [illegible] [illegible] Ernst zum Frieden glauben. Von Frankreich hatt[illegible] [illegible], was man erhalten konnte. Den Bogen nutzlos zu über[illegible] [illegible], wäre eine Torheit gewesen, die sich Schwedens Lenke[illegible] [illegible] damals nicht zu schulden kommen ließen. [illegible] [illegible] Salvius immer wieder durch Erhebung von aller[illegible] [illegible]keiten sowohl bei der Regierung in Schweden als [illegible] [illegible] Gesandten in Hamburg nicht ohne Mühe die [illegible] der Ratifikation aufgeschoben in der unzweifelhaften [illegible] die Gegenpartei werde endlich ernst machen und di[illegible] [illegible] [illegible] Frieden bieten. In dieser Hoffnung war Salviu[illegible] [illegible] [illegible] Seite beben Orts bestärkt worden. Die Tat[illegible] [illegible] [illegible] aber nun seit so langer Zeit keine befriedigende Er[illegible] [illegible] des Kaisers erfolgt war, hatte die Reichsregierung i[illegible] [illegible] Verdacht bestärkt, daß die Wiener Politi[illegible] [illegible], Zeit zu gewinnen und Frankreich und Schwede[illegible] [illegible]. Es war denn der Entschluß gereift, di[illegible] [illegible] [illegible] und die lange umgangen[illegible] [illegible]. [illegible] Salvius [illegible] [illegible] [illegible], zu einem Separatfrieden mit de[illegible]

[illegible]

Kaiser zu gelangen. Er trieb und drängte den Mecklenburger, wie er nur konnte, zur Vermittelung, wobei er immer wieder sich anheischig machte, die Ratifikation ferner zurückzuhalten, vorausgesetzt, daß jener bald von der anderen Seite in den noch unerörterten drei Hauptpunkten Schwedens Entgegenkommen erlangen werde.[1]) Adolf Friedrich sandte noch einmal von Passow und Lothmann an Gallas, der bei Sternberg stand, und ließ ihm melden, daß das neue Bündnis zwischen Schweden und Frankreich, das man vermeiden wollte, nun in Hamburg ratifiziert werden müsse, falls sich nicht ungesäumt ein kaiserlicher Bevollmächtigter mit annehmbaren Bedingungen zeige. Gallas, der genügend Vollmacht zum Verhandeln zu haben behauptete, sandte alsbald den kaiserlichen Generalquartiermeister Hubalt Ruck nach Schwerin. Dieser begann denn auch im Namen des Feldmarschalls, aber ohne Beglaubigung, am 27. und 29. Januar 1638 Verhandlungen mit dem Herzoge. Gallas wünschte zunächst die Spezialvollmacht Salvius' einzusehen; Adolf Friedrich hoffte sie zu erhalten und versprach, sie dann ins Lager zu schicken.[2]) Dagegen ließ er nun auch ernstlich durch Ulrich Pentz bei dem kaiserlichen General um Mitteilung der seinigen anhalten, um endlich in die Verhandlungen eintreten zu können. Zugleich wurde für Salvius ein Sicherheitsbrief erbeten, während an von Passow und Lothmann der Befehl erging, sich mit allen einschlägigen Akten in Schwerin einzustellen. Der Herzog hoffte wohl, Salvius noch dazu zu bewegen, sich in die Nähe Schwerins zu begeben. Die Antwort, die Pentz zurückbrachte, die auch von Ruck speziell mündlich wiederholt wurde, lautete recht verheißungsvoll. Gallas habe in der Friedensangelegenheit noch einmal eine eilige Post an Ferdinand III. gesandt, worauf in zwölf Tagen Antwort ein-

[1]) „Da aber E. f. Gn. einige mehre Versicherung vom Gegenteil wußten und getraueten sich, das Werk zu einer eilfertigen Resolution ... zu bringen, daß man daraus sähe, daß mit Bestand darauf zu bauen wäre, so wollte ich mich noch einmal, Gott gebe, was ich darüber hazardieren sollte, unterwinden, einen Einwurf in die Allianztraktaten zu finden, daß sie annoch eine Weil aufgezogen werden möchten." A. F. a. a. O.

[2]) Salvius hatte am 13. Sept. 1637 neue Vollmacht und Instruktion erhalten. Vgl. Odhner, a. a. O. p. 56 und 57 Anmerk. Vgl. auch den Eingang des im Anhang abgedruckten Schreibens des Legaten vom 2./12. Dez., wo es heißt: „Ich habe noch eine ganz vollkommene, untadelhafte Vollmacht auf mich allein gerichtet ..." Wenn also Pufendorf a. a. O. IX § 62 sagt: „Solche (d. h. unmittelbare) Traktaten könnte zwar Oxenstierna eingehen, der keinen unbeschränkten Befehl hatte, Salvius aber war an seine Ordre gebunden und durfte solches vor sich nicht wagen" ... so ist das, wie die Tatsachen beweisen, nur Kombination.

treffen müſſe. Man erwartete im Lager jetzt allen Ernſtes vo
Wien Vollmacht zur Verhandlung auf Grund von Bedingungen
die für Schweden annehmbar waren. War man doch im öſter
reichiſchen Lager des Treibens herzlich müde. Nur ſeine Spezial
vollmacht ſollte Salvius vorzeigen; Gallas wollte dann gern auc
eine beglaubigte Abſchrift der kaiſerlichen Vollmacht mitteilen.

Inzwiſchen hatten auch die Herzöge von Lauenburg ein
Vermittelung zwiſchen den ſtreitenden Mächten verſucht.[1]) Herzo
Franz Albrecht hatte im Frühjahr 1637 die Überzeugung g
wonnen, daß der Kaiſer zum Frieden neige und ſich auf an
nehmbare Friedensbedingungen einlaſſen werde. Er begab ſi
daher nach Hamburg und begann Verhandlungen mit Salviu
und dem Franzoſen St. Chaumont, deren Haltung ihn in ſeine
Hoffnung beſtärkte. Von da reiſte er ſodann ſelbſt nach Wie
Daraus, daß er dort nichts erreichte, geht durchaus nicht hervo
daß man in Wien den Frieden nicht wünſchte, zumal ſeine Brüde
ſpäter erfolgreicher waren. Vielmehr liegt die Annahme nah
daß man ſeine Perſon nicht ernſt nahm und das deutlich zu ve
ſtehen gegeben hat.

Als er zurückkam, erhielt Salvius ſtatt der erwartete
kaiſerlichen Bedingungen einen Entſchuldigungsbrief, in dem de
Herzog erklärte, daß er die Vermittelung aufgegeben habe. Si
wurde aber von ſeinen Brüdern Julius und Franz Karl, unte
ſtützt durch ihren eifrigen Rat Dr. H. Mithoff, im Auguſt 163
wieder aufgenommen. Als dieſe ſich an Salvius mit der Bit
wandten, ſeine Vollmacht einſehen zu dürfen, gab er dieſe zwa
nicht heraus, aber er legte ihnen die in Berlin gedruckte Vollmac
Bielke's vor und gab ihnen genau an, worin die ſeinige von jen
abwich, ſo daß die Herzöge über deren Inhalt nicht im Zweif
ſein konnten. Überdies waren inzwiſchen die von Axel Oxenſtiern
mit Adolf Friedrich von Mecklenburg gepflogenen Verhandlunge
von 1635 veröffentlicht worden. Aus ihnen konnten die Laue
burger die Bedingungen erſehen, ohne deren Erfüllung d
Schweden ſich nicht zu einem Frieden verſtehen wollten.

Im Verlaufe der Verhandlungen, die nun die lauenburgiſche
Herzöge anknüpften, ſetzte Mithoff eine Schrift auf, deren Vo

[1]) Salvius trug nach ſeinem Schreiben an den Herzog vom 24. Ja
1638 kein Bedenken, die ſeinige auszuantworten, wenn er die kaiſerlich
dagegen ſehen werde.

[2]) Wir folgen unabhängig von Odhner (a. a. O. p. 55 ff.) ganz de
Darſtellung, die Salvius in dem Schreiben vom 24. Januar 163
davon gibt. Über Mithoff u. Franz Alb. vgl. Baner R. A. O., B. VI, 51

hläge nach Anſicht der Herzöge geeignet waren, einen Vergleich wiſchen Schweden und Öſterreich zu ſtande kommen zu laſſen. Sie wurde an Salvius geſandt, der ſie wohl las, aber eine Antwort bis zur Anknüpfung der definitiven Unterhandlungen er beiden Mächte ſich vorbehielt. Auf dieſe Unterhandlungen rbeiteten Anfang 1638 Mithoff und die beiden Herzöge in Wien nit allem Eifer hin.

Während in ſolcher Weiſe Adolf Friedrich von Mecklenburg nd die ſachſen-lauenburgiſchen Herzöge getrennt von einander ie Friedensunterhandlungen in Gang zu bringen ſich bemühten, ar am 27. Januar 1638 der königlich ſchwediſche Sekretär Schmaltz in Hamburg mit dem ausdrücklichen Befehl an Salvius ingetroffen, das Ratifikationsinſtrument des franzöſiſch-ſchwediſchen Bündniſſes auszuliefern. Salvius konnte nicht wohl länger zögern. Noch am 12./22. Februar 1638 hatte er an Adolf Friedrich berichtet, daß er durch allerhand Verhandlungen mit dem franzöſiſchen Geſandten die Aushändigung jenes Inſtruments verzögert habe.

„Weil aber von Friedenstraktaten noch nirgends etwas einkommt", ſchrieb er jetzt, „ſo beſorge ich mich nicht unbillig, ich werde als ein Diener kein kgl. Befehl länger überſitzen können, ſondern endlich demſelben zu Folge gemelte Ratifikation notwendig ausliefern müſſen."

Auf der Gegenpartei hat man ſich dieſe Gelegenheit, die letzte, die ſich bot, unter Vermeidung des franzöſiſch-ſchwediſchen Bündniſſes einen Separatfrieden mit Schweden zu ſchließen, entgehen laſſen. Wer weiß, ob man ſie nicht mit Abſicht verpaßt hat! Denn Graf Kurtz, der nun zum zweiten Male nach Norddeutſchland kam, ging bald zu Verhandlungen nach Dänemark, und wir wiſſen, daß Chriſtian IV. ſich dem Kaiſer ſchriftlich verpflichtet hatte, „wenn Schweden ſeine angebotene Vermittelung und den Frieden nicht annähme, ſeine Waffen mit denen des Kaiſers zu vereinigen.[1]) Nimmt man hinzu, daß in Wien die Politik nach der augenblicklichen Kriegslage täglich wechſelte, und daß das Jahr 1637 auf dem Felde für die Kaiſerlichen Erfolge gebracht hatte, ſo iſt bei dem Laufe der oben dargeſtellten Vermittelungsverſuche, bei der unzweideutigen Aufrichtigkeit Schwedens in dieſer Beziehung der Gedanke naheliegend, daß Habsburg dahin neigte, Chriſtian IV. beim Wort zu nehmen und den Weg des Friedens ganz wieder zu verlaſſen. Indeſſen iſt eine Ent-

[1]) Vgl. Odhner a. a. O. p. 58 und Anm. daſelbſt.

ſcheidung hier unmöglich, und immerhin könnte richtiger ſein, was Odhner meint, daß Kurtz den Auftrag hatte, entweder Separatfrieden zu ſchließen oder die niederſächſiſchen Stände und Chriſtian IV. zum Bündnis mit dem Kaiſer zu bewegen.

Wenn am 18./28. Februar 1638 von dem mecklenburgiſchen Geſandten[1]) aus Wien die Nachricht eintraf, daß Graf Kurtz und Herzog Franz Karl zu Sachſen-Lauenburg nach Norden unterwegs ſeien „mit vollkommener Vollmacht, den Frieden abzuſchließen", wenn Gallas, von Adolf Friedrich nochmals zur Eile angetrieben, endlich am 21. Februar/3. März mit der frohen Botſchaft aufwarten konnte, daß Franz Karl mit kaiſerlicher Reſolution bereits bei Salvius eingetroffen ſei, dem der Reichsvizekanzler mit Vollmacht folge, ſo läßt ſich nicht mehr entſcheiden, ob darin wirklich ein ernſter Geſinnungsumſchwung des Kaiſers zu ſehen war, oder ob es ſich nur darum handelte, den Abſchluß zwiſchen Schweden und Frankreich aufzuhalten. Denn am 24. Februar/6. März 1638 wurde mit der Übergabe der Ratifikation in Hamburg der Bündnisvertrag zwiſchen Frankreich und Schweden abgeſchloſſen, der „ein diplomatiſches Meiſterſtück von Salvius und d'Avaux", obgleich nur für drei Jahre bindend, den Grund zu dem engen Bunde legte, der ſeitdem bis zum Ende des Krieges Schweden und Frankreich vereinigte. Dieſer Vertrag, „der außer der Beſtätigung des Wismarſchen Traktates von 1636 verſchiedene neue Artikel enthielt, wurde ein Programm für die gemeinſame Politik der beiden Mächte in Deutſchland."[2] Die Wahrheit dieſer Worte Odhners lehrt die Folgezeit bis zum endlichen Frieden! Aber wenn derſelbe Verfaſſer kurz vorher von Salvius ſagt, er habe von Frankreich „durch Vorſpiegelung eines Separatfriedens" mit dem Kaiſer die günſtigſten Bedingungen zu erreichen gewußt, ſo irrt er. Odhner ſah ganz richtig das auffallende Zögern des ſchwediſchen Vertreters; da er aber von den Vermittelungsverſuchen, die Mecklenburg in jenen Tagen machte, keine Kenntnis hatte, ſo hielt er jenes Zögern des ſchwediſchen Geſandten, obwohl er den Ernſt der ſchwediſchen Friedensliebe betonte, lediglich für einen diplomatiſchen Schachzug und geriet dadurch mit ſich ſelbſt in Widerſpruch. Unrichtig iſt auch ſeine Darlegung, wenn er nach der Erzählung des Bündniſſes, auf die Rückkehr der Lüneburger überleitend, ſchreibt:

[1]) Es iſt wohl von Rohr gemeint, der im November 1637 dorthin geſandt wurde (vgl. Kapitel 4, Seite 64) und dort Anfang 1639 ſtarb.
[2]) Odhner, a. a. O. p. 57.

Indeſſen hörten die ſeparaten Friedensverhandlungen darum icht auf. Gerade zu der Zeit, wo der Traktat mit Frankreich bgeſchloſſen wurde, kamen die lauenburgiſchen Herzöge und Rithoff von Wien nach Hamburg zurück, nachdem ſie den Auftrag es Kaiſers, mit Salvius zu unterhandeln, bekommen hatten."

Die Tatſachen ſtellen ſich, wie wir ſehen, anders. Franz karl von Lauenburg iſt vor der erfolgten Ratifikation am 4. Februar/6. März in Hamburg eingetroffen, und ſodann hängt ſeine wie Kurtz'ens und der übrigen Ankunft von Wien icherlich mit jener zweiten eiligen Poſt, die Gallas der Friedens=nterhandlungen wegen an den kaiſerlichen Hof abgehen ließ, ſuſammen.

Weiteres läßt ſich nicht mit Sicherheit erkennen.

Aber wenn der Lauenburger wirklich, wie Gallas ſagt, ſchon am 21. in Hamburg war, alſo drei Tage vor der be=deutungsvollen Stunde des Bündnisſchluſſes, ſo wird die von ihm mitgebrachte ſchriftliche Erklärung des Kaiſers wohl nicht viel deutlicher und beſſer geweſen ſein als alle früheren, die bisher in dieſer Beziehung von Wien abgegangen waren. Hätte der Kaiſer ernſtlich jene Friedensliebe bekundet, ſo hätte Salvius unzweifelhaft auch jetzt noch das Ratifikationsinſtrument der Allianz mit Frankreich in der Taſche behalten. „Nur mit Widerwillen entſchloß ſich die ſchwediſche Regierung, dieſen Schritt zu tun, denn abgeſehen davon, daß er Schweden an einem Separatfrieden verhinderte, machte er deſſen Politik und Abſichten bei den deutſchen Ständen verdächtig. Schweden hatte bis jetzt nur einigen Erſatz für ſeine Aufopferung verlangt, nun aber ſollte es zugleich die Intereſſen Frankreichs, die offenbar auf Eroberungen hinausliefen, befördern."[1])

Klarer als Odhner es hier ausſpricht, laſſen ſich die in der ſchwediſchen politiſchen Tendenz wurzelnden Gründe für unſere Darſtellung gar nicht zuſammenfaſſen! —

Der neue mecklenburgiſche Verſuch, zu vermitteln, war auch diesmal vergeblich geblieben. Man hatte ihn ernſt genommen, man war vor allem von ſchwediſcher Seite auf die Unterhandlung eingegangen, aber an dem Hochmute Habsburgs, das ſich zu einem redlichen Friedensſchluß nicht entſchließen konnte, war er geſcheitert. Wenn Salvius am 9. März 1638 dem Herzoge brieflich anheim=gab, die ſchwediſche Regierung noch einmal zu einer unmittelbaren Unterhandlung mit dem nun in der Nähe befindlichen Grafen

[1]) Odhner a. a. O. p. 56.

Kurtz „eilends“ aufzufordern, da die Ratifikation des in Hambur
am 6. März zwiſchen Frankreich und Schweden geſchehene
Schluſſes: nicht anders als gemeinſam zu traktieren, noch au
zwei Monate aufgeſchoben worden ſei, ſo war das nur ein hö
liches Troſteswort für die vergebens angewandte Mühe. So h
es der Herzog auch aufgefaßt. Jener Vorſchlag iſt von ihm nic
berückſichtigt worden. Anders lag die Sache mit einem kaiſerliche
Schreiben, das am 20./30. März in Schwerin anlangte und a
5. März, alſo einen Tag vor dem Hamburger Vertrag zwiſche
Schweden und Frankreich, aus Preßburg abgeſandt worden wa
Hierin wurde Adolf Friedrich mitgeteilt, daß kürzlich eine aus
ſichtsvolle „Eröffnung“ zu ernſten Verhandlungen zwiſchen Habs
burg und Schweden erreicht worden ſei, bei denen Mecklenbur
ſich gefallen laſſen möge, ſeine erprobten Dienſte zu leiſten. Zu
Verſtändnis dieſes Briefes mag dienen, daß er an den bisher
dargeſtellten mecklenburgiſchen Vermittelungsverſuch, alſo an di
letzte eilige Poſt Gallas', anknüpft, da Ferdinand III. ſein Wohl
wollen für Adolf Friedrichs bisherige Arbeit ausſpricht, zweiten
daß er mit jener „Apertur“ unzweifelhaft auf die lauenburgiſche
Bemühungen in Wien hinweiſt, und daß er am Tage vor den
Abſchluſſe der drohenden ſchwediſch-franzöſiſchen Allianz, alſo ohn
Kenntnis von ihr, verfaßt wurde.

Seine tatſächliche Bedeutung ſinkt damit erheblich. Vo
Schwedens Teilnahme an den Verhandlungen war nicht mehr di
Rede. Und auf den guten Willen dieſer Macht kam es doch vo
allem an, ſollte der Abſchluß eines unmittelbaren Friedens zu
ſtande kommen. Herzog Adolf Friedrich hat in ſeinen optimiſtiſche
Friedenshoffnungen dieſen Gedanken nicht aufkommen laſſen un
die kaiſerliche Aufforderung zur Vermittelung höher bewertet, al
ſie verdiente. Noch am Tage, da er das Schreiben erhielt, tru
er in ſein Tagebuch die Bemerkung ein: „Habe ein Schreibe
von ſeiner kaiſerlichen Majeſtät empfangen, darin ſie mir gnädig
aufgetragen, daß ich wegen des Friedens mit der Krone Schwede
traktieren ſoll.“[1]) Man hat aus dieſer Notiz den Schluß gezoge
der Kaiſer habe „am 5. März 1638 in einem eigenhändigen Bri
dem Herzog Adolf Friedrich den Auftrag erteilt, wegen de
Friedens mit der Krone Schweden zu traktieren.“[2])

[1]) von Lützow, Beitrag zur Charakteriſtik des Herzogs Adolf Friedrich
von Mecklenburg-Schwerin. Jbb. XII p. 106.

[2]) Raabe, Mecklenburgiſche Vaterlandskunde 2. A. III, Abriß de
mecklenburgiſchen Geſchichte, p. 816. Der Verf. hat den wahren Sach
verhalt nicht durchſchaut, da er die Akten nicht kannte und nur de
ſcheinbar unzweideutigen Wortlaut der Tagebuchſtelle benutzte.

Mit Unrecht. Der Kaiser, der noch keine Kenntnis davon hatte, daß die Allianz bereits abgeschlossen worden sei, versuchte lediglich durch den Schein, als sei er bereit, mit Schweden Friedensverhandlungen anzuknüpfen, die beiden Mächte auseinander zu halten.

Wenn man sich um die Vermittelung gerade an den Mecklenburger wandte, so geschah dies, weil er wegen seiner Bemühungen, das Friedenswerk zu fördern, sich bereits einen Namen gemacht hatte, und weil seine Wahl den Schweden eine gewisse Bürgschaft zu geben schien, daß es sich nicht blos um einen diplomatischen Winkelzug handele.

Herzog Adolf Friedrich war in seiner Friedenssehnsucht nur zu sehr geneigt, an redliche Absichten des Wiener Hofes zu glauben. Noch einmal schien sich ihm die Gelegenheit zu bieten, durch die Übernahme der Vermittelung seinem schwergeprüften Lande Frieden und damit die Rettung aus dem Verderben zu bringen.

Ohne das Spiel des Wiener Hofes zu durchschauen, nahm er in seinem naiven Optimismus den Brief wie er war, besser gesagt, wie er klang, und übertrieb zudem die Bedeutung der ihm in demselben zugedachten Rolle in seiner Einbildungskraft, wie der Vergleich des Eintrags in sein Tagebuch mit dem Hauptinhalt des kaiserlichen Schreibens erkennen läßt. Er überlegte nicht, daß das französisch-schwedische Bündnis inzwischen geschlossen worden war, sondern er verließ sich einfach auf die Worte des römischen Kaisers, die eine glückverheißende „Friedensapertur" verkündeten und baute darauf neue Hoffnungen. Alsbald wandte er sich unter Mitteilung des kaiserlichen Antrags an die Güstrower Regierungsräte, deren Rat er in allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören pflegte, und forderte von ihnen ein Gutachten über die Frage, ob und wie weit Mecklenburg die Vermittelung des Friedens weiter übernehmen solle und könne. Die Räte mahnten zur Vorsicht. Zunächst müsse man abwarten, was die Geschäftsträger des Kaisers ihm des weiteren für Eröffnungen machen würden. Im übrigen schlugen sie vor, inzwischen General Gallas brieflich auszuholen. Vielleicht daß man über jene kaiserliche „Apertur" Aufklärung erhalten könne. Adolf Friedrich handelte in diesem Sinne.

Sobald im April 1638 die Nachricht kam, daß Graf Kurtz im kaiserlichen Hauptquartier eingetroffen sei, sandte er sogleich Ulrich von Pentz dorthin, um in der Friedensangelegenheit die Vermittelung zu übernehmen. Der Reichsvizekanzler, der jetzt zum zweiten Male im kaiserlichen Feldlager weilte, trat nun sofort

in lebhaften Verkehr mit dem Mecklenburger. Rasch folgten einander mehrere ausführliche Schreiben. Ja es müssen bald auch persönliche Zusammenkünfte stattgefunden haben, wie aus den Akten geschlossen werden kann. Die Versprechungen des Reichsvizekanzlers, seine Zuvorkommenheit in betreff der mecklenburgischen Spezialforderungen auf Dömitz und die Boizenburger und Warnemünder Zölle haben das ihrige getan, den Herzog willfährig zu machen, wenn auch die Zukunft zeigte, wie wenig ernst sie gemeint waren, und Salvius, als zur Nedden bei ihm war, vor drohenden kaiserlichen Ränken gegen das Schweriner Fürstenhaus, wohl in etwas übertriebener Weise, zu warnen mehrfach Gelegenheit nahm.[1]) Die Lage hatte sich im Frühjahr 1638 völlig verändert.

Bisher wollte der Kaiser den Schweden hauptsächlich aus zwei Gründen nicht entgegenkommen. Er glaubte nach der günstigen Kriegslage, wie Schwarzenberg es ja deutlich aussprach, sie „bald im Sack zu haben", und war überzeugt, daß zwischen Frankreich und Schweden ein Bund nicht zustande kommen könne. Von beidem trat das Gegenteil ein. Mit jedem Tage fast wurden die Schweden im Felde glücklicher, und der 6. März brachte das schwedisch-französische Bündnis, das bis zum Frieden nicht wieder zerriß. Sein Abschluß leitete recht eigentlich die allgemeinen Friedensverhandlungen ein. Sie begannen von jetzt ab ihren schleppenden Gang, um erst nach zehn langen Jahren ihren Abschluß zu finden.

Aber nun war es der Kaiser, der, begreiflicherweise erschreckt, die allgemeinen Unterhandlungen, die Schweden jetzt forderte, auf jede Weise zu umgehen und öffentlich wie insgeheim Sonderverhandlungen mit Schweden anzubahnen strebte. Im geheimen sollte der mecklenburgische Herzog als Vermittler dienen, öffentlich sollte Dänemark, dessen Vermittelung beiderseits endlich angenommen worden war, diese Wünsche befördern helfen.

Es ist bekannt, wie lange Schweden sich gegen eine Vermittelung des dänischen Königs, die er wiederholt dem Kaiser und Schweden hatte antragen lassen, gewehrt hat. Man kannte Christian IV. in Stockholm nur zu gut. Zuletzt aber war seine Vermittelung nicht zu umgehen gewesen. Die lauenburgischen Bemühungen begann Schweden schon jetzt als wenig erfolgversprechend zu betrachten, wie sie denn Ende 1639 überhaupt zurückgewiesen wurden.[2]) Dem Schweriner Herzoge hat die nordische

[1]) Salvius machte zur Nedden in dieser Beziehung sehr interessante Andeutungen. S. die Relation des Geheimsekretärs v. 18. Mai im Anhange II.

[2]) Salvius an den Herzog 30. März 9. April 1638. A. F. Vgl. Odhner, a. a. O. p. 65 und Anmerkung daselbst.

Macht, wie gesagt, in dieser Beziehung, wenigstens äußerlich, stets eine günstigere Gesinnung bewahrt.

In Ulrich Pentz's Instruktion für Kurtz und Gallas wurde dem Wiener Hof ein verspätetes Anknüpfen zum Vorwurf gemacht: Salvius habe sich auf die Mitteilung des Herzogs bedauernd geäußert, daß die sehr erwünschte Erklärung des Kaisers nicht ein oder zwei Monate früher, also vor Auslieferung der Ratifikation, eingekommen sei, da er überzeugt sei, daß man in diesem Falle schon jetzt Frieden haben würde.

Was der mecklenburgische Gesandte von dort zurückbrachte, ob er vielleicht gar von dem kaiserlichen Kanzler einen direkten Vorschlag für seinen Herrn erhalten hat, wieder Sonderverhandlungen einzufädeln und zu vermitteln, wissen wir nicht, da keine Relation über den Erfolg seiner Mission berichtet. Genug, schon am 4./14. Mai wurde der Geheimsekretär des Herzogs, Simon Gabriel zur Nedden, mit einem von den Güstrower Regierungsrät n verfaßten, von Adolf Friedrich unterzeichneten Memorial an Salvius nach Hamburg abgeschickt. In ihm findet sich klar und deutlich der alte Vorschlag, unmittelbar und separat zu verhandeln, erneuert, aber mit einer Zuversicht, wie sie kaum während der hoffnungsfreudigen Tage vor Aushändigung der Ratifikation des französisch-schwedischen Bündnisses zu Tage getreten war. Forderte dieses, gemäß eines Vorschlags von Kaiser und Kurfürstenkollegium in Regensburg, gemeinsame Verhandlungen mit dem Kaiser für Schweden in Lübeck und Frankreich in Köln, so wies die mecklenburgische Note nun zur Aufdeckung der Gesinnung Frankreichs auf die Lage in Köln hin, wo der päpstliche und der kaiserliche Deputierte sich bereits seit vierzehn Monaten aufhielten, ohne daß während dieser Zeit aus Frankreich jemand sich eingestellt hätte.[1]) Unmöglich könne sich Schweden durch die Hamburger Allianz ein- für allemal die Hände gebunden haben, gleichsam nur für das französische Interesse zu arbeiten. Jetzt sei die beste Gelegenheit einen schnellen Frieden zu erhalten, da ein kaiserlicher und ein schwedischer Gesandter, beide mit unbeschränkter Vollmacht, sich nahe beieinander befänden.

Adolf Friedrich erbot sich nochmals als Vermittler und schlug als Verhandlungsort Lübeck vor. Er war überzeugt, daß sich der Erfolg zeigen werde, wenn es nur erst zu einer Zusammen-

[1]) Dabei sollte ein französischer Agent in Lübeck und ein schwedischer in Köln ohne Votum den Verhandlungen beiwohnen, um die gegenseitigen Übermittelungen zu besorgen.

kunft käme. Es ist nicht denkbar, daß der Herzog zu diesem Vor gehen ganz aus sich heraus bewogen worden ist. Vielmehr i sicherlich von österreichischer Seite ein starker Antrieb erfolgt wenn wir ihn auch nicht direkt aktenmäßig nachweisen können.

Von dem Plane, den zur Nedden brachte, wollte de schwedische Legat zunächst nichts wissen. Er verschanzte sich imme wieder hinter das neue Bündnis und sein Gewissen. „Secretissime ließ er endlich doch verlauten, daß, wenn Graf Kurtz ein Proje nach dem früher (1635) von Adolf Friedrich aufgesetzten entwerfe und darin die drei Hauptpunkte, Amnestie und Satisfaktion de Krone Schweden wie der Soldateska in annehmbarer Weise „erläutern" werde, so sei er selbst bereit, innerhalb zwanzig Tagen persönlich darüber Ratifikation aus der Heimat einzuholen.

Zur Nedden rühmt sich, dieses überraschende Entgegenkommen dadurch herbeigeführt zu haben, daß er Salvius während eines zweiten Besuches die Unbeständigkeit der Franzosen, besonders in ihren Bündnissen, vor Augen geführt habe. Salvius habe schließlich ihm zustimmen müssen und erklärt, er habe selbst schon einen Vers nach Schweden geschrieben, der ihm einst an deutschen Universitäten zu Ohren gekommen sei: Qui non vult falli. fugiat consortia Galli!

Es ist unzweifelhaft, daß die Männer, die in Christinens Namen die Regierung in Stockholm führten, ja daß der schwedische Reichsrat in seiner Mehrheit bis vor kurzem immer wieder unmittelbar mit dem Kaiser über einen Frieden sich hatten einigen wollen. Andererseits wissen wir, daß sich Schweden gezwungen sah, den vielgescheuten Bund mit Frankreich einzugehen und daß dieser seit seiner Verwirklichung am 6. März 1638 ununterbrochen fortgedauert hat und zum Fundament des westfälischen Friedens geworden ist. Da ist die Tatsache dieses Geheimpunktes, den zur Nedden am 18. Mai in seiner Relation mit nach Hause brachte, doppelt interessant zum Verständnis der Politik Schwedens und zur Beleuchtung der österreichischen Hauspolitik, die trotz aller Winkel- und Schachzüge, in der Sucht alles zu erreichen, den nächstliegenden wahren Vorteil verkannte.

Zunächst indessen schien der neue Versuch einer Vermittelung einen Erfolg zu versprechen.

Herzog Adolf Friedrich wurde durch die Mitteilung Salvius' natürlich veranlaßt, sofort und voll Eifer einen Weg weiter zu verfolgen, den er zu seinem und seines Landes Wohl so gerne längst eingeschlagen hätte, und der sich ihm wider Erwarten nun in der glücklichsten Weise darbot.

Die Güſtrower Räte von Paſſow und Cothmann wurden alsbald nach Schwerin berufen und erhielten hier ihre Inſtruktion für die Verhandlungen mit dem kaiſerlichen Abgeſandten. Beſondere Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über ein Abkommen zwiſchen Schweden und Öſterreich mußte in erſter Linie die Frage nach der „Satisfaktion", nach der Entſchädigung Schwedens, bereiten.

Seit Guſtav Adolf war es ein feſtſtehender Satz der ſchwediſchen Politik, daß, um die zur Sicherheit des eigenen Landes nötige Herrſchaft über das baltiſche Meer behaupten zu können, das Königreich eine geſicherte Stellung an der deutſchen Küſte gewinnen müſſe. In erſter Linie kam jetzt, da Schweden für ſein Eingreifen in den deutſchen Krieg als Frucht ſeiner Siege eine Entſchädigung beanſpruchen durfte, nach dem Tode ſeines letzten Stammesfürſten (März 1637) das Herzogtum Pommern in Betracht, das Schweden ſeit den dreißiger Jahren mehr oder weniger in Beſitz hatte, ganz abgeſehen davon, daß „ohne Pommern Schwedens übrige Beſitzungen in Deutſchland ihm mehr eine Laſt als eine Verſtärkung werden mußten".[1]) Wenn auch die Bevölkerung gemäß der früheren Abmachungen zwiſchen beiden Ländern in dem Kurfürſten von Brandenburg ihren neuen Landesherrn erblickte und anerkannte, ſo führte der feierliche Proteſt Georg Wilhelms und die dadurch veranlaßte Auflöſung der einheimiſchen pommerſchen Zwiſchenregierung nur eine ſolche Lage der Dinge herbei, „daß die ſchwediſche Regierung ſich nicht nur für berechtigt, ſondern geradezu für verpflichtet halten mußte, die Verwaltung zu übernehmen."[2]) Während Schweden entſchloſſen war, den Beſitz Pommerns zu behaupten, ſetzte Öſterreich alles daran, jede Abtretung deutſchen Bodens an das nordiſche Reich zu hintertreiben. Denn eine ſolche bedeutete einen unzweideutigen endlichen Sieg der feindlichen Waffen. Noch dachte man in Wien garnicht daran, daß man, um den Frieden zu gewinnen, Opfer bringen müſſe. Die allgemeine Anſicht war hier vielmehr durchaus die, daß es mit der Zeit ſicher gelingen werde, den Feind über die Oſtſee zurückzutreiben. An der Frage der Entſchädigung der Krone Schwedens ſind alle früheren Verhandlungen, die über Formalien hinausgelangten, wie die Verſuche, die Adolf Friedrich machte, um zwiſchen Kurſachſen und Schweden 1635/6 zu vermitteln,

[1]) Odhner a. a. O. S. 22.
[2]) Odhner S. 87.

gescheitert. Leichter war es, die Forderungen der schwedischen Soldateska zu befriedigen. Die Kaiserlichen hatten schon verlauten lassen, sie würden für den Fall eines Friedens die Leute an sich ziehen und zufrieden stellen.

Auch bei der schwedischen Forderung allgemeiner Amnesti mochten sich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten erheben Wenn Schweden auch entschlossen war, für die verbündeten und exkludierten Stände einzutreten, so handelte es sich dabei doch nicht um eine entscheidende Frage der schwedischen Politik. Daher konnte Salvius zur Nedden gegenüber geradezu äußern, diese Sache solle so geordnet werden, wie es der Herzog von Mecklenburg im Interesse der Evangelischen für gut finde. Er hatte aber gleich, indem er damit auf den Angelpunkt der Verhandlungen hinwies, hinzugefügt und zwar so deutlich und bestimmt, daß es nicht mißverstanden werden konnte, Schweden werde sich, abgesehen von der Geldfrage, nur durch Lehnsübertragung Pommerns befriedigen lassen. Er begründete diese Forderung, um sie dem Kaiser annehmbarer zu machen, mit dem Hinweis auf die wachsende Größe Brandenburgs, das zuletzt selbst dem Kaiser gefährlich werden würde.

Für den Vermittler erwuchs also die Aufgabe, zwischen den streitenden Mächten eine Einigung in der Entschädigungsfrage herbeizuführen. Adolf Friedrich war sich der Schwierigkeiten, die die Entschädigungsfrage in sich barg, wohl bewußt. Da er nicht von vornherein die Verhandlungen an dieser Klippe scheitern lassen wollte, war sein Bestreben darauf gerichtet, zunächst den Punkt der Abtretung deutscher Gebiete garnicht zu berühren. Hoffnungsvoll wie er trotz aller herben Enttäuschungen immer wieder in die Zukunft sah, erwartete er, daß, wenn man sich über die anderen Punkte geeinigt habe, auch in dieser wichtigen Frage eine Vereinbarung möglich sei.

Daher schweigt die Hauptinstruktion, die er Passow und Cothmann mitgab, ganz über die Entschädigungsfrage, ja sie berührt nicht einmal direkt jenen Geheimpunkt Salvius', sondern verweist schlechthin auf die allgemeinen Verhandlungen und bittet diese baldmöglichst unter mecklenburgischer Vermittelung in Lübeck von seiten Schwedens und des Kaisers beginnen zu wollen. Mit Leichtigkeit kommt er dabei auch über die Schwierigkeiten hinweg, die das französisch-schwedische Bündnis seinen Versuchen, einen Separatfrieden zwischen Österreich und Schweden herbeizuführen, in den Weg stellte. Er begnügt sich mit der Bemerkung, man sei überzeugt, daß Schweden sich gewiß nicht durch die Allianz auf einmal allen

freien Handelns beraubt habe und daher für den Fall guter Bedingungen ohne Rückſicht auf Frankreich in Lübeck Frieden ſchließen werde. Nur in einem Nachtrag wurde die Entſchädigungsforderung Schwedens, die Salvius noch kurz vorher, wie geſagt, gegen zur Nedden mit Hinweis auf Pommern erhoben hatte, behandelt, aber nur für den Fall ſollten die Geſandten auf dieſe Frage eingehen, daß Graf Kurtz von dieſer Äußerung des ſchwediſchen Geſandten in Hamburg gehört haben ſollte. Der Herzog verwies in dieſem Nachtrag auf ſeine eigenen früheren Äußerungen, beſonders auf ſeine Stellungnahme bei dem Vermittelungsverſuch von 1635. Aus deſſen Verlaufe gehe hervor, daß er von einer Abtretung Pommerns nie etwas habe wiſſen wollen. Der Herzog betonte ſogar, Salvius habe ſicherlich eine ſo weitgehende Forderung nur aufgeſtellt, um ſie in der Verhandlung auf ein billiges und mögliches Maß zurückzuführen. Hierdurch ſollte alſo die Vorſtellung erweckt werden, als handele es ſich nur um einen Vorſchlag, wie ihn der Kaufmann liebt, um bei Kauf und Verkauf nicht zu kurz zu kommen.

Adolf Friedrich mochte in genauer Kenntnis der Verhältniſſe und der Bedingungen ſchwediſcher Politik immerhin noch jetzt, unter der Vorausſetzung, daß der Kaiſer Ernſt machen werde, günſtige Ausſichten für einen Separatfrieden erhoffen, aber er mußte wiſſen, daß Schweden nach ſeinen letzten Erfolgen und durch das Bündnis mit Frankreich zu neuer Stärke gelangt, niemals in einen Frieden willigen werde, der ihm nicht Pommern als Siegespreis brachte. Wenn er ſich nun den Anſchein gab, als wenn er glaube, daß Schweden mit ſich handeln laſſen werde, ſo ließ er ſich von dem Wunſche leiten, die Parteien zunächſt nur einmal zuſammen zu bringen. In der Folge, ſo hoffte er, werde es ihm gelingen, durch kluge Vermittelung ſie nachher auch über das ſchlimme Hindernis hinwegzuführen.

Mag man über ſeine Leichtgläubigkeit und Kurzſichtigkeit, wie ſie bei Gelegenheit des kaiſerlichen Schreibens vom 5. März 1638 zum Vorſchein kamen, abfällig urteilen, dieſe Hoffnung, daß er imſtande ſein werde, alle Schwierigkeiten der Verhandlung durch ſeine Vermittelung zu überwinden, dieſe Hoffnung, die dem heißen Wunſche entſprang, ſein Land aus allem Jammer und Elend zu erretten, hat etwas Rührendes an ſich, und indem ſie immer wieder ſo natürlich echt und elementar hervortritt, erweckt ſie eine Freude an dieſer Perſönlichkeit, die ihr auch bei Handlungen zu folgen vermag, deren Keime ſchon ihre Ausſichtsloſigkeit offenbaren.

Über die folgenden Verhandlungen wegen eines Separatfriedens sind wir nicht unterrichtet. Auch wissen wir nicht, woran sie eigentlich scheiterten.

Die beiden Güstrower Räte gingen zunächst zum Reichsvizekanzler Grafen Kurtz, von ihm zu Salvius. Von Hamburg zurückgekehrt, haben sie noch einmal Mitte Juni das kaiserliche Feldlager bei Grabow aufgesucht. Was haben sie gebracht, was erreicht? Wir wissen es nicht. Tatsächlich war es dem Herzoge noch einmal gelungen, die Verhandlung über einen Separatfrieden in Fluß zu bringen. Und daß die geheime Eröffnung Salvius' im Mai ernst gemeint war, wird auch von anderer Stelle bestätigt.

Pufendorf erzählt bei Gelegenheit der Lauenburger Bemühungen von 1638:[1]) „Eben dieses (der Vorschlag zum Separatfrieden) trug der Herzog von Mecklenburg schriftlich und durch einen Minister vor. Es mißfiel auch Salvius nicht .... Dem Herzoge von Lauenburg wurde öffentlich zur Antwort gegeben, man müsse die Partikular-Traktaten aufgeben und nach einem allgemeinen Frieden trachten .... Doch heimlich gab Salvius Vertröstung, er wolle sich auf alle Weise bemühen, Partikular-Traktaten zu verschaffen, wenn er wüßte, daß der Kaiser dieselben wirklich verlange .... Deswegen bat er auch den Herzog von Mecklenburg, wegen des Projektes zwischen Oxenstierna und Kursachsen (1635) mit dem Grafen Kurtz zu reden".

Noch am 19. Juni richtete Salvius an Adolf Friedrich die dringende Bitte, „alles in integro zu behalten", womit doch wohl die Separatunterhandlung gemeint ist.

Allein sie blieb ohne Erfolg. Sie wurde völlig abgebrochen, als Graf Kurtz in den letzten Tagen des Juni vom Kaiser die Nachricht erhielt, daß er auch in Verhandlungen wegen eines allgemeinen Friedens einwilligen möge.[2]) Es ist nicht klar, wem der größere Teil der Schuld an dem Abbruch dieser Verhandlungen zufällt. Die Behauptungen der Parteien stehen einander gegenüber. Wenn eine Vermutung erlaubt ist, so scheint es, als wenn diesmal Salvius, nachdem nicht sofort günstige Anerbietungen von der österreichischen Seite erfolgten, sich hinter die bindende Kraft des französischen Bündnisses und seine offizielle Instruktion zurückzog und sich auf keine weiteren Verhandlungen über einen Separatfrieden einließ.

---

[1]) Schwedische Kriegsgeschichte, X § 65.

[2]) Adolf Friedrich an Oxenstierna und an Salvius am 20./30. Juni 1638. A. F.

Adolf Friedrich, der im Intereſſe ſeines Landes auch nach dem Scheitern ſeines Lieblingsplanes mit allen Mitteln verſuchte, die Hand im Spiele zu behalten, tat von nun an nach Kräften ſein Beſtes, daß die allgemeinen Friedensverhandlungen ernſtlich aufgenommen und fortgeführt würden. Er war entſchloſſen, an den Verhandlungen in Lübeck perſönlich teilzunehmen und hatte deshalb ſchon mit Bürgermeiſter und Rat dieſer Stadt wegen einer paſſenden Wohnung für ſich und für ſein Gefolge Abrede treffen laſſen. Aber auch aus dem Kongreß in Lübeck iſt nichts geworden.

Wie allgemein auch der Wunſch nach dem Frieden werden ſollte, die erſehnten Verhandlungen kamen nicht von der Stelle. Und noch ſechs lange Jahre vergingen, ehe die Hoffnungen der Verwirklichung näher rückten, ehe dieſes unſelige Friedenswerk endlich ſeinen trägen Gang vorwärts nahm und es dem Herzoge vergönnt wurde, den weſtfäliſchen Kongreß zu beſchicken.

4. Kapitel.

Das Ende des Vormundschaftsstreites.

Während des Vermittelungsversuches hatte der Vormundschaftsstreit seinen Fortgang genommen. Die Herzogin-Witwe von Mecklenburg-Güstrow zeigte sich im Herbst 1637 plötzlich sehr entgegenkommend. Sie schrieb damals an den Kaiser, wenn man Bedenken habe, der Religion wegen ihr den jungen Prinzen zuzustellen, bäte sie, zu verfügen, daß jener dem evangelisch-lutherischen Herzoge August von Braunschweig-Lüneburg bis zur Erledigung des Hauptstreites übergeben werde. Ihre kluge Nachgiebigkeit trug gute Früchte. Der Kaiser ging sofort auf das Anerbieten ein. Er ersuchte den Herzog von Braunschweig, sich den Knaben von Adolf Friedrich übergeben zu lassen, und sandte diesem am 19. Oktober 1637 den Befehl, den jungen Herzog an die Gesandten des Beauftragten auszuliefern. Zugleich erging am 19. Oktober ein kaiserliches Mandat, durch das allen Beamten, Zollverwaltern und dem Rentmeister von Mecklenburg-Güstrow befohlen wurde, die Landeseinkünfte bis auf weitere kaiserliche Entschließung oder rechtlichen Entscheid an die Herzogin auszuliefern. Obwohl der Kaiser in dem früher erwähnten Schreiben vom 19. September 1637 dem Herzog zur Verantwortung eine dreimonatige Frist gesetzt hatte, war er durch das Drängen der Gegenpartei nun nach nicht mehr als einem Monat zu jenen beiden Edikten vom 19. Oktober verleitet worden! Kein Wunder, wenn der Herzog von bitterem Groll erfaßt und zu immer schrofferem Auftreten geneigt wurde. Die braunschweigischen Gesandten, die seinen Neffen zu holen kamen, mußten unverrichteter Sache heimkehren. von Rohr aber erhielt Anfang November zum zweiten Male den Auftrag, in der peinlichen Angelegenheit an den kaiserlichen Hof zu gehen. Zugleich sollte er, nach einem von Pistorius gegebenen Rat, in aller Stille sich auch an den Hof des Kurfürsten von Bayern begeben, um diesen zu gewinnen. Aber ehe er noch in Wien eintraf, war Milden ihm schon zuvorgekommen und hatte Kurbayern und Kurmainz in das Interesse seiner Herrin zu ziehen gesucht. Die Partei Eleonorens zeigte sich überhaupt der des Herzogs überlegen. Sie arbeitete im allgemeinen schneller und

wirksamer. Zudem verfügte sie über zahlreichere Kräfte. Milden vor allem war unermüdlich und sehr verschlagen. Er sagt von sich, er habe täglich Memorialia zu übergeben, denn für den kaiserlichen Hof heiße es mit Recht: Jura vigilantibus sunt scripta.[1]) Und Pistorius verrät uns über seine Gegner: „Sie feiern nicht und spendieren dabei tapfer, sie nehmen's, wo sie wollen und bezahlen hernach wieder, wie sie können . . . ."[2]) Was konnte dieser rastlosen Tätigkeit gegenüber eine neue Gegenschrift Adolf Friedrichs, wenn auch noch so weitläufig, ausrichten, die von Rohr nach Wien brachte! Was Adolf Friedrich hatte von Anfang an vermeiden wollen: der Streit um die Vormundschaft war längst zu einem verwickelten Rechtshandel geworden, ja noch mehr, die Sache stand 1638 sogar auf dem Punkte, daß der Mecklenburger sich beklagen konnte, daß er nicht, wie es in jedem Prozesse Rechtens sei, behandelt werde. Wenn, trotz der dem Herzog gestellten dreimonatigen Frist, der Kaiser zu entschiedenen Mandaten gegen ihn griff, so mag das teilweise damit zusammenhängen, daß der Vizereichskanzler von Stralendorf, der bisher immer noch auf Seiten der Schweriner Partei gestanden hatte, am 18. Oktober 1637 gestorben war. Wenigstens war dies die Ansicht des Pistorius.

Jedenfalls mußte der Herzog jetzt einsehen, daß er seine Hoffnung auf Bestätigung seiner Vormundschaft endgültig aufzugeben habe. So blieb ihm nur übrig, auf dem Wege des Prozesses sein Recht durchzusetzen. Da mußten beide Parteien gleichmäßig gehört werden, ehe das endgültige Urteil fiel.

Im Sommer 1637 waren auch König Wladislaus von Polen, der auf Bitten Eleonorens seine gewichtige Stimme abgeben zu müssen glaubte, weil mit drei kaiserlichen mandatis restitutoriis bishero nichts verrichtet sei[3]) und Erzbischof Anselm Casimir von Mainz[4]) für die Herzogin Witwe beim Kaiser vorstellig geworden. Am wirksamsten aber hatte sich die bereits erwähnte Eingabe Brandenburgs erwiesen. So gelang es dem Drängen Eleonorens den kaiserlichen Hofrat dahin zu bestimmen, daß ein Pönalmandat gegen den Herzog beschlossen wurde.[5])

[1]) Brief vom 24. Januar/3. Februar. A. T. Vol. VIII Fasc. II Vol. II pars 1.
[2]) Brief vom 6./16. Januar 1638. Vien.
[3]) A. T. a. a. O. No. 122.
[4]) A. T. a. a. O. No. 124.
[5]) El. M. an Kurbrandenburg, 4. Okt. 1637. Georg Wilh. an El. M. 16. Okt. 1637. A. T. a. a. O. No. 128 und 130.

Der Beschluß kam indes aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung. Der Kaiser entschloß sich vielmehr dazu, den mecklenburgischen Streit der Beurteilung des Kurfürstenkollegiums zu unterbreiten, da die Sache „Statum publicum concernire“. Unterdessen sollte alles im alten Stande gelassen werden. Das war im Herbst 1637. Das folgende Jahr sah die Kaiserlichen zurückweichen und ihre Gegner wieder im vollen Besitze des nördlichen Küstenstrichs. Und nun wurde Adolf Friedrichs Stellung auch im Lande schlechter. War er bisher tatsächlich im Güstrowischen Herr gewesen, so verstand Eleonore, die Schweden, die noch Güstrow besetzt hielten, auf ihre Seite zu ziehen und die kalvinistische Propaganda unter den Schutz der Fremden zu stellen. Ja es gelang ihr in der Folge mit schwedischer Hülfe, das Güstrower Schloß wieder in Besitz zu nehmen, nachdem sie alle Schweriner Räte, als letzten den Hofmeister Adolf Friedrichs, von Ihlefeld, der dort bisher noch ein Zimmer gehabt hatte, vertrieben hatte. Baner, dessen Hülfe sie durch den Oberstleutnant Meyer hatte anrufen lassen,[1]) sandte ihr, wie David Franck[2]) erzählt, noch am 24. November 1639 einen Schutzbrief aus Leitmeritz. So unterstützt, konnte sie schon den ernstlichen Plan fassen, ihren jungen Sohn dem Schwager mit List oder Gewalt wieder zu entreißen. Inzwischen war am 28. August 1638 schon wieder ein neues kaiserliches Dekret ergangen, das dem Herzoge eine Frist von drei Monaten zur Unterwerfung setzte:[3]) anderenfalls werde die Publikation des Endurteils erfolgen. Wie es schien, war dieses schon zu Beginn des Jahres 1638 verfaßt worden. Mit Recht konnte Adolf Friedrich dies ganze Verfahren, weil er nicht einmal gehört worden war, anfechten. Er erteilte daher Pistorius zunächst den Auftrag, beim Kaiser alles aufzuwenden, daß ihm zu einer Verteidigungsschrift noch eine weitere Frist von drei oder vier Monaten gewährt werde, da bei der Vertreibung der Schweriner Räte aus Güstrow alle Akten und Dokumente in die Hände der Gegenpartei gefallen seien und daher ihm nicht mehr zur Verfügung ständen. Hiernach wurde die Verteidigungsschrift unterm 26. November 1638 eingesandt.[4])

[1]) Vgl. R. A. O., B. VI, p. 680.

[2]) a. a. O. p. 222 und 227. Vgl. auch Pr. u. Ref., Beilage V.

[3]) Der Herzog sollte „paritionem docirem,“ noch dazu „sub poena praeclusionis!“

[4]) Inf. Jur. et F., Beilage No. XII. Sie trägt das Datum: Schwerin, den 26. November 1638, und nicht: Schwaan, den 6. November 1638, wie Franck a. a. O. 205 angibt.

ie gipfelte in der Forderung, daß seine Anklägerin gegen ihn, r „in possessione“ sei, den Rechtsbeweis zu führen habe und erhaupt zunächst zur Übergabe einer ordentlichen Klageschrift zuhalten sei, auf die dem Gesetze nach die Verteidigung erlgen könne. Auch wurde gebeten, in dieser Angelegenheit die urfürsten um ihr Gutachten zu ersuchen, wie ja bereits früher schlossen worden sei.[1]) Als aber Pistorius nach Einlauf der ecklenburgischen Akten die Bitte mündlich wiederholte, antwortete an ihm, daß die meisten Kurfürsten schon für die fürstliche rau Witwe entschieden hätten. Es sei daher von einer Beagung des Kurfürstenkollegiums für seine Partei nichts zu offen. Daß dies nicht den Tatsachen entsprach, können wir ute feststellen. Wie wir wissen, hatte sich Georg Wilhelm von randenburg sehr zurückhaltend ausgedrückt. Er hatte lediglich uf Bitten Eleonore Marias darauf gedrungen, daß man dem echte und der Billigkeit zum Siege verhelfe. Das war keine gentliche Parteinahme, denn Adolf Friedrich war sicher ebenso hr von der Rechtmäßigkeit seiner Forderungen überzeugt, wie ine Schwägerin.

Hinsichtlich Kurköln und Kurmainz hatte der Schweriner esandte[2]) seinem Herrn geschrieben, daß sie auf seiner Seite inden, und daß zu hoffen sei, daß sie das ganze Kollegium zu inen Gunsten beeinflussen würden. Das ist für Kurmainz geade das Gegenteil wie im vorhergehenden Jahre, und dieser hnelle Stellungswechsel zum wenigsten auffällig. Kursachsen atte, wie schon gesagt, stets mit Adolf Friedrich gehalten, und on den übrigen Kurstimmen, so Bayern, ist wenigstens niemals ine absprechende Meinung laut geworden. Dann im März 1639 ören wir von Adolf Friedrich die Behauptung, sämtliche Kurürsten hätten sich seinen Gesandten gegenüber erklärt, daß sie einer Sache recht geben müßten, wenn ihr Bedenken nur eingeordert würde.

Die Folgezeit lehrt, daß Adolf Friedrichs Behauptung im llgemeinen der Wahrheit mehr entsprach, als die Versicherung er kaiserlichen Beamten.

Mit dem Vormundschaftsstreit aufs engste verbunden war nun die Erledigung einer anderen Angelegenheit.

Der Herzog hatte bei Ferdinand III. um Belehnung nachzusuchen und zwar, da er als Vormund seines Neffen auftrat,

[1]) Lit. Pist. vom 4. Mai 1639. Vien.

[2]) Es war Barthold von Pleſſen und sein Subdelegierter Heinrich Friedrich; vgl. dessen Brief an Pistorius. Vien. 14./24. April 1638.

[illegible] Er hatte dies im Herbst 1636 ge[illegible] bei seinem Besuch wiederholt, aber [illegible] nur die übliche Empfangsbescheinigung [illegible] nur den Bescheid, mit dem d. 15. Febr[illegible] erhalten. Er wiederholte die Mutu[illegible] seinen Gesandten von Ro[illegible] wegen der Vormundschaft noch nicht e[illegible] im Januar 1639 nur die Belehnung [illegible] Adolf Friedrich begnügte sich al[illegible] seinen Neffen mit dies[illegible] die gleichzeitige Belehnu[illegible] Er ließ dies durch seine Gesandt[illegible] Aus alten Lehnbriefen gehe hero[illegible] nächsten männlichen Agnaten die B[illegible] Er ließ es auch unter anderm [illegible] Bruders Minderjährigkeit, [illegible] für beide belehnt worden sei, [illegible] das fürstliche Haus beste[illegible] daß ein „Weibsbild“ den Lehnse[illegible] angemaßt habe. Der Reic[illegible] Meinung. Er erklärte, we[illegible] verschrieben habe, so hänge di[illegible] nur das jetzt vorliegende, bish[illegible] Gebühre dem letzten Willen ei[illegible] mehr dem eines Fürsten. Herz[illegible] Weise belehnen, hieße nich[illegible] bestätigen.

[illegible] gab sich jedoch mit der Abweisung nicht z[illegible] Im Frühjahr 163[illegible] sandte er an Pistorius, denn v[illegible] war kurz vorher gestorben, ein Memorial zur Aushändigu[illegible] mit der erneuten Bitte um Belehnung für sich und den minde[illegible] jährigen Gustav Adolf. Auch dieses Gesuch blieb ohne Wirkun[illegible] und wenn im Herbst 1641 eine besondere Gesandtschaft Ado[illegible] Friedrichs in Regensburg wiederholt darum anhielt, so hat s[illegible] doch wieder nur eine Empfangsbescheinigung ihres Gesuch[illegible] erhalten.

In dieser Frage hat man am Wiener Hofe nicht nachgegebe[illegible] und noch 1649, als der Herzog von allen Ständen des Reiche[illegible] bei Gelegenheit der Friedensverhandlungen als legitimer Vormun[illegible] anerkannt worden war, war die Angelegenheit nicht erledigt.[1]

[1] Pistorius an Adolf Friedrich 12./22. September 1649. De[illegible] Herzog ist anerkannt, niemand kann in Wien etwas wider die Gesam[illegible]

ir Eleonore Maria ſchien jetzt gegen Ende 1638 die Zeit kommen, die ihr die Erfüllung ihrer Wünſche bringen ſollte. Im Lande hohe ſchwediſche Offiziere, die für ſie Partei ihmen und Hülfe leiſteten, und im Reiche der deutſche Kaiſer id der Reichshofrat, der ihre Sache durch Dekrete und mit der eder verfocht.

Wahrhaftig, dieſe reformierte Fürſtin konnte ſich rühmen, die iden Mächte, deren Gegenſatz die zweite und grauſigere Hälfte s großen Krieges beherrſchte, in ihrem Dienſte friedlich vereint ı ſehen!

Eleonore meinte endlich den lang erſtrebten, mit kluger Be-chnung und entſchloſſener Tatkraft vorbereiteten Sieg in den änden zu halten. Voll Ungeduld wandte ſie ſich mit einer leihe von Briefen an den kaiſerlichen Hof, an die fürſtlichen amen, die ſie anfangs um Beiſtand angefleht hatte, und auch nter andern an den neuen Vizereichskanzler, den Grafen Kurtz. a der Termin verſtrichen ſei, während deſſen Adolf Friedrich ein Vorgehen hätte rechtfertigen müſſen, — ſie wußte offenbar ichts von ſeiner Eingabe am 26. November — da er vor allem nterdeſſen den kaiſerlichen Mandaten keinen Gehorſam geleiſtet abe, ſolle nunmehr, ſo beantragte ſie, die Veröffentlichung des aiſerlichen Endurteils erfolgen. Ja, ihre Forderungen gehen eiter. Sie verlangte bereits eine Exekution gegen den Herzog, nbekümmert um die ſchweren Gefahren, die damit über das nglückliche mecklenburger Land heraufbeſchworen wurden.

Sie begnügte ſich aber nicht allein mit Bittſchreiben. Zur Beförderung und Vertretung ihrer Forderungen ſandte ſie Ende 1638 einen gewiſſen Zacharias Quetz nach Wien, der nachher uch auf dem Regensburger Reichstage für ſie tätig war.

Es iſt undenkbar, daß die Herzogin alle die aus Geſandt-ſchaften, ſo auch wieder aus dieſer neuen, entſtehenden Koſten, den ganzen Aufwand für die nötigen Geſchenke und das damals un-erläßliche, häufige „Spendieren“ aus eigenen Mitteln oder eigenem Kredit hat leiſten können. Man wird wohl annehmen müſſen, daß auch der fürſtlich anhaltiſche Schatz für den guten kalviniſchen

belehnung haben. „Wenn ich aber täglich ſehe und erfahre, daß Fürſten und Stände des Reiches, welche auch ihre Regalia vor dieſem geſucht, noch wirklich nicht belehnet worden, faſt täglich einkommen, die Lehen nach dem Instr. Pacis innerhalb Jahr und Tag von dem Schluß an zu rechnen, requiriren, teils die wirkliche Inveſtitur, teils Indulta bis auf künftigen Reichstag ſuchen, ſo halte ich für notwendig, daß dergleichen auch von E. f. Gn. geſchehe. —“ Vien.

Zweck mit angegriffen wurde. Jedenfalls haben Adolf Friedr
bei weitem nicht ähnliche Geldmittel zur Verfügung gestand
obgleich auch er „tapfer spendiert" hat.[1]) Dafür hatte er
unschätzbaren Vorteil das Land, und zwar beide Mecklenbu
auf seiner Seite. Noch einmal, am 24. Januar 1639, verwend
sich der lutherische Kurfürst von Sachsen[2]) für den Herzog be
Kaiser. Er wies darauf hin, daß Ferdinand die Absicht geh
habe, die Kurfürsten zu Rate zu ziehen, und indem er bat, di
Absicht auszuführen, warnte er dringend, den Herzog ungeh
zu verurteilen, damit er nicht gerechten Grund habe, sich weg
Rechtsverweigerung mit Fug zu beschweren. Zum mindesten
jener bis zu erfolgtem Urteil der Kurfürsten in dem Besitze v
Vormundschaft und Regentschaft zu belassen. Auch Christian I
von Dänemark, der schon im vorhergehenden Jahre an den Kais
das Ersuchen gerichtet hatte, den Herzog im Besitze zu lassen ob
wenigstens bis zur Entscheidung des Kurfürstenkollegiums v
allen strengen Mandaten abzusehen, wiederholte jetzt, im Janu
1639, seine Fürsprache. Nur daß sie, weil ihm keine Antwo
geworden war, viel schroffer ausfiel. Man müsse annehmen,
schrieb er, daß es in diesen schweren Kriegszeiten mehr im In
teresse Ferdinands liege, Fürsten und Stände des römischen Reich
in Treue und Gehorsam zu erhalten, als sie durch allzu schleunig
ungerechte Prozesse zu erbittern. Der Kaiser sei aber dem Herzo
Adolf Friedrich, einem vornehmen Stand und Mitglied de
Reiches, mit herben Exekutionsmandaten über den Hals gekomme
und habe ihm nicht einmal Abschriften von den Eingaben de
Gegenpartei mitgeteilt. Wenn man aber einem Angeschuldigte
die Forderung auf Mitteilung der Anklage versage, so zerstör
man damit die ganze Justiz samt allen Gesetzen, Reichsabschiede
und Konstitutionen! Noch schlimmer aber sei es, daß man gege
einen nicht Vorgeladenen und nicht Verhörten vor dem Entscheid
des Kurfürstenkollegiums und auf einseitigen Bericht des Kläger
hin einen Urteilsspruch erlassen habe. Er gebe dem Bedenke
des Kaisers anheim, welches Mißtrauen, was für „weitläufige
Nachdenken" derartige Maßnahmen bei den übrigen Ständen er
wecken könnten. Christian IV. forderte endlich noch einmal, alles

[1]) Z. B. erhielten Dr. O. Melander von Schwarzenthal und Dr.
J. Gebhard, Reichshofräte, und der Reichshofratspräsident jeder noch bei
Lebzeiten von Rohr's 800 Reichstaler, blieben dem Herzoge aber doch
zuwider. Pistorius an Adolf Friedrich 1./11. Januar 1640. Vien.

[2]) Johann Georg an den Grafen von Trautmannsdorf, den 24. Jan.
1639. Vien.

auf das Gutachten des Kurkollegiums ankommen zu laſſen und bis dahin nichts zu unternehmen. Er forderte dies, ſo betont er nachdrücklich, nicht nur für ſich, „ſondern für alle übrigen hohen Anverwandten des mecklenburgiſchen Hauſes.“

Chriſtian IV. ſpielte hier mit die Macht der Nation, der er feindlich wie keiner andern geſinnt war, deren damalige gebietende Stellung an der Oſtſee ihn ſtets mit Neid erfüllt hatte, deren Zurückdrängung, ja Unterwerfung ſein Lieblingsplan blieb,[1]) — er ſpielte die Macht Schwedens dem Kaiſer gegenüber aus und legte ſie in eine Wagſchale mit der ſeinigen.[2])

Aber wenn er glaubte, die beabſichtigte Einſchüchterung zu erreichen, ſo irrte er ſich, denn man hatte nach der Kriegslage jener Jahre keinen Grund in Wien ſich vor den Schweden zu fürchten.

Den geſteigerten Bemühungen der Herzogin-Witwe und ihrer Leute gelang es zunächſt, wenigſtens einen Teil ihrer Forderungen durchzuſetzen. Ein kaiſerliches Mandat vom 7. Mai 1639 erteilte dem Herzog Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg den Auftrag, Adolf Friedrich noch einmal zum Gehorſam zu mahnen. Dem Mandat war das unter demſelben Datum ausgefertigte Endurteil in der mecklenburgiſchen Streitſache beigefügt, das der Herzog, wenn ſein Mahnen fruchtlos bleiben ſollte, ſogleich zu überreichen hatte. Danach ſollte er das fürſtliche Mündel abfordern und an ſeinem Hofe erziehen laſſen. Da Herzog Auguſt lutheriſch war, ſo nahm man Adolf Friedrich den Hauptgrund, den er für ſeine Forderung der Vormundſchaft immer vorgebracht hatte, denſelben Grund, der Ritter- und Landſchaft auf ſeine Seite getrieben hatte. Ferdinand III. wies zunächſt die Einwendungen, die der Schweriner Herzog am 26. November 1638 gegen das Teſtament erhoben hatte,[3]) zurück und erkannte ſodann den Inhalt des Teſtamentes Johann Albrechts II. in der Hauptſache an. Die Witwe wurde alſo Vormünderin

[1]) Vgl. Schäfer, Geſch. Dänemarks, Band V.

[2]) Neben kleinen Fürſtenhäuſern, die an dieſer Stelle nicht in Betracht kommen können, war Schweden nah mit dem mecklenburgiſchen Hauſe verwandt. König Guſtav I. jüngſte Tochter Eliſabeth war mit Herzog Chriſtoph von Mecklenburg vermählt. Die einzige Tochter aus dieſer Ehe, Margarethe Eliſabeth, die alſo mit König Guſtav Adolf Geſchwiſterkind war, wurde die erſte Gemahlin Johann Albrecht II. von Mecklenburg. Von ihr ſtammt jene Chriſt. Margarethe, die Herzog Franz Albrecht von Sachſen heiratete, während, wie mehrfach erwähnt, des Prinzen Guſtav Adolf leibliche Mutter Eleonore Maria war!

[3]) Vgl. p. 66.

ihres jungen Sohnes und Regentin von Mecklenburg-Güſtrow. Die Mitvormundſchaft aber fiel, da Wilhelm von Heſſen in zwiſchen geſtorben war, dem Fürſten Ludwig von Anhalt und dem Kurfürſten von Brandenburg zu, obwohl letzterer ſie abgelehnt hatte. Die Erziehung des jungen Herzogs ſollte in die Hände Auguſts von Braunſchweig, des Stiefſchwiegerſohnes der Herzogin gelegt werden. So war es wirklich dahin gekommen, daß der Kaiſer einen Reichsfürſten, ohne ihn gehört und ohne die Entſcheidung der Kurfürſten hinzugezogen zu haben, verurteilt und dadurch „incognita causa“ ſeiner Anſprüche auf die Vormundſchaft und Regentſchaft in Güſtrow für verluſtig erklärt hatte.

Das hatte Adolf Friedrich bis zum letzten Moment nicht erwartet. Er war aufs tiefſte ergrimmt, und die meiſten ſeiner Standesgenoſſen teilten ſeine Gefühle. Aber nicht nur, daß der kaiſerliche Hof die dem Fürſten gebührende Rückſicht aus dem Auge gelaſſen hatte, das Recht des Einzelnen überhaupt ſchien mit Füßen getreten worden zu ſein. Voll Erbitterung ſchrieb der Herzog am 15. Oktober 1639 an ſeinen Agenten, daß er geringer als der geringſte Bauersmann ſeines Landes behandelt worden ſei, welchen er vermöge aller Völkerrechte und der natürlichen Billigkeit ſo lange bei ſeinem Beſitze ſchütze, bis ſein Gegenteil ein beſſer Recht erweiſe.

Am 10. Oktober 1639 erhielt Eleonore Maria das von Adolf Friedrich ſo langerſehnte kaiſerliche Tutorium, die Beſtätigung ihrer Vormundſchaft und Regentſchaft.[1]) Demgemäß ergingen auch im Beginn des Oktober von Wien die Befehle an alle Beamten des Güſtrower Landesteiles, an die Stadt Roſtock und an die Schweriner Regierungsräte in Güſtrow, *nicht* länger Befehle von Adolf Friedrich anzunehmen und alle Akten auszuliefern. Zugleich wurde am 4. Oktober an Herzog Adolf Friedrich ein Exekutorialmandat abgeſandt, das ihm gebot, bei kaiſerlicher Ungnade und Strafe von tauſend Mark lötigen Goldes binnen ſechs Wochen Gehorſam zu leiſten.

Adolf Friedrich war im Urteil das Recht der Berufung zugeſtanden worden. Es war ſelbſtverſtändlich, daß er davon Gebrauch machte. Aber weniger als je dachte der Erzürnte daran, in der Zwiſchenzeit dem kaiſerlichen Mandate zu gehorchen. Er drückt das bezeichnend ſo aus: „Bis dahin müſſen wir's Gott und der Zeit befehlen.“

[1]) Inf. F. et J.

Am 30. August 1639, als die Wogen der ersten Erregung sich wohl etwas gelegt hatten, trug er die Sache einem allgemeinen mecklenburgischen Landtage vor. Er erhielt hier den Rat, den Versuch eines gütlichen Vergleiches zu machen, und Adolf Friedrich hat eingewilligt. Das macht der Überlegung dieses sanguinischen Charakters alle Ehre. Er war imstande, trotz seiner Empörung einen Weg, der ihm nach den letzten Ereignissen der widerlichste sein mußte, zu betreten, weil er ihm politisch rätlich erschien und ihm im Augenblick Hoffnung gab, weiter zu kommen. Er glaubte dadurch die Exekution aufhalten zu können.

Die Witwe ging darauf ein, schob aber den Termin klug hinaus, bis das kaiserliche Mandat vom 4. Oktober, bei Ungnade und einer Strafe von 1000 Mark Goldes binnen sechs Wochen sich zu verantworten, zur Veröffentlichung gelangt war.

Der Vermittelungsversuch selbst zerschlug sich sehr bald, weil, wie vorauszusehen, beide Seiten schon in der Frage der Konfession und Erziehung des fürstlichen Mündels gleich wenig nachzugeben geneigt waren. Daß die Herzogin-Witwe aber vorschützte, sie könne sich wegen des kaiserlichen Urteils in keinen Vergleich einlassen, es sei ihr dies vom Wiener Hof aus widerraten worden, konnte die Kluft nur erweitern. Adolf Friedrich erfuhr sehr bald, daß derartiges weder vom Kaiser noch von seinen Räten jemals ausgesprochen worden war und daher von einem der Agenten Eleonorens erfunden und ausgestreut sein mußte. Der Reichshofratspräsident gab ausdrücklich zu verstehen, daß solche „üblen Reden" weder vom Kaiser noch von seinen Räten stammten, vielleicht habe es Zach. Quetz geschrieben.[1]) Er fügte hinzu, sie seien auch niemals auf den Gedanken gekommen, die reformierte Religion in Mecklenburg einführen zu lassen. Nur deshalb, weil die Herzogin kalvinisch sei, könne man aber nicht von der Vollstreckung des Testamentes absehen. Überhaupt habe man den ganzen Handel gründlich satt und würde froh sein, wenn er sich beilegen lasse. Aber zu einer Urteilskassation und Restitution in integrum könne man sich nicht entschließen. Es bleibe daher nur das Mittel gütlichen Vergleichs, und nichts sähe man am Hofe lieber, als wenn ein solcher einträte![2])

[1]) Dieser tritt jetzt als treibende Kraft besonders hervor. Die Reichshofratsprotokolle vom 4. und 13. Oktober 1639 in A. T. vol. IX A Fasc. 3a vol. II, pars II Nr. 56 und 61.

[2]) Pistorius an den Herzog, Wien, den 19./29. Februar 1640. Vien

Man ſieht, die Stimmung am Wiener Hofe war ſchon anders geworden, und Eleonorens beſte Tage waren gerade in dem Augenblick vorüber, wo ſie glaubte, ihr Ziel erreicht zu haben. Aber dies kam ihr damals nicht zum Bewußtſein, da ſie die tatſächliche Herrſchaft im Lande immer mehr in ihre Hände zu bekommen ſchien. Schon 1638 hatte der Eifer dieſer Frau nicht geſcheut, während ſie in Wien alle Hebel in Bewegung ſetzte, durch eine eigene Geſandſchaft die ſchwediſche Regierung um Unterſtützung ihrer Anſprüche zu erſuchen. Sie wurde hier kurz und ſcharf mit dem Beſcheide abgewieſen, das Teſtament ſei ohne Vorwiſſen und Billigung der Krone Schwedens entſtanden und mit kaiſerlicher Hülfe zur Vollſtreckung gelangt. Daher habe Schweden mit ihm nichts zu tun.

Merkwürdig iſt aber, daß Eleonore Maria trotz dieſer deutlichen Ablehnung der ſchwediſchen Regierung ſeit dieſer Zeit und teilweiſe ſchon vorher die dauernde Hülfe ſchwediſcher Truppen, ſchwediſcher Offiziere, ja Baners ſelbſt gefunden hat. Schon vor der Austreibung der Schweriner Regimentsräte, im Beginn des Jahres 1639, hatte der Kommandant von Wismar in Güſtrow durch Offiziere Baners alle mecklenburgiſchen Beſatzungstruppen abgeſchafft, eine für Adolf Friedrich empfindliche Maßregel, weil ihm dadurch die Möglichkeit, in Güſtrower Verhältniſſe einzugreifen, genommen war. Von dieſem Augenblicke an war Eleonorens Herrſchaft geſichert geweſen. Dem Kalvinismus war Vorſchub geleiſtet worden. Ja, die Herzogin-Witwe und Franz Albrecht von Sachſen hatten ungeſtört in Güſtrow eine neue Leibkompagnie aufgeſtellt. Stolz rühmte ſich Franz Albrecht, von dem Piſtorius ſagt, er pflege aus einer Mücke eine Elefanten zu machen,[1]) er ſei kaiſerlicher Statthalter der Güſtrower Lande, habe „Urteil und Sentenz“ gegen den Schweriner Herzog in den Händen und die Exekution zu verrichten. Seine Stellung wurde weiter durch die Vermählung mit Chriſtine Margaretha, der Stieftochter Eleonorens, am 11. Februar 1640 gefeſtigt. Und das alles geſchah unter den Augen der Macht, die für die lutheriſche Sache wie kein anderer Staat unter ihrem großen Könige eingetreten zu ſein, mit Recht behauptete, der Macht, die ſeit 1630 bis zum Frieden der erbittertſte Gegner des Hauſes Habsburg blieb!

Wenn es allein das ſchwediſche Heer war, nicht die ſchwediſche Regierung, die die kalviniſtiſche Herzogin, den Schützling Habs-

[1]) Piſtorius an Adolf Friedrich, 7./17. März 1638. Vien.

burgs, ſtützte, ſo nimmt es nicht wunder, wenn Adolf Friedrich durch eine Enthüllung dieſer ſonderbaren Sachlage eine raſche Abänderung herbeiführen zu können hoffte. Als ſein Geſandter Johann von Berg, über deſſen Miſſion an anderer Stelle zu berichten iſt, im Februar 1639 nach Schweden ging, wurde er auch beauftragt,[1]) die ſchwediſche Regierung über die Stellung ihrer Truppen zum Vormundſchaftsſtreit in Kenntnis zu ſetzen. Der Herzog konnte hoffen, auf dieſem Wege Eleonore Marias Stellung zu erſchüttern, zum wenigſten den Beſitz Güſtrows wieder zu erlangen.

Dieſe Hoffnung erfüllte ſich jedoch nicht. Von Berg beſorgte, als er in Jönköping zuerſt mit der Reichsregierung in Berührung kam, ſofort, daß man ſich ſehr ungern in die mecklenburgiſchen Händel einmenge, und der Beſchluß der Regierung bewies ihm, daß dieſe Empfindung begründet geweſen war, indem ſie die Frage der Vormundſchaft mit Stillſchweigen überging. Aber während der Audienzen, die dem Geſandten gewährt wurden, kam zuletzt doch auch die Güſtrower Frage mehrfach zur Sprache, und da zeigte ſich, daß die ſchwediſchen Reichsräte ohne Ausnahme auf Adolf Friedrichs Seite ſtanden. Sie hielten ihn für die Vormundſchaft berechtigt, aber ſie überließen es ihm, ſeine Sache ſelbſt zu verfechten. Ausdrücklich erklärten ſie, daß Schweden ihm nichts in den Weg legen werde, aber als von Berg ihnen gerade heraus ſagte, daß man in Güſtrow den Kaiſer oder vielmehr den Reichshofrat als Richter und Schweden zur Vollſtreckung des Urteils gebrauche, und die Frage an ſie richtete, wie ſich das zuſammen reime, ſuchte man hinter verlegenen Ausflüchten Schutz.

Von Berg bat dringend um eine ſchriftliche Antwort, aber er mußte ſich mit dem Gehörten begnügen.

Die Regierung wollte offenbar ihrem Feldherrn, dem ſie ſo viel verdankte, mit der größten Vorſicht begegnen. Auch im Beginn des nächſten Jahres kam von Berg bei Gelegenheit einer zweiten Sendung nicht zum Ziele. Die ſchwediſche Regierung gab wohl ihr großes Mißfallen an dem Verlaufe des mecklenburgiſchen Vormundſchaftsſtreites kund, wollte ſich aber nach wie vor nicht einmiſchen. Nur gab ſie die Vertröſtung, ſie laſſe die Kalviniſten in Güſtrow nicht aufkommen und könne Herzog Franz Albrecht nicht geſtatten, daß er in Mecklenburg ſich aufhalte, geſchweige denn, daß er dort Grundbeſitz erwerbe. Ja,

[1]) Adolf Friedrich an von Berg, 28. März 1639. Suec. Vol. IV

im geheimen teilte ſie mit, ſie wolle ihn beim Kopf nehmen und wie den Feldmarſchall von Arnim [1]) aufheben, da er Konſpirationen mit dem Feinde habe und Schweden feindlich geſinnt ſei. Auch muß damals an die ſchwediſchen Befehlshaber die Aufforderung ergangen ſein, in dem mecklenburgiſchen Streit nicht weiter Partei zu nehmen, ſondern ſich neutral zu verhalten, wie ein Schreiben an den Kommandanten in Wismar aus dem Jahre 1640 beweiſt.[2]) Dem iſt dann auch Folge geleiſtet worden, und im Sommer 1640 iſt die Schweriner Regierung wieder in den Beſitz des Güſtrower Schloſſes gelangt.[3])

Adolf Friedrich hat gegen die kaiſerliche Entſcheidung am 1. November 1639 in einer Schrift Berufung eingelegt, die den Titel „Deductio Causalium oder Deductio Nullitatis“ führt und im Januar 1640 dem Kaiſer ſelbſt übergeben wurde.

Sie legte noch einmal, weitläufig ins einzelne gehend, Urſache und Verlauf des ganzen Handels dar und gipfelte in der Zurückweiſung aller bisherigen kaiſerlichen Mandate, weil ſie rechtswidrig ſeien. „Ja, es mag . . . ſein, was es wolle, dadurch Sie, kaiſerliche Majeſtät, gegen mich verleitet und hintergangen, ſo iſt und bleibet doch immer wahr und unbeweglich, daß, weil darauf me inaudito et non servato juris ordine verfahren, alles, was darauf gegen mich angeordnet, von keinem Beſtande ſei . . .“ [4])

Der Vorſitzende des geheimen Rates, der Graf von Trautmannsdorf, verſprach auf des Herzogs Bitte, deſſen Sache zu vertreten, ſobald ſie an den geheimen Rat komme. Auf die Verhandlungen im Reichshofrate einzuwirken, erklärte er ſich außerſtande.[5])

Im März 1640 ſandte Adolf Friedrich Dr. Abraham Kaiſer, den nachherigen mecklenburgiſchen Geſandten auf dem weſtfäliſchen Friedenskongreſſe, zu dem Kurfürſtentage, der nach Nürnberg berufen worden war. Hier ließ er ſeine Sache mit Nachdruck führen. Auch ſeine Bundesgenoſſen rührten ſich tatkräftig für

[1]) Johann Georg von Arnim, geb. 1583 in Boitzenburg, nacheinander in ſchwediſchen, polniſchen, kaiſerlichen und ſächſiſchen Dienſten, wurde 1637 auf ſeinem Schloß Boitzenburg aufgehoben und nach Stockholm in Haft gebracht, entfloh 1638, geſtorben 1641 in Dresden. Vgl. Dr. G. Irmer, Hans Georg von Arnim. Leipzig 1894. Beſ. Beziehungen zu Adolf Friedrich. p. 334 ff. und p. 343.

[2]) v. Bergs 2. Relation, Stockholm, d. 29. Auguſt 1640. Suec. Vol. IV.

[3]) Inf. F. et J. p. 158.

[4]) Ded. Caus. Punkt 17. A. T. Vol. VII Fasc. I.

[5]) Schreiben vom 2. Nov. 1639. Vien.

ihn. Von Chriſtian IV. von Dänemark wiſſen wir, daß er noch am 14. April ſich beim Kaiſer wie beim Kurfürſtenkollegium für den Herzog aufs wärmſte verwandte.

Und endlich winkte ihm der Erfolg. Das Kurfürſtenkollegium ſprach ſich nach Prüfung der Anſprüche beider Parteien für den Herzog aus und richtete an den Kaiſer ein Schreiben zu ſeinen Gunſten.

Inzwiſchen hatte der Kurfürſtentag in Nürnberg im Februar 1640 vom Kaiſer die Berufung eines Reichstages gefordert, der dann noch im ſelben Jahre in Regensburg zuſammentrat. Von Adolf Friedrich und dem Lande wurden der Kanzler Cothmann und ein Herr von Behr dorthin geſandt. Aber vergebens ſuchen wir dieſe im Theatrum Europaeum in der Liſte zu der bekannten Abbildung der Seſſion vom 3./13. September 1640. Wohl findet ſich der Anhalter Geſandte Dr. Milagius und Zach. Quetz, die beide das Intereſſe Eleonorens vertraten, unter den Geſandten.[1]) Auch hier wieder war die Witwe ſchneller geweſen, da ſie nicht wie ihr Schwager Verhandlungen mit den Landſtänden zu führen hatte, um Geld bewilligt zu erhalten.

Quetz und Milagius taten übrigens bei Beginn des Reichstages im Intereſſe der Witwe einen Schritt, der zum Schaden Mecklenburgs gereicht und Verwirrung angerichtet hat.

Als ſie mit ihrer Vollmacht und Legitimation etwas ſpät angekommen waren, hatten die vier Fürſtenhäuſer Baden, Württemberg, Heſſen und Pommern[2]) ſich betreffs der Reihen-

[1]) Vgl. Bild und Namensliſte bei Winter, G., Geſchichte des dreißigjährigen Krieges. Berlin 1898. [Oncken, Allgemeine Geſch. in Einzeldarſtellungen.]

[2]) Wer vertrat Pommern auf dieſem Reichstage, nachdem ſeit 1637 der letzte Stammesherzog verſtorben war und Schweden wie Brandenburg Anſprüche erhoben? Wir wiſſen, daß auf dem ſpäteren allgemeinen Friedenskongreß die pommerſchen Landſtände ſelbſt zwei Bevollmächtigte in Osnabrück hatten (Dr. Fr. Runge und Markus von Eickſtedt), die eifrig in Tätigkeit geweſen ſind. Vgl. M. Wehrmann, Geſch. von Pommern, II. Bd., Gotha 1906 p. 137 ff. [Allgemeine Staatengeſchichte, III. Abteilung, deutſche Landesgeſchichten: V. Werk.] — 1640/1, während der Verhandlungen in Regensburg, finden ſich unter den anweſenden Ständen zwei Pommern vertreten, P.-Stettin und P.-Wolgaſt, gemäß alter Gliederung. Vgl. Londorp, Acta Publ. IV, 866 bei Gelegenheit der erſten Sitzung u. ff. Wer vertrat ſie? Weder Odhner a. a. O., Wehrmann a. a. O., O. Melmſtröm, Bidrag till svenska Pommerns historia 1630—1653, Diſſ. Lund 1892, noch die ſonſt zitierte und herangezogene Literatur bringt Aufſchluß darüber. Einen Hinweis, der allerdings Beſtätigung verlangt, gibt nur Albert Georg Schwartz, Verſuch einer

folge in Sitz und Stimme bereits auf eine gewisse Alternatio geeinigt. Um nun nicht rückständig zu bleiben und zugleich au bequeme Weise den sich verspätenden Schweriner Rivalen de Rang abzulaufen, scheute Quetz sich nicht, am 11. und 12. Sep tember 1640 vor der zweiten Sitzung, als sei er für ganz Mec lenburg bevollmächtigt, mit Pommern, Württemberg, Hessen un Baden wegen der Session einen Vergleich einzugehen, der allerdings ausdrücklich nur für diesen Reichstag gemeint, folgend Alternation der fünf Häuser einführte:

1.	Pommern,	Württemberg,	Hessen,	Baden,	Mecklenburg
2.	W.	B.	M.	H.	P.
3.	M.	W.	P.	H.	B.
4.	P.	W.	M.	B.	H.
5.	W.	H.	B.	M.	P.[1])

In der dreizehnten Sitzung am 1./11. Oktober 1640 protestierten die Gesandten Adolf Friedrichs, Kanzler Cothmann und Landrat Kurt Behr, die vierzehn Tage vorher eingetroffen waren, feierlich gegen eine Neuerung, die ohne Vorwissen Adolf Friedrichs geschehen und, da er Vormund für Mecklenburg-Güstrow sei, auch für diesen Landesteil keine Gültigkeit haben könne.

Pommersch- und Rügianischen Lehn-Historie, Greiffswald 1740, wo es unter dem Jahre 1640, pp. 1057/8, heißt: „Man war schwedischerseits bedacht, sich das Herzogtum Pommern und dessen zubehörige Lande sonst zu versichern .... Es räumte zwar der Kaiser den brandenburgischen Gesandten auf dem Regensburger Reichstage 1640 Sitz und Stimme wegen Pommern ein. Aber das konnte, bei gegenwärtiger der Sachen Bewandtnis, nicht entscheiden, wer Pommern haben oder behalten sollte." Schwartz beruft sich auf die ältere Arbeit von C. S. Schurtzfleisch, Origines Pommeranic., Wittenberg 1673, die in not. b zum § 9 ausführt: „A. 1641 Fridericum Wilhelmum Patris in septemviratu et Pomerania successorem, legatos ad comitia dimisisse, qui respectu ducatus Pomeraniae, Stettinensis et Wolgastensis, ratione quorum A. 1551 Duces ipsi pacti sunt mutuam successionem, sedendi suffragandique dignitatem habuerunt." — Nimmt man aber zu diesen Äußerungen, daß unter den Unterfertigten im Reichsabschiede 1641 für Pommern lediglich angegeben ist: „Vor wegen .... Friedrich Wilhelms .... als Herzogen in Pommern .... wegen Pommern-Stettin Urban Kaspar von Feilitsch, wegen Pommern-Wolgast Matthaeus Wesenbecius" (vgl. Neue ... Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. bei E. Koch 1747, III p. 569) daß also zwei bekannte Brandenburger Beamte, die Gesandten des Kurfürsten hier als Vertreter beider Pommern sich finden, so ist das sich ergebende Resultat kaum noch zu bezweifeln. Schweden ist nachweislich nicht auf diesem Reichstage gewesen, und von Gesandten der pommerschen Landstände dort keine Spur. So bleibt nur Brandenburg, und die übereinstimmenden Nachrichten bestätigen dies.

[1]) Londorp, Acta Publica, IV, 674, V, 724/25.

Mecklenburg hatte seit alters die Oberstelle vor jenen vier Fürstenhäusern inne,[1]) und die Schweriner Gesandten erhielten Befehl, den Reichstagsberatungen nicht eher beizuwohnen, als bis Quetz entfernt worden sei. Da dies nicht geschah und auch die vier alternierenden Häuser auf den Protest Mecklenburg-Schwerins nicht eingingen, so haben Behr und Cothmann an diesem Reichstage wohl überhaupt nicht teilgenommen.[2]) Der hier entstandene Sessionsstreit aber spielte noch 1645 in Osnabrück eine traurige und für den schleppenden Gang der Friedensverhandlungen bezeichnende Rolle.

Es wirft einen Schatten auf die Anhalterin, daß sie neben diesen öffentlichen Bemühungen, die ihr keiner verdenken wird, auch Wege einzuschlagen suchte, die von Verleumdung und Doppelzüngigkeit nicht weit entfernt waren. Während sie Adolf Friedrich öffentlich beim Kaiser wegen vertraulicher und gefährlicher Korrespondenz und Freundschaft mit Schweden anklagte,[3]) soll sie durch ihre Leute und durch die Gesandten der Generalstaaten ihn in Stockholm „einer sehr gefährlichen Correspondence und der Krone Schweden nachteiliger Consiliorum mit dem Kaiser und dem Könige von Dänemark" beschuldigt haben.[4]) Aber jetzt nützte ihr weder großer Eifer noch Intrigue mehr. Der Bogen war überspannt worden und gesprungen, und mit jedem Augenblicke gewann der Schweriner Herzog in dem Streit um die Vormundschaft auch außerhalb der Landesgrenze an Boden. Wie die Dinge lagen, konnte der Kaiser es nicht gut auf einen Bruch mit den Kurfürsten ankommen lassen. Dazu war auch der ganze Handel nicht angetan. Im Januar 1641 setzte er in Regensburg eine Kommission mit der Aufgabe ein, den

[1]) Adolf Friedrich an v. Berg, 6./16. November 1640. Suec. IV. Vgl. Prodromus künftiger Refut. § 35 ff. (Hier finden sich Angaben über Mecklenburgs Stellung auf früheren Reichstagen.)

[2]) Vgl. Londorp, Acta Publ., Tom. IV und V, a. a. O. und IV, 914 ff. Die Schweriner Gesandten sind hier nach dem 11. Oktober in keiner Sitzung wiederzufinden, und so wird D. Franck wohl recht haben, wenn er (a. a. O. p. 245) berichtet, die Schweriner Gesandten hätten nicht stimmen, auch nicht den Reichsabschied unterschreiben wollen, weil sie mit den alternierenden Häusern, besonders mit Württemberg in Streit geraten seien. In den von ihm dafür angezogenen Stellen der Acta Publica findet sich freilich von diesem allem nichts. Vgl. auch de Beehr a. a. O. p. 1368 ff.

[3]) In der letzten Klageschrift, auf die sie noch ein kaiserliches Mandat vom 20. August 1640 aus Regensburg gegen den Herzog erreichte.

[4]) Adolf Friedrich an von Berg, 6. November 1640. Suec

Vormundſchaftsſtreit gütlich zu begleichen. Die Kommiſſion, aus Juriſten beſtand, unter denen ſich der Reichshofratspräſid Freiherr von der Recke und der Vizereichskanzler Dr. Graf Ku befanden, hatte die Vollmacht, die Geſandten beider Parteien ſich zu fordern, und ſie, wenn möglich, zu verſöhnen.[1])

Sie ſtieß auf Schwierigkeiten, denn beide Parteien ſucht jetzt ihr Recht in langatmigen Druckſchriften zu erhärten. Eleon in der Informatio Facti et Juris, der Schweriner Herzog Prodromus und der Refutatio. Dieſe Druckſchriften gingen a den Kurfürſten zu. Nach genommener Einſicht entſchieden di in einem dem Kaiſer eingereichten Gutachten vom Anfang Jahres 1642 dahin, daß die Eingaben der Herzogin-Witwe u begründet und Adolf Friedrich in der Vormund- und Regentſch zu ſchützen und zu erhalten ſei, bis ein gütlicher Ausgleich o rechtlicher Austrag erfolge.

Damit waren alle bisherigen Handlungen des Herzogs g rechtfertigt. Nicht lange darauf kam Franz Albrecht bei ein Kriegsexpedition in Schleſien ums Leben, und damit ſchwand Seele der Oppoſition. So lange er lebte, hatte Quetz auf ſein Befehl ſich jedem Gedanken eines gütlichen Ausgleichs eifr widerſetzt. Auf das kurfürſtliche Gutachten entſchloß ſich Fe dinand III., dem Könige von Dänemark, dem Kurfürſten v Brandenburg und dem Herzog Friedrich von Holſtein aufzutrage nochmals eine Ausſöhnung zwiſchen Adolf Friedrich und ſein Schwägerin zu verſuchen. Die Erteilung dieſes Auftrags z ſich bis zum Januar 1643 hin, da für den Fall, daß der Au gleich fehlſchlüge, alle Akten beider Parteien zur gegenſeitige rechtlichen Auswechſelung im Reichshofrate noch einmal zuſamme geſchrieben werden mußten. Außerdem fehlte es wieder am Geld die Schreibgebühren beliefen ſich auf über 130 fl.; Adolf Friedri ſandte kein Geld; Piſtorius mußte ſchließlich das Geld auslege Endlich am 2./12. Auguſt 1643 ſandte Piſtorius den Auftra und die Prozeßakten nach Schwerin. Noch während des Jahre 1642 hatten, nach Franck, auf Adolf Friedrichs Erſuchen hi auch die mecklenburgiſchen Landräte und die Geſandten der See ſtädte die Herzogin-Witwe zum gütlichen Vergleich zu bewege geſucht. Sie hatten ihr vorgeſtellt, wie ſehr die Reſidenz Güſtro darunter zu leiden habe, daß dort kein Fürſt reſidiere. Scho damit Guſtav Adolf in Güſtrow weiter erzogen werden könne müſſe ſie die Reſidenz räumen.

[1]) Vgl. Prodr. u. Ref. Beilage Nr.

Als sie nun auch zu ihrem Schmerz sehen mußte, wie der Kaiser, der bisher ihre ganze Hoffnung gewesen war, seine Meinung änderte, brach wohl allmählich die Widerstandskraft dieser tatkräftigen Frau. Sie entschloß sich, Güstrow dem Gegner zu verlassen. Am 3. Juli 1644 konnte der Rat der Stadt Güstrow dem Herzoge Adolf Friedrich berichten, „daß die fürstliche Frau Wittibe sich gänzlich nach J. f. Gn. Witiben-thuembs Ampt Strelitz begeben," und zwar in dem Augenblicke, als gerade der dänisch-schwedische Konflikt ausbrach, der den Streit von neuem anzufachen geeignet war.

Der Schweriner hatte gesiegt. Man würde fehlgehen, wollte man annehmen, daß nur persönliche Motive diesen Mann bewogen haben, seinen Willen so hartnäckig durchzusetzen.

Anhang I.

Der schwedische Gesandte in Hamburg Johann Adler Salvius an Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin, (Originale im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin unter A. F.) Vgl. oben p 47.

1. Hamburg, den 2./12. Dezember 1637.

Durchlauchtigster . . . .

Nachdem Euer fürstlichen Gnaden Trompeter weg war, fiel mir ein, Euer fürstlichen Gnaden etwas näher zu advisieren, daß ich bin nicht allein mit Herrn Bielke in einer Commission zusammen, sondern habe noch eine ganz vollkommene, untadelhafte Vollmacht auf mich allein gerichtet, da der kaiserlichen Majestät gefiele, jemanden herabzuschicken, den Frieden ohne Weitläufigkeiten oder solemniteten zu schließen. Sollte nun der Herr Graf Kurtz bald an Euer fürstlichen Gnaden kommen, und Sie vernehmen würden, daß er raisonnable und annehmliche conditiones mitbrächte, benebenst einer untadelhaften Vollmacht vom Kaiser, bitte ich untertänigst mir solches eilends wissen zu lassen. Es ist aber doch nötig, daß alles sehr geheim gehalten werde noch zur Zeiten. Denn sein Abzug von Wien ist schon in Frankreich, Holland, England kund worden, und werden selbige Könige und Staaten sich mächtig befleißigen, zu hindern, daß Schweden nicht absonderlich schließe. Maßen dann der französische Ambassadeur allhier

mir schon sieben Tonnen Goldes offeriert, nur daß ich die Ratifikat ausliefern möge. Die Englischen erbieten sich auch auf ein e liches mit mir zu schließen .... Derowegen stehet nun al darauf, daß Graf Kurtz bald komme, aber gute condition bringe. Sonsten wissen Euer fürstlichen Gnaden gnädigst wo daß das Geld ist unsern Armeen sehr lieb und nötig, und möchte deswegen bald Ordre kriegen, mit der Extradierung so zufahren. Schweden kann die continuation des Krieges so g hoch nicht schaden, als dem lieben Deutschland, bevorab anje dem sächsischen Kreise! Derowegen solche momenta tempo hoch zu beobachten. Dieses aber alles deponiere ich so offenherzl in sinum Euer fürstlichen Gnaden, bitte es secretissime zu halt

2. Hamburg, den 29. Dez. 37/8. Jan. 3

Durchlauchtigster ....

Euer fürstlichen Gnaden gnädiges Schreiben vom 23. Dezemb habe ich den 28. dito spät zu recht erhalten und daraus n mehrerem verstanden, daß Euer fürstlichen Gnaden Geheimerä ins kaiserliche Lager an den Herrn Vizereichskanzler Graf Ku das bewußte geheime negotium zu fördern, abgefertigt, von der Verrichtung Sie mir dann unverzügliche vertrauliche communicati gnädigst verheißen, begehrende, daß ich inmittelst rem integra allhier behalten wolle, in guter Hoffnung, Gott werde Gna und Segen zu einer allerseits gewünschten perfection verleihe Zur untertänigsten Antwort dürfen Euer fürstlichen Gnaden ga nicht zweifeln, daß die königliche Majestät und Krone Schwed zum rechtschaffenen Frieden wohl geneigt, inmaßen Sie denselb zu erlangen keine einzige occasion bishero aus den Händen geh lassen. Sie stehen aber an ihrem Ort in großem Zweifel, a auch dem Gegenteil ein gleichmäßiger Ernst dabei sei, weil er gar langsam mit seiner Resolution einkommt und haben Eu fürstlichen Gnaden aus der eingeschlossenen kaiserlichen Erklärun vor Württemberg hochvernünftig abzunehmen, was Hoffnung vo der Universalamnestie (so doch der prinzipalste Punkt im Frieden übrig sein muß. Bishero habe ich noch alles allhier i integro behalten, ohnangesehen Frankreich und England durc ihre hiesigen Gesandten gleichsam täglich sehr hart das contrarium getrieben. Besorge aber sehr, dafern der Herr Graf Kurtz sich nich bald mit genüglichen Conditionen herauslasset, daß ich es nicht länge werde halten können. Sage derowegen Euer fürstlichen Gnaden untertänig hohen Dank, daß Sie mir seine Erklärung gnädigst

ſagen, bitte, daß ſolches ſo ſchnell wie möglich geſchehen möge, mit ich daraus ſehen könne, ob er auch zu ſolchem Friedens-aktat wie ſich's gebühret, bevollmächtiget, und wie weit er in n Conditionen zu gehen ermächtigt, wonach die Reſolutionen ich dieſerſeits alsdann gefaſſet werden müſſen. Vorhin habe ner fürſtlichen Gnaden ich ratione loci an Lübeck gedacht, nnte es aber zu Hamburg ſein, wäre es ſo viel beſſer und be-emer. Denn hier hat man beiderſeits das Poſtweſen an der and, welches zur Förderung der Traktaten, da etwas hin und r zu referieren nötig, ſehr dienlich iſt. Ein E. Rat dieſer tadt hat auch ſchon ein logiment vor hochwohlgedachten Graf urtz beſtellet, und da Euer fürſtlichen Gnaden geruheten, jemand r Ihrigen dabei zu haben, könnte das ganze Werk ſo viel ge-winder durchgearbeitet und nächſt göttlichem Beiſtande in der ille abgehandelt werden. Wozu . . . .

Anhang II.

Der mecklenburgiſche Geheimſekretär zur Nedden berichtet ber den Erfolg einer Geſandtſchaftsreiſe nach Hamburg zu Salvius im Frühjahr 1638 an den Herzog Adolf Friedrich in er Relation vom 18./28. Mai 1638. (Original im Großherzog-chen Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin unter A. F.) gl. oben p. 58.

Die folgende Stelle aus derſelben bringt Äußerungen des Legaten, die, übertrieben oder nicht, die Stellung Mecklenburgs und des Schweriner Herzogs zum damaligen Kaiſerhofe treffend kennzeichnen. „Er (Salvius) wolle nicht ſagen, wie gefährliche Consilia gegen Euer fürſtlichen Gnaden ſelbſten vorgingen, des Stifts Bützow wären Sie nicht geſichert und würde es in kurzem eingezogen werden, die Komturei Mirow ſollte auch in kurzem dem Grafen von Schwarzenberg eingeräumt werden. Die Lehen hätten Euer fürſtlichen Gnaden noch nicht empfangen und ſollten auch Euer fürſtlichen Gnaden nicht belehnet werden, es ſeien denn darhand höchſt präjudicierliche Sachen verſprochen.

In der Vormundſchaftsſache hätten Ihre fürſtlichen Gnaden dem Kaiſer einen Schimpf und Ungehorſam in nicht Abfolgung des Pupilli, wie am kaiſerlichen Hofe vorgegeben würde, erwieſen; welche contumacia müßte mit Ernſt geſtraft und der Güſtrowſche

Teil von Ihrer kaiſerlichen Majeſtät und deren Miniſtris ſelb
adminiſtrieret, auch der fürſtliche Pupillus von Ihro educi
werden. Die Elbzolle könnten und ſollten nicht reſtituieret werd
die beſchehenen Vertröſtungen wären nur lautere Aufzüge, u
wenngleich die Reſtitution auf eine Zeitlang, wie doch nicht
hoffen, erfolgete, ſo würden doch ſolche Aſſignationes darauf
ſchehen, daß Ihre fürſtlichen Gnaden nichts davon zu genie
hätten, zumalen dieſelbe und deren Intraden von etlichen ho
meritierten kaiſerlichen Offizieren auf eine Zeitlang ſchon a
geboten und erhalten wären. Andere Gefährlichkeiten mit v
habender Occupation Euer fürſtlichen Gnaden eigener Reſiden
diesmal zu geſchweigen. Welches alles nicht effectuieret wür
weil die Schweden in totum noch nicht gedämpfet und ſie
die Gedanken machen, daß Euer fürſtlichen Gnaden denſelb
leicht wieder zutreten möchten, von denen Sie mehr guts
von ihnen empfangen; Euer fürſtlichen Gnaden hätten
etlichen benachbarten Kurfürſten und Grafen nicht gar g
Freunde und ſich wohl vorzuſehen, denn es würde viel Bö
gegen Sie am kaiſerlichen Hofe durch dieſelben prakticieret . .
. . Das Stift Bützow ſei den Herzogen zu Sachſen zugeſa
wenn ſie die Capitularen contentieren. Die Belehnung wi
daher diffikultieret, weil Ihre fürſtlichen Gnaden kaiſerlich
mandatis in der Vormundſchaft nicht parieren und den Herz
von Braunſchweig, der den Pupillum abholen ſollen, ſchimpfli
abgewieſen, und wäre ſonſten Eure fürſtlichen Gnaden a
kaiſerlichen Hofe in dem Praedicament, daß Sie kein devot
Fürſt wären; Mirow ſollte conte de Negro Monte eingeräun
werden“ [1]) . . . . .

[1]) Nach der gleichlautenden Äußerung oben wohl kein anderer a
Graf Schwarzenberg!

II.

Die Begründung und Entwickelung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter.

Von

Pastor K. Schmaltz, Sternberg.

Die Christianisierung Mecklenburgs ist von Wigger in iner grundlegenden Arbeit über den ersten Bischof von chwerin, Berno (M. Jbb. 28) behandelt worden. Auch andere, ie Ernst und Salow in ihren Arbeiten über die Germanisierung ecklenburgs, Wiesener in seiner Pommerschen Kirchengeschichte r Wendenzeit, haben sie gestreift, neuerdings wieder Rudloff im Hefte der mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen r längere Abschnitte gewidmet; über die ersten Anfänge des istums Ratzeburg haben wir eine wertvolle Arbeit von Hellwig Jahrbb. des Vereins für Geschichte des Herzogtums Lauenburg II, 2, 1—26). Aber alle diese Darstellungen, so manches sie ringen, über die eigentliche Christianisierung des Landes und r Bevölkerung verbreiten sie wenig Licht. Die Begründung r Bistümer und Domkapitel, der Übertritt der Landesfürsten, ie mehr oder minder zwangsweisen Massentaufen der Bevölkerung ilden doch nur den Anfang derselben. Die eigentliche Christiisierung des Volkes aber beginnt erst da, wo es wirklich unter auernde lokale Beeinflussung und Erziehung von Seiten der irche kommt, ohne welche die Massentaufen jeder Wirkung ntbehren, mit anderen Worten erst dann und dort, wo Kirchen ebaut und Priester dauernd an ihnen stationiert werden, um die rziehung des zwangsgetauften Volkes in die Hand zu nehmen. Wie und wann aber die Kleinarbeit der Kirchenerrichtung und Pfarrgründung begonnen hat, nach welchen Grundsätzen sie eschah, wie sie allmählich vorgeschritten ist, welchen hemmenden nd fördernden Einflüssen sie unterlag, und zu welchem Ziele sie eführt hat, darüber bieten die bisherigen Arbeiten wenig genug.

In dieſe Lücke möchte die gegenwärtige Arbeit eintreten, zugl
aber die Entwickelung des mecklenburgiſchen Parochialſyſtems
Mittelalter über das Ziel der Chriſtianiſierung des Landes hin
bis zu ſeiner vollen Ausbildung verfolgen. Für einen
desſelben, das Bistum Ratzeburg, ſind wir dabei in der günſti
Lage, ein völlig ausreichendes urkundliches Material zu ha
Für das übrige Mecklenburg iſt dieſes leider recht lückenh
Indes wird es zum Teil ergänzt durch die ſteinernen Urkund
welche die mittelalterlichen Kirchenbauten ſelbſt darſtellen, und
jetzt in dem großen Schlie'ſchen Werke für Mecklenburg-Schw
vollſtändig beſchrieben vorliegen. Freilich iſt in der Anſetz
von Bauten rein nach Stilmerkmalen die größte Reſerve
beobachten — um nur eins zu nennen, iſt Schlie meiſtens gene
die Bauten des Uebergangsſtiles reichlich früh anzuſetzen
Immerhin gewähren ſie auch bei Beobachtung der größten Vorſ
für unſern Zweck manche dankenswerten Daten. Weiter a
laſſen ſich aus den Größenverhältniſſen und der Lagerung
Kirchſpiele mancherlei Schlüſſe ziehen, wobei allerdings die V
ausſetzung iſt, daß im allgemeinen die Kirchſpielsgrenzen unv
ändert geblieben ſind, und das iſt, wie ein Blick in das Ra
burger Zehntregiſter von 1230 zeigt, in der Tat der F
Dasſelbe ergibt ſich aus dem Viſitationsprotokoll von 1541/
ſoweit dasſelbe über die zu den einzelnen Kirchen eingepfarr
Ortſchaften Auskunft gibt, was es allerdings nicht immer u
auch dann bisweilen nicht vollſtändig tut. Veränderungen ſpäte
Zeit ſind meiſt nur Zuſammenlegungen kleinerer Kirchſpiele, wo
doch jeder Kirche die ihr zugehörigen Ortſchaften geblieben ſind. Ne
gründungen von Kirchſpielen haben nach der Reformation ſo gut n
garnicht mehr ſtattgefunden. Es iſt der Arbeit eine Kirchſpielska
von Mecklenburg beigegeben, auf der das Parochialſyſtem, wie
im Ausgange des Mittelalters war, rekonſtruiert iſt. Die A
weichungen desſelben von dem heutigen ſind ihres Ortes in d
Arbeit begründet. Endlich laſſen ſich auch noch aus d
Patronatsverhältniſſen gelegentlich wertvolle Schlüſſe ziehe
Nimmt man alles dies zuſammen, ſo dürfte auch für da
Mecklenburg, welches nicht mehr zum Ratzeburger Sprengs
gehört, ſoviel Material vorhanden ſein, daß ſich ein einigermaße
zuverläſſiges Bild der Entwickelung herſtellen läßt.

Über die Zitierungsweiſe in der nachfolgenden Arbei
bemerke ich, daß die Jahrbücher des Vereins für mecklenburgiſch
Geſchichte und Altertumskunde mit „M. Jbb.", das groß
Schlie'ſche Werk: Kunſt- und Geſchichtsdenkmäler Mecklenburg

nfach mit „Schlie" zitiert werden, und daß die eingeklammerten ahlen die Nummern der Belegurkunden im Mecklenburgiſchen rkundenbuch (M. U.-B.) geben.

Seit der Kataſtrophe des Jahres 1066 waren die Wenden- nde öſtlich der Elbe auf faſt zwei Menſchenalter wieder ſich lbſt und ihrem Heidentum überlaſſen geweſen. Das Vordringen er chriſtlichen Kirche und der deutſchen Macht war nicht nur s Stocken geraten, ſondern in eine Rückwärtsbewegung um- eſchlagen. Der Elbſtrom und die Sachſengrenze bildeten iederum die Grenze beider. Allmählich aber bereitete ſich in er Stille mit dem Wachſen der deutſchen Volkskraft eine neue Vorwärtsbewegung gegen die Slavenländer vor. Bald nach dem Beginn des neuen Jahrhunderts finden wir die deutſche Macht berall wieder im Vordringen. Zugleich erwachte von neuem er Miſſionstrieb, der faſt ganz geruht hatte. Noch auf den hriſtlichen Polenkönig, der eben Pommern unterworfen hatte, eſtützt, unternahm der zugleich von dem Eifer des Miſſionars nd der praktiſchen Umſicht des Kirchenfürſten beſeelte Biſchof Otto von Bamberg im Jahre 1124 ſeinen erſten Miſſionszug in das Land der Pommern. Schon 4 Jahre darauf, ei ſeiner zweiten Reiſe, war es nicht mehr Polen, auf das er ich ſtützte, ſondern die wachſende deutſche Macht, an deren Spitze der Sachſenherzog Lothar ſtand, der nach dem Tode des etzten Saliers auch die Königskrone gewonnen hatte. Die eierliche Annahme der chriſtlichen Religion, Maſſentaufen und ie Errichtung einer ganzen Anzahl von Kirchen war das erfolg- reiche Reſultat dieſer beiden Miſſionszüge. Pommern galt eit- dem als chriſtliches Land Freilich fehlte noch viel daran, daß es das in Wirklichkeit wurde; noch lange dauerte es, bis die mühſame Arbeit der Chriſtianiſierung des Volkes vollendet war, und noch am Ende des 12. Jahrhunderts klagte man in Dänemark, die Pommern hätten nur den Namen des Chriſtentums, in Wahrheit ſeien ſie noch Heiden. Immerhin war hier das Heidentum für immer gebrochen und ſchritt die Chriſtianiſierung, wenn auch langſam, ſo doch ſtetig fort. Zur ſelben Zeit (im Jahre 1126) begann im Weſten Mecklenburgs der Bremer Kanonikus Vizelin ſeine Wirkſamkeit unter den wagriſchen Wenden Oſtholſteins, freilich zunächſt ohne nennenswerten Erfolg, bis das Erſtarken des ſächſiſchen Stammes und ſein erneutes Vorwärtsdringen zu Anfang der vierziger Jahre des zwölften Jahrhunderts die Kraft der Wagrier brach und eine umfangreiche Einwanderung deutſcher Bauern die deutſche Herrſchaft für immer ſicherte. Von Süden

her drängte die junge Kraft Albrechts des Bären von der No
mark aus über die Elbe. Die Mark Brandenburg kam v
neuem unter deutsche Herrschaft und die märkischen Wend
bistümer Havelberg und Brandenburg erwachten zu neuem Leb
Auch hier wie in Wagrien begann eine zahlreiche deutsche E
wanderung die wendische Bevölkerung zu durchsetzen, wurd
Kirchen gebaut und das Land der christlichen Kirche gewonn
So von allen Seiten isoliert, mußte endlich auch für Mecklenbu
die Stunde schlagen. Unaufhaltsam drängten die Sachs
vorwärts; Wagrien war unterworfen. Unmittelbar darauf — u
1142 — besetzten sie das westliche Mecklenburg, das Land d
Polaben, und errichteten hier eine neue Grenzgrafschaft, die Gr
schaft Ratzeburg. Aber auch hier blieben sie nur für kurze Z
stehen. Zwanzig Jahre darauf ward das Obotritenland d
sächsischen Marken hinzugefügt und organisiert und die A
erkennung der Hoheit des Sachsenherzogs bis zu dem pommersch
Demmin getragen. Auch hier folgte die Christianisierung d
politischen Bewegung. Die alten, seit fast 100 Jahren ruhend
Bistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg erstanden v
neuem. Wagrien zuerst, dann Polabien und endlich auch d
östliche Mecklenburg ward Schritt für Schritt mit Kirchen u
Priestern besetzt und der abendländischen Kirche hinzugefügt.

Mit der Christianisierung Wagriens begann diese gro
Vorwärtsbewegung der christlichen Kirche, von Westen nach Oste
Mecklenburg durchdringend. Es ist dieselbe Bewegung, es sin
dieselben Verhältnisse und Kräfte, welche sich hier und weiterhi
auswirken. Es ist daher angezeigt, die Erörterung über d
Christianisierung Mecklenburgs mit einer kürzeren Betrachtun
Wagriens, von der uns Helmold ein anschauliches Bild gib
zu beginnen. Mancherlei wertvolle Fingerzeige werden sic
dabei für die weiteren Untersuchungen ergeben.

I.

Die Begründung der wagrischen Kirche

(Bistum Oldenburg-Lübeck).

Im Herbst 1126 war Vizelin als mit der Wendenmission
beauftragter Sendling des Erzbischofs von Bremen (dedit ei lega-
tionem verbi Dei in Sclavorum gente vice sua idololatriam
exstirpandi. Helmold I, 46) mit zwei Genossen in Lübeck bei

dem Wendenfürſten Heinrich erſchienen mit der Bitte um die Erlaubnis, innerhalb ſeines Gebietes predigen zu dürfen. Heinrich, ſelbſt ein Chriſt, hatte die drei opferwilligen Männer ehrenvoll aufgenommen und ihnen die Kirche in Lübeck — die einzige im Wendenbereich noch beſtehende, und auch ſie wie es ſcheint zur Zeit unbeſetzt — zugewieſen. Alles hatte ſich aufs beſte angelaſſen. Jedoch ehe die Arbeit aufgenommen werden konnte, vereitelte der Tod Heinrichs (am 22. März 1127) das ganze Unternehmen. Seine Söhne gerieten in Krieg, wiederum war das Wendenland von Wirren erfüllt; Vizelin und ſeine Genoſſen konnten nicht wagen, das Werk anzugreifen.

Jahrelang ſaß er nun hart an der Grenze des Wendenlandes als Pfarrer ſeiner Warteſtation Wippendorf im Gau Faldera mit der mühſamen Arbeit beſchäftigt, die verwilderte halbheidniſche deutſche Bevölkerung der Umgegend zu reformieren. Allmählich ſammelte ſich eine klöſterliche Genoſſenſchaft von Prieſtern und Laien um den heiligen Mann, die unter ſeiner Leitung in ſtrenger Askeſe lebte und aus der ſich das Stift Neumünſter entwickelte. Aber mit der Predigt zu den Wenden zu gehen war keine Gelegenheit. Ein erneuter Verſuch in Lübeck, wo die Prieſter an den dortigen ſächſiſchen Kaufleuten immerhin einigen Halt und Schutz hatten, die Arbeit wieder aufzunehmen, ſcheiterte. Die beiden Sendlinge Vizelins, Ludolf und Volkward, hatten ſich kaum dort niedergelaſſen, da machte ein räuberiſcher Überfall der Rügener den Ort in Flammen aufgehen. Die beiden Glaubensboten mußten ſich glücklich ſchätzen, unverſehrt nach Faldera entkommen zu ſein. Auch die Herrſchaft des Dänen Knut Lawards über Wagrien war zu kurz, um eine wirkliche Beſſerung der Lage herbeizuführen. Über den Wiederaufbau der Kirche in Lübeck kam man nicht hinaus. Und kaum war Knut der Eiferſucht ſeines Vetters zum Opfer gefallen (am 7. Jan. 1131), ſo waren die beiden truculentae bestiae, wie Helmold ſie nennt, Pribislav und Niklot, die nach dem Tode der Söhne Heinrichs an der Spitze der Wagrier und Obotriten erſchienen wieder oben auf, und an Miſſionstätigkeit war nicht zu denken.

Erſt als Kaiſer Lothar die Wenden wieder zur Unterwerfung gebracht hatte — das Jahr ſteht nicht genau feſt; Jenſen (Schleswig-holſteiniſche Kirchengeſchichte, I, 202) nimmt 1134 an — konnte wieder ein Schritt vorwärts getan werden, indem Lothar auf Vizelins Rat, nun ſchon im Wendengebiete, die Veſte Segeberg anlegte und in ihrem Schutze ein Stift gründete, das er dem Vizelin überwies. Auch die nun von

neuem wiederhergestellte Kirche in Lübeck ward ihm übergeb
Das neue Stift ward von Vizelin von Neumünster aus beſe
und gleich dieſem zu einer Kongregation regulierter Prieſter au
geſtaltet. So hatte man nun an zwei Stellen im Wendenlan
Fuß gefaßt, an beiden unter dem Schutze der Deutſchen, hi
der Kaufmannskolonie, dort der Burgbeſatzung und der ſich u
die Burg wohl bald anſiedelnden deutſchen Bauern. D
Tätigkeit der Prieſter wird ſich aber in der Hauptſache noch a
dieſe beſchränkt haben, von Miſſionsbemühungen wird nich
berichtet und noch weniger von Erfolgen; mit Ingrimm ſah
die Wenden auf den Kahlkopf, der dem Kaiſer geraten hatt
ihnen die Zwingburg ins Land zu ſetzen. Der Fortſchritt w
demnach zunächſt ein ſehr beſcheidener, und noch einmal ſollte
wieder ganz in Frage geſtellt werden.

Beide Stationen wurden von neuem zerſtört, als Pribisla
den nach dem Tode Kaiſer Lothars ausbrechenden welfiſch-ſtaufiſche
Kampf zu einer erneuten Erhebung gegen die deutſche Herrſcha
benutzte. Wieder ging das Suburbium von Segeberg in Flamme
auf, mit ihm Kapelle und Stift. Sogar einer der Genoſſe
Vizelins, der Prieſter Volker, fand dabei den Tod. Zur ſelbe
Zeit fiel Lübeck einem Einfall des Crutonen Race zum Opfer
es wurde zerſtört. Glücklich entkamen die dortigen Prieſter nac
Neumünſter (1138). Nach faſt zwölfjährigen Bemühungen ſtan
ſomit die Chriſtianiſierung Wagriens wieder da, wo ſie geweſe
war, als Vizelin ſie in Angriff genommen hatte. Aber dieſe
harrte aus, und nun erfolgte der Umſchwung freilich wohl i
ganz anderer Weiſe, als er gehofft haben mochte.

Heinrich von Badewide, der als Lehnsmann des von König
Konrad mit Sachſen belehnten Albrecht des Bären das Grafenam
in Holſtein an Stelle des welfiſch geſinnten Adolf von Schaum-
burg verwaltete, brachte ein Heer zuſammen und durchzog im
Winter 1138 39 verwüſtend das ganze Plöner, Lütjenburger und
Oldenburger Land. Was er verſchont hatte, zerſtörten im
folgenden Sommer die durch dieſen Erfolg kühn gemachten
holſteiniſchen Bauern. Auch der Burgwall von Plön, die Haupt-
veſte Wagriens fiel in ihre Hände und ward geſchleift. Nach
Helmold hauſten ſie ſo, daß das ganze Land zur Einöde wurde.
So ſchlimm iſt es nun freilich, wie aus anderen Notizen
Helmolds hervorgeht, in Wirklichkeit nicht geweſen. Immerhin
hatte ſich die langaufgehäufte Erbitterung in einem furchtbaren
Schlage Luft gemacht und war die Widerſtandskraft des
Wagriſchen Wandervolkes fortan gebrochen, und als Graf Adolf

im Gefolge des Frankfurter Friedens nach Holſtein zurückkehrte, fand er vor der Aufgabe, die teilweiſe verödeten Striche Wagriens wieder zu bevölkern und endgültig der deutſchen Herrſchaft zu ſichern. Er zeigte ſich ihr gewachſen. Graf Adolf iſt der erſte Fürſt, der in größerem Maßſtabe eine deutſche Koloniſation auf wendiſchem Boden ins Werk geſetzt hat. Holſteiner, Weſtfalen, Holländer und Frieſen ſiedelten ſich auf eine Einladung in Wagrien an; Lübeck ward von neuem aufgebaut (im Jahre 1143). Nur die Umgegend von Lütjenburg und Oldenburg bis an die Kieler Bucht einerſeits und die von Lübeck andererſeits blieb von der Einwanderung vorläufig noch ganz unberührt. Hier hielt ſich das unterdrückte wendiſche Volkstum noch lange Zeit. Die Umgegend von Plön aber blieb zunächſt nach Helmold ohne Einwohner, was jedoch ebenfalls cum grano salis zu verſtehen iſt, verrät er doch ſelbſt ſpäter, daß es an einer wendiſchen Bevölkerung nicht ganz fehlte.

Mit dieſem Umſchwung war nunmehr ein ganz neuer Boden geſchaffen, auf dem Vizelin ſeine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Freilich war ſie nun zum guten Teil eine andere geworden; anſtatt Wenden zu bekehren, hatte er jetzt in erſter Linie für die kirchliche Verſorgung der Einwanderer zu ſorgen. Mit Hülfe des Grafen ward das Segeberger Stift in dem benachbarten Högersdorf wiederhergeſtellt, in Segeberg ſelbſt aber eine Pfarrkirche gebaut und aus dem benachbarten Neumünſter beſetzt. Die weitere Tätigkeit Vizelins ſchildert Helmold mit den Worten: „Domnus quoque Vicelinus novellae ecclesiae sibi commissae sollers curator, omni studio enisus est, ut ecclesiae locis opportunis aedificarentur, providens eis de Faldera (Neumünſter) tam sacerdotes quam reliqua altaris utensilia (I, 58). Giefebrecht nimmt danach (Wend. Geſch. III, 13) die tatſächliche Errichtung einer Reihe von Kirchen in den erſten Jahren nach 1143 an. Haupt jedoch (Vizelinskirchen S. 131) geht das in Zweifel, fragt, wer denn dieſe Kirchen geweiht habe, und meint, dieſe ganze Schilderung Helmolds gehöre vielleicht doch erſt in die Zeit nach 1149, als Vizelin Biſchof geworden war. Indes ſteht doch ſchon nach Helmold, welcher (I, 69) erzählt, daß Vizelin ſofort nach ſeiner Biſchofsweihe die Stiftskirche zu Högersdorf, die Pfarrkirche zu Bornhöved und einen Altar in Lübeck geweiht habe, wenigſtens die Gründung dieſer Kirchen in der Zeit vorher feſt, und die Tatſache, daß wir bei den 1147 von wendiſchen Streifſcharen überfallenen Frieſen in Süſel einen Prieſter namens Gerlav finden, unter deſſen Führung ſie ſ

tapfer in ihrer munitiuncula verteidigen, läßt darauf schließ
daß jene Einwanderer von Anfang an mit Priestern versehe
waren, die sie entweder mitbrachten wie 1106 die von Erzbisch
Friedrich in den Wesermarschen angesiedelten Holländer (cf. Jense
Michelsen: Schlesw.-holst. Kirchengesch. I, 194 f.), oder dur
Vizelin erhielten. Diese Friesen in Süsel scheinen nämlich dama
erst vor kurzem eingerückt gewesen zu sein, da, als jener Überfa
erfolgte, gerade der größere Teil derselben in die Heimat zurü
gegangen war „propter ordinandum peculium illic relictum
Hatten diese Einwanderer aber Priester, so wird es auch sehr bal
an schnell errichteten Holzkirchlein nicht gefehlt haben. Immerhi
wird die Schilderung Helmolds nicht auf die ersten Jahre na
1143 beschränkt werden dürfen, sie faßt die gesamte Tätigke
Vizelins vom Beginn der Einwanderung bis zu seinem Tod
kurz zusammen. Und wenn sie auch anfangs einen kräftige
Anlauf genommen haben mag, so kam sie doch bald genug wiede
in's Stocken.

Das gute Einvernehmen nämlich, welches bis dahin zwische
Vizelin und dem Grafen geherrscht hatte, dauerte nicht lange
Die zwischen dem Herzoge und dem bremischen Erzstif
bestehende Gegnerschaft hatte auch für die kirchlichen Ding
Wagriens die mißlichsten Folgen. In Bremen war 1149 de
energische und hochstrebende Hartwig von Stade auf den
erzbischöflichen Stuhl gelangt. Er war entschlossen, alles
daran zu setzen, den alten Glanz desselben wiederherzustellen.
Schon als Domherr hatte er die größten Opfer für denselben
gebracht. Kaum zur Regierung gelangt, ging er daran,
die drei seit einem Jahrhundert ruhenden slavischen Suffragan-
bistümer Bremens zu erneuern. Ohne sich zuvor mit der
weltlichen Macht in Einvernehmen zu setzen, weihte er den
Vizelin zum Bischof von Oldenburg, einen gewissen Emme-
hard für Mecklenburg; ein höchst unbesonnener Schritt, da
er für die notwendige Dotation der erneuten Bistümer auf die
Freigebigkeit der Fürsten angewiesen war. Und Heinrich der
Löwe war nicht gewillt, irgend etwas in seinen Wendenländern
geschehen zu lassen, zu dem er nicht seine Zustimmung gegeben
hatte. Er antwortete sofort damit, daß Graf Adolf auf seinen
Befehl dem neuernannten Bischofe alle Zehnten sperrte, und daß
er die Forderung stellte, dieser solle das Bistum aus seiner,
des Herzogs Hand empfangen — ein ohne Frage unbilliges Ver-
langen, da von Temporalien, welche der Bischof aus seiner Hand
zu empfangen gehabt hätte, noch garnicht die Rede und es überdies

in neuer und unerhörter Eingriff in die Rechte des Königs war, wenn der Herzog die Verleihung des Bistums für sich beanspruchte. Vergebens bemühte sich Vizelin um die Freigabe der ihm zustehenden Zehnten. Da weder er noch sein Erzbischof in der Investiturfrage nachgeben wollten, war nichts zu erreichen und es kam wie Heinrich von Witha vorausgesagt hatte: facite voluntatem eius (des Herzogs), ut aedificentur ecclesiae in Sclavia et dirigatur cultus domus dei in manibus vestris; alioquin frustrabitur labor vester (Helmold I, 69). Der Kirchenbau, die Errichtung von Pfarren kam ins Stocken, überall fehlten die Mittel. Es konnten nur die schon begonnenen Kirchen zu Bornhöved und Lübeck sowie die Klosterkirche in Högersdorf vollendet werden. Ein Versuch, die direkte Missionierung der Wenden wieder aufzunehmen, hatte geringen Erfolg. Helmold (I, 69) berichtet, daß Vizelin in Oldenburg gepredigt und ein kleines hölzernes Sanctuarium in der Nähe des Burgwalles errichtet habe, aber nur wenige Wenden seien der Einladung zur Taufe gefolgt, und es hat den Anschein, als ob auch dieser Versuch nur vorübergehend war und nicht zur Errichtung einer ständigen Station in Oldenburg geführt hat. Eine Pfarre konnte nicht errichtet werden, da der Graf weder Pfarrhufen hergab noch die Zahlung des Wendenzehnten zuließ, und dem Bischof die Mittel fehlten, dort einen ständigen Priester aus seiner Kasse zu erhalten.

Schon nach einem Jahre sah sich Vizelin daher doch genötigt, den Forderungen des Herzogs nachzugeben; er empfing (Ende 1150) das Bistum „per virgam“ aus seiner Hand. Zugleich schenkte der Herzog das am Ploener See gelegene Dorf Bosau und Graf Adolf gestand die Hälfte des Zehnten zu. Aber auch jetzt noch litt das Werk Vizelins unter der fortdauernden Gegnerschaft des Herzogs und des Erzbischofes, und Graf Adolf war ebenfalls kein eifriger Förderer desselben; ihn mochte es von vornherein widerwillig machen, daß die zu erwartende Dotierung des Bistums garnicht anders als auf seine Kosten geschehen konnte. So kam es denn auch, daß diese immer wieder hinausgeschoben wurde, und Vizelin auf Bosau angewiesen blieb. Hier hatte er aber sogleich Kirche und Pfarre errichtet und einen seiner Genossen, den Priester Bruno, als Pfarrer hingesetzt. Wie oben bemerkt, war der pagus Plunensis, zu dem auch Bosau gehörte, nach Helmold bis dahin verödet (desertus) geblieben, d. h. er besaß wohl nur eine spärliche wendische Bevölkerung. Nun aber zogen nach und nach auch hierher deutsche Ansiedler und besetzten di-

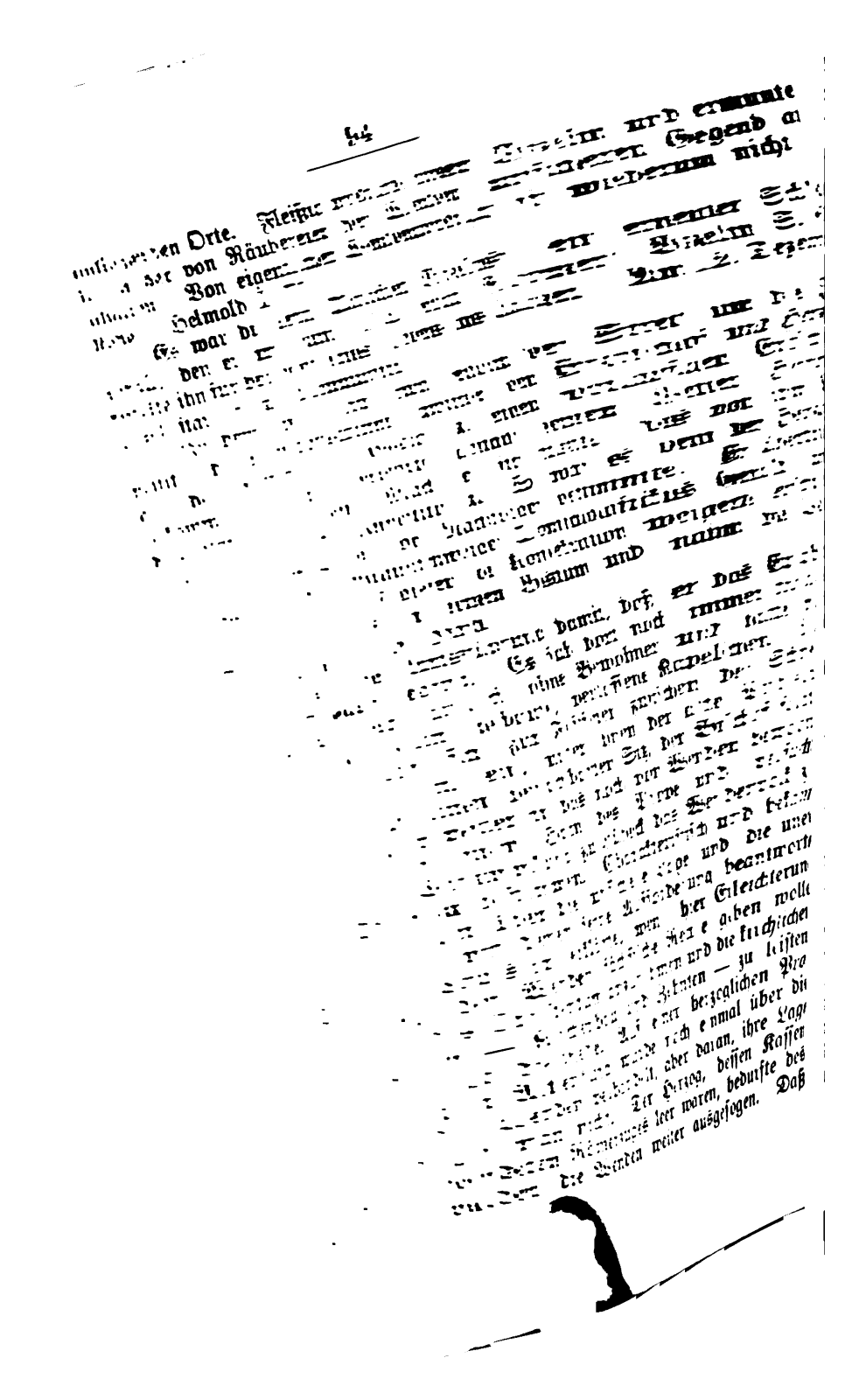

ter dieſen Umſtänden ihre Chriſtianiſierung nur geringe Fort-
ritte machen konnte, ergibt ſich von ſelbſt. Dagegen erreichte
erold jetzt vom Herzog und Grafen eine wenn auch ſchmale
otation des Bistums, die letzterer dem Biſchof um Eutin
wies; es war eine ſchon — von Holländern — beſiedelte
egend, und daher war in Eutin ſchon eine Kirche vorhanden.
uch in Oldenburg ſelbſt wurde jetzt eine Pfarre errichtet und
n ſtändiger Pfarrer dorthin geſetzt, jener Bruno, der früher
farrer in Boſau geweſen war, aber nach Vizelins Tode das
endenland wieder verlaſſen hatte — ein nicht ſehr günſtiges
eichen für die Ausdauer und Zuverſicht der Gehülfen des
endenbiſchofs. — Zum erſtenmal hören wir hier jetzt wieder
on eigentlicher Miſſionsarbeit. Helmold erzählt von Bruno:
ocavit gentem Sclavorum ad regenerationis gratiam,
ccidens lucos et destruens ritus sacrilegos (I, 83). Zum
egraben ihrer Toten auf dem Friedhofe und zum Beſuch des
ottesdienſtes mußten ſie freilich durch den Befehl des Grafen
ezwungen werden, und auch die Unterweiſung ſcheint mangelhaft
enug geweſen zu ſein. Da Bruno die wendiſche Sprache nicht
eherrſchte — dabei gehörte er zu Vizelins Genoſſen und war
chon Pfarrer unter den Wenden geweſen! — las er ihnen in
erſelben aufgeſchriebene Predigten vor. Immerhin war es doch
twas, was geſchah. Ja, wahrſcheinlich war es noch viel, wenn
uch nur in dieſer Weiſe etwas für die Bekehrung der Wenden
etan wurde. Helmold würde es wohl kaum des Berichtens für
ert gehalten haben, wenn er nicht darin ſchon eine hervorragende
eiſtung geſehen hätte. Indes fühlte ſich der einſame Prieſter
nter der wendiſchen Bevölkerung ſo unglücklich, daß auf ſein
Bitten Graf Adolf die Stadt zu einer ſächſiſchen Kolonie machte:
„ut esset solatium sacerdoti de populo, cuius nosset
linguam et consuetudinem.“ Nun kam es auch zum Kirchenbau:
et factum est hoc (die Anlegung der Kolonie) novellae
ecclesiae non mediocre adiumentum. Siquidem aedificata
est ecclesia honestissima in Aldenburg . . . . et dedicata est
ecclesia a pontifice Geroldo . . . . .“

Nach Grundlegung der Oldenburger Kirche beſtimmte
Gerold den Grafen zur Errichtung einer Kirche (Alten-Krempe)
im Gau Süſel. „Crevit igitur opus Dei in Wagirensi terra,
et adiuverunt se comes et episcopus ope vicaria (I, 83).
In beſtem Einvernehmen mit einander beſtimmten ſie weiter in
Lütjenburg und Ratekau „atria aedificandis ecclesiis, alle drei
Kirchen in noch von Wenden bewohntem Gebiete. Hel

ſchließt die Schilderung, nachdem er den Wiederaufbau der Bi
und die Gründung der Stadt Ploen, wo ebenfalls, wie aus I.
hervorgeht, zu Ende der Regierungszeit Gerolds eine Kir
beſtand, berichtet hat, mit dem Satze: „et recesserunt Scla
qui habitabant in oppidis circumiacentibus et veneru
Saxones et habitaverunt illic. Defeceruntque Scl
paulatim in terra“ (I, 83).

Im Jahre 1163 erlebte Gerold noch die Einweihung
Domes zu Lübeck, wohin ſeit etwa 1160 der Sitz des Bistu
verlegt worden war, und die Errichtung des dortigen Do
kapitels. Im ſelben Jahre ſtarb er. Von ſeinem Nachfol
Conrad berichtet Helmold nicht, daß er die kirchliche Einrichtu
ſeines Sprengels weiter ausgebaut habe, und in den Jahren
wieder ausgebrochenen Inveſtiturſtreites, welche der Biſchof, v
der Übermacht des Herzogs gezwungen, als Verbannter fern v
ſeiner Diözeſe zubringen mußte, wird auch nichts in dieſer Richtu
geſchehen ſein. Erſt als Conrad im Herbſt 1168 ſich d
Herzog unterwarf und nun zurückkehren durfte, ward die La
wieder günſtiger. Mit dem Jahre 1171 bricht dann Helmol
Chronik ab; ſein Fortſetzer Arnold läßt uns leider über d
weiteren Fortſchritt der Kirchenerrichtung im Dunkeln. Erſt
Biſchof Dietrich (1186—1210) erwähnt er flüchtig (V, 1
„consecrationes ecclesiarum“, jedoch ohne jede genauere Angal

Was nun das nähere bei der Errichtung dieſer Koloniſatio
pfarren betrifft, ſo war man nicht ohne Vorgang. Bei der ſ
einigen Menſchenaltern auf altdeutſchem Boden in den zahlreich
Wald- und Marſchgegenden kräftig vorwärtsſchreitenden inner
Koloniſation ſcheint ſich bereits ein ziemlich feſtſtehendes He
kommen für die Errichtung von Kirchen gebildet zu haben. A
Erzbiſchof Friedrich von Bremen im Jahre 1106 einen groß
Teil der Weſermarſchen zur Beſetzung und Urbarmachung dur
unter Erbzinsrecht anzuſetzende Bauern an ein Konſortium v
6 holländiſchen Unternehmern vergab, wurde ſofort auch d
kirchliche Verſorgung der neuen Siedelungen in's Auge gefaß
die Anſiedler dürfen Kirchen bauen wie ſie wollen, haben ſie ab
mit je einer Hufe zu dotieren; der Erzbiſchof gibt zu ihre
Unterhalt nur den Zehnten des Zehnts dazu. Die Anſiedl
bringen ihre eigenen holländiſchen Prieſter mit (cf. A. Meitze
Siedelung und Agrarweſen der Weſtgermanen ꝛc. II, 344 ff
Ebenſo wirft Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg, als er 115
Flamänder in Gr.-Wuſterwitz anſiedelt, eine Hufe für die z
erbauende Kirche aus. Ebenſo verfährt er bei der Beſiedelun

on Pechau, und Abt Arnold von Ballenſtedt macht es bei der Beſetzung von Naundorf an der Muldemündung mit Flamändern nicht anders. Beachtenswert iſt, daß dieſe Beſtimmungen ſchon im voraus bei dem Abſchluß mit den Unternehmern, welche die Anſiedler zu beſchaffen haben, getroffen werden, bei der Beſetzung alſo ſofort eine Pfarrhufe reſerviert wird. (Die betr. Urkunden ind abgedruckt in Heinemann: Albrecht der Bär. S. 468 ff. Nr. 39, 40, 41). Ja, die kirchliche Verſorgung der Anſiedler gehörte ſo ſehr zu den notwendigen Bedingungen, daß 1171 der Abt von Helmarshauſen bei ſeinem Biſchof darum anhalten mußte, daß er das vom Kloſter mit großen Koſten neu angelegte Dorf Langenthal (Kreis Hof-Geismar) aus dem entfernten Herſtelle aus- und in das nähere Deiſel einpfarre, da die Anſiedler „gravi labore longioris viae“ abgeſchreckt werden würden und dann das Kloſter die Koſten der Rodung umſonſt gemacht habe (Meitzen a. a. O. II, 325). Der Kirchenbau ſelbſt liegt, wie jener Vertrag von 1106 zeigt, und wie ſich auch aus den anderen Urkunden ergibt, den Anſiedlern ſelbſt ob; er iſt nicht Sache des Biſchofs oder des Grundherrn.

Standen nun die Einzelheiten der Pfarrerrichtung im Mutterlande bereits herkömmlich feſt, ſo handelte es ſich in Wagrien nur um ihre Übertragung auf die Verhältniſſe der wendiſchen Koloniſationsgebiete. Wir finden darüber bei Helmold zwar nur einige wenige zufällige Notizen, doch genügen ſie, um die Sache klarzuſtellen.

Nach dem Rat, den Heinrich v. Witha dem Vizelin gibt (I. 69), iſt dieſer bei dem Bau von Kirchen von dem guten Willen des Herzogs reſp. des Grafen abhängig. Zu Gerolds Zeit finden wir, daß dieſer zuſammen mit dem Grafen atria aedificandis ecclesiis beſtimmt. Damit ſtimmt, daß nach der epistula Sidonis Vizelin für einige Orte den Bau von Kirchen beſtimmt hat. Die Errichtung eines Kirchſpiels und die Beſtimmung des Kirchortes war alſo zunächſt Sache des Biſchofs; da aber in dem eroberten Lande der Herzog, oder an ſeiner Stelle der Graf der Eigentümer des geſamten Grund und Bodens war, ſo war der Biſchof faktiſch auf den guten Willen dieſes angewieſen, der Grund und Boden zum Kirchenbau wie zur Ausſtattung der Pfarre zu geben hatte. Ja, wie wir ſchon im voraus ſagen können, da das Kirchen- und Pfarrgut nicht Lehen ſondern Eigentum ſein mußte, faſt alles Land aber, auch wo es nicht direktes Eigentum des Grafen war, doch von ihm zu Lehen ging, ſo war, was allerdings für dieſe älteſte Zeit ne

kaum in Betracht kommt, auch der ritterliche Grundbesitzer, zu einer Pfarrgründung willig war, an die Zustimmung Landesherrn gebunden, der das Eigentum an der Pfarr schenken mußte, und der dabei sich häufig das Patronat vorbeh

Was dann den Kirchenbau selbst anbetrifft, so spricht Brief Gerolds an die Bauern („universi cives ad ecclesi Burnhovede pertinentes") der Bornhöveder Gemeinde (I, von ihrem Eifer „in construendis ecclesiis", während sie der Zahlung des Zehnten säumig seien. Die Baupflicht lag auch hier nicht dem Patron, d. h. in jener ältesten Zeit zum dem Landesherrn, oder dem Bischof ob, sondern den Gemeind

Hatte aber die Gemeinde die Baupflicht, so mußte vornherein feststehen, wer zur Gemeinde gehörte, und so erg sich, wenigstens für die deutschen Gemeinden, daß das Kirchs sofort bei seiner Einrichtung nach außen abgegrenzt wurde. A die Zehntpflichtigkeit machte das notwendig, und überdies war übrigen Deutschland, aus welchem die Kolonisten kamen, die f Pfarreinteilung schon längst so eingebürgert, daß eine gehörigkeit zur christlichen Kirche ohne die zu einer bestimm Kirche undenkbar erschien. Sie ist denn auch hier, wie die ob erwähnte Adresse jenes Schreibens an die Bewohner v Bornhöved zeigt, selbstverständlich. Wie es in dieser Beziehu in den rein wendischen Gebieten stand, erhellt aus Helmold ni

Was endlich die Frage betrifft, woher der Klerus der n gegründeten Pfarren kam, so hat man meist angenommen, d die Ansiedler sich ihre Priester mitgebracht hätten, wie es na weisbar z. B. jene Holländer taten, die Erzbischof Friedrich 1106 in der Wesermarsch ansiedelte. Nach Helmold scheint hier jedoch kaum so, wenigstens erzählt er, wie Vizelin um kirchliche Versorgung der Ansiedler bemüht gewesen sei: provide eis de Faldera tam sacerdotes quam reliqua altaris ute silia. Hiernach wäre wenigstens die Mehrzahl der Prie unter Vizelin aus Neumünster hervorgegangen, und auch je tapfere Süseler Priester Gerlav (I, 64), den man als einen v den Ansiedlern mitgebrachten in Anspruch nehmen zu könn glaubt, kennt den Charakter der Wenden viel zu gut, um w her zu sein. Die übrigen aber, die Helmold nennt, stammen a aus dem Neumünster-Segeberger Kreise. Vizelin mußte sich al in der Hauptsache seinen Klerus erst selbst heranziehen. De entspricht denn auch, daß, als Neumünster sich nach Vizeli Tode von dem neugegründeten Bistum trennte — wie es von vornherein zu Hamburg gehörte —, und nun die Segeberg

Congregation die einzige im Bistum war, sofort Mangel an Priestern eingetreten zu sein scheint. Wenigstens erreichte Gerold bei seinen vergeblichen Bemühungen Neumünster zurückzugewinnen noch dies, daß der Erzbischof dem Präpositus von Neumünster befahl: „ne penitus retraheret manum a subsidio novellae ecclesiae huius (Gerolds) sed subveniret episcopo tam in personis quam in ceteris adiumentis.“ Und Gerold machte sofort davon Gebrauch, indem er Oldenburg und Altenkrempe — allerdings beides Wendenpfarren — mit Neumünsterschen Klerikern besetzte.

Überblicken wir nun, was sich um 1171 nach Helmold als das Resultat 45jähriger Arbeit darstellt, so sind es, abgesehen von jener allgemeinen Bemerkung über Kirchenbauten aus den vierziger Jahren, nicht viel mehr als zehn Pfarrkirchen, die sich als bestehend nachweisen lassen und zwar: I. aus Vizelins Zeit: Neumünster scheidet, weil nicht zum Bistum gehörig aus) Segeberg, Lübeck, Bornhöved, Bosau und vermutlich Süsel und Eutin. II. aus Gerolds Zeit: Oldenburg, Altenkrempe, Plön, Lütjenburg, Ratekau. Indes können das unmöglich alle Kirchen sein, die bis dahin existierten. Schon der Umstand, daß die ganze Umgegend von Ahrensboek, in welcher man den Pagus Dargunensis Helmolds sieht, und welcher nach ihm mit Westfalen besiedelt war, danach ohne Kirche sein mußte, zeigt, daß wir noch weitere Kirchen zu suchen haben — Kirchen, die sich vermutlich unter jener allgemeinen Bemerkung Helmolds verbergen, und hier bieten uns die versus antiqui de Vizelino eine erwünschte Ergänzung:

„ecclesiis positis accrevit turba fidelis
Aldenburg, Sarow, Plunen, Burnhavede, Bosow
cum Zlameresthorp, Suslen, Wensina, Todeslo.“

Dazu erwähnen sie den Porokensis Ecbrecht, doch vermutlich den Priester von Preetz. Endlich sagt die epistula Sidonis, daß Vizelin selbst die Kirchen von Segeberg, Högersdorf, Lübeck, Bornhöved und Oldesloe geweiht und vor seinem Weggange (wohin?) die Plätze für einige andere bestimmt habe. Hiernach würden für Vizelin noch folgende 6: Sarau, Schlamersdorf, Warder (=Wensina), Oldesloe, vielleicht Preetz, und das, wie es nach Helmold scheint, aber auch nur scheint, erst Gerold zugewiesene Ploen in Anspruch zu nehmen sein. Doch beanspruchen auch diese Notizen nicht alle Kirchen Vizelins zu geben; unmöglich könnten sonst in den versus Segeberg und Lübeck fehlen.

Nun iſt freilich die Glaubwürdigkeit dieſer Nachrichten
angefochten und auch Jenſen (I, 206, abgeſchwächt II, 2
zweifelt noch. Indes hat es R. Haupt (Die Vizelinskirchen, 18
von baugeſchichtlichen Unternehmungen ausgehend unternomm
nicht nur dieſe, ſondern noch eine ganze Reihe weiterer Kird
dem Vizelin mit großer Zuverſicht zu vindizieren. Es ſind d
die Kirchen zu Lebrade, Selent, Neukirchen, Pronſtorf, Ratek
Leezen, Gleſchendorf, Eutin, Curau und Gniſſau, ſodaß alſo d
Vizelin allein 22 Kirchen zuzuſchreiben wären. Indem wir di
Aufſtellungen Haupts und ſeine Beweisführung prüfen, wird ſ
wie ich hoffe, auch die Glaub- oder Unglaubwürdigkeit je
angezweifelten Nachrichten herausſtellen.

An den Granitkirchen Boſau, Warder, Pronſtorf, Ratek
Süſel und Neukirchen, welche bei ziemlich gleichen Maß
die völlig übereinſtimmende Anlage, gewölbten quadratiſch
Chor mit halbrunder Apſis, breiteres flachgedecktes Gemeindeha
und runden Weſtturm, zeigen, ſowie an den größeren mel
ſchiffigen Ziegelbauten der Kirchen von Neumünſter, Oldenbu
Segeberg, Lübeck (Dom) und Eutin und ihrer engen Verwandtſch
untereinander erweiſt Haupt die Exiſtenz einer von Segebe
ausgehenden planvollen und einheitlichen Bautätigkeit r
romaniſchen Stils, die ſich von allen jüngeren Bauten deutl
abhebt, einesteils durch die eigentümliche Anlage der aus Gran
findlingen erbauten Landkirchen, andrerſeits durch die Anwendu
des reinen Segeberger Gipſes als Mörtel, und eine in dieſ
Material arbeitende Stucktechnik. An dieſe abgeſchloſſene Grup
von Kirchen ſchließen ſich als mehr oder minder ſicher auch
ihr, und zwar 1) zu den Granitkirchen gehörig Bornhöved, r
nur das Schiff, Sarau und Preetz, wo nur die Chöre teilwe
noch erhalten ſind, Selent, wo das Schiff noch aus Granit u
in den charakteriſtiſchen Maßen von 10 · 16 m beſteht, Leeze
deſſen abgeriſſene Kirche nach Bildern und Notizen wohl hierh
zurechnen iſt, Lebrade, deſſen alte Granitkirche zwar nicht me
ſteht, das aber „ganz von Anfangskirchſpielen eingeſchloſſe
iſt, Curau, deſſen abgebrochene Kirche aus Feldſteinen mit Gip
mörtel beſtand, und endlich die ehemalige Kirche von Gleſche
dorf, die ebenfalls aus Granit war und eine „runde“ Apſ
hatte. Endlich gehört hierher die eigentümliche auf däniſch
Vorbilder zurückgehende Rundkirche von Schlamersdorf. A
die Ziegelbauten ſchließen ſich vermutungsweiſe: Ploen, Oldesl
und ſehr unſicher Gniſſau, deren alte Kirchen nicht meh
erhalten ſind.

Unter dieſen baulich älteſten Kirchen des Bistums ſind, weit der noch vorhandene Beſtand es feſtſtellen läßt, ſämtliche on Helmold, Sido und den versus als von Vizelin erbaut zeichneten Kirchen, dazu noch ein Ueberſchuß von 8 weiteren, on denen wenigſtens 3 (Pronſtorf, Ratekau, Neukirchen) mit icherheit zu dieſer Gruppe gehören, und daher, wenn die erſteren Vizelinsgründungen ſind, mit höchſter Wahrſcheinlichkeit ebenfalls m zuzuweiſen ſind. Haupt tut dies denn auch, von folgender rwägung ausgehend: „Wann ſind unſere Bahnhöfe gebaut? In er Regel, als die Eiſenbahnen angelegt wurden, und die irchen, als die Leute Chriſten wurden und kirchliche Ordnung rhielten. Die Einführung kirchlicher Ordnung im weſtlichen eile Wagriens unter Vizelins Bistum fand ſtatt 1149—54; aß die von ihm geordneten Gemeinden auch damals ihre Kirchen rhielten, iſt der nächſte Schluß.“ Ganz richtig! nur fragt ſich, b die gegenwärtig noch ſtehenden Kirchengebäude wirklich aus Vizelins Zeit ſtammen und nicht etwa alle oder teilweiſe erſt an ie Stelle der erſten, bei der Einführung kirchlicher Ordnung rrichteten Bauten getreten ſind. Läßt es ſich wahrſcheinlich nachen, daß eben dieſe Bauten Werke Vizelins ſind?

Deutlich läßt ſich innerhalb der von Haupt umgrenzten Gruppe von Bauten eine innere Entwicklung erkennen, nach welcher die Segeberger Kirche infolge ihrer unentwickelten Stuckechnik zeitlich vor die aus Feldſteinen erbauten Landkirchen zu ſtehen kommt, welche dieſe in ausgebildeter Form zeigen (Beiſpiele: Boſau, Neukirchen, Süſel. (cf. Haupt, S. 77 u. 51 f.) Ebenſo ſteht die Segeberger Kirche am Anfange der Ziegelbauten und iſt der Lübecker Dom, die Eutiner Kirche und vielleicht auch die Oldenburger ebenfalls als jünger zu betrachten (S. 80 f. cf mit 43 ff. und 53 f., 64 ff.).

Durch dieſe Beobachtung ſieht ſich Haupt genötigt, mit dem Bau der Segeberger Kirche „in die erſte Hälfte des 12. Jahrhunderts“ hinaufzugehen. Er ermöglicht dies durch eine Unterſuchung über das erſte Auftreten des Ziegelbaus in unſeren Gegenden. Indem er dann Helmolds Notizen über Segeberg betrachtet, kommt er zu dem Reſultate: „ſie iſt nicht 1156, nicht 1147, nicht 1139—40 gebaut, ſondern 1134—38 auf des Kaiſers Anordnung, alſo, worauf auch ihr baulicher Charakter hinweiſt, von Sachſen“ (p. 144 f.). Allein er muß dabei zu bedenklichen Mitteln greifen. Freilich, daß 1138, wie er annimmt, bei der Zerſtörung des suburbium von Segeberg, wobei nach Helmold (l. 55) ibi oratorium novum et monasterii recens structura

igne consumpta sunt, die Mauern und Gewölbe der Steinki
stehen geblieben seien, ist nicht undenkbar. Aber die Deutu
des Satzes „Porro forensis ecclesia in curam parrochiae
radices montis posita est“ (I, 58) „Die Pfarrkirche alio ha
der Bischof vom Kloster getrennt. Er legte sie zur Stadt, d.
ließ sie bei der Stadt“, entspricht kaum dem, was Helm
sagen will. Existierte schon eine forensis ecclesia im Unt
schiede vom Oratorium des Klosters, so brauchte sie nicht e
ad curam parrochiae gelegt zu werden, und überdies mü
man bei dieser Deutung des posita est das ad radices mon
zu parrochiae ziehen — eine höchst eigentümliche Bezeichnu
der Parochie; gehörte denn die Burg nicht zu ihr? und die u
liegenden Dörfer? — Helmold kann nur sagen wollen: es wu
nun für den Markt Segeberg eine eigene Pfarrkirche am Fu
des Berges erbaut. Dann aber ist jenes erste Oratorium
Brande von 1138 nach Helmolds Ansicht wirklich untergegang
Wir werden also zunächst sagen müssen, daß die Kirche frühste
damals, nach 1139, erbaut worden ist. Nun gesteht aber Hau
selbst, „daß es überkühn erscheint, eine gewölbte romanisc
Basilika dieser Art in diesen Gegenden so bestimmt der erst
Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzurechnen“. Und m. E. ist
durchaus unwahrscheinlich, daß ein solcher Bau sofort am Fu
einer in unsicheres, halbunterworfenes Gebiet vorgeschobene
eben errichteten Befestigung entstanden sein soll. Wenn m
bedenkt, wie lange es z. B. in Schwerin oder Doberan dauert
bis es zu ansehnlicheren Bauten kam, wird man diese frühe A
setzung schon aus diesem Grunde als unglaublich zurückweis
müssen. Ja selbst 1139/40 scheint dafür noch reichlich frü
War es, wie Helmold berichtet, eine Pfarrkirche, welche dama
erbaut wurde, so hatten (vergl. S. 97 f.) die Pfarrkinder die Ba
pflicht. Schwerlich aber werden diese sobald nach den Ve
wüstungen Pribislavs und vor dem eigentlichen Beginn d
deutschen Einwanderung in der Lage gewesen sein, einen
stattlichen Bau zu errichten. Vermutlich wird man noch weit
herunter zu gehen und den Beginn des Baues in das Jahr 115
zu setzen haben. I, 83 erzählt Helmold nämlich von Gerold
Quia autem congregatio clericorum non habebatur in Alden
burgensi episcopatu, praeter eam quae erat Cuzeline, ...
annuente duce fecit eos transmigrare Segeberch ad locun
primae fundationis, quatenus in sollempnitatibus, quand
pontificem oportet esse in populo, haberet in clero supple
mentum ..... Et fecit illic domum episcopus. D

Oldenburg zu abgelegen war, hatte offenbar Gerold zu Anfang ines Episcopats, ehe er den Gedanken der Verlegung ſeines itzes nach Lübeck faßte, den Plan, Segeberg zu ſeinem Sitz und ie Segeberger Kirche zur Domkirche zu machen, die Högers- orfer Kongregation aber zum Domkapitel. Daher verlegte er ieſe dorthin zurück und baute ſich hier „domum“. Dazu gehört ber auch die Domkirche. In dieſe Jahre wird daher der Bau er Kirche zu ſetzen ſein, wobei noch zu beachten ſein dürfte, aß die leider abgeriſſene Kirche des mit Segeberg rivaliſierenden Stiftes Neumünſter, welche nach Helmold (I, 93) 1163 geweiht urde, nach den vorhandenen Zeichnungen (Haupt p. 40 ff.) ein infacherer und faſt altertümlicherer Bau geweſen iſt, als die von Segeberg, es alſo auch um dieſer willen kaum geraten iſt, höher ls 1156 hinaufzugehen.

Haupt verlangt nun freilich: wer ſpäter als er datiere, müſſe rſtens zeigen, was aus dem alten Gebäude geworden iſt, zweitens „wann eine Kirche wie dieſe neu zu bauen Anlaß und drittens ie Mittel vorhanden waren,“ müſſe viertens „ihre Altertümlichkeit egenüber den ſonſt Gerold zugeſchriebenen Bauten erklären“, olle endlich fünftens Süſel, Boſau, Neukirchen uſw. „ſämtlich us der Vizeliniſchen Zeit ſtreichen und neu beſtimmen.“ Aber ie erſte Forderung erledigt ſich leicht; war jenes alte Kirchen- ebäude, wie wahrſcheinlich, eine Holz-, d. h. Fachwerk oder Bohlenkirche, ſo mußte ſie beim Neubau einer ſteinernen voll- ſtändig verſchwinden. Die zweite iſt ſchon erfüllt, die dritte eantwortet ſich durch den Hinweis auf die Mittel der Högers- orfer Kongregation und die des Biſchofs, der eben ſeine Dotation erhalten hatte. Um die beiden letzten wird es ſich im olgenden handeln.

Allerdings müſſen nun ſämtliche ſog. Vizelinskirchen — ielleicht bis auf die von Schlamersdorf — aus der Vizeliniſchen Zeit geſtrichen werden. Sehen wir, wie es ſich damit verhält. Ich beginne mit Oldenburg: „Die großartige Schlichtheit dieſer Kirche, dieſes Domes, ſagt Haupt (p. 148) iſt hier nur bei ab- ſichtlicher Einſchränkung in der Zeit von 1150, geſchweige ſpäter zu erklären“. Allein um dieſe Behauptung mit Helmold in Einklang zu bringen, muß er ihm die ſchändlichſte Gewalt antun. Dieſer erzählt (I, 69), wie Vizelin in der Zeit ſeines Konflikts mit dem Herzog und Grafen in Oldenburg den Wenden ziemlich vergeblich gepredigt habe, und ſchließt: Dedit autem episcopus pecunicam caesoribus lignorum ad impensas sanctuarii, et ceptum est opus fabricae prope vallum urbis antiquae, quo

omnis terra die dominica propter mercatum convenire soleb
Um den Dombau in Vizelins Hände zu ſpielen, macht Hai
daraus: „Den Bau des sanctuarii ließ er (Vizelin) ſogleich
Angriff nehmen, welches in der Burg angelegt, 1156 der einz
brauchbare Raum im Innern derſelben geweſen ſein ſoll“, (
in aller Welt ſteht geſchrieben, daß Vizelins sanctuarium
Innern des Burgwalles gelegen hat? hier und I, 82 gen
nicht.) „Und man begann das opus fabricae, die Kirchenfabr
am Walle, neben dem Markte; d. h. den Dombau.“ Helmo
berichtet alſo, offenbar ohne es ſelbſt zu wiſſen, von zn
verſchiedenen Bauten, dem des sanctuarium und dem des Dom
Haupt läßt nun Vizelin Backſteine herſtellen, Gips a
Segeberg holen ꝛc. Freilich auf die Frage, woher er die Mit
und Kräfte zu dem großen Bau nahm, da „guter Wille“, n
er ſelbſt geſteht, „weder bei den Wenden noch bei den Brüde
zu Wippendorf“ war, und Vizelin ſich gerade in der prekärſt
Lage befand, — Zwang konnte er nicht anwenden, und ſe
einziges subsidium war eben Wippendorf, — bleibt er die Antwo
ſchuldig. Dennoch war, als Gerold 1156 dort Epiphanias feiert
„das Meiſte vollendet“ und dieſer „konnte nach Beſeitigung d
Schnees in dem halbvollendeten Dom Meſſe leſen. Das bericht
Helmold I, 82 mit den Worten: Erat autem urbs deser
penitus, non habens moenia vel habitatorem nisi sanct
arium parvulum, quod s. m. Vicelinus ibidem erexera
Illic in asperrimo frigore inter cumulos nivis officiu
peregimus! — Gerold brauchte den Bau nur zu vollenden.“ Üb
dieſe Auslegungskünſte ein weiteres Wort zu verlieren i
überflüſſig. Den wirklichen Beginn des Baues der Domkirch
erzählt Helmold I, 83 im Zuſammenhang mit der Anſiedelun
von Sachſen in Oldenburg: Et factum est hoc novella
ecclesiae non mediocre adiumentum. Siquidem aedificat
est ecclesia honestissima in Aldenburg. Er datiert di
Wiederaufrichtung des Cultus divinus an dieſem Orte au
etwa 90 Jahre nach Gottſchalks Tode, alſo ca. 1156 und berichte
dann noch, daß Gerold die (vollendete) Kirche geweiht habe, was
da dieſer 1163 ſtarb, bis dahin erfolgt ſein muß.

Nachdem ſich ſo für die beiden, abgeſehen von Neumünſte
älteſten Ziegelkirchen der Segeberger Bauſchule ihre Entſtehung
unter Gerold und nicht mehr unter Vizelin als das nach den
Quellennachrichten Anzunehmende erwieſen hat, wende ich mich
zu den granitenen Landkirchen. Daß hier die 6 Boſau, Warder,
Pronſtorf, Ratekau, Süſel und Neukirchen ſo eng zuſammen-

hören, daß mit einer aus ihnen zugleich alle auf einen eng-
grenzten Zeitraum festgelegt sind, ergibt der Baubefund. Haupt
bt nun davon aus, daß Vizelin 1150 Bosau erhalten habe, um
h Kirche und Haus daselbst zu bauen, und daß er 1152 dort
der — jedenfalls schon vollendeten — Kirche seine letzte Messe
lesen habe. Also sei die Kirche damals erbaut. Aber wer
gt, daß der Bau Vizelins die jetzt stehende Kirche ist? Gewiß
gt diese Annahme nahe, — aber sobald sich zeigt, daß eine
eier 6 Kirchen erst bedeutend später gebaut ist, wird diese
nnahme im Zusammenhang mit der unsers Erachtens notwendigen
atierung der Segeberger Kirche auf 1156 und folgende Jahre
chst unwahrscheinlich. Und das ist in der Tat der Fall; die
irche in Ratekau ist nach Helmold I, 83 erst unter Gerold,
er gar noch später, da er nur berichtet, daß dieser dort und
Lütjenburg „atria aedificandis ecclesiis" bestimmt habe,
baut worden. Haupt hilft sich wieder (p. 135 f.) durch eine
hr willkürliche Auslegung. Er behauptet, der Name Ratekau
i hier wie einige Sätze vorher Süsel nicht für den Ort sondern
n Gau, „die Gegend" genommen, Gerold habe, nachdem in
atekau selbst längst eine Kirche bestand, nun in der Umgegend,
n Gau, etwa die Kirchhöfe in Gleschendorf und Curau bestimmt.
- Leider hat Haupt dabei übersehen, daß Helmold dort bei
üsel ausdrücklich sagt, daß er den Gau (und nicht den Ort)
eine „in pago qui dicitur Susle" und dann erzählt, daß
er beabsichtigte Kirchenbau bei Alten-Krempe angebahnt worden
i, hier aber sagt: opportunum videbatur, ut aedificaretur
ecclesia in Lutelenburg et Rathecowe, et abierunt illuc
piscopus et comes et signaverunt atria aedificandis ecclesiis.
ist Lütjenburg auch etwa als Gauname gemeint? Dort weiß
uch Haupt (p. 155 cf p. 9) von keiner weiteren Kirche des
2. Jahrhunderts als der in Lütjenburg selbst, es ist also doch
ohl der Ort gemeint — dann aber auch bei Ratekau. Oder
arum unterläßt es Helmold zu sagen, an welchen Orten des
„Radegaues" diese atria bestimmt worden sind, was er doch
im Süselgau getan hat? — Weil er überhaupt nicht von den
Bauen — wenn es überhaupt solche waren — spricht, sondern
n den Orten. Steht es also nach Helmold fest, daß erst
Gerold die Errichtung der Ratekauer Kirche angeregt hat, so
wird die ganze Gruppe von Landkirchen, der sie angehört, in
eine Zeit hinabzurücken sein. Und in der Tat sehe ich nicht,
was sich dagegen einwenden ließe, sobald man zwischen der
Errichtung des Kirchspiels und dem Bau einer steinernen Kirch-

als zwei Dingen unterſcheidet, die nicht notwendig, ja man
vielleicht ſagen in jenen Zeiten ſelten, zuſammenfallen. Bis
Ratekau handelt es ſich bei dieſen 6 Kirchen um deu
Koloniſtenkirchen. Wie oben geſehen, lag die Kirchenbaupf
auf den Gemeinden. Iſt es nun auch nur wahrſcheinlich,
die jungen Koloniſtengemeinden ſofort in den erſten Jahre
ſtattliche, mit dem Luxus hochragender (cf. Neukirchen) Tü
ausgeſtattete Bauten errichtet haben — in den erſten Jah
wo ſie mit dem Bau ihrer eigenen Häuſer und Wirtſcha
gebäude, mit der Neueinrichtung und z. T. auch Urbarmach
der Äcker genug zu tun hatten? Kirchliche und weltl
Obrigkeit pflegten den Koloniſten dieſe erſte ſchwere Zeit d
den Erlaß der Abgaben auf 3—10 Jahre zu erleichtern —
da ſollen dieſe Gemeinden kapitalkräftig genug geweſen ſ
ſolche Bauten aufzuführen? Iſt es nicht von vornherein
wahrſcheinlich anzunehmen, daß man ſich zunächſt mit ſch
errichteten Fachwerkbauten behalf — wie Vizelin in Oldenb
— bis ſich die Verhältniſſe konſolidiert hatten und man z
Bau ſtattlicherer Kirchen ſchreiten konnte? Sehr deutlich z
ſich dies in Mecklenburg als das durchgehende. In dem ganz
bis Ende des 12. Jahrhunderts kirchlich organiſierten Teile
Ratzeburger Sprengels ſind hier nicht mehr als vielleicht 2
Kirchenbauten, die mit einiger Wahrſcheinlichkeit vor das J
1200 angeſetzt werden können. Es dauerte meiſt ein bis zu
ja oft genug noch mehr Generationen, ehe man zum Bau ſteiner
Kirchen ſchritt (vergl. unten).

Sehen wir uns alſo genötigt, mit dieſen Kirchenbauten
in die Zeit Gerolds herunterzugehen, ſo werden wir allerdin
auch nicht gut weit über dieſe hinabgehen dürfen. Ging di
Bautätigkeit von Segeberg aus und nahm ſie ihren Aufſchwu
mit der Zurückverlegung des Stiftes aus Högersdorf dorthi
dem Plane Gerolds Segeberg zum Mittelpunkt ſeines Biſtu
zu machen und den Bauten, die dadurch notwendig wurden,
mag ſich dieſe Segeberger Bauſchule wohl noch eine zeitla
weiter gehalten haben, als mit der Verlegung des Biſtums na
Lübeck Segeberg wieder von ſeiner Höhe zur Unbedeutendhe
zurückſank, bald aber mußte ſie von dem Einfluß des mächti
aufſtrebenden Lübeck ganz zurückgedrängt werden. Ihre Blü
wird mit der Regierungszeit Gerolds (1155—63) zuſammenfalle
und man wird daher ihre Erzeugniſſe mit mehr Recht Gerolds
als Vizelinskirchen nennen können, ohne damit behaupten z
wollen, daß nun auch alle ſchon unter Gerold gebaut ſein müſſe

Iſt nun aber auch der Bau dieſer Gruppe von Kirchen erſt nter Gerold anzuſetzen, ſo ſind wir nach dem Geſagten doch rechtigt, gerade daraus den Schluß zu ziehen, daß die Ein- htung der Kirchſpiele, denen ſie angehören, um 10 bis 20 Jahre eiter zurückliegt, mithin in die Zeit Vizelins fällt, wo nicht, wie ei Ratekau, das Gegenteil ausdrücklich bezeugt iſt. Demnach ürden wir die Errichtung der Pfarren Boſau, Warder, Pronſtorf, üſel und Neukirchen dem Vizelin zuzuſchreiben haben. Bedenken rweckt nur um ſeines Namens willen Neukirchen, das nach nalogie aller Zuſammenſetzungen mit „Neu" eine ſpätere ründung ſein muß, als die Nachbarkirchen. Jedoch macht es ie Lage ſeines Kirchſpiels zu Lütjenburg (cf. Haupt p. 137) ahrſcheinlich, daß es älter als dieſes iſt, alſo ſpäteſtens in die nfangszeit Gerolds gehört. Die neben der „Neuen" als ältere n Betracht kommende Kirche iſt Eutin, deſſen Umgegend bald ach 1143 von Holländern beſiedelt ward; 1147 waren ſie dort, nd (Helmold I, 63) Eutin ſelbſt (Utinensis civitas) durch die eſtigkeit der Lage vor der Zerſtörung durch den Wendeneinfall eſchützt. Hatte Süſel damals einen Prieſter, ſo wird das offenbar ſchon weiter entwickelte Eutin nicht ohne Kirche geweſen ſein, obgleich ſie unter den Vizelin zugeſchriebenen fehlt. Man denke überdies an die oben erwähnten Holländerkolonien, bei deren Gründung ſofort auch die kirchliche Verſorgung vorgeſehen ward. Die jetzige ſtattliche Kirche gehört allerdings erſt in die Zeit Gerolds oder ſeiner Nachfolger.

An dieſe 5 Kirchen, von denen drei auch durch die versus als vizeliniſch bezeugt werden, ſchließen ſich nun auf Grund des Baubefunds mit einiger Wahrſcheinlichkeit Sarau, Preetz und Bornhöved, alle drei ebenfalls durch die versus bezeugt und, allerdings ſehr unſicher, Selent, Leezen und Lebrade. Von Curau und Gleſchendorf, die ſelbſt Haupt (p. 159) dem Gerold zuzuſprechen geneigt iſt, darf zunächſt wohl abgeſehen werden. Beſonderer Erwähnung bedarf noch der Rundbau von Schlamersdorf, den Haupt (p. 137) auf die däniſchen Einflüſſe unter Knudt Lawards Regierung (ca. 1129) zurückführen möchte. Allein einerſeits iſt die Gründung einer däniſchen Kirche mitten im Wendenland, über zwei Meilen von Knudts Burg, dem ſpäteren Segeberg, zu jener Zeit ſehr unwahrſcheinlich, zumal nicht einmal bei Segeberg ſelbſt von einem Kirchenbau die Rede iſt. Andrerſeits zählen die versus die Kirche zu den von Vizelin gegründeten· Helmolds Erzählung von der Lage Vizelins in dem erſten Ja[illegible] zehnt nach 1126 aber ſchließt es, wenn ſie richtig iſt, aus,

er damals eine Kirche im Wendenlande gegründet hat. werden wir doch in die Zeit nach 1143 herabzugehen hab Unter den dänischen Rundbauten, auf die die Kirche zurückzuge scheint, läßt sich nur die von Bernde auf Seeland einigermaß datieren, etwa auf 1150—80 (cf. Haupt p. 31 ff.). Diese a zeigt schon den Spitzbogen des beginnenden Übergangsstiles. mag denn die Kirche in Schlamersdorf immerhin bereits un Vizelin, aber jedenfalls nicht vor 1143 erbaut sein. Dänisc Einfluß bei ihrem Bau ist auch in dieser Zeit nicht ausgeschloss

Wir kommen nun zu den übrigen Stadtkirchen, die Vizelin in Anspruch genommen werden. Von Eutin ist sch die Rede gewesen. Ohne Zweifel gehört die Einrichtung Kirchspiels Vizelin an und zwar vor 1147; es war zudem ei der größten Kirchspiele und zeigt schon dadurch sein Alter Gerold baute sich nach 1156 „civitatem et forum Uthi fecitque sibi domum illic" (Helmold I, 83). Die Kir (Haupt p. 64 ff. und 156 ff.), baulich zwischen der von Segebe und der jüngeren von Alten-Krempe stehend, gehört wohl Zeit Gerolds an, wie auch Haupt geneigt ist anzunehmen, we sie nicht noch ein wenig mehr herabzurücken ist. Nachrichten üb ihre Erbauung fehlen, wenn sie nicht vielleicht in Helmol „fecitque sibi domum illic" eingeschlossen ist. Über die unt gegangenen Kirchen von Ploen und Oldesloe wissen w (cf. Haupt p. 71 f.) zu wenig, um Schlüsse ziehen zu können. sich indes die versus inbezug auf die übrigen Kirchen, die Vizelin zuschreiben, als zuverlässig erwiesen haben, werden au diese beiden ihm angehören. Bei Oldesloe ist es überdies dur seine Bedeutung als Saline wahrscheinlich. Ploen's Kirche nach einer alten, leider unkontrollierbaren Nachricht (cf. Hau S. 153 ff.) 1151 gebaut; 1152 war die Burg noch nic wiederhergestellt. Nach Helmold ist es dann während d Regierungszeit Gerolds geschehen, und bestand dort, wie sich au dem Verbot des Bischofs, an den Sonntagen Markt zu halte da es den Gottesdienst störe, ergibt, eine Kirche. Da sie eine de ecclesiae stationales ist, wird sie schon Vizelin angehören.

Was aber wird nun aus den sonst der Zeit Gerolds zu geschriebenen Kirchenbauten wie Alten-Krempe und vor allem den Dom in Lübeck? Steht nicht von letzterem das Jahr der Weih 1163 fest? Und ist er nicht, mit der Kirche von Segeberg ver glichen, die ihm nun etwa gleichalterig würde, entschieden de jüngere Bau? Aber ist denn, muß wieder gefragt werden, di jetzige Domkirche jener 1163 geweihte Bau? Glücklicherweis

aben wir eine Antwort auf dieſe Frage: die Pöhlder und Magdeburger Annalen bemerken zu 1163, es ſei eine hölzerne Kirche eweſen, die damals geweiht ſei. (Haupt (p. 166) bezweifelt Uerdings die Richtigkeit dieſer Angabe aber ohne Grund. Sollte ie richtig ſein, meint er, ſo war dieſe hölzerne Kirche wohl „ein chnell errichtetes Schiff am ſchon vollendeten Chor.“ Das ann man ihm ruhig zugeben, denn — der Chor ſteht nicht mehr, nd der gegen die Segeberger Kirche als jünger erſcheinende Teil es Domes iſt eben der Steinbau des Schiffes. Wann aber ieſer in Angriff genommen oder vollendet iſt, wiſſen wir nicht. Somit rücken die von Haupt Gerold zugeſchriebenen Bauten hne jede Schwierigkeit ein wenig weiter hinab in die Zeit ſeiner ächſten Nachfolger.

Faſſen wir nun das Ergebnis dieſer weiteren Erörterungen uſammen, ſo verbergen ſich in jener allgemeinen Bemerkung Helmolds, Vizelin habe die Verſorgung der Einwanderer mit Kirchen und Prieſtern beſchafft, allerdings noch eine ganze Reihe on Kirchen, ſodaß wir nun dem Vizelin mit ziemlicher Sicherheit ie Einrichtung folgender 14 Pfarren zuzuſchreiben berechtigt ind: Segeberg, Bornhöved, Schlamersdorf, Sarau, Pronſtorf, Warder, Oldesloe, Lübeck, Süſel, Eutin, Neukirchen, Boſau, Ploen und Preetz, wozu als fünfzehnte allenfalls, wie es die versus tun, noch Oldenburg mit ſeinem sanctuarium gerechnet verden mag. Wir ſehen die ganzen im Laufe der Jahre 1143—54 von Deutſchen beſetzten Striche Wagriens (vergl. dazu A. Gloy: Der Gang der Germaniſation in Oſtholſtein, S. 17—37) in dieſem Zeitraum auch mit einer Zahl ziemlich gleichmäßig verteilter Kirchen beſetzt. Die Kirchſpielseinteilung iſt offenbar fertig. Eine Lücke zeigt ſich nur zwiſchen Segeberg, Oldesloe und Pronſtorf einer- und Lübeck andrerſeits, aber dieſe Waldgegenden ſind erſt ſpäter koloniſiert worden. In rein wendiſchem Gebiet lagen von allen Vizelinskirchen wohl nur die von Oldenburg und Preetz und wenigſtens zu Anfang auch die von Ploen. Die beiden weiter in dasſelbe vorgeſchobenen Kirchſpiele Lebrade und Selent dem Vizelin zuzuſchreiben fehlt es an genügendem Anhalt. Vermutlich gehören ſie erſt in die Zeit ſeiner Nachfolger.

Gerold (1156—63) fügte die Kirchen in dem bisher rein wendiſch gebliebenen Teilen, d. h. Oldenburg, Lütjenburg, Alten-Krempe und Ratekau hinzu. Hier ließ man es zunächſt bei je einer Kirche in einer ganzen Landſchaft bewenden — offenbar (cf. Oldenburg u. Alten-Krempe) mangelte es auch an Prieſtern, die bereit waren in dieſe Gegenden zu gehen und die ſprachlichen

und ſonſtigen Schwierigkeiten, die dort zu überwinden wa
auf ſich zu nehmen. An unter deutſcher Bevölkerung
gerichteten Kirchſpielen gehören Gerold oder ſeinen näch
Nachfolgern, außer den vermutungsweiſe ihm zugeſchrieb
Lebrade und Selent, noch die von Renſefeld, deſſen Kirche ebenſ
noch dem 12. Jahrhundert angehört, und vielleicht Gniſſ
Gleſchendorf und Nüchel (cf. Haupt p. 27 u. 156) zu; d. h.
Vervollſtändigung des Kirchennetzes im deutſchen Gebiet und
Füllung der Lücke zwiſchen Eutin, Lütjenburg und Oldenbu
Zugleich erwacht unter ihm etwa 10 Jahre nach Beginn
Koloniſation ein lebendiger Bautrieb, der die große Mehrz
der neugegründeten Kirchſpiele mit ſtattlichen Kirchen verſieht.

Wir ſehen alſo eine planmäßige, Hand in Hand mit
Koloniſation und mit derſelben gleichzeitig fortſchreitende kirchli
Organiſation. Die Kirchorte werden von Biſchof und Land
herrn gemeinſchaftlich beſtimmt, letzterer gibt das Eigentum
Pfarrdos und zwar wenn wir, wie wahrſcheinlich, die
ſtimmungen bei der Anlage jener Holländerkolonien in der Ma
und an der Weſer als das allgemein übliche und daher au
hier zutreffende anſehen dürfen — die eigentümliche Anlage
Feldmark bei den deutſchen Gewanndörfern mit ihrer beſtimmt
Hufenzahl bedingt es, daß die Ausſonderung einer Pfarrhu
ſofort bei Anlage des Dorfes vorgeſehen wurde, wenn man nic
erſt einen der eben angeſetzten Bauern wieder ausweiſen woll
ſofort bei der Beſetzung des Ortes mit deutſchen Koloniſte
Hand in Hand damit geht die Abgrenzung der Kirchſpiele, d
ſchon um der Zehntlieferungen und der Kirchenbaupflicht *wille*
nötig war. Letztere liegt den Gemeinden ob. Anfangs begnü
man ſich, den noch unfertigen wirtſchaftlichen Verhältniſſen *en*
ſprechend, mit aus Holz und Lehm errichteten Notkirchen; na
10 bis 20 Jahren treten an ihre Stelle ſtattliche Steinbaute
Im Wendengebiet ſchreitet die Entwickelung der Organiſatio
langſamer vor. Hier begnügt man ſich noch lange mit je eine
Kirche an dem Hauptorte einer ganzen Landſchaft, und wird di
reichlichere Verſorgung, abgeſehen von dem Widerſtand de
Wenden, durch den Mangel an geeigneten, des Wendiſche
mächtigen Prieſtern gehemmt.

Von den 56 vorreformatoriſchen Kirchen des Bistum
Lübeck ſind ſomit in den erſten 17 Jahren der Miſſions
bemühungen vor Beginn der deutſchen Koloniſation nur 2 Kirche
gegründet, im erſten Jahrzehnt der Koloniſation ſteigt dieſe Zahl
auf 14—17 (unter Vizelin), im Laufe der nächſten Jahrzehnte

unter Gerold und seinen Nachfolgern im 12. Jahrhundert) auf
t. 26 (wobei die Lübecker Kirchen nur als eine gezählt sind. —
f. Haupt, p. 9). Zwischen ca. 1200 und 1259 (Register der
irchen von 1259 Haupt p. 6 ff., Urk.-Buch des Bist. Lübeck 142)
ommen zu diesen 26 ältesten Kirchen 33 weitere hinzu — es ist
e Zeit der erneuten Kolonisationsbewegung. Damit ist die
rchliche Organisation im wesentlichen abgeschlossen. Die nächsten
0 Jahre bis ca. 1330 bringen noch 6 Nachzügler. Von da ab
s zur Reformation ist nur noch eine Kirche neubegründet worden.
Wir werden sehen, wie die Entwickelung in Mecklenburg im
anzen den gleichen Lauf nahm.

II.

Die Begründung und der Ausbau der polabischen Kirche bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

(Bistum Ratzeburg).

So anschaulich das Bild ist, das uns Helmold über die Einführung der kirchlichen Organisation in Wagrien gibt, so dürftig sind seine Angaben schon über die Ereignisse im benachbarten Polabenlande, welches den Westen Mecklenburgs einnahm. Indes sind hier glücklicherweise urkundliche Nachrichten genug vorhanden, um eine einigermaßen klare Vorstellung der Entwickelung zu gewinnen.

Im Jahre 1139 hatte Heinrich von Badevide als Graf von Holstein die Herrschaft des aufständischen Pribislav durch einen mit Energie geführten Feldzug zertrümmert. Wagrien war zu Holstein geschlagen worden und Pribislav seiner Herrschaft entsetzt. Von einem Versuche, sich in der zweiten Hälfte seines Machtbereiches, in Polabien, noch zu halten, nachdem ihm Wagrien entrissen war, hören wir nicht. Schon seit 1093 wird hier, in das Polabenland vorgeschoben, wie Segeberg in das der Wagrier, die alte Grenzburg der sächsischen Macht, Ratzeburg, mit ihrer deutschen Besatzung über der Botmäßigkeit des Wendenfürsten gewacht haben. Ihr mußte jetzt bei seinem Sturze das Polabenland ohne weiteres zufallen und so konnte denn, als es sich drei Jahre darauf darum handelte, den durch Adolf von Schaumburg

aus Holstein verdrängten Heinrich von Badevide für di
Verlust zu entschädigen, über Ratzeburg und das Polabenl
ohne weiteres verfügt werden. Heinrich erhielt es unter
Titel einer Grafschaft von Ratzeburg.

Die neue, auf wendischem Boden errichtete Grenzgrafsc
umfaßte die Länder Ratzeburg, d. h. die nördliche Hälfte
Sachsen-Lauenburg, Boitin, Gadebusch und Wittenburg.
obgleich westlich der Sachsengrenze gelegene, doch von Wen
besetzte Landschaft Sadelbande und das an sie anstoßende L
Boizenburg mit den beiden Elbübergängen von Artlenburg
Boizenburg dagegen scheint unter der unmittelbaren Herrsch
des Sachsenherzogs geblieben zu sein. Östlich und nördlich
die Grafschaft grenzte das Gebiet der Obotriten, deren Fü
Niklot sich in kluger Erwägung der Lage mit den deutsc
Grafen — von Adolf von Holstein wird es uns ausdrück
berichtet — gutzustellen suchte und wenigstens für den Augenb
Frieden zu halten entschlossen war. Dunkel dagegen sind
Verhältnisse der im Südosten an die Grafschaft grenzenden Läni
Jabel und Weningen. Gehörten sie noch zu Polabien? oder
Herrschaft Niklots? Standen sie unter der des Herzogs, o
hat dieser schon damals aus ihnen die Grafschaft Dannenb
gemacht? Non liquet.

Das ganze Gebiet, welches Heinrich von Badevide erhi
war wendisch. Nur um die Ratzeburg und das in ihrem Schu
gelegene Kloster mochten sich schon einige Deutsche angesied
haben. Größeren Umfang besaß diese Siedelung jedenfalls nic
Heinrich wird sich zunächst damit begnügt haben, den Herzog
und Grafentribut von seinen neuen Untertanen einzutreiben u
zu diesem Zwecke die Hauptburgen des Landes mit sächsisch
Kriegsmannen zu belegen. Auch die um 1143 in Wagri
beginnende deutsche Einwanderung kann ihm noch nicht wesentli
zu gute gekommen sein. Es gibt nämlich ein deutliches Zeich
dafür, daß wenigstens bis zum Jahre 1147 hier noch alles bei
alten geblieben ist. Als in diesem Jahre Niklot auf die Kun
von dem gegen ihn beabsichtigten Kreuzzuge seinen Feinde
zuvorkam und in deren Gebiet einbrach, wandte er sich nic
gegen das ihm vor der Tür liegende Polabien, sondern gege
Lübeck und die eben von deutschen Kolonisten besetzten Strich
Wagriens, indem er seine ganze Wut plündernd und brennen
an diesen ausließ. Hier bei den unfertigen Verhältnissen de
zwischen den Wenden in isolierten Haufen sitzenden, kaum fes
gewordenen deutschen Bevölkerung war offenbar die schwach

elle seiner Gegner, und hier erkannte er in der beginnenden erdrängung der Wenden von ihrem alten Grund und Boden ie Hauptgefahr für sein Volk. Polabien dagegen blieb un-eläſtigt, offenbar weil es hier noch keine nennenswerte deutſche inwanderung gab, an der er ſeine Rache kühlen konnte. Den esatzungen der Burgen war nichts anzuhaben, die ausgeſogene endiſche Bevölkerung aber war einesteils des eigenen Stammes nd verſprach andernteils keine Beute.

Auch von Bemühungen zur Einführung des Chriſtentums nn zunächſt noch kaum die Rede ſein. Kümmerlich friſtete in er heidniſchen Umgebung das Kloſter auf dem St. Georgsberge ein Daſein. Seine Kirche wird die einzige im Lande geweſen ein. Nur in den ſicherlich von ſächſiſchen Kriegsmannen beſetzten Burgen Gadebuſch und Wittenburg dürfen wir vielleicht noch je inen Kaplan für die kirchlichen Bedürfniſſe eben jener Be-atzungen vermuten. Es war kein Vizelin da, der hier die Miſſion n Angriff nahm, und den ſächſiſchen Grafen und Kriegern lag ie Bekehrung des Wendenvolkes gänzlich fern. Wie oft klagt Helmold darüber!

Auch der Kreuzzug von 1147, das törichtſte Unternehmen es Jahrhunderts, den widerſtrebenden Fürſten von einem ſchwärmeriſchen Mönche, der die Verhältniſſe nicht kannte, auf-genötigt, brachte noch keine weſentliche Änderung. Vor Dobbin kam er zum Stillſtand. Den weltlichen Großen war weder an der Ausrottung noch an der Bekehrung der Wenden gelegen. Mit beiden ſchädigten ſie ſich ſelbſt: Quare invenimur dissipatores vectigalium nostrorum (I, 65) läßt ſie Helmold in Bezug auf das erſtere ſprechen. Aber auch die Einführung des Chriſten-tums lag kaum in ihrem Intereſſe, da dann außer ihnen auch die Kirche den ſchon halb ausgedrückten Schwamm mit ihren Steuern auszupreſſen ein Recht erhielt. So war denn das ganze Reſultat des großen Unternehmens nicht mehr, als daß die Be-ſatzung des belagerten Dobbin durch Annahme der Taufe die Freiheit erkaufte, um nach Abzug des Kreuzheeres ſofort wieder ins Heidentum zurückzufallen. Und Helmold klagt über dieſen und die nächſten Wendenzüge Heinrichs des Löwen (I, 68): Quotiens offendissent eum Sclavi, admovit eis martiam manum, dederuntque ei pro vita simul et patria quicquid exigere voluisset. In variis autem expeditionibus, quas adhuc adolescens in Sclaviam profectus exercuit, nulla de christianitate fuit mentio sed tantum de pecunia. Erzbiſchof Adalbert, dem die Miſſion in dieſen Gegenden zuſtand und d

an dem Kreuzzuge teilgenommen hatte, sah sich denn auch n
in der Lage, Erfolge für die Mission ausnutzen zu können.

Erst sein Nachfolger, der energische und hochstrebe
Hartwig von Stade, griff das ins Stocken geratene Werk wie
an.[1]) Ihn erfüllten die Träume seines großen Vorgäng
Adalbert von einem umfassenden nordischen Patriarchat, zu de
die gegenwärtige Lage des Erzbistums allerdings in traurig
Gegensatze stand. Quia (sc. ecclesia Hamburgensis) i
suffraganeos habere desierat (70) — wie er selbst sagt, besch
er als ersten Schritt die Wiederaufrichtung der alten wendisc
Bistümer. Was ihn erfüllte, war mehr hierarchischer Ehr
als der in Vizelin lebendige Trieb. Wir erwähnten schon,
er am 11. Oktober 1149 in Rossefelde die beiden Bischöfe
Oldenburg und Mecklenburg, Vizelin und Emmehard, weiht.
missi sunt in terram egestatis et famis, ubi erat se
Sathanae et habitatio omnis spiritus immundi (Helmold I, 6
Für das Bistum Oldenburg war dieser Schritt wie wir sa
nicht ohne Vorbereitung. Es war hier die Entwickelung in
Tat soweit vorgeschritten, daß die Errichtung eines Bistums
rechter Zeit kam. Für Mecklenburg aber war bisher nic
geschehen; das Bistum stand rein auf dem Papier. War a
Emmehard willig, in Vizelins Spuren zu treten, so war er d
in derselben Lage wie dieser von 1126 bis 1143, ja in n
ungünstigerer, da er nicht einmal wie dieser in Faldera-Neumünst
eine an der Grenze des zu erobernden Gebietes gelege
Operationsbasis besaß. Auch an Mitteln wird es gänzlich gefe
haben. Dazu kam endlich auch hier die Gegnerschaft d
Herzogs, die der ohne jede Verständigung mit ihm getane Schr
des Erzbischofs notwendig hervorrufen mußte. Hatte er d
Konsekration der beiden Bischöfe nicht hindern können,
beanspruchte er nun das Hoheits- und Investiturrecht über d
auf dem Erwerb seines Schwertes errichteten Bistümer.
erkannte die Geweihten nicht an und enthielt ihnen alle kirchlich
Einkünfte vor. Bei Vizelin sahen wir, wie er in kurzem dur
diese Maßregeln zur Fügsamkeit genötigt ward. Emmeha
scheint fest geblieben zu sein. Aber die Folge war, daß er au
jede Wirksamkeit und alle Einkünfte verzichten mußte, und in de
Tat geht aus der Urkunde Barbarossas für das Bistum Schweri

[1]) Für die hier gegebene Darstellung konnte die Arbeit Prof. Hellwig
in M. Jbb. 71 leider nicht mehr berücksichtigt werden. Doch vermag ic
ihm in dem frühen Ansatz der Errichtung des Bistums Ratzeburg (scho
1149) nicht zu folgen; 1153 scheint mir der früheste Termin.

l) hervor, daß es durch ihn nicht zu einer Aufnahme der
ssionstätigkeit innerhalb seines Sprengels gekommen ist.
eicht hat er Mecklenburg überhaupt nicht betreten. Man hat
Hartwig zum Vorwurf gemacht, daß er die von ihm ernannten
schöfe ohne Unterstützung und Mittel ließ. Am Willen wird
ihm nicht gefehlt haben. Allein, selbst vom Herzog bedrängt,
r er garnicht in der Lage, etwas für seine Suffragane tun
können.

Auffallend ist es nun, daß Hartwig damals nicht auch für
tzeburg einen Bischof weihte. Der Satz Wagners (Wendenzeit
4 cf. Wigger M. Jbb. 28, 68): „Für Ratzeburg fand sich nicht
gleich eine geeignete Persönlichkeit", erklärt die Sache nicht.
hußte nicht für Ratzeburg, das unter der Herrschaft eines
ischen Grafen stand, wo in dem Kloster auf dem St. Georgs-
rge ein, wenn auch schwacher Anfang schon gemacht war und
e sächsischen Besatzungen in den Burgen auf die Dauer nicht
ne geistliche Versorgung bleiben konnten, der Zeitpunkt für die
Wiedererrichtung des Bistums weit eher gekommen erscheinen als
r Mecklenburg? Warum weihte Hartwig, wenn er nur zwei
Männer hatte, die zur Übernahme der schwierigen Posten bereit
aren, den Emmehard für Mecklenburg und nicht für Ratzeburg?
n seinem Verhältnis zum Herzog kann der Grund nicht gelegen
ben, da sein ganzes Vorgehen ohne Rücksicht auf diesen war.
r kann nur in den Ansprüchen gelegen haben, welche das
istum Verden, gestützt auf eine ad hoc gefälschte Urkunde
arls des Großen (1.), auf Polabien machte, und welche Hartwig
cht sogleich zurückzuweisen imstande war. Ja, es wird sich
eiter unten zeigen, daß es wahrscheinlich nicht nur Ansprüche
aren, die Verden erhob, sondern daß unter seiner Leitung schon
n Anfang mit der Errichtung von Kirchen gemacht war.

Erst 5 Jahre später kam es zur Wiedererrichtung des
istums und nun ist diese ein Werk nicht des Erzbischofs,
ndern des Herzogs. Der Herzog hatte in der Frage der In-
estitur völlig gesiegt. Auf dem Hoftage zu Goslar hatte
önig Friedrich I. seinem Vetter Heinrich das königliche Recht der
nvestitur für die Länder jenseits der Elbe abgetreten (56), ihn
rmächtigt, dort Bistümer zu errichten und aus dem Reichsgut
— als solches gelten also trotz Wigger (M. Jbb. 28, 72) ohne
eiteres die von Heinrich unterworfenen Wendenlande — zu
otieren. Nun erst, nachdem er seine Ansprüche durchgesetzt
atte, war Heinrich für die Errichtung neuer Bistümer zugänglich.
Unmittelbar nach dem Hoftage, noch bevor er Norddeutschland

verließ, um dem König auf seinem Römerzuge zu folgen, ernan
er den ihm von Wichmann von Magdeburg empfohle
Magdeburger Probst Evermod zum Bischof von Ratzeburg (Arn
Lubic. IV. 7) und ward, wie es scheint, auf einer zur Ordn
dieser Angelegenheiten gehaltenen Versammlung (Helmold I,
M. U.-B. 59) das neue Bistum mit 300 Hufen dotiert,
Heinrich von Ratzeburg zu diesem Zwecke vor dem Herzog
ließ. Nach Helmold (ebendas.) wäre zugleich auch die Dominsel
Bischof abgetreten und ein Zehntvertrag zwischen diesem
dem Grafen vereinbart worden. Ähnlich berichtet die Einleit
des Ratzeburger Zehntregisters von 1230 (59 B; 375). In
ist es sehr fraglich, ob alle diese Abmachungen schon in das J
1154 fallen, da Helmold häufig sehr summarisch berichtet
auch die Einleitung des Zehntregisters die Zeiten stark
wechselt (59 B Note). Die Schenkung der Dominsel sch
z. B. erst nach 1158 erfolgt zu sein, da sie in der Dotatio
urkunde (65) fehlt. Dasselbe aber möchte von dem Zehntvertr
gelten, der das berühmte Ratzeburger Besetzungsrecht enthält
sich damit als in den Zusammenhang der deutschen Kolonisati
gehörig gibt. Nun aber erscheint diese noch 1158 (65) nicht
im Gange, sondern lediglich als geplant. Aber auch in betr
der Dotierung des Bistums mit 300 Hufen kam es jetzt erst
vorläufigen und allgemeinen Abmachungen. Mit Sicherheit d
aus der päpstlichen Bestätigung desselben vom 21. Januar 11
(62) geschlossen werden, daß bis dahin die 300 Hufen d
Bischof noch nicht angewiesen waren, da sie auch hier nur
der unbestimmten Form „trecentos mansos cultos et incult
etc.“ figurieren. Wären sie schon angewiesen gewesen, so wür
Evermod ohne Zweifel ebenso wie Berno von Schwerin (12
seinen Besitz in genauerer Bestimmung haben bestätigen lasse
Nach der Einleitung des Zehntregisters wären diese Abmachung
vor dem Aufbruche des Herzogs nach Italien unter Mitwirkun
— consentiente et fideliter cooperante — des Erzbischo
getroffen worden, und dementsprechend nimmt Hellwig an, ma
d. h. Hartwig und der Herzog, habe sich nun unter Wichmann
Vermittelung leicht über die Person des nach Ratzeburg
sendenden Bischofs geeinigt (Archiv des Vereins f. Gesch. d
Herzogtums Lauenburg VII, 2 S. 7). Das ist schwerlich richtig
Zwischen Hartwig und dem Herzog bestand damals der schärfst
Gegensatz. Erst 1158 kam es durch Vermittelung des Kaiser
zu einer notdürftigen Aussöhnung. Dehio (Hartwig, Exkurs IV
nimmt geradezu an, Evermod sei von Hartwig im Gegensatz zum

rzog ernannt worden. Aber das ist ebenso undenkbar; inrich würde dann gegen ihn dasselbe Verhalten eingeschlagen ben wie gegen Vizelin und Emmehard. Das Richtige scheint r Hauck (K. G. Deutschlands IV, 617 f) zu treffen, indem er int, die Ernennung sei vom Herzog ausgegangen, und zwar ne daß Hartwig überhaupt gehört worden sei. Aber von wem Evermod dann geweiht worden? Wigger meint von Wichmann n Magdeburg (M. Jbb. 28, 77). Schwerlich, und höchstens in ertretung des zuständigen Erzbischofs. Aber wer war das? b es Hartwig war, das war ja eben streitig, da Verden auf xklenburg Ansprüche erhob und in Ratzeburg wohl schon Fuß faßt hatte — also der Erzbischof von Mainz? Hartwig hat n sicherlich nicht geweiht und hätte es auch nicht getan, weigerte sich doch kaum ein Jahr darauf, den vom Herzog für Olden= rg ernannten Gerold zu weihen (Helmold I, 79). Aber da ne Zuständigkeit ja eben fraglich war, so wird der Herzog herlich ganz ohne ihn vorgegangen sein; Hartwig konnte durch, daß Heinrich sich auf die Seite der Verdener Ansprüche llte, auf das bequemste ganz ausgeschaltet werden. Er war achtlos.

Das neue Bistum war also lediglich ein Werk des Herzogs nd seiner Vasallen. Nicht allzuschnell schritt seine Errichtung rwärts. Die Teilnahme des Herzogs an der Romfahrt und deres trat dazwischen, sodaß es im Jahre 1154 wohl noch cht weiter kam, als daß Evermod in Ratzeburg seinen Sitz ahm — im Dezember beteiligt er sich an der Beisetzung izelins — und daß ihm ein solcher durch Übergabe des alten loster auf dem St. Georgsberge beschafft wurde (Hellwig a. O. S. 8 u. 10). Die Mönche zogen ab und an ihrer Stelle vermods Genossen, die Priester des Prämonstratenserordens, ein. nde 1157 war die Einrichtung des Bistums jedenfalls soweit orgeschritten, daß in Ratzeburg ein Kanonikerstift dieses Ordens estand, welches in der am 21. Januar 1158 auf des Herzogs Wunsch ausgestellten päpstlichen Bestätigungsurkunde (62) die Rechte eines Domkapitels, speziell das der Bischofswahl erhielt. Als Sprengel des neuen Bistums nennt die Urkunde „Molendina, Salenbandiam atque Polabiam totam et integram cum ecclesiis et earum decimis atque subiectis sibi plebibus".

Inzwischen aber hatte auch Hartwig nicht geruht und die Durchsetzung seiner Sache betrieben. Am 13. März desselben Jahres erreichte er die Anerkennung seiner Ansprüche auf Mecklenburg von seiten des Kaisers (63) und unter der Ver=

mittelung dieſes kam es nun auf dem Hoftage zu Augsburg
einem notdürftigen Ausgleich zwiſchen ihm und dem Her
Hartwig erkannte das Geſchehene — die Ernennung Everm
die Errichtung des Bistums — an, dafür ward ihm das Me
politenrecht über Ratzeburg zugeſtanden und ließ der Herzog
Anſprüche Verdens fallen. Und nun endlich kam es zu ei
wirklichen Ordnung der Verhältniſſe des neuen Bistums.
Herbſt des Jahres kam der Herzog mit den Biſchöfen
wendiſchen Bistümer ſowie dem von Verden, den Grafen
wendiſchen Gebiete und deren Gefolgsmännern in Lüneburg
ſammen. Hier ward die Dotationsurkunde für Ratzeburg a
geſtellt (65). Jetzt ſind dem Biſchof jene 300 verheißenen Hu
wirklich angewieſen — das Land Boitin und eine Reihe
Dörfern am Ratzeburger See — Hartwig gab ſeine Zuſtimm
und ordnete, nachdem ſeine Metropolitenrechte auch von
Kurie anerkannt waren (67, 69), ſeinerſeits die Verhältniſſe
drei Wendenbistümer zum hamburgiſchen Erzſtuhle (70).

Sehen wir nun, was ſich aus dieſer Dotationsurkunde
den Stand des Bistums und ſeiner Organiſation ergibt.

Nun iſt freilich ihre Echtheit noch immer umſtritten u
keine völlige Einigung erzielt. Das jedoch ſcheint allgemein
geſtanden, daß der Grundſtock als echt anzuſehen iſt. Ich ſchlu
mich der von Buchwald (Biſchofs- und Fürſtenurkunden S
S. 181 ff.) begründeten Anſicht an, daß ſie als eine mit Wiſſ
des Ausſtellers um 1189 durch einige Zuſätze gefälſchte Innovati
der echten Dotationsurkunde von 1158 iſt, und meine, daß
nicht ohne Ausſicht iſt, die Einſchübe als ſolche zu erkenn
Jedenfalls geben die Beſtimmungen, die uns hier vor ander
intereſſieren, die über die Zurückweiſung der Verdener Anſprü
und über die Patronate der bereits beſtehenden oder noch
errichtenden Kirchen keinerlei Anlaß zu Zweifeln an ihrer Echth

Es iſt Hartwig wie geſagt gelungen, die Haltloſigkeit d
Anſprüche, welche der Biſchof von Verden vermittelſt ein
gefälſchten Urkunde Karls des Großen auf die Wendenlan
erhoben hatte, ſiegreich zu erweiſen. Wenn nun trotzdem de
Verdener mit der Zuweiſung zweier Elbwerder eine Er
ſchädigung zugebilligt wird, ſo iſt man verſucht zu vermuten, d
derſelbe doch noch weitere und beſſer begründete Anſprüch
gehabt haben muß. Hatte ſich ſein Sprengel faktiſch doch ſch
über die Elbe hinaus erſtreckt und war von hier aus ſchon etwa
zur Begründung der kirchlichen Organiſation geſchehen? F
Frage kommen kann hierfür außer Ratzeburg ſelbſt, wo mit de

loster und der sächsischen Burg schon länger eine sächsisch-
ristliche Niederlassung bestand, nur die Sadelbande, der einzige
eil des Ratzeburger Sprengels, welcher westlich der Sachsen-
renze gelegen vielleicht schon länger in den Händen der Deutschen
ar, und nicht mehr zur Grafschaft Ratzeburg gehörte, sondern
nter unmittelbarer Herrschaft des Herzogs stand. Dem wichtigen
nd vielbenutzten Elbübergange von Artlenburg gegenüber
legen, von dem aus die Straße nach Ratzeburg und weiter in
ie Wendenlande hineinführte, hatte diese Landschaft naturgemäß
erst der deutschen Einwanderung, die diese Straße ziehen
ußte, offen gestanden. Um 1158 war sie nach der Dotations-
rkunde — insuper omnes tam fundatas quam fundandas
c. ecclesias) per totam Sadelbandiam — nicht mehr ohne
rchliche Organisation und es besteht eine gewisse Wahr-
heinlichkeit dafür, daß diese nicht erst durch Evermods Tätigkeit
egründet worden ist. Im Zehntregister von 1230 (M. U.-B. 375,
. 377) heißt es nämlich von der Sadelbande: ubi de quadam
essima consuetudine quatuor tantum modii siliginis pro
ecima dantur. Nun berichtet aber Helmold (I, 91, vergl. die
Dotationsurkunde, M. U.-B. 65), daß den Ansiedlern im neu-
egründeten Bistum Ratzeburg wie in den übrigen Wenden-
stümern sofort der volle Zehnt auferlegt wurde, daß dagegen
ie altchristlichen Holsaten im Erzbistum Hamburg nur einen
Pauschalzehnten von 6 modii von der Hufe (Helmold I, 91, vergl.
Jensen-Michelsen a. a. O. II, 246) zahlten. Auch der Sadel-
ndische Pauschalzehnt wird daher wie der etwas höhere
olsteinische älterer Herkunft sein und sich als schon bestehendes
echt wie dort gegenüber der vollen Zehntforderung gehalten
aben. Hätte aber die Bevölkerung, die ihn zahlte, kirchlich zu
Hamburg gehört, so würde sie auch den höheren Pauschalzehnt
on 6 modii gezahlt haben. Sollte es Verden gewesen sein,
on dem aus hier die ersten Schritte zur Christianisierung getan
worden sind, und sollte diese Ausdehnung des Verdener Sprengels
m Einverständnis mit dem Herzog und im Zusammenhang mit
dem zwischen ihm und Hartwig von Bremen bestehenden Gegen-
atz erfolgt sein?

Immerhin kann auch die Errichtung dieser ersten Sadel-
andischen Kirchen nicht allzulange vor 1154 erfolgt sein. Zur
Zeit des Zehntregisters (375) bestanden in der Sadelbande
4 Kirchspiele: Siebeneichen, Lütau, Geesthacht und Kuddewörde
— Hohenhorn ist kein eigenes Kirchspiel, es gehört zu Geesthacht.
Von diesen sind zweifelsohne die beiden ersten mit ihren 18 und

16 zum großen Teil wendischen Dörfern gegenüber den kleine
letzten beiden, die nur 8 und 7 Orte, welche zudem ausschließ
deutschnamig sind, umfassen, als die älteren anzusehen, wie
übrigens auch der Anlage des Zehntregisters, das allemal
jüngeren Kirchspiele ans Ende stellt (siehe darüber weiter un
S. 127 f.), entspricht. Auch die Lage der ersten beiden an
Heerstraße von Artlenburg nach Ratzeburg spricht für ihr Al
In ihnen werden wir die 1158 bereits bestehenden Kirchen
suchen haben. Nun gibt uns aber das Zehntregister noch ei
weiteren Anhalt, indem es bei Lütau bemerkt, Graf Reinold (
Artlenburg), welcher vor Demmin gefallen sei, habe die A
des Dorfes zehntfähig und -pflichtig (decimales) gemacht, d
die deutsche Agrarverfassung eingeführt; 1230 stellt es sich d
auch als ein großes Doppeldorf von 24 Hufen — 23 und
Pfarrhufe — dar. Da Graf Reinold 1164 im Kampfe
kann dies nicht wohl früher als höchstens im Anfange
vierziger Jahre gewesen sein — eben zu der Zeit, als
deutsche Einwanderung in Wagrien begann und die Grafsch
Ratzeburg errichtet ward. Diese Maßregel muß aber we
in Zusammenhang mit deutscher Einwanderung in die Sadelba
stehen, indem entweder Lütau selbst mit Deutschen besetzt wa
oder die wendischen Bauern nach dem Vorbilde benachbar
deutscher Gemeinden deutsches Recht erhielten.[1]) Es ist a
höchst unwahrscheinlich, daß Lütau, der Haupt- und älteste Ki
ort der Sadelbande, darin ein Nachzügler gewesen ist. Se
Umwandlung in ein deutsch verfaßtes Dorf durch den Befeh
haber von Artlenburg, der auch wohl für die Sadelbande
Kommando führte und Lütau, wie es scheint, als Allod bes
wird vielmehr den ersten Schritt zur Germanisierung der La
schaft gebildet haben. Somit hat auch hier die deutsche E
wanderung schwerlich vor 1142 begonnen. In ihrem Gefo

[1]) Es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß diese Zehntbarmachu
wie Hellwig (M. Ibb. 69, 317 Anm. 2 u. Archiv des Vereins f. laue
Geschichte, VII, 1 S. 134) meint, einfach dadurch erfolgte, daß
wendischen Zeitpächter zu Erbpächtern gemacht wurden. Der bisher
Wendenzehnt, der nicht nur Kornzehnt war, sondern außer 3 Maß Ha
korn noch 1 Schilling, 1 Topp Flachs und 1 Huhn (65) auf die Hak
hufe betrug, war der wendischen Wirtschaftsweise mit ihrem gering
Ackerbau angepaßt. Den deutschen Kornzehnt einfach an seine Ste
setzen, würde wahrscheinlich eine Verminderung der Einnahmen bedeu
haben. Seine Einführung setzt die des ausgedehnteren deutschen Ackerbau
d. h. die Einführung der deutschen Wirtschaftsverfassung, voraus, ka
somit nur im Zusammenhange mit deutscher Einwanderung erfolgt sei

ıd dann auch die beiden erſten Kirchen in Lütau und Siebenchen erbaut worden.

Aber nicht nur die Sadelbande war ſchon in den Bereich er kirchlichen Organiſation hineingezogen, als ſie dem Ratzeburger ſprengel zugewieſen wurde, auch in den Winkel zwiſchen Bille ıd Elbe, die heutigen Vierlande, war die Kirche bereits vorıdrungen. Hier beſtand das Kirchſpiel Bergedorf, wie es ſcheint s einziges und, nach den Ortsnamen zu urteilen, vorwiegend eutſches. Es gehörte zum Hamburger Sprengel. Durch die eſtimmung der Dotationsurkunde, daß der Ratzeburger Sprengel s an die Billemündung reichen ſolle, fielen auch die Vierlande n ſeine Grenzen und dementſprechend wies Hartwig bald darauf as Kirchſpiel Bergedorf dieſem zu (75 u. 76). Auch dieſe Zuweiſung ützt wiederum die Annahme, daß etwaige ältere Kirchen in der Sadelbande nicht dem Hamburger Sprengel zugehört haben können.

Kehren wir zur Dotationsurkunde zurück. Wie weit im übrigen die Errichtung von Kirchen vorgeſchritten war, läßt ſich nur vermuten. Aus den Beſtimmungen über Kirchengründung ınd Patronat läßt ſich nicht entnehmen, ob ſchon weitere Kirchen beſtanden. Genannt wird außer St. Georgsberg nur noch die von Muſſe. Beide geben ſich ſchon durch den enormen Umfang ihrer Kirchſpiele als Anfangskirchen. Wahrſcheinlich waren ſie die einzigen bereits beſtehenden. An direkten Zeugniſſen fehlt es. Helmolds Angabe (I, 91), daß Graf Heinrich eine Menge Weſtfalen in Polabien angeſiedelt habe, welche Kirchen gebaut hätten, t zeitlich zu unbeſtimmt, um daraus Schlüſſe für das Jahr 1158 ziehen zu können. Nun finden ſich allerdings in den Grenzbeſtimmungen des Landes Boitin (65) die beiden deutſchen Ortsnamen „manhage“ und „bunistorp“, die darauf hinzuweiſen ſcheinen, daß ſchon damals deutſche Anſiedler bis an die Oſtgrenze des Landes Boitin vorgedrungen waren, und unter den Biſchofshöfen finden wir im Lande Daſſow, alſo noch weiter nordwärts „Biſchopeſtorp“, ein Name, der auch hier nicht nur deutſche Koloniſation vorausſetzen würde, ſondern ſogar daß der Ort um 1158 ſchon längere oder kürzere Zeit in Händen des Biſchofs geweſen wäre. Nun fehlt aber Biſchofsdorf noch 1171 in der unverdächtigen Urkunde (101), durch welche der Herzog, wie 1158 verſprochen, die curiae episcopales von Heerfolge, Markding und Burgwerk befreit. Es war alſo damals noch garnicht im Beſitz des Biſchofs, unter deſſen Höfen es zuerſt 1174 in der Urkunde 113 erſcheint, aber auch dieſe gehört zu den unechten Innovationen von 1189 (Buchwald a. a. O § 4

In der Donationsurkunde ist Brichoisdorf also fraglos spät
Einschub. Dasselbe aber gilt dann auch von „Manhage“, wel
in der sonst gleichlautenden Grenzbeschreibung der Urkunde
noch fehlt, und dann doch wohl auch von Bunistorp. Die sch
baren Spuren deutscher Besiedelung erweisen sich also als ir
und von Kirchen im Lande Boitin wird daher auch nicht
Rede sein können. Nicht anders wird es mit den Länd
Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg stehen. Höchstens in
Hauptorten Gadebusch und Wittenburg selbst könnten sc
Kirchen bestanden haben. Und die Länder Jabel und Wehnin
hatten sicher noch keinen christlichen Priester gesehen. Aber a
im Lande Ratzeburg selbst kommen nur ganz wenige Kirc
neben St. Georgsberg und Nusse überhaupt in Frage. D
erstere Kirchspiel war noch 1194 (154) von so enormer Grö
daß es die späteren von Krumesse, Grönau, Berkentin, Behl
dorf, Schmilau und Ziethen ganz oder zum Teil umfaßte, d
das ganze Gebiet zwischen der Stecknitz und dem Ratzeburger S
sowie die im Süden und Südosten um denselben gelegenen Dör
Und Nusse ist 1194 außer Bredenfelde noch das einzige Kirchsp
westlich der Stecknitz gewesen. Noch 1230 (375) umfaßte es
später gegründete Sandesneben-Linau mit; Siebenbäumen beste
überhaupt noch nicht, und einige westlich der Stecknitz geleg
Dörfer finden wir bei dem inzwischen von St. Georgsberg
gezweigten Berkentin. Es kämen also nur das eine oder and
der 1194 südlich oder östlich von Ratzeburg gelegenen Kirchspi
in Frage; es sind dies die 7 Schlagsdorf, Karlow, Mustin, S
dorf, Sterley, Gudow und Bredenfelde. Letzteres liegt al
nahe an Nusse, um als Anfangskirche gelten zu können; v
den benachbarten beiden Sterley und Seedorf käme auch n
eins in Frage (siehe darüber weiter unten; Schlagsd
und Karlow aber liegen schon zu weit ins Wendenland v
geschoben, als daß man an sie denken könnte. Es bleiben a
nur Gudow, Sterley und vielleicht Mustin als möglicherweise
1158 schon bestehend übrig, und in der Tat haben sie neb
St. Georgsberg die altertümlichsten Kirchen des Landes.
Gudow und Sterley findet sich sogar der von den Vizelins- od
richtiger Geroldskirchen her bekannte Gipsstuck. Sie sind jed
nicht mehr wie diese rein romanisch, sondern zeigen d
beginnenden Übergangsstil, dürften also nach dem für Wagri
gewonnenen Ergebnis doch jünger sein als 1158 (Haupt-Weiß
Lauenburg. Baudenkmäler S. 69 f., 137 f., 169 f.). Immerh
könnte die Errichtung der Kirchspiele bis in diese Zeit zurückreiche

Es waren noch wenige Kirchen, die das neue Bistum
ıaß, außer Nuſſe, St. Georgsberg und Bergedorf, Lütau und
ebeneichen allenfalls noch im Ratzeburgiſchen Gudow, Sterley
d Muſtin, vielleicht dazu noch Gadebuſch und Wittenburg,
ie im ganzen 10 Kirchen; wahrſcheinlich iſt aber dieſe Zahl
ch noch faſt um die Hälfte zu hoch gegriffen. Es war kaum
n Anfang gemacht.

Aber man war jetzt zu energiſchem Vorgehen entſchloſſen.
s werden daher in die Dotationsurkunde ſofort Beſtimmungen
er die Errichtung weiterer Kirchen und deren Patronat
ıgenommen. Weitere Kirchen ſollen auf Grund von Ver-
nbarung zwiſchen Biſchof und Grundherrn errichtet und mit je
Hufen ausgeſtattet werden. Das Patronat ſoll im allgemeinen
m Grundherrn, im Lande Boitin, in Nuſſe, St. Georgs-
erg, in der Sadelbande und Gamme aber dem Biſchof
ıtehen. Erſtere Beſtimmung verſteht Hellwig dahin, daß
ıiſchof und Grundherr je 2 Hufen herzugeben gehabt hätten —
ıd ſieht das dann in den Angaben des Zehntregiſters im all-
meinen ausgeführt. (M. Jbb. 69, 328f.) Allein in letzterem
rt er nachweislich. Die Angaben des Zehntregiſters über den
Beſitz der Kirchen beziehen ſich nicht ohne weiteres auf den Beſitz
er Hufen ſelbſt, ſondern nur auf den des Zehnten. Ein Beiſpiel
ıaa genügen. Hellwig ſagt: „Klütz und Thomashagen waren
ıit je 4 Hufen ausgeſtattet.“ (S. 329). In Wirklichkeit war
Klütz, wie aus der Pfarrtaxe (4120) hervorgeht, nur mit 2 Hufen
ıetiert. Jene „4 Hufen vom Biſchofsteil“ im Zehntregiſter, zu
ıelchem übrigens noch „ebenſoviel vom Teil des Grundherrn“
ommen, wollen alſo nicht ſagen, daß die Kirche 4 Hufen vom Biſchofs-
il beſeſſen habe, ſondern nur den Zehnt von dieſen Biſchofshufen.
Hellwig verwechſelt eben Zehnt- und Grundbeſitz. Der Biſchof
ber hatte ja überhaupt keinen Grund- ſondern nur Zehntbeſitz
n den Dörfern der Landesherrn oder der Allodbeſitzer. Er hätte
llemal jene zwei Hufen, die Hellwig ihm zuweiſen will, vom
Grundherrn erſt kaufen müſſen — dann aber auch allen Ana-
ogien zufolge ein Recht auf das Compatronat gehabt (vergl.
azu 284). Da aber der Grundherr das Patronat allein haben
ıll, ſo iſt er auch als der anzuſehen, der die 4 Dotalhufen zu
ben hat. Der Biſchof gibt prinzipiell nur den Zehnt von
Denjenigen Dotalhufen, die aus dem ihm zehntpflichtigen Teil der
Dorfhufen genommen ſind. Wie ſich nun hiernach die Verhältniſſe
faktiſch geſtaltet haben, wird unten weiter zu erörtern ſein. Hier
iſt noch zu bemerken, daß die Kirchenbaupflicht auch hier wie in

Wagrien der Gemeinde oblag. Eine besondere Bestimm
ward darüber nicht in die Dotationsurkunde aufgenommen,
selbstverständlich war es. Man folgte eben einfach dem lä
und überall bestehenden Herkommen. Hellwig irrt auch h
wenn er (Archiv des Vereins f. lauenb. Gesch. VII, 2 S. 17)
Bischof die Kirchen bauen läßt und zwar von den Überschü
des Zehnten. Diese Bestimmungen nun beziehen sich übe
zunächst nur auf die beabsichtigten deutschen Siedelungsdör
denn jetzt faßte man eine umfassende Verdrängung der Wen
durch Einführung deutscher Bauern in's Auge — die Dotatio
urkunde spricht diese Absicht unumwunden aus. Für etwaige
wendischen Dörfern zu errichtende Kirchen traf man die Bestimmu
daß der dort stationierte Priester den dritten Scheffel des Wend
zehnten haben solle; an eine Ausstattung mit Grundbesitz sch
hier nicht gedacht zu werden. Jedenfalls aber geht aus die
Bestimmungen der Wille hervor, auch in rein wendischen Gebie
Kirchen zu errichten, und sich nicht auf die deutschen Siedelun
zu beschränken. Wie weit diese Absicht zur Ausführung gekomn
ist, wird sich später herausstellen.

Endlich wird der Zehnt im ganzen Sprengel dem Bisc
zugewiesen. Nur den der Sadelbande und Gamme hat der Her
noch, solange es dem Bischof genehm ist. Den Zehntvert
zwischen dem Bischof und dem Grafen mit dem berühm
Ratzeburger Besetzungsrecht möchte ich daher nicht schon 11
ansetzen, sondern gleichzeitig mit oder bald nach Ausstellung
Dotationsurkunde.

War also um 1158 alles noch in den ersten Anfängen,
sollte es nun bald kräftig vorwärts gehen. Im Jahre 11
wurde der letzte selbständige Wendenfürst Mecklenburgs, Nikl
niedergeworfen. Er verlor im Kampf sein Leben. Sein
Söhnen blieb nur die östliche kleinere Hälfte seines Gebietes, tr
ihrer Unterwerfung. Aus dem größeren westlichen ward ei
neue Mark gebildet, die Hauptburgen der Obotriten mit sächsisch
Kriegern belegt und so die Grenzlinie um einige Meilen weit
nach Osten vorgeschoben. Waren bisher die Besatzungen d
Burgen Gadebusch und Wittenburg die letzten vorgeschoben
Posten des Deutschtums gewesen und das Ratzeburger Lar
unmittelbar etwaigen Wendeneinfällen ausgesetzt, so rückte es nu
in die zweite Linie; die Lage wurde eine ungefährdetere, un
nun scheint auch der Strom der deutschen Einwanderer sich i
größerem Umfange hierher ergossen zu haben. So machte den
auch die Entwickelung des Bistums einen Schritt vorwärts. In

jahre 1167 (88) wurden seine Grenzen, namentlich nach Osten, genau festgelegt. Hierbei tritt uns zugleich eine bedeutende Gebietsveränderung zuerst entgegen, die wahrscheinlich schon im Jahre 1160 stattgefunden hatte (siehe darüber weiter unten.[1]) Ratzeburg gab das Land Schwerin an das inzwischen errichtete gleichnamige Bistum ab und tauschte dafür das nördlich von Gadebusch gelegene und bis an die Ostsee reichende Land Bresen ein. Nun, im Jahre 1167, scheint auch die Kolonisation in vollem Gange. War 1158 vom Zehnt als einer erst in Zukunft einzuführenden Einrichtung die Rede gewesen, dagegen vom Wendenzins als dem bei der gegenwärtigen Lage gegebenen, so werden nun die Einkünfte aus dem Zehnten zwischen Bischof und Kapitel geteilt, zugleich auch für Boitin ein eigenes Besetzungsrecht geschaffen. Zum erstenmal begegnen uns hier urkundlich die Länder Gadebusch und Wittenburg, letzteres schon mit dem deutschen Namen. Unter den Zeugen der hierüber ausgestellten Urkunden erscheint zuerst Graf Bernhard von Ratzeburg allein; sein Jahre vorher hatte sein Vater Heinrich noch gelebt (cf. M. U.-B. *Nr. 1*) und so mag hierher Helmolds Angabe gehören, mit der er das Kapitel über den Zehnt der Holsaten einleitet: „Porro Heinricus comes de Racesburg, ... adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum . . . . Et edificaverunt ecclesias et subministraverunt decimas fructuum suorum ad cultum domus Dei. Et plantatum est opus Dei temporibus Heinrici in terra Polaborum, sed temporibus Bernhardi filii eius abundantius consummatum." I. 91). Und einige Jahre später schließt Helmold sein Werk mit dem triumphierenden Bericht, daß das ganze ehemalige Wendenland von der Eidermündung bis Schwerin, einst insidiis horrida et pene deserta, jetzt dante Deo gleichsam zu einer Sachsenkolonie geworden ist. Et instruuntur illic civitates et opida et multiplicantur ecclesiae et numerus ministrorum Christi."

Freilich sind diese Worte im Hochgefühl des endlich errungenen Sieges geschrieben und daher nur cum grano salis zu verstehen. In Wirklichkeit war es doch noch lange nicht soweit. Zwar redet Helmold an verschiedenen Stellen davon, daß das Land durch die fortwährenden Kriege, durch Auswanderung und Vertreibung der Wenden menschenleer geworden sei, und

[1]) Auch hier kann ich Hellwichs Ansicht in der Arbeit in M. Jbb. 71. nicht folgen.

nimmt die Dotationsurkunde (65) die Vertreibung der wendi
Bevölkerung in Aussicht.

Aber zur Ausführung ist diese Maßregel doch nur in
beschränktem Sinne gekommen. Nach den grundlegenden U
suchungen von Hellwig (M. Jbb. 69, 291—350) und
(Vgl. M. Jbb. 70, p. 153) ist die bisher herrschende Mei
daß die wendische Bevölkerung teils durch die fortwähre
Kriege dezimiert, teils von den Siegern zur Auswande
genötigt und durch eine rein deutsche ersetzt worden sei, als
für allemal abgetan erwiesen und gezeigt, daß erstere viel
im Lande geblieben ist. Dünn, wie sie auch abgesehen von
Kriegsverlusten war, bot sie noch überreichlich Raum für deu
Einwanderung. Mit dieser starken Beschränkung aber kö
wir Helmolds Schlußworten als sicher entnehmen, daß dam
um 1170, die Einwanderung in vollem Gange war und
Errichtung von Kirchen und Pfarren mit ihr Hand in H
ging. Es bedurfte also auch hier wie in Wagrien der erst
um die letztere vorwärts zu bringen.

Wir rechnen diese erste Periode deutscher Kolonisation
zum Ende des 12. Jahrhunderts und beginnen die zweite
der Dänenzeit und der Eröffnung auch der obotritischen Lä
für die Einwanderung. Ihren Höhepunkt wird diese
Periode in den siebziger und achtziger Jahren des Jahrhund
gehabt haben. Die Wirren nach dem Sturze des Löwen
die deutsch-dänischen Kämpfe waren der Einwanderung w
günstig. Doch scheint sie auch in dieser Zeit nicht gänzlich
Stocken gekommen zu sein.

Wir kommen nun zu der Frage: Lassen sich die im L
dieser Kolonisationsperiode errichteten Kirchen und Kirchs
noch ermitteln? und ist vielleicht innerhalb derselben noch
Unterscheidung von älteren und jüngeren möglich? — also
Gang der Entwickelung noch aufzuzeigen? Glücklicherweise be
wir zwei wertvolle Urkunden aus dem Beginn der neunz
Jahre, aus denen sich für beträchtliche Teile des Bistums d
Fragen mit einiger Sicherheit beantworten lassen, den Teilun
vertrag zwischen Bischof Isfried und seinem Kapitel über
Stiftsgüter und Zehnten von 1194, und den Zehntver
desselben Bischofs mit Graf Heinrich von Dannenberg für
Länder Jabel und Wehningen.

Die erstere Urkunde (154) führt im Lande Ratzeburg 8 Ki
spiele auf: St. Georg, Schlagsdorf, Mustin, Seedorf, Ster
Gudow, Bredenfelde und Nusse, als solche in denen das Kap

ſitz hat. Es fragt ſich zunächſt, ob außer dieſen 8 damals
ch weitere Kirchſpiele beſtanden. Schon oben (S 122) ſahen
r, daß weſtlich vom Ratzeburger See 1194 nur die drei Kirch-
ele Ruſſe, Bredenfelde und St. Georg vorhanden waren. Im
rigen Teil des Landes kämen die 1230 im Zehntregiſter außer
n genannten aufgeführten Kirchſpiele Büchen, Mölln, Schmilau
d Karlow in Frage. Von dieſen wird das kleine, nur drei
örfer umfaſſende Heidekirchſpiel Büchen kaum ſchon 1194
ſtanden haben, geſchweige, daß es zu den älteren Kirchſpielen
hört hätte. Schmilau kann ebenfalls noch keine Kirche gehabt
ben, da es andernfalls das Kirchſpiel von St. Georg, zu welchem
194 noch Ziethen gehörte, in zwei getrennte Stücke zerriſſen
itte. Auch Mölln wird noch kein eigenes Kirchſpiel geweſen
in. Der Ort war da — 1194 wird Alt-Mölln genannt —,
er er ſoll erſt von Waldemar dem Sieger, alſo nach 1204,
tadtrecht erhalten haben (Haupt-Weißer: Lauenb. Denkmäler
. 111 ff.). Seine ſtattliche Kirche iſt offenbar, wenn auch bald
ch 1200, doch ſchon für eine ſtädtiſche Gemeinde gebaut, und
bei dies umfaßt das kleine Kirchſpiel 1230 nur drei Dörfer,
elche ſpäter gelegt und in der Stadtfeldmark aufgegangen ſind,
n der ſie wohl ſchon bei Gründung derſelben gelegt waren.
ßdem begegnet eins derſelben, Pinnow, 1194 noch unter den
irchſpieldörfern von Bredenfelde. Sonach bleibt nur Karlow
brig, ein großes Kirchſpiel, das eine unverhältnismäßige Lücke
affen würde und daher 1194 wohl vorhanden war, obgleich es
ein direktes Zeugnis dafür gibt, denn ſeine Kirche (Liſch, M. Jbb.
III, B, 72) iſt erſt im 13. Jahrhundert erbaut.

Ein indirekter Beweis läßt ſich indes doch für die Exiſtenz
er Karlower Kirche führen. Vergleicht man in der Urkunde
on 1194 und im Zehntregiſter die Reihenfolge der Provinzen,
owie innerhalb derſelben die der Parochieen, ſoweit es möglich
t, ſo ſtellt ſich heraus, daß es dieſelbe iſt — eine Ausnahme
acht allein Parum, das 1194 die achte, 1230 die vierte der
Ratzeburger Pfarren iſt. Ja ſelbſt innerhalb der einzelnen
Pfarren iſt die Reihenfolge der Dörfer, ſoweit ſie ſich kontrollieren
läßt, in beiden Urkunden zum großen Teil — in 7 von 13 Fällen —
dieſelbe. Weiter ſtellt ſich heraus, daß die 1194 nicht genannten
und vermutlich erſt ſpäter errichteten Pfarren im allgemeinen im
Zehntregiſter am Ende jeder Provinz hinter den Pfarren von
1194 ſtehen. Eine ſcheinbare Ausnahme macht hier St. Georg
auf dem Berge, das 1194 voran ſteht, im Zehntregiſter aber
ſämtlich am Ende — es war eben inzwiſchen in verſchiede

. Anders aber liegt es mit dem letzten der für 1194 möglicherweise vorhandenen Kirchspiele, mit Karlow. hat im Zehntregister von 1230 seinen Platz an zweiter elle zwischen Schlagsdorf und Marin und wird also zu n älteren und schon 1194 vorhandenen gehören. In der kunde von 1194 fehlt es nämlich, da das Kapitel dort keinen itz hatte.

Wir kommen also für das Jahr 1194 auf 9 Kirchspiele im nde Ratzeburg. Es fragt sich nun, ob aus diesen noch ein er das andere als jünger wie die übrigen ausgeschieden werden nn, und so vermutungsweise die Zahl der in den sechziger und ziger Jahren errichteten zu finden ist, und das ist in der Tat r eins derselben, nämlich Seedorf, der Fall. Abgesehen von n beiden ältesten Kirchspielen St. Georg und Nusse, welche ien bedeutend größeren Umfang als die übrigen haben und sich on hierdurch als die ältesten erweisen, zeigen nach dem Zehntgister von 1230 fast alle 1194 bestehenden einen ziemlich eichen Umfang, nämlich von 11—14 Dörfern. Nur Schlagsdorf it seinen 9 Dörfern ist ein wenig kleiner. In Bredenfelde ist erbei nach der Urkunde 154 (Pinnow) Mölln, in Gudow Büchen ngerechnet. Die beiden aneinandergrenzenden Parochien Sterley nd Seedorf mit ihren nur je 7 Dörfern und nahe aneinandergenden Kirchen machen allein eine Ausnahme. Zusammen geben die beiden 14 Dörfer, also nicht mehr als Gudow. Das gt die Vermutung nahe, daß hier ein großes Kirchspiel in zwei einere zerschlagen ist, und diese Vermutung verstärkt sich bei betrachtung der Kirchen: die von Sterley ein großer weiträumiger eldsteinbau mit nur spärlicher Verwendung von Ziegelsteinen n den Gewandungen der Fenster und Türen, von fast denselben imensionen wie die Kirchen von St. Georg und Mustin; die on Seedorf eine nur halb so große Ziegelkirche; jene ein Bau es besten Übergangsstiles, diese schon mit starker Neigung zum otischen; dabei beide in der eigentümlichen breiten Turmanlage nteinander verwandt. (Haupt-Weißer a. a. O. S. 169 f. u. 163 f.). Das alles hat den Anschein, als ob erstere noch für das ganze ungeteilte Kirchspiel gebaut, die zweite aber nachträglich für das abgetrennte kleinere. Da jedoch auch die Kirche von Sterley ihrem Stil nach kaum vor den 80er Jahren gebaut sein kann, so werden wir die Abtrennung von Seedorf als 1194 erst soeben geschehen anzusehen haben.

Sind sonach aus den 1194 bestehenden 9 Kirchen Seedorf als jünger, St. Georg und Nusse als älter als ca. 1160—

auszuscheiden, so bleiben nunmehr als im Verlauf der Kolonisation bewegung dieser beiden Jahrzehnte gegründete Kirchen 6 folgenden: Bredenfelde, Gudow, Sterley, Mustin, Karlow u Schlagsdorf, alle von annähernd gleicher Größe und gleichmäß über das Land verteilt, offenbar die Ausführung eines wo überlegten und einheitlichen Organisationsplanes und daher einem Zuge errichtet. Bei diesem Resultate aber wird es höc wahrscheinlich, daß 11[illegible] bei der Dotierung des Bistums wenigste im Ratzeburgischen noch keine weiteren Kirchen bestanden als beiden damals dem Bistum geschenkten Nusse und St. Georg.

Wenden wir uns nun der Urkunde folgend ostwärts zu Lande Wittenburg, so begegnen uns hier bis auf Pritzier a 1230 vorhandene Kirchspiele schon im Jahre 1194; aber au dieses ist ohne Zweifel schon vorhanden, da es 1230 nicht a Ende nachgetragen ist, sondern zwischen Hagenow und Vellal steht. Wir finden also 1194 hier die 10 Kirchspiele Zarrenti Neuenkirchen (Lassahn noch umschließend), Döbbersen, Paru (einen Teil von Gammelin noch umfassend), Wittenburg (no einschließlich Dreilützow), Hagenow, Pritzier, Vellahn, Körchow Camin. Wir versuchen nun auch hier wenigstens vermutungs weise noch bis in die Zeit, mit welcher Helmold abbricht, vor zudringen.

Wenden wir uns wieder an das Zehntregister von 1230 un Auskunft und betrachten die Reihenfolge der Kirchspiele, so fäll zunächst auf, daß hier Parum nicht wie 1194 an letzter Stelle sondern vor Wittenburg steht. Da jedoch, wie wir gesehen, de Verfasser des Zehntregisters ein älteres einfach abschrieb, so wir hier seine Reihenfolge die ursprüngliche sein, gegenüber jene Vertragsurkunde, die sich an ein Zehntregister nur anlehnte Welches Prinzip verfolgt nun das Register in der Aufeinander folge der Pfarren? Zarrentin, Neuenkirchen, Döbbersen — di Pfarren im Westen des Landes, wie sie von Südwest nach Nordost aufeinanderfolgen; das scheint ein bestimmtes topographisches Prinzip.[1] Aber nun springt die Reihenfolge über Wittenburg weg nach Osten: Parum —, holt dann Wittenburg nach, gibt nun das an letzteres südöstlich anschließende Hagenow, die südlich diesem benachbarten Pritzier und Vellahn und springt dann nach

[1] Ein solches wird auch bei dem Lande Ratzeburg deutlich inne gehalten, wo das Register ursprünglich mit dem Zentrum, St. Georg begann, dann die östliche Nachbarpfarre Schlagsdorf brachte und von hier aus die im Kreise um St. Georg gelegenen Pfarren der Reihe nach aufzählte bis dieselbe mit Nusse schloß.

ben zurück und holt die in der Mitte ausgelaſſenen Pfarren
chow und Camin nach. — Das Prinzip ſcheint verlaſſen und
ſeine Stelle Regelloſigkeit getreten. Aber es ſcheint nur.
rum und Wittenburg bildeten urſprünglich zuſammen eine
rochie, und daß ſie in dem 1194 vorauszuſetzenden Regiſter
rennt ſind, iſt ſchon das Reſultat einer Entwicklung. Beweis:
s Patronat von Parum ſtand dem Pfarrer von Wittenburg
(Viſitationsprot. v. 1541), was ſich nur daraus erklärt, daß
rum einſt zur Wittenburger Parochie gehört hat, ſein Pfarrer
o eigentlich als Vikar des Wittenburger Pfarrers gilt (ver-
iche dazu im weiteren Verlauf der Arbeit Parchim-Lanken-
öderitz-Klockow; Sanitz-Dänſchenburg; Ribnitz-Kuhlrade; auch
ıdebuſch-Roggendorf-Salitz und Marlow-Wulfshagen). Neben
n großen Kirchſpiel Wittenburg mit ſeinen 12 Orten ſteht
o das einſt zu ihm gehörige kleinere Parum mit ſeinen
Dörfern. Dann folgt das Wittenburg ſüdoſtwärts benachbarte,
oße, 11 Orte umfaſſende Hagenow und neben ihm ſteht wieder
ı kleineres, nur 8 Dörfer umfaſſendes Nachbarkirchſpiel. Daran
ließt ſich dann die große Bellahner Parochie mit ihren
. Dörfern und neben ihr ſtehen wieder zwei kleinere mit je
und 7 Dörfern, Körchow und Camin. Die Sache iſt klar:
ie Parum ein jüngeres Tochterkirchſpiel von Wittenburg iſt, ſo
ıd es Pritzier von Hagenow, Kamin und Körchow von
ellahn. Wir blicken hier auf eine noch ältere Form des Zehnt-
giſters, in der nur die Pfarren Zarrentin, Neuenkirchen,
öbberſen, Wittenburg, Hagenow und Bellahn in wohlgeordneter
pographiſcher Reihenfolge ſtanden, und der gegenüber die von
194 ſchon als zweite Rezenſion anzuſehen iſt, bei welcher jedoch
ıch anderem Prinzip verfahren iſt wie 1230, die jüngeren
ſarren nicht ans Ende geſtellt, ſondern neben die, von denen
: abgetrennt waren — alſo an demſelben Ort, wo ihre Dörfer
hon geſtanden hatten. So ſteht denn auch im Ratzeburgiſchen
ıs jüngere Seedorf neben ſeiner Mutterpfarre Sterley.

Es ergibt ſich alſo für die Entwickelung der Kirchenerrichtung,
aß man bei der Vornahme der erſten kirchlichen Einteilung in
em ſchon dichter mit Deutſchen beſiedelten und an das Land
Ratzeburg grenzenden Weſten und Nordweſten eine Reihe von
Pfarren der dort gefundenen Durchſchnittsgröße von 9—13 Dörfern
ınlegte, nämlich Zarrentin, Döbberſen und Neuenkirchen, weiterhin
ber in noch weſentlich wendiſchem Gebiet ſich mit den drei
Rieſen-Kirchſpielen Wittenburg, Hagenow und Bellahn be-
von denen dann bald im Laufe etwa der achtziger J

kleineren, nur 6—8 Orte umfaſſenden Kirchſpiele Pritzier, Körch
Camin und Parum abgezweigt wurden. Eine Beſtätigung fü
dieſe Vermutung in der alten, für eine Landkirche g
ungewöhnlich großen Kirche zu Vellahn, welche deutlich zeigt,
dieſer Ort in der älteſten Zeit eine viel größere Bedeut
gehabt haben muß als ſpäter. Es iſt ein unerſetzlicher Ver
und eine nicht genug zu beklagende Barbarei, daß dieſe zweifel
älteſte und ehrwürdigſte Kirche Mecklenburgs im Jahre 1882
abgeriſſen worden iſt, um einem Neubau Platz zu mach
Glücklicherweiſe ſind wir über den alten Bau wenigſtens einig
maßen orientiert (Schlie III, 86 ff., cf. M. Jbb. 59, 27 f).
war ein reiner Felſenbau aus unbehauenen Steinen in Fo
einer dreiſchiffigen, flachgedeckten Baſilika, ohne Frage (t
Krüger) urſprünglich mit quadratiſchem Chor und halbkre
förmiger Apſis, nach den Zeichnungen Krügers bis auf die beid
ſchwachſtechenden Fenſter in der Weſtwand des Mittelſchiffes n
rein rundbogig, die Dimenſionen im Mittelſchiff im Licht
21,75 m × 7 m. Sie bleiben zwar anſcheinend beträchtlich hin
denen der alten Hauptkirche des Bistums, St. Georgsberg, zurü
aber dieſe iſt nur einſchiffig, und rechnete man auf die Breite d
einſtigen oder wenigſtens urſprünglich geplanten Seitenſchiffe
Vellahn auch nur je 2,5 m, ſo erhält man eine Grundfläche v
261 qm, inkluſive eines quadratiſchen Chors ſogar 310 qm i
Lichten für Vellahn, gegen 246 qm in St. Georgsberg. Freili
ob die Seitenſchiffe je wirklich zur Ausführung gekommen ſin
iſt fraglich. Vermutlich geriet der Bau ſchon ins Stocken, a
das Kirchſpiel durch die Errichtung der kleineren Pfarren in d
Nachbarſchaft in den achtziger Jahren an Umfang verlor.

Noch auf eins darf hier vielleicht hingewieſen werden, nämlic
daß das Patronat der ſo als älter ermittelten Pfarren landes
herrlich iſt (für Zarrentin M. U.-B. 703; für Neuenkirchen
Döbberſen und Vellahn: Viſit.-Prot. von 1534; für Wittenbur
M. U.-B. 703; für Hagenow M. U.-B. 1033. Bei Döbberſe
liegen die Dinge nicht ganz klar; nach M. U.-B. 320 war es mi
der Kirche um 1226 im Beſitz des Kloſters Zeven, nach den
Zehntregiſter aber erſcheint es als Allod des Corvus.) Dagegen
ſind die 4 kleineren Pfarren Parum, Camin, Körchow und
Pritzier wenigſtens 1534 nicht mehr landesherrlich. Nun aber
haben die landesherrlichen Pfarren gegenüber den ritterlichen von
vornherein die Vermutung des höheren Alters für ſich. Wie
wir in Wagrien geſehen und ſpäter im Lande Breeſen (284)
ſehen werden, ſind es Biſchof und Landesherr, welche zuſammen

e erſte planmäßige Beſetzung des Landes mit Kirchen vornehmen.
er Landesherr verfügte dabei ſchlechthin über die Patronate
ler zu errichtenden Kirchen (284), und ſo finden wir, daß in
eſer älteren Zeit der Kirchengründung ſelbſt auf Allodialgütern
gründete Pfarren, wie Muſtin, nicht unter dem Patronat des
lodbeſitzers ſondern des Landesherrn ſtehen (4794 Muſtin;
eſes iſt nach M. U.-B. 375 cf. Hellwig M. Jbb. 69, S. 315 als
lod anzuſehen). Auch hieraus würde ſich ein weiterer Beweis
r die jüngere Entſtehung der drei kleineren Wittenburger
ſarren ergeben. Indes könnte auch das Patronat erſt ſpäter
ritterliche Hände übergegangen ſein, und da die drei Kirch-
rfer nach dem Zehntregiſter nicht Allode ſondern landes-
rrliche — oder Lehn-? — Dörfer zu ſein ſcheinen, ſo iſt
s nicht ganz unwahrſcheinlich, wenngleich es immerhin als
n merkwürdiger Zufall angeſehen werden müßte, daß es
rade die 3 jüngeren Patronate ſind, die ſpäter von den
ndesherrn vergeben wurden.

Schlechter als über Wittenburg ſind wir über das Land
adebuſch orientiert. Während die Urkunde von 1194 bis
hin die „Provincia“ und „parrochia“ ausdrücklich nennt,
welcher die Kapitelsdörfer liegen, heißt es hier einfach
In provincia Godebuz: Ganzowe etc.“, ohne daß eine
arochie namhaft gemacht wird. Da es jedoch im folgenden
ieder heißt „In provincia Szuerin: in parrochia Exem:“,
dürfte die Vermutung naheliegen, daß bei Gadebuſch
n „in parrochia Godebuz“ infolge der Identität der Namen
on Provinz und Kirchſpiel ausgefallen iſt, und die dann
nannten Dörfer alle dem Gadebuſcher Kirchſpiel angehören,
nd das tun in der Tat 3 von ihnen; zwiſchen denſelben aber
ndet ſich Roggendorf, das 1230 ſelbſt als Kirchdorf erſcheint
nd Radegaſt, welches 1230 zum Kirchſpiel Gr.-Salitz gehört.
ndes ſind dieſe beiden Kirchſpiele 1230 ſo klein — 4 reſp.
Orte umfaſſend —, daß ſie unmöglich zu den Anfangs-
rchſpielen gehören können. Überdies hat in beiden nach dem
iſitationsprotokoll von 1534 der Kirchherr zu Gadebuſch das
atronat, woraus mit höchſter Wahrſcheinlichkeit hervorgeht, daß
eide Filialen von Gadebuſch ſind. Im Jahre 1194 werden
ie daher wirklich noch ohne Kirchen und zu Gadebuſch gehörig
ewesen ſein. Es fragt ſich nun, ob 1194 noch weitere Pfarren
m Lande Gadebuſch beſtanden; 1230 finden ſich die weiteren
Rehna, Vietlübbe und Pokrent. Die erſten beiden ſind urſprünglich
andesherrlichen Patronats (M. U.-B. 467 und 7804), das le

fehlt 1534 unter den herzoglichen Patronaten, wird also vornherein ritterlichen Ursprungs sein, wofür auch die gerin Größe seines Kirchspiels — 1230 : 6 Orte — spricht. Er beiden sind höchst wahrscheinlich als schon 1194 bestehend zusehen. Schon der Umstand, daß sie landesherrlichen Patror sind, spricht dafür. Zudem macht Rehna, neben dem zwe Burgwall des Landes Gadebusch angelegt, und 1230 ein Kirchs von 23 Ortschaften (die jetzige Pfarre Grambow mit umfasse durchaus den Eindruck eines Anfangskirchspiels, und Vietlü mit seinen 9 Kirchspielsdörfern ist schon um seiner alten Ki willen, die schwerlich viel nach 1200 gebaut ist, eine Gründ des 12. Jahrhunderts (Schlie II, 490 f.).

An das Land Gadebusch schließt sich die einzige Pfarre Grafschaft Schwerin an, welche zum Ratzeburger Spren gehört, Eixen. Sie bestand schon 1194; ihr Kirchspiel umf 1230 8 Ortschaften. Das Patronat scheint ursprünglich d Bischof zugestanden zu haben (1674). Später besaß es Johanniterorden.

Wir hätten also um 1194 im Lande Gadebusch die 3 Kir spiele Gadebusch, Rehna und Vietlübbe, dazu die auch im Vertr von 1194 an dieses sich anschließende Schweriner Pfarre Eix Vergleichen wir nun mit diesem Ergebnis die Angaben d Zehntregisters, so fällt hier die schon oben berührte Verwirru auf, die dadurch entstanden ist, daß sich Eixen zwischen Gadebuscher Pfarren einschiebt. Auch sie erklärt sich a einfachsten durch die Annahme, daß der Verfasser jenes älte vorausgesetzte Register vor sich hatte und abschrieb. Dies enthielt die Kirchspiele Gadebusch, Rehna, Vietlübbe, Eixe Der Schreiber beabsichtigte es hier wie bei der Provinz Ratzebu zu machen. Er ließ zunächst Gadebusch aus, weil es inzwisch in mehrere Kirchspiele zerteilt war, deren Dörfer erst von einand geordnet werden mußten, um es wie St. Georg mit seine Töchtern am Ende nachzubringen, schrieb dann Rehna un Vietlübbe von der Vorlage ab und gedankenlos — wie er auc nach Hellwig war — gleich auch Eixen. Nun erst erinnerte sich an die nachzutragende jüngere Pfarre Pokrent und die z zerteilende von Gadebusch und mußte sie unter neuer Überschri nachbringen; diesmal jedoch nicht erst am Rande wie oben Büche und Mölln. Ist die auffällige Unordnung im Zehntregister s richtig erklärt, so dient der Befund desselben zugleich zur Be stätigung des oben vermuteten, daß um 1194 nur die 4 Pfarre Gadebusch, Rehna, Vietlübbe und Eixen bestanden. Von ihne

der werden wieder die beiden ersteren ihres enormen Umfanges willen als gegenüber den beiden kleineren letzten — von 23 und 20 gegenüber 9 und 8 Ortschaften — als die älteren anzusehen sein.

Soweit die Länder der Grafschaft Ratzeburg! Nordwärts an sie schloß sich das Stiftsland Boitin, dem wir uns nun zuwenden.

Auch das Licht, das die Urkunde von 1194 (154) auf dieses — damals von dem Umfange der jetzigen drei Kirchspiele Schönberg, Herrnburg und Selmsdorf — wirft, ist leider für unsern Zweck recht dürftig. Das geht zwar aus ihr hervor, daß auch dieses Gebiet um 1194 als großenteils germanisiert anzusehen ist, es werden, scheints, überall schon Zehnten erhoben, wenigstens in den 12 Dörfern, welche die eine Hälfte des Landes — der halbe Zehnt sollte dem Kapitel zustehen — ausmachten: 5 von ihnen haben sogar deutsche Namen, eines „Niendorf", läßt aus seinem Namen auf spätere Gründung und dementsprechend auf eine schon um etwas weiter zurückliegende Hauptperiode der Kolonisation schließen. Auch hier wird diese in den 70er Jahren liegen und durch die Nähe des aufstrebenden Lübeck begünstigt gewesen sein, doch zeigt die Karte von Witte, daß hier mehr wie anderswo sich wendische Dörfer mit wendischer Flurverfassung gehalten haben. Aber über den kirchlichen Stand des Landes läßt uns die Urkunde von 1194 im Dunkeln, sie nennt keine Parochie, obgleich das Land natürlich 1194 sicher kirchlich organisiert gewesen sein muß. Gab es vielleicht nur eine Pfarre für das ganze Land, und erschien dadurch die Nennung der Parochie überflüssig? Auch die übrigen Nachrichten geben wenig Aufschluß. Im Zehntregister fehlt das Land Boitin ganz. Schönberg als Ort begegnet uns zuerst 1219 (M. U.-B. 250), um 1235 war es Pfarrort; sein Pfarrer (plebanus) tritt in diesem Jahre als Zeuge auf (441). Im Verzeichnis der Pfarrtaxen von 1335 (5613) finden wir dann alle 3 Pfarren Schönberg, Herrnburg und Selmsdorf. Für Herrnburg haben wir noch in der 1319 aufgenommenen Taxe ein um weniges früheres Zeugnis (4093). Das ist alles. Auch der Baubefund der Kirchen hilft wenig weiter; die von Selmsdorf ist ein neugotischer Putzbau, die von Schönberg ein durch verschiedene Brände arg entstellter hochgotischer Ziegelbau in wendischem Verband, also vermutlich der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörig; er wird errichtet sein, als Bischof Markward (1309—35) die bischöfliche Residenz von Dodow dorthin verlegte. Nur die Herrnburger Kirche ist wenigstens im Chor ein Werk

des Übergangsstiles[1]) und zwar wie es scheint des mittleren, sodaß die Kirche etwa 1200 bis 1250 gebaut sein mag. Zeit des Zehntregisters wird das Kirchspiel also schon bestan haben; aber auch schon 1194? Ein Blick auf die Karte, auf sehr ungleiche Größe der drei Kirchspiele und ihre Lage einander lehrt zweifelsohne, daß die drei nicht einem gleichzeiti einheitlichen Plane entstammen, sondern daß Schönberg mit sein heute 23 Kirchspielsortschaften gegenüber den kleinen Kirchspie von Herrnburg und Selmsdorf mit ihren 7 und 8 Außenor das ältere ist und ursprünglich die einzige Pfarre des Lan Boitin war. Es wäre zwar naheliegend, anzunehmen, daß d an der Stelle der alten Löwenstadt gelegene Herrnburg die älte

[1]) Da die Kirche meines Wissens noch nicht beschrieben ist, m hier eine kurze Beschreibung stehen. Sie ist ein Ziegelbau; der quadratis Chor (im Innern ca. 6 × 6 m) ein Bau des Übergangsstiles, das etw breitere Schiff (im Innern ca. 14,50 × 9 m) frühgotisch, der wen schmälere Turm (außen ca. 10 × 10 m) spätgotisch, alle drei mit Satt dächern versehen.

Der Chor hat einen mit Viertelstab und Hohlkehle abschließend Sockel, Ecklisenen, an der Nord- und Südseite ein Sims aus rech winkligem Vorsprung, Karnies und Wulst, an der Ostseite eine doppel Stromschicht; darüber der Giebel mit aufsteigendem Rundbogenfrie Das Giebelfeld zeigt eine Kreuzblende zwischen zwei kleineren Blend mit Kleeblattbogenschluß An der Nordseite sind 2, an der Südseit 1 kurzes spitzbogiges Schlitzfenster mit einfach schräger Leibung (da Südfenster ist entstellt), an der Ostseite 3 spitzbogige weit auseinande gerückte Schlitze ebenfalls mit einfach schräger Leibung, der mittelst etwas höher. Die spitzbogige Priesterpforte ist zugemauert, der Verban ist wendisch (d. h. je 2 Läufer und 1 Binder). Im Innern ist der Cho jetzt ungewölbt, hat jedoch in den Ecken noch je einen von Rundstäbe flankierten Einsprung, ist also auf Wölbung angelegt. Der Triumph bogen ist spitzbogig. Im Norden führt eine stichbogige Tür in die mi einem Tonnengewölbe geschlossene Sakristei.

Das Schiff zeigt stellenweise noch einen mit zwei Viertelstäben ab schließenden Sockel und ein einfaches Sims mit Schräge und rech winkligem Vorsprung. Die Fenster, ursprünglich auf jeder Seite 3, weit spitzbogig und mit wie es scheint außen einfach rechtwinkliger Leibung, sind sehr entstellt. An der Südseite wie Nordseite unter dem mittelsten in wenig vorspringendem Mauerkern, sowie im Westen in den Turm führend, liegt je ein spitzbogiges Portal, dessen Leibung 3 stark abgefaste Rücksprünge bilden. Zwischen den Fenstern stehen schwache Strebepfeiler. Im Innern fehlt jede Spur etwaiger einstiger Wölbung. Innen zeigen die Fensterleibungen, soweit sie noch erkennbar sind, eine breite Schräge und einen schmalen Rücksprung. Der Verband ist vorwiegend wendisch.

Der Turm hat ein spitzbogiges Portal mit 6 abgefasten Rücksprüngen und ist dreigeschossig; im zweiten Geschoß sind je zwei Doppelfenster mit Stichbogenschluß, im dritten je vier kleinere Fenster, ebenfalls mit Stich bogenschluß; Verband unregelmäßig.

Pfarre sei. Allein nachdem diese verfehlte Gründung Heinrichs des Löwen schon nach einjährigem Bestande wieder eingegangen war, kann hier nicht einmal eine dörfliche Niederlassung mit einer Pfarre fortbestanden haben — falls überhaupt schon eine Kirche gebaut war —, da sonst das Kirchspiel sich mindestens mit Schönberg in die Orte des Landes Boitin teilen müßte. Aber noch 1194 scheint an der Stelle der alten Löwenstadt noch kein Dorf wieder erstanden gewesen zu sein; darauf deutet die eigentümliche Benennung des Ortes in der oft genannten Urkunde (154), wo er als Grenzbestimmung auftritt: „Lenzkowe cum omnibus suis attinentiis usque ad amnem prope urbem quae dicitur Urbs Dominorum“. Schwerlich kann in einer Urkunde das Bauerndorf Herrnburg mit „urbs“ bezeichnet sein; es war keine urbs, sondern eine villa. Dagegen wird die Bezeichnung sofort klar, wenn dort zwar kein Bauerndorf aber noch die alte, freilich verlassene, mit Wall und Graben umzogene Stadtstelle, die urbs, lag. Ist sonach Herrnburg wahrscheinlich erst zwischen 1194 und 1230 entstanden und das Kirchspiel eingerichtet, so ist dasselbe für Selmsdorf zu vermuten. Bis in die neunziger Jahre hinein also wird Schönberg wirklich die einzige Kirche des Landes gewesen sein. Ihre Gründung aber mag in die Zeit der blühendsten Kolonisation fallen, welche, wenn auch vom Grafen und nicht vom Bischof ausgegangen, doch um 1170 auch die Gebiete des letzteren schon erreicht haben muß (cf. oben).

Über die Verhältnisse in den übrigen Teilen des Bistums läßt uns nun die Urkunde von 1194 leider völlig im Dunkeln. Für die Sadelbande und Boizenburg sind wir daher völlig auf das Zehntregister angewiesen, können jedoch diesem hier nur höchst unsichere Vermutungen entnehmen.

In der Sadelbande erscheinen in ihm neben den beiden älteren Kirchspielen Lütau und Siebeneichen die beiden kleineren Geesthacht und Kuddewörden mit je 7 und 8 deutschnamigen Ortschaften, also wohl sicher Kolonisationskirchspiele, die vielleicht schon dem 12. Jahrhundert angehören.

Wie die Sadelbande, so scheint auch das Land Boizenburg während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unmittelbar unter dem Herzoge gestanden zu haben. Die erste kirchliche Nachricht stammt aus einer Urkunde von etwa 1217 (231), welche den Pleban Siegfried von Boizenburg als Zeugen aufführt. Auch das Zehntregister ist hier unzureichend. Die letzte Seite desselben, auf welcher die Zehnten des Landes Boizenburg stehen, ist so arg abgescheuert, daß von den anscheinend 19—20 Ortschaft

2—3 ganz fehlen, andere teils überhaupt nicht, teils nur unsic
zu identifizieren sind. Überdies fehlt hier die Kirchspielseinteilu
Zwar werden die Ortschaften in 3 Absätzen aufgeführt, aber
identifizierbaren Dörfer stehen in ihnen so regellos durcheinand
daß nicht daran zu denken ist, daß die 3 Abschnitte 3 Kirchspi
zu bedeuten haben. Die ersten beiden Absätze scheinen vielm
die bischöflichen Zehnthufen, der letzte die vom Bischof verliehen
Zehnten aufzuführen. Und doch muß eine Kirchspielseinteilu
bestanden haben, wo Zehnten gezahlt wurden. So sind n
genötigt, noch um hundert Jahre herabzugehen und die Pfa
taxe von 1335 (5613) zu Rate zu ziehen. Nach dies
bestanden 1335 im Lande Boizenburg die 5 Pfarren Boizenbur
Greffe, Zweedorf, Zahrensdorf, Granzin, alle bis auf Greffe na
dem Visitationsprotokoll von 1534 landesherrlichen Patronat
Von diesen Kirchorten scheinen im Zehntregister Greffe un
Zweedorf zu fehlen, — wobei jedoch möglicherweise Zweedo
sich noch unter zwei der nicht identifizierbaren Namen verberge
kann. Etwas weiter bringt uns vielleicht aber die Beobachtung
daß 1230 überhaupt keine der im Kirchspiel Boizenburg westlic
der Boize gelegenen Ortschaften, sowie keine der Kirchspiel
Zweedorf und Nostorf genannt scheinen. Es scheint danach, al
ob diese Heidegegend damals ebenso wie die erst später urba
gemachte Teldau überhaupt noch so gut wie unbewohnt gewese
ist; und so werden wir vermuten dürfen, daß Zweedorf, wenn e
überhaupt schon bestand, doch um 1230 noch nicht Kirchort war.
Aber wie stand es mit Greffe? Daß es nicht zu den Anfangs-
kirchspielen gehört, läßt sich vermuten, da es ritterlicher Herkunft
zu sein scheint. Auch der Baubefund der Kirchen bringt uns
wenig weiter. Granzin und Greffe sind Bauten der Barockzeit,
Zweedorf ein Fachwerkgebäude, das nicht mehr ins Mittelalter
hinaufreicht. Die Kirche in Boizenburg ist vielleicht ein Bau der
Übergangszeit gewesen. Lisch beschreibt den alten Chor derselben
(M. Jbb. 27, 216), er sei „von Feldsteinen mit Ziegeln erbauet",
habe aber schon früh große spitzbogige Fenster erhalten. An der
südlichen Chorwand sei ein Stück „Ziegelfries in Kleeblattform,
einem Dreipaß ähnlich" zu sehen. Danach kann es sich höchstens um
einen Bau des späteren Übergangsstiles handeln. Nur das Schiff
der Kirche zu Zahrensdorf, ein uralter Granitbau, reicht wohl
mit einiger Sicherheit noch in das 12. Jahrhundert hinauf.
(Schlie III, 139)[1]). Dieses Kirchspiel dürfte also für 1194

[1]) Leider ist hier, wie oft in dem großen Schlie'schen Werk, die Bau-
beschreibung völlig ungenügend. Nach einer gütigen Mitteilung des

gesichert sein. Boizenburg selbst begegnet uns zwar schon 1158 in der Dotationsurkunde (65), jedoch in einem Zusammenhang, der den Verdacht hat, Einschub zu sein, an unverdächtiger Stelle dagegen 1171 (101). Seit Alters Hauptort — hier lag schon ein wendischer Burgwall — und Elbübergang (146) wird es zweifelsohne schon früh eine Kirche gehabt haben, und da zu ihr ein umfangreiches Landkirchspiel gehört, ist es kein nachgegründetes städtisches, wie z. B. Mölln und Lauenburg, sondern gehört in die erste kirchliche Organisation hinein. So werden wir Zahrensdorf und Boizenburg als in unserer Periode gegründete Kirchspiele ansehen dürfen, dann aber auch Granzin, da sonst eine auffallende Lücke zwischen ihnen und Zarrentin entstehen würde, die sich nicht etwa wie bei Zweedorf daraus erklären ließe, daß die Gegend noch Wald und Heide gewesen und erst durch die deutsche Einwanderung bevölkert worden sei. Das Kirchspiel umfaßt beinahe ausschließlich Orte schon wendischer Herkunft und unter ihnen liegt das schon 1171 (101) dem Stifte Ratzeburg gehörige bischöfliche Tafelgut Bennin. Alle drei sind landesherrlichen Patronates (Visit. 1534).

Südöstlich an Boizenburg stößt der zwischen Elbe und Rögnitz gelegene Derzing, damals — zum größten Teil wildes Sumpfland, zum kleineren eine unfruchtbare sandige Erhebung — spärlich von Wenden bewohnt. Hierhin kam die Kolonisation erst spät im 13. Jahrhundert. Das ganze 12. Jahrhundert hindurch ruht tiefes Dunkel auf der Landschaft — schwerlich wird ein Priester des Ratzeburger Sprengels bis hierhin vorgedrungen sein. Aber auch in dem nordostwärts angrenzenden rechtselbischen Teil der Grafschaft Dannenberg, den Ländern Jabel, zwischen Sude und Rögnitz (= Walerowe M. U.-B. 190), und Wehningen, zwischen Rögnitz und Elde, wird es kaum anders gewesen sein. Auch hier zunächst tiefes Dunkel: nicht einmal das Jahr und die Veranlassung der Errichtung dieser Grafschaft durch Heinrich den Löwen ist bekannt. Seit 1157 begegnet uns Graf Volrad von Dannenberg in den Urkunden, vermutlich ein Bruder Heinrichs von Badwide. Im Jahre 1158 taucht zuerst das Land Wehningen auf und zwar in der

Herrn P. Ahrens-Zahrensdorf hat das Schiff auf jeder Seite 4 schwachstechende Schlitzfenster, deren Leibungen ebenso wie die der rundbogigen Portale an der West- und Südseite aus Feldsteinen bestehen. Die Kirche ist der von Gudow im Ratzeburgischen nahe verwandt, welche Haupt (Denkmäler Lauenburgs S. 69 ff.) als eine der wenigen noch aus dem 12. Jahrhundert stammenden bezeichnet.

Dotationsurkunde; hier lag die curia episcopalis Malk – leider iſt die Stelle mehr als verdächtig. Unverdächtig dürf dagegen die Nennung von Malk unter den biſchöflichen Dörfer in der Urkunde von 1171 (M. U.-B. 101) ſein. Erſt zwanzi Jahre weiter gewinnen wir einen dürftigen Einblick in die Ve hältniſſe der beiden Länder Jabel und Wehningen. Zwiſche 1190 und 1195 einigten ſich Biſchof Iſfried und Graf Heinric von Dannenberg über die Zehnten dieſer Landſchaften; der Vertra liegt uns vor (M. U.-B. 150). Graf Heinrich hatte an den Biſcho die Forderung geſtellt, daß dieſer ihn mit dem geſamten Zehn des kulturfähigen Bodens (quidquid in terra Jabele e Waninge incoli ac inhabitari posset) — auch ſie wie de Derzing waren Sand, Heide und Moor — belehne. Nac längeren Verhandlungen einigte man ſich dahin, daß der Gra den geſamten Zehnt des Landes Wehningen erhalten ſolle, aus genommen den biſchöflichen Beſitz Malk, ſobald er deutſche Koloniſten ins Land gebracht haben würde, bis dahin (quamdiu Sclavi illam terram incolerent) aber dem Biſchof der Wenden zehnt zuſtehen ſolle. Für das Land Jabel aber ward ausgemacht, daß der Graf es innerhalb von 10 Jahren zehntbar machen und dann den halben Zehnt als Lehen erhalten ſolle. Noch alſo gab es hier keine deutſche Einwanderung. Der Plan iſt offenbar, zunächſt das Land Jabel zu koloniſieren und dann erſt Wehningen in Angriff zu nehmen. Die Koloniſten kamen alſo von Weſten und nicht etwa von Süden bei Dömitz über die Elbe gehend. Sie werden den alten Straßen folgend bei Artlenburg oder Bolzenburg den Strom überſchritten haben. Bis an die Sude, welche das Land Jabel vom Lande Wittenburg trennt, waren die letzten Ausläufer der Koloniſation und mit ihr die kirchliche Organiſation gedrungen. Hier am Rande der weiten Jabeler Heide hatten ſie Halt gemacht. Nun ſollte auch dieſe, ſoweit ſie anbaufähig war, in Angriff genommen werden. Aber der Plan mißlang. Sei es, daß die deutſchen Koloniſten den dürren Heideboden mieden, ſolange anderswo günſtigere Gelegenheit war, ſei es, daß die Grafen ſich nicht imſtande ſahen, die Ausführung ins Werk zu ſetzen, genug, noch um 1230 iſt die Jabeler Heide rein wendiſch. Wie es mit Wehningen ſtand, iſt leider aus dem Zehntregiſter nicht recht zu erkennen. Immerhin, da der Allodbeſitzer von Malliß als Inhaber des geſamten Zehnten des Dorfes bezeichnet wird, ſchienen wenigſtens Anfänge deutſcher Koloniſation gemacht zu ſein. Auch die kirchliche Lage bleibt ziemlich dunkel. Für Jabel iſt nicht einmal das ſicher, ob es

ort um 1230 überhaupt ſchon einen sacerdos parochialis gab, enn die bezügliche Stelle des Zehntregiſters iſt einfach der Dotationsurkunde (M. U.-B. 65) entnommen und kann als erſt n Zukunft anzuwenden aufgefaßt werden. Dagegen iſt 1230 die irchliche Verſorgung des Landes Wehningen offenbar ſchon eiter vorgeſchritten; es begegnen uns (M. U.-B. 375 p. 376) wiſchen 1229 und 1235 hier die Prieſter von Dömitz und Malk – übrigens zugleich das erſte Mal, daß Dömitz auftaucht. Dömitz, eine landesherrliche Pfarre (Viſit. 1534), wird noch nicht ange Kirchort geweſen ſein, ſondern von den deutſchen Grafen eit im Zuſammenhange mit der deutſchen Einwanderung ſeine Kirche erhalten haben. — Anders aber könnte es mit Malk, welches bald darauf in Eldena aufgegangen iſt, ſtehen. Malk war die villa episcopalis in Wehningen, welche dem Biſchof ſeit 1171 und vielleicht ſchon länger als Eigentum gehörte. Ward hier eine Pfarre errichtet, ſo hatte damit der Landesherr nichts zu tun, ſie war lediglich Werk des Biſchofs. Bei der Koloniſation hatte der Landesherr auch für die kirchliche Verſorgung der von ihm herbeigeholten Anſiedler Sorge zu tragen, wenn ſolche ſeinem Rufe Folge leiſten ſollten. Überall, wo wir auf landesherrliche Koloniſation ſtoßen, iſt er es daher, der Grund und Boden für Kirche und Pfarre gibt. Somit fiel für den Biſchof während der Koloniſation die Veranlaſſung fort, von ſeinem eigenen Beſitz zur Pfarrgründung herzugeben. Anders lag es vor derſelben in rein wendiſchem Gebiet, für deſſen kirchliche Verſorgung bei dem deutſchen Landesherrn wenig Intereſſe zu finden war. Hier hieß es für den Biſchof vom eigenen Beſitz opfern, wenn eine Kirche und Pfarre zuſtande kommen ſollte. Wir erinnern uns, wie in Wagrien die auf dem biſchöflichen Gute Boſau von Vizelin ohne die Unterſtützung des Grafen Adolf erbaute Kirche auf längere Zeit die einzige war, welche in wendiſcher Umgebung und nicht im Gefolge deutſcher Einwanderung errichtet ward. So mag auch Malk als Kirchort älter ſein als die Koloniſation und vielleicht ſchon dem 12. Jahrhundert angehören. Und wenn wir einen Blick auf die Karte werfen und die eigentümlich langgedehnte Geſtalt des Malker, ſpäteren Eldenaer Kirchſpiels, die des anſtoßenden von Konow, das wie von dem erſteren abgenommen ausſieht, und die Lage Malks dicht an der Grenze des letzteren betrachten, ſo erſcheint es allerdings, als ob Malk urſprünglich Kirchort für einen weiteren Umkreis als den des jetzigen Eldenaer Kirchſpiels geweſen ſei. Aber wann ſeine Kirche errichtet iſt, und ob vielleicht zu

mit ihrer Erbauung auch für die Wenden des Landes Jabel e
Prieſter angeſtellt wurde, bleibt im Dunkeln.

Uns bleibt nun noch übrig, einen Blick auf die Länder Daſſo
Klütz und Breſen zu werfen, welche ſeit 1160 zum Ratzeburg
Sprengel gehörten.

Die erſteren beiden waren um dieſe Zeit größtentei
unbewohntes Waldgebiet. Ebenſo zog ſich im Süden des Land
Breſen an der Grenze der Obotriten gegen die Polaben e
breiter Waldſtreifen entlang, die ſpäteren Kirchſpiele Börzo
Diedrichshagen und Friedrichshagen bedeckend. Die eigentlic
Koloniſation und kirchliche Organiſation erfolgte erſt im 13. Jah
hundert, und es iſt fraglich, ob dieſe Länder im 12. überhau
ſchon auch nur eine Kirche beſeſſen haben. Im Lande Klü
ſtand jedenfalls noch 1222 (284) keine Kirche. Anders im Lan
Daſſow: die beiden Kirchſpiele Daſſow und Mummendorf, d
1230 (375) hier beſtanden, waren ſicher auch 1222 ſchon vo
handen, da in der landesherrlichen Auseinanderſetzung mit de
Biſchof über Zehnten und Pfarren die Errichtung von Pfarr
hier übergangen wird, während ſie für Breſen und Klütz au
drücklich geregelt wird. Aber ob die beiden Pfarren über dc
Jahr 1200 zurückreichen?

Evermod wird in den erſten beiden Jahrzehnten ſeine
Tätigkeit Mühe genug gehabt haben, für die kirchliche Verſorgun
der Grafſchaft Ratzeburg und ihrer deutſchen Einwanderer au
zukommen, als daß er ſchon an die Beſetzung dieſer entlegene
wendiſchen Landſtriche hätte denken können. Wir erinnern un
daß bis 1194 eine Kirche für das ganze Stiftsland hatte genüge
müſſen. Und deutſche Einwanderer werden in dieſes unter de
Herrſchaft des Obotritenfürſten ſtehende Gebiet nicht ſobald ein
gezogen ſein. Eine erſte Spur von ſolchen fände ſich in den
Namen des biſchöflichen Tafelgutes „Biscopestorp" in der Urkund
113 vom Jahre 1174; allein, wie dieſer Name in der Dotations
urkunde (65) ſicher ſpäterer Einſchub iſt, ſo kann er es auch hie
ſein, da auch dieſe Urkunde zu den unechten Innovationen vo
1189 gehört. Sicher iſt jedenfalls, daß das Dorf erſt nach 117
in den Beſitz des Biſchofs gekommen iſt, denn es fehlt noch unte
den curiae episcopales in dem vom Herzog für dieſe in
genannten Jahre ausgeſtellten Freibrief (101). Spärlich ſin
auch die ſonſtigen Nachrichten: im Jahre 1163 (78) beſtätig
Erzbiſchof Hartwig eine Schenkung des Herzogs von zwei im
Lande Daſſow gelegenen Dörfern an das Lübecker Domkapitel,
aber die Namen derſelben werden nicht genannt; ebenſowenig in

r Bewidmungsurkunde des Herzogs vom folgenden Jahre (82). ie waren also noch nicht angewiesen. Später, um 1210, finden ir Seedorf bei Dassow im Besitz des Kapitels und daneben das achbardorf Johannsdorf (534, 535, 201, 554). Nach dem ehntregister, in welchem noch ein Johannes, d. h. doch wohl r Germanisator, Lokator und Schulze des Dorfes, als Zehnt= pfänger einer Hufe in Johannstorf erscheint, kann wenigstens eses erst vor kurzem germanisiert worden sein, wie denn erhaupt im Zehntregister noch in 5 Dörfern des Landes Dassow e Gründer und Namengeber selbst als Zehntempfänger auftreten. immt man dazu, daß Kaiser Friedrich im Jahre 1188 (143) r Stadt Lübeck omnimodum usum silvarum Dartzchowe Cliuz schenkte und König Waldemar diese Gerechtsame noch 02 (173) bestätigte, so erscheint es als ziemlich sicher, daß die gentliche Kolonisation des Landes Dassow erst nach 1200 gonnen hat. Ziehen wir hieraus den Schluß für die kirchliche rsorgung, so mag vielleicht Dassow selbst, der Hauptort des ndes, mit seinem Burgwall schon im 12. Jahrhundert seine irche erhalten haben, schwerlich aber auch Mummendorf, dessen eineres Kirchspiel im Westen und Norden von dem größeren assow umfaßt wird. — Das Kirchspiel Dassow reichte 1230 mit ünstorf auf der einen Seite in das jetzige Schönberger hinein d auf der andern gehörte auch Roggendorf zu ihm — es scheint danach deutlich als das ältere. Der Baubestand beider irchen ergibt leider nichts; beide gehören erst dem 13. Jahrhundert und zwar wohl erst der Mitte desselben. Beide Kirchen sind brigens ursprünglich landesherrlichen Patronates (5948 und sist. 1534).

Noch unzureichender sind wir über die Verhältnisse im Lande esen unterrichtet. Daß hier die 3 bischöflichen Dörfer villa abimari, Maliante und Gressowe. lagen (65, 101, 113), daß em Schweriner Bistum hier 30 Hufen versprochen waren (100, 41), aber wohl kaum jemals angewiesen worden sind, ist alles, as wir aus dem 12. Jahrhundert wissen. Im Jahre 1210 egegnet uns der Pfarrer von Proseken (197). Zwölf Jahre arauf war man bei der Errichtung weiterer Pfarren: in Hohen= irchen war eben der Friedhof geweiht. In Proseken stand atürlich schon eine Kirche; ob auch in Gressow schon? Hier erhandelten Fürst und Bischof unter einem Baum, nicht wie ort in der Kirche. Im Zehntregister finden wir außer Hohen= irchen und Proseken noch Gressow, Beidendorf und Grevesmühlen ls Kirchorte. Von diesen ist Beidendorf jedenfalls erst

kurzem germaniſiert oder gegründet, da hier der Namengeber Dorfes Bege noch als Zehntempfänger erſcheint. Proſeken u Grevesmühlen aber könnten als Kirchorte älter ſein. Burgw ſind zwei vorhanden, der eine zwiſchen Woltersdorf u Stoffersdorf im Kirchſpiel Proſeken, der andere bei Kühlenſt ſchon im Klützer Walde. Danach möchte man die von Proſe für eine vor der deutſchen Einwanderung errichtete Burgwa kirche halten. Für das höhere Alter der von Grevesmüh ſpricht, daß ihr umfangreiches Kirchſpiel (1230 umfaßt es 17 D ſchaften) mit Wohlenhagen (jetzt Kirchſpiel Hohenkirchen) einerſe bis an die See und mit Kaſtahn (jetzt Kirchſpiel Diedrichshag andrerſeits bis an den ſüdlichen Grenzwald reicht, alſo die ga Breite des Landes einnimmt. Doch vergleiche über letzte weiter unten.

Nachdem wir nun den ganzen Umkreis des Ratzeburg Sprengels durchwandert und den Verſuch gemacht haben, die E Ende des 12. Jahrhunderts vorhandenen Kirchen feſtzuſtell ſowie einen Einblick in die Entwickelung des Pfarrnetzes gewinnen, bedarf noch die Frage einer kurzen Erörterung, und inwieweit ſich dieſe lediglich an die deutſche Einwanderu anſchließt, ob die Kirchen, wie es z. B. Ernſt in ſeiner Arbeit über K Koloniſation Mecklenburgs behauptet, nur in Orten mit deutſch Einwohnern erbaut worden ſind, oder auch in wendiſchen Orten u direkt für die wendiſche Bevölkerung. Stellen wir auf Grund d Arbeit Hellwigs über das Zehntregiſter (M. Jbb. 69) und d Witte'ſchen Karte den Tatbeſtand ſoweit möglich zuſammen.

Von den bis 1200 vorhandenen Kirchorten der Grafſcha Ratzeburg ſind nach Hellwig als landesherrliche deutſche Beſetzung dörfer anzuſehen: Schlagsdorf, Sterley, Gudow, Bredenfeld Nuſſe, Neuenkirchen, Parum, Vellahn, Körchow, Rehna, Vietlüb (a. a. O. S. 316—28). In allen dieſen Beſetzungsdörfern nimm Hellwig neben dem Kern der deutſchen Bauern eine wendiſch Koſſatenbevölkerung an, und in der Tat zeigt bei den im Mecklen burgiſchen gelegenen die Witteſche Karte noch nach 1400 Spure dieſes wendiſchen Bevölkerungsteiles in Vellahn und ſehr ſtark i Körchow, nicht mehr dagegen in Schlagsdorf, Neuenkirchen, Viel lübbe und Rehna. Nicht als Beſetzungsdörfer, aber um der vo ihnen unterſchiedenen wendiſchen Dörfer gleichen Namens wille doch ſicher deutſch erſcheinen Karlow (doch könnte auch dies ei Doppelbeſetzungsdorf mit Abgang von 4 Hufen ſein) und Seedorf In erſterem gibt die Karte ebenfalls keine wendiſchen Reſte mehr über letzteres ſagt ſie nichts aus.

Fraglich ist die Bevölkerung in den Allodialkirchdörfern Mustin und Döbbersen. Hellwig sieht den Allodialbesitz als in dubio wendisch an, und Döbbersen zeigt allerdings auf der Karte noch stärkere Reste von Wenden, liegt jedoch in deutschen Hufen, und nach der im Zehntregister angegebenen Hufenzahl — 12 — möchte man es für ein Normaldorf halten, in dem der Allodbesitzer selbst die Freihufen bebaut.

Fraglich ist die Bevölkerung ebenfalls in den landesherrlichen Dörfern Zarrentin und Pritzier. Besetzungsdörfer sind sie nicht. Beide liegen später in deutschen Hufen und Zarrentin zeigt keine Reste wendischer Einwohner mehr, wohl aber Pritzier. Ersteres, an der Landstraße von Ratzeburg nach Wittenburg gelegen, könnte vielleicht schon vor der Aufstellung des Ratzeburger Besetzungsrechtes, d. h. vor ca. 1160, mit Deutschen besetzt sein — letzteres schwerlich. Eigentümlich liegt die Sache endlich in Camin. Hier war vor 1194 (154) gedrittelt, d. h. der Zehnt nach dem Besetzungsrecht zwischen Landesherrn, Bischof und Lokator geteilt worden; 1194 erhielt dann das Kapitel das bischöfliche Drittel des Zehnten. Im Zehntregister hat es danach richtig den von 7 Hufen — der von der achten ist der Kirche gegeben —, der Zehnt der 4 bischöflichen Freihufen aber, welchen der Lokator erhalten sollte, ist noch in den Händen des Bischofs. Die Besetzung des Dorfes mit deutschen Bauern scheint also nicht zustande gekommen zu sein. Hat man sich damit begnügt, die wendische Agrarverfassung in die deutsche überzuführen, aber die wendischen Bauern im Besitz zu lassen? Reste wendischer Bewohner zeigt die Karte.

Ziehen wir das Resultat, so haben jene 9—14 Ortschaften umfassenden Kirchspiele durchweg deutsche Kirchorte — fraglich ist es nur bei Mustin, Zarrentin und Döbbersen, doch auch hier wahrscheinlich. Ihre Kirchen werden in der Tat erst von den deutschen Ansiedlern zunächst für sich selbst gebaut worden sein, wie denn auch die Karte in den Dörfern dieser Kirchspiele verhältnismäßig wenig wendische Reste zeigt. Man kann sie als Kolonisationskirchspiele bezeichnen. Zu ihnen wird auch Eixen zu rechnen sein. Anders steht es mit den Riesenkirchspielen Rehna, Gadebusch, Wittenburg, Hagenow, Vellahn. In den Städten Gadebusch, Wittenburg, Hagenow ist natürlich die wendische Bevölkerung bald ganz verschwunden, ebenso in Rehna. In Vellahn dagegen haben sich Reste gehalten. Letztere beide sind zur Zeit des Zehntregisters Besetzungsdörfer. Hier aber darf man vielleicht vermuten, daß wie in Oldenburg die Kirche noch für die wendische Bevölkerung errichtet ward, dann aber die deutsche Besied-

nach sich zog. Bei den kleineren Nachzügler-Kirchspielen Cam Körchow, Pritzier scheint, wie das Beispiel von Camin zeigt, Errichtung zwar mit der Inangriffnahme der Kolonisation, a noch vor der Ankunft der deutschen Ansiedler erfolgt zu sein; Bevölkerung blieb hier weitaus überwiegend wendisch.

Wie es in der Sadelbande stand, läßt sich leider aus d Zehntregister nicht erkennen. Dort galt das Ratzeburgis Besetzungsrecht nicht mehr. Doch glaube ich nach dem ob Gesagten von Lütau annehmen zu dürfen, daß es trotz Hell dem Kern nach deutsch war. Die beiden kleineren und jünger Kirchspiele Geesthacht und Kuddewörde dürfen jedenfalls a wesentlich deutsch angesehen werden.

Ähnlich undeutlich sind die Verhältnisse im Lande Boize burg. Granzin scheint nach dem Zehntregister mit sein 24 Hufen, von denen ein gewisser Wilhelm zwei vom Bischof drittel zehntfrei hat, ein Doppelbesetzungsdorf analog den ratz burgischen zu sein, nur daß hier der Bischof natürlich wenig Hufen zehntfrei zu geben hatte. Nach der Karte weist das Do keine wendischen Spuren mehr auf. Wir werden daher Granz zu den Kolonisationskirchspielen rechnen dürfen. Über Zahren dorf gibt das Zehntregister nichts. Nach der Karte liegt es i deutschen Hufen, hat aber noch nach 1400 sehr starke Res wendischer Bevölkerung.

Als fraglos für rein wendische Bevölkerung errichtet dar die Kirche von Malk und, wenn sie schon da war, die von Zabe angesehen werden. Dasselbe wird auch für die etwaigen Bresene Kirchen Grevesmühlen und Proseken, und vielleicht auch fü Dassow gelten, obgleich es 1230 als Besetzungsdorf erscheint.

Endlich ist noch ein Wort über die Dotierung der Pfarre zu sagen. Pogrammmäßig sollten es 4 Hufen sein. Tatsächlic sind es oft weniger gewesen. Das Zehntregister gibt uns darüber freilich, wie oben ausgeführt, keine sichere Auskunft. Es sind abe aus der Zeit um 1320 eine Reihe von Pfarrtaxen erhalten, in denen die Dotalhufen angegeben sind. Unter ihnen sind die von fünf Pfarren unserer Periode. Von diesen sind drei, Wittenburg, Hagenow und Döbbersen mit 4 Hufen dotiert (4095, 4098, 4096), zwei, Karlow und Parum, mit 2 Hufen (4094, 4097). Dabei scheint in der Regel von je zwei Dotalhufen die eine aus den Zehnthufen des Bischofs, die andere aus denen des Landesherrn genommen zu sein (siehe im Zehntregister die Wittenburger Hufen in Lehsten, die Hagenower in Dammetz, die

Karumer und Karlower. Döbberſen, wo von den 4 Hufen nur
ne aus den Zehnthufen des Biſchofs genommen iſt, iſt Allod,
er war alſo nicht mit dem Landesherrn über die Dotierung zu
erhandeln). — Nimmt man dies als Regel in den landes-
errlichen Kirchdörfern, ſo dürften nach dem Zehntregiſter unter
ieſen weiter nur noch Schlagsdorf, Sterley und Nuſſe mit 4,
Bergedorf, Gudow, Bredenfelde, Zarrentin, Neuenkirchen, Pritzier,
Vellahn, Körchow und Camin aber nur mit 2 Hufen dotiert
worden ſein. Natürlich wurden alle Dotalhufen zehntfrei gegeben.

Überblicken wir nun die Entwickelung der Pfarrorganiſation
im Bistum Ratzeburg von ſeiner Gründung im Jahre 1154 bis
zum Ausgang des Jahrhunderts, ſo ergibt ſich uns nach den
vorſtehenden Ausführungen folgendes: Als das Bistum gegründet
ward und noch bei ſeiner Dotierung im Jahre 1158 beſtanden,
wie es ſcheint, nur die Pfarren St. Georg und Nuſſe im Ratze-
burgiſchen, Bergedorf in den Vierlanden, Lütau und Siebeneichen
in der Sadelbande — letztere von Verden übernommen —, ſowie
vielleicht Kapellen in den Burgen von Gadebuſch und Wittenburg.
Nach der Niederwerfung Niklots im Jahre 1160 und der Hinaus-
ſchiebung der Grenzlinie nach Oſten kam in der Grafſchaft
Ratzeburg und in den Ländern Boitin und Boizenburg die
deutſche Einwanderung in Fluß und mit ihr begann die Er-
richtung von weiteren Pfarren nach einem einheitlichen und wohl-
überlegten Plan. Biſchof und Landesherr errichteten zuſammen,
ſoweit die Einwanderung reichte, Kirchſpiele von ziemlich gleicher
Größe, 9—14 Dörfer umfaſſend. So kamen im Lande Ratzeburg
zu den beiden alten Rieſenkirchſpielen die Koloniſationskirchſpiele
Bredenfelde, Gudow, Sterley, Muſtin, Karlow, Schlagsdorf.
Im Lande Wittenburg wurden die Koloniſationskirchſpiele
Döbberſen, Neuenkirchen, Zarrentin errichtet. An ſie ſchloß ſich
im Lande Boizenburg Granzin und vielleicht Zahrensdorf. Weiter
gegen Oſten und Norden, wo die deutſche Koloniſation noch
ſpärlich war oder noch garnicht Fuß gefaßt hatte, begnügte man
ſich zunächſt mit der Errichtung der Rieſenkirchſpiele Rehna,
Gadebuſch, Hagenow, Vellahn und des etwas kleineren Boizenburg.
Ebenſo ließ es der Biſchof ſelbſt im Stiftslande mit der Errichtung
einer Pfarre, der von Schönberg, bewenden. Von den 5—7 Kirchen
des Bistums um 1158 ſtieg die Zahl alſo — etwa bis zum
Tode Evermods (1178) — auf 24—26. Mit dem weiteren
Zufluß von Koloniſten und deren weiterem Vordringen kamen
dann im Lauf der achtziger Jahre, oder erſt um 1190 — unt
der Regierung Biſchof Iſfrieds — noch hinzu die kleiner

Kirchſpiele von Seedorf im Ratzeburgiſchen, Camin, Körch
Pritzier und Parum im Wittenburgiſchen, welche zwiſchen
älteren großen Wendenpfarren eingeſchoben wurden, d
Koloniſationskirchſpiel Vietlübbe im Lande Gadebuſch und Ei
im Schwerinſchen — vielleicht auch jetzt erſt Zahrensdorf
Lande Boizenburg. In dieſe ſpätere Zeit werden endlich w
auch die reinen Wendenkirchen zu Malk (und Jabel??)
Dannenbergiſchen, zu Daſſow, Grevesmühlen und Proſeken
Lande Breſen gehören, die wir vermutungsweiſe noch in d
12. Jahrhundert datiert haben. Die Geſamtzahl wuchs dan
auf 31—36. Das ganze Land, ſoweit es mit deutſchen Koloniſte
dörfern durchſchoſſen war, war von einem wohlgeordneten Syſte
von Pfarren bedeckt. Nur in den öden wendiſchen Gebieten d
Südoſtens war die kirchliche Verſorgung noch ganz zurückgeblieb
und nicht viel weiter war ſie wohl im nördlichen Wendenlan
Daſſow-Breſen vorgeſchritten.

III.

Die Anfänge der kirchlichen Organiſation im Bistum Mecklenburg-Schwerin bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

(Berno; das erſte Jahrzehnt Brunwards).

Am 10. Oktober 1149 hatte Erzbiſchof Hartwich in Harſefeld einen gewiſſen Emmehard zum Biſchof für das ruhende Mecklenburger Bistum geweiht und Helmold berichtet von ihm wie von ſeinem für Wagrien beſtimmten Genoſſen Vizelin: „missi sunt in terram egestatis et famis, ubi erat sedes Satanae et habitatio omnis spiritus immundi“ (I, 69). Allein der zwiſchen Hartwich und dem Herzog ausbrechende Konflikt um die Inveſtitur der Wendenbistümer ſcheint dem Emmehard den Zutritt in ſeine Diözeſe verſchloſſen zu haben. Er hat ſie ſchwerlich *jemals* betreten. Die einzigen Spuren von ihm finden ſich in Mitteldeutſchland (54, 55), und dort ſcheint er auch im Jahre 1155 (60) geſtorben zu ſein. In Norddeutſchland war er ſo vergeſſen, daß man nicht einmal ſein Todesjahr notierte. Das Vorgehen Hart-

ichs war hier völlig gescheitert und die tatsächlichen Anfänge
s mecklenburgischen Bistums knüpfen sich nicht an den Namen
mmeharbs, sondern an den des Cisterzienserm önches Berno.
rundlegend für die Wirksamkeit dieses Mannes, des eigent-
chen Apostels von Mecklenburg, ist bisher die gründliche Arbeit
n Wigger (M.Jbb. 28,3—278) gewesen. Ihr folgen auch noch
e neueren Darsteller wie Rudloff. Dieser Arbeit zufolge wird
erno im Jahre 1155 oder 1156, nach Emmehards Tode, vom
erzog im Gegensatz zu den Ansprüchen des erzbischöflichen
tuhles berufen und vom Papste konsekriert, der Sitz des Bistums
hon 1158 oder früher — nach anderen erst 1160 — von Mecklen-
urg nach Schwerin verlegt. Bernos erster Haupterfolg ist dann
e Taufe Pribislavs, welche Wigger in das Jahr 1163, andere
rst um 1167 setzen. Um 1167 erreicht er auf einer Zusammen-
unft in Demmin seine Anerkennung als Landesbischof von den
ommerschen Fürsten und dem sich jetzt dem Herzog ergebenden
nd von diesem restituierten Pribislav. Zwischen den beiden
jahren 1160 und 1167 liegt dann eine erfolgreiche missionarische
ätigkeit, die von Schwerin ausgehend bis Demmin vordringt.
egen diese Darstellung hat nun jüngst Hauck in einer An-
erkung zum 4. Bande seiner Kirchengeschichte Deutschlands
S. 622 f.) begründeten Widerspruch erhoben (vergl. übrigens
uch Klempin Pommer. Urkb. I, zu Nr. 53, wo sich dieselbe
uffassung freilich ohne Begründung findet), nach welchem sich
er Gang der Ereignisse doch wesentlich anders gestaltet. Beide,
Bigger wie Hauck, stützen sich auf die einzige Quelle über die
Birksamkeit Bernos, die Urkunde Barbarossas für das Bistum
Schwerin von 1170 (91), verstehen sie aber ganz verschieden.
Da der Inhalt dieser Urkunde aller Wahrscheinlichkeit nach auf
en Empfänger, auf dessen Wunsch sie ausgestellt ist, d. h.
Berno selbst zurückgeht, so ist sie allerdings als eine Quelle ersten
Ranges anzusehen. Aber was berichtet sie? Es handelt sich
esentlich um das Verständnis zweier Sätze. Von dem Beginn
er Wirksamkeit Bernos sagt sie: quidam pauper spiritu
monachus nomine Berno, sola fide Christi armatus et
omini Apostolici Adriani auctoritate et benedictione
oboratus gentem paganorum Transalbinam . . . . primus
raedicator . . . . aggressus est. Sie erzählt weiter, daß
Berno von Schwerin aus missionierend bis Demmin vorgedrungen
ei, „ubi a principibus terrae illius: Bugezlavo, Casemaro,
Pribezlavo benigne suscipitur et ipsorum electione et gloriosi
ducis Saxoniae Henrici constitutione primus gentis illius

episcopus efficitur.“ Wigger versteht den ersten Satz von Einsetzung Bernos durch den Herzog und seiner Weihe Bischof durch den Papst 1156, setzt die Wahl zum Bischof Demmin, von welcher der letztere Satz berichtet, in das J 1167 und versteht diese electio als Anerkennung Ber durch die Landesfürsten, nachdem er schon seit 1156 zum Bi geweiht und vom Herzog als solcher eingesetzt war. Hauck merkt nun hierzu: „Die Urkunde sagt nicht, daß Bern Hadrian zum Bischof geweiht worden sei; denn benedictio ist n consecratio.“ Das ist zwar an sich richtig, doch zeigen immer die von Wigger (S. 94, Anmerk. 2) angeführten Stellen, nament die aus Helmold I, 82, daß tatsächlich doch bisweilen benedic auch im Sinne von consecratio gebraucht wurde. Dennoch Hauck hier recht. Entscheidend dafür ist m. E., daß die Urku Berno an dieser Stelle nicht Bischof, sondern mit einer gewis Emphase „pauper spiritu monachus“ nennt und erst bei E wähnung der Demminer Zusammenkunft sagt „episcop efficitur“. Auch kann das efficitur an der letzteren Ste schwerlich die bloße Anerkennung durch die Wendenfürsten b deuten, und was soll hier die „Einsetzung“ durch den Sachse herzog, wenn diese in Wirklichkeit schon 10 Jahre vorher v der päpstlichen Konsekration stattgefunden hatte und Berno sch eine solche Zeit unter dem Schutze desselben erfolgreich als Bisch gewirkt hatte? In Wirklichkeit sagt die Urkunde, daß der ei fache Mönch Berno, für sein Vorhaben vom Papste autorisie und gesegnet, als Missionar in Mecklenburg gewirkt habe, un zwar von Schwerin aus, bis er in Demmin durch gemeinsame Zusammenwirken der Wendenfürsten und des Sachsenherzogs zu Bischof gemacht wurde. Wann hat nun dieses Demminer Ereigni stattgefunden? Offenbar nicht erst 1167, denn schon 1160 (7 ist Berno Bischof. Aber auch nicht früher als 1160, denn bi dahin war nicht Pribislav sondern sein Vater Niklot princeps illius terrae — so auch Hauck (a. a. O.). Die einzige frühere Erwähnung Berno's als Bischof, die in der Ratzeburger Dotations urkunde (65), steht dem nicht entgegen, da sie auch abgesehen von der Kaiserurkunde den gewichtigsten Bedenken unterliegt und einer der Hauptanstöße ist, die zu der Erkenntnis geführt haben, daß die Dotationsurkunde gefälscht ist. Propter paganorum barbariem hatte Herzog Heinrich, wie er selbst sagt (88), den Sitz des Bistums von Mecklenburg nach Schwerin verlegt. Wigger meint zwar, das passe nur auf die Zeit vor Niklots Tode, könne also schon 1158 stattgefunden h[a]ben, nach dem Tode Niklots

zogen sofort niederländische Kolonisten in Mecklenburg ein, war also von der Wildheit der Barbaren dort nicht mehr die Rede." Aber wie ist es denn diesen Kolonisten ergangen? Ich denke die Tatsachen reden hier deutlich genug davon, wie exponiert Mecklenburg auch nach 1160 noch lag, während Schwerin, schon durch seine Lage unvergleichlich geschützter, seit eben diesem Jahre Mittelpunkt der sächsischen Marken-Verwaltung war. Vor 1160 aber war Schwerin so gut wie Mecklenburg in den Händen Niklots und der barbaries paganorum. Weit wahrscheinlicher als die Annahme Wiggers ist, daß die Verlegung des Bischofssitzes von Mecklenburg nach Schwerin im Zusammenhang mit den Maßregeln erfolgt ist, durch welche nach Niklots Untergang das Obotritenland in sächsische Verwaltung überging und nun hier eine neue Mark mit einer Kette von Grenzburgen entstand, die ihr militärisches Zentrum wie den Mittelpunkt der Verwaltung in Schwerin erhielt. Jene Stelle in der Ratzeburger Dotationsurkunde, nach welcher Berno schon 1158 Bischof von Schwerin gewesen sein müßte, aber ist ebenso sicher als Fälschung anzusehen wie das unmittelbar darauf folgende „Geroldus Lubicensis episcopus". Lübeck war 1158 zweifelsohne noch nicht Sitz des wagrischen Bistums, ja es hatte aller Wahrscheinlichkeit zufolge nach dem Brande im vorhergehenden Jahr und der Gründung der Löwenstadt noch garnicht wieder angefangen zu existieren. Haben wir aber die Kaiserurkunde richtig verstanden, so ist Berno überhaupt erst im Jahre 1160 im Zusammenhang mit den eben erwähnten Ereignissen zum Bischof ernannt worden. Dazu stimmt nun auch Helmolds Darstellung (I, 87), der seine Ernennung nach dem Wiederaufbau Schwerins und der Verteilung der Obotritenburgen unter die Heerführer des Löwen berichtet. Allerdings sagt er hier von ihm: „qui defuncto Emmehardo Magnopolitanae praesedit ecclesiae." Emmehard aber war schon 1155 gestorben. Allein da keine der norddeutschen Annalen, sondern nur die Würzburger sein Todesjahr kennen, wird es auch Helmold unbekannt gewesen sein. Er wußte vermutlich nur, daß Emmehard gestorben war, als der Herzog dem Berno das Bistum übertrug. Von weitaus größerer Wichtigkeit ist nun aber die Frage, ob eine Zusammenkunft in Demmin, wie die in der Kaiserurkunde geschilderte, für das Jahr 1160 überhaupt annehmbar ist, eine Zusammenkunft, auf welcher sich die Pommernfürsten genötigt sahen, an Stelle ihres eigenen Landesbischofes den des Sachsenherzoges anzuerkennen. Helmold berichtet von einer Teilnahme der Pommern an dem Au

ſtande Niklots von 1160 nichts. Nach ihm ſcheint es, ob mit des letzteren Tode der Krieg ſo ziemlich zu Ende gewe ſei. Dieſer aber fand ſchon ſtatt, als das ſächſiſche Heer n ganz im Weſten des Landes, bei Mecklenburg, ſtand. weiteren militäriſchen Aktionen wird außer dem kargen „ igitur demolitus omnem terram“, das man ſich ſo weit o ſo eng vorſtellen mag, wie man will, nichts berichtet und Friedensſchluß mit den Worten „post haec redierunt Nicloti in gratiam ducis“ abgetan. Aber Helmold iſt über Krieg überhaupt ſchlecht unterrichtet; er erwähnt nicht einmal Teilnahme der Dänen, welche von der Warnowmündung her v drangen. Hier tritt nun Saxos Bericht ein (763—67), u dieſer erzählt, die Dänen hätten auf die Nachricht, daß die Flott der Rugier und Pommern ſich der Warnowmündung *nahte* den Rückzug angetreten und nun noch ihrerſeits einen Verheerungs zug nach Rügen gemacht. Iſt auch dieſe Notiz nur ſehr dürftig ſo geht doch aus ihr hervor, daß die Pommern mit Niklot in Bunde geweſen waren und iſt ein Friedensſchluß, in dem di Pommernfürſten ſchon damals die Oberherrſchaft des Löwen an zuerkennen ſich entſchloſſen, nichts Unwahrſcheinliches. Auch di Schilderung, die Helmold von dem Feldzuge von 1164 gibt berichtet von keiner Unterwerfung derſelben und die däniſchen Quellen behaupten, der Herzog habe ſich mit dem Verſprechen der Pommern, ihn im ruhigen Beſitz des Obotritenlandes laſſen zu wollen, begnügt. Trotzdem erſcheinen die Pommernfürſten *im* Jahre 1166 als ſeine Lehnsmänner, ohne daß geſagt wird, wann ſie es geworden ſind — vermutlich eben ſchon 1160. Pribislav, nach Helmold ſich in die Wälder zurückziehend, mag ſchließlich Zuflucht bei ſeinen Verbündeten in Demmin gefunden, und hier mögen die Friedensverhandlungen durch Bernos Vermittelung zu dem Reſultate geführt haben, daß die drei Fürſten politiſch die Hoheit des Herzogs anerkannten und kirchlich ſich dem von dieſem neu zu gründenden Bistum unterſtellten, deſſen Grenzen ſomit auch ohne Berückſichtigung älterer Anſprüche Kammins den größten Teil Vorpommerns umfaſſen ſollten, eben ſo weit wie des Herzogs Hoheit reichte. Die Wahl Bernos mochte dabei zwar einer*ſeits* zu den vom Herzog geſtellten Bedingungen gehören, andererſeits aber es den Wendenfürſten willkommen ſein, den langjährigen, mit den Verhältniſſen und Stimmungen vertrauten Miſſionar zum Biſchof zu erhalten, anſtatt eines unbekannten deutſchen Prälaten. Hat aber dieſe Wahl Bernos zum Biſchof ſchon 1160 ſtattgefunden, ſo folgt daraus weiter, daß Pribislaw ſchon

amals Chriſt war. Über das Jahr ſeiner Taufe hat man hin nd her geraten. Die einzige Nachricht über dieſelbe ſetzt ſie uf den 29. April 1164, aber dieſelbe iſt weit über 100 Jahr inger, durchaus unzuverläſſig, und Wigger hat gezeigt, daß dieſes ahr ausgeſchloſſen iſt. Indem er nun an dem Datum feſthält, möchte Wigger die Jahreszahl in 1163 ändern. Andere evorzugen es, das Jahr der endgültigen Unterwerfung Pribislavs, 1166/67, zu vermuten. Irgendwelchen Halt an Urkunden oder Quellen haben dieſe Vermutungen nicht. Helmold ſchweigt gänzlich iber Pribislavs Bekehrung. Nach ihm ſollte man glauben, daß r auch nach 1167 noch Heide geblieben ſei — oder aber längſt Chriſt war. Aber iſt das letztere irgendwie wahrſcheinlich zu machen? Und war überhaupt in Mecklenburg unter Niklots Herrſchaft eine Wirkſamkeit als Miſſionar, wie ſie Berno nach der Kaiſerurkunde ausgeübt haben ſoll „idola comminuens, ecclesias fundans“ möglich? Ich glaube, beides kann bejaht werden. Unter dem Einfluſſe Helmolds, der Pribislav von Wagrien und Niklot bei ihrer erſten Erwähnung (nach 1131) fanatiſche Heiden „truculentae bestiae christianis valde infesti“ nennt, hat man bisher in Niklot den letzten bewußten und leidenſchaftlichen Vorkämpfer des wendiſchen Heidentums geſehen. Wieder iſt es Hauck, der (a. a. O. p. 596 f.) an der Berechtigung dieſer Auffaſſung Zweifel äußert, indem er auf eine Reihe von entgegenſtehenden Tatſachen hinweiſt, zunächſt für Pribislav von Wagrien darauf, daß er die Kirche in Lübeck beſtehen ließ, zur Familie Gottſchalks gehörte und ſich 1156 (Helmold I, 82) als Chriſt benimmt — von einer Taufe iſt auch hier nicht die Rede —, ſodann für Niklot, daß ſein Sohn Wartislav ein Chriſt war (Annal. Palid. z. 1164 S. 93) und daß er „nach einer guten Quelle“ auch „den chriſtlichen Namen Nikolaus“ führte (ebendort zu 1160 S. 92). Hauck ſcheint es danach nicht für ausgeſchloſſen zu halten, daß ſchon Niklot die Taufe und ſomit wenigſtens äußerlich das Chriſtentum angenommen hat. Wenn ſich nun auch letzteres nicht erweiſen läßt — der chriſtliche Name Nikolaus, den ihm die Annales Palidenses geben, iſt doch ein recht unſicheres Zeichen, kann auch eine bloße Mundgerechtmachung des wendiſchen Niklot ſein, oder ſollte etwa „Niklot“ umgekehrt aus dem chriſtlichen Nikolaus entſtanden ſein? — ſo laſſen ſich doch für eine dem Chriſtentum weſentlich günſtigere Stellung Niklots, wie ich glaube, noch einige andere Beobachtungen anführen. 1. Helmold berichtet zwar von einem Wiedererſtarken des Heidentums unter der Herrſchaft Pribislavs und Niklots

aber nichts von Verfolgungen, die von dieſen beiden in See geſetzt worden wären (I, 52). 2. Er bringt überhaupt kei chriſtenfeindliche Tat Niklots vor, vielmehr, wenn man von jer Charakteriſtik abſieht, erſcheint dieſer durchaus nicht als heidniſch Fanatiker. Immer wieder hebt Helmold ſein gutes Verhältn zu Graf Adolf von Holſtein hervor (I, 57, 62, 66, 71, 86.), d zuletzt als wirklich freundnachbarliches erſcheint: „Ab eo d firmatae sunt amicitiae inter comitem et Niclotum hab eruntque frequentius colloquium Lubeke sive Travenemun pro commodis utriusque terrae.“ 3. Mit Hülfe Adolfs wa Niklot im Jahre 1152 einen Aufſtand der Keſſiner und Circipan nieder, wobei von den Verbündeten ein „fanum celeberrimu cum ydolis et omni superstitione“ — vermutlich der Temp des Goderak bei Keſſin — zerſtört wurde. Auch wenn ma dieſe Tat allein den Holſteinern zuſchreibt, ſo duldete ſie do Niklot, ja ſie erbitterte ihn ſo wenig, daß Helmold gerade vo dieſer Unternehmung ab die engere Freundſchaft mit dem Holſtein Grafen datiert (I, 71). 4. Auch aus der Antwort, welche Nikl bei Gelegenheit jener Artlenburger Verſammlung im Namen ſeine Volkes auf die Forderung des Herzogs, das Chriſtentum an zunehmen, gab (Helmold I, 83), ſpricht, wie man ſie auch ver ſtehen möge, keine Feindſchaft gegen dieſes, ſondern eher di Anerkennung desſelben als der Verehrung des Himmelsgottes 5. Endlich, und das ſcheint mir das Entſcheidende zu ſein, waren von den drei Söhnen Niklots zum mindeſten zwei Chriſten nämlich Wartislav und Prislav. Die Vermutung aber, daß erſterer erſt in der ſächſiſchen Gefangenſchaft nach 1160 Chriſt geworden ſei, hat nichts für ſich. Eine wirkliche Bekehrung in dieſer Lage hätte einen vollſtändigen Wechſel der Überzeugung bedeutet und den Übertritt in das ſächſiſche Lager eingeſchloſſen. Dazu aber ſtimmt es nicht, daß Wartislav ſeinen Bruder zum Aufſtande gegen die Sachſen anſtiftete. Aber auch eine bloße Scheinbekehrung mit der in ihr liegenden Spekulation auf Rehabilitierung ſtimmt ſchlecht zu letzterem. Der andere aber, Prislav, war zweifelsohne ſchon 1160 Chriſt. Saxo (XIV, 759, 760) läßt ihn zwar um ſeines Chriſtentums willen von ſeinem Vater Niklot aus Mecklenburg vertrieben werden, fügt jedoch als zweiten Grund hinzu, daß er als Schwager Waldemars demſelben verdächtig geweſen ſei. Hier haben wir den wahren Grund der Vertreibung zu ſuchen. Die Ehe ſeines Sohnes mit einer chriſtlichen Dänenprinzeſſin — vermutlich bei jener Kriegsfahrt geſchloſſen, auf der Niklot dem Dänen Swen ein Drittteil ſeines

Reiches erkämpfen half — ist sicher nicht gegen Niklots Willen zustande gekommen. Verdächtig wird ihm Pribislav erst geworden sein, als dessen Schwager Waldemar mit dem Löwen ein Bündnis schloß und diesen zu Unternehmungen gegen die Wenden zu bewegen suchte. Da begann er den Verräter im eigenen Hause zu fürchten.

Faßt man alle diese Momente zusammen, so hat die bei unserer Deutung der Kaiserurkunde zugrundeliegende Voraussetzung, daß Pribislav schon vor 1160 Christ gewesen sei, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Er wäre der einzige Sohn Niklots gewesen, der es nicht war. So erklärt es sich übrigens auch auf das einfachste, daß Helmold nichts von seiner Taufe berichtet. Sie lag eben vor der Zeit seiner persönlichen Beobachtungen. Ja selbst für Niklot ist es darnach durchaus nicht unwahrscheinlich, daß er getauft war. Eine treffliche Illustration zu seinem Verhalten im ganzen, wie zu seinem Verhältnis zum Grafen Adolf würden wir dann gerade in unseren Tagen in dem Verhalten Hendrik Witbois haben. Auch Witboi ist Christ, und hier wie dort handelt es sich um ganz ähnliche Verhältnisse und Kulturzustände. Jedenfalls aber darf Niklot nicht zu dem fanatischen Vorkämpfer des wendischen Heidentums gemacht werden, als den man ihn aufgefaßt hat.

Damit ist aber zugleich auch die Antwort auf die zweite Frage gegeben, ob eine missionarische Wirksamkeit Bernos unter ihm möglich war. Sie muß bejaht werden, ja wenn in der Kaiserurkunde von der Beseitigung von Götzenbildern durch Berno, die vor 1160 stattgefunden haben müßte, die Rede ist, so hat selbst das nichts Unwahrscheinliches — wir brauchen nur an jene Zerstörung des Haupttempels der Kessiner im Jahre 1152 zu denken. — Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hier der Goderaktempel bei Kessin gemeint ist. Die Abschaffung dieses Kultes und seine Ersetzung durch den heiligen Godehard aber schreibt Arnold von Lübeck (V, 24) ausdrücklich dem Berno zu. Auf seine Veranlassung mag die Zerstörung des Tempels erfolgt sein. Hier haben wir aber dann auch eine von den Kirchen, die Berno nach der Kaiserurkunde vor 1160 gegründet haben soll und zugleich ein neues Datum für den Beginn seiner Wirksamkeit. Wir dürfen annehmen, daß er schon vor 1152 von Schwerin aus sein Werk begonnen hatte. Auch das vetus cimiterium, das 1186 (M. U.-B. 141) in Schwerin erwähnt wird, dessen Reste 1892 ausgegraben wurden und ein wendisches nach christlicher Sitte angelegtes Leichenfeld ergaben (M. Jb. 58, 228), und das

eine schon ältere Christengemeinde dort bezeugt, findet nun u
gewungen seine Erklärung, während ohne das die Vermutu
einer wendischen Christengemeinde in Schwerin vor der sächsisch
Invasion etwas Prekäres behielt: Wer sollte sie gegründet u
zusammengehalten haben? Und endlich fällt von hier aus au
noch ein Licht auf eine bisher unerklärte Tatsache. Für d
unter sächsischer Verwaltung stehende Polabien hatte der Herz
1154 das Ratzeburger Bistum gegründet. „Aus unbekannte
Gründen aber schob sich das Ratzeburger Missionsfeld auch i
das Reich Niklots ein, wo es den Burgbezirk Schwerin mit un
faßte. „Rudloff: Germanisierung S. 3 f., cf. M. U.-B. 88). Wie ka
der Herzog dazu, an diesem einen Punkte den Ratzeburger Spreng
in das Gebiet Niklots übergreifen zu lassen? Nun ist die Antwo
gegeben. Unter Bernos Leitung bestand hier schon eine Christen
gemeinde — vermutlich die einzige außerhalb der Grafschaf
Ratzeburg Es war das Natürliche, daß sie dem neuen Bistum
angeschlossen ward, um in ihm den nötigen Rückhalt zu finden
Hier haben wir die zweite der von Berno vor 1160 gegründeten
Kirchen, und zudem einen Beweis, daß eine nur auf das
Wort und die Überredung einer reinen Persönlichkeit gegründete
Missionswirksamkeit auch nach dem unglückseligen Kreuzzuge von
1147 nicht ohne Erfolg war. Wer kann sagen, ob nicht bei
fortdauernden ruhigeren Verhältnissen, an denen es Niklot offen-
bar gelegen war, auf dieser Grundlage eine Christianisierung und
Germanisierung der mecklenburgischen Wenden so gut wie die der
Pommern immer noch möglich gewesen wäre auch ohne die Blut-
und Eisenpolitik des Herzogs? Die Ansätze dazu waren vor-
handen, und jedenfalls ist das Urteil Salows (Neubesiedelung
Mecklenburgs S. 5), daß Vizelins geringe missionarische Erfolge
den Beweis gegeben hätten, daß die Wenden durch die „Predigt
und die stille Überredung der höheren Kultur" nicht zu gewinnen
waren, nichts als ein unzureichender Versuch, die „Realpolitik" des
Sachsenherzogs gegenüber den Wenden zu rechtfertigen. Freilich,
in einem Menschenalter wird kein ganzes Volk nur durch die
Predigt aus Überzeugung christlich. Nicht das ist das Tragische
an Niklots Schicksal, daß er die geschichtliche Lage verkennend als
letzter Vorkämpfer der wendischen Nation und Religion sich und
sein Volk ins Verderben stürzt, sondern daß er, die Lage wohl
erkennend und bestrebt sich ihr anzupassen, durch die skrupellose
Politik des Löwen in den Untergang getrieben ward. Selbst
durch Helmolds Schilderung, der den Herzog so unverblümt
bewundert, scheint das deutlich genug hindurch. Auch wenn

Wiesener (Kirchengeschichte Pommerns S. 141) bei Gelegenheit der Berufung Bernos sagt: „dem scharfsichtigen Sachsenherzoge kommt das Verdienst zu, die hervorragende Befähigung der Cisterzienser zur Lösung der großen Kulturaufgaben unter den Wenden zuerst erkannt zu haben", so muß dieses Verdienst dem Herzog jetzt abgesprochen werden. Nicht der Herzog hat den Cisterzienser gerufen, sondern dieser stand schon längst aus eigenem Antriebe in der Arbeit, als der große Herzog noch an keine anderen Kulturaufgaben unter den Wenden dachte als die, von ihnen einen möglichst hohen Tribut zu erpressen. Als er dann bei Errichtung der obotritischen Mark im Jahre 1160 genötigt war, auch an deren kirchliche Versorgung zu denken, war hier der Cisterzienser so wenig zu umgehen, wie ein Jahrzehnt vorher Vizelin in Wagrien. Er war der Mann, der die erste mühevolle und entsagungsreiche Arbeit getan hatte, der die Verhältnisse wie kein anderer kannte und wie kein anderer das Vertrauen der Wendenfürsten besaß. Und nicht der Herzog zog dann den Orden der Cisterzienser ins Land, sondern der Ordensbischof.

Sind diese Ausführungen stichhaltig, so ergibt sich nun freilich ein von der durch Wigger begründeten Anschauung wesentlich abweichender Verlauf der Dinge.

Schon vor 1152, vielleicht bald nach dem Kreuzzuge von 1147, hatte der Cisterzienservönch Berno aus dem sächsischen Kloster Amelungsborn die Mission unter den mecklenburgischen Wenden aufgenommen. Von der gleichen inneren Nötigung wie einst Paulus getrieben: dazu ist Christus gestorben, daß die Lebenden nicht mehr sich selbst leben, sondern dem der für sie gestorben ist (M. U.-B. 124), war er den Bahnen Vizelins gefolgt. Wie einst Winfried hatte er sich in Rom Autorisation und Segen des Papstes zu seinem Vorhaben geholt und war dann ins Wendenland gezogen. Die Grenzen des unmittelbaren sächsischen Machtbereiches hinter sich lassend, hatte er sich in Schwerin, einer der Hauptburgen Niklots, niedergelassen und von hier aus ein Jahrzehnt oder darüber unter mannigfachen Schwierigkeiten Mission getrieben. Arnold von Lübeck berichtet von Schlägen, Backenstreichen und Gewalttat, die er dabei hatte leiden müssen. Obgleich der törichte Kreuzzug von 1147 die Aussichten einer friedlichen Mission wesentlich verschlechtert haben mußte, scheinen doch die Verhältnisse nicht ganz ungünstig gewesen zu sein. Berno erfuhr von dem wendischen Fürstenhause, wenn nicht direkte Unterstützung, so doch zum mindesten keine Feindschaft. Es scheint sogar fast, als ob dasselbe — vielleicht bei

der Übergabe von Tobbin, mit der jener Kreuzzug geschlo
hatte -- das Christentum angenommen gehabt hatte. Wenigst
waren Niklots drei Söhne Christen. So war es Berno gelung
in Schwerin selbst eine wendische Christengemeinde zu samm
war unter seinem Einfluß das Heiligtum des Gottes Ra
zerstört worden und auch dort vermutlich ein Kirchlein — w
nach Art jenes hölzernen Sanctuariums, das Vicelin in Old
burg errichtet hatte — erbaut. So waren, während die
mühungen des Erzbischofes um die Wiedererrichtung des Schweri
Bistums an dem Widerstande des Herzogs scheiterten waren u
Hartwich nach dem Tode des von ihm gewählten Emmeho
diesem einen Nachfolger zu geben anfach, im Wenderlande fel
in der Stille die ersten lebenskräftigen Keime einer zukünftig
Kirche entstanden. Freilich waren es noch bescheidene Anfän
doch immerhin nicht aussichtslose, und sie waren gemacht ohne je
Förderung von Seiten des Sachsenherzogs, ja man kann wohl sag
trotz desselben, da seine Politik der Erpressung gegenüber d
Wenden die Arbeit der Mission nur erschweren konnte. Ab
wie heutzutage die Hereros wohl zu unterscheiden wissen zwische
der unpolitischen selbstlosen Tätigkeit der Missionare und der
Vorgehen der Händler, Kolonisten und der fremden Regierung
die ihr Gebiet annektiert hat, so werden auch damals die Wenden
fürsten zu unterscheiden gewußt haben. Berno erscheint in de
Kaiserurkunde als der Mann ihres Vertrauens, vielleicht sog
als der Vermittler des Friedens zwischen ihnen und dem Herzog

Niklot selbst war in klarer Erkenntnis seiner Lage auf e
gutes Verhältnis zu den deutschen Nachbarn bedacht, gegenüb
aufständischen Stämmen stützte er sich auf sie. Mit der Unte
werfung unter den Sachsenherzog scheint er sich ernstlich a
gefunden zu haben. Aber die Verhältnisse waren stärker als e
zwischen das unter Waldemar mächtig aufstrebende Dänema
und die gewaltig um sich greifende Macht Heinrichs des Löwe
gestellt, ward er schonungslos zerrieben. Das Jahr 1160 brach
die Katastrophe. Wider seinen Willen ward Niklot in de
Aufstand hineingetrieben; er selbst fiel im Kampfe, seine Söh
wurden bis in das Gebiet der mit ihnen verbündeten Pommern
fürsten zurückgedrängt und schließlich zur Unterwerfung genötigt
Sie mußten zufrieden sein, die Osthälfte ihres einstigen Besitz
zurückzuerhalten, während in der Westhälfte, dem eigentliche
Obotritenlande, eine neue sächsische Mark organisiert ward, deren
Grenze wahrscheinlich mit dem Fulgenbache bei Brunshaupten
beginnend über Neukloster an die Warnow ging und dann dem

Laufe der Mildenitz folgend, schließlich in den meilenweiten Waldungen nordwärts von Malchow die Müritz erreichte (siehe über diese alte Grenzlinie Rudloff M. Jbb. 61, 356). Zum militärischen und administrativen Mittelpunkte der neuen Mark ward Schwerin gemacht, dessen Burg wiederhergestellt und auf dessen Suburbium eine deutsche Stadt angelegt ward. In die Hauptburgen des Landes, Ilow, Mecklenburg, Quetzin und Malchow, wurden sächsische Besatzungen gelegt, der Oberbefehl über das Ganze einem der tüchtigsten Mannen des Herzogs, Gunzelin von Hagen, anvertraut. Mit der Begründung dieser neuen sächsischen Mark trat nun an den Herzog auch die Notwendigkeit heran, für ihre kirchliche Versorgung Anstalt zu treffen. Er tat es, indem er nun erst an die ihm schon 1154 vom Kaiser zugestandene Wiederaufrichtung des alten mecklenburgischen Bistums ging. Das Gebiet der Burg Schwerin ward wieder vom Bistum Ratzeburg getrennt, diesem dafür im Lande Bresen ein Ersatz gegeben, und Schwerin zum Sitz des erneuten mecklenburgischen Bistums bestimmt. Für den neuen Stuhl konnte kein anderer in Betracht kommen als der Mann, der die erste Arbeit getan hatte, Berno. Er ward — vermutlich gehörte es mit zu den Bedingungen des Friedensschlusses — auch von den verbündeten Wendenfürsten als Bischof anerkannt, und sein Sprengel über ihr Gebiet, soweit es der Oberhoheit des Herzogs unterworfen war, ausgedehnt, d. h. nicht nur über die den Söhnen Niklots verbleibenden Landschaften, sondern auch auf die pommersche Herrschaft Demmin mit den Ländern Tollense, Plot, Loiz, Tribsees und Circipanien. Letztere war zwar schon längst dem pommerschen Bistum zugewiesen, doch scheint es, als ob dieses bis dahin noch keine Schritte getan hatte, um sie zu christianisieren. Nur in Demmin selbst, dem Sitze Kasimars, den schon Otto von Bamberg auf seiner zweiten Missionsreise berührt hatte, wird eine Kirche bestanden haben, aber nicht einmal das ist aus den Quellen zu erweisen. Jedenfalls war jetzt von Ansprüchen des pommerschen Bischofs nicht weiter die Rede. Es verlautet auch nichts von Einsprüchen, die von seiner Seite aus erfolgt wären. Zur Ausstattung des neuen Bistums wurden wahrscheinlich schon damals (Helmold I, 87), wie früher für Oldenburg und Ratzeburg, 300 Hufen bestimmt. Mit der tatsächlichen Anweisung derselben hatte es jedoch wohl auch hier noch gute Weile, wenn nicht die Dotationsurkunde von 1171 (M. U.-B. 100 A) schon weiter zurückliegende Anweisungen beurkundet. Das ist jedoch nicht anzunehmen, da die hier den Schenkungen hinzufügte Bem-

„interposita astipulatione eorum, quorum beneficia an fuerunt“ voraussetzt, daß die angewiesenen Dörfer und Geb bis dahin Lehen Gunzelins oder der Wendenfürsten gewe sind, was 1160 noch nicht der Fall war, sondern erst seit 11 Berno empfing das Bistum aus der Hand des Herzogs, i leistete er den Eid. Seine Konsekration wird er ohne Zwe durch Erzbischof Hartwich erhalten haben, da derselbe sich dam für den Augenblick nicht in offener Opposition zum Herz befand und noch in demselben Jahre die Stellung der i jungen wendischen Bistümer zum Hamburg-Bremischen Erzstu ordnete (M. U.-B. 70).

So fand sich Berno durch die Ereignisse des Jahres 11 auf einen ganz veränderten Boden gestellt. Aus einem Missionı dessen Einfluß und Erfolg lediglich in seiner Persönlichkeit l war er zum Bischof über eine Reihe mit den Waffen unt worfener heidnischer Stämme und ihre halbheidnischen Fürs geworden. Freilich, die materielle Grundlage seines Bistu bestand größtenteils vorläufig noch aus Versprechungen, und sel den Bischofszehnt, den er von den Wenden zu erheben berecht war, wird er kaum in der Lage gewesen sein in größerem Ü fange einzuziehen. Auch an Priestern fehlte es; denn wenn se Orden ihm aus seiner Mitte auch einige Gehülfen der Missi zubringen mochte, einen Pfarrklerus zu stellen, worauf jetzt ankam, war er nicht in der Lage, da die Ordensstatuten de Cisterzienser strikte verboten, Pfarrdienste zu tun. Er war vo läufig ein General ohne Heer und Mittel. Dennoch ist ein real Machtzuwachs nicht zu leugnen, insofern als jetzt die politisc Macht des Herzogs hinter ihm stand, und er in einem groß Teile seines Sprengels unter dem unmittelbaren Schutze sein Kriegsmannen arbeitete. Zudem eröffnete sich ihm jetzt ein neu Feld, indem sofort nach der Einrichtung der neuen Grenzma deutsche christliche Einwanderer auch hierher gezogen wurde Schwerin selbst wird, wie schon erwähnt, zu einer deutschen Kolon gemacht und in Mecklenburg siedelte der dortige Befehlshabe Heinrich von Schota, holländische Bauern an, die vermutli ihren eigenen Priester schon mitbrachten. Auf der anderen Sei freilich muß der Krieg die ohnedies schon schwierige Lage de Mission im Wendenvolke selbst noch ungünstiger gestaltet habe Dazu kam, daß der Friede nur von kurzer Dauer war. Schon 116 brach der Aufstand unter Führung der Söhne Niklots von neue aus und die folgenden Jahre sind mit Kämpfen ausgefüllt, i denen wenigstens die deutschen Kolonien nun Mecklenburg wiede

Grunde gingen, bis endlich um Neujahr 1167 der durch eine Koalition seiner Gegner in Sachsen bedrohte Herzog sich zu einem Schritte entschloß, der einen dauernden Friedensstand herbeiführte. Die 1160 errichtete Grenzmark ward wieder aufgelöst, nur ein kleiner Teil derselben als Grafschaft Schwerin an ihren bisherigen Befehlshaber Gunzelin von Hagen gegeben; alles übrige — also weit mehr als ihm der Friede von 1160 gelassen hatte — erhielt Pribislav, der überlebende von den Söhnen Niklots, aus des Herzogs Händen als Lehen zurück, um von nun an ihm dauernde Treue zu halten.

Für Berno und seine Aufgaben waren diese 7 Jahre ungünstig genug gewesen und von Fortschritten auf kirchlichem Gebiete wird kaum die Rede sein können. Doch muß in diese Jahre die in der Kaiserurkunde (91) hervorgehobene „Bekehrung" der dem Schweriner Sprengel zugewiesenen pommerschen Gebiete fallen, vermutlich sofort in die ersten drei noch friedlichen Jahre (1160—62) unmittelbar nach der Unterwerfung der Pommernfürsten, worauf auch der Tenor der Urkunde weist, die diesen Erfolg Bernos mit „et ita demum" unmittelbar an seine Einsetzung zum Bischof anknüpft. Übrigens kann es sich hierbei nur um ziemlich belanglose Massentaufen „religiosi principis Casemari auxilio" handeln. Wie oberflächlich diese sog. Bekehrung war, zeigt schon der eine Umstand, daß noch 1172 im ganzen pommerschen Circipanien keine einzige christliche Kirche bestand.

Nachdem nun aber in den Slavenländern Frieden eingetreten war, richtete sich Bernos Blick im Zusammenhang mit der herzoglichen Politik sofort auf eine neue Sprengelerweiterung. Es handelte sich um die Insel Rügen. Doch auch Dänemark streckte nach ihr die Hände aus. Im Jahre 1168 kam es zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen Unternehmen, an welchem Berno persönlich teilnahm. Aber die Früchte desselben entgingen ihm. Wenngleich in den päpstlichen Bestätigungsurkunden noch längere Zeit hindurch die halbe Insel Rügen als zum Schweriner Sprengel gehörig genannt wird, kam sie tatsächlich von vornherein unter die politische wie kirchliche Herrschaft der Dänen.[1] —

[1]) Wiesener a. a. O. p. 150 u. 154 will aus der Kaiserurkunde eine Missionsreise Bernos nach Rügen vor dem Kriegszuge von 1168 und ebenso eine zweite nach demselben ins Jahr 1169 fallende herauslesen. Ich finde nichts davon. Die Urkunde sagt nicht, daß Berno selbst einer Missionsreise die Erfahrung von der Unbekehrbarkeit der Ra

Für Mecklenburg aber begannen mit 1167 eine Reihe
Friedensjahren, in denen auch die kirchliche Organisation bedeute
Fortschritte machte. Nachdem noch in diesem Jahre die Gr
zwischen dem Schweriner Bistum und seinem westlichen Nach
Ratzeburg endgültig festgelegt worden war (88), wurden 1
(90 und 96) die kirchlichen Abgaben der Wenden vom Her
reguliert und den zur Dotation der Wendenbistümer gehöri
300 Hufen Stiftsland Bede- und Zinsfreiheit gewährt. D
folgende Jahr brachte die kaiserliche Bestätigung des Bistums
und wieder ein Jahr weiter, am 9. September 1171, konnte
Domkirche geweiht werden [1]) Bei dieser Gelegenheit ward n
auch dem Bistum Schwerin die Dotationsurkunde vom Her
ausgestellt. Endlich war also Berno in den tatsächlichen Be
der versprochenen 300 Hufen gelangt, es waren ihm außer d
Lande Bützow eine Reihe von einzelnen Dörfern und Landstrec
teils bei Schwerin und in der Grafschaft, teils im Gebi
Pribislavs im Lande Ilow, teils endlich im pommerschen Teil d
Sprengels angewiesen worden. Ein Teil der Dotation ward d
hier zum erstenmal erwähnten Domkapitel zugewiesen und zugle
vorläufige Bestimmungen über die Verteilung der Zehnten zwisch
diesem und dem Bischof getroffen.

So war nun die äußere Begründung des Bistums zu
Abschluß gekommen. Nun galt es den inneren Ausbau. Hi
sah sich Berno ganz ungleichartigen Verhältnissen gegenüber, i
sofern der kleinere Teil seines Sprengels jetzt unter unmittelbar
deutscher Herrschaft und der Einwanderung deutscher Baue
offen stand, während der bei weitem größere unter seinen, wei
auch christlichen, doch einheimischen Fürsten diesen im großen un
ganzen noch verschlossen blieb. In Wagrien und Polabien hatt
wie wir gesehen, die Christianisierung auf der Grundlage d
deutschen Einwanderung schnelle Fortschritte gemacht und wa
dagegen in den von dieser noch nicht berührten Gegenden sel
zurückgeblieben, teilweise noch kaum in Angriff genommen. Nic
nur die Unempfänglichkeit der Bevölkerung, sondern vor alle

---

durch die Predigt gemacht habe, sie konstatiert einfach dieselbe. Ebensc
wenig sagt sie etwas von einem Aufenthalt Bernos auf Rügen im Jahr
1169. Die Worte, welche Wiesener auf einen solchen deutet, sind ein
facher auf eine der Zwangstaufe folgende aber noch in den Zusammen
hang des Unternehmens von 1168 gehörige Unterweisung zu beziehen

[1]) Schlie (II, 522 und 545) macht aus der Weihe irrtümlich di
Grundsteinlegung. Aber dedicatio ist immer Kirchweih nach Vollendun
des Baues oder wenigstens des Chores.

er Mangel an Prieſtern und Miſſionaren, die des Wendiſchen nächtig waren, und es unter der volksfremden Bevölkerung ushielten, hatte das Werk nur langſam fortſchreiten laſſen. hnlich ſtand es auch hier.

In der Grafſchaft Schwerin mehrte ſich die deutſche evölkerung. Schon um 1171 erſcheint Helmold das Land bis chwerin, alſo das weſtliche Drittel der Grafſchaft, als im weſentchen deutſch (II, 13 Schluß). Mit ſchonungsloſer Entſchiedenheit elt der Graf die wendiſchen Einwohner in Ruhe: jeden Wenden, er ſich außerhalb der Straßen herumtrieb und nicht ausweiſen nnte, befahl er ohne weiteres aufzuknüpfen. Dennoch bedeutet ieſe Maßregel keine Ausrottung derſelben. Die Witteſche Karte igt, in wie ſtarkem Maße noch im 15. Jahrhundert wendiſche eſte in der Grafſchaft nachweisbar ſind; gering ſind ſie allerings in der weſtlichen Hälfte. Hier ſcheint die deutſche Einanderung am ſtärkſten geweſen zu ſein. Aber ſelbſt hier hatten inzelne Ortſchaften und ſogar Kirchdörfer auch damals noch keine eutſche Agrarverfaſſung. Was für die Wenden von Kl.-Brütz rkundlich feſtſteht, daß ihnen im Jahre 1220 (266) deutſches echt verliehen wurde, wird daher nur als einer von vielen ällen anzuſehen ſein, von denen uns keine urkundlichen Nachichten vorliegen. Da übrigens noch im Jahre 1217 (230) das orf Sülſtorf, der ſpätere Mittelpunkt der gleichnamigen Pfarre, icht mit deutſchen Koloniſten beſetzt, ſondern erſt vor kurzem, ie es ſcheint, vergeblich für ſolche vermeſſen und ausgeworfen ar, ſo ſcheint die Koloniſationsbewegung des 12. Jahrhunderts m Süden Schwerins nicht über das Kirchſpiel Pampow hinaus orgedrungen zu ſein, und auch im Oſten des Schweriner Sees, m Lande Sileſen, hatte ſie ſchwerlich ſchon Fuß gefaßt. Zwar einte Ernſt (a. a. O. S. 28 u. 65) auf Grund von M. U.-B. 151, ie Koloniſation des Landes Sileſen müſſe 1191 als im weſentichen abgeſchloſſen angeſehen werden, da dem Bistum damals chon nur der halbe Zehnt daraus noch zuſtand, die andere Hälfte aber, wie er ergänzt, auf Grund eines Vergleiches dem Grafen. Allein dieſe Ergänzung iſt falſch. Dieſelben Worte ſtehen ſchon in der Schweriner Dotationsurkunde (100 A) und bedeuten hier nichts anderes als, daß von dem de iure dem Biſchofe zuſtehenden ganzen Zehnt die eine Hälfte zur Ausſtattung des Kapitels beſtimmt wird. Alſo nicht der Graf iſt der Beſitzer der anderen Hälfte, ſondern das Kapitel. In der Dotationsurkunde handelt es ſich zunächſt ausgeſprochener Maßen um den Wendenzehnt (Biſchofszins). Sobald der (deutſche) kirchliche Zehnt eingeführ-

ſein wird, ſollen andere Beſtimmungen getroffen werden. Wie
holt nun M. U.-B. 151 einfach dieſe Worte, ſo iſt zu ſchlie
daß 1191 der deutſche Zehnt noch nicht eingeführt war.
kehren aber auch noch 1211 (202) unverändert wieder.
Jahre 1220 (270) dagegen gibt Graf Gunzelin dem Kap
„medietatem decimae de mea parte in terra Zelesen“, w
M. U.-B. 347 zu vergleichen iſt, wo Graf Heinrich dem Kap
quartam partem decimae in terra Zylazen a me detent
zurückgiebt. Inzwiſchen alſo, d. h. vermutlich zwiſchen 12
und 1220, iſt zwiſchen Biſchof und Grafen ein Zehntvergle
zuſtande gekommen, nach welchem der Graf die Hälfte des Zehn
erhält, von ihr aber wieder die Hälfte an das Kapitel abzuge
hat. Danach wird vermutlich auch die Koloniſierung des Land
Sileſen und damit zugleich wohl auch die Einrichtung v
Pfarren in demſelben erſt in den Beginn des 13. Jahrhunde
fallen. So mag bis zum Tode Bernos (1191) in der Tat n
der weſtlich und ſüdweſtlich vom Schweriner See gelegene T
der Grafſchaft germaniſiert ſein und ſeine erſte kirchliche Organiſati
erhalten haben.

Die einzige direkte Nachricht, welche wir über die letzte
haben, iſt außer der Erwähnung der Schweriner Pfarre d
Vorkommen der Pfarrer von Stück und Cramon neben dem d
ſchon nicht mehr zur Grafſchaft gehörigen Viecheln als Zeuge
um 1178 (125). Im übrigen ſind wir auf Vermutungen a
gewieſen. Als Brunward 1222 (280) die Verehrung des heilige
Blutes in Schwerin ordnete, beſtimmte er, am Himmelfahrtsfe
ſollten alle Prieſter „provinciae Suerinensis, preter illum d
Parlin,“ mit ihren Reliquien und Pfarrkindern wallfahrend i
Dom zu Schwerin erſcheinen. Für die Entbindung der Perline
von dieſer Pflicht wird die Entfernung von Schwerin — übe
15 km in der Luftlinie — maßgebend geweſen ſein; iſt dieſ
Vermutung richtig, ſo lagen alle damals vorhandenen Pfarre
Schwerin näher. Danach würden Warſow und Meteln auszu
ſcheiden haben, wofür des weiteren auch ſpricht, daß beide i
einer Gegend liegen, deren kirchliche Organiſation noch lange zu
rückgeblieben iſt, da die Koloniſation dort erſt nach 1230 größer
Fortſchritte machte. Warſow liegt zwiſchen dem Ratzeburge
Kirchſpiel Gammelin, deſſen Dörfer, ſoweit ſie ſchon vorhande
waren, 1230 noch zu den entfernten Kirchen von Hagenow und
Parum gehörten, und Süllſtorf, wo die Koloniſation und Er
richtung der Pfarre erſt um 1227 (230) ſtattfand. Meteln au
der anderen Seite liegt in dem großen Waldgebiet, das ſich vom

Schweriner See her, das Land der Polaben von dem der Obotriten trennend, durch die Kirchspiele Dambeck, Eixen, Friedrichshagen und Dietrichshagen nordwestwärts zieht, deren Dörfer 1230 zum größten Teile ebenfalls noch nicht vorhanden waren. Es gehört also auch in einer Gegend, deren Koloniſation erſt in das 13. Jahrhundert fällt. Weiter aber kommt ſicher auch das zwiſchen die alten Pfarren eingekeilte Kirchſpiel Gr.-Trebbow in Wegfall. Schon eines ſehr geringen Umfanges wegen gehört es nicht zu den Anfangspfarren. Somit bleiben für 1222 außer Perlin und den ſchon 1178 bezeugten Cramon und Stück noch die Pfarren von Gr. Brütz, Stralendorf, Pampow und allenfalls Plate, falls dieſes überhaupt noch zur provincia Suerinensis zu rechnen iſt. In Wittenförden beſtand zwar ſeit 1217 (237) eine Kapelle mit Friedhof, doch gehörte es nach wie vor zum Kirchſpiel des Domes. Da nun Graf Heinrich den Bau dieſer Kapelle veranlaßt hatte um der weiten Entfernung der Wittenförder ſelbſt von Schwerin willen, ſo mußten die noch weiter entlegenen Dörfer der Kirchſpiele Gr.-Brütz, Stralendorf, Pampow und Perlin damals ſchon anderweitig kirchlich verſorgt geweſen ſein, alſo das eine oder andere derſelben ſeine Kirche gehabt haben. Von ihnen aber dürften weiter Perlin und Stralendorf ſchwerlich als Anfangskirchſpiele gelten können, erſteres weil, wie es ſcheint, von Anfang an ritterlichen Patronates, letzteres ſeiner geringen Größe wegen und weil es von dem größeren Pampow teilweiſe umfaßt wird, alſo aus dieſem herausgeſchnitten erſcheint. Endlich könnte noch Plate als Bernskirche in Frage kommen, wenn die Annahme des M. U.-B., welcher Schlie folgt, daß das im M. U.-B. 151 als Ort eines Schiffahrtszolles genannte Plate das unſere iſt, zu halten wäre. Aber ein Schiffahrtszoll in Plate am Störkanal um 1191??! Sollte dieſes Plate nicht vielmehr in dem Plate an der Jeetzel zu ſuchen ſein, nahe dem in jener Urkunde mit ihm verbundenen Raulitz (bei Lüchow)? Zudem liegt das Stör-Plate an keiner älteren größeren Straße, wohl aber deſſen Filiale Banzkow, über welche die Straße Wittenburg—Crivitz führt, und deren alte, leider nicht mehr ſtehende Kirche (von Liſch beſchrieben in M. Jbb. 27, 292 ff.) mit der von Wittenförden (Liſch in M. Jbb. 18, 288 f.) zuſammengehörte und nach der Schätzung von Liſch vermutlich aus der Zeit von 1217 ſtammte. Riſche (Geſchichte der Grafſchaft Schwerin S. 17) nimmt es daher als ſicher an, daß um 1230 Banzkow als Kirchort des jetzigen Kirchſpiels Plate beſtanden habe. Das mag vielleicht zutreffen. Schwerlich aber wird es ſchon zu den Kirchſpielen des 12. Jahrhunderts zu rechnen ſein,

sondern vielmehr in die der Kolonisierung des südlichen
östlichen Teils der Grafschaft im ersten Drittel des 13. Jahrhund
folgende Errichtung von Kirchspielen hineingehören. Als ält
Pfarren bleiben sonach neben Schwerin, Stück und Cramon
von Gr.-Brütz und Pampow. Landesherrlichen Patronates
von ihnen nachweisbar Brütz[1]) und Pampow (Visit. 1534). A
Cramon sieht Schlie (II, 647) als landesherrlich an, doch f
es im Visitationsprotokoll von 1534. Das Patronat von St
ist im 17. Jahrhundert in den Händen der Raben (Schlie
632), aber ob von Anfang an? Ursprünglich gehörte Kirchst
zum Besitz des Bistums (1766). Die Kirche mag also e
unmittelbare Stiftung Bernos sein. — Kirchenbauten aus d
12. Jahrhundert sind nicht mehr vorhanden. Selbst die Reste
Übergangsstiles, welche sich in den Chören von Stück und Per
sowie am Dom von Schwerin finden, zeigen die entwickeltere St
des 13. Jahrhunderts.

Bezeichnend ist nun aber, daß von diesen 4 in Bernos Z
zurückzudatierenden Landkirchen nach der Witte'schen Ka
zwei, die von Stück und Brütz, in Orten mit Pauschalbede, ei
die von Pampow, in einem Orte mit wendischen Hufen und n
die letzte, die von Cramon, in einem Orte mit deutscher Agrc
verfassung, in dem übrigens auch noch im 15. Jahrhunde
beträchtliche Reste wendischer Einwohner zu konstatieren sin
stehen. In deutlichem Unterschiede von dem Verfahren i
Ratzeburgischen sind also hier die Kirchen vorwiegend in wendisch
Orten errichtet worden. Es ist der Wendenmissionar Berno, dess
Hand wir hier spüren.

Bis zum Ende seiner Amtsführung hatten sich die kirchlich
Verhältnisse schon soweit entwickelt, daß die provincia Suerinens
als besonderer Archidiakonatsbezirk dem Dompropst zugewies
(151) und ordentliche Generalsynoden gehalten werden konnte
(122). Auch auf die theologische Bildung seines Klerus war Bern
bedacht; er brachte eine Bibliothek zusammen (158), und wen
auch der Scholastikus des Domkapitels erst 1217 namentli
erwähnt wird, so dürfte doch zweifelsohne schon unter ihm ein
Domschule zur Ausbildung des künftigen Klerus bestanden haben

[1]) Schlie (II, 506) will die von Halberstadt als Stifter der Kirch
in Brütz angesehen wissen. Allein nach einer von ihm selbst (ibid.) an
geführten Urkunde von 1456 hat erst Herzog Heinrich ihnen das Patrona
verliehen; es war also ursprünglich landesherrlich und befindet sich auch
schon 1534 wieder in den Händen der Herzöge.

Vielleicht darf der Magister Heribertus, welcher 1178 (125) unter den Domherrn erscheint, als Rektor derselben angesehen werden. Zunächst freilich werden Domherrn und Pfarrer aus Alt-Deutschland gekommen und zum Teil mit den deutschen Kolonisten eingewandert sein. Ob sich unter dem Dom- und Pfarrklerus wenigstens gegen Ende des Jahrhunderts auch Wenden befanden, entzieht sich leider der Beurteilung, da wir nur christlichen oder deutschen Namen bei den Priestern begegnen, unter ersteren sich aber auch Wenden verbergen könnten. Immerhin kann es nur in ganz verschwindendem Maße der Fall gewesen sein. Man hat es von Brunward, Bernos Nachfolger, behauptet, der unter diesem seit 1178 (125) als Domherr erscheint, daß er wendischer Herkunft gewesen sei (Lisch, Meckl. Urk. III, 51; Usinger, Deutsch-dänische Geschichte S. 269), allein mit Recht ist es schon von Grimm (in Schirrmacher, Beitr. zur mecklenburgischen Geschichte I: die mecklenburgische Kirche unter Brunward S. 2) angezweifelt worden. Seine deutsche Verwandtschaft (510, 421, 391, 440), sein deutscher Name sprechen entschieden dagegen. Vielmehr, da er die Mönche von Amelungsborn als „fratres mei" bezeichnet (257), darf er mit Rudloff (Germanisierung S. 91) wie Berno als Amelungsborner Cisterzienser angesehen werden. Dagegen spricht nicht, daß er schon lange Kanonikus in Schwerin gewesen ist, denn es war nach den Statuten der Cisterzienser einem Ordensbischof gestattet, zwei Brüder als seine vertrauten Begleiter mit sich zu nehmen. Wie es denn überhaupt scheint, als ob Berno aus den Kreisen seiner Ordensbrüder manche Missionshelfer gekommen sind (257), wozu herangezogen werden mag, daß es später bei Beginn der preußischen Mission durch Christian von Oliva gerade die deutschen Cisterzienserklöster waren, aus welchen derselben so viele Mitarbeiter zuströmten, daß schließlich die Ordensoberen gegen das überhandnehmende Verlassen der Klöster Maßregeln ergreifen zu müssen meinten (Hauck, K.-G. D. IV, 643).

Wenden wir uns nun zu dem Gebiete, welches Pribislav im Jahre 1167 zurückerhalten hatte, so lagen hier die Verhältnisse für ein schnelles Fortschreiten der Christianisierung, wie schon erwähnt, wesentlich ungünstiger als in der Grafschaft Schwerin. Eine deutsche Einwanderung, an welche sich dieselbe hätte anlehnen können, gab es vorläufig noch nicht. Ernst (a. a. O. S. 69 ff.) behauptet zwar, daß sich im Lande Ilow von 1160--63 her die deutsche Einwanderung gehalten habe und nimmt ein weiteres allmähliches Einströmen von Deutschen schon von 1167 ab an.

Er redet von Reihen deutscher Kolonien, die bei der Gründu
zen Teterow in deren Gebiet und weiterhin bis an die Warn
sich verbanden waren, wenn er die villa Germari und du
villae Brunonis 122 sowie die sog. schwarzen Dörfer rechn
zu denen Parkentin und Wilsen gehören. Allein, daß im Lan
Rostock zwischen 1160 und 1163 eine deutsche Einwanderung sta
gefunden habe, ist gänzlich unerweislich. Wir hören nur, d
die Burg Rostock mit sächsischen Kriegsmannen belegt war; d
ist aber keine Einwanderung. Daß schon von 1167 ab v
einzelne deutsche Ansiedelungen in dem wendischen Mecklenbu
stattgefunden haben, ist nicht undenkbar, aber es fehlt bis a
das Gebiet von Teterow an allen Spuren. Daß aber auf de
letzteren schon zwischen 1160 und 1163 deutsche Niederlassung
entstanden seien, ist von vornherein höchst unwahrscheinlich, da
außerhalb der sächsischen Grenzlinie und des Schutzes d
sächsischen Burgen lag. Die Dörfer des Germar und Brun ab
treten erst 7 Jahre nach der Klostergründung auf. Es sind
jenen Männern weit wahrscheinlicher die vom Kloster zur Besetzun
mit deutschen Bauern engagierten Lokatoren zu sehen als etwaig
deutsche Vorbesitzer. Und endlich jene 14—15 schwarzen Dörfe
mögen freilich als deutsche der eigentlichen Kolonisation voraus
gehen, aber auch dann bleibt für ihre Besetzung immer noch de
fast 40jährige Zeitraum von 1167—1204 wahrscheinlicher al
die Jahre 1160—63. Sie hätten noch weiter wie die Bruns
dörfer von der sächsischen Grenze entfernt gelegen.

Von deutscher Einwanderung ist also zunächst noch nicht di
Rede. Vielmehr hören wir, daß Pribislav die zerstörten Burge
Mecklenburg, Ilow und Rostock wiederaufbaute und sich bemühte
die infolge der langdauernden Kriegsverwüstungen unstet geworden
wendische Bevölkerung wieder seßhaft zu machen. An ein
Herbeiziehung deutscher Kolonisten dachte er nicht (Helmold II
14 Schluß). Berno hatte es also ausschließlich mit Wenden zu
tun. Wie langsam und schwierig aber unter diesen di
Christianisierungsarbeit war, beweist am deutlichsten, daß noch
1219 Brunward es ausspricht, auch er habe wie jener Götzen-
bilder zu beseitigen, und das rohe Wendenvolk müsse erst durch
die Einwanderung von Christen zum Glauben gebracht werden
(255).[1] Aber nicht nur in der geringen Zugänglichkeit der Wenden

[1]) Die Echtheit der Urkunde ist zwar von Buchwald (Bischofs- und
Fürstenurkunden 250 f., 288 ff.) bestritten. Doch liegt auch hier auf jeden
Fall eine echte Urkunde zu Grunde und beziehen sich die Fälschungen
nur auf einzelne Angaben.

lagen die Schwierigkeiten, mit denen Berno zu kämpfen hatte, ändern vor allem wohl trotz einzelner Gehülfen aus seinem Orden in dem Mangel an Priestern. Deutsche Priester, die des Wendischen mächtig waren, waren selten, und allein unter den Wenden auszuhalten, erforderte eine Entsagungswilligkeit, zu der nicht jeder fähig war. Man denke an die Schilderungen Helmolds aus Wagrien, speziell in Oldenburg. Etwas anderes sind Missionsreisen mit ihrem kürzern oder längern Verweilen an einem Orte und ihrer immer wiederkehrenden Rückkunft zum Ausgangspunkt, etwas anderes ein jahrelanges Ausharren als Priester an einem mitten in heidnischer fremdsprachiger Umgebung gelegenen Kirchlein; letzteres aber war nicht Sache der Missionsgehülfen aus dem Cisterzienserorden. Um so höher sind die Namen der deutschen Priester zu schätzen, die diesen entsagungsvollen Dienst geleistet haben, eines Marsilius von Lübow, Hartmann von Buckow (152), Thiedwig von Rostock und Heinrich von Goderak (147).

So wird man sich nicht wundern dürfen, daß die Christianisierung hier nicht so schnelle Fortschritte machte wie im Ratzeburger Sprengel, wo sie ihren Rückhalt an der deutschen Einwanderung hatte. Es fehlte an geeigneten Stützpunkten für die Mission. Solche aber schuf Berno sich in den beiden Klostergründungen, die auf sein Betreiben in den Jahren 1171 und 1172 zustande kamen, der von Doberan und Dargun. Deutlich sieht man das aus der Übertragung der kirchlichen Versorgung der ihnen zugewiesenen Landstrecken an die neugegründeten Klöster. Sie waren als Ausgangspunkte der geplanten Mission gedacht, wie wir denn bei der Gründung von Dargun hören (111), daß bis dahin im ganzen pommerschen Circipanien noch keine Kirche errichtet war. Ähnlich wird es auch später noch in manchen Gegenden Mecklenburgs gestanden haben.

Die wenigen direkten Notizen über von Berno gegründete Kirchen sind schnell aufgezählt. Im Jahre 1178 bestand in Viecheln eine Kirche (125), 1189 in Rostock und Goderak (= Kessin) (147), 1192 in Lübow und Alt-Buckow (152). Dazu läßt sich aus M. U.-B. 3116 ausrechnen, daß die Kirche von Kröpelin etwa um das Jahr 1186 gegründet sein muß. Nimmt man dazu die Klosterkirchen von Doberan und Dargun selbst, so hat man mit diesen 8 alle Kirchen, von denen es direkte Nachrichten gibt. Aber diese Nachrichten sind mehr oder weniger zufällige Notizen. Es fragt sich doch, ob das wirklich alles ist, was Berno erreicht hat, oder ob man noch mit einiger Sicherheit auf eine

Reihe weiterer Kirchen schließen kann, die ihm ihren Urspru
verdanken. Es wird sich empfehlen, die einzelnen Landschaf
Mecklenburgs daraufhin durchzugehen. Vorausgeschickt werd
aber mag hier die Bemerkung, daß alle Pfarren, welche als
ursprünglich ritterschaftlichen Patronates erscheinen, von vornher
als jünger auszuscheiden sind, da der deutsche Adel erst seit 11
sich in bemerkenswerter Zahl in der Umgebung der Wende
fürsten zu zeigen beginnt (cf. 147, 152, 197 mit 239, 244 usw
vorher aber nur ganz vereinzelt. Wo aber auf dem Grun
besitz wendischen Adels vor dem Eindringen des deutschen Recht
Pfarren gegründet sind, da fiel das Patronat, soweit es si
nachweisen läßt, den Landesherrn zu[1]).

Ich beginne mit dem Stiftslande Bützow, über dess
Umfang man Wigger M. Jbb. 28, 204—211 vergleichen mög
Dieser meint (ebendort S. 277): „Es läßt sich erwarten, daß
des Bischofs Stiftsland Bützow die kirchliche Organisation scho
einige Fortschritte gemacht hatte; aber freilich war diese Gegen
durch den Einfall der Circipanier (1179) schwer betroffen un
die Gründung des (versprochenen) Klosters daselbst bisher ver
hindert." Aber auch dieses schon stark eingeschränkte Urte
scheint mir noch zu optimistisch zu sein. Vielleicht ist zu Berno
Zeit noch keine einzige Kirche im Stiftslande begründet worden
Im Jahre 1229 (M. U.-B. 365) sagt nämlich Brunward be
Dotierung einer zweiten Priesterstelle an der Kirche in Bützow
„preter ea, quibus ecclesiam Butzowensem in consecration
ipsius dotavimus". Darnach hat erst Brunward die Kirche in
Bützow geweiht und dotiert. Man könnte nun annehmen, es
handle sich dabei nicht um die erste Kirche, sondern etwa um
einen anstelle der ersten Notkirche tretenden Steinbau, allein
da die Konsekration mit der Dotation verbunden ist, muß an
die Begründung der Pfarre gedacht werden. Zudem findet sich
keine Spur, daß Berno sich je in Bützow, diesem Hauptort seines
Stiftslandes, aufgehalten habe. Die erste Erwähnung des Ortes,
abgesehen von der Dotations- und den Bestätigungsurkunden des
Bistums, die hier nichts besagen, ist aus dem Jahre 1224:
M. U.-B. 300, eine Urkunde Brunwards ist, von hier datiert.
Nun gibt es zwar ein Chemnitzsches Regest (127), nach welchem
Heinrich Borwin im Jahre 1179 dem Heinrich von Bützow —

[1]) Vergl. Levin bei Dargun, das von Rochill gegründet ist (709),
dessen Patronat aber 1241 (527, 604) offenbar der Landesherr hat.
Ebenfalls eine Gründung Rochills ist Schorrentin (Schlie I, 594). Auch
hier ist das Patronat landesherrlich (Visit. 1534).

vermutlich dem dortigen Kaſtellan des Biſchofs — das halbe Schloß Marlow mit 9 dazu gehörigen Dörfern verleiht, und wir hätten demnach ſchon unter Berno einen deutſchen Miniſterialen als Kaſtellan in Bützow, was an ſich nichts Unwahrſcheinliches hat, dann aber vermutlich doch auch eine Kirche und Kaplan. Allein das Regeſt gehört ſchwerlich in das Jahr 1179. Einesteils war damals Borwin garnicht in der Lage, ſo, wie es hier geſchieht, die Vogtei Marlow zu verleihen, da ſie garnicht in ſeinen Händen, ſondern in denen ſeines Vetters Nikolaus von Roſtock war. Anderenteils ſcheint ein Clandrianſches Regeſt aus einer Urkunde von 1210 (192) auf dieſelbe Urkunde zurückzugehen. Hier werden jene 9 Dörfer namentlich aufgeführt und es finden ſich unter ihnen ſolche mit deutſchem Namen, wie Halemerſtorp. Daß es um 1179 ſchon deutſche Dörfer bei Marlow gegeben habe, erſcheint aber als ausgeſchloſſen. Somit wird die genannte Belehnung überhaupt erſt um 1210 ſtattgefunden haben und jenes Jahr, das Chemnitz angibt, ein Irrtum ſein. Mag aber immerhin ſchon zu Bernos Zeit in Bützow ein Kaſtellan und neben ihm ein Kaplan geweſen ſein, der aus dem Wendenzehnt ſeine Beſoldung erhielt (man erinnere ſich an Vizelins erſtes Kirchlein in Oldenburg, das bald wieder verwaiſt ſtand), zur Errichtung einer eigentlichen Pfarre kam es erſt unter Brunward. Nun iſt Bützow als Hauptort aber fraglos die älteſte Pfarre des Stiftslandes, was übrigens auch aus der Größe ihres Kirchſpiels hervorgeht, das die im Laufe der Koloniſation des 13. Jahrhunderts im Stiftslande gegründeten um mehr als das Doppelte übertrifft. Zu Bernos Zeit beſtand alſo jedenfalls außer vielleicht in Bützow dort noch keine Kirche. Auch Warin beginnt erſt in der ſpäteren Zeit Brunwards, von 1229 (363) ab, als häufiger Aufenthaltsort der Biſchöfe hervorzutreten. Vorher begegnet uns der Ort wie Bützow nur in den Beſtätigungsurkunden des Bistums.

Wenden wir uns nun weſtwärts zur Herrſchaft Mecklenburg. Sie umfaßte im Schweriner Sprengel die drei Länder Mecklenburg, Brüel und Flow (=Buckow).

Im Lande Mecklenburg beſtanden, wie oben erwähnt, die beiden Pfarren Lübow und Viecheln, erſtere mit ihrer um der Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts erbauten eigenartigen Backſteinkirche — jedenfalls dem älteſten Bauwerk im Lande Pribislavs und Burwys —, wenn der Ausdruck geſtattet iſt, die Hofkirche der Wendenfürſten. In ihrem Kirchſpiel lag die Burg Mecklenburg ſelbſt. Nach Biſchof Boguphals Ausſage (M. Jbb.

27, 128, cf. 45, 13) wurde der Burgwall Mecklenburg von d
Wenden nach dem Orte Lübow benannt. Dieſer war al
fraglos einſt der Hauptort des ganzen Burgwardes, und da
wendiſchen Burgen nur in Kriegszeiten bewohnt waren, wi
Lübow als die Hauptreſidenz Pribislavs — ſoweit dieſe B
zeichnung überhaupt für jene Zeit ſchon anwendbar iſt —
gelten haben. Es iſt alſo der Hauptort des Burgwardes,
welchem die Kirche errichtet ward. Beide Kirchen, Lübow u
Viecheln, waren landesherrlichen Patronates (Viſit. 1534). De
auch in Viecheln, wo ſpäter die Pleſſen im Beſitze desſelben ſin
haben ſie es nur als landesherrliches Lehen (7421). Schli
(II, 287 f.) ſieht freilich dieſe, ſpeziell den angeblich ſchon m
Heinrich dem Löwen ins Land gekommenen Helmold von Pleſſ
als Begründer der Kirche an. Indes iſt die Tradition, d
dieſer Helmold die 7 Kirchen von Viecheln, Brüel, Müſſelmo
Holzendorf, Herzberg, Wamkow und Bibow begründet habe, ei
gänzlich haltloſe Sage. In Bibow ſind unſtreitig die von Bibo
Gründer und Patrone der Kirche (Schlie III, 472), in Brü
die Landesherrn (ibid. 286 f.) uſw. Und jener Helmold ſelb
entbehrt durchaus der geſchichtlichen Wirklichkeit. Der erſ
urkundlich nachweisbare Pleſſen begegnet uns nicht vor de
Jahre 1262 (989).

Viecheln und Lübow ſcheinen aber auch die beiden einzige
Pfarren zu ſein, die in Bernos Zeit hinaufreichen. Die kleine
ritterſchaftlichen Kirchſpiele Goldebee, Zurow, Jeſendorf, Bibo
welche ſich in ſchmalem Zuge zwiſchen den größeren landes
herrlichen Pfarren Alt-Wismar (=Hornſtorf), Lübow und Viechel
einerſeits und dem Kloſtergebiete von Neukloſter andererſeits hin
durchziehen, ſcheiden nach dem oben Geſagten von vornherein aus
Außerdem charakteriſieren ſie ſich ſchon durch ihre geringe Größ
und ihre Lage als jüngere Gründungen. Endlich fehlen, abgeſehe
von Bibow, deſſen Pfarrer 1282 (1596) erſcheint, bis ins 14
Jahrhundert jegliche Spuren ihrer Exiſtenz. In Neukloſter, dem
Orte des wendiſchen castrum Kuthin (91), kann noch 121
bei Begründung des Nonnenkloſters keine Pfarre beſtanden haben,
da ſonſt die Pfarrkirche als dem Kloſter geſchenkt oder den
Landesherrn reſerviert hätte erwähnt werden müſſen (254, 255
cf. mit der Urkunde für das Kloſter Zarrentin 703). Auch in
dem ganzen dem Kloſter zugewieſenen Beſitz kann noch keine
Kirche geweſen ſein, da ſonſt die von Keſſin nicht die einzige
geweſen wäre, die ihm überwieſen wurde. Zudem ſpricht Brun-
ward es geradezu aus, daß die Gründung zur Ausbreitung des

christlichen Glaubens unter den heidnischen Wenden erfolge (255). Bäbelin, das vielleicht auch noch zum Lande Mecklenburg zu rechnen ist, hat erst durch Neukloster eine Kirche erhalten (454 cf. mit 3079, 3595, 4153).

Somit kämen neben Lübow und Viecheln nur noch Alt-Wismar und Mecklenburg selbst in Frage. Die Kirche des ersteren, urkundlich zuerst 1260—72 (906) erwähnt, ist sicher nicht älter als der Hafen, welcher im Jahre 1211 (202) vorhanden war, wahrscheinlich aber — wenn Buchwalds scharfsinnige Vermutung richtig ist, daß M. U.-B. 100, B aus dem Jahre 1189 stammt —, hat der Hafen schon damals bestanden und wäre es nicht ausgeschlossen, daß dort schon eine Kirche war. Immerhin macht es dagegen bedenklich, daß 1219 (254, 255, 256) bei der Gründung von Neukloster zwar die Pfarrer der umliegenden Kirchspiele von Lübow, Neuburg und Buckow zugegen waren, aber kein Pfarrer von Alt-Wismar.

Mecklenburg selbst aber mit seinem ganz besonders kleinen Kirchspiel — es umfaßte ursprünglich nur Mecklenburg und Moidentin (Schlie II, 282, 266), und beides sind nach der Witteschen Karte nur wendische Tagelöhnerdörfer — kann schwerlich als Anfangspfarre angesehen werden, zumal die Burg selbst bis zur deutschen Einwanderung als im Frieden unbewohnt anzusehen ist. Um 1223 (299) war Mecklenburg allerdings bereits ein selbständiges Kirchspiel.[1])

Im Lande Brüel erscheint dieses selbst 1222 (282) als Pfarre; möglicherweise ist sie als eine der alten wendischen Burgwardpfarren anzusehen (vgl. über diese weiter unten. Freilich, ob sie schon in Bernos Zeit hineingehört, bleibt recht fraglich.

Den nordöstlichen Teil der Herrschaft Mecklenburg bildete das Land Ilow, die spätere Vogtei Buckow. (Über ihre Ostgrenze vergl. Rudloff M. Jbb. 61). Hier lagen 10 teils dem Bischof, teils dem Kapitel gehörige Dörfer. Wigger (M. Jbb. 28, 277) nennt hier als von Berno begründete Kirchen die von Neuburg und Buckow und bemerkt: „Auch auf den Gütern des Bischofs und des Kapitels wurden gewiß früh christliche Kolonisten angesiedelt. Neben diesen lagen die Ilowschen Güter des Klosters Doberan." Er nimmt also hier schon zu Bernos Zeit eine Einwanderung von Deutschen an und eine infolgedessen verhältnis-

[1]) Schlie (II, 281) irrt, wenn er Mecklenburg erst nach 1360 selbständige Pfarre werden läßt. Er hat es übersehen, daß es M. U.-B. 299 „plebanus Magnopolensis" heißt und nicht wie bei den Vorzeugen „capellani curiae".

… Christianisierung. Um die Ermitt…
… Dörfer hat er sich viele …
… mit wenig Erfolg. Von den …
… menden Dörfern Biendorf, M…
… uchow mit Vogelsang, Gü…
… und Ramensberge, die jedoch
… gekommen oder an Ministeri…
… sind, kommen nur drei (Mo…
… unter den Dörfern …
… eren sind aus ihr noch
… die übrigen ble…
… der deutschen Einwander…
… untergegangen. Da …
… noch 1211 (202)
… auch damals noch …
… besetzt gewe…
… geistlichen Dör…
… Kapitels befindli…
… der Dotatio…
… bleibt unsic…
… Im Visitatio…
… landesherrl…
… III, 5…
… aber is…
… der deutsche R…
… zu Lande …
… eine deut…
… 1277 (1…
… hat
… daß er l…
… gt…
… Rede…
… erhält, …
… und …
… und 1230 …
… …
… …
… …
… …
… erheblich …
… haben, … nicht die geringst…
… lassen.

Wie weit ist nun die kirchliche Organisation vorgeschritten, ie deutsche Einwanderung und mit ihr die Periode massen- r Kirchgründungen kam?

Betrachten wir zunächst die Kirchspiele nach Lage und Größe. von Neuburg umfaßte noch im 13. Jahrhundert das jetzige skirchener (363); zu dem von Alt-Buckow muß ursprünglich das Neu-Buckower gehört haben, da letzteres um 1220 aupt noch nicht vorhanden war (Schlie III, 488). Auch und Lage beider zeigt ihre einstige Zusammengehörigkeit. tet man das, so ist Anordnung und Größenverhältnis der schen Kirchspiele ebenso charakteristisch wie die der Mecklen- r: im Westen folgen von Süden nach Norden die drei n Kirchspiele Neuburg, Buckow und Gaarz aufeinander mit bis 29 Ortschaften, alle drei schon zur Wendenzeit hervor- dere Orte — Neuburg mit seinem gewaltigen Burgwall, schon 1171 (Helmold II, 14 Schluß) bestanden haben muß, auf dem in der Tat wendische Scherben gefunden sind, ie II, 243 f.); Buckow, der Ort, dessen Namen das Land dem seines alten Burgwalles Ilow trug, und der wie w für das Land Mecklenburg hier der Sitz der wendischen altung war, endlich Gaarz, ebenfalls mit einer wendischen anlage (Schlie III, 722). Diesen drei großen Kirchspielen lagert ziehen sich an der Ostgrenze des Landes gegen das Lande Rostock gehörige Gebiet der Abtei Doberan und die re Vogtei Schwaan entlang die kleinen, nur je 2 bis höchstens rtschaften umfassenden Kirchspiele Bäbelin, Mulsow, Westen- ge, Biendorf, Brunshaupten und, zwischen Gaarz und Buckow keilt, Russow. Es ist ohne weiteres deutlich, daß letztere jüngeren nachgegründeten sind und erst der eigentlichen nisationszeit angehören, die ersteren drei aber sich als ältere, die wendische Burgwardverfassung zurückgehende Kirch- dungen von ihnen abheben. Die Kirchen von Bäbelin Brunshaupten sind zudem nachweislich erst von Neu- n ausgegangen, also nach 1219, und Mulsow gehört als, es scheint, von Anfang an ritterlichen Patronates (Schlie III, f.) ebenfalls erst in spätere Zeit. Biendorf und Westenbrügge sen schon durch ihre deutschen Namenformen auf die nisationszeit hin, und Russow mit seinem Kirchspiel von nur Ortschaften ist zu klein, um als Anfangskirchspiel gelten zu nen.

Es kommen also außer dem für 1192 (152) gesicherten ckow nur Neuburg und Gaarz als Bernskirchen in Frage.

Aber auch ſie ſind doch wohl als dem erſteren gegenüber jün anzuſehen. Schon das wäre auffallend, daß in jener Verſammlu von 1192 (152) der Prieſter von Neuburg gefehlt hätte, währe ſeine beiden Nachbarn von Buckow und Lübow erſchienen war Zudem liegt Alt-Buckow mit ſeiner Kirche ſo dicht an der Gre ſeines alten, aus denen von Alt- und Neu-Buckow gebilde Kirchſpiels nach Neuburg zu und bildet dagegen genau d Mittelpunkt der drei Flowſchen Kirchſpiele Neuburg-Drewskirch Mulſow und Buckow, daß man annehmen muß, es ſei einſt j dieſen ganzen Umkreis als einzige Kirche erbaut worde Sicher aber gehört auch das Neuburger Kirchſpiel ſchon i ſeines enormen Umfanges willen nicht erſt zu denen der groß Koloniſation. Damals erhielt es eben aus dieſem Grunde ſch ſeine Filiale (363). Die Koloniſationskirchſpiele, wie wir ſie Ratzeburgiſchen kennen gelernt haben, und wie ſie uns auch i Schwerinſchen wieder begegnen werden, ſind alle kleineren Um fanges. So wird die Neuburger Kirche in die letzte Zeit Bern oder die erſte Brunwards zu ſetzen ſein, und dasſelbe wird da auch für Gaarz gelten. Urkundlich begegnet uns Neuburg zuerſt 12 (254), Gaarz 1230 (380) als Pfarrort. — Die Kirche v Buckow aber, wie ſie die älteſte bezeugte iſt und am Haupto errichtet, war einſt die einzige für das ganze nach ihm genann Land. Alle drei ſind übrigens, wie es für Anfangskirchſpie ſelbſtverſtändlich iſt, landesherrlichen Patronates (Neuburg: 309 Alt-Buckow: 4025; Gaarz: Viſit. 1534).

Indem wir uns nun weiter oſtwärts wenden, verlaſſen w das Gebiet der Obotriten und betreten mit der Abtei Dobera das der Keſſiner. Doberan war im Jahre 1171 auf Berno Betreiben von Pribislav begründet worden. Neben den Intereſſe ſeines Ordens leitete Berno dabei, wie ſchon geſagt, die Abſich in der Ordensniederlaſſung einen neuen Stützpunkt der Miſſio und Chriſtianiſierung zu gewinnen. Das Gebiet, welches Pribisla derſelben überwies und für deſſen kirchliche Verſorgung ſie na Berno's Anordnung aufzukommen hatte, lernen wir aus dem if von letzterem 1177 gegebenen Bewidmungsbriefe kennen (122 Es iſt das Gebiet der jetzigen 5 Kirchſpiele Kröpelin, Steffens hagen, Doberan, Rethwiſch und Parkentin. Damals, alſo 7 Jah nach dem Einzuge, gab es hier außer Doberan (=Althof) ſelb 7 Ortſchaften wendiſcher Herkunft und Namens, dazu in „Cubanze" d. h. wohl der Gegend von Kröpelin, 4 Dörfer, das des Bruz des Germar und zwei des Brun, letztere drei offenbar ſchon nac den deutſchen Lokatoren genannt, denen ſie zur Beſiedelung zuge

dieſen waren. Aber auch unter den Dörfern wendiſchen Namens mag ſchon das eine oder andere als deutſch angenommen werden, wenn auch einzelne, wie Stülow und Hohenfelde noch nach 100 und mehr Jahren wendiſch waren und auch auf der Witteſchen Karte noch wendiſche Hufen zeigen, da unter ihnen Doberan ausdrücklich von der villa Slavica Doberan unterſchieden wird. Jedenfalls hat dies für die beiden älteſten Kirchorte der Abtei, Kröpelin und Parkentin, zu gelten, da die Kirchen naturgemäß dort gebaut ſein werden, wo ſich deutſche, d. h. chriſtliche Bauern niedergelaſſen hatten, für die die kirchliche Verſorgung die conditio sine qua non ihres Kommens war. Letzteres zeigt auf der Karte überhaupt keine wendiſchen Spuren mehr und neben erſterem findet ſich ein Wendfeld, das ſicherſte Zeichen, daß der Ort ſelbſt mit Deutſchen beſetzt war. Jene 4 Dörfer in Cubanze verſchwinden mit Kröpelin zwiſchen 1192 und 1209 (152 u. 191) aus dem Beſitz des Kloſters, kehren jedoch noch 1230 (380) in der Zehntbeſtätigung Brunwards, ebenfalls mit Kröpelin zuſammen, wieder, während in der Zehntbeſtätigung von 1273 (1297) alle 5 endgültig verſchwunden ſind. Man wird ſie auf der ſpäteren Feldmark der Stadt Kröpelin bezw. denen der nicht im Kloſterbeſitz befindlichen Dörfer des Kröpeliner Kirchſpiels, Hanshagen und Petershagen zu ſuchen haben (cf. Wigger M. Jbb. 28, 238 u. Rudloff M. Jbb. 61, 272 ff). Da nun das Kirchſpiel Kröpelin dieſe bald nach 1192 aus dem Beſitz von Doberan gekommenen Orte umfaßt und die Pfarre dem Bannrecht des Abtes unterſtand, ſo iſt ſie ohne Frage noch vor dieſem Beſitzwechſel vom Kloſter aus gegründet worden. Noch etwas weiter hinaufrücken ließe ſich ihre Gründung, wenn die 1306 (3116) gemachte Ausſage des Kröpeliner Pfarrers Ludolf Glauben verdient, daß er ſelbſt die Pfarre ca. 40 Jahre verwaltet habe und ſeine Vorgänger ca. 80 Jahre, was auf das Jahr 1186 führen würde. Nun lag das Kloſter aber nach dem Überfall von 1179 bis zur Neubeſetzung im Sommer 1186 in Trümmern. Wir werden alſo mit der Pfarrgründung entweder über 1179 hinauf oder über 1186 hinunter zu gehen haben. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht für das erſtere, da ja die kirchliche Verſorgung der ſchon um 1177 hier nachweisbaren deutſchen Anſiedler unumgänglich war und in eben jener Urkunde von 1177 zum mindeſten in Ausſicht genommen wird. Dürfen wir aber von Kröpelin annehmen, daß hier zwiſchen 1171 und 1179 eine Kirche gebaut ward, ſo ſpricht alle Wahrſcheinlichkeit dafür, daß dasſelbe auch von Parkentin gilt. Schwerlich würde das Kloſter, wenn es zunächſt nur eine Pfa-

auf ſeinem Gebiet errichtete, dieſelbe ſo ganz in den Weſtwin desſelben gelegt haben. Die Lage von Kröpelin und Parken auf beiden Seiten der Abtei beweiſt, daß von Anfang an z Kirchſpiele beabſichtigt waren. Steffenshagen und Rethwiſch-Rab horſt jedoch gehören erſt dem folgenden Jahrhundert an, Gebiet deckte noch Wald oder Rohrdickicht. (cf. unten.)

Weiter oſtwärts im Lande Roſtock-Keſſin, deſſen ſüdli Grenze ſpäter von der Warnow an der Südgrenze der Kir ſpiele Keſſin, Sanitz und Teſſin entlang zur Recknitz läuft u dann deren Lauf bis zum Meere folgt, finden wir zu Bern Zeit nur die beiden Kirchen von Roſtock und Goderak durch dort ſtationierten Kaplane bezeugt (147). Goderak, in Godehard dorf umgenannt, ſpäter Keſſin genannt nach dem auf ſeiner Fel mark in den Wieſen der Warnow gelegenen Hauptburgwall d Keſſiner[1]), hatte (cf. oben) wahrſcheinlich ſeit jenem Kriegszu Niklots gegen die Keſſiner im Jahre 1152 ein Kirchlein. J Jahre 1171 (100) finden wir die „villa Scti. Godehardi", al ſicher mit Kirche, als zur Ausſtattung des Bistums gehöri Doch muß der Ort bald wieder in die Hände des Landesher gelangt ſein, da Nikolaus von Roſtock 1189 (147) dem Kloſt Doberan eine Hebung aus dem dortigen Kruge ſchenkt und 121 (254) Borwin das Patronat der Kirche in Keſſin an Neukloſt gibt. Schlie (I, 295) will zwar in dem aus Feldſteinen erbaut Chor der Kirche das von Berno geweihte Heiligtum erkenne jedoch ſchwerlich mit Recht; die Kirchen des 12. Jahrhunder ſehen anders aus; das achtrippige Backofengewölbe und die dr Schlitzfenſter der Oſtwand weiſen in das 13. Jahrhundert hin unter. Bernos Heiligtum wird ein Holzkirchlein geweſen ſein

Die Kirche in Roſtock, deren Kaplan 1189 erſcheint, wir die, wie wir aus M. U.-B. 2236 erfahren, dem hl. Clemen geweihte von Alt-Roſtock, der auf dem rechten Warnowufer i den Wieſen am Petri-Damm gelegenen Burg geweſen ſein Pribislav baute die Burg bald nach 1167 wieder auf. Damal mag auch die Kapelle dort entſtanden ſein. Auch hier finden wi alſo neben der in einen anderen Zuſammenhang hineingehörende von Keſſin die erſte Kirche am Hauptorte des Landes reſp. Burg wards erbaut. Nach Pribislavs Tode (30. Dez. 1178) be mächtigte ſich ſein Neffe Nikolaus, ein tüchtiger und entſchloſſene Mann, der Burg und des Landes. Nach wechſelvollen Kämpfe

[1]) Über die Identität von Goderak und Keſſin cf. Schlie I, 291 ff wo auch die Literatur verzeichnet iſt.

um 1185 zwischen ihm und Heinrich Burwy, dem Sohne Pribislavs, ein Vergleich zustande, nach welchem das Land Rostock ein unbestrittener Besitz wurde. Der Ort Rostock blühte auf, und vielleicht schon vor Schluß des Jahrhunderts entstand auf dem linken Warnowufer ein besuchter Markt, der Anfang der späteren Stadt (148 vom Jahre 1189). Burwy verlieh ihm 1218 (244) das lübische Stadtrecht, dessen die Einwohner sich schon vorher bedient hatten. Der Ort war also, wenn auch ohne urkundliche Verleihung des Stadtrechtes, tatsächlich schon länger Stadt und muß demnach auch schon seine eigene Kirche gehabt haben. Dasselbe läßt sich daraus folgern, daß 1232, nur 14 Jahre später (398), schon die Neustadt mit dem dritten Stadtkirchspiel, St. Marien, erscheint. Die Errichtung des ersten, St. Petri, wird also noch vor oder spätestens in den allerersten Beginn der großen Kolonisationsbewegung zu setzen sein. Dann aber liegt die Vermutung nahe, daß auch das Nachbarkirchspiel Biestow älter ist als diese. Einesteils ist es das Kirchspiel der schwarzen Dörfer, deren deutsche Besetzung vielleicht schon vor Schluß des 12. Jahrhunderts fällt, anderenteils muß es älter sein als die älteste Pfarre der Stadt Rostock, da diese nach allen Analogien (Schwerin, Wittenburg, Gadebusch, Parchim usw.) sonst auch die um die Stadt liegenden Dörfer umfassen müßte. Die Rostocker Kirchspiele aber sind ausschließlich städtische und das Biestower reicht bis vor die Tore der Stadt, die es auf 3 Seiten umschließt.

Hatten wir uns bis hierhin auf einem Boden bewegt, auf den immerhin noch einiges Licht aus Urkunden fiel, so versagt dieses für das übrige Mecklenburg ganz. Nur über den Osten von Circipanien, das unter der Herrschaft Kasimars von Demmin stand, verbreiten die drei ältesten Darguner Urkunden noch ein spärliches Licht. Wir wenden uns daher nunmehr diesem zu.

Trotz älterer Ansprüche Kammins war das Gebiet Kasimars, d. h. Demmin mit den Ländern Tollense, Plote, Loiz, Tribsees und Circipanien, im Jahre 1160 zum Schweriner Sprengel gelegt worden und hatte Berno, von Kasimar unterstützt, die Christianisierung der Vorpommern in Angriff genommen. Auch weiterhin scheint er diesem Teile seines Sprengels eifrige Fürsorge zugewandt zu haben; 1173, 1174 und wieder 1184 (111, 114, 138) finden wir ihn auf pommerschem Boden und in der Umgebung Kasimars, auf den er einen gewissen Einfluß ausgeübt zu haben scheint (cf. Wiesener a. a. O. S. 161), tätig. Im Jahre 1173 gelang es ihm, vielleicht im Zusammenhange mit dem dänischen Kriegszuge von 1171 (Wigger nach Lisch a. a. O. S. 241 f.), in

Circipanien eine Niederlaſſung ſeines Ordens zu gründe
Kaſimar und einige wendiſche Edle ſchenkten in der Nähe d
Burg Dargun den dazu nötigen Grundbeſitz. Auch hier wie b
Doberan iſt es ein beträchtliches Gebiet, mit dem die Neugründun
bewidmet wird (111, 114). Am 30. November 1173 weihte Bern
den Altar der Kloſterkapelle, wie er dabei bemerkt, den erſte
Altar in Circipanien. Auch hier treibt ihn, wie bei der Gründun
von Doberan, die Abſicht, durch das Kloſter zu chriſtianiſieren
er verleiht demſelben das Recht und damit auch die Pflich
Parochien einzurichten und Pfarrprieſter anzuſtellen. Zugleic
treffen wir hier auf pommerſchem Gebiete, auf welchem di
älteren Klöſter Grobe und Stolp wohl ſchon mit Koloniſations
verſuchen vorangegangen waren, die ausdrückliche Erlaubnis —
bei Doberans Gründung fehlte ſie noch — Deutſche, Dänen oder
Wenden auf dem Kloſterbeſitz anzuſiedeln, freilich wohl wenige
in der Abſicht, ſo eine weitergehende Beſiedelung mit fremden
Bauern einzuleiten, als aus der Erkenntnis heraus, daß das
Kloſter ohne ſolche nicht werde beſtehen können.[1]) Beſetzt ward
es mit däniſchen Mönchen aus dem Kloſter Esrom. Einige
Jahre darauf (125) — die Urkunde iſt leider nicht datiert, gehört
aber vermutlich in das Jahr 1178 oder die nächſtfolgenden —
finden wir in dem benachbarten Dorfe Röcknitz eine vom Kloſter
errichtete Pfarrkirche, welcher Berno die geſamten „einſt dem
alten Burgward Dargun zugehörigen“ Dörfer zuweiſt. Sie
werden namentlich aufgeführt; es iſt das Gebiet der ſpäteren
Pfarren Röcknitz, Levin, Brudersdorf und Alt-Kalen, vielleicht auch
noch Schorrentin. Und hier haben wir nun den urkundlichen
Beweis für das, was ſich ſchon bisher immer deutlicher heraus-
geſtellt hatte, nämlich daß Bernos kirchliche Organiſation ſich eng
an die Burgwardbezirke anſchloß, und daß wir bei ihm mit
Sicherheit geradezu von Burgwardkirchſpielen reden können.
Begrenzt er aber hier das Kirchſpiel von Röcknitz auf das
Burgwardgebiet von Dargun, ſo muß die Errichtung von Kirchen
in den benachbarten Burgwarden damals entweder eben erfolgt,
oder wenigſtens in nächſter Zeit beabſichtigt geweſen ſein. Und
allerdings finden ſich hier wenn auch nur ſchwache Anzeichen von
ſolchen ſchon vor der Koloniſationsbewegung errichteten, an die Burg-
warde angelehnten Kirchſpielen. Nordweſtlich an den Darguner
Burgward grenzt der des ſpäteren Landes Gnoien. Sein Mittel-
punkt war die urbs Lubechinka, an welcher das däniſche

[1]) Vergl. v. Sommerfeld: Germaniſierung des Herzogtums Pommern
S. 75 f.

Invasionsheer im Herbst 1184 vorüberzog, ohne einen Angriff zu wagen. Sie blieb es bis zur Verlegung der Verwaltung nach der neugegründeten Stadt Gnoien. Noch 1238 (479) begegnet uns in einer von Lübchin datierten Urkunde ein „Bartoldus advocatus in Lubichin“ und die Burgmannen des Ortes, neben ihnen aber auch „Theodoricus capellanus in Lubichin“. Seit langem schwankt man, wo dies Lübchin zu suchen ist, ob in Behren-Lübchin oder Holz-Lübchin, welche beide wendische Burgwälle aufweisen. Neuerdings neigt man (cf. Schlie I, 503, 504 mit 436 f., Burgwall von Walkendorf) mehr dazu, es in letzterem zu sehen, wie mir scheint mit Unrecht. Wäre Holz-Lübchin der Hauptort des Burgwards, so wäre dort oder in nächster Nähe die alte Burgwardpfarre zu suchen, die offenbar noch 1238 von jenem capellanus in Lubichin verwaltet wird. Nun ist aber Walkendorf erst Tochterkirche der Darguner Klosterpfarre Polchow. Dagegen hat Behren-Lübchin eine Kirche, und zwar von allen Kirchen des östlichen Mecklenburg die einzige, welche dem Stile nach noch in den Ausgang des 12. Jahrhunderts gehören könnte (cf. Schlie I, 504). Es fehlt nicht nur jede Verwendung von Ziegeln (die Wölbungen sind jüngeren Datums), sondern die Kirche ist rein rundbogig, das Schiff nicht auf Wölbung angelegt, der quadratische Chor durch einzelstehende kurze Rundbogenfenster erleuchtet, desgleichen die Apsis. (Der Turm ist jünger.) Lischens Urteil wird hier gegenüber dem nicht allzuhoch einzuschätzenden von Schlie zu Recht bestehen. Mag aber auch dieses Gebäude nicht bis auf Berno zurückgehen, sondern erst in Brunwards erste Zeit gehören, so ist trotzdem die Gründung der Kirche als älter anzusehen, da wie wir gesehen, steinerne Kirchen so gut wie immer erst nach Verlauf eines oder mehrerer Jahrzehnte anstelle der ersten Holzbauten traten. Das Kirchspiel Röcknitz, um nur das nächstbenachbarte zu nennen, das um 1178 schon bestand, erhielt erst 1232 (402) den gegenwärtig noch stehenden Steinbau, dieser aber charakterisiert sich dem Stile nach als wesentlich jünger gegenüber der Lübchiner Kirche. So mag in der Tat die Pfarre von Behren-Lübchin als dem Hauptorte des Burgwards schon jener Zeit um oder kurz nach 1178 angehören.

Südlich an den Darguner Burgward (vorausgesetzt, daß das Kirchspiel Schorrentin auch zu ihm gehörte), stößt das Land Malchin, mit dem gleichnamigen Hauptorte, dessen Burgwall (Schlie V, 225) eine Viertelstunde südöstlich der Stadt liegt. Hier charakterisiert sich das Malchiner Kirchspiel durch seinen

Umfang als Anfangskirchspiel. Erwähnt wird der Ort frei[illegible] — wohl noch als Dorf — erst 1215 (219) und ein Pfarrer v[illegible] Malchin erst 12[illegible] (449) bei der Bewidmung des Ortes mit Sta[illegible] recht. Fraglos aber ist das große Landkirchspiel als solches älter [illegible] die Gründung der Stadt. Bis 1247 (589) gehörte das Kirchsp[illegible] Basedow noch dazu, und dieses reichte mit Sagel noch in d[illegible] jetzige Kirchspiel Tahmen hinein, also fast bis an das Süden[illegible] des Malchiner Sees. Auch das Kirchspiel Gielow gehö[illegible] ursprünglich zu Malchin, da 1247 (589) auch das später [illegible] Gielow untergegangene Maceliz (913 und 1578) nach Malch[illegible] gehörte. Endlich reicht das Malchiner Kirchspiel noch heute m[illegible] Pisede auf das linke Ufer der Peene hinüber und ist die Pfar[illegible] (589) mit 14 Hufen zu Teßenow im Kirchspiel Bülow dotie[illegible] Vermutlich erstreckte sie sich also auch hier einst weiter als jet[illegible] Deutlich erweist sich so auch Malchin als ursprüngliches Burgwar[illegible] Kirchspiel; es mag daher ebenfalls bis in Bernos Zeiten zurü[illegible] gehen.

Mit den oben behandelten drei Darguner Urkunden sind wi[illegible] wie gesagt, am Ende alles urkundlichen Materials für die En[illegible] wicklung der kirchlichen Organisation bis zum Schlusse de[illegible] 12. Jahrhunderts. Im übrigen deckt tiefes Dunkel die meckler[illegible] burgischen Lande. Nachdem sich aber nun herausgestellt hat, da[illegible] sich Bernos kirchengründende Tätigkeit eng an die wendisch[illegible] Burgwardverfassung angelehnt hat, sind wir berechtigt, nac[illegible] weiteren Spuren etwaiger Burgwardkirchspiele zu suchen, und fall[illegible] sich solche noch ermitteln lassen, dieselben ihm zuzuschreiben, ode[illegible] doch der ersten Zeit seines Nachfolgers, ehe die Kolonisations[illegible] bewegung begann, und mit ihr die Errichtung kleinerer, auf Grund[illegible] lage der deutschen Einwanderung errichteter Kirchspiele ihre[illegible] Anfang nahm.

Wir kehren zum Lande Rostock zurück. Hier käme vielleich[illegible] das Kirchspiel von Marlow in Frage. Der Ort, an dem alten Übergang nach Pommern gelegen, bildete später den Mittelpunkt der gleichnamigen Vogtei. Er steht auf einem Burgwall (Schlie I, 388; Beltz: Vorgeschichtl. Karten IV), in der Nähe liegen zwei weitere Burgwälle bei Kneese und Schulenberg. Der Ort wird also schon in der Wendenzeit Hauptort eines Burgwards gewesen sein. Wäre nun M. U.-B. 127 vom Jahre 1179 unverdächtig, so müßte schon damals dort die deutsche Besiedelung in die Wege geleitet und dementsprechend auch auf kirchliche Versorgung der Einwanderer Bedacht genommen sein. Allein, wie oben gesagt, kann die Jahreszahl nicht stimmen. Doch auch ohne das muß

das Marlower Kirchſpiel ſchon ſeines ungewöhnlich großen Umfanges willen eines der älteſten ſein. Es umfaßte einſt auch das von Kloſter-Wulfshagen (nach dem Roſtocker Archidiakonatszehntregiſter von 1471 hat der Rektor von Marlow dort das Patronat), und der Lage und der Geſtalt nach auch das von Kölzow. Es mag alſo immerhin als eines der alten Burgwardkirchſpiele wie Buckow, Lübow uſw. angeſehen werden. Schlie möchte nun allerdings auch die alten Kirchen von Laage, Sülze und Ribnitz (I, 439, 383, 347) ſchon in den Ausgang des 12. Jahrhunderts ſetzen, jedoch ohne jedes Recht. Die erſten beiden erweiſen ſich durch ihre unter ſpitzbogigen Blenden zuſammengefaßten ſpitzbogigen Dreierſchlitze als Werke des ſpäteren Übergangsſtiles und zeigen gegenüber der von Marlow, welche 1244 erbaut iſt (Schlie I, 389) einen entſchieden jüngeren Charakter, und die von Ribnitz, eine Hallenkirche, iſt im Vergleich mit den älteſten Kirchen im Bistum Schwerin vor der deutſchen Koloniſation einfach undenkbar.

Südlich des Landes Roſtock erſtrecken ſich auf beiden Seiten der Warnow von der mecklenburgiſchen Grenze bis zu der Circipaniens die beiden Werleſchen Vogteien Schwaan und Laage. Hier könnte für Schwaan ſelbſt vermutet werden, daß es ſchon unter Berno eine Kirche erhalten hat. Ein Pfarrer von Schwaan wird freilich erſt 1232 (406) genannt. Aber der außergewöhnliche Umfang ſeines Kirchſpiels — 1286 (1828, 6450) gehörte auch das von Groß-Grenz noch dazu und vermutlich auch einſt das von Kambs — läßt es fraglos als das älteſte des Landes erſcheinen. Dazu ſteht die Kirche im Hauptort und liegt der große Burgwall von Werle in ihrem Kirchſpiel. Auch hier dürfte eine alte Burgwardkirche vorliegen.

Schließen wir hieran den weſtlichen Teil Circipaniens, das Land Bisdede. Schwerlich iſt hier ſchon im 12. Jahrhundert eine Kirche errichtet worden, da noch bis 1226 Güſtrow ſelbſt, in deſſen Kirchſpiel ſpäter (jetzt in dem abgezweigten von Badendiek) der Burgwall Bisdede lag, noch keine Kirche hatte. Dies geht (gegen Schlie IV, 187) deutlich aus dem Wortlaut der Stiftungsurkunde Heinrichs von Roſtock für das Güſtrower Domkapitel hervor (323): in loco, qui Gustrowe nominatur, conventualem ecclesiam canonicorum ad honorem dei . . . . et . . . . Mariae . . . . et Ceciliae virginis ordinavi.“ Das heißt nicht: eine ſchon beſtehende und nur zu vergrößernde Kirche, wie Schlie will, wird dem Kanoniker Konvent überwieſen, ſondern: es wird die Errichtung einer konventualen Kirche angeordnet, auch die

Heiligen, denen sie geweiht werden soll, erst bestimmt. Auch Schlie'sche Ansetzung des Gewölbes im westlichen Chorjoch eines Restes der älteren Kirche (ebend. S. 202) ist unhaltbar, die Umfassungsmauern dieses Joches mit denen des öst anstoßenden gleichzeitig sind und demselben Bauplan angeh (vergl. den Aufriß ebendort). Dieser älteste Teil der Kirche also von vornherein als weiträumiger zweijochiger Chor angel d. h. aber als Kollegiatkirche, deren Chor Raum haben mu für den Konvent der Chorherren. Noch auf lange hinaus c war der Dom das einzige Güstrower Gotteshaus und zugl Pfarrkirche. Erst 1308 (3211) taucht eine besondere Pfarrki neben ihm auf, aber deutlich als Abzweigung.

Vollends tief aber ist das Dunkel, welches über den südlich Ländern, Warnow, Brenz, Plau, Malchow, Waren liegt. Währ aus dem Gebiet der nordwestlichen Länder Schwerin, Mecklenbu Ilow, Rostock, Bützow, Schwaan, bis nach Kessin und Lüss hin bis zum Jahre 1230 einschl. immerhin 16 Kirchorte un 28 Pfarrer aus Urkunden bekannt sind, letztere zum Teil soga häufig als Zeugen begegnen, gibt es bis dahin aus diesen süd licheren Ländern nur eine einzige kirchliche Nachricht, und die stammt aus dem Jahre 1229 und betrifft das Kirchspiel Parchim Das ganze kirchliche und wohl auch das politische Leben schein sich bis ins 13. Jahrhundert hinein fast ausschließlich in Nordwesten abgespielt zu haben. Charakteristisch ist noch, da Heinrich Borwin um 1225 die Bewidmungsurkunde für die vo ihm gegründete Stadt Parchim damit einleitet, daß er sagt, e habe das Land Parchim, ein wüstes und wegeloses, dem Kul der Dämonen ergebenes Land, christlichen Kolonisten übergeben Es war also bis zum Beginn der Einwanderung so gut wi ganz heidnisch geblieben, und es ist als fraglich anzusehen, ob Berno in den südlichen Landschaften auch nur eine einzige Kirch errichtet hat. Suchen wir auch hier nach Spuren von Burgward-kirchspielen!

In den Kriegen Heinrichs des Löwen mit den Söhnen Niklots treten uns nach 1160 die Burgen von Malchow und Quetzin entgegen. Sie waren mit sächsischen Mannen belegt. Auffallend ist übrigens in der Kette dieser Grenzburgen die große Lücke zwischen Quetzin am Plauer See und Schwerin. Man fühlt sich versucht, Parchim mit seinem Burgwall als not-wendiges Zwischenglied einzuschieben. Alle drei „Parchim quoque, Cuthin et Malchowe, cum omnibus villis . . . . . ad ipsa castra pertinentibus“ begegnen uns dann in der Kaiser-

urkunde von 1170 (91) als die drei südlichen Burgwarde des Schweriner Sprengels. In oder bei diesen Burgen hätten wir die ältesten Kirchen zu suchen. Beginnen wir mit Parchim, so hat dieses sicher vor der eigentlichen Kolonisationszeit seine Kirche erhalten. Um 1225 ward es als deutsche Stadt von Borwin II. begründet (319). Schon 4 Jahre darauf ward die Teilung des übergroßen Kirchspiels der Stadt in 5, Parchim, Damm, Klockow, Lanken und Möderitz notwendig (370). Klockow ist untergegangen; es lag auf dem linken Ufer der Elde; Möderitz umfaßte die jetzigen Filialen von Garwitz, nämlich Domsühl, Bergrade und Zieslübbe, vielleicht ursprünglich auch Garwitz selbst. So hatte Parchim einst ein Kirchspiel, das an Größe die der Kolonisationspfarren um weit mehr als das Doppelte übertraf und daher als älter und noch ohne Voraussicht der Kolonisation und Stadtgründung angelegt angesehen werden muß. Als dann die Bevölkerungsdichtigkeit und die kirchlichen Ansprüche mit der deutschen Besiedelung wuchsen, mußte es geteilt werden.

Auch für Quetzin gibt es einige, freilich unsichere Zeichen, die vermuten lassen, daß die Kirche dort älter ist als die Einwanderung. Auch für das Gebiet dieser Burg, das spätere Land Plau, oder die Ture, gilt es wie für Parchim, daß es bis zu dieser durchweg heidnisch geblieben war (428). Zugleich mit Parchim, also um 1225, ward Plau als deutsche Stadt begründet. Es scheint aber, als ob der Ausbau der Stadt erst langsam in Gang gekommen ist. Noch 1235 in der Privilegienbestätigung Pribislavs (428) ist die Stadtfeldmark einfach auf 60 Hufen angegeben, es fehlt aber an jeder Grenzbestimmung, wie wir sie z. B. bei Parchim (327) treffen. Wahrscheinlich mußte sie größtenteils erst durch den Ankauf der nördlich und südlich der Elde gelegenen Nachbardörfer gebildet werden (560. 743), ein Vorgang, der sich nur langsam vollzog; Grapentin und Gedin z. B. wurden erst um 1290 gelegt und zur Stadtfeldmark gezogen (2199). Das mit der Stadt zugleich errichtete Kirchspiel derselben ward daher nicht auf diese selbst beschränkt, sondern ihm auch diese Nachbardörfer zugewiesen, von jenen beiden auf dem rechten Eldeufer gelegenen Grapentin und Gedin wenigstens steht es urkundlich fest (2199). Finden wir nun hier, kaum dreiviertel Stunde von der Stadt entfernt, bei der schon damals verlassenen Burg Quetzin im Jahre 1264 (1016) eine Pfarrkirche landesherrlichen Patronates (6874), so ist es höchst unwahrscheinlich, daß diese nach der Stadtgründung errichtet worden ist. So unpraktisch nahe der Stadt und ihrer Kirche errichtet, zudem so

in die Südecke ihres Kirchſpiels geſtellt, daß die beiden gepfarrten Dörfer Zarchlin und Leiſten (1238) zu ihr ei weiteren Weg haben, als zu der nächſten landesherrlichen damals ebenfalls ſchon beſtehenden Kirche in Karow, die üb haupt kein weiteres Kirchſpiel beſitzt, würde ſie alle Analo bei der Anlage landesherrlicher Pfarren entbehren und ſieht mit ihrem Kirchſpiel vielmehr aus wie der Reſt eines e größeren, dem man ſeine ſüdliche Hälfte genommen hat. wird alſo gegründet ſein, bevor der Gedanke an eine Stc gründung entſtand, als noch die Burg den Mittelpunkt Landes bildete. Als dann die Stadt gegründet ward, verlor ihre ſüdlichen Dörfer; dieſe gingen allmählich in der Stadtfeldm auf. Schließlich erlitt ihr eigenes Dorf im 14. Jahrhund dasſelbe Schickſal und blieben Pfarre und Kirche allein übr So ſtand die Kirche von Quetzin wie St. Clemens von Alt-Roſt neben der deutſchen Stadt, die nach ihr aufkam, als ein Üb bleibſel älterer Zeiten, bis ſie wie dieſe — freilich erſt im 16. Jal hundert — ganz einging, oder wie die Kirche von Alt-Wismc nur daß letzterer durch die Verlegung nach Hornſtorf die Exiſte gerettet wurde.

Ähnlich liegen die Dinge in Malchow. Pfarrer und Kirc werden zwar nicht eher als 1256 (763) erwähnt, aber noch 12 ſtehen die 3 Kirchen von Alt- und Neu-Malchow und Lero unter einem Pleban (2505, 2506, 2507), bilden alſo ein einzig Kirchſpiel, und zwar, da bis zum Jahre 1317 (3895) auch d von Roſſentin noch dazu gehörte, eines jener großen Anfang kirchſpiele. Ja, der Geſtalt und Lage nach iſt anzunehmen, d auch die aus ihm gleichſam herausgeſchnittenen ritterlichen Kirc ſpiele von Alt-Schwerin und Poppentin wenigſtens zum T urſprünglich zu Malchow gehört haben und dieſes ſich auch ſüdwär noch in das von Grüſſow hinein erſtreckt hat. Da es nun wied undenkbar iſt, daß nach der um 1235 (433) mit der Stadt zugleic errichteten Kirche von Neu-Malchow unmittelbar vor dem To der Stadt noch eine zweite Pfarrkirche landesherrlichen Patronat errichtet worden iſt, ſo muß die von Alt-Malchow älter ſein un in die Zeit vor der Koloniſation zurückreichen. Da ſie aber ſpäte Kirche des hierher verlegten Röbeler Büßerinnenkloſters ward, ſ iſt ſie dem Schickſale ihrer Schweſtern entgangen und hat ihr Exiſtenz gerettet.

Erweiſen ſich ſonach die drei Kirchen von Parchim, Quetzin und Alt-Malchow als Burgwardkirchen und vor dem Beginn de

Kolonisation gegründet, so dürften sie auch noch zu den Bernskirchen zu rechnen sein.

Auf der Suche nach solchen ist nun endlich noch der gegenwärtige Bestand der Kirchen daraufhin zu prüfen, ob sich unter ihnen solche finden, die aus baulichen Gründen noch in das 12. Jahrhundert zu weisen sind, und hier könnte man in der Tat versucht sein, die beiden Kirchen von Frauenmark und Benthen im Lande Parchim, dem Stile nach die ältesten der im südlichen Mecklenburg noch vorhandenen, soweit hinaufzurücken. Sie sind von Schlie beschrieben (IV, 479 ff. und 544 f.). Der Feldsteinchor der Kirche von Frauenmark mit seiner Apsis, seinem rippenlosen Backofengewölbe, seinen bis auf die Priesterpforte durchweg rundbogigen Öffnungen — selbst der Triumphbogen ist noch rund —, ohne jede Anwendung von Ziegeln, gehört unstreitig einem frühen Stadium des Übergangsstiles an, in dem in Mecklenburg kaum mehr gebaut worden ist. Er erinnert an die ältesten im Lauenburgischen erbauten Kirchen, die Haupt dem 12. Jahrhundert zuweist. Und ähnlich steht es mit der Kirche in Benthen. Hier ist allerdings die Apsis aus dem Sechseck in Ziegeln aufgeführt, aber sie schließt sich an einen Chor an, der dem von Frauenmark genau gleicht, und charakterisiert sich so vielleicht als jüngerer Bau — vermutlich anstelle einer älteren Apsis aus Feldstein — und auf sie wird sich die 1267 (2693) vorgenommene Weihe der Kirche beziehen. In Benthen sind Chor und Schiff in einem Zuge gebaut, aber in Frauenmark ist das Schiff jünger als der Chor. Es gehört dem Stil nach zu den zahlreichen Feldsteinbauten, welche der entwickeltere Übergangsstil im zweiten und z. T. noch im dritten Drittel des 13. Jahrhunderts in Mecklenburg hervorgebracht hat. Hat nun eine Datierung aus den Stileigentümlichkeiten immerhin etwas Unsicheres, da es an sich nicht ausgeschlossen sein kann, daß auch in der Zeit des späteren Überganges gelegentlich — etwa von alten Meistern — noch einmal in altertümlicheren Formen gebaut worden ist, so zeigen hier eben doch die jüngeren Formen des Schiffes, daß der Chor in der Tat einer älteren Periode angehört. Er könnte noch dem 12. Jahrhundert angehören. Schwerlich aber ist er nach 1250 erbaut. Dennoch wird man die Kirche von Frauenmark wahrscheinlich erst zwischen 1220 und 1250 anzusetzen haben. Es gibt nämlich eine Urkunde von 1312 (3562), in welcher ein Hermann von Dragun als „erster Fundator" der Kirche genannt wird. Diesen Hermann findet man nun, und, wie es sich nicht leugnen läßt, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

in dem Hermann wieder, der um 1230 (375, S. 370) als Z
besitzer in Dragun (Kirchspiel Vietlübbe bei Gadebusch) beg
(Lisch: M. Jbb. 25, 282—307; Schlie IV, 477). Zwar ist
Urkunde eine plumpe Fälschung des 16. Jahrhunderts zu Gu
der Pfarre. Immerhin dürfte der Hermann von Dragun
ganz aus den Fingern gesogen sein. Übrigens ist die Pf
1264 zu einer Zeit, wo die von Dragun noch in Frauen
begütert gewesen sein sollen (1009), landesherrlichen Patron
und könnte jener Hermann sonach nur insofern als Fund
angesehen werden, als er auf landesherrliche Anordnung
Dotalhufen für die zu gründende Kirche abtrat (vergl. M. U.-B. 3
Die Kirche würde dann in die erste Zeit der Kolonisa
im Lande Parchim zu setzen sein (vergl. darüber weiter unt
Und dasselbe würde dann auch für die von Benthen zu gelten hab

Soweit die mecklenburgischen Lande. Schließen wir
hieran einen Überblick über die zum Schweriner Spren
gehörigen vorpommerschen Gebiete.

Die Kaiserurkunde hatte demselben Demmin mit den Länd
Tollense, Plote, Loitz und Tribsees zugewiesen. In der 8 Ja
darauf erteilten päpstlichen Bestätigung des Bistums (124) fini
wir die Grenzen scheinbar noch etwas weiter gesteckt. Tollen
Groswin und die Peene bis zu ihrer Mündung sollen jetzt
Grenze bilden, und Wiesener (p. 182 f.) sieht hier in der
den Versuch einer Grenzerweiterung, indem Berno nun auch
von dem Unterlauf der Peene eingeschlossenen Länder Wolga
Lassahn, Gützkow und das zwischen Tollense und Peene liegen
Groswin und Mizerech beansprucht habe. Wohl kaum mit Rec
Im Jahre 1170 (91) werden jene Länder „de dicione (od
dedicione) ducis Saxonie“ dem Schweriner Bistum zugele
und die päpstliche Bestätigung von 1178 weist ihm „ecclesi
per provinciam ducis Henrici“ zu, deren Grenzen eben m
Tollense, Groswin und Peene beschrieben werden. In beid
Fällen soll offenbar die Grenze des Bistums als mit der d
Herzogtums zusammenfallend bezeichnet werden. Der ohne völlige
Erfolg abgebrochene Feldzug von 1177 gegen Demmin wird ab
schwerlich die Grenze der sächsischen Herrschaft gegen die Ze
um 1170 noch hinausgerückt haben, sodaß auf Grund dess
eine Erweiterung der Diözese stattgefunden hätte. Inwiefern
wie Wiesener will, in dem Friedensschluß zwischen Kaiser un
Papst ein Anlaß für Berno gelegen haben soll, auf eine solch
zu hoffen, ist unerfindlich. Nun ist aber die Kaiserurkunde in
der Tat unvollständig in der Aufzählung der zum Bistum Schweri

hörigen pommerſchen Gebiete; es fehlen die unſtreitig ſchwerinſchen
änder Barth und Pütte; ſo mögen denn auch noch andere aus-
laſſen reſp. einfach zu Tribſees oder Plote gerechnet ſein und
der Tat die Grenzen beider Urkunden zuſammenfallen.

Innerhalb der ſo begrenzten Gebiete hatte Kaſimar dem
ſchofe um 1171 (100) Wotenik bei Demmin mit 4 anderen
örfern geſchenkt. Angewieſen waren letztere damals wohl noch
um; 1178 (124) finden wir an ihrer Stelle ein Dorf im Lande
arth, zwei bei Demmin, eins in Circipanien und das Land Pütte.
n der Beſtätigung Urbans III. aber haben ſich die beiden
örfer in Barth und Circipanien verdoppelt. Erſtere, die beiden
örfer in Barth, erſcheinen ſpäter wirklich im biſchöflichen Beſitz;
ſind Bisdorf und Zipke (4882). In Bezug auf das kleine
and Pütte meint Wieſener (S. 185), es ſei Berno nicht gelungen,
n Jaromar von Rügen, der ſich im Jahre 1184 desſelben wie
er meiſten vorpommerſchen Länder bemächtigt hatte, ein freund-
chaftliches Verhältnis zu gewinnen, und daß dieſer ihm Pütte
ieder entzogen habe. Er ſchließt dies daraus, daß letzteres ſich
n den ſpäteren Urkunden nicht mehr finde (S. 330 Anmerk. 94).
s kommt jedoch in allen päpſtlichen Beſtätigungen des Bistums
er (141, 149) und noch 1197 (162) in der Cöleſtins III. Wenn
s ſich dann ſpäter tatſächlich nicht im Beſitz des Biſchofes
efindet, wohl aber eine Reihe von Dörfern in dem ebenfalls
aromar und ſeinen Erben gehörigen Nachbarlande Tribſees
1882), ſo werden wir an einen Umtauſch zu denken haben, der
nter Berno, aber möglicherweiſe auch erſt unter Brunward ſtatt-
efunden haben mag, und iſt das feindſelige Verhältnis zwiſchen
riterem und Jaromar nichts als ein Phantaſiegebilde Wieſeners.

Zunächſt aber ſtanden alle dieſe Gebiete unter der Herrſchaft
aſimars, und wenn auch Berno dieſem, wenigſtens zeitweiſe,
übergeſtanden haben mag als der pommerſche Landesbiſchof,
em ein Teil derſelben durch die Zuweiſung zu Schwerin ent-
ogen war, ſo ſcheint doch der letztere tatſächlich dort in der
Ausübung der biſchöflichen Rechte geblieben zu ſein, wo die von
Pommern ausgehende Chriſtianiſierung ſchon feſten Fuß gefaßt
hatte. Im Jahre 1178 vergibt er Zehnten in den Ländern
Bützkow, Laſſahn und Ziethen (Wieſener S. 194). Demmin und
Tollenſe aber werden wirklich unter Bernos Krummſtab gekommen
ſein. Beide waren wie Gützkow und Wolgaſt nominell ſchon
chriſtlich. Es beſtanden hier bereits Anfänge einer kirchlichen
Organiſation. In Wolgaſt und Gützkow hatte Otto von Bamberg

1127 auf seiner zweiten Reise Kirchen gegründet[1]) — Demmin berichten das die Quellen seines Lebens freilich ausdrücklich, doch kann es als Hauptsitz Kasimars um 1160 nicht ohne Kirche gewesen sein, obgleich vor 1215 kein kundlicher Beleg vorliegt. In Groswin stand bereits die nach 1137 erbaute Votivkirche, die schon längst in ein Benedikti kloster umgewandelt war. Und auch wenn uns 1175 (P. U.-B. I eine Kirche in Treptow an der Tollense begegnet, haben wi ihr wahrscheinlich nicht ein Werk Bernos, sondern der pommersc Kirche zu erblicken. Wiesener vermutet, daß man in je Burgward eine Kirche zu erbauen bestrebt gewesen sei (S. 2 Über Fortschritte in dieser Richtung unter Bernos Ein schweigen die Nachrichten. Dagegen scheinen die nördlich Demmin gelegenen Landschaften Loitz, Tribsees und Barth Pütte noch gänzlich vom Christentum unberührt gewesen zu s als Berno nach 1160 (siehe oben) hier die Mission aufnahm die Bevölkerung mit Kasimars Hülfe der christlichen Relig zuführte. Sie waren, wie es scheint, überaus spärlich bevölk nur der Südwesten um Loitz und Tribsees, sowie die en Umgegend von Barth und Stralsund (Land Pütte) zeigen zc reiche wendische Ortsnamen. Den bei weitem größeren T deckte unbewohnter Wald — das ganze Gebiet, welches et eine Linie Greifswald — Grimmen — Franzburg — Dammgarten Bodstedt (westlich von Barth) bis Voigdehagen (südlich v Stralsund) begrenzt, zeigt ausschließlich deutsche Ortsnamen u zwar weitaus in der Mehrzahl Hagendörfer. Bernos Miss und Wirksamkeit wird sich also auf die Umgegend der Orte Lo Tribsees, Barth und Pütte beschränkt haben. Hier werden w auch seine Kirchen suchen müssen. Wiesener will (p. 276) von Prohn, Pütte, Tribsees, Loitz, Schadegard (bei Stralsu und Tribohm vermutungsweise auf ihn zurückführen, die v Barth jedoch erst in die Zeit nach Jaromars I. Tode (i. J. 121 da wohl in Pütte schon eine Kirche gewesen sei. Von dies Kirchen ist jedoch Tribohm fraglos zu streichen; der Baubefu der dortigen Kirche, auf den er sich beruft, weist dieselbe sich erst in das 13. Jahrhundert (P. Bau- u. Kunstdenkm. I, 1 S. 59 f Für Schadegard ist eine Kirche nach P. U.-B. II, 903 von 12(doch nicht anzunehmen, und die Begründung für die in Pü

[1]) Wiesener (S. 273 und 348 Anmerk. 7) will im Chor der jetzig Kirche von Gützkow noch jenen Bau Ottos sehen. Er entstammt ab frühstens der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vergl. Bau- und Kun denkm. d. Prov. Pomm. I. Teil Band 1 S. 134 f.

mit, daß Pütte „vermutlich" zu dem Opferhaine Boeka gehört
be, ist doch sehr unsicher. Bei Loitz dagegen weisen wirklich
e Reste der arg verbauten alten Kirche in das 12. Jahrhundert
hend. I, 1 S. 225 f.); für Tribsees liegt die Wahrscheinlichkeit
i der Bedeutung des Ortes, und darin daß sein Kirchspiel sich
nfangs über den ganzen Burgward erstreckt zu haben scheint,
nd doch Leplow und Drechow und selbst noch Glewitz ursprünglich
ilialkirchen von Tribsees (ebend. I, 1, S. 21, 33, 204). Für Prohn
richt, daß es ein Heiligtum des Donnergottes Peran gewesen
ar, und in der Tat ist die Kirche von Prohn, wenn auch erst
er Mitte des 13. Jahrhunderts angehörig (ebend. I. 1 S. 41),
ie einzige des ganzen Landes Pütte, die im Übergangsstil erbaut
t, alle übrigen gehören erst der gotischen Zeit an. Sie wird
ng lange die einzige gewesen sein. Dann aber darf man auch
n Barth selbst eine Kirche vermuten, wenngleich der Ort erst
245 und die Kirche erst 1248 erwähnt wird.

So mögen es drei bis vier Kirchen gewesen sein, die Berno
n Vorpommern errichtet hat, Loitz, Tribsees, Prohn und Barth.
höher darf ihre Zahl schwerlich veranschlagt werden, zumal
enn man in Betracht zieht, wie langsam in Mecklenburg und
uch in dem nominell längst christlichen Pommern um jene Zeit
ie kirchliche Organisation fortschritt.

Von Süden schob sich gegen das Land Tollense das Bistum
havelberg mit den Ländern Wustrow und Stargard vor; auch diese
standen unter pommerscher Herrschaft. Kasimar überwies hier bei
Gelegenheit der Havelberger Domweihe (i. J. 1173) dem dortigen
Kapitel einer Reihe von Dörfern zur Errichtung eines Tochter-
stiftes. Aber wie diese noch auf lange Jahrzehnte hinaus un-
ausgeführt blieb, so hat Havelberg überhaupt bis in das 13. Jahr-
hundert hinein keinen Vorstoß zur Christianisierung dieser
Gegenden gemacht. Später kam die geplante Stiftung in Broda
zustande. Es ist hier auf die Anfänge dieses Stiftes einzugehen.
Der Arbeit von Lisch (M. Jbb. III, 32 ff. und 208 ff.) folgend,
hat Winter (Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts
S. 180—210) diesem Stifte eine überaus weitreichende und
verdienstvolle Wirksamkeit zugeschrieben; die Kirchen von Neu-
Brandenburg, Weitin, Wulkenzin, Penzlin, Luckow, Kargow,
Waren, Schwenzin usw., kurz „die kirchliche Organisation des
ganzen Landes zwischen dem Tollense- und dem nördlichen Müritz-
see ist ein Werk der Prämonstratenser von Broda." In Wirk-
lichkeit muß diese hohe Einschätzung der Verdienste Brodas sehr

reduziert werden; sie beruht zu mehr als dreiviertel auf fälschten Urkunden. Wenige Stifte wohl haben so unversch wie das Broder gefälscht, um ihre allerdings etwas knappen V hältnisse aufzubessern.[1]) (Die Prämonstratenser von Pudagla wo ebenfalls stark darin. Wiesener S. 187.)

Bei der Domweihe in Havelberg im Jahre 1171 hatte Kasi dem Domstifte eine Reihe von Dörfern im Lande Tollense Raduir geschenkt mit der Bestimmung, daß es in einem derselben Tochterstift errichte. Nach der gefälschten Stiftungsurku sollen es 33 namentlich und noch eine Reihe von nicht benann Dörfern gewesen sein, welche das zu gründende Stift erhi Den wirklichen Umfang der Ausstattung ersehen wir aus 1182 nach Kasimars Tode von seinem Bruder Bogislav a gestellten Bestätigung; es sind im ganzen 7 benannte Dörfer Broda und einige verlassene Dörfer „inter fines Chotiba Lipiz et Hauelam." (M. U.-B. 135). Ausdrücklich wird b bemerkt, daß dies alles ist, was einst Kasimar geschenkt hat, u daß die Errichtung des Stiftes noch nicht zustande gekomn ist, ja noch nicht einmal der Ort bestimmt, an welchem dasse erbaut werden sollte. Bogislav wiederholt die Schenkung, n ihm an der Christianisierung des ungläubigen in der discipli fidei christianae rohen und ungelehrten Volkes gelegen ist. dem offenbar noch ganz heidnischen Lande, ohne jeglichen Rü halt an christlicher Bevölkerung und weit von den Grenzen, zu denen die Havelberger Kirche bis dahin christianisierend v gedrungen war, hatten bisher die Existenzbedingungen für neues Stift gefehlt. So war seit 1171 nichts geschehen; al auch weiterhin erfahren wir von keinen Schritten zur Verwi lichung des Planes, finden wir kein Zeichen der Ausführu Noch 1224 (309) fehlt Broda unter den von Magdeburg au gegangenen Prämonstratenserstiften.

Die nächste Urkunde, eine Besitzbestätigung durch Nikola von Werle vom Jahr 1230 (377) läßt nun mit einem Schla ein ganz anderes Bild vor unseren Augen erscheinen. Das St ist errichtet. Der Grundbesitz erscheint wesentlich als dersel wie 1182, aber dazu kommen jetzt nicht weniger als 9 Patrona bis ins Land Waren hinein, meist zugleich mit dem Besitz d ganzen Kirchdorfes verbunden. Das Stift hat offenbar eine wei reichende Tätigkeit zur Christianisierung seiner Umgegend entfalte

[1]) Auch Ernst S. 67 nimmt die gefälschten Urkunden noch als ech

Allein diese Urkunde ist ebenso wie jene erste gefälscht. Von den Kirchen finden wir in der echten Urkunde von 1273 (1284) nur die von Waren, Ankershagen und Penzlin im Besitz des Klosters. Die übrigen sind nachweislich erst im Laufe des 14. Jahrhunderts durch Tausch und Schenkung an dasselbe gekommen, und zwar ohne daß zugleich die ganzen Kirchdörfer dem Kloster zugeeignet wären (2945, 5226). Nur erstere drei also konnten bis dahin auf werleschem Gebiet als Klostergründungen in Betracht kommen. Von ihnen aber scheidet die von Waren von vornherein aus. Es liegt nicht einmal mehr im Bistum Havelberg. Auch die Kirche von Penzlin dürfte keine Gründung des Stifts sein, da es diesen Ort niemals besessen hat; höchstens könnte ihm das Patronat übertragen sein mit der Absicht, durch dasselbe diese Kirche mit Priestern zu versorgen. Ankershagen endlich ist eine erst 1266 (1080) gegründete Filiale des allerdings vielleicht von Broda ausgegangenen Freidorf. Auf dieses und die übrigen in den Stiftsdörfern errichteten Kirchen, welche in jener Urkunde von 1273 nicht genannt sind, werden wir weiter unten zurückzukommen haben.

Die erste echte Urkunde seit 1182 ist erst die Besitzbestätigung durch die pommerschen Herzöge von 1244 (563). Sie ist auf Grund der gefälschten Stiftungsurkunde von 1171 ausgestellt. Jetzt besteht die „ecclesia Sctae Mariae et Scti Petri in Brode“ wirklich. Inzwischen aber hat das Land seine Herren gewechselt, indem Stargard vor kurzem an die Markgrafen von Brandenburg, und Penzlin — wie es scheint schon etwas früher, kurz vor 1226 [1]) — an die mecklenburgischen Fürsten gekommen ist. Pommersch ist nur Broda selbst und seine nächste Umgebung geblieben. Die pommerschen Herzöge haben es daher leicht, dem Kloster einen ungeheuren Besitz in fremder Herren Ländern zu bestätigen. Von den einheimischen Fürsten hat es keine Bestätigung erlangt. Vermutlich dachte das Stift bei Gelegenheit des Wechsels der Landeszugehörigkeit, die zugleich mit der Umwandlung aller Verhältnisse durch die jetzt auch hierhin vordringende deutsche Kolonisation zusammenfiel, im Trüben fischen zu können. Jener Zeit wird die erste Fälschung entstammen.[2]) Sie ist nicht geglückt.

Aber auch die wirkliche Errichtung des Stiftes selbst wird, wie aus M. U.-B. 309 vom Jahre 1224 hervorgeht, schwerlich allzulange vorher zustande gekommen sein. Jedenfalls aber ist es

[1]) Vergl. jedoch Techen M. Jbb. 70, 182.
[2]) So auch Klempin P. U.-B. I zu Nr. 54.

mit der Miſſionierung und Chriſtianiſierung jener ganzen Gege durch Broda nichts. Bis zur Jahrhundertwende ſind ſie zwei ohne ganz heidniſch geblieben.

Auch im angrenzenden Lande Stargard liegen die T nicht anders. Vor der erſt 1236 einſetzenden Koloniſation fi ſich hier keine Spuren des Chriſtentums. Im Süden, in Umgegend von Mirow, beginnt die Koloniſation und mit ih Chriſtianiſierung ſchon um ein Jahrzehnt früher, hier aber Mecklenburg aus und daher vermutlich auch unter Schwe geiſtlicher Leitung. Die Expanſionskraft der Havelberger K ſcheint weit geringer geweſen zu ſein als die der Schwerine

Faſſen wir nun die Reſultate unſerer bisherigen U ſuchungen zuſammen, ſo dürfen als bis zum Schluſſe des J hunderts im Bistum Schwerin errichtet folgende Kirchen geſehen werden.

In der Grafſchaft Schwerin: 1. Schwerin; 2. S 3. Cramon; 4. Pampow; 5. Brütz.

Im Stiftslande: 6. Bützow.

Im nördlichen Mecklenburg: 7. Viecheln; 8. Lübow; 9. Buc 10. Brüel; 11. Neuburg; 12. Gaarz; 13. Kröpelin; 14. Parke 15. Bieſtow; 16. Roſtock; 17. Keſſin; 18. Schwaan; 19. Marl 20. Röcknitz; 21. Lübchin; 22. Malchin.

Im ſüdlichen Mecklenburg: 23. Parchim; 24. Que 25. Malchow.

In Vorpommern: 26. Demmin; 27. Loitz; 28. Tribſ 29. Barth (?); 30. Prohn (?).

Von dieſen ſind die 15 Schwerin, Stück, Cramon, Viech Lübow, Buckow, Kröpelin, Parkentin, Roſtock, Keſſin, Röck Lübchin, Malchin, Loitz, Tribſees mehr oder minder ſicher Bernos Zeit zurückzuführen. Neuburg und Gaarz gehören n mehr zu den erſten Kirchengründungen, ſondern ſind erſt ſpä vielleicht aber auch noch unter Berno, hinzugekommen. Büt iſt als regelrechte Pfarre erſt ein Werk Brunwards. Von übrigen läßt ſich eben nur ſagen, daß ihre Errichtung a Wahrſcheinlichkeit nach vor den Beginn der großen Koloniſatio zeit fällt, alſo möglicherweiſe erſt in Brunwards erſtes Jahrzehn

Während ſo unter den eifrigen Händen der erſten bei Schweriner Biſchöfe die Chriſtianiſierung Mecklenburgs ſchon

[1]) Ernſts Anſicht, es ſei überhaupt unwahrſcheinlich, daß Kirc in ſlaviſchen Orten errichtet ſeien (S. 50), iſt hiernach mindeſtens das 12. Jahrhundert irrig.

mit deutschen Kolonisation und ohne deren Rückhalt nicht unerhebliche Fortschritte machte, blieben die havelbergischen Teile Mecklenburgs noch bis zum Ende des Jahrhunderts völlig unberührt. Ihre Christianisierung beginnt erst mit der deutschen Einwanderung. Freilich auch im schwerinschen Mecklenburg kam es erst durch sie zu völliger Überwindung des slavischen Heidentums, und während in Pommern seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts unter den Priestern auch Träger wendischer Namen begegnen (Hauck IV, 592), ein Zeichen, daß dort die christliche Religion nunmehr das religiöse Leben auch des Volkes wirklich zu durchdringen begann, findet sich davon in Mecklenburg keine Spur. Die Namen der mecklenburgischen Priester sind bis 1230 *ausschließlich* entweder deutsche oder biblische und Heiligennamen.

IV.

Der weitere Ausbau des Pfarrsystems im Bistum Ratzeburg.

Die letzten beiden Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts waren mit den Kämpfen angefüllt, in welche der Sturz Heinrichs des Löwen und seine Versuche die verlorene Stellung wieder zu gewinnen, die Landschaften Niedersachsens verwickelten. Auch Mecklenburg ward in diese Kämpfe hineingezogen. Nikolaus, ein Sohn des vom Herzoge hingerichteten Wartislav, und darum geborener Gegner desselben, bemächtigte sich der Lande Rostock und Kessin. Die gegen ihn ins Feld gerufenen Scharen der halbheidnischen Pommern und Circipanier verwüsteten das Stiftsland Bützow, zerstörten die Abtei Doberan und erschlugen ihre Insassen. Nikolaus ward geschlagen. Doch wußte er sich zu behaupten, ja sogar seine Macht weiter auszudehnen, bis es seinem Vetter Burwy mit Hülfe der Grafen von Schwerin, Ratzeburg und Holstein gelang, ihn zu vertreiben, freilich nur auf kurze Zeit. Im Gefolge der dänisch-pommerschen Kämpfe unter dem Schutze des Dänenkönigs kehrte er 1185 wieder zurück. Mecklenburg ward dänisches Lehen, und für den Osten des Landes begannen wieder ruhigere Jahre. Das westliche Mecklenburg wurde inzwischen noch dauernd durch kriegerische Unternehmungen

beunruhigt. Erſt mit dem Beginne der neunziger Jahre wu
auch hier die Verhältniſſe friedlicher. Wir hatten ſchon geſe
daß um 1194 Heinrich von Dannenberg die Beſiedelung
Länder Jabel und Wehningen in Angriff zu nehmen de
konnte. Doch war die Lage immerhin noch ſo unſicher,
man 1195 in dem zwiſchen den wendiſchen Fürſten und dem D
kapital von Schwerin geſchloſſenen Vertrage ernſtlich mit
Möglichkeit eines Krieges zwiſchen Deutſchen und Wenden rechn
Von neuem aber brechen auch hier die kriegeriſchen Unru
wieder aus, als nach dem Tode Heinrich VI. ganz Deutſchl
von dem welfiſch-ſtaufiſchen Kampfe um die Krone erſchüt
ward. Immer weiter griff in dieſem das unter Walder
mächtig aufſtrebende Dänenreich um ſich, bis es endlich um 1
ganz Nordalbingien bis nach Pommern hinein ſich unterwor
hatte. Die Grafſchaft Ratzeburg ward nun aufgelöſt, die Sad
bande und Ratzeburg ſelbſt mit Holſtein vereinigt; das La
Gadebuſch kam an Mecklenburg, Wittenburg und Boizenburg
die Grafen von Schwerin. Auch die Grafen von Dannenbe
ſcheinen ihr rechtselbiſches Gebiet verloren zu haben — ei
gründliche Umwandelung der politiſchen Verhältniſſe im ganz
Gebiet des Ratzeburger und Schweriner Sprengels. Sie brad
einen großen Vorteil: die Zeit, in der „kein König in Isra
war", wie Arnold von Lübeck ſich ausdrückt, und darum e
Zuſtand unaufhörlicher Unruhen und Verwirrung, war vorübe
eine kräftige, entſchloſſene Hand hatte die Zügel ergriffen u
ſorgte für Ordnung. So begannen denn mit der Unterwerfun
unter Waldemar den Sieger für Nordalbingien eine Reihe vo
Friedensjahren, die nur vorübergehend durch zwei ſchnell niede
geſchlagene Erhebungsverſuche der Schweriner Grafen unte
brochen wurden. Auch als nach zwanzig Jahren die däniſch
Herrſchaft mit der Gefangennahme Waldemars durch letzte
und mit den verlorenen Schlachten von Mölln und Bornhöve
zuſammenbrach, blieb Mecklenburg vom Kampfe unberührt; e
ward weſentlich auf holſteiniſchem Boden ausgefochten.

Es war eine Friedenszeit von mehr als einem Menſchenalter
die ſo mit der Dänenherrſchaft heraufgekommen war, und ſi
ward zu einer Periode ungeahnten Aufſchwunges für das ganz
Land. Mit neuer Stärke ſetzt nun die deutſche Koloniſation ein
Von Wagrien, wo Waldemars Statthalter Graf Albert von
Orlamünde germaniſierte (Uſinger: Deutſch-däniſche Geſchichte
S. 263; A. Gloy: Der Gang der Germaniſation in Oſtholſtein
S. 30, 31, 37) bis nach Vorpommern hinein, wo Jaromars

Bohne das Koloniſationswerk begannen, füllt ſich das Land mit deutſchen Bauern und Dörfern. Hatte die Koloniſationsbewegung bisher im weſentlichen an der Weſtgrenze des Herrſchaftsbereiches der wendiſchen Fürſten Halt machen müſſen, ſo ſcheint ſie ſich nun, wie ein aufgeſtauter Strom nach Öffnung der Schleuſen, mit um ſo größerer Fülle in die Wendenländer ergoſſen zu haben. Die Wendenfürſten ſelbſt leiteten nun den Strom in ihr Bett. Schon um 1210 ſehen wir deutſche Anſiedler im äußerſten Oſten Mecklenburgs an der pommerſchen Grenze, und in den zwanziger Jahren beginnen bereits die deutſchen Städtegründungen: Parchim, Plau, ſogar ſchon wiederum an der pommerſchen Grenze Penzlin.[1]) Hand in Hand mit der Einwanderung geht nun auch hier, wie früher, ein überaus eifriger Ausbau der kirchlichen Organiſation. Wie Pilze ſchoſſen die Kirchen aus der Erde, und als Brunward, Bernos Nachfolger, im Jahre 1238 nach langer arbeitsreicher Amtsführung ſtarb, konnte er auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückſehen, wie ſie ſeinem Vorgänger nicht vergönnt geweſen war. Mecklenburg war chriſtianiſiert, der Ausbau der Kirche im weſentlichen vollendet. Indes ging die Einwanderung das ganze Jahrhundert hindurch fort, die bisher übrig gebliebenen Lücken ausfüllend und vom zweiten Viertel desſelben ab auch die bis dahin noch unberührten Wald- und Heidegebiete, zuletzt auch die Moraſtſtrecken in Angriff nehmend, und dementſprechend nimmt auch die Gründung von neuen Kirchen noch ihren Fortgang.

Wir haben nun dieſer weiter zu folgen. Dem Gang der Koloniſation von Weſten nach Oſten entſprechend — die Einwanderer, meiſt aus Nordweſtdeutſchland, Weſtfalen und Engern ſtammend, betraten bei den Elbübergängen von Artlenburg, Lauenburg und Boizenburg die Wendenlande —, beginnen wir auch hier wieder mit der Entwickelung des Pfarrſyſtems im Bistum Ratzeburg. Nach dem urkundlichen Material empfiehlt es ſich dieſelbe in drei Perioden zu teilen, und zwar vom Beginn der Dänenherrſchaft, 1204, bis etwa 1237, von da bis zum

[1]) Unverſtändlich iſt mir Riſches (Geſchichte Mecklenburgs vom Tode Borwins ... S. 2) Äußerung: „Bei der Unſicherheit der Verhältniſſe ſtockte die Einwanderung aus den deutſchen Gebieten. Wer wollte ſich aus Deutſchland unter die däniſche Herrſchaft begeben?“ Die Urkunden beweiſen das Gegenteil, und der Frage des letzten Satzes kann man die andere entgegenſtellen: gab es damals überhaupt ſchon eine Art von deutſchem Patriotismus, wie er hier vorausgeſetzt wird? und dieſe muß fraglos verneint werden.

Jahre 1335, und endlich von 1335 bis zur Reformation. werden sehen, wie diese Teilung nicht nur dem mehr oder mi zufällig vorhandenen Urkundenmaterial entspricht, sondern wirk Stufen der Entwickelung bezeichnet, die sich deutlich von ander scheiden.

1. Die Zeit der erneuten Kolonisationsbewegung im ersten Dri des 13. Jahrhunderts.

So ungünstig die letzte Zeit des 12. Jahrhunderts für weiteren Ausbau des Ratzeburger Pfarrsystems gewesen n ganz ist er doch auch in ihr nicht ins Stocken gekomn Bischof Philipp konnte 1204 sofort nach seinem Amtsan einige Kirchen seines Sprengels weihen (Arnold VII, 9), und seinem Rivalen bei der Bischofswahl, dem Ratzeburger Dompr Heinrich, wird berichtet, er habe sich dadurch für die W empfohlen, daß er als Propst seine Präpositur „multum rel et personis et edificiis“ bereichert habe (ebend.).

Über die Fortschritte, welche die Einrichtung von Pfar in den ersten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gema hat, belehrt uns das um 1230 verfaßte Ratzeburger Zeh register (375). Die Zuverlässigkeit desselben für unseren Zw wäre nun allerdings wesentlich eingeschränkt, wenn Hellwig r der in seiner für das Verständnis des Registers geradezu grun legenden Arbeit über dasselbe (M. Jbb. 69, 291—350) a gestellten Behauptung Recht hätte, daß in ihm nicht nur einzel Dörfer, was wohl unbestreitbar ist, sondern sogar ganze Parochi ausgelassen sind (S. 296 f.). Wir werden dieselbe daher prüfen haben. Er sagt: „Weggelassen sind mehrfach die (NB. e nachträglich hinzugefügten) Parochialbezeichnungen am Rande und macht zwei Fälle geltend. Sie fehlen bei St. Georgsberg u bei Grönau. Hellwig selbst erklärt die Weglassung bei de letzteren durch ein noch heute deutlich erkennbares Versehen bei Abschreiben, bei St. Georgsberg dadurch, daß infolge eines Nac trages am Rande kein Raum mehr für die Parochialbezeichnun geblieben war. Die Parochien selbst mit den zu ihnen gehörige Dörfern sind klar zu erkennen, und die Absicht des Registers, s zu geben, zweifellos. Hieraus folgt demnach noch nichts für di Unzuverlässigkeit desselben. Wie steht es nun weiter aber mi denjenigen Orten, an welchen nach dem Register Kirchen z bestehen scheinen, ohne daß sie am Rande als eigene Parochien gekennzeichnet sind? Valluhn in der Parochie von Zarrentin,

ſahn in der von Neuenkirchen, Wedendorf in der von Rehna
Gramkow in der von Hohenkirchen; ſind hier etwa noch
gelaſſene Parochialbezeichnungen zu ergänzen? Nein. Auf
nau folgen im Regiſter ſeine ſämtlichen Parochialdörfer; hier
das nicht der Fall. Valluhn iſt ſpäter niemals mehr als eine
ialkapelle von Zarrentin geweſen. Es fehlt daher im Verzeichnis
r Pfarrtaxen von 1335 (5613) und ſteht im Zehntregiſter einfach
nter den Zarrentiner Dörfern. Laſſahn war zwar ſpäter eine
arochie, iſt aber im Regiſter noch nicht als ſolche gedacht, da unter
n ihm folgenden Dörfern auch das bei Neuenkirchen verbliebene
eiſſow ſteht. Es iſt alſo ebenfalls als Filialkapelle anzuſehen.
Dasſelbe gilt von der Wedendorfer, ſpäteren Grambower Kirche,
a Valkenhagen, das im Regiſter auf Wedendorf folgt, bei Rehna
erblieben iſt und die Parochialdörfer des ſpäteren Grambow
erſtreut unter denen von Rehna ſtehen. Ebenſowenig kann endlich
ramkow, deſſen Kirche bald wieder eingegangen ſein muß, ein
genes Kirchſpiel gehabt haben; die im Regiſter hinter ihm
ebenden Dörfer werden durch Hohenkirchen und das zu ihm
ehörige Eggerſtorf in zwei vollſtändig von einander getrennte
komplexe geteilt. Von einer Auslaſſung der Parochialbezeichnung
m Zehntregiſter kann alſo in all dieſen Fällen keine Rede ſein.

Jedoch Hellwig geht weiter, er behauptet: „es fehlen aber
uch ganze Parochien mit allen oder den meiſten dazugehörigen
Dorfern gänzlich, und zwar ſind es die Parochien Lübſee (vielleicht
uch Grambow) und Dietrichshagen.“ Es beweiſt die Auslaſſung
er Parochie Dietrichshagen aus der Bewidmungsurkunde von
Eldena (2118), aus der, falls ihre Angaben, was jedoch nicht
ber jeden Zweifel erhaben iſt (cf. Buchwald: Biſchofs- und
ürſtenurkunde § 100 f.), richtig ſind, allerdings das hervorgeht,
aß das Dorf und die zu ihm eingepfarrten Upahl, Boienhagen
nd Schildberg bei der Gründung von Eldena, alſo zwiſchen 1230
nd 1235, bereits beſtanden. Aber damit iſt für eine Zeit, in
er in dieſer Gegend die Koloniſation mitten im Gange war und
ährlich neue Dörfer entſtehen konnten, noch lange nicht erwieſen,
aß ſie ſchon bei Abfaſſung des Zehntregiſters da waren, geſchweige
enn, daß Dietrichshagen ſchon eine Kirche hatte. Nach dieſem
ehörte vielmehr das einzige Dietrichshäger Kirchſpieldorf, das es
ringt, Kaſtahn (Criſtane), zur Parochie Grevesmühlen. Dennoch
ar das Dorf Dietrichshagen ſelbſt zur Zeit des Zehntregiſters
weifelsohne ſchon vorhanden, ja es fehlt nicht einmal in dieſem.
Das Zehntregiſter unterſcheidet Rutnik „in terra Zverin“ in der
Parochie Eixen (S. 370) und „indago Rutnik, que est in

terra Brezen“ in der Parochie Greſſow. Ein Dorf nam
Rütingerhagen giebt es nicht, iſt es nicht wieder eingegan
ſo muß es unter anderem Namen fortexiſtieren. Beachtet
nun, daß der Breſenſche, im Zehntregiſter angeblich fehle
Hagen des Dietrich faſt unmittelbar an das Schwerinſche Rü
ſtößt, und daß 1237 (471) zu Rüting im Lande Breſen
Pfarrkirche beſteht, an deren Stelle ſpäter die von Dietrichsha
erſcheint, ſo iſt die Identität beider Orte gewiß: Dietrichsha
iſt der „indago Rutnik que est in terra Brezen“ des Zeh
regiſters; es hat nach dieſem noch keine Kirche — es müßte ſo
bemerkt ſein, daß ſie den Zehnt von ihren Dotalhufen beſitzt
ja es ſcheint erſt im Entſtehen begriffen, da noch keine Hufenz
angegeben iſt. Dabei ſcheint es dem Biſchof als Eigentum geh
zu haben, da dieſer entgegen den Zehntbeſtimmungen für Bre
den ganzen Zehnt beſitzt und nur den vierten Teil an zwei Vlam
verliehen hat — offenbar die Beſiedelungsunternehmer. Danc
ſind die Verhältniſſe vollkommen durchſichtig. Biſchof Gottſch
hatte eine Strecke Waldland zur Beſiedelung erworben und w
hier um 1230 dabei Vlamen, anzuſetzen. Der nun entſtehen
Hagen ward anfangs nach dem benachbarten Rüting Rütinghag
genannt; im Anſchluß an ihn entſtanden dann bis 1235 d
weiteren im Zehntregiſter noch fehlenden Dörfer Upahl, Boienhage
und Schildberg. Für dieſe errichtete der Biſchof zwiſchen 123
und 1237 eine neue Parochie, baute und dotierte (nach der
Vertrage von 1222, ſiehe unten) die Kirche derſelben in dem ihr
ſelbſt gehörigen Hagen, der dann ſpäter den Namen Dietrichshage
erhielt. Dazu ſtimmt auch die Reihenfolge, in welcher 1237 (471
die Breſenſchen Kirchen aufgezählt werden, zuerſt die 9 im Zehnt
regiſter aufgeführten, 1230 ſchon beſtehenden, dann als letzte und
jüngſte die von Rüting.

Ähnliches gilt für die Grambower Parochie. An Stelle
Grambows, das im Zehntregiſter zu fehlen ſcheint, begegnet 1237
(471) Wedendorf als Pfarrort, das ſchon 1230 eine Kapelle
beſaß. Der Ort Grambow mit ſeinem wendiſchen Namen beſtand
natürlich ſchon. Vermutlich verſteckt er ſich unter dem „aliud
Wedewenthorp“ des Zehntregiſters, das ſonſt untergegangen
ſein müßte. Es iſt doch auffallend, daß Johann von Camin,
der nach letzterem 3 Hufen in Wedendorf beſaß, auch in Grambow
gerade 3 Hufen hatte (775). Dann aber möchte man vermuten, daß
das Zehntregiſter hier Wedendorf und das andere Wedendorf
verwechſelt hat und dieſe 3 Hufen nicht im anderen Wedendorf,
ſondern im erſten lagen. Man käme ſo um die immerhin miß-

die Verlegung der Pfarre von einem Wendendorf ins andere herum.

Endlich ist Lübsee sicher um 1230 noch nicht Pfarrort gewesen, da es noch 1237 (471) unter den Pfarren des Rehnaer Archidiakonates fehlt, obgleich es später (5613 siehe unten) zu ihnen gehörte und seiner Lage nach niemals anderswohin gehört haben kann. Auch die Besetzung oder Gründung seiner Kirchspieldörfer zwischen 1230 und 1237 ist durchaus nicht so unwahrscheinlich, wie Hellwig meint (vergl. darüber unten).

Es ist also nichts damit, daß im Zehntregister ganze Parochien weggelassen sind, wir dürfen seiner Zuverlässigkeit trauen. Verfolgen wir nun an seiner Hand die Fortschritte, welche die Einrichtung von Pfarren seit dem Jahr 1194 gemacht hat.

Wir beginnen mit dem Lande Ratzeburg; es zeigt 6 neue Pfarren. Das Riesenkirchspiel St. Georgsberg ist zerschlagen und aus seinem Bestande die Kirchspiele Berkentin mit 7, Krumesse mit ebenfalls 7, Grönau mit 6 und Schmilau mit 3 Ortschaften gebildet. Der Rest von 14 Ortschaften ausschließlich St. Georgsberg ist dieser Erstlingskirche des genannten Bistums verblieben. Haupt (Lauenburg. Denkmäler) meint zwar, aus dem fehlenden Rubrum bei St. Georg schließen zu dürfen, daß es damals überhaupt kein Kirchspiel mehr gebildet habe und auch der Rest seiner Dörfer noch in weitere neue Kirchspiele geteilt werden sollte. Diese Vermutung erledigt sich jedoch durch die Bemerkung, daß das Rubrum nur wegen Platzmangel am Rande ausgefallen ist (siehe oben). Des weiteren erscheinen als neugegründete und daher am Ende des Registers stehende Parochien das kleine Heidekirchspiel von Büchen und das städtische von Mölln, letzteres wohl eine Gründung Waldemars des Siegers, der dem Orte Stadtrecht verlieh, also nach 1203 errichtet.

Im Lande Wittenburg ist kein einziges neues Kirchspiel errichtet. Die vorhandenen genügten noch — wir erinnern uns, daß die Versorgung mit Kirchen hier von vornherein eine gleichmäßigere gewesen war, wie im Lande Ratzeburg. Nur in Lassahn ist eine Filialkapelle von Neuenkirchen erbaut, jedoch noch nicht zu einer selbständigen Pfarre erhoben. Ebenso hat Zarrentin in Valluhn bereits eine Filiale.

Dagegen ist die 1194 wohl im Zusammenhange mit der noch sehr unvollständigen Germanisation stark zurückgebliebene Pfarrorganisation des Landes Gadebusch weiter ausgebaut worden. Hier ist die ritterliche Pfarre Pokrent hinzugekommen, von Gadebusch sind die beiden kleinen Kirchspiele Roggendorf

und Salitz abgezweigt und Rehna hat in Wedendorf (al
Grambow) eine Filialkapelle erhalten, die schon 1237 (471)
selbständige Pfarre erscheint. Das spätere Kirchspiel Lübsee a
ist noch ohne Kirche und, wie es scheint, im wesentlichen auch o
Bewohner.

In der Sadelbande erscheinen als neue Kirchspiele
beiden kleineren von Kuddewörde und Geesthacht, wohl a
schließlich aus neuen deutschen Dorfgründungen gebildet.

Über die Fortschritte im Lande Boizenburg läßt uns
Zehntregister im Unklaren. Möglicherweise ist Greffe d
gekommen, schwerlich aber schon das in der Heidegegend zwisch
Boize und Stecknitz gelegene sehr kleine Kirchspiel von Zweedo

Die Größe aller dieser nachgegründeten Kirchspiele erre
die der vorhergehenden Periode nicht mehr. Nur eins — Gee
hacht — kommt noch auf 8 Ortschaften, den Durchschnitt bil
etwa die Zahl 4.

In den dannenbergischen Ländern Jabel, Wehningen u
Derzing ist noch wenig erreicht. Jabel ist noch rein wendis
die 1194 beabsichtigte deutsche Besiedelung ist nicht zustan
gekommen. Schwerlich aber ist daran, wie Schlie (III, 2 Anmerk.
meint, die dazwischentretende Dänenherrschaft schuld. D
wirkliche Grund wird in der Dürftigkeit des Landes liegen, welc
die Ansiedler abschrecken mußte. Wie weit Kolonisation u
Kirchenerrichtung in Wehningen vorgeschritten sind, läßt sich a
dem Zehntregister nicht erkennen, denn da hier der Graf d
ganzen Zehnten haben sollte, so liegt für das Zehntregister d
Bischofs kein Grund zu genaueren Angaben vor. Zufällig erhe
aus den Zeugen einer dort excerpierten Urkunde, daß es berei
Kirchen in Malk und Dömitz gab. Kurz nach Abfassung d
Zehntregisters, jedenfalls noch vor 1235, ward hier von Bisch
Gottschalk im Verein mit dem Grafen das Nonnenkloster Elden
gestiftet. Leider sind die älteren Urkunden desselben bei eine
Brande verloren gegangen und wir daher über seine Stiftun
nur durch die Privilegienerneuerung von 1291 (2118) unte
richtet. Nach ihr aber hätten nun zwischen 1230 und 35 in de
genannten Ländern schon mehr Pfarren bestanden; es wird i
ihr nämlich berichtet, Bischof Gottschalk habe dem Kloster da
Archidiakonat über die 3 Länder gegeben und dabei werden di
9 Pfarren Eldena, Grabow, Dömitz, Conow, Jabel, Leussow
Picher, Stapel und Laasch aufgezählt. Von ihnen aber liegen
Picher und Leussow im Lande Jabel; sie haben also zur Zei

des Zehntregisters noch nicht bestanden. Ebenso ist Stapel, das Kirchspiel des Derzing, jünger. Erst 1261 (916) wird seine Besiedelung und die Errichtung von Kirchen in Aussicht genommen. Auch die Kirche von Grabow dürfte jünger sein. Es kommt zwar als castrum schon 1186 (141) vor, aber sein kleines, fast rein städtisches Kirchspiel — da es im Mittelalter nur rechtselbisch war, gehörte außer dem städtischen Fresenbrügge nur noch Güritz dazu, wenn nicht auch dies erst später zum Kirchspiel gelegt ist --, das aus dem Riesenkirchspiel von Laasch herausgeschnitten erscheint, dürfte schwerlich älter sein, als die Gründung der Stadt, welche nach einer allerdings unechten Urkunde erst 1252 (683) erfolgt ist. Endlich werden, da 1230 Malk noch Pfarrort ist, auch Conow und Eldena (cf. oben S. 141) jüngeren Datums sein. Die Privilegienerneuerung gibt also nicht die bei der Gründung des Klosters bestehenden Pfarrkirchen, sondern nur die zu ihrer Zeit, 1291, bestehenden. Um 1230 aber können nach dem gesagten außer Malk und Dömitz allenfalls noch Laasch und Jabel Kirchen gehabt haben. Bald nach der Gründung des Klosters Eldena wird dann das Kirchspiel von Malk eingegangen und in die beiden von Conow und Eldena geteilt worden sein; um 1252 kam das von Grabow hinzu. Im Lande Jabel muß dieses selbst eine Zeitlang die einzige Pfarre gewesen sein, da sich sein Kirchspiel, Lübtheen und Redefin umfassend, durch die ganze Länge des Landes erstreckt, und die beiden von Picher und Leussow als aus ihm herausgeschnitten erscheinen. Sie sind demnach zwischen 1230 und 1291 errichtet. Derselben Zeit gehörten, wie es scheint, ihre alten eigentümlichen Kirchen an (von Lisch beschrieben M. Jbb. 39, 193 - 197). Beide sind landesherrlichen Patronats (Visit. 1534), was Jabel nicht gewesen zu sein scheint. Später war es wenigstens in den Händen der von Pleffen. Dagegen sind die Kirchen des Landes Wehningen, Dömitz, Laasch, Conow (Visit. 1534) und Grabow (4905, 5056, 5084) landesherrlich. Nur das Patronat von Eldena war natürlich von Anfang an im Besitz des Klosters.

Hieran mag sich das bischöfliche Stiftsland Boitin schließen, über welches das Zehntregister leider keine Auskunft gibt. Hier ist inzwischen, wie mit ziemlicher Sicherheit auf Grund des oben (S. 136) beschriebenen Baubefundes der Kirche gesagt werden kann, das Kirchspiel Herrnburg neuentstanden, und auch für Selmsdorf darf man vermuten, daß es um 1230 bereits eine Kirche hatte.

Mit dem Lande Boitin schließt die Reihe der schon seit dem 12. Jahrhundert der deutschen Einwanderung geöffneten und unter deutschen Landesherrn stehenden Länder des Ratzebur-

Sprengels. Werfen wir nun, ehe wir das Gebiet der Wend
fürſten betreten, einen Blick darauf, in welchem Verhältnis di
nachgegründeten Kirchen zu den beiden Nationalitäten bezw. zu
weiteren Ausbau der deutſchen Koloniſation ſtehen. Auch in die
Periode noch ſind in den alten Teilen der Grafſchaft Ratzebu
die Kirchen weſentlich in deutſchen Orten errichtet worden. Grönc
Roggendorf, die beiden Wedendorf ſind Beſetzungsdörfer (Hellw
a. a. O. S. 325, 319, 326), ebenſo wohl auch Büchen. Au
die beiden Filialorte Valluhn und Laſſahn ſind Beſetzungsdörf
(Hellwig S. 322, 323). Berkentin und Salitz erweiſen ſich dur
die neben ihnen liegenden wendiſchen Orte gleichen Namens a
deutſch. Mölln iſt natürlich ſchon als Stadt deutſch, und Schmila
obwohl nicht Beſetzungsdorf, wird bei ſeiner Lage am Süden
des Ratzeburger Sees ſchon den vor Aufſtellung des Beſetzung
rechtes koloniſierten Dörfern zuzurechnen ſein (Hellwig S. 332 f.
Krumeſſe dagegen, das ebenfalls kein Beſetzungsdorf iſt, könn
vielleicht wendiſch, jedoch deutſchen Rechts, geweſen ſein. Zu de
wie Schmilau in der allerſten Zeit koloniſierten darf es ſeine
Lage nach nicht gerechnet werden. Sicher als Wendenpfarre dar
nur die ritterliche von Pokrent im Lande Gadebuſch angeſproche
werden. Sie umfaßte die Allodialdörfer des Detlev von Gadebuſch
welche ſämtlich auf der Witteſchen Karte noch Reſte wendiſche
Bewohner zeigen. Pokrent ſelbſt erſcheint hier als Koſſatendorf
Nur das kleine Renzow (= Groß-Renzow) erſcheint im Zehnt-
regiſter als landesherrliches Beſetzungsdorf. Aber auch dieſes
weiſt auf der Karte noch wendiſche Reſte auf, ebenſo auch die im
Kern deutſchen, ſchon erwähnten Pfarrorte Salitz nnd Roggendorf,
wogegen die beiden Filialorte und Beſetzungsdörfer Valluhn und
Wedendorf keine Spur von Wenden mehr zeigen.

Als Wendenpfarren dürfen weiter die beiden im Stiftslande
Boitin neben dem älteren Schönberg neubegründeten Herrnberg
und Selmsdorf angeſehen werden. Beide Orte haben Hakenhufen,
ebenſo mehrere der Kirchſpieldörfer, während andere Pauſchalbede
zahlen (Witteſche Karte). Wie denn überhaupt im Stiftslande
die Koloniſation ſtark zurückgeblieben iſt.

Die beiden kleinen neuen Kirchſpiele der Sadelbande, Kudde-
wörde und Geeſthacht dagegen ſind, wie oben geſagt, als deutſch
anzuſehen.

Über die Boizenburger und dannenbergiſchen Kirchdörfer läßt
uns das Zehntregiſter leider im Stich. Nach der Witteſchen Karte
haben Zweedorf und Greſſe ſchwache Reſte wendiſcher Bevölkerung.
Eldena und Gr.-Laaſch, beide mit ſtärkeren wendiſchen Reſten, haben

Hakenhufen bezw. zahlen Pauschalbede; Picher, Leussow und Conow zeigen ebenfalls starke Wendenreste, aber keine Wendenhufen, Jabel selbst erscheint ganz deutsch, ebenso natürlich die Städte Dömitz und Grabow. Hält man hiermit zusammen den in die Augen springenden Unterschied zwischen dem Riesenkirchspiel Jabel, dem ebenfalls sehr weit ausgedehnten von Laasch und den übrigen, die, wenn auch immerhin noch recht beträchtlich, so doch wesentlich kleiner sind, so darf die Vermutung nicht zu gewagt erscheinen, daß nur erstere beiden als reine Wendenpfarren anzusehen sind, letztere aber mit der spärlich auch hier eindringenden Kolonisation entstanden sind. Jabel selbst als Hauptort des Landes wird schon früh seine wendischen Bewohner verloren haben.

Die Dotierung der Pfarren, soweit sie sich feststellen läßt, schwankt auch in dieser Zeit, und zwar zwischen 1 Hufe (Conow, 4106) und 3 Hufen (Picher, 4103). Das Ideal von 4 Hufen scheint nicht mehr erreicht worden zu sein; 2 Hufen war das gewöhnliche (Pokrent, Salitz, Roggendorf, Grambow 4107, 4108, 4109, 4110).

Der einzige unter der Herrschaft wendischer Fürsten gebliebene Teil des ratzeburgischen Sprengels waren die mecklenburgischen Länder Dassow, Bresen und Klütz. Die kirchliche Versorgung dieser zum größten Teil mit Wald bedeckten und nur spärlich von Wenden bewohnten Gegend war, wie wir gesehen haben, da die deutsche Einwanderung bisher an der Grenze der deutschen Grafschaften hatte Halt machen müssen, noch sehr zurückgeblieben. Höchstens in Dassow, Grevesmühlen und Proseken bestanden bereits Kirchen, aber auch das ist unsicher. Erst als sich, wohl bald nach 1204, auch die Grenze des Wendenlandes den Einwanderern öffnete, ward es anders und erfolgte auch hier der Ausbau des Parochialsystems. Nun erst ward das Land wirklich christlich. Wir sind hier in der glücklichen Lage, durch eine Reihe von Urkunden einen näheren Einblick in das Werden dieser Entwickelung gewinnen zu können, als es uns sonst vergönnt ist. Nicht ganz ohne Schwierigkeit kam die Sache in Gang. Auch hier, wie so oft, bildeten die Ansprüche, welche die Landesherren auf den rechtlich dem Bischofe zustehenden Zehnten erhoben, den Stein, welcher erst aus dem Wege geräumt werden mußte. Erst nach langwierigen Verhandlungen ward eine Einigung erreicht. Bei der Weihe des Kirchhofes auf dem bischöflichen Gute Mirisdorf (Hohenkirchen) war man zusammengekommen und hatte über die Freiheiten der 3 bischöflichen Güter im Lande verhandelt. A-

einer weiteren Tagefahrt zu Muſtin im Ratzeburgiſchen wa über die Zehnten und die für das Land Breſen erforderlic Kirchgründungen Beſtimmungen vereinbart worden, auf ei dritten Zuſammenkunft unter einem Baume bei dem biſchöflic Hofe Greſſow über die Zehnten des Landes Daſſow und end auf einem Tage in der Kirche zu Proſeken über Zehnt u Kirchenerrichtung im Klützer Walde. Über das Ganze wa dann zu Ratzeburg am 8. Juli 1222 ein Vertragsinſtrum aufgeſetzt (284).

Beginnen wir mit dem Lande Daſſow. Für dieſes wa nur über die Zehnten verhandelt und abgeſchloſſen. Von Kirche gründung iſt nicht mehr die Rede. Die beiden 1230 im Zeh regiſter genannten, Daſſow und Mummendorf, exiſtierten al bereits, und man beabſichtigte vor der Hand keine weiteren errichten. Sie ſind (cf. oben) beide landesherrlichen Patronate beide Beſetzungsdörfer (Hellwig a. a. O. S. 327), letzteres jedo mit wendiſchen Reſten (Witteſche Karte). Die unmittelba Nachbarſchaft von Daſſow ſelbſt zeigt ebenfalls noch ſolche, zw Dörfer ſind noch wendiſchen Rechts und wendiſcher Bevölkerun (Zehntregiſter). Das Gut des Biſchofs, Wieſchendorf und zw andere, zeigen noch Hakenhufen (Karte). Von den an der Breſene Grenze gelegenen Dörfern der ſpäteren Kirchſpiele Roggenſto und Börzow fehlt noch die Hälfte (Zehntregiſter). In eine ganzen Reihe von anderen, Dönkendorf, Tankenhagen, Johanns dorf, Volkſtorf erſcheinen noch ihre Lokatoren und Namengebe als Zehntempfänger, auch die von Vogtshagen, Woldemarshage (cf. Teſchow im Kirchſpiel Mummendorf) und Poppendorf ſin noch am Leben; ihre Beſetzung liegt alſo noch nicht lange zurüc die Beſiedelung iſt noch nicht abgeſchloſſen. Die Errichtung de zweiten Kirchſpiels Mummendorf muß der erſten Einwanderun unmittelbar gefolgt ſein.

Noch nicht ſoweit vorgeſchritten finden wir die Entwickelun im Lande Breſen. Hier handelte es ſich außer um eine Aus einanderſetzung über die Zehnten um die Verhältniſſe bereit gegründeter oder noch zu gründender Kirchen. Eine weitere Aus dehnung der Koloniſation wird ausdrücklich in Ausſicht genommen Sie war, ſcheint es, noch nicht lange in Gang gekommen. Vollendet war ſie auch 1230 noch nicht, finden wir doch im Zehntregiſter bei Marmotſe im Kirchſpiel Hohenkirchen die viel genannte Notiz: slavica villa est. Dum Teutonici intraverint Wartus II (mansorum decimam) habebit. Wenden wendiſchen Rechts bewohnen noch 12 Dörfer, alſo verhältnismäßig viele. Sie

igen meiſtens im öſtlichen Teile des Landes. Außer jenem Warmotſe tragen aber 5 von ihnen ſchon die Namen deutſcher Männer, vermutlich ihrer Lokatoren, und ein Teil von ihnen ſcheint denn auch bald germaniſiert worden zu ſein. Die Witteſche Karte zeigt ſie ohne Reſte wendiſcher Einwohnerſchaft, ſo Barnekow, Scharfſtorf, Schulenbrook, Harmshagen, Warnow. Neben ihnen zeigt die Karte aber auch noch eine Reihe von Koſſatendörfern — ebenfalls im öſtlichen Teile des Landes —, die als weſentlich wendiſch in Anſpruch genommen werden. Im Zehntregiſter erſcheinen dieſe durchweg als kleine Beſetzungsdörfer von nur 5 Hufen, ſo die beiden Walmſtorf, Everſtorf, Thorſtorf, Hoikendorf, Köchelſtorf und Naſchendorf (Hellwig a. a. O. S. 326 ff.), letzteres liegt nach der Karte eigentümlicherweiſe ſogar in Hakenhufen. Waren ſie wendiſche Koſſatendörfer mit einem kleinen Kern von 2—3 deutſchen Bauernhöfen, Naſchendorf ſogar mit wendiſchen Höfen? Auch hier erſcheinen wieder in einer Reihe von Beſetzungsdörfern die Namengeber noch als Zehntempfänger, ſo in Warkſtorf, Hoikendorf, Gerhardsdorf, Teſtorf, Beidendorf, Lutterſtorf, Martensdorf, auch der Gründer von Friedrichshagen lebt noch. Die Germaniſierung iſt alſo um 1230 noch in vollem Gange. Faſt unangerührt erſcheinen noch die ſüdlichen Grenzwaldungen. Von den Dörfern des ſpäteren Kirchſpiels Dietrichshagen nennt das Zehntregiſter nur einen Ort wendiſcher Herkunft, Kaſtahn. Doch iſt mit Dietrichshagen ſelbſt und Friedrichshagen ein Anfang der Rodung gemacht; beide Orte waren vermutlich eben erſt im Entſtehen, da die Hufenzahl noch nicht vermerkt wird. Auch die 4 Ortſchaften des Dambecker Kirchſpiels fehlen noch trotz ihrer wendiſchen Namen; ſie müſſen öde gelegen haben oder kurlos geweſen ſein. Städte gab es 1222 noch nicht, denn Grevesmühlen erſcheint im Zehntregiſter noch deutlich als Dorf (gegen Schlie II, 340; es wird nicht wie Gadebuſch und Wittenburg civitas genannt), und von Wismar iſt noch nicht die Rede; es entſtand erſt 1226.

Mitten in dieſe Entwicklung hinein fällt nun der 1222 abgeſchloſſene Vertrag zwiſchen Biſchof und Landesherrn über die kirchliche Verſorgung des Landes. Man einigte ſich ſchließlich dahin, daß der Biſchof alle Kirchen, ſowohl die ſchon errichteten wie die noch zu errichtenden, zu dotieren habe, eine auffallende Beſtimmung, welche der Dotationsurkunde von 1158 (65) direkt widerſpricht und dem Biſchof eine harte Laſt auflegt: obgleich er nicht Grundherr iſt, ſoll er die Dotation geben, d. h. die dazu nötigen Hufen erſt ſelbſt kaufen. Eine Kompenſation dafür bild-

die zweite, ebenſo auffällige Beſtimmung, daß er das Patr
in allen Kirchen haben ſoll. Beide begegnen uns nirgends wie
weder direkt, noch laſſen ſie ſich indirekt aus den Patron
verhältniſſen erſchließen. Nirgends ſonſt hat der Biſchof
Patronatsrecht in Mecklenburg außerhalb ſeines Stiftslandes
abgeſehen von Kirchen auf biſchöflichen Gütern.

Als dieſer Vertrag zuſtande kam, ſtanden bereits die Kir
von Proſeken und Mirisdorf (= Hohenkirchen) und vielleicht,
oben vermutet, die von Grevesmühlen. Um 1230 ſind zu die
dreien noch die beiden von Greſſow und Beidendorf hin
gekommen. Da das Kirchſpiel Grevesmühlen 1230 auch Böſſ
und mit Wohlenhagen einen Teil der Hohenkircher Parochie u
faßt, ſüdwärts aber mit Kaſtahn (ſpäter Kirchſpiel Dietrichshag
in den ſüdlichen Grenzwald hineinreicht; da das von Greſſ
noch Friedrichshagen und noch weiter ſüdweſtwärts Dietric
hagen (indago Rutnik cf. oben) umfaßt, ſo entbehrt d
Parochialſyſtem des Landes Breſen der einheitlichen und glei
mäßigen Anlage, wie ſie uns bei der Koloniſation der Länd
Ratzeburg und Wittenburg begegnete. Namentlich das lan
geſtreckte Kirchſpiel Greſſow mit ſeiner unpraktiſch am nördlich
Ende gelegenen Kirche erſcheint deutlich als ein Notbehelf.
war die Folge der Beſtimmung, daß der Biſchof die Kirchen
dotieren hat, d. h. allenfalls die Pfarrhufen erſt ſelbſt aus eigen
Mitteln zu kaufen hat. Natürlich wurden die Kirchen nun nicht do
errichtet, wohin ſie praktiſcherweiſe hätten kommen müſſen, ſonde
dort, wo er bereits Grundbeſitz hatte, nämlich in Hohenkirche
und Greſſow. Für Beidendorf mußten freilich die Dotalhufe
gekauft werden, wenn es nicht gelang, ſie durch Schenkung z
bekommen. Daneben blieb dann das wohl ältere Grevesmühle
mit ſeinem umfangreichen Kirchſpiel beſtehen. Eine weitere Folg
war, daß die Kirchſpiele hier ein wenig größer gerieten, als wi
es von Koloniſationskirchſpielen gewohnt ſind (12—17 Dörfe
gegen 10—14).

Um 1226 (Schlie II, 2, 4 Anmerk. 1) entſtand endlich mi
der neugegründeten deutſchen Stadt Wismar das älteſte de
dortigen Kirchſpiele, das von St. Nikolai in der Altſtadt. In
Zehntregiſter fehlt es zwar, doch hat es zweifellos 1230 ſchon
beſtanden. Es war rein ſtädtiſch und wird von ihm wie von
Wittenburg und Gadebuſch gelten: in agris civitatis .. nulla
decima vacat episcopo; es konnte alſo übergangen werden.
Die ſpäter zur Stadtfeldmark gezogenen Dörfer Dammhuſen,
Krukow und Koppernitz zehnteten 1230 noch nach Proſeken.

Während um 1222 die Koloniſation des Landes Breſen im vollen Gange war, ſtand die nördlich an dasſelbe grenzende Silva Cluze noch unberührt da. Jener Vertrag (284) nimmt die Rodung erſt in Ausſicht. Über die in ihr zu gründenden Kirchen ſetzt er feſt, daß die domini terrae, alſo die Landesherren, dieſelben in Gemeinſchaft mit dem Biſchof dotieren ſollen, im anſtoßenden Tarnewitzer Walde aber der Biſchof allein. Letzterem ſoll jedoch in beiden das Patronat zuſtehen. Kaum 8 Jahre darauf finden wir das ehemalige Waldgebiet mit zahlreichen neuen Anſiedelungen, zum großen Teil Hagendörfern, bedeckt. Unter den Koloniſatoren ragt beſonders Herr Heinrich von Holſtein hervor; er iſt es, der das ganze Kirchſpiel Kalkhorſt hat roden laſſen. Zum erſtenmal begegnet uns hier um 1230 auf dem Gebiete der Wendenfürſten der deutſche Miniſterialadel deutlich in koloniſatoriſcher Tätigkeit. Er folgte den deutſchen Bauern. Neben ihm tritt als Koloniſator auch ein Wende namens Wartus hervor, und auch die Geiſtlichkeit beteiligte ſich; der Gründer von Probſthagen iſt der Propſt des 1219 neugegründeten Nonnenkloſters Sonnenkamp (Neukloſter). Deutlich erkennt man aus der Art der Eintragung des Kirchſpiels Kalkhorſt im Zehntregiſter, daß hier die Rodung eben erſt begonnen hat. Hier wie in den Parochien Elmenhorſt und Klütz fehlen überdies noch die Hufenzahlen der Dörfer. Es iſt offenbar alles noch im Werden. Schon aber iſt das neubeſiedelte Gebiet in Parochien geteilt. Die beiden größeren Kirchſpiele von Klütz und Damshagen ſind errichtet, aber neben ihnen im Fortgange der Rodung auch ſchon die beiden kleinen von Elmenhorſt und Kalkhorſt, letzteres wohl eine Stiftung jenes Heinrich von Holſtein, dem das ganze Kirchſpiel gehörte, erſteres vielleicht des Gottfried, der in Elmenhorſt als Zehntempfänger erſcheint. Der Tarnewitzer Wald, in welchem der Biſchof ſelbſt die Kirchen dotieren ſollte, hat natürlich keine eigene Pfarre erhalten; er iſt zur Parochie Klütz geſchlagen worden.

Die Pfarrorganiſation der drei Länder Daſſow, Breſen und Klütz war um 1230 alſo ebenfalls ſo gut wie vollendet. Nur im Süden an der Grenze gegen Gadebuſch zogen ſich noch größere Waldgebiete hin. Aber auch hier hatte, wie wir ſchon ſahen, die Rodung bereits eingeſetzt. Ein neues Hagendorf war neben dem Schwerinſchen Rüting bereits im Entſtehen. Wenige Jahre nach der Fertigſtellung des Zehntregiſters erſcheint hier als jüngſte der Breſenſchen Parochien die von Rüting (471), dem ſpäteren Diedrichshagen (ſiehe oben). Einen Abſchluß fand dieſe ganze Entwickelung mit der Errichtung eines eigenen Breſenſche

Archidiakonates im Jahre 1237. Als Bischof Ludolf in di
Jahre in dem ihm gehörigen Orte Rehna ein Nonnenkl
gründete, überwies er denselben dem Propste des neuen St
Er umfaßte damals nach der Stiftungsurkunde (471)
Kirchen von Rehna, Wedendorf, Wismar, Proseken, Hohenkir
Beidendorf, Gressow, Grevesmühlen, Klütz, Damshagen, El
horst, Kalkhorst und Rüting „et si que plura in terra Br
accreverint ecclesie". In Wismar scheint damals nach
Ausdruck „bannum etiam in Wissemaria omnium ecclesia
ibidem accrescentium", schon die zweite oder gar die dritte
Stadtkirchen in Bau zu sein.

Werfen wir nun wieder einen Blick auf die Ausstat
der Pfarren dieses Gebietes, so scheint sie äußerst verschie
Bei den vom Landesherrn dotierten ist die Dos von 4 Hu
wie sie die Ratzeburger Stiftungsurkunde festsetzt, die Regel, fo
Dassow und Mummendorf (4117, 4116). Auf dasselbe kor
die Ausstattung von Klütz mit zwei Hufen (4120) hinaus, d
wie aus ihrem Pachtwert hervorgeht, sind es Hagenhufen, we
die doppelte Größe der gewöhnlichen hatten. Vom Landesh
ausgestattet sein wird auch noch die schon vor dem Vertrage
1222 errichtete Kirche von Proseken, welche den kleinen Ort g
besaß (375); es sind ebenfalls 4 Hufen. Aufs deutlichste
diesen landesherrlich dotierten Pfarren unterscheiden sich nun
vom Bischof ausgestatteten. Hohenkirchen scheint nach dem Zeh
register nur 2 Hufen gehabt zu haben — es ist hier zu beach
daß der Bischof Besitzer des Ortes war und ihm daher
Zehnten zustanden — wenigstens hatte es nur von 2 Hu
den Zehnt. Auch Gressow — ebenfalls bischöflicher Besitz
war nur mit 2 Hufen ausgestattet (4121), wozu allerdings
bischöflichen Zehnten von 7 Hufen in den Kirchspieldörfe
Käselow, Jahmen und Testorf kamen (375). Ebenso wird es
Beidendorf gewesen sein. Leider ist hier die Pfarrtaxe ni
erhalten; aus dem Zehntregister ersieht man nur, daß die Pfa
den Zehnt von 2 Hufen in Beidendorf selbst vom Bischofsteil hat
Das sind natürlich die Dotalhufen, vermutlich aber auch alle,
hier wie in Gressow die Ausstattung mit Land ergänzt ist dur
die Hinzufügung von Zehnten, und zwar von 8 Hufen in Rambo
und Köchelstorf. Diedrichshagen gar ist nur dürftig mit ein
einzigen Hufe dotiert (4112). Ganz singulär ist die Ausstattu
der Pfarre von Grevesmühlen, wie sie sich aus der Pfarrta
von ca. 1319 (4113) ergibt. Sie besaß 2 zehntfreie Hufen un
daneben noch 5 zehntpflichtige und endlich (375) noch de

bischöflichen Zehnt von 4 Hufen in Vielebeke. Da die eigentliche Pfarrdos immer zehntfrei zu sein pflegt, werden nur jene ersten 2, die auch schon im Zehntregister figurieren, neben dem Zehnten in Vielebeke die ursprüngliche Dotation der Kirche ausmachen, jene zehntpflichtigen Hufen aber erst später hinzugekommen sein — vielleicht als Grevesmühlen Stadt ward. Ist diese Vermutung richtig, so wird auch Grevesmühlen zu den vom Bischof dotierten und erst nach 1222 errichteten Pfarren gehören. Deutlich zeigt sich jedenfalls an all diesen Pfarren die Verlegenheit, in die der Bischof durch den Vertrag von 1222 gekommen war, und wie er sich möglichst billig aus ihr herauszuhelfen suchte. Endlich die beiden vermutlich von deutschen Ministerialen errichteten kleinen Pfarren Elmenhorst und Kalkhorst weisen wieder die Normaldotation von 4 Hufen auf, denn die beiden Hufen der Kalkhorster Pfarrtaxe (4118) sind nach ihrem außerordentlich hohen Pachtwert offenbar Hagenhufen, und die Elmenhorster Taxe (4119) gibt zwar die Hufenzahl nicht an, aber die Pachtsumme ist ebenfalls so groß, daß man auf 2 Hagenhufen schließen muß.

Was endlich die Nationalität der Orte betrifft, in denen hier im Gefolge der Kolonisationsbewegung Kirchen errichtet worden sind, so charakterisieren sich, abgesehen von dem älteren Proseken, dessen kleine Feldmark von 4 Hufen, wie gesagt, ganz der Pfarre gehörte, sämtliche Kirchorte als Besetzungsdörfer, auch Gressow wird ein solches sein, jedoch nach dem Boitiner Besetzungsrecht (88) besiedelt. Aber die Nationalität der angesetzten Bauern ist hier im Wendenlande damit noch nicht ohne weiteres entschieden. In Bresen galt das Ratzeburger Besetzungsrecht, in Dassow und Klütz ein neues, nach welchem vom Bischofsanteil nur je eine Hufe, resp. die zehnte als Schulzenhufe pachtfrei blieb. Doch wurden auch hier noch daneben Verträge nach dem alten Ratzeburger Besetzungsrechte abgeschlossen, und handelt es sich hier sicher um deutsche Kolonisten (Hellwig a. a. O. S. 327). Dassow, Mummendorf, Elmenhorst scheinen aber schon nach dem neuen Recht angelegt, welcher Nationalität gehörten ihre Bewohner an? Bei Elmenhorst zeigt die Wittesche Karte keine wendischen Reste an, geringe bei Dassow und Mummendorf, wie denn nach ihr ein beträchtlicher Teil der nach dem neuen Rechte angelegten Dörfer als rein deutsch erscheint, z. B. Parin, Rodenberg, Volkstorf, Johannstorf. Von den übrigen Kirchorten gibt die Karte als ebenfalls rein deutsch (Proseken), Hohenkirchen, Gressow, Diedrichshagen und Damshagen,

während Klütz, Kalkhorst und Beidendorf schwächere Wendenre
zeigen. Man wird sie daher alle als im Kerne deutsch bezeichn
dürfen. Außer dem älteren Prosefen gibt es hier keine eigentli
Wendenpfarre.

Zugleich mit dem allgemeinen Aufschwung, welcher die Z
der dänischen Herrschaft charakterisiert, regte sich auch d
kirchliche Bautrieb auf das lebendigste. Hatte man sich bisl
fast ausschließlich mit Kirchengebäuden aus Holz und Let
begnügt, so begann man nun in größerem Umfange Steinbaut
zu errichten. Freilich beschränkte sich diese Blüte des Kirche
baus im Bistum Ratzeburg nicht, wie Haupt will, auf d
Dänenzeit. In dem unvollendet gebliebenen Chor der Lassahn
Kirche, welche um die Zeit des Zehntregisters vielleicht gera
im Bau war, sieht er ein trauriges Zeichen der allgemein
Stockung, die nach dem Aufhören der dänischen Herrschaft ei
getreten sein soll. Dementsprechend ist er geneigt, den Bau fa
aller Kirchen des entwickelteren Übergangsstiles sowohl i
Holsteinschen wie in Lauenburg und Ratzeburg in die Zeit v
1204—1227 zu setzen. Indes, es ist für keine einzige sein
Dänenzeitkirchen weder im Bistum Ratzeburg noch im Bistu
Lübeck ihre Erbauung in dieser Zeit urkundlich nachzuweise
Dagegen fällt die der einzigen beiden Übergangskirchen d
ersteren, für die es urkundliche Nachrichten gibt, erst hinter d
Dänenzeit. Der Hauptaltar der Kirche zu Wittenburg ist e
von Bischof Ulrich (1257—84) geweiht (Schlie III, 53 f.). Dama
also ward der Chor dieser Kirche vollendet, und er ist keineswe
der jüngste Teil des Baues. Schwer verständlich ist es d
dieser Sachlage, wie Schlie (S. 51) von den „Merkmalen d
spätromanischen Stiles vom Ende des 12. Jahrhunderts
sprechen kann. Wie eine Kirche vom Ende des 12. Jahrhunder
aussieht, hätte er am Dom von Ratzeburg und an den Kirch
von Bellahn, Bietlübbe und Gadebusch sehen können, wobei nic
verhehlt werden mag, daß letztere beide sehr wohl auch erst de
Anfang des 13. Jahrhunderts angehören könnten. Auch sei
Annahme (S. 54), daß die Kirche schon eine Zeitlang fert
gewesen sei, als der Altar geweiht wurde, ist prekär. Gewöhnli
wird der Hauptaltar einer größeren Kirche schon geweiht, wer
der Chor eben fertig und ehe das Schiff vollendet ist. — D
zweite Kirche, deren Weihe urkundlich feststeht, ist die vo
Döbbersen; sie ward um 1255 von Bischof Friedrich konsekriert (752
Beide Kirchen zeigen zwar den entwickelten Übergangsstil, ab
durchaus nicht in seiner späteren Form, und sind der Sti

ntwickelung nach offenbar älter als z. B. die von Haupt in die Dänenzeit geſetzten Kirchen von Büchen und Bredenfelde (Lauenb. Denkmäler S. 39 ff., 34 ff.), welche man daher beſſer erſt in die weite Hälfte des 13. Jahrhunderts verweiſen würde, wenn icht in ſolchen Datierungen rein aus dem Stil die größte Vorſicht geboten wäre. Immerhin aber geht aus der ſicheren Datierung jener beiden Kirchen hervor, daß der Bautrieb nicht mit dem Aufhören der Dänenzeit erlahmte, ſondern vielleicht erſt nach derſelben ſeinen Höhepunkt erreichte. So ſind z. B. die Daſſower, Breſener und Klützer Übergangskirchen fraglos erſt nach der Dänenzeit gebaut worden, ebenſo die von Lübſee und Marſow — beide Kirchen beſtanden zur Zeit des Zehntregiſters noch nicht. Dasſelbe wird dem Stile nach für die lauenburgiſchen Kirchen von Bredenfelde, Krumeſſe, Grönau, Büchen, Lauenburg (Lauenb. Denkmäler ſ. v.) gelten. Mit dieſer Einſchränkung aber iſt es richtig, daß mit dem unter der däniſchen Herrſchaft beginnenden Aufblühen der Wendenländer auch eine Epoche des blühenden Kirchenbaues begann. Sie dauerte das ganze Jahrhundert hindurch. Ihr gehören im Bistum Ratzeburg an die Kirchen von Berkenthin, Bredenfelde, Büchen, Grönau, Krumeſſe, Laſſahn, Lauenburg, Mölln, Chorerweiterung in Ruſtin, Schmilau, Seedorf (Lauenb. Denkmäler ſ. v.); im Mecklenburgiſchen die Kirchen von Boizenburg (?), Konow (?), Eldena, Leuſſow, Picher, Zarrentin, Hagenow, Neuenkirchen, Döbberſen, Wittenburg, Marſow, Rehna, Roggendorf, Grambow, Lübſee — die von Gadebuſch iſt vielleicht ſchon etwas älter —, Daſſow (Chor), Mummendorf, Grevesmühlen, Klütz, Elmenhorſt, Proſeken, Hl. Geiſt in Wismar und wohl auch die dortigen Kirchen St. Nikolai und Marien in ihrer urſprünglichen Geſtalt Schlie II u. III an den betreffenden Orten), endlich Herrnburg (ſiehe oben S. 136) und Schlagsdorf (Liſch, M. Jbb. 7, B, 63) und Karlow (ebendort S. 72). Im ganzen ſind alſo in dieſer Periode des entwickelten Übergangsſtiles nicht weniger als 38 Kirchen des Bistums Ratzeburg ganz oder teilweiſe erbaut worden. Man ſieht auch hier, wie die Errichtung ſteinerner Kirchen in der Regel erſt von den Kindern oder Enkeln der Einwanderer in die Hand genommen wird und wie wenig Haupts Behauptung zutreffend iſt, im allgemeinen ſeien die Kirchen erbaut, als man die Pfarren gründete. In den Elblandſchaften Sadelbande und Boizenburg iſt die Errichtung ſteinerner Kirchen ſogar noch länger zurückgeblieben. Man behalf ſich meiſt mit Fachwerkbauten weiter.

2. Die Vollendung des Pfarrsystems (bis ca. 1335) und die letzten Nachzügler (bis ca. 1500).

Bis etwa zum Jahre 1237 war nach dem bisher Au geführten die Entwickelung der Pfarrorganisation im Bistu Ratzeburg soweit gediehen, daß jetzt alle Teile desselben — n der einzigen Ausnahme der dannenbergischen Lande — n einem nämlich gleichmäßigen und im ganzen genügend eng Netz von Kirchspielen ausgefüllt waren. Die deutsche Ei wanderung war es gewesen, die diesen Ausbau ermöglicht und i Werk gesetzt hatte. Diese Einwanderung aber dauerte, wenn au in geringerem Maße, noch fort. Im Laufe des 13. Jahrhunde wurden allmählich auch die letzten Lücken, die noch geblieb waren, ausgefüllt. Mit diesem Fortgange entstanden noch eini neue Kirchspiele, andere wurden infolge gesteigerter kirchlich Bedürfnisse der Eingesessenen errichtet. Die Zahl der Kirch vermehrte sich so, wenn auch in langsamerem Tempo, noch länge Zeit hindurch. Wir haben nun dieser weiteren Entwickelu nachzugehen.

Am Schluß der vorigen Epoche, um das Jahr 1237, zähl wir im Bistum Ratzeburg ca. 63 Pfarrkirchen. Sie setzen si zusammen aus den 47 Kirchen, welche das Zehntregister aufführ aus den Kirchen der hier nicht eingehend registrierten Landschafte d. h. 3 Kirchen im Lande Boizenburg, 4 im Dannenbergische 3 im Lande Boitin und 2 in Bergedorf und der Gamme, u endlich den erst nach Schluß des Regisiers errichteten 4 Kirch von Wismar, Wedendorf (Grambow) und Rüting (Diedrich hagen). Hundert Jahre später, um 1335, besitzen wir in d Taxe der ratzeburgischen Pfarren (5613) eine lückenlose Au zählung aller damals vorhandenen selbständigen Pfarrkirche Jetzt sind es insgesamt 95; es zeigt sich also der immerhin no recht beträchtliche Zuwachs von 32 Pfarrkirchen. Der Löwe anteil dieses Zuwachses fällt auf die beiden Länder Ratzebur und Sadelbande, also die beiden am frühesten christianisierte Die riesengroßen Erstlingskirchspiele haben hier eine genügend kirchliche Versorgung lange hintangehalten. Allein in diese beiden Ländern (die Gamme eingeschlossen) sind noch 15 neu Pfarren errichtet worden, also fast die Hälfte des gesamten Zu wachses. Weit besser war die Ausstattung mit Kirchen von vorn herein gewesen in den Ländern, deren Christianisierung und Germanisierung diesen beiden gefolgt war, in den 3 Länder

Wittenburg, Gadebuſch und Boizenburg. Hier ſind im Laufe der 100 Jahre bis 1335 nur noch 7 neue Kirchſpiele errichtet worden. Etwas größer iſt dagegen wieder die Anzahl der nachgegründeten Kirchen in denjenigen Ländern, deren Koloniſation erſt in das 13. Jahrhundert fällt, Breſen-Daſſow und Jabel-Lehningen-Derzing. Hier ſind noch je 5 neue Kirchſpiele entſtanden. Im Stiftslande Boitin begnügte man ſich trotz der normen Größe des Schönberger Kirchſpiels mit den drei vorhandenen.

Folgen wir nun der Entwickelung im einzelnen weiter und beginnen mit dem Lande Ratzeburg, ſo begegnet uns hier zuerſt die Stadtkirche von Ratzeburg, St. Petri, vielleicht ſchon im Ende der vorigen Epoche errichtet, wenn man mit Recht aus dem 1238 (482) begegnenden Ausdruck „Racesburg, datum in maiori ecclesia“ (d. h. dem Dom) auf ihre Exiſtenz als der kleineren ſchließen darf — es könnte allerdings auch St. Georg gemeint ſein; 1335 (5613) iſt ſie ſicher vorhanden.

St. Georg iſt um die von ihm abgezweigte Parochie Behlendorf von neuem verkleinert. Ebenſo finden wir das alte Rieſenkirchſpiel Nuſſe jetzt endlich in mehrere kleinere zerſchlagen; Sandesneben, Linow und Siebenbäumen ſind hier neu entſtanden. Die Errichtung des erſteren wurde 1278 in Ausſicht genommen, ſeine Kirche 1314 geweiht (Haupt-Weiſſer: Lauenb. Denkmäler S. 154 f.), letzteres war 1230 überhaupt auch als Ortſchaft noch nicht vorhanden; es gehört erſt der Nachkoloniſation an; 1304 iſt ſeine Kirche da (2956). Endlich hat Karlow den zum Lande Gadebuſch gehörigen Teil ſeiner Dörfer herausgegeben; — es iſt aus ihnen das Kirchſpiel Demern gebildet (742 zum Lande Gadebuſch), und zwar wohl bald nach 1230; 1267 (1107) iſt es ſchon vorhanden — und ebenſo hat das zum Lande Wittenburg gehörige Neuenkirchen ſeine ratzeburgiſchen Dörfer ausliefern müſſen; hier iſt die ſchon 1230 vorhandene Kapelle von Laſſahn zur Pfarrkirche erhoben worden (5613).

Ebenſo iſt die bisher vernachläſſigte Verſorgung der Sadelbande nachgeholt. Zunächſt hat Lauenburg, ſeit 1228 Hauptort des Landes, ſeine Kirche erhalten. Da ſie der Siegſpenderin von Bornhöved, Maria Magdalena, geweiht iſt, wird ſie nicht lange nach 1227 errichtet ſein und vielleicht noch der vorigen Epoche angehören (Haupt a. a. O. p. 87 ff.). Im übrigen ſind hier die Kirchſpiele Gülzow, Baſthorſt, Schwarzenbek, Brunſtorf und Worth neuerrichtet. Genauere Daten fehlen über ſie, und auch ihre Kirchen geben nichts; ſie ſind teils

Fachwerkbauten, teils neueren Datums, wie denn überhaupt d
Kirchenbau in der Sadelbande, wie schon gesagt, auffalle
zurückgeblieben ist.

In der Gamme bestehen jetzt vier Kirchspiele: Bergedo
Alten- und Neuen-Gamme und Kurslake, von denen
beiden letzteren seit ca. 1235 hinzugekommen sein mögen.

Finden wir so in den sachsen-lauenburgischen Landen n
eine erhebliche Anzahl von Kirchspielen nachgegründet, so sind
Lande Wittenburg nur noch zwei hinzugekommen; die Besiedelu
war schon um 1230 so gut wie vollständig, die Versorgu
mit Kirchen ausreichend. Auch die Dörfer dieser beiden neu
ritterlichen Kirchspiele, Gammelin und Dreilützow, war
damals schon vorhanden. Ihre Errichtung beruht also ni
auf fortschreitender Kolonisation, sondern ist das Werk eingesessen
Adels, der seine eigene Kirche haben, resp. durch die Errichtu
derselben sein Seelenheil sicherstellen wollte. Gammelin ist a
Teilen des Parumer[1]), Dreilützow aus zwei Dörfern des Witte
burger Kirchspiels gebildet. Über die Zeit der Errichtung beid
Kirchspiele fehlt es an Nachrichten. Darf man aber annehme
daß bei solchen in schon längst kolonisierter Gegend errichtet
Kirchspielen die Errichtung mit dem Bau einer steinernen Kird
zusammenfällt, so dürften die kleinen frühgothischen Kirchen beid
Orte (Schlie III, 11, 80) auf die Zeit um oder kurz vor 130
weisen. Auch im Lande Gadebusch war Besiedelung und kirchlid
Organisation um 1230 so gut wie vollendet. Nur an d
Waldungen der Nordgrenze hin schritten dieselben noch vo
Schon zwischen 1230 und 1237 war hier das Kirchspiel Wedendo
von Rehna abgetrennt worden, waren Hindenberg und Rambe
von Vietlübbe hinzugelegt, ebenso die zwischen 1230 und 123
(471) neuentstandenen Dörfer Hanshagen und Pieverstor
vielleicht auch Botelsdorf (zuerst 1312, M. U.-B. 3542) un
Blieschendorf. Zwischen 1263 (971) und 1267 (1107) war
Kirche und Pfarre nach Grambow verlegt, wenn nicht wie obe
vermutet (S. 200) Grambow und Wedendorf identisch sind. De
selben Zeit gehört die noch jetzt stehende Kirche an.

Nördlich von Rehna entstand vor 1263 (971) die Kirche z
Lübsee. Von den Dörfern ihres Kirchspiels erscheint 1230 noc
kein einziges, und wenn man nicht annehmen soll, daß dieselbe
damals über die Landesgrenze hinweg nach Schönberg eingepfarr

[1]) Bakendorf hat noch bis 1844 zu Hagenow gehört (Schlie III, 13)

waren, muß die Neubesetzung derselben, — denn es handelt sich wesentlich um Orte wendischer Herkunft — kurz nach 1230 stattgefunden haben. Lübsee selbst begegnet schon 1236 (453), Grieben und Roduchelstorf ein Jahr später (471). Die von Bülow und von Cowal scheinen hier als Kolonisatoren tätig gewesen zu sein. Sie sind es, die das vom Bischof in Rehna neugegründete Nonnenkloster in diesen Dörfern dotieren. Das Patronat der Kirche von Lübsee ist 1263 (971) in den Händen des Klosters, das also auch als ihre Gründerin anzusehen sein wird. Auch hier scheint das jetzige Kirchengebäude mit der Gründung ziemlich gleichzeitig zu sein (Schlie II, 448, Lisch, M. Jbb. 42, 175 ff.).

Endlich ist in Dambeck, nordwestlich von Eixen, eine Kirche errichtet. Der Ort selbst begegnet in einem Nachtrag zum Zehntregister, aber seine Pfarrdörfer fehlen noch ganz trotz ihrer wendischen Namen; der Ort selbst ist nach der Witteschen Karte ein Kossatendorf, die drei eingepfarrten Dörfer erscheinen als rein deutsch. Auch hier handelt es sich demnach wohl um Nachkolonisation. Dementsprechend ist das Patronat landesherrlich (Visit. 1534). Im Zehntregister ist der Ort nachgetragen bei dem Kirchspiel Beidendorf, also als zum Lande Bresen und Rehnaer Archidiakonat gehörig; 1335 steht er unter den Gadebuscher Kirchen vor Eixen und gehört also zum Archidiakonat des Ratzeburger Propstes und zur Grafschaft Schwerin, wie er denn auch 1534 (Visit.) im Amte Schwerin liegt. Über die Zeit der Errichtung dieses kleinen Kirchspiels fehlen die Nachrichten. Die Kirche (Schlie II, 643) gehört in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, dürfte also schwerlich die erste sein. Danach darf angenommen werden, daß das Kirchspiel errichtet ward, als die Kolonisation auch hier die Dörfer neu besetzte, d. h. in Anbetracht des um 1230 eben in der Rodung begriffenen Nachbardorfes Friedrichshagen, doch wohl nicht lange nach dieser Zeit.

Deutlicher als hier liegen wieder die Dinge im Lande Bresen-Dassow. Vor allem tritt dort das schnelle Anwachsen der Hafenstadt Wismar hervor. Um 1227 gegründet, wird sie 1230 erst das eine Kirchspiel der Altstadt, St. Nikolai, gehabt haben. Schon 1237 (471, 744) aber war der Bau weiterer Kirchen im Werke; 1255 (744) sind alle drei Pfarrkirchen vorhanden, d. h. auch St. Marien und St. Georg. Crull (M. Jbb. 41, 130—36) setzt die Gründung der Neustadt, welche das St. Georgenkirchspiel umfaßt, um 1238, da einige Häuser derselben 1250 schon in die zweite Hand übergehen (650). Danach

müßte also das Marienkirchspiel um 1237 schon bestanden hal und das von St. Georg um 1238 eingerichtet sein, d. h. Laufe von höchstens 12 Jahren seit Gründung der Stadt mu schon das dritte Kirchspiel errichtet werden! Das Patronat ü dieselben ist entgegen dem Vertrage von 1222 in den Hän des Landesherrn (859). Um die Mitte des Jahrhunderts be die Stadt außer den 3 Pfarrkirchen schon die Hospitä St. Spiritus (744), St. Jakob (906), St. Georg (885) und Minoritenkloster (744).

Neben dieser auffallend schnellen Entwickelung der St aber machte auch die Besiedelung und kirchliche Versorgung Landes noch Fortschritte. Von der Errichtung des Rütin Kirchspiels ist schon die Rede gewesen; 1260 (859) erscheint zuerst unter seinem neuen Namen Diedrichshagen.

Östlich des Diedrichshäger Kirchspiels, noch im Bereich Gressowers, hatte schon um 1230 Fredebern von Meierst begonnen, den nach ihm benannten Hagen anzulegen. Da Zehntregister die Hufenzahl fehlt und ebensowenig angegeben wieviele Freihufen Fredebern hatte, steckte die Gründung offe bar noch in den ersten Anfängen. Fredebern selbst bestimm noch einige Hufen für die zu errichtende Pfarre, kam ab nicht mehr zur Ausführung des Planes; 1260 bestand die Kirc noch nicht, aber um 1265 (1028) nahm sein Nachfolger Heinri von Stralendorf den Plan wieder auf und brachte die Errichtu der Kirche und Pfarre Friedrichshagen zum Abschluß: Klei Krankow, Plüschow, Testorf, welche 1230 zu Gressow gehö hatten, und Harmshagen, das nach Beidendorf eingepfarrt gewes war, bildeten das neue Kirchspiel, das also nicht eigentlich a weitergehender Kolonisation beruht. Das Patronat erhielt na dem Vertrage von 1222 der Bischof (1028). Endlich errichte zwischen 1309 und 1311 (3491) der Ritter Joh. Storm aus d beiden bis dahin zu Damshagen und Grevesmühlen gehörige Dörfern Bössow und Thorstorf das kleine Kirchspiel Bössow dürftig mit einer Hufe und 23 Schillingen jährlicher Einkünf dotiert. Auch hier durfte der Stifter nur den ersten Pleba präsentieren, und fiel das Patronat für die Folgezeit an den Bischo

Um dieselbe Zeit erhielt auch Dassow zu seinen beiden alte Kirchspielen noch zwei weitere. Kurz vor 1299 ward hier di Kirche von Börzow errichtet (2555). Von den Kirchspielsdörfer waren Börzow selbst und Teschow schon 1230 vorhande gewesen, die übrigen, Bernstorf (zuerst 1237, M. U.-B. 471)

Bonnhagen (zuerſt 1240, M. U.-B. 517) und Schmachthagen (zuerſt 1303, M. U.-B. 2876) in der Zwiſchenzeit gegründet. Es iſt hier alſo wieder die fortſchreitende Waldkoloniſation, welche zur Errichtung eines neuen Kirchſpiels geführt hat. Dementſprechend liegt denn auch das Patronat in den Händen der Landesherren, die es dann dem Rehnaer Kaland verliehen. Zwiſchen 1318 und 1335 ward endlich noch das Kirchſpiel von Roggenſtorf gegründet (4030, 5613), und zwar aus Teilen der Parochien Mummendorf und Daſſow. Anſäſſig waren hier die von Barnekow, in deren Händen 1402 (Schlie II, 405f.) auch das Patronat iſt. Hier handelt es ſich alſo um eine ritterliche Gründung nach längſt abgeſchloſſener Koloniſation.

In den Elblandſchaften Boizenburg, Jabel-Wehningen und Derzing war die Beſiedelung um 1235 noch ziemlich unvollſtändig geweſen. Weite Heideſtrecken und ausgedehnte Marſchgebiete harrten hier noch der Urbarmachung.

Am weiteſten vorgeſchritten war die Beſiedelung des Landes Boizenburg; hier handelte es ſich nur noch um die Entwäſſerung der Teldau und vielleicht die Urbarmachung des Heiderückens zwiſchen Boize und Stecknitz. Die letztere ſcheint bald in Angriff genommen zu ſein; ſchon 1241 (529) begegnet uns hier Zweedorf. Zur Entwäſſerung der Teldau einigten ſich 1258 (819) Herzog Albrecht von Sachſen und Albrecht von Braunſchweig. Um 1230 beſtanden, wie oben ausgeführt iſt, die 3 Kirchſpiele von Boizenburg, Zahrensdorf und Granzin. Die weitere Koloniſation brachte, wohl ſchon um die Mitte des Jahrhunderts, das ebenfalls landesherrliche (Viſit. 1534) von Zweedorf hinzu und die ritterliche Stiftung der von Sprengel, die Kirche von Greſſe. Nähere Nachrichten fehlen; 1335 ſind beide da. Die Urbarmachung der Teldau dagegen führte nicht zur Errichtung eines neuen Kirchſpiels, ſie ward zwiſchen Boizenburg und Zahrensdorf geteilt.

Im Lande Jabel ſind von der alten, ſich meilenweit hinſtreckenden Wendenpfarre Jabel die beiden kleineren von Picher und Leuſſow abgetrennt worden. Dann aber war das Vordringen der Koloniſation wieder zum Stillſtand gekommen und für eine reichlichere Verſorgung der Jabelheide nichts mehr geſchehen. Beſſer war es im Lande Wehningen, wo bis 1252 die Kirchſpiele Dömitz, Konow, Eldena und Groß-Laaſch errichtet waren. Um 1252 (683, unechte Urkunde) ſchied aus letzterem mit der Erhebung des castrum Grabowe zur Stadt dieſe aus, um ein eigenes Kirchſpiel zu bilden (vergl. oben S. 203).

Die Urbarmachung der Sand- und Sumpfstrecken der ter
Dirzinke kam erst nach 1261 (819, 916) in Gang. Herzo
Helene von Sachsen war es, die sie in Angriff nahm. A
Bischof Ulrich von Ratzeburg traf sie einen Vergleich, n
welchem jede zu erbauende Kirche von dem Landesherrn
einer Marschhufe ausgestattet werden, die erste bischöflichen,
zweite und dritte fürstlichen, die vierte wieder bischöflich
Patronats sein sollte. Mit der Ausführung des Planes sche
es jedoch gehapert zu haben. Noch 1271 war die Sache ni
im Gange (1224); 1291 (2118) war die Kirche von Sta
errichtet, aber noch 1335 ist sie die einzige. Nach jenem Vertra
sollte sie dem Bischofe gehören, da sie aber die einzige geblieb
war, so einigten sich Herzog Erich und Bischof Heinrich 13
dahin, daß die Präsentation zwischen Bischof und Landesher
abwechseln solle (Vaterländ. Archiv f. d. Herzogt. Lauenbg. I, 29
Auch damals also war man mit der Errichtung von Kirchen no
nicht weiter gekommen. Die kirchliche Energie war lah
geworden; sie hat sich auch nicht wieder aufgerafft, das Versäum
nachzuholen, bis die Reformation neue Kraft und neuen Antri
brachte.

Über die Ausstattung der in dieser Periode errichtet
Pfarren ist wenig zu sagen, erhalten sind nur die Taxen v
Lübsee und Börzow, welche mit 3 und 2 Hufen dotiert sind.

Was die Nationalität der Orte, in denen sie gegründ
wurden, betrifft, so sind Demern, Sandesneben, Lassahn, Rogge
storf und Börzow nach dem Zehntregister Besetzungsdörfe
Ihnen ist zweifelsohne auch Friedrichshagen zuzurechnen. Sowe
die Witteschе Karte darüber Auskunft gibt, sind Demern un
Friedrichshagen später rein deutsch, Roggenstorf und Börzo
zeigen wendische Reste, Börzow in höherem Maße. Sieben
bäumen fehlt im Zehntregister; Linow ist Allod und sein
Nationalität daher nicht erkennbar; Behlendorf ist zwar kei
Besetzungsdorf, aber zwischen Ratzeburg und Nusse, gelegen i
der am allerfrühsten kolonisierten Gegend und mit Klein-Behlendo
zur Seite darf es wohl als schon vor der Aufstellung des B
setzungsrechtes germanisiert angesehen werden. Zweedorf un
Gresse fehlen ebenfalls im Zehntregister. Auf der Karte zeige
sie schwächere Spuren wendischer Einwohner und sind daher dor
wohl Dörfer mit deutschem Kern. Dagegen ist Gammelin m
seinem stärkeren Prozentsatz von Wenden und als Kossatendor
bezeichnet, wohl als wendisch anzusehen. Über die Kirchorte de
Jabelheide und Wehningens ist schon gesprochen. Im ganze

gilt es also auch in dieser Periode noch, daß die Kirchorte deutsche Orte sind.

Endlich ist noch ein Wort über die Größen- und Patronatsverhältnisse zu sagen. Ich beschränke mich hier auf das Mecklenburgische. In den Kirchspielen der Jabelheide und Wehningens, wo es sich noch um Kolonisationskirchspiele handelt, erreichen dieselben auch jetzt noch den Umfang von 7 bis 12 Ortschaften. Das Patronat ist, wie wir es von den früher kolonisierten Ländern her gewohnt sind, auch hier durchweg landesherrlich. In den übrigen Ländern erreichen sie diese Größe längst nicht mehr; der Durchschnitt ist ein Umfang von 4 Ortschaften; Lübsee allein erreicht noch die Zahl von 8; Bössow und Drei-Lützow dagegen haben nur 2 Orte. Das Patronat ist nur, wo es sich noch um weitergehende Kolonisation handelt, landesherrlich (Zweedorf, Tambeck, Börzow), im übrigen, und d. h. in der weitaus größten Mehrzahl, ritterlich (Gresse, Gammelin, Lützow, Roggenstorf, hierzu sind, weil ritterlicher Gründung, auch Bössow und Friedrichshagen zu rechnen) oder klösterlich (Lübsee).

Während also die Periode der Kolonisation von 1158 bis 1230 durch ihre großen landesherrlichen Kirchspiele charakterisiert ist, hebt sich von ihr diese spätere mit ihren kleinen und meist ritterlichen Kirchspielen deutlich ab. Zu ihr sind schon die am Ende der vorigen Periode errichteten kleineren ritterlichen Gründungen Pokrent, Kalkhorst, Elmenhorst, vielleicht auch Salitz und Roggendorf zu rechnen. Deutlich tritt hervor, daß die kleineren Kirchspiele im allgemeinen jünger sind als die größeren, ebenso die ritterlichen gegenüber den landesherrlichen, und endlich, daß die ritterliche Pfarrgründung im Gebiete der Wendenfürsten mit dem Ende der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts ihren Anfang nimmt (Elmenhorst, Kalkhorst), d. h. etwa 10 Jahre nachdem sich der deutsche Ministerialadel zuerst in größerer Anzahl in der Umgebung der wendischen Fürsten zu zeigen begonnen hat. In den schon im 12. Jahrhundert kolonisierten Landschaften der Grafschaft Ratzeburg beginnen die ritterlichen Gründungen vielleicht schon etwas früher (Pokrent, Salitz, Roggendorf), Beobachtungen, die uns für die weitere Untersuchung von Wert sein werden.

Im Gebiete des Ratzeburger Bistums aber ist nun die Entwickelung des Pfarrsystems mit dem Jahre der Pfarrtaxe 1335 fast ganz abgeschlossen. Selbständige Pfarren sind hier in den beiden letzten hundert Jahren vor der Reformation so

gut wie garnicht mehr errichtet worden. Die wenigen ſind ſchr
aufgezählt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ward aus Teil
des Schlagsdorfer und St. Georgsberger Kirchſpiels die kle
Pfarre Ziethen errichtet (Maſch, Geſch. d. Biſt. Ratzebg., S. 38

Eine zweite neue Parochie begegnet uns in den Hebun
regiſtern der Ämter Wittenburg und Boizenburg (Großh. Arc
i. Schwerin von 1453 und 1462. Hier finden wir das „Kerſ
to Blucher" von der alten Pfarre Zahrensdorf abgezweigt. Sie
wie dieſe landesherrlichen Patronates (1534, Viſit.). Schon u
1534 u. 1541 (Viſit.) aber iſt ſie nur noch halb ſelbſtändig,
ſie nur mit einem Kaplan beſetzt iſt, welchen der Pfarrer v
Zahrensdorf, dem auch Blücher gehört, für dieſes halten mu
Erſt 1702 wird ſie wieder ſelbſtändig (Schlie III, 141).

Weiter wird die Kirche von Greven in der alten Boize
burger Pfarre Granzin als Mutterkirche bezeichnet (Schlie III, 13
Die jetzige Kirche ſoll nach dem Viſitationsprotokoll von 16
(Schlie a. a. O.) ein zwiſchen 1505 und 1511 errichteter Erſa
bau für eine ältere ſein. Doch erſcheint der Ort 1462 in de
eben genannten Hebungsregiſter als „in deme Kerſpele to Grantzin
belegen. Ebenſo iſt ſeine Kirche 1534 und 1541 (Viſit.) wie d
von Gallin und Bennin nur Filialkapelle von Granzin. Jnd
beſitzt ſie eine Dotation mit Acker — zwei Büdner und Wieſen
auf der einſt die Granziner Paſtorenwitwen wohnten, daher ei
Teil der Pacht noch heute in den Witwenwohnungsfonds flie
(Mitteilung des Herrn P. Buhr-Granzin). Es war alſo auch ein
Wedem dort. Das ſieht nach einer ehemals ſelbſtändigen Pfar
aus. Nun war das Dorf mit Wendiſch-Greven und Gallin bi
1403 im Beſitz der von Züle und ging erſt dann in den de
Landesherrn über (Schlie III, 85, 134). Greven mit Galli
könnte alſo eine zwiſchen 1335 und 1403 errichtete Züleſche Pfar
ſein, die bald nach dem Übergang der Ortſchaften in herzoglichen
Beſitz wieder mit der herzoglichen Pfarre von Granzin vereinig
ward, von der ſie einſt ausgegangen ſein wird.

Endlich hatte das zum Umkreis der Rieſenpfarre Jabel ge
hörige Redefin zu Ende des 16. Jahrhunderts einen eigene
Pfarrer unter von Pentzſchem Patronate (Schlie III, 172), un
reicht vielleicht auch dieſe Pfarre bis in die Zeit vor de
Reformation zurück.

Das iſt alles, im ganzen vielleicht nur 2, höchſtens aber 4
neue Pfarren, welche nach 1335 errichtet ſind.

V.

Der Ausbau des Pfarrsystems im Bistum Schwerin und in den kamminischen und havelbergischen Teilen Mecklenburgs.

War der Zusammenbruch der Macht Heinrichs des Löwen für das Bistum Ratzeburg, abgesehen von den jahrelangen Kriegswirren, ohne Folgen geblieben, ja hatte es, wenn Buchwald (Bischofs- u. Fürstenurk. § 48) Recht hat, im Verein mit Schwerin aus seiner Parteinahme für den rückkehrenden Herzog einige Vorteile herauszuschlagen verstanden (M. U.-B. 65, Wendenzinserhöhung; für Schwerin M. U.-B. 100 B die Bischofswahl für das Kapitel usw.), so überwogen doch für das letztere bei weitem die nachteiligen Folgen der Katastrophe. Nur die eiserne Gewalt des großen Herzogs war es gewesen, die mit der Ausdehnung seiner Herrschaft über die westpommerschen Landschaften die Pommernfürsten genötigt hatte, diese Teile ihres Gebietes der natürlichen Zugehörigkeit zu ihrem Kamminer Landesbistum zu entziehen und unter den Krummstab des Schweriner Bischofs zu stellen. Bis an die Grenze seines Machtbereichs sollte auch sein Bischof herrschen, diesem Willen des Löwen hatten sie sich unterwerfen müssen — der Bischof von Kammin hatte dulden müssen, was er nicht hindern konnte, daß er es gern getan habe, wird niemand annehmen. Nun löste sich mit dem Sturze des Löwen das alte sächsische Herzogtum auf. Kasimir von Demmin blieb zwar dem Gestürzten treu, aber er starb schon 1180. Sein Bruder Bogislav, der nun allein Herr ward, ergriff die Gunst der Lage und schlug sich auf die kaiserliche Seite. Zum Lohne dafür ward Pommern (1181) zum Herzogtum erhoben, also endgültig aus dem Verbande des sächsischen gelöst. Die kirchliche Zugehörigkeit seiner westlichen Länder zu Schwerin scheint Bogislav freilich noch nicht angetastet zu haben, noch im Anfang der achtziger Jahre finden wir Berno in seiner Umgebung in Pommern tätig (M. U.-B. 138), doch scheint von da ab schon ein merklich kühleres Verhältnis zwischen beiden eingetreten zu sein. Nach Bogislavs Tode (1187) trat auch hier der Umschlag ein. Inzwischen waren Pommern wie Mecklenburg unter dänische Oberhoheit geraten (seit 1185). Wartislav, der Vormund der unmündigen Söhne Bogislavs, versuchte die dänische Herrschaft

abzuſchütteln. Von ſeiten der mecklenburgiſchen Fürſten, die ganz im däniſchen Fahrwaſſer befanden, fand er keine Unterſtützung, und auch Berno wird ſchwerlich ſeinem Unternehmen günſtig geweſen ſein. So ſah denn Biſchof Siegfried von Kammin den Augenblick gekommen, das Verlorene zurückzugewinnen; er ließ ſich (1188) von Clemens III. die Zugehörigkeit der Länder Tribſees und Demmin zu ſeiner Diözeſe beſtätigen und wird ſich natürlich im Einverſtändnis mit Wartislav — auch tatſächlich wenigſtens in den Beſitz des letzteren geſetzt haben. Sein Nachfolger Siegwin finden wir einige Jahre darauf (1194) bei der Gründung eines Nonnenkloſters in Treptow a. d. Tolle tätig; er beſtätigt als zuſtändiger Biſchof die neue Stiftung. Wartislav wurde zwar ſchon 1189 von den Dänen wieder unterworfen und die Vormundſchaft über ſeine Neffen ging in die Hände des däniſch geſinnten Fürſten Jaromar von Rügen über, aber an der kirchlichen Zugehörigkeit von Weſtpommern mit Kammin ſcheint auch er nichts geändert zu haben; Demmin und Circipanien blieben dieſem.[1])

So ſcheinen die Dinge gelegen zu haben, als Berno im Jahre 1192 (Hauck, K.-G. IV, 928; dagegen Rudloff, M. G. 90) ſtarb und in Schwerin ein faſt 3jähriger Streit um die Beſetzung des biſchöflichen Stuhles ausbrach. Auch hier zeigten ſich die Folgen des Zuſammenbruches der welfiſchen Herzogsmacht: die kleinen Machthaber ſtritten um die Fetzen des Löwenmantels. Borwin Nikolaus und Jaromar griffen zu und uſurpierten das Beſetzungsrecht für Schwerin — ſie mochten ſich darauf berufen, daß ein auch Berno von ihren Vorgängern „gewählt" worden ſei (9). Sie ernannten den bisherigen Dekan des Kapitels, Bernos Ordensgenoſſen Brunward, zum Biſchof. Auf der anderen Seite ſuchte das Domkapitel, vermutlich auf jene erſte Fälſchung der Schweriner Stiftungsurkunde durch den Löwen ſelbſt (100, B) geſtützt, die Biſchofswahl in ſeine Hände zu bringen. Es erwählte den Hamburger Dompropſt Hermann, einen Angehörigen des Schweriner Grafenhauſes — natürlich in ſtillem Einverſtändnis mit dieſem

[1]) Die hier verſuchte Anordnung der dürftigen Notizen über die Vorgänge ſcheint mir den Vorzug zu verdienen vor der Annahme Wieſeners (Kirchengeſchichte Pommerns S. 194), daß erſt Siegwin nach Bernos Tode ſich in den Beſitz von Demmin geſetzt habe. Denn damals war Jaromar bereits vormundſchaftlicher Regent von Pommern. Dieſes aber verblieb mit dem ihm gehörigen Tribſees bei Schwerin. Es fehlte alſo 1192 die politiſchen Vorbedingungen zu einer Beſitzergreifung durch Siegwin.

nd wohl in der Hoffnung, daß es gelingen werde, mit Hülfe er welfischen Partei seinen Kandidaten durchzusetzen. Sowohl ie Schweriner Grafen, wie der Erwählte und sein Erzbischof, in eiten Umgebung er begegnet (155. 156), gehörten zu dieser. Die Gegenpartei mag sich dänischen Beistandes versehen haben. Der Streit zog sich in die Länge. Brunward, als Erwählter der Wendenfürsten im Besitz des größten Teils der Diözese, war von vornherein seinem Gegner gegenüber im Vorteil, der vielleicht ie Diözese überhaupt nicht betreten hat. Schon 1192 begegnet Brunward als unbestritten amtsführender Bischof in Doberaner Angelegenheiten (152). Endlich kam es 1195 durch den vom Papste zum Schiedsrichter bestellten Isfried von Ratzeburg n Boizenburg zu einem Ausgleich (158). Das Kapitel ließ zwar ür diesmal seinen Kandidaten fallen, erreichte dagegen das Zugeständnis freier Bischofswahl für die Zukunft. Es war das ohne Frage die gegebene Lösung des Konflikts, denn während auf der inen Seite dem Kapitel das Wahlrecht auf die Dauer doch nicht hätte vorenthalten werden können, war auf der anderen der Kandidat der Wendenfürsten Brunward ein umsichtiger, energischer und nicht unbedeutender Mann im kräftigsten Mannesalter, als Ordensgenosse seines Vorgängers, der ihn vermutlich aus Amelungsborn ins Land gezogen hatte, und als bisheriger Dekan des Schweriner Kapitels, der gewiesene Nachfolger Bernos.

Sofort nach seiner Erhebung faßte Brunward die Rückgewinnung der verlorenen pommerschen Landschaften ins Auge. Energisch betrieb er die Sache, die vielleicht schon von Berno vor das Forum des Papstes gebracht worden war, und erreichte von Coelestin III. eine Entscheidung zu seinen Gunsten. Der Dänenkönig Kanut ward als Lehnsherr von Pommern mit der Exekution gegen den Kamminer Bischof beauftragt.[1]) Es war zu erwarten, daß derselbe der Aufforderung nachkommen würde, lag sie doch auch in seinem eigenen Interesse. Allein eine Änderung der politischen Lage brachte Brunward um den erhofften Erfolg. Schon 1198 gelang es den Pommern, sich von der dänischen Oberhoheit loszumachen, sie traten unter branden-

[1]) Vergl. hierzu Wiesener, S. 194ff.; besonders seine Ausführungen S. 331f., Anm. 35, nach welchen M. U.-B. 532 in das Pontifikat Coelestins III. 1191—98) gehört. Wenn Rudloff (M. G. 93) diese Überlieferung unsicher nennt, so ist das doch wohl etwas zu vorsichtig. Es handelt sich um ein Regest Clandrians. Der für die Datierung unter Coelestin III., nicht IV., entscheidende Name „Kanut" ist zwar nur am Rande nachgetragen, aber ebenfalls von Clandrians Hand. Aus den Fingern gesogen hat er den Namen sicher nicht; er fand ihn in der Urkunde vor.

burgiſchen Schutz, und von einer Rückgewinnung des Verlore
konnte einſtweilen keine Rede mehr ſein. Nur das Land Trieb
unter ſeinem däniſch geſinnten Fürſten Jaromar verblieb
Schweriner Diözeſe, und ſo zäh und nachdrücklich auch Brunw
ſein langes Pontifikat hindurch um die Wiedererlangung ſei
pommerſchen Gebietes kämpfte, erreicht hat er dieſelbe nicht.

So war es eine weſentlich verkleinerte Diözeſe, in welc
er die Regierung antrat. Bezeichnend für die Unſicherheit
Lage in derſelben iſt es, daß man für nötig fand, in jenen A
gleich von 1195 ausdrücklich Beſtimmungen über die Sich
ſtellung der Kapitelsgüter in einem etwa zwiſchen Deutſchen u
Wenden ausbrechenden Kriege aufzunehmen. Schwerlich w
man jedoch hierbei, wie Uſinger (Deutſch-dän. Geſch. S. 2
tut, an die Möglichkeit einer nationalen Erhebung d
Wenden gegen die Deutſchen zu denken haben. Zu einer ſolch
lag kein Anlaß vor, und man muß ſich hüten, eine Schärfe d
nationalen Gegenſätze, wie ſie heute beſteht, ſchon für die Wen
des 12. zum 13. Jahrhundert anzunehmen. Es wird vielme
an die deutſch-däniſchen Verwickelungen zu denken ſein, in welch
die Wendenfürſten, damals ſchon den Dänen lehnspflichtig
auf Seite der letzteren ſtanden. Dann aber wird man aus dieſ
Beſtimmung auch nicht folgern dürfen, daß die Abſicht deutſch
Koloniſierung damals den Wendenfürſten noch ferngelegen hab
wenngleich die Sache im ganzen ſich ſo verhalten wird. N
Nikolaus von Roſtock ſcheint ſchon in den neunziger Jahre
deutſche Einwanderer ins Land gezogen zu haben, wenn ande
wir die Koloniſation der ſog. ſchwarzen Dörfer zwiſchen Dobera
und der Warnow bei Roſtock mit Recht unter ſeine Regierun
verwieſen haben. Erſt als durch die Siege Waldemars um 120
ganz Nordalbingien unter däniſche Herrſchaft gekommen und da
mit eine Periode des Friedens eingetreten war, öffneten ſich auc
die übrigen mecklenburgiſchen Wendenlande der Einwanderun
und begann mit ihr eine lebhafte kirchenorganiſatoriſche Tätigkei

Indem wir uns nun anſchicken, der ſo von neuem anſetzende
Entwicklung auch in dieſen Ländern nachzugehen, erſcheint e
geraten, an Stelle der bisher innegehaltenen mehr einheitliche
Betrachtungsweiſe eine nach politiſch-geographiſchen Gebieten ge
teilte treten zu laſſen und in jedem dieſer Teilgebiete die weiter
Entwickelung durch ihre verſchiedenen Perioden bis zu Ende zu
verfolgen, da in den verſchiedenen Teilen des Bistums Schweri
und den angrenzenden, mit Kammin oder Havelberg ſtrittigen
Ländern die Koloniſation auch zu verſchiedenen Zeiten einſetzt,

d ihre kirchliche Entwickelung infolgedessen nicht ganz gleich-
ig ist. Wir gehen derselben zuerst in der Grafschaft Schwerin
ch, wenden uns sodann dem von der Einwanderung am frühsten
ietzten Norden Mecklenburgs zu, welcher die Länder Mecklen-
rg, Werle, Rostock und das Stiftsland Bützow umfaßt und
n den sich ein Überblick über das pommersche Land Triebsees
schließen mag. Hierauf mag das an Kammin verlorne Circipanien
lgen, da es größtenteils noch mit dem Norden gleichartige
erhältnisse zeigt, dann erst der Süden Mecklenburgs, die Länder
archim, Plau, Malchow, Waren, an welche sich naturgemäß die
it Havelberg strittigen südlichen Grenzgebiete anschließen, und
en Schluß macht das unbestritten havelbergische Land Stargard
s das zuletzt von allen der Einwanderung geöffnete.

1. Die Grafschaft Schwerin.

Die Grafschaft Schwerin hatte seit ihrer Gründung der
eutschen Einwanderung offen gestanden und demgemäß ihre
rste kirchliche Organisation bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts
rhalten. Schwerin, Stück, Cramon und, wie wahrscheinlich ge-
macht, auch Gr.-Brütz und Pampow waren die ältesten Kirchorte
erselben. Sie gehört somit ihrer Entwickelung nach mehr zu
en Ländern des ratzeburgischen Sprengels, als denen des
Schweriners. Indes war die Kolonisation in der Grafschaft
während des 12. Jahrhunderts noch nicht weit gekommen; sie
hatte nur die Gegend westlich des Schweriner Sees besetzt.
Schon unmittelbar südlich von Schwerin mit dem wendischen
Kossatendorf Ostorf, den Hakenhufendörfern Wüstenmark und
Pampow, den Dörfern mit Pauschalbede Holthusen und Warsow,
begann das zusammenhängende Wendland und erstreckte sich über
den ganzen südlichen Teil der Grafschaft (Wittesche Karte). Auch
die erneute Kolonisationsbewegung der ersten Hälfte des 13. Jahr-
hunderts kam über diese Grenze im wesentlichen nicht hinaus,
trotz der Bemühungen der Grafen, auch hierher deutsche Ansiedler
zu ziehen — die Dürftigkeit des Heidebodens dieser Gegend war
zu wenig lockend (230, cf. Witte, Deutsche Erde IV, 1, S. 7). Da-
gegen drang sie jetzt, d. h. in den ersten beiden Jahrzehnten des
13. Jahrhunderts (siehe oben S. 164) in den östlich des Sees
gelegenen Teil der Grafschaft, das Land Silesen, vor. Mit ihr
kam natürlich auch hier der Kirchenbau in Gang, aber er be-
schränkte sich nicht auf die germanisierten Gegenden. Suchen
wir ihm im einzelnen nachzugehen.

Westlich des Sees an der Grenze des Landes Witten
ist das Kirchspiel Perlin errichtet; 1222 (280) ist es bereits
handen, wie es scheint, die Stiftung eines adligen Grundh
Weiter, sind auf dem Gebiete der alten Riesenpfarre Schn
zwei neue Kirchen entstanden, jedoch ohne ganz aus dem K
spiel auszuscheiden: 1217 begegnet zuerst in Schwerin
sacerdos Scti Nicolai (235). Die Kirche auf der Schelf
also errichtet als Filialkapelle des Domes und, da die Sc
zum Stiftsgut gehörte, ein unmittelbares Werk Brunwards.
demselben Jahre ward die Kapelle in Wittenförden erb
Graf Heinrich dotierte sie mit einer Hufe, doch blieb sie
Dom gehörig und wurde von dort aus verwaltet (237). Zwe
haft muß es bleiben, ob die beiden Kirchen von Gr.-Trebbow
Meteln schon der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehö
Ersteres mit seinem sehr kleinen Kirchspiel von nur 3 Dörfe
macht durchaus den Eindruck der späten Nachgründung
dürfte vielleicht nicht älter sein als seine kleine frühgotische Kir
Letzteres ist jedenfalls erst nach 1222 errichtet, da es ebenso
wie Perlin von Schwerin entfernt ist und sonst wohl auch
Privilegierung teilhaftig geworden wäre, seine Pfarrkinder n
nach Schwerin auf die Wallfahrt schicken zu müssen. Met
gehört zu den längere Zeit zwischen Grafen und Bischof strittig
Ortschaften, über die 1284 (1766) ein Vergleich dahin geschlos
ward, daß sie zwar als Stiftseigentum anerkannt wurden, a
die Grafen sie zu Lehen erhielten. Offenbar hatten letztere hi
ohne viel zu fragen, Kolonisation getrieben (Grevenhagen) u
das Land als ihr Eigentum betrachtet. Da sie Inhaber
Patronates sind (1534 Visit.), so ist auch die Errichtung
Kirche als ihr Werk anzusehen, dann aber ist diese im Zusamm
hange mit der Kolonisation erfolgt, d. h. wohl zwischen 12
und eben jenem Jahre 1284, wo alle Kirchspielsortschaften
reits urkundlich nachweisbar sind. Man beachte dazu, daß
an das Meteler grenzenden Dörfer des Kirchspieles Eixen u
ebenso die des nördlichen Nachbarkirchspiels Dambeck im Zehn
register (375) noch alle fehlen.

In den Heide- und Bruchstrecken der südlichen Grafscha
hatte sich, wie gesagt, die wendische Bevölkerung durch die Epoc
der großen Kolonisationsbewegung hindurch erhalten. Denno
hat auch hier die Errichtung von Kirchen in dieser Zeit For

[1]) Warnitz gehörte bis ins 17. Jahrhundert zu Cramon (Schlie I
646, Anm. 1).

Schritte gemacht. Die Kirchen von Plate, Mirow und Sülstorf und ihre Filialkapellen zu Banzkow und Uelitz sind errichtet worden. Im Jahre 1218 kaufte das holsteinsche Cisterzienserkloster Reinfeld von den Grafen 20 Hufen in Uelitz und 9 in dem benachbarten Lübesse (245, 246, 252; die Ausfertigung von 246 ist zwar unecht, jedoch entspricht ihr Inhalt im wesentlichen wohl der Wahrheit). Wie es scheint, bestand damals bereits in Uelitz eine Kapelle gräflichen Patronates. Im Jahre 1270 (1188) trennte nämlich Bischof Hermann die ecclesia Uliz mit den beiden Dörfern Uelitz und Lübesse a matre ecclesia Mirowe, wohin sie bis dahin eingepfarrt waren, und die Grafen schenkten dabei dem Kloster Reinfeld Patronat und Dos der Uelitzer Kirche (1187). Letztere Schenkungsurkunde ist zwar wiederum wie der vielen unechten Reinfelder Ausfertigungen, aber inhaltlich insofern unverdächtig, als aus ihr, selbst wenn sie eine Fälschung wäre, um den Besitz des Klosters zu erweitern, hervorgeht, daß Patronat und Dos der Uelitzer Kirche ursprünglich landesherrlich waren, dieselbe also nicht eine Stiftung des Klosters ist. Da nun schon seit 1218 das „ganze" Dorf Uelitz (252) Eigentum des Klosters war, muß, wenn anders diesem Ausdruck zu trauen ist, die Errichtung der Kapelle schon vor dem Kauf dieses Jahres angesetzt werden, ebenso natürlich die Errichtung ihrer Mutterkirche in Mirow — auch diese ist landesherrlichen Patronates (1534 Visit.). Jedenfalls aber muß nicht nur letztere, sondern auch erstere um 1270 schon länger bestanden haben, da der Pfarrer von Mirow dafür entschädigt wird, daß er infolge der Abzweigung von Uelitz die Pfarrhufen dieser Kirche verliert, was bei einer Neugründung nicht nötig gewesen wäre. Haben aber so Uelitz und Mirow bereits im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ihre Kirchen erhalten, dann muß auch das große landesherrliche Kirchspiel Plate, das zwischen ihnen und Schwerin liegt, spätestens um dieselbe Zeit eingerichtet worden sein, wenngleich es darüber an Nachrichten fehlt. Auch seine alte Filialkapelle zu Banzkow (Lisch in M. Jbb. 27, 202 ff.), welche mit der ehemaligen Kapelle zu Wittenförden (Lisch in M. Jbb. 18, 288 f.) die größte Verwandtschaft hatte, mag vielleicht bis in diese Zeit hinaufreichen, was wohl Rische veranlaßt hat, Banzkow als den ursprünglichen Kirchort anzusehen, jedoch schwerlich mit Recht, da Banzkow und Mirow zu nahe aneinander liegen, um beide Mutterkirchen aus jener Zeit zu sein.

Ein wenig später, wohl zwischen 1220 und 1230, entstand die Kirche in Sülstorf. Die Grafen Gunzelin und Heinrich

schenkten den Ort 1217 (230) an die Johanniterkomtl
Werben. Da bei der Schenkung erwähnt wird, sie ges
eisdem terminis, quos predestinaveramus Teuthon
ibidem cultoribus a nobis constituendis, so scheint die
mark des Dorfes für die Ansetzung deutscher Bauern zwar
abgegrenzt gewesen, aber die Ansetzung selbst dann doch
erfolgt zu sein, vermutlich weil die Grafen für den Heideb
keine Ansiedler fanden. So überwiesen sie ihn dem Johann
orden, der ihn unter der Abgabenfreiheit kirchlichen Eigent
empfing und daher den anzulockenden Kolonisten wesen
günstigere Bedingungen bieten konnte. Auch ihm aber schein
nicht gelungen zu sein, den Ort zu besetzen (Wittesche Karte). Z
Jahre darauf erwarb er auch das südlich von Sülstorf geleg
Moraas hinzu (340) und in demselben Jahre begegnet
ein magister Heinricus de Zulistorp (345); der Or
hat dort eine Komthurei und damit auch eine Kirche errich
das lang und schmal sich nach Süden bis an den Bach Jasnitz
die Bistumsgrenze — erstreckende und den Besitz der Johanni
umfassende Kirchspiel Sülstorf ist entstanden. War nun aber
Kolonisation um 1217 schon bis in die dürftige Wald- u
Heidegegend von Sülstorf vorgeschritten und wurde hier
Kirchspiel errichtet, so darf angenommen werden, das auch d
lange Streifen zwischen diesem Kirchspiel und der die Gren
gegen das Bistum Ratzeburg bildenden Sude nicht allzulan
darauf seine Kirche in Warsow erhalten haben wird, und eben
wird es mit dem Neustädter Kirchspiele stehen; 1248 (61
taucht die nova civitas zum erstenmale auf, als civitas fragl
nicht ohne Kirche. Ganz unsicher bleibt, ob Stralendorf in die
Periode zu weisen ist. Wie Warsow erscheint es erst 134
(6538) nachweisbar als ecclesia. Alle diese Kirchen sind a
Kolonisationskirchen — natürlich mit Ausnahme von Sülstorf —
landesherrlichen Patronates (Visit. 1534).

Die Kolonisation des östlich vom Schweriner See gelegene
Landes Sillesen scheint wie oben ausgeführt im wesentlichen i
die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu fallen
Im Jahre 1220 (270) sind jedenfalls die Freijahre in
ganzen schon vorüber und eine Zehntvertrag zwischen Grafen un
Bischof bereits vor einiger Zeit geschlossen. Von den hie
gelegenen Kirchen kommen für diese Periode Retgendorf, Zittow,
Pinnow und Crivitz, alle von vornherein landesherrlichen
Patronates, in Betracht. Das kleine ritterschaftliche Zaschendorf,
von welchem leider alle mittelalterlichen Nachrichten fehlen — nur

e mittelalterliche Altardecke und ein gotisches Triptychon weisen rauf hin, daß dort schon vor der Reformation eine Kirche nd — kommt jedenfalls für diese Zeit noch nicht in Frage, s es nur den einen Ort Zaschendorf selbst umfaßt. Auch scheint nach Nachrichten von 1681 (Schlie III, 428), als ob es von chtswegen niemals „mater“ sondern Filialkapelle von Zittow wesen ist. Leider sind auch hier die Nachrichten dürftig. Graf unzelin III. schenkte das Patronat von Zittow an das omkapitel in Riga (1860). Gunzelin regierte 1228—74; 267/68 machte er eine Kreuzfahrt nach Riga; die Schenkung ird also wohl in seine letzten Jahre gehören. Der schöne adratische Chor der Kirche gehört dem entwickelten Übergangs- il an. Das Schiff ist erst in gotischer Zeit fertig geworden.[1]) uch in Pinnow war das Patronat in Händen der Landes- herrn (7051), der einzige Hinweis auf das Alter der Kirche ber ist der noch stehende, roh und schlecht aus Granitfelsen emauerte Übergangsturm, an welchen ein jüngeres gotisches Schiff angebaut ist (Schlie III, 335). Auch für Crivitz muß man sich mit Schlüssen begnügen. Unmittelbar neben dem Orte liegt der alte Burgwall des Landes, 1302 (2790) ist es Stadt, und wie Graf Nikolaus, der Crivitz-Silleser seit 1279 besaß, sagt, von seinen Vorfahren zur Stadt gemacht; 1251 (672) ist es noch Dorf. Da aber damals Graf Gunzelin Zehnten aus Crivitz, die in Besitz des Schweriner Kapitels waren, durch Tausch wieder in seine Hand zurückbringt, so liegt die Annahme nahe, daß diese Maßregel mit der beabsichtigten Stadtgründung in Zusammenhang steht; sicher zwischen 1251 und 1279 erfolgt, mag sie also nahe an das erstere Jahr heranzurücken sein. Ein Pfarrer begegnet erst 1305 (3050). Die Kirche ist eine frühgotische Hallenkirche, also erst einige Zeit nach der Erhebung zur Stadt gebaut. In letztere Zeit aber weist die alte noch vorhandene Granitfünte. Spätestens damals ist also hier eine Kirche gebaut, wahrscheinlich aber, da das ziemlich ausgedehnte Kirchspiel auch einige Dörfer umfaßt (Barnin scheidet, weil nicht schweriniſch, aus), ist sie älter als die Stadtgründung und mag mit Zittow und Pinnow gleichzeitig sein. Genau dagegen sind wir über die Errichtung der Reigendorfer Pfarre unterrichtet: Im Jahre 1241 (533) ward hier die Kirche geweiht, sie war eine Gründung der ver-

[1]) Die Kirche ist von Schlie II, 654 leider durchaus ungenügend beschrieben.

witweten Gräfin Audacia, der das Dorf gehörte. Bei der K
weihe stellte sich aber heraus, daß die Dotierung derse
versäumt war. Auf Bitten des Bischofs — es ist nicht r
Brunward, sondern sein Nachfolger Wilhelm — holte sie die
mit zwei Hufen nach. Zum Kirchspiel werden die 5 Dö
Flessenow, Schlagsdorf, Tessin, Liessow und Buchholz gelegt
letzterem bestand schon eine Kapelle, die vermutlich bis d
von Zittow aus versorgt worden war. Das Bestehen letzt
würde zwar die Vermutung nahelegen, daß es sich bei di
Kirchweihe garnicht um die erste Kirche und ihre Errichtu
sondern nur um einen Ersatz für die erste Notkirche gehan
habe. Da jedoch erst jetzt der Umfang des Kirchspiels festgelegt
nicht bestätigt — wird und die jetzt stehende Kirche ein gotis
Bauwerk aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist,
müßte man vor ihr einen zweimaligen Bau von Holzkirchen
nehmen. Es wird sich also wirklich um die Gründung der Pfa
handeln, und diese also etwas jünger als Zittow und Pinn
sein. Zu beachten ist, daß während diese beiden vermutl
älteren Pfarren in Orten wendischen Ursprungs liegen, di
jüngste und die ihr zugewiesene Kapelle in deutschnamigen[1]) a
wohl erst im späteren Verlauf der Kolonisation aus will
Wurzel gerodeten Orten errichtet sind. Eigentümlich ist, d
unter den Retgendorfer Kirchspielsdörfern Rubow, welch
Graf Gunzelin 1217 (235) dem Schweriner Domkapitel z
Fundierung einer Präbende geschenkt hatte, fehlt. Durch d
neue Retgendorfer Kirchspiel von Zittow abgeschnitten, kann
unmöglich zu diesem gehört haben. Bei der Visitation v
1541/42 taucht es als selbständige Pfarre, die wenigstens d
letzte Mal von Herzog Heinrich besetzt ist, auf. Von 1580
wird es von Hohen-Viecheln aus mitverwaltet (Schlie II, 28
Sollte es schon 1241 eine eigene Kirche unter dem Patron
des Kapitels gehabt haben? Obgleich die Domherrn mit Kirc
gründungen auf ihren eigenen Besitzungen nicht gerade schn
bei der Hand waren und das ganze Kirchspiel nur aus de
einen Dorfe bestanden haben müßte, finde ich keine ande
Erklärung.

Mit der Errichtung des Retgendorfer Kirchspiels um 124
und des von Alt-Meteln, die vielleicht um dieselbe Zeit angese
werden darf, ist die Ausdehnung des Pfarrnetzes über die ganz

[1]) Retgendorf allerdings die Gründung des Wenden Ratil
M. Jbb. XLVI, 119.

rafschaft zum Abschluß gekommen. Die Folgezeit brachte nur
ch einige kleinere Nachgründungen hinzu. Zu diesen dürfen
r westlich des Sees das kleine ritterschaftliche (es fehlt im
:ſitationsprotokoll von 1534) Kirchspiel von Groß-Trebbow
chnen, das, wenn es mit seiner frühgotischen Kirche gleich alt
t, um 1300 errichtet sein wird. Dann aber hat auch das jetzt
ach Meteln eingepfarrte Stiftsgut Gallentin noch eine Pfarre
halten. Sie bestand bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges
Schlie II, 638, Anmerkung 3). Leider wissen wir nichts über
ie Zeit ihrer Gründung; das Urkundenbuch hat keine Nachricht
ber sie. Östlich des Sees hat Zaschendorf eine Kirche erhalten.
eider fehlt es auch hier an mittelalterlichen Nachrichten und es
leibt völlig zweifelhaft, ob sie jemals mehr als eine Filialkapelle
on Zittow war.

Beträchtlicher sind die Nachgründungen in der südlichen
älfte der Grafschaft. Vielleicht gehört Stralendorf erst in
iese Periode nach ca. 1240. Sicher aber ist, daß Uelitz erst in
r — 1270 — zu einer selbständigen Pfarre erhoben ward,
1187, 1188). Das Patronat schenkten die Landesherren dem
loster Reinfeld, das wie erwähnt seit 1218 das Dorf besaß.
ingepfarrt in die neue Pfarre ward das ebenfalls im Besitz
es Klosters befindliche Lübesse. Wenn wir nun später (Visit. 1541)
etzteres nach Sülte eingepfarrt finden und das Patronat über
ieses ebenfalls im Besitz des Klosters ist, so werden wir die
irche von Sülte als eine nach 1270 errichtete Stiftung desselben
nzusehen haben. Ueber Goldenstädt und Rastow, die gegen-
ärtig und schon 1534 (Visit.) mit Mirow vereinigt sind, fehlt
s ganz an mittelalterlichen Nachrichten. Da indes die Kirche
on Goldenstädt mit 2 Hufen dotiert ist und der Pfarrer 1534
nd 1541 (Visit.) hier wohnt, sie also eine eigene Wedem besaß,
t sie einst selbständig gewesen. Die kleine gotische Kirche
Schlie II, 670) bietet jedoch wenig Anhalt zu näherer Datierung.
Rastow dagegen war wohl nie mehr als eine Filiale von Golden-
tädt. Die Errichtung dieser kleinen Pfarren wird mit dem in
er zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stattfindenden weiteren
Vordringen der deutschen Bevölkerung auch in diese Gegenden
usammenhängen, durch welches die ursprünglich wendischen Haken-
usendörfer Consrade, Plate und Sülte ihre wendische Bevölkerung
anz, andere wie Uelitz, Goldenstädt usw. zum Teil verloren, und
von dem sich eine Spur bei dem Erwerbe des bei Uelitz gelegenen
Dorfes Lositz durch das Kloster Reinfeld findet. Hier nämlich,
im Jahre 1285, verpflichtete sich Graf Helmold, die wendischen

Bewohner desſelben zu „freiwilliger“ Aufgabe des Dorfes bewegen (1809). Wir dürfen daher ihre Errichtung vermutungswe — wohin auch die Erhebung von Uelitz zur Selbſtändigk weiſt — in das Ende des 13. Jahrhunderts ſetzen. Um etw dieſelbe Zeit, wohl um 1270 (Schlie II, 673), entſtand in ihr Nachbarſchaft im ſüdlichen Teil des Kirchſpiels Sülſtorf d Komthurei Kraak — auch ſie ein Zeichen der jetzt hierhin vo dringenden Germaniſierung — natürlich mit Kirche. Doch wa dieſe nicht zu einer ſelbſtändigen Pfarrkirche gemacht. Na alledem ſetzen wir endlich auch die Gründung der Kirche vo Kirch-Jeſar mit ihrem kleinen Kirchſpiel vermutungsweiſe i die Zeit um 1300, obgleich ſie erſt 1371 (10233) als ſelbſt ſtändiges landesherrliches Pfarrlehen begegnet. Später, noch i Laufe des Mittelalters, ward ſie mit Warſow vereinigt, und i dieſem finden wir ſie im Viſitationsprotokoll von 1534.

2. Die Nordhälfte Mecklenburgs (die Länder Mecklenburg, Werle Roſtock, Bützow) und Triebſees.

a) Die Periode der großen Koloniſation (ca. 1204—1235).

In den Landen der Wendenfürſten hing der weitere Ausbau des Parochialſyſtems, wie oben geſagt, von ihrer Germaniſierung ab. Bis dahin blieben ſie, wie Heinrich Burwy ſelbſt bekennt, im weſentlichen cultui daemonum dedicata (319). Mögen auch vielleicht ſchon vor derſelben im erſten Jahrzehnt Brunwards einige neue Kirchen errichtet worden ſein, wie z. B. vermutungsweiſe die von Neuburg und Gaarz und ſicher die ordentliche Pfarre in Bützow, ſo können dieſe Fortſchritte doch nur ſehr gering geweſen ſein, wie denn Brunward ſelbſt noch 1219 über die fehlende Zugänglichkeit der Wenden für das Chriſtentum klagt (255). Das erſte Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts brachte auch hier die Wendung. Sehr bald, nachdem mit der Stabilierung der däniſchen Herrſchaft die Verhältniſſe der nordelbiſchen Länder wieder ruhigere geworden waren, muß auch Heinrich Burwy ſein Land den deutſchen Einwanderern nicht nur geöffnet, ſondern direkt eine deutſche Einwanderung organiſiert haben (197, 256). Es waren weſentlich wirtſchaftliche Gründe, die ihn dazu bewogen. Die unzureichende Dichtigkeit der wendiſchen Bevölkerung, ihre Dürftigkeit und Unfähigkeit, das Land zu höherer und ertragreicherer Kultur zu bringen (256), während dieſes überall dort aufzublühen begann, wohin der deutſche Anſiedler ſeinen Fuß

jetzt hatte, machten schließlich die Wendenfürsten selbst zu Germanisatoren ihres Volkes, und wenn auch hier erst recht nicht eine allgemeine Vertreibung der Wenden stattgefunden hat, so ging man doch vielfach rücksichtslos genug vor. Die wendischen Edlen selbst (Wartus in Marmotse, 375 S. 373) haben ihre eigenen Volksgenossen, die nur auf Pacht saßen, von Haus und Hof vertrieben, um sie durch deutsche Einwanderer zu ersetzen, und Bischof Brunward ist auf seinen eigenen Dörfern nicht anders verfahren (Bäbelin, 454). Allein, mag man auch oft genug so vorgegangen sein, so zeigen doch nicht nur die vielen Dörfer mit dem Vorsatz Klein- oder Wendisch, die Wenddörfer und Wendfelder, daß noch ein beträchtlicher Teil des Wendenvolkes in geschlossenen Dörfern zurückblieb. Und es ist durch nichts angezeigt, daß, wenn gelegentlich solche Wendendörfer (z. B. 808, 871) mit deutscher Agrarverfassung erscheinen, ohne weiteres daraus zu schließen ist, daß zuletzt die Wenden auch aus diesen Dörfern vertrieben seien. Weit näher liegt die Annahme, daß sie inzwischen (wie Gr.-Brütz) durch Erteilung deutschen Rechtes germanisiert worden sind. Vielmehr zeigt auch hier die Wittesche Karte, wie selbst in deutschen Dörfern häufig die Kossatenbevölkerung wendisch blieb und sich überall mehr oder minder noch lange Zeit erhielt, ehe sie in der deutschen Bevölkerung aufging.

Wie ein aufgestauter Strom muß die deutsche Einwanderung nach Öffnung der Grenzen das Land überflutet haben, hat sie doch schon 1210, also im Verlaufe von höchstens 6 Jahren, die Ostgrenze des Landes bei Marlow erreicht (192). Zunächst scheint es vornehmlich die Nordhälfte des Landes gewesen zu sein, welcher die deutsche Besiedelung zugute kam, und ihr wenden wir uns nun zuförderst zu.

Auch hier folgte wie in den westlicheren Gegenden der Ritter dem Bauern, jedoch schneller wie dort, er hatte inzwischen auch das Kolonisieren gelernt. Immerhin sind etwa anderthalb Jahrzehnte der Kolonisation vergangen, ehe er sich bemerkbar macht. Erst seit 1219 finden wir den deutschen niederen Adel zahlreicher in der Umgebung der wendischen Fürsten. Erst von da ab darf seine Anteilnahme am Kolonisationswerk datiert werden. Wir erinnern nur daran, daß bei der zwischen 1222 und 1230 erfolgten Besiedelung des Klützer Winkels erst in dem jüngst in Angriff genommenen Stück, dem Kalkhorster Kirchspiel, sich deutlich diese Anteilnahme zeigt. Neben ihm kolonisierten die geistlichen Stifter. Mit allem Nachdruck aber muß vor der Übertreibung Ernsts gewarnt werden, welcher (S. 73) behauptet, die wendischen

Fürſten hätten zum Zweck der Koloniſation „mit geringen Au
nahmen das ganze Land an Ritter zu Lehen und an geiſtlic
Stifter als Dotation“ gegeben, und erſt gar die Behauptung
Salow's (die Neubeſiedelung Mecklenburgs, Friedländer Program
1896) überſchreiten alles Maß, wenn er ſagt (S. 11): „Die deutſc
Geiſtlichkeit vor allem iſt es geweſen, die das platte Land urb
gemacht und mit einer fleißigen ackerbautreibenden Bevölkerun
beſetzt hat.“ Überblickt man die ehemals geiſtlichen Beſitzung
Mecklenburgs, ſo zeigt ſich, daß es noch längſt nicht der zehn
Teil des Landes iſt, welcher ſeine Beſiedelung der Geiſtlichk
verdankt, und wenn Salow unter den Koloniſatoren das Kloſt
Ivenack aufführt, ſo ward dieſes (vergl. unten) erſt 1252 in ein
ſchon germaniſierten Umgebung angelegt; ſeine Gründung bezeichn
den Abſchluß, nicht den Anfang der Bewegung. Oder wenn
Broda den Koloniſator der Länder Wuſtrow und Waren nenn
ſo iſt oben gezeigt worden, wie wenig Anteil dieſes Stift übe
haupt an der Arbeit gehabt hat. Vorgearbeitet hat allerding
die geiſtliche Koloniſation — wenigſtens die Doberans — d
Laienkoloniſation. Doberan iſt es geweſen, welches den Anfan
mit der Einführung deutſcher Bauern gemacht hat. Aber ſelb
das iſt fraglich, ob es gerade ſein Beiſpiel geweſen iſt, welch
die Wendenfürſten auch auf dieſe Bahn zog. Vielleicht liegt
ſogar näher, mit Rudloff (S. 114) darauf hinzuweiſen, daß ſe
1203 das in der Hauptſache germaniſierte Land Gadebuſch unt
mecklenburgiſche Herrſchaft gekommen war, ein Beſitz, der de
Fürſten die Vorteile der Germaniſierung einleuchtend mache
mußte. Daß dieſe auch im Intereſſe der Kirche lag, nicht nu
inſofern ſie erſt mit der Einführung deutſcher Bauern und dam
des kirchlichen Zehnten auf eine wirtſchaftlich und finanzie
breitere Baſis geſtellt wurde, die ihr eine energiſchere und un
faſſendere Arbeit ermöglichte, ſondern auch inſofern, als erſt di
Durchſetzung der Wenden mit chriſtlichen Deutſchen eine wirklich
Chriſtianiſierung derſelben herbeiführte, braucht kaum bemerkt z
werden. Wirtſchaftliches und religiöſes Intereſſe von Fürſt un
Kirche gingen Hand in Hand.

Suchen wir uns nun ſoweit wie möglich ein Bild von den Fort
ſchritten zu machen, welche die kirchliche Entwickelung in dieſe
erſten Hauptperiode der Koloniſation von 1204 ab gemacht hat
ſo ſcheint auch in der nördlichen Hälfte der uns hier beſchäftigende
mecklenburgiſchen Länder, wie in dem ſchon behandelten Daſſow—
Breſen—Klütz, um die Wende des dritten zum vierten Jahrzehnt
ein gewiſſer Abſchluß erreicht zu ſein. Im Jahre 1233 errichtete

Brunward für die Kirchen des Stiftslandes Bützow und die des westlich der Warnow gelegenen Teiles des Landes Werle (Vogtei Schwaan) einen eigenen Archidiakonat. Es ist eine stattliche Reihe von 13 Kirchen, die er dabei aufzählt. Um dieselbe Zeit aber muß, wie unten weiter nachzuweisen sein wird, auch die Kirchspielseinteilung im ostwarnowschen Teil von Werle und im Lande Rostock fertig gewesen sein. Hier wie dort erweisen sich diese Kirchspiele, wie ebenfalls an den betreffenden Orten im einzelnen zu zeigen ist, von der bekannten Größe der Ratzeburger Kolonisationsparochien. Dieselben Grundsätze der Kirchenerrichtung, die dort bestimmend waren, waren es auch im Bistum Schwerin. Die erste planmäßige Kircheneinrichtung im Gefolge der Kolonisation scheint jedoch wenigstens westlich der Warnow um 1233 schon um einiges zurückzuliegen. Im Jahre 1224 errichtete nämlich Burwy südlich von Doberan das Kirchspiel von Satow und wies ihm 6 Dörfer zu, eine hinter der hergebrachten so weit zurückbleibende Zahl, daß der Schluß unumgänglich ist, daß dieses kleine Kirchspiel nicht das erste in dieser Gegend ist, sondern die Existenz älterer in der Nachbarschaft voraussetzt. Ist aber im westlichen Teile des Landes Werle die kirchliche Einrichtung danach schon um 1220 vorläufig fertig gewesen, so gilt das natürlich auch von den noch westlicheren Ländern Mecklenburg und Buckow. Aber noch ein weiterer Schluß ergibt sich: Ist die Einrichtung der Kolonisationskirchspiele in diesen Ländern im wesentlichen zwischen 1210 und 1220 erfolgt, so scheiden aus den hierherzurechnenden von vornherein wieder alle ritterlichen Parochien aus. Vor Ende der zwanziger Jahre kann kaum eine einzige von ihnen errichtet sein (vergl. Kalkhorst). Die eigentliche Zeit der ritterlichen Kirchgründung beginnt aber erst später. Dem entspricht es denn auch, daß unter jenen werleschen Pfarren von 1233 die sämtlichen ritterlichen jener Gegend noch fehlen. Ebenso wird sich für die Osthälfte des Landes Werle und Rostock herausstellen, daß auch hier die bis ca. 1233 errichteten Pfarren durchweg landesherrlich sind. Dem entspricht es denn, daß es auch in den Ländern Mecklenburg—Brüel—Buckow für die Pfarren ritterlichen Patronats, welche sich, kleineren Umfanges, zwischen die größeren landesherrlichen schieben, bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts gänzlich an Nachrichten fehlt. Sie sind eben jüngeren Datums. Auch die Betrachtung der Kirchengebäude ergibt dasselbe Resultat: Von den 16 landesherrlichen Kirchen dieser drei Länder (inklusive Neukloster und Neubuckow) gehören nicht weniger als 10 ganz oder teilweise noch dem Übergangsstil a-

eine — Alt-Wismar — steht nicht mehr, und bei einer
Sülten — scheint, nach dem noch stehenden Triumphbogen
urteilen, der ehemalige Chor ebenfalls ein Bau des Übergang
gewesen zu sein. Die 7 ritterlichen Kirchen gehören alle erst d
gotischen Stil an. Für eine derselben, Zurow, gibt es nun
der Tat noch ein Zeichen, daß darauf hindeutet, daß sie ni
während der Besiedelung des Landes neben Lübow errichte
sondern nach dem Ende derselben von diesem abgetrennt worden i
Es ist das die Abgabe, die noch 1534 der Patron „van Zurow d
Kercken wegen" an die Lübower Kirche zu leisten hatte (Schlie II, 2
Anmerkung 1), die Entschädigung für den Austritt von Zuro
aus der Lübower Parochie. Nirgends finden wir eine sold
Abgabe bei Kirchen der eigentlichen Kolonisationszeit, solange d
Verhältnisse noch im Werden sind, sondern erst bei später
Gründungen nach deren Abschluß. Immerhin dürften auch hi
wie im Klützer Lande die ersten ritterlichen Pfarren — vielleic
die beiden größeren Jesendorf und Bibow, — der erste von Bibo
begegnet 1246 als Burgmann in Mecklenburg (575, 592) —
schon um oder bald nach 1230 errichtet sein.

Am reichlichsten mit Kirchen versorgt war, als die Kolonisation
bewegung begann, die Herrschaft Mecklenburg mit ihren Unterteile
Mecklenburg, Brüel und Buckow (Ilow). Hier bestanden bereit
die von Viecheln, Lübow, Neuburg, Alt-Buckow, Gaarz un
vielleicht auch die von Brüel. Die Versorgung war für de
Anfang ausreichend. Man ließ sich daher einige Zeit, ehe ma
die Lücken ausfüllte. Noch 1219 (254) scheinen Lübow, Buckon
und Neuburg die einzigen Kirchorte in der Nachbarschaft vo
Neukloster gewesen zu sein. Unmittelbar darauf aber muß da
Kirchspiel von Alt-Wismar errichtet sein, denn sicherlich ist e
älter als die ca. 1226 gegründete Stadt. Nach der Stadt
gründung hätte man schwerlich die Kirche dieser Parochie un
mittelbar vor das Tor der Stadt und ganz an den Rand de
Kirchspiels gestellt. Sie ward denn auch später um ihrer un
praktischen Lage willen nach Hornstorf verlegt, urkundlich begegne
sie zuerst ca. 1260 (906). Mit ihren 10 Dörfern, von denen
9 später in der Stadtfeldmark von Wismar aufgegangen sind,
ist sie ein erstes Beispiel der von Ratzeburg her bekannten
Kolonisationskirchspiele auch im Mecklenburgischen; natürlich ist
sie landesherrlich (1534 Visit.); ebenso die wenige Jahre später,
1233, zuerst begegnende Pfarre von Mecklenburg selbst (299).
Fast ohne Kirchspiel — Mecklenburg selbst ist nach der Witteschen
Karte ein wendisches Kossatendorf — ist sie lediglich Pfarre der

burg, in deren Nähe die Fürsten Hof zu halten pflegten, also ein Ergebnis der Kolonisation.

Mitten in diese hinein aber führt uns die Gründung des Nonnenklosters Sonnenkamp (Neukloster) an der Grenze der Länder Mecklenburg und Werle. Ursprünglich war es in Parkow im Lande Buckow errichtet. Aus unbekannten Ursuchen verlegte Burwy es 1219 nach Cuszin. Die Echtheit der beiden Stiftungsurkunden (254, 255) ist zwar von Buchwald (Bischofs- und Fürstenurk. S. 250 ff.) angefochten, wie mir scheint jedoch mit nicht zureichenden Gründen. Jedenfalls sind die verdächtigen Bestimmungen derselben so unbedeutend, daß ihr Inhalt im wesentlichen als richtig anzunehmen ist. Wie überall, so setzt auch hier die Gründung eines Nonnenklosters voraus, daß die Christianisierung, und was hier damit gleichbedeutend ist, die Germanisierung des Landes im allgemeinen vollendet ist. Damit stimmt denn auch, daß die Dörfer, mit denen die Stiftung dotiert ward, fast alle bereits vermessen sind und als germanisiert erscheinen, wie denn auch die Wittesche Karte sie als deutsche Dörfer gibt. Nur Cuszin selbst und seine unmittelbare Umgebung, die Dörfer Marutin und Gusni sind offenbar noch wendisch — ein von der Kolonisation bisher noch nicht besetzter Grenzwinkel. Die Klostergründung soll auch hierher Deutschtum und Christentum bringen; daher verleiht ihr Brunward die Zehnten ihrer Besitzungen und zukünftigen Rodungen in der ausgesprochenen Absicht: „ut hec terra horroris et vaste solitudinis facilius inhabitaretur et rudi populo per fidelium introitum fides persuaderetur.“ Und wenn wir 15 Jahre später auf dem Klostergebiete den in der Dotationsurkunde fehlenden Ortschaften Lübberstorf, Nevern, Reinstorf begegnen, dagegen Gusni und Marutin verschwunden sind, so tritt uns hier die kolonisatorische Arbeit des Klosters deutlich entgegen (429). Auch Perniek, wo ihm in demselben Jahre neben 14 kultivierten 20 noch wildliegende Hufen überwiesen werden, redet von derselben (435), und ebenso Bäbelin, das Brunward im folgenden Jahre dem Kloster schenkte, weil es ihm seit Jahren nicht gelungen war, für dasselbe Pachtbauern zu finden, da die aus dem Orte verjagten Wenden die Arbeit der Ansiedler immer wieder zerstörten (454). Übrigens zeigt auch hier die Wittesche Karte, daß es sich bei dieser Tätigkeit des Klosters nicht um völlige Verdrängung der Wenden handelt, ja wenn sie uns Bäbelin als einen Ort gibt, der nicht nur Pauschalbede zahlt, sondern auch im 15. Jahrhundert noch einen Rest wendischer Einwohner bewahrt hat, so

ist deutlich, daß das Kloster die von Brunward vergebens v
suchte Besetzung desselben mit deutschen Bauern aufgegeben u
ihn den verjagten Wenden wieder überlassen hat.

Eine Kirche wird bis zur Erbauung des Klosters in d
ganzen Gebiete desselben noch nicht bestanden haben (vergl. ob
S. 172). Sie ward jetzt errichtet. Ihr Kirchspiel umfaßte d
Klosterbesitz, d. h. nach Vollendung der Kolonisation ca. 11 D
schaften.

Drei Jahre nach der Gründung von Neukloster entsta
kaum zwei Meilen weiter südlich im Lande Brüel eine ne
kirchliche Stiftung; Burwy gründete hier 1222 ein Antoniu
hospital (282). Er gab dazu den fürstlichen Hof Tunisch
(Tempzin) mit seiner Feldmark und eine Pfanne in loco quo s
decoquitur (Sülten). Unter den Zeugen der in Neukloster au
gestellten Urkunde finden sich neben Brunward die Priester v
Lübow und Brüel, letzterer offenbar als der zuständige Pfarre
in dessen Kirchspiel die neue Stiftung errichtet ward. Auch b
in diese Gegend war inzwischen die Kolonisation gedrungen, d
16 Hufen in loco qui Goltbeke dicitur (Feldmark von Sternberg
welche Burwy weiter dem Spital schenkte, zeigen es. Doch hab
sich hier im Lande Brüel stärkere Reste der wendischen Bevölkerun
gehalten als in den Ländern Mecklenburg und Buckow (Wittesch
Karte). Immerhin war deutsche Einwanderung vorhanden, un
so ist es nicht unmöglich, daß auch die zweite landesherrlich
(Schlie III, 420) Kirche des Landes Brüel, Sülten, berei
errichtet war, jedenfalls ist sie nicht lange darauf errichtet. Je
Salzverleihung an Tempzin zeigt, daß man sich von dem Betrie
seiner Salzquelle viel versprach und denselben nach deutsche
Muster in Angriff nehmen wollte oder schon genommen hatt
So mag der Ort Kirchort geworden sein. Die erhoffte En
wickelung blieb jedoch aus; die Salzquelle war zu schwach, un
so mag es gekommen sein, daß die Feldmark nur in wendisch
Hufen gelegt ward und auch die Nachbardörfer wendisch bliebe
(Wittesche Karte). Urkundlich begegnet die Kirche zuerst 1287 (1910
Ihr Kirchspiel umfaßte einst auch Penzin (8318), Klein- un
Groß-Görnow (1910).

Im Lande Ilow-Buckow war die Besiedelung mit Deutsche
schon weiter vorgeschritten, um 1219 erscheint sie als im große
Ganzen vollendet (vergl. die dortigen Dörfer in der Stiftungs
urkunde von Neukloster 254, 255; und dazu 256, welches nich
nur einen Zehntvertrag zwischen Bischof und Landesherrn für 121
bereits voraussetzt, sondern auch, daß wenigstens in Krempi

[dies erscheint auch auf der Karte als deutsch] die Freijahre bereits abgelaufen waren). Auf den Doberaner Klosterdörfern, welche zum größten Teil im Kirchspiel Neuburg gelegen waren, scheint jedoch wie oben angeführt die Besetzung mit Deutschen erst um 1218 stattgefunden zu haben. Das Kloster war also hier nicht als Kolonisator vorangegangen, sondern dem großen Strome erst gefolgt. Es legte in diesem Teile seines Gebietes als Mittelpunkt der Verwaltung eine grangia (Klosterhof) in Redentin an.

Auch hier brachte nun die starke Zunahme der Bevölkerung die Errichtung einiger neuer Kirchen zu den drei alten von Buckow, Neuburg und Gaarz hinzu. Im Jahre 1229 hielten „die Leute in der See im Kirchspiel Nienborch" bei Brunward und Johann von Mecklenburg um die Erlaubnis an, in Gardeskendorp, dem späteren Dreveskirchen, eine Kirche erbauen zu dürfen, da sie von Neuburg zu weit entlegen seien. Die Bitte ward gewährt, doch mit der Einschränkung, daß die neuerbaute Kirche Filiale von Neuburg bleibe (363). Hier handelt es sich schon um Verkleinerung der größeren und älteren Parochien. Um etwas früher dürfen wir daher schon die Errichtung des ebenfalls landesherrlichen Kirchspiels Westenbrügge[1]) ansetzen, obgleich es urkundlich erst 1320 (4201n) nachweisbar ist, zumal da die Kolonisation hier früh Fuß gefaßt hat. Zu ihm gehört Krempin, das 1217 (324) zweifellos germanisiert war, Parkow, wo das 1219 nach Cuszin verlegte Nonnenkloster einige Zeit gestanden hatte und Jörnsdorf, das zu seiner ursprünglichen Dotation gehört hatte und ebenfalls als deutsch angesehen werden muß (254). Von Alt-Buckow — Neu-Buckow existierte noch nicht — um fast $1^1/_2$ Meilen entfernt, kann die Gegend nicht lange ohne Kirche geblieben sein. Rechnen wir das, weil nicht landesherrlich, vermutlich erst später errichtete kleinere Kirchspiel Biendorf zum Teil hinzu, so erreicht Westenbrügge die Größe der Kolonisationskirchspiele. Weiter begegnet uns schon 1237 (462) in dem zur Dotation von Sonnenkamp (Neukloster) gehörigen großen Hagendorfe Brunshaupten an der See eine Kirche. Die kleine Parochie umfaßt nur noch das später ebenfalls von Sonnenkamp erworbene Arendsee (870, 1120, 1353). Sie ist offenbar eine Stiftung des Klosters, also nach 1219 errichtet. Gleichzeitig mit ihr mag endlich das kleine landesherrliche (4025) Kirchspiel Russow errichtet sein, das 1545 zuerst begegnet. Von sehr

[1]) Erst 1459 erwarben die von Bibow das Patronat von den Herzogen (Schlie II, 500).

geringem Umfang und zwischen die weitaus größeren land herrlichen von Buckow und Gaarz eingekeilt, charakterisiert es deutlich als Nachgründung.

Hier ist nun auch der Ort, der zum Lande Buckow hörigen aber zum Sprengel des Bistums Lübeck gewiesen Insel Poel zu gedenken, deren deutsche Besiedelung um 12 (197) von Burwy ins Werk gesetzt worden war, wie es sche durch ein Konsortium von Lokatoren, an deren Spitze ein gewis Wasmod stand. Es war dabei wie gewöhnlich zwischen Fü und Bischof zu Schwierigkeiten über den Zehnt gekommen, schließlich durch Brunwards Vermittelung dahin geschlich wurden, daß der Bischof dem Fürsten die Hälfte des Zehn und für jenen Wasmod und Genossen außerdem den von 12 Hu zugestand. In wenigen Jahrzehnten waren dann die Wend so zurückgegangen, daß 1266 auch das Wendfeld an deutsc Bauern ausgetan werden konnte (1098). Zugleich mit d deutschen Besiedelung wird auch hier die Kirche errichtet sei wenngleich sie urkundlich erst 1259 (831) nachweisbar ist; d abgeschlossene Lage der Insel und ihre Größe — sie entspri gerade dem Umfange eines Kolonisationskirchspieles — machte notwendig. Auch diese Kirche ist natürlich landesherrlich Patronates.

Vollständiger und ein noch klareres Bild als in der Herrsch Mecklenburg ergebend, ist das urkundliche Material für den o wärts an diese grenzenden linkswarnowschen Teil der Länd Rostock und Werle. Zu ersterem gehört die Abtei Doberan.

Schon früh hatten die Doberaner Mönche in ihren Dörfe Deutsche anzusetzen begonnen — 1189 (148) werden theutoni in villis eorum genannt — freilich nicht unter völliger Ve drängung der Wenden, denn noch 1315 (3759) waren die Or Stüllow und Hohenfelde von Wenden wendischen Rechtes bewohn Und wenn wir in dem päpstlichen Schutzbriefe des Klosters vo 1209 (191) tria novalia quae indagines nominantur unt den Dörfern derselben genannt sehen, so zeigt sich darin ei schon weit vorgeschrittene Kolonisation, die über die Germanisierun der vorhandenen Ortschaften hinaus ist und aus wilder Wurz zu roden begonnen hat, während im allgemeinen in Mecklenbur die Hagenorte erst um ein oder mehrere Jahrzehnte jünger z sein pflegen. Leider sind diese 3 Hagendörfer Doberans nich mit Namen genannt, doch liegt es nahe, den Kirchort Steffens hagen unter ihnen zu vermuten. Die Abtei war in leb haftem Aufblühen begriffen, die Zahl der Mönche soga

o unverhältnismäßig angewachsen, daß die Einkünfte nicht mehr
atten reichen wollen und Burwy sich zu neuen Schenkungen —
jarpen, Redentin, Stäbelow, Ivendorf (Domastiz) (258, 152)
eranlaßt gesehen hatte. Im Jahre 1209 hatte dann das Kloster
inen Überschuß als neuen Konvent nach Dargun abgeben können.
Mit dem Vorschreiten der Kolonisation aber wuchsen nun die
inkünfte des Klosters rasch. Man konnte daran gehen, anstelle
es alten Holzbaues der Klosterkirche eine stattliche dreischiffige
Basilika aus Ziegeln zu errichten; 1232 (406) ward sie in großer
Versammlung geweiht. Auch in Parkentin scheint damals
er Bau einer steinernen Kirche begonnen zu haben (Chor).
Vielleicht sind damals auch die beiden weiteren Kirchspiele der
Abtei, Steffenshagen und Rabenhorst (später Rethwisch),
chon eingerichtet worden, wenn sie uns auch erst 1273
1297) urkundlich begegnen. Denn wenigstens Steffenshagen
wird schon länger eine Kirche gehabt haben. Die jetzige
Schlie III, 524 ff.) stattliche Kirche ist nicht die erste. Auch der
rühgotische Chor derselben kann kaum früher als ca. 1290 an-
esetzt werden. Um 1273 baute man in Mecklenburg noch nicht
otisch. Sie trat also an Stelle einer älteren, die doch immerhin
hre ein bis zwei Menschenalter ausgehalten haben wird.

Ostwärts von Doberan war der Markt Rostock in erstaunlich
chnellem Aufblühen begriffen; 1218 (244) erhob ihn Burwy zur
Stadt und verlieh ihm das lübische Recht, dessen sich seine Ein-
wohner schon bedient hatten. Vierzehn Jahre später erscheint
chon die Marienkirche auf der Neustadt (398), also das dritte
Kirchspiel der Stadt, und auch in der Umgegend machte
Kolonisation und Kirchgründung schnelle Fortschritte. Wie wir
ahen, scheint das Kirchspiel Biestow und seine deutsche Be-
iedelung schon der Zeit vor 1204 anzugehören. Nun drang die
Kolonisation in die Wälder, die zwischen dem Gebiet des
Doberaner Klosters und der unteren Warnow lagen, vor und
eroberte den fruchtbaren Boden für die Kultur des deutschen
Bauern; ein Hagendorf neben dem anderen erstand, und wenn
wir 1233 (420) schon dem kleinen und seiner Lage nach aus den
weit größeren Biestow und Lichtenhagen herausgeschnittenen
Kirchspiel Lambrechtshagen begegnen, so setzt dieses die Existenz
auch der Lichtenhäger Kirche, und zwar als einer ihr gegen-
über älteren, voraus. Die Rodung des Häger Ortes und die
Errichtung seiner Kirche wird danach — man vergleiche die
3 Hagendörfer Doberans um 1209 — schon in das erste oder
den Beginn des zweiten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts fallen.

Südlich dieſes Teiles der Herrſchaft Roſtock liegt werleſche Vogtei Schwaan und das biſchöfliche Stiftsland Büt Im Jahre 1233 (420) finden wir dieſe ganze Gegend kir wohl geordnet und verſorgt. In dieſem Jahre hatte Brunn in ſeinem Stiftslande das längſt verſprochene Jungfrau Nonnenkloſter Rühn errichtet. Dem Propſte deſſelben wie die Archidiakonatsrechte über die Kirchen Neukirchen, Retſch Karin, Teſſin, Warin, Qualitz, Baumgarten, Boitin, Tarn Parum, Lambrechtshagen, Bernitt und Bützow zu. Dazu die Pfarre Rühn ſelbſt. Es ſind dies offenbar zunächſt damals beſtehenden Kirchen des Stiftslandes ſelbſt. Von jetzigen Kirchſpielen desſelben fehlen nur Moiſall, Laaſe, Zer und Warnow. Zernin aber gehörte 1233 noch zum Rüh Kirchſpiel (420), hatte alſo noch keine Kirche und Laaſe iſt einzige und ſehr kleine ritterſchaftliche Kirchſpiel des Stiftsland Moiſall beſtand ebenfalls noch nicht, und daſſelbe wird auch dem ſehr kleinen Warnower Kirchſpiel gelten. Wir haben a mit Warin, Qualitz, Baumgarten, Boitin, Tarnow, Parum, Bern Bützow und Rühn alle damals vorhandenen Kirchen. Sie ſi ſämtlich erſt Gründungen Brunwards, iſt doch ſelbſt die Pfa von Bützow erſt von ihm eingerichtet (cf. oben S. 170). naueres über die Zeit ihrer Einrichtung läßt ſich nun aber lei nicht ſagen, als daß ſie eben zwiſchen 1204 und 1233 fal muß. Es fehlt an allen Nachrichten. Nicht einmal Spuren Anweſenheit des Biſchofes in ſeinem Stiftslande gibt es 1224, wo Brunward zum erſtenmal in Bützow ſelbſt begeg (300), und 1229 (363), wo er ſich in Warin aufhält, um da an häufig ſeine Urkunden von einem dieſer beiden Orte datieren. Bützow ſelbſt iſt 1236 (456) bereits Stadt, und ſch 1229 ward die Anſtellung eines zweiten Prieſters neben de Pleban dort notwendig (365). Zur ſelben Zeit aber erſchei das Land als germaniſiert (420), doch hielten ſich auch hier Wenden noch in einer Reihe von geſchloſſenen Dörfern u blieben wohl auch ſonſt häufig als Koſſatenbevölkerung neb Deutſchen in denſelben Dörfern ſitzen (6852, 5601).

Berechnet man nun die Zahl der damals im Stiftslan beſtehenden Ortſchaften nach Analogie des Verhältniſſes der Or des Ratzeburger Zehntregiſters zu der heutigen Zahl der Or ſchaften auf ca. 40 — das ältere Kirchſpiel Bützow und da halb im Lande Schwaan gelegene und zu den fürſtlichen gehörig Neukirchen ſind dabei auszuſcheiden —, ſo kommen auf jede der acht Kirchſpiele außer dieſen beiden fünf Ortſchaften. Genaue

faßten die ihrem Umfange nach unverändert gebliebenen Kirch-
ele: Warin 5—6, Parum 4—5, Tarnow 5, Baumgarten (mit
ase) 4—6, Rühn 4 (420) Ortschaften. Die Versorgung mit
rchen war demnach hier im bischöflich schwerinschen Stiftslande
n vornherein weit reichlicher als im Bistum Ratzeburg und,
e sich weiter zeigen wird, auf landesherrlich mecklenburgischem
biet, wo etwa 9—12 Orte auf eine Kirche der Kolonisations-
it kommen, und gar erst besser als im Ratzeburger Stiftslande
ritin, wo man sich begnügte, neben dem 20 Ortschaften um-
fenden alten Kirchspiel Schönberg nur noch zwei weitere von
7–8 Orten zu errichten, ein Zeichen, wie sehr der Zisterzienser-
schof dem Prämonstratenser an kirchlichem Eifer und Tatkraft
berlegen war. Hier war die Spannkraft noch frisch und auf
r Höhe; dort begann sie bereits nachzulassen.

Wenn nun Brunward in jener Urkunde von 1233 (420)
ußer allen Kirchen seines Stiftslandes auch die in der werleschen
Vogtei Schwaan gelegenen von Groß-Tessin, Alt-Karin, Retschow,
Satow und Neukirchen, dazu die rostocksche von Lambrechtshagen
em Banne des Rühner Propstes zuweist, so werden wir auch
n diesen alle damals zwischen der mecklenburg-werleschen Grenze
m Osten und der alten Pfarre Schwaan im Westen, dem Stifts-
ande Bützow im Süden und der Abtei Doberan im Norden
gelegenen Kirchen zu sehen haben. Sämtliche Kirchen bis auf
as klösterliche Satow sind ursprünglich landesherrlichen Patronats
– Gr. Tessin (1373), Alt-Karin (Schlie III, 537), Retschow
3490), Neukirchen (2121); auch Lambrechtshagen wird es gewesen
ein, bis das Patronat später an die Karthäuser von Marienehe kam.
Dagegen fehlen alle ritterschaftlichen Kirchen des in Frage stehenden
Gebietes: Passee, Berendshagen, Hanshagen, (Heiligenhagen, Lukow),
Kambs; sie existierten eben noch nicht. Fehlen nun aber auch
ebenso die vier großen, an der Warnow entlang gelegenen landes-
herrlichen Parochien Schwaan, Buchholz, Biestow[1]) und Lichten-
hagen, so muß dieses Fehlen andere Gründe haben, denn diese
Kirchspiele waren bereits vorhanden. Der Pfarrer von Schwaan
erscheint ein Jahr vorher, 1232 (406), ja wir haben vermutet,
daß es schon zu Berno's Zeit, jedenfalls aber vor der großen
Kolonisationsbewegung eine Kirche erhalten hatte. Ihr, der
alten Kirche des Landes, gegenüber wird das 1233 aufgeführte

[1]) Das Patronat von Biestow ist allerdings im 15. Jahrhundert
(Schlie I, 303) nicht in Händen der Landesherren, aber nach allen Ana-
logien darf angenommen werden, daß es ihnen ursprünglich gehört hatte.

Neu-Kirchen seinen Namen erhalten haben. Die Bieſto
Kirche iſt zwar erſt 1282 (1628) urkundlich erwähnt, aber f
ihr Feldſteinchor (Schlie I 304) dürfte älter ſein als dies J
und wie wir oben wahrſcheinlich zu machen geſucht, iſt auch
älter als das Jahr 1204. Jedenfalls aber iſt die Bieſto
Parochie, wie auch die 1264 (1018) zuerſt erwähnte von Lich
hagen älter als das kleine 1233 ſchon beſtehende Lambrechtsha
(ſ. oben). Dann aber muß auch die Kirche von Buchholz,
1246 (583) zuerſt als Pfarrort erwähnt wird[1]), älter als 1
ſein; die Lücke zwiſchen Schwaan, Bieſtow und Retſchow w
ſonſt zu groß. Ja, wir werden ſchließen dürfen, daß dieſe
Pfarren in ihrer Geſamtheit etwas älter ſind, als die Kirc
des Rühner Archidiakonates. Das Bannrecht über ſie (der ſpä
Archidiakonat Roſtock, war ſchon vergeben, als der Rühner errid
ward, und ſo fielen dieſem nur die jüngeren Koloniſationspfar
zu. Aber auch ihre Errichtung darf man nicht zu nahe an
Jahr 1233 heranrücken, da eine von ihnen, und zwar ihr
geringen Umfang nach außer Lambrechtshagen fraglos die jüng
(cf. oben S. 237), Satow ſchon 1224 errichtet ward (300). Bur
hatte das Gut und den Hagen Satow vor 1219 dem Mutt
kloſter von Doberan, Amelungsborn, geſchenkt (257, 336). Die
hatte dort eine Kirche errichtet, der nun Burwy ein Kirchſp
von ſechs Ortſchaften zuwies. Unter dieſen befanden ſich übrige
zwei deutſche und ein wendiſches Hagendorf, ein Zeichen, w
weit auch hier die Beſiedelung bereits vorgeſchritten war.
bemerken iſt im einzelnen noch, daß von dieſen Kirchorten d
Vogtei Schwaan Retſchow eine fürſtliche Burg beſaß und dah
wohl auch die Kirche erhielt, und daß das vor der Grenzregulieru
von 1232 (398) errichtete Kirchſpiel Neukirchen durch dieſe z
kleineren Hälfte in das Stiftsland Bützow zu liegen kam, e
Ausnahme-Verhältnis, das denn auch die Urſache zu mancherl
Schwierigkeiten zwiſchen Biſchof und Fürſt wurde.

Fragen wir nun hier, wo uns zum erſtenmal im Meckle
burgiſchen Schweriner Sprengels deutlich dem Ratzeburgiſch
entſprechende Koloniſationskirchſpiele in geſchloſſener Reihe en
gegentreten, nach der Größe derſelben, ſo umfaßt heute, einzeln
ausgebaute Bauernhöfe und Gründungen neueſter Zeit al
gerechnet, Buchholz 10 Ortſchaften, Neukirchen 13, Retſchon

[1]) M. U.-B. IV Perſonenregiſter bezieht die Notiz irrtümlich au
Buchholz im Kirchſpiel Retgendorf. Aber dieſes Buchholz war niemal
eine ſelbſtändige Pfarre mit einem eigenen Pleban.

wenn man das spätere Kirchspiel Hanstorf und einen Teil des etwas jüngeren Satow hinzurechnet, 15; Karin und Tessin, wenn man das zwischen ihnen gelegene jüngere Kirchspiel Passee und die andere Hälfte von Satow auf sie verteilt, 13 und 14; endlich Lichtenhagen mit dem jüngeren Warnemünde ebenfalls 13. Rechnet man nun nach Analogie der ratzeburgischen Verhältnisse, daß dort, wo nicht größere, damals noch ungerodete Waldgebiete in Betracht kommen — (um dem Rechnung zu tragen, sind bei der vorstehenden Aufstellung die Dörfer des jüngeren Kirchspiels Berendshagen ganz ausgelassen) — auf je 10 der um 1230 vorhandenen Ortschaften noch 1—2 später gegründete kommen, so ergibt sich für ca. 1233 als Durchschnittsgröße dieser Kolonisationskirchspiele die von 9—12 Ortschaften, was genau derjenigen der Kolonisationskirchspiele im Ratzeburgischen entspricht. Biestow allein, das für jene Zeit auf 15 Ortschaften zu rechnen ist, übersteigt dieses Maß und dürfte sich danach auch aus diesem Grunde als in einen andern Zusammenhang gehörig und älter erweisen.

Nicht ganz so gut wie über die westwarnowschen Teile der Länder Werle und Rostock sind wir über die östlich des Flusses gelegenen unterrichtet. Immerhin genügen die vorhandenen Daten im Zusammenhalt mit den bisher gewonnenen Resultaten, um auch hier ein klares Bild zu gewinnen.

Zunächst der ostwarnowsche Teil des Landes Werle! Er umfaßt diese zweite Hälfte der Vogtei Schwaan und die Vogtei Laage. Seine Grenze wird im Süden von der Nebel gebildet, überschreitet dann die Recknitz mit dem gleichnamigen Kirchspiel, schließt weiter die Kirchspiele Laage mit Gr.-Ridsenow, Cammin mit Weitendorf, Petschow und Kavelstorf ein und erreicht mit diesem wieder die Warnow.

Auch hier finden sich die ersten Spuren der im wesentlichen vollendeten Kolonisation in den zwanziger Jahren: 1221 (278) begegnet uns der Ritter Ludwig Kabold, dessen Namen Kavelstorf trägt und dessen Nachkommen dort später sitzen, in der Umgebung des werleschen Fürsten (278, 1254), und als 1226 Heinrich von Werle-Rostock auf Brunwards Betreiben in Güstrow ein Kollegialstift gründete (323), bewidmete er dasselbe u. a. mit einzelnen Hufen in Suckow und Cammin, mit dem Zehnt von anderen in Karow. Offenbar sind diese Dörfer schon germanisiert, und ebenso 1229 (365) Weitendorf, wo die Bützower Kirche Zehnten erhält. Ja selbst Klein-Schwiesow erscheint schon als in deutschen Hufen liegend, wenn dort 1237 (469) Dobbertin

2 Hufen beſitzt und 1243 (546) Doberan 2 erwirbt, die jähr 10 Drömpt Getreide, eine für wendiſche Hufen unmögliche gabe, eintragen. Dennoch ſind hier, wie die Witteſche Ka zeigt, beſonders beträchtliche Beſtandteile der Bevölkerung wendi geblieben und iſt es bemerkenswert, daß noch 1347 (6769) Kirchſpiele Petſchow ein wendiſcher Adliger namens „Stoyslau de Pankelowe“ begegnet.

Auch die Einrichtung von Kirchſpielen war 1226 zu wenigſten in Angriff genommen. Die Kirche zu Lüſſow beſta ſchon (323) und wohl nicht als einzige; 1253 (721) tritt uns von Laage entgegen, 1269 (1153) die von Recknitz; 12 (1178) werden bei Gelegenheit der Neuordnung des Bützow Kollegialſtiftes die Kirchen von Lüſſow, Alt-Güſtro Sprenz und Kritzkow aufgeführt. Die übrigen Pfarrkirch dieſes Gebietes, Kavelſtorf, Petſchow, Kammin und Gro Ridſenow[1]) begegnen allerdings urkundlich erſt im 14. Jah hundert (5511, 6760, 5958, 2954). Von ihnen ſcheidet Gro Ridſenow als erſt 1304 (2954) gegründet und von Laage a genommen, für unſere Periode aus. Die drei übrigen ab legitimieren ſich durch ihre Übergangskirchen als Gründunge des 13. Jahrhunderts. Bis auf Kritzkow, welches ſeine Kirc erſt in gotiſcher Zeit erhalten hat, und Alt-Güſtrow, deſſe Kirche nicht mehr ſteht, gehören alle Kirchen dieſer Pfarren de 13. Jahrhunderts dem Übergangsſtile an, ſind untereinande nahe verwandt und dürften im weſentlichen gleichzeitig ſein etwa der Mitte des Jahrhunderts angehören. Nur die vo Laage, deren Chor jene im ſpäteſten Übergangsſtil beliebt Zuſammenfaſſung der Schlitzfenſter unter einer gemeinſame Bogenblende zeigt und nicht mehr aus Findlingen, ſondern wi das auch wohl etwas jüngere Schiff der Sprenzer Kirche gan aus Ziegeln errichtet iſt, mag erſt nach 1250 anzuſetzen ſein In ſeiner größeren Ausdehnung von zwei Gewölbjochen erſchein er überdies ſchon als Stadtkirche gebaut. Rechnet man nur wieder von der mutmaßlichen Bauzeit um etwa ein Menſchen alter zurück, ſo kommt man auf rund 1220–30 als di Gründungszeit aller dieſer Kirchſpiele; und hält man damit zuſammen, daß Lüſſow 1226 nachweislich eine Kirche hatte, daß

[1]) Die Kirche von Weitendorf bei Kritzkow wird zwar im Staats-kalender als mater combinata aufgeführt, ſcheint indes niemals etwas anderes als Filial-Kapelle von Kritzkow geweſen zu ſein: 1270 (117 beſtand ſie ſicher noch nicht, zum wenigſten nicht als ſelbſtändige Kirchſpielskirche.

Cammin 1224 in deutſchen Hufen lag, der deutſche Namengeber von Kavelſtorf ſchon 1221 erſcheint und endlich Laage ſchon 1216 als Ort von größerer Bedeutung an der via regia (223: „via regia quae ducit de Luchowe in Lauenu") hervortritt, daß es Sitz einer eigenen Vogtei wurde, die, wie es ſcheint, auf einen wendiſchen Burgward zurückgeht — in ſeiner Nähe finden ſich noch heute die Reſte des Burgwalls —, ſo wird in der Tat mit dieſer Zahl das richtige getroffen ſein. Die Kirche von Alt-Güſtrow dagegen mit ihrem außer dem Orte ſelbſt nur noch Suckow umfaſſenden winzigen Kirchſpiel, das aus dem Lüſſower herausgeſchnitten iſt, wird 1226 noch nicht beſtanden haben, ihr Pfarrer hätte ſonſt bei der Gründung des Kollegialſtiftes in Güſtrow nicht fehlen dürfen. Daß dagegen der von Lüſſow unter den Zeugen erſcheint, zeigt ihn als den zuſtändigen Pfarrer. Erſt nach dem Vordringen des Kamminer Bistums bis Güſtrow wird auch Alt-Güſtrow ſeine Kirche erhalten haben. Zweifelhaft bleibt nur die Gründungszeit von Kritzkow.

Wirft man nun noch einen Blick auf die Anordnung und Lagerung dieſer Kirchſpiele, ſo ſpringt die Planmäßigkeit derſelben ſofort in die Augen. Sie ſind offenbar in einem Zuge angelegt. Wiederum aber erſcheinen hier Sprenz und Kritzkow als die Hälften eines urſprünglich ungeteilten Kirchſpiels. Berechnet man endlich nach den oben angegebenen Grundſätzen die Größe dieſer Kirchſpiele für ca. 1335, ſo erhält man für alle übrigen die bekannte Größe der Koloniſationskirchſpiele von 8—12 Ortſchaften. Nur Sprenz und Kritzkow mit ihren je 6 Dörfern bleiben dahinter zurück und ergeben zuſammen die Größe eines Koloniſationskirchſpiels. So mag letzteres in der Tat jünger ſein als die andern und nicht allzulange vor 1270 (1178) von Sprenz abgenommen, während die ſieben übrigen gleichzeitig um 1220 errichtet ſein werden. Dazu ſtimmt, daß ſie alle bis auf Petſchow landesherrlichen Patronats ſind (Kavelſtorf [6779], Lüſſow [464], Cammin, Laage, Recknitz nach dem Zehntregiſter von 1471; Sprenz und Kritzkow nach dem Viſitationsprotokoll von 1534). Ja ſelbſt für Petſchow möchte man daher vermuten, daß es urſprünglich ebenfalls landesherrlich war, obgleich es 1471 (Zehntregiſter) im Beſitz der von Preen iſt, erhielt doch nicht einmal Kabolt in Kaboltsdorf das Patronat der Kirche, ſondern mußte es dem Landesherrn überlaſſen.

Nordwärts der Vogteien Schwaan und Laage erſtreckt ſich das Land Roſtock von der Warnow bis an die Recknitz, deren Lauf bis zum Meere ſeine Grenze bildet. Die nördliche Hälfte

desſelben, noch jetzt zum größten Teil von den Wäldern
Roſtocker und Ribnitzer Heide bedeckt, war bis zum Beginn
deutſchen Einwanderung ſo gut wie ganz Waldland. Die gan
Kirchſpiele Röversḥagen, Volkenshagen, Blankenhagen und
beiden Wulfshagen ſind faſt ausſchließlich deutſche Rodun
aus wilder Wurzel, ebenſo auch noch die Nordhälfte des Sani
Kirchſpiels und ein gut Teil des Ribnitzers. Nur in der Geg
von Teſſin, Sanitz, Marlow und Ribnitz ſcheint nach den erhalte
Spuren (wendiſch: Ortsnamen, Wendendörfer, wendiſche Gr
anlagen uſw.) eine dichtere wendiſche Bevölkerung geſeſſen zu hab
Kirchen gab es vor der Einwanderung nur in Roſtock, Kef
und vielleicht in Marlow. Nun aber drang der deutſche Anſied
auch in dieſe öſtlichen Teile Mecklenburgs vor, 1210 (192) verl
Borwin dem Ritter Heinrich von Bützow das halbe Schl
Marlow, das halbe Gericht des Landes Marlow und die Häl
von 9 Dörfern des Landes mit Wüſtungen und Rodungen. Zw
werden die meiſten dieſer Dörfer noch nach wendiſchen Beſitze
genannt, doch finden ſich auch ſchon Deutſche — wie Halemer
und hat die Beſiedelung des Landes ſchon begonnen. Nun ſ
ſie im großen durchgeführt werden. Nach zwei Jahrzehnt
finden wir ſie im weſentlichen vollendet. Ein Exerpt Clandria
vom Jahre 1233 (421) berichtet uns von Zehntverleihung
Brunwards an ſeinen Neffen im Kirchſpiel Ribnitz „und in d
Hagen, als Blankenhagen, Volkeshagen und Wulfardeshagen
Die Ribnitzer Dörfer tragen dabei meiſt die Namen ihrer deutſch
Lokatoren, ſie liegen in deutſchen (Zehnt-) Hufen; die Zehn
regulierung iſt geſchehen, und wie es ſcheint, ſind die Freijah
ſogar auch für die Hagendörfer ſchon verfloſſen. Neben d
Ribnitzer Dörfern erſcheint hier auch das ſüdlich von Marlo
gelegene Kölzow als zehntpflichtig, alſo germaniſiert. Wir ſehe
die Germaniſation iſt ſchon über die Beſetzung des älteren we
diſchen Kulturbodens im Süden hinaus in die Wälder d
nördlichen Hälfte eingedrungen. Doch fehlen unter den Ribnitz
Dörfern noch die Hagen; ſie werden erſt ſpätere Anlagen ſei
ebenſo wie die Ortſchaften des jüngeren Kirchſpiels Röversḥage
Zwei Jahre ſpäter finden wir Bentwiſch, Volkenshagen un
Wuſtrow in den Händen der Ziſterzienſer des Livländiſche
Kloſters Dünamünde (442), die nun neben Volkenshagen de
Mönchhagen anlegten, ihren Beſitz aber bald wieder veräußerte
Schon 1252 und 1257 (686 und 808) ſcheint er nicht mehr i
ihren Händen geweſen zu ſein. Auch hier wurden die Wende
nicht ganz verdrängt: in den Kirchſpielen Keſſin, Bentwiſch

Sanitz, Ribnitz finden sich ihre Reste in den Dörfern Klein-Schwarfs, Wehnendorf, Wendorf (wohl slavicalis Repelin 778), Kockwitz (808), Klein-Bentwisch und Klein-Kussewitz. Auch ein Wendfeld findet sich noch bei Sanitz. Die Wittesche Karte gibt hier (vergl. Deutsche Erde IV, 1, 8) kein ganz vollständiges Bild. Immerhin bringt sie zu den genannten noch hinzu Petersdorf und Poppendorf als Hakenhufendörfer, Dändorf als Kossatendorf, und zeigt selbst in den Hagenorten Blankenhagen und Rövershagen wendische Reste.

Weniger gut sind die Nachrichten über die kirchliche Organisation. Von den gegenwärtig vorhandenen Kirchen scheiden für unsere Periode von vornherein als nicht in Betracht kommend aus: Dänschenburg, dessen Kirche 1256 (778) gegründet ward, Rövershagen, das erst um 1300 (2991) und Kuhlrade, das erst 1310 (3378) seine Kirche erhielt, weiter aber wohl auch Wustrow, welches erst durch Kloster Ribnitz, das es seit 1328 besaß, seine Kirche erhalten zu haben scheint, und Teutenwinkel, das 1300 (2589) als Filiale von Bentwisch auftritt. Auch für Kloster-Wulfshagen ist die spätere Gründung wahrscheinlich. Kirchliche Nachrichten gibt es für dieses vor dem Zehntregister von 1471 überall nicht; auch die Fachwerkkirche schweigt. Da aber das Zehntregister die Kirche als unter dem Patronat des Pfarrers von Marlow stehend aufführt, so wird sie eine nach Beendigung der Kolonisation von diesem — wie Kuhlrade von Ribnitz — abgenommene und selbständiggemachte Filiale sein. Abgesehen von der Filiale des landesherrlichen Bentwisch, Teutenwinkel, ist keine einzige dieser ausscheidenden Pfarren landesherrlichen Patronats. Es bleiben nunmehr von den nichtlandesherrlichen nur noch die beiden sehr kleinen Kirchspiele Thulendorf und Rostocker-Wulfshagen übrig. Ersteres dürfte seiner kleinen, arg entstellten Kirche nach doch noch dem 13. Jahrhundert angehören, für letzteres bringt erst wieder das Zehntregister von 1471 die erste Nachricht. Es war damals Moltkeschen Patronates. Die kleine Kirche ist gotisch, gehört also dem 13. Jahrhundert kaum mehr an. Nach allen Analogien dürfen wir aber auch von diesen beiden Kirchen vermuten, daß sie unserer Periode noch nicht zuzuweisen sind. Alle übrigen Kirchen sind ursprünglich landesherrlichen Patronates, nämlich Kessin (254, 255), Bentwisch (2589), Sanitz (2121), Tessin (Zehntregister von 1471), Sülze (Zehntregister), Marlow (5948), Ribnitz (708), Volkenshagen (Zehntregister), Kölzow (Zehntregister). Schlie (I, 395), der die Kirche denen von der Lühe zuschreiben

will, irrt also; 1534 (Visit.) ist sie übrigens, wie es scheint nicht mehr im Besitz des Landesherrn. Endlich ist au Blankenhagen ursprünglich landesherrlich und nicht, wie Schl (I, 371) meint, Moltkesch. Nach dem Zehntregister hat 147 der Landesherr das Patronat der Kirche, die Moltkes nur d der 1308 (4002) von ihnen gestifteten Vikarei. Während d Reformation haben sie allerdings auch das der Kirche sich a zueignen gewußt.

Die positiven Nachrichten über diese 10 landesherrliche Kirchen sind freilich nur spärlich. Kessin gehört schon der erste Zeit des Bistums an (cf. oben). Die Kirche von Ribnitz erscheint 1233 (421), die von Marlow 1248 (602), die von Sanitz, da damals in Dänschenburg eine Filiale erhält, 1256 (778), die vo Sülze 1276 (1412), von Volkenshagen 1297 (2462), Bentwisc 1298 (2529), Tessin 1306 (3074), Blankenhagen 1318 (4002 Für Kölzow gar gibt erst das Zehntregister von 1471 die erst kirchliche Nachricht. Etwas weiter bringt uns schon der Bau befund der Kirchen, die zumeist (Kessin, Sanitz, Dänschenburg Tessin, Kölzow, Marlow, Sülze, Ribnitz, Blankenhagen) den Übergangsstile angehören. Freilich baute man im Osten Mecklen burgs bis an das Ende des 13. Jahrhunderts noch in diesen Stil, wie die 1288 geweihte Kirche von Vilz bei Tessin beweist[1]) Immerhin lassen sich doch auch so schon die Kirchen von Tessin Blankenhagen und Kölzow, für die es an Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert ganz fehlt, auf Grund des Baubefunds mi Sicherheit für dasselbe reklamieren.

Vielleicht läßt sich aber durch eine genaue Vergleichung dieser Übergangskirchen, soweit es die z. T. dürftigen Beschrei bungen bei Schlie ermöglichen, untereinander vermutungsweise noch ein wenig weiterkommen. Wertvoll für diesen Zweck ist,

[1]) Schlie (I, 406) will freilich diese Kirche schon 1232 geweiht sein lassen. Die Nachricht, auf welche er sich hierfür stützt, stammt aus einem Protokoll von 1560, welches über eine Kirchenrestauration dieses Jahres berichtet, bei welcher die Weiheurkunde von 1288 im Altar gefunden wurde. Das Protokoll bemerkt dazu, daß also seit der ersten Weihe nunmehr „CCC und XXVIII" Jahre verflossen sein. Hier liegt offenbar entweder ein Rechen- oder ein Schreibfehler vor. Schlie entscheidet sich für letzteres, zieht 328 von 1560 ab und kommt so auf 1232 als das Jahr der ersten Weihe. Es liegt aber ein Rechenfehler vor, der noch nachzuweisen ist. Der Protokollant hat zuerst 1200 von 1500 abgezogen 300, darauf aber statt 88 von 60 abzuziehen umgekehrt 60 von 88 = 28, was zusammen „CCC und XXVIII" gibt. Das Jahr 1288 ist also das richtige.

daß wir zwei derſelben ziemlich ſicher datieren können. Die Marlower Kirche wird nach einem Ziegelſtein derſelben, der die Zahl 1244 trägt in dieſem Jahre im Bau geweſen ſein, und die kleine Kirche in Dänſchenburg, deren Friedhof 1256 (2121) geweiht ward, wird damals in Angriff genommen ſein. Von beiden aber zeigt die letztere in der paarweiſen Zuſammenfaſſung ihrer Schlitzfenſter unter einem gedrückten Blendbogen gegenüber der erſteren, deren Fenſter dieſer Zuſammenfaſſung entbehren, wie nach den Daten zu erwarten, den fortgeſchrittenen Stil. Die Kirche von Sanitz mit ihren ſorgfältigen Granitmauern, ihren rundbogigen und noch nicht zuſammengefaßten Fenſtern dagegen trägt gegenüber ihrer Filiale Dänſchenberg wieder einen älteren Charakter und mag mit der von Marlow gleichzeitig ſein. Auch die von Kölzow wird wenigſtens im Chor desſelben Alters ſein, wenn auch hier die Schlitze ſchon die leiſe Zuſpitzung zeigen. In Teſſin ſcheint man in der Übergangszeit nicht über den Chor hinausgekommen zu ſein, der aber vielleicht auch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaufreichen mag. Als entſchieden jünger erſcheint dagegen die Sülzer Kirche, die überall, nicht nur im Chor, je drei ſpitzbogige unter einer ebenfalls ſpitzbogigen Blende zuſammengefaßte Schlitze hat und ſonach gegenüber der von Marlow in die zweite Hälfte des Jahrhunderts zu verweiſen ſein dürfte. Endlich die alte Hallenkirche von Ribnitz mag, ſoweit die Reſte es erkennen laſſen, wieder mit der von Marlow als gleichzeitig gelten. Dem Stile nach würden ſich alſo die Kirchen etwa reihen: Marlow, Sanitz, Ribnitz vor 1250, Teſſin und Kölzow um 1250—60, Dänſchenburg und Sülze 1256—80. Halten wir nun hiermit zunächſt die übrigen Nachrichten über die Orte zuſammen, ſo hat, wie ſchon oben ausgeführt, Marlow als Burgort, Amtsſitz der Vogtei und Tor des Landes nach Pommern mit ſeinem Damm durch die Recknitzniederung und ſeiner Zollſtätte (127, 192, 1866) die Vermutung, der älteſte Kirchort des Landes neben Keſſin, zu ſein für ſich. Auch Sanitz dürfte 1256 ſchon länger Pfarrort geweſen ſein, da es in dieſem Jahre bereits eine Filiale erhielt. Seit 1247 (591) hatte Doberan hier verſchiedene Güter erworben, und wenn es nun 1256 für dieſe in Dänſchenburg eine Kirche ſtiftete, und ihr kirchliches Verhältnis zu Sanitz, wohin ſie bisher gehört hatten, geregelt ward, ſo müſſen dieſe Güter 1247 ſchon kirchlich zu Sanitz gehört haben. Um die Zeit mag die Kirche gebaut worden ſein. Nach der allgemeinen Beobachtung für die Koloniſationskirchſpiele aber dürfen wir auch hier annehmen, daß wenigſtens 20—30 Jahre

ſeit der Errichtung der Kirchſpiele verfloſſen waren, ehe m
an den Bau einer ſteinernen Kirche ging. Daſſelbe wird ab
auch für die Kirche von Kölzow gelten und ſomit auch ih
Gründung in die zwanziger Jahre hinaufzurücken ſein, wozu a
das beſte ſtimmt, daß das Dorf ſchon 1233 (421) in deutſch
Hufen liegt und zehntpflichtig iſt, ja da Brunward ſeinem Neff
hier Zehnte verleiht, auch die Freijahre ſchon vorüber ſein müſſe

Nicht ſo deutlich liegen die Verhältniſſe für Sülze u
Teſſin. In erſterem war die Saline zwar ſchon früh in Betri
— ſchon vor 1227 beſaß dort Doberan einen Anteil (550) -
aber noch 1267 (1124) heißt der Ort einfach „salina iux
Marlow sita," was wenig nach ſelbſtändiger Bedeutung au
ſieht. Indes ſcheinen die Fürſten von dieſer Zeit ab auf Hebun
d.s Ortes bedacht geweſen zu ſein. Wenn Borwin 1257 (80
die biſchöflichen Zehnten der Sülzer Feldmark erkauft, ſo häng
das vielleicht ſchon mit der beabſichtigten Erhebung des Ort
zur Stadt zuſammen, und wenn auch 1262 und 1267 (960, 112
die „consules in Sulta" vielleicht nur als die Vertreter d
Salinengenoſſenſchaft aufzufaſſen ſind, ſo ſind doch 1277 (144
die neben den consules und burgenses von Roſtock auftretende
consules et burgenses de Sulta ſicher die Ratmänner un
Bürger des inzwiſchen zur Stadt erhobenen Fleckens. Freili
wollte die Entwicklung der neuen Stadt nicht recht vorwärt
Noch 1298 (2489) war ſie gänzlich unbefeſtigt; es fehlte ſoga
der Stadtgraben noch. Nikolaus von Roſtock kam ihr zu Hülf
indem er durch Verlegung des Landdinges von Marlow nac
Sülze, den Bau eines Kanales zwiſchen Recknitz und Trebel un
eines Straßendammes zwiſchen Tribſees und Sülze den Verkeh
hierhin zu ziehen ſuchte. Ein Pfarrer von Sülze begegnet zuer
1276 (1412). Es ſcheint demnach, als ob der ungünſtig in
Winkel der Recknitz-Sümpfe von allen größeren Straßen ab
gelegene Ort trotz ſeiner Saline erſt in den ſechziger und ſiebzige
Jahren zu größerer Bedeutung gekommen iſt. Derſelben Zei
wird auch die für eine Dorfkirche zu große Kirche angehören
und nun begegnet uns auch der erſte Pfarrer. Erwägt man das
ſo möchte man annehmen, daß auch die Errichtung des Sülze
Kirchſpiels erſt in dieſe Zeit hineingehört und die jetzt ſtehend
Kirche keine Vorgängerin gehabt hat. Freilich recht bedenklich
gegen dieſe Vermutung macht doch der Umſtand, daß das Sülzer
Kirchſpiel auch eine Reihe von Dörfern umfaßt. Das pflegen
nachgegründete Stadtkirchſpiele nicht zu tun. Ähnlich liegt es
mit dem verhältnismäßig kleinen Kirchſpiel Teſſin. Abgeſehen

von einer Erwähnung des Ortes als castrum in der Chronik des 1253 gestorbenen Bischofs Boguphal von Posen, begegnet es erst 1301 (2748) als dänische „munitio"; 1343 (6295) heißt es „oppidum". Das ist alles. Offenbar ist Tessin erst im 14. Jahrhundert zur Stadt erhoben, übrigens der einzigen im Lande Rostock, die nicht lübisches sondern nur mecklenburgisches Landrecht hatte. Der Pfarrer tritt zuerst 1306 (3074) auf, und wenn nicht der Übergangschor der Kirche wäre, welcher in die Zeit des 13. Jahrhunderts, da der Ort noch ein Dorf war, weist, so wäre kein Zeichen höheren Alters vorhanden.

Festen Boden unter den Füßen haben wir dagegen wieder bei Ribnitz; 1233 (421) ist es Pfarre, ja wenn dem Clandrianschen Excerpt darin zu trauen wäre, sogar schon Stadt, excerpiert er doch: „aus der Stadt Ribenitz alle Zehenden, so dem Bischofe von den Bauleuten zukommen". Allein auf städtischem Boden pflegen durchweg alle bischöflichen Zehnten abgelöst resp. von den Fürsten erkauft zu sein. Mir ist keine mecklenburgische Stadt bekannt, von deren Feldmark Zehnten an den Bischof gezahlt worden wären. Macht vielleicht Clandrian unabsichtlich von seiner Zeit aus Ribnitz zur Stadt? Ein Ort von gewisser Bedeutung war es jedenfalls schon; 1210 (192) wird der Krug zu Ribnitz erwähnt. Die Landstraße von Rostock durch die Heide ins Pommersche verließ hier das Mecklenburgische (686). Auch die Übergangs-Hallenkirche redet von einer frühen Bedeutung des Ortes. Im Jahre 1252 (708) war er sicher Stadt. So mag die Pfarre 1233 schon eine Reihe von Jahren bestanden haben, zumal auch die Freijahre schon vorüber waren. Zugleich aber begegnen uns die beiden Hagendörfer Blankenhagen und Volkenshagen. Die Kirche des ersteren mit ihrem granitenen Übergangschor mag immerhin erst der Mitte oder dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts angehören, läßt aber auch dann auf eine in die zwanziger oder dreißiger Jahre fallende Errichtung des Kirchspiels schließen. Die Volkenshäger erst der gotischen Zeit angehörige Kirche schweigt über die Gründungszeit der Parochie; ebenso die von Bentwisch, die offenbar noch jünger als ihre erste Erwähnung (i. J. 1298) ist. Trotzdem muß letzteres, unmittelbar bis vor Rostock reichend, zu den ältesten Kirchspielen gehören. Man wäre versucht zu vermuten, daß es wie bei Alt-Wismar-Hornstorf die alte Parochie von Alt-Rostock sei, deren Kirche nach dem Eingehen dieses nach Bentwisch verlegt wurde. Allein die Annahme ist aus zwei Gründen unzulässig: einerseits gehört die Gegend vor dem Petritor, wo einst Alt-Rostock lag,

nicht zum Bentwiſcher Kirchſpiel, andererſeits war die Kirche Alt-Roſtock, St. Clemens, 1293 (2236) ſchon längere Zeit gegangen, und gehört die Bentwiſcher Kirche erſt dem 14. Jh hundert an. In der Zeit zwiſchen 1250 und 1293 hätte r ſich aber bei einer ſolchen Verlegung nicht mehr mit einer H reſp. Fachwerkkirche begnügt, die dann im 14. Jahrhun wieder erſetzt werden mußte. Wir würden einen Übergangs erwarten müſſen. So wird die Errichtung einer Kirche in B wiſch ſchon in die allererſte Zeit der Beſiedelung gehören, in man ſich zunächſt noch mit Fachwerkbauten behalf. Man d mit Sicherheit annehmen, daß ſie ſchon ſtand, als der Ort den Beſitz von Dünamünde kam.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Größe und La rung der Kirchſpiele, ſo fallen neben den beiden älteſten, Ke und Marlow, die drei Sanitz, Ribnitz und Bentwiſch, erſte noch Dänſchenburg, das zweite noch Kuhlrade, das dritte n ſeine ſpätere Filiale Teutenwinkel (2589) umfaſſend, durch il Größe (15—18 Ortſchaften) auf, erſteres in der Mitte des Lan die Lücke zwiſchen Keſſin und Marlow ausfüllend, das zweite der nördlichen Ausgangspforte nach Pommern gelegen, beide ſchon zur Wendenzeit bevölkerter Gegend, das dritte in der u mittelbaren Nähe Roſtocks mit ſeiner Nordgrenze eben in d große Waldgebiet der Roſtocker Heide hineinreichend. Von ihn unterſcheiden ſich deutlich erſtens die drei Kirchſpiele Kölzo Teſſin, Sülze, auch ſie noch angelegt in Orten wendiſcher H kunft — das wird vermutlich auch von Sülze gelten —, jed von entſchieden kleinerem Umfange, erſteres ſeiner Lage nach a Marlow herausgeſchnitten, letzteres an der Recknitzniederung la hingeſtreckt, offenbar zur Ausfüllung der Lücken an der Gren errichtet, zweitens die beiden Hagenpfarren, das kleinere Volken hagen und das bei weitem größere auch Roſtocker-Wulfshag wohl noch umfaſſende Blankenhagen in unbewohntem Wal gebiete, erſt von der deutſchen Einwanderung gerodet. Au hiernach ergeben ſich (neben Keſſin und Marlow) Sanitz, Ribn und Bentwiſch als die älteſten und wohl ſchon im Beginn d Koloniſation und bei noch dünner deutſcher Bevölkerung errichte Pfarren. Sie liegen den Koloniſationspfarren der Durchſchnitt größe Petſchow, Cammin, Kavelſtorf uſw. genau ſo am öſtlich Rande des beſetzten Gebietes vorgelagert wie bei der erſt ratzeburgiſchen Koloniſation die großen Pfarren Wittenbur Hagenow und Vellahn den Durchſchnittskirchſpielen jener Gegen Im Verlauf der Koloniſation folgten dann bei dem ſchnellen A

wachsen der Bevölkerung sehr bald Kölzow und wohl auch Tessin und Sülze. Etwa zur selben Zeit waren die Einwanderer auch in das nördliche Waldgebiet eingedrungen und wurden hier die beiden Hagen-Kirchspiele oder wenigstens das größere Blankenhagen eingerichtet. Um 1233 mögen sie alle schon bestanden haben oder wenigstens in der Errichtung gewesen sein.

Und schon war die deutsche Kolonisation über die Recknitz hinaus in die vorpommerschen Landschaften gedrungen.[1]) Hier hatte Jaromar I. von Rügen den pommerschen Fürsten das Land Tribsees entrissen, 1194 erhielt er dazu als dänisches Lehen noch Westerhusen und vielleicht Gützkow, vermochte letztere beiden jedoch auf die Dauer nicht zu halten. Auf ihn geht freilich noch die Gründung des Klosters Eldena im Lande Westerhusen zurück, wohin die dänischen Mönche von Dargun um 1199 infolge der Kriegswirren geflüchtet waren, jedoch schon 1211 scheinen hier die Pommernfürsten wieder Fuß gefaßt zu haben. Damit war es für die Diözese Schwerin verloren. Nur Tribsees mit Barth und Pütte blieb derselben.

Den Beginn der deutschen Masseneinwanderung in diese Landschaften will nun zwar Ernst (a. a. O. S. 84 ff.) schon in das 12. Jahrhundert legen: Jaromar habe eher als seine Nachbarn in Mecklenburg den Nutzen derselben eingesehen. Jedoch die Begründung dieser Aufstellung lediglich mit dem „villicus Carolus" in Bergen um 1193 ist reichlich ungenügend: ein deutscher Schulze in einem Klosterdorfe ist kein Beweis von einer durch landesherrliche Maßregeln herbeigeführten Masseneinwanderung. Dagegen darf die allerdings nicht ganz sichere Nachricht, daß die Stadt Stralsund im Jahre 1209 gegründet sei, eher als Beginn der Kolonisation gedeutet werden. Das deutsche Emporium war hier wie bei Rostock der Anfang. Jaromar starb 1217, aber sein Sohn Wizlav setzte das begonnene Werk fort, 1221 (278) ward zwischen ihm und Brunward ein Zehntvertrag vereinbart. Da etwa 6—10 Jahre nach dem Beginn der Kolonisation mit dem Ablauf der Freijahre (vergl. Bresen und Dassow) die Zehntfrage praktisch zu werden pflegte und ihre Erledigung verlangte, so läßt dieser Vertrag ebenfalls auf ca. 1210 als Beginn der Einwanderung schließen. Damit stimmt auch, daß um dieses Jahr, wie oben gesagt, die Einwanderungswelle bei Marlow bereits die mecklenburgische Ostgrenze erreicht hatte. Dieses Zehntabkommen gewährt nun einen

[1]) Vergl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 139 f.

Einblick in den damaligen Stand der Koloniſation in di
Landſchaften. Noch ſind Rodungen im unbewohnten Waldl
nicht in Angriff genommen, aber man faßt ſie bereits in Aus
Von den bisher ſchon bewohnten Gebieten des Landes Tri
iſt ein Teil mit deutſchen Anſiedlern beſetzt. Die wendi
Bevölkerung iſt ihnen gewichen und in den andern
wendiſch gebliebenen Teil verpflanzt worden. Doch ſind
unter den deutſchen Einwanderern Wenden in ſo beträchtli
Zahl wohnen geblieben, daß für ſie eigene Zehntbeſtimmun
nötig wurden. Zur ſelben Zeit zeigen ſich auch im Lande B
Deutſche (312). Leider ſagt die Urkunde nicht, in welchem
des Landes dieſe erſte Maſſeneinwanderung ſtattfand und wel
den Wenden einſtweilen reſerviert blieb. Beachtet man in
daß die Gegend von Tribſees eine Reihe von Kirchenbau
des Übergangsſtiles aufweiſt, während das Land Pütte nur
eine zu Prohn hat, und die Gegend um Grimmen in ihren O
wendiſcher Herkunft gar keine, daß ferner von erſteren die bei
zu Semlow und Tribohm (Bau- und Kunſtdenkmäler
Provinz Pommern I, 1 S. 51 und 59) die altertümlichſten
Landes ſind und wohl noch vor die Mitte des Jahrhunde
geſetzt werden können, ſo dürfte die Annahme alles für
haben, daß eben jene Gegend der Kirchſpiele Tribſees, Ei
Semlow, Tribohm die erſt koloniſierte iſt. Hier werden de
auch die genannten Kirchen als erſte dieſer Epoche errichtet ſe

Als man 10 Jahre darauf an die Gründung eines Ziſterzienſ
Kloſters im Lande Tribſees ging, war die Einwanderung u
mit ihr die Errichtung von Kirchen ſchon weiter vorgedrung
Es beſtand bereits eine Pfarre in Richtenberg im Waldlan
Die neue Gründung Neuenkamp ward mit dem Dorfe ſelb
mit drei weiteren deutſchen Dörfern und 300 Waldhufen dotie
für die das Kloſter die Koloniſationsbefugnis erhielt (Winte
Die Ziſterzienſer II, 239 ff.). Damit iſt auch hier die Wal
ſiedelung inauguriert; in den vierziger Jahren finden wir
in vollem Gange. Die urkundlichen Nachrichten über das B
leben von Kirchen in dieſer Zeit ſind jedoch ſehr dürftig. Auß
Richtenberg ſind nur die von Eixen (i. J. 1248), Barth (i.
1248), Prohn (i. J. 1242), Brandshagen (i. J. 1248 ſchon a
Gründung der Vorfahren bezeichnet) bezeugt. Eine größe
Zahl läßt ſich aus den Bauten des Übergangsſtiles erſchließe
Davon werden von ihnen eine Reihe erſt der ſpäteren Wal
Übergangskirchen angehören, ohne daß ſich Genaueres feſtſtellen läß
Übergangskirchen ſind im Lande Barth: Ahrenshagen, Bartl

Damgarten (Bau- und Kunſtdenkmäler I, 1 S. 9 f., 10 ff. 19), im Lande Tribſees: Eixen, Richtenberg, Tribohm, Neuenkirchen, Kirch-Baggendorf, Medrow, Reinberg, Stoltenhagen, Tribſees, Gorland (a. a. O. I, 1, S. 22, 46, 51, 59, 156, 221, 228, 234, 245, 248 ff., 257) im Lande Pütte: Prohn (a. a. O. S. 41) und Brandshagen (S. 196 ff.). Jedenfalls in die erſte Periode der Errichtung von Koloniſationskirchen iſt das große Kirchſpiel Grimmen zu weiſen, obgleich es urkundlich erſt 1278 durch einen Pfarrer bezeugt iſt (a. a. O. S. 207 ff.). Das biſchöfliche Zehntregiſter des Landes Tribſees von ca. 1370 (in Abſchrift im Archiv zu Schwerin) zählt außer Grimmen ſelbſt drei Feldmarken und 9 Dörfer als zum Kirchſpiel gehörig auf. Endlich mag auch die Kirche von Kirchdorf — 1354 „Olden Kerkdorp" genannt — bereits in unſere Periode gehören, obgleich ſie urkundlich durch ihren Pleban erſt 1354 bezeugt iſt (a. a. O. S. 223). Schon der Name des Ortes Kirchdorf bezeugt, daß ſeine Kirche älter iſt als alle umliegenden. Jedenfalls muß ſie um 1285 bereits längere Zeit beſtanden haben, da damals auch Neuenkirchen ſchon die ſeine hatte (a. a. O. S. 156). Um 1232 war die kirchliche Organiſation bereits ſo weit vorgeſchritten, daß für das Land ein eigener Archidiakonat in Tribſees errichtet war, dem ein Sohn des Fürſten Wizlav, namens Jerislav, vorſtand (406).

b) Die weitere Entwickelung (ca. 1235—1500).

Die Beſetzung der nördlichen Hälfte Mecklenburgs mit deutſchen Einwanderern war während der erſten drei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu einem gewiſſen Abſchluß gekommen. Über das ganze Land hin ſaßen deutſche Bauern in zahlreichen Dörfern, die teils ganz, teils wenigſtens dem Kern nach deutſch waren. Die dünne wendiſche Bevölkerung war teils in eigene Wendendörfer zurückgedrängt worden, teils als Koſſaten in den deutſchen Dörfern geblieben. Hand in Hand mit dieſer Einwanderung war die kirchliche Organiſation gegangen. Auch ſie hatte einen Abſchluß erreicht. Das ganze Land, ſoweit es beſiedelt war, war von einem wohlgeordneten und wohlverteilten Syſtem von Kirchſpielen überzogen, deren ziemlich konſtante Größe etwa 8—12 Ortſchaften betrug und die, wie denn die Beſiedelung ſelbſt das Werk der Landesherren war, bis auf einzelne Ausnahmen auf landesherrlicher Dotation beruhten und landesherrlichen Patronates waren. Nun erſt durchſetzt von einer deutſchen chriſtlichen Bevölkerung, welche etwa die Hälfte der Geſamtbevölkerung ausmachen mochte und unter dem ſtändigen Ein-

fluß einer kirchlichen Erziehung durch eine einigermaßen ausreiche
Pfarrgeistlichkeit, wuchs auch die wendische Bevölkerung allmäh
in das Christentum hinein, war das Land christlich geworden

Aber noch war es für weitere Einwanderung aufnahi
fähig, noch harrten überall größere und kleinere Landstre
der Hacke und des Pfluges. So ging denn die Ansiedel
deutscher Bauern, neben ihnen allerdings auch die von wendisch
noch immer fort. Allmählich füllten sich die von jener er
großen Siedelungswelle gelassenen Lücken und wurden die n
unberührt gebliebenen Waldgebiete unter Axt und Hacke
nommen. Wie nun jene erste Periode der Kolonisation dadu
charakterisiert ist, daß sie im großen ganzen als Werk
Landesherrn bezeichnet werden kann, so empfängt nun di
zweite Periode, die Zeit der Nachkolonisation, wie wir sie nenn
wollen, dadurch ihren Charakter, daß sich in ihr der schon a
Schlusse der vorigen immer zahlreicher in der Umgebung d
wendischen Fürsten auftauchende deutsche Ministeriale, d
Ritter, als Lehnsmann derselben im Lande festsetzt und an sein
Germanisierung beteiligt. Dazu kommt aber ein zweites, d
Gründung zahlreicher kleiner Städte.

Dem entspricht nun auch die weitere Entwickelung der kird
lichen Organisation. Wo es sich um Waldkolonisationen größere
Umfanges handelt, da begegnen uns bisweilen noch wieder jen
landesherrlichen Pfarrgründungen der vorigen Epoche. Im
großen und ganzen aber ist es der Ritter, der nun auf den
Boden, auf dem er als Lehnsmann des Fürsten sitzt, zahlreich
kleine Kirchspiele errichtet, deren Patronat ihm verbleibt. Di
Entwickelung verläuft auch hier ganz analog der im Bistum
Ratzeburg. Wenden wir uns der Betrachtung derselben im
einzelnen zu.

Im eigentlichen Mecklenburg, den Vogteien Mecklenburg
Brüel und Buckow, waren, wie wir gesehen, in der voriger
Epoche die älteren landesherrlichen Pfarren durch weitere ergänzt
ja am Schluße derselben schon ein so kleines Kirchspiel wie
Russow, auch dieses noch fürstlichen Patronates, errichtet worden.
Die noch bestehenden Lücken wurden nun im Laufe des Jahr-
hunderts durch die an der Ostgrenze des Landes im schmalen
Zuge hineinziehenden ritterlichen Kirchspiele Bibow, Jesendorf,
Zurow, Goldebee, Mulsow und Biendorf allmählich ausgefüllt,
wozu noch ganz im Osten des Landes Brüel die Kirche von
Eickelberg kam, und im Lande Buckow das Kirchspiel der Stadt
Neubukow.

Letzteres wird schon vor 1250 zugleich mit Gründung der Stadt errichtet sein. Von den übrigen begegnet zuerst 1282 Bibow (1596), dann Eickelberg (1910), zu welchem 1287 die beiden bisher in Sülten eingepfarrten Dörfer Groß- und Klein-Görnow gelegt wurden, da sie von Sülten zu entlegen waren. Der Pfarrer von Sülten ward mit einer Hufe in Penzin für den Verlust entschädigt. Dann erscheint 1321 (4255) die Kirche von Goldebee, die übrigen, Zurow, Biendorf und Mulsow, jedoch erst bedeutend später (1362—1390. 9053, Schlie II, 255, III, 496). Biendorf ist allerdings durch seine Kirche als Gründung des 13. Jahrhunderts beglaubigt (Schlie III, 534). Doch darf von allen diesen Kirchspielen angenommen werden, daß ihre Errichtung nicht allzulange nach ca. 1235 fällt, handelte es sich doch hier nicht um erst später in Angriff genommene Waldkolonisation, sondern um schon früh besetztes Gebiet. Hier aber wurde die Nachgründung ritterlicher Kirchspiele, zumal größerer, sobald die Verhältnisse feste geworden waren, durch die erforderliche Entschädigung der Mutterpfarren immer schwieriger und kostspieliger — vergleiche die eben erwähnte Entschädigung an Sülten —, daher denn die nachweislich in längst kolonisierter Gegend in späterer Zeit (um 1300) gegründeten Kirchspiele meist nur ganz klein sind, nur ein bis zwei Ortschaften umfassen — vergleiche Bössow in Breesen, Levetzow bei Teterow usw. Ja, wie wir gesehen haben, hörte die Errichtung weiterer Kirchspiele bald nach 1300 wenigstens im westlichen Mecklenburg überhaupt ganz auf. Wo sich noch Lücken fühlbar machten, begnügte man sich, wie weiter unten zu zeigen sein wird, mit der Errichtung von Filialkapellen, die im Verbande der Mutterkirche blieben. Daher ist es denn auch nicht wahrscheinlich, daß z. B. die Zurower Parochie, wie Crull und Schlie (II, 256 f.) wollen, erst mit der Erbauung der jetzigen Kirche etwa um 1330—60 errichtet ist; auch sie wird dem 13. Jahrhundert angehören. Daß uns zufällig keine Nachricht aus demselben erhalten ist, besagt wenig. Von den größeren ritterlichen Kirchspielen Bibow und Jesendorf aber darf es als nicht unwahrscheinlich gelten, daß sie schon dem Schluß der vorigen Periode angehören und etwa um 1230 errichtet sind.

Nach 1300 begegnen uns urkundlich nur noch zwei Veränderungen parochialer Verhältnisse. Einmal ward 1318 die bisherige Filialkirche von Neuburg, Dreveskirchen, zu einer selbständigen Pfarre erhoben und zwar, da sie reich genug dotiert war, um einen ständigen Pfarrer zu ernähren und zugleich den

von Neuburg zu entschädigen. Die bisherige Verwaltung a
durch meist jährlich wechselnde Kapläne der Gemeinde unzuträg
erschien (4[illegible]). Wir sehen also auch jetzt noch seelsorgerl
Motive bei der obersten Kirchenleitung, den Bischöfen, den A
schlag geben. Solche auch waren es, die zwischen ca. 1300 u
1326 zur Verlegung der Kirche von Alt-Wismar nach Hornst
führten. Von den der Stadt Wismar näher gelegen
Kirchspielsdörfern war im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Ja
hunderts eins nach dem andern der wachsenden Stadt zum Op
gefallen, angekauft und gelegt worden — 1260 Vinckendo
1277 Dorsten, 1279 Dargetzow, 1323 Rickersdorf (Crull M. Jb
41, 125 f.). So war es gekommen, daß die Kirche von A
Wismar schließlich ganz außerhalb der übriggebliebenen Kirchspie
dörfer und fern von ihnen lag. Das veranlaßte ihre Verlegu
in die Mitte derselben: 1326 (4789, 8 und 9) begegnet sie u
zuerst in Hornstorf; in diese Zeit weist auch der Bau der jetzig
Kirche — abgesehen von dem jüngeren Turm und der ebenfal
jüngeren Vorhalle und Sakristei, nach welchen Schlie (II, 23
den ganzen Bau in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunder
hinabrücken möchte. Die Kirche von Alt-Wismar, zuletzt 128
und 1286 (1603, 1831) erwähnt, scheint dann ganz eingegang
zu sein. Erst 1475 ging man daran, auf dem alten Friedh
wieder eine Kapelle zu errichten, welche der Hornstorfer Kirc
untergeordnet blieb (Crull M. Jbb. 41, 120 ff. Visit. 1534
Endlich erscheint im Jahre 1344 das früher in Sülten ei
gepfarrt gewesene Penzin als selbständiges Kirchspiel fürstliche
Patronates neben Brüel und Sülten (6458); 1357 (8318) wird
zwar als filia von Sülten bezeichnet, hat aber offenbar in de
Schweriner Domthesaurar einen eigenen Pfarrer, dessen Ansprüch
auf jene eine Hufe in Penzin, mit welcher der Sülter Pfarre
einst für die Verkleinerung seines Kirchspiels entschädigt wa
abgewiesen werden. Das Kirchlein stammt wohl aus den
14. Jahrhundert, und mag dieses aus nur zwei Ortschafte
bestehende kleine Kirchspiel wohl das jüngste von allen und er
nach 1300 errichtet sein.

Halb im Lande Mecklenburg, halb schon in der werlesche
Vogtei Schwaan lag das Gebiet von Neukloster, anfangs nu
von der neuklosterschen Kirche aus versorgt. Mit weiteren Er
werbungen des Klosters wuchs auch hier das Bedürfnis nach
ausreichenderer Versorgung. So errichtete Neukloster auf seinem
Gebiete noch zwei weitere Pfarren, und zwar in dem 1231 (385)
erworbenen Nakenstorf — 1271 (1215) ist sie da —, und in

dem 1236 (454) von Brunward geschenkten Bäbelin, welches zuerst 1306 (3079, cf. 3595) als neuklosterische Patronatspfarre erscheint. Die Kirche von Nakenstorf ist 1554 niedergerissen (Schlie III, 449). die von Bäbelin aber steht noch und mag etwa dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts angehören (ibid. III, 465 f.).

Im linkswarnowschen Teile des Landes Rostock, zu welchem auch die Abtei Doberan gehörte, fällt wiederum zunächst das enorme Wachstum der Stadt Rostock selbst in die Augen. War am Schlusse der vorigen Epoche, um 1232, dort schon das dritte Kirchspiel, das von St. Marien, vorhanden (398), so begegnen 1260 (865) alle vier, auch das von St. Jakobi, daneben aber auch zugleich die Hospitäler zum heiligen Geist und St. Georg, schon früher die beiden Bettelklöster, St. Katharinen der Franziskaner 1243 (550) und St. Johannis der Predigermönche 1276 (761) mit ihren Kirchen. Um 1270 (1198, unechte Stiftungsurkunde) ward in der Stadt das Zisterzienserinnenkloster zum heiligen Kreuz errichtet, und 9 Jahre darauf begegnen auch Beginen in Rostock (1479). Nimmt man dazu, daß auch die beiden Klosterhöfe innerhalb der Stadtmauern, der Doberaner und Satower (977, 2012), Kapellen besaßen, in denen Gottesdienst gehalten wurde, so gewinnt man einen Eindruck von der überaus reichen kirchlichen Entwickelung der Stadt. Auch in ihrem Hafenorte, Warnemünde, ist inzwischen eine Kirche landesherrlichen Patronates (4424) erbaut; 1287 (1892) begegnet sie zuerst. Auch sie war wie ihre Nachfolgerin (3577) wohl noch eine Holzkirche.

Auch die Abtei Doberan hat die kirchliche Versorgung ihres Gebietes weiter ausgebaut. Freilich zeigt sich hier schon ein Nachlassen der Kraft. Neben den älteren Kirchen von Kröpelin und Parkentin, und der vielleicht schon der großen Kolonisationsbewegung angehörigen von Steffenshagen, war wohl bald auch in Rabenhorst eine Kirche errichtet worden für das nordöstliche Viertel des Abteigebietes; sie begegnet zuerst 1273 (1297); aber ihre Ausstattung war nicht ausreichend und das Kloster half dem Mangel nicht ab. Bischof Gottfried vereinigte sie daher mit der von Parkentin, trennte sie aber „ratione fructus uberioris“, aus seelsorgerlichen Gründen, bald, 1299, wieder von dieser, um sie nun — was eigentlich gegen die Ordensregel verstieß, welche es einem Zisterzienser verbot, Pfarrdienste zu tun — der Leitung eines Mönches aus Doberan zu unterstellen, ein Notbehelf, der der reichen Abtei unwürdig war. Diese ging übrigens schon damals mit dem Plane um, die Bauern von Rabenhorst zu legen und den Ort zu einem Kloster-

hofe zu machen (2568). Der Plan kam bald zur Ausführun
1312 (3520) gab es in Rabenhorst keine Kolonen mehr, an ih
ſtatt aber ſtand der geplante Kloſterhof bereits. Die Kirche
mehr in die Mitte des Kirchſpiels, nach Rethwiſch, verlegt worde
wo neben einer grangia zahlreiche Bauern wohnten — Küſt
dos und Kirchhof begegnen nun dort (ibidem). Aber auch je
blieb der mangelhafte Zuſtand beſtehen, daß ſie durch ein
Mönch verwaltet wurde (9081), dem der Pfarrer von Parkent
in den Funktionen aushelfen mußte, welche ihm verboten war
Sie fehlt daher auch 1320 in der Taxe der Doberaner Pfarr
für an die Kurie zu leiſtende Abgaben (4153), denn wie d
Zehntregiſter von 1471 bemerkt: „monachus est, nihil dat
der Mönch war abgabenfrei.[1]) Zeigt ſich ſo hier ſchon ein en
ſchiedenes Zeichen für den beginnenden Verfall, ſo kam es do
in derſelben Zeit zwiſchen 1273 und 1294 (1297 cf. mit 230
noch in dem von Parkentin reichlich weit entfernten Stäbelo
zur Errichtung einer fünften Kloſterpfarre. Auch die kleine Kird
derſelben mag ſchon aus dieſer Zeit ſtammen.

Südlich der Abtei ſcheint um 1233 bei Errichtung de
Rühner Archidiakonates die Kirche von Hanſtorf noch nic
vorhanden geweſen zu ſein; 1319 (4069) wird ſie zuerſt erwähn
allein ihr alter, dem Übergangsſtil angehöriger Chor zeigt, da
ſie nicht allzulange nach 1233 errichtet ſein muß; ſie iſt wah
ſcheinlich eine Stiftung der im Kirchſpiel angeſeſſenen Famil
von Axekow. Des weiteren fehlten damals noch die beide
ebenfalls ritterlichen Kirchſpiele von Paſſee und Berendshage
erſteres erſcheint zuerſt 1317 (3866) offenbar als erſt vor kurze
begründet, denn wenn der damals noch lebende Patron de
Kirche Gerhard v. Ketelhut es „gemacht hat", daß der Pfarr
von jeder Hufe des aus 5 Dörfern beſtehenden Kirchſpiels ½ Scheff
Roggen erhält, ſo handelt es ſich dabei ſicherlich um die Aus
ſtattung der neugegründeten Kirche. Später wäre ſchwerlich ein
derartige Abgabe aus Dörfern, die nicht alle den Ketelhuts ge
hörten, zuſtande gekommen. Derſelben Zeit mag denn vielleich
auch Berendshagen angehören, über das es an Nachrichte
gänzlich fehlt. Auch auf dem Gebiete der alten Pfarre Schwaa

[1]) Ein Irrtum iſt es, daß, wie Schlie (III, 693 Anm. 7) meint
Rethwiſch im Zehntregiſter von 1471 fehle. Es ſteht da, iſt allerdings
„Pretzwisl" geſchrieben, was ihn verleitet hat, an Bretwiſch in Vor
pommern zu denken. Doch iſt dort weder in dem ſchweriniſchen noch in dem
kamminiſchen Teile eine Kirche nachweisbar, und das Zuſammenſtehen
mit Parkentin, Stäbelow, Kröpelin und Steffenshagen ſpricht deutlich für
Rethwiſch.

entſtanden noch zwei neue Kirchſpiele, die von Kambs und Gr.-Grenz. Erſteres iſt ſchon 1269 (1153) vorhanden, fiel jedoch ſpäter dem Pfarrer von Schwaan wieder zu, der es zur Reformationszeit durch einen „Mietspriester“ verwalten ließ. Ähnlich ſcheint es mit Gr.-Grenz gegangen zu ſein, das 1286 (1828) noch zur Schwaaner Parochie gehörte. Das Kloſter Doberan hatte hier allmählich von 1278 (1464) ab Beſitz erworben und ſchließlich das ganze Dorf ſowie das anſtoßende Kl.-Grenz in ſeiner Hand. Aus dieſen beiden und dem benachbarten zur Schwaaner Dos gehörigen Bröbberow (6450, 6455) ward das Kirchſpiel gebildet; wann iſt ungewiß, doch gehört die Kirche dem 14. Jahrhundert an (Schlie IV, 25). Ihre Errichtung iſt ſomit wohl von Doberan ausgegangen. Auch ſie ward wohl ſchon im Mittelalter wieder mit Schwaan uniert (Viſitationsprot. v. 1541), wenn ſie nicht von Anfang an nur eine der Miſtorfer gleiche Filialſtellung zu Schwaan eingenommen hat (cf. 6252). Endlich entſtand in dem dem heil. Geiſt in Riga gehörigen Heiligenhagen eine Kirche. Der Ort iſt erſt nach 1244 in dem Grenzwalde zwiſchen Satow und Bölkow gerodet (556); 1304 (2964) hat er ſeine Kirche, wohl ſchon die kleine frühgotiſche, die noch heute ſteht und um jene Zeit gebaut ſein muß, und es begegnet ein clericus indaginis Scti. Spiritus. — Nach dem Zehntregiſter von 1471 war es eine ſelbſtändige Pfarre. Zum Kirchſpiel gehörte nur noch Klein-Bölkow.

Weit reichlicher als in den Gebieten, aus denen wir herkommen, war von Anfang an die Verſorgung mit Kirchen im Stiftslande Bützow geweſen. Dennoch ward auch ſie noch weiter ausgebaut. In dem Waldlande zwiſchen Qualitz und Bernitt ward zu Schlemmin eine weitere Pfarrkirche erbaut und ſchon 1264 (1017) durch Biſchof Hermann von dort nach dem bei der fortſchreitenden Wald-Koloniſation günſtiger gelegenen Moiſall verlegt. Von dem Rühner Kirchſpiel ward ſein rechtswarnowſcher Teil abgenommen und für denſelben in Zernin eine Pfarre errichtet, die zwar erſt 1372 (10302) urkundlich erſcheint, aber nach der kleinen frühgotiſchen Kirche ſpäteſtens um 1300 gegründet ſein muß, auch ſie biſchöflichen Patronates (Schlie IV, 122). Ein wenig früher ſchon wird, nach dem alten Chor ſeiner Kirche zu urteilen (Schlie IV, 124), die Pfarre Warnow errichtet ſein. Jetzt Filiale von Zernin, muß ſie doch einſt ſelbſtändig geweſen ſein, da ſie eine eigene Wedem beſaß und die Paſtoren für beide Kirchen von 1544—1755 dort wohnten (ibid. S. 122). Auch in dem Bützower Rieſenkirchſpiel ward, wenn auch nicht durch

Teilung, so doch durch Errichtung von Filialkapellen auf beſſ
Verſorgung gedacht. Um 1329 (5042, 5046) wurden die Kapel
von Paſſin und Langen-Trechow errichtet, freilich auf Wur
und aus Schenkungen der Eingeſeſſenen und nicht ohne daß
Bützower Domkapitel ängſtlich darauf bedacht war, daß ſeine E
künfte und Rechte nicht durch die Gründung irgendwie verkü
würden. Endlich mag auch die Gründung des einzigen klein
ritterlichen Kirchſpiels im Stiftslande, Laaſe's, in unſere Epo
fallen. Nachrichten über dasſelbe fehlen leider gänzlich und a
die kleine gotiſche Feldſteinkirche bietet wenig Anhalt zu genaue
Datierung.

Überſchreiten wir nun die Warnow, ſo ſind im öſtlich
Teil des Landes Werle wohl bald nach 1235 die beiden Pfar
Kritzkow und Alt-Güſtrow errichtet, beide landesherrlich
Patronates (Viſit. 1534); 1270 (1178) ſind ſie da, erſtere dur
Teilung von Hohen-Sprenz entſtanden, letztere, von Lüſſow a
genommen und errichtet, um an der Sprengelgrenze gegenüb
der Kammin'ſchen Domkirche von (Neu-)Güſtrow, in Alt-Güſtro
die ſchwerin'ſchen Parochialrechte zu wahren. Infolge der Au
löſung der Bistümer durch die Reformation iſt ſie dann übe
flüſſig geworden und eingegangen. Weitere Kirchſpiele ſind hi
im 13. Jahrhundert nicht mehr entſtanden und auch die ſpäte
Zeit brachte nur noch das aus 6 von Laage abgezweigten Dörfe
beſtehende Kirchſpiel Groß-Ridſenow (jetzt mit Polchow ve
einigt) hinzu. Denekin von Kröpelin errichtete im Jahre 130
(2954) die Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes und dotierte ſ
mit 2 Hufen. „Propter viarum discrimina et malum terr
nostre statum et pericula diversa, que hominibus i
prenominatis villis commorantibus iam pluries evenerunt
pfarrte der Landesherr 5 weitere Dörfer dorthin ein.[1]) O
Ridſenow von Anfang an eine ſelbſtändige Pfarre war, erhell
dabei allerdings nicht, doch erſcheint es als ſolche im Zehntregiſte
von 1471.

Zahlreicher ſind die Nachgründungen im oſtwarnowſche
Teil des Landes Roſtock. Der Grund iſt die hier noch fort
gehende Wald-Koloniſation. Den Anfang machte hier Doberan
das um 1247 (591) im Bereich des weitausgedehnten Sanitze
Kirchſpiels Erwerbungen zu machen begonnen hatte. Für dieſelbe
errichtete es im Jahre 1256 (778) in Dänſchenburg eine Kirche —

[1]) Irrtümlicherweiſe läßt Schlie (I, 472) die Kapelle erſt 1373
fundiert werden. Die Urkunde 10407, auf welche er ſich bezieht, hat
aber mit der Kapelle nichts zu ...

die heute noch bestehende — zunächst als Filiale von Sanitz. Bald doch scheint sie in der Weise selbständig geworden zu sein, daß der Pfarrer von Sanitz nur das Patronat über die Kirche behielt, diese aber einen eigenen Rector ecclesie — nicht einen Vikar — erhielt. So begegnet es uns 1334 (5522) und im Zehntregister von 1471. Findet sich nun bei der Festlegung des neuen Kirchspiels im Jahre 1256 unter den Pfarrdörfern auch eines namens „Briholt", das in Dobraner Besitz ist (1297), ohne daß wir erfahren, wie es in denselben gekommen ist, so erhellt, daß es sich hier um eine zwischen 1247 und 1256 anzusetzende und von Doberan ausgehende Rodung im Waldlande handelt. Ebenfalls aus dem Sanitzer Kirchspiel herausgeschnitten erscheint das kleine, unter dem Patronat der gleichnamigen Familie stehende Kirchspiel von Thulendorf. Leider fehlt es an urkundlichen Nachrichten, doch scheint die arg verbaute Kirche ursprünglich noch dem Übergangsstil anzugehören und kann ihre Gründung daher nicht wohl nach 1280—90 angesetzt werden.

Wohl früher schon hatte die alte, am Rande der Rostocker Heide gelegene Kirche von Bentwisch in Teutendorf eine Filiale erhalten, die jedoch zunächst noch nicht ganz selbständig gewesen zu sein scheint. Später schenkte der Landesherr das Patronat über beide den Moltkes (2589). Da nun die Moltkes schon 1262 (6861) die Dörfer des „Teutenwinkels" von den Landesherren erworben hatten, das Patronat aber erst 1300 hinzukam, so muß die Gründung der Teutenwinkler Kirche vor ersterem Jahre angesetzt werden. Im Zehntregister von 1471 erscheint sie als selbständige Pfarre. Hier nun führte die von der Stadt Rostock ausgehende späte Wald-Kolonisation noch zur Errichtung eines völlig neuen Kirchspieles. Im Jahre 1252 (686) erwarb die Stadt das über eine Quadratmeile große Waldgebiet der Rostocker Heide. Noch war es völlig unberührter Urwald. Auch die Stadt scheint ihn zunächst noch unangetastet gelassen zu haben. Erst 1267 (1104) begegnet am Südrande der Heide die erste der Rostocker Rodungen Purkshagen (jetzt Purkshof), und noch 1296 (2366) scheint sie die einzige zu sein. Nun aber nahm die Waldrodung unter der Initiative der beiden Rövers, Arnold und Eberhard, von denen der letztere Ratsherr in Rostock war, einen kräftigen Aufschwung: 1305 ist der fast eine halbe Meile sich hinstreckende Röversbagen vom Kruge an der Landstraße nach Ribnitz (Landkrug) bis zu dem zweiten Kruge neben der neuerbauten Kirche da, und 5 Jahre darauf erscheint auch das später in Röversbagen und Wiethagen (?) aufgegangene noch größere Wasmodeshag

(3374). Auch dieſes trägt den Namen eines Roſtocker Ratsher
Mit der Rodung entſtand auch die Kirche (2991) zu Röversh agen, a
nicht als Werk der Stadt, die ſich die Sache nicht viel koſ
ließ, ſondern der neuen Anſiedler; dieſe erwarben aus eige
Mitteln anderthalb Waldhufen zur Ausſtattung ihrer Kir
deren Patronat jedoch dem Rat anheimfiel.

Um dieſelbe Zeit entſtand in der Ribnitzer Gegend noch
kleine Kirchſpiel von Kuhlrade, ein gemeinſames Werk des Pfarr
von Ribnitz, Werner von Axekow und der eingeſeſſenen Famil
von Moltke und Levetzow, welche die neue Kirche im Jahre 13
mit 2 Hufen ausſtatteten (3378, 3390). Das Patronat al
blieb hier wie in Sanitz u. a. O. dem Pfarrer der Mutt
kirche reſerviert (Zehntregiſter von 1471). Um durch den Fo
ſchritt der Koloniſation neuentſtandene Ortſchaften handelt es ſi
nicht mehr. An Kuhlrade mögen ſich die beiden kleinen Nachb
Kirchſpiele von Roſtocker- und Kloſter-Wulfshagen anſchließe
über deren Gründungszeit es gänzlich an Nachrichten fehlt. Ein
der beiden Orte begegnet indes ſchon 1233 (421). In Roſtocke
Wulfshagen waren die Moltkes angeſeſſen und haben dort 147
das Patronat. In Kloſter-Wulfshagen ſteht es dem Pfarrer v
Marlow zu; es war alſo urſprünglich dorthin eingepfarrt (Zehn
regiſter von 1471). Auch die Kirchengebäude laſſen uns im Stic
das von Kloſter-Wulfshagen iſt ein Fachwerkgebäude und das v
Roſtocker-Wulfshagen ſpätmittelalterlich.

Endlich erübrigt noch die Kirche von Wuſtrow. Auf de
alten Burgwall des Swante Wuſtrow, der „heiligen Inſel
gelegen, möchte man ſie für ſehr alt halten und ſchon d
vorigen Epoche zuweiſen. Allein es fehlt wiederum ganz a
Nachrichten. Umgekehrt, wenn das Fiſchland 1328 (4964) a
das neugegründete Franziskanerinnen-Kloſter in Ribnitz komm
ohne daß dabei der Kirche gedacht wird, dieſe ſich auch 132
(5017) nicht unter den Kloſterpatronaten findet und erſt 147
im Zehntregiſter als Patronatskirche des Kloſters auftaucht, ſ
möchte man annehmen, daß ſie erſt nach 1330 von demſelbe
aus gegründet ſei, wenn man nicht in eine ſo ſpäte Gründun
und zumal von einem Nonnenkloſter aus ſtarke Zweifel ſetzen müßte

Im rügenſchen Vorpommern hatte zu Ende der voriger
Epoche Koloniſation und Kirchenerrichtung ebenfalls ſchon bedeutend
Fortſchritte gemacht. Doch fällt die Hauptarbeit in beiden Be-
ziehungen erſt in das fünfte und die folgenden Jahrzehnte des
13. Jahrhunderts, wo mit dem Aufblühen der Ziſterzienſerklöſter
Eldena und Neuenkamp eine ſehr umfangreiche und energiſche

Waldkoloniſation in Gang kam. Eine Reihe der im vorigen Kapitel genannten Übergangskirchen entſtammt ſicherlich erſt dieſer Zeit, ohne daß ſich jedoch, wie geſagt, Näheres über dieſelben feſtſtellen läßt. Sicher in unſere Epoche gehören aber noch eine ganze Anzahl weiterer Kirchen. Im Lande Barth ward 1242 die Kirche von Starkow errichtet; Fürſt Wizlav ſchenkte das Patronat derſelben dem Grundherrn und Stifter Iwan von Starkow (Baudenkmäler der Provinz Pommern I, 1, 54 f.). Unmittelbar an der mecklenburgiſchen Grenze ward 1252 die Stadt Damgarten gegründet; mit ihr zugleich wird auch ihre Kirche errichtet ſein (a. a. O. S. 19), und 1294 begegnet der Pfarrer des nördlich von Damgarten gelegenen Saal. Auch die frühgotiſche Kirche dieſes Ortes wird bald nachher erbaut ſein (a. a. O. S. 48). Endlich gehören die auf der Grenze des Übergangsſtiles zum frühgotiſchen ſtehenden Kirchen von Lüdershagen und die beiden im Lande Pütte gelegenen von Gr.-Moordorf und Pütte zweifelsohne ihrer Gründung nach noch in das 13. Jahrhundert (a. a. O. S. 33, 38, 43). Im Lande Tribſees begegnet 1272 die Kirche von Tribohm (S. 59) und 1278 der Pfarrer von Grimmen (S. 207) — beide Kirchſpiele werden ſchon der vorigen Epoche angehören —, 1272 ebenfalls der Pleban von Baggendorf (S. 221); 1293 wird das Patronat der Filialkirchen von Tribſees dem Kloſter Neuenkamp überwieſen, wonach für die von Glewitz und Leplow ihre frühere Gründung feſtſteht — für Leplow zeugt überdies noch ſeine Übergangskirche —, und 1295 wird mit der Kirchhofsweihe von Drechow auch die Errichtung der dritten derſelben begonnen, 1301 iſt die Kirche fertig (a. a. O. S. 204, 33, 21 f.). Im Jahre 1285 kam das Patronat der beiden Kirchen von Neuenkirchen und Wyk an das benachbarte Kloſter Eldena, waren alſo auch ſie bereits vorhanden (S. 156, 171); 1295 begegnet die Kirche von Stoltenhagen und endlich 1324 der Prieſter von Vorland (S. 245, 254). Weiter ſind außer einem Teil der ſchon oben aufgeführten Übergangskirchen die auf der Grenze des Übergangsſtiles zum frühgotiſchen ſtehenden von Horſt, Reinkenhagen und Roloffshagen (S. 219, 238, 241) ſpäteſtens im 1. Drittel des 14. Jahrhunderts erbaut, und ſchließlich werden die beiden nach dem Zehntregiſter des Landes Tribſees von ca. 1370 je 7 Ortſchaften umfaſſenden Kirchſpiele von Griſtow und Niepars wegen ihrer Größe ſicher noch dem 13. Jahrhundert angehören. Ihre frühgotiſchen Kirchen mögen freilich erſt im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts erbaut ſein (S. 215 f. 39). Auch das Kirchſpiel von Pantelitz mit ſ

5 Dörfern ist immerhin noch zu groß, um zu den jüngsten gehören. Zudem sind alle drei keine Hagenpfarren. Mit d ersten Drittel des 14. Jahrhunderts erscheint auch hier die E wickelung des Pfarrsystems als im wesentlichen abgeschloss

Ein Überblick über das Resultat derselben gewährt ein 1370 verfaßtes „Registrum ecclesiarum et vicariarum archid conatus terre Tribuses“ (in Abschrift im Archiv zu Schweri Dieses führt 41 Kirchspiele (Stralsund ist dabei als eines gerechne 1. Brandshagen, 2. Reinkenhagen, 3. Stoltenhagen, 4. Horst, 5. Re berg, 6. Neuenkirchen, 7. Wiek, 8. Gristow, 9. Baggendorf, 10. Doro 11. Ludolfshagen (= Lüdershagen), 12. Moordorf, 13. Schlemm 14. Drechow, 15. Leplow, 16. Eixen, 17. Semlow, 18. Medro 19. Tribohm, 20. Pantlitz, 21. Damgarten, 22. Saal, 23. Fleme dorf, 24. Hanshagen, 25. Starkow, 26. Prohn, 27. Vorlan 28. Glewitz, 29. Niepars, 30. Elmenhorst, 31. Pütte, 32. Roloff hagen, 33. Velgast, 34. Steinhagen, 35. Abtshagen, 36. Stra sund (St. Nicolai, St. Jacobi, St. Marien), 37. Voigdehage 38. Barth, 39. Tribsees, 40. Grimmen, 41. Richtenberg, endli Wolfsdorf, jedoch mit der Bemerkung „filia ecclesie Rychen berg“ und daher vielleicht nicht selbständig. Doch ist das Regist nicht ganz vollständig; es fehlen die beiden Kirchspiele Ahren hagen und Kirchdorf, von denen das erstere in dem gleichzeitige schon erwähnten Zehntregister als parochia erscheint und dur seinen Übergangschor mindestens für das erste Drittel de 14. Jahrhunderts gesichert ist (Bau- und Kunst-Denkm. I, 1. S. 9 das letztere, wie oben schon erwähnt, 1354 mit seinem Pfarre erscheint, aber schon 1285 vorhanden gewesen sein muß.

In späterer Zeit sind zu diesen 43 oder 44 Kirchspiele außer einigen Filialkapellen wie Bootstede, Kenz und Bassendo vielleicht nur noch das von Prerow auf dem Darß, über das e keine mittelalterlichen Nachrichten gibt, gekommen. Die vo Deyelsdorf und Nehringen sind erst 1606 durch Teilung de alten Parochie Dorow entstanden (a. a. O. S. 201 f.) und Zingst erhielt seine Kirche gar erst 1862.

(Fortsetzung folgt im LXXIII. Bande.)

III.

Die Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg.

Von der Reformation bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts.

Mit 2 Beilagen.

Von

Ministerialdirektor z. D. Otto Raspe.

1. Der römischen Kirche war es gelungen, die Freiheit der Kleriker und der bona ecclesiastica von den öffentlichen Steuern, Abgaben, Lasten und Diensten im Deutschen Reiche zur Geltung zu bringen;[1]) sie suchte dieses Vorrecht auch in den Territorien und Reichsstädten zu behaupten, als diese zur Selbständigkeit erstarkten und ihr Steuerwesen auszubauen begannen. Im sechszehnten Jahrhundert hoben die Reichsgesetze die Exemtionen von den Reichs- und Kreissteuern auf, immerhin wurde aber die kanonische libertas ecclesiastica noch als die gemeine, wiewohl von manchen partikularen Ausnahmen und Beschränkungen durchbrochene Regel geachtet. Auch in Mecklenburg war der Besitz der Klöster, der Kirchen und anderer geistlichen Stiftungen meistenteils von der Landbede und von dem städtischen Schosse befreit.[2])

Hieran wurde durch die Reformation nichts geändert. Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 übergeht die Frage der kirchlichen Immunität noch mit Stillschweigen.

[1]) Authent. Frider. II. Item nulla communitas ad const. Cod. de episc. et cleric. 1, 3. J. H. Boehmer, jus paroch. sect. V, cap. 3. Meier, Kirchenr. 3. A. § 169 Note 9, 10, 11. Richter, Kirchenr. 8. A. §§ 117, 304.

[2]) Ad. Brennecke, Die ordentl. direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Jahrb. f. meckl. Gesch. Bd. 65, S. 1 bis 122, besonders S. 3, 4, 5, 14, 44 bis 52, 70 bis 72.

2. Zu den durch die Herzogl. Edikte von 1544 und 156 ausgeschriebenen, vom Reiche beschlossenen Türkensteue mußten die Stifter, Klöster, Kirchen, Kirchenfabriken, Hospital und andere pia corpora von ihrem beweglichen und unbeweglic Vermögen, die Geistlichen von ihren kirchlichen Einkünften u von ihrem ererbten oder sonst erlangten Vermögen beitrag ebenso sollten zu der im Jahre 1577 für sechs Jahre aus schriebenen Türkensteuer nach dem Votum der gemeinen Landsch die Professoren, Prädikanten, Schulmeister und andere Kirch diener beitragen. Vergebens beklagten sich hierüber im Nam der Geistlichkeit der Superintendent und das Predigtamt Güstrow; es wurde ihnen geantwortet, daß der Reichstagsbeschl keinen Stand ausnehme und daß die Abwehr des Erzfeindes d Christenheit ein frommes Werk sei, zu dem alle Christen, a auch die Kirchendiener — ausgenommen allein die armen Gei lichen und Schuldiener — beitragen müßten.[4]) Hierbei blieb aber nicht. Wie schon früher im Jahre 1553[5]) und im Jah 1567[6]) bei der Erhebung von Türkensteuern geschehen war, wurden in den Türkensteueredikten von 1583, 1594, 159 1597, 1599[3]) und in dem Kreissteueredikte von 1602 die Kirchen, die übrigen pia corpora und die Kirchendiener n Beiträgen verschont, nur die Bauern der Geistlichen sollten glei anderen Bauern steuern.[7])

Auf dem Sternberger Landtage vom 4. Juni und 2. Juli 15 ließen sich die Landstände, gegen Überweisung der eingezogen Jungfrauenklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz und geg andere Zugeständnisse, dazu herbei, 400 000 Gulden lande herrlicher Schulden zur Tilgung im Wege freiwilliger Kon tribution auf das Land zu übernehmen.[8]) Dabei macht

[3]) Im Großherzogl. Archiv zu Schwerin.

[4]) Archivakten, L. A. G. Foll. 117, 118, 237. Vgl. Dav. Fran Alt. u. N. Mecklenburg XI, 6. Rudloff, Meckl. Gesch. III, 2, S. 48.

[5]) D. Franck X, 7, 8.

[6]) Edikt vom 30. Januar 1567, im Großherzogl. Archiv.

[7]) Durch diese Edikte wurden die Reichs- und Kreissteuern auf d Adel nach der Zahl der Roßdienste, auf die Bauern nach Hufen, auf d Müller und Schäfer nach dem Werte ihres Hab und Gutes, auf d Bürger in den Städten nach Erben (Häusern, halben Häusern od Buden und Kellern) umgelegt. Vergl. D. Franck XI, 98, 102, 104.

[8]) Die Stände hatten schon einmal, im Jahre 1555, landesherrlich Schulden übernommen und zur Tilgung derselben eine fünfjährige fre willige Kontribution bewilligt. Spalding, öffentl. Landesverhandl. I. 17. L. Franck X, 19 bis 22. Das Kontributionsedikt von 1555 lie

sie aus, daß zu dieser Kontribution alle und jede ohne einige Exemtion, folglich auch — — — alle und jede Geistlichkeit, die Superintendenten, fürstliche Räte und Diener, Kirchendiener, Prädikanten und andere Kirchen- und Schulverwandte, Ökonomieen und alle anderen Untertanen beitragen sollten.[9]) Diesem Verlangen entsprach die Fassung der von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich am 2. und 4. Juli 1572 erteilten Sternberger Reverse. Die Superintendenten Konrad Becker und Simon Pauli erhoben Beschwerde und baten, die Geistlichkeit mit dieser Landessteuer zu verschonen.[10]) Nicht ohne Erfolg. Denn bei der Beratung über den Beitragsmodus auf dem Sternberger Landtage vom 23. September 1572 ermäßigten die Stände ihr Anverlangen dahin, daß alle — — — professores, — — — fürstliche Räte und Diener, Superintendenten, pastores, Kirchen- und Schuldiener (nur) dann, wenn sie eigentümliche Güter, Häuser, Buden, Äcker, Hufen oder andere bürgerliche Güter oder Nahrung hätten, sich anderen Bürgern, so auch dergleichen Güter hätten, gleich machen und die Kirchen- und Prädikantenbauern gleich anderen Bauern die doppelte Landbede beisteuern sollten.[9]) Hiermit wurde also den Kirchendienern die Befreiung ihres geistlichen Einkommens von der beschlossenen Landessteuer zugestanden. Demgemäß wurde in dem Herzoglichen Kontributionsedikte vom 1. November 1572[11]) ausgesprochen, daß „alle geistlichen Stifte,

im Großherzogl. Archive nicht vor, aus dem vorhandenen monitorischen Edikte der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich vom 30. Januar 1560 erhellt aber, daß zu dieser Kontribution auch die Geistlichen von ihrem Einkommen steuern sollten. Vgl. D. Franck X, 92, Beil. II.

[9]) Spalding a. a. O. I, 104, 105, 110 ff., 116. D. Franck X, 226 ff.

[10]) Sie beriefen sich für die Immunität der Geistlichen auf die Steuerfreiheit der Leviten, Genesis, Kap. 47, V. 22, 26, und brachten in Erinnerung, daß die Klöster und Stifte, davon den armen Predigern hätte Zulage geschehen sollen, nun, da die Prediger durch die Not der Zeit so sehr gelitten hätten und sich des Hungers nicht erwehren könnten, hinweg seien: sie wollten nicht hoffen, daß die Landschaft nun noch zu den vorigen Adlersfedern dies Unerhörte hinzutun wolle, daß die Prediger von ihrem um des Altars willen verdienten Lohn Schoß erlegen sollten, da doch andere Fürstentümer, die reichere Pfarren besäßen und noch viel größere Schulden ihrer Obrigkeit hätten abtragen müssen, die armen Prediger damit verschont hätten. Sie beriefen sich auch auf einen Brief Luthers aus dem Jahre 1541, in dem Luther es für unbillig erachtet habe, selbst die Türkensteuer, was doch mehr Schein habe, den Predigern aufzuerlegen. Diedr. Schröder, Kirchenhistorie des evangel. Mecklenb. III, 110.

[11]) Im Großherzogl. Archiv, abgedruckt in Beilage 1.

Klöster, Comtereien neben denen vom Adel, Bürgermeistern, Rat mannen, Bürgern und Pauren, sammt allen Professoren, für lichen Räthen und Dienern, Superintendenten, Pastore Schuldienern, so seßhaftig seind und ihre Nal rung gleich anderen Bürgern in Stetten trieber auch die Pauren — — — — in diese Kontribution der Steur und Hülfen, so lange die angenommene Summe unabgelegt s miteingezogen" wurden; der Adel, inländische und ausländisc Stiftspersonen und Vorsteher sollten nach dem Maße des Saa korns, der Korn- und Geldpächte kontribuieren, die Bürger u Einwohner der Landstädte bei der alten doppelten Landbe (Erbenmodus) bleiben und Ziese (Accise) von dem gemahlen und verbrauten Malzkorn entrichten, die Bauern nach Hufenzal samt Schmieden, Webern, Schneidern und Krügern auf d Dörfern die gebührliche Landbede zahlen, die Erbmüller von ihre Vermögen, die Pachtmüller, Schäfer und Hirten vom Vieh steuer

Nach demselben Modus wurde in den Jahren 1584 ff. un 1590 ff. gesteuert, als die Stände zum Abtrage der herzogliche Schulden weitere freiwillige Landeshülfe bewilligten un dabei zur Bedingung machten, daß kein Stand, Amt- oder (ehe maliges) Klostergut, so in der vorigen Kontribution (von 1572 ff. Zulage zu tun schuldig gewesen, exemt sein möge.[12])

So hatten also die Kirchendiener in Mecklenburg am End des sechszehnten Jahrhunderts tatsächlich sich der Freiheit ihre geistlichen Einkommens sowohl von den Reichs- und Kreissteuern als auch von den Landessteuern zu erfreuen und hatten zu de Landessteuern nur beizutragen, wenn sie mit eigentümliche Grundbesitze angesessen waren oder bürgerliche Nahrung trieben Das Kirchengut war ebenfalls von den Reichs- und Kreissteuer frei,[7]) nur zu den Landessteuern (zur freiwilligen Kontribution mußten die geistlichen Stiftungen gleich dem angesessenen Ade von ihrem Grundbesitze beitragen.

3. Die Mecklenb. revid. Kirchenordnung von 1602 handel im fünften Teile Foll. 273 bis 276 von der Verpflichtung alle Christen, insonderheit der Regenten, des Adels und der Städte zur Erhaltung der Lehre und des Predigtamtes durch Versorgung der Studien, Kirchendiener und Konsistorien Hülfe zu tun, vor der Not der Prediger, von der Pflicht, das Kirchen- und Pfarrgu

[12]) Spalding I, 144 bis 155 (1584), I, 215 bis 226 (1590). D. Franc XI, 41, 48, 71. Kontributionsedikte von 1584 und 1590 (im Großherzogl Archiv).

unangetaſtet zu laſſen, beiſammen zu halten und zu beſſern, und von den Maßregeln, mit denen das alles ins Werk zu ſetzen ſei. In dieſem Zuſammenhange heißt es Fol. 277 b:

„Damit auch die Paſtorn und Prediger ſammt „ihren Weib und Kindern ihre Unterhaltung und Nahr„ung deſto beſſer haben mögen, ſo wollen wir auch, „das nach altem chriſtlichen Gebrauch ſie ihre privilegia „und Freiheiten haben und behalten und mit keinen „Schatzungen und Beſchwerungen, noch ihre Küſter mit „einigen Hoffedienſten belegt werden ſollen."

und Fol. 279:

„In dieſem wehrenden Gnaden Jahr mag die Witwe in der Wedeme bleiben — — —, hernach aber der Kirchenwohnungen frey genießen und die Zeit ihres Witwenſtandes mit keinen Schatzungen oder anderen Beſchwerungen belegt werden."

Hiermit wurde die den Kirchendienern tatſächlich bereits zugeſtandene Immunität zu landesgeſetzlicher Vorſchrift erhoben, ohne daß man zwiſchen Reichsſteuern, Landesſteuern und Kommunalſteuern unterſchied; und da in der revid. Kirchenordnung Fol. 275 b ff. vorgeſchrieben war, daß das Kirchen- und Stiftsgut zuſammengehalten und zur Erhaltung chriſtlicher Lehre, Kirchen, Schulen und Hoſpitalien angewandt werden ſolle, ſo lag es nahe, das Privilegium in Übereinſtimmung mit der Regel des gemeinen Kirchenrechts auch auf die Kirchen, Kirchenökonomieen und ſonſtigen pia corpora auszudehnen.

4. Nach Vorſchrift der revid. Kirchenordnung verſchonten die Edikte vom 28. März 1604, 18. November 1611, vom Mai 1614, 19. Juli 1619, 24. April 1621 [3]) die Kirchendiener mit den ausgeſchriebenen Reichs- und Kreisſteuern; die bona ecclesiastica wurden ebenfalls übergangen.[13])

Zu einer neuen freiwilligen Landeskontribution behufs Abtrages landesherrlicher Schulden kam es, nach langwierigen Verhandlungen und gegen neue den Ständen gemachte Zugeſtändniſſe,[14]) wieder im Jahre 1621.[15]) Das Kontributions-

[13]) Der Steuermodus war dem in Note 7 angegebenen Modus gleich.

[14]) Güſtrower Reverſalen vom 23. Februar 1621.

[15]) Spalding, I, 535 bis 588, 588 bis 597, 597 bis 614. D. Franck XII, 259, 260. Die bis zum Betrage von 1 Million Gulden auf das Land übernommenen landesherrlichen Schulden ſollten allmählich durch freiwillige Kontribution getilgt werden. Der Abtrag wurde ſchon nach wenigen Jahren durch die Ereigniſſe des dreißigjährigen Krieges unterbrochen und erſt nach dem Kriege weitergeführt.

edikt vom 28. Juni 1621, nach dem Muſter des Ediktes vo
1. November 1572 [11]) entworfen und durch manche Ergänzungen
vervollſtändigt, ſollte nach ſeinen Eingangsworten „alle geiſ
„lichen Stifte, Klöſter, Komptereien, neben denen vom Ad
„fürſtlichen Räthen und Dienern, Bürgermeiſtern und Rha
„mannen, Bürgern, Gelahrten und Profeſſoren, auch die Bauer
„Erb- und Pachtmüller in Städten und Dörfern, Witwen, Jun
„frauen, Dienſtbotten, Schäfer, Schäferknechte und Hirten und al
„alle Einwohner einbeziehen.“ Gleichwohl blieben die Geiſtliche
gemäß der Vorſchrift der revid. Kirchenordnung von 1602 hiervo
ausgenommen, wie ſich daraus ergibt, daß bei der Aufzählung d
verſchiedenen Kontribuenten die im Eingange des Ediktes vo
1. November 1572 vorkommenden Worte

> „Superintendenten, Paſtoren, Schuldiener, ſo ſeßhafti
> ſeind und ihre Nahrung gleich anderen Bürgern i
> Stetten treiben“,

diesmal weggelaſſen wurden. — Zu der im Edikte neu hinzu
gefügten Kapitalienſteuer (dem halbhundertſten Pfennig von eigen
tümlich oder genießlich habender zinslicher Barſchaft, d. i. 5 Gulde
von 1000 Gulden) ſollten „alle zum Eingange (des Ediktes
gedachte Perſonen, ſo mit dieſer contribution beleget, Ade
und Unadel, Geiſt- und Weltliche, Erb- und Pfandge
ſeſſene“ — — — beitragen. Die Kirchendiener, die zu den im
Eingange aufgezählten ſteuerpflichtigen Perſonen nicht gehörten,
blieben vermöge des ihnen durch die revid. Kirchenordnung er
teilten Privilegs auch von dieſer Kapitalienſteuer frei. Wenn
trotzdem in dem Edikte (verbis „Geiſt- und Weltliche“) bei der
Kapitalienſteuer auch Geiſtliche als ſteuerpflichtig erwähnt ſind,
ſo werden unter dieſen nur die im Eingange des Ediktes genannten
geiſtlichen Stifte und Komptereien zu verſtehen ſein. Man ging
bei der Abfaſſung der Edikte davon aus, daß die Kirchendiener
als geſetzlich befreite Perſonen von den verkündigten Steuern,
auch wenn die Edikte ſich einer alle Untertanen umfaſſenden
Ausdrucksweiſe bedienten, frei bleiben müßten, mithin von den
Steuern nur getroffen werden könnten, wenn ſie in den Edikten
ausdrücklich genannt würden. — Geiſtliche Stifte (ein- und
ausländiſche geiſtliche Stiftsperſonen und Fürſteher) ſollten wie

---

[11]) Lohnſteuer, Erwerbsſteuer Nahrung treibender Frauensperſonen, Steuer von der Maſt, Halbhundertſter von Kapitalien und Renten, Halbhundertſter der Handelsleute von dem Betriebskapital deducto aere alieno. Edikt vom 28. Juni 1621, abgedruckt in Beilage 2.

der „Adel" und „andere Landbegüterte" vom Grundbesitz nach dem Maße der Einsaat, der Korn- und Geldpächte steuern, sie wurden auch, da sie zu den im Eingange des Ediktes aufgeführten Steuerpflichtigen gehörten, von der Kapitaliensteuer ergriffen.[17]) — Jeder Kontribuent sollte seine Steuer mittelst körperlichen Eides einbringen, Landräte, fürstliche Räte und Diener und Professoren bei ihren dem Landesherrn bezw. der Akademie geleisteten Eiden; die Geistlichen wurden bei der Vorschrift der Eidesleistung, da sie steuerfrei blieben, nicht erwähnt.

Der nämliche Kontributionsmodus wurde im Kontributionsedikte vom 23. November 1622 beibehalten.

5. Im Jahre 1623 war außer der nach gleichem Modus fortzusetzenden freiwilligen Kontribution noch eine Kreissteuer aufzubringen. Die Stände beschlossen deshalb, das große Erfordernis zum Teil durch eine Anleihe zu decken und im übrigen die freiwillige Kontribution um die Hälfte zu erhöhen, wobei sie darauf drangen, daß nicht wie bei dem vorigen Edikte so viele Personen als fürstliche Diener, Prediger und Küster, die nicht eximiert sein sollten, sich ediktswidrig fast alle eximierten.[18]) Die Herzoge Adolf Friedrich und Hans Albrecht waren mit der Aufbringung der Kreissteuer teils durch Anleihe, teils durch Erhöhung der freiwilligen Kontribution einverstanden und fügten hinzu, daß sie hiervon weder ihre Diener, Justizbeamte, Universität, Priester, Küster noch überhaupt jemand eximieren wollten, jedoch nur soviel davon zur Kreissteuer erforderlich sei.[19]) Sie hielten also inbetreff der Befreiung der Kirchendiener von der Landessteuer an der Vorschrift der revid. Kirchenordnung fest und verstanden sich nur zur Belegung der Kirchendiener mit der Kreissteuer. Das hiernach hinausgegebene Edikt vom 15. September 1623[20]) bestimmte, daß ein jeder, wes Standes und Wesens er sei, und also auch die fürstlichen Räte und Diener, die Professoren und Universitätsver-

[17]) Archivakten, Contribution Vol. II A. S. a. 1600/1623, Instruktion vom 29. November 1622 (Wismar).

[18]) Dieser den Kirchendienern gemachte Vorwurf ediktswidriger Steuerexemtion war nach der Fassung des Ediktes vom 28. Juni 1621 nicht begründet, wenngleich die Stände bei den voraufgegangenen Verhandlungen — Spalding I, 595 ff. — der Meinung gewesen sein mochten, daß auch die Kirchendiener zu der freiwilligen Kontribution herangezogen werden sollten.

[19]) Spalding I, 615 bis 647. D. Franck XII, 311, 313.

[20]) Im Großherzogl. Archiv zu Schwerin, auch abgedruckt bei D. Franck XII, 316.

wandten, auch andere [illegible] Schuldiener, [illegible] und [illegible] von ihren [illegible] steuern sollten, [illegible] das [illegible] diener von keinerlei [illegible] sichtlich der Steuerpflicht [illegible] blieb es bei den Vorschriften des [illegible] 1621), die, soweit sie nicht im [illegible] erneuert und wiederholt wurden.

Mit Zustimmung der [illegible] die freiwillige Kontribution [illegible] steuern durch die Edikte vom 25. [illegible] 1626[1]) verkündigt.[21]) — Zur [illegible] sächsischen Kreise behufs [illegible] Kreissteuer[22]) ergingen die Edikte vom [illegible] tember und 3. Dezember 1626, [illegible] noch ein Edikt folgte. Der Beitragsmodus wurde [illegible] Modus des Kontributions- und Kreissteuereditktes vom [illegible] tember 1623[20]) eingerichtet, die in den [illegible] nannten „Prediger und Schuldiener" [illegible] Barschaft den Hundertsten entrichten, ebenso [illegible] und Schuldienern nunmehr ausdrücklich [illegible] Stifte. Jeder sollte sein Gebührnis körperlich [illegible] diger sollten es aber bei ihrem christlichen [illegible] bringen. Außerdem ergingen am 22. Juli 1626 und 9. Juli 1627 [illegible] Edikte zur Fortsetzung der freiwilligen Kontribution nach dem Modus des Ediktes vom 28. Juni 1621[16]) mit Weglassung des Hundertsten von Kapitalien und Renten im Edikt vom 22. Juli 1626). Die Kirchendiener blieben also von dieser Landessteuer frei.

6. Nun folgten die Jahre der Wallensteinschen Herrschaft und der Kriegsleiden mit ihren außerordentlichen Kontributionen. Das herzogliche Edikt vom 18. September 1627[3]) verlangte zur Unterhaltung der in das Land eingerückten kaiserlichen Armee von den Landbegüterten und Ackerbauern in Stadt und Land Kornsteuern nach dem Modus der Aussaat und Geldsteuern von den Besitzern städtischer Erben, von Einliegern, Erbmüllern, Schäfern usw.; die Kirchendiener und die geistlichen Stiftungen wurden in

[21]) Spalding II, 1 bis 12.
[22]) Spalding II, 12 bis 61. D. Franck XIII, 11.

Edikte nicht erwähnt.[23]) Wallensteins Edikt vom 9./19. Mai [3]) zur Unterhaltung der kaiserlichen Soldateska, eingetichtet dem Muster des Kontributions- und Kreissteuerediktes vom September 1623[20]) mit einigen Zusätzen,[24]) erwähnt mit ahme der als Landhandwerker besteuerten Küster auf dem e nirgends die Kirchendiener, läßt vielmehr bei der einen den, — — Adel, Unadel, Geist- und Weltliche" — — eifenden Kapitalienſteuer die in das Edikt vom 15. Sep- er 1623[20]) an dieſer Stelle eingeſchobenen Worte „und andere ehrte, Prediger und Schuldiener" aus. — Das Wallenſtein- Edikt vom 26. Auguſt 1628[25]) verlangte monatliche Bei- ge von 30 000 Talern zum Solde für 6600 Mann Truppen, teuerte Höfe und Dörfer nach Pflug und Haken, in den Städten Beſitz von Erben, Pflug und Anſpannung, ferner Handel, ßeres Handwerk und Gewerbe nach dem Betrage des Einkaufs, legte Einlieger, kleinere Handwerker, Glashüttenmeiſter mit einer wiſſen Kopfſteuer, die Fiſcherei mit einer Steuer von der großen ade, Einnahme aus verkauftem Brennholz mit 1 Schilling vom aden, Kapitalien monatlich mit $^1/_2$ %, und ſchrieb vor, daß ſich on dieſer des Landes und aller Konſervation und das bonum ublicum betreffenden Kontribution niemand eximieren och einige Behelfe, Privilegien oder Salvaguardien dawider rauchen ſolle; deſto mehr fällt es auf, daß die Prediger und Schul- iener nicht erwähnt und ſogar bei der nach dem Muſter früherer Edikte angeſetzten Kapitalienſteuer ausgelaſſen ſind. Ebenſo wenig kommen Kirchendiener vor in den Wallenſteinſchen Edikten vom 3. September 1628[3]) und 12. September 1629,[3]) die zum Ab- trage der von den Ständen behufs Deckung von Einquartierungs- koſten kontrahierten Landesſchulden erlaſſen wurden und im weſent- lichen den Beitragsmodus der Edikte von 1621[16]) und 1623[20]) adoptierten.[26])

---

[23]) D. Franck erwähnt XIII, 41 noch ein Kriegsſteueredikt des Herzogs Hans Albrecht vom 27. Januar 1628; im Großherzogl. Archiv iſt es nicht vorhanden.

[24]) Namentlich Steuer von Marktſtättengeldern, Acciſe vom Wein, Steuer der Branntweinbrenner, Beſoldungsſteuer der Oeconomi, Vor- ſteher, Richter und Zöllner, Fourage- und Kornlieferungen der Bauleute und Koſſaten.

[25]) Im Großherzogl. Archiv; auch abgedruckt in Klüver's Mecklen- burg T. III, Stück 2, S. 135.

[26]) D. Franck berichtet XIII, 63, 64, daß man zur Zeit der Wallenſteinſchen Herrſchaft ein Kataſter der Landgüter und ſtädtiſche Erben zuſammengeſtellt habe, um danach einen Steuermodus nach Huf

Nach dem Aufhören der Wallensteinschen Herrschaft schri der Herzog Adolf Friedrich durch das Edikt vom 31. Juli 1631 eine monatlich aufzubringende Kriegssteuer behufs der Soldat und der zur Recuperierung des Landes erforderlichen Kosten au Der Beitragsmodus war ähnlich eingerichtet wie in dem Waller steinschen Edikt vom 26. August 1628[27]) und ließ gleich diese die Prediger und Schuldiener unerwähnt. Es folgte, behufs Au bringung der dem Könige Gustav Adolf von Schweden versprochene monatlichen Hülfsgelder, das Herzogl. Kriegssteueredikt vo 1. August 1632,[3]) erläutert durch das Edikt vom 8. Novembe 1632[3]) und erneuert durch die Edikte vom 2. Januar 163 15. Oktober 1633, 3. April 1634, 16. Juli 1634, 23. Novembe 1634.[3]) Das diesen Edikten zu Grunde gelegte Steuersystem wa völlig neu; es beruhte auf dem christlichen, die durchgehende billig mäßige Gleichheit unter allen Ständen bezweckenden modus contribuendi secundum aes et libram oder nach eines jeden Vermögen.[28]) — Im Jahre 1634 kam es wieder zur Ausschreibung

und Erben zu formieren, womit man aber damals noch nicht völlig zustande gekommen sei. Vgl. Aepinus, Gesch. von Meckl. T. 2 S. 362.

[27]) Hinzugefügt wurden der Viehschatz, die städtische Accise vom Mahlkorn, eine auf die Ausfuhr von Vieh, Holz, Hopfen und Malz gelegte Steuer.

[28]) Edikt vom 16. Juli 1634. Nach dem modus secundum aes et libram sollten steuern:

1. den hundertsten Pfennig (10 Gulden von 1000 Gulden
   a) alle und jede Untertanen, Adel und Unadel, Bürger und Bauern, geist- und weltlichen Standes, Kloster- und Stiftspersonen, die Oeconomi, Erb- und Pfandgesessene, auch die Stadtgemeinden von zinsbarlichen Kapitalien, wovon jedoch Kirchen, Schulen, Armenhäuser und dergleichen frei bleiben sollten, wenn sie die Kapitalien nur gegen den geringen Zins von 5% oder weniger ausgeliehen hatten;
   b) die Landbegüterten, die Erbmüller und in den Städten die Besitzer von Hausgrundstücken, Gärten, Äckern, Wiesen, Kohl- und Hopfenhöfen, desgleichen die Ökonomien und die Bürger als Besitzer absonderlicher unbeweglicher Güter von dem nach der Pacht oder dem Pachtwerte festzustellenden Kapitalwerte des Grundbesitzes;
   c) in den Städten die Kaufleute, Weinschenken, Buchhändler, Brauer, Apotheker, Höcker, Schlachter, Bäcker, Vieh- und Fellhändler, Handelsleute und Nahrung treibende Einwohner jeder Art von den in ihren Geschäften habenden Geldern;
2. den Viehschatz die [illegible] Landhandwerker, Erb- und Bockmüller, Schäfer [illegible]eister, Papier- und Walk-

einer Kreissteuer. Die Stände lehnten den von dem Herzoge Adolf Friedrich für den billigsten und vernünftigsten modus contribuendi gehaltenen modus secundum aes et libram ab, weil er zu viele Mängel habe und zu wenig einbringe; u. a. bemängelten sie, daß viele Personen, als fürstliche Räte, Offiziere und Diener, zu Unrecht eximiert worden seien, wobei sie die Geistlichen aber unerwähnt ließen. Nach vielen Streitigkeiten der Herzoge untereinander und mit den Ständen über den Beitragsmodus [29]) erging das Kreissteueredikt vom 18. Dezember 1634.[3]) Nach diesem Edikte sollte die Steuer ergreifen alle geistlichen Stifte, Klöster, Komptereien und Oeconomeyen, die fürstlichen Räte, die vom Adel, Professoren, Doktoren, Gelahrte, Bürgermeister, Räte, Stadtvoigte, die so auf Kirchhöfen, Freiheiten und an anderen bisher frei gehaltenen Orten wohnen, im gleichen auch — — — die Pauren (mit Einschluß der Ökonomie- und Pfarrbauern), Freischulzen, Erb- und Pachtmüller, Schäfer, Hirten, und niemand sollte davon eximiert sein. Die Landbegüterten mit Einschluß der landbegüterten Städte sollten diesmal nach dem Maße des ausgedroschenen Korns bezw. der Korn- und Geldpacht, ferner von ihrem Vieh, vom Verkauf von Holz, Kalk und Steinen, von Wadenzügen, von Einkünften aus Papiermühlen, jegliche Bauern, Kossaten, Hirten, Schäfer, Müller, Einlieger von ihrem Vieh steuern, Landhandwerker, Einlieger, Papier- und Walkmüller, Glashüttenmeister bestimmte Steuersätze entrichten; in den Städten sollte ebenfalls der Viehschatz

müller, Bürger ohne Eigentumsacker von ihrem Vieh und von Immen, die pensionarii von ihrem Superinventar;

3. eine Kopfsteuer nach verschiedenen Sätzen die Landhandwerker, die nicht von dem Hundertsten getroffenen städtischen Handwerker, die Glashüttenmeister, Papier- und Walkmüller, Branntweinbrauer, Tagelöhner, Näherinnen und dergleichen;
4. eine Erbschaftssteuer von 5 Prozent die Erben und Vermächtnisnehmer, wenn eine Erbschaft oder ein Legat in Ermangelung von Kindern und Eltern ex testamento oder ab intestato an Kollateralen oder extranei fiel.

Ein jeder sollte seine Steuerangaben beeidigen, mit Ausnahme der fürstlichen Räte mit Rücksicht auf ihren Diensteid; die Kirchendiener wurden als hiervon ausgenommen nicht erwähnt. Da dies nach dem Vorgange der Kreissteueredikte von 1626 sicher geschehen wäre, wenn die Edikte sie überhaupt zur Steuer hätten heranziehen wollen, so ist daraus zu schließen, daß sie durch die Edikte nicht getroffen werden sollten.

[29]) Spalding II, 268 bis 320 (Sternberger Landtag vom 9. September 1634), 320 bis 334 (Sternberger Landtag vom 6. Dezem[ber] D. Franck XIII, 147 bis 156, 163 bis 169, 171.

[illegible]

[illegible] 23. November 1634,[illegible] im wesentlichen nach dem Muster des [illegible] vom 28. Juni 1621[illegible] [illegible] der Kirchendiener und Kirchenräte [illegible] daß also die Kirchendiener frei von Steuer und zog dagegen [illegible] Stiftungen zur Steuer der Landbegüterten vom Grundbesitz und zur Kapitaliensteuer heran.

Im Jahre 1635 wurde eine doppelte Steuer, nämlich eine neue Kreissteuer und eine Landeskontribution zur Befriedigung der durch die kontrahierten Kriegsschulden veranlaßten Bedürfnisse des Landkastens ausgeschrieben, wobei man im wesentlichen dem Beitragsmodus der Kontributionsedikte vom 1. November 1572 und vom 28. Juni 1621 folgte,[31]) also die Kirchendiener überging. Nach demselben Beitragsmodus wurde auch im Jahre

[30]) Daß es Absicht gewesen sei, sie zur Steuer heranzuziehen, ist, ebenso wie in dem in Note 28 angeführten Falle, auch aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil man alsdann von den Geistlichen nicht die körperliche Beeidigung ihrer Steuerangaben, sondern nur die Versicherung der Richtigkeit bei ihrem christlichen Gewissen verlangt haben würde.

[31]) Spalding II, 335 bis 359 (1635), 359 bis 392 (1637). D. Franck, XIII, 173. 174, 175 (1635), 193 (1637) Im Großherzogl. Archiv sind Edikte aus dem Jahre 1635 bis 1648 nicht vorhanden.

637 eine Kriegssteuer zur Aufbringung schwedischer Kriegs-
ontributionen ausgeschrieben.[31])

In den folgenden Jahren bis zum westfälischen Friedens-
chlusse (1648) kam es in dem durch den Krieg ausgesogenen und
ntvölkerten Lande nicht zur Erhebung von Steuern.[32])

In der Periode vom Erlasse der revid. Kirchenordnung von
1602 bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges wurden also bei
der Erhebung der Landeskontributionen die Kirchendiener
steuerfrei gelassen; bei der Erhebung von Reichs- und Kreis-
steuern blieb das geistliche Einkommen der Kirchendiener eben-
falls frei, nur von zinslichem Kapitalvermögen, das die Kirchen-
diener außerdem noch besaßen, mußten sie mitunter (in den
Jahren 1623, 1624, 1625, 1626) mitsteuern, während sie zu an-
deren Malen (in den Jahren 1634, 1635) auch von dieser Steuer
frei blieben und selbst mit Kriegssteuern (in den Jahren 1627,
1628, 1631, 1632, 1633, 1634, 1637) verschont wurden. — Die
geistlichen Stiftungen (Kirchen, Kirchenökonomieen und andere
pia corpora) wurden von den Landeskontributionen nicht frei-
gelassen, sondern mußten als Landbegüterte von ihrem Grundbesitze
steuern (a. 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628,
1629, 1634, 1635) und so oft die Edikte das Kapitalvermögen
besteuerten, die Kapitaliensteuer entrichten. Zu den Reichs-
und Kreissteuern wurden die geistlichen Stiftungen durch die
Edikte von 1604, 1611, 1614, 1619, 1621 nicht herangezogen;[13])
anders nach den späteren Kreis- und Kriegssteueredikten.

7. Nach dem Ende des Krieges hatte Mecklenburg als
Reichs- und Kreissteuer einen mehrjährigen Beitrag zu
der sogenannten schwedischen Satisfaktion zu leisten, die der
schwedischen Krone wegen der aus Deutschland wegzuführenden
schwedischen Truppen im Osnabrücker Frieden zugesagt war. Auf
dem Schweriner Landtage vom 11. Oktober 1648 beschloß man,
diese Steuer in der Hauptsache durch ein nach vier Klassen (Ord-
nungen) der Steuerpflichtigen abgestuftes Kopfgeld (Kapitation,
Standgeld oder Kopfsteuer), durch eine Viehsteuer (Viehschatz)
und durch die städtische Accise vom vermahlenen oder verbrauten

[31]) Nicht einmal zur Aufbringung der zur Beschickung der Friedens-
verhandlungen erforderlichen Kosten vermochte der Herzog Adolf Friedrich
die Stände zu bewegen. Spalding II, 394 bis 422, 422 bis 455, 456
bis 483, 483 bis 502, 502 bis 530. Aepinus, Geschichte von Meckl. II,
387 bis 404.

Malz aufzubringen;[33] von dieser Steuer sollten allein die Prediger, Schuldiener und Organisten nebst ihrem Frau und Kindern frei sein, selbige aber doch von ihrem Rindvieh die beliebte Gebühr entrichten.[34] Das Edikt vom 27. Oktober 16 ließ sie indessen auch von dem Viehschatze frei.[35] Auch die geistlichen Stiftungen wurden von den verschiedenen Steuer des Edikes nicht ergriffen, wenn sie nicht etwa als „Landbegüterte den Viehschatz zu entrichten hatten.

8. Nachdem die satisfactio militiae Suecicae aufgebracht war, kam es im Jahre 1651 wieder zur Fortsetzung der freiwilligen Landeskontribution behufs Abtrages der in Jahre 1621 übernommenen fürstlichen Schulden,[36] zu denen in den Kriegsjahren noch die auf den Kredit des Landkastens aufgenommenen Landesschulden, die von den Landesherren auf die Konservierung des Landes verwandten und von den Ständen in Betrage von 120 000 Talern übernommenen Kosten und mehrere Friedenssteuern hinzugekommen waren. Auf dem Schweriner Landtage vom 3. Dezember 1650 beschloß man, diese Kontribution nach dem im Jahre 1648 beliebten Modus aufzubringen.[36]) Das Edikt vom 28. Januar 1651[3] erwähnte daher die Kirchendiener an keiner Stelle, sie fehlten unter den in den vier Klassen der Kopfsteuer umständlich aufgezählten steuerpflichtigen Personen; und bei dem Viehschatze, den alle Landbegüterten, Bürger und Bauern, auch die Bauern der Oeconomeyen, Hospitalien und Pastoren, alle Pfandinhaber, pensionarii, Klöster, die Oeconomeyen und Hospitalien und sonst jeder männiglich erlegen sollten, wurden sie ebenfalls übergangen. Die geistlichen Stiftungen blieben gleichfalls frei, nur etwa als Besitzer von Vieh konnten sie von dem Viehschatze getroffen werden. Das nächste

---

[33]) Dazu kamen noch eine Gesindesteuer der Dienstboten und der dienstlosen Leute, eine Gewerbesteuer der Glashüttenmeister und der vornehmen Kaufleute, Krämer und Handwerker in den größeren Städten, eine Steuer von der Mast.

[34]) Spalding, II, 530, 536, 537, 542, 543, 547, 548, 554, 556, 557. D. Franck berichtet XIV, 10, daß nach dem gefaßten Beschlusse die Kirchendiener nebst ihren Frauen und Kindern von dieser Kontribution allein und sonst niemand hätten befreit sein sollen; daß sie den Viehschatz hätten entrichten sollen, erwähnt er nicht.

[35]) Das Edikt vom 27. Oktober 1648 liegt im Großherzogl. Archiv nicht vor. Aber aus dem vorhandenen Edikte vom 28 Januar 1651, das nach gleichem Modus wie das Edikt vom 27. Oktober 1648 ausgeschrieben wurde, erhellt, daß die Kirchendiener auch vom Viehschatze freiblieben.

[36]) Spalding III, 5 bis 42, 43 bis 74. D. Franck XIV, 32, 33, 34.

Kontributionsedikt vom 7. November 1651[3]) glich, bis auf einige in den vier Klassen der Kopfsteuer vorgenommene Änderungen, im wesentlichen dem voraufgegangenen, nur war hinzugefügt, daß „ein jedweder von den auf Zinsen habenden Geldern deducto aere alieno den Halbhundertsten und also fünf von tausend geben solle.“[37]) Die zum weiteren Abtrage von fürstlichen und von Landesschulden bezw. auch zur Aufbringung von Fräuleinsteuern ausgeschriebenen Kontributionsedikte von 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657[3]) waren bis auf geringfügige Änderungen dem Edikte vom 7. November 1751 gleich.[38]) Die Küster, die zugleich ein Handwerk oder die Krügerei betrieben, sollten nach den Edikten von 1654 ff. künftig für das Handwerk oder den Krugbetrieb steuern und die Edikte von 1655 ff. brachten den Zusatz, daß „die Pastoren so Ackerwerk in Pension oder „sonsten über 50 Schafe (so ihnen zu halten frey- und zugelassen „wird) entweder uff ihren eignen oder Heueracker halten oder sonsten „mit anderen Leuten zur Hälfte haben, Steuren von solchen „Schafen und andern zum Heueracker gebrauchenden Vieh“ erlegen sollten. Dieser Zusatz hob die kirchenordnungsmäßige Steuerfreiheit der Pastoren nicht auf, enthielt vielmehr die grundsätzliche Anerkennung derselben und sollte offenbar nur dem Mißbrauche des Privilegs vorbeugen.

9. Als im Jahre 1663 wieder eine Reichssteuer (Türkensteuer) aufzubringen war und dazu der Modus des Kopfgeldes, des Viehschatzes, der städtischen Accise vom Malzkorn und des Halbhundertsten beliebt wurde, verlangten die Stände, daß außer anderen bisher befreiten Personen auch der Klerus vermöge der

[37]) Spalding, III, 75 ff, 91, 100, 101, 103, 104, 113. D. Franck XIV, 35, 45. Die Dobbertiner Klosterjungfrauen hatten sich in diesem Jahre bei den Ständen beklagt, daß sie zur Kopfsteuer herangezogen würden, obgleich sie gehofft hätten, daß sie der Privilegien des geistlichen Standes dieses Landes genießen würden, worauf die Stände beschlossen, daß, weil die Geistlichen befreit wären, die Supplikantinnen gleichfalls befreit sein sollten, wenn sie aber Vieh auf den Höfen oder sonst auf dem Lande hätten, solches versteuern müßten. Spalding, III, 95 Dieser Vorfall beweist wieder, daß die Kirchendiener, wenn die Edikte sie nicht ausdrücklich als steuerpflichtig aufführten, ungeachtet allgemeiner, alle Untertanen ohne Ausnahme umfassender Wendungen der Edikte, als z. B. „jedermänniglich“, „jedweder“, „niemand davon ausgenommen“, dennoch als gesetzlich befreit angesehen wurden.

[38]) Spalding, III, 126 bis 142, 142 bis 189 (a. 1653), 189 bis 237 (a. 1654), 237 bis 294 (a. 1655), 295 bis 343 (a. 1656), 343 bis 347 (a. 1657). D. Franck XIV, 46, 86 113. In dem Edikte vom 21. Oktober 1653 wurde der Halbhundertste weggelassen.

[illegible] ... in dem Vichschatze die Bemerkung [illegible] ... durchzulaufende [illegible] zu dem Vichschatze auch [illegible] ... „jed-weden" [illegible]:

„Wenn dann [illegible] dieses Steueredictes die
„[illegible] mitgezogen
„werden, [illegible] consequentz ge-
„meiner [illegible] disposition und Ver-
„ordnung [illegible] werden."

Wegen dieser [illegible] die Stände Beschwerde bei dem Reichshofrate.

Derselbe Streit wiederholte sich, als im Jahre 1664 wiederum eine Reichssteuer zur Türkenhülfe und eine Kreistripelhülfe aufzubringen waren. Die Stände beliebten wieder den Modus der [illegible]steuer, des Viehschatzes, der städtischen Malzaccise und des

*) Spalding III, 440, 454, 455, 460 bis 463. D. Franck XIV, 172.

dertsten Pfennigs, wovon weder der Klerus noch sonst jemand genommen sein sollte. Die Herzoge genehmigten zwar den odus, verlangten aber die Eximierung des Klerus vermöge ner habenden Immunität und schlechten Vermögenslage; sie gogen sich dabei auf einen von den Superintendenten Preen und aus erhobenen Protest. Die Stände widersprachen: die Kirchenbnung rede nicht von Reichs- und Türkensteuern, diese würden ch nicht von den einzelnen Reichsständen, sondern von dem eiche angelegt, könnten also durch das Gesetz eines einzelnen ndes nicht gemehrt oder gemindert werden; nach den Reichsschieden von 1542, 1548, 1550, 1555 sei ob commune periculum niemand ausgenommen, nicht einmal die in den Rechten och viel mehr als die clerici begünstigten piae causae seien ausbeschieden; um aber soviel als möglich Seren.mis entgegen zu mmen, wolle man ohne rechtliche Notwendigkeit für diesmal, itra consequentiam, alles zur Begatung der Pfarrhufen erorderliche Vieh — 4 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, 12 Schafe, 2 Schweine — vom Viehschatze frei lassen. Die Herzoge erwiderten, in dem diesmaligen Falle handle es sich nicht blos um Reichssteuern, sondern auch um Kreisanlagen, auf welche die Reichskonstitutionen nicht so gerade bezogen werden könnten: was aber die Reichssteuern angehe, so fänden sich zwar in den Reichsabschieden einzelne Exempel, daß ob commune periculum alle, selbst die piae causae zu den Türkensteuern beizutragen angewiesen wären, aber bis jetzt habe kein Reichsgesetz den Klerus allgemein (in genere, semper et ubique) zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, überdies redeten die Reichsabschiede, namentlich der Reichsabschied von 1542, nur von der Steuerpflicht der Kommünen, Stifter, Kapitel, Brüderschaften usw., nicht aber von der Steuerpflicht Einzelner (de certis individuis). Der Klerus bleibe daher billig bei der ihm sonst nach göttlichen und weltlichen Rechten zukommenden und in der Kirchenordnung beigelegten Immunität; und wenn nach der Absicht der Stände die Steueraufkunft, soweit sie etwa zur Türken- und Kreishülfe nicht gebraucht werde, zum Besten der Landeskasse dienen solle, so würde der Klerus auf diese Weise sogar zu den Landesbedürfnissen steuern müssen, wovon er doch exemt sei. — Die Stände ließen sich hierdurch nicht überzeugen, sie leugneten mit Berufung auf die Reichskonstitutionen von 1512, 1555, 1559 und auf die Reichsabschiede von 1564, 1566, 1572, 1654 den von den Herzogen gemachten Unterschied zwischen Reichssteuer und Kreisanlagen, die vielmehr eandem rationem necessita-

[illegible] so wur[illegible] recessus n[illegible] aber ein frei[illegible] von 154[illegible] 1544 [illegible] sogar von Beitr[illegible] certis personis, [illegible] a. 162[illegible] 1624, 1625[illegible] professores, [illegible] Prediger und gei[illegible] Reichs- un[illegible] praescripta consuetudo vorhan[illegible] den; [illegible] gegen Seren.[illegible] ermäßigt [illegible] unter diesen Umständen [illegible] Klerus nicht i[illegible] einen [illegible] der Reichs- un[illegible] Landesverfassung [illegible] der Klerus, die fürst[illegible] lichen ministri und professores im Edikt ausgelassen werden, [illegible] Stände sich die prosecution der ad aulam Caesarean[illegible] interponirten appellation vorbehalten und bis zu ausgemachte[illegible] Sache den Beitrag exemtorum nach dem Anschlage vorigen Jahres Seren.[illegible] in Rechnung führen.[illegible] Das hierauf erlassene Herzogl. Edikt vom 5. Oktober 1664[illegible] schrieb einen dem Beitragsmodus des vorausgegangenen Ediktes von 1663 gleichen Beitragsmodus vor, ließ aber im Widerspruche mit den Beschlüssen der Stände die Kirchendiener, Schulbedienten, Organisten frei, indem es sie allenthalben, insbesondere aus den vier Klassen der Kopfsteuer und aus dem Verzeichnisse der Viehschatzpflichtigen wegließ; es wurde nicht einmal der den Kontributionsedikten von 1655 ff. inbetreff des Viehschatzes der Prediger eingefügte Passus (siehe oben Nr. 8 a. E.) wiederholt.[41])

10. Im Jahre 1666 sollte zum weiteren Abtrage der übernommenen fürstlichen Schulden und der Landesschulden und zur Aufbringung von Fräuleinsteuern die **f r e i w i l l i g e   K o n t r i b u t i o n** von neuem ausgeschrieben werden. Als modus contribuendi wurde wieder die Kopfsteuer nebst dem Viehschatze, der städtischen Malzaccise und einigen geringeren Steuern[33]) beliebt.

[40]) Spalding III, 525 ff., 555 bis 559, 561, 562, 565 bis 567. v. Franck XIV, 187 bis 189. Bemerkenswert ist, daß in dem Streite sowohl von den Landesherren als von den Ständen anerkannt wurde, daß nach der damaligen Rechtsansicht die p i a e   c a u s a e eben so sehr, ja noch mehr als die clerici privilegiert seien.

[41]) Über diese Eximierung der Geistlichen beschwerten sich die Stände auf dem folgenden Rostocker Landtage vom 13. März 1666, Spalding IV, 203, 204.

Die Stände verlangten, daß auch das Prieſtergeſinde zur Lohnſteuer herangezogen und das Prieſtervieh mit einer geringeren Zahl, als in den Kontributionsedikten von 1655, 1656, 1657 geſchehen ſei (ſiehe oben Nr. 8 a. E.), von dem Viehſchatze frei gelaſſen werde. Die Herzoge widerſprachen. Nach vielen Streitigkeiten gaben in Betreff der Lohnſteuer des Prieſtergeſindes die Herzoge, in Betreff des Viehſchatzes der Prieſter die Stände nach. Die Steuerfreiheit der Geiſtlichkeit (gemäß der revid. Kirchenordnung) wurde im Grundſatze nicht beſtritten.[42]) Demzufolge ließ das Kontributionsedikt vom 31. Oktober 1666[3]) die Kirchendiener bei der Kopfſteuer weg, erklärte das Prieſtergeſinde für lohnſteuerpflichtig und nahm in Betreff des Viehſchatzes der Kirchendiener die Klauſel der Edikte von 1655, 1656, 1657 (ſiehe oben Nr. 8 a. E.) wieder auf. Die Kirchen, Oekonomieen und ſonſtigen geiſtlichen Stiftungen mußten, wenn ſie Grundbeſitzer waren und Vieh beſaßen, gleich anderen Landbegüterten den Viehſchatz entrichten, im übrigen blieben ſie kontributionsfrei. Die Kapitalienſteuer (Hundertſter) blieb von nun an aus den Steuergedikten weg.

Durch die Kontributionsedikte von 1667, 1668, 1669, 1671[3]) wurde die freiwillige Kontribution zu gleichem Zwecke wie im Jahre 1666 fortgeſetzt,[43]) im weſentlichen nach Maßgabe des im Jahre 1666 angenommenen Kontributionsmodus. Die Kirchendiener blieben alſo frei, nur die Küſter, die ein Handwerk oder Krugwirtſchaft betrieben, ſollten für dieſen Betrieb die Kopfſteuer entrichten, und in den Edikten von 1669, 1671 erhielt die von dem Viehſchatze der Prediger handelnde Klauſel der Edikte von 1655 ff. (ſ. oben Nr. 8 a. E. S. 285), die dem Mißbrauche des Immunitätsprivilegs vorbeugen ſollte, folgende abgeänderte Faſſung:

— — — „wie im Gleichen die Paſtoren, ſo über „eigne 50 Schafe (welche ihnen allein auf ihren Pfarr„hufen ſteuerfrey gelaſſen werden) halten oder ſonſt

[42]) Spalding IV, 3 ff., 6, 13, 106, 107, 117 bis 121, 137, 145, 147.
[43]) Spalding IV, 216, 217, 218 ff., 304 bis 306, 319, 320 (a. 1667), 321 bis 352 (a. 1668), 352 bis 377 (a. 1669), 416 bis 444 (a. 1671). D. Franck XIV, 242, 259, 260. D. Franck berichtet hier, die Regierung habe in einem am 18. April 1672 an die Stadt Güſtrow erlaſſenen Reſkripte u. a. ausgeſprochen, daß die im Edikte vom 28. September 1671 vorgeſchriebene ſtädtiſche Malzaccije von jedermann, auch von fürſtlichen Bedienten (ausgenommen Prediger, Küſter und Schulbediente) zu entrichten ſei.

„[illegible] zur [illegible] oder [illegible]
„[illegible] und [illegible] und [illegible]
„[illegible] daher
„[illegible] und [illegible] erhalten
„[illegible] und anderen zu
„[illegible] in den [illegible] und zu
„[illegible]" — — — [illegible] der Steuer
[illegible] des [illegible].

11. Im Jahre 1672 wurde eine Kreissteuer erforderlich. Da die Stände auf dem [illegible] erhoben und in [illegible] der Meinung der Landesherren [illegible] „[illegible]" die Herzoge, wie es im Edikte vom 7. Februar 1672 [illegible] heißt, „[illegible]", die Kreissteuer „auf [illegible]" ausgeschrieben. Nach dem Edikt [illegible] die [illegible] das Edikt vom 26. September 167[illegible] [illegible] Modus [illegible]. Und [illegible] das Edikt vom 16. November 1672 [illegible], da eine [illegible] mit der Ritter- und [illegible] sämtliche [illegible]" eine Reichs- und Kreissteuer nach dem [illegible] ausgeschrieben. Die Kreissteuer wurden [illegible] und die geistlichen Stiftungen [illegible] Reiter [illegible] der Reichsvertrag zu erlegen hatten. Die Stände appellierten wegen des Verfahrens der Landesherren an den Kaiser; dieser entschied am 22. März 1673 dahin, daß die Stände die beschlossene und ihnen zugeteilte Reichs- und Kreissteuer unweigerlich zu erlegen, die Herzoge ihrem Erbieten gemäß die Landesgesetze zu observieren und die dieserhalb erhobenen gravamina zu erledigen hätten.[4]

Weitere Reichs- und Kreissteuern wurden nach Verhandlung mit den Ständen durch die Edikte vom 26. September 1673[5] und vom 17. September 1674[5] ausgeschrieben, und zwar, da die Stände sich untereinander über einen anderen modus contributionis nicht einigen konnten, auf deren Suchen „sine praejudicio" wiederum nach dem modus der letzten freiwilligen

[3] Im Großherzogl. Archiv; auch in Klüvers Mecklenburg T. III, [illegible], S. 373 ff. abgedruckt.

[4] [illegible] Band XIV, 260, 263. Die Stände hatten sich darüber [illegible], daß entgegen den Reichsgesetzen, insbesondere der Reichs[illegible]ordnung von 1555 zuwider der Klerus und die Hofbedienten [illegible] Reichs- und Kreissteuer [illegible]mmen seien.

ontribution (vom Jahre 1671), was die Übergehung der Kirchen-
iener zur Folge hatte. Dasselbe gilt von der durch das Edikt vom
0. Oktober 1677 [3]) ausgeschriebenen Kreis- und Defen-
ionssteuer; in diesem Edikte heißt es, abweichend von der
assung der Edikte von 1669 und 1671 (s. oben Nr. 10 a. E.), daß

„Prieſter und Küſter von dem, was ſie außer ihren Pfarr-
„oder geiſtlichen Äckern oder Hufen haben",

en Viehſchatz entrichten ſollen. Da dies Edikt der Beliebung der
Stände nicht durchweg entſprach und inſonderheit rückſichtlich der
Exemtion der Hofbedienten und der Kleriſey über die Bewilligung
er Stände hinausging,[46]) ſo appellierten die Stände an den Kaiſer,
worauf am 30. Juni 1679 ein Mandat des Reichshofrats an den
Herzog Chriſtian Ludwig erging, zur Verkündigung von Reichs-
und Kreisſteuern Landtage zu halten, den Ständen nichts anderes
anzumuten, als was auf Reichs-, Kreis- und Landtagen beſchloſſen
ſei und, was entgegen der Exekutionsordnung durch Eximierung
der Domänen, der Geiſtlichen und der Hofbedienten den Klägern
gegen Herkommen und pacta aufgebürdet ſei, wiederum gut zu tun.[47])
— Das zur Erhebung einer Kreisſteuer erlaſſene Edikt vom
10. Oktober 1679,[3]) das ohne Beratung mit den Ständen erging,
„da bei den jetzigen Leufften und Begebenheiten ſich die Berufung
„des Landtages über Verhoffen retardirte", wiederholte gleichwohl
den für die Geiſtlichen günſtigen Steuermodus des Kreisſteuer-
ediktes vom 30. Oktober 1677.

12. Die Streitigkeiten der Stände teils mit den Landes-
herren, teils untereinander über die Steuern, den Steuermodus,
die Exemtionen und andere Angelegenheiten dauerten fort und
führten zu zahlloſen Beſchwerden und Prozeſſen vor den Reichs-
gerichten.[48])

Auf dem Sternberger Landtage vom 6. Oktober 1680 und
auf dem Roſtocker Konvokationstage vom 2. November 1681
nahmen die Herzoge das Recht, den Klerus auch von den Reichs-
und Kreisſteuern auszunehmen, vermöge ihrer landesherrlichen
Jurisdiktion nach wie vor in Anſpruch. Die Stände verharrten
bei ihrem Widerſpruche.[49]) Durch das Edikt vom 13. November
1682 [3]) ſchrieben die Herzoge, unter Beibehaltung des für die

[46]) D. Franck XIV, 275, 314 bis 326.
[47]) D. Franck XIV, 334. Justiss. decision. imperial. in causis Mecklenburg. 1746. Nr. 14 pag. 14, Nr. 17, 18 pag. 16.
[48]) D. Franck, XIV, 329 bis 336 (a. 1678, 1679).
[49]) D. Franck, XV, 6, 8, 11, 12, 17, 21 (a. 1680); 38 bis 41, 42 bis 45, 47, 48, 63, 65 (a. 1681/82).

Kirchendiener günſtigen Modus des Ediktes vom 30. Oktober 167
wieder eine Reichs- und Kreisſteuer aus; in dem Edi
hieß es, daß die Stände dieſe Steuerſache auf dem Landtage n
verſchiedenen anderen Dingen aufgehalten hätten, weshalb d
Edikt, ohne der Stände Belieben, nach dem ſeit mehr als 30 Jahr
gebräuchlichen Modus ergehen müſſe.[50]) Auf dem Sternberg
Landtage vom 10. Oktober 1683 ſtritten die Stände untereinand
über den Steuermodus und über die Steuerpflicht der Geiſtlichen
und extradierten, wie es in dem Herzogl. Reichs- und Krei
ſteueredikte vom 10. Dezember 1683[3]) heißt, den Modus ſo ſpä
daß keine Zeit blieb, ihn gebührend zu unterſuchen, weshalb d
alte Modus ebenſo wie im voraufgegangenen Jahre wieder z
Hand genommen wurde. Nach demſelben Modus wurden v
dem Herzoge Chriſtian Ludwig durch die Edikte vom 20. Se
tember 1684, 27. September 1685, 15. Dezember 1685, 5. J
nuar 1686[3]) Steuern zur Aufbringung der ſogen. Däniſch
Gelder[52]) ausgeſchrieben.

13. Im Jahre 1686 trat in dem Streite über die Exemtio
der Kirchendiener von den Reichs- und Kreisſteuern ein
Wendung ein. Die Türkenſteueredikte des Herzogs Guſta
Adolf von Mecklenburg-Güſtrow vom 5. März und 27. Sep
tember 1686[3]) führten in den vier Klaſſen der Kopfſteuer auc
die Geiſtlichen, Schulbedienten, Organiſten un
Küſter als Steuerzahler auf und ſchrieben vor, daß der Vieh
ſchatz von allen Eingeſeſſenen — — — Adel und Unadel, geiſt
lichen Perſonen, Bürgern — — — und ſonſt von jeden
männiglich zu entrichten ſei (wie im Edikte vom 1. Dezember 1663
vgl. oben Nr. 9 S. 286), wiewohl mit der Klauſel, daß dasjenige, wa
wegen der fürſtlichen Diener und des geiſtlichen Standes beſtimm
worden, nur pro nunc verordnet ſei und nicht zur Konſequenz
gezogen werden ſolle. Wie ſehr die Heranziehung der Geiſtlichen

[50]) Die Herzoge beharrten bei der Exemtion der Geiſtlichen, obgleich
noch kurze Zeit vorher der Kaiſer auf Beſchwerde der Stände durch
Reſkripte vom 3. und 19. Juni 1682 den Herzögen befohlen hatte, die
Impetranten mit Exemtion deren Tafelgütern, cleri et aulicorum und
Reſtanten nicht zu beſchweren, widrigenfalls das von den Impetranten
erbetene conservatorium erkannt werden ſolle. Justiss. decis. imper. in
caus. Meckl. Nr. 26, 27, pag. 20, 21, Nr. 860, pag. 508.

[51]) D. Franck XV, 91, 93, 94, 96, 97, 101 bis 103.

[52]) Vergütung für nicht genoſſenes Winterquartier, das a. 1676 im
Kriege Dänemarks und Brandenburgs gegen Schweden der Kaiſer den
däniſchen Truppen in dem neutralen Mecklenburg angewieſen hatte.
D. Franck XV, 115 bis 119, 180, 131, 133, 141.

zur Reichssteuer dem Herzoge entgegen war, zeigt ein von ihm an die Superintendenten erlassenes Reskript vom 9. März 1686, in dem er verfügte, daß die Prediger zunächst nur die specificationes einschicken sollten, das Geld aber bis auf weitere Verordnung bei sich behalten könnten.[53]) Derselbe für die Geistlichkeit ungünstige Steuermodus wurde von dem Herzog Gustav Adolf beibehalten in dem Türkensteueredikte vom 26. September 1687[3]) und in dem „zur Kehrung der publiken Notwendigkeiten“[54]) erlassenen Reichssteueredikte vom 26. September 1688.[3])

In gleicher Weise wurden durch das Türkensteueredikt des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin vom 4. März 1687[3]) die Kirchendiener zur Kopfsteuer, sowie die geistlichen Personen, Ökonomieen und Hospitalien zum Viehschatze herangezogen. Durch das Türkensteueredikt vom 10. September 1687[3]) adoptierte der Herzog Christian Ludwig den von der Ritterschaft gewünschten, von der Landschaft abgelehnten Steuermodus, nämlich Steuer des Adels und der Landbegüterten von der Aussaat, Kopfsteuer, Viehschatz, Steuer von der Mast und die städtische Kornaccise; zu der Kopfsteuer sollten auch die Geistlichen beitragen und den Viehschatz auch die Oekonomeyen und Hospitalien entrichten, wogegen die Geistlichen bei dem Viehschatze übergangen wurden.

In dem Reichssteueredikte d. d. Schwaan den 15. Mai 1689[3]) „zur Kehrung der dem Lande zugestoßenen bekannten Notwendigkeiten“[54]) und vom 23. November 1689[3]) verkündigten die beiden Herzoge „ohne Praejudiz und Consequenz“ eine Steuer des Adels und der anderen Landbegüterten von der Aussaat, die Kopfsteuer, den Viehschatz, eine Steuer von Handel und Nahrung und die städtische Malzaccise, die nun auch auf das platte Land da, wo die Landbegüterten sich des Brau- und Krugwesens bedienten, erstreckt wurde.[55]) Nach diesem sogen. Schwaaner Interimsmodus sollten auch die Kirchendiener die Kopfsteuer erlegen und alle geistlichen Personen den Viehschatz ent-

[53]) Archivakten betr. Immunität der Geistlichen, die auch den Nachweis liefern, daß der Herzog Gustav Adolf schon im Jahre 1663/64 der Geistlichkeit einen ähnlichen Nachlaß gewährt hatte.

[54]) D. i. zur Aufbringung der Gelder, gegen deren Zahlung Brandenburg und Lüneburg die zur Reichshülfe gegen Frankreich aufgebotenen Truppen zum Anteile Mecklenburgs zu stellen übernommen hatten. D. Franck XV, 190, 204 bis 211.

[55]) D. Franck, XV, 204 bis 211, 212 bis 230.

richten.[56] Dieser interimistische Modus wurde, da eine Einigu über den modus contribuendi unter den Ständen und mit d Landesherren nicht zustande kam, für die Reichs- und Krei steuern bis zum Ende des Jahrhunderts beibehalten.[57]

14. Zu den zwischen den Landesherren und den Ständ streitigen Gegenständen gehörte u. a. seit langen Jahren die Fra von wem die Kosten für das stehend gewordene Militär (die sog Garnisons- und Fortifikationskosten, für die B schickung der Reichs- und Kreistage die sogen. Legation kosten und für das Reichskammergericht die sogen. Kamme zieler aufzubringen seien. Die Stände verweigerten Beiträ zu diesen Kosten mit Berufung auf die ihnen durch die Lande reversalen von 1572 und 1621 versicherte Steuerfreiheit und a den Osnabrücker Frieden, der die territorialen Rechte u Gewohnheiten anerkannt habe. Die Landesherren konnt dagegen geltend machen, daß die Untertanen nach dem jüngst Reichsabschiede von 1654 §§ 14, 180 zu den Kammerziele und zu den Garnisons- und Fortifikationskosten und na dem Kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 19. Juli 1670[58] zu den Legationskosten den Fürsten Beiträge zu leisten hätte die für die Untertanen ebenso verbindlich seien, wie d unmittelbar für das Reich ausgeschriebenen Steuer

---

[56]) Wie die Streitigkeiten der beiden Stände untereinander üb den modus contribuendi fortdauerten, so wurde auch der Streit m den Landesherren über die Exemtion der Kirchendiener von den Reich und Kreissteuern noch immer fortgesetzt und im Prozesse verhandel Durch ein Schweriner Regierungsreskript vom 13. November 1690 wurd dem Superintendenten Kempe in Parchim mitgeteilt: bekanntlich habe d Ritter- und Landschaft auf Heranziehung der Klerisey zu den Reich und Kreissteuern gedrungen, habe abermals deswegen bei dem Reichs hofrat geklagt und decreta erlangt, daß der Klerus nicht eximiert sei solle, weshalb der Superintendent im Vernehmen mit den Prediger seiner Inspektion seine Notdurft vorzutragen habe, um als Intervenien aufzutreten. Archivakten betr. Immunität der Geistlichen.

[57]) So in den Reichssteueredikten der Herzoge Christian Ludwi und Gustav Adolf vom 23. Septbr. 1690, vom 9. Septbr. 1691, in de Reichssteueredikten der Herzoge Friedrich Wilhelm und Gustav Adol vom 6. Oktbr. 1692, 3. Oktbr. 1693, 8. Oktbr. 1694 und nach dem Aus sterben der Güstrower Linie in den Reichssteueredikten des Herzog Friedrich Wilhelm vom 28. Oktbr. 1695, 26. Septbr. 1696, 27. Oktbr. 169 und in den Reichssteueredikten der Güstrower Interimsregierung vom 7. Oktbr. 1696, 27. Septbr. 1697, — sämtlich im Großherzogl. Archiv zu Schwerin vorhanden. Vgl. D. Franck XV, 245, 247 (a. 1690), 257 a. 1691), XVI, 5, 9 bis 12 ff., 21 (a. 1692), 27, 28, 30 (a. 1693), 33, 40, 41 (a. 1694), 46, 47, 56 (a. 1695), 60, 61 (a. 1696), 81, 82 (a. 1697).

[58]) Boehlau, Fiskus, S. 83 Note 238, 239.

Dieſe Streitfrage wurde vor dem Reichshofrate in einem Prozeſſe verhandelt. Noch vor der Beendigung desſelben erwirkte der Herzog Chriſtian Ludwig einen aus dem Geheimen Rate des Kaiſers am 6. Februar 1689 an die Ritter- und Landſchaft erlaſſenen Befehl, die Garniſonskoſten für die Feſtung Dömitz zu erſtatten. Die Stände proteſtierten hiergegen mit der Einrede der Litispendenz;[59]) dies hielt aber den Herzog nicht ab, am 4. April 1690[3]) ein Edikt zur Aufbringung von Reichs- und Kreisſteuern, item von Garniſonskoſten nach dem Schwaaner Interimsmodus zu verkündigen. Nach demſelben — für die Kirchendiener ungünſtigen — Modus wurden ohne Bewilligung der Stände Steuern zur Aufbringung der Garniſons-, Fortifikations- und Legationskoſten und Kammerzieler wiederholt ausgeſchrieben, ſo durch das Edikt des Herzogs Chriſtian Ludwig vom 16. März 1691,[3]) durch die Edikte ſeines Nachfolgers, des Herzogs Friedrich Wilhelm, vom 11. Januar 1693, 10. Januar 1694, 3. November 1696 und vom 6. November 1697,[3]) von denen die drei letzten zugleich auf Erhebung von Fräuleinſteuern gerichtet waren.[60])

Nach langwierigem Streite wurde durch das Urteil des Reichshofrats vom 7. Juli 1698 die Ritter- und Landſchaft ſchuldig erkannt, zu den Garniſons- und Fortifikationskoſten, desgleichen zu den Legationskoſten und Kammerzielern zu ſteuern.[61]) Auf Grund dieſes Urteils, das die Stände mit dem Rechtsmittel

[59]) D. Franck XV, 235, 245.

[60]) D. Franck XVI, 23 bis 35. Nachdem die Landesverteidigung von dem Reiche den Reichsſtänden übertragen war, gehörte das Garniſons- und Fortifikationsweſen zu den Aufgaben des landesherrlichen Regiments; die Beiträge zu den Garniſons- und Fortifikationskoſten und ebenſo zu den Legationskoſten und Kammerzielern hätten alſo als Landesſteuern behandelt werden müſſen, mithin wären nach der revid. Kirchenordnung die Kirchendiener von ihnen auszunehmen geweſen. Da aber das jus collectandi in Betreff dieſer Beiträge auf die Reichsſtände durch Reichsbeſchluß übertragen war (vgl. Boehlau, Fiskus, S. 83), ſo wurden die für ſolche Zwecke auszuſchreibenden Steuern den Ständen gegenüber als Reichsſteuern behandelt und als ſolche, gleich den ſonſt vorkommenden Reichs- und Kreisſteuern, nach dem Schwaaner Interimsmodus auch auf die Kirchendiener erſtreckt. — Von den gleichzeitig ausgeſchriebenen Fräuleinſteuern, alſo Landesſteuern, für die in dem Güſtrower Reverſe vom 23. Februar 1621 die alte einfechtige Landbede vorgeſchrieben war, hätten die Kirchendiener nach der Vorſchrift der revid. Kirchenordnung freibleiben müſſen. Wenn dieſe Vorſchrift unbeachtet blieb, ſo geſchah es vermutlich deshalb, um bei der Schwierigkeit der Verhandlung mit den Ständen die Ausſchreibung einer beſonderen Steuer zu vermeiden.

[61]) D. Franck XVI, 87, 95. Justiss. decis. imperial. Nr. 72, 74.

der Revision anzufechten suchten, schrieb der Herzog Friedric Wilhelm durch die Edikte vom 5. November 1698, 24. Novem ber 1699, 21. Oktober 1700[3]) Steuern aus,[62]) die wieder nac dem für die Kirchendiener ungünstigen Schwaaner Interimsmodu aufgebracht werden sollten; jedoch wurde in den beiden letzte Edikten das Vieh der Prediger und Küster als an sich steuerfre anerkannt und nur eine Verzeichnung desselben zur Verhütun von Unterschleifen gefordert.

Wegen der Höhe dieser Steuern kam es zwischen dem Herzog und den Ständen zu neuen Streitigkeiten, die unter Leitung des vom Kaiser zum Kommissarius bestellten Generals Gschwind von Peckstein durch den bekannten Gschwindschen oder Schweriner Vergleich vom 16. Juli 1701 vorläufig abgetan wurden.[63]) Durch diesen Vergleich wurde der jährliche Beitrag des Landes zu den Garnisons- und Fortifikationskosten sowie zu den Legationskosten und Kammerzielern zu 120 000 Reichstalern $\mathfrak{R}$ $^2/_3$ festgesetzt, mit der Einschränkung, daß eine Ermäßigung bis zu 70 000 Talern eintreten sollte, wenn in einem Jahre zugleich mit dieser Steuer Reichs- oder Kreissteuern zu entrichten sein würden. In dem Vergleiche wurde außerdem ausdrücklich bestimmt, daß von den Reichs- und Kreissteuern niemand befreit sei, sondern, wie es die Reichskonstitutionen wegen der Hofbedienten, des Klerus und der Gerichtsverwandten beliebten, so solle es hierin auch ferner gehalten werden. Dadurch wurde der langjährige Streit über die Exemtion der Geistlichkeit von den Reichs- und Kreissteuern zu ungunsten der Kirchendiener entschieden. Die verglichene Steuer zu den Garnisons-, Fortifikations-, Legationskosten und Kammerzielern wurde in dem Vergleiche nicht mehr als Reichssteuer,[60]) sondern nunmehr als Landessteuer behandelt, indem von dieser Steuer Exemtionen ausdrücklich unter der Bedingung zugelassen wurden, daß der Herzog keine anderen Personen befreien dürfe, als solche, welche de jure eximiert seien. Zu den de jure eximierten Personen gehörten aber nach der revid. Kirchenordnung

[62]) „wegen Notwendigkeit und Konservierung des Etats" (1698) und „zu den Erfordernissen der publiquen Landesangelegenheiten" (1699 und 1700). D. Franck XVI, 87, 88, 89, 95 (1698), 92, 93 (1699), 100, 101 (1700).

[63]) D. Franck, XVI, 107 bis 118. Der Gschwindsche Vergleich ist gedruckt bei Hartwig Lübke, Schwerin 1702 und abgedruckt in Jur. Mecklenburg. Neubrandenburg, S. 55 ff.

die Kirchendiener. — Der Vergleich wurde vom Kaiser am 2. Juni 1702 konfirmiert.[64])

15. Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Gschwindschen Vergleiches wurden zahlreiche herzogliche resolutiones, durch welche teils ältere ständische Beschwerden in den Jahren 1684 bis 1686 abgetan waren, teils neu hinzugekommene gravamina erledigt wurden, als Landeskonstitutionen herausgegeben. Ein älteres gravamen betraf die Steuerpflichtigkeit der geistlichen Grundstücke in den Städten.[65])

In den Kriegsdrangsalen des 17. Jahrhunderts waren nämlich viele städtische Erben wüst geworden und die Not der Bürger war groß; so konnte es leicht geschehen, daß geistliche Stiftungen, um Befriedigung für gewährte Darlehn, Zinsen oder sonstige Forderungen zu erlangen, schoßpflichtige Grundstücke der Bürger durch adjudicatio, in solutum datio oder Kauf erwerben mußten; für diese bona acquisita nahmen sie die Freiheit von städtischen Realsteuern in Anspruch, woraus zu schließen ist, daß ihnen die Steuerfreiheit ihres *älteren* Grundbesitzes nicht bestritten wurde. Häufige Fälle dieser Art waren es, welche die Stände vor Augen hatten, als sie sich in den Jahren 1681 ff. darüber beschwerten, daß in den meisten Städten die Oekonomeyen die größten Teile der Äcker an sich gebracht hätten, sie dem gemeinen oneri entzögen, sich auch weigerten, den gewöhnlichen Schoß von sothanen Äckern als ein onus fundo inhaerens abzustatten, wodurch die notwendigen Einkünfte der Städte verkürzt und die Städte nimmer wieder angebauet werden könnten, sondern, da sie sothane Äcker wieder heuren müßten, in weitere Schulden gerieten, ruiniert und verwüstet würden (grav. eccles. vom 16. Juli 1701 Nr. 5). In ähnlicher Weise beklagte sich die Stadt Sternberg darüber, daß die Kirchen, Oekonomeyen und Hospitalien von denen „an sich gebrachten, zu Stadtrecht liegenden Gütern und Äckern" den Schoß abzuführen sich weigerten (grav. spec. Suerin. de 26. May Nr. 9) und die Stadt Parchim beschwerte sich ebenfalls, daß von denen „wüsten" Stätten, so den Geistlichen „in solutum zugeschlagen worden", kein Schoß erleget werden wolle (grav. specialiss. Suerin. Nr. 5. „Imgleichen").

---

[64]) D. Franck, XVI, 130.

[65]) Resolutionen des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 16. Juli 1701 P. G. S. III, 119 ff. D. Franck XV, 30, 50. Landtagsakten (regim. Suerinensis de 1681 bis 1682, de 1684 (Verhandlungen vor der K[illegible]lichen Kommission), de 1686 (im Großherzogl. Archiv zu Schwerin

Die Herzogl. resolutio ad grav. eccles. Nr. 5 verhieß daß den Oekonomeyen und anderen geiſtlichen Stiftungen nac Recht und Billigkeit auferlegt werden ſolle, wegen „an ſich ge brachter" Städte-Äcker oder Häuſer den Schoß nach Proportio und andere onera realia hinkünftig abzuführen, und daß wege des Praeteriti beiden Teilen gerichtliche Ausmachung verſtatte werde. Auf die Beſchwerde der Stadt Sternberg wurde, unte Verweiſung auf die ad grav. eccles. Nr. 5 allbereit erteilt resolutio beſtimmt, daß ſolche „adjudicirte" Güter und Äcke den Kirchen, Oekonomeyen und Hoſpitalien notwendig cum onere zufallen müßten. Auf die gleiche Beſchwerde der Stadt Parchim wegen der in solutum zugeſchlagenen wüſten Stätten erging kein weitere beſondere Reſolution.

Über die Frage alſo, ob die geiſtlichen Stiftungen pro praeterito berechtigt geweſen ſeien, die libertas ecclesiastica auch für die von ihnen aus bürgerlichem Beſitze erworbenen ſchoßpflichtigen Grundſtücke in Anſpruch zu nehmen, gaben die Landesherren keine Entſcheidung ab, ſondern verwieſen dieſe Frage zur gerichtlichen Ausmachung; ſie entſchieden nur, was inbetreff der Steuerpflicht ſolcher bona acquisita pro futuro Rechtens ſein ſollte. Die Frage, ob der ältere Grundbeſitz der pia corpora, alſo insbeſondere der als dos geſtiftete Grundbeſitz der pia corpora ſteuerpflichtig ſei, wurde nicht berührt. Hinſichtlich dieſes Grundbeſitzes der pia corpora war von den Ständen keine Beſchwerde wegen Steuerverweigerung geführt und die Heranziehung dieſes Grundbeſitzes zu den ſtädtiſchen Steuern wurde nicht verlangt; daher wurden die resolutiones in Verbindung mit den ſtändiſchen Beſchwerden von Anfang an als Beſtimmungen betrachtet, durch welche die Immunität der Dotalgrundſtücke der pia corpora für Mecklenburg mittelbar geſetzliche Anerkennung gefunden habe.[66])

[66]) Anders ſind die resolutiones ad grav. eccles. Nr. 5 und ad grav. spec. Suerin. de 26. May Nr. 9, die ſpäter dem § 498 des LGGEB. als Grundlage dienten, in Sachen der Kirchenökonomie zu Friedland gegen den Magiſtrat daſelbſt wegen Zurückgabe zu Unrecht erhobener Realſteuern von der Juſtiz-Kanzlei in Neuſtrelitz und von dem Oberlandesgerichte in Roſtock ausgelegt worden. Nach dem von der Roſtocker Juriſtenfakultät verfaßten Urteile der Juſtiz-Kanzlei (1879) wird durch die resolutiones erwieſen, daß die Städte den Ökonomien gegenüber keineswegs blos die bona acquisita, ſondern alle zu Stadtrecht liegenden Äcker, welche von den Ökonomien an ſich gebracht, d. h. aus welchem Grunde aus bürgerlichen Händen in ihr Eigentum gekommen waren, als Beſteuerungsobjekte in Anſpruch genommen hätten;

16. Der Gschwindsche Vergleich brachte den Frieden nicht. Ein Teil der Ritterschaft — die sogen. Renitenten oder Patrioten — focht den Vergleich als ungültig durch Klage bei dem Reichshofrate an.[67]) Zwischen den Landesherren war es streitig, ob der auf den Stargardschen Kreis entfallende Teil der zu den Garnisonskosten usw. jährlich aufzubringenden Landeskontribution dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin oder dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz zukomme.[68]) Und die Stände stritten nach wie vor unter einander über den modus contribuendi, der in dem Vergleiche der Beliebung der Stände und in Ermangelung der-

von einem Unterschiede zwischen dos und bonis acquisitis sei in den gravaminibus schlechthin nicht die Rede, vielmehr würde die ständische Behauptung, daß die Ökonomien in den meisten Städten die größten Teile der Städte-Äcker an sich gebracht hätten, wenn man sie auf die bona acquisita beschränken wolle, mit der urkundlichen Geschichte der meisten Ökonomien nicht übereinstimmen; denn der hauptsächliche, oft genug einzige Besitz derselben habe in dem reformierten Vermögen der früheren katholischen Stiftungen bestanden, welches den kirchlichen Neustiftungen, die man Ökonomien genannt habe, schon von Anfang an als dos beigelegt sei, also nicht zu dem „an sich gebrachten" Gute im Sinne von bonum acquisitum gehöre. Gegen eine Unterscheidung zwischen Dotalgrundstücken und bonis acquisitis in den gravaminibus spreche auch die Erwägung, daß die Feststellung des Umfanges der dos einer vor Jahrhunderten entstandenen Stiftung im Jahre 1701 schon sehr schwierig, ja geradezu undurchführbar gewesen sein würde. Dazu komme, daß die in dem grav. eccles. Nr. 5 entwickelten Gründe der Beschwerde für alle zu Stadtrecht liegenden, im Besitze der Ökonomien befindlichen Grundstücke (also auch für die dahin gehörigen Dotalgrundstücke) zutreffen würden: ein Unterschied zwischen der dos und den bonis acquisitis liege nicht vor, sondern müsse in die Begründung der gravamina erst hineingetragen werden. — Das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes (1880) nahm ebenfalls an, daß der § 498 des LGGEV. verbis „an sich gebrachten Stadtäcker" nach seinen Entstehungsgrundlagen eine Unterscheidung zwischen dotalen und sonst acquirierten Stadtäckern nicht habe statuieren wollen.

Diesen Ausführungen gegenüber muß gleichwohl die herrschende Auslegung, daß die gravamina und die resolutiones sich nicht auf die Besteuerung aller städtischen Grundstücke der geistlichen Stiftungen, sondern nur auf die Besteuerung der von den Stiftungen nach ihrer Entstehung, namentlich seit dem 30jährigen Kriege aus bürgerlicher Hand erworbenen schoßpflichtigen Grundstücke bezogen hätten, aufrecht erhalten werden. Als Beweis dafür dient die Geschichte der gravamina und der resolutiones. Nachdem die Stände auf dem Rostocker Konvokationstage am 3. November 1681 die (in den späteren Resolutionen als grav. eccles. Nr. 5 und als grav. specialiss. Suerin. Nr. 5 aufgeführten) gravamina übergeben hatten, maturierten sie am 31. Januar 1682 und baten, die Resolution „auf die wüsten und ungebauten" Hausstätten und Äcker abzufassen. In einem Entwurfe der eccles. Nr. 5 abzugebenden resolutio heißt es: „Denen L

ſelben der billigen Beſtimmung des Landesherrn vorbehalten war, ferner über das Quotenverhältnis, nach welchem die Ritterſchaft, die Städte und das Domanium an der Aufbringung der Reichsſteuern und der jährlichen Landeskontribution beteiligt ſein ſollten, und über die von der Ritterſchaft behauptete Steuerfreiheit der eigentlichen Ritterhufen, deren Beſtand und Zahl überdies durch zahlreiche in dem Hoffelde aufgegangene Bauerhufen ſeit dem dreißigjährigen Kriege vergrößert und ungewiß geworden war. Bei dem Widerſtreite der verſchiedenen Intereſſen ergingen daher die Steueredikte in der Regel nicht im Einvernehmen mit den

---

„werde man wegen der Städte Äcker das onus reale billigmäßig auf„erlegen, ſonderlich wenn deducto hoc onere das creditum „ſcil. der Oekonomeyen) unverkürzt bleibe.“ — Unter den Beilagen zur Verhandlung vor der Kaiſerlichen Kommiſſion de 1684 befindet ſich die Beſchwerde, welche Bürgermeiſter und Rat der Stadt Sternberg am 20. Mai 1684 den ſtändiſchen Deputierten vortrugen. Hier heißt es: „Denen ſelben iſt aus denen von eintheils Städten beigebrachten grava„minibus großgeneigt erinnerlich, was geſtalt die Kirchen, Oekonomeyen, „Hoſpitalien und dergleichen geiſtliche Stiftungen ſich nicht allein weigern, „von denen zu Stadtrecht belegenen und per adjudicationem aut cessionem an ſich gebrachten oder ſonſt „ihnen legirten und geſchenkten Immobilien an Häuſern, „Äckern, Garten und Wieſen den gewöhnlichen Schoß und contributiones, „ſo auf ſolche Güter haften, abzuführen, ſondern auch beim concursu „creditorum prioritatem für privilegirte Schulden, in specie für den „Schoß und Stadt contributiones ſuchen und nehmen. Als nun ſolch „gravamen auch an dieſem Orte nicht das geringſte iſt, zumal ober„wähnten Stiftungen und dero Verweſern von ſolchen Schoßbahren „Gütern dieſes Orts in ziemlicher Menge und zwar von allen „Feldgütern faſt zum dritten Teil bereits zugewachſen und noch „täglich mehr zuwachſen, den Schoß keineswegs abführen wollen, ſondern „als geiſtliche Güter von ſolcher Beſchwerde Exemtion „praetendiren, da doch dieſes ein onus fundo inhaerens und nicht „davon ſeparirt werden kann, außerdem hier folgen Klagen über die „entſtehende Verkürzung der Stadteinkünfte und den Ruin der Stadt) „— — —, als erſuchen Unſere hochgeehrten Herren hiermit — — —, „dieſelben wollen — — — dieſes gravamen an gehörigem Orte verbitten, „daß es möge förderſamſt abgeſtellet und denen provisoribus angeregter „Stiftungen anbefohlen werden, von denen ſowohl titulo oneroso als „lucrativo an ſich erhandelten und ihnen zugewachſenen „Gütern den Schoß ratione praeteriti et futuri beim Rathaus ab„zuführen. — — — Zum Protokolle der Kaiſerlichen Kommiſſion endlich übergaben am 20. Dezember 1684 die ſtändiſchen deputati eine gelehrte deductio gravaminum: hier heißt es ad grav. eccles. Nr. 5: „zum „fünften befinden ſich die Städte im Lande inſonderheit zum höchſten „graviret, daß die Oekonomeyen und andere geiſtliche Stiftungen „bei vorigen Kriegen und dadurch ruinirten Städten „und deren Einwohnern den größten Theil der „Äcker an ſich gebracht. auch aufs beſte dieſelben nutzen und

Ständen, sondern aus landesherrlicher obrigkeitlicher Macht und salvo cujuscunque jure.

Durch das Edikt vom 26. März 1703 [3]) verkündigte der Herzog Friedrich Wilhelm, zur Hülfe gegen Frankreich im spanischen Erbfolgekriege, eine Reichssteuer, zu der die Kirchendiener gemäß dem Gschwindschen Vergleiche beitragen mußten, während die pia corpora frei ausgingen mit Ausnahme derjenigen, die als „Landbegüterte" eine Revenüensteuer von ihren Landgütern zu erlegen hatten. Später wurden die Reichssteuern, die bis zum Ende des spanischen Erbfolgekrieges sich alljährlich wiederholten,

„gebrauchen, die gemeine onera aber, sogar auch den gewöhnlichen „Schoß als ein onus fundo inhaerens zu prästiren sich weigern, „wodurch das publicum defraudiret und die onera den übrigen „wenigen Bürgern aufgebürdet werden. — — —" — Unverkennbar wird hier überall nur die Besteuerung der bona acquisita und zwar der von den geistlichen Stiftungen in jüngerer Zeit aus bürgerlicher Hand erworbenen, zu Stadtrecht liegenden schoßpflichtigen Grundstücke ins Auge gefaßt; auf den nicht dahin gehörigen älteren Grundbesitz der geistlichen Stiftungen wird dabei in dem Sternberger Vertretungsgesuche zwar auch hingewiesen, aber nur beiläufig, um eine Vorstellung davon zu geben, wie groß im Verhältnisse zu den Bür er- und Kämmerei-Äckern der gesamte, teils ältere, teils später erworbene Grundbesitz der geistlichen Stiftungen sei, welche Bedeutung also der Steuerausfall von den aus bürgerlicher Hand in den Besitz der geistlichen Stiftungen übergegangenen Grundstücken für die Einnahmen der Stadt habe. — Dagegen ist in den Verhandlungen nirgends die Rede davon, daß die Beschwerde der Städte auch auf die Heranziehung des älteren Grundbesitzes der geistlichen Stiftungen (namentlich des Dotalgutes) zu den Realsteuern gerichtet gewesen sei. — Als Beweis dafür, daß in diesem Sinne die erwähnten resolutiones von Anfang an auch in der Praxis beständig aufgefaßt worden sind, dienen die in Böhlau's Meckl. Landrecht, Bd. 3, § 185 Note 1 im Auszuge wiedergegebene Stelle aus dem Güstrower Stadtreceß vom 5. November 1704 und die Stadt-Ordnung von Grevesmühlen vom 17. September 1749 (Hinstorffsche Ges.S. Wismar und Ludwigslust III, 323), wo unter Nr. 28 vorgeschrieben wird, daß im Ackerbuche bei den Kirchen-, Ökonomie- und Armenhausäckern notiert werden solle, ob das Grundstück von Bürgern angekauft, cediert oder verpfändet worden sei, und daß Erkundigung eingezogen werden solle, welche von den Ökonomieäckern ad dotem ecclesiae gehören und welche hingegen von Bürgern an die pia corpora gekommen sind; es solle mit Ernst und allenfalls gerichtlich darauf gehalten werden, daß von den bürgerlichen an die Ökonomie gekommenen Äckern der Schoß gleich wie von anderen gegeben werde. Als Beweis hierfür dienen ferner die am 3. März und 18. April 1766 ergangenen Reskripte, in denen ebenfalls zwischen steuerfreien Dotalgrundstücken und erworbenen steuerpflichtigen städtischen Grundstücken der pia corpora unterschieden wird (siehe unten Nr 20 unter b bei Note 97), die Stadt-Ordnung von Wittenburg vom 19. Dezember 1797, Hinst. Ges.S. III, 544, in der es im § 35 heißt: „Die pia corpora — — — bezahlen ebenfalls von

zuſammen mit der Landeskontribution — „zu den gemeinen Landesausgaben" oder „zu anderen Steuern", d. h. zu den Garniſons-, Fortifikations- uſw. Koſten — durch Edikte und gleichzeitige Nebenedikte ausgeſchrieben, in der Art, daß derjenige Teil, der durch das Edikt nicht aufkam, aus dem Ertrage des Nebenediktes entnommen werden ſollte. Hierbei wurde der Beſtimmung des Gſchwindſchen Vergleiches, daß die Kirchendiener von den Reichsſteuern nicht eximiert, von der Landeskontribution aber de jure befreit ſein ſollten, in der Weiſe genügt, daß die Kirchendiener im Edikte als ſteuerpflichtig angeſetzt, im Nebenedikte aber nicht aufgeführt wurden; die pia corpora blieben ſteuerfrei, ſoweit ſie nicht als „Landbegüterte" von eignen Gütern im Lande zu ſteuern hatten.[69]) Im Jahre 1708 und in den fol-

„den ihnen zugehörenden Ländereien den Schoß und ſind keine anderen „Ländereien davon ausgenommen, als die erweislich durch Stiftungs„briefe dazu gekommen ſind. Sie mögen ſich auch nicht entlegen, die „darauf haftenden ſonſtigen onera realia von ihren Ländereien und „Häuſern zu entrichten. Jedoch ſind in zweifelhaften Fällen die vor dem „Anfang dieſes Jahrhunderts erworbenen Häuſer und Ländereien für „dotal und frei zu erachten," — ebenſo das Reſkript des Miniſteriums für geiſtl. Angel. vom 17. April 1855, Balck, Verw. Normen, I, Nr. 260. Dieſelbe Auffaſſung teilen Siggelkow, Handb. 3. A. §§ 71 bis 73, Hagemeiſter, Meckl. Staatsr. 1793, § 125, V. a, Note 3, Balck, Finanz-Verh. II, 22. — Dieſe Auslegung der resolutiones vom 16 Juli 1701 ad grav. eccles. Nr. 5 und ad grav. spec. Suerin. de 26. May Nr. 9 und des auf ihnen beruhenden § 498 des LGGEB. iſt auch von den Großherzogl. Miniſterien und von dem Oberkirchenrate beſtändig feſtgehalten worden.

[67]) D. Franck XVI, 119, 130. Raabe, Meckl. Vaterlandskunde, II, 981, 982. Die Klage wurde durch Urteil vom 17. November 1712 abgewieſen. Justiss. decisiones imper. Nr. 122 pag. 134.

[68]) D. Franck, XVI, 129, XVII, 256; Aepinus, Geſch. v. Meckl. Teil 3, S. 5. 6.

[69]) Edikte und Nebenedikte des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 18. September 1703, 12. September 1704, 1. Oktober 1705, 25. September 1706, 7. Oktober 1707, 27. September 1708, 1. Oktober 1709, 1. Oktober 1710, 8. September 1711, 1. Oktober 1712 und Edikt und Nebenedikt des Herzogs Carl Leopold vom 16. Oktober 1713 (ſämtlich im Großherzogl. Archiv zu Schwerin vorhanden).

Die Steuer der erwähnten Edikte ſetzte ſich zuſammen aus der ſogen. Revenüenſteuer des Adels und anderer Landbegüterter von eignen Gütern im Lande, der Steuer der adeligen, nicht mit Landgütern angeſeſſenen Witwen, Erb- und anderen Jungfrauen und inaktiver Offiziere von Renten, aus der Beſoldungs- und Einkommenſteuer der fürſtlichen Diener und der Cleriſey, aus dem Standgelde der Literaten (doctores, licentiati, advocati, medici, notarii, procuratores) und aus der Lohnſteuer höherer und niederer b[illegible] Perſonen. Durch die Neben-

genden Jahren trat, — dem Gschwindschen Vergleiche zuwider, — die Änderung ein, daß die Geistlichen, obwohl doch außer der Landeskontribution auch Reichssteuern aufzubringen waren, nicht nur im Nebenedikte, sondern auch im Edikte aus der Zahl der Steuerpflichtigen wegblieben; im Edikte wurden von den Kirchendienern nur noch die Küster auf dem Lande, die nicht schon als Handwerker zu steuern hatten, mit einer Steuer angesetzt.[70])

17. In Folge der Gewaltmaßregeln, die der Herzog Carl Leopold anwandte, um den Widerstand der Stände, insbesondere der Ritterschaft zu brechen, kam es dahin, daß der Kaiser im Jahre 1717 zum Schutze des Landes ein Konservatorium erkannte, mit dessen Durchführung Hannover und Braunschweig, später auch

---

edikte wurden die Inhaber und Pensionarien fürstlicher Ämter und Tafelgüter, die Pensionarien der Güter und Dörfer des Adels und der Städte, die Holländer, Müller, Schäfer, Einlieger, Säger usw., der Knechte Weiber, die Bauern in den fürstlichen, adeligen, städtischen, Ökonomie- und anderen geistlichen Gütern, die Hirten, Krüger, Handwerker auf dem Lande, die Besitzer von Brantweinsblasen und Grützquerren, die Glashüttenmeister, Teerschweler usw. mit bestimmten Gelderlegnissen und daneben mit dem Viehschatze besteuert, die Städte aber sollten nach einem von ihnen einstweilen mit der Landesregierung getroffenen Sonderabkommen von Bier, Verbrauchskorn und Schlachtvieh eine näher bestimmte Accise (Licent oder Konsumtionssteuer) aufbringen, von der jede Stadt den zehnten Teil zu ihrem Besten erhalten sollte; von dieser städtischen Kontribution sollten für den eigenen Haushaltsverbrauch an Korn und Schlachtvieh — neben den fürstlichen Dienern und denen vom Adel — die Priester und Schulbedienten befreit sein.

[70]) Außerdem hieß es von nun an im Edikte und Nebenedikte, daß die Kontribution, welche die Landstädte zu entrichten hätten und der Modus, nach welchem sie dieselbe zu erlegen hätten, im Edikte und Nebenedikte nicht besonders aufgeführt würden, weil solches alles mit denenselben schon vereinbart und adjustieret sei: und im Zusammenhange damit wurde auch das Standgeld der Literaten (siehe Note 69), da diese in den Städten wohnten, also von den städtischen Konsumtionssteuern getroffen wurden, im Edikte weggelassen. Das corpus der Landstädte hatte sich nämlich „wegen der jährlich zu erlegenden Contribution zu den Reichs- „und Kreissteuern, auch zu den Guarnisons-, Legationskosten und Kammer- „zielern und allen anderen, sie haben Nahmen wie sie wollen (die Fräuleinsteuer allein ausgenommen)“ mit der Landesherrschaft endgültig „eines gewissen modi contribuendi auf dem Fuße der Consumtionssteuer“ verglichen. S. des Herzogs Friedrich Wilhelm Konsumtionssteuer-Ordnung in den Städten der beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow vom 19. März 1708 (abgedruckt in Klüver's Beschreibung von Meckl. IV, 21). Nach dieser Steuerordnung sollten in den Landstädten versteuert werden: 1. Getränke (Wein, Bier, Branntwein, Weinessig), 2. das Mahlkorn, 3. das Vieh zum Scharren- und Hausschlachten, 4. Viktualien und Eßwaaren, 5. Kaufmannschaften, 6. Äcker, Wiesen und

Preußen beauftragt wurden. Dieſer Auftrag wurde im Jahre 1732 auf den jüngeren Bruder des Herzogs Karl Leopold, den ſpäter regierenden Herzog Chriſtian Ludwig (1747 bis 1756) übertragen.[71])

a) In dieſem traurigen Zeitraume kehrte man, ſo oft Reichsſteuern auszuſchreiben waren, zu dem Modus der Kopfſteuer (capitatio) und des Viehſchatzes zurück.[72]) Die Kirchendiener wurden, in Übereinſtimmung mit dem Gſchwindſchen Vergleiche, in den vier Klaſſen der Kopfſteuer als ſteuerpflichtig angeſetzt; desgleichen ſollten zum Viehſchatze „alle Landbegüterten, — — — Geiſtliche und Weltliche in denen Städten und auf dem Lande, — — — — auch alle Klöſter, Oekonomeyen und Hoſpitalien und ſonſt jeder männiglich" beitragen; dazu wurde noch eine Lohnſteuer, eine Malzacciſe und in den Städten eine Steuer vom Handel und von größerem Handwerksbetriebe hinzugefügt.

b) Was die Landesſteuern betrifft, ſo ſetzte die Ritterſchaft es bei der Kaiſerlichen Kommiſſion durch, daß vorläufig bis zur Einigung der Stände von der zu den Garniſonskoſten uſw. zu leiſtenden jährlichen Kontribution die fürſtlichen Kammergüter, die Ritterſchaft und die Städte gleichmäßig je $^1/_3$ aufbringen ſollten (Terzquotenſyſtem), daß als modus contribuendi der alte Hufen- und Erbenmodus in Grundlage des zur Zeit der Wallenſteinſchen Herrſchaft aufgeſtellten Hufen- und Erbenkataſters von 1628[73]) angenommen wurde, daß der Adel gemäß den Reverſalen von 1621 ſteuerfrei blieb und daß demnach in der Ritterſchaft nur die Bauernhufen als ſteuerpflichtig angenommen wurden, die Ritterhufen aber, als welche die Ritterſchaft nun die Hälfte eines jeden Rittergutes in Anſpruch nahm (vgl. oben Nr. 16

liegende Gründe, ſo zu Stadt- und Bürgerrecht liegen, darunter auch die Oekonomey-Acker einbegriffen (vgl. resolutiones vom 16. Juli 1701 ad gravam. eccles. Nr. 5, ad gravam. spec. Suerin. de 25. May Nr. 9, oben unten Nr. 15 S. 297, 298), 7. das Vieh, — von welchen Steuern die Prediger, Schulkollegen, Organiſten, Küſter und deren Witwen befreit ſein ſollten.

[71]) D. Franck, XVII, 106, 107, 112, 113, XVIII, 12, 15, 18 bis 22, 27, 28, 52, 53, 55, 65. Durch die vorher von dem Herzoge Carl Leopold erlaſſenen Steueredikte vom 16. Oktober 1714 (ſ. Klüver, Beſchreibung IV, 435), 7. Oktober 1717, 25. Januar 1718 (im Großherzogl. Archiv zu Schwerin) wurden die Kirchendiener und die pia corpora nicht zur Steuer herangezogen.

[72]) So in den Reichsſteuerediften vom 22. Dezember 1734, 4. Juni 1735, 4. September 1737, 24. April 1738, 20. November 1739, 14. November 1743 (im Großherzogl. Archiv zu Schwerin).

[73]) Siehe oben Note 26.

Absatz 1 S. 300), von der Steuer frei blieben.[74]) Hiernach wurde von der Kaiserlichen Kommission das Kontributionsedikt vom 21. Dezember 1721 [3]) zur Aufbringung der im Schweriner Receſſe vom 16. Juli 1701 verglichenen jährlichen Kontribution von 120 000 Talern eingerichtet: die ſtädtiſche Konſumtionsſteuer-Ordnung von 1708 wurde bei Seite geſetzt [75]) und zur Erleichterung der ſtädtiſchen Erben, deren Steuer faſt doppelt ſoviel als die Steuer einer Bauerhuſe austrug, wurden für diesmal den Städten die „gewöhnliche Malzaccise" und „Impoſten auf Brandtwein und Toback" gelaſſen. Dieſer ſogen. Interimsmodus, durch Kaiſerliche Entſcheidungen vom 11. Februar 1724 und 23. März 1734 genehmigt,[76]) wurde, da die Stände über einen anderen Steuermodus ſich nicht einigen konnten, bis auf weiteres beibehalten [77]) und in der folgenden Zeit nur durch einige Änderungen und Zuſätze ergänzt: zur Erleichterung der ſteuerpflichtigen Bauerhufen wurde nämlich im Domanium und in der Ritterſchaft ein „Nebenmodus" eingeführt, der alle außer den Gutsherren, den Gutspächtern und Bauern daſelbſt wohnenden Perſonen, namentlich die Handwerker, die ein Handwerk treibenden Küſter, Geſellen und Knäbſchen, Einlieger, Gräber uſw., Hirten der Bauern, das

[74]) D. Franck, XVII, 222 bis 224, 227, 229, 231 bis 234, 237 bis 241, 248. Die Ritterſchaft hatte dieſen für ſie vorteilhaften Steuermodus auf dem Landtage beſchloſſen, ohne Teilnahme und gegen den Willen der Landſchaft, die auf Gebot des Herzogs Carl Leopold ausgeblieben war und ſich an die mit der Landesherrſchaft vereinbarte Konſumtionsſteuer-Ordnung von 1708 gebunden hielt. Der Hufen- und Erbenkataſter von 1628 war veraltet: denn im Domanium hatte die unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm vorgenommene Feſtſtellung eine geringere Hufenzahl ergeben und in den Städten waren nach dem 30jährigen Kriege viele Erben teils wüſt geblieben, teils verändert und die Bürger waren verarmt; in der Ritterſchaft dagegen hatten die Gutsherren viele im Kriege wüſt gewordene oder ſpäter eingezogene Bauerhufen durch Vereinigung mit dem Hoffelde zu Ritterhufen gemacht und zu höherer Nutzbarkeit gebracht, die ſich noch mehrte, als es der Ritterſchaft gelang, die Steuerfreiheit der Ritterhufen durchzuſetzen und die Hälfte der Hufen eines Gutes ohne Beweis als Ritterhufen zu behaupten. — D. Franck XVII, 248 gibt an, daß damals geiſtliche Hufen in der Ritterſchaft zu Unrecht als Bauerhufen angeſetzt wären und als ſolche zur ritterſchaftlichen Terzquote hätten beitragen müſſen.

[75]) D. Franck, XVII, 227, 229, 240, 241.

[76]) Edikte vom 3. April 1724 und vom 14. Dezember 1734.

[77]) So in den Kontributionsedikten vom 3. 4. 1724, 24. 12. 1724, 11. 4. 1726, 10. 1. 1727, 5. 3. 1727, 23. 11. 1733, 14. 12. 1734, 24. 11. 1735, 30. 11. 1736, 20. 11. 1737, 11. 11. 1738, 10. 11. 1739, 9. 11. 1740, 16. 11. 1741, 19. 11. 1742, 12. 11. 1743, 2. 11. 1744; 30. 10. 1745, 12. 11. 1746, 14. 11. 1747. (Im Großherzogl. Archiv in Schwerin.)

[illegible] mit Ausnahme der Dienstboten der fürstlichen Beamten, der Gutshöfe und der Priester, ledige dienstlose Personen, Grutzmüller und die Ehefrauen dieser Leute mit gewissen festen Steuern und daneben mit dem Viehschatze belegte.[78] In ähnlicher Weise war man bemüht, in den Städten den durch das Terzquotensystem und durch den Erbenmodus zu schwer belasteten Besitzern der Erben vermittelst eines Nebenmodus Erleichterung zu verschaffen: so setzte man in dem Kontributionsedikte vom 24. Dezember 1724 an die Stelle der gewöhnlichen Malzaccise und der Imposten auf Brandtwein und Toback als Nebenmodus eine Steuer von Äckern und Wiesen (gleich viel von wem sie besessen würden), eine Steuer von Hopfenkühlen und Immen, eine Viehsteuer, eine Steuer der Tagelöhner, Hirten, Schäfer und dienstlosen Weiber, Imposten auf Malz und anderes Verbrauchskorn, aushülflich Steuern von Nahrung, Gewerbe und Vermögen, zu denen in den Edikten vom 23. November 1733 und 14. Dezember 1734 noch eine Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh hinzukam. Im Kontributionsedikte vom 30. Oktober 1745 wurde der städtische Nebenmodus abermals geändert, indem man eine für alle Einwohner gleich bemessene Kopfsteuer von Mann, Frau und erwachsenen Kindern, eine Nahrungssteuer von Handel, Handwerk, Ackerwirtschaft, Tagelohn, Hirtenlohn usw., eine Viehsteuer, eine Konsumtionssteuer von Malz und anderem Verbrauchskorn vorschrieb; und die Edikte vom 12. November 1746 und 14. November 1747 weisen wiederum neue Versuche auf, den städtischen Nebenmodus durch andere und anders zusammengesetzte Steuern ertragreicher und weniger drückend zu machen.[79] Die Kirchendiener wurden in den Edikten nicht

---

[78] Kontributionsedikt vom 3. April 1724 und die späteren Edikte, die, abgesehen von Änderungen in der Höhe der Steuersätze, im wesentlichen den Nebenmodus des Ediktes vom 3. April 1724 für das Domanium und die Ritterschaft wiederholen.

[79] D. Franck berichtet darüber XVIII, 191, 192, 196, 197, die Städte hätten sich fortgesetzt über den ungerechten Interimsmodus beschwert, der sie ganz ruiniere: die Ritterschaft habe sich einen Nebenmodus ausgekünstelt, der an die 180 000 Taler eintragen könne; die Städte hätten ja auch ihren Nebenmodus, es wären aber darin meist wieder dieselben Kontribuenten wie im Hauptmodus; ganz anders mache sich das auf dem Lande; viele der Ritterschaft könnten aus ihrem Nebenmodus mehr machen, als ihre Hufensteuer austrage; in den Städten wären viele wüste Erben, auf dem Lande gäbe es auch wüste Bauerhufen, aber diese könnten hier noch mit mehr Nutzen gebraucht werden, als besetzte Hufen, daher auch einige vom Adel Bauerstellen legten, um alles davon zu haben, was sonst eine Bauerfamilie davon gebrauche, und außerdem den Zehn[illegible] einzubehalten; ein Erbe dagegen in der

erwähnt und waren vermöge der revid. Kirchen-O. und des Gschwindschen Vergleichs von der Kontribution zu den Garnisonskosten usw. befreit. Die pia corpora blieben ebenfalls unerwähnt, sie konnten von den im Haupt- und Nebenmodus ausgeschriebenen Steuern nur getroffen werden, sofern sie sich im Besitze von städtischen Erben und Ländereien befanden, die zu den in den resolutiones vom 16. Juli 1701 ad gravam. eccles. Nr. 5, ad gravam. spec. Suerin. de 26. May Nr. 9 erwähnten, zu Stadt- und Bürgerrecht liegenden Grundstücken gehörten (vgl. oben unter Nr. 15 S. 297, 298).

18. Außer den Reichssteuern und der Landeskontribution von 120 000 Talern $\mathfrak{R}\,^2/_3$ aus dem Gschwindschen Vergleiche wurden in dem Zeitraume von 1701 bis 1748 noch wiederholt Fräuleinsteuern (Prinzessinsteuern) ausgeschrieben. Nach den Reversalen vom 4. Juli 1572 und vom 23. Februar 1621 sollten diese von der freiwilligen Beliebung der Stände abhängigen Landessteuern nach dem Modus der „alten gewöhnlichen einfechtigen Landbede“ [80]) zusammengebracht werden. Auf Vorschlag der Ritterschaft wurde dieser Modus in dem Edikte des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 30. Januar 1702 [3]) zur Anwendung gebracht,[81]) wiewohl in der Art, daß nach dem von der Ritterschaft übergebenen Schema neben der Rostocker Sonderquote die Besitzer der im Kataster von 1628 und 1632 verzeichneten Bauerhufen und städtischen Erben gewisse Sätze steuern und außerdem noch die anderen im Reichssteueredikte vom 26. September 1688 (s. oben unter Nr. 13 Absatz 1 a. E. S. 293) aufgeführten Untertanen aushülflich eine Kopfsteuer und einen Viehschatz erlegen sollten; zu den im Reichssteueredikte vom 26. September 1688 aufgeführten kopfsteuerpflichtigen Untertanen gehörten auch die Kirchendiener; diese wurden also in diesem Falle — der rev. Kirchen-O. zuwider — zur Fräuleinsteuer herangezogen. In den späteren Fällen wurde durch die Prin-

Stadt mit etwas Acker, Garten und Wiese sei nur an 100 Taler wert und solle doch 18 bis 19 Taler Kontribution zahlen und bei vielen Erben fehlten noch die Ländereien; die Städte müßten daran zu Grunde gehen, dazu zögen noch die Ritter die bürgerliche Nahrung immer mehr [illegible] dem Lande (— „die alte mehr als hundertjährige Klage“! —)

[80]) Vgl. Böhlau, Fiscus S. 9. Balck, Finanz-Verh. II, §

[81]) Obgleich, wie es im Edikte heißt, dieser Modus seit Jahren und fast Menschen Gedenken zu Landessteuern nicht gebr worden, zumal durch den dreißigjährigen Krieg und spätere Feuersbr die Erben und Bauerstätten sehr verändert, diese auch teils [illegible] Ackerwerken und Wohnungen aptieret worden.

zessionsteueredikte der Kaiserlichen Kommission vom 3. Februar 1722, 22. Dezember 1724, 11. April 1726,[81] ohne die aushülfliche Heranziehung anderer Kontribuenten, die einfache Landbede nach Maßgabe des Katasters von 1628 nur von den Bauerhufen und den städtischen Erben erhoben. Die kirchenordnungsmäßige Steuerfreiheit der Kirchendiener wurde also gewahrt. Auch die pia corpora wurden von der Steuer nicht betroffen, sofern sie sich nicht im Besitze an sich gebrachter, zu Stadt- und Bürgerrecht liegender Erben befanden, die nach den (oben unter Nr. 15 S. 297, 298 erwähnten) resolutiones vom 16. Juli 1701 dem gemeinen oneri unterlagen.

19. Nachdem auf dem Sternberger Landtage vom 14. November 1748 die Ritterschaft wegen Ausbleibens der Stargardschen Stände jede Verhandlung über die Landtagsproposition, u. a. auch über die jährliche Landeskontribution und den modus contribuendi verweigert hatte, berief der Herzog Christian Ludwig in den folgenden sechs Jahren keinen Landtag, reservierte durch Edikt vom 4. Januar 1749[3]) den ritterschaftlichen Beitrag zur jährlichen Landeskontribution, verständigte sich mit den Städten über eine Konsumtionssteuer, die den städtischen Beitrag zur Landeskontribution bilden sollte,[82]) und schrieb den Kontributionsbeitrag der fürstlichen Ämter durch besondere Edikte nach abgeändertem Modus aus.[83]) Die Kontribution in den fürstlichen Ämtern setzte sich zusammen aus der Hufensteuer der Bauern, der Besoldungssteuer der berechnenden fürstlichen Diener, der Kopfsteuer derjenigen fürstlichen Beamten, die Generalpächter eines Amtes waren, der Kopf-

[81]) Resolutiones vom 21. Dezember 1748 Nr. 1, 2, 3, 17, 20, 23 bis 25, 27, 40 bis 43. P. G. S. III, 180. In der resol. Nr. 27 verhieß der Herzog, daß niemand von der Accise, auch keiner, der zu Bürgerrecht liegende Häuser bewohne, von Real-oneribus ausgenommen sein solle. Indessen wurde auf Beschwerde der Geistlichkeit das Steuerkollegium durch herzogl. Verordnung vom 8. Juni 1750 angewiesen, den Geistlichen, Witwen, Organisten und Küstern dasjenige, was sie von den zu ihrer Wirtschaft vom Lande bezogenen Sachen gesteuert hätten, alle Quartal aus der Accise zurückzuerstatten, und durch die Regim.-Verordnung vom 8. Mai 1753 wurde der Kammer vorgeschrieben, daß die Prediger und Küster, wie auf dem Lande, so in den Städten für das nach Verhältnis ihrer Besoldungen gehaltene Vieh bis auf weitere Verordnung keine Viehsteuer entrichten sollten. Archivakten, Generalia betr. Accise und Licent. Vol. 22, Fasc. 4 betr. Steuerfreiheit der Eximirten, item der Geistlichkeit Nr. 3, 8 Vgl. auch L. Franck, XIX, 62, 69.

[82]) Edikte vom 4. 12. 1748, 12. 10. 1750, 26. 11. 1751, 30. 10. 1752, 31. 1. 1753, 22. 10. 1754, 28. 10. 1755, 14. 10. 1756, 14. 10. 1757 im Großherz. Archiv zu Schwerin.

steuer der Pensionarien, der Glashüttenmeister, der Handwerker und der ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe treibenden Küster, der Holländer, Schäfer, Kessel- und Sensenträger, Krüger, Ziegler, Teerschweler usw., der Einlieger, Hirten usw. bezw. ihrer Ehefrauen, erwachsenen Kinder und Gesellen, der ledigen dienstlosen Personen, aus einer Gewerbesteuer der Pachtmüller, Grützmüller und Branntweinbrenner, aus einer Gesindesteuer, von der die zur Ackerbestellung gebrauchten Dienstboten der Prediger befreit waren, und aus einer Viehsteuer. Die Kirchendiener wurden nach Vorschrift der rev. Kirchenordnung durch diese Edikte zur Steuer nicht herangezogen und die Kirchen und sonstigen pia corpora wurden durch sie ebenfalls nicht getroffen.

20. Den Bemühungen des Herzogs Christian Ludwig gelang es bekanntlich, den vielen Streitigkeiten, die hundert Jahre lang den Frieden der Stände unter einander und mit den Landesherren gestört hatten, durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ein Ende zu machen.

Der LGGEV. bestätigte im § 483 die rev. Kirchenordnung. Damit wurde die in der rev. Kirchenordnung vorgeschriebene Immunität der Kirchendiener grundsätzlich anerkannt, wiewohl mit einer Ausnahme. Denn im zweiten Artikel des LGGEV., § 101 ff., wurde die oft geregte Streitfrage, ob die Immunität des Klerus auch die Befreiung von den Reichs- und Kreissteuern umfasse, wie im Gschwindschen Vergleiche dahin entschieden, daß von diesen Steuern niemand, wes Wesens, Standes oder Betriebes er immer sein möge, insbesondere auch die sämtliche Geistlichkeit nicht, befreiet sein solle. Demgemäß wurden die Kirchendiener und ebenso die Kirchen und sonstigen geistlichen Stiftungen fortan zu den Reichs- und Kreissteuern herangezogen.[84])

Als Landessteuern kamen zur Zeit des LGGEV. allein noch in Betracht die jährliche Landeskontribution zu den Garnisons-, Fortifikations- und Legationskosten und zu den Kammerzielern[85]) und die Prinzessinsteuern: sie sollten in Zukunft nicht erhöhet und außer ihnen sollten niemals andere Steuern gefordert werden.[86])

---

[84]) Einforderungsedikte vom 28. 5. 1793, 30. 12. 1794, 1. 9. 1796, 14. 12. 1797, 15. und 16. 12. 1798, 9. 12. 1799, 31. 1. 1801, 4. 12. 1801 (im Großherz. Archiv zu Schwerin). In den Domänen verschonten die Landesherren mehrere Male die Kirchendiener und die pia corpora mit diesen Steuern, so in den Edikten vom 15. 12. 1798, 9. 12. 1799, 31. 1. 1801.

[85]) Die später sogen. ordentliche Kontribution.

[86]) LGGEV. §§ 43, 44, Nr. 8, 48, 74, 75; vgl. auch §§ 76, "

Für die Landeskontribution wurde das Terzsystem insoweit beibehalten, daß die Ritterschaft, die Städte, das Domanium, jeder Teil für sich, zur Kontribution beitragen sollten.

a. Der Beitrag der Ritterschaft zur jährlichen Landeskontribution sollte auch in Zukunft nach dem Hufenmodus aufgebracht, die Zahl der Hufen aber für jedes ritterschaftliche Gut durch Vermessung und Bonitierung endgültig festgestellt werden: 300 bonitierte Scheffel Einfall (an Acker, Wiesen und Weide) sollten eine volle Hufe ausmachen; und weil die Ritterschaft nach den Landesreversalen ein freier Stand war und sein sollte und Ritter- und Manndienste zu leisten verpflichtet war, so sollten die ausgemittelten Hufen eines jeden Gutes zur einen Hälfte als Ritterhufen angesehen werden und als solche für ewige Zeiten immun und frei von der Kontribution sein; nur die andere Hälfte (Bauerhufen), es besitze sie, wer da wolle, sollte kontributionspflichtig sein und jede dieser steuerbaren Hufen jährlich mit einer festen Kontribution von 9 Talern N $^2/_3$ besteuert werden.[87]) Den ritterschaftlichen Gütern sollten gleich genommen werden und mit ihnen zur ritterschaftlichen Kontribution steuern die Klostergüter, die sogenannten Rostocker Gemeinschaftsörter, die Kämmereigüter der Landstädte und die den Kirchenökonomieen gehörigen Höfe und Dorfschaften.[88])

Die innerhalb der Feldmarken der ritterschaftlichen Güter belegenen bezw. mit ihnen in Gemenge liegenden Pfarr- und übrigen geistlichen Äcker sammt allen sonst erweislich ad pia corpora gehörigen Grundstücke sollten, soweit sie nicht bishero schon steuerpflichtig gewesen[89]) oder den adligen Besitzern als kontribuabel angerechnet worden, nach geschehener Vermessung bei der Ausrechnung des steuerbaren Hufenstandes in Abzug gebracht werden. Sie blieben also kontributionsfrei,[90]) und zwar die zum geistlichen Einkommen der Kirchendiener gehörigen Grundstücke der Kirchen und kirchlichen Stiftungen gemäß

[87]) LGGEV. §§ 5, 6, 7, 43. Da bei der nachfolgenden Vermessung und Bonitierung die in § 84 provisorisch angenommene Zahl der steuerbaren Hufen und das nach ihr berechnete jährliche Kontributionsquantum der Ritterschaft nicht herauskam, so wurde der Landesherr für den Ausfall entschädigt. Vergleich vom 22. September 1762, Agnition vom 20. Oktober 1769, Parch. Ges.-S. IV, 167, 171. Hagemeister, Meckl. Staatsr. § 116. Balck, Finanz Verh. § 148; Raabe, Meckl. Vaterlandskunde, Teil 2, 1863, S. 204, 1060.

[88]) LGGEV. § 41.

[89]) Vgl. oben Note 74.

[90]) LGGEV. §§ 12, 13, Beilage IV, Nr. 17, 18, § 45, Nr. 8. Vgl. Hagemeister, Meckl. Staatsr. § 116 bei Note 8, Balck, Finanz-Verh. § 148, Raabe, Meckl. V[illegible]nde, Teil 2, 1863, S. 116, 204.

der Vorschrift der rev. Kirchenordnung, die sonstigen ad pia corpora gehörigen Grundstücke gemäß der herkömmlichen, für die pia corpora günstigen Rechtsansicht und Übung (vgl. oben Nr. 2 a. E. S. 274, Nr. 3 a. E. S. 275, Nr. 7 a. E. S. 284, Nr. 8 S. 284, 285, Nr. 9 Note 40, Nr. 10 Abs. 1 a. E. S. 289, Nr. 15 S. 297, 298, Nr. 16 bei Note 69, Nr. 17 a. E. S. 307, Nr. 18 a. E. S. 308.)

Außerdem sollten in den ritterschaftlichen und in den ihnen gleich genommenen Gütern die „außer den Hufen wohnenden freien Leute" nach festgesetzter Norm zu der jährlichen Landeskontribution der Ritterschaft im Nebenmodus bestimmte Kopfsteuern beitragen. Von dieser sogen. Steuer nach der Norm (oder Nebensteuer) wurden die Kirchendiener und die pia corpora ebenfalls nicht getroffen, nur die ein Handwerk treibenden Küster sollten für das Handwerk die Kopfsteuer entrichten.[91])

b) Der Beitrag der Landstädte zur Landeskontribution sollte nun nicht mehr nach dem Erbenmodus, sondern in ähnlicher Weise, wie es nach der städtischen Steuerordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 19. März 1708[92]) geschehen war, durch Steuern, 1. von Häusern, 2. von Ländereien, 3. vom Vieh, 4. vom Scharrenschlachten, 5. vom Hausschlachten, 6. vom Getreide zur Mühle, 7. von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung aufgebracht werden.[93])

Die Befreiung der Kirchendiener von diesen städtischen Steuern, die im Anhange zur städtischen Steuerordnung von 1708 ausdrücklich bestimmt war, wurde im LGGEV. nicht ausdrücklich vorbehalten; im Gegenteil, in der Beilage VII des LGGEV. hieß es, daß von der Haussteuer niemand, er sei auch, wer er wolle, befreiet sei und daß die Viehsteuer von jedem Bürger und Einwohner erleget werden solle. Die kirchenordnungsmäßige Befreiung der Kirchendiener von der landstädtischen Kontribution wurde aber durch die in § 483 des LGGEV. aufgenommene Bestätigung der rev. Kirchenordnung stillschweigend und durch später ergehende landesherrliche Verordnungen ausdrücklich zugestanden. Die landstädtischen Konsumtionssteuern vom Hausschlachten und vom Mahlkorn sowie die landstädtische Steuer vom Vieh mußten

[91]) LGGEV. § 44, Hagemeister Meckl. Staatsr. Anhang Nr. III, wo ein Landeskontributionsedikt (vom 16. Novbr. 1791) abgedruckt ist.

[92]) S. oben Note 70.

[93]) LGGEV. §§ 47 bis 68. Von der Aufkunft erhielten die Städte 5 Prozent — die sogen. vigesima — und gewisse Bauhülfsgel-

zwar von den Kirchendienern ebenso wie von anderen Eximierten der steuerlichen Kontrolle halber vorläufig entrichtet werden, sie wurden ihnen aber am Ende eines jeden Vierteljahres zurückerstattet. Die herzogliche Verordnung vom 14. Juni 1765 schrieb in dieser Hinsicht der Polizei-Kommission vor:

„daß es mit den Ehrnpredigern, Küstern, auch „Schulkollegen und überhaupt mit aller Geistlichkeit „bei der kirchenordnungsmäßigen Licentfreiheit sein un„verändertes Bewenden haben soll; welcherhalb ihr „die ungesäumte Anstalt vorzukehren habt, daß die „einbehaltenen Licentgelder denselben abgefolget und „sie auch fernerhin bei dieser Licentfreiheit ungestört „gelassen werden." [94])

und ebenso sollte es mit der Viehsteuer gehalten werden; nur für das Vieh, das die Kirchendiener nicht für ihren Haushalt und für die zu ihrem geistlichen Einkommen gehörigen Ländereien, sondern darüber hinaus wegen gepachteter oder ihnen eigentümlich gehöriger Ländereien hielten, sollten sie gleich jedem anderen Einwohner die Viehsteuer erlegen.[95])

Die Befreiung der zum geistlichen Einkommen der Kirchendiener gehörigen Grundstücke der pia corpora von der Haus- und Ländereisteuer anerkannte der Herzog Christian Ludwig in der an die Superintendenten erlassenen Verordnung vom 16. Januar 1756:

„Wann Wir berichtet worden, daß die in — — „§ 47 des LGGEV. verglichene Haussteuer von „unseren Steuerbedienten auch der Geistlichkeit in „Unseren Städten abgefordert werden wolle, „Unser gnädigster Wille aber dahin gehet, daß

[94]) Archivakten, Generalia, Accise und Licent, vol. 22, fasc. 4, Steuerfreiheit der Eximierten, item der Geistlichkeit, Convolut betr. die Konsumtions-, Vieh-, Haus- und Ackersteuerfreiheit der gesamten Geistlichkeit in den Städten, Nr. 16.

[95]) Herzogl. Reskript vom 19. Dezember 1766 an die Polizei-Kommission verbis: „In Betreff der von den geistlichen Bedienten in „den Städten von ihrem die contribuable Bürgerweide genießenden Vieh zu erlegenden Steuer ertheilen Wir euch hiermit zur — — Resolution, „daß, insofern die Geistlichkeit das haltende Vieh blos zu ihrem Haushalt „hat und dadurch nicht ein besonderes Gewerbe betreibt, solche von Er„legung der Steuer zu befreien sei." Herzogl. Reskript an die Polizei-Kommission vom 20. März 1766, betr. die Verpflichtung der Kirchendiener zur Erlegung der landstädtischen Viehsteuer von solchem Vieh, das von ihnen auf eigentümlichen oder gemieteten Ländereien gehalten wird. Nr. 18, 20 der in vor. Note angezogenen Archivakten.

„die Geiſtlichkeit von den Haus- und anderen Real-
„ſteuern befreyet ſein ſoll, Wir auch deshalb ſchon das
„Behufige verfügt haben, ſo verhalten Wir euch
„ſolches — — — hiermit in Gnaden nicht.“ [96])

Was die nicht zum geiſtlichen Einkommen der Kirchendiener gehörenden ſonſtigen ſtädtiſchen Grundſtücke der Kirchen, Ökonomien und anderen geiſtlichen Stiftungen betrifft, ſo war durch die herzoglichen resolutiones vom 16. Juli 1701 ad grav. eccles. Nr. 5 und ad grav. spec. Suerin. de 26. May Nr. 9 entſchieden worden, daß den Ökonomien und ſonſtigen geiſtlichen Stiftungen auferlegt werden ſolle, von den zu Stadtrecht liegenden, aus bürgerlichem Beſitze an ſich gebrachten Häuſern und Äckern den Stadtſchoß und andere onera realia zu entrichten (ſ. oben Nr. 15 S. 297, 298). Dieſe Vorſchrift war in den § 498 des LGGEV. übergegangen, und es kam nun darauf an, ſie auch auf die zur Landeskontribution zu entrichtende landſtädtiſche Häuſer- und Ländereiſteuer anzuwenden. Das an den Superintendenten Keßler in Güſtrow gerichtete Regiminalreſkript vom 3. März 1766 ſprach ſich hierüber in folgender Weiſe aus:

„Wir communiciren euch den unterthänigſten
„Bericht Unſerer Polizei Commiſſion in Betreff der von
„der Oeconomie in Malchin praetendirten Exemtion
„von der Ackerſteuer hierbey abſchriftlich zum weiteren
„Erachten, beſonders über den Vorſchlag zur Ver-
„kaufung der Kirchenländereyen, wobey Wir das Be-
„denken haben, daß, wenn ſelbige zu Gelde gemacht
„werden, die pia corpora durch Concurs und andere
„Unglücksfälle gefährdet, mithin in noch größere Ver-
„legenheit verfallen könnten. Soviel aber ſonſten die
„Hauptſache in Betreff der Steuer von den Kirchen
„Äckern anbelangt, iſt es Rechtens, daß auf der einen

[96]) Nr. 11, 12 derſelben Archivakten. Der Superintendent Rönnberg in Güſtrow hatte ſich darüber beſchwert, daß die Steuereinnehmer in den Städten von allen Predigern, Witwen, Küſtern und Schulkollegen, wahrſcheinlich auf Grund der §§ 2, 4. der Beilage VII des LGGEV. das Hausgeld erhöben, und die Herzogliche Kammer hatte hierzu erachtet, daß die Geiſtlichen in den Städten nicht ſchlechterer Kondition ſein könnten, als die von allen oneribus befreiten Geiſtlichen auf dem Lande. Hierauf erging die Verordnung vom 16. Januar 1756. — In Ermangelung der Immunität hätten nicht die pia corpora als Grundſtückseigentümer, ſondern die Geiſtlichen als Nutznießer der zur Pfründe gehörigen kirchlichen Grundſtücke nach den Regeln des Nießbrauches die Realſteuern entrichten müſſen. Büff, Kurheſſ. Kirchenr. § 322 bei Note 14.

„Seite die Dotal-Güther, bis auf den casum extra-
„ordinariae necessitatis, von Impoſten eximiret
„bleiben, dagegen auf der anderen Seite die angekauften
„Güther, als welche nicht anders als mit ihren an-
„klebenden Laſten zu den Kirchen übergehen, von der
„erſteren Pflichtbarkeit nicht befreyet werden und daß
„es alſo zwiſchen den Kirchen und Unſerem Steuer
„Collegio auszumachen ſey, mit welchen Güthern die
„pia corpora bewidmet ſind, und welche dagegen ſind
„angekaufet oder bei Concurſen angenommen worden,
„zu deſſen Ausfindung ſowohl die Stadt Lager-
„Bücher als auch die Kirchenregiſter des Näheren Licht
„ertheilen können, und ſind Wir der gnädigſten Ent-
„ſchließung, zu Vermeidung von Prozeßkoſten über
„Beweis und Gegenbeweis, dieſen Weg der Nachſehung
„ſolcher Papiere einzuſchlagen und darüber in der
„Folge nähere Verordnung zu erkennen. Weiter ſind
„Wir auch der gnädigſten Willensmeynung, daß, wenn
„jene Ausfindung in der gehörigen Deutlichkeit nicht
„zu bewirken ſtehet, die Sache mit einem ſolchen gene-
„rellen Temperament zu reguliren, daß der Schluß des
„vorigen Seculi, als das Jahr 1700, pro anno nor-
„mali genommen werde, und daß alſo diejenigen Län-
„dereyen, welche die Kirchen ſchon damalen in Beſitz
„gehabt und davon nicht geſteuert haben, auch fernerhin
„noch ſteuerfrey bleiben, im Gegentheil aber die im
„Jahr 1701 und den folgenden acquirirten Stücke zur
„Steuerpflichtigkeit gezogen werden ſollen, und ſo
„habet ihr auch hierüber euer Erachten zu erweitern.
„An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und
„Meynung — — — Datum auf Unſerer Veſtung
„Suerin den 3. Martii 1766. Ad mandatum Sere-
„nissimi proprium. Herzoglich Mecklenburgiſche zur
„Regierung verordnete Geheime und Räthe."

(gez.) C. J. G. v. Baſſewitz.

Nach weiteren Verhandlungen erging in dieſer Sache an den Superintendenten Keßler unter dem 18. April 1766 das nachfolgende Reſkript des Herzogs Friedrich:

„Ihr erinnert euch Unſerer unterm 3. v. Mts.
„bey Gelegenheit Unſerer Oekonomie zu Malchin er-

„öffneten Reſolution wegen der Steuer-Pflichtigkeit „der von den piis corporibus in Unſeren Städten „acquirirten bürgerlichen Ländereyen und Häuſer. In „Conformität derſelben befehlen Wir euch hiermit „gnädigſt, bey den Berechnern der geſamten piorum „corporum in Unſeren zu euren Superintendenturen „gehörigen Städten die Verfügung nunmehro zu „machen, daß ſie Unſeren dortigen Licent-Stuben eine „gewiſſenhafte Specifikation aller zu ihrer Admini„ſtration gehörigen Ländereyen und Häuſer ſowohl „überhaupt, als auch insbeſondere mit Bemerkung, „welche davon ſeit Anfang dieſes Seculi acquiriret „worden, mithin ſteuerpflichtig ſind, abgeben, und mit „Erlegung der Landes-Vergleich-mäßigen Steuer von „ſelbigen inſtehenden Michaelis den Anfang machen, „damit auch beſtändig fortfahren ſollen. An dem ge„ſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung und „Wir verbleiben — — —

„Datum auf Unſerer Veſtung Schwerin den „18. April 1766.“ [97])

(gez.) Friedrich.

(gegengez.) G. v. Baſſewitz.

Eine gleiche Entſcheidung erging bei Mitteilung des Regiminalreſkriptes vom 3. März 1766 mut. mut. gleichzeitig an die übrigen Landesſuperintendenten zur Nachachtung.[98]) Eine Anwendung der Reſkripte vom 3. März 1766 und 18. April 1766 bezw. der oben unter Nr. 15 erwähnten Herzoglichen resolutiones vom 16. Juli 1701 ad grav. eccles. Nr. 5 und ad grav. spec. Suerin. de 26. May enthalten die Reſkripte vom 13. April 1778 (P. G. S. IV, 132, Raabe V, 1092) und mehrere Regierungsreſkripte aus den Jahren 1757, 1776, 1778, welche die Steuer-

[97]) Die Regierungsakten, zu denen dieſe Sache zu ihrer Zeit verhandelt worden iſt, ſind im Großherzogl. Archiv zu Schwerin nicht vorhanden; wahrſcheinlich ſind ſie bei dem Brande des Collegiengebäudes in Schwerin im J. 1865 verloren gegangen. Der im Texte wiedergegebene Wortlaut der Reſkripte vom 3. März 1766 und 18. April 1766 iſt entnommen aus den Akten der Superintendentur zu Güſtrow. Weitere zu dieſen Akten erwachſene Stücke, insbeſondere der erachtliche Bericht des Superintendenten Keßler vom 3. April 1766 und ein hierauf ergangenes Regim.-Reſkript vom 7. April 1766 ſind zur Zeit nicht zur Hand.

[98]) Abgedruckt in Deiters Handb. der in Mckl.-Schwer. geltende Kirchengeſetze, Wismar 1839, Nr. 311, S. 684, mit dem Datum 17. April 1766.

pflichtigkeit verschiedener, nach dem Normaljahre 1700 von den Kirchen in Wittenburg, Rehna, Dömitz und Boren aus bürgerlichem Besitze erworbenen Ländereien und Hausgrundstücke betreffen bei den in Note 94 erwähnten Archivakten befindlich.

Obwohl die VO. des Herzogs Friedrich vom 18. April 1766, nach der rücksichtlich der Steuerpflicht zwischen Totalgütern und bonis acquisitis zu unterscheiden ist und im Zweifel das Jahr 1700 als Normaljahr gelten soll, zunächst nur die Frage entscheiden sollte, in welchen Fällen von den im Besitze der geistlichen Stiftungen befindlichen Grundstücken die zur landstädtischen Landeskontribution gehörigen Haus- und Ländereisteuern zu entrichten seien, so ist sie in der Praxis doch auch beständig als maßgebend für die Frage angesehen worden, in welchen Fällen von den im Besitze der geistlichen Stiftungen befindlichen Grundstücken in den Städten der städtische Schoß, andere städtische onera realia und sonstige auf dem Grundbesitze ruhende Steuern zu entrichten seien.[99])

c) Aus den fürstlichen Ämtern sollte nach § 69 des LGGEV. ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter 9 Talern R 2/3 gleich den ritterschaftlichen Hufen zur jährlichen Landeskontribution gesteuert werden. Von dieser Hufensteuer des Domaniums blieben die zum geistlichen Einkommen der Kirchendiener gehörigen Grundstücke nach Vorschrift der rev. Kirchenordnung frei, und auch die sonstigen Grundstücke der pia corpora wurden ebenso wie in der Ritterschaft von der Hufensteuer freigelassen.[100])

Außer der Hufensteuer wurde im Domanium eine der ritterschaftlichen Nebensteuer ähnliche Steuer (Kopf-, Vieh-, Lohn- und Gewerbesteuer) als Nebenmodus beibehalten und alljährlich ausgeschrieben.[101]) Auch von dieser Steuer wurden die Kirchen-

[99]) Vgl. oben Nr. 15, die in Note 66 a. E. angezogene Stelle aus der Wittenburger Stadt-O. vom 19. Dezember 1797, das daselbst angezogene Ministerialreskript vom 17. April 1855 und die daselbst angeführten Schriftsteller (von denen zum Teil das Jahr 1701 anstatt des Jahres 1700 als Normaljahr angegeben wird) und wegen der Anwendung auf die Prinzessinsteuern unten Nr. 20 a. E. S. 318. Vgl. auch Böhlau, Meckl. Landr. Bd. 3, § 185, Note 1.

[100]) VO. vom 30. August 1782, P. G.S. IV, 180.

[101]) Nebensteueredikt für die Domänen vom 5. Oktober 1767, P. G.S. IV, 170, vom 2. Oktober 1784, abgedruckt in Hagemeister Meckl. Staatsr. Anhang Nr. I. Im LGGEV. war diese Steuer, zu deren Ausschreibung im Domanium der Landesherr ständischer Beliebung gemäß § 193 des [illegible] bedurfte, mit Stillschweigen übergangen.

diener mit Ausnahme der Küster, die nebenher ein Gewerbe oder Handwerk betrieben und dafür zu steuern hatten, und die pia corpora nicht getroffen, vielmehr wurden diejenigen Dienstboten, die auf den Pfarren zur Bestellung des Pfarrackers gebraucht wurden, von der Steuer frei gelassen, wogegen die Pächter der Pfarräcker (Pfarrcolonen) für ihren Erwerb zu steuern hatten.[102])

In Betreff der Prinzessinsteuer schrieb der LGGEV. vor, daß sie in Fällen, da eines regierenden Landesherrn Prinzessin-Tochter auszustatten sei, im Betrage von 20 000 Reichstalern zu gleichen Teilen (Terzquoten) aus den Domänen, aus der Ritterschaft und aus den Städten nach dem Landbeden- oder Erben- und Hufenmodus in Konformität mit den Landesreversalen von 1572 und 1621 aufgebracht werden solle; dabei wurde die besondere Bestimmung getroffen, daß der Beitrag der Stadt Rostock, der Klostergüter und der Rostocker Gemeinschaftsörter den drei kontribuierenden Teilen mit je $^1/_3$ zu gute zu rechnen sei.[103]) In der Praxis kam der vorgeschriebene reversalmäßige Erben- und Hufenmodus niemals zur Anwendung, weil er veraltet war und sich den veränderten tatsächlichen Verhältnissen nicht anpassen ließ. (Vgl. oben Nr. 16 Abs. 1 S. 300 gegen Ende und Note 74,79.) Als für die Prinzessin Luise Charlotte von Mecklenburg-Schwerin eine Prinzessinsteuer aufzubringen war, wurden durch das Edikt vom 11. Dezember 1795[3]) in den Domänen nicht die ehemaligen Hufen, sondern die damals als $^1/_1$, $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Bauerhufen benutzten Grundstücke mit der Steuer belegt; die Ritterschaft hatte als einstweiliges „Surrogat" für die ehemaligen Hufen die nach dem LGGEV. durch Messung und Bonitierung herausgebrachten katastrierten Hufen gewählt, und die Städte setzten „bei annoch mangelnder Richtigkeit ihres reversalmäßigen „Erbenmodi" an Stelle der Erben als „Surrogat" für diesmal die vollen und halben Häuser, Buden und Keller, ohne Unterschied, ob „sie von einem Adligen, Eximirten oder Bürger bewohnt würden", die Äcker, „sie gehörten zum Hause oder nicht und ständen eigenthümlich zu, wem sie wollten," und die Wiesen; dabei wurde der Zusatz gemacht:

„Die Grundstücke der piorum corporum, in-
„sofern sie nicht zu Stadtrecht liegen,

[102]) Vgl. die in voriger Note angeführten Nebensteueredikte von 1767 und 1784 unter Nr. XIII und XIX und die in Note 100 angezogene BO. vom 30. August 1782.

[103]) LGGEV. §§ 115 bis 118.

„sind inzwischen, gleichwie unter derselben Einschränkung
„auch die herrschaftlichen und publicanen Stadtgebäude,
„als welche immerwährend nicht zu den Erben gehören,
„mithin auch unter obigem Surrogat derselben nicht
„begriffen sein können noch sollen."

Dieser Zusatz sollte ausdrücken, daß in den Städten die Häuser und Ländereien der pia corpora, die landesherrlichen Hausgrundstücke und die öffentlichen Gebäude der Stadt, weil sie von Alters her nicht zu den zu Stadt- und Bürgerrecht liegenden Erben gehört hätten, auch von der auf das Surrogat der früheren Erben gelegten Steuer nicht getroffen würden, wovon die Grundstücke der pia corpora nur in dem Falle eine Ausnahme machen sollten, wenn sie ehemals als Erben zu Stadt- und Bürgerrecht besessen und erst später durch die pia corpora aus bürgerlichem Besitze mit den auf ihnen ruhenden bürgerlichen Lasten erworben wären.[104]) Derselbe Modus wurde bei der nächstfolgenden, für die Prinzessin Charlotte Friederike von Mecklenburg-Schwerin durch das Edikt vom 20. April 1808[5]) ausgeschriebenen Prinzessinsteuer beliebt. Hiernach blieben also von den Prinzessinsteuern nicht nur die Kirchendiener gemäß der rev. Kirchenordnung, sondern auch, wie nach dem alten Hufen- und Erbenmodus alle den Kirchen und sonstigen geistlichen Stiftungen gehörigen Grundstücke frei, — mit Ausnahme der zu Stadt- und Bürgerrecht liegenden Grundstücke, welche die Kirchen und geistlichen Stiftungen aus bürgerlichem Besitze durch Adjudikation oder unter anderem Titel cum oneri reali an sich gebracht hatten (s. oben Nr. 15 S. 297, 298, Nr. 20 lit. b. Abs. 4, 5, S. 313 bis 315).

21. Die Regel des gemeinen Kirchenrechts, daß die Kirchendiener und geistlichen Stiftungen in äußersten Notfällen, ob commune periculum, in casu extremae vel urgentissimae necessitatis, gleich den Laien zu den allgemeinen Steuern und Lasten beitragen müssen,[105]) wurde auch in Mecklenburg wiederholt durchgeführt und von der Geistlichkeit nicht bestritten.[106]) Während einer längeren Reihe von Jahren

[104]) Vgl. Böhlau, Meckl. Landr. Bd. 1 § 69 Note 19.

[105]) J. H. Boehmer, jus parochiale, sect. V, cap. III, §§ 16, 17. Richter, Kirchenr. 8. Aufl. § 304 bei Note 16. Meier, Kirchenr. 3. Aufl. § 169 Note 11.

[106]) Archivakten, General. Ecclesiast. Steuern und Steuerfreiheit der Geistlichkeit 2 Voll. — Vgl. oben Nr. 2 bei Note 4 S. 272, Nr. 9 (a. 1664), S. 285, 286 und das unter Nr. 20 lit. b. bei Note 97 mitgeteilte Regim.-Reskript vom 3. März 1766 an den Superintendenten Keßler. Siggelkow, Handb. 3. Aufl. [illegible]

wurde von dieser Regel Gebrauch gemacht, als bei den unerhörten Kriegsschatzungen, welche die Preußen während des siebenjährigen Krieges in Mecklenburg-Schwerin mit gewaltsamer Hand erhoben, außerordentliche Kriegssteuern ausgeschrieben[107]) und große Anleihen gemacht werden mußten, deren Abtrag noch lange nach dem Aufhören des Krieges das Land mit außerordentlichen Steuerleistungen bedrückte. Nach der Kriegssteuerordnung vom 31. Mai 1758[3]) hatten die Geistlichen und die pia corpora hierzu von ihren Einkünften 10 Prozent, die Küster und Schulmeister mit Handwerk 3 Taler, ohne Handwerk 2 Taler zu entrichten.[108])

[107]) Aepinus, Gesch. von Meckl. Teil 3, S. 258 bis 292. Raabe, Meckl. Vaterlandskunde, Teil II, 1863, S. 1069 bis 1074.

[108]) In dem Reskripte des Herzogs Friedrich vom 21. Januar 1766 an den Superintendenten Zachariae heißt es: „Wir verhalten euch — — — „auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, den Beitrag Unserer „Ehrngeistlichkeit und piorum corporum in Unseren Städten zu der „städtischen Receptur-Schulden-Steuer betreffend, hiermit gnädigst nicht, „daß Wir nach Unserer wahren landesväterlichen Gesinnung gewünschet „hätten, keinen einzigen Einwohner Unserer Städte mit diesem Rest der „durch die allgemeinen Kriegsdrangsale in Unserem Lande nothwendig „gemachten Städtischen Receptur-Steuer vom Jahre 1758 beschweren zu „lassen. Da aber zu Erhaltung des öffentlichen Landeskredits und zum „schuldigen Abtrag der für Unsere Städte zu Berichtigung ihrer Preußischen „Contributionssteuer des gedachten Jahres angeliehenen Capitalien diese „Nachsteuer in Verfolg Unseres Ediktes vom 31. Mai 1758 unumgänglich „ist, die Unserer Geistlichkeit nach der Kirchenordnung com„petirende Immunität sich auch auf eine gänzliche Befreiung „von dergleichen durch eine allgemeine Noth veranlaßte „außerordentliche Steuer nicht zu erstrecken vermag, hiernächst „Unsere Ehrngeistlichkeit bei den enormen Unsere Lande betroffenen „Kriegsdrangsalen nach Proportion gegen andere Stände noch immer „am wenigsten gelitten hat, und überhaupt die gegenwärtigen bekannten „Umstände eine Ausnahme derselben und der piorum corporum un„möglich machen, so müssen Wir unserer Ehrngeistlichkeit eine Gnade zu „erweisen bis auf eine bequemere Gelegenheit aussetzen und dagegen nur „die Befolgung des erneuerten Städtischen Steuer-Ediktes gegenwärtig „in Gnaden anempfehlen." Archivakten, General. Ecclesiast. Steuern und Steuerfreiheit der Geistlichkeit, Convol. Pia corpora et Clerus in pto. der Steuer zur Preußischen Kriegsforderung 1758—1770. — Und in dem herzogl. Reskripte vom 27. Februar 1771 an die Pastoren in Röbel wurde ausgesprochen: Die an die Steuerstube gezahlten Erlegnisse würden ihnen bis auf die erhöhete Steuer zurückgezahlt; die einstweilige auf den Lauf von etlichen Jahren sich beschränkende Erhöhung der Accise aber sei zur Abtragung der städtischen Schulden aus dem hiebevorigen Kriege gewidmet, und von solchem Verhöhungsquantum sei kein Eximierter irgendwo befreiet. Archivakten, General. Accise und Licent, Vol. 22, Fasc. 4. Steuerfreiheit der Eximierten, item der Geistlichkeit, Convol. betr. die Consumtions-, Vieh-, Haus- und Acker-Steuerfreiheit der Geistlichkeit in den Städten Nr

22. Die in der revid. Kirchenordnung vorgeschriebene Immunität befreite die Kirchendiener auch von den Kommunallasten und Kommunalsteuern. Ebenso wurden die Kirchen und sonstigen geistlichen Stiftungen als privilegiert angesehen und nach dem Herkommen mit den Kommunalsteuern verschont,[109] abgesehen von den Realsteuern, welche die pia corpora von den aus bürgerlichem Besitze an sich gebrachten, zu Stadtrecht liegenden Grundstücken zu entrichten hatten, wogegen die Dotalgrundstücke der pia corpora von den städtischen Steuern befreiet waren.[110]

Um die Zeit, als der Abtrag der unter Nr. 21 S. 319 erwähnten preußischen Kriegsschulden durch außerordentliche Steuern zu Ende ging, vereinbarten die Ritterschaft und die Landschaft in dem Vergleiche vom 29. November 1781,[111] daß von gewissen Landkastenschulden, die zu Zwistigkeiten zwischen den beiden Ständen Anlaß gegeben hatten, die Landschaft $^1/_4$ Million Taler zum Abtrage übernehmen solle, wogegen die Ritterschaft sich verpflichtete, $^3/_4$ Million Taler und den über diesen Betrag noch hinausgehenden Betrag der streitigen Schulden abzutragen. Die Landschaft nahm dabei in Aussicht, die Mittel zum Abtrage des übernommenen Schuldenanteils in ähnlicher Weise, wie bei dem Abtrage der preußischen Kriegsschulden geschehen war, durch Erhöhung der städtischen gewöhnlichen Landeskontribution (LGGEV. § 47) um den vierten Teil aufzubringen und die Aufkunft teils zum Abtrage des übernommenen Schuldenanteils, teils zur Bestreitung anderer allgemeiner oder besonderer Bedürfnisse der Städte zu benutzen. Dieser Vergleich wurde unter gewissen Bedingungen von dem Herzoge Friedrich genehmigt und durch die Verordnung vom 31. Mai 1783[112] wurde „allen und jeden steuerpflichtigen Einwohnern" der Städte vorgeschrieben, auf alle in § 47 des LGGEV. aufgeführten steuerbaren Gegenstände künftig bis zum vollendeten Abtrage des von den Städten übernommenen Schuldenanteils einen Zuschlag bis zu $^1/_4$ der Steuer zu entrichten. Da die Kirchendiener nach der revid. Kirchenordnung von allen Steuern und so auch von der städtischen Landeskontribution (LGGEV. § 47) befreiet waren, also nicht zu den steuerpflichtigen Einwohnern der Städte gehörten (s. oben Nr. 20, lit. b Abs. 1 bis 3), so hätten sie auch von dieser erhöhten Steuer (dem sogen. fünften Pfennig) frei bleiben müssen. Gleichwohl wurde

[109]) Vgl. oben Nr. 20 lit. a Abs. 2 a. E.
[110]) Vgl. oben Nr. 15, Nr. 20 lit. b.
[111]) P. G.S. V, 197.
[112]) P. G.S. V, 195, IV, 153.

die erhöhte Steuer in derselben Weise, wie bei dem Abtrage der preußischen Kriegsschulden geschehen war, von ihnen wahrgenommen. Mehrere Superintendenten erhoben daher wegen der Heranziehung der Kirchendiener und der pia corpora zu der erhöhten Steuer bei dem Landesherrn Beschwerde. Dabei kam zur Sprache, daß es sich jetzt nicht mehr um außerordentliche Notstandssteuern zur Deckung von ungewöhnlichen, das ganze Land bedrückenden Kriegsschulden, sondern nur um die Mittel zu allgemeinen und besonderen Bedürfnissen der Städte und um Landkastenschulden handle, die keineswegs zum Besten des ganzen Landes, sondern größten Teils zur Führung der früheren Prozesse der Ritterschaft gegen die Landesherren und gegen die Landschaft oder wegen anderer, nur die besonderen Interessen des einen oder des anderen Standes betreffender Veranstaltungen aufgenommen seien. Trotzdem waren die Polizei- und Steuer-Kommission und das Regierungskollegium dafür gestimmt, auch die Kirchendiener und die pia corpora zu der erhöhten Steuer heranzuziehen, indem sie geltend machten, daß früher bei dem Abtrage der preußischen Kriegsschulden die Not der Städte zu der Heranziehung der Prediger und der pia corpora Veranlassung gegeben habe und daß die Not der Städte noch immer sehr groß sei. Man unterstellte also einen Ausnahmefall äußerster Not (commune periculum) und ließ die Beschwerde der Superintendenten „bis auf erneuerte Anregung" unbeantwortet.[113]) Hierbei verblieb es,[114]) während die adligen Eximierten in den Städten durch die ihnen in § 95 des LGGEV. zugesicherte Immunität gegen die Belastung mit der erhöhten Accise-, Konsumtions- und Viehsteuer wirksam geschützt wurden, obgleich auch sie von außerordentlichen Notstandssteuern nicht ausgenommen waren.[115])

[113]) Archivakten, General. Eccles. Steuern und Steuerfreiheit der Geistlichkeit, 2 Voll. Convol. betr. die von der Geistlichkeit nachgesuchte Befreiung von den Steuerabgaben. 1782 ff.

[114]) In dem Regierungsreskripte vom 22. Januar 1787 an den Präpositus Lorenz in Neustadt wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer ediktmäßig die erhöhte Steuer nicht nur vom Hausschlachten und vom Getreide zur Mühle, sondern auch vom Vieh und Ackerwerk zu erlegen habe. Archivakten, General. Eccles. Steuern und Steuerfreiheit der Geistlichkeit, Convol. betr. einzelne Gesuche von Geistlichen um Steuerfreiheit, 1746 bis 1787 ff.

[115]) S. Note 108 (Reskript vom 27. Februar 1771). Bericht der Steuer-Kommission an die Regierung vom 23. Januar 1809, in dem bezeugt wird, daß auf Grund eines höchsten Reskriptes vom 7. Juni 1783 zwar den adligen Einwohnern in den Städten die ent-

23. Zu den Beschwerungen, von denen die revid. Kirchenordnung die Kirchendiener befreite, gehörten auch die Einquartierungslast[116], und der Salzzwang.[117]

24. Neben den Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern bestanden seit alter Zeit die Binnenzölle (Land- und Wasserzölle). Es lag gewiß nahe, sie zu den Schatzungen und Beschwerungen zu zählen, von denen die revid. Kirchenordnung die Kirchendiener freisprach. Tatsächlich wurden sie aber niemals dahin gerechnet. In der Tat hatten sie nach ihrer geschichtlichen Gestaltung die Natur von Gegenleistungen angenommen, welche von den auf den Zollstraßen verkehrenden Personen für gewährten Schutz von Person und Eigentum an den Zollstellen zu erlegen waren (Geleitsgebühren),[118] und erst später, als ihr Grund mit dem Wachsen der öffentlichen Sicherheit weggefallen war, überwiegend die Natur von Steuern annahmen. Während die Ritterschaft sich in den Reversalen von 1621, Art. XV, und im LGGEB. von 1755, §§ 286 ff., die Freiheit von diesen Abgaben zu wahren wußte, ist von der gesetzlichen Zollfreiheit der Kirchendiener und der pia corpora nirgends die Rede.[119])

richteten erhöhten Vieh- und Konsumtionssteuern (der fünfte Pfennig jedesmal am Ende des Quartals) zurückerstattet wären, nicht dagegen den Personen geistlichen Standes, denen nur die ordentliche städtische Steuer zurückerstattet wäre. Archivakten, General. Accise und Licent, Vol. 22, Fasc. 4, Convol. betr. die Aufhebung der den städtischen Exmierten bewilligt gewesenen Befreiung von der Konsumtions- und Viehsteuer, 1809 ff.

[116]) Herzogl. Reskripte vom 25. Juli 1710 und vom 30. Juli 1711 an die ritterschaftlichen Kommissarien im Amte Crivitz, Parch. Ges.-S. V, 82. Herzogl. Reskript vom 11. November 1805 an Bürgermeister und Rat in Rostock, Raabe, Ges. S. IV, 7.

[117]) Herzogl. VO. vom 15. April 1778, Parch. Ges.S. IV, 47. Nach Siggelkow, Handb. § 177 waren die Kirchendiener, wenigstens im Domanium, auch vom Mahlzwange frei. — Vgl. herzogl. Reskript vom 17. November 1801 Absatz 2, Parch. Ges. S. II, 285 betr. Beiträge zu den Kosten gemeiner Sicherheitsanstalten.

[118]) Prosch, Grundübel des Mecklenburg. Steuerwesens, Rostock 1860, S. 14 ff.

[119]) Vielmehr wird durch die VO. des Herzogs Friedrich vom 6. Januar 1783, Parch. Ges.S. IV, 207, in welcher die Zollbedienten angewiesen wurden, alle von dem Landesherrn berufenen oder versetzten Schullehrer und geistlichen Bedienten bei ihrem Umzuge mit ihren Sachen zollfrei passieren zu lassen, bezeugt, daß die Kirchendiener, abgesehen von diesem besonderen Ausnahmefalle, als zollpflichtig angesehen wurden. Hiermit stimmte auch die Handhabung des Zollwesens bis auf vereinzelte Schwankung[en] Siggelkow, Handbuch 3. Aufl. § 176 — überein. Archivakt[en] Mekl. Landzölle, Vol. III,

25. Mit der Säkulariſierung der geiſtlichen Güter durch den Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom Jahre 1803 und mit der Auflöſung des Deutſchen Reiches im Jahre 1806 kam eine neue Zeit, die auch in Mecklenburg von einſchneidender Bedeutung für das alte Privilegium der kirchlichen Immunität wurde.

Convol. betr. Zollfreiheit der Geiſtlichkeit, 1769, 1770; Convol. betr. Entfreiung der Erbzinspächter, auch der Geiſtlichkeit und Pfarrpächter von Erlegung des Zolles 1827 bis 1857 Nr. 48, 50, 52, 58, 59, 72, 76, 85, 86, 87, 90; Archivakten betr. die Zollfreiheit der neu angeſtellten oder verſetzten geiſtlichen und Schulbedienten für ihre Effekten; Bericht des Steuer- und Zolldepartements vom 3. Dezember 1857 und Entſcheidung des Großherzogl. Finanzminiſter. vom 4. Dezember 1857 in Sachen betr. die Beſchwerde des Paſtors R. in Pritzier; Schultze, gedrängte Darſtellung, S. 32, 33. — Die durch die die VO. vom 26. Mai 1786, Parch. Geſ.S. IV, 209, den Kirchen bei dem Transporte von Glocken, anderen Stücken und Baumaterialien bewilligte Zollfreiheit iſt ebenfalls eine Ausnahme von der allgemeinen Zollpflichtigkeit

Beilage 1.

Von Gottes gnaden Johans Albrecht vnd Vlrich gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, etc.

ERſame liebe getrewen, Wir fügen euch hiemit gnediglich zuwiſſen, Nachdem vnſere gemeine Landeſchafft zu abtragung vnſerer obliggenden beſchwerung eine benante ſumma Geldes vns zuerlegen vnderthenigliche bewilliget vnd angenommen, Das wir auff jtzgehaltenem Landtage alhier zum Sternberg vns mit derſelbigen einhellig verglichen, was vor perſonen von vnſern Vnderthanen vnd verwanten, ſo in vnſerm Fürſtenthumb vnd Landen wohnen vnd geſeſſen ſein, mit den hülffen vnd ſtewren beleget werden, Auch was ein jeder nach ſeines ſtandes gebür vnd gelegenheit von ſeinen Gütern, deßgleichen auff was mittel vnd wege vnd zeit ein jeder beſtewret vnd belegt werden ſolle, Damit die bewilligte angenommene Summa alſo deſto ſchleuniger vnd beſſer zuſammen gebracht werde. Nemblich vnd alſo, das alle Geiſtliche Stieffte, Clöſter vnd Comptereyen neben denen vom Adel, Bürgermeiſtern, Rathmann-

Bürgern vnd Pawren ſampt allen Profeſſorn, Fürſtlichen Rethen, Dienern, Superintendenten, Paſtorn, Schuldienern, ſo ſeßhafftig ſeint vnd ihre Narung gleich andern Bürgern in Stetten treiben. Auch die Pawren Erb vnd Pachtmüller in Stetten, Dörffern vnd auff dem Lande, Scheffer, Schefferknechte vnd Hirten in dieſe Contribution der Stewren vnd hülffen, ſo lange die angenammene Summa vnabgelegt iſt, miteingezogen, Auch die Heuſer vnd Wonungen, ſo auff den Kirchhöfen vnd andern orten gelegen vnd bißher frey geweſen vnd gehalten wordē, hinfür nicht eximiert vnd frey gelaſſen werden vnd ſein ſollen. Vnd ſollen die vom Adel neben den Witfrawen, ſo ihre Leibgedinge güter jnnehaben oder derſelben Verwalter, Auch Jn vnd Außlendiſche Geiſtliche Stiefftsperſonen vnd Fürſteher von einem jeden Wiſpel hartes Saetkorns, als Weitzen, Roggen, Gerſten vnd Erbſen, Parchimer mas Jerlich, vnd jtzo mit der harten vnd weichen dieſes zwey vnd Siebenzigſten Jars eingeerndter Saedt anzufahen, einen gülden vnd von einem Wiſpel weiches Saedtkorns, als Hafern vnd Buchweitzen, einen halben Gülden vnd von ſtehenden harten Kornpechten, einen halben Gülden vom Wiſpel vnd von weichen Kornpechten Sechs ſchilling Lübiſch vom Wiſpel vnd dann der zehende Pfenning von den Geldtpechten durch die jennige, ſo dieſelbe heben vnd empfahen, Es ſey ihr Erb oder Pfandt Jn oder auſſerhalb Landes entrichtet werden, Aber die Bürger vnd Jnwohner in Landſtetten ſollen bey der alten duppelten Landtbete bleiben vnd von einem jeden Wiſpel Maltz, ſo gemahlen vnd verbrawet wird, Parchimer mas, darnach alle die andere kleinere mas gerichtet werden ſollen, drey Gülden zur Zieſe entrichten: Vnd dann die Pawren nach Hufenzall ſampt den Schmiden, Leinenwebern, Schneidern vnd Krügern auff den Dörffern, die gebürliche Landtbete wie von alters vnd die Erbmüller, die ſitzen in Stetten, Dörffern oder auff dem Lande, von jederm hundert Gülden, ihrer Haab vnd Güter, zween Gülden, Die Pachtmüller ein jeder von einem Haupt ſeines eigenen Rindtviehes zwen Schillinge. So wol auch neben ihnen die Scheffer, Schefferknechte vnd Hirten von einem alten vnd Jerigen Schaff, Zygen oder Schwein, ein Schilling Lübiſch geben. Vnd weil dann hiebeuorn befunden, das allerhandts veruntrawung in den Landhülffen geſchehen, So ſollen vnſere Lehenleute die vom Adel, ſo vns jhre Lehenspflichte bißhero noch nicht geleiſtet, auch deſſen kein beweis noch ſchein haben, vnd Jnnerhalb landes ſeint, Auch das vierzehende Jar ihres alters erreicht haben, nochmaln bey vns zur Wißmar auff den 26. dieſes Monats Nouembris einkommen vnd hernach auff den 27. zu Früer tag zeit perſönlich

vnd bey verluſt ihrer Lehen vnd Güter erſcheinen, vns jhren ſchüldigen Lehens eidt ſchweren vnd vermüge ſolchs eides jhre gebür, ſo wol als die andern einbringen, Aber aus deren mittel ſo auſſerhalb Landes verreiſet oder vnuollkommenes alters ſeint, die Inhaber vnd verwalter jhrer Güter ſollen mit ſonderlichen Eidtspflichten jhre gebür, mit allen trewen richtig zu machen, eingenommen werden, Vnd die noch etwas ſchüldig ſeint, von allen oder aber etlichen Jaren voriger hülffe vnd jhre Bezalung mit Quitantzen nicht zubeweiſen haben, ſollen neben den jtzigen gewilligten hülffen, alle ſolche jhre Reſtanten, nicht allein bey vermeidung der ſtraff duppelter erlegung, ſondern auch ſchleuniger vnd vnuerzüglicher außpfandung einbringen, Wie ferner hernach vnd außdrücklicher folgen ſol vnd wird. Welche aber herwider handelen, ſollen mit der ſtraff des meineidts vnd darüber mit zweyfechtiger Bezalung ſolcher jhrer gebürnus vnnableſſig geſtrafft werden. Vnd ſol mit einnehmung der hülffen alſo vnd volgender geſtalt gehalten werden, Das die Landbete von den Pawren den Ambtleuten, darunter ein jeder geſeſſen, auff Martini oder je auff den achten tag hernacher zum lengſten zugeſtellet vnd durch dieſelbige wiederumb zum lengſten auff nechſtkünfftige Nicolajtag den Einnehmern des Kreiß, darin ſolch Ampt gehörig, neben klaren vnd richtigen Regiſtern vnd bey ſtraff duppelter erlegung, ſo ein jder ſaumiger Einnehmer von dem ſeinen zuentrichten ſchüldig ſein ſol, eingebracht, Deßgleichen die Stewer von den Müllern vnd Scheffern neben verzeichnus, wie viel ein jeder Schaffe habe, Auch von der Saedt vnd Kornpechten, ſampt dem zehenden Pfenninge von den Geldtpechten vnd hebungen, von denen vom Adel vnd alle andern, Jn vnd Außlendiſchen, ſo von jhren Einkünfften jerlich Pechte zuböhren haben, Vnd aus den Stetten die Landtbete vnd erhöhete Zieſe in jedem Kreiß durch einen vom Adel vnd einen Bürger, die zu Einnehmern ſonderlich deputiert vnd vereidet ſein ſollen, vberantwortet werden. Welche auff jdes Qwartal zu Güſtrow zuſammen kommen vnd den zweyen daſelbſt zu Güſtrow verordenten Einnehmern ihre eingeſamblete hülff in einen algemeinen Haubtkaſten zuſamen einbringen, Auch da einige mengel in jhren Kreiſſen fürgefallen, dieſelbigen von jhren Einnehmern ſchrifftlich vnd geduppelt, vns auff jedes Qwartal vberlieffert werden, Damit wir vns daraus nottürfftiglich zuerſehen vnd zu dero ernſtlichen abſchaffung ſchreiten mügen. Es ſollen auch in jederm Kreiß zwen Kaſten, mit vier Schlöſſern verwaret, zugerichtet vnd in dero einen das Geldt, in den andern abe Copeyen der Qwitantzen vnd eines jeden klare Regiſter

[illegible] werden. Vnd sollen die Ein-
[illegible] Kreiß, mit namen sein, Hans von
[illegible] Georgen Fues, im Güstrowischen Kreiß,
[illegible] vnd Jacobus Kröger, im Newen-
[illegible] Jentzkaw zu Dewitz vnd Jost
[illegible] Jerlich zu Güstrow auff den Montag
[illegible] einkommen vnd den Erbarn vnsern
[illegible] Getrewen, Achim Ryben zu
[illegible] zu Basedaw, Claues Fineken zum
[illegible] zu Bellin, Johan Crammon zu Wuserin
[illegible] von der Lühe zu Pantzaw (dero ein jeder mit dreyen
[illegible] darüber, zu vermeidung vnnötigs vberflüssigs
[illegible] einige sonderliche schrifftliche förderung, in
[illegible] einmahl geschlossenen Verordenung Jerlich auff
[illegible] daselbst erscheinen sol) neben zweyen Bürger-
[illegible] einem Rathmanne in vnser Stadt Güstrow, rech-
[illegible] allen jhren einmahnen thun. Es sollen auch die
[illegible] mit erlegung jhrer gebürlichen hülff, bis nach dem
[illegible] künfftig vnd volgents Jerlich verziehen vnd wider die
[illegible] vbereit Proceß, vor solcher zeit außgebracht von wegen
[illegible] mit duppelter straff, Aber wider welche der
[illegible] keinen proceß außgebracht vnd insinuirt hat, mit
[illegible] der straff vber jrhe gebür belegt werden. Demnach
[illegible] dieser vnser mit gemeiner Landtschafft getroffenen be-
[illegible] bewilligten Verordenüng von allen vnsern Vnderthanen
[illegible] Geistlichs vnd Weltlichsstandes mit erlegung
[illegible] gebür, hülffe vnd anteil, folge geschehe, Auch von
[illegible] Einnehmern aller Kreissen vnd dann von vnsern
[illegible] vnd Küchmeistern, mit einförderung vnd vberantwor-
[illegible] vnd hülffen, auff jede obbestimpte zeit vnd be-
[illegible] einige saumnus oder verhinderung, dero keins
[illegible] stadt haben, noch Jemanden fürtragen vnd ent-
[illegible] vnderthenig, getrewlich vnd gehorsamblich nachge-
[illegible] Als haben wir diesen vnsern vnd gemeiner Land-
[illegible] Druck außgehen vnd euch zufertigen lassen, da-
[illegible] vnwissenheit hierüber nicht fürzuwenden habet.
[illegible] hiemit gnedig vnd ernstlich, das jhr bey
[illegible] damit jhr vns verwandt, auch vermeidung obge-
[illegible] straffe, euch mit erlegung ewer gebür von
[illegible] dabey euch noch einige hinderstellig weren,
[illegible] hülffen vnd Stewren, auff angezeigte zeit vnd
[illegible] umbt erzeiget vnd verhaltet. Wie

dann in gleichem auch die deputierten Ober vnd Vntereinnehmere vnd vnſere Ambtleute vnd Küchmeiſter mit einſamblung, zuſammenbringung vnd vberantwortung derſelbigen, jres teils auch thun vnd dieſer vnſer vnd gemeiner Landſchafft Ordnung vnd Satzung in allen Puncten vnd Artickeln getrewlich nachzuſetzen, ſich erinnern werden. Das wollen wir vmb die getrewen vnd gehorſamen in allen gnaden zuerkennen. Aber wider die vngetrewen vngehorſamen, ſaumigen vnd nachleſſigen, mit obgedrawter ernſter ſtraffe zuuerfahren, in kein vergeſſen ſtellen. Darnach jhr euch vnd ein Jeder zurichten vnd vor ſchaden vnd nachteil zuhüten wirt wiſſen. Vnd geſchicht daran vnſer gentzlicher zuuerleſſiger vnd entlicher will vnd meinung. Datum zum Sternberg den erſten Nouembris. Anno LXXII.

Beilage 2.

VOn GOttes Gnaden ADOLPH FRIEDRICH vnd HANS ALBRECHT Gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor deß Stiffts Ratzeburgk, Fürſten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Roſtock vnd Stargardt Herren, Erbare liebe getrewen, Wir fügen Euch hiemit gnediglich zu wiſſen, Nachdem Vnſere getrewe Landtſchafft zu ablegung Vnſer obliegenden Beſchwerung, eine benandte Summa Geldes Vns zu erlegen vnderthäniglich bewilliget vnd angenommen, Daß Wir auff jüngſt gehaltenem Landtage zu Roſtock, Vns mit derſelben einhellig verglichen, was Perſonen von Vnſern Vnterthanen vnd Verwandten, ſo in Vnſern Fürſtenthumben vnd Landen wohnen vnd geſeſſen ſein, mit den Hülffen vnd Steuren beleget werden, auch was ein Jeder nach ſeines Standes gebühr vnd gelegenheit von ſeinen Gütern, Deßgleichen auff was mittel, wege vnd Zeit, ein Jeder collectieret vnd beſtewret werden ſol, damit die bewilligte angenommene Summa alſo deſto ſchleuniger vnd beſſer zuſammen gebracht werde, Nemblich vnd alſo: Daß alle Geiſtliche Stiffte, Clöſter vnd Comptereyen neben denen vom Adel, Fürſtlichen Räthen vñ Dienern, Bürgermeiſtern, Rathmannen, Bürgern, Gelarten vnnd Professoren, auch die Bawren, Erb- vnd Pachtmüller in Städten vnd Dörffern, Witwen, Jungfrawen, Dienſtbotten, Schäffer, Schäfferknecht Hirten, vnd alſo alle Einwohner in dieſe Contributi-

Stewren vnd Hülffen auff diß 1621. Jahr mit eingezogen, auch die Häuſer vnd Wohnungen, ſo auff den Kirchhöfen vnd andern Orthen gelegen vnd bißhero frey geweſen vnd gehalten worden, nicht eximiret vnd frey gelaſſen werden vnd ſein ſollen, Vnd ſollen die vom Adel neben den Witfrawen, ſo jhre Leibgedings Güter einhaben oder derſelben Verwalter, auch Ein- vnd Außländiſche Geiſtliche Stiffts Perſonen vnd Fürſteher vnd andere Landbegüterte von der Einſath aller zu jhren Sitzen nicht allein, ſondern auch new angelegten vnd erweiterten Ackerwercken, nichts außgenommen, nach der Anlage de Anno 1572. als nemblich von einem jeden Wißpel hartes Korns, als Weitzen, Rogken, Gerſten vnd Erbſen, Parchimer Maß, Jährlich vnd jetzo mit der harten vnd weichen dieſes ein vnd zwantzigſten Jahres einzuärnten Saath anzufahen, einen Gülden, vnd von einem Wiſpel weiches Korns als Habern vnnd Buchweitzen einen halben Gülden vnd von ſtehenden harten Kornpechten, einen halben Gülden vom Wiſpel vnd von weichen Kornpechten Sechs Schilling, Mechelburgiſcher wehrung vom Wiſpel vnd dan der Zehende Pfenning von den Geldpechten durch die Jenige, ſo dieſelbe haben vnd empfahen, Sie ſeyen in- oder auſſerhalb Landes ſeßhafftig, entrichtet werden.

Aber die Bürger vnd Jnwohner in Land-Städten ſollen von jhren Häuſern, die jetzt verwilligte doppelte Landbete, als von jedem Hauſe zweene Gülden, zwölff Schilling von einer Buden, ein Gülden Sechs Schilling, dazu auch von einem jeden Wiſpel Maltz, ſo gemahlen vnnd verbrawet wird, Parchimer Maß (darnach alle andere kleinere Maß gerichtet werden ſollen) Drey Gülden zur Zieſe vnd dan die Bawren nach Huefen zahlen, für jede Huefe ein Gülden acht Schilling Mechelburgiſcher wehrung vnd die Einlieger den Coſſaten gleich die Landbete vnd die Schmiede, Leinweber, Schneider, Krüger auff den Dörffern nach anzahl jhrer Huefen die gedoppelte Landbete, ſo wol auch von jhrem Ampt: oder Handwercken, die gewöhnliche Gebühr, Sie haben Acker oder nicht, den Krügern gleich entrichten, Vnd die Erbmüller, die ſitzen in Städten, Dörffern, oder auff dem Lande, von jedem Hundert Gülden jhrer Haab vnnd Güter, Vier Gülden, die Pachtmüller, [illegible] von einem Haupt ſeines eigenen Rindviehes, Vier Schilling, von jedem Schaff vnd Schwein, zwen Schilling, So wol [illegible] die Schäffer, Schafferknechte vñ Hirten von jedem Schaff, ſo ſie im gemenge haben, zween Schilling, Von jeder [illegible] vnd Schwein zween Schilling, für jedes Haupt Rindviehe, [illegible] den Winter gefüttert, Vier Schilling, für jedes Schaff,

ſo der Meiſter oder Knecht auſſer dem Gemenge hat, Drey Schilling, die Bauerknechte für jeden Gülden jhres Lohns Zwey ſchilling, vnd für jeden Scheffel hartes Kornes, ſo jhnen außgeſäet, Vier ſchilling weiches Kornes, Zwey ſchilling, welches der Herr erlegen vnnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen ſoll, Alle Dienſtbotten auff dem Lande vnd in den Landſtädten, Schreiber, Reyſige Knechte, Gutſcher, Jungen, Vöigte vnd alle ſo vmb Lohn dienen, von jedem Gülden jhres Lohns, Zwen ſchilling, die Mägde ein ſchilling, die Neyerinnen, Kräuſerinnen vnd dergleichen Weibes Perſonen, ſo jhre eigene Nahrung treiben, Acht ſchilling geben vnd entrichten.

Vber dieſes ſollen alle zum eingang gedachte Perſonen, ſo mit dieſer Contribution beleget, Adel vnd Vnadel, Geiſt- vnd Weltliche, Erb- vnd Pfandgeſeſſene (davon gleichwol die Außländiſchen Einhaber der Fürſtlichen Embter eximiret) die Patrioten, ſo ihre Patrimonial Gelder auff die Embter gethan, oder ſonſten ſich im Lande befreyet vnd jhre Bahrſchafft haben, wie auch die, ſo einige anwartung auff die Meckelnburgiſche Lehen haben, Adeliche Witwen, Erb- vnd andere Jungfrawen, vom Adel vnd Burgerſtandes, Einwohner in Landſtädten, auff den Freyheiten oder anderswo ſeßhafftig, Vnmündige Kinder vnd an deren ſtath jhre verordnete Vormünder, von aller jhrer auff Siegel vnd Brieffen, Pfand oder Hypothec, in- oder auſſerhalb Landes, eigenthümb- oder genießlich, Erblich oder ad vitam habender Zinslichen Bahrſchafft, den Halbhunderſten Pfenning vnd alſo von Tauſent Gülden Fünff Gülden entrichten vnd abtragen.

Gleichſamb auch die außfallende vnd Geldziehende vom Adel, von jhren auß den Lehen ſchon eingehobenen oder noch in den Lehen ſtehenden Bahrſchafften, den Halbhunderſten, als von jedem Tauſent Fünff Gülden bey verluſt jhrer anwartung zu geben ſchuldig ſein ſollen.

Wann auch Gott der Allmechtige dieſes Land mit Maſtung geſegnet, ſo ſoll der jenige, der das Maſtgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Maſt treibet, ſelbſt von jedem feiſten Schweine einen Schilling Meckelburgiſcher wehrung, ohn vnterſcheid der Perſonen, geben.

So ſollen auch die Kramer, Gewandſchneider, Weinſchencken, Apotecker vnd andere Handelsleute von jhrer Bahrſchafft, die ſie auff Zinſe oder in jhren Handel haben, die Stewren doch aere alieno deducto, gleich andern als von jedem Tauſent Fünff Gülden reichen vnd zahlen.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden, daß dabey viel vnterſchleiffs vnd vntrew gebrauchet, Als ſol zu

verhütung vorgesagte Zulage vnd Stewren von allen den jenen, so darzu verbunden, mittels eines Cörperlichen Eydes, so ein jeder in der Person oder durch einen gnugsamen Gevollmechtigten in seine Seel für den verordneten Einnehmern jedes Orths in gewisser form abzulegen schuldig, eingebracht werden, Doch sollen die Land- auch Vnsere Fürstlichen Räthe vnnd Diener, mit keinem Eyd beleget, sondern es jhnen bey den Special Pflichten vnd Eyden, damit sie Vns verwant gelassen werden.

So sollen auch die Professoren zu Rostock bey jhren Eyden, damit sie der Academien verpflichtet, anloben, die Collecten von jhrer Bahrschafft abzustatten, Die andern aber, so keine Professores, jhren Cörperlichen Eyd vor dem Rectore abzulegen vnd vermittelst dessen die Collecten von jhrer Bahrschafft abzutragen vnd zu geben vorpflichtet sein.

Vnd seind nun zu Einnehmern dieser Stewren, zweene Bürger in Vnser Stadt Rostock mittelst einer sonderbahren Instruction bestellet, vereydet vnd angenommen, Welchen vier Personen auß der Ritter- vnd Landschafft vnnd drey auß Rostock, Wißmar vnd Newen Brandenburgk zu Inspectorn, vnd dan ein gewisser Ausschuß zugeordnet.

Es sollen aber gemelten Einnehmern die Stewren zwischen Martini vnnd Weynachten folgender gestalt eingeliefert werden.

Erstlich sol die Landbete, so die Bauren vnd andere auff dem Lande vnd vnter denen vom Adel vnd anderer Herrschafft wohnende, nach Huefen zahl vnd Altem herkommen, Wie dann auch der Dienstbotten, Schäffer vnd Schäfferknechte vnd Hirten, durch die Junckern vnd Herrschafften eingefordert vnd nebenst jhrer eignen vorangezeigter massen verwilligten Steur mittelst Eydes eingebracht vnnd welche hiewieder handlen mit der Straff deß Meineyds vnd darüber mit gedoppelter Bezahlung solcher jhrer Gebührnus vnnachlessig gestraffet werden.

Weiter vnd im gleichen sollen die Küchmeister oder Amptschreiber, so die Steuren von den Vnterthanen auffnehmen, von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen, Geist- oder Weltlichen vorbenandte gebührnus nach Huefen zahl vnnd wie von Alters herkommen, so wol auch von den Müllern vnd Schäffern, Dienstbotten, obverstandener massen, mittelst Eids einmahnen vnd in obbenannter frist den Einnehmern zu Rostock vermüge eines beständigen Registers Eidlich einbringen, Gleichsamb dan auch die Herren wegen jhres Gesindes, Diener vnd Dienerinnen vor den Einnehmern jedes Orths, wie obstehet, den Eyd abstatten sollen.

So ſollen auch alle andere bewilligte Steuren innerhalb dem beſtimbten Termino, von menniglichen, der dazu mit obberürter maſſen beleget, mittels Eydes abgeſtattet werden.

In den Landſtädten ſol die für dißmahl gewilligte Landbete gedoppelt, auch ebenmeſſig die Zieſe vnd dan der Halbhunderſte vnd andere obgedachte Zulagen von Dienſtbotten vnd ſonſten von den Räthen jedes Orts, mittelſt gewiſſer Eydsleiſtung eingeſamblet vnd zu rechter Zeit zu Roſtock den Einnehmern eingeliefert vnd in einen gewiſſen mit Schlöſſern verwahrten Kaſten (dazu die Ritterſchafft einen vnd den andern die Städte haben ſollen) gelegt werden.

Es ſollen auch die den gemeldeten Einnehmern zugeordnete Directores, ſo offt es die notturfft erfordert (doch daß vnnötige Vnkoſten verhütet bleiben) zu Roſtock zuſammen kommen von den Einnehmern was einkommen, vnd ob ſich dabey mangel ereuge, erkunden vnd denſelben, ſo viel an jhnen iſt, remedieren, vnd auffn nothfall Vnſere, als der Landsfürſten, Hülff imploriren.

Damit auch allem vnterſchleiff vnd vnrichtigkeit gewehret werden möge, Als ſollen vorbenante den Einnehmern zugeordnete Inspectorn, vnd ander auß der Ritter- vnd Landſchafft Deputierter Ausſchuß, deren ein jeder mit vier Pferden vnd nicht darüber, auch zu vermeydung vnnötigen überflüſſigen Vnkoſtens, vnd ohn einige Schrifftliche Forderung Jährlich auff den Montag nach Misericordias Domini, zu Roſtock einkommen, vnd von den verordneten Einnehmern richtige Rechnung aller Stewren vnd Hebungen auffnehmen.

Damit auch die Steuren zu rechter Zeit eingebracht vnd gegen die ſeumigen ernſte vnd ſchleunige Zwangmittel fürgenommen werden mügen, Als ſollen auff der Einnehmer denunciation die Beampten vnd Executores jedes Orths, die ſeumigen zu ſchuldiger Zahlung anzumahnen vnd da dieſelbe innerhalb den nehiſten vierzehn Tagen nicht erfolgen ſollte mit der Execution in duplum zuverfahren befehligt ſein.

Demnach vnd damit dieſer Vnſer mit gemeiner Landſchafft getroffenen, beliebten vnd bewilligten Verordnung von allen Vnſern Vnterthanen, hohes vnd niedriges, Geiſtliches vnd Weltliches Standes mit erlegung eines jeglichen Gebühr, Hülff vnd Antheil, folge geſchehe, auch von den verordneten Einnehmern, vnd dan von Vnſern Amptleuten vnd Küchmeiſtern mit einfoderung vnd überantwortung der Steuren vnd Hülffen auff jede obbeſtimpte Zeit vnd benante Legeſtath, ohn einige ſäumbnus oder verhinderung, dero keines bey Vns dißfals ſtath haben, noch Jemanden für-

[illegible] vnd entſchuldigen ſoll, vnterthänig, getrewlich vnd gehorſamblich nachgelebet werde, Als haben Wir dieſen Vnſern vnd [illegible] Landſchafft Beſchluß in Druck außgehen vnd Euch zuſtellen laſſen wollen, damit Ihr einige Vnwiſſenheit hierüber nicht furzuwenden habet.

Befehlen Euch darauff hiemit gnedig vnd ernſtlich, daß Ihr bey vermeydung obgeſatzter vnnachleſſiger Straff Euch mit Leiſtung Ewrer gebühr der gewilligten Hülffen vnd Steuren auff [illegible] Zeit vnd Mahlſtadt gehorſamblich vnd vngeſeumbt [illegible] vnd verhaltet, Wie dan im gleichen auch die Deputirten Ober- vnd Vnter Einnehmer wie auch Vnſere Amptleute vnd [illegible] mit colligierung zuſammenbringung vnd überantwortung derſelbigen jhres theils auch thun vnd dieſer Vnſer vnd [illegible] Landſchafft Ordnung vnd Satzung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzuſetzen ſich erinnern werden.

Vnd nach dem obgeſetzter modus collectandi auff diß [illegible] Jahr allein von Vns vnd einer Erbarn Ritter- vnd Landſchafft [illegible] beliebet, So behalten Wir Vns hiemit außdrücklich [illegible] das künfftige 1622. Jahr denſelben nach befindung vnd gelegenheit neben der Ritter- vnd Landſchafft zu endern vnd zuverbeſſern. Das wollen Wir vmb die gehorſamen in allen Gnaden [illegible], aber wieder die vngehorſamen, ſeumigen vnd nachleſſigen, [illegible] ernſter Straffe zuverfahren vnvorgeſſen ſein, Darnach Euch vnd ein Jeder zu richten vnd für Schaden vnd [illegible] zu hüten wird wiſſen, Daran geſchicht vnſer gentzlicher [illegible] vnd endlicher Wille vnd Meynung. Publicatum [illegible] Anno 1621.

IV.

Der Sterbetag der Herzogin Katharina von Mecklenburg.

Ein Nachtrag zur Stammtafel des Großherzoglichen Hauses.

Von

Archivar Dr. **Hans Witte.**

Herzogin Katharina, die Gemahlin des Herzogs Johann IV., Tochter des Herzogs Erich IV. von Sachsen-Lauenburg, nimmt in der Geschichte unseres Landes eine besonders bedeutsame Stellung ein durch die Regentschaft, die sie von 1422 bis 1436 für ihre minderjährigen Söhne Heinrich IV. und Johann V. führte.

Wann die Herzogin aus dem Leben schied, war bisher nicht genau bekannt. Wigger bemerkt in seiner Stammtafel nur: „† nach 23. Juli 1448", und im Text[1]) sagt er etwas ausführlicher: „Ihre letzte eigene Urkunde, soviel mir bekannt, ist datiert von 1448, Dienstag nach Margareten (23. Juli). Nach Rudloff hat sie noch am 18. November desselben Jahres gelebt (nach einer Urkunde?)".

Durch die von mir besorgte Bearbeitung der Regesten über den Zeitraum von 1401—1500, die als Fortsetzung des Mecklenburgischen Urkundenbuchs veröffentlicht werden sollen, ist nun der ganze Urkundenvorrat des Schweriner Archivs innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen durch meine Hände gegangen, darunter auch einige Stücke, durch die die Wiggersche ungenaue Zeitangabe näher bestimmt werden kann.

Über dieselbe hinaus hat die Herzogin sicher noch gelebt am 12. November 1448, wo ihr die Stralendorffs den Wall und das höchste Gericht im Dorfe Mecklenburg verpfändeten.[2])

[1]) Jb. 50 (1885), S. 190.

[2]) Perg.-Orig. in den Gutsurk. Mecklenburg des Schweriner Archivs DD 83 LXXXXV. Es ist dies die Wigger unbekannte Urkunde, die Rudloff (II, S. 629) als die letzte der Herzogin anführt, indem er als Quelle „Chemnitz a. a. O. aus einer Orig.-Urk." nennt. Bei Chemnitz findet sie sich III, 1 S. 886. Das abweichende Tagesdatum beruht auf einer falschen Auflösung des urkundlichen Datums: „an deme dinxtedaghe na s. Mertens daghe des hilghen bischoppes" = Novbr. 12, nicht Novbr. 18.

Aber auch dies ist noch nicht die letzte Urkunde, in der die Herzogin handelnd auftritt: Noch im Jahre 1450 hat sie zu Wismar am 29. Januar (des dunredages vor v. l. vrowen daghe to lichtmissen) ein Haus in Schwerin dem Kirchherrn der Wismarschen Marienkirche, Gerd Schröder, verkauft, nachdem die Genehmigung ihres Sohnes, des Herzogs Heinrich, vorweg am 25. Januar (amme dage Pauli conuersionis) erfolgt war.[1]

Die nächste Urkunde, die hiernach von der Herzogin redet, ist nicht erhalten als ausgefertigtes Original, auch nicht in Gestalt einer vollständigen Abschrift, sondern nur als unausgeführter auf Papier niedergeschriebener Entwurf zu einem Konzept. Wenn nun dieser Entwurf[2] davon handelt, daß am 24. September 1450 (feria quinta ante festum Michaelis archangeli) Herzog Heinrich eine jährliche Gült von 8 ℳ aus der Bede des Dorfes Biendorf verschrieb, ad memoriam domine Katherine ducisse Magnopolensis in festo b. Mauricii et sociorum eius peragendum, so kann man bei dem Fehlen einer Originalausfertigung vielleicht zweifelhaft sein, ob diese Stiftung wirklich ausgeführt wurde. Aber daß die Herzogin das Datum dieses Entwurfes nicht mehr erlebte, sondern an dem Tage, der hierin für ihr Seelengedächtnis festgesetzt wurde, verstorben war, ist nicht zu bezweifeln. Der Sterbetag der Herzogin war also der Mauritientag (22. September) des Jahres 1450.

[1]) Beide Urk. sind in gleichzeitigen Papier-Abschriften erhalten im Schweriner Archiv, Stadturk. Schwerin W 18. Die oben an erster Stelle genannte wird auch erwähnt in Chemnitz' handschriftlichem Chronicon Megapolense III, 1 S. 890.

[2]) Ebenfalls im Schweriner Archiv, Gutsurk. Biendorf.

LXXII. Schwerin, 1. Juli 1907.

Jahresbericht

des

Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

Inhalt: Geschäftliche Mitteilungen. Literaturbericht. Anl. A: Veränderungen des Mitgliederbestandes. Anl. B: Zuwachs der Vereinsbibliothek. Anl. C: Zuwachs der Bildersammlung. Anl. D: Auszug aus der Rechnung für den Jahrgang 1905/1906.

Geschäftliche Mitteilungen.

Das 72. Vereinsjahr hat ganz besonders zu geschichtlichen Erinnerungen angeregt. Im Herbst 1906 waren hundert Jahre verstrichen, seit die französische Invasion unser Heimatland erfaßte und eine lange Zeit wirtschaftlicher und politischer Bedrückung einleitete. Es war eine Zeit, wie sie in schrofferem Gegensatz zu heute kaum gedacht werden kann. Damals in Mecklenburg der Handel über See durch die Kontinentalsperre lahmgelegt, die Landwirtschaft ertraglos, weil ihr das herkömmliche Absatzgebiet in den Nordischen Ländern verschlossen war, die Hülfsmittel des Landes von den fremden Truppen übermäßig in Anspruch genommen, jede freie Meinungsäußerung durch strenge Zensur niedergehalten, die Regierung in unwürdiger Bevormundung von Paris aus, heute ein Mecklenburg, das unter dem Schutze des geeinten Vaterlandes auf allen Gebieten wirtschaftlichen und geistigen Lebens rege fortschreitet. Wahrlich, da hatte unser Verein, der vor allem den Sinn für die Mecklenburgische Geschichte erwecken und die Liebe zur Heimat pflegen will, wohl Ursache, sich das Bild jener längst vergangenen Tage ins Gedächtnis zurückzurufen. Wir haben dieser Aufgabe durch zwei Vorträge im vorletzten und letzten Winter gerecht zu werden versucht, welche die Kontinentalsperre und ihre Folgen und die Kriegsereignisse von 1806 schilderten.

Die Entwickelung des Geschichtsvereins hat im verflossenen Vereinsjahr in vieler Beziehung merkliche Fortschritte gemacht. Es ist uns gelungen, eine große Zahl neuer Freunde für unsere Sache zu gewinnen, sodaß die Verluste durch Tod und Austritt mehr als gedeckt sind und wir eine Höhe des Mitgliederstandes erreicht haben, wie sie der Verein bisher noch nicht hatte. Sehr rege war die Beteiligung der Mitglieder an den Vereinsveranstaltungen, dem Sommerausflug und den Wintervorträgen. Zugenommen hat in Vereinskreisen das Bestreben, sich durch eigene Arbeit in die Vergangenheit der Familie oder des Landes zu versenken und aus den Quellen neue Erkenntnis zu schöpfen, wie die hohe Benutzerziffer des Großherzoglichen Archivs zeigt. Die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins sind unermüdlich weiter gefördert und auf ein neues Arbeitsfeld ausgedehnt worden.

Was die Personalnachrichten betrifft, so sind uns unsere Ehrenmitglieder erfreulicherweise sämtlich erhalten geblieben. Von den korrespondierenden Mitgliedern ist am 6. März 1907 der Geh. Archivrat Dr. v. Bülow zu Stettin heimgegangen. Durch eine langjährige Leitung des pommerschen Staatsarchivs, durch manche wissenschaftliche Forschungen zur Geschichte seiner Familie so durch eine Untersuchung über ihr Wappen und ein Taschenbuch über die jüngeren Generationen ist er weiteren Kreisen bekannt geworden. Unserm Verein war er sehr zugetan. Als wir 1885 das fünfzigjährige Bestehen des Geschichtsvereins feierten, ließ er es sich nicht nehmen, seine freundschaftliche Teilnahme durch eine Festschrift kund zu geben. Sie behandelte die Rühner Klosterordnung von 1581. Auch noch von einem schmerzlichen Verlust unter den korrespondierenden Mitgliedern muß hier berichtet werden. Am 30. April 1907 verschied nach längerer Kränklichkeit der Staatsarchivar Geheimrat Dr. Hasse. Seit seiner Übersiedelung nach Lübeck hatte er seine wissenschaftliche Tätigkeit vorwiegend der Geschichte jener unseres Nachbarstaates gewidmet und dadurch auch für uns verborgene Schätze gehoben. Das von ihm fortgesetzte Lübecker Urkundenbuch bot, wie ich schon in den früheren Jahresberichten erwähnt habe, manches mecklenburgische Material. An der erledigten Stelle hat der Vereinsausschuß den Museumsdirektor Dr. Stuchhardt in Hannover zum neuen korrespondierenden Mitgliede erwählt. Dieser kann recht eigentlich als [illegible] der römisch-germanischen Forschung gelten und ist [illegible] auf dem Gebiete der Ringwallforschung als Autorität

anerkannt. Unſerm Verein ſteht Profeſſor Schuchhardt nicht mehr fremd gegenüber. Wir konnten im letzten Winter auf einer Abendverſammlung einen feſſelnden Vortrag von ihm über ſächſiſche und ſlaviſche Ringwälle anhören, der uns überraſchende Einblicke in die Konſtruktion und die Benutzung dieſer Wälle eröffnete. Nach ſeinen auf breiteſter Grundlage beruhenden Forſchungen muß die allerdings ſchon längere Zeit ins Wanken geratene, aber noch immer wieder auftauchende Anſicht, daß wir in den Wällen alte Tempelſtätten vor uns haben, endgültig aufgegeben werden. Es ſind die Wälle Überreſte von Herrenſitzen, die von den Wohnſtätten der niederen Volksgenoſſen umgeben waren. Die Wälle bilden jedenfalls die Vorläufer der mittelalterlichen Burgen und befeſtigten Städte. Hoffentlich gelingt es uns, Profeſſor Schuchhardt künftig noch enger an unſern Verein zu feſſeln und uns ſein fachmänniſches Urteil auch für die beabſichtigten Ausgrabungen auf der Moltkeburg bei Nieköhr zu Nutze zu machen. Die Zahl der korreſpondierenden Mitglieder iſt gegen das Vorjahr um ein Mitglied zurückgegangen.

Auch durch die Reihen der ordentlichen Mitglieder iſt der Tod geſchritten und hat uns manchen treuen Mitarbeiter und Freund genommen. Ich gedenke hier vor allem des Stadtbaudirektors Heinrich Hübbe. Nach langer erfolgreicher Tätigkeit im ſtaatlichen und ſtädtiſchen Baudienſt, hatte er ſich nach Schwerin zur wohlverdienten Ruhe zurückgezogen und ſich nun in und mit unſerm Verein ganz wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen hingegeben. Wir verdanken ſeinen waſſerbautechniſchen Kenntniſſen, die in glücklichſter Verbindung mit hiſtoriſcher Schulung ſtanden, eine Reihe wertvoller Unterſuchungen zur Topographie des Elbtals und der Städte Schwerin und Parchim. Und manchesmal konnten wir ſeinen belehrenden Vorträgen auf den Winterverſammlungen lauſchen, zu denen er ſtets bereit war, wenn der Ruf des Vorſtandes an ihn erging. Aus ſeinem Nachlaß iſt eine große Zahl ſeiner Zeichnungen und Entwürfe an das Archiv gegeben. Sie bilden eine ſchätzenswerte Bereicherung unſerer Kartenſammlung und werden der ortsgeſchichtlichen Forſchung noch häufig die Wege ebnen.

Auf die Verdienſte Heinrich Seidels, der zu unſern Mitgliedern gehörte, an dieſer Stelle einzugehen, wird kaum nötig ſein, da ſeine Werke Gemeingut des deutſchen Volkes geworden ſind. Doch mag auch hier dankbar der Anregung und des Gewinns gedacht werden, den die Freunde heimatlicher [illegible]

[illegible] „Von Berlin nach Berlin“ [illegible], die auf meck- [illegible]. Insgesamt [illegible] Austritt aus [illegible] manche, die [illegible] Arbeiten [illegible] zu unseren Be- [illegible] haben die [illegible] 5 Ehren, [illegible] Die [illegible] im einzelnen [illegible]

[illegible] im verflossenen [illegible]

[illegible] zu Hanau, am 1[illegible]

[illegible] (Schweiz), am [illegible]

[illegible] voor [illegible] zu Amsterdam, am 27. [illegible]

[illegible] zu Eberswalde, am [illegible]

[illegible], der nur gelegentlich [illegible], haben wir [illegible] der Grafen von Hanau, [illegible] Neujahrsblätter [illegible] den 14. Jahrgang [illegible] Eberswalder Verein [illegible] in jüngster Zeit [illegible] Er publiziert [illegible] die Drucksachen lückenlos [illegible] beträgt gegenwärtig [illegible] verweise ich auf

[illegible] den geringen [illegible] aber doch bemerkenswerte [illegible] die Königin Luise, [illegible] den Großherzog Paul Friedrich [illegible], Beamten und [illegible] recht geeignet, die mecklen-

burgiſche Geſchichte zu veranſchaulichen, wenn ſie auch von künſtleriſchen Geſichtspunkten nicht durchweg als wertvoll erſcheinen. Die Anlage C bietet die näheren Angaben.

Die Fortſchritte der römiſch-germaniſchen Forſchung während des Jahres 1905 ſind in einem Bericht des Kaiſerlich Archäologiſchen Inſtituts zu Frankfurt a. M. dargelegt. Es werden dieſe ſeit 1904 erſcheinenden Berichte immer mehr ein unentbehrliches Hülfsmittel für den Forſcher. Sie laſſen ſich nicht nur über die planmäßig fortſchreitenden Unterſuchungen der römiſch-germaniſchen Kommiſſion aus, ſondern faſſen auch die Ergebniſſe der Arbeiten in den Provinzial- und Lokalvereinen überſichtlich zuſammen. So iſt man ſogleich über den Stand der ganzen Forſchung auf dieſem Gebiet unterrichtet, wenn man den Bericht des Archäologiſchen Inſtituts durchgeleſen hat. Der gegenwärtige Bericht iſt ein reich ausgeſtattetes Heft von 114 Seiten, mit mehreren Plänen. Er wird den Vereinen für ihre Mitglieder zum Vorzugspreiſe (Koſten von Druck und Papier) geliefert und koſtet 0,39 Mk. für das Exemplar. Eigentlich ſoll die Zahl der gewünſchten Exemplare bis zum Februar angemeldet werden, doch glauben wir, auch jetzt noch Exemplare zu bekommen. Etwaige Beſtellungen bitten wir bei den Vereinsſekretären anzubringen.

Aus dem Inhalt des Heftes werden die Mitteilungen über die Römerlager beſonders intereſſieren. Bei Haltern hatte man bekanntlich bislang das einzige geſicherte Lager in Weſtfalen gefunden, und zwar ein Uferkaſtell am alten Lippelauf, nahe dabei ein älteres Feldlager und ein zum Teil auf dieſem errichtetes ſogenanntes Großes Lager. 1905 hat man nun die bis dahin unbekannten drei Tore an der Süd-, Weſt- und Nordſeite des Großen Lagers aufgedeckt und dadurch wichtige Anhaltspunkte für die Anordnung des Lagerinnern gewonnen. Auch der Verlauf der Umfaſſung des Feldlagers iſt erkundet worden. Außerdem hat man aber noch ein zweites Römerlager bei Oberaden weiter Lippe aufwärts entdeckt und die Vorbereitungen für die Ausgrabungen getroffen.

Ich komme nun zu den wiſſenſchaftlichen Unternehmungen unſeres Geſchichtsvereins und kann da mitteilen, daß der Text des Urkundenbuchs XXII mit 83 Bogen und mit den Urkunden von 1391—1395 gedruckt vorliegt. Der Band wird erheblich ſtärker als ſeine Vorgänger, weil die Verhandlungen über die Freilaſſung des Königs Albrecht das Akten- und Urkundenmaterial haben anſchwellen laſſen. Eine Auswahl aus dieſem

für die Landesgeſchichte höchſt wichtigen Material zu treffen, war nicht angängig. Aber auch eine Teilung des Bandes erſchien nicht empfehlenswert, weil dann Zuſammengehöriges auseinandergeriſſen und das Prinzip der fünf Jahre für jeden Band durchbrochen wäre. Und das hätte die Benutzung erheblich erſchwert. Der Druck der Regiſter iſt noch nicht beendet, doch liegen das Ortsregiſter und das Perſonenregiſter bereits gedruckt vor. Das Sachregiſter iſt im Manuſkript fertig, ſodaß kein Aufenthalt bei der Drucklegung entſtehen wird. Der Band wird in dieſem Jahr noch zur Ausgabe gelangen.

Die Regeſtierung der Urkunden aus dem 15. Jahrhundert iſt rüſtig fortgeſchritten und, ſoweit die Urkunden im Schweriner Archiv lagern, bis auf einen kleinen Reſt beendet. Es fehlen nur noch die Urkunden, welche die Mecklenburgiſchen Beziehungen zu auswärtigen Kirchen und Klöſtern aufhellen. Und dieſe ſind nicht zahlreich.

Auch ſonſt haben wir uns keine Gelegenheit entgehen laſſen, die neues Urkundenmaterial für Mecklenburg herbeiſchaffen könnte. Seit dem Februar dieſes Jahres arbeitete ein junger Hiſtoriker Dr. Salis, der in Göttingen mit einer Unterſuchung über die Stiftungsurkunden des Bistums Schwerin promovierte, im Vatikaniſchen Archiv in Rom. Wir hatten mit ihm verabredet, daß er auf mecklenburgiſche Urkunden aus voravignoneſiſcher Zeit (alſo vor 1309) achten ſolle, die Geh. Archivrat Dr. Grotefend bei ſeinem früheren Aufenthalt in Rom nicht mehr hat durcharbeiten können. Wie Dr. Salis uns nunmehr mitgeteilt hat, iſt ihm unbekanntes Urkundenmaterial aus jener Zeit nicht begegnet.

Eine neue Quellenveröffentlichung iſt dem Verein durch die Freigebigkeit des verſtorbenen Freiherrn v. Biel auf Kalkhorſt möglich geworden. Ich konnte ſchon im vorigen Jahr berichten, daß dem Verein durch teſtamentariſche Beſtimmung des Herrn v. Biel 5000 Mk. zu freier Verwendung zugefallen ſeien. Dieſes Legat iſt nun nach Abzug der Erbſchaftsſteuer mit 4600 Mk. an den Verein ausgekehrt worden und von dem Rechnungsführer, Hofrat Schwerdtfeger, zunächſt zinsbar belegt worden. Was die Verwendung betrifft, ſo hat ſich der Vereinsausſchuß endgültig für die Herausgabe von drei Bänden Chroniken, zwei Bänden Reimchronik des Ernſt v. Kirchberg von 1378 und einem Bande Ribnitzer Chronik des Franziskanermönchs Slaggert aus dem 16. Jahrhundert, entſchieden. Für die Bearbeitung der letzteren iſt

der Ratsarchivar Dr. Techen in Wismar gewonnen worden. Er hat gemeinsam mit Geheimrat Grotefend im Sommer 1906 die vorhandenen Abschriften mit dem zerfallenden Original verglichen und die Herausgabe bis auf eine kurze textkritische Untersuchung beendet. Wenn auch diese abgeschlossen sein wird, kann der Druck beginnen. Wir hoffen, die Chronik 1908 an sämtliche Mitglieder gratis abgeben zu können.

Das im vorigen Herbst versandte 71. Jahrbuch ist dem Geh. Ober-Finanzrat Dr. Balck zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum gewidmet und mit seinem Bilde geschmückt worden. Eins der ersten Exemplare durfte eine Deputation des Vereins, bestehend aus dem Geh. Regierungsrat Dr. Schröder als Mitglied der Urkundenbuchskommission und den beiden Vereinssekretären, dem Jubilar am 29. Oktober 1906 persönlich überreichen. Die Widmung soll ein Zeichen unserer Dankbarkeit sein für das lebhafte Interesse und die unermüdliche Arbeit, die Geheimrat Balck nun schon manches Jahrzehnt dem Geschichtsverein gewidmet hat.

Das Register zu den Jahrbüchern 51—60 ist bereits zu Anfang dieses Jahres im Druck fertig geworden, wird aber zur Ersparung der Versendungskosten zusammen mit dem vorliegenden Jahrbuch ausgegeben. In der Anlage entspricht es den früheren Registern. Am Schluß ist in einer V. Abteilung ein Verzeichnis der Aufsätze in systematischer Ordnung angehängt worden. Und wir zweifeln nicht, daß manchem Benutzer damit gedient ist, alle Arbeiten zu einem bestimmten Gebiet, wie Fürstengeschichte, Orts-, Kirchen-, Kulturgeschichte usw., hier übersichtlich bei einander zu finden.

Die Durcharbeitung der Jahrbücher 61—70 für eine Fortsetzung des Registers hat Dr. Walter Müller, wiss. Hülfsarbeiter an der Reg.-Bibliothek, übernommen.

Die Satzung des Vereins wurde neu gedruckt, da die vorhandenen Exemplare durch Abgabe an die neu eintretenden Mitglieder allmählich aufgebraucht waren.

Auf das Erscheinen des III. Bandes Mecklenburgischer Volksüberlieferungen sei hier nur noch einmal kurz hingewiesen. Ein staunenswerter Sammeleifer des Herausgebers ist daraus ersichtlich, dem wir so eingehende Mitteilungen über das Leben und Treiben in einer ländlichen Kinderstube verdanken, wie sie bisher noch nirgends geboten sind. Für die Mitglieder unsers Geschichtsvereins besorgen die Vereinssekretäre auf Erfordern Exemplare zu einem um 25% ermäßigten Pr[illegible]

Der zweitägige Sommerausflug am 7. und 8. Juli 1906 nach Stargard und Neubrandenburg hat eine über Erwarten große Beteiligung gefunden. Es nahmen 45 Herren teil, von denen etwa ein Viertel dem befreundeten Mecklenburgischen Heimatbund angehörte. Zunächst war das Wetter wenig verlockend, da es auf der Hinfahrt stark regnete. Bis zu unserer Ankunft in Stargard hatte sich der Himmel aber aufgeklärt. Eine kurze Wanderung durch die Stadt und ein Mittagessen unter den Buchen des Klüschenberges erfrischten uns nach der langen Fahrt. Dann besichtigten wir das mittelalterliche Spital und die ehrwürdige alte Burg, die einstmals der Sitz einer Linie unseres Herrscherhauses war und noch heute in den Resten der Burgkapelle und mit dem wohl erhaltenen Bergfried eine imposante Anlage ist. Als wir zu den Zinnen des Turmes emporgestiegen waren, breitete sich das hügelige und walddurchzogene Land wie ein Panorama zu unsern Füßen aus. Mit frischem Grün geschmückte Leiterwagen führten uns dann durch die schönen Rowaer und Neubrandenburger Forsten bis an das Ufer des Tollenseesees. Dort wurde noch kurze Rast bei einem geöffneten, aber in der Steinsetzung gut erhaltenen Kistengrab gemacht, wo Professor Beltz belehrende Auskunft gab, und schließlich in der „Goldenen Kugel" zu Neubrandenburg voraus bestelltes Quartier aufgesucht. Der nächste Tag begann mit einem Rundgang um die Stadtmauern und einer Besichtigung der mittelalterlichen Doppeltore, die in Mecklenburg nicht ihres Gleichen finden. Den Höhepunkt des ganzen Ausfluges bildete aber entschieden die Dampferfahrt nach der Fischerinsel bei Wustrow. Auf der Hin- und Rückfahrt zogen in immer wechselnden Bildern die bewaldeten Ufer des Tollenseesees an unserm Auge vorüber. Und wenn wir auf der Fischerinsel auch von dem Rethratempel nichts zu sehen bekamen, so hatten wir doch in den vielen wendischen Gefäßscherben, die wir selbst auflesen konnten, den klaren Beweis in Händen, daß wir auf alter Wendischen Kulturstätte standen Eine Besichtigung der neuen Rethrafunde im Neubrandenburger Museum und ein gemeinsames Essen schlossen den Ausflug ab, der gewiß allen Teilnehmern in angenehmster Erinnerung bleiben wird.

Auch im Winter bot der Verein seinen Mitgliedern mehrfach Gelegenheit, sich mit der Vergangenheit unserer Heimat vertraut zu machen und in persönlichen Verkehr zu einander zu treten. Die fünf Zusammenkünfte im Luisenhof verliefen in der üblichen Weise: zuerst ein Vortrag, dann ein einfaches Abendessen und [illegible] auch noch eine Aussprache über das

Gehörte. Die Beteiligung war wieder recht gut und betrug nicht unter 30 und bis zu 60 Herren an einem Abend. Es trugen vor Geh. Archivrat Dr. Grotefend: Über die Kriegsereignisse von 1806 in Mecklenburg (am 13. Nov.), derselbe: über den Ausflug des Hansischen Geschichtsvereins nach Bornholm und Gothland (am 4. Dez.), Geh. Regierungsrat Dr. Schröder zweimal: Über Johann Heinrich Voß (am 16. Jan. und 13. Febr.) und Professor Dr. Schuchhardt-Hannover: Über sächsische und slavische Ringwälle (am 19. März).

Die Generalversammlung, die am 29. April 1907 zu Schwerin im Hotel du Nord stattfand, wurde von dem Vereinspräsidenten Staatsminister Graf v. Bassewitz mit Worten lebhaften Bedauerns darüber eröffnet, daß S. K. H. der Großherzog durch Besuch verhindert sei, unter uns zu weilen. Dann folgte, wie üblich, zunächst der geschäftliche Teil des Abends. Der Unterzeichnete erstattete den Bericht über die Tätigkeit des Vereins, welcher inzwischen für den Rest des Vereinsjahres ergänzt und im vorstehenden seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben ist. Aus dem Kassenbericht des Hofrats Schwerdtfeger für 1905/6 ergab sich ohne Kassenvorrat und erhobene und belegte Kapitalien eine Einnahme von 3520 Mk., eine Ausgabe von 3384 Mk., sodaß ein Überschuß von 136 Mk. erzielt ist und das Vereinsvermögen sich Ende Juni 1906 auf 7263 Mk. belief (s. Anlage D). Die von den Revisoren als richtig befundene Rechnung kam zur Vorlage, und erteilte darauf die Versammlung dem Rechnungsführer mit Dank für seine Mühewaltung die erbetene Entlastung. Die statutenmäßig vorzunehmende Neuwahl der Beamten ergab eine Wiederwahl der bisherigen Beamten durch Zuruf. Dem Vereinsvorstand gehören also nach wie vor die im Jahresbericht 70, S. 7, genannten elf Herren an. Als Ziel des Sommerausfluges am kommenden 11. Juli wurden gemäß dem Vorschlag des ersten Vereinssekretärs und mit Rücksicht auf den Vortrag des Abends Burg Stuer und Plau angenommen.

Der wissenschaftliche Teil der Sitzung brachte uns einen fesselnden Vortrag des G:h. Ober-Finanzrats Dr. Balck über Land Malchow und die Flotows. Der Redner, mit der Familie v. Flotow verschwägert, hatte seit mehreren Jahrzehnten der Geschichte dieses Geschlechtes seine Aufmerksamkeit zugewandt und konnte daher seine Ausführungen auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse gründen. Die Flotows, 1340 mit dem Dorfe Stuer belehnt, erwarben 1354 Stadt und Land Malchow zu Pfand und vereinigten damit einen gewaltigen abgeschlossenen Grundbesitz südlich

[illegible] in ihrer Hand, auf dem sie [illegible] und [illegible]teten. Roßdienst von [illegible] auf erledigte Lehen, [illegible] Malchow, Bestellung des [illegible] im Kloster Malchow wurden [illegible] Fehden gegen Herren [illegible] unternommen. Seit dem Ende des 15 [illegible] Herzöge, Stadt und Land [illegible] dem Rechtswege, dann mit [illegible] die Flotows, die sich auf [illegible] stützten, auch keinen [illegible] ihnen doch, den Flotows [illegible] zu entwinden und manches [illegible] Recht zu entziehen. Andere [illegible] Zeitverhältnisse von selbst [illegible] wurde [illegible] durch Verhandlungen mit der [illegible] Aber einen [illegible] Teil der alten Pfand [illegible] die Flotows bis auf den heutigen Tag [illegible] anerkannten Besitz zu erhalten gewußt.

Literaturbericht für 1900 [illegible].

Das Pommersche Urkundenbuch VI Stettin, Nie[illegible] von Otto Heinemann zum Abschluß gebracht. Die zweite [illegible] Lieferung enthält die Urkunden vom 10. Januar [illegible] zum Schluß des Jahres, überdies Nachträge und Ergänzungen [illegible] Bänden mit Urkunden von 1180—1324. Aus [illegible] Urkundenbuch sind wiederum manche Stücke [illegible] Vergleichung mit den Vorlagen übernommen. [illegible] der neuen Lieferung sind bisher für Mecklen[illegible] gewesen und werden im Nachtragsband [illegible] zu berücksichtigen sein. Sie betreffen: [illegible] Geistlichen der Schweriner Diöcese Nr. 3824, [illegible] Bestellung des Schweriner Dompropstes zum [illegible] des Bischofs von Ratzeburg zum Konservator und [illegible] 3883, Vikareistiftung durch eine Ribnitzer Ein[illegible] Bestätigung der Güter des Schweriner Dom[illegible] Weihe und Wahlprüfung Kamminer Bischöfe [illegible] Schwerin (3940, 4011), Regelung des Gottes[illegible] vakanten Patronatspfarren durch den Bischof von [illegible] desgl. Bestätigung einer Pfarrdotierung (3988),

Vgl. Dotierung eines Klosters (4058), desgl. Trennung von ochter- und Mutterkirchen (4059), Gefangenschaft eines Rügenhen Fürsten in Parchim (4026), Ernennung Güstrower Domerren (4047), Fürschreiben an Rostock (4062), Vergleich Mecknburgischer Mannen mit Kloster Verchen (4082) und Annatenelder aus dem Bistum Schwerin (4119).

Die 3. Abteilung der Hanserecesse, bearbeitet von Dietrich Schäfer, ist neuerdings um den 7. Band (Leipzig, Duncker & Humblot, 1905) mit den Recessen von 1517—1521 bereichert worden. Die Fragen der großen hansischen Politik, woran auch Rostock und Wismar regen Anteil nahmen, drehten sich hauptsächlich um eine Verlegung des Kontors zu Brügge und um die bedrohlichen Beziehungen zu England und Dänemark. In England suchte man unter Führung des Kardinals Wolsey die hansischen Privilegien möglichst zu beschränken, in Dänemark ging König Christian II. noch schroffer gegen die Hansen vor, sodaß ein Zusammenstoß unvermeidlich wurde. Die Herzöge von Mecklenburg griffen in die Verhandlungen nicht ein.

Auch das Hansische Urkundenbuch, welches die hansischen Urkunden veröffentlicht, soweit sie nicht unmittelbar mit den Hansetagen zusammenhängen, hat wiederum einen Schritt vorwärts gemacht. Es liegt der 6. Band mit dem Material von 1415 bis 1433 (Leipzig, Duncker & Humblot, 1905), herausgegeben von Karl Kunze, vor. Handel und Schiffahrt, Kapereien, Strandrecht, Privatangelegenheiten der Bürger, Beziehungen zu den anderen Hansestädten und zu fremden Fürsten bilden hauptsächlich den Inhalt der Stücke, die auf Rostock und Wismar Bezug haben. Hervorheben möchte ich den Entwurf eines zwölfjährigen Schutzbündnisses der Hansestädte vom [24. Juni 1418] (Nr. 170) und das Regest einer Urkunde vom 3. Juli 1430, worin Herzogin Katharina von Mecklenburg der Stadt Lüneburg den Bau einer Wasserstraße von der Elbe bis Wismar unter Benutzung der Schaale und des Schaalsees gestattet (Nr. 874).

Ein weit angelegtes Werk von Heinrich Schnell über das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz erscheint gegenwärtig in der von Karl Kehrbach begründeten Sammlung der Monumenta Germaniae Paedagogica. Der 1. Band (Berlin. A. Hofmann & Comp., 1907) bringt urkundliches Material aus dem Mittelalter und dem Zeitalter der Reformation; ihm wird ein 2. Band mit Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts und ein 3. Band mit einer kurzen Darstellung

des Malchower Sees in ihrer Hand, auf dem sie fast wie Landesherren schalteten und walteten. Roßdienst von den zugehörigen Lehngütern, Heimfallsrecht auf erledigte Lehen, Huldigung und Gerichtsbarkeit in Stadt Malchow, Bestellung des Klosterhauptmanns und Jagdablager im Kloster Malchow wurden von ihnen mit vollem Erfolg beansprucht, Fehden gegen Herren und Städte auf eigene Faust unternommen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts versuchten dann die Herzöge, Stadt und Land Malchow zurückzuerwerben, zuerst auf dem Rechtswege, dann mit Gewalt. Wenn sie hiermit nun gegen die Flotows, die sich auf reichskammergerichtliche Entscheidungen stützten, auch keinen durchschlagenden Erfolg hatten, so gelang es ihnen doch, den Flotows im Laufe der Jahrhunderte manches Gut zu entwinden und manches aus der Pfandherrschaft hergeleitete Recht zu entziehen. Andere Rechte kamen durch die veränderten Zeitverhältnisse von selbst in Wegfall, der Rest wurde 1837 durch Verhandlungen mit der Familie fortgeräumt. Aber einen großen Teil der alten Pfandschaft Malchow haben sich die Flotows bis auf den heutigen Tag in festem, nunmehr anerkannten Besitz zu erhalten gewußt.

Literaturbericht für 1906/07.

Das Pommersche Urkundenbuch VI (Stettin, Riekammer) ist von Otto Heinemann zum Abschluß gebracht. Die zweite 1907 erschienene Lieferung enthält die Urkunden vom 10. Januar 1325 bis zum Schluß des Jahres, überdies Nachträge und Ergänzungen zu den bisherigen Bänden mit Urkunden von 1180—1324. Aus dem Mecklenburgischen Urkundenbuch sind wiederum manche Stücke nach nochmaliger Vergleichung mit den Vorlagen übernommen. Andere Urkunden der neuen Lieferung sind bisher für Mecklenburg unbekannt gewesen und werden im Nachtragsband unseres Urkundenbuchs zu berücksichtigen sein. Sie betreffen Klagesachen eines Geistlichen der Schweriner Diöcese (Nr. 3[illegible] 25, 26, 33, 40), Bestellung des Schweriner Dompropstes zum Richter (3839), des Bischofs von Ratzeburg zum Konservator Richter (3877, 3883), Vikareistiftung durch [illegible] Rüh[illegible] wohnerin (3884), Bestätigung der Güter [illegible] kapitels (3917), Weihe und Wahlpr[illegible] durch die von Schwerin (3940, 4[illegible] dienstes [illegible] vakanten Patronate [illegible] Schwerin [illegible]), desgl. Bestä[illegible]

esgl. Dotierung eines Klosters (4058), desgl. Trennung von Tochter- und Mutterkirchen (4059), Gefangenschaft eines Rügenschen Fürsten in Parchim (4026), Ernennung Güstrower Domherren (4047), Fürschreiben an Rostock (4062), Vergleich Mecklenburgischer Mannen mit Kloster Verchen (4082) und Annatengelder aus dem Bistum Schwerin (4119).

Die 3. Abteilung der Hanserecesse, bearbeitet von Dietrich Schäfer, ist neuerdings um den 7. Band (Leipzig, Duncker & Humblot, 1905) mit den Recessen von 1517—1521 bereichert worden. Die Fragen der großen hansischen Politik, woran auch Rostock und Wismar regen Anteil nahmen, drehten sich hauptsächlich um eine Verlegung des Kontors zu Brügge und um die bedrohlichen Beziehungen zu England und Dänemark. In England suchte man unter Führung des Kardinals Wolsey die hansischen Privilegien möglichst zu beschränken, in Dänemark ging König Christian II. noch schroffer gegen die Hansen vor, sodaß ein Zusammenstoß unvermeidlich wurde. Die Herzöge von Mecklenburg griffen in die Verhandlungen nicht ein.

Auch das Hansische Urkundenbuch, welches die hansischen Urkunden veröffentlicht, soweit sie nicht unmittelbar mit den Hansetagen zusammenhängen, hat wiederum einen Schritt vorwärts gemacht. Es liegt der 6. Band mit dem Material von 1415 bis 1433 (Leipzig, Duncker & Humblot, 1905), herausgegeben von Karl Kunze, vor. Handel und Schiffahrt, Kapereien, Strandrecht, Privatangelegenheiten der Bürger, Beziehungen zu den anderen Hansestädten und zu fremden Fürsten bilden hauptsächlich den Inhalt der Stücke, die auf Rostock und Wismar Bezug haben. Hervorheben möchte ich den Entwurf eines zwölfjährigen Schutzbündnisses [24. Juni 1418] (Nr. 170) und das Regest einer Urkunde vom 3. Juli 1430, worin Herzogin Katharina von Mecklenburg der Stadt Lüneburg den Bau einer Wasserstraße von der Elbe bis Wismar unter Benutzung der Schaale und des Schaalsees gestattet (Nr. 874).

Ein weit angelegtes Werk von Heinrich Schnell über das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz erscheint gegenwärtig in der von ihm herausgegebenen Sammlung der Monumenta Paedagogica. Der 1. Band (Berlin, 1907) bringt urkundliches Material aus dem Zeitalter der Reformation; mit Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts soll der Band mit einer kurzen Darstellung

des Unterrichtsweſens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts folgen. Der Stoff iſt im 1. Band ſyſtematiſch geordnet. Es werden zunächſt für das Mittelalter und für die Reformationszeit je zwei Abteilungen A) Schul-Gründungen, Patronate, Ordnungen und Viſitationen. B) die ſpeziell auf Lehrer und Schüler bezüglichen Urkunden unterſchieden. Soweit mag die Anordnung als zweckmäßig gelten. Ob es aber in einem Urkundenbuch empfehlenswert war, nun noch weitere Gruppierungen nach ſachlichen Geſichtspunkten vorzunehmen und nicht die chronologiſche Folge zu wählen, möchte ich bezweifeln; es wird dadurch manche Urkunde an eine Stelle gebracht, wo ſie der Benutzer für ſeine ſpeziellen Zwecke nicht ſucht. Doch zugegeben, daß dies Anſichtsſache iſt. Jedenfalls ſind wir dem Herausgeber für ſeine Arbeit zu Dank verpflichtet; es wird uns dadurch zum erſten Mal eine große Menge Urkunden über das Unterrichtsweſen zu bequemer Benutzung dargeboten, die teils noch ungedruckt waren, teils nur in ſchlechten Drucken oder zerſtreut in guten Drucken vorlagen. So wird das Buch, ebenſo wie die Sachſſeſche Sammlung ſtaatsrechtlicher Urkunden, ſeine Liebhaber finden.

Schließlich ſei noch eine Quellenpublikation kurz angemerkt. Im 2. Heft (Görlitz 1906) des cod. dipl. Lusatiae sup. III, umfaſſend die älteſten Görlitzer Ratsrechnungen von 1391—1399, wird erwähnt, daß am 12. Auguſt und 21. Oktober 1391 ein ungenannter Herzog von Mecklenburg, vermutlich Albrecht V., auf einer Beſuchsreiſe bei ſeiner Schweſter, der Herzogin von Görlitz, von der Stadt geehrt und geleitet iſt.

Die vorgeſchichtliche Forſchung hat ſich weiter um die Löſung des Rethraproblems bemüht und hat Dank der ſorgfältigen und ſcharfſinnigen Unterſuchungen von G. Oeſten (Zeitſchr. f. Ethnol. 1906, Heft VI) den Kreis enger gezogen für die Richtigkeit der Annahme, daß Rethra auf der Fiſcherinſel bei Wuſtrow lag. Es iſt feſtgeſtellt, daß von der ehemaligen Oſtſpitze der Nonnenhoffiedelung eine benutzte Verbindung nach dem gegenüberliegenden feſten Ufer beſtand (Kulturreſte am Ufer, Sandſchüttungen unter Waſſer). Damit dürfte der bisher unbekannte dritte Zugang zu dem Wendenort bei Rethra, den Thietmars Bericht erforderlich macht, gefunden ſein. Dann haben Bohrungen und Grabungen bei und auf der Fiſcherinſel (Skizze) ergeben, daß ſich die Inſel früher erheblich weiter nach Norden erſtreckte, daß der Boden durch Lang- und Querhölzer auf einer Packung von Zweigen, das Ufer durch eichene Pfähle befeſtigt war. Das Fundament des Tempels, welcher nach Thietmar aus Hörnern von verſchiedenen

Tieren bestand, ist auf der jetzigen Insel nicht gefunden; aber so unglaubwürdig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, ist der Bericht von dem Hörnerfundament doch nicht, wenn man bedenkt, daß man Pferdeschädel in alter Zeit nicht selten zu Brücken und Stegen über mooriges Terrain verwandt hat (s. Jahrbb. 19, 336; 38, 229; 43, 207; 48, 312). Oesten will nach den Hörnern künftig auf dem nördlichen, jetzt unter Wasser liegenden Teil der Insel suchen und auch den Blankenburgs-Teich durchforschen, wo die Wenden nach der Volksüberlieferung auf der Flucht den Rethraschatz versenkt haben sollen. Da S. K. H. der Großherzog, wie ich höre, zur Abholzung des sumpfigen Teichgebiets Allerhöchst seine Zustimmung gegeben hat, können wir auf den weiteren Verlauf der Forschung gespannt sein.

Eine rege Wirksamkeit in der Erhaltung und Durchforschung vorgeschichtlicher Kulturstätten hat 1906 Robert Beltz entfaltet und dabei die Unterstützung vieler Mitglieder unseres Heimatbundes gefunden. Über das recht günstige Ergebnis (65 neue Fundstellen) unterrichtet ein Aufsatz in der Zeitschrift des Heimatbundes 1907, Nr. 1. Hier soll nur auf wenige besonders in die Augen fallende Funde hingewiesen werden. Ein vermutlich steinzeitlicher Pfahlbau mit mannigfachen Geräten dabei ist bei niedrigem Wasserstande im Binnensee bei Barnstorf auf dem Fischland entdeckt worden. Imposant ist die bronzezeitliche Kegelgrabanlage, die einen Hügel bei Stellshagen, südwestlich von Klütz, krönt; bei Bretzin nordöstlich Boizenburg und in der Umgegend von Serrahn ist man auf Gruppen von Hügelgräbern derselben vorgeschichtlichen Zeitperiode gestoßen. Aus der jüngeren Bronzezeit sind an manchen Stellen niedrige Hügelgräber und Urnenfelder aufgedeckt, aber nur zum geringen Teil, soweit sie gefährdet waren, ausgebeutet worden. Das wichtige Urnenfeld bei Körchow hat reiche Funde der römischen Kultur hergegeben. Der Burgwall bei Zierstorf wird als eine wendische Höhenburg anzusprechen sein und somit eine Verteidigungsanlage darstellen, die bei dem gewöhnlich in Sumpf und Moor Schutz suchenden Volksstamm immerhin eine Seltenheit bildet.

Eine neue Stammtafel des Großherzoglichen Hauses (Schwerin, Mecklb. Verlagsanstalt Adolf Aufrecht, 1906) ist von Franz von Borgias Schmid herausgegeben. Sie beruht durchweg auf den Wiggerschen Forschungen, verwertet aber die im Archiv seit dem Erscheinen des Jahrbuches 50 gesammelten Nachträge und führt die Stammtafel bis auf die Gegenwart fort. Eigenartig und selbständig ist die Anordnung des Stoffes und die Hinzu-

fügung der wichtigsten Daten aus der Landesgeschichte zu den einzelnen Generationen unten am Rand der Tafel.

Aus genealogischer Liebhaberei hat Rudolf v. Seydlitz 1906 auf einer Tafel dargestellt, wie das Mecklenburgische und Preußische Fürstenhaus, und somit der am 4. Juli 1906 geborene Sohn des Kronprinzenpaares, von der Familie v. Seydlitz-Kurzbach abstammt.

Eine systematische Zusammenstellung der auf die Königin Luise von Preußen, geb. Prinzessin von Mecklenburg, bezüglichen Einzelschriften und Zeitschriftenbeiträge hat Friedrich M. Kircheisen-Genf zunächst zu eigenem Gebrauch gemacht und dann auch im Druck (Jena, H. W. Schmidt, 1906) erscheinen lassen. Das Heft ist zur Orientierung gut geeignet, und es ist erfreulich, daß der Verfasser noch weitere Hefte über hervorragende Persönlichkeiten der Napoleonischen Zeit in Aussicht stellt.

Die Mecklenburgische Geschichte wird sich auf Einzeluntersuchungen, welche die ungedruckten Quellen der Archive für ein beschränktes Arbeitsgebiet ganz ausschöpfen können, naturgemäß am sichersten gründen. Aber die Forschung wird bei solcher Arbeitsweise immerhin Gefahr laufen, daß sie den Überblick über das Ganze verliert und Einzelheiten für wichtig hält, die es im Zusammenhang mit anderen garnicht sind. Deshalb ist es durchaus nötig, daß von Zeit zu Zeit zusammenfassende Arbeiten erscheinen und uns den großen Gang der Ereignisse in lesbarer Darstellung vor Augen führen. Auf eine solche recht brauchbare zusammenfassende Arbeit kann ich aufmerksam machen. Als Heft X der Süsserottschen Sammlung ist (Berlin, 1907) eine Arbeit von Heinrich Schnell über Mecklenburg zur Zeit des dreißigjährigen Krieges 1603—1658 erschienen. Die Persönlichkeit und das Wirken des Herzogs Adolf Friedrich stehen im Vordergrund der Arbeit. Nachdem wir über die Landesteilung von 1621 und das Verhältnis des Herzogs zu den Ständen genau unterrichtet sind, sehen wir, wie er sich vergeblich bemühte, dem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen. Dann folgen die Anteilnahme Mecklenburgs am niedersächsisch-dänischen Krieg, die Kriegsleiden des Landes, die Herrschaft Wallensteins, das Bündnis mit Schweden, der Friede und die hauptsächlich mit Kämpfen gegen die Stände ausgefüllten letzten Regierungsjahre.

Die bedeutsame Kundgebung unsers Allerdurchlauchtigsten Großherzogs vom 4. März d. J., die eine zeitgemäße Umgestaltung der Verfassung für notwendig erklärte und im Einverständnis mit

dem Strelitzer Landesherrn die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Ständen in Aussicht stellte, hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise wieder in erhöhtem Maße auf das Verfassungswerk gelenkt, sodaß es von Nutzen sein wird, hier auf die neuesten literarischen Erscheinungen hinzuweisen. Eine orientierende kurze Übersicht über das Wesen und die Entwickelung der heutigen landständischen Verfassung in einer Bearbeitung von Hugo Sachsse-Rostock enthält die Deutsche Juristenzeitung von 1905, Nr. 23. Daran schließen sich die Betrachtungen zur Verfassungsfrage von Karl Kirchner-Wismar, die 1. der Schweriner Verfassung von 1849 (Mecklb. Ztg. von 1907, Nr. 210), 2. der jetzigen Verfassung Württembergs (ebenda, Nr. 240), 3. Oldenburgs (ebenda, Nr. 249) und 4. Sachsen-Weimars (ebenda, Nr. 259) gewidmet sind und diese Verfassungen in sachlicher und präziser Weise vor den Leser hinstellen. Sie werden als Vergleichsmaterial bei den künftigen Verhandlungen gute Dienste leisten. Wer sich dann noch genauer über die politischen Bewegungen und den außerordentlichen Landtag von 1848 unterrichten will, der nehme den empfehlenswerten Aufsatz von Adolf Werner-Schwerin im 2. Hefte der Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte (Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1907), eine tüchtige Erstlingsarbeit, zur Hand. An handschriftlichem Material war dem Verfasser zwar nur der Briefwechsel der Großherzöge von Mecklenburg mit dem Könige von Preußen im Haus-Archiv zu Charlottenburg zugänglich, aber er hat die ganze Flut der gedruckten Landtagsprotokolle, Zeitungen, Broschüren, Tagebücher und Briefe (Zusammenstellung im ersten Abschnitt) ausgiebig benutzt und daraus ein anschauliches Bild jener Ereignisse gewonnen, die das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 eingeleitet haben. Die sonstigen Veröffentlichungen zur Verfassungsfrage, so eine Studie von demselben Adolf Werner (bei Rothschild, 1907) und nicht wenige Zeitungsartikel, enthalten fromme Wünsche für die Zukunft, die zwar gut gemeint sind, aber doch in manchen Punkten aus Unkenntnis des gegenwärtig Erstrebten und Erreichbaren über das Ziel hinausschießen. Mit ihnen wird sich unsere Zeitschrift zu beschäftigen haben, wenn die Tagesfragen der Geschichte angehören.

Eine eingehende Untersuchung von Fritz Curschmann über die Diöcese Brandenburg, erschienen in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (Leipzig, Duncker & Humblot, 1906; Preis: 14 Mk.), ist für uns nicht nur deshalb wichtig, weil sie die Diöcesanzugehörigkeit eines klein-

Teiles von Mecklenburg-Strelitz zum Bistum Brandenburg nachweist, sondern auch weil sie Fragen der historischen Geographie und der Verfassung und Verwaltung eines ostelbischen Bistums in lehrreicher Weise anfaßt und löst. Nach zwei einleitenden Kapiteln über Kolonisation und Mission unter den Wenden und über die Gründung des Bistums Brandenburg 948 wird von den Gauen des Bistums gehandelt. Sehr richtig ist, was Curzmann über die Gaueinteilung sagt. Es ist unmöglich, für das 10. Jahrhundert Grenzlinien für die Gaue anzugeben, weil solche einfach nicht bestanden haben, und die Gaue nur durch unbewohnte und unwirtliche Strecken Landes, Bergzüge, Wälder, Sumpfniederungen, Flußläufe, von einander geschieden waren. Deshalb kann der Umfang des Bistums Brandenburg, wie er in der Gründungsurkunde bestimmt wurde, nur allgemein angegeben werden (Karte). Im weiteren Verlauf der Arbeit wird dann die äußere Grenze des Bistums im 15. und 16. Jahrhundert nach einer Pfarrmatrikel und mehreren Hebungsregistern beschrieben. Sie greift so in das Strelitzer Gebiet ein, daß sie den südlichsten Landzipfel mit Fürstenberg, Buchholz, Tornow und ein Stück an der Südostgrenze des Landes mit Dabelow, Triepkendorf, Mechow, Feldberg und Carwitz (Karte) umfaßt. Es folgt die innere Einteilung der Diöcese in die alten und neuen Lande, die Archidiakonate und sedes. Ein abschließendes Kapitel beschäftigt sich mit der kirchlichen Verwaltung der Diöcese und verweilt länger bei der Jurisdiktion des Bischofs und der Archidiakone, den Synoden, den Visitationen, den Abgaben an den Bischof von den Geistlichen (Prokuration und subsidium charitativum) und von den Laien (Zehnten und Hufengeld) und bei der Stellung der Archidiakone. Manche dieser Fragen werden für das Bistum Schwerin wegen des äußerst lückenhaften Urkundenmaterials nur ungenügend beantwortet werden können.

Die bekannten Sammelwerke der Familienforschung, die gothaischen genealogischen Taschenbücher und das dänische Adels-Jahrbuch, sind auch für den Jahrgang 1907 auf möglichste Vervollständigung ihrer Artikel bedacht gewesen. Das Taschenbuch für die Uradeligen Häuser (so neu benannt, um einer Verwechselung mit dem Briefadeligen Taschenbuch vorzubeugen) bringt zum ersten Mal Nachrichten über die Familien v. Gloeden und v. Meding. Die Gloedens gehören dem Mecklenburgischen Adel an, blühen aber nur noch in wenigen Gliedern in Pommern und Hannover; die Medings sind in Mecklenburg mehrfach angesessen. Der Plan des Verlages von Justus Perthes, ein Taschenbuch der Briefadeligen

Häuser herauszugeben, worauf ich bereits im vorigen Jahresbericht hinweisen konnte, hat großen Anklang gefunden. Der vorliegende erste Jahrgang bietet die Genealogien von rund 500 Familien und hat schon fast die Stärke der älteren Taschenbücher erreicht. Für Mecklenburg kommen folgende Familien besonders in Betracht: v. Boddien, v. Conring, v. Haeseler, v. Kaufmann (1784), v. Koester, v. Krell, v. Kühlewein, v. Leers, v. Leitner, v. Meibom, v. Passow, v. Prollius, v. Rose (1905), v. Schroeder (1765), v. Schultz (1800), v. Spalding und v. Sprewitz. Es wäre zu wünschen, daß sich in den folgenden Bänden noch weitere Familien, die ihren Adel auf ein Erhebungs- oder Bestätigungsdiplom (Brief) zurückführen, zur Veröffentlichung ihrer Genealogie entschließen möchten.

Die Stammtafel der Familie v. Arnswaldt hat 1905 Werner Constantin v. Arnswaldt-Darmstadt herausgegeben. Sie ist recht übersichtlich angelegt, läßt aber bei vielen Familienmitgliedern eine Angabe ihres Berufes vermissen. Vier v. Arnswaldtsche Ahnentafeln zu je 16 Ahnen, darunter für den 1845 verstorbenen Hannoverschen Staatsminister Karl Friedrich v. A. und für seinen Enkel Karl Hubert v. A. auf Gustävel, sind den Herald. Geneal. Bl. zu Bamberg (4. Jahrg., Nr. 2, 1907) beigegeben.

Die Familie v. Treuenfels, die auf einen 1689 unter diesem Namen geadelten schwedischen Postinspektor Johann Cannolt zurückgeht, hat ihre Stammtafel als Anhang zu der Gutsgeschichte von Benz (s. S. 18—19) veröffentlicht.

Gering ist die Ausbeute für Mecklenburg aus dem 13. Bande des genealogischen Handbuchs bürgerlicher Familien (1907). Es können daraus nur zwei Artikel angeführt werden, eine Zusammenstellung der im 19. Jahrhundert lebenden Eggers (vgl. Jahresbericht 70, 12), die sich in beiden Großherzogtümern Mecklenburg ausgebreitet haben, und eine kurze Genealogie der aus Dannenwalde stammenden, jetzt in Berlin blühenden Familie Roemert.

Die Familie Freudenfeld ist durch mehrere illegitime Kinder des 1797 verstorbenen Grafen Helmuth v. Plessen auf Ivenack gegründet worden. Was sich über deren wechselvolle Schicksale ermitteln ließ, hat ein Nachkomme, der Oberregierungsrat Ferdinand Freudenfeld in Metz, in flott gezeichneten Lebensbildern zusammengestellt. Seine handschriftlichen Aufzeichnungen sind auf autographischem Wege vervielfältigt.

Aus den beiden neuen Nummern (27 und 28) der Mitteilungen über die Familie Rosenow ist eine orientierende Übersicht anzumerken, wonach gegenwärtig dem Verbande 8 Familien dieses Namens angehören, darunter 5, die aus Mecklenburg (Sternberg, Plau, Wesenberg, Pisede, Ziegenberg) stammen und vielleicht zusammengehören. Eine Lebensbeschreibung des Gutsbesitzers Friedrich R. auf Tieplitz und Ruchow († 1850) und Urkunden über den Pastor Simon Gabriel R. zu Waren († 1686) sind dort gleichfalls abgedruckt.

Die vorpommersche Familie Voelschow oder Voeltzkow (Balt. Studien N. F. X, von 1906) hat nur in wenigen zerstreuten Mitgliedern Beziehungen zu Mecklenburg gehabt. Sie sind in Rostock, Ribnitz, deren Umgegend und in Friedland angesessen gewesen, doch hat allein der Postmeister Johann Christoph V. zu Rostock (1687—1710) eine gewisse Rolle gespielt.

Im Anschluß an die Familiengeschichten möchte ich mich nun noch kurz den Arbeiten zuwenden, welche die Lebensschicksale einzelner Personen schildern, und da vor allem auf die Allgemeine Deutsche Biographie hinweisen. 1906 ist der 52. Band (Leipzig, Duncker & Humblot) mit Nachträgen bis 1899: Linker—Paul erschienen. Er bringt uns eine Biographie des Feldmarschalls v. Moltke, aus der Feder B. v. Poten's, worin die Leistungen dieses unseres großen Landsmannes im Dienst des Vaterlandes kurz und treffend geschildert und zum Schluß seine hervorragenden Charakter- und Geisteseigenschaften gewürdigt werden. Von Männern, denen speziell Mecklenburg manches verdankt, seien der Geh. Medizinalrat v. Mettenheimer, der Naturforscher Hermann v. Maltzan (Museum in Waren), Julius v. Maltzan, der Direktor der Irrenanstalt Sachsenberg Dr. Nasse und der Schuldirektor Dr. Nölting genannt. Ein Artikel von W. Sillem ist dem Jaspar v. Oertzen (vgl. Jahresber. 71, 14) gewidmet, der auf dem Gebiet der Innern Mission hervorgetreten ist. Er und manche andere Mecklenburger, die mit Biographien bedacht sind, nämlich Litzmann, Karl v. Lützow, Marcus und Maetzner, haben ihren Wirkungskreis außerhalb der Mecklenburgischen Grenzen gefunden.

Die 1907 erfolgte Restauration der prächtigen Kanzel zu Zarrentin hat C. Bartholdi veranlaßt, dem Stifter derselben und langjährigen Prediger (1668 1706) zu Zarrentin, Nicolaus Andreae, eine kleine Denkschrift (Wismar, Hans Bartholdi, 1907) zu widmen. Andreae, ein geborener Holsteiner, war eine kraft-[illegible]nlichkeit, die in den zerfahrenen Zeiten nach dem großen

Kriege viel für ihre Gemeinde getan hat. Mit der Biographie ist die Beschreibung der Kanzel, eines aus der Lübecker Marienkirche stammenden Kunstwerks der Renaissancezeit, verbunden.

Auf dem Gebiete der Ortsgeschichte ist Graf v. Oeynhausen unermüdlich weiter tätig gewesen. Die Geschichte des Gutes Benz (Schwerin, Herberger, 1906) enthält manche kulturhistorisch interessanten Darlegungen. Was darin über das Verhältnis der leibeigenen Bauern zur Gutsherrschaft, über die Bauernlegung, die Kommunionhebung, den Wirtschaftsbetrieb, die Kriegsleiden gesagt wird, das hat für Mecklenburg fast typischen Charakter. Mehrere Lagepläne verdeutlichen den Wechsel der Bebauung im Ort. Die jetzigen Besitzer v. Treuenfels (s. oben S. 17) haben das Gut seit 1759 im Besitz und folgten auf die v. Pentz und v. Bülow. Die Geschichte von Hohen-Viecheln (ebenda 1907) ist nur für die älteste Zeit und solange das Gut sich in Plessenschen Händen befand (bis 1507), verfolgt.

Die Eisen- und Stahlschmiede-Innung zu Bützow hat in diesem Jahr das 500jährige Bestehen einer zunftmäßigen Vereinigung der dortigen Schmiede gefeiert und aus diesem Anlaß eine [von Frl. Paschen-Bützow bearbeitete] kurze Geschichte der Schmiede herausgegeben. Die Innung ist im Besitze eines alten Siegelstempels, der die Jahreszahl 1407 trägt.

Die Geschichte des Jessenitzer Salzbergwerks geht, wie aus den chronikalischen Aufzeichnungen von Albert Nettekoven (Lübtheen, W. Meinert, 1905) erhellt, bis 1882 zurück. Nachdem in den 70er Jahren in dem Lübtheener Gypsbruche ein Salzlager angebohrt war, begann 1882 auf Jessenitzer Gebiet die Tiefbohrung, die 1883 das erste Kalisalz zu Tage förderte. Der Schachtbau wurde trotz großer Schwierigkeiten, welche der Wasserandrang verursachte, von 1886—1901 durchgeführt und seitdem das wichtige Werk in Betrieb genommen.

Kurze Erzählungen „aus der Vorzeit Plaus" sind vor einiger Zeit in der Plauer Zeitung erschienen und als Separatabdruck 1905 in 2. Auflage herausgekommen. Sie fußen auf der Lischschen Arbeit im Jahrbuch 17.

Auf das Strandrecht an der Mecklenburgischen Küste ist Friedrich Techen (Hans. Gesch. Bl. 1906, 2. Heft) in seiner bekannten sorgsamen Weise eingegangen, wobei er sich für die Zeit nach dem 15. Jahrhundert allerdings nur auf das [illegible] sche Rats-Archiv stützt. Ein Recht über den Strand dem Kloster Doberan 1189, bald nachher auch Rostock r verliehen; zur Bestimmung der Strandgrenze geg

ſpielten nach älterer Anſchauung, wofür Beiſpiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert beigebracht werden, das Hineinreiten und der Grenzwurf eine Rolle. Im Sinne eines Bergerechts erſcheint das Strandrecht am häufigſten in den Urkunden. Befreiungen von dem Bergerecht der Anlieger ſind ſchon früh den Städten verliehen, doch war die entgegenſtehende Volksanſchauung einer ſtrengen Durchführung dieſer Verleihungen hinderlich. Auch die Fürſten haben das Bergerecht von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab lange Zeit als Regal in Anſpruch genommen, wenn auch wohl nur durch Erhebung von Bergegeld ausgeübt. Seit dem 18. Jahrhundert iſt das Bergerecht allmählich ganz aufgegeben, 1777 auch das Gebet um einen geſegneten Strand durch landesherrliche Verordnung aufgehoben. Es ſchließt die Techenſche Arbeit mit Angaben über die Seezeichen und Lotſen, die in älterer Zeit an unſerer Küſte geweſen ſind.

Über die Geſchichte des Mecklenburgiſchen Jagdrechts hat Ernſt Greverus eine Studie veröffentlicht, die zuerſt als Roſtocker Diſſertation gedruckt (Greifswald, Abel, 1906) und dann auch im Buchhandel erſchienen iſt (Roſtock, Volckmann, 1906). Ihr praktiſcher Wert liegt darin, daß man darin das zerſtreute Material überſichtlich beiſammen findet und über die für das Jagdrecht wichtigen Fragen, wie Regalität, Vierhufenrecht, Vorjagd, Streckjagd, Hirſchjagd, Ablagerrecht, Jägerrecht und Recht der Folge Auskunft erhält. Zu einem Regal iſt die Ausübung der Jagd in Mecklenburg nicht geworden, vielmehr iſt die Jagd ſtets als Pertinenz des Grund und Bodens und als Ausfluß des Eigentumrechtes anerkannt. Mit der Polizeiordnung von 1562 beginnen die geſetzlichen Regelungen des Jagdrechtes, aber auch die Streitigkeiten zwiſchen Landesherren und Ständen, die bis zum Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich von 1755 anhielten. Die Darlegung dieſer Streitigkeiten füllt einen intereſſanten Abſchnitt der Arbeit aus.

Für die Hebung der Fiſcherei im Lande iſt in den letzten Jahrzehnten viel getan und trotz mancher Fehlgriffe und Fehlergebniſſe auch viel erreicht worden. Es unterrichtet darüber der Geſchäftsbericht des Mecklenburgiſchen Fiſchereivereins, erſtattet [1906] von Wilhelm Dröſcher (Schwerin, Herberger). Die erſten Verſuche wurden von G. Brüſſow ſeit 1871 unternommen und beſchränkten ſich auf die Einführung und Akklimatiſierung neuer edler Fiſcharten für die Mecklenburgiſchen Binnengewäſſer, zu welchem Zweck 1875 eine eigene Fiſchbrutanſtalt am Seekekanal nahe dem Burgſee bei Schwerin errichtet wurde. Weitere Ziele

steckte sich der 1887 gegründete Mecklenburgische Fischereiverein. Er hat seine Fürsorge außer der eigentlichen Binnenfischerei auch der Fischerei an den Küsten, auf dem Saaler Bodden und der Unterwarnow und auf der Elbe, wie auch der Teichwirtschaft zugewandt und zur gesetzlichen Regelung der Fischereiverhältnisse und zur Besserung der Fangmethoden, der Fanggeräte und des Fischabsatzes mitgewirkt. Mancherlei statistische Erhebungen sind der Arbeit von Dröscher eingefügt und als Anhang sind gesetzliche Bestimmungen für die Fischerei und ein Verzeichnis der außer Kraft gesetzten fischereipolizeilichen Verordnungen abgedruckt.

Zur Geschichte unserer Landesuniversität sind zwei Gelegenheitsreden von Lehrern der Hochschule anzumerken. Otto Kern hat am 6. November 1906 zur Eröffnung der Institute für Altertumskunde über die Entwickelung der klassischen Altertumswissenschaft an der Universität (Rostock, Adlers Erben, 1906) gesprochen und die Tätigkeit der seit der Begründung des klassisch-philologischen Seminars im Jahre 1828 auf diesem Gebiet wirkenden Professoren gewürdigt. Rudolf Kobert hat am Geburtstage des Großherzogs Friedrich Franz II. dargelegt, wie der Humanismus durch die Wiedererweckung des Griechischen und durch die Verwerfung des Autoritätsglaubens auch der dortigen Medizinischen Fakultät im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens (Stuttgart, Enke, 1907) neues frisches Leben einhauchte. Eine im Buchhandel erschienene Sonderausgabe ist mit Bildnissen des Johann Cornarius und des Franz Joel d. ä., bedeutenden Medizinern des 16. Jahrhunderts, geschmückt.

Die Siegel der Universität, und zwar das große Siegel und die Siegel des Rektors und der vier Fakultäten, sind in Siebmachers Wappenbuch, Bd. I, 8, Heft 2 (Nürnberg, Bauer & Raspe, 1905) wiedergegeben. Die Federzeichnungen, welche den Abbildungen zu Grunde liegen, halten den Vergleich mit Lichtdrucken allerdings nicht aus.

Das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz feierte am 10. Oktober 1906 sein hundertjähriges Bestehen. Die Anstalt rechnet ihre eigentliche Geschichte, wie aus der Festschrift von K. Rieck (Neustrelitz, Bohl, 1906) hervorgeht, von der Fertigstellung des neuen Schulgebäudes 1806 an, welches die von Herzog Karl 1795 gegründete Interimsschule aufnahm. 1811 wurde die Schule in das „Gymnasium Carolinum“ und eine Elementarschule geteilt und 1828 von ersterem eine Realschule abgezweigt.

Das Füsilier-Regiment Nr. 90 hat seine Regimentsgeschichte in zweiter reich ausgestatteter Auflage (Berlin, Mittler

Sohn, 1907) herausgegeben, die gegenüber der inzwiſchen vergriffenen 1. Auflage von 1888 einen Fortſchritt bedeutet. Das Buch iſt für die wichtigen Kriegsjahre von 1870—1871 von dem Herausgeber der früheren Auflage, dem Oberſtleutnant a. D. v. Wrochem, umgearbeitet, hat eine genauere Offiziersſtammliſte (leider unter Fortlaſſung der Reſerveoffiziersliſte) erhalten und iſt für die Friedensjahre nach 1871 von manchem unnützen Ballaſt befreit worden. Ein größeres Kartenmaterial iſt beigegeben.

Über die Münzen und Medaillen der Stadt Roſtock hat Ed. Grimm-Grevesmühlen ſeit Jahren gründliche Forſchungen angeſtellt und dieſe in den Berliner Münzblättern veröffentlicht. Es iſt ein dankenswertes Unternehmen, daß er dieſe Arbeiten nunmehr zu einer Sonderpublikation (Berlin, 1905) zuſammengefaßt hat. Sie enthält eine genaue Beſchreibung von 1377 Stücken und ein Verzeichnis der Roſtocker Münzmeiſter und iſt mit zehn trefflichen Lichtdrucktafeln geſchmückt.

Der zweite Vereinsſekretär:

Dr. Stuhr.

Anlage A.

Veränderungen des Mitgliederbestandes im Vereinsjahr 1906—1907.

Korrespondierende Mitglieder.

a. Ernannt ist:

1. Museumsdirektor Professor Dr. Karl Schuchhardt-Hannover, 12. April 1907. Nr. 156.

b. Verstorben sind:

1. Geh. Archivrat Dr. Gottfried v. Bülow-Stettin, 6. März 1907. Nr. 134.
2. Staatsarchivar Professor Dr. Paul Ewald Hasse-Lübeck, 30. April 1907. Nr. 141.

Ordentliche Mitglieder.

a. Eingetreten sind:

1. Bildungsverein in Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1885.
2. Güterexpedient I. Kl. Martin Klingner-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1886.
3. Eis.-Betriebsingenieur Friedrich Müller-Malchin, 8. Juli 1906. Nr. 1887.
4. Mühlenbesitzer Georg Moncke-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1888.
5. Gymnasial-Professor Dr. Julius Brockmann-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1889.
6. Rechtsanwalt Hans Voß-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1890.
7. Geh. Kabinetssekretär Kammerherr Hilmar v. der Wense-Neustrelitz, 8. Juli 1906. Nr. 1891.
8. Sanitätsrat Dr. Ludwig Brückner-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1892.
9. Gymn.-Oberlehrer Hermann Rieck-Friedland, 8. Juli 1906. Nr. 1893.

10. Herr Karl Korttmeyer-Neubrandenburg, 8. Juli 1906. Nr. 1894.
11. Distriktsbaumeister Ludolf Lübstorf-Schwerin, 10. Juli 1906. Nr. 1895.
12. cand. jur. Hermann Lisch-Schwerin, 2. Sept. 1906. Nr. 1896.
13. Oberstleutnant a. D. Richard v. Horn-Schwerin, 4. Okt. 1906. Nr. 1897.
14. Pastor Karl Ritter-Mummendorf, 13. Okt. 1906. Nr. 1898.
15. Gymn.-Professor Dr. L. Hellwig-Ratzeburg, 30. Nov. 1906. Nr. 1899.
16. Distriktsbaumeister Karl Staack-Parchim, 5. Dez. 1906. Nr. 1900.
17. Kaufmann Karl Bolle-Berlin, 27. Jan. 1907. Nr. 1901.
18. Rentner Achim v. Voß-Dresden, 2. Febr. 1907. Nr. 1902.
19. Dr. med. Rudolf Hermes-Altona, 4. Febr. 1907. Nr. 1903.
20. Gutsbesitzer Dr. jur. Adolf Strauß auf Gneven, 8. Febr. 1907. Nr. 1904.
21. Generalagent August Müller-Schwerin, 28. Febr. 1907. Nr. 1905.
22. Erbpachthofbesitzer Wilhelm Proehl-Schwerin, 21. März 1907. Nr. 1906.
23. Ministerialrat Otto Melz-Schwerin, 3. April 1907. Nr. 1907.
24. stud. phil. Rudolf Ihde-Rostock, 13. April 1907. Nr. 1908.
25. Archivregistraturgehülfe Friedrich Zastrow-Schwerin, 13. April 1907. Nr. 1909.
26. Pastor Gustav Hübbe-Parchim, 19. April 1907. Nr. 1910.
27. Oberstabsarzt Dr. Ernst Schillbach-Schwerin, 29. April 1907. Nr. 1911.
28. Weinhändler Karl Bühring-Schwerin, 1. Mai 1907. Nr. 1912.
29. Gutsbesitzer Hermann Beste auf Ilow, 2. Mai 1907. Nr. 1913.
30. Gutsadministrator Hugo Lauterbach-Neuburg b. Parchim, 2. Mai 1907. Nr. 1914.
31. Bürgermeister Robert Capobus-Parchim, 3. Mai 1907. Nr. 1915.
32. Kommerzienrat Karl Mencke-Parchim, 3. Mai 1907. Nr. 1916.
33. Rechtsanwalt Hermann Prestien-Parchim, 3. Mai 1907. Nr. 1917.
34. Rentner Henry Rauert-Parchim, 3. Mai 1907. Nr. 1918.
35. Hagelversicherungsdirektor Paul Giese-Schwerin, 10. Mai 1907. Nr. 1919.
36. Pastor Friedrich Köhn-Garwitz, 13. Mai 1907. Nr. 1920.
37. Dr. med. Rudolf Asmus-Teterow, 22. Mai 1907. Nr. 1921.

38. Zahnarzt Wilhelm Wiegels-Schwerin, 4. Juni 1907. Nr. 1922.
39. Rechtsanwalt Dr. Fritz Tiedemann-Parchim, 17. Juni 1907. Nr. 1923.
40. Kaufmann Max Heucke-Parchim, 19. Juni 1907. Nr. 1924.
41. Rechtsanwalt Gottfried Wolff-Parchim, 19. Juni 1907. Nr. 1925.
42. Bezirkstierarzt Wilhelm Porath-Parchim, 23. Juni 1907. Nr. 1926.
43. Paſtor Johannes Bahlcke-Stuer, 27. Juni 1907. Nr. 1927.

b. Ihren Austritt haben erklärt:

1. Landgerichtsrat Otto Düwel-Roſtock, 23. Sept. 1906. Nr. 1777.
2. Univ.-Profeſſor Dr. Guſtav Körte-Rom, 7. Nov. 1906. Nr. 1199.
3. Oberlehrer Friedrich Sellin-Oldenburg, 8. Nov. 1906. Nr. 1809.
4. Gymn.-Profeſſor Dr. Heinrich Ernſt-Langenberg, 8. Nov. 1906. Nr. 1246.
5. Oberleutnant a. D. Eduard Plüſchow-Schwerin, 4. Dez. 1906. Nr. 1518.
6. Schulamtskandidat Dr. Georg Nöldeke-Hannover, 11. Jan. 1907. Nr. 1820.
7. Gutsbeſitzer Heinrich Bock auf Gr.-Welzin, 1. März 1907. Nr. 1724.
8. Küchenmeiſter a. D. Heinrich Engel-Schwerin, 9. April 1907. Nr. 1773.
9. Geh. Kammerrat a. D. Auguſt Birckenſtaedt-Schwerin, 10. April 1907. Nr. 1430.
10. Zuckerfabrikdirektor Dr. Robert Stutzer-Güſtrow, 12. April 1907. Nr. 1443.
11. Amtmann Karl Leo-Güſtrow, 12. April 1907. Nr. 1699.

c. Verſtorben ſind:

1. Dr. med. Bernhard Möller-Eldena, 11. Juli 1906. Nr. 1708.
2. Gutsbeſitzer Rudolf Graf v. Schack auf Brüſewitz, 12. Juli 1906. Nr. 852.
3. Baurat Hermann Loycke-Schwerin, 6. Aug. 1906. Nr. 996.
4. Gutsbeſitzer Andreas Graf v. Bernſtorff auf Wedendorf, 12. Sept. 1906. Nr. 1414.
5. Gymn.-Profeſſor Dr. Oscar Glorius Stötzer-Bützow, 24. Sept. 1906. Nr. 1188.

6. Wiſſ. Hülfsarbeiter am Archiv Kurd v. Preſſentin-Schwerin, 5. Okt. 1906. Nr. 1800.
7. Schriftſteller Dr. Heinrich Seidel-Gr.-Lichterfelde, 7. Nov. 1906. Nr. 1299.
8. Präpoſitus Konrad Ihlefeld-Muchow, geſt. Roſtock 19. Nov. 1906. Nr. 1301.
9. Realſchullehrer a. D. Ernſt Saubert-Ludwigsluſt, 27. Nov. 1906. Nr. 902, 1648.
10. Kammerherr Auguſt v. Pleſſen auf Damshagen, 21. Dez. 1906. Nr. 1008.
11. Geh. Miniſterialrat a. D. Dr. Bernhard Frhr. v. Hammerſtein-Schwerin, 2. Jan. 1907. Nr. 881.
12. Oberlanddroſt Robert Balck-Güſtrow, 31. Jan. 1907. Nr. 1503.
13. Stadtbaudirektor a. D. Heinrich Hübbe-Schwerin, 1. Febr. 1907. Nr. 1361.
14. Droſt a. D. Max v. Ketelhodt-Behringen, 13. Febr. 1907. Nr. 1675.
15. Oberjägermeiſter Georg v. Graevenitz-Neuſtrelitz, 21. Febr. 1907. Nr. 1215.
16. Kirchenrat Wilhelm Hoyer-Schwerin, 13. März 1907. Nr. 1799.
17. Amtsgerichtsrat Friedrich Martens-Wismar, 7. Mai 1907. Nr. 1786.

Anlage B.

Zuwachs der Vereins-Bibliothek.

I. Mecklenburg.

1) Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. 60 Jahr (1906) II. Abt. — 61. Jahr (1907) I. Abt. Güstrow 1906/7.
2) Großherzogliches Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz. Festschrift zur hundertjährigen Jubelfeier am 10. Oktober 1906. Neustrelitz 1906.
3) Großherzogliches Hoftheater zu Schwerin. Übersicht der während der Spielzeit 1906/7 gegebenen Vorstellungen und Konzerte. Nebst Theaterzetteln.
4) Kern (O.), die Entwicklung der klassischen Altertumswissenschaft an der Universität Rostock. (Rede.) Rostock 1906.
5) Regulativ für die Stellung von Preisaufgaben an die Studierenden der Universität zu Rostock. Rostock 1906.
6) Verzeichnis der Behörden, Lehrer, Beamten, Institute und Studierenden der Universität Rostock. Wintersemester 1906/7. Rostock 1906.
7) Wossidlo (R.), Mecklenburgische Volksüberlieferungen. III. Bd.: Kinderwartung und Kinderzucht. Wismar 1906.

II. Allgemeine Geschichts-, Sprach-, Natur-, Kunst- und Altertumskunde.

1) Analecta Bollandiana. Tom. XXV. Fasc. 4. — Tom. XXVI. Fasc. 1. 2. 3. Paris-Bruxelles 1906/7.
2) Kaiserlich Deutsches Archäologisches Institut. Jahresbericht für 1906. (S.-A.)
3) Bericht über den 7. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung zu Basel vom 20. bis 22. April 1906. Berlin 1906.
4) Der Burgwart. Zeitschrift für Burgenkunde ꝛc. 7. Jahrg. Nr. 10—12. — 8. Jahrg. Nr. 1—5. Berlin 1906/7.
5) Heraldisch-genealogische Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter. — 3. Jahrg. 1906. Nr. 8—12. — 4. Jahrg. 1907. Nr. 1—7. Bamberg.
6) Deutsche Erde. Beiträge zur Kenntnis deutschen Volkstums allerorten und allerzeiten. Herausgeg von P. Langhans. Jahrg. 5. Heft 4. Gotha 1906.
7) Haupt u. Hager, Bemalung und Konservierung mittelalterlicher Holz- und Steinskulpturen. Karlsruhe 1906.
8) Der deutsche Herold. 37. Jahrg. Berlin 1906.
9) Hoßfeld, Denkmalpflege auf dem Lande. (S.-A.) Karlsruhe 1906.
10) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1906. XXXII. Norden u. Leipzig 1906.

11) Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1904. Mitau 1906.
12) Römisch-germanische Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts. Bericht über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung im Jahre 1905. Frankfurt a. M. 1906.
13) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 54. Jahrg. 1906. Nr. 8—12. — 55. Jahrg. 1907. Nr. 1—3. 5—7. — Festnummer zur Hauptversammlung 1906. Berlin.
14) Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 1906. XXVII, Nr. 3—6. — 1907. XXVIII, Nr. 1. 2. Hamburg.
15) Heraldische Mitteilungen. XVII. Jahrg. Nr. 8—12. — XVIII. Jahrg. Nr. 1. 2. 4—6. Hannover 1906/7.
16) Protokolle der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Wien 1906. Berlin 1907.
17) Schuchhardt (C.), Zur Alisofrage. (S.-A.)
18) Schuchhardt (C.), Aliso-Führer durch die Ausgrabungen bei Haltern. 3. Aufl. Haltern 1906.
19) Segmann (R.), Die Berichte der Schriftsteller des Altertums über die Varusschlacht und das Castell Aliso. Detmold 1901.
20) Stegmann (R.), Zur Lage des Castells Aliso. Detmold 1901.
21) Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. 27. Jahrg. (1906) Heft 2—4. — 28. Jahrg. (1907) Heft 1. 2.
22) Zeitschrift für Ethnologie. 38. Jahrg. (1906) 4./5. Heft. — 39. Jahrg. (1907) 1.—3. Heft. — General-Register zu Bd. XXI—XXXIV (1889—1902).

III. Preußen und Hohenzollern.

1) Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 79—82. Köln 1905/7.
2) Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. 36. Bd 1906. Wiesbaden 1907.
3) Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. XV. Dortmund 1907
4) Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. 20. Bd Düsseldorf 1906.
5) Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Heft 28. 29. Essen 1906/7.
6) Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark. Bd. II. Heft 4. Stendal 1907.
7) 55. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft „Philomathie" in Neisse vom Okt. 1904 bis Okt. 1906. Neisse.
8) Mansfelder Blätter. 20. Jahrg. 1906. Eisleben 1906.
9) „Brandenburgia." XV. Jahrg. Nr. 1—12. — XVI. Jahrg. Nr. 1—3. Berlin 1906/7.
10) Codex diplomaticus Lusatiae superioris III. Görlitz 1905.
11) Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 2—4. Breslau 1906/7.
12) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. 19. 2. Hälfte. — Bd. 20, 1. Hälfte. Leipzig 1906/7.
13) Fuldaer Geschichtsblätter. 5. Jahrg. Nr. 7—12. — 6. Jahrg. Nr. 1—6. Fulda 1906/7.

14) Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 41. Jahrg. 1906. Magdeburg 1906.
15) Hannoverſche Geſchichtsblätter. 9. Jahrg. (1906). Heft 10—12. — 10. Jahrg. (1907). Heft 1—9. Hannover.
16) Mühlhäuſer Geſchichtsblätter. 7. Jahrg. 1906/7. Mühlhauſen i. Thüringen 1906.
17) Die Heimat. 16. Jahrg. Nr. 9—12. — 17. Jahrg. Nr. 1—8. Kiel 1906/7.
18) Oberſchleſiſche Heimat. Bd. II. Heft 3. 4. — Bd. III. Heft 1. 2. Oppeln 1906/7.
19) Jahrbuch der Geſellſchaft für bildende Kunſt und vaterländiſche Altertümer zu Emden. 16. Bd. Emden 1907.
20) Pommerſche Jahrbücher. 7. 8. Bd. Greifswald 1906/7.
21) Bonner Jahrbücher. Heft 114/115. Bonn 1906.
22) Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaft zu Erfurt. N. F. Heft XXXII. Erfurt 1906.
23) Jahresbericht der Geſellſchaft für nützliche Forſchungen zu Trier. Von 1900 bis 1905. Trier 1906.
24) 83. Jahresbericht der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur. Breslau 1906.
25) 33. 34. Jahresbericht des Altmärkiſchen Vereins für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie zu Salzwedel. Magdeburg 1906/7.
26) Jahreshefte der Geſellſchaft für Anthropologie und Urgeſchichte der Oberlauſitz. Bd. II. Heft 2. Görlitz 1906.
27) Neues Lauſitziſches Magazin. 82. Bd. Görlitz 1906.
28) Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte Berlins. 1906 Nr. 8—12. — 1907 Nr. 1—5. 6. 7. — 1. Nachtrag zu dem Katalog der Bibliothek des Vereins für die Geſchichte Berlins. Berlin 1907.
29) Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte und Altertumskunde von Erfurt. Heft 27. Erfurt 1906.
30) Mitteilungen der Litterariſchen Geſellſchaft Maſovia. 12. Heft. Lötzen 1907.
31) Niederlauſitzer Mitteilungen. IX. Bd. 5.—8. Heft. — 10. Bd. 1. 2. Heft. Guben 1906/7.
32) Mitteilungen des Uckermärkiſchen Muſeums- und Geſchichts-Vereins zu Prenzlau. III. Bd. 3. Heft. Prenzlau 1906.
33) Mitteilungen des Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins. 5. Jahrg. 1906. Danzig.
34) Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hiſtoriſch-antiquariſcher Forſchungen. Bd. XXII. Heft 3. Halle a. S. 1906.
35) Mitteilungen des Anthropologiſchen Vereins in Schleswig-Holſtein. 18. Heft. Kiel 1907.
36) Mitteilungen des Vereins für Geſchichte und Altertumskunde zu Homburg v. d. Höhe. 9. Heft. Homburg 1906
37) Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wiſſenſchaft und Kunſt zu Thorn. 14. Heft. Thorn 1906.
38) Mitteilungen des Vereins für Heimatskunde zu Eberswalde. 1. Jahrg. (1906). — 2. Jahrg. (1907) Heft 1. Eberswalde.
39) Mitteilungen des Hiſtoriſchen Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. d. O. 23. Heft. Frankfurt a. O. 1907.
40) Mitteilungen des Vereins für Geſchichte und Landeskunde von Osnabrück („Hiſtoriſcher Verein"). 29. Bd. 1904. — 31. Bd. 1906. Osnabrück 1905/7.

41) Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1906.
42) Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. VII. Jahrg. (1906). Posen.
43) Altpreußische Monatsschrift, neue Folge. 39. Bd. 7. 8. Heft. — 43. Bd. 3. 4. Heft. — 44. Bd. 1. 2. 3. Heft. Königsberg i. Pr. 1902/7.
44) Monatsblätter des Touristenklubs für die Mark Brandenburg. XV. Jahrg. Nr. 9—12. — XVI. Jahrg. Nr. 1—6. Berlin 1906/7.
45) Monumenta historiae Warmiensis. 26. Lief. Bd. IX, 2. Braunsberg 1906.
46) Lüneburger Museumsblätter. Heft 4 Lüneburg 1907.
47) Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens. 3. Bd. 4. Heft. Göttingen 1906.
48) Die Saalburg. Mitteilungen der Vereinigung der Saalburgfreunde. Nr. 12. 13. Berlin 1906/7.
49) Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. N. F. IV. Bd. Breslau 1907.
50) Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XVIII. XIX. Landsberg a. W. 1906.
51) Baltische Studien. N. F. 10. Bd. Stettin 1906.
52) Touristenklub für die Mark Brandenburg. 22. Jahresbericht. 1905.
53) Pommersches Urkundenbuch. VI. Bd. 2. Abt. Stettin 1907.
54) Veröffentlichungen des Altertums-Vereins zu Torgau. Heft XX. Torgau 1907.
55) Verwaltungsbericht über das Märkische Provinzialmuseum für das Etatsjahr 1905. (S.-A.) Berlin 1906.
56) Volksschriften des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Heft 1. Magdeburg 1906.
57) Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde. 3. Jahrg. 1906. Heft 3. 4. — 4. Jahrg. 1907. Heft 1—2. Elberfeld.
58) Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. III. Jahrg. Heft 2. — IV. Jahrg. Magdeburg 1906/7.
59) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 28. Band. Aachen 1906.
60) Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 39. Jahrg. 1906. 2. Heft. Wernigerode 1906.
61) Zeitschrift des Heimatbundes Niedersachsen. 1. Jahrg. Nr. 11. 12. — 2. Jahrg. Nr. 1—8. Hannover 1906/7.
62) Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 45. Heft. Marienwerder 1906.
63) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1906. 3. 4. Heft. — 1907. 1. 2. Heft. Hannover 1906/7.
64) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. F. 30. Bd. 1. 2. Hälfte. Kassel 1906/7.
65) Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 21. Jahrg. Posen 1906.
66) Vestische Zeitschrift. Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen. Jahrg. 1906. 16. Bd. Münster.
67) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. 41. Bd. Breslau 1907.
68) Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 36. Bd. Kiel 1906.

69) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. 64. Bd. 1. Abt. — Historisch-geographisches Register zu Bd. 1—50. Lief. 8. 9. Münster 1906.
70) Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 49. Danzig 1907.
71) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde. Vereinsjahr 1904/5. 22. Heft. Soest 1906.
72) Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 14. Bd. — 16. Bd. Heft 1. Braunsberg 1903. 1906.
73) Zingeler (K. Th.) u. Buck (G.), Zollerische Schlösser, Burgen und Burgruinen in Schwaben. Berlin 1906.

IV. Die übrigen deutschen Staaten.

Hansestädte.

1) Festgabe zum 21. Juli 1905 Anton Hagedorn gewidmet. Hamburg und Leipzig 1906.
2) Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. 12. Heft, 2. Hälfte. (1907). Lübeck 1907.
3) Voigt (J. F.), die Hamburgische Landgemeinde Gr. Hansdorf-Schmalenbek. Hamburg 1906.
4) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 9. Heft 1. Lübeck 1907.

Oldenburg.

1) Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. 15. Bd. Oldenburg 1906.
2) Bericht über die Tätigkeit des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. XIV. Heft. Oldenburg 1906.

Anhalt.

1) Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. 10. Bd. 4. Heft. Dessau 1907.

Sachsen.

1) Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 27. Bd. Dresden 1906.
2) Dresdner Bilderchronik. Herausgegeben von O. Richter. I. Tl.: 16. und 17. Jahrhundert. Dresden 1906.
3) Dresdner Geschichtsblätter. 15. Jahrg. 1906. Dresden.
4) Mitteilungen vom Freiberger Altertumsverein. 42. Heft. 1906. Freiberg i. S. 1906.
5) Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. 20. Heft. Dresden 1907.
6) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Des 7. Bandes 2. Heft. Meißen 1906.
7) Mitteilungen des Vereins für Sächsische Volkskunde. 4. Bd. Heft 3—6. — IX. Jahresbericht auf das Vereinsjahr 1906. Dresden.
8) Moeschler (F.), Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz. Görlitz 1906.

9) Pfau (W. Clemens), Die Vorstellung des Drachens in Westsachsen. (S.-A.)
10) —, Einzelheiten aus dem Gebiete der Rochlitzer Geschichte. Lief. 6. Rochlitz 1907.
11) Raab (C. v.), Schloß und Amt Vogtsberg bis Mitte des 16. Jahrh. und das Erbbuch vom Jahre 1542. Plauen i. V. 1907.
12) Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. VIII. Leipzig 1906.
13) Schule der Gemeinde Neu-Eibau in der Ober-Lausitz auf der 3. Deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung Dresden 1906.
14) —, Sind die alten Steinkreuze Grenzzeichen? (S.-A.)

Thüringen.

1) Alt-Arnstadt. Beiträge zur Heimatkunde von Arnstadt und Umgegend. 8. Heft. Arnstadt 1906.
2) 76. und 77. Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben. 1907.
3) Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda. VI. Bd. 3. Heft. Kahla 1906.
4) Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 11. Bd. 1. Heft. Altenburg 1907.
5) Das Mareile. Bote des Rennsteigvereins. 5. Reihe 1906/7. Nr. 5—8. Hildburghausen.
6) Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde. 53. 54. 55. Heft. Hildburghausen 1906/7.
7) Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. XVI. Bd. Heft 2. — XVII. Bd. Heft 1. 2. — XVIII. Bd. Heft 1. Jena 1906/7.

Braunschweig.

1) Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 4. 5. Jahrg. Wolfenbüttel 1905/6.
2) Braunschweigisches Magazin. 11. Bd. Jahrg. 1905. — 12. Bd. Jahrg. 1906. Wolfenbüttel.
3) Wiertes (R.), Aus der Chronik des Harlingeröder Pastors Rudolphi. (S.-A.) Wernigerode 1905.

Lippe.

1) Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. IV. Detmold 1906.

Waldeck.

1) Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont. 5. u. 6. Bd. Mengeringhausen 1906.

Hessen.

1) Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. IV. Bd. 2. Heft. Darmstadt 1906.
2) Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte. II. Bd. 4. Heft. — III. Bd. 1 Heft. Darmstadt 1905/6.
3) Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. N. F. 14. Bd. Gießen 1906.

4) Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. N. F. Jahrg. 1905. — Jahrg. 1906 Heft 1. 2.
5) Mainzer Zeitschrift. Jahrg. I, 1906. Mainz.

Bayern.

1) Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 24. Bd. 1. Abt. München 1906.
2) Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. 48. Bd. Würzburg 1906.
3) Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. 35. Bd. 3. Heft. — 43. Bd. 2. Heft. Bayreuth 1901/7.
4) Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. 52. Bd. 2. Heft. München 1906.
5) Chrousť (A.), Gneisenau in Würzburg. (Rede.) Würzburg 1906.
6) Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen. 19. Jahrg. 1906. Dillingen.
7) 54. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Ansbach 1907. — Die Handschriften des Hist. V. f. Mittelfranken. I. ebd. 1907.
8) Jahresbericht des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg für 1904. 1905. Würzburg 1905/6.
9) Kollektaneen-Blatt für die Geschichte Bayerns, insbesondere des ehemaligen Herzogtums Neuburg. 68. Jahrg. 1904. Neuburg a. D.
10) Mittheilungen und Umfragen zur bayerischen Volkskunde. N. F. Nr. 6—10. Augsburg und München.
11) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 17. Heft. Nürnberg 1906. — Jahresbericht über das 29. Vereinsjahr 1906. Nürnberg 1907.
12) Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. XXVIII. Speier 1907.
13) Monatsschrift des Frankenthaler Altertums-Vereins. 14. Jahrg. Nr. 4. 8—12. — 15. Jahrg. Nr. 1—7. Frankenthal 1906/7.
14) Altbayerische Monatsschrift. 6. Jahrg. 3.—6. Heft. München.
15) Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt. 20. Jahrg. 1905. Eichstätt 1906.
16) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 35. Heft. Lindau i. B. 1906.
17) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1906. Heft 2. 3. — 1907. Heft 1. München.
18) Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. 42. Bd. Landshut 1906.
19) Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 57. Bd. Regensburg 1905.
20) Verwaltungsbericht des Historischen Vereins für Donauwörth und Umgegend. Für die Vereinsjahre 1904/5—1906/7.

Württemberg.

1) Blätter des Schwäbischen Albvereins. 18. Jahrg. Nr. 9—12. — 19. Jahrg. Nr. 1—8. Tübingen 1906/7.
2) Diöcesanarchiv von Schwaben. 24. Jahrg. (1906). Stuttgart.

15) Archaeologiai Értesitö. Uj Folyam. XXV. Kötet 2—5 Szám. — XXVI. K. 1. 2. Sz. Budapest 1905/6.
16) Festgabe, den Teilnehmern an der Hauptversammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien gewidmet vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich. Wien 1906.
17) Festnummer der Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Wien 1906.
18) Fontes rerum Austriacarum. II. Abt. Diplomata et acta. Bd. 59. Wien 1906.
19) Forcher v. Ainbach (Fr.), Wer war die Urbevölkerung des Murbodens und wie erfolgte die spätere Besiedelung? Graz 1906.
20) Izvestja muzejskega društva za Kranjsko. Letnik XVI. V Ljubljani 1906.
21) Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. IV. und V. Jahrg. 1905 u. 1906. Wien 1906.
22) Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. 25. Jahrg. Wien-Leipzig 1904.
23) Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". N. F. 17. Bd. Wien 1907.
24) Jahres-Bericht des Geschichtsvereines für Kärnten in Klagenfurt über 1905. Klagenfurt 1906.
25) Jahresbericht der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften für 1905 u. 1906. Prag 1906/7.
26) 65. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum. Linz 1907.
27) Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau. Jahres-Bericht für das Jahr 1906. Troppau.
28) Katalog literatury naukowej Polskiej. Tom. V. Rok 1905 Zeszyt 3. 4. — T. VI. R. 1906 Z. 1. 2. Kraków 1906.
29) Kuefstein (Karl Graf), Verzeichnis des Kuefsteinschen Familienarchives in Greillenstein aus dem Jahre 1615. (Als Manuskript gedruckt).
30) Mitteilungen des Musealvereines für Krain. 19. Jahrg. Laibach 1906.
31) Mittheilungen des nordböhmischen Excursions-Clubs. 29. Jahrg. (1906). 4. Heft. — 30. Jahrg. (1907). 1. 2. 3. Heft. Leipa 1906/7.
32) Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XLVI. Vereinsjahr 1906. Salzburg.
33) Mittheilungen der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. 3. Folge. V. Bd. Nr. 5—12. — VI. Bd. Nr. 1. 2. 4. 5. Wien 1906/7.
34) Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 36. Bd. Heft 5. 6. — 37. Bd. Heft 1—3. Wien 1906/7.
35) Mitteilungen der Oesterr. Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Bd. II. Nr. 9. September 1906. Wien.
36) Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina. X. Bd. Wien 1907.
37) Monatsblatt der Kaiserl. Königl. Heraldischen Gesellschaft „Adler". Nr. 304. 309. 314. 316. 318. 319.
38) Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. 4. Jahrg. 1905. Wien.
39) Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft in Wien. Nr. 278. VII. Bd. (Nr. 9.) September 1906. Wien.
40) Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. XVI. Cracoviae 1901.

41) Nejedlý (Zderěk), Počátky Husitského zpěvu. V Praze 1907.
42) Památky archaeologické a mistopisné. XXII. Dilu 1—4. Sešit. 1906. V Praze 1906.
43) Rapport sur les travaux de l'Académie Hongroise des Sciences en 1905. Budapest 1906.
44) Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 144. 151.—153. Bd. Jahrg. 1901. 1906/7. Wien 1902/7.
45) Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie. Jahrg. 1906.
46) Topographie von Niederösterreich. VI. Bd. Heft 6/8. Wien 1905.
47) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge. 50. Heft. Innsbruck 1906.
48) Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 7. Jahrg. 1. 2. Heft. — 9. Jahrg. 1. 2. Heft. — 10. Jahrg. 4. Heft. — 11. Jahrg. 1. 2. 3. Heft. Brünn 1903/7.
49) Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark. IV. Jahrg. 1.—4. Heft. Graz 1906.
50) Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens. 1905. Heft 1—3. — 1906/7. Heft 1—4. Troppau.

VI. Italien.

1) Bullettino di Paletnologia Italiana. Serie IV. Tomo II. Anno XXXII Nr. 6—12. — Tomo III. Anno XXXIII Nr. 1—5. Parma 1906/7.

VII. Schweiz.

1) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. N. F. VIII. Bd. 1906. Nr. 1—4. — IX. Bd. 1907. Heft 1. Zürich 1906/7.
2) Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 46. Frauenfeld 1906.
3) Freiburger Geschichtsblätter. 13. Jahrg. Freiburg i. Ue. 1906.
4) Der Geschichtsfreund. 61. Bd. Stans 1906.
5) Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 31. 32. Bd. Zürich 1906/7.
6) 36. Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden. Jahrg. 1906. Chur 1907.
7) Schweizerisches Landesmuseum in Zürich. 14. Jahresbericht. 1905. Zürich 1906.
8) Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. LXXI. Heft. Zürich 1907.
9) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1872—1907. Winterthur.
10) Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1906. Aarau 1906.
11) Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Festschrift zur Erinnerung an das 50jährige Jubiläum. Schaffhausen 1906.
12) Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. VI. Bd. Basel 1907.

VIII. Luxemburg.

1) Publications de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg. Vol. 53. Luxembourg 1906.

IX. Belgien.

1) Annales de la Société Archéologique de Namur. Tome 25, Livr. 3. Namur 1907.
2) Bulletin de l'Institut Archéologique Liégeois. Tome XXXVI. Fasc. 1. 2. Liége 1906.
3) Bulletin de la Société scientifique et littéraire du Limbourg. Tome XXII. XXIII. XXIV. Tongres 1904/6.

X. Niederlande.

1) Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht. 27. 28. Deel. Amsterdam 1906/7.
2) Handelingen en Mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het Jaar 1905/6. Leiden 1906. — Bijlage: Levensberichten der afgestorven Medeleden etc. ib. 1906.
3) Koninklijk Oudheidkundig Genootschap te Amsterdam. Jaarverslag in de 48. Algemeene Vergadering 1906.
4) Maandblad van het genealogisch-heraldisk Genootschap „De Neederlandsche Leeuw". 24. Jaargang Nr. 6—12. — 25. Jaargang Nr. 1. 2. 3. 4./5. s' Gravenhage 1906.
5) Tijdschrift van het koninklijk Nederlandsch Genootschap voor Munt- en Penningkunde te Amsterdam. 14. Jaargang. — 15. Jaargang 2. 3. Afl. Amsterdam 1906/7.
6) Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis. Verslag van de Handelingen der 97. 98. Vergadering. Zwolle 1906. — Het Copieboek van Wolter van Heyden, Richter te Oldenzaal, 1547—1570. ib. 1906.
7) 78. Verslag van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden 1905—1906. Leeuwarden 1907.
8) Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap (gevestigd te Utrecht). 3. Serie Nr. 18. 21. 22. 23. Amsterdam 1906/7.

XI. Dänemark.

1) Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1906. II. Raekke. 21. Bind. Kjøbenhavn.
2) Meddelelser fra det Danske Rigsarkiv I, 1—2. København 1906.
3) Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. Nouvelle Série. 1904. 1905/6. Copenhague.

XII. Schweden.

1) Bergsten (N.), Bevillningsutskott vid Frihetstidens Riksdagar. (Akad. Afh.) Uppsala 1906.
2) Bratt (A.), Sverges yttre Politik under de preliminära Vörhandlingarne före Freden i Rijswijk. (Akad. Afh.). Uppsala 1905.
3) Collijn (J.), Katalog der Inkunabeln der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Uppsala. Uppsala u. Leipzig o. J.
4) Fornvännen. Meddelanden från K. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien 1906. Häftet 3—5. — 1907. Häftet 1. 2. Stockholm.

5) Hazelius (G.), Om Handtverksämbetena under Medeltiden. Stockholm 1906.
6) Meddelanden från Svenska Riksarkivet. Ny Följd. I. 12—16. — II. 2. Stockholm 1906/7.
7) Nordiska Museet. Fataburen. 1906. Häft 1—4. Stockholm.
8) Schück (H.), Studier i Ynglingatal. I. II. Upsala 1905/6.
9) Schweden. Ein kurzer Führer durch Schwedens Geschichte usw. Herausgegeben vom Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs (Turisttrafikförbundet) Stockholm. 1906.
10) Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens Månadsblad. 1903—1905. Stockholm 1907.

XIII. Norwegen.

1) Bergens Museums Aarbog 1906. 1. 2. 3. Hefte. — 1907. Hefte 1. 2. Bergen 1906/7. Aarsberetning for 1906. ib. 1907.
2) Foreningen til Norske Fortidsmindesmaerkers Bevaring. Aarsberetning for 1906. Kristiania 1907.
3) Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1906. Christiania 1907.
4) Skrifter udgivne af Videnskabs-Selskabet i Christiania 1906. II. Historisk-filosofisk Klasse. Christiania 1906.
5) Det kongelige Norske Videnskabers Selskabs Skrifter. 1905. Trondhjem 1906.

XIV. Rußland.

1) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. 6. Bd. 4. Heft. Reval 1907.
2) Materialien für die Geschichte der russischen geistlichen Mission in Peking. Lief. 1. St. Petersburg 1905.
3) Memoiren der Kaiserlich Russischen Archäologischen Gesellschaft. Klassische Abteilung Bd. II. — Orientalische Abteilung Bd. XVI Heft 2—4. XVII Heft 1. 2. 3. — Russische und slavische Abteilung Bd. VII. VIII. — Numismatische Abteilung Bd. I Heft 1. St. Petersburg 1905/6. (In russischer Sprache.)
4) Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1905. Jurjew-Dorpat 1906.
5) Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1905. Riga 1906.
6) Sitzungsberichte der altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernau. 4. Bd. Pernau 1906.

Der Bibliothekar:
Dr. Schröder.

Anlage C.

Zuwachs der Bildersammlung 1906/07.

1. Paul Friedrich, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin. Lithogr. Nach dem Leben gez. von F. Lieber, gedr. im Lithogr. Inst. in Wien.
2. Alexandrine, Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. Lithogr. Verlag von Otto's Buchhandlung in Burg.
3. Luise, Königin von Preußen. Kupferst. M. Voigt sc.
4. Albrecht Baron von Maltzan-Peutsch. Lithogr. (auf chines. Papier), 1848 (1851).
5. Curt Christoph Graf von Schwerin, Preuß. General-Feldmarschall. Kupferst. J. G. Strantz pinx. C. Henne sc.
6. Fürst Blücher von Wahlstadt. Kupf. Kolbe del. Wachsmann sc.
7. M. Hermann Joachim Hahn (geb. Grabow, 31. Juli 1679, † Dresden, 21. Mai 1726). Kupf. C. A. Wortmann sc.
8. D. Johannes Quistorp (geb. 18. Aug. 1584, † 2. Mai 1648). Kupf. Melch. Haffner sculps.
9. Oberappellationsgerichtsrat Christian Karl Friedr. Wilh. Baron von Nettelbladt. Lithogr. (auf getöntem Grund).
10. Dr. W. Lesenberg. Lithogr. (auf getöntem Grund). P. Tischbein. J. G. Tiedemann'sche Hof-Steindr., Rostock.
11. Luise Köster (geb. Schlegel). Kupf. Aug. Hüßener sc. Druck von A. Alboth jr., Leipzig.
12. Balthasar Denner (geb. Hamburg, 15. Nov. 1685, † Rostock, 14. April 1749). Kupf. Franck fecit.
13. Alfred Krabbe (geb. 8. Aug. 1840, † 11. März 1858). Lithogr., gez. 1856 von Alex. Roeper, Lithogr. von S. Steenbock.
14. Wilh. Riefstahl (geb. Neustrelitz, 15. Aug. 1827). Radierung von W. Krauskopf, München 1890. (Aus: Nord und Süd, Bd. LV. 1890. Heft 163).
15. Plan von Rostock, gemessen und gezeichnet von W. Dugge. Lithogr. von J. G. Tiedemann. (Unkoloriertes Exemplar, ohne die kolorierte Kirchspieleinteilung).

Der Bilderwart:
Dr. W. Boß.

Anlage D.

Auszug

aus der Rechnung der Kasse des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde für den Jahrgang 1. Juli 1905/6.

Einnahme.

1.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung . . .	570	Mk. 71	Pf.
2.	Rückständige Beiträge aus früheren Rechnungsjahren	144	„ —	„
3.	Beiträge für 1. Juli 1905/6	3096	„ —	„
4.	Erlös aus dem Verkauf von Druckschriften	29	„ 50	„
5.	Erhobene Kapitalien	875	„ —	„
6.	Zinsen	251	„ 20	„
7.	Verschiedenes	—	„ 20	„
	Summe	4966	Mk. 61	Pf.

Ausgabe.

1.	Belegte Kapitalien (zugeschriebene Zinsen auf Einlagebücher)	37	Mk. 76	Pf.
2.	Porto und Expeditionskosten	358	„ 34	„
3.	Abschriften	12	„ —	„
4.	Papier und sonstige Bureaugegenstände .	191	„ 15	„
5.	Druckkosten (Jahrbuch)	1364	„ 32	„
6.	Buchbinderarbeiten (Jahrbuch)	397	„ 02	„
7.	Bibliothek und Bildersammlung	58	„ —	„
8.	Reisekosten	272	„ 30	„
9.	Vergütungen für Beiträge zum Jahrbuch und für Registerarbeiten	678	„ —	„
10.	Ankauf v. Drucksachen zum Wiederverkauf	3	„ 70	„
11.	Verschiedenes, Insertion, Feuerversf. usw.	49	„ 80	„
	Summe	3422	Mk. 39	Pf.

Abschluß.

Einnahme	4966 Mk.	61	Pf.
Ausgabe	3422 „	39	„
Kassenbestand (einschl. Kontokorrent)	1544 Mk.	22	Pf.

Vermögensübersicht.

Das Vermögen des Vereins besteht am Schluß der Rechnung für den 1. Juli 1905/6 aus:

1. belegten Kapitalien, nämlich:
   a) dem bei der Großh. Renterei belegten Kapital von . . . . . 4500 Mk. — Pf.
   b) dem bei der hiesigen Ersparnisanstalt belegten Kapital von . . . . . 1219 „ 41 „
2. dem Kassenbestand von . . . . . 1544 „ 22 „

Summe 7263 Mk. 63 Pf.

Der Rechnungsführer:
Schwerdtfeger.

a

für M.

1. Kassenv
2. Rückstän
   nungs
3. Beiträge
4. Erlös a
5. Erhobene
6. Zinsen
7. Verschied

1. Belegte
   auf Ein
2. Porto u
3. Abschrifte
4. Papier u
5. Druckkoste
6. Buchbinde
7. Bibliothek
8. Reisekoste
9. Vergütun
   und für
10. Ankauf v
11. Verschiede

Inhalt des Jahrbuchs.

	Seite
I. Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Seminar-Oberlehrer Dr. Hans Chr. Cordsen, Hamburg	1— 30
II. Die Begründung und Entwickelung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. (Schluß.) Von Pastor K. Schmaltz, Sternberg. Mit einer Karte	31—176
III. Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621. Von Dr. Gustav Tuncker	177—292

Anhang. Andreas Mylius, der Dichter der Warnow. Von Professor Dr. Emil Henrici, Gr.-Lichterfelde.

An die Mitglieder.

Nach dem Beschlusse einer früheren General-Versammlung sollen an die Mitglieder des Vereins die vor ihrem Eintritt erschienenen Vereinsschriften zu **bedeutend ermäßigten** Preisen abgegeben werden.

1. **Jahrbücher und Jahresberichte** des Vereins ꝛc.
   a. bei Bezug mehrerer aufeinander folgender Bände: Bd. 17—46, 48, 49, 51—69 je 1 Mk.,
   b. einzelne Jahrgänge (soweit vorhanden und stets die jeweiligen letzten zwei Jahrgänge) statt 8 Mk. je 3 Mk.
2. **Sonder-Abzüge** aus den Jahrbüchern:
   a. Wigger, Stammtafel des Großherzoglichen Hauses (zum Aufziehen), aus Bd. 50, (statt 1,50 Mk.) 1 Mk.,
   b. Crull, Die Wappen der Geschlechter der Mannschaft, aus Bd. 52, (statt 3 Mk.) 1 Mk.,
   c. Stuhr, Die Kirchenbücher in Mecklenburg-Schwerin, aus Bd. 60, (statt 2 Mk.) 50 Pf.,
   d. Krieg, Die Kirchenbücher in Mecklenburg-Strelitz, aus Bd. 68, (statt 1 Mk.) 50 Pf.,
   e. Moeller, Geschichte des Landespostwesens in Mecklenburg, aus Bd. 62, (statt 5 Mk.) 1,50 Mk.,
   f. Stuhr, Der Elbe-Ostsee-Kanal zwischen Dömitz und Wismar. Mit 2 Karten, aus Bd. 64, 1 Mk.
3. **Register** über die Jahrbücher Bd. 1—30, 2 Hefte (statt 6 Mk.) zusammen 2 Mk.
   — über die Jahrbücher Bd. 31—40 (statt 5 Mk.) 1 Mk.
   — „ „ „ „ 41—50 (statt 5 Mk.) 1 Mk.
4. **Mecklenburgisches Urkundenbuch**, Bd. 1—21, (statt je 15 resp. 16 Mk.) je 3 Mk.
5. daraus: **Mecklenburgische Siegel**, 2 Hefte, (statt je 4,50 Mk.) je 1 Mk.
6. Crull, Nachricht von einem Todtentanze zu Wismar. 1877. 1 Mk.

Die Bestellungen auf diese Bücher sind direkt an die Vereins-Sekretäre zu richten.

Sonderabzüge des Aufsatzes im Jahrbuch 69 über die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation können die Mitglieder für 3,50 Mk. von dem Verfasser, Pastor Krüger in Stargard M., beziehen.

Jahrbücher

des

Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde,

gegründet von
Geh. Archivrat Dr. Lisch.

fortgesetzt von
Geh. Archivrat Dr. Wigger.

Dreiundsiebzigster Jahrgang

herausgegeben

von

Geh. Archivrat Dr. H. Grotefend,
als 1. Sekretär des Vereins.

Mit einer Karte und angehängtem Jahresberichte.

Auf Kosten des Vereins.

Schwerin, 1908.
Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.
Kommissionär: K. F. Koehler, Leipzig.

Inhalt des Jahrbuchs.

	Seite
I. Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Seminar-Oberlehrer Dr. Hans Chr. Cordsen, Hamburg	1— 30
II. Die Begründung und Entwickelung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. (Schluß.) Von Pastor K. Schmaltz, Sternberg. Mit einer Karte	31—176
III. Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621. Von Dr. Gustav Tuncker	177—292

Anhang. Andreas Mylius, der Dichter der Warnow. Von Professor Dr. Emil Henrici, Gr.-Lichterfelde.

I.

Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder.

Von

Dr. **Hans Chr. Cordsen,**

Seminar-Oberlehrer in Hamburg.

I.

Über die Zeit der Ausgabe und die Form der Mecklenburgischen Kaperbriefe.

1.

Koppmann,[1]) Voigt,[2]) Daenell,[3]) Oelgarte,[4]) Erslev,[5]) Girgensohn[6]) u. a. setzen alle die Ausgabe der Kaperbriefe der Vitalienbrüder ins Jahr 1391, während Lindner[7]) allein unter Hinweis auf Hanserecesse IV. 15 (MUB. 12319) 1390 angibt, was bisher scheinbar ganz unbeachtet geblieben ist.

Daß die Eröffnung der Häfen nach der am 24. Februar 1389 erfolgten Gefangennahme des Königs Albrecht geschehen ist, ist klar; daß es erst nach dem 3.—24. Mai 1391, der Zeit, in der Rostock, Wismar, das Bistum Schwerin, die Vogteien Gadebusch und Grevesmühlen einen engen Bund mit den Herzögen schlossen,[8]) gewesen sein muß, wie Girgensohn anzunehmen scheint, ist nicht unbedingt erforderlich. Im Gegenteil; es ist sehr wahrscheinlich, daß sich die letzten Worte des Vertrages, die Verpflichtung, niemand zu berauben, der im Geleit der Kontrahenten steht, auf die schon erfolgte Eröffnung des Kaperkrieges beziehen.[9])

---

[1]) HR IV. S. X.
[2]) Die Vitalienbrüder (Raumers Taschenbuch, 2. Folge, II) S. 19.
[3]) Gesch. d. Dtsch. Hanse S. 79 f.
[4]) Jahrbuch für Meckl. Gesch., Bd. 68, S. 54.
[5]) Fetaliebrøderner in Salmonsen, store ill. Konversationsleksikon, S. 176.
[6]) Skandinavische Politik der Hansa, S. 106.
[7]) Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel, II. 262 Anm. 2.
[8]) Rydberg, traktater, II. 417: Urkd. v. 3., 11., 15., 18., 22., 24. Mai. Meckl. Urkdbch. 12290; 12293—98.
[9]) Girgensohn a. a. O. S. 106 bezieht diesen Satz auf die beabsichtigte Eröffnung der Häfen.

Einen terminus ante quem haben wir in der Antwort der preußischen Städte an Rostock und Wismar vom 30. Juni 1391. Dieses Datum steht unzweifelhaft fest. Es heißt dort: „Vortmer als ir uns schribet, das ir uwer haven geoffent hat alle den genen, dy uff ir eygen ebynture wellen keren und varen, das riche czu Denemarken czu beschedigen, das uns umbillich und gar umbequeme dungket umme des gemeynen kowfmans willen, der in disen sachen von beyden ziten frund ez und nicht czu schicken hat mit uwerem krige.“[10])

Das hier erwähnte Schreiben der Mecklenburger ist uns nicht erhalten. Man ist nicht gezwungen, anzunehmen, wie die Historiker, die 1391 angeben, zu glauben scheinen, daß es erst nach dem 4. April 1391 eingegangen sei, da es sonst auf der an diesem Tage stattgefundenen Versammlung zu Marienburg[11]. hätte beantwortet werden müssen.

Seit November hatte die Schiffahrt geruht, und es ist sehr wohl möglich, ja nach den unten angeführten Gründen sogar wahrscheinlich, daß das im Herbst eingegangene Schreiben der Mecklenburger während der Wintermonate keine Beachtung gefunden hat. Erst das Frühjahr, in dem die Schiffahrt wieder begann,[12]) hat die Aufmerksamkeit auf den Krieg überhaupt und auf jene Mitteilung der Städte Rostock und Wismar im besonderen gelenkt und die Antwort der preußischen Städte vom 30. Juni 1391 veranlaßt.

Nach Reimar Kock[13]) haben Rostock und Wismar den Kapern ihre Häfen geöffnet, dewile de schepe (. . . mit hertoch Johann nha Stockholm) in der sehe weren. Da nun im Jahre 1391 der Zug Johanns erst im August erfolgte,[14]) das Schreiben der preußischen Städte aber vor diese Zeit fällt,[15]. so kann nur der im Herbst des Jahres 1390 unternommene Zug gemeint sein.[16]) Auch Detmars Notiz,[17]) daß schon im Frühjahr 1391 „wol hundert zeerovere edder mer“ von den

[10]) HR IV. 15. MUB. 12819.
[11]) HR IV. 4.
[12]) HR II. 156, 2.
[13]) Grautoff lübeckische Chroniken I. 498.
[14]) HR VIII. 951. Daenell Hanse, S. 88. Nach Detmars Chronik II. 41 zwischen dem 15. Aug. und 8. Sept.
[15]) HR IV. 15.
[16]) Detmar II. S. 38. Script. rer. Suec. I. 1 S. 45.
[17]) Detmar II. 41.

Stralsundern gefangen worden seien, würde für das Jahr 1390 sprechen.[18])

Wir werden daher wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, daß zuerst die Herzöge für ihre Häfen[19]) Kaperbriefe ausgestellt haben, jedenfalls gleichzeitig mit oder bald nach dem Vertrage vom 26. August 1390,[20]) und daß auf deren Drängen Rostock und Wismar, die damals jedenfalls schon gerne mit ganzer Kraft für ihren Landesherrn eingetreten wären,[21]) noch im Herbst ihrem Beispiel gefolgt sind.[22]) Es ist demnach nicht das Jahr 1391, sondern mit Lindner[23]) 1390 als Zeit der Eröffnung des Kaperkrieges anzusetzen.[24])

2.

Seit den ältesten Zeiten war das ter buit oder ter kaap varen — wie die Holländer es nannten — eine der beliebtesten Beschäftigungen der Küstenbewohner der Nordsee. Besonders die Friesen, aber auch die Holländer und Seeländer legten sich darauf und verschafften sich auf diese Weise ansehnliche Reichtümer. Nach und nach aber wurde mit dem ter buit varen viel Mißbrauch getrieben, sodaß sich die Fürsten genötigt sahen, es zu beschränken, indem sie bestimmten, daß niemand ter buit varen dürfe, der nicht vom Grafen Briefe auf Schadloshaltung und damit die Erlaubnis erhalten hätte, die Schiffe dieser oder jener feindlichen Macht „aan te tasten, te nemen en op te bringen." Dafür wurde ihnen dann sicheres Geleit zugesagt.

---

[18]) Vgl. auch das Schreiben des Herzogs von Geldern (HR IV. 142; MUB. 12383) o. J., und die Klagen Wisbys (HR III. 475; MUB. 12214).

[19]) Vor allem kommen Ribnitz und die Golwitz in Betracht. Vgl. Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen in den Hans. GBll. Jahrg. 1885, 10 ff.

[20]) Rydberg II. 416.

[21]) Vgl. HR IV. 542, 2 S. 500 die Schilderung Hinrik Wittes zu Lübeck: „wo se geenget worden van eres heren mannen, umme de havene to opende etc.

[22]) Schon bei dem Zuge 1390 gegen Stockholm leisteten sie Hilfe. (HR III. 475, MUB. 12214. Girgensohn a. a. O. S. 102).

[23]) Lindner a. a. O. S. 262 Anm. 2.

[24]) Detmar II. S. 50 erwähnt das Auftreten der Vitalienbrüder erst zum Jahre 1392, was auf die nach den Verhandlungen zu Wordingborg erfolgte Wiedereröffnung der Häfen zu beziehen ist. Hierher gehören auch HR IV. 59 und 218, 6. Nicht hier, wie man bisher angenommen hat (Voigt a. a. O. S. 21. u. a.), tritt uns zum erstenmale die Bezeichnung „Vitalienbrüder" entgegen, sondern sie findet sich schon zum Jahre 1390 in den Hamburger Kämmerei-Rechnungen; vgl. Abschnitt II.

Die Maßnahme der Mecklenburger war daher durchaus nichts Besonderes und Ungewöhnliches, wie Voigt u. a. meinen, und bis zum Friedensschluß 1395 waren die Züge der Vitalienbrüder nach damaliger Auffassung rechtlich vollkommen einwandsfrei. Die mecklenburgischen Kaperbriefe sind uns nicht erhalten. Der einzige aus der Antwort der preußischen Städte[25]) erhaltene Satz läßt aber darauf schließen, daß sie ähnlich gelautet haben werden wie die uns erhaltenen holländischen[26]) und dänischen[27]) aus späterer Zeit. Die Form war stereotyp[28]) und von einem besonderen Auftrag, Stockholm mit Lebensmitteln (vitalien) zu versorgen, wird nicht die Rede gewesen sein. Man hat von einem solchen angeblich in jenen Briefen erwähnten Zweck bisher allgemein den Namen Vitalienbrüder herleiten wollen.

Daß jedoch diese Ableitung des Namens falsch ist, soll im folgenden bewiesen werden.

[25]) HR IV. 15.

[26]) Vgl. Eelco Verwijs, De oorlogen van hertog Albrecht van Beieren met de Friezen in de laatste jaren der 14. euw. Werken uitgegeven door het histor. genootschap te Utrecht. Nieuwe reeks no. 8. Utrecht 1869. S. LVIII u. LXV. und Schwartzenberg, Groot Placaet en Charterboek I. 261.

[27]) Zf. Hambg. Gesch. IV. 212 u. 228.

[28]) In zwei Kaperbriefen Christians II. findet sich genau dieselbe Wendung wie HR IV. 15. Vgl. ZfHambg. Gesch. IV. 212 u. 228.

II.

Die Bezeichnung Vitalienbrüder und Likedeler und die Beziehungen dieser Kaper zu den Piraten des Kanals und den Soldkompagnien des hundertjährigen Krieges.

1. Der Name Vitalienbrüder.

Über die Bedeutung des Namens Vitalienbrüder erhalten wir aus den Urkunden sowie durch die älteren Chronisten Detmar und Korner keinen Aufschluß. Spätere Chronisten wie Reimar Kock und Olaus Petri leiten den Namen davon her, daß jene Scharen nicht um Sold, sondern auf eigene Rechnung und Gefahr (eventure) in den Dienst der mecklenburgischen Städte traten. So sagt Reimar Kock († 1569):[29]) „dusse gesellen de sick so vorsammelden, dewile se nicht up besoldunge dehneden, sondern up der egene eventuhre, nömenden se sick Victalienbroders“ und Olaus Petri († 1552):[30]) Och the kalledes fetaliebröder eller fetalianer theraf att the lupo till siös och hemtade fetalie.“

Bis auf Holberg[31]) und Dalin[32]) ist diese Erklärungsweise des Namens die einzige. Sie findet sich bei Krantz,[33]) Lindenberg,[34]) und Huitfeld.[35]) Holberg und Dalin leiten den Namen ab von einem angeblichen „vornehmsten Zweck“ der mecklenburgischen Kaper, Stockholm mit Lebensmitteln (victualien) zu versehen, ohne daß sie für diese neue Erklärungsweise oder gegen die oben angeführte ältere der Chronisten besondere Gründe anführen. Von der Zeit an findet man bei den Historikern entweder die ältere, die neuere oder auch beide Erklärungsweisen nebeneinander;

[29]) Grautoff I. 494.
[30]) Svenska Krønika ed. Klemming. SRS. I. 2, 276.
[31]) L. Holberg, Danmarks riges historie. 1753–54.
[32]) O. V. Dalin, Svea rikes historia. 1747—1762.
[33]) Krantz, Sueciae lib. V. Cap. 33. p. 317.
[34]) Petrus Lindenbergius, Chronicon Rostochiense. Rost. 1596. lib. II. cap. 12.
[35]) Huitfeld Dánm. Rigis Krøn. I. 585: Oc de kalledis fetaliebrødre der aff, at de løbe til søes oc hente fetalie. (s. o. Olaus Petri).

nach einer näheren Begründung sucht man bei allen vergebens. Die ältere Auffassung bringen Becker,[36]) Suhm[37]) und Jahn,[38]) letzterer mit direkter Ablehnung der neueren.[39]) Beide Auffassungen, ohne daß die Verfasser sich für die eine oder die andere entscheiden, finden sich bei Fr. W. Jaeger[40]) und Y. Nielsen,[41]) die neuere bei Sartorius, Sartorius-Lappenberg, Voigt, allen jüngeren Historikern und danach auch in sämtlichen Wörterbüchern und encyklopädischen Werken.[42]) Auch Blok gibt in seiner soeben erschienenen Geschichte der Niederlande diese Erklärung, jedoch nicht ohne gelinden Zweifel an ihrer Richtigkeit zu äußern.[43])

Was den stets erwähnten den Vitalienbrüdern zugeschriebenen Zweck, Stockholm mit Lebensmitteln (victualien) zu versorgen, anlangt, so ist in den Quellen von einem solchen nirgends die Rede. Nach dem einzigen aus den mecklenburgischen Briefen erhaltenen Satz ist ihre Aufgabe, „das riche czu Denemarken czu beschedigen",[44]) wobei vor allem doch wohl an Kaperei zu denken ist. Daß die Vitalienbrüder jenen „angeblichen Zweck zur Schau getragen hätten",[45]) ist eine unbegründete Vermutung und sehr wenig wahrscheinlich, da nach damaliger Auffassung die Ausübung des Kaperhandwerkes im Dienst einer kriegführenden Macht für mindestens ebenso „ehrenvoll"[46]) galt.[47])

Als Grund für die neuere jetzt allgemein verbreitete Erklärung führt Koppmann in einer brieflichen Mitteilung an: „vitallien

[36]) Becker, Geschichte der Stadt Lübeck 1782—84.

[37]) Suhm, Danmarks riges historie XIV. 299.

[38]) Jahn, Danmarks polit.-militaire historie (1835).

[39]) a. a. O. S. 114. De kalledes fetalianer, ikke fordi, som man mener, deres fornemste hensigt var ad undsaette Stockholm med proviant, men fordi de selv maate sørge for deres underholdningfetalie.

[40]) Jaeger, de Hamburgensium ... piratas opprimentium meritis. Hamb. 1828 p. 11. Note.

[41]) Y. Nielsen, Bergen S. 225.

[42]) Tolhausen hat im deutsch-spanischen Wörterbuch Vitalienbrüder fälschlich mit „frailes de San Vital" übersetzt.

[43]) Blok, Gesch. der Niederlande. Gotha 1905. II. S. 308. Anm. 1. — Blok bringt die Entstehung des Namens zusammen mit dem bei Korner erwähnten Zug vom Herbst 1398, was aber den Quellen widerspricht, da der Name schon vor dieser Zeit urkundlich vorkommt nämlich HKR. z. Jahre 1390, Bunge III. 710 (12. Okt. 1392) und außerdem HR VIII. 960, MUB. 12584 (6. Dezbr. 1393.)

[44]) HR IV. 15. MUB. 12319.

[45]) Voigt, Vitalienbrüder S. 21.

[46]) Voigt, a. a. O. S. 22.

[47]) Vgl. Abschnitt I.

bedeutet (cf. Schiller u. Lübben Mnd. Wörterbuch) ‚eine Stadt mit Lebensmitteln versorgen, speisen'. Da es sich hier nur um die Stadt Stockholm handeln kann, so ist diese Ableitung gegeben."

Dagegen ist folgendes einzuwenden:

1. Der erste Teil des Kompositums Vitalienbrüder ist nicht das schwache Verbum vitalien, sondern der Plural des Nomens vitalie (pl. vitalien), denn erstens wäre diese Bildung gegen jeden Sprachgebrauch, da die mnd. Verbalkomposita nicht vom Infinitiv, sondern vom Stamm gebildet werden;[48]) zweitens kommt, während das Nomen sehr gebräuchlich ist, das Verbum vitalien = verproviantieren im mnd sehr selten vor. Bei Schiller und Lübben[49]) finden sich nur zwei Belege, beide außerdem noch aus viel späterer Zeit: Das Zitat aus „Lüb. Chron. 2, 553" stammt aus Rufus z. J. 1427, und das aus „Münst. Chron. 1, 259" ist erst um das Jahr 1450 anzusetzen. Auch im Lateinischen, Mittelfranzösischen und Englischen ist das Verbum im Verhältnis zum Nomen äußerst selten.[50]) Gewöhnlich wird es mit „Lebensmittel zuführen" oder dergl. umschrieben; drittens spricht dagegen die lateinische Übersetzung „fratres victualium" in dem gleichzeitigen Brief des livländischen Ordensmeisters vom 12. Oktober 1392,[51]) sowie die dänische Bezeichnung fitalgae brøthernae (1396).[52]) Die bei Kalkar angeführten Belege für das dänische Verbum fetalje stammen aus späterer Zeit. (1521, 1525 und 1570).[53])

2. und dieser Grund würde allein hinreichen, um die oben angeführte Erklärungsweise zu widerlegen, kommt die Bezeichnung vitalienses urkundlich schon vor der Belagerung Stockholms und vor der Ausgabe der mecklenburgischen Kaperbriefe in den Hamburger Kämmereirechnungen für die in der Nordsee vor der Wesermündung sich aufhaltenden Piraten vor.[54]) [55])

---

[48]) Vgl. Nerger, Grammatik des mecklenburgischen Dialekts. S. 47.

[49]) Mnd. Wörterbuch.

[50]) Bei Du Cange findet sich nur ein Beleg für das Gerund. vom Verbum victualiare, in Godefroys Wörterbuch einer für vitailler, und Stratmann-Bradley führt nur das Partizip vittalit an.

[51]) Bunge III. 710.

[52]) Kalkar, Ordbog til det aeldre danske Sprog: „fetaliebroder." Beleg für 1396 aus der Verordnung Margaretes (Geh. Ark. Årsbrev V. 55—56.)

[53]) Kalkar a. a. O.

[54]) HKR. I. z. J. 1390. Ad reysam Dominorum supra Weseram contra Vitalienses 230 ℔ 14 ß. Daß es sich nicht etwa um einen Druckfehler

3. werden die Scharen, die in den Dienſt der Mecklenburger traten, in den Urkunden vor 1395 ſehr ſelten Vitalienbrüder genannt, was ſicher nicht der Fall geweſen wäre, wenn ſie ſelbſt durch eine bei ihrer Ausrüſtung ihnen geſtellte Aufgabe, Stockholm zu verſorgen, erſt zu der Entſtehung dieſes Namens Veranlaſſung gegeben hätten. Bis zum Jahre 1395, alſo faſt bis zur Beendigung des Krieges, heißen ſie in den Hanſereceſſen mit wenigen Ausnahmen[56]) entweder sine (Johanns) navolgheren,[57]) sine hülpers,[58]) de van der Wiismair,[59]) de lude, de in der zee sind tho unses heren . . . hulpe,[60]) (de heren von Mecklenburg) und die iren[61]) oder ähnlich.[62])

Aufſchluß über die Entſtehung der Bezeichnung „Vitalienbrüder" erhalten wir durch einen Überblick über die Geſchichte des aus dem Romaniſchen ins Niederdeutſche eingedrungenen Wortes vitalie.[63])

1. Im klaſſiſchen Latein kommt victualia noch nicht vor; belegt ſind nur vitalis (adj.) und vitalia = die edlen Teile

oder um ein Verſehen des Herausgebers handelt, davon habe ich mich durch einen Einblick in das auf der Hamburger Stadtbibliothek unter Man. II. 108 vorhandene Manuſkript Laurents überzeugt.

[55]) Über die Datierung des Schleswiger Stadtrechts nach der darin vorkommenden Bezeichnung „Vitalienbrüder", vgl. Staatsbürgerliches Magazin hrg. v. Carſtens u. Falck. 1823. III. 2. S. 561.

[56]) HR VIII. 960, MUB. 12584 (3. Dez. 1393); IV. 199, MUB. 12628n (30. März 1394) und IV. 217, MUB. 12654 (Mai 1394).

[57]) HR IV. 55, ganz gedruckt MUB. 12509 (30. März 1393).

[58]) HR IV. 160, MUB. 12553 (13. Sept. 1393).

[59]) HR IV. 169, MUB. 12581 (1393 Nov. 27.)

[60]) HR IV. 194 Beilage, MUB. 12629. (1394).

[61]) HR III. 411, MUB. 12482 (21. Jan. 1393).

[62]) Andere Bezeichnungen ſind: der von Mekelenburg lute (III. 411, MUB. 12482) die von Wismar und Rostock (ib.) eren helperen (IV. 192, MUB. 12628, 1. März 1394) seerovers, zerovere (IV. 191, MUB. 12616; 192, MUB. 12628; 198; 205; 207; 209; 211; alle aus d. J. 1394.)

Von 1395 an iſt „vitalienbruder" allgemein (IV. 256, MUB. 12774; 275, MUB. 12795; 278; 279, MUB. 12793; 280; 281; 330; 295, MUB. 12828; 296; 312, MUB. 12870; 311; 334, MUB. 12872; 336; 337; 309; 335; 349; 355; 368; 370; 374; 420; 427; 428 uſw., daneben weniger häufig zerovere (IV. 290; 292, MUB. 12815; 328; 336; 337; 359; 362; 378) oder zeeroubir adir vitalienbroder (IV. 426) die vitalienbruder, alse zeerouber (IV. 436).

[63]) In der Diſſertation von Klaas Later: De Latijnsche Woorden in het Oud- en Middelnederduitsch, Utrecht 1903, wird das Wort vitalie nicht erwähnt.

es Körpers, auf denen das Leben beruht,[64]) das letztere findet ich in übertragener Bedeutung bei Ambrosius und Prudentius.[65]) victualis kommt zuerst vor bei Apuleius[66]) und victualia = Lebensmittel, Proviant für das Heer, bei Cassiodor,[67]) im späteren Latein beide Formen für Lebensmittel nebeneinander.[68])

2. Im Französischen[69]) sind die aus vitalia abgeleiteten Formen die frühesten und die am häufigsten vorkommenden,[70]) während die Form mit c erst für spätere Zeit und auch nur spärlich belegt ist.[71]) Wie später im Englischen und Niederdeutschen, so ist auch im Französischen das Verbum sehr selten.[72]) Für unsere Theorie nun ist wichtig, daß sich schon im Französischen ein Nomen vitailleur resp. victuailleur findet.[73]) In den ältesten Belegen bedeutet das Wort Marketender, Fouragierer und ist besonders in den Quellen aus der Zeit des 100jährigen Krieges häufig. Bei Froissart tritt es uns ein Mal auch als Bezeichnung für den ganzen dem Heere folgenden Troß entgegen.[74])

Größeres Gewicht aber noch lege ich darauf, daß schon im Jahre 1347 in einem gleichzeitigen Briefe vom Kapitän von Calais an den König von Frankreich die zur Verproviantierung von Calais verwendeten Seeräuberschiffe vitaillers genannt werden.[75])

3. Um 1300 ist das Wort ins Englische eingedrungen.[76]) Die Belege bei Stratmann-Bradley für das Nomen vitaille

---

[64]) Georges II. S. 361.
[65]) Forcellini VI. S. 367. Citat aus Ambrosius bei Forcellini ungenau. Vgl. Migne Patrol.
[66]) Forcellini VI. 328.
[67]) Forcellini a. a. O.
[68]) Du Cange VI.
[69]) Vgl. die Belege bei Godefroy u. La Curne de St. Palaye.
[70]) Die frühesten Belege bei Godefroy stammen aus den Jahren 1341 u. 1384.
[71]) Die Belege bei Godefroy erst aus d. Jahren 1511, 1574, 1576.
[72]) Es ist — in der Form vitailler — bei Godefroy nur einmal belegt.
[73]) Vgl. Godefroy.
[74]) Godefroy. Vgl. A. Scheler, Glossaire des chron. de Froissart.
[75]) de gestis Edw. III. S. 385 u. 387.
[76]) Morris, Historical Outlines of Engl. Accidence. London 1880. S. 345: vitailes (in Kyng Alixander vor 1300).
Vgl. zum folgenden außer den Wörterbüchern besonders D. Behrens, Beitrag zur Geschichte der französischen Sprache in England, Französ. Studien Bd. 5. (1886) S. 104, 137 u. 167. Nach den auf S. 104 u. 137 gegebenen Belegen ist Stratmann-Bradley zu ergänzen.

pl. vitailes stammen aus den Jahren 1330 bezw. 1350, für das Partizip vittalit von 1375 und vetelid von 1435. Die folgenden Formen sind für das weiter unten Gesagte wegen der Zeit, aus der ihre Belege stammen, besonders wichtig. Es sind vittelleris sb. pl. (= foragers) aus Barbours Bruce (um 1375),[77] vittelouris und vitaillers[78]) aus Piers the Plowman[79]) (A-Text um 1362, B-Text um 1377).

4. Um dieselbe Zeit, 1330, kommt das Nomen auch im Niederländischen vor,[80]) und in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. wird es auch ins Niederdeutsche eingedrungen sein. — Die Belege bei Schiller u. Lübben-Stammenhalle aus viel späterer Zeit, erst aus dem 15. Jahrhundert.[81]) Die latinisierte Form vitalienses in den HKR. z. J. 1390 dürfte mit zu den früheſten gehören;[82] in den Hanserecessen kommt es im 14. Jahrhundert mehrfach vor.[83]

5. Für das Dänische stammt der früheste Beleg in der Form fitalgaebrøthernae aus d. J. 1396.[84])

In der Zeit der Lehnsaufgebote war es wie in den früheren Zeiten noch allgemein Regel, daß der einzelne selbst für seinen Unterhalt durch Mitführung von Lebensmitteln sorgen mußte. Nur Futter durfte vom Felde genommen werden. Reichte der mitgeführte Proviant nicht aus, so war der Ankauf auf aus-

---

[77]) Barbours Bruce ed. by W. W. Skeat. XIV. 407.

[78]) ib. XIV. 429.

[79]) The vision of William (Langland or Longley) concerning Piers the Plowman ed. by Skeat. II. 60. Wichtig ist hier der Zusammenhang, in dem das Wort vorkommt, sowie die ganze Tendenz des Gedichts.

[80]) Vgl. Oudemans, Bijdrage tot een Middel- en Oudnederlandsch Woordenboek. Arnhem 1869—1880. S. 644: Vitaelge, Vitailgie. Beleg aus „der Leken Spiegel“ von 1330, uitg. door Dr. de Vries. 1844. B. IV. C. 2. V. 61.

Hiernach sowie nach dem folgenden ist Klaas Later a. a. O., wo das Wort vitalie nicht aufgeführt ist, zu ergänzen.

Vgl. auch Franz Burckhardt, Eine Studie zu den and. Lehnwörtern. Archiv f. Kulturgesch. III. 257. (1905).

[81]) Münst. Chron. 1, 259. (1450) — Lüb. Chron. 2, 553. (1427) — Denscke Kron. (bald nach 1481) — Leibn. 3, 237 (1454) — Leibn. 3, 421. (1485) — ZdHarzv. 1869. (nicht Heft 4, wie bei Schiller-Lübben angegeben, sondern Heft 3) S. 188. (1486).

[82]) HKR I. z. J. 1390. vitalienbroder zuerst HR VIII. 960, MUB. 12584 (1393).

[83]) vytalie: HR IV. 275, MUB. 12795 (z. J. 1395.) vitalyen: IV. 290, 9 (z. J. 1395). vitalie: IV. 334 (1395); 335, 5 (1396); 344, 4 (1396). vitalige: IV. 349 (1396); 353 (1396). vytalgen: IV. 438, 9 (1401).

[84]) Kulkar a. a. O. Vgl. o. S. 7.

geschriebenen Märkten oder von Kaufleuten im Lager selbst und die Requisition gegen Entschädigung gestattet.[85]) Die beiden zuletzt genannten Formen für die Beschaffung des Unterhalts traten während der Kreuzzüge in den Vordergrund, und mit dem Aufkommen des Söldnerwesens artete das Requisitionssystem bei der Kargheit der Geldmittel der Fürsten in ein Raubsystem aus.[86]) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebten die Söldnerscharen ausschließlich vom Raube,[87]) und es ist daher leicht erklärlich, daß die Bewohner der geplünderten Gegenden zwischen den Fouragierern oder auch dem ganzen Teil des Heeres, dem die Beschaffung des Proviants oblag, und gewöhnlichen Räubern in der Bezeichnung keinen Unterschied machte, die Namen für diese auf jene ausdehnte und umgekehrt. Auch die provisores regis machten hiervon keine Ausnahme. Klagen über Klagen ertönten beim Volk über die vitaillers, purveours oder wie es jene Verhaßten sonst nannte.[88])

Daß der Name vitaillers dann auch auf die Räuber zur See, die die Söldnerscharen an Grausamkeit und schonungslosem Vorgehen wohl noch übertrafen, ausgedehnt worden ist, kann nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, daß die zahlreichen Piraten des Kanals[89]) den Franzosen sowohl wie den Engländern während des hundertjährigen Krieges bei der Beschaffung von Proviant die besten Dienste leisteten. Calais war Depotplatz,[90]) und bei den späteren jahrelangen Kämpfen um diese Stadt haben gerade verwegene Seeräuber im Dienste der kriegführenden Mächte die kühnsten Entsatzversuche gemacht.[91])

---

[85]) Köhler, Entwicklung des Kriegswesens III. 514.

[86]) Köhler a. a. O. III. 520.

[87]) Vgl. Oman, A history of the art of war. London 1898. S. 596 ff., 605 Anm. 2. — Adae Murimuth continuatio chron. S. 115; 270 — de gestis Edw. III. S. 362, 455.

[88]) So heißt es in den gestis Edw. III. z. J. 1346. S. 244: (Vgl. auch das Eulogium historiarum z. J. 1362) rex a populo suo communi auditis clamoribus gravibus et querelis eo quod provisores victualium se male habuerunt inter populum bona sua sc. blada, fenum, literam, oves, boves, aucas et gallinas, carnes et pisces et quidquid mandi potuit, capientes immo potius rapientes, nichilque solventes.

[89]) Vgl. Cunningham, The growth of English industry. London. S. 278. Rot. Parl. III. 162; IV. 350. Paston Letters I Nr. 80, S. 114. Tytler, History of Scotland. Edinburg 1829. III. 17. Rymer II. 40. Longman, The history of Edw. III. Bd. I. 81. Hutchins, The history of Dorset. Westminster 1861. S. 5.

[90]) Köhler a. a. O. III. 524.

[91]) de gestis Edw. III. S. 362 ff.

So ist es zu verstehen, daß einige Jahrzehnte später auch die Piraten der Nordsee von den Hamburgern als vitalienses bezeichnet werden;[92]) es war eben der Name, in dem treffend das ganze Trachten jener Scharen zum Ausdruck kam. Mochten sie die Fouragierer vorüberziehender Heere sein oder mit Kaperbriefen versehen im Dienste kriegführender Mächte stehen oder auf eigene Faust rauben: die geplünderten Küstenbewohner und seefahrende Kaufleute kannten und fürchteten sie alle nur als diejenigen, denen ihre vitalien und ihr ganzes Hab und Gut schonungslos preisgegeben war.[93])

Für die mecklenburgischen Kaper kommt der Name Vitalienbrüder während der ersten vier Jahre ihrer Tätigkeit in den Urkunden nur zwei Mal vor; sie heißen sonst entweder die „Leute der Mekkenburger", „ihre Nachfolger", „ihre Helfer" oder ähnlich,[94]) und erst vom Jahre 1394 an,[95]) als sie nach und nach immer mehr den Charakter gewöhnlicher Seeräuber annahmen und vor allem nach dem Friedensschluß von 1395, durch den ihnen der rechtliche Grund ihrer Existenz entzogen wurde, sind sie in allen Küstenländern der Nord- und Ostsee, von Calais[96]) bis Reval,[97]) von Stralsund[98]) bis Bergen[99]) unter dem Namen Vitalienbrüder bekannt. Auch aus dem letzten Teil des Wortes dürfen wir vielleicht noch eine Beziehung zu den Söldnerscharen des 100jährigen Krieges herauslesen, denn auch diese hatten sich zu Beutegesellschaften (société de l'aqueste),[100]) Rotten (italienisch: brigata),[101]) Kompagnien zusammengeschlossen und sich die verschiedensten Namen beigelegt.[102]) [103])

[92]) HKR. z. J. 1390.
[93]) Vgl. Longman a. a. O. S. 344.
[94]) Vgl. o. S. 8.
[95]) Vgl. o. S. 8, Anm. 62.
[96]) Eelco Verwijs. a. a. O. S. XVII. Anm. 1.
[97]) HR VIII. 960, MUB. 12584.
[98]) Detmar II. 41.
[99]) Vgl. unten S. 16.
[100]) So nannte sich die von dem „Archiprêtre" geführte Schar.
[101]) Vgl. frz. brigade, brigue u. brigand.
[102]) Wie die „Gesellschaft des Hutes, des Sterns", die „Weiße Gesellschaft" od. dergl. Vgl. Jähns, Heeresverfassung und Völkerleben. Berlin 1885. S. 199 ff.
[103]) Auch die sie bekämpfenden Scharen führten häufig besondere Namen; so bildete Philipp II. gegen sie den Verein der Chaperons — nach ihrem Abzeichen, einer weißen Kappe, so genannt — und unter Ludwig IX. bestanden die confréries de la paix.

2. Die Bezeichnung Likedeler.

Dieſe Bezeichnung kommt im Verhältnis zu der vorigen den Quellen äußerſt ſelten vor. Zum erſten Male tritt e uns in einem Briefe Albrechts von Holland vom 16. Februar 399 entgegen[104]) und ſcheint überhaupt niederländiſchen Urrungs zu ſein.[105])

Wenn auch vielleicht von jeher unter Raubſcharen die Sitte ſtanden haben mag, die Beute „gleich zu teilen",[106]) ſo wird an doch unwillkürlich auch durch dieſe Bezeichnung an die Söldnerharen Italiens und Frankreichs erinnert, von denen die Quellen ets mit Ausführlichkeit und nicht ohne Bewunderung ir die ſtrenge Ordnung, die beim Verteilen des erbeuteten aubes beobachtet worden ſei, berichten, und es iſt fraglich, b nicht auch der Name Likedeler ebenſo wie die Bezeichnung Italier ſchon auf frühere Scharen von Seeräubern oder Söldnern ngewendet worden iſt.

Im Niederdeutſchen ſcheint ſich dieſer Name nie recht einebürgert zu haben. Nur der Verfaſſer der dritten Fortſetzung on Detmar (1401—1438) braucht ihn in der Erzählung von der ßplünderung Bergens im Jahre 1428 einige Male, nennt die Piraten aber gleich darauf wieder vittalgenbrodere.[107]) Vielleicht ſt die Bezeichnung „Likedeler" weniger leicht verſtändlich geweſen, erdrehen doch ſpätere Chroniſten ſie in „liedekeelers"[108]) oder gar in „Linkenmänner".[109])[110])

---

[104]) HR IV. 529. in den Formen likendeelres und likedeelres, nicht aber wie Daenell a. a. O. 127. Anm. 1 angibt, ſchon IV. 341, 2.

[105]) Wenigſtens findet ſie ſich in den HR. außer in dem oben erwähnten Brief Albrechts nur noch in einem Brief der ſüderſeeiſchen Städte an Lübeck [HR VIII. 991 = Lüb. U. B. 5 Nr. 6. (24. April 1400.)] in der Form likedeler und konſequent in den Kämmereirechnungen der Stadt Deventer: HR IV. 547. (1399—1400) und IV. 638. (1400—1401): likendeelres und lykendeelres.

[106]) Vgl. Jacob von Maerlants Spiegel Historial uitg. door de Vries en E. Verwijs I. 68, 52. Zitat bei Verwijs en Verdam, Woordenboek: Likedelre. — Auch die ſpäteren Buccaneer und Flibuſtier in Weſtindien beobachteten dieſe Sitte ſtreng. Vgl. A. O. Exquemelin, De Americaensche Zeerovers. Amsterdam 1678. S. 35. und v. Archenholtz, Geſchichte der Flibuſtier. Tübingen 1803. S. 104.

[107]) Chron. d. dtſch. Städte. 28. (Lübeck III.) S. 394: lykendeler, likendeler und S. 395. lykendelre. Über den Verfaſſer und die Zeit dieſer Fortſetzung vgl. die Einl. v. Koppmann. Bei Rymer, H. IV. T. I. 3 ſteht einmal . . . piratas, alio Vocabulo Likedelers nominatos.

[108]) Leutekeiler? Vgl. das Wortregiſter in „De merkwaerdige Cronijcke van den lande ende graefscepe van Vlaenderen, door Dr. J. de Jonghe. te Brugge en Rotterdam 1839.

3. Noch eine Beziehung zwiſchen den Soldkompagnien und den Vitalienbrüdern läßt ſich feſtſtellen. Nach HR. IV, 453 (z. J. 1398) ſagen ſie von ſich, „se weren Godes vrende unde al der werlt vyande".[111]) Ebenſo hatte ſich 30 Jahre früher (ca. 1362) der berüchtigte Söldnerführer Jean de Gouges genannt: l'ami de Dieu et l'ennemi de tout le monde.[112]) Der verwegene Condottiere Werner v. Urslingen ſoll ein Bruſtſchild getragen haben mit der Inſchrift: Herr der großen Kompagnie, Feind Gottes, Feind der Traurigkeit und des Erbarmens.[113])

[109]) Joh. Gottfr. Arndt, Andrer Teil von Livland (Livld. Chronik unter ſeinen Herren Meiſtern uſw. Halle 1753. S. 117. — Vgl. auch Micraelius, Antiquitates Pomeraniae. Stettin und Leipzig 1723. III. Cap. 72.

[110]) Zu dieſem ganzen Abſchnitt vgl. Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek Bd. 4. 1899: Likedeelre und K. Stallaert, Glossarium van verouderde rechtstermen, kunstwoorden en andere uitdrukningen. door de Maatschappij der Nederl. Letterkunde te Leiden. II., 108. — Vgl. auch De Navorscher. Bd. II. 1852. S. 576 und Bd. III. 1853. S. 364 ff. Bd. XXIII. S. 201 und 460.

[111]) Die Fortſetzung „sunder der van Hamborch unde der van Bremen" überſetzt Hoffmann, Geſchichte der Stadt Lübeck II. S. 476 fälſchlich: beſonders der Hamburger und Bremer. Richtig iſt: „ausgenommen derer von Hamburg und Bremen."

[112]) Kervyn de Lettenhove, Froissart 1857. S. 75. Vgl. auch Jähns a. a. O. S. 220. und Schmidt, Geſch. Frankreichs II. 84 ff.

[113]) Muratori Script. rer. Ital. XI. p. 489. Vgl. Ercole Ricotti, Compagnia di ventura. Torino 1844. Bd. II. S. 58 und F. X. Bronner, Werner von Urslingen. Aarau 1828.

III.

Der Angriff der Vitalienbrüder auf Bergen.

1.

Nordische sowohl wie deutsche Historiker haben bisher über die Plünderung Bergens durch die Vitalienbrüder sehr verschiedene Angaben gemacht, je nach der Quelle, der sie bei ihrer Darstellung gefolgt sind. Während ältere nur einen Überfall kennen, nehmen fast alle neueren irrtümlich deren zwei an und setzen sie in die Jahre 1392 oder 1393 und 1395. So Nicolaysen[114]) Munch,[115]) Y. Nielsen,[116]) L. Daae,[117]) auch noch Erslev in seiner Dronning Margrethe,[118]) Koppmann,[119]) Daenell[120]) u. a.[121])

G. Storm hat zuerst darauf hingewiesen,[122]) daß die Annahme eines zweimaligen Überfalls auf einer falschen Wertung Korners beruhe; und in der Tat muß die Plünderung vom Jahre 1395, wenn man das Abhängigkeitsverhältnis der Lübschen Chroniken,[123]) vor allem die Unzuverlässigkeit Korners und die besser unterrichteten gleichzeitigen englischen und isländischen Quellen ins Auge faßt, als Fälschung aus der Geschichte verschwinden.

---

[114]) Nicolaysen, Norske Magasin I. 34.
[115]) Munch, Unionsperioden II. 353.
[116]) Y. Nielsen, Bergen. S. 225 (allerdings mit Zweifel).
[117]) L. Daae, Histor. Skildringer 1873. S. 22—24.
[118]) S. 205.
[119]) Koppmann, Einl. zu HR IV. S. XVII.
[120]) Daenell, Hanse.
[121]) Mönkeberg, Gesch. d. Stadt Hamburg. S. 111 hat noch fälschlich 1392. Salmonsens Konversationsleksikon (Artikel Bergen) sogar 1394.
[122]) Vgl. hierzu sowie zu dem ganzen Abschnitt die Ausführungen G. Storms in Norsk hist. Tidsskrift III, 4, S. 428 ff.
[123]) Über die wichtige Frage nach dem Verhältnis der Lübschen Chroniken (Detmar und Korner) zueinander vgl. Koppmann in der Einl. zu seiner Detmarausgabe Bd. III. und J. Schwalm in der Einl. zur Kornerausgabe.

Die Quellen, die für die Unterſuchung in Betracht kommen, ſind folgende:

1. Detmar.

Er berichtet den Überfall zum Frühjahr 1392. Dieſe Angabe iſt falſch; denn nach den zuverläſſigen engliſchen und isländiſchen Quellen wurde der Befehlshaber von Bergen, Jon Darre, bei dem Überfall gefangen genommen. Im Frühjahr 1392 aber war Hakon Jonſſon Statthalter („fehirdha oc hirdstiora").[124] Jon Darre urkundet am 29. März 1392 in Oslo[125] und tritt erſt im Herbſt 1392 für den in dieſem Jahr verſtorbenen Jonſſon als Hauptmann in Bergen auf.[126] Aus HR. IV, 261, 7 geht hervor, daß Jon Darre vor dem Tage von Helſingborg (Auguſt 1394) ſich zur Zahlung des Löſegeldes verpflichtet hat, ſeine Gefangennahme zu der dieſem Termin näher liegenden Zeit (Frühjahr 1393, ſ. u.) alſo wahrſcheinlicher iſt.

2. Korner.

Sein Herausgeber J. Schwalm hat in der Einleitung nachgewieſen, daß Korner den Schluß der Detmarchronik, den Abſchnitt von 1386—1395, oder eine parallele Quelle benutzt hat.

In der 1. Bearbeitung (α-Text 1416) berichtet er die Plünderung Bergens wie Detmar z. J. 1392 und wie dieſer gleich im Anſchluß an den Bericht über das Aufkommen der Vitalienbrüder. Den kurzen Detmartext ſchmückt er nur etwas weiter aus: Detmar: „In deme sulven jare wünnen de vitalienbroder Bergen in Norwegen." Korner: „Vitaliani sive pyrate suprascripti Berghen oppidum in Norwegia ceperunt et spoliaverunt, inestimabilem thezaurum inde ducentes."

In der 2. Bearbeitung (A-Text 1420) hat er das Ereignis in das Jahr 1395 geſetzt, genau dieſelben Worte wiederholt und nur noch hinzufügt: „Mercatoribus autem libenter pepercissent. si indifferentes permansissent non iuvantes isti vel illi parti. Sed quia civibus Bergensibus omnino auxilium ferre volebant, ideo et eos victos spoliabant.

In der 3. Bearbeitung (B-Text 1423) nimmt er die zweite Redaktion faſt wörtlich, nur mit ſchwachen ſtiliſtiſchen Änderungen auf, fügt jedoch ausdrücklich hinzu, daß der Zug nach Bergen Albrechts Befreiung (1395) voraufging. „Hoc anno ante liberacionem

[124]) Diplom. Norweg. XII. Nr. 123.
[125]) D. N. IV. Nr. 338.
[126]) D. N. V. Nr. 352.

Alberti regis Sweorum Vitaliani" etc. wie A. Der Schluß wird abgerundet mit den Worten „et bona illorum prenominatis civitatibus advehentes, ea ibidem vendebant et expendebant."

In der 4. Bearbeitung (D-Text von 1435) wiederholt er denselben wortreichen Bericht und von hier aus ist er in die plattdeutschen Chroniken, „die sog. Rufuschronik" und die Reimar Kocks, sowie in die lateinische Bearbeitung durch Albert Krantz übergegangen.

J. Schwalm hat nachgewiesen, daß die Berichte Korners im ganzen genommen aus den ältesten lübschen Chroniken (Detmar und dessen Quellen) stammen, während ihre Eigentümlichkeit in der freien, oft leichtsinnigen Bearbeitung desselben Stoffes besteht. In den verschiedenen Ausgaben seiner Chronik findet man manche Korrektur, Abweichungen und Zusätze, aber selten bringen sie neues Material. Man wird sich daher, wenn man seine Quellen feststellen will, an den α-Text halten müssen. In diesem wird der Überfall Bergens wie bei Detmar zu 1392 berichtet; in der zweiten Bearbeitung dagegen ist er darauf verfallen, den Überfall näher an die Befreiung Albrechts, ins Jahr 1395, zu rücken. Der Zusatz hier, daß die Vitalienbrüder auch die Deutschen plünderten, und der in der dritten Bearbeitung, daß sie die Beute in Rostock und Wismar verzehrten und verkauften, stammt offenbar nicht aus neuen Quellen; dergleichen konnte er aus seiner Phantasie nach dem, was er durch die Schilderung Detmars vom Charakter der Vitalienbrüder wußte, leicht hinzufügen.

Es ist demnach klar, daß Korners Bericht zum Jahre 1395 mit dem Detmars zum Jahre 1392 zusammenfällt und der Zug von 1395 als Fälschung aus der Geschichte verschwinden muß, und daß ferner die Angabe Detmars über die Zeit des Zuges (1392) durch die gleiche im α-Text Korners nicht gestützt wird (vergl. Storm a. a. O.).

Das richtige Datum und Jahr des Zuges erhalten wir durch einen Vergleich der gleichzeitigen englischen und isländischen Quellen.

3. Die englischen Quellen.

Es sind 3 Klagen der Engländer wegen des den englischen Kaufleuten bei der Plünderung zugefügten Schadens vorhanden.

In der Klage von 1412 heißt es: „circa annum regni regis Ricardi II. defuncti quartum decimum . . . venerunt certae personae dictae Societatis de Hansa infra portum

de Berne, in diversis vasis armatis . . . spoliaverunt depraedaverunt et malitiose verberaverunt dictos Mercatores Anglicos ac habitationes . . . combusserunt (ad valorem trium milium marcarum) necnon Obligationes et alias Securitates de Mille libri et amplius" . . . , ſodaß die Kaufleute, um ihr Leben zu ſichern, die Stadt verließen, bis der däniſche König auf ihre Klagen ſeine Leute nach Bergen ſchickte, um ihnen Recht und Frieden zu verſchaffen, was auch 1000 Mark koſtete.[126a])

In der Klage von 1406:[127]) Item . . . that about the feast of S. George the martyr, in the yeare of our Lord 1394 . . . malefactors and robbers of Wismar and others of the Hans with a great multitude of ships arrived at the town of Norbern in Norway and took the said town . . . took their goods . . . , burnt their houses and put their persons unto great ransoms . . . burnt 21 houses . . . to the value of 440 nobles. Item they took from Edmund Belyetere . . . and from other marchants of Lenne, to the value of 1815 pounds.

In der Klage von 1404 aber wird geſagt:[128]) Item en le vigile de seynt George lan du regne le roy Richard II. seszime pluisourz malefeisours et robbours de Wyssemere et Rozstock del compaygnie del Hans forciblement avec graunde navey arrivoient al ville de Northberne en Norwey . . . gaygnerent . . . pristerent . . . arserent et lour corps a haute raunsoune metterent . . . damages et perdes des ditz pleyntifs de 5400 nobles.

Alle drei Klagen geben ein verſchiedenes Jahr an für dieſelbe Tatſache; im Datum ſtimmen 2 und 3 überein: um St. Georgsfeſt = 23. April und die andere genauer am Tage vor St. Georg, alſo 22. April. Da die Klage von 1404 im Original vorliegt, die von 1406 nur engliſch, ſo wird man für die Angabe des Jahres die erſtere vorziehen dürfen: im 16. Jahr Richards II. = 1393 gegen 1394. Die Angabe in I, „im 14. Jahr Richards II." = 1391, iſt offenbar ein Fehler.

Daß der ſo gewonnene 22. April 1393 das richtige Datum iſt, beſtätigen auch die isländiſchen Quellen.

[126a]) Rymer, a. a. O. z. J. 1412.
[127]) Hakluyt, Principal Navigations z. J. 1406.
[128]) Kunze, Hanſeakten aus England No. 322, 19.

4. Die isländischen Annalen.

A. Gottskalks Annaler.[129])

Sie schließen ursprünglich mit dem Jahre 1394, sind also gleichzeitig, und man sieht, daß der Verfasser den Fall so aufgezeichnet hat, wie er ihm von der Mannschaft des Bergenschen Schiffes „Lafransbollinn", das am 12. Juni 1393 im Tálknafjord landete und also etwa Mai 1393 von Bergen abgegangen war, berichtet wurde. Es heißt dort:[130]) „Deutsche kamen nach Ostern nach Bergen mit 18 größeren Schiffen von Rostock und Wismar, König Albrechts Freunde. Sie gingen bei Nordnes an Land naesta dag fyrir Jons dag Hola byskups. (April 22.) Am Minoritenkloster entstand ein harter Kampf. Jon Darre wurde gefangen und tödlich verwundet. Sie liefen durch alle Kirchen der Stadt und nahmen alles, was Wert hatte, und verbrannten die Stadt Bergen. Der Bischof und die Bürger wurden gezwungen, ihnen zu huldigen."

B. Flatøannaler.

Sie sind für die Jahre 1388—1394 gleichzeitig. Das sieht man besonders zum Jahre 1393, wo es, nachdem die Ankunft von vier norwegischen Schiffen erwähnt wird, heißt:[131]) „Man erzählte von Norwegen ..... daß im Frühjahr, in der Osterwoche, Deutsche nach Bergen kamen und ganz Norwegen für König Albrecht forderten. Er aber war in Dänemark bei der Königin im Gefängnis zusammen mit seinem Sohn Erich. Sie gingen am folgenden Donnerstag vor Anker, die Bewohner aber rückten ihnen entgegen und kämpften mit ihnen. Auf beiden Seiten fielen viele, die meisten auf Seite der Deutschen. Die Bürger unterlagen. Die Deutschen hatten 900 Schützen; der Anführer hieß Enis, ein Deutscher, Verwandter Albrechts; ein anderer hieß „Maekingborg", ebenfalls ein Verwandter Albrechts. Dieser fiel im Kampf und wurde beim Minoritenkloster begraben;

[129]) Storm, Islandske Annaler (1888) S. 368 zu 1393.

[130]) Komo jnn þyuersker epter pasker j Biorguin med XVIII hofudskip af Vismar. og Raudstock fraendr kongs Albrigts. gengv vpp fyrir jnnan Nordnes naesta dag fyrir Jons dag Hola byskups. Vard þar hid mesta mannfall og maettus almugin jnn fyrir braedra uar þar fangin Jon Dari af þy(ver) skum og saerdr til olifis. en þeir raentu allar kirkiur vm byin og toku allt (þad) er fie maet uar og brendu byin j Biorguin. urdu þeir þrongder til eida byskupin og logmadren j Biorguin.

[131]) Originaltext bei Storm S. 422.

Enis ließ ihn ehrenvoll bestatten.[132]) Die Leichen der anderen Gefallenen ließ er auf den Vaagen hinausschaffen und dort versenken. Jon Darre führte die Bürger — denn er war Hauptmann (fehirdir) — er kämpfte sehr tapfer, wurde jedoch von den Deutschen gefangen ..... Der, welcher „Maekingborg" tötete, hieß Erik (Eirikr). Die Deutschen richteten eine große Verheerung an, raubten und plünderten und verletzten beides, Kirchen- und Frauenrecht. Sie plünderten so sehr, daß sie alles, was sie nicht mitnahmen, in die See versenkten, Schiffe und Anker, deren sie habhaft werden konnten, fortführten, ausgenommen einen Anker, „Langbein" genannt, der König Olavs Eigentum gewesen war. Enis ließ das Land Albrecht huldigen, weil er der rechtmäßige König sei. Diese schwuren den Eid." (Namen fehlen.)

Beide Quellen stimmen in der Angabe des Jahres (1393 überein; nur in der Datierung besteht eine kleine Abweichung. Die Flatø-Annalen datieren: Donnerstag der Osterwoche 1393 = 17. April, während Gottschalks Annalen den 22. April angeben, was mit dem Tagesdatum der englischen Quellen übereinstimmt.

[132]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Grab, das bei einer im Jahre 1880 stattgefundenen Restauration der Domkirche, die an der Stelle des früheren Minoritenklosters steht, gefunden wurde, das hier erwähnte gewesen ist. Vgl. Bendixen „Et gravsted i Bergens Domkirke" in Skrifter udgivne af Bergens historisk forening No. 5 (1899.) S. 15ff.

Dicht unter dem Fußboden fand man lose im Sand ein Skelett und ein Schwert. Vom Skelett war der Schädel, der in Lehm lag, ziemlich gut erhalten. Das Schwert, das sich in Bergens Museum befindet (Nr. 3357), hat nach Bendixen stark vom Rost gelitten, läßt aber die Konstruktion noch deutlich erkennen. Es ist ein sogenannter Zweihänder mit 0,08 m langem, ovalem Eisenknauf und rundem Griff, der, 0,40 m lang, nach der Klinge hin an Stärke zunimmt. Der Griff ist mit Holzschienen versehen gewesen, die wieder durch breite Ringe von vergoldetem dünnen Silberdraht (ringe af forgyldt, tynd sølvtraad) zusammengehalten wurden. Die Parierstange ist eine an den Enden ein wenig breiter gehämmerte (udhamret) Eisenstange. Die Klinge ist nahezu 1 m lang (genau 0,975 m) und 0,05 m breit.

Diese Zweihänder kamen im 14. Jahrhundert in Aufnahme, wurden im Fußkampf benutzt, zunächst vielleicht nur von den Befehlshabern geführt. Bei Villet-le-Duc, Mobilier français II p. 385 findet sich die Abbildung eines Zweihänders aus jener Zeit, der fast genau die oben beschriebene Gestalt zeigt. Mit Rücksicht darauf, sowie auf die Wahrnehmung, daß der Schädel des Skeletts gewaltsam gespalten schien und das Grab den Eindruck gemacht hat, als ob es in Eile aufgeworfen sei, muß die Vermutung Bendixens, daß man es hier mit dem Schwert und Skelett des gefallenen „Mecklenburg" zu tun habe, als nicht unbegründet bezeichnet werden.

Über den Kampf selbst stimmen die Annalen überein oder ergänzen sich; die einen geben die Zahl der Schiffe auf 18 an, die andern die der Schützen auf 900, also pro Schiff 50. Diese Zahl ist wohl übertrieben; denn nach Vorschlag der Lübecker zur Ausrüstung der Seeräuber sollten auf jedem Schiff mit 100 Mann Besatzung „20 gute Schützen" sein.[133])

Die isländischen Annalen waren im 16. Jahrhundert in Bergen unbekannt. Die Historiker Bergens schöpften daher aus Hermann Korner, und zwar in der lateinischen Bearbeitung des Albert Krantz. Korner hat, wie oben erwähnt, das Ereignis in das Jahr 1395 gerückt; Krantz gibt keine Jahreszahl an, bringt es aber, wie schon Korner, mit der Befreiung Albrechts in Zusammenhang. Der Darstellung des Krantz folgt Absalon Pederson in seinem Werk „Om Norrigis Rige" (1567). Er hat jedoch seine Quelle sehr flüchtig gelesen, denn im unmittelbaren Anschluß erzählt er: „eins von diesen Schiffen fing die Königin Margarete, auf dem waren 80 Mann, die sie alle enthaupten ließ". Diese Bemerkung steht aber bei Krantz weiter unten und bezieht sich auf die Schiffe des Herzogs Barnim von Wolgast, der 1398 in dänischen Gewässern raubte.[134]) Krantz sagt nämlich: Una de grandioribus navibus quae 80 vexit armatos, in Daniam coacta, ab Regina capi iubetur, quos reperit de recenti praeda respersos omnes iussit feriri gladio." Aus Absalon Pederson hat Huitfeldt geschöpft und diesem folgten wieder Munch u. a.[134a])

Von Krantz ist auch die Reimchronik abhängig. Ihre Darstellung, die, wie Storm gezeigt hat, gänzlich unzuverlässig ist, verwerten Munch und Nielsen (mit willkürlichen Änderungen) und auch noch Girgensohn in seinem Werk über „Die skandinavische Politik der Hansa".[135])

---

[133]) HR IV. 192, 6, S. 169.

[134]) Detmar II. z. J. 1398.

[134a]) Storm a. a. O.

[135]) Girgensohn a. a. O. S. 125. — Da die Ausführungen Storms a. a. O. in der deutschen hist. Literatur vollständig unbeachtet geblieben sind, habe ich es für notwendig erachtet, sie, soweit sie für unser Thema in Frage kommen, im vorstehenden Abschnitt, der zugleich als Nachprüfung anzusehen ist, unter wörtlicher Anführung der nicht immer bequem zugänglichen Quellen wiederzugeben.

IV.

Die in den Quellen erwähnten Namen von Vitalienbrüdern.

Hierzu drängt sich vor allem die Frage auf: „Wer sind die in den isländischen Annalen als Anführer der Vitalienbrüder genannten „Enis“ und „Maekingborg“?

Beide werden als „Verwandte Albrechts“ bezeichnet. Maekingborg fällt.[136]) Danach ist die Vermutung Oelgartes,[137]) daß es Albrecht von Stargard gewesen sei, unrichtig, denn Albrecht starb erst 1397.

Von den Verwandten des Königs aus dem herzoglich mecklenburgischen Hause, die hier in Bergen am 22. April 1393 gefallen sein könnten, kommt nur Johann I. der Ältere von Stargard in Betracht, da wir über das Ende aller anderen sichere Nachrichten besitzen.[138]) Von Johann I. von Stargard dagegen wissen wir nur, daß er um jene Zeit (1392—93) gestorben ist. Die letzte Urkunde von ihm stammt aus Bukow vom 10. Oktober 1392;[139]) am 3. und 6. Februar 1393 regieren schon seine Söhne Johann und Ulrich[140]) resp. Johann, Ulrich und Albrecht, woraus aber nicht unbedingt folgt, daß er im Februar 1393 schon gestorben sein muß. Er kann ebenso gut auf einem größeren Kriegszug außer Landes gewesen sein, was auf den im Frühjahr 1393 unternommenen Zug der Vitalienbrüder (als deren Führer er auch sonst häufig genannt wird)[141]) nach Bergen passen würde. Daß er am 28. März 1393 noch gelebt hat oder wenigstens sein Tod noch nicht im Heimatlande bekannt war, können wir daraus entnehmen, daß sich damals sein Sohn Johann noch junior nennt,[142]) was später nicht mehr geschieht, bis er 1395

[136]) Isl. årsbøker Annaler ed. Storm 1888. S. 422.
[137]) Oelgarte a. a. O. S. 58. Anm. 7.
[138]) Vgl. die ausführliche Genealogie von Wigger in d. JfMG. 50.
[139]) MUB. 12451.
[140]) MUB. 12486. 12488.
[141]) HR IV. 28, 6; 29, MUB. 12353 u. Anm.; 413, 11 u. ö.
[142]) MUB. 10507. HR IV, 53.

n Gegensatz zu Magnus' Sohn, Johann IV., der Ältere genannt
ird,[143]) während Johann IV. schon 1394[144]) als junior be-
eichnet wird.

Marschalck berichtet über Johann des Älteren Tod:[145])
Obiit vero Joannes dux primus anno fere millesimo
recentesimo supra septuagesimum; Strelitii tumulatus".
r weiß also nur, daß er nach 1370 gestorben ist, um so weniger
ann der von ihm angegebene Begräbnisort Anspruch auf Glaub-
ürdigkeit machen. Schon Boll hat seine Richtigkeit bezweifelt,[146])
a Strelitz damals noch nicht in unmittelbarem fürstlichen Besitz
ar. Für die Zeit des Todes kämen wir nach dem obigen auf
ie Zeit nach dem 28. März 1393; das stimmt vollkommen mit
er Zeit des Todes des in den isländischen Annalen als Ver-
andten Albrechts bezeichneten „Maekingborg".

Daß Johann VI. von Waren, dessen Todesjahr auch nicht
eststeht,[147]) dieser Maekingborg der isländischen Quelle gewesen
ein könnte, halte ich für nicht wahrscheinlich, da er uns nie
ls Anführer der mecklenburgischen Kaper entgegentritt und auch
icht auf den Namen Mecklenburg Anspruch machen konnte.
Allerdings ist auch er um jene Zeit gestorben; die letzten Urkunden
on ihm stammen aus dem Jahre 1389 (7. März und
9. März).[148]) Am 16. Oktober 1395 aber ist er tot, denn
s heißt in einer unter diesem Datum ausgestellten Urkunde des
Klosters Malchow von ihm: „den juncher Johan van Wenden,
deme god gnedich si".[149])

Schwieriger dürfte es sein, festzustellen, wer „Enis" ge-
wesen ist, da wir nicht bestimmt wissen, wie der Name Enis
im Deutschen gelautet haben würde. Nach Nielsen[150]) ist Enis
Abkürzung und Kosename für Enar (isländ. Einarr ahd. Einharr).
Stark[151]) führt einen Namen Inizo = Henzo, Henizo = Heinrich
auf. Unter den uns bekannten Verwandten des Königs finden
sich aber keine, die für diesen Namen in Betracht kommen könnten.

---

[143]) MUB. 12782. HR IV, 261.
[144]) MUB. 12654. S. 383.
[145]) Wigger a. a. O. S. 204.
[146]) Boll, Stargard. II. S. 79. Vgl. Wigger a. a. O. S. 204.
[147]) Wigger a. a. O. S. 246.
[148]) MUB. 12077.
[149]) MUB. 12846.
[150]) Nielsen, Olddanske Personnavne, Kopenhagen 1883. S. 20.
[151]) Stark, Kosenamen der Germanen. Wien 1868. S. 88.

Ob Enis Koſename für Johannes (Hans) ſein kann, wage ich nicht zu entſcheiden.[153]) Wenn das angenommen werden dürfte, würde die Nachricht der Annalen ſehr gut auf Johann IV. von Schwerin, den Sohn von Magnus, gehen können, da Johann ſeit 24. Mai 1391[153]) nicht mehr in Urkunden genannt wird, bis er 1394 als Befehlshaber in Stockholm erſcheint,[154]) das er am 31. Auguſt 1395 übergibt, worauf die Vitalienbrüder, die nach dem Briefe des neuen Vogts von Stockholm vom 3. September 1395 noch in den Schären und in den Städten liegen, nach ſeinem Briefe vom 15. September auf Åbo und Wiborg zu abſegelten.[155])

An Herzog Ulrich von Stargard, der, nachdem er am 29. September 1392 einen Landeshauptmann für ſeine Abweſenheit (wor wi sulven nicht ensind) eingeſetzt hatte (MUB. 12447, vom 22. Februar 1393 bis zum 28. Dezember des Jahres aus den mecklenburgiſchen Urkunden verſchwindet (MUB. 12492, 12595), kann bei dem Enis wohl nicht gut gedacht werden.

An ſonſtigen Vitalienbrüdern werden ſeit dem Jahre 1390 folgende urkundlich genannt:

1. In dem Brief des livländiſchen Ordensmeiſters vom 12. Oktober 1392[156]) an den Ordensprokurator in Rom werden als „capitanei" der „fratres victualium"[157]) genannt: „Henning Manduvel, Zilkauw, Berkelich, Kraseke, Kule. Preyn, Olavus Schutke, Ghunnar, Arnold Stuke, Nicolaus Gylge, Heyno Schutke."

2. Joh. Stoltevoet nennt in einem Schreiben an Reval vom 6. Dezember 1393[158]) als „vitalienbroders":[159]) „Clawys Mylres[160]) unde Arnd Stuke, Hennynk Crabbe, Hinrik van der Lů, Deytliff Knut,[161]) Bernevur unde sine zône, Henneke

[153]) Der Name Enis kommt noch einmal in den Isld. Annalen als Name eines Mönchs vor. Storm a. a. O. S. 418.

[153]) MUB. 12298.

[154]) MUB. 12654. Vgl. auch SRPergmbref 2867.

[155]) MUB. 12815; 12828.

[156]) Bunge III. 710. Der Gylge iſt ſicherlich Mylges.

[157]) Über dieſe lat. Überſetzung ſ. oben S. 7.

[158]) HR VIII. 960. (MUB. 12584.) Vgl. auch HR IV. 160 (MUB. 12533) und 640.

[159]) Es iſt dies die früheſte Erwähnung des nd. Wortes in den HR. Vgl. o. S. 8. Anm. 56.

[160]) lies Mylges oder Mylies.

[161]) Das Komma der beiden Drucke hinter Deytliff iſt zu ſtreichen. Knut zu ſetzen und wie oben zu leſen. Vgl. MUB. 11802.

Scharbouwe, Prybe, Luder Ransouwe, Henneke vanme Zee, Bertholt vanme Zee, Hinrik Tydemans, Hennynk Norman, Wyttekop, Clawis Zwarte, Crekauwe, Rode Cremer, Hans Meygendorp, Ketelhoid, Clawis Tymme, Beydenstorp, schipper Wedige, Degenert, Hennynk, Volmer Wrede, Schonenberg.

3. Die Urkunde über die Stiftung der Messe zu Stockholm vom 24. Juni 1394[162]) überliefert uns die Namen: „Her Lambold Sanewitze, Her Bosse van deme Kalende, Riddere; Arnd Stüke, Clawus Mylges,[163]) Marquard Preen, Hartwich Sedorpe, Lyppold Rumpeshaghen, Hinrik Lüchowe, Bertram Stokeled unde schypher Joseph, Knapen."

4. Als Anführer der Schar, die den Bischof Tord von Strengnäs gefangen nahm, werden genannt[164]) Arnoldus Stuke und Nikolaus Milies.

Lisch hat zuerst darauf hingewiesen,[165]) daß es für die Beurteilung der ganzen Erscheinung der Vitalienbrüder von größter Wichtigkeit sei, nachzuweisen, wer ihre Führer gewesen seien. Im folgenden habe ich, soweit es mit Hilfe der gegenwärtig zugänglichen Urkunden möglich ist, versucht diesen Nachweis zu führen; wir werden meist mecklenburgische Adlige unter ihnen antreffen.

Bernevur, (Barnefuer, Barnevur, Barnfüer,[166]) ein um 1500 ausgestorbenes mecklenburgisches Adelsgeschlecht, erscheint zuerst im 14. Jahrhundert. Vielleicht ist der 1361 als Knappe bei Herzog Albrecht von Mecklenburg zusammen mit Stralendorp und Moltke genannte Ulrich B.[167]) mit dem HR. VIII. 960 (MUB. 12584) erwähnten Bernevur identisch.

Beydenstorp (Boidendorf, Boidenstorf, Boienstorf),[168]) ein rittermäßiges, nie sehr ausgebreitetes und nicht oft genanntes Geschlecht.

---

[162]) Abgedruckt bei Suhm XIV., 585. MUB. 12669. Original im Geheimarchiv zu Kopenhagen.

[163]) = Nikolaus Mylies. Über den Wechsel von „g" und „j" vgl. Paul, Mhd. Gr. § 34 und 78. oder Michels, Mhd. Gr. § 87 (auch 28, 5 und 127).

[164]) SRPergmbref 2867.

[165]) JfMG. XV, 51 und XXIII, 146.

[166]) Vgl. Mülverstedt, der ausgestorbene meckl. Adel in Siebmachers Wappenbch. S. 7. — Wappen: Feuerwedel, dem Namen Brennfeuer entsprechend.

[167]) MUB. 8844.

[168]) Vgl. Mülverstedt a. a. O. S. 14 und MUB. 8965. 7534.

Crekauwe (= Krakow, Cracowe). Nach Mülverstedt[169] sind die Crakow ein altadeliges, im 13. und 14. Jahrhundert in der Altmark ansässiges, auch um diese Zeit im Lande Jerichow begütertes Geschlecht, wo sein Stammsitz vielleicht das mit der Stadt Genthin vereinigte Dorf Krakow war. In der Altmark lagen seine Güter namentlich in der Gegend von Salzwedel.

Im Jahre 1358 treffen wir zwei aus dem Geschlecht Krakow als Kriegsmannen Herzog Albrechts von Mecklenburg.[170])

Crabbe (Krabbe),[171]) der Name mehrerer weit verbreiteter dänischer Adelsgeschlechter. (Das dänische Adelslexikon führt deren neun auf.) Vielleicht gehört der HR. VIII. 960 (MUB. 12584) als Vitalienbruder genannte Henning Crabbe einer der in der (Dansk) Historisk Tidskrift 1879 S. 617 ff. erwähnten älteren Familien an. 1350 lebte ein Krabbe, dessen Siegel eine Krabbe[172] zeigt; nach HTD a. a. O. jedenfalls der letzte seines Geschlechts. 1367 wird ein Michael Niclesson dictus Crabbe genannt, dessen Vater 1336 sich nur Nikolaus Michelson, dessen Sohn aber später sich Niels Krabbe nannte.[173])

Ketelhoidt (= Ketelhodt)[174]) ein schon in der ersten Hälfte des 13. Jhdts. in Mecklenburg eingewandertes Geschlecht, das Mecklenburg wieder verlassen hat, um sich in Thüringen niederzulassen, wo es noch jetzt, namentlich im Fürstentum Schwarzburg, seßhaft ist.[175])

Es ist nicht ausgeschlossen, daß einer der beiden im Necrologium Gotlandiae fratrum Minorum in Wisby[176]) genannten Ketelhoet und Kaetilö mit dem HR. VIII, 960 (MUB. 12581) genannten Vitalienbruder identisch ist, da das Necrologium über

[169]) Brandenburgischer Adel. S. 113. Über die v. Krakow vgl. auch H. Knothe, Geschichte des oberlausitzischen Adels. 2 Teile, Leipzig 1879 und Dresden 1887. I. S. 321 und II. S. 81.

[170]) MUB. 8453. S. 277, 262 und 280.

[171]) Vgl. über das Geschlecht die vorzüglichen Arbeiten von A. Thiset. Pers. Hist. Tidskr. 1880 S. 18, 1882 S. 40, außerdem Harder das. 1883 S. 81. HTD 1879 S. 617; Hofmann, Efteretninger II. Kjøbenhavn 1778 S. 201; Siebmachers Wappenbuch: Der Adel der Ostseeprovinzen (1901) S. 98 und 99.

[172]) HTD a. a. O. nach Klevenfeldts Sigillsamlg.: Krabbe.

[173]) HTD a. a. O. nach Klevenfeldts Herold og Sigill Saml.: Krabba

[174]) Die gesamte Literatur bei Gundlach Biblioth., zu ergänzen durch Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechtes Hahn. Schwerin 1844. S. 38. — Im Reg. zu HR VIII. hätten Ketelhoid, Beydenstorp (s. o.) und Schonenberg auch unter den Rittern und Knappen aufgeführt werden müssen.

[175]) Vgl. Mülverstedt, Zeitschrift des Harzvereins VIII. (1875) S. 425 ff., derf. Meckl. Adel S. 56. Tafel 31 und der Adel der Provinz Sachsen S. 84. Taf. 53.

[176]) Scr. rer. Dan. VI. 557. (Original im Reichsarchiv in Stockholm.

Grabstätte von nicht weniger als vier anderen Vitalienbrüdern
fschluß gibt.[177])

van der Lü, Hinrik. Das Geschlecht „von der Lü od. Lühe“
t seinen Namen von dem Flüßchen „Lühe“ im alten Lande.[178])

Um 1382 heißt es: „Dominus Conradus de Lu, Curd
Busch(ge)mole,[179]) Conrad de Lu iunior proscripti sunt
, quod Marquardum Hagemester nostrum concivem suis
nis in portu dominorum[180]) spoliaverunt, quapropter
ofugi facti sunt et omni jure Lubicense provicti“.[181])
er oben erwähnte Heinrich, der vielleicht mit einem der 1395
s im Dienste Johanns II. stehend erwähnten[182]) identisch ist,
heint in seinem Geschlecht also würdige Vorgänger gehabt zu haben.

Nikolaus Milies. Er scheint einer der Hauptanführer der
italienbrüder gewesen zu sein, da er in sämtlichen oben an-
führten Urkunden genannt wird.[183]) Mit Arnd Stuke zusammen,
er dieselbe Rolle spielt, führt er 1392 die Schar, die den Bischof
Lord von Strengnäs gefangen nahm.[184]) Nach der darüber sprechen-
en Urkunde stammte er aus dem Ratzeburger Stift.[185])

[177]) Bosse v. d. Kalende, Rambold Sanewitze, Hartwich Sedorpe
nd Heyno Schutte.

[178]) Crull in JfMG. 52 unter Nr. 111.

[179]) Buschmühlen, ein v. d. Lühesches Stammgut.

[180]) Die Golwitz im Nordosten von Poel.

[181]) Wism. Lib. proscript. S. 20, MUB. 11390.

[182]) LUB. IV. 630, MUB. 12827.

[183]) HR VIII 960, MUB. 12581: Clawes Mylres, wo r offenbar
in Schreibfehler für i ist.
Bunge III. 710: Nicolaus Gylge. ebenfalls Schreibfehler.
Suhm XIV. 585, MUB. 12669: Clawus Mylges.
SRPergmbref 2867: Nicholaus Milies.

[184]) SRPrgmbref 2867.

[185]) Im MUB. kommt ein Name Milies, —ges oder —us nicht
vor; auch in den Urkundenbüchern der benachbarten Gebiete habe ich
den Namen nicht finden können.
Das Hauptwerk über die Familien Mylius und ähnlicher Namens-
form: J. C. Mylius, Geschichte der Familie Mylius. Genealogisch-
biographische Familienchronik der Mylius aller Zeiten und Länder.
Buttstädt 1895 (nicht im Handel), ist in mehreren wesentlichen Punkten
zu berichtigen. Nach ihm ist Milies erst im 17. Jahrh. aus Mylius
entstanden, dieses selbst um die Mitte des 16. Jahrh. aus Müller
latinisiert. Vor 1550 soll nach ihm der Name Mylius nur äußerst selten
vorkommen und vor 1500 hat er ihn überhaupt nicht nachweisen können.
Vgl. dagegen den obigen Namen, die Hildesheimer Stadtrechnungen,
herausg. v. Doebner und Riedel, cod. dipl. Brand. wo schon seit dem
14. Jahrh. Bürger und Geistliche mit dem Namen Milges, Milies er-
scheinen. Auch als Vorname kommt Milies und Miliges im 14. Jahrh.
vor (Sudendorf Urkb. III. 36; VII. 62).

Hennynk Norman, aus der adeligen rügiſchen Familie Norman, in der der Name Henning althergebracht iſt.[186])

Arnd Stuke, ſtets mit Nik. Milies zuſammen in allen oben angeführten Urkunden genannt.[187]) Er ſtammte aus dem nach Stück bei Schwerin genannten nie zahlreichen mecklenburgiſchen Adelsgeſchlecht.[188]) 1349 wurde ihre Feſte Kützin bei Wittenburg von den Lübeckern zerſtört.[189]) Um 1380 ſchon finden wir ihn als Führer von Seeräuberſcharen an der livländiſchen Küſte,[190]) von 1392 an bei allen wichtigen Ereigniſſen. Mit Nik. Milies ſcheint er einer der Hauptanführer der Vitalienbrüder geweſen zu ſein.[191])

Luder Rantzowe, aus dem berühmten holſteiniſchen Adelsgeſchlechte der Rantzau.

Henneke und Bertholt vanme Zee[192]) (vom See, v. d. See, de Stagno), dem in Lauenburg und Mecklenburg begüterten Geſchlecht angehörig.

Henning Manduvel[193]) gehört zu der noch blühenden Familie, die im Mittelalter ihre Wohnſitze auch im Stargardſchen hatte.[194])

Marquard Preen[195]) war der Sohn des Henneke Preen zu Davermoor (ſüdl. von Gr.-Brütz) in der Grafſchaft Schwerin. Als Graf Otto von Schwerin 1357 ſtarb, und Albrecht v. Mecklenburg gegen den Grafen Nikolaus v. Tecklenburg und deſſen Sohn Otto ſeine Anſprüche auf die Nachfolge in der Grafſchaft geltend machte, traten Henneke und ſeine Söhne Johann, Heinrich und Gottſchalk, geheißen „Preen von d. Davermoore", mit allen Verwandten in die Dienſte Albrechts.[196]) Marquard (der noch nicht genannt wird) iſt damals vielleicht noch ein Knabe oder

[186]) Pomm.UB V u. VI Regiſter unter Normann. Bagmihl, pomm. Wappenbuch II, 147; das MUB ſtellt ihn im Regiſter unter Nortmann, als ob er der ſo genannten mecklb. Familie angehöre.

[187]) Außerdem allein HR IV 334 (MUB. 12872); 550 u. öfter.

[188]) SRPergmbref 2867; Mülverſtedt a. a. O. S. 106. Liſch in JfMG. XV, 60.

[189]) Detmar I. 518.

[190]) Bunge III. 1368.

[191]) Vgl. Girgenſohn a. a. O. S. 117 u. HR. IV. 334; 550.

[192]) HR VIII. 960, MUB. 12584; Schlesw. UB. CCL. 324; MUB. 10940, 9931; Mülverſtedt a. a. O. S. 99.

[193]) Bunge III. 710.

[194]) Im MUB. Bd. XXII erſcheinen zwei Henning Manduvel, einer zu Friedland, einer zu Neubrandenburg wohnhaft.

[195]) Bunge III. 710; Suhm XIV. 585, MUB. 12669. Vgl. auch Dalin a. a. O. S. 454.

[196]) MUB. 8369. (27. Juli 1357).

ußer Landes gewesen. Er begegnet uns zuerst 1367, wo Henneke nd Marquard Urfehde schwören müssen.[197]) Darauf erscheint Narquard als Hauptmann der Vitalienbrüder, 1392 in den vländischen Gewässern,[198]) 1393 und 1394 vor und in Stockolm.[199]) Mit der Befreiung Albrechts verschwindet nicht allein Narquard, sondern auch die ganze Linie seines Geschlechts.[200])

Heyno u. Olav Schutke (Schutte)[201]) wohl nicht aus dem ecklenburgischen Adelsgeschlecht der Schosse, Schotze oder Schutze[202]) sondern aus einer Familie Schutte mit dreizinkiger Babel im Wappen (MUB. 12120). 1359 haben zwei Schutte, Heino und Otto ebenso 1358 Detlef und Nikolaus mit einem Seedorp u. a. einen Raubzug ins Ratzeburgische unternommen.[203]) Vielleicht ist der in Wisby bestattete Johannes Schutte[204]) ein Verwandter des hier erwähnten Heyno. Ein Henneke Scutte wird 1379 als Straßenräuber genannt, ein gleichnamiger ist ist ebenso wie andere des Namens (Borchard, Clawes, Peter) bei Räubereien in der Wismarschen Gegend 1391 und 1392 beteiligt,[205]) doch ist es zweifelhaft, ob es sich bei diesen um Glieder eines adligen Geschlechtes handelt.

Rambold Sanewitze[206]) (Tzanewitz[207]) hat die Urkunde in Stockholm mitunterzeichnet und ist auf Gotland gestorben.[208])

Bosse van deme Kalende[209]) (v. Kaland oder Kalen) gehört dem um die Mitte des 18. Jahrhunderts erloschenen aus Alt-Kalen stammenden, besonders zu Rey begüterten Geschlecht an.[210]) Bosse, ein Kosename für Burchard, stammt aus der

---

[197]) MUB. 9598. (29. Jan. 1367). Hans Preen war nämlich von Bürgern bei einem Raubzug gegen Güstrow erschlagen worden.
[198]) Bunge III. 710.
[199]) Suhm XIV. 585, MUB. 12669.
[200]) Lisch in JfMG. XV, 59.
[201]) Bunge III. 710.
[202]) Wie Lisch in JfMG. XXIII, 149 will. Wappen: gekrönter Schwan.
[203]) MUB. 8668.
[204]) Necrol. Gotl. frat. Min. (SRD. VI. 569) u. G. Lindstrom, Anteckningar om Gotlands Medeltid. Stockholm 1892 u. 1895. II. S. 119. (Grafinskrifter och Andra) Nr. 385. Hans auch in MUB. 12132n.
[205]) MUB. 12369.
[206]) Suhm XIV. 585. MUB. 12669.
[207]) HR. IV. 413, 11: Tzanewitz segelt mit dem Herzog aus der Golwitz.
[208]) Necrol. Gotl. fratr. Min. SRD. VI. 557: „Dominus Remboldus Zanewitche, Miles."
[209]) Suhm a. a. O. XIV. 585, MUB. 12669.
[210]) Mülverstedt a. a. O. S. 54. Taf. 29. Lisch in JfMG. XV, 59.

[illegible] Linie [illegible] Vater ist Hermann auf Finkenthal.[illegible] [illegible] November 1387 verkaufte Bosse 2 Hufen an das Kloster [illegible] am [illegible] September 1392 erteilte der Herzog Johann [illegible] von Mecklenburg dem „Busse v. d. Kalande" [illegible] Diener, die Freiheit, das halbe Gut Stove, das [illegible] geerbt, nach seinem Belieben zu verpfänden und [illegible] und am 2. Oktober 1392 bezeugt Herzog [illegible] daß Sigrit, „Bosse von dem Kalends Weib", von [illegible] väterliches Erbe aufgelassen habe.[214]) Aus allen [illegible] [illegible] geht hervor, daß Bosse v. Kaland zu besonderen Unternehmungen Geld gebrauchte, aufnahm und sogar [illegible] [illegible] verpfänden mußte; er scheint bei diesen Verpfändungen schon außer Landes gewesen zu sein. Seine Ehefrau wird um später gefolgt sein, denn beide liegen in Wisby auf Gotland begraben.[illegible] Der bei Lindström[216]) erwähnte [illegible] [illegible] wohl mit Sicherheit als derjenige Bosses bezeichnet werden.[illegible]

[illegible] 8484; 8852; 8602; 8453 (S. 267 u. 280, 11[illegible]

[illegible]

[illegible] 244.

[illegible]

[illegible] Gotlandiae frat. min. (SRD. VI. S. 569 [illegible]

[illegible] Miles et uxor eius Domina Sigrydis [illegible]

[illegible] II. Nr. 228, 8.

[illegible] die Inschrift: . . . JACET BOECIU(S) . . . [illegible] [illegible] vestra vapenhusets dörr." (Lindström [illegible]

II.

Die Begründung und Entwickelung r kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter.

Von

Pastor K. Schmaltz, Sternberg.

(Schluß.)

3. Die an Kammin verlorenen Länder.

a) Circipanien.

Circipanien, das politisch schon seit den sechziger Jahren es 12. Jahrhunderts an Pommern verloren gegangen war, geriet, ie schon im vorhergehenden Bande gesagt, seit dem Ende esselben auch kirchlich unter die Gewalt des pommerschen andesbischofs. Dieses Land umfaßte das nördlich durch rebel, Recknitz und Nebel, ostwärts durch Peene und Ost-Peene, üd- und westwärts durch eine von Zettemin zum Goldberger ee und von dort auf den Parumer See gezogene Linie begrenzte ebiet. Es zerfiel in eine Reihe von Ländern, von denen sich das and Kalen mit dem Ländchen Hart auf Grund der Urkunde 3721 inigermaßen näher abgrenzen läßt. Seine Ost- und Südost- renze bilden mit der heutigen Landesgrenze zusammenfallend rebel und Peene durch den Kummerower See bis zum Malchiner ee. Von dort läuft die Grenze nordwärts mit den Westgrenzen er Kirchspiele Panstorf, Mistorf, Levitzow, Belitz, Polchow, und chließlich ostwärts mit den Nordgrenzen der Kirchspiele Wal- endorf, Boddin, Alt-Kalen und Brudersdorf zusammenfallend. in Unterteil bildet das zwischen Teterower und Malchiner Peene elegene Ländchen Hart. Nördlich des Landes Kalen liegt das and Gnoien, südlich das Land Malchin. Die Grenzen des ersteren ind durch Trebel und Recknitz gegeben. Letzteres wird ostwärts

durch die Ostpeene begrenzt. Seine Südgrenze fällt mit derjenigen der Kirchspiele Schwinkendorf (1967) und Rambow (3282)[1] zusammen. Westlich und nördlich des Malchiner Sees gehörten die Kirchspiele Grubenhagen, Schorssow und Bülow noch dazu — nach von Herrn Dr. Witte gütigst zur Verfügung gestellten Auszügen aus Bederegistern im Archiv zu Schwerin (Amt Malchin, Kaiserbede 1496, Landbede 1518 und 1567). Ob das kleine Kirchspiel Hohen-Demzin noch zu Malchin zu rechnen ist, muß dagegen zweifelhaft bleiben. Das zu ihm gehörige Grube erscheint zwar M. U.-B. 1347 als im Lande Malchin belegen und ebenso wird das zweite dorthin eingepfarrte Dorf Karstorf zu Malchin gehören, da es einst nach Bülow eingepfarrt war (Visit. 1541), aber Hohen-Demzin selbst wird von jenen Bederegistern als im Amte Teterow belegen gegeben (Amt Teterow: Landbede 155? und 1567). Für den Westen Circipaniens erscheinen zur Wendenzeit die Namen Bisdede und Tribede. Aber über den Bereich, für welchen diese Namen gelten, ist man nicht im klaren. Seit der Arbeit von Lisch über die Länder Bisdede und Tribede (M. Jbb. 12, 24—35) hat man sich gewöhnt, unter Bisdede den westlich der Länder Kalen und Malchin gelegenen Teil Circipaniens zu verstehen, unter Tribede aber das Land Gnoien. Ersteres ist gesichert durch die Urkunden 162 und 411. Die Burg Bisdede lag am Gutower See südlich von Güstrow. Für letzteres spricht nur die Verbindung „im Lande Tribeden und Gnoigen" in einem Clandrianschen Regest (826). Anders entscheidet sich Wigger, der (Meckl. Annalen I, 126 f.) Bisdede (= Güstrow), Krakow, Teterow und vielleicht Laage als Unterteile von Tribede ansieht. Ich schließe mich letzterem an. Die Urkunde 141 (ebenso 149) mit ihrem „omnes villas terre que dicitur Noue .... a Butessowe in utraque parte aque, que Nebula dicitur, usque ad terram, que Tribeden vocatur" und der allerdings gefälschte Einschub in Nr. 162 „ipsa terra Tribeden cum castro Bizdet" führen entweder auf eine Gleichsetzung beider Länder oder darauf, daß Bisdede ein Teil des Landes Tribede ist, das neben ihm eben vielleicht aus den Burgwarden Krakow (Burgwall auf einer Insel und auf dem Ehmkenwerder, Schlie IV, 416) und Teterow (Burgwall im See, Schlie V, 1 f. 224) bestand. Von Bützow nebel aufwärts gelangt man niemals nach Gnoien, sondern zunächst nach Bisdede-Güstrow. Weiter aber führt auch folgendes auf die

[1] Die Urkunden geben einzelne Dörfer dieser Kirchspiele als im Lande Malchin gelegen.

Gleichsetzung von Tribede mit den drei späteren Ämtern Güstrow, Krakow und Teterow. Das Güstrower Domstift erhielt nach Urkunde 438 die Archidiakonatsrechte über „Bisdede", nach Urkunde 439 über „Bisdede sive Tribedene". Nun finden sich aber, abgesehen von jenem Clandrianschen Regest, nach welchem das Güstrower Domkapitel dem Schweriner Bischof „alle Zehnten im Lande Trybeden und Gnoigen" enthebt, keinerlei Spuren von irgendwelcher Tätigkeit des Dompropstes im Lande Gnoien. Dafür aber gibt das Visitationsprotokoll von 1534 für die Pfarren von Krakow, Dobbin, Lüdershagen, Lübsee, Wattmannshagen, Gr.-Wokern und Teterow an, daß hier der Propst von Güstrow instituiere, d. h. eben die Archidiakonatsrechte ausübe. Das sind aber gerade die landesherrlichen Pfarren jener drei Ämter, nicht aber des Landes Gnoien. Zu ihnen kommt noch nach M. U.-B. 11183 und 11255 die Pfarre von Reinshagen, welche ebenfalls in diesem Gebiet liegt. Zwar schließt Schlie (V, 25) aus diesen beiden Urkunden, daß die Jurisdiktion des Güstrower Propstes sich auch über die Hartpfarre Mistorf, und also in das östliche Circipanien hinein erstreckt habe, jedoch mit Unrecht. Es handelt sich in ihnen um den Umtausch einiger Äcker einer Vikarei in der Reinshäger Kirche, welchen der Propst genehmigt. Der Umstand, daß die für sie eingetauschten Äcker zufällig in der Mistorfer Feldmark liegen, beweist garnichts für die Jurisdiktion des Güstrower Propstes über die Mistorfer Kirche, denn diese Äcker sind nicht Kirchengut, sondern gehören dem Ritter Hartwich Wotzenitz. Nur das erhellt, daß der Propst für die Reinshäger Kirche zuständig war. Die einzige Spur, welche auf eine über jene drei Ämter hinausreichende Amtstätigkeit desselben führen könnte, ist eine Akte über eine Pfarrbesetzung in Schorssow im Jahre 1510, bei welcher er beteiligt war, auf die Lisch (M. Jbb. 12, 29 Anmerk. 1) hinweist. Schorssow aber liegt im Lande Malchin, und so mag möglicherweise auch dieses noch als Unterteil von Tribede anzusehen sein.

Politisch war, wie gesagt, Circipanien schon im 12. Jahrhundert an Pommern-Demmin gekommen und blieb bei demselben bis zum Jahre 1236. Dann kam es im Verlauf der durch den Kremmener Vertrag beendeten Verwickelungen an die mecklenburgischen Fürsten, die es mit bewaffneter Hand besetzt hatten. Der westliche Teil des Landes aber, vermutlich Tribeden in dem von uns angenommenen Umfange, war schon vorher — man weiß nicht wann und wie — in mecklenburgische Hände gekommen; 1226 verfügte Heinrich von Rostock als Landesherr über Güstrow

und Umgegend (323), 1229 seine Söhne über die Einöde von Rosin, und nach einer Urkunde von 1233 besitzen sie den Zehnt über „die ganze Einöde, welche Bisdede genannt wird“ (411). Das Jahr 1226 ist aber überhaupt das erste, aus dem uns Nachrichten über Ereignisse in diesem Teil von Circipanien erhalten sind; weder von pommerscher noch von mecklenburgischer Seite verlautet vorher etwas. Man darf es als ziemlich sicher annehmen, daß er damals erst ganz vor kurzem in mecklenburgische Hände gekommen war. Denn von hier aus war weder Kolonisation noch kirchliche Organisation vor 1226 bisher in Angriff genommen, während sie in den angrenzenden mecklenburgischen Strichen schon weit vorgeschritten war. Mit der Errichtung des Kollegiatstiftes Güstrow und der Verleihung der Einöde Rosin an Kloster Michaelstein (323. 369) setzt beides erst ein. Noch 1233 wird das Land Bisdede eine Einöde genannt (411) — offenbar war dieser pommersche Grenzstrich gegen Mecklenburg, schon an sich größtenteils Waldgebiet, wie viele Grenzstriche arg entvölkert. Wenn Schlie (IV, 187) meint, daß die Kirche in Güstrow 1226 schon bestand und nur in eine Kollegiatkirche umgewandelt ward, ja in dem westlichen Chorjoch der Domkirche einen Rest jener vor 1226 errichteten Kirche sehen will (S. 202), so sagt einerseits die Stiftungsurkunde (323) deutlich genug, daß Heinrich von Rostock die Kirche für das Stift erst errichtet hat, und ist andererseits jenes westliche Chorjoch mit dem daranstoßenden gleichzeitig und auf eine Kirche angelegt, deren Dimensionen die einer Landkirche weit übersteigen, zudem ganz in Backstein aufgeführt, erscheint es vor 1226 als Undenkbarkeit; auch dem Stile nach dürfte es schwerlich vor 1226 angesetzt werden können.

Der Grund für dieses verhältnismäßig späte Einsetzen der Kolonisation und kirchlichen Einrichtung von Mecklenburg aus kann nur darin gesucht werden, daß dieser Landstrich um 1226 eben erst in mecklenburgischen Besitz gekommen war, Pommern aber diese entlegenen Grenzgebiete vernachlässigt hatte.

Weiter ostwärts auf Demmin zu, in den Ländern Kalen und Malchin, war beides von pommerscher Seite aus schon weiter vorgeschritten. Wie wir oben wahrscheinlich zu machen gesucht, waren im östlichen Circipanien schon zu Bernos Zeiten die drei Pfarrkirchen von Röcknitz, Lübchin und Malchin errichtet worden, erstere von dem 1172 gegründeten Kloster Dargun aus, letztere landesherrliche Gründungen. Wir hatten weiter gesehen, daß wahrscheinlich nach Bogislavs Tode unter der veränderten politischen Stellung der pommerschen Fürsten die Bischöfe von Kammin

it deren Unterstützung ihren Sprengel auch über Circipanien
sgedehnt hatten, und daß Brunwards Versuch, die verlorenen
ebiete zurückzugewinnen, trotz günstiger päpstlicher Entscheidung
r der Ungunst der politischen Lage gescheitert war (ca. 1198).
bgleich der Prozeß bei der Kurie fortging und für die Schweriner
nsprüche günstig lief(446), blieb Kammin im Besitz Circipaniens.

Die kriegerischen Verwickelungen der achtziger und neunziger
ahre werden auch hier die kirchliche Entwickelung zurückgehalten
aben. Ja, die Zustände wurden so schwierig, daß, wohl um 1190,
ie Darguner Mönche ihr Kloster aufgaben und nach Eldena in
as Gebiet des dänenfreundlichen Jaromar übersiedelten. Jahre-
ng lag nun das Kloster wüst „eine Behausung wilder Tiere und
chlupfwinkel von Räubern", wie Bischof Sigwin sich ausdrückt.
rst 1209 ward es durch diesen wiederhergestellt und mit Mönchen
us Doberan besetzt. Dieses Datum scheint nun den Beginn der
Wiederaufnahme der kirchlichen Organisationsarbeit von Kammin
us zu bezeichnen. Ob jene drei Pfarrkirchen die Kriegszeiten
urchdauert haben? Von Lübchin und Malchin, als unter dem
nmittelbaren Schutz der Kastellane dieser Burgwarde stehend,
arf es angenommen werden, betreffs Röcknitz dagegen mag man
weifeln, ob der Pfarrer aushielt, wo die Mönche wichen. Jeden-
alls ist auch er im Jahre 1219 wieder da (247). In diese Zeit
m 1209 gehört auch die Gründung der Kirche von Polchow
m Westen des Landes Kalen, wohl durch die Landesherren, denen
er Ort gehörte. Kasimar schenkte ihn 1216 (223) mit der Ein-
de „Geresowe vel Chowale" an Dargun, und wie nun im selben
Jahre (226) Bischof Sigwin dem Kloster die Kirche „que est
n villa eorum Polchowe cum omni iure nostro, prout ordo
olet ecclesias possidere" überträgt, so kann es sich dabei un-
nöglich schon um eine Gründung Darguns handeln, welche über-
ies dem Kloster nicht erst hätte übertragen werden müssen. Bestand
ie Kirche aber schon, und war sie mit dem Ort in Klosterbesitz
ibergegangen, so mußte das in jenen Worten angedeutete Bannrecht
über sie allerdings noch vom Bischof geschenkt werden, andernfalls
hätte sie dem Propst von Demmin weiter unterstanden, der in
diesen Gegenden zuständig war (225, 247, 491). Zwischen
Röcknitz und Demmin tritt 1215 (219) die Kirche zu Levin
zum erstenmal entgegen, auch sie unter Bischof Sigwin (779)
gegründet und von dem in der ganzen Gegend reichbegüterten
Kastellan Rochill von Demmin dotiert (799). Das Patronat
scheint jedoch in Händen der Landesherren gewesen zu sein (527).
Als vierte Kirche im Lande Kalen ward um dieselbe Zeit die

von Schorrentin errichtet, auch sie von Rochill, der 1215 bis 1226 urkundlich vorkommt, dotiert (Schlie I, 594), und ebenfalls landesherrlichen Patronats (Visit. 1534). Ihr Kirchspiel griff über die Teterower Peene hinüber und umfaßte noch das jetzige Kirchspiel Neukalen, reichte also vermutlich bis an das von Malchin. Endlich errichtete Dargun zwischen 1209 und 1232 eine fünfte Kirche in Altkalen (401). In den kleineren Ländern Gnoien und Malchin ließ man sich dagegen wohl noch mit den einzigen Kirchen von Lübchin und Malchin begnügen. Nur in dem untergegangenen, südwestlich Malchin an der Westpeene gelegenen Wargentin, welches Kasimar 1215 (219) dem Kloster Arendsee schenkte, scheint dieses schon um 1220 (272) die Errichtung einer Kirche beabsichtigt — und wohl auch ausgeführt zu haben. Weiter westwärts im Lande Tribeden fehlt es an jeder Nachricht. Indessen kann es bei den energischen Fortschritten, welche die kirchliche Organisation im östlichen Circipanien machte, nicht ganz ohne Kirche geblieben sein. Vielleicht mag die von Teterow bis in diese Zeit hinaufreichen.

Fragt man nun, ob diese Fortschritte auch hier mit der deutschen Kolonisationsbewegung zusammenhängen, so zeigen die Schenkungen von 1216 und 1225 (225, 311) mit ihren ausführlichen Grenzbestimmungen, aus denen hervorgeht, daß die Feldmarken noch nicht vermessen waren, und die verschiedentlich begegnenden Einöden und verlassenen Wendendörfer (223, 225, 335), daß die Besetzung des Landes mit Deutschen jedenfalls noch nicht weit vorgeschritten war. Die erste Spur derselben fände sich 1215 in der Nähe von Malchin, wenn M. U.-B. 219 B mit seinen „fossata, que sunt nominata Uosgrouen" echt wäre. Aber gegenüber Nr. 219 A charakterisiert sich dieser Passus als Zusatz. Er stammt aus Nr. 371, der Bestätigung von Nr. 219 durch die Rostocker Fürsten, mit welcher 219 B, das nur als Abschrift vorhanden ist, auf einem Blatte steht. Aber auch diese Bestätigung ist nur in Abschrift vorhanden und ihre Datierung ist falsch: weder 1219 noch nach der Indiktion 1233 waren die mecklenburgischen Fürsten Herren im Lande Malchin. Die „Voßgrowen" bei Malchin im Jahre 1215 sind also höchst fraglicher Natur. Sieht man von ihnen ab, so ist das erste deutliche Anzeichen deutscher Einwanderung der zehn Jahre später (311) begegnende deutsche Ortsname „Lilekesdorp" (Lelkendorf bei Neukalen). Demnach muß die Kolonisation auch im östlichen Circipanien schon unter pommerscher Herrschaft und nicht nur in der Umgebung von Dargun in Gang gekommen sein.

)enn bei der großen Zehntverleihung des Jahres 1235 an das)üstrower Domkapitel (439) begegnen unter den 7 in den ändern Malchin und Kalen gelegenen Ortschaften drei, „slavicum lethnic", „teutonicum Butzin" und „parvum Daleniz", welche ffenbar deutsche Einwanderung bezeugen. Ja die unterschiedslose nführung von Hufenzahlen in diesen 7 Orten macht es höchst ahrscheinlich, daß sie alle, auch Wendisch-Methling, schon in eutschen Hufen lagen, die Kolonisation also bereits soweit voreschritten war, daß auch den Wenden reservierte Dörfer schon eutsche Agrarverfassung erhalten hatten. Beachtet man nun, daß ie deutsche Einwanderung bereits 1210 die Ostgrenze des nördlich es in Frage stehenden Gebietes liegenden Landes Rostock erreicht atte und um eben diese Zeit mit der Neubesetzung von Dargun nit deutschen Mönchen die Weiterführung der kirchlichen Organisation einsetzt, so darf als sicher angenommen werden, daß etztere auch hier mit der deutschen Einwanderung Hand in Hand ing. Ihren völligen Ausbau erreichte sie wie jene ihren Höhepunkt reilich erst nach dem Übergang des Landes aus pommerscher in necklenburgische Herrschaft.

Während so die kirchliche Organisation Circipaniens unter)em Schutze der pommerschen Herzöge von Kammin aus vorschritt, war Brunward, wie er selbst klagt „propter potentiam laicorum, dominorum videlicet Dyminensium" (446) nicht imstande, das ihm entrissene Gebiet zu betreten. Sobald jedoch das westliche Circipanien, Tribede, unter mecklenburgische Herrschaft gekommen war, traf er Anstalt, sich desselben kirchlich zu bemächtigen und es von Schwerin aus zu organisieren. Auf seinen Antrieb stiftete und dotierte Heinrich von Rostock im Angesichte seines nahenden Endes 1226 eine Kollegiatkirche in Güstrow (323), und wenn hierbei unter den Ämtern der Stiftsherrn auch das des Scholastikus aufgeführt wird, also die Errichtung einer Schule für Kleriker sofort in Aussicht genommen wird, so ist die Absicht klar: das neue Stift soll Ausgangs- und Mittelpunkt der Versorgung Circipaniens werden. Bei der Aufstellung der Urkunde erscheinen schon einige Glieder des neuen Kapitels als Zeugen, ein Zeichen, mit welcher Energie Brunward die Sache betrieb. Wenige Tage darauf starb Heinrich von Rostock, aber sein Vater, der alte Burwy, bestätigte die Stiftung (331). Im April 1229 ward die bischöfliche Bestätigung in Güstrow selbst vollzogen (368).

Inzwischen aber war auch Burwy gestorben (Januar 1229) und sein Enkel Nicolaus, welcher nach kurzer Vormundschaft die Regierung im östlichen Mecklenburg ergriff, nahm eine andere

Haltung ein. Um den Preis des Zehnten super totam solitudinem Bisdede trat er den Ansprüchen Conrads von Kammin bei. Ja es gelang letzterem sogar, das Güstrower Kapitel selbst zu gewinnen — wahrscheinlich ebenfalls durch Zehntversprechungen — vielleicht die, über welche die Schenkungsurkunde 1235 (439) ausgestellt ward. Schon 1230 (378) ließen sie sich als „Capitulum Caminensis diocesis" von Gregor IX. ihren Besitz bestätigen. Brunward war somit auch aus Tribeden wieder ausgeschlossen, seine eigene Stiftung sogar ihm abtrünnig geworden. Eine neue Aussicht tat sich ihm wenige Jahre später auf, als der inzwischen mündig gewordene Borwin im Lande Rostock die Regierung übernommen hatte und zugleich die pommersch-brandenburgisch-dänischen Verwickelungen den mecklenburgischen Fürsten Aussicht auf Gebietserweiterung gegen Pommern eröffneten. Nun gewann Brunward den jungen Borwin durch umfangreiche Zehntversprechungen in den zu erobernden Ländern, ihm zur Erlangung seiner bischöflichen Ansprüche auf dieselben behülflich zu sein. Auch Erzbischof Gerhard von Bremen betrieb die Sache. Am 5. Februar 1236 kam es zum Abschluß des Bündnisses. Aber die Gesinnung des jungen Borwin schlug um, wohl infolge des am 20. Juni zu Kremmen zwischen Pommern und Brandenburg zustande gekommenen Friedens. Borwin stand davon ab, Brunwards Interessen neben den seinen zu vertreten, das Bündnis löste sich auf. Brunward mußte sich nach einem andern Helfer umsehen. Er glaubte ihn in dem ältesten der 4 Brüder, Johann von Mecklenburg, gefunden zu haben; durch noch größere Versprechungen wußte er im August desselben Jahres diesen zu dem gleichen Bündnis zu bewegen, auch diesmal jedoch ohne Erfolg. Nicolaus von Werle und Borwin von Rostock trugen den Gewinn davon und teilten ihn; Borwin erhielt Gnoien, Nicolaus den Löwenanteil, Tribeden, Kalen, Malchin. Die Verbündeten Johann und Brunward gingen leer aus; Circipanien blieb kamminisch.

Brunward starb am 14. Januar 1238. Sein Nachfolger Friedrich, der jüngste nun auch schon betagte Sohn des alten Gunzelin von Schwerin, erreichte zwar einen päpstlichen Befehl, ihn in den Besitz der strittigen Gebiete zu setzen (492), aber er kam nicht zur Ausführung. Friedrich starb schon nach einem Jahre und sein Nachfolger, der bisherige Dompropst Dietrich, verzichtete 1247 in einem Vergleich mit Wilhelm von Kammin auf die Ansprüche der Schweriner Kirche. Zwar nahm sein zweiter Nachfolger, Rudolf, den Kampf noch einmal auf, indem er die Sache von neuem bei der Kurie anhängig machte; diese beauftragte

ie Biſchöfe von Ratzeburg und Halberſtadt und den Abt von ehnin mit der Schlichtung des Streites. Drei Jahre hindurch 1257—60) wurde hin und her verhandelt. Zur Entſcheidung ſcheint s nicht gekommen zu ſein. Schließlich beruhigte man ſich bei em Vergleich von 1247 (cf. 857): Circipanien blieb für Schwerin erloren.

Die nach allen dieſen Kämpfen endlich feſtgelegte Sprengel=renze zwiſchen Kammin und Schwerin hat Grotefend (M. Jbb. 8, 219—66) auf Grund des urkundlichen Materials genau be=chrieben. Hier mag es genügen, danach die ſchwerinſchen Grenz=irchſpiele der Reihe nach zu nennen: ſchweriniſch ſind an der Mündung der Rick in die Oſtſee beginnend das Greifswald egenübergelegene Wiek, dann Neuenkirchen, Horſt, Grimmen, irch=Baggendorf, Glewitz, Medrow, Dorow (jetzt Nehringen), Tribſees, Sülze, Kölzow, Teſſin, Kammin, Groß=Ridſenow, Laage, Recknitz, Alt=Güſtrow, Lüſſow, Parum, Karchecz, Lohmen, Dobbertin, Goldberg, Kuppentin (mit Poſerin), Karow, Kieth, Wangelin, Lütgendorf, Sommerſtorf, Vieliſt, Lanſen, Rittermanns=hagen (ohne Faulenroſt, das zu Schwinkendorf gehörte, und Demzin, das eine eigene Pfarre bildete), Groß=Gievitz, Varchentin, Groß=Varchow und Luplow.

Schon unter pommerſcher Herrſchaft hatte in Circipanien die Beſiedelung mit deutſchen Bauern begonnen und war der Ausbau des Pfarrſyſtems kräftig vorwärts gekommen. Die Pfarren von Lübchin im Lande Gnoien, von Levin, Röcknitz, Kalen, Polchow, Schorrentin im Lande Kalen, die von Malchin und Warkentin im Lande Malchin waren errichtet, ſo daß man ſich verſucht fühlt, zu vermuten, auch über dieſelben hinaus ſei das Pfarrſyſtem ſchon unter pommerſcher Herrſchaft in erſten großen landesherrlichen Kirchſpielen über das ganze Land hin ausgedehnt worden. Dennoch ſcheint dem nicht ſo. Die große, 14 Ortſchaften umfaſſende lan=desherrliche Pfarre Jördensdorf — (Levitzow gehörte noch dazu) — wird nämlich 1318 (4026) in der Beſtätigung Johanns von Werle als „unſe lehen, dat unſe oldern gegeuen hebben und wy iegenwerdich beſtedigen", alſo ausdrücklich als eine erſt unter mecklenburgiſcher Herrſchaft erfolgte Gründung bezeichnet, und auch die ebenſo große Nachbarpfarre Belitz ſcheint in pommerſcher Zeit noch nicht beſtanden zu haben, wenigſtens beſaß die Kirche von Polchow den Zehnten des Dorfes Belitz ſelbſt und war mit dem zu Belitz gehörigen Dorfe Prebberede dotiert (402, 354). Ihr Kirchſpiel ſcheint alſo urſprünglich auch dieſe Ortſchaften umfaßt zu haben. Der eigentliche Ausbau des Pfarrſyſtems wird

daher erst unter mecklenburgischer Herrschaft nach 1235 erfolgt sein. Er muß aber unmittelbar nach dem Übergang in diese und dem damit eintretenden Höhepunkt der Kolonisationstätigkeit in diesen Gegenden stattgefunden haben. Denn wenn Nicolaus von Werle 1240 1292 in den späteren südlich des Malchiner Sees gelegenen Dörfern Papenhagen und Marxhagen 40 Hägerhufen dem Domstift Güstrow teils verkauft, teils schenkt, und 4 Hufen zur Ausstattung der Kirche des Ortes hinzugibt, so erhellt, daß man damals schon zur Waldkolonisation und zur Errichtung von Kirchen in aus wilder Wurzel gerodeten Ortschaften überging, die Errichtung von Kirchen für die älteren Dörfer also schon geschehen war. Ebenso setzt die Abzweigung einer Tochtergemeinde und Kirche zu Basedow von dem Anfangskirchspiel Malchin im Jahre 1247 (589), wobei die in die neue Kirche einzupfarrenden Dörfer der Reihe nach aufgeführt werden, voraus, daß schon weitere Nachbarkirchspiele bestanden, also zum mindesten das landesherrliche (Schlie V, 140 f.) Kirchspiel von Schwinkendorf. Zur selben Zeit wie Schwinkendorf wird auf der anderen Seite des Sees die ebenfalls landesherrliche (Schlie V, 66 ff) Pfarre von Bülow errichtet sein, mit Basedow und Papenhagen gleichzeitig, kurz darauf dann die des 1243 (547) urkundlich auftretenden Grubenhagen. Letztere begegnet zuerst 1288 (1989), die von Schwinkendorf 1271 (1229), die von Bülow allerdings erst 1372 (10271), aber alle diese Kirchen sind durch ihre stattlichen, dem besten Übergangsstil angehörigen Granitbauten als im wesentlichen gleichzeitig und spätestens um die Mitte des Jahrhunderts gegründet erwiesen. Das trifft auch für die durch Umbauten in der gleichen Zeit stark veränderte Kirche von Schwinkendorf zu (Schlie V, 140 ff.). Auf dem Hart wurde zur selben Zeit die Pfarre von Hohen-Mistorf errichtet; ihr Pfarrer begegnet schon 1249 (622) [1]), auch sie landesherrlichen Patronates (Visit. 1534). Die übrigen Kirchen des Landes erscheinen alle als später gegründet. Auch hier also bewährt sich die Erkenntnis, daß die Kirchen der Hauptepoche der Kolonisationszeit in der Regel landesherrlich sind, und darf das vielleicht auch für die beiden, von denen es nicht nachweisbar ist, Grubenhagen und Basedow, angenommen werden.

Im Lande Kalen ward das Pfarrsystem durch die beiden großen landesherrlichen Kirchspiele von Jördensdorf und

[1]) So richtig Schlie V, 24 gegen Lisch, der irrtümlich an Mistorf im Kirchspiel Schwaan dachte.

Belitz vervollständigt. Beide begegnen urkundlich zwar erst kurz nach 1300 (4026, 3721), aber ersteres ist durch seine treffliche Übergangskirche gesichert (Schlie V, 36 ff.), und dann kann letzteres, obgleich seine Kirche erst gotisch ist, nicht fehlen; die Lücke würde zu groß sein; auch weisen die Reste seiner romanischen Fünte (Schlie I, 479) auf eine frühere Zeit. Zudem liegt das große Kirchspiel in einer schon zur Wendenzeit stark besiedelten Gegend und beruht nicht auf Waldkolonisation. Weiter nordwärts im Lande Gnoien mögen zu der alten Kirche von Lübchin die beiden von Gnoien und Basse hinzugekommen sein. Ersteres ist zwar erst nach 1238 Stadt und Mittelpunkt des Landes geworden — bis dahin war es Lübchin (479), aber sein Kirchspiel wird, da es auch eine Reihe Dörfer — einschließlich Wasdow — umfaßt, älter sein als die Erhebung zur Stadt, und Basse begegnet zwar erst 1364 (9308) als Kirche, aber sein aus Granitsteinen aufgeführter Chor scheint ursprünglich dem Übergangsstile angehört zu haben (Schlie I, 494 f.). Wie Gnoien es ist, so war wohl auch Basse ursprünglich eine landesherrliche Kirche, wenigstens scheinen die Moltke von Strietfeld, welche später (1541) im Besitz des Patronates sind, 1364 nur das der von ihnen gestifteten Vikarei zu haben. Dieses aber wird wie auch anderwärts die Handhabe geworden sein, das Patronat der Pfarre selbst in ihre Hände zu bringen (vergl. Blankenhagen).

Damit war nun auch in den drei Ländern Malchin, Kalen und Gnoien dem ersten Bedürfnis nach Kirchen genügt. Fragen wir nun endlich auch hier nach der Größe dieser landesherrlichen Kolonisationskirchspiele, so begegnet uns bei denen, die nicht durch dazwischen geschobene kleinere ritterliche Pfarren verkleinert sind, resp. bei denen die ursprüngliche Zugehörigkeit letzterer zu ihnen urkundlich nachweisbar ist, die altbekannte von ca. 9—12 Ortschaften, so bei Jördensdorf, Belitz, Levin, Schorrentin, Grubenhagen. Aber auch bei den übrigen kommt man auf dieselbe Größe, wenn man die Ortschaften der zwischeneingeschobenen jüngeren Kirchspiele auf sie verteilt. Mit Ausnahme von Polchow, das in Hakenhufen liegt, zeigen alle diese Kirchdörfer auf der Witteschen Karte teils reindeutschen Charakter, teils — in der Minderzahl — schwächere wendische Spuren, so selbst das ausdrücklich als theutonicalis (3987) von dem slavicalis unterschiedene Schorrentin. Es sind offenbar alles deutsche Besetzungsdörfer. Kolonisation und erste Kirchspieleinteilung sind also auch in diesen unter bischöflich kamminscher und — wenigstens bis 1235 — herzoglich pommerscher Herrschaft stehenden Landschaften

unter denſelben Verhältniſſen und nach denſelben Grundſätzen erfolgt wie in den bisher behandelten mecklenburgiſchen Ländern Ratzeburger und Schweriner Sprengels.

Die Folgezeit brachte in den drei Ländern Malchin, Gnoien und Kalen nur noch zwei landesherrliche Kirchſpiele hinzu, die von Walkendorf und Neu-Kalen. Erſteres erweiſt ſich durch ſeine geringe Größe ſowie dadurch, daß es ſeiner Lage nach aus dem von Polchow herausgeſchnitten erſcheint, deutlich als jüngeren Datums; 1273 (1282) iſt es jedoch auch bereits vorhanden und geht ſein Patronat in den Beſitz von Dargun über. Letzteres iſt das rein ſtädtiſche des 1281 gegründeten Neu-Kalen. Obgleich es ſelbſtverſtändlich mit der Stadt zugleich errichtet ward, findet ſich die erſte urkundliche Erwähnung der Kirche doch erſt 1318 (4007), ein Beiſpiel, wie ſehr bei den urkundlichen Nachrichten der Zufall mitſpielt.

Zahlreicher iſt der Nachwuchs an ritterlichen und klöſterlichen Pfarren, und zwar vor allem im Lande Malchin und Hart. Hier iſt das Pfarrnetz durch die vielen Nachgründungen ſchließlich ſo engmaſchig geworden, wie wir es bisher noch nicht getroffen haben. Die ca. 1240 (1292) unter dem Patronate des Domkapitels Güſtrow errichtete Pfarre von Papenhagen (jetzt Rambow) und die 1247 (589) von Malchin abgezweigte von Baſedow ſind ſchon genannt. Sie mögen den Anfang gemacht haben. Dann folgt am Südende des Malchiner Sees Dahmen, deſſen Kirche — an urkundlichen Nachrichten fehlt es leider — auf der Grenze des Übergangsſtiles zum gotiſchen ſtehend, um das Jahr 1300 gebaut ſein muß (Schlie V, 139). Im Jahre 1247 beſtand ſie noch nicht, da das dorthin eingepfarrte Sagel damals zu Baſedow gelegt ward (589). Dasſelbe gilt von Demzin a. d. Peene, da 1247 die beiden Liepen ebenfalls noch nach Baſedow gehörten. Es hat ſeine Kirche zwiſchen 1310 und 1344 durch Dargun erhalten. In erſterem Jahre erwarb das Kloſter „plenam proprietatem totius ville Demecyn" von den Werleſchen Fürſten (3383). Aus der Hand des Kloſters ging es dann in die der von Flotow über und 1344 belehnt Johann v. Werle dieſe mit Demecin „totaliter exceptis mansis plebani" (6401). Inzwiſchen iſt alſo die Kirche erſtanden. Sie iſt nach dem dreißigjährigen Kriege eingegangen und das Kirchſpiel mit Rittermannshagen vereinigt (Schlie V, 146). Ebenfalls eine Darguner Gründung iſt die Kirche von Gielow; 1228 hatte Jenike von Verchen den Ort dem Kloſter geſchenkt und dieſes ihn dann kirchlich mit ſeinem anſtoßenden pommerſchen Beſitz um Duckow verbunden, wo das Kloſter nach

232 eine Kirche errichtet hatte (401, 1578), ebenso das zwischen 253 (721) und 1281 (1578) vom Kloster gelegte Dörfchen Lucelitz, welches 1247 zum Malchiner Kirchspiel gehört hatte 589), und das Dorf Benitz. Noch 1307 ist Gielow ohne Kirche. Bald darauf aber muß es seine frühgotische Kirche erhalten haben (Schlie V, 14), doch blieb sie bis 1766 Filiale von Duckow.

Auf der anderen Seite des Malchiner Sees an der Grenze des Landes Tribeden entstand noch das kleine ritterschaftliche Kirchspiel Hohen-Demzin. — Seine Kirche entstammt der gotischen Zeit (Schlie V, 79 ff.). Nachrichten fehlen jedoch gänzlich. — Bristow ist erst eine Gründung der Reformationszeit.

Drei weitere kleine ritterschaftliche Pfarren erstanden im Lande Hart zu Panstorf, Gorschendorf und Retzow — letzteres nach der Witteschen Karte ein wendisches Kossatendorf. Leider sind die Verhältnisse sehr unklar. Die ersteren beiden erscheinen urkundlich zuerst 1366 (9449, 9500) als bestehend. Die Kirche von Panstorf gehört der gotischen Zeit an (Schlie V, 17 f.). Über die von Retzow fehlt es ganz an mittelalterlichen Nachrichten. Jetzt ist sie Filiale von Gorschendorf, doch war sie einst selbständig, da sie nicht nur mit 4 Hufen dotiert war und auch eine Küsterei besaß, sondern wenigstens in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts auch eigene Pastoren hatte, die allerdings, da es keine Wedem mehr gab, bei den Bauern einliegen mußten. Das Patronat hatten 1585 die von Levetzow, obgleich sie den Ort nicht besaßen, sondern die von Hahn, denen auch das Nachbardorf Remplin gehörte. In Gorschendorf haftete 1635 das Patronat am Gut, 1585 wird es als landesherrlich bezeichnet, fehlt aber 1534 unter den landesherrlichen Patronaten (Visit.) Im späteren Mittelalter waren beide mit der Pfarre von Malchin verbunden, aber auch Gorschendorf hatte zwischen 1567 und 1587 wieder seinen eigenen Pfarrer (vergl. Schlie V, 112 f., Schliemann: „Zur Geschichte der Gorschendorfer Pfarre" im Archiv für Landeskunde XI, 270—284; 609—624). Auch der Umfang dieser drei kleinen Kirchspiele ist undeutlich. Wendischhagen zwar kann nur zu Panstorf gehört haben, aber von Remplin muß es ungewiß bleiben, ob es auch hierhin oder zu Retzow, und von Gülitz, ob es zu diesem oder Gorschendorf gehörte. Wenn endlich Schliemann und ihm folgend Schlie die Kirche von Retzow als die ehemalige Mutterkirche der von Gorschendorf bezeichnen, so ist das lediglich Vermutung ohne jeden positiven Anhalt.

Weit deutlicher liegen die Verhältnisse dieser nachgegründeten kleineren Kirchspiele im Lande Kalen. Hier erstand zunächst zwischen

den beiden alten Pfarren von Polchow und Alt-Kalen die ritterliche von Boddin; 1288 (7221) ward ihre Kirche geweiht, ein charakteristischer Bau des späteren Übergangsstiles (Schlie I, 511). Dann folgte das kleine, nur drei Dörfer umfassende Kirchspiel Levitzow, von Jördensdorf im Jahre 1304 (2930, 2936, 3027) abgezweigt, auch dieses noch mit einer kleinen Kirche des Übergangsstiles. Ihr Gründer ist Johann von Levetzow, der zugleich in ihr noch eine Vikarei errichtet. Das Patronat der Kirche erhielt Dargun, hatte aber dagegen den Jördensdorfer Pfarrer für den Verlust der 3 Dörfer mit jährlich 5 M. zu entschädigen. Auf Levitzow folgt Schlakendorf. Hier errichtete Dietrich Moltke 1305 (3007) für seine beiden Dörfer Schlakendorf und Karnitz eine Kirche und Pfarre und dotierte sie mit 2 Hufen und Kornhebungen. Auch für den Küster ward gesorgt, er erhielt 1 Morgen Land, jährlich 8 Schilling und von jeder Hufe einen Scheffel Solange der gegenwärtige Pfarrer der Mutterkirche Schorrentin lebt, soll er auch die Verwaltung der von Schlakendorf haben. Nach seinem Tode aber soll diese einen eigenen Pfarrer erhalten, der der Mutterkirche aber mit 3 M. jährlich aus Trebelin entschädigt werden. Wenige Jahre später, 1309, errichtete Dargun in Brudersdorf eine neue Pfarre (3298). Eine Filialkapelle von Röcknitz hatte hier schon bestanden; jetzt ward sie als selbstständige Pfarre ausgestattet und die beiden bisher nach Levin eingepfarrten Dörfer Darbein und Bralin zu ihr gelegt. Zu Röcknitz ward, um es für den Verlust von Brudersdorf zu entschädigen, Cantim (Lehnenhof) gelegt und dem Pfarrer von Levin der Verlust dieser 3 Dörfer mit jährlich 8 M. vergütet, die ihm der Pleban von Brudersdorf zu zahlen hatte, jedoch nur ad dies vitae Endlich erscheint 1541 (Visit.) im nördlichen Teil des jetzigen Boddiner Kirchspiels als selbständige Kirche die von Dölitz. An mittelalterlichen Nachrichten über sie fehlt es jedoch. Weitere Dörfer scheinen nicht zu ihr gehört zu haben.

Im Lande Gnoien errichteten die dort begüterten von Hakenstädt und Musteke um 1250 eine Pfarre in Methling (1167) — ihr Kirchspiel umfaßt nur 3 Dörfer, die bis dahin wohl zur Kirche von Gnoien gehört hatten —, und wurden in dem der Kirche von Basse reichlich entlegenen Strich an der Recknitzniederung die beiden ritterlichen Pfarren von Vilz und Thelkow errichtet. Die Kirche der ersteren ward 1288 geweiht (Schlie I, 406 und dazu M. Jbb. 72, 252). Die letztere wird zwar erst 1370 (10105) urkundlich erwähnt, aber ihr Übergangsbau läßt sie als mit der von Vilz gleichzeitig erscheinen (Schlie I, 411 f.).

Auf das deutlichſte tritt es auch hier wieder hervor, daß die Gründung ſelbſtändiger Pfarren mit dem erſten Drittel des 14. Jahrhunderts vorbei iſt, denn Wasdow, das erſt 1375 eine Kapelle erhielt (Schlie I, 507; M. U.-B. 10676), war bis zur Reformation Filialkapelle von Gnoien und hat erſt dann durch Curd Hobe einen eigenen Prediger bekommen, den dieſer, da die Kapelle nicht danach dotiert war, aus eigenen Mitteln erhalten mußte.

Sehr viel undeutlicher liegen die Dinge in dem noch übrig bleibenden Teile Circipaniens, dem Lande Tribede, über das der Güſtrower Dompropſt die Archidiakonatsrechte ausübte. Schon inſofern ſteht es einzig da, als hier alle Kirchſpiele, große und kleine, bis auf die 4, Badendiek, welches das Domkapitel von Güſtrow auf ſeinen Gütern errichtete, und Kuſſow, das ebenfalls unter dem Patronat des Domkapitels ſtand, Kirch-Roſin, das dem Kloſter Michaelſtein gehörte, und die ritterliche Kirche von Bellin, landesherrlichen Patronats ſind: Teterow (1552 vgl. mit 2295), Gr.-Wokern (Viſit.-Prot. von 1534 und M. U.-B. 2792; hier hat ſich Schlie V, 45 verleſen), Klaber (2864), Serrahn (Schlie IV, 335), Dobbin (Viſit. 1534), Krakow (Viſit. 1534), Sammit (Viſit. 1534), Kirch-Kogel (Schlie V, 357, Anm. 2), Zehna (2113), Lüdershagen (Viſit. 1534), Lübſee (Viſit. 1534), Reinshagen (Schlie IV, 299), Wattmannshagen (Viſit. 1534), Warnkenhagen (Viſit. 1534), Thürkow (Viſit. 1534).[1]) Urkundlich ſind für das 13. Jahrhundert nur 4 von ihnen bezeugt, Teterow für 1294 (2295), Zehna für 1291 (2113), Lüdershagen für 1288 (1964) und Wattmannshagen für 1279 (1490 f.), 4 für den Beginn des 14. Jahrhunderts: Wokern für 1302 (2792), Klaber für 1303 (2864), Krakow für 1305 (3072) und Reinshagen für 1319 (4125), die übrigen garnicht im Mittelalter; ein ſehr geringes Ergebnis. Aber was hier fehlt, das bringt zum Teil wenigſtens der Baubefund wieder ein. Die 9 landesherrlichen Kirchen Teterow, Wokern, Klaber, Serrahn, Krakow, Kirch-Kogel, Zehna, Lüdershagen, Wattmannshagen, dazu die von Bellin und Kirch-Roſin, haben Bauten des Übergangsſtiles, gehören alſo dem 13. Jahrhundert an, die frühgotiſchen von Reinshagen, Warnkenhagen, Dobbin und Badendiek dem erſten Drittel des 14. Jahrhunderts. Nur die von Thürkow

[1]) Die kleine Pfarre Schlieffenberg iſt erſt in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts neu errichtet. Von ihren drei Dörfern gehörten Riegleve bis dahin zu Wattmannshagen, Zierſtorf oder Zierhagen (= Schlieffenberg) und Tolzin zu Warnkenhagen.

und Alt-Sammit ſcheinen mir trotz Schlie, der ſie als frühgotiſch reſp. wohl noch dem 13. Jahrhundert angehörig bezeichnet, nicht ſicher ſo früh angeſetzt werden zu können, ebenſo die von Lübſee; ſie ſind vielleicht erſt ſpätmittelalterlich (cf. Schlie IV und V unter den Orten).

Näheres über die Entwickelung des Pfarrſyſtems läßt ſich nur mit der größten Reſerve vermuten. Außer Güſtrow, wo 1226 eine Kirche erbaut wurde, ſcheinen trotz ihrer ſpäten Erwähnung Krakow und Teterow die älteſten Kirchorte zu ſein, wie ſie denn in der Nähe der wendiſchen Hauptburgen des Landes liegen. Für die Kirche von Krakow geht ihr höheres Alter daraus hervor, daß Chor und Schiff zwei verſchiedenen Stufen des Übergangsſtiles angehören, ſo zwar, daß der große Chor der jüngere Teil iſt und offenbar an die Stelle eines kleineren älteren getreten, nachdem das Dorf zum oppidum geworden war (cf. Schlie IV, 318 f.). Für Teterow läßt es ſich aus der Geſtalt ſeines Kirchſpiels vermuten, welches das von Groß-Wokern von zwei Seiten umſchließt und daher wohl als das ältere anzuſehen iſt. Nun erſcheint aber die Kirche von Wokern mit ihrem noch ohne jede Anwendung von Ziegeln erbauten Chor und ihrem rundbogigen Portal als die älteſte in weitem Umkreiſe und wird kaum ſpäter als 1250 angeſetzt werden dürfen, wahrſcheinlich aber ſchon um einiges früher (Schlie V, 46 f.). Ihre Begründer aber waren die mecklenburgiſchen Fürſten (2792)[1]. Bedenkt man nun, daß während der eigentlichen Koloniſationszeit ſteinerne Kirchen gemeiniglich erſt nach Verlauf von 2—3 Jahrzehnten an die Stelle der hölzernen Erſtlingsbauten traten, ſo iſt die Errichtung der Wokernſchen Pfarre in der allererſten Zeit nach der mecklenburgiſchen Beſitzergreifung, d. h. nach 1226, erfolgt und mag daher die von Teterow in der Tat ſchon der pommerſchen Zeit angehören, dann aber vielleicht auch die von Krakow. Steht aber für die Wokernſche Kirche die Gründungszeit, bald nach 1226, feſt, ſo werden wir das Jahrzehnt von 1226—36 als die Zeit anzuſehen haben, in welcher mit der Einwanderung ein erſtes Pfarrſyſtem entſtand.

Betrachten wir nun, um wenigſtens vermutungsweiſe noch ein wenig weiter zu kommen, Lagerung und Größenverhältniſſe d. Kirchſpiele, ſo zeigt ſich, daß dieſelbe ebenfalls durchaus nicht ſo klar iſt wie in den Ländern, von denen wir herkomm

[1]) Nicht, wie Schlie irrtümlich (V, 45) aus der Urkunde lieſt, die von Kröpelin.

irchſpiele, auch die landesherrlichen, ſind größtenteils kleiner
s wir es gewohnt ſind. Doch zeigen ſich auch hier noch ſolche
n derſelben oder doch annähernd derſelben Größe, wie die
ohlbekannten landesherrlichen Koloniſationskirchſpiele. Aber ſie
egen nicht ſo planmäßig über das Land verteilt, daß man aus
nen ein anfängliches Parochialſyſtem von ſolchen rekonſtruieren
nnte. Es ſind dies, außer Teterow, Serrahn und die 4 Hagen-
arren Lüdershagen, Reinshagen, Wattmannshagen und Warnken-
gen; auch Kirch-Kogel mit ſeinen 7 Ortſchaften mag noch dazu
rechnet werden. Alle übrigen ſind kleiner und zählen zum
eil nur 1—2 Ortſchaften; ſelbſt Wokern, deſſen Pfarre, wie
en gezeigt, wohl bald nach 1226 errichtet iſt, umfaßt wenigſtens
n Ende der Entwickelung nur noch 2 Dörfer. Danach hat es
n Anſchein, als ob hier, wo die Koloniſation und mit ihr die
ſte Kirchſpieleinteilung etwas ſpäter einſetzte, bereits von Anfang
n neben den größeren auch kleinere Kirchſpiele errichtet worden
nd, das hergebrachte Prinzip der Einteilung in größere Kirch-
iele nicht mehr vollſtändig durchgeführt ward, indem ein neues,
f reichlichere Verſorgung ausgehendes Prinzip dazwiſchen kam
er doch einſetzte, ehe die kirchlichen Verhältniſſe ſich mit der
oloniſation konſolidiert hatten. Jedenfalls aber werden wir
ne größeren Pfarren Serrahn und Kirch-Kogel neben Teterow,
rakow und Güſtrow als die älteſten anſehen dürfen, als ein
enig jünger dann die großen Hagenpfarren.

Ganz ſingulär wäre es dabei, wenn Kirch-Kogel, wie noch
chlie (IV, 388) annimmt, Wendiſch-Kogel, die Kirche alſo nicht
dem deutſchen Dorfe, ſondern in dem wendiſchen errichtet wäre,
lein ein von Grotefend (M. Jbb. 68, 253) angezogenes Hebe-
giſter von 1445 zeigt, daß Kirch-Kogel und Wendiſch-Kogel
unterſcheiden ſind, und letzteres wohl in Rum-Kogel zu ſuchen
. Es iſt alſo auch hier das deutſche Dorf, welches die Kirche
hielt. Etwas ſpäter als die genannten Kirchen werden dann,
ie geſagt, die vier Hagenpfarren errichtet ſein, Lüdershagen mit
iner trefflichen alten Übergangskirche (Schlie IV, 328), Watt-
annshagen, wo noch der Chor dem Übergang angehört, Schiff
d Turm aber ſchon dem gotiſchen Stil, endlich Reinshagen
d Warnkenhagen mit ihren frühgotiſchen Kirchen, die drei
ſteren umfa[illegible] Kirchſpiele von 8—12 Ortſchaften. Aber
ch hier [illegible] nicht ganz klar. Die Kirche von
attmanns[illegible] 279 in der Urkunde 1490 erwähnt.
rei Gebr[illegible] ſchenken „dotantes ecclesiam
arrochialem [illegible]“ derſelben 3 Hufen und

8 Katen des Dorfes. Es kann sich hier kaum um etwas anderes handeln als um die Dotierung der Pfarre bei ihrer Errichtung denn erstens sind 3 Hufen und 8 Katen eine vollständige Pfarrausstattung, und zweitens geschieht die Schenkung ohne jede den Pfarrer auferlegte besondere Gegenleistung, wie Seelenmessen u. dergl.; ja, am selben Tage (1491) schenkt der eine der drei Gebrüder noch eine Hufe in Raden für Seelenmessen dazu. Die Pfarre wird also erst 1279 gegründet sein, und zwar in schon länger kolonisierter Gegend. Denn jene Seelenmessen sollen für eine Reihe namentlich genannter, schon verstorbener Verwandter der Brüder Ketelhot gelesen werden. Wenn nun unter diesen als erster ein Fredebern begegnet und der Nachbarort von Wattmannshagen den Namen Friedrichshagen trägt (1541 Visit. noch „Vredershagen"), so haben wir in diesem Fredebern von Ketelhot unzweifelhaft den Gründer von Friedrichshagen, und ist die Waldkolonisation dieser Gegend schon eine Generation vor der 1279 lebenden erfolgt. Dann aber muß für die kirchliche Versorgung derselben, die überdies unter ihren ca. 30 Ortschaften 16 wendischen Namens zählt, also auch vorher nicht unbevölkert war, ebenfalls um eine Generation früher etwas geschehen sein, denn daß sie bis dahin von Güstrow, Serrahn und Wokern aus stattgefunden habe, schließen die allzugroßen Entfernungen aus. Man wird also annehmen müssen, daß von den drei Kirchen Reinshagen, Warnkenhagen und Wattmannshagen, die baulich älteste, Wattmannshagen, in Wirklichkeit die jüngste ist, ihr Chor zugleich mit der Pfarrgründung um 1279 errichtet und ihr ein Kirchspiel aus Teilen der älteren Pfarren Wokern, Reinshagen und Warnkenhagen gegeben ward, daß letztere beiden aber erst später ihre anfänglichen Holzbauten durch die stattlichen frühgotischen Kirchen ersetzten, die sie jetzt aufweisen. Wir würden also die Errichtung der drei älteren Hagenpfarren Lüdershagen, Reinshagen und Warnkenhagen etwa in das vierte oder fünfte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu setzen haben.

Der weiteren Entwickelung, zum Teil vielleicht aber auch schon derselben Zeit, würden dann die kleineren landesherrlichen Kirchspiele zuzuweisen sein, mit Sicherheit Klaber, das ja 1303 (2864) seine Pfarre hat und dessen Kirchengebäude sich deutlich als der letzten Zeit des Überganges angehörig und nur für ein kleines Kirchspiel berechnet charakterisiert (Schlie V, 49). Man kann geradezu sagen, einfach rechteckig mit zwei Kreuzgewölben geschlossen wie es ist, ist es typisch für diese kleineren nachgegründeten Kirchspiele (cf. Witzin). Für Thürkow und

Lübsee muß dieser Ansatz allerdings Vermutung bleiben und ebenso für Sammit, von welchem es übrigens nicht ganz sicher ist, ob es eigene Pfarre war oder nur Filiale von Krakow. Im Visitationsprotokoll von 1534 hat es zwar den Anschein, als ob es eigentlich selbständig ist, aber der Pfarrer von Krakow verwaltet es. Von den nicht landesherrlichen Pfarren wird Bellin durch seine hübsche alte Übergangskirche wohl schon in die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaufgerückt. Die Kirche von Badendiek war 1238 (485) noch nicht da, denn ihr Ort war noch nicht vorhanden; 1273 (1292) ist er da, eine Gründung des Güstrower Domkapitels, das denn auch die Kirche errichtete. Ihr Kirchspiel umfaßt nur dem Dom gehörige Ortschaften, ist also vom alten Dom-Kirchspiel abgenommen, vermutlich doch mit der Gründung des Ortes zugleich, also vor 1273. An Badendiek mag sich Kussow, jetzt zum Kirchspiel Reinshagen gehörig, anschließen, wo nach dem Visitationsprotokoll von 1541 eine eigene Pfarre bestand, deren Patronat das Güstrower Domkapitel hatte. Mittelalterliche Nachrichten über den Ort fehlen. Da aber das angrenzende Dehmen zur Ausstattung des Güstrower Domkapitels gehörte (323), wird Kussow vermutlich ebenfalls Besitz desselben gewesen sein, das hier für diese beiden Dörfer die Kirche errichtete. Endlich Kirch-Rosin. Der Ort lag 1229 (369), als die Fürsten ihn dem Kloster Michaelstein schenkten, wüst. Das Kloster besetzte ihn neu und baute dort die Kirche, die es durch einen Mönch seines Konventes verwalten ließ (M. Ibb. 12, 329, 332). Da sie dem Übergangsstil angehört, so ist auch sie noch eine Gründung des 13. Jahrhunderts.

b. Tüzen und Gädebehn.

Während Circipanien um 1236 in mecklenburgischen Besitz überging, verblieben die beiden kleinen Länder Tüzen und Gädebehn, d. h. das Gebiet der späteren Vogtei Stavenhagen einschließlich der pommerschen Enklave Zettemin-Duckow, noch unter pommerscher Herrschaft. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhoben die mecklenburgischen Fürsten — man weiß nicht auf Grund wovon — Pfandansprüche auf dieselben, und 1317 werden die beiden Länder an sie abgetreten. Kolonisation und kirchliche Versorgung haben hier also noch unter pommerscher Herrschaft stattgefunden. Der ersteren ward das Land etwa um die Mitte des dritten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts geöffnet, wenn man die Verleihung der Einöden Gülzow und Schorrow

an das Kloſter Dargun durch die Herzoge in den Jahren 1
und 1229 (330, 373) als das Zeichen des Beginns der d
die Landesherren geförderten deutſchen Einwanderung anſehen d
Und um 1249, wenn anders wenigſtens der Inhalt der Urku
621 — es iſt eine der unechten Reinfelder Ausfertigungen
einigermaßen der Wirklichkeit entſpricht, beſtanden bereits an
Oſtgrenze des Landes Gädebehn gegen Treptow deutſche D
ſchaften. Ja, da Stavenhagen ſpäteſtens um 1260 zur St
erhoben wurde,[1]) um 1250 (691) aber ſchon als Dorf beſta
ſo war man auch hier ſchon um oder kurz vor der Mitte
Jahrhunderts zur Waldkoloniſation übergegangen, und wird
erſte Pfarreinteilung um dieſe Zeit fertig geweſen ſein. Dürf
wir nach den im Lande Kalen erhaltenen Spuren annehmen, d
auch im Pommerſchen die älteſten Pfarren landesherrlich
Patronates geweſen ſind, ſo käme als die älteſte im Lande Tüz
die einzige untergegangene von Tüzen ſelbſt in Frage; 15
(Viſit.) beſtand ſie noch mit ihren 3 Filialkapellen von Krieſo
Markow und Borgfeld. Bedenkt man die Nähe von Demm
einerſeits und von Treptow, das ſchon 1175 eine Kirche hat
andererſeits, endlich, daß um 1215 ſchon das am weſtlich
Rande des Landes Kalen gelegene Polchow eine Kirche hatte,
darf angenommen werden, daß die von Tüzen, zunächſt wo
als einzige, ebenfalls bis an den Anfang des Jahrhunder
hinaufreicht.

Im übrigen ſind die Verhältniſſe größtenteils dunkel un
verworren; das Land zerfiel ſpäter in eine unverhältnismäß
große Zahl kleiner klöſterlicher oder ritterlicher Kirchſpiele, fü
welche die Nachrichten nur ſpärlich oder garnicht fließen. E
muß alſo vieles unſichere Vermutung bleiben. Spuren der große
Koloniſations-Kirchſpiele, wie wir ſie bisher kennen, ſind nu
ſchwache vorhanden. Selbſt die Pfarre von Tüzen umfaßte na
Ausgeſtaltung des Pfarrſyſtems nur noch 4 Ortſchaften. Do
ſcheint es einſtmals auch hier ſolche gegeben zu haben, wenigſten
umfaßte das Baſepohl-Ivenacker Kirchſpiel um 1256 (762 e

[1]) M. U.-B. 1630. Das Dorf gehörte urſprünglich denen v
Stove, die es noch 1252 (691) zu haben und auf der Burg (Inſchri
der Ivenacker Glocke von 1555) zu ſitzen ſcheinen. Schon 1260 (
ſitzen aber nicht mehr ſie dort, ſondern, und zwar als herzogliche Bur
mannen, die von Voß, die auch ſpäter häufig als ſolche dort erſchein
Zwiſchen beiden Daten wird der Übergang des Beſitzes a
der Stove in die der Landesherren und die Erhebung zu
den 1264 geſtorbenen Wartislav liegen.

it 691) außer Ivenack ſelbſt noch 8 Dörfer, d. h. die beiden
tzigen Kirchſpiele von Ivenack und Ritzerow,[1]) und als neuntes
ird urſprünglich — bis es Stadt wurde — auch Stavenhagen
ızu gehört haben, denn dort ſaßen die von Stove, die das Patronat
ber die Kirche von Baſepohl hatten und auch dieſes ſelbſt wie
ıch Ivenack beſaßen (691). Wir haben hier alſo ein richtiges
oloniſations-Kirchſpiel, nur iſt es nicht landesherrlichen, ſondern
tterlichen Patronats, wie denn die Koloniſation des Landes ſo
ıt wie ganz nicht als Werk des Landesherrn, ſondern des ein-
andernden deutſchen Adels erſcheint, der von Stove, Voß,
Sachholz, Heydbrack uſw. Es iſt das erſte urkundlich bezeugte
:s Landes; 1252 (691) iſt es bereits vorhanden. Reinbern
on Stove verlieh ſeine Kirche und das Patronat dem von ihm
:gründeten Nonnenkloſter Ivenack; ſpäter zerfiel es in mehrere
:einere Kirchſpiele. Da im Jahre 1256 (762) Stavenhagen
icht mehr zum Kirchſpiel gehört, ſo wird es eben zur Stadt
:hoben worden ſein und gleichzeitig ſein urſprünglich rein
ädtiſches Kirchſpiel erhalten haben. Das jetzige Kirchſpiel
Stavenhagen iſt nämlich aus den 5 früheren Kirchſpielen Staven-
agen, Gülzow mit Scharpzow, Ritzerow, Jürgenſtorf mit
Sribbenow und Krumſee gebildet, und zwar erſt nach der Refor-
ıation. Um 1260 (861) iſt auch dieſes, weil rein ſtädtiſch,
ſſenbar ſchon nachgegründete Kirchſpiel da. Alter und mit
Baſepohl gleichzeitig mögen etwa die Kirchen von Kittendorf
nd Kaſtorf ſein. Für erſtere fehlt es zwar an urkundlichen
Nachrichten, aber die treffliche alte Übergangskirche ſelbſt (Schlie
', 203 ff.) zeugt für ihre Erbauung in der zweiten Hälfte des
3. Jahrhunderts. Das Patronat haben 1541 (Viſit.) die Voß,
elche ſeit 1255 als Burgmannen in Stavenhagen ſitzen, und
enen urſprünglich das ganze Kirchſpiel Kittendorf gehört haben
ird. Sülten ſowie Jürgenſtorf und Voßhagen, welche ſpäter
ine eigene Pfarre bildeten, ſind nachweislich in ihrem Beſitz
eweſen (1013, 1100, 1101; Schlie V, 164). Kittendorf ſelbſt
llerdings iſt 1338 und 1349 (5890, 6934) nicht mehr in ihren
Händen, aber das Patronatsrecht über die Kirche erſcheint als
in Überbleibſel einſtigen Beſitzes auch hier, und ſo mögen ſie
ie Gründer der Kittendorfer Kirche geweſen ſein, wie die von
Stove der Baſepohler. In Kaſtorf beſaß Ivenack um 1280 (1533)

[1]) C[illegible] Nr. 762 gänzlich mißverſtanden;
illae Dörfer, ſondern Kirchſpiel-
örfer ker Pfarre beſchrieben werden.

8 Hufen und das Patronatsrecht über die Kirche mit ihren beide Filialkapellen zu Rosenow und Galenbeck (1666). Schwerlich i das Kloster als Begründer derselben anzusehen, weit eher die vo Heydbrack. Von jenen 8 Hufen erscheinen nämlich 4 als Dos de Pfarre (1666), während die 4 übrigen der Ritter Johann von Heyd brack und seine Frau auf Lebenszeit als Lehen in Nießnutz vo Kloster hat. Sicherlich handelt es sich hier wie in hundert andere Fällen um eine Schenkung an das Kloster, deren Nießnutz sic die Geber auf Lebenszeit vorbehalten hatten. Dann aber wird auch das Patronat der Kirche mit den anderen 4 Hufen al Schenkung der Heydbrack anzusehen sein. Das Bestehen zweie Filialkapellen neben der Hauptkirche in dem doch nur kleinere Kirchspiel schon um 1283 weist aber darauf hin, daß die letztere schon längere Zeit bestand, und daß die Errichtung von Kirchen damals schon sehr weit vorgeschritten sein mußte.

So mögen denn neben Tüzen wenigstens Basepohl, Kitten dorf und Kastorf um 1250 ihre Kirchen gehabt haben, und um 1255 Stavenhagen als fünfte dazugekommen sein. Die Basepohler Pfarre ward nach Gründung des Klosters Ivenack dorthin verlegt, die Kirche von Basepohl aber von derselben getrennt; 1275 be lehnte Bischof Hermann von Kammin den Ritter H. v. Metzkow mit dem Patronat derselben (1357), und noch bis 1638 hatte sie ihren eigenen Pfarrer. Dann erst ward sie wieder mit Ivenack vereinigt (Schlie V, 177).

Inzwischen aber war auch Dargun auf seinem Besitz an der Westgrenze kirchengründend vorgegangen. Im Jahre 1226 (33 hatte es von Wartislav das Dorf Pinnow mit der Einöde Gülzow, 1229 (373) das benachbarte Duckow mit der Einöde Scharpzow erworben; unmittelbar daran stieß jenseits der Peene das 122 von Jenike von Verchen dem Kloster geschenkte Gielow und Beniz (355). Das Kloster hatte den neuen Besitz sofort energisch an gefaßt. Schon 1235 (443) ist Gülzow wieder aufgebaut und mit Kolonisten besetzt, 1248 (604) ist auch Scharpzow neu besetzt und 1253 (721) begegnet der in Gielow errichtete Klosterhof (curia zum erstenmal. Für diesen gesamten Besitz ward dann in Duckow eine Kirche errichtet; 1232 (401) ist sie noch nicht vorhanden, wohl aber 1281 (1578). Als eigene Gründung Darguns steht sie auch unter dem Banne des Klosters (1629). Bald darauf, 129 (2246) erhielt sie eine Filialkapelle in Gülzow, die dann 13 (3166) zu einer eigenen Pfarre erhoben ward, sodaß nun zu Kirchspiele: Duckow mit Beniz und Gielow, und Gülzow m Scharpzow und Pinnow bestanden, von denen letzteres in Scha ge

chon eine Filialkapelle beſaß, die 1303 (2892) vom Kloſter er-
ichtet war, und erſteres bald darauf in Grelow ebenfalls eine
rhalten ſollte.

Unterdeſs waren jedoch die Erwerbungen Darguns weiter-
egangen: 1249 (622, 632) hatte es von Reindern und Raven
v. Wachholz?) das an Pinnow grenzende Rathenow (Rottmanns-
agen) erworben; 1262 (945) ward es im Auftrag des Kloſters
urch den Ritter Joh. v. Wachholz mit deutſchen Koloniſten beſetzt,
er dafür jede dritte Hufe als Lehn erhielt. Zwei Jahre vorher
atte Dargun ſchon das weſtlich angrenzende Pribbenow (861, 862)
nd gleich darauf das ſüdlich an Rathenow grenzende Jettemin
nit dem Rüzenwerder (Rüzenfelde) erworben (908, 1162, 1392,
1393). Von einer Kirche iſt nicht die Rede, auch 1282 (1629)
och nicht, aber 1327 (4802) erſcheint der Pleban Thymmo von
Jettemin und 1332 (5298) wird die Parochie erwähnt. Da
un die ganze Parochie aus den Händen der von Wachholz er-
orben ward (632, 945, 3199, 5298), ſo iſt es nicht ausgeſchloſſen,
aß dieſe auch die Gründer der Kirche ſind, zumal es an Beweiſen
afür fehlt, daß ſie ſpäter dem Banne des Kloſters unterſtand.
Jedenfalls aber iſt das ſtattliche, dem jüngſten Übergangsſtil an-
ehörige Gebäude der Kirche ein Werk Darguns und offenbar
on demſelben Baumeiſter erbaut, der die Tuckower Kirche er-
ichtet hat (Baudenkmäler d. Prov. Pommern II, 1, 18 f. u. 81 ff.).

Wohl von Kittendorf abgezweigt und ebenfalls Boßiſchen Pa-
ronates (Viſit. 1541) entſtand weiter das Kirchſpiel Jürgen-
torf. An Nachrichten fehlt es gänzlich, aber der noch ſtehende
Unterbau des alten Turmes der Kirche iſt „gotiſch aus dem 14. Jahr-
undert“ (Schlie V, 166). Noch weniger wiſſen wir über die von
Ivenack abgezweigten beiden kleinen Pfarren klöſterlichen Patronates
Ritzerow und Grieſchow; 1276 gehörten beide noch zum Ivenacker
Kirchſpiel (762). Grieſchow war im Beſitz des Kloſters, Ritzerow
nicht, ſondern gehörte den Landesherrn;[1]) beide Pfarren waren 1542
ereint, der Pfarrer wohnte in Ritzerow; 1603 dagegen iſt letzteres
nit Stavenhagen vereint, erſteres wieder zu Ivenack zurückgekehrt
(Schlie V, 158). Auch das jetzt zu Ivenack gehörige Krummſee
atte im Mittelalter eine Kirche, die im 16. Jahrhundert Filiale
on Jürgenſtorf war (Schlie V, 158), vielleicht aber einſt ſelb-
tändig geweſen iſt. Ebenſowenig wiſſen wir über die ebenfalls
em Kloſter gehörige Kirche zu [illegible]holz, das 1272 (1241)
in den Beſitz Darguns übergeg[illegible] Seit 1750 iſt die Pfarre

[1]) Auch hier hat Schlie [illegible]funden mißverſtanden.

von dort nach Borgfeld verlegt. Auf dem Gebiet der alten Pfarre Tüzen war von den von Schönfeld wohl schon vor 1266 die Kirche in Zwiedorf gegründet worden. Von 1266 ab (7183) erwarb Kloſter Reinfeld ſchrittweiſe das Dorf von den Schönfelds, endlich 1293 (7333) auch das Patronat der Kirche, die alſo nicht eine bloße Filialkapelle, ſondern ſelbſtändig war. Die kleine Kirche gehört dem ſpäteren Übergangsſtile wohl erſt zu Anfang des 14. Jahrhunderts an (Schlie V, 192). Nicht viel ſpäter hat das benachbarte Röckwitz ſeine frühgotiſche Kirche erhalten (Schlie V, 189). An urkundlichen Nachrichten fehlt es; 1579 war ſie wie die von Zwiedorf mit dem benachbarten pommerſchen Tützpatz vereinigt (Schlie V, 188). Endlich ſcheint auch die landesherrliche Burg und Flecken Wolde eine ſelbſtändige Kirche gehabt zu haben, da ſie erſt ſeit 1575 (Schlie V, 188) mit Röckwitz verbunden iſt und noch heute als mater vagans gilt. Mittelalterliche Nachrichten fehlen leider ganz. So ſind es nicht weniger als 17 Kirchſpiele, welche das kleine Land Tüzen ſchließlich aufwies, die meiſt nur 2—3 Ortſchaften umfaßten, niemals aber die Zahl 4 überſtiegen.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in dem öſtlichen Nachbarländchen Gädebehn. Hier iſt die Pfarre von Möllen die einzige landesherrliche (1534 Viſit.). Mitten im Lande gelegen dazu in einem wendiſchen Hakenhufendorf (Witteſche Karte) errichtet, hat ſie die Vermutung für ſich, die älteſte und nicht erſt im Gefolge der Koloniſationsbewegung errichtet zu ſein. Aber an Urkunden fehlt es. Die gotiſche Kirche wird von Schlie (V 276) um 1300 angeſetzt, ſicherlich wenigſtens um etwas zu früh. Sie iſt alſo ſchwerlich die erſte an ihrer Stelle. Gädebehn ſelbſt hatte 1326 (4783) eine eigene Pfarre, aber, wie es ſcheint ſchon damals Voßiſchen Patronates (4783 und dazu Schlie V, 272). Sie iſt im dreißigjährigen Kriege untergegangen (a. a. O. S. 27 Anmerk. 2) und mit Möllen vereinigt. Auch Klein-Helle, jetzt Filiale von Möllen, ſcheint einſt ſelbſtändig geweſen zu ſein (a. a. O. S. 272), da es zwar 1534 mit Möllen, am Ende des 16. Jahrhunderts jedoch mit Gädebehn vereint war, alſo kein feſtes Filialverhältnis hatte. Deutlicher ſieht man bei Kleeth, deſſen Kirche mit ihrer Filialkapelle in Tarnow 1273 (1300) von [illegible] von Dargatz gegründet oder wohl nur zu einer eigenen Pfarre erhoben ward. Das Patronat ging bald darauf von den Dargatz an das Kloſter Reinfeld über (2065, [illegible]; ſie iſt im dreißigjährigen Kriege unte[illegible] vereint. Weiter erſcheint Briggow Filiale von Groß-Helle, aber durch

Lupow und das kamminſche Kleeth von letzterem völlig getrennt, ann dies ſchwerlich das urſprüngliche Verhältnis ſein und muß uch Briggow als einſtmals ſelbſtändig angeſehen werden. Groß-Helle ſelbſt iſt 1363 (9190) Pfarrdorf und hat 1541 Vikt. ine Filiale in Schwandt (Schlie V, 253). Doch wird auch dieſe ls mater vagans bezeichnet und nach der Urkunde über die Stiftung der Pfarre von Kleeth von 1273, die hier wie in Tarnow nit einer Hufe dotiert ward, möchte man eher glauben, daß Schwandt urſprünglich dorthin gehört habe.

Mit Groß-Helle ſtoßen wir an die kammin-havelbergiſche Sprengelgrenze. Über ſeine Zugehörigkeit zum Kamminer Sprengel ibt es zwar keine Urkunde, doch darf ſie als ſicher angenommen erden, da das ſüdlich von ihm gelegene Brodow ſicher amminiſch war (1666). Ob dieſes nur Filiale von Groß-Helle der einſt ſelbſtändige Kirche war? Vermutlich doch letzteres, a es nach der Reformation mit Penzlin vereint ward.

Suchen wir nun hier, ehe wir weitergehen, die Sprengel-renze feſtzuſtellen, ſo ſind alſo Gr.-Helle und Brodow kamminiſch, benſo Gevetzin (3609, 3643) und demnach auch ſeine Filiale Schlie V, 282) Paſſentin. Die Grenze wird der aus dem Brodower See fließende Bach gebildet haben. Dem entſpricht enn auch, daß die angrenzende Pfarre Chemnitz ebenfalls nach ammin gehört (3004), ebenſo Breeſen mit ſeiner Filiale Pinnow 1666) und Woggerſin (1489: Calübbe gehört zum Kirchſpiel Boggerſin).[1]) Dagegen ſpringt Havelberg mit Zierzow (7061) ber den Bach in das Kamminiſche vor. Ebenſo iſt das Kirch-piel Penzlin wie das ganze Land havelbergiſch (1327), und ementſprechend ſind es auch die Kirchſpiele von Gr.-Flotow, r.-Lukow, Mallin, Wulkenzin und Weitin, obgleich es ſich kundlich für Gr.-Flotow nicht nachweiſen läßt.

Kehren wir zu den Kirchſpielen des Landes Gädebehn zurück, iſt das nächſte, Gevezin, jetzt Filiale von Wulkenzin, 1311 498, 3609, 3643) als ſelbſtändige Pfarre kamminſchen Sprengels rhanden, und 1305 (3004) ward die Kirche von Chemnitz weiht und ausgeſtattet, vermutlich eine Stiftung der dort als hnsmänner Brodas angeſeſſenen Kruſe, von denen das Patronat ſter an das Kloſter kam (Schlie V, 265). Die kleine, noch m [illegible] ungehörige Kirche (a. a. O. 266) iſt ein weiterer [illegible] n dieſen öſtlichen Gegenden

[1]) [illegible]utungen Schlies (V, 268 f. u. [illegible]elberg gehört hätten.

noch allgemein im Übergangsstil baute. Über die Nachbarpfarre Breesen läßt sich nichts sagen, als daß das Patronat zwar 1534 landesherrlich ist, aber vermutlich erst nach 1491 durch Rückfall des Dorfes bei dem Aussterben der von Parsenow (Schlie V, 260) an die Herzoge gekommen ist. Die letzte Pfarre endlich, Woggersin, ist 1346 (6708) vorhanden und hat sogar neben dem Pfarrer noch einen Vikar.

Damit sind wir am Ende: wie man sieht, auf dem engen Raume dieses kleinen Ländchens ein Gewirr von 10—11 selbständigen Pfarren, bis auf Möllen alle ritterlich, meist nur mit dürftigen Fachwerkkirchen versehen, ohne ausreichende Doten. Die Entwickelung bleibt undurchsichtig. Nur das läßt sich auch hier konstatieren, daß, soweit die Nachrichten reichen, die letzte Pfarre im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts gegründet ist.

Überblicken wir nun den gesamten kamminschen Teil Mecklenburgs, dessen kirchliche Entwickelung wir verfolgt haben, so zeigt sich in ihm, von Westen nach Osten — dem Gange der Kolonisation folgend — vorschreitend, ein immer deutlicher werdender Unterschied. In denjenigen Ländern, deren Kolonisation am frühsten begonnen hat, Gnoien und Kalen, um 1210, finden wir noch durchweg die alten großen landesherrlichen Kolonisations-Kirchspiele, und neben ihnen, zur Ergänzung der klaffendsten Lücken, nur wenige kleinere ritterliche Pfarren. Anders schon im Lande Malchin und Hart. Auch hier zeigen sich noch deutlich jene landesherrlichen Kolonisations-Kirchspiele, aber neben ihnen eine ungleich reichere Entwickelung jener kleineren nachgegründeten ritterlichen Pfarren. Auf 5 jener größeren (inkl. Malchin) kommen 10 der letzteren. Ganz ähnlich liegt es, wie wir sahen, im Lande Tribede, das um 1226 der Einwanderung geöffnet ward. Um dieselbe Zeit, 1226, beginnt diese auch im Lande Tützen, das ebenfalls noch Spuren der älteren großen Kirchspiele zeigt, aber diese sind hier nicht mehr landesherrlich, sondern schon ritterlich, und sie sind in der Folgezeit gänzlich überwuchert und aufgelöst durch eine Überzahl von kleinen und kleinsten Kirchspielen. Und in dem östlichsten dieser Länder, in Gädebehn, das die Einwanderung naturgemäß am letzten erreichte, finden wir nur noch ein Gewirr kleiner ritterlicher Pfarren. Auf das deutlichste treten hier die oben vermuteten beiden Prinzipien der Kirchspielerrichtung hervor, das ältere der landesherrlich[illegible] und das jüngere, mit dem Eintreten [illegible] Kolonisationsarbeit schnell aufkommen [illegible] Kirchspiele, nach dem womöglich je[illegible]

seinen Besitz eine eigene Pfarre errichtete. Je später die Kolonisation einsetzt, desto mehr überwuchert das letztere. Wie stark der Einfluß dieses neuen Prinzipes in den Ländern der jüngeren Kolonisation war, zeigt deutlich das Verhalten der Abtei Dargun. Während sie es in ihrem alten Gebiete, im Lande Kalen, ruhig bei den großen Kirchspielen beließ — nur Brudersdorf kam hier zu den drei alten Pfarren Röcknitz, Levin und Alt-Kalen hinzu — sah sie sich veranlaßt, auf ihren späteren Erwerbungen im Lande Tüzen nicht weniger als 3 selbständige Kirchspiele von je nur 3 Ortschaften zu errichten.

Wir werden sehen, wie diese hier beobachteten Erscheinungen sich im südlichen Mecklenburg Schweriner und Havelberger Sprengels wiederholen.

4. Das südliche Mecklenburg Schweriner Sprengels.

a) Goldberg und Sternberg-Parchim.

Während der südlich der Elde gelegene Teil Mecklenburgs dem Bistum Schwerin im Laufe des 13. Jahrhunderts verloren ging und an Havelberg kam, verblieben ihm in der südlichen Hälfte des Landes die Länder Sternberg-Parchim (nördlich der Elde), Goldberg, Plau (nördlich der Elde), Malchow und Waren. Wir wenden uns nun der kirchlichen Entwickelung dieser Landstriche zu. Da die frühsten und vollständigsten Nachrichten das kleine werlesche Land Goldberg betreffen, so mag dieses hier an der Spitze stehen, obgleich dem westöstlichen Zuge der Kolonisation nach das Land Sternberg den Vorrang hätte. Aber die Nachrichten über dieses sind weit lückenhafter und undeutlicher.

Das Land Goldberg umfaßt die jetzigen Kirchspiele Karcheez, Gr.-Upahl, Ruchow, Lohmen, Woserin, Dobbertin, Techentin, Goldberg und Woosten. Bei seiner Gründung im Jahre 1219 verlieh hier Burwy dem Nonnenkloster Sonnenkamp „in villa que dicitur Techentin 20 mansos et stagnum cum adiacente silva“ (254). Bald darauf, zwischen 1219 und 1225, gründete er dann auf dem am Ufer des von der Mildenitz durchflossenen großen Sees gelegenen Burgwall Dobbertin ein Mönchskloster Benediktiner Ordens. Dotiert war es mit den 3 Dörfern Dobbertin, Dobbin und Jellen, jedes zu 40 Hufen gerechnet. Die Gegend war offenbar noch nicht mit Deutschen besetzt. Die und beider Schenkungen, die Hinzufügung von Wall sich nicht schon um deutsche Dörfer mit k handelt, sondern um wendische, deren ge-

ringe hufenloſe Feldmarken durch Rodung auf je 40 reſp
Hufen ausgedehnt werden ſollen. Geſchehen iſt das jedoch
bei Dobbertin ſelbſt und auf dem neukloſterſchen Beſitz (1120)
gegen ſind die 40 Hufen bei Jellen bis heute Waldland
blieben — es iſt die jetzige Schwinzer Heide —, und auch
den 40 Hufen bei Dobbin blieb das meiſte Forſt. Dem entſpr
daß nach der Witteſchen Karte dieſe ganze Gegend ungeachtet
ſtarke wendiſche Bevölkerungsreſte noch im 15. Jahrhundert z
Dobbin liegt in Hakenhufen, Dobbertin ſelbſt, Jellen, Klee
Schlowe, Borkow, Lenzen, Garden, Wooſten ſind wendi
Koſſatendörfer, Ruchow und Wendiſch-Waren zahlen nur Pauſch
bede. Mit wenigen Ausnahmen haben alle Ortſchaften ei
mehr oder minder großen Bruchteil wendiſcher Bevölkeru
Danach darf man jene beiden Schenkungen von 1219 und
dem Anfang der 20er Jahre als den Beginn einer freilich
mangelhaft durchgeführten Koloniſation anſehen; 1237 (469)
gegnen uns denn auch auf dem Dobbiner Gebiet bereits die beid
Hagendörfer Wulframshagen (jetzt Alten- und Nienhagen) u
Gerdshagen. Zwiſchen 1225 und 1226 erwarb das Kloſter
ſeiner Ausſtattung durch weitere Schenkung das Dorf Lohm
ſowie Kornhebungen in Goltz, dem ſpäteren Goldberg, hinzu (34
Dann begegnet auch der Propſt der Dobbertiner Brüder (344) u
1231 (386) verleiht ihnen Johann von Mecklenburg das Patron
über die Kirche in Goltz. Drei Jahre weiter wird von Brunwa
dem Kloſter, das inzwiſchen aus einem Mönchs- in ein Nonne
kloſter umgewandelt iſt, das Archidiakonatsrecht über die Kirche
der Umgegend, nämlich Goltz, Lohmen, Ruchow, Gehtz (= Karcheez
und Woſerin verliehen (425). Auch hier gehen alſo Kirchen
gründung und Koloniſation Hand in Hand. Bemerkenswert iſt
daß eine derſelben, die von Ruchow, in einem Dorfe errichtet iſt,
das nur eine Pauſchalbede zahlte, alſo damals noch wendiſch war
(Witteſche Karte). Dieſe 5 Kirchen ſind offenbar außer Dobbertin
ſelbſt und vielleicht Techentin alle zu jener Zeit im Lande Goldberg
vorhandenen, und wenn wir ſpäter hier noch die ritterlichen
Pfarren kleinſten Umfanges Groß-Upahl, Zidderich und Wooſten
zwiſchen jene von 1234 eingeſchoben und ebenfalls zum Dobbertiner
Archidiakonat gehörig finden (425, n), ſo ſind dieſe als ſpätere
Gründungen in Anſpruch zu nehmen. Auch dem Baubefu
ſind die Kirchen in Woſerin, Ruchow und Lohmen — in
wurde ſpäter eine größere Stadtkirche gebaut — die
ſie gehören zu den ausgeſprochenſten Typen des ſpäte
gangsſtiles (Schlie IV, 379, 164, 383). Da die K

Goltz, wie erwähnt, urkundlich [illegible]
das Jahrzehnt von 1220—12[illegible]
und mit Dobbertin selbst 6 [illegible]
ihnen, Woserin, Goltz und [illegible]
kirchen dieser Zeit zu [illegible]
5029, 386, Schlie IV, 16[illegible]
Grund dessen die Brüsebaver [illegible]
bringt hier öfter Patronat [illegible]
einander), die vierte, Lo[illegible]
erworbenen Dorfe errichtet [illegible]
Patronates (983), also [illegible]
zwischen 1225 und ca. 12[illegible]
westlich angrenzenden [illegible]
Kolonisationskirchspiele [illegible]
die jüngeren 3 Kirchspiele [illegible]
schaften, ja Woserin [illegible]
sich bereits ein ritterliches [illegible]
es hat nur 2 Dörfer. [illegible]
als ein Jahrzehnt [illegible]
Kolonisation im [illegible]
kommener Besetzung [illegible]
sorgung mit Kirchen [illegible]
einerseits unsere [illegible]
dem angrenzenden [illegible]
die Erkenntnis [illegible]
lichen Mecklenburg [illegible]

An diese 6 [illegible]
als siebente die [illegible]
Sonnenkamps, [illegible]
Dobbertiner [illegible]
Propstes von [illegible]
1299 (2551) [illegible]
sie mit jenen [illegible]
6 Ortschaften, [illegible]

Die weitere [illegible]
ritterlichen [illegible]
Zidderich [illegible]
(8321), aber [illegible]
hundert [illegible]
abgenommen. [illegible]
berger Kirchspiele [illegible]
(1153 vorhanden [illegible]

'arnitz
t ein
diese
ehe
ganz
aßen
viele
chon
nan
iche
nach
icht
rn=
ie=
en
st,
ig
f
,
s
)

auf. Sie ist später wieder eingegangen. Der Ort gehört jetzt nach Techentin. Ihr Kirchspiel beschränkte sich daher wohl auf den Ort selbst; auch das von Upahl ist nicht größer und das von Wooſten umfaßte 2—3 Ortschaften.

Im Lande Sternberg-Parchim ist die erste Spur deutscher Kolonisation in dem 1222 (282) bei der Gründung des Spitals in Tempzin genannten deutschnamigen und in Hufen liegenden Orte Goldbek zu sehen; er lag in unmittelbarer Nähe des späteren Sternberg. Die zweite Nachricht ist die 1225/26 erfolgte Bewidmung von Parchim mit Stadtrecht (319), in der Heinrich Borwin (II) sagte: „terram Parchem, terram inquam desertam et inviam, terram cultui daemonum dedicatam, colonis commisimus christianis, ipsos . . . invitantes. In ipsa quoque provincia civitatem construximus". Dies sind aber überhaupt die ersten urkundlichen Nachrichten aus dem ganzen Umkreis des Landes. Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir den Beginn der deutschen Einwanderung nicht allzuviel früher setzen. Sie kann erst in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts hier begonnen haben, etwa 10 Jahre später als im Norden. Dazu stimmt, daß sie um 1219 im Lande Goldberg ihren Anfang genommen zu haben scheint.

Mit der Einwanderung erst ward das Land christlich. Bis dahin hatte erst in Parchim selbst eine Kirche bestanden. Vergebens haben wir nach Spuren weiterer Kirchen gesucht. Nun aber ward es anders. Im Jahre 1229 (370) errichtete Johann von Mecklenburg auf Brunwards Wunsch in 4 Dörfern der Parochie Parchim Kapellen, die Grundbesitzer dotierten sie für den Unterhalt der dort anzustellenden Plebane und der Pfarrer von Parchim erhielt das Patronatsrecht über sie. Für den Ausfall an Einkünften ward er dadurch entschädigt, daß die Burgkapelle in Parchim, welche ihm neben der Stadtkirche zustand, mit 6 Hufen in Boeck dotiert ward. Die übergroße Parochie ward also in 5 kleinere zerschlagen. Es sind Parchim, Lanken, Möderitz, Klockow und Damm, eine Maßregel, die eine einigermaßen durchgeführte Parochialeinteilung des Landes als schon bestehend voraussetzt. Ja, erst wenn in der Umgegend schon eine reichlichere Versorgung mit Kirchen stattgefunden hatte, wird man sich entschlossen haben, die kostspieligere Teilung der übergroßen Anfangskirchspiele vorzunehmen, deren Versorgung nun gegen die der Umgegend zurückgeblieben war. Wir dürfen also als sicher annehmen, daß die Parochialeinteilung des Landes Parchim um 1229 bereits im großen und ganzen geschehen war

Beachtenswert ist übrigens, wie auch hier noch der Landesherr — auf Anregung des Bischofs — als der eigentlich Handelnde erscheint. Die Grundbesitzer dotieren zwar, aber auf seine Anordnung, und nicht sie erhalten das Patronat, sondern wieder nach seiner Anordnung der Pleban der Mutterkirche.

Wollen wir nun aber den Versuch machen, die Kirchspielseinteilung des Landes Parchim, wie sie um diese Zeit war, zu ermitteln, so sind wir bei der Lückenhaftigkeit der urkundlichen wie der baulichen Daten in weiterem Maße als bisher uns auf Analogieschlüsse nach den dort erzielten Ergebnissen einzulassen genötigt. Da jedoch das Parochialsystem des Landes durch Auflösung und Zusammenlegung von Kirchspielen seit der Reformation teilweise starke Veränderungen erlitten hat, haben wir zunächst den Versuch zu machen, es so wiederherzustellen, wie es auf der höchsten Stufe seiner Ausbildung vor der Reformation war.

Wir beginnen im Norden des Landes. Hier bildete das jetzt zu Sternberg gehörige Kobrow mit Stieten und Schönfeld einst eine eigene Parochie (5411, Visit. von 1534). Auch die in der Sternberger Feldmark aufgegangenen Orte Goldbek und Luckow sowie das ebenfalls auf der Sternberger Feldmark untergegangene Wendendorf — noch heute heißt ein Teil des „Wendfeldes" „Auf der Dorfstätte" — werden zu Kobrow gehört haben. Westlich von diesem lag das ebenfalls untergegangene Kirchspiel Powerstorf (= Schönlage); es umfaßte 1541 die Ortschaften Weitendorf, Kaarz, Weselin, Jülchendorf, Venzkow; 1603 gehört auch Recheln zum Kirchspiel, doch wird das nicht ursprünglich sein, da es jenseit der Warnow im Lande Mecklenburg lag. In Venzkow bestand 1589 eine Filialkapelle; ja, da diese noch eine eigene Wedem besaß, muß sie einstmals selbständig gewesen sein (cf. Schildt in M. Jbb. 56 Quber. I, S. 8—12, 57 Quber. I, 13—15). Weiter westlich zerfiel das jetzige Holzendorfer Kirchspiel in zwei, das von Holzendorf mit Gustävel und Wendorf und die kleine Parochie Müsselmow (Schlie III, 422). Auch das Nachbarkirchspiel Kladow-Vorbeck zerfiel einst in zwei selbständige; Vorbeck hatte sein eigenes Patronat (Schlie III, 340) und trägt noch heute den Titel einer mater combinata. Wenden wir uns wieder ostwärts, so war die jetzige Filiale von Gägelow, Dabel, einst Filiale [illegible] mit ihrem Dorfe untergegangenen Kirche von Repers[illegible] 3102); diese lag am Ausflusse des Pritzer Sees in den [illegible]. Das Kirchspiel hat wohl nur diese bei[illegible] Orte umfaß[illegible] war das jetzt mit Prestin vereinte [illegible] w einst [illegible]

Sein Kirchspiel umfaßte als Filiale auch Hohen-Pritz (770), das dann im Laufe des Mittelalters ebenfalls selbständig geworden ist und noch im 16. Jahrhundert seinen eignen Pastor hatte (Schlie IV, 176 f.). Weiter muß das jetzt als Filiale zu Crivitz gehörige Barnin einst selbständig gewesen sein, da ersteres in der Grafschaft Schwerin, letzteres aber im Lande Parchim lag. An Nachrichten fehlt es freilich. Auch das jetzt mit Klinken vereinigte Raduhn war einst selbständig; es besaß nach 1645 seine eigene Wedem (Schlie IV, 466) und ist zeitweilig noch mit Garwitz verbunden gewesen. Richtig wird es daher auch heute noch als mater combinata bezeichnet. Letzteres, Garwitz, umfaßte ehemals nur Damerow. Bergrade, Domsühl und Zieslübbe sind erst bei der 1820/22 erfolgten Auflösung des 1229 errichteten Kirchspiels Möderitz zu Garwitz gelegt worden. Zu Möderitz gehörte außer diesen drei Dörfern noch Neuhof (Schlie IV, 466). Aber auch Domsühl scheint einst selbständig gewesen zu sein; es gilt noch heute als Tochterkirche, während die andern beiden, Bergrade und Zieslübbe, nur Kapellen sind, und besaß sein eigenes Patronat, das bis 1645 in Händen des Klosters Dobbertin war (Schlie III, 345). Weiter war Dargelütz, jetzt Filiale von Grebbin, einst selbständig (Schlie IV, 485). Endlich erscheint Greven, die jetzige Tochterkirche von Lanken, im 15. Jahrhundert im Verzeichnis der Kirchen des Schweriner Sprengels als selbständig und ebenso 1542 (Schlie IV, 553).[1]) Dagegen ist Passow, welches jetzt als Tochterkirche gilt, nur Filialkapelle von Benthen gewesen (Schlie IV, 543). Aber Weisin, die zweite Benthener „Tochterkirche," gehörte einst zum Kirchspiel Kuppentin und liegt nicht mehr im Lande Parchim (436) und wird daher als ehemals selbständig anzusehen sein, bis sie zu Benthen gelegt ward.

Es sind also nicht weniger als 40 selbständige Pfarrkirchen, die es einst auf dem in Frage stehenden Gebiete gab. Keines ihrer Kirchspiele erreicht mehr eine über 6 Ortschaften hinausgehende Größe; nicht weniger als 10 aber umfassen nur noch das Kirchdorf selbst, und doch muß es einst auch hier Kolonisations-Kirchspiele der alten oder annähernd der alten Größe gegeben haben, denn sofort das ostwärts an das Land Parchim angrenzende von Kuppentin hatte 13 Ortschaften (436) und das südwärts an die Stadt Parchim stoßende und noch zum Lande Parchim

[1]) Über Lutheran, die auf dem rechten Elbeufer liegende Filiale von Lübz, vergl. weiter unten.

gehörige von Slate umfaßt noch heute 7, deſſen Nachbar Marnitz 10 Ortſchaften. Das Reſultat der Entwickelung aber iſt ein ganz gleiches wie in den Ländern Malchin und Goldberg; dieſe ſelbſt wird daher ebenfalls die gleiche geweſen ſein, d. h. ehe die Einteilung in landesherrliche Koloniſations-Kirchſpiele ganz zuſtande gekommen war und die Verhältniſſe ſich einigermaßen konſolidiert hatten, begann die Errichtung kleinerer Kirchſpiele durch adlige Koloniſatoren und Grundbeſitzer, und das mag ſchon um das Jahr 1230 oder kurz vorher begonnen haben — man erinnere ſich an das 1234 bereits beſtehende kleine ritterliche Kirchſpiel Karcheez im Lande Goldberg. Auf der Suche nach den um dieſes Jahr beſtehenden Parochien dürfen wir alſo nicht mehr wie in den nördlichen Gegenden die ritterlichen von vornherein ausſcheiden. Immerhin wird es gelten müſſen, daß diejenigen, welche nur eine einzige Ortſchaft umfaſſen, als jüngeren Datums anzuſehen ſind, und ein Kirchſpiel, je größer es iſt, mit deſto mehr Sicherheit zu denen der erſten Parochialeinteilung gerechnet werden kann. Wir werden demnach die kleinſten auf einen Ort beſchränkten Pfarren von Witzin, Venzkow, Müſſelmow, Barnin, Raduhn, Domſühl, Dargelütz, Greven und Giſchow, als hier noch nicht in Betracht kommend zurückſtellen dürfen, und in der Tat läßt es ſich von einer, Giſchow, nachweiſen, daß ſie jünger iſt; ſie iſt erſt 1304 (2942 cf. 8814) von Burow abgezweigt worden. Über das Daſein der übrigen ſchweigen die Urkunden. Zu ihnen kommen aber weiter die beiden rein ſtädtiſchen Parochien Sternberg und Parchim-Neuſtadt; letztere war 1249 (633) in der Errichtung und um dieſelbe Zeit ward Sternberg und mit ihm auch ſeine Kirche gegründet (Schlie IV, 134) — und nachweislich jüngeren Datums ſind die vier 2—3 Ortſchaften umfaſſenden Kirchſpiele Vorbeck, Bülow, Hohen-Pritz und Granzin. Kritzow, das nach Vorbeck eingepfarrt iſt, gehörte 1317 (3932) noch nach Kladow. Da es nun von letzterem durch Vorbeck getrennt wird, muß auch dieſes noch nach Kladow eingepfarrt geweſen ſein. In Bülow ward 1311 (2942) erſt der Friedhof geweiht Hohen-Pritz war 1256 (770) noch Filialkapelle von Wamckow, und Granzin muß zwiſchen 1235 und 1277 ſeine Kirche erhalten haben; 1235 nämlich, als der Ort noch in der Beſiedelung begriffen war, erwarb unter anderen auch Kloſter Rühn hier einige Hufen (440), die es 1277 wieder verkaufte. Da nun die dortige kleine Kirche, über die es ſonſt an mittelalterlichen Nachrichten fehlt, Rühnſchen Patronats war (Schlie IV, 549), ſo erhellt, daß ſie zwiſchen jenen Jahren errichtet worden iſt.

Nachdem nun diese 15 kleinsten Kirchspiele als jüngeren Datums ausgeschieden sind, bleiben immer noch 25 übrig, eine für das Jahr 1230 zweifellos noch zu hohe Zahl. Stellen wir daher zunächst aus ihnen diejenigen heraus, die sich durch die größere Anzahl ihrer Kirchspieldörfer deutlich als zur ersten Einteilung gehörig kennzeichnen. Es sind dies, wieder im Norden beginnend, Groß-Raden, das nach Abzug des jüngeren Buchenhof nur 4 alte Orte umfaßt, zu denen aber als fünfter auch der ehemalige in der Sternberger Feldmark aufgegangene fürstliche Hof Tämelow (3293) gehört haben muß, da die auf seinem Boden liegende Sternberger Burg noch heute dorthin eingepfarrt ist, und dem der Lage nach auch Witzin, das später eine eigene Kirche hatte, zugewiesen sein wird; Kobrow, dessen Kirchspiel, wie oben gesagt, 5 Ortschaften umfaßte; Powerstorf, welches, das jüngere Benzkow eingerechnet, die Zahl 6 erreichte; Kladow, das mit dem von ihm ausgegangenen Vorbeck auf 6—7 ältere Ortschaften kommt, Wamckow, das 1256 (770) ein Kirchspiel von ebenfalls 6 Dörfern war; Mestlin und Frauenmark, die je 5—6, Möderitz, das 4—5 ältere Ortschaften zählt und Lanken, das, die jüngere Pfarre Greven eingerechnet, auf 6 Orte kommt.

Diese 9 Pfarren liegen nun in zwei ziemlich geschlossenen Komplexen zusammen, von denen die des südlichen, die von Frauenmark, Möderitz, Parchim und Lanken urkundlich für etwa 1230 gesichert sind. Parchim war wie gesagt 1229 schon vorhanden, Möderitz und Lanken sind in diesem Jahre errichtet und die Kirche von Frauenmark ist von dem um 1230 lebenden Hermann von Dragun gegründet (siehe oben M. Jbb. 72, 187 f.) und sein alter Feldsteinchor ist sicher nicht viel jünger als dieses Jahr. An diese 4 Kirchspiele schließen sich aber noch drei weitere, ein wenig kleinere, nur 4 Ortschaften umfassende an, nämlich Brütz, das von jenem Nikolaus von Brüsewitz gegründet worden ist, der 1230—35 verschiedentlich vorkommt (2350, 381, 454), Benthen und Grebbin, die aus baugeschichtlichen Gründen zu den ältesten des Landes gehören. Die Kirche von Benthen ward zwar erst 1267 (2693) geweiht, aber diese Weihe bezieht sich wahrscheinlich nur auf die, wie es scheint, jüngere Apsis und den in ihr aufgestellten Altar (siehe oben M. Jbb. 72, 187). Aber selbst wenn die ganze Kirche erst 1267 fertig geworden wäre, so dürfte doch nach allen Analogien die Gründung der Pfarre um gut ein Menschenalter weiter zurückliegen. Die Kirche von Grebbin erscheint urkundlich zuerst 1284 (1766), aber ihr Chor (Schlie IV,

86 durchaus ungenügend beschrieben) aus Feldsteinen ohne jede Verwendung von Ziegeln errichtet, mit seinem rippenlosen Backsengewölbe und gedrückt spitzbogigen Triumphbogen, das sogar noch ein Kämpfersims zeigt, ist sicher älter als dies Jahr und läßt ebenfalls auf eine Gründung der Pfarre vor 1229 schließen. Letztere beiden Kirchen füllen aufs beste die Lücke zwischen Brüz einerseits und Lancken, Möderitz und Frauenmark andererseits.

Diese 7 zusammenliegenden Kirchspiele, welche schon damals, eben um ihrer aneinanderschließenden Lage willen, nicht größer als 4—7 Ortschaften gewesen sein können, zeigen nun auf das deutlichste, daß um 1230 auch im Lande Parchim wie im Lande Goldberg die Errichtung von Pfarren schon ziemlich weit vorgeschritten war, und berechtigen zu der Annahme, daß auch der nördliche Komplex von größeren Pfarren — die Kirchspiele Kladow, Powerstorf, Kobrow, Gr.-Raden, Wamckow und Mestlin — um diese Zeit schon ganz oder doch größtenteils vorhanden war, zumal wenn man sich daran erinnert, daß auch in dieser Gegend bereits um 1222 deutsche Ansiedler saßen, obgleich die positiven Daten hier mangelhafter sind. Die Kirchen von Groß-Raden und Wamckow erscheinen zuerst 1256 (770, 771), letztere sogar schon mit einer Filialkapelle, die von Kobrow freilich erst 1333 (5411), die Kladower 1317 (3932), die Mestliner 1450 (Schlie IV, 372) und die von Powerstorf gar erst 1505 (M. Jbb. 57 Quber. I, 3 f.). Aber wie wenig eine so späte Bezeugung im Einzelfalle zu sagen hat, zeigt der Chor der Mestliner Kirche, welcher aus Feldsteinen ohne Verwendung von Ziegeln zu den Leibungen der Fenster aufgemauert, nicht wohl später als um die Mitte des 13. Jahrhunderts angesetzt werden kann. Er und neben ihm die Kirchen von Frauenmark, Benthen und Grebbin sind fraglos die ältesten Landkirchen des Landes. Die Kirchen von Kobrow und Powerstorf sind leider untergegangen.

Zwischen diesen beiden schon um 1230 ziemlich reichlich mit Kirchen versehenen Komplexen liegen nun aber ausgedehntere Strecken, die der Lage nach nicht mehr von diesen aus versorgt worden sein können und, da sie kein unbewohntes Waldland, sondern schon zur Wendenzeit besiedelt waren, ebenfalls um 1230 nicht ganz ohne Kirchen gewesen sein werden. Suchen wir nun nach diesen, so bieten sich uns zunächst wieder die größeren Kirchspiele des Restes, die zwar nicht mehr die Größe [illegible] schaften erreichen, jedoch wie Brüz, Benthen und [illegible] ein noch die von 4 Orten haben. Es sind dies [illegible] Visitationsprotokoll von [illegible] unter seine-

dings Rothen, aber das kann zufällig sein), Holzendorf mit Müsselmow, Klinken, das jetzt zwar nur zwei Ortschaften hat, mit den untergegangenen Werder und Nemersdorf (Schlie III, 375, 383) aber auf 4 kommt, Kladrum und endlich Zapel, das mit dem untergegangenen Jenzkendorp (Witteſche Karte) ebenfalls 4 erreicht. Von dieſen 5 weiteren Kirchen ſind 2, nämlich Kladrum und Zapel, landesherrlichen Patronats (9258, Viſit. 1534).

Die Kirchen von Kladrum und Zapel ſind allerdings erſt ſpät erwähnt, 1406 die eine (Schlie III, 357), die andere 1534 (Viſit.). Aber das jetzige Gebäude der erſteren iſt wenigſtens um 1300 errichtet, und die letztere iſt um der großen Lücke zwiſchen Frauenmark und der Grenze nach Crivitz zu unbedingt unentbehrlich. Von den drei ritterlichen Pfarren iſt die von Gaegelow durch ihre hübſche Übergangskirche für das 13. Jahrhundert, und zwar wohl ſchon ſeine Mitte, geſichert; urkundlich begegnet ſie 1270 (1178). Über die von Klinken und Holzendorf gibt es zwar keine direkten Nachrichten, aber erſteres wird ſchon 1230 (382) erwähnt, und zwar als Zuſammenkunftsort für eine aus zahlreichen Perſonen beſtehende Grenzregulierungskommiſſion, und letzteres iſt 1235 (440) bereits mit holſteinſchen Anſiedlern beſetzt.

Rechnet man nun dieſe 5 weiteren Kirchſpiele ebenfalls zu den um 1230 beſtehenden, ſo iſt eine ziemlich gleichmäßige Verteilung von Kirchen über das Land erreicht. Nur unter den nahe zuſammenliegenden kleinen Kirchſpielen von Demen, Bülow, Preſtin, Weſſin, Barnin möchte man noch eine alte Kirche vermuten, und in der Tat erſcheint die von Demen bereits 1265 (1046).

Wir dürfen alſo außer Parchim ſelbſt etwa 18 Kirchſpiele im Lande Parchim nördlich der Elde als um 1230 bereits errichtet anſehen, eine Zahl, die verhältnismäßig der urkundlich für das Land Goldberg für 1234 feſtſtehenden entſpricht, alſo im ganzen das richtige treffen wird. Landesherrlichen Patronats ſind von ihnen, abgeſehen von Lancken und Möderitz: Gr.-Raden, Kobrow, Kladrum, Zapel (Viſit. 1534), Wamckow (770), Frauenmark (1009), Grebbin (9258). Das Patronat der übrigen iſt wohl ſpäter in ritterlichen Händen. Mag nun von den übrigen Kirchſpielen immerhin das eine oder andere ebenfalls dieſe Zeit errichtet ſein, ſo werden ſie doch im ganzen der zuzuweiſen ſein.

Von diesen erscheinen zuerst die beiden städtischen Kirchspiele er Neustadt Parchim und Sternbergs; ersteres war 1249 533) in der Errichtung, letzteres begegnet 1256 (770), wird aber nit der Stadt selbst um etwa ein Jahrzehnt älter sein. Darauf olgt in der Sternberger Gegend das nur eine Ortschaft umfassende irchspiel Witzin; 1270 (1178) ist es da; seine kleine einfach echteckige und zweijochige, dem späten Übergangsstil angehörige irche ist so recht typisch für diese nachgegründeten kleinen Kirchpiele (Schlie IV, 161). Gleichzeitig sind in der Parchimer egend Garwitz, das 1278 (7200) als Pfarre auftritt, und ranzin, das (vgl. oben S. 63) zwischen 1235 und 1277 seine irche erhielt. Repersmühlen mit seiner Filiale Dabel erscheint 306 (3102). Im Jahre 1304 (2942 vgl. 8814) begegnet zuerst as ostwärts von Parchim im Eldenwinkel gelegene Kirchspiel von Burow, wird aber auch schon das noch kleinere von Gischow rrichtet und von ihm getrennt. Ebenfalls dem Anfang des 4. Jahrhunderts gehört die Errichtung der Pfarre von Bülow n; 1311 (3479) ward ihr Kirchhof geweiht[1]) und bald darauf muß auch das von Vorbeck errichtet und von Kladow abgekommen sein; 1317 (3932 vgl. oben S. 63) besteht es noch nicht, ber die kleine frühgotische Kirche (Schlie III, 342) weist doch noch n das erste Drittel des 14. Jahrhunderts. Endlich begegnet 331 (5291) die Kirche von Prestin und hat Hohen-Pritz ereits 1256 (770) eine Filialkapelle von Wamckow, die später — leider läßt sich nicht sagen, wann — selbständig geworden ist Schlie IV, 177).

Über die Gründungszeit der übrigen Kirchen, Domsühl, Dargelütz, Herzberg, Greven, Müsselmow, Venzow, Barnin, Wessin, Raduhn läßt sich nichts bestimmteres beibringen. Dargelütz ist 1379 (11219) Pfarrort; erzberg hat eine gotische Kirche, aber ihre nähere Ansetzung st unsicher. Dasselbe gilt von Domsühl, dessen Kirche im westichen Teil noch gotisch ist. Greven erscheint im 15. Jahrhundert m Verzeichnis der Schwerinschen Kirchlehen als selbständige Kirche

[1]) Es ist fraglich, ob das Bülow der Urk. 3479, in welchem Bischof Gottfried von Schwerin den Friedhof weihte, unser Bülow oder das bei Rehna gelegene ist. Das M. U.-B. und Schlie (III, 363) schwanken. Ausschlaggebend für das unsere scheint mir, daß in jenem Bülow bei Rehna ein Friedhof nicht existiert, es auch keine Nachrichten von einem solchen giebt. Friedhöfe [illegible] selbst dann nicht einzugehen, wenn die dazugehörige Kirche [illegible] aus der großen Zahl der Beispiele nur Gr.-Ridsen[illegible]w, Powerstorf, Basepohl, Bülzow, Scharpzow usw.

und ebenso 1542 (Schlie IV, 553). Für Müſſelmow gibt es überhaupt keine mittelalterlichen Daten außer ſeiner gotiſchen Kirche. Bei Benzkow, Barnin, Raduhn und Lutheran fehlt auch das. Weſſin iſt 1391 Kirchort und hat eine gotiſche Kirche (Schlie III, 360 f.). Aber auch dieſe Pfarren werden ſo gut wie alle ſpäteſtens dem erſten Drittel des 14. Jahrhunderts angehören. In dieſe Zeit fällt wenigſtens auch hier die Gründung der letzten Kirchen, über deren Errichtung es urkundliche Nachrichten gibt.

Landesherrlichen Patronats ſind von dieſen 22 kleineren Pfarren außer den beiden ſtädtiſchen nur noch die von Nepersmühlen (3102), Weſſin (Schlie III, 360, Urkunde von 1391) und Burow (Viſit. 1534).

Werfen wir nun auch hier am Schluſſe noch einen Blick auf die Nationalität der Kirchdörfer, ſo ſind unter den 18, die der erſten Kirchenerrichtung angehören werden, drei, die wendiſchen Charakter tragen, nämlich Powerſtorf und Frauenmark, beides Koſſatendörfer, und Kladow, ein Hakenhufendorf. Da jedoch in ihnen ſpäter keine wendiſchen Namen mehr begegnen, ſind ſie im Laufe der Zeit von ca. 1250—1375 ſchon den Wenden verloren gegangen. Mehr oder weniger wendiſche Namen finden ſich dagegen noch in Gr.-Raden, Kobrow, Meſtlin, Kladrum, Klinken, Lancken, Brüz und Grebbin.

Von den übrigen ſind noch Bülow, Weſſin und Garwitz Hakenhufendörfer, Dargelütz ein Koſſatendorf; letzteres ſowie Bülow zeigen jedoch im 15. Jahrhundert keine wendiſchen Namen mehr, ſind alſo nachträglich noch germaniſiert — vermutlich fand die Errichtung der Kirchen hiermit im Zuſammenhange ſtatt —, während Weſſin, Garwitz und weiter Domſühl, Greven, Granzin und Burow ſolche in mehr oder minder großer Zahl aufweiſen (Witteſche Karte).

b. Plau, Malchow, Waren.

Über die Zehnten der letzten drei zum Schwerinſchen Sprengel gehörigen Länder Plau, Malchow und Waren ſcheint nach einer allerdings unſicheren Identifizierung eines Clandrianſchen Regeſtes mit Angaben Hederichs (240) im Jahre 1218 ein Vertrag zwiſchen Biſchof und Kapitel abgeſchloſſen zu ſein. Er iſt das einzige Zeichen, daß damals die Koloniſation auch dieſe Gegenden bereits erreicht hatte oder wenigſtens an ihrer Grenze ſtand, bereit, in ſie einzudringen.

Im Lande Plau, dem früheren Burgward Cuthin, bestand wahrscheinlich schon von Berno her die Kirche von Quetzin. Die deutsche Einwanderung muß auch hier noch wesentlich gleichzeitig mit der im Lande Parchim stattgefunden haben, da die Gründung der deutschen Stadt Plau, welche von nun ab dem Lande den Namen gab, ebenfalls noch auf die beiden Borwine zurückgeht, also spätestens 1226 fällt (428) Mit der Stadt entstand in ihr natürlich auch eine Pfarrkirche, deren Kirchspiel die angrenzenden Dörfer, wie Grapentin und Gedin, welche später in der Stadtfeldmark untergegangen sind, zugewiesen wurden (2199). Als zweite Landpfarre begegnet uns 1235 (436) Kuppentin; Brunward bestätigt ihre Pfarrhufen und Kirchspiel. Letzteres umfaßt mit seinen 13 Dörfern — auch hier treffen wir also noch wieder die bekannte Größe der landesherrlichen Kolonisationskirchspiele — noch die von Poserin und Weisin und greift sogar mit Wessentin, Broock und Bobzin auf das linke Eldeufer in die späteren, damals also noch nicht errichteten Kirchspiele Lübz, Broock und Barkow über. Wahrscheinlich aber ist auch das von Kuppentin 1235 nicht erst gegründet, sondern schon in den zwanziger Jahren. Derselben Zeit wird dann auch vermutlich die 1254 auftauchende Kirche von Karow angehören. Da Pribislav in diesem Jahre auf die Bitten der Eingepfarrten das Einkommen der dürftigen Pfarre durch Schenkung von 5 Hufen aufbessert (732), so wird auch sie schon eine Weile bestanden haben. Das Kirchspiel war klein, der Boden arm, daher die Einkünfte nur gering. Man mochte bei der Gründung der Pfarre auf weitere Rodungen in den ausgebreiteten Karow umgebenden Kiefernwaldungen gerechnet haben, als diese und damit größere Einnahmen ausblieben, zeigte es sich, daß die Pfarre aufgebessert werden mußte.

Es werden also um 1235 im Lande Plau nördlich der Elde die 4 Pfarren Quetzin, Plau, Kuppentin und vielleicht auch schon Karow bestanden haben. Sie sind alle landesherrlichen Patronates (Visitationsprot. v. 1534; für Karow noch M. U.-B. 732 von 1254). In Frage käme noch die auf der Grenze der Länder Plau und Malchow gelegene Pfarre Alt-Schwerin, deren westliche Hälfte mit Alt-Schwerin selbst noch zum Lande Plau gehörte (Schlie V, 393). Indes begegnet sie urkundlich erst 1375 (10843) und ist ihre Kirche, soweit die dürftige Baubeschreibung ein Urteil gestattet, erst nach 1300 gebaut (Schlie V, 418), auch scheint sie niemals landesherrlichen Patronats gewesen zu sein, sondern eine Gründung der Ga[illegible] von Werder, die dort zuerst 1346 (6646) als ansässig [illegible] wird also

späteren Ursprungs sein, und ihre westliche Hälfte ursprünglich zu Karow gehört haben. Auch entspricht das Übergreifen ihres Kirchspiels in zwei Länder nicht den Prinzipien der Parochialeinteilung der Kolonisationszeit.

Ostwärts vom Plauer und Alt-Schweriner See erstreckt sich das Land Malchow, in seiner nördlichen Hälfte noch heute zum großen Teil von meilenweiten Waldungen bedeckt. Im 16. Jahrhundert umfaßte es die Parochien Malchow, Alt-Schwerin zum Teil, Nossentin, Kieth, Wangelin, Lütgendorf, Jabel nördlich der Seereihe, südlich derselben Satow, Grüssow, Poppentin und Lexow (Schlie V, 393). Aber auch Stuer wird noch dazu zu rechnen sein.

Hier bestand, wie oben gezeigt, wohl schon von Berno her die Kirche zu Alt-Malchow, welche Nossentin und Lexow und wohl auch den Malchower Anteil des Alt-Schweriner Kirchspiels noch mit umfaßte und nordwärts von den riesigen Waldungen begrenzt ward. Nord- und ostwärts derselben liegen die Pfarren Kieth, Wangelin, Lütgendorf und Jabel. Von ihnen begegnet Wangelin schon 1244 (552), Kieth und Jabel 1256 (763), Lütgendorf erst 1304 (2935). Die Kirchen gehören alle erst dem 14. Jahrhundert an, nur die von Lütgendorf wird schon der Zeit um oder kurz vor 1300 zuzuweisen sein (Schlie V, 431). Sie gehören dem Typus der kleinen einfach rechteckigen Bauten aus der allerletzten Zeit des Übergangsstiles an, wie er für die kleineren nach gegründeten ritterschaftlichen Kirchen üblich war. Es bleiben also für unsere Epoche Kieth, Wangelin und Jabel. Von ihnen scheint Wangelin immer ritterlichen Patronats gewesen zu sein (6152), ebenso Lütgendorf; Kieth und Jabel jedoch waren ursprünglich landesherrliche Pfarren. Das Patronat von Jabel finden wir später in den Händen des Klosters Malchow, welches das Dorf um 1410 halb von den Hahn-Solzow, halb von den Werleschen Fürsten erworben hatte (Schlie V, 422). Auch die Hahns aber hatten ihre Hälfte des Dorfes noch nicht lange gehabt; es scheint ursprünglich ganz im Besitze der Landesherren gewesen zu sein und damit auch das Patronat. Dem entspricht auch die erste kirchliche Notiz über Jabel: 1256 (763) verlieh Nikolaus von Werle den Pfarrern der Probstei Alt-Röbel sowie den Pfarrern von Malchow, Kieth und Jabel das Recht, über ihr Vermögen testamentarisch zu verfügen. Malchow, Kieth und Jabel werden die Pfarren seines Patronats im Lande Malchow gewesen sein, wie denn Malchow nachweislich (2503) fürstlichen Patronats war und es für Jabel eben wahrscheinlich gemacht ist. Wangelin, das

ıch schon existierte, ging leer aus, weil es nicht zur Verfügung
r Fürsten stand.

Bei Malchow selbst ward 1235 auf einer Insel die deutsche
tadt Malchow gegründet (433). Mit ihr entstand natürlich
ıch die Kirche von Neu-Malchow, welche jedoch nicht zu einer
lbständigen Pfarrkirche erhoben ward, sondern dem Pleban von
lt-Malchow untergeben blieb (2503. 2505. 2506. 2507). Die
tadtgründung wird für die südlich der Seereihe gelegenen Strecken
en Punkt bezeichnen, wo hier die Kolonisation zu einem gewissen
bschluß gekommen war. Von den hier bestehenden Pfarren ist
rüssow erst 1255 (747) gegründet, fällt also noch fort, und
ird auch die ritterschaftliche Pfarre Poppentin, welche 1284
1758) zuerst begegnet, vermutlich noch auszuscheiden haben; sie
t ihrer Lage nach aus Alt-Malchow herausgeschnitten. Satow
ber, obwohl urkundlich erst 1284 (1758) als Pfarre bezeugt,
uß um 1255 schon eine Kirche gehabt haben, denn da die in
iesem Jahre neugegründete Pfarre Grüssow mit einer Hufe zu
ogel dotiert, dieses aber nicht zum Kirchspiel Grüssow gelegt
ird, so muß es seine kirchliche Versorgung schon anderswo,
. h. wie heute in Satow, gehabt haben. Dieses hatte also
m 1255 schon eine Kirche, und zwar landesherrlichen Patronats,
a Johann III. von Werle bei der großen Belehnung der von
lotow in dieser Gegend ihnen auch Satow, das bisher in seinem
esitz gewesen, mit Ausnahme der Pfarrhufen verleiht (6401).
Später haben die von Flotow dann auch das Patronat an sich
ebracht. Stuer aber wird damals noch keine Kirche [illegible]
aben, da weder bei der Erstbelehnung von 1340 [illegible] noch
ei der Gesamtbelehnung von 1344 (6401) wie bei Satow und
Demzin von Pfarrhufen die Rede ist. Ein Pfarrer von Stuer
rscheint erst 1363 (9171), und die Pfarre ist 1541 [illegible]
Patronates; sie ist also von den Flotows, bald nachdem sie um
340 hier ansässig geworden waren, gegründet und von Satow
bgetrennt worden.

Endlich mag auch die ebenfalls [illegible]
Sietow, obgleich sie urkundlich erst 13[illegible] [illegible]
er ersten Kirchspieleinteilung der [illegible]
ihr Kirchspiel füllt die südöstliche [illegible]
us, wie das von Satow die [illegible]
au (Schlie V, 437 ff.) ist [illegible]
3. Jahrhunderts zu setzen, denn nachdem [illegible]
Röbel der Ziegelbau zu blühen [illegible]
uch in Sietow noch ganz ohne [illegible]

charakteriſiert er ſich gegenüber der 1255 geweihten Kirche des nachgegründeten Nachbarkirchſpiels Grüſſow (Schlie V, 434 f.) in ſeiner Anlage mit Chor und breiterem Gemeindehaus, während jene ſchon den vereinfachten einfach rechteckigen Grundriß, wie er für die kleineren nachgegründeten Kirchſpiele üblich ward, zeigt, als die Kirche eines größeren und älteren Kirchſpiels.

Der erſten Kirchſpieleinteilung mögen demnach im Lande Malchow die landesherrlichen Pfarren von Malchow mit Neu-Malchow, Kieth, Jabel, Satow und Sietow angehört haben, dazu kam vielleicht auch ſchon die ritterliche Pfarre Wangelin. Abgeſehen von Malchow ſelbſt, das mit dem nachweislich erſt ſpäter von ihm abgezweigten Noſſentin 13—14 alte Ortſchaften umfaßte, erreicht keines von ihnen mehr den Umfang der älteren Kolonſationskirchſpiele, ſondern nur noch die für die Länder Goldberg und Parchim charakteriſtiſche Durchſchnittsgröße von 6 Dörfern. So kommt Satow mit dem jüngeren Stuer und einem Teil des ebenfalls jüngeren Grüſſow auf 7 Orte; Sietow hat ſelbſt nur 4, aber dürfte anfänglich auch Klink und einen Teil des Poppentiner Kirchſpiels umfaßt haben. Kieth hat nach Abſchluß der Kirchenerrichtung noch 6 ältere Ortſchaften und Jabel 4.

Folgen wir nun der weiteren Entwickelung, ſo iſt im Lande Plau nördlich der Elde vielleicht nur noch eine einzige Pfarre errichtet worden, nämlich die von Plauerhagen, das 1235 noch zum Kuppentiner Kirchſpiel gehörte (436). Seine Kirche gilt jetzt als mater combinata, doch erſcheint ſie bei ihrem erſten Auftreten in den Viſitationsprotokollen von 1534 und 1541 bereits wie heute als Filiale von Kuppentin, und gehörte das jetzt bei ihr eingepfarrte Zarchlin einſt zum Quetziner Kirchſpiel (Schlie IV, 611). Die heute ſelbſtändige Kirche von Poſerin aber, die dem Stile nach noch dem 13. Jahrhundert angehören mag (Schlie IV, 394), iſt 1534 ebenfalls noch Filialkapelle von Kuppentin, wohin der Ort ſchon 1235 (436) eingepfarrt war. Sie iſt erſt infolge der Reformation ſelbſtändig geworden.

Südlich der Elde aber entſtanden noch einige weitere Kirchſpiele. Zunächſt ward hier noch eine landesherrliche Pfarre errichtet, die von Lübz. Das ſpäter hierhin eingepfarrte Bobzin gehört zwar 1235 (436) noch nach Kuppentin, und urkundlich begegnet die Pfarre erſt 1316 (3818), aber, landesherrlichen Patronates und immer noch die Größe von 5 Ortſchaften erreichend, kann ſie nicht allzulange nach 1235 errichtet ſein. Als ſie ſchließt ſich, ebenfalls von Kuppentin abgezweigt, die klei-

itterliche Pfarre von Brook. Auch sie ist auf Grund ihrer on Schlie (III, 542 allerdings recht mangelhaft beschriebenen kirche noch dem 13. Jahrhundert zuzuweisen, und dasselbe gilt ndlich für die teils (mit Weitentin) von dem Kuppentiner, teils wohl von dem alten Quetziner Kirchspiel abgezweigten Pfarre Karkow. Sie ward wohl zwischen 1271 und 1320 von dem närkischen Kloster Stepenitz errichtet, welches hier Besitzungen rworben hatte.

Zahlreicher sind die Nachgründungen von Kirchen im Lande Malchow. Hier machte zunächst der Riesenumfang des alten Burgwardkirchspieles Malchow Nachgründungen notwendig. Hier ward zwischen Malchow und Satow die neue, ebenfalls noch landesherrliche Pfarre von Grüssow eingeschoben (7580. 5390). Im Jahre 1255 weihte Bischof Rudolf von Schwerin hre Kirche und bestimmte den Umfang ihres Kirchspiels auf die 4 Dörfer Grüssow, Walow, Zislow und Globen (747). Man könnte freilich vermuten, daß es sich bei der Weihe der Steinkirche nicht um die erste gehandelt habe und die Pfarre schon länger bestand, allein die Bestimmung des Umfanges ihres Kirchspiels spricht dagegen, und ebenso weist der Umstand, daß sie in Grüssow selbst nur mit einer Hufe, mit einer zweiten aber in dem außerhalb des Kirchspiels gelegenen Kogel dotiert ward, darauf hin, daß sie nicht unter den noch unfertigen Verhältnissen der ersten Kolonisationszeit, wo am Orte selbst unschwer 2 Hufen hätten reserviert werden können, sondern unter schon [illegible] Verhältnissen gegründet ward. Aus der östlichen Hälfte des Malchower Kirchspiels ward das ritterliche von P[illegible] [illegible] — auch Sietow gab wohl an dasselbe ab — [illegible] 1264 [illegible] zuerst urkundlich 1758. [illegible] der [illegible] wohl eine Gründung der [illegible] Schwerin mit [illegible] Kirchspiel. Urkundlich [illegible] über das „[illegible]" [illegible] Schlie V, 41[illegible] [illegible] 14. Jahrhunderts. [illegible] die von Grüssow und [illegible] älteren [illegible] schon wie [illegible] dem zweiten Drittel [illegible] hören. Dasselbe mag auch [illegible] [illegible] geben, welches [illegible] die [illegible] des Land[illegible] spät [illegible] ist. Im [illegible]

Kirche existiert, vorhanden. Endlich ward im nordöstlichen Teil des Malchower Kirchspiels um 1317 (3895) die Pfarre Rossentin errichtet. Die Art ihrer Errichtung ist bezeichnend für diese spätere Zeit. Die Eingesessenen, Adel und Bauern, faßten den Plan, erbaten die Einwilligung des Klosters, dem das Patronat der Mutterkirche Malchow zustand, und setzten sich mit ihm dahin auseinander, daß das Kloster zwar nach wie vor das Meßkorn aus dem neuen Kirchspiel erheben sollte, die Oblationen dagegen mit 2 Mk. jährlich abgelöst und der Malchower Küster mit jährlich 8 Schillingen entschädigt wurde. Die neue Pfarre aber ward nicht, wie herkömmlich, mit Landhufen dotiert — offenbar waren solche in Rossentin bei den festgewordenen Erbpachtverhältnissen nicht zu haben —, sondern mit 14 Mk. jährlicher Einkünfte, die teils in dem untergegangenen Redenitze, teils in Rossentin selbst angewiesen wurden. Ihre Besetzung sollte dem Kloster zustehen, die Stifter jedoch das Vorschlagsrecht haben. Der Bischof von Schwerin hat nichts mehr als dieses Übereinkommen zu bestätigen. Die Initiative für die Errichtung von Kirchen ging längst nicht mehr von der Kirchenleitung aus.

Über die Gründungszeit der drei kleinsten, je nur ein Dorf umfassenden Pfarren Hagenow, Klink und Stuer fehlt es an direkten Nachrichten. Für Stuer kann man, wie oben ausgeführt, die Zeit zwischen 1344 und 1363 als die ihrer Errichtung erschließen. Die von Hagenow begegnet zuerst 1449, wo ihr Patronat dem Kloster Malchow gehört (Schlie V, 399), welches auch das Dorf — leider wissen wir nicht seit wann — besaß. Sie ist später wieder eingegangen und der Ort gehört, wie wohl zu Anfang, wieder zum Kirchspiel Jabel. Die Kirche von Klink schließlich begegnet erst im Visitationsprotokoll von 1541, und schon da als mit Sietow verbunden.

Sehr viel undeutlicher liegen nun zuletzt die Dinge im Lande Waren, das ursprünglich vielleicht zum Teil noch zum Lande Malchow gehört hat — wenigstens wird 1260 (857) das untergegangene und einst bei Rittermannshagen gelegene Martinsdorf noch zu Malchow gerechnet —, zum andern Teil aus dem Lande Schlön (857) gebildet ward. Es umfaßt die jetzigen Kirchspiele Waren, Sommerstorf, Vielist, Rittermannshagen, Lansen, Gr.-Gievitz, Varchentin, Gr.-Varchow, Luplow, Schlön, Gr. Dratow und Federow, dazu die teils ganz eingegangenen, teils zu Filialen gewordenen von Panschenhagen, Falkenhagen mit Schönau, und Deven.

Wäre der Brodaſchen Urkunde von 1230 (377) zu glauben, o hätten damals ſchon Federow, Falkenhagen, Schönau, Kargow nd Waren als Pfarrkirchen beſtanden. Allein die Urkunde iſt ine der vielen Brodaſchen Fälſchungen und wird durch die glück- icherweiſe erhaltenen echten (1284 und 5226) widerlegt. Schönau nd Kargow waren noch 1331 (5226) Filialkapellen von Falken- agen und Federow, ſind alſo ſicher um 1230 noch nicht vorhanden ewesen. Auch das kleine Kirchſpiel von Gr.-Dratow, das aus em von Schlön herausgeſchnitten ſcheint, darf wohl als jüngeren Datums angeſehen werden. Das Patronat der Kirche beſaß 1541 kloſter Broda, obgleich es ſonſt im Dorfe niemals einen Beſitz gehabt, dieſes vielmehr den von Kamptz gehörte. Nun hatte aber Broda 1331 (5226) gegen das Patronat von Waren die von Federow, Falkenhagen und Schlön eingetauſcht. Bei den beiden rſten führt die Urkunde ihre Filialkapellen auf, bei Schlön ennt ſie keine; es beſaß alſo noch keine. Die Kirche von Dratow wird alſo vermutlich erſt nach 1331 von den von Kamptz erbaut nd von Schlön abgezweigt ſein, wobei ihr Patronat, weil das er Mutterkirche dem Kloſter gehörte, ebenfalls demſelben reſerviert ward — es war der Preis für die Zuſtimmung zur Abzweigung er neuen Pfarre.

Im übrigen ſind die Nachrichten über die durchweg nur kleinen kirchſpiele dürftig. — 5 von ihnen umfaßten nur 1—2 ältere Ortſchaften und über 4 kommt nur ein einziges hinaus. — Spuren jener älteren und größeren Koloniſationskirchſpiele finden ich nur ſpärlich und undeutlich. Schlön ſelbſt, der einſtmalige Hauptort des Landes, hat ein Kirchſpiel von 7 älteren Ortſchaften, as mit den 3 Dörfern des Dratowers auf 10 anwächſt, und iſt offenbar als eine der älteſten Pfarren des Landes anzuſehen. Urkundlich begegnet ſie zuerſt 1265 (1029), zugleich mit ihr ber auch ihre ſüdliche Nachbarpfarre Federow, deren Kirchſpiel war nur 3 ältere Orte umfaßt, aber an Fläche — Wald und Heide — einen noch größeren Umfang hat. — Die Koloniſation ſt hier nicht zur Vollendung gekommen. Auch Varchentin, die nordöſtliche Nachbarin von Schlön, mag urſprünglich als größeres kirchſpiel geplant geweſen ſein. Vielleicht weiſt ſeine ſchmale und anggeſtreckte Form die mit Kraaſe (5433) von der Schwerin-Laminſchen Grenze bis zur Havelbergiſchen hinüberreicht, darauf hin, daß es einſt den ganzen Winkel zwiſchen dieſen Grenzen ein- nehmen beſtimmt war. Urkundlich b[illegible] zwar erſt 1304 2945), aber ſeine Übergangskirche ſtam[illegible] dem 13. Jahr- hundert (Schlie V, 214 f.), und die [illegible] Pfarre wird

noch älter sein als diese. Das ist alles. Immerhin, scheidet man aus den 7 landesherrlichen Pfarren des Landes [1]) die von Falkenhagen und Sommerstorf als jünger aus — erstere wird, weil Hagenpfarre, noch nicht der ersten Anlage angehören, und letztere liegt der alten Pfarre Vilist zu nahe —, so erhält man die 5 planmäßig über das Land verteilten und bis auf Federow mit alten steinernen Übergangskirchen des 13. Jahrhunderts ausgestatteten landesherrlichen Pfarren von Vilist, Waren, Schlön, Varchentin und Federow und mit ihnen vielleicht den ursprünglichen Plan der landesherrlichen Kirchspieleinteilung und die ältesten Kirchen. Das erste urkundliche Vorkommen der letzten drei ist schon erwähnt. Die Kirche von Waren begegnet zuerst 1243 (547); für Vilist fehlt es an mittelalterlichen Nachrichten. Aber wie hier in dem Südostwinkel des Schweriner Sprengels die Kolonisation am spätesten eingedrungen sein muß, so wird gleich von Anfang an diese im Entstehen begriffene Einteilung infolge der Errichtung ritterlicher kleinerer Pfarren durchbrochen worden und nicht mehr zur Vollendung gekommen sein. Vielleicht mag die von Groß-Gievitz mit ihrer hübschen Übergangskirche, an der zwei Stufen des Übergangsstiles zu unterscheiden sind (Schlie V, 365 ff.), hierher gehören. An Urkunden fehlt es leider. Ein deutliches Bild der Entwickelung läßt sich nicht mehr geben. Ich zähle die übrigen Pfarren nach der Reihe ihrer erstmaligen Bezeugung durch Urkunden oder Bauten auf.

Schon 1258 (823; da der Pfarrer von Falkenhagen hier vor dem von Kieth steht, so ist an das mecklenburgische und nicht an das vorpommersche Falkenhagen zu denken, das übrigens auch keine eigene Pfarre hatte) ist die landesherrliche Hagenpfarre Falkenhagen da. Der Ort ist später eingegangen; er lag südlich von Alt-Schönau, das mit seiner Kapelle ein Rest des ehemaligen Kirchspiels ist. Zwei Jahre darauf begegnet die Pfarre des später in Rittermannshagen aufgegangenen Mertinsdorf (857). Die Pfarren von Groß-Varchow und Lupl[illegible] begegnen zuerst 1326 (4749), die von Deven allerdings erst 1373 (10501), aber ihre kleine frühgotische Kirche rückt auch sie spätestens in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts hinauf. Bald nach 1300 muß dann die Kirche von Mertinsdorf nach Ritter[illegible]

[1]) Falkenhagen, Schlön und Federow (5226), Waren (5247, Vilist und Sommerstorf (Visit. 1534), Varchentin (das Patronat schenkten die Landesherrn 1409 an Kloster Ivenack; Schlie V, 173, vergl. auch M. U.-B. 2945.

nannshagen verlegt worden sein, wenn nicht einfach der letztere Name auch auf das erstere übergegangen ist. Begegnet auch der Pleban von Rittermannshagen erst 1373 (10404), so gehört doch die frühgotische Kirche bereits in die erste Hälfte des Jahrhunderts. Wohl zwischen 1331 und 1366 (9340; cf. oben) entstand die Pfarre von Groß-Dratow, wenn nicht doch, wie Schlie V, 363) vermutet, der alte Teil des Schiffs seiner Kirche schon dem 13. Jahrhundert angehört.

Über die Kirchen von Lansen, Sommerstorf und Panschenhagen fehlt es, abgesehen von dem dem 15. Jahrhundert angehörigen Verzeichnis der Pfarrlehen des Schweriner Sprengels (Archiv, Schwerin), ganz an mittelalterlichen Nachrichten. Auch aus dem Baubestand ihrer gotischen Kirchen läßt sich nichts näheres ermitteln. Die von Panschenhagen ist übrigens wieder eingegangen (M. Jbb. 68, 256). Ist mit ihr etwa die sonst nicht identifizierbare landesherrliche Pfarre von Albrechtshagen identisch, welche im Visitationsprotokoll von 1534 neben Sommerstorf steht? Ob die Kapelle zu Kraase, die dem Stile nach um 1300 erbaut ist (Schlie V, 325), einst selbständig gewesen ist — ihre Patrone waren die Rostke (ebdas. 212, 324) —, muß dahingestellt bleiben; sehr wahrscheinlich ist es nicht, da das Dorf 1333 (5433) noch zur Varchentiner Parochie gehörte und ebenso 1541 (Visit.).

Was endlich die Nationalität der Kirchorte in den 3 Ländern Plau, Malchow und Waren betrifft, so zeigt die Witteſche Karte, daß sie fast alle mehr oder minder starke Bruchteile wendischer Bevölkerung haben — am stärksten die Malchower Kirchorte Wangelin, Kieth und Satow —, daß jedoch, abgesehen von Alt-Malchow, welches als Kossatendorf erscheint, kein einziger mehr wendische Verfassung — Hakenhufen oder Pauschalbede — hat, daß sie also wohl sämtlich als im Kern deutsche Kolonisationsdörfer angesehen werden müssen.

Wir sind am Ende der Pfarren des Schweriner Sprengels. Auch hier im Südostwinkel desselben, in welchem die dem Gange der Kolonisationsbewegung folgende kirchliche Entwicklung zuletzt in Bewegung gekommen sein muß, ist uns das Vielerlei kleiner und kleinster Pfarren neben spärlichen Resten größerer Kirchspiele begegnet, wie es für die nach ca. 1220 kolonisierten Gegenden charakteristisch ist. Auch hier ist die Errichtung selbständiger Pfarren, soweit es sich nachweisen läßt, [illegible] dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts so gut wie ganz [illegible]

5. Die an Havelberg verlorenen Gebiete.

a. Bis zum Verluſt an Havelberg.

Wir kommen nun zu den jahrzehntelang zwiſchen Schwerin und Havelberg ſtrittigen Grenzgebieten, den ſüdlich des Eldeufers gelegenen Ländern Brenz, Ture Lübz, Röbel, Turne (öſtlich der Müritz und Tollenſe · Penzlin. Leider ſind die Urkunden über dieſen Streit ſehr dürftig: es ſind nur ein paar ziemlich inhaltloſe Clandrianiſchen Auszüge vorhanden. Immerhin läßt ſich doch mehr erkennen, als nach ihnen ſcheinen ſollte. In Ottos des Großen Stiftungsbrief für Havelberg von 946 (14) waren alle dieſe Länder dieſem zugewieſen, Peene- und Eldelauf als Nordgrenze des Bistums feſtgeſetzt worden und Konrads II. Beſtätigung von 1150 (52, hatte dieſe Beſtimmungen wiederholt. Nun war aber 1160 in der von Heinrich dem Löwen eroberten Wendenmark das Bistum Schwerin errichtet und die Grenzen desſelben ſoweit geſteckt worden, wie der Machtbereich des Herzogs ging, das hieß aber bis über Elde und Peene hinaus. Dementſprechend hatte im Jahre 1170 die kaiſerliche Beſtätigung des Schweriner Bistums, ohne auf jene älteren Rechte Havelbergs Rückſicht zu nehmen, die Caſtra Parchim, Cuthin und Malchow cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus, alſo die Länder Brenz, Marnitz (?), Ture, Malchow mit Röbel, und vom pommerſchen Gebiet das Land Tollenſe, wozu wohl auch das Land Penzlin zu rechnen iſt, dem Schweriner Bistum zugeſprochen (91). Ebenſo hatte die päpſtliche Beſtätigung Alexanders III. vom Jahre 1178 die Grenzen des Bistums als mit der provincia ducis Henrici zuſammenfallend, und in dem hier in Frage kommenden Teil von Schwerin bis Vipperow (an der ſüdlichen Müritz), von dort durch das Land Müritz und Tollenſe an die Peene führend, bezeichnet (124). Auf der andern Seite ließ ſich Hubert von Havelsberg ein Jahr darauf die alten Ottoniſchen Grenzbeſtimmungen durch den Kaiſer von neuem beſtätigen (130), während die päpſtliche Beſtätigung Schwerins durch Urban III. von 1186 (141) die Grenzbeſtimmung Alexanders III. wiederholt, aber genauer feſtlegend beſtimmt, daß die Grenze von der Peene, das Land Tollenſe und Müritz mit Vipperow einſchließend, bis zu dem (ſüdlich der Müritz gelegenen) Beſuntwalde laufe, der die Grenze zu [illegible] bilde und von dort, das Land Wa[illegible] Elde einſchließend, bis zum Caſtrum [illegible] Beſtimmungen werden dann in den

ungen von 1189 (149) und 1197 (162) festgehalten, und endlich estimmt die kaiserliche Ottos IV. von 1211 (202): Termini utem episcopatus et ducatus Saxonie versus Ruiam et 'omeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendentes ub eodem limite claudi debent et comprehendi, was auf asselbe hinauskommt. Zunächst hatten nun freilich diese gegen=eitigen Rechtsansprüche nur auf dem Papier gestanden, es handelte ich um Missionsgebiet, das bisher weder von der einen noch nderen Seite in Angriff genommen worden war. Praktisch wurden ie erst, als die kirchliche Versorgung dieser Grenzgebiete ins Werk esetzt werden mußte, d. h. mit dem Eintritt der Kolonisations=ewegung in dieselben. Nun kam es zu einem zwischen den beiden Bistümern bei der Kurie geführten Prozeß, der sich Jahrzehnte inzog und erst 1252 durch einen Vergleich sein Ende fand, in elchem allerdings der Havelberger den Löwenanteil der Beute avontrug, obgleich die Arbeit in den strittigen Gebieten, soweit s sich erkennen läßt, von dem Schweriner geleistet worden war; 227 (341) hören wir zum ersten Male von dem schwebenden Prozeß; es ergeht ein Interlokuturteil; leider wissen wir nicht, elchen Inhaltes. Politisch standen diese strittigen Gebiete unter necklenburgischer Herrschaft. Von hier kam denn auch der Strom er Einwanderer, der sie besetzte. Die Besiedelung der Länder Brenz und Ture wird im wesentlichen gleichzeitig mit der von Barchim und Plau, deren südlichsten Teile sie bilden, stattgefunden aben, d. h. im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Ein Zeichen avon finden wir in der 1219 erfolgten Schenkung des Dorfes Lesemow (= Michaelsberg, bei Karbow in der Ture gelegen) an as Michaeliskloster in Lüneburg. Dagegen scheint die von Magde=urg und Stendal aus vorschreitende Besiedelung der Mark Brandenburg damals noch nicht bis in die nördlichen Grenz=triche der Priegnitz vorgeschritten zu sein. Das ganze 13. Jahr=undert hindurch stand diese nur mittelbar unter der Hoheit der Markgrafen, teils — die alten Burgwarde von Wittstock und Putlitz — gehörten sie dem Havelberger Bistum, teils stand sie nter der Herrschaft mächtiger Familien, wie der Herren von Plote u. a. (Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 303 f.). Blumenthal (2 Meilen südöstlich von Pritzwalk) soll zwar hon vor 1200 mit Patronat an den Johanniterorden gekommen ein [illegible] würde ein frühes Vordringen deutscher n diese Gegend beweisen, aber Wittstock S. 292), Pritzwalk 1256 (S. 297), itz 1237 (S. 303) Stadtrecht. Die

Entwickelung der Kolonisation war also hier, wie es scheint, gegen Parchim, Plau, Malchow um ein bis zwei Jahrzehnte zurück. Dem entspricht es denn auch, daß für die zunächst in Frage stehende Periode bis ca. 1235 noch fast alle kirchlichen Nachrichten für diese Gebiete fehlen. Immerhin zeigt die Gründung des Nonnenklosters Marienfließ an der Stepenitz unmittelbar an der mecklenburgischen Grenze im Jahre 1231 (Hauck, K.-G. Deutschl. IV, 979), daß die Kolonisation nun auch hier angelangt war und mit ihr auch die kirchliche Versorgung jetzt die Grenze erreicht hatte. Von einem Versuch, dieselbe in den zwischen Havelberg und Schwerin strittigen Gebieten in Angriff zu nehmen, hören wir nichts. Schon die politische Zugehörigkeit derselben zu dem Lande des mit Brunward eng verbundenen Borwin hätte ihn überdies unmöglich gemacht. Aber was Havelberg so oder so nicht vermochte, das war von Schwerin aus bereits begonnen.

Wir haben oben wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Errichtung der ersten Kirche in Parchim schon auf Berno zurück geht, mindestens aber in die Zeit vor der deutschen Einwanderung fällt. Der Bereich aber, in dem der an ihr stehende Priester wirkte, und daher später auch ihr Kirchspiel, griff auch auf das linke Ufer der Elde über, und als Brunward im Jahre 1229 (370) das übergroße Kirchspiel teilte, errichtete er in dem linkseldischen Teil desselben die beiden neuen Pfarren Klockow und Damm. Wie ebenfalls oben bemerkt, setzt aber diese Teilung voraus, daß das Kirchspiel Parchim damals schon nach allen Seiten abgegrenzt war, also Nachbarkirchspiele schon vorhanden waren, und das gilt natürlich auch für den linkseldischen Teil desselben; er besaß also schon eine von Schwerin ausgegangene Organisation. Dasselbe gilt aber weiter für den linkseldischen Teil des Landes Ture, denn wenn Brunward 1235 (436) dem rechts der Elde gelegenen Kirchspiel Kuppentin auch drei linkseldische Dörfer, Bobzin, Broock und Wessentin, bestätigt, so liegt in dieser Abgrenzung, daß auch links der Elde noch mindestens ein Kirchspiel schon bestand, und Brunwards Tätigkeit als zuständiger Bischof sich auch hierhin erstreckte, wie das denn schon für 1219 aus der Schenkung von Cesemow an das Michaeliskloster (260) hervorgeht: Brunward mußte dieselbe mit seinem Banne konfirmieren. Er ist es denn auch, der 1230 (376) mit den Fürsten Johann und Pribislav einen Zehntvertrag über das Land „Warnow an beiden Seiten der Eldene und im Lande Brenitz" abschließt, nach welchem die Fürsten den Zehnt der ritterlichen Lehngüter und vom übrigen Zehnt die Hälfte, Brunward den

lest erhalten soll. Freilich, wenn sich hier die Bestimmung findet, aß die Fürsten dem Bischof seinen halben Teil des Zehnten verschaffen" sollen, so könnte man vermuten, daß diese Bestimmung egen den Havelberger Bischof gerichtet gewesen sei als den atsächlichen Besitzer. Allein, wenn die Fürsten auf Seite Brunwards standen und, wie die Urkunden von 1219 und 1229 eigen, immer gestanden hatten, dazu die kirchliche Versorgung von hm ausging, war der Havelberger gar nicht in der Lage, seine Ansprüche praktisch geltend zu machen. So wird diese Bestimmung ichts anderes zu bedeuten haben als der im Poeler Zehntvertrag ich findende Satz: et ipse (der Fürst) de altera medietate ustam decimam expedite nos habere efficiet, der sich gegen die „obstinatschen" Bauern richtet. Ebensowenig aber ist mit Rudloff Meckl. Gesch. I, 3 S. 160) aus der Schenkung der beiden bei Plau gelegenen Dörfer Gardin und Gaarz durch Borwin im Jahre 1223 (298 und 299) an das Havelberger Domkapitel u schließen, daß man damals der Havelberger Kirche „die Diözesanrechte jenseits des Flusses nicht streitig gemacht habe". Die Urunden von 1219, 1229 und 1235 zeigen deutlich genug, daß ür die Fürsten vor und nach 1223 Brunward der zuständige Bischof war, und überdies lag Gardin wahrscheinlich auf dem echten Ufer der Elde, also in unstreitig schwerinschem Gebiet.

Wenden wir uns nun weiter ostwärts zu den Ländern Röbel, Bipperow und Müritz, wo die Schwerinsche Grenze im Besuntwalde verlaufen sollte, so sind auch hier die ersten urkundlichen Nachichten zugleich Zeugnisse, daß Brunward es war, der hier faktisch Diözesanrechte ausübte, und die kirchliche Versorgung in Angriff nahm. Im Beginn des vierten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts drang die mecklenburgische Kolonisation auch in die Gegend des Besuntwaldes vor. Nicolaus von Werle schenkte 1233 414, 415 dem Kloster Amelungsborn dort den See Dranie mit dem zugehörigen Bache und 60 Hufen, und das Kloster muß die Schenkung bald in Besitz genommen haben; neun Jahre darauf finden wir hier den Klosterhof Drans (537). Wenn nun Nicolaus 1233 einer Schenkung hinzufügt: Sane partem decime de prefatis bonis nos contingentem eidem ecclesie contulimus, und zwei Monate darauf Brunward auf die Verwendung des Amelungsborner Geschäftsträgers, des in Satow [illegible] Stephan (cf. 365, 429, 454, 55[illegible]), dem [illegible] von der Schenkung des Fürsten [illegible] 41[illegible], so [illegible] erstens, daß zwischen Brunward und Nicolaus von Werle ein Zehntvertrag über jene Landstriche abgeschlossen worden war, [illegible]

[illegible] den Fürsten zustand. [illegible] im Laufe der Kolonisation [illegible] die kirchliche Einrichtung [illegible] Brunward, der hier die ersten [illegible] Bischof handelte. [illegible] wissen wir nicht. [illegible] 1233 Brunward als [illegible] denen ihm den Zehnten [illegible] im Besitze der Diözese [illegible] in seinen Ordens[illegible] des Eigentums (418). [illegible] der Schenkung des Fürsten [illegible] an den Amelungsborner [illegible] den Zehnt hinzufügt. [illegible] schon zum Lande [illegible] Dobbertin schon vor [illegible] 1225, welche nordwärts [illegible] an welche sich endlich [illegible] Schenkung der Söhne [illegible] und um Mirow [illegible] noch nicht mit [illegible] Werk des Ordens, [illegible] Hof (Curia, noch [illegible]

[illegible] drei anderen [illegible]nien und mit ihm [illegible] geworden war, [illegible] Mirow um Krate[illegible] Brunward als der [illegible] den Zehnten von [illegible] „Dörfer auf der Heide“ [illegible] werden nicht mehr zum [illegible] Lande Wustrow (Penzlin [illegible], Treck und Boek von drei [illegible] 1547 im Archiv Schwerin [illegible] 1496: Landbede 1518 [illegible] hagen-Kobel gehörige Turne nur bis Klopzow und Roggentin [illegible] reicht (Amt Wredenhagen: Landbede 1531/34, 1539 und 15[illegible]) und das Amt Wesenberg [illegible] grenzt (Amt Wesenberg mit Babke und Leussow an diese Dörfer [illegible] im Lande Penzlin der Schweriner Bischof, auf den die erste kirchliche Organisation zurückzuführen ist, mag dieses nun bereits um 1230 in mecklenburgische Hände gekommen sein oder erst 123[illegible]. Landbede 1505). Somit ist es [illegible]

s Kremmener Vertrages. Die Sache ist zweifelhaft; für richt, daß die Urkunde 987 Heinrich Borwin II. als der Stadt Penzlin ausgibt, aber nach Techen (M. Jbb. ist die Berufung auf Borwin in dieser Urkunde möglicherdesehen aus der Güstrower Urkunde von 1228 (359) nommen und daher die Gründung der Stadt durch Borwin s sicher.

dlich wird auch der 1239 (499) vorkommende Präpositus von Röbel nicht, wie das Namenregister des Urkundennimmt, der erste havelbergische Präpositus sein, sondern weriner, da sich unter den gleichzeitigen Schweriner. ren einer gleichen Namens findet — ein Nicolaus ist omherr und 1248—61 Scholastikus in Schwerin —, nicht ter den Havelbergern, soweit das M. U.-B. darüber Ausbt. Die Schweriner Organisation war hier eben die erste, ie Havelberger.

s erübrigt nun noch einen Versuch zur Bestimmung der zu machen, welche in diesen Grenzgebieten in unserer noch von Schwerin aus errichtet sind.

Im Lande Brenz wurden, wie gesagt, 1229 die beiden piele Damm und Klockow von Parchim abgezweigt, ersteres leines Kirchspiel von 3 oder, wenn Garwitz ursprünglich dahin gehört hätte, 4 Ortschaften hart an den beiden Elde-, letzteres, aus einer Reihe später in der Feldmark der adt Parchim und in den Waldungen des Sonnenberges gegangenen Dörfern gebildet, welche die Stadt Parchim s aus der Erbschaft der Mallin (6288) erwarb (9449,), ein wenig größer, die 5 Dörfer Klockow, Boddow, Lübow, kow und Slepkow umfassend, falls nicht das eine oder andere ihnen schon zur Nachbarpfarre Slate gehörte. Dotiert wurden e von den — adligen — Herren des Ortes (patroni), d. h. ckow wohl von den von Mallin, die schon damals im Lande chim ansässig waren (370). Wir sehen also auch hier südlich Elde um 1229 bereits — deutschen — Adel ansässig und der Errichtung von Kirchen beteiligt. Es müssen nun aber, oben ausgeführt, damals schon mehr Kirchspiele im Lande enz bestanden haben. Die Nachrichten sind äußerst dürftig, ch die Kirchenbauten, fast alle ärmliche Fachwerkgebäude oder ueren Datums, lassen uns so gut wie ganz im Stich. Die rchspiele sind zahlreich und meist klein, die von Zierzow, Pankow, alow, Dambeck, Klüß, Werle auf das Dorf selbst beschränkt, dere wie Brenz, Spornitz, Neese und das eingegangene von

Steinbeck, zählen nur zwei Ortschaften, auch hier also wieder das Bild der späteren Kolonisation. Doch fehlt es nicht ganz an Spuren älterer größerer Kolonisationspfarren. Als solche charakterisiert sich die Nachbarpfarre von Klockow, Slate, mit ihren 6 Ortschaften und weiter deren Nachbarin Marnitz, die sogar 10 umfaßt. Begegnet nun urkundlich auch erst 1384 (Schlie V, 498) der Pfarrer von Slate (der Mann fehlt im Register des Urkundenbuches), so läßt sich die Existenz der Pfarre doch indirekt schon für 1229 erweisen. Wäre sie 1229 noch nicht dagewesen, so müßten ihre Dörfer damals nach Klockow eingepfarrt und Slate später von diesem als Tochterkirche abgezweigt worden sein; die Nachbarin auf der andern Seite, Marnitz, kommt, weil ein eigenes „Land" für sich bildend, hierfür nicht in Betracht. Filiale von Klockow aber war Slate nicht, denn dann hätte der Pfarrer von Parchim wie über die Tochter von Damm, Matzlow (Schlie IV, 492), so auch über die von Klockow das Patronat haben müssen; es war jedoch landesherrlich (Visit. 1534). War also Slate schon vor 1229 die südlich an die alte Parchimer Parochie grenzende Pfarre, so werden wir die westliche Nachbarpfarre in dem alten Hauptort des Landes, in Brenz mit seinem Burgwalle, suchen dürfen, obgleich das Kirchspiel nur aus zwei Dörfern besteht und seine Kirche erst 1368 (9732 f.) urkundlich vorkommt. Im Süden scheint das Marnitzer Kirchspiel, noch jetzt von auffallender Größe, einst das ganze Ländchen umfaßt zu haben; die von Suckow und Brunow erscheinen aus ihm herausgeschnitten, wodurch es seine eigentümliche wunderliche Gestalt erhielt. Es erscheint somit fast als Burgwardkirchspiel und gehört daher sicher in die Zeit der ersten kirchlichen Einrichtung bei noch spärlicher Einwanderung. An Nachrichten fehlt es freilich ganz, und auch die Kirche — ein dürftiger Fachwerkbau — sagt nichts aus.

Im übrigen dürfen wir uns die Errichtung von Pfarren unter Brunward hier in den äußersten Grenzgegenden noch nicht allzu weit vorgeschritten denken. Die deutsche Einwanderung hat nur in ihrem nördlichen Teil festen Fuß gefaßt, Slate und Damm erscheinen auf der Witteschen Karte als rein deutsche Orte und Brenz, Spornitz, Siggelkow zeigen nur spärliche wendische Reste. Aber südlich von ihnen drängen sich die Hakenhufendörfer und diejenigen, die Pauschalbede zahlten, und zeigt die Bevölkerung durchweg starke wendische Bruchteile, so selbst in Marnitz. Zu Brunwards Zeit werden sie noch so gut wie ganz wendisch geblieben sein. Dann aber wird, wie der Blick auf das westliche

ndiſche Nachbargebiet — die Jabelheide — lehrt und ſich weiter
öſtlichen, dem ſüdlichen Ture, ebenfalls zeigen wird, die kirch-
he Organiſation hier noch einſtweilen im Rückſtand geblieben
in und die meiſten Pfarren erſt der ſpäteren havelbergiſchen
eit angehören. Nur mit der größten Reſerve wage ich, die
ößeren unter ihnen, die landesherrlichen (Viſit. 1534) Pfarren
n Muchow und Brunow und die ritterlichen von Herzfeld und
öllenbeck, als vielleicht noch dem Ende der Brunwardſchen Zeit
gehörig, zu vermuten. An Daten fehlt es freilich ganz.

Deutlicher ſehen wir in der ſüdelbiſchen Hälfte des Landes
ure. Auch hier hat die deutſche Einwanderung die ſüdlichen
renzdörfer nicht erreicht; ſie blieben auch ſpäter noch wendiſch.
as die Verſorgung mit Kirchen betrifft, ſo beſtanden um 1235
e Kirchen von Lübz, Barkow und Broock ſicher noch nicht, da
e ſpäter hier eingepfarrten Dörfer Bobzin, Broock und Weſſentin
ch zum Kirchſpiel Kuppentin gehörten (436). Weiter aber
lten ebenfalls noch die Kirchen von Kreien. Karbow, Stüwen-
rf (bei Vietlübbe untergegangen) und Ganzlin, alles Patronate
s Kloſters Stepenitz, das erſt nach 1274 hier Erwerbungen zu
achen begann (1322), und ausſchließlich Kloſtergrund umfaſſend.
ichaelisberg (Ceſemow), die Schenkung Borwins an das Michaelis-
oſter in Lüneburg, in dem ſeines Vaters Gebeine ruhten, beſaß
ar 1265 (1049) eine Pfarrkirche, aber es iſt fraglich, ob dieſe
er das Jahr 1256 hinaufreicht. Das Kloſter hatte in dieſem
ahre das Dorf zur Hälfte an die von Bodenſtedt, zur andern
die von Wittenlog verliehen (766). Als nun erſtere Lehns-
änner erbenlos geſtorben waren, wollte das Kloſter das Lehen
rſelben zurücknehmen, ſtieß jedoch auf Schwierigkeiten, die
dlich 1265 (1049) dahin geſchlichtet wurden, daß das Kloſter
e eine Hälfte des Dorfes zurückerhielt und zugleich das Patronat
m abgetreten (cedat nostre donationi) wurde. Daraus ſcheint
rvorzugehen, daß die Kirche erſt eine Stiftung der v. Bodenſtedt,
elleicht in Gemeinſchaft mit den Wittenlog, war, da das Patronat
nſt ſchwerlich in ihren Händen geweſen ſein würde.

Nach alledem bleiben für unſere Periode nur die beiden
rzoglichen (Viſit. 1534) Pfarren von Vietlübbe und Görgelin
brig. Letzteres, bei Retzow untergegangen (cf. Schlie IV, 615),
mfaßte die Kirchſpiele Gnewsdorf und Retzow (1534 und 1541
iſit.). Als Kirche begegnet es 1534 zum erſten und letzten
ale. Beſſer ſind wir über Vietlübbe unterrichtet, das zwar
it 1274 und 1288 mit dem dorthin eingepfarrten Damerow

wie die Nachbardörfer ebenfalls in den Besitz von Kloster Stepenitz übergegangen war (1322), dessen Patronat jedoch 1534 in den Händen der Landesherren ist. Die Kirche ist also keine Gründung des Klosters, sondern wird 1274 schon bestanden haben und im Besitz der Fürsten geblieben sein. Da jedoch Vietlübbe und Görgelin einander zu nahe liegen, so ist anzunehmen, daß 1235 erst eines von beiden eine Kirche hatte.

Ostwärts vorschreitend kommen wir weiter zum Land Müritz, der späteren Vogtei Röbel, welche auch das östliche Ufer des Müritzsees und das Gebiet der Komturei Mirow umfaßte. Die Nachrichten über die Kirchen sind hier wieder dürftig. Über die ritterlichen Patronatskirchen von Karchow, Finken, Dambwolde, Massow und Grabow gibt es überhaupt keine mittelalterlichen, ihre Kirchenbauten sind neueren Datums und lassen nichts erschließen. Kleine Kirchspiele von nur 1—2 Ortschaften, wie sie sind, dürften sie nicht zu den ältesten gehören. Die über die drei weiteren ritterlichen Kirchen Ludorf, Nätebow und Leizen vorhandenen Daten aber lassen diese als jünger wie unsere Periode erscheinen. Die Kirche von Ludorf ist 1346 nicht nur geweiht, sondern auch gegründet (6649; man beachte das „primo" Der mit seiner romanischen Apsis älter erscheinende Bau ist ein unglücklicher Versuch in einer Zeit, wo man es nicht mehr verstand, romanisch zu bauen. Die Kirche von Nätebow begegnet zuerst 1331 (5218). Die hier beurkundete Stiftung von 3 Vikareien in der Nätebower Kirche fällt zwischen 1284 und 1309 (erstes und letztes Datum des Stifters), nicht wie Schlie (V, 520) irrtümlich annimmt, erst um 1331, wahrscheinlich aber auch die Gründung der Kirche selbst, da das Patronat ursprünglich (Visit. 1534 von Buneſch war, das Kirchspiel nur die drei im Besitz der Familie befindlichen Dörfer Nätebow, Bollewiek (5218) und Spitzkuhn (2825, 6058) umfaßt, die von Bune aber erst mit Conrad (1284—1309), der Werleſcher Rat war,[1]) in diese Gegend gekommen zu sein scheinen, und dieser erst 1302 in Spitzkuhn Besitz erwarb. Dem entspricht denn auch die in die letzte Zeit des Übergangsstiles gehörige Kirche (Schlie V, 521). Endlich Leizen erscheint zwar 1298 (2486) als selbständige Pfarrkirche und hat ebenfalls einen Bau des Übergangsstiles, kann aber, da es garkein Kirchspiel hat, unmöglich als eine der Anfangskirchen angesehen werden, wie es denn auch der Lage nach als aus dem von Dambeck herausgeschnitten erscheint. Es bleiben sonach die landesherrlichen Kirchen Alt- und Neu-Röbel, Wredenhagen mit Zepkow, Vipperow,

[1]) Vorher erscheint die Familie nur im Lande Rostock.

Dambeck (alle nach Visit. 1534), Kiewe (3475), Kambs (4222) und Melz (das Patronat ist zwar 1534 nicht mehr herzoglich, sondern Hahn'sch, aber die von Hahn sind erst nach 1410 in Besitz des Ortes gekommen, vorher war er im Besitz der Landesherren — er gehörte zum Leibgedinge der Elisabeth v. Werle 1054) —, also muß auch das Patronat ursprünglich diesem gehört haben). Endlich rechnen wir zu ihnen auch Wendisch-Priborn, obgleich es 1541 den von Flotow und von Rohr zustand.

Von diesen wird zunächst die Kirche von Alt-Röbel mit ihrem größeren Landkirchspiel als die älteste anzusehen sein. Ihre Errichtung muß in die allererste Zeit der Kolonisation fallen, wenn nicht etwa in ihr eine noch ältere Burgwardkirche zu sehen ist, da die Gründung der Stadt Neu-Röbel noch auf Heinrich Borwin II. zurückgeführt wird (911), also spätestens 1226 erfolgt ist. Letztere aber wird bei ihrer Gründung auch ihre Kirche erhalten haben, die freilich wohl zunächst — solange auch Neu-Röbel noch dem Schweriner Bischof unterstand — mit der von Alt-Röbel verbunden blieb, ebenso wie die von Neu-Malchow mit der von Alt-Malchow. Von den südlich gelegenen Landkirchspielen gehört Dambeck fraglos der ersten Einrichtung an, obgleich sein Pfarrer urkundlich erst 1298 (2486) auftritt. Seine noch ohne jede Anwendung von Ziegeln aus sorgfältig geschichteten Granitquadern erbaute Kirche gehört einer früheren Stufe des Übergangsstiles an und ist schwerlich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut. In ihrer Anlage — Chor und breiteres Gemeindehaus — erweist sie sich überdies als für ein größeres Kirchspiel bestimmt. Ebenso dürfen wir für Vipperow, den alten Hauptort der Gegend mit seinem Burgwalle (Schlie V, 597), annehmen, daß seine Kirche mit zu den ältesten gehört, obgleich der jetzige Bau, ebenfalls dem Übergangsstil angehörig, um etwas jünger erscheint als die Dambecker Kirche. In den Ziegel-Leibungen der Fenster und Türen zeigen sich schon die Wirkungen der Ziegelbauten von Röbel (Schlie V, 572). Südlich von beiden liegen die 4 kleinen landesherrlichen Kirchspiele Kambs, 1270 (1190), Melz, 1298 (2486), Kiewe, 1311 (3475) zuerst genannt, und (Wredenhagen-) Zepkow, dessen Kirche ein noch dem Übergangsstil angehöriges Fundament zu haben scheint (Schlie V, 561). Ob von ihnen schon eins unserer Zeit angehört, muß fraglich bleiben. Wahrscheinlich sind sie alle jünger. Endlich bleibt noch Wendisch-, ursprünglich Groß- oder Deutsch-Priborn (Schlie IV, 623), welches einst noch über die jetzige mecklenburgische Grenze hinausgriff und Burg und Stadt (3943 vom Jahre 1317)

Meyenburg, dazu mit Darze einen Teil des jetzigen Stuerschen Kirchspiels und das bei Priborn untergegangene Loitz, umfaßte (Visit. 1541/42; Schlie IV, 623, 625), also ein verhältnismäßig großes Kirchspiel war. Freilich gibt es über seine Kirche keine mittelalterlichen Nachrichten, ist das Kirchengebäude aus Fachwerk und das Patronat wenigstens 1534 nicht mehr landesherrlich. Dennoch dürfen wir es um des großen Kirchspiels willen und weil es sonst im westlichen Teil des Landes noch an jeder Kirche gefehlt haben würde, vielleicht auch noch neben Alt-Röbel, Dambeck und Vipperow den Kirchspielen der schwerinschen Epoche zurechnen. Diese 4 sind denn auch die einzigen, die eine Größe von 4 Ortschaften und darüber erreichen, also noch als Reste früherer größerer Kolonisationskirchspiele angesehen werden können. Bei dem von Vipperow ist dabei zu beachten, daß das erst 1346 errichtete zur Pfarre erhobene Ludorf vor diesem Jahre auch noch zu Vipperow gehört haben muß, da keine andere Havelberger Pfarre an dasselbe angrenzt. Dambeck aber umfaßte einst Minzow und Bütow (Visit. 1534; Schlie V, 526 f) und wohl auch die beiden der Lage nach aus ihm herausgeschnittenen Leisten und Karchow.

Südlich an diese Kirchspiele grenzte das ungeheure Gebiet des Besuntwaldes, welches Nicolaus von Werle zum größten Teil den kolonisationseifrigen Cisterziensern zur Urbarmachung angewiesen hatte. Altenkamp hatte seinen Anteil 1232 (410) um Mönchshof, Amelungsborn 1233 (414) um Dranse, Doberan wohl zur selben Zeit um Zechlin (462), desgleichen Dobbertin, an letzteres grenzend, um Lärz und Schwarz vor 1237 (469), der Johanniterorden um Mirow 1227 (342) und Dargun um Kratzeburg wahrscheinlich bald nach 1236 erhalten. Im Gebiet von Amelungsborn findet sich schon 1242 in Dranse eine curtis, d. h. ein von Laienbrüdern bewirtschafteter Klosterhof (537), und auf diesem der Cisterzienserregel gemäß fraglos auch eine Kapelle und ein Priester. Ob auch Doberan und Altenkamp zur selben Zeit ihren Besitz schon unter die Rodehacke genommen und Ackerhöfe angelegt hatten, ist unsicher; es fehlt an Nachrichten darüber, und ebenso für den Dobbertiner Besitz. Doch ist hier sicher, daß dieses seine Kirchen in Lärz und Schwarz erst später gebaut hat; 1263 (983) fehlen sie noch unter den Patronatskirchen des Klosters. Auch ob die Johanniter in Mirow schon in unserer Periode eine Kirche erbaut haben, bleibt unsicher; 1227 sollte ihnen das geschenkte Land noch erst angewiesen werden (344); erst allmählich rundeten sie ihren Besitz ab (1199); 1242 (541) haben sie einen Hof in Mirow, aber noch ist das ganze Dorf

icht in ihrem Besitz; 1270 (1199) sind Komturei und Pfarre orhanden, aber noch ist die Besiedelung nicht vollendet.

Dagegen darf vermutet werden, daß im Gebiete der jetzigen Kirchspiele Schillersdorf und Kratzeburg, das, wie oben gesagt, wohl schon in das Land Penzlin hineinreicht, die eine oder andere Kirche noch unter Brunward errichtet worden ist, wenngleich keine irekten Nachrichten vorliegen. Bischof Heinrich von Havelberg chenkte 1256 (777) dem Kloster Dargun den Zehnt der Dörfer „auf der Heide" (8640) Werder (= Kratzeburg), Arnoldesdhorp, Granzin, Techentin, Blankenfort „sicut antea possederant (die Mönche) a domino Zuerinensi". Es gab also schon vor 1252 Vertrag Havelberg-Schwerin) hier deutsche Dörfer, deren Zehnten Dargun vom Schweriner Bischof besaß. Ja, diese Dörfer hatten, wenigstens zum Teil, schon deutsche Vorbesitzer gehabt, von denen ie das Kloster gekauft hatte (z. B. 789: Ludewin). Das führt uf eine Kolonisation spätestens in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, wahrscheinlich aber schon früher. Vergaben nämlich die Fürsten um 1227 Mirow und zu Anfang der dreißiger Jahre ie südlich an dieses grenzenden Heidegegenden zur Kolonisation, o wird die hier von Norden (Mecklenburg) vordringende Einwanderung eben damals diese nördlich von Mirow gelegenen Gebiete erreicht haben. Die deutschen Ansiedelungen aber können nicht ohne kirchliche Versorgung geblieben sein. Leider fehlt es ast ganz an mittelalterlichen Nachrichten darüber. Nur das wissen vir, daß Schillersdorf 1304 (2938) cum iure patronatus in ecclesia ibidem aus den Händen der Landesherren in die der Komturei Mirow überging, wir also Schillersdorf wohl als eine andesherrliche Kolonisationspfarre anzusehen haben. Daneben cheint Dargun auf seinem Gebiete die drei Pfarren Kratzeburg, Blankenförde und Granzin errichtet zu haben. Kratzeburg begegnet ls selbständige Pfarre, soweit bekannt, zuerst 1579 (G. Krüger: Die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation. M. Jbb. 39, 93), Blankenförde 1568 (Visit. — a. a. O. S. 13). Aber auch Granzin scheint ursprünglich selbständig gewesen zu sein, da es nach der Reformation bald zu Blankenförde, bald zu Kratzeburg gelegt wird (a. a. O. S. 13, 93). Endlich ist aber auch Babke als ehemals selbständige Pfarre anzusehen. Zum Klostergebiet gehörte es nicht mehr, also auch schwerlich zu einer der drei Klosterpfarren. Trotzdem finden wir es 1602 (a. a. O. S. 13) mit Blankenförde verbunden, später ward es mit Schillersdorf vereinigt. Über die Gründungszeit dieser Pfarren sind wir freilich im Dunkeln, zum mindesten eine von ihnen aber muß als um

1230—40 errichtet angesehen werden, am wahrscheinlichsten die landesherrliche von Schillersdorf.

Endlich aber gehört vielleicht auch das Kirchspiel von Alt-Gaarz an der Müritz zu diesen ältesten und noch der Schwerineer Zeit entstammenden Pfarren, obgleich seine Kirche erst 1298 (2514) erwähnt wird. Sie geht damals, wie es scheint, aus dem Patronate des Landesherrn in das der Komturei Mirow über. Ihr Kirchspiel umfaßte 1541 (Visit.) Vietzen, Retzow und Kotzow. Retzow ging mit seiner Kapelle später zu Rechlin über, wohin es noch jetzt gehört, während Kotzow bei Gaarz verblieb. Da aber Kotzow durch Retzow vom Gaarzer Kirchspiel vollständig abgeschnitten wird, so kann die Zugehörigkeit von Retzow zu Gaarz nicht als eine um 1541 nur vorübergehend bestehende Verbindung angesehen werden, sondern muß Retzow von Anfang an zu ihm gehört haben. Da nun aber weiter die Nachbarkirchen von Lärz und Schwarz nachweislich erst zwischen 1263 und 1282 (siehe unten) gegründet sind und auch die kleine Kirche von Krümmel, über die es an mittelalterlichen Nachrichten leider fehlt, da ihr Kirchspiel nur das Dorf selbst umfaßt, gegenüber dem größeren Kirchspiel von Gaarz als jünger erscheint, alle diese Orte aber 1237 (469) vorhanden sind und nicht bis rund 1270 ohne kirchliche Versorgung geblieben sein können, zumal die deutsche Einwanderung zwischen 1237 und 1257 (790, 1347) auch hier Fuß gefaßt hatte, so muß Alt-Gaarz als der alte Kirchort dieses ganzen Gebiets angesehen werden und mag auch diese Pfarre noch in Brunwards letzte Jahre hinaufreichen und, vielleicht um die Zeit, als hier die großen Landschenkungen an die Klöster stattfanden, um 1230 bis 1235, gegründet sein.

Wenden wir uns endlich zum Lande Penzlin, so muß die Kirche von Penzlin selbst, wenn anders es richtig ist, daß es schon vor 1226 durch die mecklenburgischen Fürsten zur Stadt erhoben wurde, was übrigens zu dem eben über den Beginn der Einwanderung in dem südlichen Nachbargebiet Gesagten stimmt, spätestens in diesem Jahre gegründet sein. Da ihr Kirchspiel auch eine Reihe von Dörfern umfaßt — etwa 6 bis 7 ältere Ortschaften —, ist es kein nachgegründetes Stadt-Kirchspiel, sondern gehört zu denen der ersten Einrichtung. Daß wir ihr Patronat später in Händen des Stiftes Broda finden, hat so wenig Bedeutung wie der Umstand, daß dieses auch das von Waren besaß; es war Schenkung des Landesherrn. Dagegen ist die Kirche von Freidorf vielleicht wirklich eine Stiftung Brodas und gehört allem Anschein nach schon in unsere Periode. Sie

erhielt schon 1266 (1080) in Ankershagen eine Filiale, neben welcher sie selbst später eingegangen ist. Ihr Kirchspiel umfaßte also das jetzige von Ankershagen, vielleicht auch noch das von Rumpshagen. Freidorf aber mit 50 Hufen und 10 Hufen in Rumpshagen finden wir 1273 (1284) im Besitze von Broda, und zwar an Stelle der ihm ursprünglich in der Stiftungsurkunde versprochenen „Vilim et desertas villas que a Vilim inter fines Chotibanz Lipiz et Hauelam iacent" (135). Zur Wendenzeit hatte, wie wir gesehen, dieser Besitz nur auf dem Papier gestanden. Praktisch mußte die Frage nach demselben aber sofort werden, als die deutsche Einwanderung hierher kam und mit ihr zugleich auch die Errichtung des Stiftes endlich realisiert wurde. Damals muß auch das Abkommen zwischen dem Stifte Broda (Havelberg) und den Fürsten getroffen sein, nach welchem dieses an Stelle von Vielen und den Oedländereien das zu 50 Hufen gerechnete Freidorf und 10 Hufen in Rumpshagen, dazu die Patronate von Waren und Penzlin erhielt. Ersteres und somit auch seine Kirche ist also möglicherweise eine Gründung des Stiftes. Da jedoch zwar Freidorf selbst in seinem Besitz war, sein umfangreiches Kirchspiel — es umfaßte 7—8 ältere Ortschaften — aber in der Hauptsache aus Dörfern bestand, die dem Stifte nicht gehörten, so ist die Pfarre keine erst nachträglich auf Stiftsgrund für diesen errichtete, sondern eine der erst errichteten. Dann aber liegt die Annahme nahe, daß auch sie nicht erst von Broda errichtet ist, sondern eine landesherrliche Kolonisationspfarre war, deren Patronat wie das von Waren und Penzlin bei jenem Abkommen in den Besitz des Klosters überging.

Auch hier begegnen uns also Reste der bekannten größeren Kolonisationskirchspiele der ersten Periode. Die übrigen Kirchspiele sind kleinster Art, umfassen nur je 1 bis höchstens 2 Dörfer. Nur das landesherrliche von Groß-Luckow (2945) und das unter dem Patronat der von Peckatel (1317) stehende von Peckatel erreichen noch die Größe von 4 Ortschaften. Von letzterem gehen übrigens die beiden jetzigen Filialen Langhagen und Liepen ab; sie sind, da sie nach der Reformationszeit als vagierende Kirche bald bei Kratzeburg bald bei Blankenförde Anschluß suchten, bis sie endlich mit Peckatel vereinigt wurden (Krüger: M. Jbb. 69 S. 13, 93), als ursprünglich selbständige Kirchen anzusehen. Dagegen mag ein Teil des jetzigen Prillwitzer Kirchspiels, die Dörfer Hohen-Zieritz und Zippelow, vielleicht einst zu Peckatel gehört haben, da sie 1274 nicht zum Lande Stargard, sondern zum Lande Penzlin gehörten (1317) und es unwahrscheinlich ist, daß

die Kirchspielsgrenzen über die politischen hinausgriffen. Zudem waren sie ebenfalls im Besitz der von Peckatel und würde so das Peckateler Kirchspiel eine erwünschte Abrundung erhalten. Beide, das Kirchspiel von Groß-Luckow und das von Peckatel, obgleich ersteres urkundlich erst 1304 (2945) begegnet, letzteres wohl 1274 (1317), mögen vielleicht auch noch der schwerinschen Periode, vielleicht dem Ende der dreißiger oder dem Anfang der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts, angehören.

Östlich und nordöstlich der Müritz dürfen wir also die Kirchen von Schillersdorf, Freidorf und Penzlin, vielleicht auch schon die von Alt-Gaarz, Kratzeburg, Peckatel und Groß-Luckow, als im Laufe der zwanziger bis vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts noch von Schwerin aus errichtet ansehen.

Bis an die Grenzen, die Brunward für sein Bistum behauptete, ging in der Tat auch seine Wirksamkeit, und war er es, dem man die erste kirchliche Versorgung verdankte. Dennoch sollten diese Grenzgebiete dem Bistum Schwerin wieder entrissen werden. Brunward hat es freilich nicht mehr erlebt. Solange er lebte, war es ihm gelungen, die Havelberger Ansprüche zurückzuweisen, ja in den letzten Jahren seiner Regierung scheint dieses den Kampf aufgegeben zu haben. Nach seinem Tode brach er von neuem aus. Inzwischen war nämlich die politische Lage eine wesentlich andere und für Havelberg günstigere geworden. Von den Enkeln Borwins war der älteste, Johann von Mecklenburg, wie wir gesehen, in dem gegen Kammin geführten Streit um die Sprengelgrenze Brunwards Verbündeter gewesen. Solange er die Vormundschaft über seinen jüngsten Bruder Pribislav führte, war er auch Havelberg gegenüber Brunwards natürlicher Rückhalt. Als nun aber Pribislav in demselben Jahre, in welchem Brunward starb, 1238, mündig ward und die Herrschaft über das Land Parchim selbst übernahm, suchte er im Gegensatz zu seinem Bruder Anlehnung an Brandenburg, wie er denn auch eine brandenburgische Edle als Gattin heimführte. Dementsprechend wird er auch für die havelbergischen Ansprüche zugänglicher gewesen sein als sein Bruder. Jedenfalls entstand zwischen ihm und Brunwards Nachfolgern bald genug eine immer schärfer werdende Spannung, die schließlich in offenem Kampf ausging. Ebenso aber scheint auch die Politik des zweiten der mecklenburgischen Brüder, des Nicolaus von Werle, welcher im Südosten des Landes regierte, von einem gewissen Gegensatz gegen die Ansprüche des Landesbischofs beseelt gewesen zu sein. Wir haben schon gesehen, wie sein Übertritt

auf die Seite des Bischofs von Kammin den faktischen Verlust von Circipanien für Schwerin besiegelte.

Bei dieser veränderten Lage lebten nun aber sofort auch die havelbergischen Ansprüche auf die südelbischen Teile Mecklenburgs wieder auf. In den vierziger Jahren hören wir von neuem von päpstlichen Kommissaren, welche die Streitenden zitieren (520). Zugleich griff Bischof Wilhelm von Havelberg praktisch in die Verwaltung der beanspruchten Gebiete ein — offenbar im Einverständnis mit ihren weltlichen Herren und unter ihrem Schutze. Im Jahre 1242 (537) ist er es, der die einst von Brunward verliehenen Zehnten von Dranse dem Kloster Amelungsborn verleiht als ad nos pertinentes. Schon damals also muß dieses trotz seiner engen Verbindung mit dem Schweriner Bistum ihn als den für diese Gegenden zuständigen Bischof anerkannt haben; offenbar war er in ihrem Besitze und mindestens seit 1249 (634 vgl. mit 748) hatte er einen eigenen mit den Rechten eines Archidiakons versehenen Propst zur Ausübung seiner Ansprüche in Neu-Röbel. Auch hier lief also die Sache für Schwerin ungünstig. Zwar Bischof Dietrich, der schließlich Kammin gegenüber nachgegeben hatte, gab hier den Kampf noch nicht auf, aber sein Nachfolger Rudolf entschloß sich 1252 zu einem Vergleiche, in dem er fast das ganze strittige Gebiet verloren gab (710), und Innocenz IV. bestätigte denselben (549). Leider sind wir auch über diesen Ausgang nur sehr mangelhaft unterrichtet, und gelingt es nur lückenhaft, die Sprengelgrenze, wie sie durch ihn endlich festgelegt ward, klar zu stellen. Im Lande Parchim und Ture scheint den Ansprüchen Havelbergs gemäß der Eldelauf im allgemeinen die Grenze gebildet zu haben. Von den durch ihn begrenzten Kirchspielen gehören Muchow (Visit. 1534), Brenz (8818), Spornitz (7934, 11320) Siggelkow (1217, 1280), sicher zu Havelberg. Auch Herzfeld war havelbergisch (7525: Karrenzin); von Slate läßt es sich leider nicht nachweisen. An zwei Stellen aber überschritt das Bistum Schwerin den Flußlauf, und zwar in der Ture von Plau bis Lübz und bei Parchim. Dort reicht das schwerinsche Kirchspiel Plau südwärts über die Elde hinüber und schließt sich an dieses das ebenfalls schwerinsche Kirchspiel Barkow. — 1255, also 3 Jahre nach dem Grenzvertrage, verleiht Bischof Rudolf von Schwerin an Pribislav von Parchim neben dem Zehnt von Plau auch den von „Lelecowe", d. h. dem nach Barkow eingepfarrten Lalchow, und am 29. Juni 1519 investiert der Archidiakon von Waren einen Kleriker mit einer Kommende in der Marienkapelle: „prope et extra villam

Berckow nostri districtus." (Schwerin, Archiv.) Weiter aber ist das größere Kirchspiel Lübz fast zur Hälfte auf dem rechten Ufer der Elde gelegen, und seine dortige Filiale Lutheran scheint nie mehr als eine Filiale gewesen zu sein, da ihre geringe Ackerkompetenz — 9 Morgen — für eine selbständige Pfarre bei weitem nicht reicht, was sie gewesen sein müßte, wenn die Elde hier die Grenze gebildet hätte. Demnach ist anzunehmen, daß auch Lübz noch schwerinisch war, und damit stimmt nicht nur, daß 1235 (436) das jetzt hierhin gehörige linkseldische Bobzin zu dem Schweriner Kirchspiel Kuppentin gehörte, sondern auch jenes von Schlie häufig zitierte „Verzeichnis der Pfarrlehen und Kirchen in dem schwerinschen Stiftssprengel gehörig" (Archiv Schwerin), welches Lübz als schwerinisch aufführt. Nun ist dieses Verzeichnis — es stammt von 1571 und trägt die Unterschrift: „das kegenwertige Verzeichnus mit des Stifts Schwerin übergebener Matrikul im Originali übereinstimbt bezeuge ich Franz von Stiten mit eigener Hand . . ." — zwar recht fragwürdiger Natur; es ist nicht nur sehr unvollständig, sondern es wirft auch die Pfarren der verschiedenen Archidiakonate, obgleich es dieselben nach diesen geordnet bringen will, häufig durcheinander; aber abgesehen von den beiden fraglichen linkseldischen Pfarren Lübz und Klockow führt es nur Pfarren auf, deren Zugehörigkeit zu Schwerin fraglos ist. Es scheint also in diesem Punkte zuverlässig zu sein. Muß also danach Lübz als zum Bistum Schwerin angehörig angesehen werden, so wird das auch für das kleine zwischen Lübz und Barkow eingekeilte Kirchspiel Brood zu gelten haben, welches 1235 ebenfalls noch zu Kuppentin gehörte. Havelbergisch dagegen ist das südlich an Plau und Barkow grenzende Kirchspiel Gorgelin-Gnevsdorf; eine vom 10. Mai 1509 aus Ostia datierte Bannbulle gibt Gorgelin und ein bischöfliches Schreiben von 1511 Gnevsdorf als solches (Archiv Schwerin, Kirchenakten). Damit ist der Lage nach auch Ganzlin als havelbergisch gegeben, und wahrscheinlich auch Karbow und Kreien, obgleich es sich urkundlich nicht nachweisen läßt. Ich ziehe also die Grenze zwischen Plau, Barkow, Brood und Lübz einer- und Gorgelin, Karbow und Kreien andererseits.

Ebenso überschritt die Schweriner Sprengelgrenze bei Parchim den Eldelauf; das auf dem linken Ufer desselben gelegene Kirchspiel der Neustadt Parchim war entgegen der Behauptung Rudloffs (Meckl. Gesch. in Einzeldarstell. Heft 3, 62 und 122), wie zahlreiche Urkunden beweisen (7200, 3176, 4513 usw.), schwerinisch, und nach jenem eben genannten [illegible]eichnis der Pfarrlehen usw." ist auch das angrenzende [illegible]Klockow noch zum Bistum

chwerin zu rechnen. Eigentümlich liegen die Dinge in Damm, s wie Klockow zu den Patronatskirchen des Pfarrers von St. eorg in Parchim gehörte. Sein Kirchspiel erstreckte sich auch f die rechte Seite der Elde und umfaßte hier das Dorf Malchow, welchem 1325 (4620) Bischof Johann von Schwerin eine Kapelle eihte und als filia mit der mater von Damm verband. Danach öchte man annehmen, daß auch diese zweite Tochterpfarre von archim schwerinisch geblieben sei. Doch steht dem entgegen, daß re zweite Filialkapelle zu Matzlow 1399 (Schlie IV, 492) sdrücklich als havelbergisch bezeichnet wird, und daß 1413 ein resbiter Havelb. diocesis als Pfarrer in Damm erscheint Schwerin, Archiv). Die Schwierigkeit wird sich nicht anders eben lassen, als indem man annimmt, daß das Kirchspiel Damm avelbergisch war und der Bischof von Schwerin die Malchower apelle nur in Vertretung des Havelbergers weihte.

Auch zwischen dem Plauer See und der Müritz ist die Grenze icht mit absoluter Sicherheit feststellbar. Schwerinisch waren hier Stuer (2016, Jbb. 26, 58) und Grüssow (747, 5233, 7660), dann ber auch das zwischen beiden eingekeilte Satow, und endlich Alt-löbel (2505), wo ein Schwerinscher Archidiakon seinen Sitz hatte. hnen gegenüber lagen die havelbergischen Kirchspiele Leizen, Jambeck, Rätebow (2486, 5218), Ludorf (6649), Finken (Jbb. 8, 279) und Neu-Röbel (2505), wo der havelbergische Propst saß. Wohin das Kirchspiel Wendisch-Priborn gehört, vermag ich nicht achzuweisen, doch darf der Lage nach angenommen werden, daß s havelbergisch war und daß die Grenze zwischen ihm und enen von Satow und Stuer sich zum Südende des Plauer Sees inzog. Von Röbel ab überschritt die Grenze nordostwärts die Müritz, um dann in derselben Richtung weiter zu laufen, links ie schwerinschen Kirchspiele Federow (2016), Gr.-Dratow (1752), Schloen [Gr.-Plasten] (1752), Varchentin [Kraase] (1852, 5433), Gr.-Varchow (4749) und, wie es scheint, Luplow (vgl. Grotefend, N. Jbb. 68, 258) lassend, rechts das havelbergische Ankershagen 1080), mit dem nach dem Visitationsprotokoll von 1574 nd einem Bericht von 1589 (Schlie V, 347) Boeck und Speck m Mittelalter vereint waren und von dort aus durch Vikare erwaltet wurden. An Ankershagen schließen sich nordostwärts Röllenhagen und Groß-Flotow, für die es zwar keine direkte Nachricht über ihre havelbergische Zugehörigkeit gibt, die aber owohl im Verzeichnis der Schweriner Pfarrlehne wie in den oben genannten Zehnthebungsregistern des Archidiakonates Waren ehlen und daher unbedenklich Havelberg zugeschrieben werden

können. Damit ist dann die oben beschriebene havelberg-kamminische Grenze erreicht.

Wenden wir uns nun der weiteren Entwickelung dieser für Schwerin verlorenen Gebiete zu.

In dem südlich der Elde gelegenen Teil des Landes Parchim (Marnitz und Gorlosen eingeschlossen) war die deutsche Besiedelung, je weiter man südwärts geht, desto mehr zurückgeblieben. Sie ist auch später nur wenig vorgerückt. Die Hauptmasse der Bevölkerung blieb wendisch. Die politische Zugehörigkeit dieser Landstriche blieb, bis sie im Laufe des 14. Jahrhunderts definitiv an Mecklenburg kamen, wechselnd. Als Brunwardskirchen hatten wir hier die von Klockow, Damm, Slate, Brenz und Marnitz bezeichnet, es jedoch auch für die von Muchow, Herzfeld, Möllenbeck und Brunow als nicht ganz ausgeschlossen hingestellt, daß sie schon etwa dem 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehören. Jedenfalls sind sie nicht allzulange danach errichtet, obgleich die ersten urkundlichen Nachrichten erst sehr viel jünger sind. Die landesherrliche Kirche von Muchow begegnet erst 1534 (Visit.), und auch über die ritterliche von Möllenbeck fehlt es an mittelalterlichen Nachrichten. Die von Herzfeld erscheint 1347 (7375) und die von Brunow ist wenigstens dadurch für das 13. Jahrhundert gesichert, daß ihre Filialkapelle zu Drefahl noch dem Übergangsstile angehört (Schlie III, 218). Es sind auch hier noch einige kleine landesherrliche Pfarren nachgegründet worden, und zwar wohl auf dem Gebiete der alten Brenzer Pfarre die beiden von Spornitz mit Dütschow und von Steinbeck mit Stolpe. Letztere begegnet zuerst 1293 (2203), erstere 1354 (7934). Weiter südlich ward die kleine Pfarre von Zierzow errichtet; sie erscheint ebenfalls 1354 (7934) zum ersten Mal, ohne daß wir ihre Gründungszeit näher bestimmen können. Neben diesen landesherrlichen aber erstand eine ganze Reihe von ritterlichen und klösterlichen Pfarren. Als erste von ihnen taucht schon 1250 (770) die von Siggelkow auf. Sie wird eine Gründung des Klosters Dünamünde sein, das in den Jahren 1235 und 1238 (426, 488) das Dorf und das benachbarte Zachow erworben und daselbst einen Klosterhof errichtet hatte. Zum Siggelkower Kirchspiel wird ursprünglich auch Gr.-Pankow gehört haben, das später — wann läßt sich nicht feststellen, da es gänzlich an mittelalterlichen Nachrichten fehlt — eine eigene Pfarre erhielt, deren Patronat sich 1541 (Schlie IV, 563) wie das von Siggelkow in den Händen der von Koppelow auf Mentin befand. Zwischen die landesherrlichen Pfarren Brenz, Steinbeck und Muchow einerseits

nd Slate, Marnitz und Brunow andererseits schoben sich die itterlichen von Herzfeld, Möllenbeck und Balow ein. rstere beiden sind schon erwähnt, letztere ist für 1370 (Schlie III, 13) zuerst bezeugt. Da sie nur ein einziges Dorf umfaßt, wird ie zu den jüngsten gehören. Dasselbe mag auch für die beiden leinen an Balow grenzenden ritterlichen Pfarren Reese und Berle gelten, über die es an mittelalterlichen Nachrichten ganz hlt. Im Lande Marnitz ward neben Brunow die ritterliche farre Suckow von der alten Landespfarre abgezweigt. Sie mfaßt noch 4 Ortschaften und wird daher nicht zu den jüngsten hören. Urkundlich begegnet sie zuerst 1328 (4949), wo die on Hunger, welche ihre Gründer zu sein scheinen, das Patronat n Marienfließ abtraten, nachdem dieses kürzere oder längere eit vorher schon in den Besitz des Dorfes gelangt war (vgl. 5123). Weiter mag auch noch Dambeck zum Lande Marnitz gerechnet werden, in kleines, nur den Ort selbst umfassendes Kirchspiel, das durch eine Übergangskirche wenigstens für die Wende des 13. zum 4. Jahrhundert gesichert ist. Ob die kleine Kirche des benach- arten Klüß je selbständig war, ist fraglich; 1656, wo sie zuerst uftaucht, ist sie Filiale von Neuhausen in der Priegnitz (Schlie III, 19). Die Südwestecke des Landes endlich bildet das Amt Gorlosen. Die einzige landesherrliche Pfarre hier ist Gorlosen selbst. Doch ist es fraglich, ob sie das von Anfang an gewesen ist, da ie 1534 unter den landesherrlichen Kirchen fehlt. Aus dem 16. Jahrhundert stammt wohl auch ihre Kirche. Fundamente ihrer Vorgängerin wurden 1876 aufgedeckt. Die Burg begegnet 1354, ber über die Kirche fehlt es an mittelalterlichen Nachrichten Schlie III, 201 ff.). Neben dem von Gorlosen selbst bestand als weites Kirchspiel das von Bekentin — es bildet jetzt den inkseldischen Teil der Grabower Parochie —; die vom Kroge, welche damals auf der Burg Gorlosen saßen, hatten hier 1339 5917, 5938) das halbe Patronat.

Bemerkenswert ist, daß die kleinen ritterlichen Pfarren Bankow, Balow und Dambeck, ebenso aber auch die größere von Herzfeld und die landesherrliche von Brunow in wendischen Orten errichtet sind. Alle 5 zeigen auf der Witteschen Karte nicht nur starke Bruchteile wendischer Bevölkerung, sondern auch wendische Verfassung (Hakenhufen resp. Pauschalbede).

Deutlicher als im havelbergischen Teil des Landes Parchim ist die weitere Entwicklung in dem des Landes Ture (Amt Lübz — Plau).

Um 1235 wird hier nur eine Kirche, wohl die von Vietlübbe, bestanden haben (vergl. oben S. 85 f.). An diese wird sich bald darauf als zweite landesherrliche Pfarre die ziemlich umfangreiche von Görgelin angeschlossen haben. Um dieselbe Zeit, wohl zwischen 1256 und 1265, errichteten die von Bodenstedt und Wittenlog als Lehnsleute des St. Michaelisklosters in Lüneburg die Kirche von Michaelsberg (vergl. S. 85). Mit diesen drei Pfarren wäre nun dem kirchlichen Bedürfnis genügt gewesen. Allein es sollten noch 5 weitere hinzukommen. Vom Jahre 1271 ab begann das benachbarte Cisterzienserinnenkloster Marienfließ zu Stepenitz in dieser Gegend umfangreiche Erwerbungen zu machen (1223); 1274 waren bereits die Dörfer Karbow, Wilsen, Kreien, Darz und Damerow ganz, Stüwendorf, Vietlübbe, Barkow und Tresenow teilweise in seinem Besitz (1322). Dieser Besitz ward in den folgenden Jahrzehnten noch vervollständigt (1955, 2629) und noch 1346 erwarb das Kloster das ganze Dorf Ganzlin von den von Below hinzu (6653).

Auf diesem seinem Besitz treten uns nun 1320 (4221) die 4 Pfarrer von Kreien, Karbow, Stüwendorf (bei Vietlübbe untergegangen) und dem schon schwerinschen Barkow entgegen. Da alle diese kleinen nur 2—3 Dörfer umfassenden Kirchspiele von der Reformation an landesherrlichen Patronates sind, 1534 aber noch nicht unter den landesherrlichen Pfarren erscheinen, so sind sie alle als Gründungen des Klosters zwischen 1271 und 1320 anzusehen. Ihre kleinen, nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit erhaltenen Kirchen erlauben leider keine genauere Datierung. Weiter aber begegnet uns auf dem ebenfalls dem Kloster gehörigen Darz eine Pfarre mit eigner Wedem, die noch bis 1581 ihren eigenen Pfarrer hatte. Dann ward sie mit Karbow kombiniert (Archiv Schwerin, Kirchenakten, Karbow). Endlich finden wir auf der jüngsten Erwerbung des Klosters, Ganzlin, bei der Visitation von 1541 ebenfalls eine Pfarrkirche Stepenitzer Patronates. Schlie (IV, 618) nimmt zwar an, daß schon die Vorbesitzer, die von Below, Gründer der Kirche gewesen sind, allein da die Kaufsurkunde (6653) des Patronates keine Erwähnung tut, wird sie erst als eine Gründung des Klosters nach 1346 anzusehen sein und Ganzlin bis dahin zu Görgelin gehört haben. Was die Nationalität der Kirchdörfer betrifft, so scheinen hier Kirchen fast ausschließlich in deutschen Orten errichtet zu sein; auch Marienfließ hat die 5 genannten Kirchen in solchen errichtet. Von seinen wendischen Dörfern an der Grenze der Priegnitz hat nur Darz eine Kirche erhalten.

Mit Ganzlin haben wir die Südspitze des Plauer Sees erreicht. Von da an beginnt der havelbergische Teil des Landes Röbel, südlich von dem ungeheuren Gebiete des Besuntwaldes begrenzt, das ebenfalls noch zum Lande Röbel gehörte. Bis an den Rand dieses Waldgebietes, scheint es, war um 1235 die Kolonisation vorgeschritten gewesen, und neben der Neustadt Röbel die landesherrlichen Pfarren von Vipperow, Dambeck und vielleicht Groß(Wendisch)-Priborn errichtet. Nachgegründet wurden hier am Rande des Waldgebietes die beiden kleineren landesherrlichen Pfarren Kambs und Zepkow. Erstere ist 1270 (1199) vorhanden, letztere kann allerdings nur erschlossen werden. Die noch vorhandene Feldsteingrundlage der Kirche stammt nach Schlie aus dem 13. Jahrhundert (V, 561). Dazu muß der Ort eine gewisse Bedeutung gehabt haben, da 1285 (1781) das Landding des Amtes Wredenhagen hierhin verlegt wurde. Wredenhagen selbst aber wird erst kurz vorher entstanden sein, und zwar zuerst die Burg, dann im Anschluß an sie auch das Hagendorf (indago novi castri; 2228); 1284 (1754) begegnet die Burg als novum castrum zum ersten Mal; 1354 (8015) hat Wredenhagen seinen eigenen Pfarrer und 1534 (u. 1541) ist Wredenhagen Pfarrort, Zepkow aber Filiale. Da die Kirche des letzteren aber älter scheint, so mag das Verhältnis ursprünglich das umgekehrte gewesen sein.

Zu diesen beiden landesherrlichen kam eine Reihe ritterlicher Pfarren; zunächst zwischen Röbel und Dambeck die von Nätebow, wohl zwischen 1284 und 1300 (vergl. oben S. 86) von den seit 1284 hier angesessenen von Bune für ihre drei Dörfer Nätebow, Bollewiek und Spitzkuhn errichtet; dann vom Dambecker Kirchspiel abgezweigt die Pfarre von Leizen, welche 1298 (2486) zuerst begegnet, weiter die von Finken, Dammwolde, Massow und Grabow, über die es leider an mittelalterlichen Nachrichten ganz fehlt. Doch muß zum mindesten die von Finken um 1298 schon bestanden haben, da die Errichtung der nur ein einziges Dorf umfassenden Leizener Pfarre ohne einigermaßen genügende Versorgung der westlich anstoßenden Dörfer nicht wohl denkbar ist. Auch die Kirche von Karchow — wohl eine Stiftung der hier angesessenen von Pritzbuer —, welche schon 1541 mit Dambeck verbunden war, muß einst selbständig gewesen sein, da sie eine eigene Wedem hatte und seit 1587 (Schlie V, 528) der Pastor dort wohnte; 1534 fehlt sie noch unter den Filialen von Dambeck, war also wohl noch selbständig. An mittelalterlichen Daten fehlt [illegible]ch über sie. Endlich, wohl als letzte hier, ward 1346 (6649) [illegible]udorfer Pfarre von der von Vipperow abgezweigt und ihre

wunderliche kleine Kirche erbaut. Sie ist eine Stiftung der von Marin. Alle diese Kirchspiele umfassen nur je 1—2 Dörfer.

Da dieser ganze Landstrich nur eine spärliche wendische Bevölkerung gehabt zu haben scheint, sind auch die Reste derselben geringer als in den Grenzstrichen, aus denen wir herkommen. Die Kirchen scheinen ausschließlich in deutschen Orten erbaut, wenngleich einige derselben, wie Zepkow, Kambs, Melz, Karchow, noch stärkere Reste wendischer Einwohner zeigen. Wendische Verfassung — Pauschalbede resp. Kossatenland — haben nur die beiden Kirchdörfer Finken und Grabow, aber gerade sie zeigen keine wendischen Familiennamen mehr, sind also nachträglich doch noch mit Deutschen besetzt worden, womit denn auch die Errichtung ihrer Kirchen in Zusammenhang stehen wird.

Inzwischen aber war die Kolonisation längst in das im Süden vorgelagerte Heidegebiet des Besuntwaldes, das Ländchen Lieze, wie es später genannt wurde, eingedrungen. Die Gründung der beiden kleinen landesherrlichen Pfarren von Melz und Kiewe wird hierbei erfolgt sein; die von Melz begegnet zuerst 1298 (2486), die von Kiewe 1311 (3475), wo Dorf und Patronat in den Besitz von Altenkamp übergehen. Auch Buchholz, das als Ort 1273 (1283) vorhanden ist und dessen Kirche im 16. Jahrhundert mit der von Melz vereint war, scheint ursprünglich eine selbständige Pfarre gehabt zu haben, da die Weigerung des Besitzers, Hans v. Rohr, seine Bauern bei dem Wiederaufbau der 1590 abgebrannten Wedem in Melz helfen zu lassen, und die daraus folgende zeitweilige Trennung von Melz und Buchholz (Schlie V, 563) sich so am ersten erklärt, daß Buchholz mater war und sich daher nicht zum Bau in Melz verpflichtet fühlte, daher aber auch ohne Schwierigkeit sich von diesem trennen konnte. Die frühgotische Kirche (a. a. O. S. 568) erweist, daß auch diese Pfarre spätestens im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts errichtet ward.

In der unmittelbaren Nachbarschaft hatte Altenkamp, das, wie wir eben gesehen, um 1311 auch in Kiewe Fuß faßte, seit 1232 am See Kotze um Mönchhof einen bedeutenden Besitz und setzte hier eine umfangreiche Besiedelung ins Werk. Die Dörfer Winterfelde, Wüsterade, Schönfeld, Groß-Berlin und Glave (3475 vom Jahre 1311) sind das Resultat derselben. Auch für die kirchlichen Bedürfnisse hatte das Kloster gesorgt und in mehreren dieser Dörfer Kirchen gebaut (a. a. O.) Altenkamp trat seinen Besitz später (im Jahre 1436) an die Stadt Wittstock ab. Dann sind jene 5 Dörfer eins nach dem andern wieder eingegangen; Winterfeld und Groß-

erlin schon vor 1556 (vergl. Schlie V, 549 Anmerkung). Nur r Mönchshof ist übrig geblieben, sonst ist die Heide wieder zur iegerin über die menschlichen Ansiedelungen geworden.

Als östlicher Nachbar von Altenkamp rodete sein Tochterkloster melungsborn, dem hier 1233 (414) ein noch größeres Gebiet – über zwei Quadratmeilen — Heidelandes angewiesen waren. Sie schon erwähnt, hatte es bereits vor 1242 (537) den Kloster- of Dranse angelegt und damit auch eine Kapelle errichtet, einen Briester an ihr stationiert. Hier erstanden die Dörfer Sewekow, Schweinrich, Zempow; 1274 (1314) ward Berlinchen hinzu er- worben, und auch hier wurden unter Klosterpatronat Kirchen errichtet in Berlinchen, Schweinrich und Sewekow. Wieder ostwärts n das Amelungsborner Gebiet angrenzend, hatte die Enkelin von ltenkamp und Tochter von Amelungsborn, Doberan, 50 Hufen Waldland, die später zu 86 anwuchsen (462, 596), erhalten, das Dorf Zechlin gegründet und ebenfalls eine Pfarrkirche gebaut, ie 1306 (3091) zuerst begegnet.

Südwärts dieses Klosterbesitzes erstreckte sich die mecklen- urgische Lieze am Ostufer der Dosse entlang bis Netzeband und Vögelin. Ihre Ostgrenze strich von letzterem nordnordostwärts urch die Heide auf Zechlin zu. Um 1232 hatte auch hier die Kolonisation schon begonnen und waren neben den märkischen Herren von Ploto — ein Zeichen, daß wir hier bereits im Bereiche der von Süden her vordringenden märkischen Einwanderung ind — die Klöster Arendsee und Dünamünde an der Arbeit. Die irchlichen Nachrichten sind dürftig; 1358 (8456) hören wir von en Kirchen zu Netzeband und Dargitz; die Rossower tirche hat einen Schnitzaltar des 14. Jahrhunderts (Schlie V, 91). Das ist alles. Doch sind diese Kirchen nicht die einzigen eblieben und waren es schon damals schwerlich.

Nördlich der oben genannten Klostergebiete erstreckte sich die Lieze ostwärts der Müritz bis Mirow und Wesenberg (Boll: Geschichte des Landes Stargard I, 84). Hier bestand, wie oben S. 89 f.) wahrscheinlich gemacht, schon das Kirchspiel von Schillers- orf, vielleicht auch das von Alt-Gaarz. Südlich von ersterem nd östlich des letzteren war seit 1227 dem Johanniterorden ein umfangreicher Besitz zugewiesen, aber mit seiner Kolonisation cheint es langsamer vorangegangen zu sein, handelte es sich doch uch hier wesentlich um Heideland. Schwerlich ist die Kirche von Mirow vor 1242 errichtet (vergl. S. 88); 1270 (1199) aber ist ie da. Inzwischen aber war ostwärts von Mirow schon Stadt nd Kirchspiel Wesenberg entstanden, vermutlich im Zusammenhange

[illegible] das ecclesiasticum beneficium [illegible] so wird es sich um eine [illegible]

g für beabsichtigte Kirchenerrichtungen handeln, und darf nen werden, daß diese nicht allzu lange nachher aus- vorden sind. Ihre Stellung zu Mirow wird dann die- esen sein, wie die der jetzigen dritten Filiale desselben, , das ebenfalls erst nachträglich, in den Jahren 1287 bis 917, 2885, 4301), zur Komturei erworben ward. Hier 1341 (6116) eine Kirche, inbetreff deren der Orden dem von Havelberg zusichert, daß sie ihm untertan sein solle antiquitus fuerat" „ac si in ipsa esset clericus is". Sie hatte also schon vor ihrer Erwerbung durch den bestanden, dieser sie aber nicht weiter mit einem clericus ris besetzt, sondern einem seiner Ordenskleriker zur Ver- g übertragen, mußte jedoch dafür dem Bischof zusichern, re rechtliche Stellung dadurch nicht verändert werden solle. Starsow werden auch Leussow und Zirtow von Mirow aus Ordenskleriker verwaltet worden sein, bis alle drei schließlich Mirower Pfarre ganz aufgingen.

Westlich von Mirow, zwischen dem Gebiete der Komturei und Nüritz, lag die Pfarre von Gaarz. Südlich von diesem hatte, schon oben erwähnt, das Kloster Dobbertin vor 1237 (469) Dorf Lositz (= Lärz) mit 40 Hufen und 30 Hufen zwischen nemir (= Krümmel) und Zwertitz (= Schwarz) erhalten; 7 (790) finden wir dort die 4 Dörfer Lärz, Verlinge, Schwarz Zeten im Besitz des Klosters. Verlinge ward jedoch bald Schwarz vereint (1347). Dazu erwarb dann das Kloster um 1280 die Nachbardörfer Sagwitz (1513) und Diemitz 10). Um diese Zeit muß es auch die beiden Kirchen in Lärz Schwarz errichtet haben. Noch der Schutzbrief Urbans IV. 1263 (983) führt nur die beiden alten Klosterpatronate ldberg und Lohmen auf, aber als Dobbertin 1282 (1610) n Albrecht von Brandenburg das Eigentumsrecht für Schwarz d Zeten erhält, wird auch das ius patronatus dazu gerechnet, d 1288 (1963) gibt Bischof Heinrich von Havelberg dem Kloster n „Bann", d. h. das Archidiakonatsrecht über Lärz und chwarz. Beide Kirchen sind also vorhanden. Ihre Pfarrer scheinen dann 1337 (5802) zum ersten Mal. Neben ihnen rstand in dem benachbarten Krümmel eine kleine ritterliche Pfarre, über die es leider an Nachrichten fehlt. Schlie (V, 564) meint zwar, sie sei von jeher Filiale von Gaarz gewesen, allein 1541 (Visit.) gehörte sie noch nicht zu diesem, und wird also einst selbständig gewesen sein. Nur auf das eine Dorf Krümmel beschränkt, wird sie aber ebenfalls zu den jüngeren Pfarren gehören.

Nördlich von Gaarz saßen die von Retzow auf Retzow und den benachbarten Dörfern; sie errichteten hier die Pfarre von Rechlin. Leider fehlt es über sie ganz an mittelalterlichen Nachrichten, aber noch 1541 (Visit.) ist das Patronat in Retzowschen Händen und begegnet uns in Leppin eine Filialkirche, die, wie es nach der für eine solche beispiellos großen Dotierung mit 6 Hufen scheint, einst auch eine selbständige Pfarrkirche der von Retzow gewesen sein mag.

Nordwärts an Rechlin schließen sich die beiden kleinen ritterlichen Kirchspiele Boeck und Speck, über die es ebenfalls an Nachrichten mangelt. Boeck selbst und das ihm benachbarte untergegangene Seedorf begegnen jedoch schon 1273 (1295, 1342). Die einzigen noch in das Mittelalter zurückreichenden kirchlichen Daten über beide finden sich im Visitationsprotokoll von 1574, wonach die von Holstein auf Ankershagen beschließen, Boeck und Speck zusammenzulegen, in Speck eine Wedem zu bauen und sie mit Acker usw. auszustatten. Daneben steht ein Kommissionsbericht von 1589, nach welchem Boeck und Speck vor der Reformation von Ankershagen aus durch Kapläne bedient worden sind. Diese Nachrichten sind dunkel; nach der letzteren scheint es, als ob beide nur Filialkapellen von Ankershagen gewesen seien, und dazu stimmt, daß die Kirche in Speck 1574 weder Wedem noch Acker hat. Aber die Entfernung beider Orte von Ankershagen – 10 resp. 16 Kilometer in der Luftlinie — läßt es als undenkbar erscheinen, daß das das ursprüngliche gewesen sei — vor allem in diesen Gegenden der kleinen Kirchspiele. Sie müssen einst selbständig gewesen sein. Dunkel aber bleibt dann wieder, wie Broda, das im Mittelalter die Kirche von Ankershagen besaß, auch in den Besitz der Patronate von Boeck und Speck gekommen ist, wo es, soviel wir wissen, keinen Besitz hatte. Auch fehlen beide in der päpstlichen Bestätigung der Brodaer Patronate von 1500 (M. Jbb. III, 229), obgleich diese nicht nur die Hauptkirchen, sondern auch die Filialen wenigstens zum Teil mit aufführt.

Mit Ankershagen betreten wir endlich das Land Penzlin, wo unter dem schwerinschen Krummstab sicher die Kirchen von Penzlin selbst und Freidorf, vielleicht auch noch die von Groß-Luckow und Peckatel, errichtet worden waren. Auch hier ist noch eine große Anzahl kleinster Pfarren erstanden. Zunächst erhielt um 1266 (1080) Freidorf eine Filialkirche in Ankershagen. Sie ist eine Stiftung der dort eingesessenen von Anker und ward bald selbständig; 1328 (4914) hat sie ihren eigenen Pfarrer. Die Kirche von Freidorf blieb neben ihr bestehen (9340); sie

ciſtierte noch um 1500, iſt dann aber eingegangen. Wohl von reidorf abgezweigt ſind die beiden kleinen Pfarren Rumpsagen und Möllenhagen. Erſtere begegnet zuerſt in der efälſchten Urkunde Nr. 377. Die Fälſchung iſt nach 1331 anefertigt (vergl. die Note zu 5241), und zwar wohl erſt geraume eit nachher, aber vor 1402, wo ſie von den Fürſten von Werle ransſumiert wurde. Aber damit iſt über die Gründungszeit der Pfarre nichts entſchieden. Sie kann beträchtlich früher liegen. uch über die der Möllenhäger Pfarre wiſſen wir nichts, als aß vielleicht der 1365 begegnende Pleban von „Oldenhagen" 9340) der von Möllenhagen iſt.

Eine Reihe weiterer Pfarren entſtanden auf dem weitausedehnten Beſitz der von Peckatel, nämlich zu Groß-Vielen, Zahren, Liepen, Langhagen und Hohen-Zieritz. Zum Teil wenigſtens müſſen ſie ſchon 1274 beſtanden haben, a es damals bei der großen Belehnung der von Peckatel im ande Penzlin (1317) heißt: „cum collatione beneficiorum eu ecclesiarum" (Plural). Der Pleban von Vielen erſcheint ahrſcheinlich ſchon 1266 (1080), ſicher aber 1310 (3404). Aber uch Zahren, das einſt ſelbſtändig war — es beſaß noch 1664 ine eigene Wedem (Schlie V, 308) — hat ſpäteſtens in der rſten Hälfte des 14. Jahrhunderts ſeine Kirche erhalten; dahin eiſt wenigſtens deren frühgotiſcher Stil (Schlie V, 312 ff.). Über ie Pfarren von Langhagen und Liepen fehlt es an mittelalterlichen Nachrichten; erſteres iſt eine ſchon 1274 (1317) vorhandene Rodung er von Peckatel, aber auch Liepen ſcheint einſt ganz oder doch um größten Teil in ihrem Beſitz geweſen zu ſein, wie ſie denn uch das Patronat beſaßen. Beide waren einſt ſelbſtändig, da ie nach der Reformation bald mit Blankenförde, bald mit Kratzeburg verbunden waren, bis ſie endlich zu Peckatel gelegt wurden Krüger: M. Jbb. 69, S. 13, 93). Über Hohen-Zieritz mit Zippelow fehlt es ebenfalls an weiteren Nachrichten; 1274 gehörten ſie noch zum Lande Penzlin (1317). Vielleicht beſtand amals auch dieſe Pfarre ſchon. Später ward ſie mit der Stargarder Pfarre Prillwitz vereinigt.

Im Nordweſten des Landes ward wohl von Groß-Luckow abgezweigt das kleine Kirchſpiel Groß-Flotow. An Nachrichten fehlt es, doch wird die Abzweigung ſchon ſtattgefunden haben, ehe das Patronat von Groß-Luckow 1304 (2945) an Broda überging, da ſich dieſes ſonſt fraglos wie in Ankershagen und Rumpshagen auch das Patronat der Tochterkirche vorbehalten haben würde. Ebenſo iſt auch Mollenſtorf, ein Beſitz der

von Bardenfleth, wohl von Groß-Luckow abgezweigt worden; [illegible] (5610) erscheint sein Pfarrer, und in dieselbe Zeit weist die kleine Kirche (Schlie V, 316).

Endlich sind auch in der Nordostecke des Landes noch zwei kleinere Kirchspiele entstanden, **Kruckow** und **Alt-Rehse**. Beide gehören nämlich noch zum Lande Penzlin, während ihre unmittelbare Nachbarschaft, die Umgegend von Broda, schon zum Lande Gädebehn gehört und somit pommersch blieb, als das Land Penzlin mecklenburgisch wurde (vergl. Boll: Geschichte des Landes Stargard I, 53 f.). Dem entspricht, daß zwar keins der anstoßenden Brodaschen Dörfer Rehse, Wulkenzin, Weitin 1273 (1284) in dem Werleschen Bestätigungsbrief für das Stift erscheint, wohl aber Wustrow, das einzige Kirchspielsdorf der Pfarre Rehse (457). Es sind nämlich zwei Rehse, jetzt Alt- und Neu-Rehse, zu unterscheiden, von denen das eine, Neu-Rehse, Broda gehörte, pommersch war und im Kirchspiel Wulkenzin lag, das andere zum Lande Penzlin und denen von Peckatel gehörte (5275). Letzteres ist der Kirchort. Wann er seine Kirche erhalten hat, ist fraglich: 1331 war sie wohl kaum schon vorhanden, da sonst ihr Pfarrer unwerlich bei dem Rehser Grenzvergleich neben denen von Penzlin und Gevezin gefehlt haben würde (5275). Dazu stimmt auch, daß sie in der nach 1331 gefälschten Urkunde Nr. 377 unter den Brodaschen Patronatskirchen noch fehlt, obgleich der Ort genannt wird, während sie im Jahre 1500 unter ihnen erscheint (M. Jbb. [illegible]). Die zweite oben erwähnte Pfarre, die von Kruckow, dagegen ist schon früher nachzuweisen; 1346 (6657) ist sie da, aber nicht Brodasche Patronatskirche; sie fehlt 1500 unter diesen.

Was endlich die Nationalität der Kirchdörfer auf der Liege und im Lande Penzlin betrifft, so zeigen sich zwar in den meisten derselben wendische Bevölkerungsreste. Als eigentliches Wendendorf aber kann nur Liepen bezeichnet werden, das bei einer starken Zahl wendischer Familiennamen auch wendische Verfassung — Holzhufen — zeigt.

An das Land Penzlin mag sich endlich noch das Gebiet des Stiftes Broda schließen mit seinen drei Pfarren Wulkenzin, Weitin und Zierzow. Es gehörte politisch zum Lande Gädebehn und kam erst um 1300 mit diesem unter mecklenburgische Herrschaft, [illegible] jedoch von Anfang an zum Havelberger Sprengel gehört zu haben.

Wulkenzin und Weitin gehörten zwar zur ersten Schenkung [illegible] und Bogislavs (95, vergl. 135), aber obgleich unmittelbar vor dem Tore von Broda gelegen, scheinen nicht einmal

)iese beiden Orte von den Stiftsherren selbst kolonisiert zu sein. Sobald sich das Dunkel, das über ihnen liegt, lichtet, finden vir sie in den Händen verschiedener Adelsfamilien als Kloster=ehen, und zwar Wulkenzin um 1315 in denen der von Passentin, Wodarge, Voß, Sasse und Kosegarten (3737, 3888, 4321), Weitin in denen der von Holstein und Voß (4209). Erst von 1320 ab begann das Stift beide Orte stückweise wieder zurück=;uerwerben. Die Pfarre von Weitin wird zuerst 1319 (4081),)ie von Wulkenzin 1339 (5960) erwähnt. Aber wer hat sie :rrichtet? Das Stift, oder jene Lehnsleute, welche die Orte mit)eutschen Bauern besetzten? Für Weitin scheint es ziemlich klar:)ie letzteren. Denn 1320 (4209) erwarb Broda unter 27 Hufen nuch 2 Pfarrhufen in Weitin von den von Holstein, während der Rest des Ortes mit 15 Hufen noch in den Händen der von Voß)lieb. Das ist die halbe Dos, die von den Vorbesitzern der Holstein gegeben sein muß, die andere Hälfte wird in jenem Voß'schen Rest des Dorfes stecken. Das Patronat muß hiernach)en Lehnsleuten zugestanden haben und somit nun erst zur Hälfte ins Stift gekommen sein. Noch 1339 (5960) scheint Weitin nicht ;u den Kirchen zu gehören, die unter dem Brodaer Patronat standen. Wulkenzin war damals Brodaschen Patronates, aber ob schon ;ange und gar von Anfang an? 1335 (5583) hatten auch hier)ie Rückerwerbungen begonnen.

Eigentümlich liegen die Dinge in Zierzow. Dieses gehörte nicht zu der ursprünglichen Ausstattung des Stiftes (135). Auch n den Fälschungen aus dem 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jahr=)underts (95, 563) fehlt es noch. Erst in der dem 14. Jahr=)undert angehörigen Fälschung, M. U.=B. 377, begegnet es als 1230 von Nicolaus von Werle (!) dem Stifte bestätigt (ebenso 3563). Wirklich besessen hat es den Ort nicht. Bis 1342 war :r in den Händen der von Holstein und Kruse, welche damals)en größten Teil ihres dortigen Besitzes an den Treptower Bürger Siegfried von Bresen verkauften. Das Stift belehnte letzteren nit diesen Gütern in Zierzow in derselben Weise, wie die von Holstein und Kruse dieselben „a primeva plantacione et radi=:acione hactenus" . . . . „in verum pheudum possiderunt" 6196). Wie man sieht, hatte es wenigstens das Lehnrecht über Zierzow vermittels jener Fälschungen sich anzueignen gewußt. Ein Teil von Zierzow blieb übrigens noch in den Händen der von Holstein (6384, 6657). Wenn nun 1344 (6384) zum ersten Mal die Pfarre von Zierzow begegnet, so ist es, obgleich die)ieselbe betreffenden Handlungen (6384, 7061) mit Willen resp.

vor Propſt und Konvent von Broda geſchehen — dieſe waren ja Lehnsherren von Zierzow —, höchſt unwahrſcheinlich, daß das Stift das Patronat beſaß oder jemals beſeſſen hat; 1339 (5960) ſcheint es dasſelbe jedenfalls noch nicht gehabt zu haben. Auch dieſe Kirche iſt als eine Stiftung des eingeſeſſenen Adels anzuſehen. Das geſamte ſo hoch bewertete Verdienſt Brodas um die kirchliche Organiſation ſeiner Umgegend ſchrumpft alſo noch mehr zuſammen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt die Kirche von Freidorf die einzige Pfarrkirche, die es errichtet hat, und ſelbſt bei dieſer iſt es fraglich. Höchſtens könnte bei Errichtung der Pfarren von Wulkenzin und Weitin vielleicht von einer Einwirkung des Stiftes auf ſeine Lehnsleute die Rede ſein. Übrigens war das Stift, wie wir aus dem Umſtand ſehen, daß es ſelbſt die unmittelbar vor ſeiner Tür gelegenen Dörfer Wulkenzin und Weitin nicht in eigene Bewirtſchaftung nehmen oder ſelbſt mit Bauern beſetzen konnte, ſondern als Lehen an adlige Lokatare austun mußte, viel zu arm, um eine weiter reichende Wirkſamkeit ausüben zu können; es kämpfte fortwährend ſelbſt um ſeine Exiſtenz und hielt ſich nur mit Mühe über Waſſer.

6. Das Land Stargard mit Strelitz, Ahrensberg und Lychen.

Durch den Vertrag von Kremmen war im Jahre 1236 das Land Stargard mit dem Lande Beſeritz aus pommerſcher Herrſchaft in die der Markgrafen von Brandenburg übergegangen. Nach Süden zu bildete das wohl ſchon länger brandenburgiſche Lychen die Verbindung mit der Mark. Zwiſchen dieſem und der altmecklenburgiſchen Lieze (Turne) mit Weſenberg lag das Ländchen Ahrensberg, auf welches der Biſchof von Havelberg Anſprüche machte. Auch Strelitz ſcheint noch dazu gehört zu haben (Boll: Geſchichte des Landes Stargard I, 51 f., 56 ff.). Kirchlich gehörten Stargard, Ahrensberg und Strelitz nach Havelberg, das Land Lychen dagegen zum Bistum Brandenburg (a. a. O. S. 58).

Verſuchen wir dieſe Länder näher gegeneinander abzugrenzen, ſo nimmt das Land Stargard die ganze Nordhälfte des jetzigen Mecklenburg-Strelitz ein. Im Süden wird es größtenteils durch das Land Strelitz-Ahrensberg begrenzt. Zur Beſtimmung ſeines Umfanges ſind wir auf Nachrichten des 16. Jahrhunderts angewieſen, und auch dieſe ergeben nur ungefähre Reſultate. Leider ſind die Bederegiſter hier ſo gut wie garnicht zu brauchen, da nach ihnen eine Reihe von Dörfern bald im Amte Strelitz, bald

1 Amte Stargard zu liegen ſcheinen. So bleibt nur ein Ver-
ichnis der „Kaſpelkirchen des Amts Strelitz 1572" (mitgeteilt
ırch Geh. Archivrat Grotefend aus dem Schweriner Archiv),
elches außer der Stadt Strelitz ſelbſt die Kirchen von Wuſerin
= Uſerin) und Quaſſowe, Lütken und Großen-Trebbow, Turow
nd Zinnow, Furſtenſehe, Grunowe, Nemerowe, Wukule und
newitz, Arnßbergk, Blomenhagen und Glambeck, Weiſin, Prill-
itz, Grammertin, Dolgen, Berefelde, Großen-Schonefeld, Ratteleg
= Rödlin) aufführt. Danach beſtimmt ſich der Umfang des
andes ungefähr, doch dürfte einerſeits Gnewitz auszuſcheiden
aben; es gehörte (ſ. unten) zum Bistum Brandenburg und
lſo wohl zum Lande Lychen, und andererſeits Nemerow, das
hon zu Stargard gehört haben muß; daß ſie 1572 unter
en Kirchen des Amtes Strelitz erſcheinen, wird ſich aus infolge
er Reformation eingetretenen Veränderungen erklären; beides
aren Pfarren der ſäkulariſierten Komturei Nemerow. — Da-
egen möchte ich, obgleich ſie nicht mit aufgeführt ſind, die im
6. Jahrhundert ſchon eingegangene und mit Prillwitz vereinigte
Pfarre Uſadel und ebenſo die 1505 als im Amte Strelitz gelegen
enannte Pfarre Rollenhagen als noch dorthin gehörig anſehen;
nit Rödlin reicht Strelitz bis an den Wanzkaer See, der hier
ie Grenze gebildet zu haben ſcheint, Rollenhagen liegt aber noch
üdlich desſelben, und wenn man auch Uſadel noch zu Strelitz
echnet, ſo würde der aus dem Wanzkaer See fließende Bach die
Grenze bis zum Tollenſe-See gebildet haben. Endlich aber mögen
uch Straſen und Priepert zu Ahrensberg-Strelitz gehört haben;
1572 gehörte letzteres zwar ins Amt Fürſtenberg, doch war es
(ſ. unten) nicht brandenburgiſch, ſondern havelbergiſch, und wird
demnach urſprünglich nicht mehr wie Fürſtenberg zum Lande
Lychen gehört haben.

Letzteres aber reichte mit Fürſtenberg und deſſen ſüdlichen Nachbarkirchſpielen einerſeits, mit den Heidekirchſpielen Dabelow, Gnewitz, Triepkendorf und Feldberg andererſeits in das mecklenburgiſche hinein und grenzte mit dieſen teils an Strelitz, teils an Stargard (ſiehe darüber weiter unten).

Ob die Chriſtianiſierung dieſer Gebiete vor deren Übergang in brandenburgiſche Hände überhaupt in irgend einem erheblichen Maße ſchon in Angriff genommen war, darüber fehlt es völlig an Nachrichten. Es finden ſich auch nirgends anderweitige Spuren, wie etwa noch erkennbare Burgwardskirchſpiele, die in wendiſche Zeit zurückführten. Immerhin wird unter der Herrſchaft der in-

zwiſchen chriſtianiſierten Pommern wenigſtens im Hauptorte des Landes, in Stargard ſelbſt, eine Kirche anzunehmen ſein. Sie wird ſchon dadurch gefordert, daß der dort ſitzende pommerſche Kaſtellan mit ſeiner Umgebung Chriſt geweſen ſein muß. Auch die Errichtung des 1171 um den Ausfluß der Tollenſe aus dem gleichnamigen See dotierten Tochterſtiftes von Havelberg erſcheint bis 1236 immer noch nicht als realiſiert. Zwiſchen 1182 und 1244 fehlt es über dasſelbe völlig an Nachrichten. Erſt in letzterem Jahre tritt es uns als inzwiſchen in dem an der Tollenſe gelegenen Orte Broda errichtet entgegen (563). Aller Wahrſcheinlichkeit nach waren die Kanoniker erſt kurz vorher im Gefolge der märkiſchen Einwanderung gekommen.

Sobald nämlich das Land in den Beſitz der Markgrafen gekommen war, öffneten ſie es der deutſchen Einwanderung, das ſicherſte Mittel, um es ſich zu ſichern. Und hier nun trifft die zweite große Strömung der Koloniſationsbewegung auf die erſte, in deren Zuge wir uns bisher bewegt hatten. Während die Küſtenländer der Oſtſee bis an die Odermündung von dem über Artlenburg kommenden und oſtwärts vordrängenden Strom lüneburgiſcher, weſtfäliſcher, niederländiſcher Anſiedler beſetzt worden waren, hatte eine zweite Strömung ihren Urſprung in den weſtlich der Elbe gelegenen Gegenden der Altmark und des Magdeburgiſchen. Von hier aus war die Mark Brandenburg beſetzt worden. Die Ausläufer dieſes Stromes beſetzten um eben dieſe Zeit (um 1235 bis 1247) die Ukermark (v. Sommerfeld: Geſchichte der Germaniſierung Pommerns in Schmoller: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen XIII, 5, S. 148 f., 159 ff.). Noch heute grenzt ſich dieſe oſtfäliſche Einwanderung nach Mundart und Bauart zwiſchen Anklam und der Ukermark deutlich ab gegen jene weſtfäliſche der Küſtenländer (Bau- und Kunſtdenkmäler der Provinz Pommern, Teil II, Rgbz. Stettin, Band 1 S. 1 f.). Ihr gehört auch die des Landes Stargard an; zahlreiche altmärkiſche Ortsnamen und Adelsgeſchlechter im Lande Stargard (Boll a. a. O. I, 60 ff.; Riedel: Die Mark Brandenburg I, 443) reden davon deutlich genug. An Nachrichten über dieſe Einwanderung fehlt es dagegen ſo gut wie ganz, wie denn überhaupt bis in die ſiebziger Jahre des 13. Jahrhunderts faſt gar keine Urkunden aus dem Lande Stargard erhalten ſind. Urkundlich feſt ſteht nur die Gründung der deutſchen Stadtburgen Friedland (im Jahre 1244), Neu-Brandenburg (im Jahre 1248), Lychen (im Jahre 1248). Für Woldegk iſt die Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden, doch wird ſeine Gründung in dasſelbe Jahrzehnt fallen, wie die der vorgenannten.

Auch hier kam die wirkliche Christianisierung des Landes
st mit dem deutschen Bürger und Bauern, der seinen deutschen
riester mitbrachte und in dem Dorfe, das er besetzte, seine
irche baute. Leider fehlt es auch hierüber völlig an urkundlichen
achrichten. Erst um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert
erden sie etwas reichlicher und gewähren einen, wenn auch nur
rstigen, Einblick in die Pfarrorganisation, wie sie sich bis dahin
ntwickelt hatte.

Am deutlichsten sehen wir in den Landstrichen unmittelbar
dlich und östlich des Tollense-Sees. Neben der 1288 (1939)
uerst genannten Pfarre des 1259 (833) zur Stadt erhobenen
Stargard begegnen hier 1293 (2208) die von Blankensee und
Zachow, vertreten durch ihre Priester, 1302 (2806) die von
Ballwitz, über deren Patronat zwischen dem Kloster Wanzka und
en Dargatzen verhandelt wird, 1306 die von Warbende (3125),
310 die von Prillwitz und Usadel (3404) und 1312 die von
Rollenhagen und Rödlin (3512), alle fünf durch ihre Plebane
ezeugt. Abgesehen von Stargard, welches landesherrlichen
Patronates ist (Visit. 1534), erscheinen alle diese auf engem
Raum zusammengedrängten Pfarren als ritterlichen beziehungs-
eise klösterlichen Patronates. Die Kirchen von Prillwitz und
Usadel gehören den von Peckatel auf Prillwitz (vergl. 3404);
Ballwitz war ohne Frage ursprünglich Dargatz'schen Patronates
2806); Blankensee und Zachow werden ebenfalls ursprünglich
itterlichen Patronates gewesen sein, da es höchst unwahrscheinlich
t, daß das eben (im Jahre 1290) gegründete Nonnenkloster Wanzka
hon 3 Jahre nach seiner Gründung zwei neue Pfarren errichtet
at, und dasselbe wird für Rollenhagen gelten. In letzteren beiden
aren wohl die Soneke (3422), in ersterem die von Blankensee
5171) Patrone gewesen. Warbende ward 1305 (3013) dem
299 neugegründeten Cisterzienserkloster Himmelpforte bei Lychen
schenkt, jedoch so, daß Wilhelm Soneken es, wie bisher vom
andesherrn, so von nun ab vom Kloster zu Lehen hatte. Seine
hon im folgenden Jahre bezeugte Pfarre ist sicher nicht erst
s Klostergründung, sondern als Stiftung der Vorbesitzer —
r Soneken anzusehen. Auffallend ist die Kleinheit aller dieser
farren. Nur die von Stargard, deren jetzige Filialen Bargens-
rf, Quastenberg und Sabel niemals etwas anderes als Filial-
pellen gewesen zu sein scheinen, ist ein wenig größer. Usadel,
achow, Ballwitz, Rollenhagen, Blankensee und Warbende um-
ssen nur je 1—2 Dörfer. Aber auch Rödlin war nicht größer,
Carpin und Gr.-Schönfeld die jetzt dazu gehören, einmal selb-

ständige Pfarren waren (siehe weiter unten) und ebenso wenig Prillwitz. Denn, wie oben (S. 91) vermutet, gehörten Hohen-Zieritz und Zippelow ursprünglich nicht zu ihm, und die jetzt dorthin eingepfarrten Orte Blumenholz, Blumenhagen und Weisdin bildeten ehemals ebenfalls selbständige Pfarren (siehe weiter unten). Wir finden also hier auf engem Raume aneinandergedrängt um das Jahr 1300 acht kleine ritterliche Pfarren von nur je ein bis zwei Ortschaften. Hier sind sie einmal zufällig um dieselbe Zeit bezeugt, im übrigen fehlt es leider sehr daran. Bezeugt um den Anfang des 14. Jahrhunderts sind weiter noch im eigentlichen Stargard die drei ursprünglich landesherrlichen Stadt-Pfarren von Neubrandenburg (1271: M. U.-B. 1232), Friedland (1295: M. U.-B. 2354) und Woldegk (1271: M. U.-B. 1232), die ebenfalls landesherrliche von Lübbersdorf (1290: M. U.-B. 2058) und die ritterlichen von Krumbeck (1313: M. U.-B. 3587), Hinrichshagen (1311: M. U.-B. 3494), Ballin (1306: M. U.-B. 3127), Leppin (1293: M. U.-B. 2208), Schönbeck (1293: M. U.-B. 2208), Liepen (1306: M. U.-B. 3125), Warlin (1314: M. U.-B. 3686), Trollenhagen (= Hohenhaven), Brunn, Satow und Schwanbeck (alle 1308: M. U.-B. 3243). Ein wenig später bezeugt sind die ebenfalls ritterlichen bezw. klösterlichen Pfarren von Helpt (1327: M. U.-B. 4874), Schönhausen (1318: M. U.-B. 3953), Neddemin (1327: M. U.-B. 4817) und Ganzkow (1337: M. U.-B. 5902), die landesherrliche von Glieneke (1376: M. U.-B. 6834 n), die ritterliche von Godenswege (1379: M. U.-B. 11213), und endlich, jedoch nicht sicher, Plate (1874). Von diesen liegen wieder auf einem Haufen zusammen Hinrichshagen, Plate, Ballin und Leppin, alle 4 wieder von nur je einem und zwei Dörfern. An der Nordwestgrenze entlang liegen von ihnen unmittelbar aneinander grenzend Wulkenzin, Weitin, Zierzow, Trollenhagen, Neddemin, Ganzkow, Brunn, wiederum alle nur ein bis zwei Dörfer umfassend; Trollenhagen allein hat deren drei. Endlich liegen von ihnen unmittelbar zusammen die drei Gliencke, Liepen und Warlin, wiederum von derselben Größe.

Nach diesen zufällig erhaltenen Bezeugungen dürfen wir schließen, daß das Land Stargard um 1300 bereits in eine Unzahl kleiner, nur eine bis höchstens drei Ortschaften umfassender Pfarren zerfiel, wenn es auch an weiteren mittelalterlichen Nachrichten bisher fehlt, und daß um diese Zeit auch hier das Parochialsystem völlig ausgebaut war.

Dieses Ergebnis aber wird noch wesentlich verstärkt durch eine von mir persönlich unternommene, allerdings noch unvoll-

ständige Erforschung der Stargarder Kirchenbauten. Danach sind von den 16 einst selbständigen Pfarren des Landes Beseritz (Friedländer Werder), abgesehen von den schon urkundlich für den Beginn des 14. Jahrhunderts gesicherten von Trollenhagen, Neddemin, Ganzkow, Brunn, Schwanbeck und Salow, welche alle, mit Ausnahme der frühgotischen Kirche von Trollenhagen, Übergangsbauten aufweisen, noch die 7 von Ihlenfeld, Neuenkirchen, Staven, Roggenhagen, Roga, Dahlen und Beseritz mit Übergangskirchen versehen. Die von Neverin ist wahrscheinlich frühgotisch — der zur Barockzeit vorgenommene Durchbau läßt die ursprüngliche Art nicht mehr sicher erkennen —, die von Rossow ist ein Fachwerkbau (nach Mitteilung), die von Breseritz ist verfallen und soll ganz oder teilweise ebenfalls Fachwerk gewesen sein. Rechnet man nun, daß in diesen östlichen Gegenden noch die beiden ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wesentlich im Übergangsstil gebaut worden ist (vergl. die Chemnitzer Kirchweihe im Jahre 1305) — weiter herab wird man schwerlich gehen dürfen —, so wäre von den 16 kleinen Pfarren des Werders nur für 3 ihre Existenz im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts nicht erweisbar.

Dasselbe ergibt sich für den ostwärts an den Werder anschließenden Komplex von Pfarren. Hier sind Glieneke, Liepen, Schönbeck, Lübbersdorf urkundlich gesichert, letztere beiden überdies durch ihre Übergangsbauten. Dazu aber kommen wieder die Übergangskirchen von Brohm, Jatzke, Ganzkow, Eichhorst, die frühgotische von Holm und die vielleicht auch ursprünglich frühgotische von Sadelkow.

An den urkundlich gesicherten Komplex Leppin, Ballin, Hinrichshagen, Plate schließen sich unmittelbar an die Übergangskirchen von Teschendorf, Dewitz, Käbelich, Kölpin, Warlin und die frühgotische von Pragsdorf. Sponholz hat eine Fachwerkkirche, über Küssow wieder einen Übergangsbau, und mit ihm ist dann wieder der Anschluß an die erst genannten beiden Komplexe erreicht.

Ebenso schließen sich an den urkundlich für das erste Drittel des 14. Jahrhunderts gesicherten Komplex von Pfarren um Wanzka die weiteren von Kammin, Quaden-Schönfeld und Möllenbeck durch ihre Übergangsbauten, Rowa durch seine frühgotische Kirche, und endlich wird auch die untergegangene Kirche von Godenswege, welche 1665 als aus „großen Steinen" erbaut bezeichnet wird (Krüger S. 66) zu den Übergangsbauten zu zählen sein.

Es erübrigt nun noch zweierlei, einmal die Sprengelgrenzen und sodann Zahl, Namen und Umfang der Pfarren festzustellen, wie sie zur Zeit der höchsten Ausbildung des Stargarder Pfarr-

ſyſtems beſtanden haben, ſo weit ſich das aus den mir zugänglichen ſpäteren Nachrichten ermöglicht.

Zunächſt erſteres: Da weder havelbergiſche noch kamminſche Matrikeln oder Regiſter erhalten ſind, ſo iſt die Grenze dieſer beiden Bistümer nur mit annähernder Sicherheit zu beſtimmen; im allgemeinen wird ſie mit den politiſchen Grenzen des Landes Stargard gegen Pommern und die Ukermark zuſammenfallen, die zugleich größtenteils natürliche Grenzen ſind. Urkundlich als havelbergiſch erweisbar ſind folgende Grenzkirchſpiele: Reddemin, 1325 (4634, 8; 11695) zur Präpoſitur Friedland gehörig; Trollenhagen, Brunn (8151, 2), Schwanbeck (6317) — 1308 (3243) treten ihre Prieſter als Zeugen einer Urkunde des Kalandes vom Friedländer Werder auf, offenbar als Mitglieder dieſer Korporation; Beſeritz, der alte Hauptort des Friedländer Werders oder des Landes Beſeritz (457); Friedland, 1327 (4874) havelbergiſche Präpoſitur; Schönhauſen (11439, 4, Tafelgut des Biſchofs von Havelberg (1119); Daberkow — 1267 (1119) erhält der Biſchof von Havelberg den Ort für den Zehnt im Lande Pritzwalk. Zu Kammin gehörte die Pfarre von Hildebrandshagen, ſüdlich von Woldegk (11439, 3, 5).[1])

Beſſer ſind wir über die mit der Grenze des Landes Lychen gegen Stargard und Strelitz zuſammenfallende havelberg-brandenburgiſche Sprengelgrenze orientiert, da für das Bistum Brandenburg eine Matrikel von 1459 und ein Prokurationsbuch erhalten ſind (aus dem Archive in Berlin im Auszug mitgeteilt durch Herrn Dr. Curſchmann), aus welchen die Grenze mit Sicherheit erhellt. Danach waren Feldberg mit Läven, Carwitz, Triepkendorf mit Haſſelförde, Gnewitz, Dabelow, Alt-Thymen, Fürſtenberg, Buchholz, Dannenwalde, Tornow die Grenzkirchſpiele auf brandenburgiſcher Seite. Auf havelbergiſcher Seite würden es demnach ſein: Schlicht, Dolgen, Grünow, Grammertin, Wokuhl, Fürſtenſee und Priepert. Dazu ſtimmt, daß 1572 als „Kaſpelkirchen des Amts Strelitz", welches zum Bistum Havelberg gehörte, aufgeführt werden u. a. Dolgen, Grünow, Grammertin, Wokuhl und Fürſtenſee, allerdings auch Gnewitz, welches ſowohl in der Matrikel als im Prokurationsbuch als brandenburgiſch erſcheint, aber das erklärt ſich leicht daraus, daß Gnewitz nach der mit der Reformation erfolgten Auflöſung der Bistümer mit dem nahegelegenen Wokuhl verbunden

[1]) Das Regiſter des M. U.-B. will in dieſem Hildebrandshagen zwar das vorpommerſche bei Grimmen gelegene ſehen, aber dieſes lag erſtens nicht in der Kamminer, ſondern der Schweriner Diözeſe und hatte zweitens gar keine Pfarre.

vorden war. Grünow ist überdies urkundlich als havelbergisch ezeugt (9476). Schlicht gehörte wie Lichtenberg (1560 Visit.) vohl schon zum Lande Stargard. Unsicher aber bleibt die Zuehörigkeit von Lütten- oder Hinrichshagen, da es in jenen brandenburgischen Registern fehlt. Nach dem Visitationsprotokoll von 1534 war es jedoch wie Feldberg mit der brandenburgischen Pfarre Carwitz verbunden und wird somit wohl zu Brandenburg gehört haben. Die drei östlich des Feldberger Sees gelegenen Kirchen von Fürstenhagen, Wittenhagen und Konow aber sind schon zum Bistum Kammin zu rechnen; sie fehlen in den brandenburgischen Registern und können der Lage nach nicht wohl mehr zu Havelberg gehört haben. Überdies behauptete 1578 (Visit.) der Pfarrer des uckermärkischen — also sicher kamminschen — Weggun, daß Fürstenhagen immer Filiale seiner Kirche gewesen sei.

Wir wenden uns nun zur Bestimmung von Zahl, Namen und Umfang der in diesen Gebieten gelegenen Pfarren und beginnen mit dem Lande Stargard und innerhalb desselben mit den Pfarren des Friedländer Werders. Daß Trollenhagen, Reddemin, Ganzkow, Brunn und Schwanbeck selbständige Pfarren waren, war schon urkundlich bezeugt (S. 112). An letzteres grenzen Dahlen und Beseritz, jetzt vereint, ehemals beide selbständig; Dahlen erscheint 1541 (Visit.) als Pfarrort und Beseritz war von 1570 bis 1757 Sitz der Pfarre (Krüger in M. Jbb. 69, 26), muß also eine eigene Wedem besessen haben und dementsprechend früher einmal selbständig und Sitz eines eigenen Priesters gewesen sein, wie es denn auch mit Acker ausgestattet war (Visit. 1541). Ebenso scheinen die drei jetzt vereinten Kirchen von Staven, Roggenhagen und Rossow ursprünglich alle ihre eigenen Pfarren gehabt zu haben. Staven erscheint zuerst 1585 als Pfarrort (Krüger a. a. O. S. 186) und die Kirchen von Rossow und Roggenhagen besitzen noch heute jede ihre eigenen Pfarrhufen, waren also schwerlich einst nur Filialkapellen — denn bei solchen findet sich nirgends eine Dotierung mit Hufen. Das angrenzende Neverin mit seiner Filialkapelle in Glockstn war nach dem Visitationsprotokoll von 1541 früher mit Ihlenfeld verbunden. Schwerlich jedoch von Anfang an, denn da die von Ihlenfeld es damals von letzterem getrennt hatten und Neverin 1596 (Krüger a. a. O. S. 151) seinen eigenen Pastor hat, wird es ursprünglich eine voll ausgestattete Pfarre gewesen sein. Neue Pfarren zu dotieren war die Neigung des Stargarder Adels im 16. Jahrhundert nicht gerade. An Ihlenfeld grenzt Neuenkirchen, das 1560 als Pfarrort erscheint (Krüger a. a. O. S. 138), an dieses Roga mit der

Filiale Baſſow, das (Krüger a. a. O. S. 158) 1366 einen Kaplan und Kirche beſaß. Da in Baſſow keine Pfarrhufen geweſen zu ſein ſcheinen (Viſit. 1541), wird es nur als Filiale anzuſehen ſein. Der Pfarrer des angrenzenden Salow erſcheint ſchon 13[illegible] (M. U.-B. 3243).

Es folgen die Pfarren der Friedländer Gegend: Neben Friedland ſelbſt, die Pfarre von Lübberſtorf, welche ſchon 1290 (2058) bezeugt iſt, die jetzt verbundenen Schwichtenberg, Sandhagen und Breſewitz, von denen erſteres 1560 mit eigenem Pfarrer erſcheint, letzteres bis 1537 ebenfalls einen eigenen Pfarrer hatte (Krüger a. a. O. S. 176) — 1541 (Viſit.) war es mit Salow verbunden —, und das mittlere noch heute durch ſeine Pfarrhufe ſich als urſprünglich ſelbſtändig erweiſt. An Schwichtenberg grenzt die heutige Pfarre Kotelow — Klockow — Wittenborn. Von dieſen dreien war Kotelow 1382 (11428) und 1541 (Viſit.) Pfarrort. Da der Sitz der Pfarre dann aber von 1558 bis 1607 in Klockow war (Krüger a. a. O. S. 90), ſo muß auch dieſes eine Wedem beſeſſen und einſt ſelbſtändig geweſen ſein. Dasſelbe aber iſt für Wittenborn wahrſcheinlich, da es bald mit Brohm (1541—1669, bald mit Gehren (1669—?) und jetzt mit Kotelow verbunden und alſo offenbar keine Filiale mit feſtem Verhältnis zur mater war (Krüger S. 19. 61). Der Sitz der Nachbarpfarre Gehren-Galenbeck war bis 1659 Galenbeck, dann wurde er infolge eines Pfarrbrandes nach Gehren verlegt, wo die Pfarre 2 Bauergehöfte beſaß (Krüger S. 61); letzteres beſaß alſo ebenfalls eine vollausgeſtattete Pfarre. An dieſes grenzt das Kirchſpiel Voigtsdorf-Schönhauſen — ſeit 1267 (1119) Beſitz des Biſchofs von Havelberg. Schönhauſen hatte 1318 (3953) und 1382 (11439, 4) ſeinen eigenen Pfarrer: Voigtsdorf, 1382 Pfarre (11439, 5), erſcheint 1603 (Krüger S. 173) als Filiale von Schönhauſen, deſſen Kirche im 30jährigen Kriege ganz eingegangen iſt. Jetzt wird es von Badreſch aus verſorgt, das 1541 (Viſit.) als eigene Pfarre erſcheint, und mit der jetzt auch Rattey verbunden iſt, das ebenfalls 1541 (Viſit.) noch ſelbſtändig war. Weſtwärts an letzteres grenzen die jetzt verbundenen Kirchen von Schönbeck, Lindow und Brohm, alle drei ebenfalls einſt ſelbſtändig. Schönbeck hat ſchon 1293 (2208) ſeinen eigenen Prieſter, Lindow erſcheint 1534 (Viſit.) als ſelbſtändige Pfarre und Brohm 1541 (Viſit.). Dasſelbe gilt von den beiden jetzt verbundenen Nachbarkirchen Jatzke und Genzkow. Erſteres hat 1560 einen Paſtor; als aber die Pfarre im 30jährigen Kriege abbrannte, zog der Paſtor nach letzterem, das alſo ebenfalls

ine Wedem gehabt haben muß. (Krüger S. 82). Die angrenzende
Kirche von Sadelkow iſt zwar 1541 mit Eichhorſt verbunden
Krüger S. 35) beſitzt aber zum Zeugnis ihrer urſprünglichen
Selbſtändigkeit wie damals ſo noch heute ihre eigenen Pfarrhufen.
Eichhorſt begegnet zuerſt 1541 (Viſit.) als eigene Pfarre, das
etzt mit ihm verbundene Liepen iſt ſchon 1306 (3125) durch
einen Pleban als ſelbſtändig bezeugt, ebenſo das benachbarte
Blienke für 1376 (6834 n). Rühlow erſcheint 1534 (Viſit.) als
elbſtändige Pfarre. Warlin hat ſchon 1314 (3686) ſeinen Pfarrer.
Iber ſeine Filiale Pragsdorf fehlt es an Nachrichten; vielleicht
war es nie mehr als Filiale. Dagegen iſt das jetzt mit ihm
vereinigte Sponholz 1541 (Viſit.) eine eigene Pfarre, die
llerdings zur Zeit mit der neubrandenburgiſchen von Küſſow
verbunden iſt; der Pfarrer wohnte damals in Küſſow. Die
Pfarre von Neubrandenburg ſelbſt begegnet zuerſt 1271 (1232).
Oſtwärts an Sponholz grenzt die jetzige Pfarre Dewitz—Cölpin;
541 (Viſit.) waren beide noch getrennt und ſelbſtändig. Auch
ie Nachbarpfarre Kublank—Neetzka—Golm zerfiel urſprünglich
n drei; 1534 (Viſit.) erſcheinen Kublank und Golm als ſelb-
tändige Pfarren; Neetzka hatte noch 1568 ſeinen eigenen Pfarrer,
Patron war das pommerſche Kloſter Stolpe (Krüger S. 96).
Von der oſtwärts angrenzenden Pfarre Helpt—Kreckow—Holzen-
orf ſcheint Kreckow niemals mehr als Filiale von Helpt geweſen
u ſein (Krüger S. 76); letzteres begegnet 1541 (Viſit.) zuerſt als
Pfarre, Holzendorf aber war einſt ſelbſtändig, noch 1579 hatte
s ſeinen eigenen Paſtor (Krüger S. 81). Das benachbarte Gr.-
Daberkow erſcheint 1541 (Viſit.) als Pfarre. Ob ſeine jetzige
Filiale Mildenitz einſt ſelbſtändig war, muß dahingeſtellt bleiben.

Nun folgt die Stadtpfarre von Woldegk; ſie erſcheint zuerſt
271 (1232). Ihre jetzigen Filialen Canzow und Paſenow waren
inſt ſelbſtändig. Letzteres iſt erſt 1584 (Krüger S. 236) mit
Woldegk verbunden, erſteres, jetzt ritterlichen Patronates und 1382
Pfarre (11439, 3, 5), wird auch nachträglich mit Woldegk verbunden
ein, da deſſen Kirchſpiel im übrigen nur die Stadt-Feldmark um-
chließt, alſo als rein ſtädtiſches gegründet ſein wird. Die Nachbar-
pfarre Käbelich erſcheint zuerſt 1534 (Viſit.). Auch ihre Filiale
Petersdorf wird urſprünglich ſelbſtändig geweſen ſein, da ſie 1637
nd 1671 ein eigenes Pfarrgehöft beſaß (Krüger S. 86). An ſie
chließen ſich die 4 ſchon früh bezeugten Pfarren Leppin, Plath,
Ballin und Hinrichshagen (M. U.-B. 2208, 4874, 3127, 3494).
Letzteres hatte 1541 (Viſit.) eine Filialkapelle in Rehberg. Das
öſtlich an Hinrichshagen grenzende Göhren erſcheint zuerſt 1541

(Visit.) als Pfarre. Über Wrechen und Fürstenhagen fehlt es an Nachrichten. An sie schließt sich das große zusammengeworfene Kirchspiel Bredenfelde — Cantnitz — Lüttenhagen — Krumbeck-Lichtenberg, ursprünglich 5 Kirchspiele: Bredenfelde selbst erscheint als Pfarre 1534 (Visit.), Cantnitz 1541 (Visit.), Krumbeck schon 1313 (3587), Lichtenberg erscheint 1555 mit eigenem Pfarrer (Krüger S. 233). Endlich Lüttenhagen oder Klein-Hinrichshagen (Krüger S. 22) kann schon der Lage nach nicht ursprünglich zu Bredenfelde gehört haben. Nach dem Visitationsprotokoll von 1534 gehörte es wie Feldberg zur Pfarre Carwitz und damit zum Bistum Brandenburg und Lande Lychen. Zum Bistum Havelberg und Lande Stargard dagegen gehörte Schlicht. Zum Kirchspiel Carwitz—Feldberg hat es ursprünglich nicht gehört, da es in den Visitationsprotokollen von 1534 und 1541, welche die hierhin gehörigen Kapellen aufzählen, fehlt. Nach Krüger (a. a. O. 16) war es bis zum dreißigjährigen Kriege Filiale von Bredenfelde. Da es aber von diesem durch das Kirchspiel Krumbeck vollständig getrennt ist, kann auch das nicht das ursprüngliche sein, und muß es als einstmals selbständig gelten.

Westwärts an Bredenfelde stößt das Kirchspiel Teschendorf—Loitz. Beide Kirchen erscheinen schon 1534 (Visit.) vereint. Da aber jede mit 4 Hufen dotiert ist (ebendort), sind sicher beide als volldotierte Pfarren anzusehen. Dann folgt Warbende—Watzkendorf—Gramelow—Quadenschönfeld. Warbende hat schon 1306 (3125) seinen Pfarrer, ebenso 1541 (Visit.). Schon damals scheint Quadenschönfeld mit ihm verbunden. Da jedoch die nächsten beiden Pastoren (in den Jahren 1558 und 1579) in letzterem wohnen, dann aber wieder Warbende Pfarrsitz wird (Krüger S. 214 f.), so müssen beide eine Wedem gehabt haben und ursprünglich selbständig gewesen sein.

Aber auch Watzkendorf war es einst; noch 1560 hatte es seinen eigenen Kirchherrn (Krüger S. 221). Da mit ihm zugleich Henning Behr auf Möllenbeck zur Rechnungsablage vor die Visitatoren zitiert wird, scheint dieses, das jetzt zu Rödlin gehört, damals mit Watzkendorf verbunden gewesen zu sein, wahrscheinlich auch als mater. Über Gramelow fehlt es ganz an Nachrichten; vielleicht war es nie mehr als eine Filiale von Quadenschönfeld, zu dem es 1541 (Visit.) gehört.

Die Nachbarpfarre Rödlin—Kammin—Möllenbeck ist ebenfalls bunt zusammengewürfelt. Wie eben erwähnt, gehörte Möllenbeck einst nicht zu ihr, wie es denn auch durch Watzkendorf vollständig von ihr getrennt ist. Dasselbe gilt von Kammin mit den

Dörfern Riepke und Godenswege, von denen das letztere noch 541 (Visit.) eine eigene Pfarre bildete. Der Rest gehört nicht mehr in das Land Stargard, sondern zu Strelitz (siehe dort).

Wenden wir uns nun nordwärts nach Stargard, so erscheint dieses schon 1288 (1939) als Pfarre. Seine drei Filialen, Sabel, Bargensdorf und Quastenberg, waren wohl nie mehr als Kapellen. Von Sabel wenigstens darf es als sicher angenommen werden, da der Ort mit aller Gerechtigkeit ganz zur Wedem in Stargard gehörte (1541, Visit.). Die Nachbarpfarre Rowa hatte 1541 Visit.) einen eigenen Pastor, und die beiden Nemerow waren dorthin eingepfarrt. Da die Pfarre aber bald darauf nach Groß-Nemerow verlegt wurde (Krüger S. 121), scheint auch dieses eine Wedem gehabt und einst selbständig — die Pfarre der Komturei Kl.-Nemerow — gewesen zu sein. Dazu stimmt, daß beide, Rowa und Groß-Nemerow, später wieder auseinander gingen, ersteres zu Ballwitz kam (Krüger S. 160), letzteres sich nach Prillwitz hielt (Krüger S. 113). Nun folgen die schon oben behandelten Pfarren Ballwitz, Zachow, Blankensee.

Es sind sonach im eigentlichen Lande Stargard im ganzen 31 selbständige Pfarren gewesen, mit Ausnahme der einzigen von Stargard selbst alle nur 1—3 Ortschaften umfassend, genau dem entsprechend, was die wenigen um 1300 bezeugten Pfarren als Voraussetzung für das ganze Land ergeben hatten. Irgend welche Spuren größerer landesherrlicher Kolonisationskirchspiele, wie sie für die übrigen Teile Mecklenburgs, gleichviel ob Ratzeburger oder Schweriner oder Kamminer Diözesanverbandes, charakteristisch waren, finden sich nicht. Das einzige ein wenig größere — 4 Ortschaften umfassende — Kirchspiel ist das von Stargard selbst, das danach in der Tat älter sein wird als die übrigen und noch in die pommersche Zeit zurückreicht. Die wenigen Kirchen landesherrlichen Patronates — außer den 5 Stadtkirchen sind es nur Lübbersdorf (2058), Glienke, Rühlow und Kublank (Visit. 1534) — sind völlig regellos über das Land zerstreut. Alle anderen Kirchen sind ritterlichen, einige wenige städtischen oder klösterlichen Patronates.[1]) Was uns schon bisher teils deutlicher, teils undeutlicher entgegengetreten war, daß in den Landstrichen, in denen die Kolonisation erst etwa um 1220 oder später einsetzt, im Gegensatz zu den Gegenden der älteren Kolonisation die kleineren ritterlichen Pfarren immer mehr überwiegen, um schließlich —

[1]) Worauf Voll seine Behauptung gründet, im Stargardschen sei „ursprünglich fast von allen Kirchen der Landesherr Patron" gewesen, weiß ich nicht. Das urkundliche Material widerspricht ihr.

wie im Lande Gädebehn — die großen landesherrlichen Kolonisationskirchspiele ganz zu verdrängen, das zeigt sich hier im Lande Stargard, dementsprechend, daß es erst 1236 der Einwanderung geöffnet ward, in vollendetem Maße. Kolonisation und Kirchenbau wurden im wesentlichen nicht von den Landesherren selbst in die Hand genommen, sondern dem als ihre Lehnsleute einströmenden deutschen Ministerialadel überlassen, der das Land von Anfang an mit einer Anzahl kleiner selbständiger Kirchspiele bedeckte. Dazu stimmt Bolls Bemerkung, daß im Lande Stargard fast alle Kirchen „wie nach einem Muster aus Granit erbaut" sind (Geschichte des Landes Stargard I, 177).[1] Bei der allgemeinen Wanderlust, die sich im 13. Jahrhundert auch des Klerus bemächtigt hatte — ich erinnere daran, daß der Cisterzienserorden sich genötigt sah, Maßregeln gegen den in seinen deutschen Klöstern überhand nehmenden Drang zur Missionswanderschaft in die Wendenländer zu ergreifen —, mochte es dem kolonisierenden Adel nicht schwer fallen, auch die nötige Zahl von Priestern aus der Heimat mitzubringen oder sonst zu finden.

Man hat diesen auffallenden Unterschied zwischen dem Lande Stargard und dem westlichen Mecklenburg auf ein von dem der nördlichen Bistümer abweichendes Organisationsprinzip der Havelberger Bischöfe zurückführen wollen, die bestrebt gewesen seien, möglichst jedem Ort seinen eigenen Pfarrer zu verschaffen, während erstere sich mit der Errichtung größerer Kirchspiele begnügt hätten. Wie sich uns nunmehr ergeben hat, kann von einer solchen Verschiedenheit der Organisationsprinzipien in den einzelnen Bistümern keine Rede sein. Dieselbe Erscheinung zieht sich durch alle hindurch. Sie beruht nicht auf kirchlichem Plane, sondern auf der sozialen Verschiebung, die im Laufe des 13. Jahrhunderts eintrat, indem seit ca. 1218 der deutsche Ministerialadel immer stärker in die Wendenlande einströmte, als Lehnsmannschaft der Landesherren ansässig ward, und nun seine Tätigkeit inbezug auf Kolonisation und Kirchenbau neben die der Landesherren trat, um sie schließlich fast ganz abzulösen.

Auch im Lande Stargard ist übrigens die Dotation der Pfarren, soweit urkundliches Material vorliegt, meist die bekannte mit 4 gewöhnlichen oder 2 Hägerhufen, so z. B. 4 Hufen in Rühlow, Glienke, Teschendorf, Loitz (Visit. 1534), Krumbeck

[1] Ja[illegible]nerlung in weitgehendem Maße bestätigen und hoffe[illegible]ch weitere Mitteilungen machen zu können.

(3587), Rowa, Kölpin, Sponholz, Helpt, Badresch, Lindow, Triepkendorf (Visit. 1541), 2 Hägerhufen in Hinrichshagen (3494). Zwei Hufen haben Salow, Roga, Dewitz, Küssow (Visit. 1541), einzelne, wie Cosa, nur eine Hufe (Visit. 1541). Auch hier haben die Pfarrkinder die Wedem zu bauen, wie eine Stargarder Synode von 1288 (1939) ausdrücklich festsetzt. Dasselbe gilt natürlich auch hier von dem Kirchengebäude selbst.

Die Reste der wendischen Bevölkerung — wie sie die Wittesche Karte verzeichnet — sind im Lande Stargard durchweg geringer als in den meisten Teilen des übrigen Mecklenburg; unter den Kirchdörfern zeigen nur Ganzkow, Neverin, Blankensee und Watzkendorf noch in späterer Zeit solche in stärkerem Maße; wendische Verfassung hat kein einziges mehr.

Wenden wir uns nun südwärts zum Lande Ahrensberg—Strelitz, dessen wahrscheinlichen Umfang wir oben (S. 108 f.) festzustellen versucht haben. Die Bischöfe von Havelberg machten Rechte auf dasselbe geltend, die auch 1305 (2980) von den Markgrafen anerkannt wurden, wie es scheint, jedoch nur vorübergehend; denn schon 1329 (5081) finden wir das Land in ihren Händen. Vorher war es als Stiftslehen in denen der Herren von Lindow. Jedenfalls gehörte es zur Havelberger Diözese.

Auch hier sind wir über die Einführung der kirchlichen Organisation schlecht unterrichtet. Wahrscheinlich fand sie erst zugleich mit der im Lande Stargard statt. Zu Fürstensee finden wir 1287 (1931) einen Priester. Die Pfarrer von Prillwitz, Usadel, Rollenhagen und Rödlin begegnen, wie schon gesagt, 1310 und 1312 (3404, 3512). Die Pfarre von Strelitz wird zuerst 1329 (5081 f.) genannt, also bereits ehe der Ort zur Stadt erhoben ward. Später finden wir hier sogar ein Kollegiatstift (7086). Ahrensberg wird 1329 (5081) „stedeken" genannt, hatte also sicher auch seine Kirche. Die von Grünow erscheint 1345 (6504); damals erwarb das Kloster Wanzka, nachdem es schon 1342 (6249) den Ort erworben hatte, das Patronat von den Kruse's. 1366 ist noch Streit darüber mit dem Kollegiatstifte zu Strelitz (9476). Das ist alles, was an mittelalterlichen Nachrichten vorhanden ist.

Wie Stargard ist auch Strelitz mit Pfarren kleinsten Umfanges bedeckt. Die jetzige Parochie Prillwitz zerfiel einst in fünf kleine Kirchspiele, von denen eins, Hohen-Zieritz mit Zippelow, schon zum Lande Penzlin gehörte (vergl. oben S. 105). Eine zweite Pfarre begegnet 1310 in Usadel (3404); sie scheint

um 1572 bereits eingegangen gewesen zu sein. Weiter aber führt jenes Verzeichnis der Strelitzer Kaspelkirchen von 1572 die Kirche zu Blumenhagen mit der Filiale zu Glambeck und die von Weisdin auf. Zu letzterer wird die jetzige Filialkapelle von Blumenholz gehört haben. Erst der Rest bleibt für das einstige Kirchspiel Prillwitz. Weiter aber muß auch im Gebiet der jetzigen Pfarre Neu-Strelitz eine Kirche bestanden haben. Jenes Verzeichnis von 1572 hat hier freilich keine Pfarre, aber Zierke besaß eine Kirche, die lange von Blumenhagen aus versorgt worden ist. Da aber 1707 die Pfarre von letzterem nach Zierke verlegt ward, so muß sie mit Wedem und Acker ausgestattet, also ursprünglich selbständig gewesen sein (Krüger S. 14). Südwärts an Zierke stößt das Kirchspiel Gr.-Quassow — Userin. Es zerfiel 1572 in die zwei Kirchspiele, das von Userin mit der Filiale Gr.-Quassow und das von „Lütken- und Großen-Trebbow". Ersteres umfaßt den alten, bereits vor 1346 (6628) veräußerten Besitz des Klosters Stolp und ist wohl eine Gründung desselben; die Pfarre begegnet zuerst 1534 (Visit.). Nun folgt Ahrensberg; es begegnet erst in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts als Pfarre (Schlie V, 588), seine südliche Nachbarin, Strasen, 1534 (Visit.), jedoch ohne ihre beiden Filialen Wustrow und Priepert. Erstere war längere Zeit mit der zweiten Pfarre in Wesenberg verbunden und ward erst 1772 zu Strasen gelegt (Krüger S. 223), und letztere war im 16. Jahrhundert Filiale von Ahrensberg (Schlie V, 588), wahrscheinlich aber ehemals selbständig. Wenden wir uns nun wieder nordwärts, so hatte Fürstensee, wie bereits gesagt, schon 1287 seinen Priester; es erscheint auch 1572 als eigene Pfarre. Auf dieses folgt Alt-Strelitz selbst, schon 1329 als Pfarre bezeugt. Mit ihr ist jetzt Thurow verbunden, es war aber noch 1572 eine selbständige Pfarre mit einer Filialkapelle zu Zinow. Nun folgen Rollenhagen und Rödlin, welche schon 1312 ihre eigenen Pfarrer hatten. Letztere Pfarre aber, welche jetzt eine ganze Reihe von Dörfern umfaßt, zerfiel einst noch in nicht weniger als 6 Pfarren, von welchen 3, Kammin, Godenswege und Möllenbeck, als zum Lande Stargard gehörig, schon oben behandelt sind. Auf dem Rest erscheinen 1572 die beiden Pfarren Rödlin und Groß-Schönfeld. Aber auch Carpin hatte 1560 seine eigene Kirche; sie war damals mit dem stargardschen Petzkendorf verbunden (Krüger S. 221); da sie aber von demselben durch das Groß-Schönfelder Kirchspiel vollkommen getrennt ist, so muß auch sie als ursprünglich selbständig angesehen werden.

Östlich und südlich an die ebengenannten grenzt das große Heidekirchspiel Grünow; auch dieses zerfiel noch 1572 in drei, nämlich Grünow, Dolgen und Bergfeld; von diesen war Dolgen 1541 mit Triepkendorf verbunden gewesen, später mit Gr.-Schönfeld, bis es endlich zu Grünow kam (Krüger S. 172) und Bergfeld ebenfalls 1580 mit Schönfeld vereint (ebenda). Endlich gehörten 1572 zum Lande Strelitz noch die beiden kleinen Heidepfarren Grammertin, wohin das jetzt zu Grünow gehörige Goldenbaum eingepfarrt war (Krüger S. 70 f.) — sie ist im 30jährigen Kriege untergegangen —, und Wokuhl, letzteres seit 1285 (1797) im Besitz der Johanniter Komturei Mirow, später Nemerow.

Wir zählen also im Lande Strelitz—Ahrensberg im ganzen 23 Pfarren. Ihr Umfang beschränkt sich, abgesehen von Prillwitz und Userin, welche ein wenig größer sind, meist nur auf eine einzige Ortschaft, höchstens aber auf drei.

Schon länger endlich als die bisher behandelten Gebiete scheint das Land Lychen in den Händen der Markgrafen gewesen zu sein. Indes wird seine Germanisation kaum vor der des Landes Stargard begonnen haben. Erst zugleich mit Neu-Brandenburg und Friedland ward auch hier eine deutsche Stadt begründet — 1248 —, und noch 1299 bei der Stiftung des Klosters Himmelpfort erscheint das Land größtenteils als Wald und Heide (2582). Auch die kirchliche Organisation wird erst mit der Einwanderung in Gang gekommen sein. Lychen selbst besaß natürlich von seiner Erhebung zur Stadt an, 1248, eine Kirche, vermutlich aber als Hauptort doch auch schon früher. Sein Kirchspiel scheint ursprünglich auch Dabelow noch umfaßt zu haben (5819). Fürstenberg erscheint zuerst 1287 (1931) mit einem eigenen Priester. Ob sein jetziges Filial Buchholz einst selbständig war, muß dahingestellt bleiben. Dagegen scheint das jetzige Kirchspiel Tornow—Blumenow—Barsdorf—Dannenwalde aus 4 selbständigen zusammengeworfen zu sein. Bei der Visitation von 1568 ward beschlossen, Blumenow mit Dannenwalde und Tornow mit Barsdorf zusammenzulegen; 1575 ist denn auch ein Pastor in Dannenwalde vorhanden. Aber auch Blumenow hat 1586 seinen eigenen Pfarrhof (Krüger a. a. O. S. 30), war also einst selbständig. Über Barsdorf fehlt es mir an weiteren Nachrichten.

Nordwestlich der Stadt Lychen erwarb die Johanniter Komturei Nemerow am Ende des 13. Jahrhunderts die Heidedörfer Wokuhl, Dabelow, Kl.-Karstavel, Gnewitz und Gardow (1797, 1873, 2791,

5819). Es entstand hier eine neue Komturei in Gardow, für deren Besitz eine Pfarre in Dabelow errichtet ward. Sie begegnet uns freilich erst 1638 (Krüger a. a. O. S. 23). Ihr Patronat gehört aber noch 1664 der „Komturei Lütken-Remerow" (a. a. O. S. 24).

Ebenso wie über Grammertin fehlt es an mittelalterlichen Nachrichten für die Pfarren Triepkendorf — Mechow und Carwitz — Lüttenhagen — Feldberg — Wittenhagen — Conow. Triepkendorf erscheint 1534 (Visit.) als landesherrliche Pfarre, und 1541 (Visit.) ist Mechow, das seit 1271 (1232) Broda, seit 1290 (2058) Wanzka gehörte, mit ihm verbunden, doch erscheint auch letzteres nach dem Prokurationsbuch des Bistums Brandenburg als selbständige Pfarre. Was das zweite große Kirchspiel betrifft, so war 1534 (Visit.) die Pfarre in Carwitz. Zu ihr gehörten die Kapellen in Feldberg, Läven und Hinrichshagen (= Lüttenhagen). Conow und Wittenhagen gehörten also damals noch nicht dorthin. Über ersteres fehlt es mir an Nachrichten. Letzteres hatte eine eigene Wedem und war mit 4 Hufen dotiert (Krüger a. a. O. 233 f.), also von Haus aus selbständig. Beide werden schon zum Bistum Kammin gehört haben. Läven gehört jetzt zu Triepkendorf und Lüttenhagen ist mit Bredenfelde verbunden. Erst 1857 ward die Pfarre von Carwitz nach Feldberg verlegt. Doch scheint der Pastor schon 1541 (Visit.) dort gewohnt zu haben. Läven war mit 2 Hufen dotiert, Hinrichshagen mit einer (Visit. 1541). Wahrscheinlich waren also auch diese Kirchen einst alle selbständig. Das Netz der Pfarren erscheint sonach auch hier — im Bistum Brandenburg — ebenso engmaschig wie im Lande Stargard Havelberger Verbandes. Offenbar ist es dieselbe Kolonisationswelle, die hier wie dort die kirchliche Organisation gebracht hat.

7. Ergebnisse.

Es erübrigt nun die Ergebnisse dieses letzten Kapitels kurz zusammenzufassen. Wie wir gesehen, mußte bei der Lückenhaftigkeit der Daten die Gründungszeit mancher Pfarren unsicher bleiben. Immerhin dürfte soviel deutlich geworden sein, daß man bei der unter dem Einfluß der deutschen Einwanderung vor sich gehenden Ausgestaltung des Pfarrnetzes auch im Bistum Schwerin sowie den Kamminschen und Havelberger Teilen Mecklenburgs zwei Perioden zu unterscheiden hat, eine ältere der größeren und fast ausschließlich landesherrlichen Kirchspiele, welche vom Beginn der

Einwanderung bis rund 1235 reicht, und eine jüngere der kleineren und kleinsten Kirchspiele, fast ausschließlich privater, d. h. ritterlicher oder klösterlicher Stiftung, welche von da ab bis in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts, also rund bis zum Jahre 1335, reicht. Mit diesem aber hört die Errichtung neuer Pfarren so gut wie ganz auf. In den ganzen hier in Frage kommenden Gebieten steht nur die Errichtung von 4 Pfarren nach dem Jahre 1335 ziemlich fest. Von einer ganzen Reihe müßte es allerdings fraglich bleiben, ob sie vor oder nach diesem Jahre gegründet sind, zieht man aber in Betracht, daß es nicht nur im Westen — für die Bistümer Lübeck und Ratzeburg —, wo ein lückenloses urkundliches Material vorliegt, sondern ebenso im Osten — im Lande Stargard — für diejenigen Komplexe, für welche das urkundliche oder baugeschichtliche Material ausreichend ist, gilt, daß der Ausbau des Pfarrsystems mit dem Jahre 1335 abgeschlossen ist und nur noch ganz vereinzelte Nachläufer fehlen, nimmt man dazu, daß sich uns in denjenigen Teilen des mittleren Mecklenburg, für welche das Material ergiebiger ist, wie die Länder Goldberg, Plau, Lübz in seiner südlichen und den größeren Teil der nördlichen Hälfte, dasselbe Resultat ergeben hat, so dürfen wir es unbedenklich auch als für die übrigen geltend annehmen. Es können nur ganz vereinzelte Kirchen unter denen, deren Gründung vor 1335 nicht erweislich ist, als erst nach diesem Jahre errichtet angesehen werden.

Vergegenwärtigen wir uns nun diese Entwickelung etwas genauer, so war es die erneute Kolonisationsbewegung, der sich nach dem Jahre 1204 unter der dänischen Herrschaft auch die Länder der mecklenburgischen Wendenfürsten öffneten, welche den Ausbau des bisher noch sehr unvollkommenen Pfarrsystems im Bistum Schwerin herbeiführte. Hatte bis dahin die Errichtung von Kirchen sich im wesentlichen — abgesehen von der Grafschaft Schwerin — an die wendische Burgwardverfassung angeschlossen, so wurden nun im Anschluß an die deutsche Einwanderung, soweit dieselbe reichte, und mit ihr fortschreitend in einträchtigem Zusammenwirken von Bischof und Landesherren überall planmäßig Kirchen gebaut und Kirchspiele von 9—13 Ortschaften abgegrenzt. Wie der Strom der deutschen Einwanderer von Westen nach Osten fortschreitend zuerst den Norden Mecklenburgs besetzte und um 1210 bereits die Ostgrenze bei Marlow erreicht hatte, so ist es auch der Norden, dessen Pfarrsystem zuerst ausgebaut wurde. Um 1224 war es westlich der Warnow bereits fertig und begann man schon mit der Errichtung kleinerer nachgegründeter Kirch-

spiele, um die bei der ersten Einteilung gelassenen und inzwischen durch die fortschreitende Kolonisation erfüllten Lücken zu schließen — Satow, Lambrechtsbagen, Dreveskirchen. Besonders reichlich war von Anfang an die Versorgung mit Kirchen im bischöflichen Stiftslande unter Brunwards alleiniger Leitung. Aber auch ostwärts der Warnow muß es um 1230 ebenso weit gewesen sein. So kamen im Lande Mecklenburg — Brüel — Bukow zu den vielleicht 6 älteren Kirchen 6—7 weitere, in den westwarnowschen Teilen der Länder Rostock und Schwaan zu den 5—6 älteren 11—12 neue Kolonisationskirchspiele, im Lande Bützow zu der älteren Kirche des Hauptortes 8 weitere, östlich der Warnow erstanden im Lande Werle 7 Kirchspiele, im Lande Rostock zunächst wohl die drei größeren, das Maß der Kolonisationskirchspiele überschreitenden von Bentwisch, Sanitz und Ribnitz. Man vergleiche hier die ebenfalls größeren, am Ostrande der ersten Kolonisationsbewegung liegenden Kirchspiele des Landes Wittenburg: Wittenburg, Hagenow und Vellahn. Sehr bald aber — d. h. wohl auch noch vor ca. 1235 — kamen noch 5 weitere, unter ihnen sogar schon Hagenpfarren hinzu, und zur selben Zeit war die Bewegung auf das vorpommersche Gebiet übergetreten und mit der Einwanderung zu den 3—5 alten Kirchen eine Reihe, etwa 7—10, neuer entstanden. Um 1232 war diese ganze Nordhälfte des Bistums sogar schon in Archidiakonate eingeteilt und damit der kirchliche Aufbau vollendet.

Auch der Grafschaft Schwerin und ihrer kirchlichen Entwickelung kam die erneute Kolonisationsbewegung zu gute. Der östlich vom Schweriner See gelegene Teil des Landes erhielt jetzt mit der deutschen Einwanderung auch seine Kirchen, und auch in die bisher wendisch gebliebene Heidegegend südlich des Sees drang die kirchliche Organisation vor. Im ganzen mögen hier bis zu Brunwards Tode 7—9 neue Pfarren entstanden sein.

Zur selben Zeit aber setzte nun auch im östlichen Teile Mecklenburgs, im damals pommerschen Circipanien, die kirchliche Arbeit von Kammin her ein, wahrscheinlich auch hier größtenteils im Zusammenhange mit der beginnenden Einwanderung. Unter Bischof Sigwins und seines Nachfolgers Konrad Leitung wurden auch hier Kirchen gebaut und Kirchspiele eingerichtet in derselben We[illegible] übrigen Mecklenburg. Zu den drei alten Burgwardorten [illegible]nder Gnoien, Kalen und Malchin kamen so bis [illegible]5 5—6 weitere Pfarrkirchen. Brunwards Bestreben, die verlorenen Gebiete zurückzugewinnen, waren verschiedentlich [illegible]auf dazu, den er 1226 machte, als der westliche

eil Circipaniens unter mecklenburgiſche Herrſchaft gekommen war, dem er die Errichtung eines Kollegiatſtiftes in Güſtrow betrieb ıd erreichte, war vergebens. Schon 1230 finden wir auch hier n Kamminer Biſchof in Beſitz. Ob es überhaupt noch zu weiteren irchenterrichtungen hier unter ſchwerinſcher Leitung gekommen iſt, eibt zweifelhaft. Der eigentliche Ausbau des Pfarrſyſtems geſchah nter kamminiſcher Leitung. Es mögen bis ca. 1235 zu der üſtrower Kirche hier noch 4—5 Kirchen gekommen ſein.

Ein wenig ſpäter als im nördlichen Mecklenburg ſcheint e Koloniſation im ſüdlichen eingeſetzt zu haben — wohl erſt n Laufe des zweiten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts, und ıld macht ſich hier auch die Tätigkeit des deutſchen Adels be- ıerkbar. Dem entſpricht es, daß hier die Kirchſpiele von vorn- erein kleiner angelegt werden und neben den landesherrlichen ;irchen auch ritterliche ſchon zu erſcheinen beginnen. Bis zum ;ahre 1235 entſtanden im Lande Goldberg 7, im rechtselbiſchen Teile des Landes Parchim ca. 18, im Lande Plau 3, in Malchow a. 6, in Waren 5—8 Pfarren. Da hier bis dahin überhaupt ur die 3 Kirchen von Parchim, Quetzin und Malchow beſtanden ı haben ſcheinen, ſo nahm der Kirchenbau jetzt erſt eigentlich einen Anfang, überflügelte aber ſofort den im nördlichen Mecklenburg.

Und mit der Einwanderung drang die kirchliche Organiſation von Schwerin aus auch über die Elde in die mit Havelberg trittigen Gebiete vor. Wir haben geſehen, wie bis in die un- virtlichen Gegenden des Beſuntwaldes Brunwards Tätigkeit es var, die ordnend und beſtimmend eingriff, und daß hier in dieſen Grenzgebieten, in denen die Koloniſation eben Fuß zu faſſen begann, noch 10—20 Kirchen unter ſeiner Leitung errichtet ſind. Ebenſo iſt er es, dem die öſtlich der Müritz gelegenen Teile der Tieze und das Land Penzlin ihre erſte kirchliche Einteilung ver- danken; 4—6 Kirchen ſind auch in dieſen Grenzſtrichen noch unter der Leitung des Schweriner Krummſtabes gebaut und beſetzt worden.

Es iſt eine ungemeine und ausgebreitete Tätigkeit, die in den letzten 30 Jahren der Amtsführung Brunwards von Schwerin aus ins Werk geſetzt und geleitet wurde, ein enormer Umſchwung der ſamten Dinge, der in ihnen eintrat. Als Brunward ſein :at, mochten im geſamten Schweriner Bistum vielleicht n beſtehen; als er im Januar 1238 die Augen zutat, er eine Diözeſe, die bis an die entlegenſten Grenzen n und Prieſtern verſorgt, wohlgeordnet und eingeteilt

war und deren bis dahin fast ganz heidnische Bevölkerung jetzt überall stark mit christlichen Deutschen durchsetzt war. Es sind unter Brunwards Amtsführung allein nicht weniger als 100 bis 125 Kirchspiele errichtet worden. Freilich sind ihre Kirchen mit wenigen Ausnahmen in deutschen Besetzungsdörfern erbaut worden, doch blieb auch in diesen selbst fast immer ein großer Teil der wendischen Einwohnerschaft in untergeordneter Stellung sitzen, und wo es an deutscher Einwanderung noch mangelte, da errichtete man auch in Wendendörfern Kirchen. Das bisher als ganzes immer noch heidnische Land war christlich. Die letzten Reste heidnischer Bevölkerung, die sich vielleicht hier und dort noch hielten, mußten bald genug aufgesogen werden. Das konnte nur noch eine Frage weniger Jahrzehnte sein.

Aber wie die Kolonisation noch nicht zum Stillstande gekommen war, sondern teils als dichtere Besetzung des urbaren Landes, teils als Waldkolonisation noch fortging, so entstanden auch noch fortwährend zahlreiche neue Kirchspiele. Es beginnt die Periode der ritterlichen Kirchengründungen, neben denen nur noch einzelne landesherrliche und eine Reihe von klösterlichen erscheinen. So füllen sich allmählich die Lücken, welche die erste kirchliche Einteilung noch gelassen, und verkleinern sich die reichlich großen Kirchspiele der ersten Epoche. In der Grafschaft Schwerin entstanden so noch 10 kleinere Pfarren, die namentlich den südlichen Heidestrecken und ihren wendischen Bewohnern zu gute kamen, soweit nicht diese jetzt noch weiter zurückgedrängt wurden. Im Lande Mecklenburg—Brüel—Bukow kamen noch 12 kleinere Kirchspiele hinzu, die sich in schmalem Zuge an der östlichen Grenze hinziehen; im Lande Rostock—Schwaan westlich der Warnow 8, zum Teil Waldpfarren, ostwärts des Flusses 12, auch hier zum Teil Waldpfarren. Noch mehr — über 20 — sind es, die im schwerinschen Vorpommern erstanden. Auch das Stiftsland Bützow hat trotz seiner reichlichen Versorgung noch 4 weitere Pfarren erhalten — unter ihnen nur eine ritterliche.

Während aber die nördliche Hälfte des Landes, deren Kolonisation früher begonnen und auch früher zum Abschluß gekommen war, trotz dieser Nachgründungen im allgemeinen ihren durch die älteren und größeren Kirchspiele gekennzeichneten Charakter bewahrt hat, ist derselbe in der südlichen mehr und mehr durch die zahlreichen kleinen Nachgründungen verwischt worden, und sind es diese letzteren, welche dem Lande den kirchlichen Charakter geben. Hier sind im Lande Goldberg noch 3, im Lande Sternberg—Parchim schwerin-

chen Teils 22, in den Ländern Plau, Malchow, Waren 10 bis 12 Pfarren errichtet worden.

Im ganzen hat also das Bistum Schwerin noch einen Zuwachs von 81—83 Pfarren auf mecklenburgischem Boden erhalten, wozu noch die vorpommerschen jüngeren Pfarren kommen würden, deren Zahl ich nicht anzugeben vermag, die aber immerhin 20 übersteigen wird.

In Circipanien hatte sich der Bischof von Kammin behauptet; er blieb im Besitz, auch als Circipanien um 1235 ganz unter mecklenburgische Herrschaft kam. Wie gesagt, hatte auch hier der Ausbau des Pfarrsystems bereits unter pommerscher Herrschaft begonnen und waren zu den alten Burgwardpfarren aus der Bernonischen Zeit eine Reihe weiterer gekommen; durchgeführt ward jedoch dieser Ausbau — auch hier nach dem Prinzip der großen landesherrlichen Kolonisationskirchspiele — erst unmittelbar nach dem Übergang in die mecklenburgische Herrschaft. Die Zahl der Kirchspiele muß bis etwa zum Jahre 1240 auf etwa 25—26 angewachsen sein. Um dieses Jahr begann man auch hier bereits mit der Errichtung von Hagenpfarren (Papenhagen) und der Teilung der alten Riesenkirchspiele (Basedow). Auch hier ist dann die Entwickelung zur Gründung zahlreicher kleiner ritterlicher Kirchspiele weiter geschritten, spärlich in den nördlicheren Gegenden — Land Gnoien und Kalen —, reichlich in den südlichen. Sie brachte noch 25—26 neue Kirchspiele hinzu. Noch stärker überwiegen diese letzteren in den beiden Ländchen Tüzen und Gädebehn, welche bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts unter pommerscher Herrschaft blieben. Vor dem Beginn der Kolonisation, die hier erst in den zwanziger Jahren begonnen haben wird, mag in jedem der beiden nur eine Burgwardkirche — zu Tüzen und Mölln — bestanden haben. Im Lande Tüzen finden sich noch Spuren älterer größerer Kolonisationskirchspiele, im Lande Gädebehn aber fehlen sie ganz; in beiden führte die Entwicklung zu einem überaus engmaschigen Netz kleiner und kleinster Pfarren, — ich zähle im ganzen deren 27.

Dieselbe Entwickelung finden wir in den südlichen und östlichen an Havelberg verlorenen Grenzgebieten, in denen die erste kirchliche Einrichtung noch auf Brunward zurückzuführen ist. Auch hier sind die älteren größeren landesherrlichen Kirchspiele von der unmittelbar nach ihrer Errichtung einsetzenden ritterlichen Kolonisation und Kirchengründung überwuchert worden. Es mögen in den Ländern Parchim, Brenz, Marnitz, Gorlosen 12—16, im havelbergischen Teil der Ämter Lübz und Plau 7, im Lande

Röbel 12, in der Lieze — wo die klösterliche Kirchengründung in den Vordergrund tritt — mit Einschluß der Heidegegend um Kratzeburg ca. 25, und endlich im Lande Penzlin noch 11 selbständige Pfarren nach dem Übergang dieser Länder unter die Jurisdiktion des Havelberger Bischofs errichtet worden sein.

Die jüngsten Kolonisationsgebiete, Stargard, Ahrensberg und Lychen endlich, in die der Strom der Einwanderung erst nach 1236 einzuströmen begann, weisen gar keine Spuren jener größeren Kirchspiele der ersten Kolonisationszeit auf. Sie sind wie das Land Gädebehn mit einem außerordentlich engmaschigen Netz kleiner Pfarren überzogen, die fast ausschließlich ritterlicher Gründung sind, und auch hier im äußersten Osten ist der Ausbau des Pfarrsystems mit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts abgeschlossen, die Entwickelung, um deren Verfolgung es sich in dieser Arbeit handelt, zu Ende gekommen.

VI.

Die Filialkapellen.

Schon früh hat man auch mit der Errichtung von Filialkapellen begonnen. Schon das Ratzeburger Zehntregister scheint solche zu kennen (Valluhn, Lassahn, Wedendorf, Gramkow), und zur selben Zeit begegnen die ersten Filialen im Schweriner Bistum (Wittenförden, Banzkow, Uelitz, Buchholz, Dreweskirchen). Diese älteren Filialen erscheinen meist wie die Mutterkirchen mit Acker dotiert, so jene 4 Ratzeburgischen (375: S. 366, 370, 372, die schwerinsche von Wittenförden (237). Sie sind teilweise später selbständig geworden. Neben der Ausstattung mit Acker findet sich schon bei Wittenförden die durch Kornlieferungen. Hier hatte jeder der Bauern jährlich 1 Wispel Roggen zu liefern. Auch Dreweskirchen ward mit der Lieferung von jährlich 11 Drömpt Meßroggen ausgestattet. Über die in diesen Filialkapellen zu haltenden Gottesdienste sind wir nur für Wittenförden unterrichtet. Dort aber sollte allwöchentlich Messe gelesen werden.

Die Initiative zur Errichtung scheint von den bäuerlichen Einwohnern selbst ausgegangen zu sein, so offenbar bei Drewes-

irchen (363) und doch wohl auch bei Wittenförden, wo es im ibrigen der Landesherr ist, der die Kirche ausstattet (237).

Genauer unterrichtet sind wir über die Art, wie die Er- ichtung von Filialkapellen zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor ich ging, und über die damals hierbei üblichen Festsetzungen. Niemals — soweit das Material reicht — geht die Anregung zur Errichtung einer Kapelle von der kirchlichen Oberbehörde aus. Immer sind es die Ortseingesessenen oder Grundherren, denen auf ihre Bitte die Errichtung gestattet wird. Sie haben natürlich auch die Baupflicht. Zum großen Teil ist es der ortseingesessene Adel, der die Kapellen stiftet und dotiert, so 1299 (2551) die von Below in Below, 1326 (4749) die von Kruse, Goltbek, v. Berge und Nemerow in Lehsten, 1329 die von Trechow, York, Babbe und Wardenberg in Langen-Trechow (5046 n) und die von Wulfskroge, Horst und Barolt in Passin (5046). Doch sind sie nicht immer die einzigen Beteiligten. Während nämlich die von Below in Below einfach die Einkünfte der Kapelle fest- setzen und der Abt von Doberan bei Errichtung der Kapelle seines Klosterdorfes Gallin (7945) im Jahre 1354 kurzweg die villani mit der für die Messen zu leistenden Entschädigung „belastet" (onerare), stehen bei Stiftung der Kapellen in Trechow und Passin die bäuerlichen Einwohner dieser Orte neben dem Adel („una cum villanis") als mithandelnde. Offenbar hatten sie, weil es sich bei den jährlich für die Messen von den Colonen zu leistenden Abgaben um neue Auflagen handelte, die ihnen auferlegt wurden, als freie Erbpächter ein Wort mitzureden, und konnte ohne ihre Willigkeit und Zustimmung nichts geschehen. Bei jener Aus- stattung der Kapelle von Below, bei der die villani nicht erwähnt werden, mag es sich um Einkünfte aus schon bestehenden Leistungen — Pacht, Census, Zehnt — handeln. In der Handlungsweise des Doberaner Abtes dagegen kündigt sich schon die beginnende Herabdrückung der freien Erbpächter in die Hörigkeit an. In den landesherrlichen Amtsdörfern dagegen sind es ausschließlich die villani, die Bauern und Kossaten, selbst, welche die Errichtung ihrer Kapellen ins Werk setzen und sich zur Leistung von Abgaben verpflichten; so bei der Gründung der Mistorfer Kapelle (6252). Der Landesherr gibt nur durch Besiegelung des Stiftungsbriefes seine Zustimmung. Ebenso verhält es sich bei der Kapellenstiftung in dem Güstrower Kapitelsdorf Göldenitz — in welchem übrigens auch der Landesherr noch Besitztitel hatte —. Auch hier geben Domkapitel und Landesherr nur ihre Zustimmung. Man sieht, wie selbständig handelnd, opferwillig und voll Initiative hier

auch in kirchlicher Hinsicht der freie Bauer noch auftritt, und wie die Errichtung von Kapellen selbst auf dem Grundbesitze des Adels durchaus nicht allein dessen Werk ist, sondern ebenso sehr das seiner Bauern.

Nun zu den bei der Errichtung von Kapellen üblichen Festsetzungen! Als typisches Beispiel mögen hier die für die Bützower Filialen zu Passin und Langen-Trechow im Jahre 1229 (5042, 5046) getroffenen Bestimmungen folgen. Viermal im Jahre, an den drei großen Festen und am Kirchweihtage, soll in der neuerbauten Kapelle Messe gelesen werden. Dazu haben die Ortseingesessenen einen angemessenen, mit zwei Pferden bespannten Wagen zu stellen, welcher den Meßpriester und seinen Ministranten holt und zurückbringt. Dafür erhält der Pfarrer der Mutterkirche (hier Dekan und Kapitel von Bützow) jährlich 4 Mark, welche von allen aufzubringen sind, welche die Hufen des Dorfes bebauen — also von den Bauern und den adligen Höfen. Taufen und Beerdigungen werden der Mutterkirche reserviert, ebenso die Oblationen, das, was gegeben wird, wenn die Juraten mit dem Bedelbrette gehen, und der Inhalt des Stockes. Legate, die der Kapelle gemacht werden, sollen nur zu einem Drittel derselben zur Anschaffung von Büchern, Kelchen und Paramenten gehören, die andern beiden Drittel der Mutterkirche und ihrem Pfarrer (hier Dekan und Kapitel) zufallen. Von einer Dotierung mit Acker ist nicht die Rede.

Diesen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen die der übrigen Kapellen, deren Stiftungsbriefe uns erhalten sind, so die von Mistorf und Göldenitz aus den Jahren 1342 und 1360 (6252 und 8740). Bemerkenswert ist nur, daß sich bei Mistorf 4 Dörfer zusammentun, um die Kapelle zu bauen, daß in beiden Kapellen 6 Messen jährlich gelesen werden sollen. Zu den Messen der großen Feste und der Kirchweih kommen hier noch zwei, an Assumptionis Mariae und am Tage des Patrons der Kapelle, hinzu. Dafür erhält der Pfarrer von jeder Hufe einen, bezw. in Göldenitz $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und von jedem Käter 16 Pfennige, der ministrierende Scholar für jede Messe einen Schilling. Die Mistorfer Kapelle erhält auch das Beerdigungsrecht. In Malchow (4620) soll der Pfarrer jährlich 14 Scheffel Roggen und 5 Mark, der Küster 7 Scheffel Hafer erhalten, dafür „debet semel missam administrare" — einmal im Jahr, oder in der Woche? —. Ähnliche Bestimmungen hat auch der Stiftungsbrief der Kapelle in Lehsten vom Jahre 1326 (4749), nur daß hier noch zwei Katen geschenkt werden. Abweichend sind die Bestimmungen über

ie Meßtage für die von Doberan 1354 (7945) in Gallin er-
ichtete Kapelle; hier sollen 4 Messen, und zwar in der zweiten
Woche nach Ostern, in der Frohnleichnams-, Michaelis- und
Epiphanias-Woche, gehalten werden. Fremde sollen auf dem
Kirchhof beerdigt werden können, während die Einheimischen an
en Friedhof der Mutterkirche Kuppentin gebunden bleiben. Am
eichlichsten ist die Entschädigung, welche dem Pfarrer von Techentin
299 bei Stiftung seiner Filiale in Below ausgesetzt sind (2521);
r soll 30 Scheffel Roggen und 7 Mark jährlich erhalten. Dafür
ber muß er auch an allen Sonn- und Festtagen, ja, auch in
er Woche zweimal in Below Messe lesen. Mit Acker sind alle
iese Kapellen nicht dotiert. In Scharpzow soll 1303 die Kapelle
nit einem Scheffel von jeder Hufe und 8 Mark jährlich aus-
estattet werden (2892).

Ich gebe nun eine Aufzählung der in den verschiedenen
Bistümern auf mecklenburgischem Boden errichteten Kapellen mit
Hinzufügung ihrer ersten Erwähnung, woran sich bei jedem Bis-
um eine Zusammenstellung der wenigen Daten über die Gründungs-
eit derselben schließen wird und ein Versuch, aus diesen wenigen
Daten einige Schlüsse zu ziehen. Als Quellen für diese Zu-
ammenstellung dienten neben den heute noch vorhandenen und
m Staatskalender aufgeführten Kapellen das Mecklenburgische
Urkundenbuch und die Visitationsprotokolle von 1534 und
541/42. Im übrigen war ich auf das Schliesche Denkmäler-
erk angewiesen, das allerdings nicht ganz erschöpfend ist. So
at er, um ein Beispiel zu nennen, die 1534 erwähnten Filialen
on Thürkow und Hohen-Mistorf übersehen. Da aber auch die
Visitationsprotokolle es bisweilen unterlassen, die Kapellen nam-
aft zu machen, so mögen auch in meiner Zusammenstellung
öglicherweise einzelne Kapellen fehlen.

Ich beginne mit dem Bistum Ratzeburg und gehe es
ach den einzelnen Ländern durch.

Im Lande Wittenburg begegnen in der Parochie Hagenow
ie Kapellen von Bakendorf, 1603, und Toddin, 1520 (Schlie III,
, 14, Anm. 3); in der Parochie Wittenburg die von Lehsen und
Baschow, 1554 (Schlie III, 51); in der Parochie Döbbersen die von
Toddin und Dusternbeck, 1534 (Visit.); in der Parochie Vellahn die
on Marsow, 1534 (Visit.), und von Banzin, 1653 (Schlie III,
3); in der Parochie Kammin die Kapellen von Goldenbow und
Dodow, 1653 (Schlie III, 94); in der von Zarrentin die zu
Balluhn, 1230 (375: S. 366); in der von Neuenkirchen die
on Lassahn, 1230 (375: S. 366); in der von Pritzier die

[illegible]

[illegible] ohne [illegible]

[illegible] Dagegen hat [illegible] 1534 [illegible] Kapellen zu [illegible] der [illegible] und [illegible] eine zu [illegible] 15[illegible] (Schlie III, [illegible]) und [illegible] eine zu [illegible] (16. Jahrhundert, Schlie II, [illegible]). Eine zweite muß es ehemals in [illegible]kirchen gehabt haben, doch fehlt es darüber an Nachrichten. Die Dürftigkeit der [illegible] und die [illegible] ihrer noch bis ins 16. Jahrhundert vorwiegend wendischen Bevölkerung hat in diesen Landstrichen offenbar hemmend gewirkt.

Andere Gründe aber muß es haben, wenn die Errichtung von Filialkapellen trotz der Wohlhabenheit der Landschaften immer spärlicher wird, je weiter man von der Elbe nordwärts wandert. Schon das Land Wittenburg war gegen Boizenburg zurückgeblieben; mehr noch das Land Gadebusch. Außer der bald als Kirche von Gramkow selbständig gewordenen Rehnaer Filiale Webendorf, 1230 (375 S. 370), und der ebenfalls zur Rehnaer Parochie gehörigen von Strohkirchen, deren einziges Denkmal der Ortsname ist, scheint hier allein die Parochie Gadebusch selbst eine Filiale, und zwar in Meetzen, gehabt zu haben, 1689 (Schlie II, 488, Anmerkung 3). Dagegen hat die zur Grafschaft Schwerin gehörige Parochie Eichsen neben der zweiten Kirche in Mühlen eichsen, welche zur Pfarrkirche ward, als die ältere von Groß Eichsen Stiftskirche der Johanniter-Priorei wurde — beide sind 1283 (1674) da —, noch Kapellen zu Moltenow und Rüting, 1541 (Visit.).

Im Lande Boitin ſcheint keine einzige Filialkapelle er-
chtet zu ſein, denn die von Schwanbeck iſt keine ſolche, ſondern
ne Siechenhauskapelle. Ebenſo fehlen ſie ganz in den Ländern
aſſow und Klütz. Im Lande Breſen ſcheint allein Greves-
ühlen eine ſolche in Warnow gehabt zu haben — ſie
ird 1518 erwähnt (Schlie II, 345) — und Hohenkirchen eine
Gramkow, die 1230 (375: S. 372) begegnet, von der es
ver ſonſt keine Nachricht gibt. Die Kapelle von Weitendorf
ver in der Parochie Proſeken gehört wiederum als Leproſen-
uskapelle nicht hierher.

Näher zu datieren iſt von dieſen 36 Kapellen, abgeſehen
on den 4 ſchon im Zehntregiſter von 1230 erwähnten zu
alluhn, Laſſahn, Wedendorf und Gramkow, nur die Gründungs-
it von fünfen. Von dieſen gehört eine, die zu Marſow, ſchon
m 13. Jahrhundert an.[1]) Die übrigen vier ſcheinen der aller-
tzten Zeit vor der Reformation anzugehören. Die Kapelle von
oſtorf iſt 1483 geweiht (Schlie III, 131), die von Bennin
503 (Schlie III, 137), die von Toddin ſogar erſt 1520
Schlie III, 8) und die von Gallin wird, da ſie der Heiligen
nna geweiht iſt (Schlie III, 136), deren Cult damals im
ufblühen war, ebenfalls der letzten Zeit des Mittelalters
ngehören. Jedoch muß es bei dieſen Kapellen fraglich
leiben, ob ſich die genannten Daten auf die erſtmalige
ſtiftung, oder etwa wie bei Greven, das um 1500 einen Umbau
rhielt, nur um einen ſolchen handelt. Immerhin iſt ſoviel
eutlich, daß in dieſer letzten Zeit vor der Reformation der Kirchen-
au noch einen neuen Trieb hervorbrachte. Und während man
m Süden des Bistums Filialkapellen baute, errichtete man im
orden ſtattliche Kirchtürme. So gehören die von Proſeken,
eidendorf, Dietrichshagen, Hohenkirchen, Daſſow dem 15. Jahr-
undert an; vielleicht auch die von Klütz und Damshagen, der
on Greſſow wohl erſt dem Anfang des 16. Jahrhunderts
Schlie II unter den betreffenden Orten).

Auch im Bistum Schwerin zeigt ſich die Erſcheinung, daß
er Norden kapellenarm, der Süden kapellenreich iſt. Im Lande
Mecklenburg mit Brüel und Buckow finden ſich nur in den beiden
irchſpielen Hornſtorf und Neuburg Filialkapellen. Erſteres hatte

[1]) Vergl. Schlie III, 91. Dieſer möchte freilich den Bau der
apelle bis nach 1335 hinunterſchieben, weil Marſow im Pfarrtaxen-
egiſter (5613) fehlt. Aber dieſes führt ja nur die Pfarrkirchen auf,
icht auch die Filialkapellen, und das charakteriſtiſche Gebäude gehört
raglos dem 13. Jahrhundert an.

eine solche in Alt-Wismar 1481 (Schlie II, 235), letzteres in Dreweskirchen 1229 (363); es muß aber noch eine zweite gehabt haben, da 1306 von Filialkapellen die Rede ist (3096). Daneben hatte natürlich der Doberaner Klosterhof Redentin seine Kapelle, aber als nur für die mönchische Gemeinschaft bestimmt, zählt sie hier nicht mit. In den Ländern Rostock und Werle (Schwaan), soweit sie westlich der Warnow liegen, fehlt es ebenfalls fast ganz an Filialkapellen. Nur Neuenkirchen besaß zwei, zu Hohen-Luckow, 1310 (3359), und Jürgenshagen, 1593 (Schlie IV, 99), und vielleicht Schwaan eine zu Gr.-Grenz. Im Lande Rostock östlich der Warnow hat nur Ribnitz zwei Kapellen, die eine zu Dierhagen 1560 (Schlie I, 363), die andere an der Grenze der Rostocker und Ribnitzer Heide am Mönkenberge, der Heil. Dreifaltigkeit geweiht, 1514 (Schlie I, 363). Noch eine Kapelle begegnet uns 1471, die „Capelle Hilghemur" auf dem Kapellenberg bei Vietow, das jetzt zu Sanitz gehört. Aber damals (Zehntregister des Rostocker Archidiakonats von 1473) erscheint sie als halb selbständig und gab es an ihr zwei Vikare; 1541 (Visit.) gehört sie nach Tessin. Die Kapelle St. Jürgen vor dem Röversbagen im Kirchspiel Volkenshagen, 1534 (Visit.) ist keine eigentliche Filialkapelle, sondern die eines Siechenhauses (Schlie I, 610).

Zahlreicher werden schon die Kapellen im rechts der Warnow gelegenen Teil des Landes Werle-(Schwaan). Schwaan selbst hat hier drei Filialen, zu Mistorf 1342 (6252), zu Göldenitz 1360 (8740) und zu Wiendorf 1534 (Visit.). Im Kirchspiel Kavelstorf begegnet die Kapelle von Reez im 18. Jahrhundert (Schlie IV, 35), im Kirchspiel Kammin die von Weitendorf 1545 (Schlie I, 456) und Kossow (Schlie I, 454); im Kirchspiel Recknitz die von Mierendorf und Rampeschendorf 1646 (Schlie IV, 293). Kritzkow hat eine zu Weitendorf (Schlie I, 461), Lüssow zu Oettelin, Sarmstorf, Gr.-Schwiessow und Käselow 1646 (Schlie IV, 287) und endlich Alt-Güstrow 1541 zu Suckow (Schlie IV, 189 Anmerkung 7). Auf 11 Kirchspiele fallen also 14 Kapellen, wobei immer noch erst auf je 4—5 Ortschaften eine Kirche oder Kapelle kommt.

Noch zahlreicher sind verhältnismäßig die Filialkapellen im Stiftslande Bützow, das auch in dieser Beziehung in deutlichem Gegensatze zum Ratzeburger Stiftslande Boitin steht. Obgleich die Kirchspiele von Anfang an geringeren Umfanges waren als, haben doch von den 13 Kirchspielen des Landes nur sich ohne Kapellen beholfen. Im Bützower Kirchspiel finden

ir allein 3 Filialkapellen, die von Paſſin und Langen-Trechow 329 (5042, 5046) und die von Zepelin (Schlie IV, 75). Noch ahlreicher ſind ſie in der großen Neuenkirchener Parochie. Hier ab es 1593 außer den ſchon genannten in der Vogtei Schwaan elegenen Kapellen zu Hohen-Luckow und Jürgenshagen auf Stiftsebiet die von Penzin, und 1620 begegnet als vierte die von Selow (Schlie IV, 99). Zernin hat 1542 (Viſit.) eine zu Seetſch, Tarnow um 1600 zu Mühlen-Geez (Schlie IV, 125 — die von Prützen iſt erſt kurz vor 1620, nach Verfall der von Mühlen-Geez, errichtet; ebenda 281), Bernitt 1593 zu Moltenow Schlie IV, 108); in Schlemmin beſtand die alte mater als ilia von Moiſall weiter bis ins 17. Jahrhundert (Schlie IV, 15). Endlich hatte Qualitz eine Kapelle auf dem Grabower Kapellenberge und Warin eine ſolche auf dem Kapellenberge im Käterholz (Schlie IV, 119).

Ebenſo eifrig iſt man in der Grafſchaft Schwerin im Kapellenbau geweſen. Hier kommen auf 23 zum Teil ſchon recht kleine Kirchſpiele 21 Filialkapellen. Meteln hat 1534 (Viſit.) eine ſolche in Zickhuſen, Cramon 1541 (Viſit.) in Drieberg und Herren-Steinfeld, Groß-Brütz 1649 in Klein-Brütz (Schlie II, 507) und Gramkow, Perlin 1541 (Viſit.) in Groß-Welzin, Schwerin ſelbſt 1217 (237) in Wittenförden, Pampow 1534 (Viſit.) in Groß-Rogahn, Warſow 1534 (Viſit.) in Kotendorf, Plate 1534 (Viſit.) in Conrade und Banzkow, wozu 1596 (Schlie II, 666) noch die auch ſchon ältere Kapelle von Peckatel kommt. Goldenſtedt hatte 1534 (Viſit.) eine Kapelle in Raſtow, Neuſtadt 1583 (Schlie III, 296) in Lüblow (die Kapelle von Wöbbelin entſtammt erſt dem 19. Jahrhundert. Schlie III, 296). Öſtlich vom Schweriner See hatte Retgendorf 1241 (533) eine Filiale in Buchholz, Zittow 1653 (Schlie II, 657) zu Zaſchendorf, Cambs, Langen-Brütz und Brahlſtorf, Pinnow zu Görslow und Suckow (im 16. Jahrhundert; Schlie III, 335).

Wenden wir uns nun zum Lande Sternberg-Parchim, ſoweit es Schweriniſchen Sprengels iſt, woran ſich gleich das Werleſche Gebiet des Dobbertiner Archidiakonats ſchließen mag, ſo hatte hier, wie wir geſehen, die Entwickelung des Pfarrſyſtems ſchon zu einem ungleich engmaſchigeren Netz geführt wie in den nördlicheren Teilen Mecklenburgs. Von den 50 ſelbſtändigen Pfarren dieſes Gebietes umfaßten 32 nicht mehr als 1—3 Ortſchaften, die bri zen, mit Ausnahme von zweien, 4—6. Nur Kladow und ob ten waren größer. Trotzdem iſt es auch hier noch zur Erch ung von 32 Filialkapellen gekommen, und zwar iſt es auch

innerhalb dieſes engeren Gebietes zu beobachten, daß dieſe, je weiter man nach Süden kommt, deſto zahlreicher ſind, ſo daß in der Umgegend von Parchim ſchließlich faſt jeder Ort ſeine Kapelle oder Kirche hat.

Wenig Kapellen hat noch die Umgegend von Sternberg. Hier beſaß nur die alte Pfarre von Nepersmühlen eine ſolche in Dabel 1306 (3102), Powerſtorf zu Venzkow (Schlie III, 345), Wamkow zu Hohen-Pritz 1256 (770) und Gr.-Niendorf 1541 (Viſit.), Preſtin zu Runow 1688 (Schlie III, 349). Deſto zahlreicher werden ſie ſüdlich einer etwa von Zapel auf Goldberg gezogenen Linie. Zapel hat Filialen zu Rutenbeck 1560 und Tramm (Schlie III, 371 und 373); Frauenmark 1264 zu Severin (1009), dazu 1593 zu Schlieven und Gämtow (= Friedrichsruhe; Schlie IV, 484), Garwitz 1542 (Viſit.) zu Damerow, Möderitz zu Zieslübbe und Bergrade (Schlie IV, 466), Parchim zu Paarſch 1464 (Schlie IV, 465 Anmerkung 4), Lanken zu Darze, Stralendorf und Rom 1563 (Schlie IV, 553), Burow zu Kl.-Niendorf 16. Jahrhundert (Schlie IV, 562), Grebbin zu Koſſebade und Woeten 1534 (Viſit.), Kladrum zu Badegow und Grabow 1534 (Viſit.), Meſtlin zu Rüſt 1557 (Schlie IV, 373), Herzberg zu Lenſchow 17. Jahrhundert (Schlie IV, 412), Benthen zu Paſſow und Weiſin 1557 (Schlie IV, 543), Brüz zu Seelsdorf 17. Jahrhundert (Schlie IV, 402), Techentin zu Below 1299 (2551). Im Dobbertiner Archidiakonat beſaß Goldberg eine Kapelle in Medow 1334 (5475), Wooſten zu Wendiſch-Waren 1542 (Viſit.), Woſerin zu Borkow 16. Jahrhundert (Schlie IV, 175) und Lohmen in Gerdshagen 1649 (M. Jbb. 68, 251).

Ganz ähnlich endlich liegen die Dinge im letzten Teil des Schweriner Sprengels, in den Ländern Plau, Malchow und Waren: auch hier das ſchon bei weitem engmaſchigere Netz von Kirchſpielen — unter 36 Kirchſpielen ſind 19, die bis zu 3 Ortſchaften und nur 3, die über 6 zählen — die vielen kleinen ritterlichen Pfarren; und doch daneben noch eine kräftige Entwicklung des Kapellenbaus — auf jene 36 Kirchſpiele kommen 24 Filialkapellen —, und zwar beſonders in den Ländern Plau und Waren. [illegible] Waldland Malchow iſt darin etwas zurückgeblieben. [illegible] hat 1534 (Viſit.) Kapellen zu Woſerin und Plauer [illegible] wird jetzt als mater bezeichnet, gehörte aber ſchon [illegible] u Kuppentin), dazu 1347 (6712) in Jahren u[illegible]) zu Gallin; Quetzin zu Zarchlin nd Leiſte[illegible] 11); Lübz zu Lutheran 1609 (Viſit.;

Blocke von 1491) und Benzin 1609 (Visit.); Malchow zu exow 1298 (2503), Grüssow zu Walow 1542 (Visit.) und ;islow 1649 (Schlie V, 445. — „Zislow haben die Vlotow us dem Kirchspiel genommen"; Visit. 1542 bei Grüssow; es ehört jetzt zu Satow); Jabel zu Hagenow 1449 (Schlie V, 99); Lütgendorf zu Gaarz 17. Jahrhundert (Schlie V, 431); Falkenhagen zu Schönau 1331 (5226); Federow zu Kargow 331 (5226); Schlön zu Torgelow, Groß- und Klein-Plasten 7. Jahrhundert (Schlie V, 359); Groß-Dratow zu Schwaßtorf 7. Jahrhundert (Schlie V, 359); Groß-Gievitz zu Klein-Gievitz nd Hungersdorf 17. Jahrhundert (Schlie V, 367); Varchentin u Kraase (Schlie V, 324); Groß-Varchow zu Lehsten 1326 4749) und Bredenfelde (Schlie V, 219).[1])

Sonach zählen wir alles in allem im mecklenburgischen Gebiet des Bistums Schwerin 109 Filialkapellen. Versuchen wir nun über die Entstehungszeit derselben ein wenig Klarheit zu verbreiten, so sehen wir uns hier einer noch weit ungünstigeren Lage gegenüber als bei den Pfarrkirchen. Von nur ganz wenigen Kapellen gibt es mittelalterliche direkte Nachrichten, durch welche die Gründungszeit näher festgelegt wird. Für die Zeit von 1385 bis zur Reformation sind wir dafür allerdings auf die Angaben des Schliefschen Werkes angewiesen. Doch da dieser die Orts- und Kirchenakten aller heute noch bestehenden Filialdörfer ausgezogen hat, wird das urkundliche Material so ziemlich ganz vorliegen, und ist wenig mehr zu erwarten. Auch der Baubefund bringt uns nur in ganz wenigen Fällen weiter. Die weitaus meisten Kapellen sind Fachwerkbauten nachmittelalterlichen Charakters — meist natürlich an Stelle älterer Fachwerkgebäude —, oder wenn Steinbauten, doch auch erst nachmittelalterlich, und selbst die spätmittelalterlichen lassen keinen sicheren Schluß auf die Zeit der Gründung zu, da auch sie schon Ersatzbauten sein können. Immerhin lassen sich doch aus den vorhandenen Daten Wahrscheinlichkeitsschlüsse ziehen.

In der Grafschaft Schwerin sind von den 21 mittelalterlichen Filialkapellen nur 4 näher zu datieren. Sie stammen alle schon aus der großen Kolonisationsepoche der ersten Hälfte des 13. Jahrhun[illegible] Es sind Wittenförden, gegründet 1217 (237), U[illegible] tlich um dieselbe Zeit errichtet ward

[1]) [illegible] 18 (Schlie V, 146) eine Filialkapelle von Mitterma[illegible] örte im Mittelalter zu Schwinkendorf und in die D[illegible] l, Visit.).

(vergl. oben), Banzkow, das Lisch nach seiner alten Kirche ebenfalls mit Wittenförden gleichzeitig ansetzt (vergl. oben), und Buchholz, das 1241 (533) schon eine Kapelle hatte. Von ihnen ward Uelitz schon 1270 selbständig (1188), Wittenförden wohl erst durch die Reformation.

Im Lande Mecklenburg sind alle drei Filialkapellen genauer datierbar; auch sie gehören noch der Zeit vor 1330 an. Die von Drewoskirchen ward schon 1229 (363) errichtet und 1318 (4033) selbständig. Da aber schon vorher ein eigener Kaplan an ihr angestellt war, kann sie kaum mehr zu den Filialkapellen im engeren Sinne gerechnet werden. Auch die zweite Filialkapelle von Neuburg ist 1306 (3096) da. Endlich sank die alte Kirche von Alt-Wismar bei der Verlegung der Pfarre um 1320 nach Hornstorf zur Filialkapelle herab, oder ging damals ganz ein; erst 1481 ward sie von neuem errichtet (Schlie II, 235).

Die Länder Rostock und Werle (Schwaan), soweit sie links der Warnow liegen, hatten ebenfalls nur drei Filialkapellen. Es handelt sich hier nur um die Filiale der Schwaaner Kirche zu Grenz und die der von Neuenkirchen zu Hohen-Luckow und Jürgenshagen. Die zweite ist 1310 (3359) geweiht. Die erste ist durch ihre Kirche einigermaßen näher zu datieren: das Bauwerk entstammt dem 14. Jahrhundert (Schlie IV, 103).

Im Lande Rostock rechts der Warnow ist von den drei Filialkapellen nur eine zu datieren, die 1514 errichtete Dreifaltigkeitskapelle in der Ribnitzer Heide.

Von den 14 Kapellen des rechts der Warnow gelegenen Teiles des Landes Werle sind leider nur 4 einigermaßen näher festzulegen. Es sind dies zunächst die 3 Filialen von Schwaan, deren erste, die von Mistorf, 1342 (6252) errichtet ward; 1360 (8740) ward die zweite, die von Göldenitz, gestiftet und die dritte, die von Wiendorf, gehört mit ihrem gotischen Bauwerk ebenfalls dem 14. Jahrhundert, und zwar wohl der ersten Hälfte desselben, an (Schlie IV, 15). Zu diesen dreien kommt nur noch die Kapelle von Weitendorf im Kirchspiel Kritzkow, deren Chor, einer älteren Bauperiode als das ursprünglich ebenfalls gotische Schiff angehörig, auch dem 14. Jahrhundert zuzuweisen ist (Schlie I, 461). Gotisch sind noch die Kapellen von Weitendorf im Kirchspiel Kammin und von Suckow, aber zu näheren Datierungen fehlt der Anhalt.

Von den 11 Kapellen des Stiftslandes Bützow sind nur 3 datierbar. Die älteste ist die 1264 (1017) durch Verlegung der Pfarre nach Moisall zur [illegible]sunkene Mutterkirche zu Schlemmin. Sie bestand [illegible] in das 17. Jahr-

jundert (Schlie IV, 115). Die beiden anderen, Paſſin und Langen-Trechow, ſind im Jahre 1329 (5042, 5046) geſtiftet, alſo ebenfalls noch im erſten Dritteil des 14. Jahrhunderts. Alle übrigen ind auch baulich nicht näher zu beſtimmen, da ſie teils eingegangen, eils dürftige Fachwerkbauten ſind.

Wenden wir uns nun zum kapellenreichen Süden des Bisums, ſo ſind von den 32 Kapellen des Landes Sternberg-Parchim 12—18 näher zu datieren. Von dieſen gehören 4 ſicher noch dem 13. Jahrhundert an. Es ſind dies Hohen-Pritz, deſſen Kapelle chon 1256 (770) vorhanden war, Severin, welche 1264 (1009) uerſt erwähnt wird, Below, deſſen Kapelle 1299 (2551) geſtiftet ward, und Dabel, das 1306 (3102) bereits Filiale war. Dem 14. Jahrhundert, und zwar wohl zumeiſt ſeiner erſten Hälfte, ehören 6—7 Kapellen an, nämlich die von Medow, deren Kirchof 1334 (5475) geweiht ward; ihren Bauwerken nach die von Schlie als frühgotiſch bezeichneten von Tramm, Zieslübbe und Ruthenbeck (Schlie III, 371, 373; IV, 471 f.), die gotiſchen von Groß-Niendorf und Koſſebade (Schlie III, 355; IV, 437), und ahrſcheinlich wegen ihrer Glocke von 1389 (Schlie IV, 377) uch die von Rüſt. Auch letztere bezeichnet Schlie als frühotiſch — indes iſt es mir fraglich, ob mit Recht. Ihr Giebel ſt jedenfalls ausgeſprochen ſpäteſtgotiſch, aber der könnte auch pätere Zutat ſein. Eine einzige Kapelle iſt nachweislich erſt m 15. Jahrhundert gegründet; es iſt die von Paarſch, die 1464 rrichtet ward (Schlie IV, 465 Anmerkung 4).

Endlich von den 24 Filialkapellen der Länder Plau, Malchow nd Waren laſſen ſich nur 7 näher datieren. Von dieſen gehören i der Zeit vor 1335 an, und nur eine iſt kurz darauf gegründet. Die von Lexow begegnet ſchon 1298 (2503), die von Lehſten iſt 326 (4749) geſtiftet, die von Schönau und Kargow begegnen zuerſt 331 (5226), aber letztere iſt noch ein Bau des Übergangsſtiles Schlie V, 350) und dürfte daher nach dem 13. Jahrhundert ngehören. Erſtere, ein Bauwerk der Frühgotik (Schlie V, 373 f.), ſt um oder bald nach 1300 anzuſetzen. Endlich ſind auch die apellen von Kraaſe und Poſerin wohl mit Schlie (IV, 394; /, 325) als Bauten des 13. Jahrhunderts anzuſetzen. Bald nach 335, im Jahre 1354, ward die Kapelle in Gallin erbaut (7945), nd die von Zahren ſcheint 1347 (6712) errichtet zu ſein. Spätotiſche Kapellenbauten finden ſich in dieſen 3 Ländern überaupt nicht.

Faſſe ich zuſammen, ſo ſind von den datierbaren Kapellen eitaus die meiſten vor dem Jahre 1335 gegründet, nur ganz

einzelne ſpäter, und zwar bald nach dieſem Jahre oder aber erſt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Errichtung von Filialkapellen beginnt ſchon in der großen Koloniſationsperiode und ſetzt ſich während der Nachkoloniſation fort. Spärlich im Norden, ſtrebt ſie, je weiter man nach Süden und Oſten fortſchreitet, deſto mehr dem Ziele nach, welches im Lande Stargard erreicht iſt, nämlich daß auf jedes zweite oder dritte Dorf eine Kirche oder wenigſtens Kapelle kam. Wie es nach den vorhandenen Daten ſcheint, findet auch dieſe Entwickelung bald nach dem Abſchluß der Errichtung von neuen Pfarrkirchen, etwa um 1350, im weſentlichen ihr Ende. Erſt unmittelbar vor der Reformation ſind wieder noch einige wenige Kapellen errichtet worden — wie im Ratzeburgiſchen.

Mehr noch wie in der Südhälfte des Bistums Schwerin überwog in den altmecklenburgiſchen Teilen des Bistums Havelberg die Zahl der kleinen nur 1—3 Ortſchaften umfaſſenden Kirchſpiele. Unter den 85 Kirchſpielen der Länder Brenz, Marnitz, Lübz, Röbel, Lieze, Weſenberg und Penzlin ſind nur 17, welche größer ſind, und unter dieſen nur zwei, welche die Größe der alten Koloniſationskirchſpiele erreichen. Dennoch iſt man auch hier noch eifrig im Bau von Kapellen geweſen, — ich zähle deren 47 — und hat nicht geruht, bis auch hier faſt jedes zweite Dorf ſeine Kirche oder Kapelle hatte; ja es gibt manche Kirchſpiele, in denen jedes Dorf damit verſehen iſt.

Ich gebe zunächſt wieder eine Aufzählung derſelben.

Im Havelbergiſchen Teil des Landes Parchim und Marnitz hat Damm Kapellen zu Malchow, 1325 (4620), und Matzlow, 1399 (Schlie IV, 492); Spornitz zu Dütſchow, 1567 (Schlie III, 305); Brenz zu Blievenſtorf, 16. Jahrhundert (Schlie III, 300); Steinbeck zu Stolpe, 16. Jahrhundert (Schlie III, 302); Bekentin zu Kremmin, 1534 (Viſit.); Herzfeld zu Karenzin und Streſendorf, 1574 (Schlie III, 308); Slate zu Groß- und Klein Godems, 1603 (Schlie IV, 498); Marnitz zu Ziegendorf, Wulffahl und Meierſtorf; Suckow zu Porep, 1534 (Viſit.); Brunow zu Dreſahl, 1534 (Viſit.).

Im ſüdlichen Teil der Ture, dem Amte Lübz, hat Kreien eine Kapelle zu Wilſen, 1609 (Schlie IV, 568); Görgelin zu Gnevsdorf, 1534 (Viſit.), und Retzow, 1542 (Viſit.).

Im havelbergiſchen Teil des Landes Röbel hat Dambeck eine Kapelle zu Bütow, 1534 (Viſit.); Wredenhagen zu Zepkow, 1542 (Viſit.); Kambs zu Karbow, 16. Jahrhundert

Schlie V, 542); Vipperow zu Zielow und Priborn, 1534 Visit.).

In der Lieze und um Wesenberg hat Schwarz eine Filiale u Diemitz, 1557 (Schlie V, 581); Alt-Gaarz zu Viezen; Rechlin und Leppin zu Roggentin und Klopzow, 1542 (Visit.) nd zu Retzow, 1662 (Schlie V, 579) — letzteres gehörte 1541 Visit.) noch zu Alt-Gaarz —; Schillersdorf zu Qualzow und Roggentin; Userin zu Groß-Quassow, 1534 (Visit.).

Im Lande Penzlin hat Freidorf Filialen zu Ankershagen, 1265, zu Pieverstorf, Dambeck und Klockow (Schlie V, 94 Anmerkung 3); Peckatel zu Klein-Vielen, 1568 (Schlie V, 19) und vielleicht zu Hohen-Zieritz; Groß-Luckow zu Marin, 304 (2945), Ave und Kl.-Luckow, 1551 (Schlie V, 284); Penzlin zu Smort, 1273 (1284), Lapitz, Puchow und Lübkow, 1582 (Schlie V, 242); Kruckow zu Mallin, 1608 Schlie V, 260).

Von diesen 45 Kapellen läßt sich nur für 8 die Zeit ihrer Errichtung näher bestimmen. Alle 8 gehören der Zeit vor 1330 n, die meisten dem 13. Jahrhundert. Die von Ankershagen ward 1266 (1080) errichtet. Ihre Ausstattung mit zwei Hägerusen und die große damals erbaute Kirche machen den Eindruck, ls ob es von vornherein auf Gründung einer selbständigen Kirche bgesehen gewesen wäre. Sie muß denn auch bald selbständig eworden sein; 1328 (4914) hatte sie ihren eigenen Pleban. Wenige Jahre darauf, 1273, begegnet die Filiale von Penzlin, Smort (1284), und 1304 (2945) die von Luckow, Marin, alle rei im Lande Penzlin. Im Lande Röbel muß Zepkow, die Filiale von Wredenhagen, der Reste ihrer alten Kirche wegen Schlie V) noch dem 13. Jahrhundert angehören. Im Lande Parchim-Marnitz gehören die Kapellen von Dütschow und Dresahl hres Stiles wegen (Schlie III, 305, 218) noch dem 13. oder och dem Anfang des 14. Jahrhunderts an; die von Malchow ward 1325 (4620) geweiht, und endlich darf von den Kapellen u Stolpe und Porep mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen erden, daß sie um 1300 oder bald danach errichtet sind. Beide Dörfer waren, Stolpe seit 1274 (1322), Porep seit 1295 (2347, 494, 3175), im Besitz des Klosters Marienfließ. Wir kennen en Eifer dieses Klosters im Kirchenerrichten von der Ture her, ie es dort von 1274 ab Erwerbungen machte und dort bis 320 nicht weniger als 4 Pfarren errichtet hat. Es wird seinen Besitz im Lande Parchim nicht lässiger versorgt haben. Spätittelalterliche Bauwerke finden sich unter den Kapellen dieser

Länder garnicht. Zum Teil gotisch ist nur noch die von Büton Schlie V, 537), aber zu näherer Zeitbestimmung fehlen die Anhaltspunkte. Auch hier liegt danach der Schluß nahe, daß, wie die Errichtung von Pfarren, so auch die von Kapellen um die Mitte des 14. Jahrhunderts im wesentlichen ihren Abschluß gefunden hat.

Die Länder Stargard, Ahrensberg und Lychen können hier füglich übergangen werden, da die ganz vereinzelten Filialkapellen, die sich in ihnen finden, schon im vorigen Kapittel mit aufgezählt sind. Die Kleinheit der Kirchspiele machte sie so gut wie ganz überflüssig.

Es bleibt nunmehr noch der zum Kamminschen Sprengel gehörige Teil Mecklenburgs, Circipanien und die Länder Tützen und Gädebehn, übrig.

Dieses Gebiet zerfiel seiner kirchlichen Entwickelung nach, wie wir gesehen, in drei Teile. Die Nordhälfte von Circipanien war charakterisiert durch ihre großen Kirchspiele, welche für die ältere landesherrliche Kolonisation bezeichnend sind; die südliche Hälfte bietet ein Gemisch jener älteren großen und kleineren Kirchspiele. Die Länder Tützen und in noch höherem Maße Gädebehn dagegen zeigen die ausgeprägte Art der späteren Kolonisation, die zahlreichen kleinen Kirchspiele, wie sie für Stargard charakteristisch waren. Dem entspricht nun auch die Entwickelung des Kapellenbaues. In der nördlichen Hälfte Circipaniens wenig Kapellen. Nur Warnkenhagen hat eine zu Diekhof, 16. Jahrhundert (Schlie V, 44); Thürkow zu Appelhagen, 1534 (Visit.); Gnoien zu Wasdow, 1375 (Schlie I, 507 Anm. 3); Alt-Kalen zu Finkental, 1560 (Schlie I, 584); Belitz zu Klein-Bützin, 1534 (Visit.), und Schorrentin zu Gr.-Markow, 1585 (Schlie I, 597). Nur das unmittelbar an der pommerschen Grenze gelegene und schon zu der an Kirchen und Kapellen überaus reichen Umgegend von Demmin gehörige Levin zählt mehr Kapellen, nämlich, abgesehen von der älteren zu Brudersdorf, 5, und zwar zu Zarnekow, Upost, Warrenzin, Wolkow und Beestland, 1560 (Schlie I, 564, Anm. 2).

Verhältnismäßig zahlreicher sind die Kapellen in der südlichen Hälfte Circipaniens. Hier hat Serrahn eine Filiale zu Langhagen 1541 (Visit. Warum diese keine vorreformatorische Stiftung sein soll, wie Schlie V, 52 vermutet, ist nicht einzusehen. Er begründet seine Vermutung übrigens nicht); Grubenhagen zu Gr.-Lückow und Klockstn, 1648 (Schlie V, 55); Damen zu Schorssow, 1403 (Schlie V, 65), Schwinken-

orf zu Heinrichshagen, Langwitz, Lupendorf, Treſſow, 1648 nd 1662 (Schlie V, 141) und vielleicht auch ſchon zu Faulenroſt iehe oben S. 139 Anm. 1); Hohen-Miſtorf zu Bukow, eſchow und Niendorf, 1534 (Viſit.); Retzow vielleicht zu emplin, 1647 (Schlie V, 115). Zu Circipanien gehört endlich och Gielow, das 1560 (Schlie V, 149 Anm. 6) eine nach Duckow in eingepfarrte Kapelle hatte. Briſtow aber, das ſeine Kirche rſt um 1600 erhalten hat (Schlie V, 71), ſcheidet aus.

Im Lande Tützen, wo ſich noch die Spuren einſtiger größerer nfangskirchſpiele neben den vielen kleineren erhalten haben, iſt s durch noch weit eifrigeren Kapellenbau dahin gebracht, daß ier mindeſtens jedes zweite Dorf ſeine Kirche oder Kapelle hatte. m alten Ivenacker Kirchſpiel ſind allein 4 errichtet worden, u Zolkendorf, Weitendorf, Klockow und Wackerow, 1541 (Schlie V, 77); Tützen hatte 3, zu Krieſow und Borgfeld, 1534 (Viſit.), nd zu Markow, um 1600 (Schlie V, 185); Kaſtorf ebenfalls , zu Roſenow und Galenbeck, 1283 (1666), und zu Knorren- orf, 1541 (Viſit.). Aber auch die kleineren Kirchſpiele ſind icht ohne Filialen. Gülzow hat eine in Scharpzow, 1303 2892, 3166); Jürgenſtorf zu Pribbenow und Krummſee, 1552 (Schlie V, 158); Kittendorf zu Sülten, 1541 (Viſit.), nd Röckwitz zu Gützkow, 1579 (Schlie V, 188).

Im Lande Gädebehn dagegen war wie in Stargard für den apellenbau wenig Raum mehr. Hier ſind nur noch 3 Kapellen ntſtanden, die von Kleeth in Tarnow, 1273 (1300); die von Breeſen in Pinnow, 1429 (Schlie V, 264 Anm. 3); und die on Gevezin in Paſſentin, 1575 (Schlie V, 282).

Die Gründungszeit läßt ſich auch hier nur bei wenigen — im ganzen 11 — von dieſen 44 Kapellen näher beſtimmen.

Von dieſen 11 gehören 6 ſicher noch dem 13. Jahrhundert an, eine iſt unmittelbar nach 1300 gegründet: die zu Tarnow war 1273 (1300) vorhanden, die zu Roſenow und Galenbeck 1283 (1666), die zu Gülzow ward 1293 (2246) errichtet, 1307 (3166) zur Pfarrkirche erhoben und erhielt die 1303 (2892) begründete zu Scharpzow als Filiale. Die von Brudersdorf ward 1309 (3298) ebenfalls nach längerem Beſtehen zur Pfarrkirche gemacht, und die zu Schorſſow iſt nach Schlie (V, 65) ein Bau des 13. Jahrhunderts.

Dem 14. Jahrhundert gehören die beiden Kapellenbauten zu Gielow und Geſſin an (Schlie V, 150, 137); doch mag die Stiftung der Kapellen auch hier ſchon weiter zurückliegen. Nach einer allerdings erſt ſpäten Nachricht iſt die Kapelle zu Wasdow

im Jahre 1375 errichtet (10676). Endlich die von Pinnow ist wenigstens vor dem Jahre 1429 erbaut. Diese Jahreszahl trug ihre alte Glocke, diesmal auch für die Kirche ein sicheres Datum, da ihre Inschrift die Glocke ausdrücklich als der Kirche in Pinnow gehörig angab (Schlie V, 264 Anm. 3). Spätmittelalterliche Bauten fehlen auch hier unter den Kapellen ganz. Auch hier ergibt sich also, so dürftig auch die Daten sind, der Schluß, daß die Mehrzahl der Kapellen schon dem 13. Jahrhundert angehört und der Kapellenbau im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich aufgehört hat.

VII. Die Archidiakonate.

Nachdem wir der Entwickelung des Pfarrsystems bis in seine letzten Verzweigungen gefolgt sind, bleibt nun noch eine Untersuchung der größeren Gruppen, in welche die Pfarren zu Zwecken der kirchlichen Jurisdiktion und Verwaltung innerhalb des Bistums zusammengefaßt wurden. Zwar die älteren Einteilungsweisen in Dekanate und Archipresbyterate, wie sie um 1200 in Alt-Deutschland teilweise noch bestanden, finden wir hier auf Kolonialboden, wie es scheint, nicht mehr, wohl aber die inzwischen aufgekommene und zu großer Selbständigkeit entwickelte Institution des Archidiakonats, auf welche allmählich fast alle geistlichen Funktionen des Bischofs übergegangen waren; Jurisdiktion, sowie Seelsorge und Institution der Priester war aus den Händen des immer mehr zum weltlichen Fürsten werdenden Bischofs in die seiner Archidiakone hinübergeglitten; geblieben war ihm wenig mehr als die höhere Jurisdiktion, daß er für die Entscheidungen des Archidiakons die obere Instanz blieb und daß die Errichtung und Weihe neuer Kirchen ihm vorbehalten war. So finden wir denn auch in Mecklenburg die „institutio, visitatio, correctio" (1009; vergl. 122, 439, 2156 usw.) in den Händen von Archidiakonen. Anfangs freilich hielten die Bischöfe selbst bisweilen noch nicht nur Generalsynode, sondern auch Sendgericht, wie Bischof Heinrich von Ratzeburg 1217 in Bergedorf (228), doch wird das auch hier wie in Alt-Deutschland bald aufgehört haben. Wenigstens finden sich weiter keine Spuren einer sendgerichtlichen Tätigkeit der Bischöfe mehr. Sie fiel den Archidiakonen zu. Selbst die Ernennung dieser aber kam den Bischöfen bald voll-

ändig aus den Händen, indem die verschiedenen Archidiakonate
in für allemal mit bestimmten kirchlichen Ämtern verbunden
urden, deren Übertragung nicht in der Hand des Bischofs lag,
ämlich mit den Präposituren und Dekanaten der Dom- und
ollegiatkirchen oder den Präposituren von Klöstern, welche durch-
eg selbst das Recht der Wahl ihrer Pröpste und Dekane be-
aßen (z. B. Rehna: 471; Dobbertin: 425)[1]) So ward die
tellung der Archidiakone dem Bischof gegenüber immer selb-
ändiger, und zwar bis zu dem Grade, daß um 1350 im Bistum
chwerin ein Kompetenzstreit zwischen dem Bischofe und den Archi-
iakonen von Schwerin, Bützow-Rostock, Tribsees, Parchim und
Waren ausbrechen konnte, in dem nicht nur der Bischof die Archi-
iakone, sondern die letzteren ihren eigenen Bischof exkommunizierten
nd die Archidiakone ihre Stellung behaupteten. Das Ergebnis
ar, daß der Bischof in das Verfahren der Archidiakone nicht
ingreifen durfte, außer auf gesetzmäßige Appellation, und wenn
ie Archidiakone säumig in ihrer Pflicht sein sollten, sowie daß
n den schwereren Fällen, bei denen es fraglich war, ob sie
or die Archidiakone oder den Bischof gehörten, der Erzbischof
on Bremen über die Zuständigkeit entscheiden sollte (7611).
Dieses Resultat entsprach im wesentlichen den Festsetzungen der
Bremer Provinzialsynode von 1292 (2156). Erst gegen Ende
es Mittelalters gelang es den Bischöfen, das Archidiakonat
ieder in eine bescheidenere Stellung zurückzudrängen, und zwar
urch die Entwickelung eines neuen, unmittelbar vom Bischof ab-
ängigen Amtes, des der bischöflichen Offiziale, die aus ursprüng-
ich nur für einzelne Fälle beauftragten allmählich zu ständigen
Amtsträgern wurden, und auf die der größte Teil der kirch-
ichen Jurisdiktion überging. So finden wir um die Mitte des
15. Jahrhunderts eine Reihe kirchlicher Prozesse innerhalb des
Rostocker Archidiakonates nicht mehr wie einst in den Händen
es Archidiakons, sondern des Offizials, der sie meist allein und
öchstens unter Mitwirkung des Archidiakons entscheidet. (Collec-
taneum des Petr. Boye, im Archiv zu Schwerin.)

Nach diesen voraufgeschickten allgemeinen Bemerkungen gilt
s nun, die Entwickelung der Archidiakonate im einzelnen zu
erfolgen.

---

[1]) Eine Folge dieser Verbindung ist, daß der Titel Präpositus bald gleichbedeutend mit Archidiakonus wird und ebenso für „archidiaconatus“ „praepositura“ eintreten kann. (Vergl. 438 und 489 Randbemerkung).

Im Bistum Ratzeburg hören wir zuerst 1237 (471) von Archidiakonaten. Neben dem bereits bestehenden des Ratzeburger Dompropstes, welchem u. a. das Land Gadebusch unterstand, wurde damals ein zweiter für den Propst des neugegründeten Nonnenklosters Rehna errichtet, welcher außer Rehna und seiner Tochterkirche Wedendorf die Kirchen des Landes Bresen umfassen sollte. Schon einige Jahre vorher, zwischen 1230 und 1235, war von Bischof Gottschalk ein dritter Archidiakonat über alle Kirchen zwischen Sude und Elbe, d. h. die Dannenbergischen Länder Jabel, Wehningen und das Land Derzing, errichtet und dem Propste des eben gestifteten Nonnenklosters Eldena überwiesen worden. Ein weiterer Archidiakonat hatte bis 1247 (593) die Kirchen der Sadelbaude, wohl mit Einschluß der Gamme und Bergedorfes, umfaßt. Bis zu diesem Jahre war er von dem Domherrn Arnold von Bergedorf verwaltet worden. Nun ward er mit dem des Dompropstes für immer vereinigt. Dieser aber scheint, wie das ja auch in der Natur der Sache liegt, der älteste Archidiakonat gewesen zu sein. Er umfaßte neben dem Stiftslande Boitin die Länder Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch und wohl auch Boizenburg, d. h. die schon seit ca. 1204 politisch getrennten Teile der Grafschaft Ratzeburg, wird also älter sein als 1204, und wenn man bedenkt, daß schon 1191 in dem noch etwas jüngeren Bistum Schwerin der Archidiakonat des dortigen Dompropstes begegnet, wird man geneigt sein, den Ratzeburger noch um ein beträchtliches in das 12. Jahrhundert zurück zu datieren. Im Jahre 1237 bei Errichtung des Rehnaer Archidiakonates gab er an dieses zwei Gadebuscher Kirchen ab und wurde dafür durch die des Landes Dassow entschädigt. Ausgenommen von der Jurisdiktion des Dompropstes war jedoch — wenigstens in späterer Zeit — das Domkapitel sowie die übrige Geistlichkeit des Domes und der beiden Ratzeburger Kirchen, St. Peter und St. Georgsberg; sie unterstanden dem Dekan des Domkapitels (Masch: Geschichte des Bistums Ratzeburg S. 414).

Der Rehnaer Archidiakon hatte seit ca. 1337 einen ständigen Offizial in Wismar, neben dem noch ein Sendpropst erscheint (Crull: M. Jbb. 33, 65 Anm.). Später scheint er die Wismarschen Kirchen verloren zu haben, denn 1409 wurde in dem Vertrage zwischen Herzog Johann von Mecklenburg, dem Bischof und Domkapitel über die drei Wismarschen Hauptkirchen, ausgemacht, daß das Patronat derselben — ursprünglich bischöflich — dem Herzoge gehören solle, die Introduktion, welche zu den Befugnissen des Archidiakons gehörte, aber dem Propst und Kapitel des Ratzeburger

Doms (Masch a. a. O. S. 302), und 1504 wurde die kirchliche Jurisdiktion über Wismar einem dort stationierten bischöflichen Offizial übertragen (ebenda S. 379 f.). Indes mag es sich hier vielleicht nur um die schon erwähnte, im 15. Jahrhundert eintretende Beschränkung der Befugnisse des Archidiakons handeln und nicht um eine völlige Trennung Wismars von Rehna.

Endlich wurden in demselben Jahre 1504 für zwei der Ratzeburger Kanonikate noch zwei neue Archidiakonate geschaffen, der eine über Stapel, d. h. den Derzing, der andere über Lauenburg, wie es scheint, beide also nur ein einziges Kirchspiel umfassend (ebenda S. 387 ff.).

Weit mannigfaltiger als im Bistum Ratzeburg ist die Entwickelung des Archidiakonates im Bistum Schwerin. Als erster der Schweriner Archidiakonate begegnet und der des Abtes von Doberan. Schon 1177 (122) in der ersten Privilegienbestätigung des Klosters finden wir „ad Abbatis providentiam" im Gebiete der Abtei „ecclesiarum disposicio, sacerdotum constitucio, ius sinodale quod bannum vocatur" (vergl. 380, 406) und in der hundert Jahre später erteilten Bestätigung Bischof Hermanns „bannum, ius sinodale, cura und ordinacio" (1297). Auf Grund dieses Privilegiums, das den Cisterzienserklöstern ordnungsmäßig gebührte, erstand innerhalb des Abteigebietes der Archidiakonat von Kröpelin. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint ihn der Abt nicht selbst verwaltet, sondern einem Schweriner Domherrn übertragen zu haben (Urk. 2512 vom Jahre 1298 und Urk. 4923 vom Jahre 1328, vergl. dazu 4415). Abt Konrad aber nahm im Jahre 1353 die Abhaltung des Sendgerichts selbst in die Hände. Vergebens remonstrierte der Bischof und drohte mit Exkommunikation. Der Abt setzte seine Ansprüche siegreich durch (7852, 7918). Im Rostocker Archidiakonatszehntregister von 1473 (Archiv zu Schwerin) finden wir die Kirchen der Abtei bei dem Rostocker Archidiakonat, jedoch ausdrücklich als „extra archidiaconatum" bezeichnet, also wohl nur für die Einziehung der an die Curie zu zahlenden Zehnten bequemlichkeitshalber mit Rostock vereinigt.

Als zweiter Archidiakonat begegnet sodann 1191 in der päpstlichen Privilegienbestätigung (151) der des Schweriner Dompropstes, indem hier „ad preposituram bannum totius Zwerinensis provincie per omnes ecclesias et in ipsa civitate Zwerinensi excepta principali synodo eiusdem civitatis" gelegt wird. Er erstreckte sich hiernach über die Grafschaft Schwerin (vergl. zu „provincia Swerinensis" M. U.-B. 141,

280), umfaßte aber auch das Land Mecklenburg in engerem Sinne. Er wird bis zur großen Koloniſation neben Doberan der einzige geblieben ſein. Der nächſte muß der von Roſtock geweſen ſein, obgleich er urkundlich erſt 1252 (686) begegnet. Die Errichtung des Rühner Archidiakonats und die Zuweiſung der jüngeren Pfarre Lambrechtshagen zu dieſem im Jahre 1233 (420) ſetzt ſeine Exiſtenz voraus, und ebenſo das Beſtehen eines Archidiakonates in Tribſees ſchon um 1232 (406). Er ward, wie es ſcheint, vom Roſtocker Marienpfarrer verwaltet (686), bis er 1270 (1178 mit der Präpoſitur der Bützower Kollegiatkirche vereinigt ward; er umfaßte im weſentlichen die Kirchen des Landes Roſtock und erhielt daher auch jene Kirche zu Lambrechtshagen von Rühn zurück. Später war er eine Zeitlang wieder von der Bützower Präpoſitur getrennt, ward aber 1310 (3421) von neuem auf immer mit ihr vereinigt.

Als dritter Archidiakonat tritt dann der ſchon erwähnte von Tribſees für das Rügenſche Vorpommern auf. Als ſein erſter Präpoſitus begegnet uns 1232 (406) Jaroslaw, der Sohn Wizlavs I. von Rügen. Später ward er von Schweriner Kanonikern verwaltet (z. B. 1299 M. U.-B. 2568).

Auf ihn folgt der 1233 (420) errichtete Archidiakonat des neugegründeten Rühner Nonnenkloſters. Er umfaßte die Pfarren des Stiftslandes Bützow und der nördlich angrenzenden Teile der Werleſchen Vogtei Schwaan. Bei der Errichtung des Kollegiatſtiftes in Bützow mußte er jedoch die Bützower Pfarre herausgeben. Ebenſo verlor er ſpäter an Roſtock die Pfarren Satow und Lambrechtshagen, jedoch wohl erſt nach 1381; denn damals reichte er noch „iuxta muros opidi Rostock" (7143 Nr. 39). Da das Kloſter die Wahl ſeines Propſtes hatte, ſo kam die Präpoſitur in die verſchiedenſten Hände; bald iſt es ein Pfarrer, der ſie hat, wie um 1290 der von Plau (2124), bald ein Schweriner Domvikar, ſo um 1330 (5469), ſelbſt ein Ratzeburger Kanonikus kommt als Propſt von Rühn vor (859, 915 uſw. um 1260).

An den Rühner mögen ſich die beiden anderen, etwa um dieſelbe Zeit errichteten klöſterlichen Archidiakonate anſchließen, der von Dobbertin über die Werleſchen Pfarren des Landes Goldberg, der wohl zugleich mit der zwiſchen 1231 und 1234 ward (425) — auch hier lag die Wahl des Propſtes in den Händen des Konventes — und der von Neukloſter, für den es zwar an einer Verleihungsurkunde fehlt, der aber ſpäter (3595 vom Jahre 1313; vergl. auch 3968, 7143, 38) deutlich als be-

tehend hervortritt; er beschränkte sich übrigens auf die Pfarren des Klostergebietes.

Um dieselbe Zeit wie die von Rühn und Dobbertin werden im Gefolge der Kolonisation und Pfarrerrichtung in den Ländern Parchim, Plau, Waren und Röbel auch diese vier Archidiakonate errichtet sein, wenngleich sie urkundlich erst später hervortreten; zuerst, wenn wir oben recht geurteilt haben, der von (Alt-) Röbel, schon 1239 (499) oder wenigstens 1256 (763). Da die größere Hälfte des Landes Röbel an Havelberg verloren ging, so blieben ihm nicht mehr als 7 Pfarrkirchen. Dann folgte der von Parchim, dessen Archidiakon zwar erst 1285 (1787) begegnet, der aber um 1264 (1009) sicher bestand. Um 1275 taucht weiter der von Plau auf. Er war damals in den Händen des Domdekans von Schwerin (1369 n). Auch dieser Archidiakonat war, nachdem alle südlich der Elde gelegenen mecklenburgischen Gebiete havelbergisch geworden waren, sehr zusammengeschrumpft; er kann nicht mehr wie 3—4 Pfarrkirchen umfaßt haben. Er verschwindet daher schon seit 1293 (2199), wo er zum letztenmal erwähnt wird, aus der Geschichte. Seine Kirchspiele scheinen dem Warener Archidiakonat zugefallen zu sein, bei dem wir wenigstens Plau selbst in den Zehntlisten des 16. Jahrhunderts finden (vergl. weiter unten). Dieser letztere endlich begegnet mit seinem Archidiakon zuerst 1287 (1914) und 1288 (1964). Die Archidiakonate von Parchim und Waren sind ständig in den Händen von Schweriner Domherren; sie waren wohl mit bestimmten Stellen des Domkapitels verbunden. Bei Alt-Röbel scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Hier war in der Regel der Pfarrer der Altstadt Röbel zugleich Archidiakon.

Als letzter und jüngster der schwerinschen Archidiakonate ward endlich im Jahre 1270 aus einigen werleschen Pfarren des Amtes Schwaan und einigen mecklenburgischen des Landes Sternberg ein Archidiakonat für den Dekan der Bützower Kollegiatkirche errichtet (1178).

Im Sprengel des Bistums Kammin, soweit dieser in das mecklenburgische hineinreicht, begegnet zuerst 1215 (219 A) der Präpositus von Demmin — zweifelsohne, da Demmin keine Kollegiatkirche besaß, der Archidiakon, und zwar vermutlich für das zu Demmin gehörige Circipanien. Es ist dieselbe Zeit, in der das Bistum Kammin mit Kirchengründungen in Circipanien begonnen hatte. Sicher reichte die Jurisdiktion des Propstes auch später in mecklenburgischer Zeit noch in das Land Kalen hinein; Levin gehörte zu seiner Präpositur, bis es 1309 dem

Alt-Kalener Archidiakonat zugewiesen wurde (491, 3286). Jener Alt-Kalener Archidiakonat aber war der der Abtei Dargun für die Kirchen ihres Grundbesitzes und umfaßte noch 1282 (1629 nicht mehr als die Kirchen von Alt-Kalen, Röcknitz, Duckow und Polchow, zu denen später Brudersdorf, Gülzow und Levin kamen. Zwar war dem Kloster in seinen Stiftungsurkunden das Archidiakonatsrecht nicht ausdrücklich zugestanden worden, aber als Bischof Sigwin 1216 (226) die Wiederherstellung desselben beurkundete, schenkte er ihm ecclesiam que est in villa eorum (der Mönche) Polchowe cum omni iure nostro, prout ordo solet ecclesias possidere. Da der Bischof das Patronat nicht zu verschenken hatte, so kann es sich hier nur um die Archidiakonatsrechte handeln, die dem Orden herkömmlich in seinen Kirchen zustanden. Im Jahre 1232 werden diese denn auch in der Privilegienbestätigung Bischof Konrads ausdrücklich genannt. Die Ausübung derselben übertrug das Kloster dem Pfarrer von Alt-Kalen (491 vom Jahre 1239). Später scheint sie zeitweise in den Händen des Leviner Pfarrers gelegen zu haben, worauf dieser Ansprüche an die Archidiakonatsrechte gründete, mit denen er jedoch nicht durchdrang (M. Jbb. 68, 229; M. U.-B. 12829).

Ein dritter Archidiakonat ward dann schon vor dem Jahre 1235 von Bischof Konrad für das Land „Bisdede sive Tribedene" errichtet. Als erster verwaltete ihn der Güstrower Domdekan Dietrich, dann aber verlieh der Bischof dem Güstrower Kapitel das Recht, einen aus seiner Mitte für dies Amt zu wählen (438, 439). Die Folge war, daß er auch hier bald ständig mit der Präpositur verbunden ward. Über die Ausdehnung der Länder Bisdede und Tribede und damit der Archidiakonatsrechte des Güstrower Propstes ist oben bereits gesprochen worden. Sie umfaßten wahrscheinlich nur die drei Ämter Güstrow, Krakow und Teterow, vielleicht jedoch auch noch das Land Malchin, in welchem der Propst im Jahre 1510 eine Pfarrbesetzung vornahm (in Schorssow; M. Jbb. 12, 29, Anm. 1) und dessen Hauptkirche Malchin seit 1301 (2751) dem Domstift Güstrow inkorporiert war. Das Land Hart aber, damals ein Unterteil von Kalen, wird wie dieses zur Demminer Präpositur gehört haben. Urkundliche Nachweise fehlen allerdings bis auf einen freilich nicht ganz sicheren. Die Urkunde 9500 vom Jahre 1366 hat nämlich ein Siegelband aus einem zerschnittenen Briefe, auf welchem zu lesen steht: „de Gard officialis prepositi Dymyn discreto viro rectori ecclesie in Ghorissendorp". Das scheint ein amtliches Schreiben und macht die Zuständigkeit des Demminer

Propſtes für Gorſchendorf wahrſcheinlich. Über Gnoien fehlen, abgeſehen von jenem Clandrianſchen Regeſt von 1258 (826), nach welchem Biſchof Rudolf von Schwerin darüber klagt, daß das Kapitel Güſtrow ihm unter andern Zehnten auch die im Lande Tribeden und Gnoien enthebe, alle Zeichen der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Archidiakonat. Zu Tribeden kann es nicht mehr gehört haben, und der Lage nach möchte man es mit Malen dem Demminer Propſte zuweiſen. Letzteres wird endlich auch für die beiden kleinen Ländchen Tüzen und Gädebehn zu gelten haben.

Am dürftigſten ſind auch in betreff der Archidiakonatsverhältniſſe die Nachrichten für die havelbergiſchen Teile Mecklenburgs. Der erſte havelbergiſche Archidiakon, dem wir auf mecklenburgiſchem Boden begegnen, iſt der von Neu-Röbel. Das Mecklenburgiſche Urkundenbuch ſieht zwar ſchon in dem 1239 (499) auftretenden Präpoſitus Nikolaus einen havelbergiſchen Propſt, doch wohl mit Unrecht. Jedenfalls ſicher havelbergiſch iſt der 1249 zuerſt auftretende Präpoſitus Stephanus (634 u. öft.). Wie ſein Nachfolger Johann Storm (1758, 1863) wird auch er Pfarrer der Nikolaikirche in der Neuſtadt Röbel geweſen ſein. Später wenigſtens war die Präpoſitur feſt mit der Pfarre verbunden, und gehörten zu ihr 33 Kirchen (Viſit. 1534). Sie umfaßte den ſüdlichen Teil des Landes Röbel — das Amt Wredenhagen, Melz, Dambeck und Lehſten gehörten zu ihr (2486) —; ging aber noch über die Grenzen desſelben hinaus.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, 1295, erſcheint dann der zweite havelbergiſche Archidiakon, der Propſt von Friedland (2354). Auch dieſe Propſtei erſcheint von Anfang an mit der Pfarre verbunden geweſen zu ſein (4340; Viſit. 1534). Ihrem größeren Umfange entſprechend — ſie umfaßte ungefähr 80 Kirchen (Viſit. 1534) — waren ihre Inhaber jedoch meiſt höheren Ranges und Standes. Gleich der zweite, Chriſtian von der Dollen, war Domherr und Vizedom von Kammin (5308), der dritte, Anton von Pleſſen, Domherr von Lübeck (5428, 5530, 6629). Der Umfang der Präpoſitur wird ſich auf das Land Stargard in engerem Sinne beſchränkt haben, für das wir oben 81 Pfarrkirchen zählten, was mit den ungefähr 80 von 1534 ſtimmt.

Ein dritter Archidiakonat ſcheint endlich für den Propſt von Broda beſtanden zu haben. Im Jahre 1317 wurde nämlich dem Siegfried Mezcke, der ſich an dem Pfarrer von Penzlin vergangen hatte, als Buße auferlegt, Bittgänge um die Kirchhöfe von Penzlin und „VII ecclesias in prepositura Brodensi con-

stitutas" zu machen. Weitere Nachrichten fehlen leider ganz. Man wird aber hiernach annehmen dürfen, daß der Propst von Broda die Archidiakonatsrechte über die Kirchen des Landes Penzlin ausübte. Jedenfalls unterstand ihm die Pfarre der Stadt Penzlin, denn der dortige Pfarrer hatte 1367 (9694) pro quodam excessu an den Propst von Broda eine Strafe zu zahlen, die dieser ihm auferlegt hatte.

Versuchen wir nun, soweit möglich, die Grenzen der genannten Archidiakonate im einzelnen festzustellen.

Beginnen wir mit dem Bistum Ratzeburg. Hier bestanden, wie gesagt, abgesehen von den beiden erst 1504 errichteten Archidiakonaten Lauenburg und Stapel, welche wir füglich außer acht lassen können, nur die drei der Pröpste von Ratzeburg, Rehna und Eldena. Da wir nun über den Umfang der Sprengel der letzteren beiden durch die Urkunden 471, 5613 und 2118 genau orientiert sind, so ergibt sich der Rest als der des Ratzeburger Propstes.

Dem Rehnaer Propst wurde 1237 (471) der Bann der Kirchen von Rehna, Wedendorf, Wismar, Proseken, Hohenkirchen, Beidendorf, Gressow, Grevesmühlen, Klütz, Damshagen, Elmenhorst, Kalkhorst, Rüting (= Dietrichshagen) und der etwa noch im Lande Breesen entstehenden Kirchen zugewiesen. Es sind sämtliche damals bestehenden des Landes Breesen (inkl. Klütz). In der Folgezeit wurden hier noch die Kirchen von Friedrichshagen und Bössow errichtet, dazu, wohl noch im Bereich der Rehnaer Parochie selbst, Lübsee. Alle diese Kirchen finden wir denn auch 1335 (5613) in ununterbrochener Reihe zusammen aufgeführt. Mit Rehna beginnend und mit Elmenhorst schließend, worauf dann mit einem großen geographischen Sprung zu Eldena und den Kirchen seines Archidiakonats übergegangen wird, bilden sie offenbar eine beabsichtigte und vollzählige Aufzählung der Kirchen des Rehnaer Archidiakonates. Seine Grenze begann also im Nordwesten an der See und lief zunächst zwischen den Kirchspielen Kalkhorst, Damshagen, Grevesmühlen einer- und Dassow, Roggenstorf, Börzow andererseits südwärts, bog dann, die Kirchspiele Lübsee, Rehna und Grambow umkreisend, nach Nordwesten, dann nach Süden und endlich ostwärts ab, um zwischen denen von Dietrichshagen, Friedrichshagen und Beidendorf einer-, Eixen und Tambeck andererseits in dieser Richtung fortlaufend die Ratzeburg Schweriner Sprengelgrenze zu erreichen.

Als zum Eldenaer Archidiakonat gehörig werden 1291 (2118) alle Kirchen zwischen Sude und Elde bezeichnet. Aufgeführt

werden namentlich die von Eldena, Grabow, Dömitz, Konow, Jabel, Leussow, Picher, Stapel, Laasch. Auch 1335 (5613) sind es noch nicht mehr. Seine Grenzen sind also im Süden die Elbe, im Osten die Elde bis hinauf in die Gegend von Neustadt. Hier biegt sie — immer mit der Bistumsgrenze zusammenfallend — zwischen den Kirchspielen Gr.-Laasch und Neustadt nach Westen um, läuft dann den Jasnitzer Bach entlang in die Sude und diese hinunter wieder zur Elbe zurück. Nur am Unterlauf der Sude verläßt sie diese auf kurze Zeit, um die zu den Kirchspielen Boizenburg und Zahrensdorf—Blücher gehörige Teldau auszuschließen.

Alles, was nicht zu diesen beiden Archidiakonaten gehört, haben wir als zu dem des Dompropstes gehörig anzusehen, und dem entspricht die Anordnung der Kirchen in der Pfarrtaxe (5613), welche, mit den Ratzeburger Kirchen beginnend, an diese die sicher zum Ratzeburger Propstarchidiakonat gehörigen Kirchen der Sadelbaude anschließt, zwischen welche sie die der Gamme und von Bergedorf einschiebt, darauf die der Länder Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Boitin folgen läßt und endlich mit den 1237 dem Ratzeburger Propst überwiesenen Dassower Kirchen, zu denen inzwischen Börzow und Roggenstorf gekommen sind, schließt. Nun folgen die Rehnaer Kirchen und am Schlusse die Eldenaer.

Schwieriger schon ist die Ermittelung der Archidiakonatsgrenzen für das Bistum Schwerin. Wir gehen hier am besten von den kleineren Kloster-Archidiakonaten aus, deren Umfang sich genau feststellen läßt, und beginnen mit dem von Doberan. Im Jahre 1273 (1297) bestätigt Bischof Hermann von Schwerin dem Kloster den Bann über die Kirchen Krösepelin, Steffenshagen, Parkentin und Rabenhorst. Es sind die Kirchen des alten Abteigebietes. Nur die von Stäbelow fehlt — sie bestand noch nicht. Auf einem Blatte von ca. 1320 (4153), das die Pfarrtaxen der Neuklosterschen und Doberaner Pfarren enthält, ist dann auch diese da, aber die von Rabenhorst bezw. die an ihre Stelle getretene von Rethwisch fehlt, offenbar weil sie durch einen Mönch verwaltet wurde und daher abgabenfrei war. Alle 5 Kirchen finden wir endlich beisammen im Jahre 1353 (7852) und im Zehntregister der Kirchen des Rostocker Archidiakonates von 1473 (Collektaneum des Petr. Boye im Schweriner Archiv). Bei Rethwisch findet sich hier die das Fehlen in der Pfarrtaxe von ca. 1320 erklärende Bemerkung: „monachus est; nihil dat". Es sind also diese 5 Kirchspiele, welche den Doberaner Archi-

diakonat ausmachen. Die übrigen Kirchen Doberaner Patronates, wie Neuburg, gehören nicht mehr dazu.

Auch der Neuklosterſche Archidiakonat umfaßte nur die Kirchen des Dotationsgebietes. In jenem Zehntregiſter des Roſtocker Archidiakonats von 1473 wird auch die von 1219 her Neukloſter gehörige Kirche von Keſſin aufgeführt, aber ausdrücklich als „extra Archidiaconatum". Sie unterſtand alſo, obgleich mitten unter den Pfarren desſelben gelegen, nicht dem Roſtocker Archidiakon, ſondern — eben dem Propſt von Neukloſter. Und wenn 1313 (3595) der Viſitator des Erzſtiftes Bremen über Viſitationsgebühren der Pfarren von Nakenſtorf, Bäbelin, Brunshaupten, Keſſin und Techentin in Gegenwart „domini prepositi novi claustri, cui sunt subiecti" quittiert und um 1320 (4153) dieſe ſelben Kirchen zuſammen auf ihr Pfarreinkommen taxiert werden, ſo haben wir hier den Umfang des Neuklosterſchen Archidiakonates. Es ſind tatſächlich alle auf dem Dotationsgebiet beſtehenden Pfarren; ſie und nur ſie ſtehen unter dem Bann des Propſtes, daher fehlt denn auch in beiden Urkunden die Kirche von Groß-Teſſin, deren Patronat das Kloſter 1275 (1373) erworben hatte; ihr Pfarrer war eben nicht dem Neuklosterſchen Propſt „subiectus", ſondern dem Rühner Propſt, zu deſſen Archidiakonat Gr.-Teſſin 1233 (420) gelegt worden war, und die Taxe der Gr.-Teſſiner Pfarre gehörte, nicht unter die der Neuklosterſchen, ſondern die der Rühner Archidiakonatspfarren, denn der Archidiakon iſt es, welchem die Eintreibung der Zehnten für die päpſtliche Kammer obliegt.[1]).

Der Umfang des Dobbertiner Archidiakonates ergibt ſich für das Jahr 1234 aus M. U.-B. 425. Damals waren es die Kirchſpiele von Goldberg, Lohmen, Ruchow, Karcheez und Woſerin. Später kamen noch die nachgegründeten Kirchen von

[1]) Schlie (III, 467) behauptet zwar auf Grund von M. U.-B. 1716, daß der Propſt von Schwerin das Archidiakonatsrecht über Neukloſter gehabt habe, und nimmt an, daß Gr.-Teſſin mit dem Übergang ſeines Patronates in den Beſitz Neuklosters auch aus dem Rühner Archidiakonat in den Schweriner übergegangen ſei, jedoch beides irrtümlich. Letztere Vermutung erledigt ſich durch das im Text Geſagte, und für erſtere Behauptung iſt die Urkunde vom 25. Januar 1284 kein Beweis. Der Schweriner Dompropſt wird hier überhaupt nicht genannt, ſondern zwei von dem päpſtlichen Kollektor eines Zehnten für das Heil. Land mit der Einſammlung desſelben beauftragte Schweriner Canonici bitten den Biſchof, er möge den Neuklosterſchen Propſt wieder von der auf ihn gelegten Exkommunikation befreien, da er nun jenen Zehnten gezahlt habe. Was hat das mit den Archidiakonatsrechten des Schweriner Propſtes zu tun?

Gr.-Upahl, Zidderich und Wooſten hinzu. Auch ſie gehören im 15. Jahrhundert zum Dobbertiner Archidiakonat (425 n).

Der vierte klöſterliche Archidiakonat iſt der des Kloſters Rühn. Er ward 1233 (420) errichtet und ihm die Kirchen von Bützow, Warin, Retſchow, Satow, Karin, Neuenkirchen, Teſſin, Qualitz, Baumgarten, Boitin, Tarnow, Parum, Bernitt und Lambrechtshagen zugewieſen, d. h. offenbar alle Kirchen des Stiftslandes Bützow und dazu die Werleſchen Pfarren im weſtlichen Teile der Vogtei Schwaan. Hinzugekommen durch Nachgründung ſind hier im Stiftslande die Kirchen von Moiſall, Zernin, Warnow und Laaſe. Dafür mußte Rühn 1248 bei der Errichtung des Kollegiatſtiftes in Bützow die Kirchen der Stadt Bützow herausgeben. Vergeblich remonſtrierte der Propſt dagegen; 1265 (1034) mußte er nachgeben. Dagegen behauptete er ſeine Archidiakonatsrechte gegen das Bützower Kapitel in Neuenkirchen (1288, 7676). Außer Bützow aber verlor er im Laufe des Mittelalters noch die Pfarren von Satow und Lambrechtshagen; 1473 finden wir ſie bei dem Roſtocker Archidiakonat; und endlich ſind auch die nach 1233 in jenen weſtlichen Teilen des Amtes Schwaan errichteten Pfarren Paſſee, Berendshagen und Heiligenhagen nicht ihm, ſondern dem Roſtocker Archidiakonat zugefallen, bei dem wir ſie ebenfalls 1473 finden. Daraus ergeben ſich die Grenzen des Rühner Archidiakonates, wie er ſich tatſächlich geſtaltet hat.

An dieſe kleineren klöſterlichen ſchließt ſich der ebenfalls nicht umfangreiche des Dekans der Bützower Kollegiatkirche. Außer Bützow ſelbſt umfaßt er die Pfarren Schwaan, Sprenz, Lüſſow, Alt-Güſtrow, Kritzkow, Kamps, Raden, Sternberg, Gägelow und Witzin (1178). Er beſtand ſonach aus zwei getrennten Teilen, einem kleineren im Süden des Stiftslandes Bützow, der die 4 Pfarren Sternberg, Gägelow, Witzin und Raden umfaßte — wobei übrigens zu beachten iſt, daß Kobrow damals noch eine ſelbſtändige Pfarre war und nicht zu Sternberg gehörte — und einem größeren, der ſich an die Oſtgrenze des Rühner Archidiakonates anſchloß, außer Bützow ſelbſt auf dem linken Warnowufer Schwaan und Kamps umfaßte, auf dem rechten mit Hohen-Sprenz und Kritzkow die Recknitz erreichte, an welcher die Grenze dann hinauflief bis an die Nebel, deren Lauf die Südgrenze zugleich des Bistums Schwerin gegen Kammin bildete bis wieder zurück zum Kirchſpiel Bützow.

Weit größer war der Archidiakonat Roſtock, der Biſchof Hermann in derſelben Urkunde von 1270 (1178) mit der Präpoſitur der Bützower Kollegiatkirche vereinigte. Er ſollte

außer den Kirchen der Stadt Roſtock ſelbſt 25 Kirchen der Umgegend umfaſſen. Seinen genauen Umfang lernen wir aus jenem ſchon oft zitierten Zehntregiſter von 1473 (im Archiv in Schwerin, Collektaneum des Petr. Boye) kennen. Er umfaßt außer den 4 Roſtocker Stadtpfarren die Kirchſpiele Ribnitz, Wuſtrow, Kuhlrade, Marlow, Kölzow, Sülze, die beiden Wulfshagen, Blankenhagen, Röversdagen, Volkenshagen, Bentwiſch, Teutenwinkel, Tulendorf, Sanitz, Dänſchenburg, Teſſin, Kavelſtorf, Petſchow, Kammin, Lage, Gr.-Ridſenow, Recknitz, d. h. öſtlich der Warnow alle Kirchen zwiſchen Oſtſee, Recknitzunterlauf und der Schwerin—Kamminer Grenze, welche nicht ſchon zum Archidiakonat des Bützower Dekans gehören, mit Ausnahme des unter dem Neukloſterſchen Propſtes ſtehenden Keſſin. Auf dem linken Warnowufer folgen dann die weiteren Kirchſpiele Bieſtow, Buchholz, Heiligenhagen, Satow, Paſſee, Berendshagen, Hanſtorf, Lambrechtshagen, Lichtenhagen und Warnemünde, d. h. wiederum alle Kirchen des Landes Roſtock und der Vogtei Schwaan, die nicht nach dem oben ausgeführten ſchon einem der kleineren Archidiakonate von Doberan, Rühn und Bützow angehörten. Mit dem öſtlichſten derſelben, Paſſee, iſt die Grenze zwiſchen Werle (Vogtei Schwaan) und Mecklenburg (Vogtei Buckow) erreicht.

Es bleiben nun noch die Archidiakonate Schwerin (Dompropſt), Parchim, Waren, Röbel-Altſtadt und Tribſees, für deren Umfang die Nachrichten dürftiger ſind.

Von ihnen iſt indes der Umfang des Archidiakonates Tribſees ohne weiteres durch die mit der Nordoſtgrenze Mecklenburgs gegen Pommern hin zuſammenfallende Oſtgrenze des Roſtocker Archidiakonates gegeben. Er war und blieb, ſo weit wir wiſſen, der einzige Archidiakonat im ſchwerinſchen Vorpommern. Neuenkamp ſcheint dieſes ſonſt gewöhnlich den Ciſterzienſerklöſtern für ihre Kirchen zugeſtandene Recht nicht beſeſſen zu haben. Wenigſtens fehlt es mir an urkundlichen Belegen.

Schwieriger ſchon iſt es, den Umfang des Archidiakonates Waren zu beſtimmen, obgleich ſich ſeine Nord- und Oſtgrenze von ſelbſt ergibt, da ſie ſich mit der Schwerin—Kamminer bezw. Schwerin—Havelberger Grenze decken muß, die auch zugleich die Grenzen des Landes Waren ſind. Die mittelalterlichen Nachrichten ſind äußerſt dürftig, ſie beſtehen nur aus drei Urkunden, M. U.-B. 5233, 2507 und 5921, von denen erſtere noch als völlig unzuverläſſig ausſcheidet. Sie handelt von den Zehnten aus verſchiedenen Dörfern und trägt die Randbemerkung „de decima in archidiaconatu Warnensi“. Allein unter dieſen

Dörfern finden sich auch Schalentin bei Parchim und das noch östlicher gelegene Severin, Orte, die fraglos nicht mehr zum Warenschen Archidiakonat gehört haben können. Die zweite Urkunde zeigt, daß Malchow mit seiner Filiale Lexow noch dazu gehörte. Die dritte bringt einen Pfarrer von Karow als Vizepropst von Waren, der in Jabel Synode hält, woraus mit Sicherheit zwar hervorgeht, daß Jabel unter dem Warenschen Propst stand. Für Karow jedoch steht dies damit noch nicht fest. Schlie (V, 448) will auf Grund einer Urkunde von 1480 auch Stuer noch zum Warenschen Archidiakonat rechnen, doch wohl mit Unrecht, die von ihm zitierte Urkunde handelt nicht von einer Funktion des Warener Archidiakons in Stuer, sondern nur von der Besetzung einer Vikarie der Flotow auf Stuer in Waren durch denselben.

So sind wir auf die Listen der im 16. Jahrhundert eingegangenen bischöflichen Zehnten im „Archidiakonat Waren" angewiesen. Sie sind vorhanden aus den Jahren 1532—34, 1594 und 1602 (Schweriner Archiv). Die Zehnten sind sehr verschieden eingegangen, und namentlich die Listen der ersteren Jahre weisen nur eine geringe Zahl von Orten auf. Stellt man aus ihnen die Kirchspiele zusammen, in welchen die Kirchdörfer selbst oder doch Kirchspielsdörfer als zehntzahlend genannt sind, so erhält man als Umfang des Archidiakonates die Kirchspiele Gr.-Varchow, Varchentin, Gr.-Giewitz, Schloen, Gr.-Dratow, Lansen, Bielist, Sommerstorf, Waren, Federow, Kieth, Lütgendorf, Malchow, Jabel, Alt-Schwerin, Nossentin, Poppentin, Klink, Grüssow und Plau.

Es sind dies so ziemlich alle Kirchspiele der Länder Waren und Malchow. Es fehlen nur die von Luplow, Deven, Rittermannshagen und Hohen-Wangelin, welche der Lage nach zum Archidiakonat gehört haben müssen, deren Fehlen sich aber leicht dadurch erklärt, daß in ihnen längst alle Zehnten in andere Hände übergegangen waren. Es bestätigt sich hierdurch das über die Nord- und Ostgrenze des Archidiakonates Gesagte. Aber die Südgrenze gegen den kleinen Archidiakonat Alt-Röbel! Nach dem Visitationsprotokoll von 1534 hatte der Propst von Alt-Röbel die Jurisdiktion über 6 Pfarrkirchen „buten Röbel". Nimmt man hier die Bezeichnung Pfarrkirchen im eigentlichen Sinne, als Kirchen, mit denen eine eigene Pfarre verbunden ist, so bleiben nach Abzug von Malchow mit Lexow zwischen den Eldeseen und der havelbergischen Grenze gerade die 6 Kirchspiele Stuer, Satow, Grüssow, Sietow, Poppentin und Klink. Von diesen aber erscheinen Poppentin, Grüssow und Klink in unseren Zehntlisten als zum

Warener Archidiakonat gehörig, und zwar nicht erst 1594 und 1602, wo ein Irrtum leicht möglich wäre, da die Archidiakonate damals bereits seit Jahrzehnten zu bestehen aufgehört hatten, sondern schon 1532—34, wo der des Alt-Röbeler Propstes noch bestand. Dann aber blieben auch mit Einrechnung der Filialkapellen nicht mehr 6 Kirchen für den letzteren. Man wird also annehmen müssen, daß, da die Einziehung der bischöflichen Zehnten nicht in den Händen der Archidiakone lag, der kleine Röbeler Sprengel hierfür mit dem Warener zusammengeworfen war, und die Grenze vermutungsweise so zu ziehen ist, daß südlich der Seenreihe nur Malchow mit Lexow noch zu Waren gehört.

Ebenso unsicher ist aber auch die Westgrenze. Jene Zehntlisten nennen, und zwar ebenfalls schon 1532—34, auch Plau als zum Warener Bezirk gehörig. Plau hatte einst seinen eigenen Archidiakon gehabt, jedoch, wie es scheint, nur auf kurze Zeit, gehörten doch nicht mehr als 7—8 Pfarren zum Lande Plau schwerinschen Teils. Es wird in der Tat seit etwa 1300 zu Waren gehört haben. Die Kirchspiele des Plauer Landes sind Plau, Kuppentin mit Poserin, Karow, Quetzin und ein Teil des Alt-Schweriner Kirchspiels; dazu südlich der Elde Barkow, Brook und Lübz. Rechnen wir diese zum Warener Archidiakonat, wie es für Barkow durch die oben erwähnte Urkunde von 1519 feststeht, so fällt die damit gegebene Grenze im Norden teils mit der Schwerin-Kamminer, teils mit der Grenze des Dobbertiner Archidiakonates zusammen, im Süden wird sie von der Bistumsgrenze gebildet. Westlich aber von Kuppentin und Lübz beginnt mit Passow und Lanken das Land Sternberg-Parchim (4570, 4959), und war aller Wahrscheinlichkeit nach schon der Parchimer Archidiakon zuständig. Wir ziehen also die Westgrenze vermutungsweise am Westrande der Kuppentiner und Lübzer Parochie.

Am dürftigsten sind die Nachrichten über den Umfang der beiden letzten schwerinschen Archidiakonate, Schwerin und Parchim; indes ergeben sich ihre Grenzen aus denselben im Zusammenhalt mit den bisher festgestellten Grenzen der übrigen Archidiakonatsbezirke mit ziemlicher Sicherheit.

Der Präpositur des Schweriner Kapitels war schon 1194 (151) in der päpstlichen Bestätigung des Domkapitels der Bann über alle Kirchen der ganzen „provincia Swerinensis" beigelegt worden, d. h. doch wohl (vergl. M. U.-B. 141, 280) der Grafschaft Schwerin. Aber das Bannrecht des Propstes erstreckte sich noch weiter; wir finden ihn zuständig in Sülten (1910) und

Penzin (8318) im Lande Brüel, in Mecklenburg (Schlie II, 282; Visit. 1534) und Alt-Wismar (Crull in M. Jbb. 41, 122; Verhandlungen von 1475 über den Wiederaufbau der Kapelle) im Lande Mecklenburg. Wir dürfen daher annehmen, daß letzteres mit dem kleinen zu ihm gehörigen Lande Brüel ebenfalls zur Schweriner Propstei gehörte. Dann ist es aber auch für das zweite zu Mecklenburg gehörige Land, das Land Ilow oder Buckow, wahrscheinlich, obgleich wir hier keine direkten Nachrichten besitzen. Schlie (II, 241) möchte letzteres zwar dem Bützower Präpositus auf Grund der beiden Urkunden 3088 und 4033 zuweisen. Allein aus der Mitbesiegelung einer Neuburger Pfarr-Urkunde, an der eine Reihe von sicher in keiner Beziehung zur Neuburger Pfarre stehenden Personen teilnehmen, ist auf ein amtliches Verhältnis des Bützower Propstes zu dieser nicht zu schließen. Und auch die bloße Zeugenschaft desselben bei der Trennung der Pfarre Dreweskirchen von Neuburg gibt keinen sicheren Schluß, obgleich es auffallend ist, daß bei der aus Schwerin datierten Urkunde nur der Bützower Präpositus und ein Bützower Kanonikus Zeugen sind. Hier möchte man wirklich ein amtliches Verhältnis vermuten. Doch steht dieser Annahme entgegen, daß wir einmal nirgends etwas von einem besonderen Archidiakonat Buckow hören, und andererseits, daß zur Bützower Propstei schon das ausgedehnte Rostocker Archidiakonat gehörte. Die Buckower Kirchen gehörten nachweislich nicht zu letzterem, und daß zwei Archidiakonate mit der Bützower Präpositur vereint gewesen wären, ist nicht nur unerweisbar, sondern auch höchst unwahrscheinlich. So wird es doch als das wahrscheinlichste zu gelten haben, daß auch Land Buckow als Pertinenz von Mecklenburg dem Schweriner Propste unterstand. Ist das aber der Fall, so würde die allein fragliche Ostgrenze des Schweriner Archidiakonates — im Norden würde sie die See, im Westen und Süden die Ratzeburger Diözesangrenze bilden — von der See bis an die Warnow bei Eickhof mit den westlichen Grenzen der Archidiakonate Doberan, Rühn, Rostock, Neukloster zusammen fallen, welche sich, abgesehen von dem Neuklosterschen Gebiet, zugleich mit den politischen Grenzen der Länder Rostock, Schwaan, Bützow, Warin decken. Weiterhin würde die Archidiakonatsgrenze mit der des Landes Brüel die Warnow aufwärts laufen, welche hier von Eickhof bis in die Gegend von Sternberg zugleich die Grenze des Bützower Dekanats-Archidiakonates bildet, würde dann mit der Grenze der Grafschaft Schwerin an der Warnow weiter aufwärts zu ziehen sein bis in den Barniner See und von dort mit der Grafschafts-

grenze südwärts laufend Crivitz, Krudopp und Göhren auf der Schweriner Seite einschließend, etwa bei der Mittelschleuse die Elde und damit die Bistumsgrenze erreichen. Was ost- und südwärts dieser eben beschriebenen Grenze liegt, ist das Land Sternberg-Parchim und dem Parchimer Archidiakonat zuzuweisen, dessen weitere Grenzen im Norden durch die der Archidiakonate Bützow (Dekanat), Neukloster, Dobbertin und die oben vermutungsweise festgestellte Westgrenze des Warener, im Süden endlich durch die Elde, als Bistumsgrenze gebildet würden. Urkundliche Nachrichten über die Zuständigkeit des Parchimer Archidiakons in irgendwelchen Teilen dieses Gebietes fehlen allerdings. Die politische Zugehörigkeit zum Lande Parchim und die festgestellten Grenzen der Nachbararchidiakonate müssen hier genügen.

Wenden wir uns nun zur Bestimmung der Grenzen der drei mecklenburgischen Archidiakonate des Bistums Kammin und beginnen wieder mit dem klösterlichen, dem von Dargun (= Alt-Kalen). Im Jahre 1232 (401) gehörten zu ihm die Kirchen Röcknitz, Kalen und Polchow; 1282 (1629) ist die von Duchow hinzugekommen; 1309 (3286) wurde auch Levin dazugelegt. Auf dem durch diese Kirchspiele umgrenzten Gebiete wurden endlich um 1300 noch die beiden Pfarrkirchen von Brudersdorf und Gülzow errichtet. Da auch sie auf Klostergebiet entstanden, finden wir sie 1395 ebenfalls beim Darguner Archidiakonat (M. U.-B. 12829; M. Jbb. 68, 229), nicht so dagegen die landesherrliche Pfarre Walkendorf, welche schon vor 1273 (1282) von Polchow abgezweigt worden war. Obgleich ihr Patronat inzwischen in die Hände Darguns übergegangen ist, gehört sie 1282 (1629) nicht zu den Darguner Bannkirchen, und dasselbe wird für die wohl ebenfalls nicht von Dargun gegründete Kirche von Zettemin gelten, welche vermutlich 1282 auch schon vorhanden war. Darnach sind die Grenzen des Darguner Bezirkes zu ziehen. Er zerfällt in drei getrennte Teile, deren größter die Kirchspiele Röcknitz, Alt-Kalen, Brudersdorf und Levin umfaßt, der zweite Duchow mit Gielow und Gülzow; der dritte besteht allein aus dem Kirchspiel Polchow.

Was nun die beiden Archidiakonate Demmin und Güstrow betrifft und ihre gegenseitige Abgrenzung, so ist oben ausgeführt worden, daß sich die Jurisdiktion des Güstrower Präpositus aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf die Ämter Güstrow, Krakow, Teterow und vermutlich auch Malchin erstreckte, Kalen und doch wohl auch Gnoien aber zur Demminer Präpositur gehörten. Wir werden daher die Archidiakonatsgrenze hier auf

er politischen der Länder Kalen—Hart einer- und Tetenow—Kalchin andererseits und weiter Malchin einer- und Tützen nderererseits zu suchen haben, wie sie oben bereits beschrieben ist.

Lassen sich so die Kamminer Archidiakonate nur noch mit iner gewissen Wahrscheinlichkeit begrenzen, so sind wir für die)avelberger in einer noch wesentlich ungünstigeren Lage. Nit ziemlicher Sicherheit lassen sich hier nur die Grenzen der friedländer Propstei festlegen. Das Land Stargard umfaßte ach unserer Zählung in der Tat gerade 81 Pfarren, d. h. soviel die zur Friedländer Propstei gehören sollten; beider Grenzen allen also zusammen und die Richtigkeit der oben gezogenen Grenze des Landes wird durch dies Zusammentreffen bestätigt. West-, Nord- und Ostgrenze sind gegeben und die Südgrenze lief an der Südseite der Pfarren Wrechen, Schlicht, Lantnitz, Möllenbeck, Watzkendorf, Warbende, Blankensee mit Wanzka, Zachow und Nemerow.

Der Jurisdiktion des Brodaer Propstes scheint das Land Penzlin, mit Einschluß der 3 Pfarren Wulkenzin, Weitin und Zierzow, unterstanden zu haben. West- und Nordgrenze sind durch die Bistumsgrenze gegeben. Die Ostgrenze bildet der Tollense-See mit der Lips. Von da ab lief sie weiter südwestwärts zwischen den Penzliner Kirchspielen Hohen-Zieritz, Peckatel und Langhagen und den Strelitzer Prillwitz, Weisdin und Zierke. Ganz so sicher ist die Südgrenze nicht zu ziehen, doch wird sie nach den oben gegebenen Daten zwischen den Kirchspielen Blankenförde, Granzin, Bök einer- und Leussow, Schillersdorf, Leppin und Rechlin andererseits zu ziehen sein.

Zur Neu-Röbeler Propstei gehörten 33 Kirchen (Visit. 1534). Wo sind diese zu suchen? Sicher zunächst im Amte Röbel, dem späteren Amte Wredenhagen. Hier finden sich zwischen Plauer See und Müritz noch 17 mecklenburgische Pfarrkirchen; von ihnen gehörten Lexen, Dambeck und Melz nachweislich (2486) zur Präpositur. Aber das Amt Röbel erstreckte sich auch östlich der Müritz; auch Mirow, Fleth, Zechlin wie Dranse und das heißt wohl die ganze bis Wesenberg reichende mecklenburgische Lieze scheinen dazu gehört zu haben.[1]) Rechnet man nun weiter demnach die 12 östlich der Müritz gelegenen Kirchen Krümmel, Garz, Rechlin, Leppin, Babke, Schillersdorf,

[1]) Bei fürstlichen Schenkungen in den genannten Orten, mögen sie nun von Röbel oder Güstrow datiert sein, erscheint regelmäßig der Vogt von Röbel als letzter Zeuge, offenbar, weil er der zuständige Beamte war (410, 414, 415, 499, 541, 552, 636, 731 usw.).

Leuſſow-Zirtow, Starſow, Weſenberg, Droſedow und Wuſtrow—Mirow wird als Komtureikirche exempt geweſen ſein, und in ſeinen beiden Kirchen zu Lärz und Schwarz hatte Dobbertin die Jurisdiktion (1963) — zur Röbeler Präpoſitur und weiter die Kirchen der jetzt preußiſchen Lieze, wobei wieder von den Kirchen der Kloſterländereien abzuſehen iſt —, ſo kommt man ungefähr auf die Zahl 33.

Wer aber hatte die Jurisdiktion im Lande Ahrensberg-Strelitz? Der Propſt von Wittſtock oder etwa der Propſt des ſpäteren Strelitzer Kollegiatſtiftes? Und zu welcher Präpoſitur gehörten die 8 Kirchen der ſüdlichen havelbergiſchen (Lübzer) Ture und die 21 der havelbergiſchen Hälfte des Landes Parchim? Letztere ſind wohl zu Perleberg zu rechnen, wo ein Propſt ſeinen Sitz hatte (11203). Mit den uns erhaltenen Urkunden laſſen ſich dieſe Fragen leider nicht löſen.

Register

der Kirchorte, Klöster, Archidiakonate und Diözesangrenzen.

Der Buchstabe a bezeichnet das Jahrbuch 72, der Buchstabe b das Jahrbuch 78.

Abtshagen a, 270.
Ahrensberg b, 109. 121 f.
Ahrensboek a, 99.
Ahrenshagen a, 193. b, 91. 95. 104. 143.
Altenkamp b, 88. 100.
Altenkrempe a, 95. 99. 108 f.
Altkalen s. Kalen.
Amelungsborn a, 167. 246. b, 88. 101.
Ankershagen a, 193. b, 91. 95. 104. 143.
Appelhagen b, 144.
Ave b, 143.

Bäbelin a, 173. 175. 263. b, 156.
Babke b, 89. 164.
Badegow b, 138.
Badendiek a, 183. b, 45. 49.
Badresch b, 116. 121.
Baggendorf a, 259. 269 f. b, 39.
Bakendorf b, 133.
Ballin b, 112 f. 117.
Ballwitz b, 111. 119.
Balow b, 83. 97.
Bandekow b, 134.
Banzin b, 133.
Banzkow a, 165. 229. b, 130. 137. 140.
Bargensdorf b, 111. 119.
Barkow b, 69. 73. 85. 93 f. 98. 160.
Barnin b, 62 f. 66 ff.
Barsdorf b, 123.
Barth a, 190 f. 194. 258. 270.
Basedow a, 182. b, 40. 42. 129.
Basepohl b, 50 ff.
Basse b, 41.
Bassendorf a, 270.
Bassow b, 116.
Basthorst a, 215.
Baumgarten a, 244 f. b, 157.
Beestland b, 144.
Behlendorf a, 122. 215. 220.
Beidendorf a, 143 f. 208. 210. 212. b, 135. 154.
Bekentin b, 97. 142.
Belitz b, 39. 41. 144.
Bellin b, 45. 49.
Below b, 131. 133. 138. 141.
Bennin a, 222. b, 134 f.
Benthen a, 187. b, 62. 64. 138.
Bentwisch a, 250 ff. 255 f. 267. b, 126. 158.
Benzin b, 139.
Berendshagen a, 245. 264. b, 157 f.
Bergedorf a, 121. 123. 147. 216. b, 148. 155.
Bergfeld b, 109. 123.
Bergrade a, 185. b, 62. 138.
Berkentin a, 122. 128. 201. 204. 213.
Berlinchen b, 101.
Bernitt a, 244. 265. b, 137. 157.
Beseritz b, 113 f. 115.
Besitz b, 134.
Bibow a, 172. 238. 260 f.
Biendorf a, 174 f. 241. 260 f.
Biestow a, 179. 194. 243. 245 ff. b, 158.
Blankenförde b, 89. 91. 102. 105. 163.

[illegible]
Borntrade a, [illegible]
Bortfeld b, [illegible] 145.
Bortzow b, [illegible]
Bornsdorf a, [illegible] 26 f. [illegible] 1[illegible]7.
[illegible]
Borzow a, [illegible] 206. 210 ff. 221.
[illegible]
Bos[illegible] a, [illegible] 116 f. 117. 1[illegible]
Bo[illegible] a, [illegible] 21[illegible]. 221. 2[illegible]
b, 1[illegible]4.
Brandflo[illegible] b, 1[illegible]7.
Brandenburg, Stargard b, 114 f.
Brandshagen a, 25[illegible] f. 270.
Bredenfelde [illegible] a, 122. 126.
128 ff. 144. 147. 213.
— Waren b, 2[illegible]
— Stargard b, 118. 124.
Bre[illegible] b, 5[illegible] f. 145.
Br[illegible] b, [illegible] f. 93. 96. 142.
Br[illegible] b, 113. 116.
Br[illegible] b, 1[illegible]4.
Br[illegible] b, 145.
Br[illegible] a, [illegible] ff. b, 75. 90. 104 ff.
[illegible] Archidiakonat: b, 153.
[illegible]
B[illegible] b, 1[illegible]3. 116.
B[illegible] b, [illegible] 72. 80. 85. 94. 160.
B[illegible] a, 160. b, 44. 57.
[illegible]
B[illegible] a, [illegible] 194. 238. 240. 262.
B[illegible] b, [illegible] f. 114 f.
B[illegible] b, [illegible] 96 f. 142.
B[illegible] a, 175. 241. b, 156.
B[illegible] a, [illegible]
B[illegible] a, [illegible] 194. 227. b, 137.
[illegible]
[illegible] b, 137.
[illegible] 54 f. 68. 138.
Bützow a, 127 f. 201. 204. 213.
Bukow, Schwerin, a, 232. b, 136.
137. 145.
— Schwerin a, 245 f. b, 158.
— Stüber b, 114. 123.
— [illegible] a, 170.
Bü[illegible] a, 169. 173. 175 f. 194.
23[illegible]. 241.
[illegible] a, 175. 260 f.
Bü[illegible] b, 145.
B[illegible] a, 182. b, 40.
B[illegible] b, 63. 66 ff.
B[illegible] a, 63. 67 f. 138.
B[illegible] b, 142. 144.
B[illegible] b, 144.
B[illegible] a, 1[illegible] f. 194. 234. 241.
25[illegible] f. b, 150. 157. Archidiakonat:
b, 1[illegible]1. 157.

Carlow [illegible] b, 87. 99 f. 142.
— Schwerin b, 137.
— cf. [illegible]
Camin a, 1[illegible] ff. 145 ff. 148. b, 1[illegible]
Carmin Schwaan a, 247 ff. 25[illegible]
b, 39. 156. 158.
Carwitz b, 118. 163.
C[illegible] b, 117.
C[illegible] b, 111. 122.
C[illegible] b, 114 f. 118. 124.
Celemow b, 79 f. 85.
Chemnitz b, 55.
Conow (Lehningen) a, 41. 202 f.
205. 213. 219. b, 134. 135.
— Stargard b, 124.
Consrade b, 137.
Cramon a, 164. 166. 194. 227.
b, 137.
Crivitz a, 230 f.
Curau a, 100. 107.

Dabel b, 61. 67. 138. 141.
Dabelow b, 109. 114. 123 f.
Daberkow b, 114. 117.
Dahlen b, 113. 115.
Dahmen a, 182. b, 42. 144.
Dambeck (Breesen) a, 207. 217. 221.
228. b, 154.
— Brenz b, 83. 97.
— Röbel b, 86 ff. 95. 99. 142. 163.
— (Penzlin) b, 143.
Damerow b, 62. 138.

amgarten a, 259. 269 f.
amm a, 185. b, 60. 80. 83 f. 95 f. 142.
ammwolde b, 86. 99.
amshagen a, 123. 209 ff. b, 135. 154.
annenwalde b, 114. 123.
änschenburg a, 131. 251 f. 253. 256. 266. b, 158.
argelütz b, 62 f. 67 f.
argitz b, 101.
argun a, 169. 180. 257. b, 34 f. 36. 42. 44. 50. 52 f. 82. 88 f. Archidiakonat: b, 152. 162.
arz b, 98.
'arze b, 138.
'assow a, 142 f. 146. 148. 205 f. 210 f. 213. b, 135. 154.
'emen b, 66.
'emern a, 215. 220.
'emmin a, 149 ff. 190. 194. Archidiakonat: b, 151 f. 162.
'emzin b, 39. 42.
'ohen-Demzin b, 43.
'erfenow b, 134.
'even b, 74. 76. 159.
'ewitz b, 113. 117. 121.
'eyelsdorf a, 270.
'iedrichshagen a, 142. 199 f. 207 ff. 211. 214. 218. b, 135. 154.
'iekhof b, 144.
'iemitz b, 143.
'ierhagen b, 136.
'obbertin b, 39. 57 f. 82. 88. 103. 147. Archidiakonat: b, 150. 156 f. 164.
'obbin b, 33. 45.
'oberan a, 169. 176 f. 243. 263. 265 f. b, 82. 88. 101. 131. Archidiakonat: b, 149. 157.
'öbberfen a, 130 f. 145 ff. 212 f. b, 133.
'obow b, 133.
'olgen b, 109. 114. 123.
'ölitz b, 44.
'ömitz a, 141. 202. 205. 219. b, 134. 155.
'omfühl a, 185. b, 62 f. 67 f.
'orow a, 270. b, 39.
'ranfe b, 88. 101. 163.
ör.-Dratow b, 74 f. 77. 95. 139. 159.
Drechow a, 191. 269 f.
Dresahl b, 96. 142 f.
Dreilützow a, 130. 216. 221. b, 134.
Dreveskirchen a, 175. 241. 261 f. b, 126. 130. 136. 140.
Drieberg b, 137.
Drosedow b, 102. 164.
Duckow b, 43. 52. 145. 152. 162.
Düsterbeck, Dusternbeck b, 133.
Dütschow b, 96. 142 f.

Eichhorst b, 113. 117.
Eickelberg a, 260 f.
Eixen (Schwerin) a, 133 f. 145. 148. 199. 227. b, 134. 154.
— (Pommern) a, 258 f. 270.
Eldena (Wehningen) a, 141. 199. 202 f. 204. 213. 219. b, 134. Archidiakonat: b, 148. 154 f.
— (Pommern) a, 257. b, 35.
Elmenhorst (Klütz) a, 209 ff. 213. 221. b, 154.
— (Pommern) a, 270.
Eutin a, 95. 99 f. 107 ff.

Fahrenholz b, 53.
Faldera a, 91. 98.
Falkenhagen b, 74 ff. 139.
Faulenrost b, 39. 139. 145.
Federow b, 74 ff. 95. 139. 159.
Feldberg b, 109. 114 f. 118. 124.
Finken b, 86. 95. 99 f.
Finkenthal b, 144.
Flemendorf a, 270.
Gr.-Flotow b, 55. 95. 105.
Frauenmark a, 187 f. b, 64 ff. 68. 138.
Freidorf a, 193. b, 90. 92. 104. 143.
Friedland b, 110. 112. 114. 116. Archidiakonat: b, 153. 163.
Friedrichshagen a, 142. 208. 218. 220 f. b, 154.
Friedrichsruhe b, 138.
Fürstenberg b, 109. 114. 123.
Fürstenhagen b, 115. 117.
Fürstensee b, 109. 114. 121 f.

Gaarz (Buckow) a, 175 f. 194. 234. 238. 240.
Alt-Gaarz (Ture) b, 90. 92. 101. 103. 143. 164.
Gaarz (Malchow) b, 139.

Gädebehn b, 54.
Gadebuſch a, 113. 131. 133. 147. 213. b, 134.
Gägelow b, 65 f. 157.
Galenbeck (Tüzen) b, 52. 145.
— (Stargard) b, 116.
Gallentin a, 233.
Gallin (Boizenbg.) a, 222. b, 134 f.
— (Plau) b, 131. 133. 138. 141.
Alten-Gamme a, 216.
Neuen-Gamme a, 216.
Gammelin a, 130. 216. 220 f. b, 134.
Gämtow b, 138.
Ganzkow (Gantzow) b, 113. 115. 121.
Ganzlin b, 85. 94. 98.
Gardeskenborp a, 241.
Gardow b, 123.
Garwitz a, 185. b, 62. 67 f. 83. 138.
Geeſthacht a, 119. 137. 146. 202. 204.
Gehren b, 112.
Genzkow b, 112 f. 116.
St. Georgsberg a, 113. 121 ff. 126. 128. 147. 198. 201. 222. b, 148.
Gerdshagen b, 138.
Geſſin b, 145.
Gevetzin b, 55. 145.
Gielow a, 182. b, 42 f. 53. 145. 162.
Gr.-Gievitz b, 39. 74. 76. 139. 159.
Kl.-Gievitz b, 139.
Giſchow b, 63. 67.
Glambeck b, 109. 122.
Gleſchendorf a, 100. 107. 110.
Glewitz a, 191. 269 f. b, 39.
Gliencke b, 112 f. 117. 119 f.
Gnewitz b, 109. 114.
Gnewsdorf b, 85. 94. 142.
Gniſſau a, 100. 110.
Gnoien b, 41. 44 f. 144.
Godehardsdorf ſ. Keſſin.
Gr.-Godems b, 142.
Kl.-Godems b, 142.
Godenswege b, 112 f. 118. 122.
Goderak ſ. Keſſin.
Göhren b, 117.
Goldberg b, 39. 57 ff. 138. 156.
Goldebee a, 172. 260 f.
Goldenbow b, 133.
Göldenitz b, 131 f. 136. 140.
Goldenſtädt a, 233. b, 137.
Golm b, 117.
Golz ſ. Goldberg.
Görgelin b, 85 f. 94. 98. 142.
Gorſchendorf b, 43. 152 f.
Görslow b, 137.
Gorlofen b, 97.
Grabow (Stadt) a, 202 f. 205. 219. b, 97. 134. 155.
— (Bützow) b, 137.
— (Parchim) b, 138.
— (Röbel) b, 86. 99 f.
Grambow (Gadebuſch) a, 134. 199 f. 202. 205. 213 f. 216. b, 134. 154.
— (Schwerin) b, 137.
Grameſow b, 118.
Gramkow a, 199. b, 130. 135.
Grammertin b, 109. 114. 123.
Granzin (Boizenbg.) a, 138 f. 146 f. 219. 222. b, 134.
— (Parchim) b, 63. 67 f.
— (Ture) b, 89. 102.
Grebbin b, 64 ff. 68. 138.
Gr.-Grenz a, 183. 264. b, 136. 140.
Greſſe a, 138. 202. 204. 219 f. 221. b, 134.
Greſſow a, 143. 200. 208. 210 f. b, 135. 154.
Greven (Boizenbg.) a, 222. b, 135.
— (Parchim) b, 62 ff. 67 f.
Grevesmühlen a, 143 f. 146. 148. 205. 207 f. 210. 213. b, 135. 154.
Grieſchow b, 53.
Grimmen a, 258 f. 269 f. b, 39.
Griſtow a, 269 f.
Grönau a, 122. 128. 198 f. 201. 204. 213.
Grubenhagen b, 40 f. 144.
Grünow b, 109. 114 f. 121. 123.
Grüſſow a, 186. b, 70 f. 73. 95. 139. 159.
Gudow a, 122 f. 126. 128 ff. 144. 147.
Gülze b, 134.
Gülzow (Tüzen) b, 51. 52. 145. 162.
— (Sadelbande) a, 215.
Alt-Güſtrow a, 248 f. 266. b, 39. 136. 157.
Güſtrow a, 183 f. b, 33 f. 37 f. 46. 127. Archidiakonat: b, 152. 162.
Gützkow (Pommern) a, 189 f.
— (Tüzen) b, 145.

Hagenow (Stadt) a, 130 f. 145 ff. 213. 256. b, 126. 133.
— (Malchow) b, 74. 109. 139.

)anshagen a, 270.
)anstorf a, 245 (-„torf", nicht: -„hagen") 264. b, 158.
)affelförde b, 114.
)avelberg, Sprengel: b, 55. 78 ff. 93ff. 114f. Archidiakonat: b, 153f. 163 f.
)eiligenhagen a, 245. 265. b, 157 f.
)einrichshagen b, 144.
)r.-Helle b, 55.
)l.-Helle b, 54.
)elpt b, 112. 117. 121.
)errnburg a, 135 ff. 203 f. 213.
)erzberg a, 172. b, 67. 138.
)erzfeld b, 85. 93. 96 f. 142.
)ildebrandshagen b, 114.
)ilgemur b, 136.
)immelpfort b, 111. 123.
)inrichshagen b, 112 f. 117. 121.
)l.-Hinrichshagen b, 115. 118. 124.
)ögersdorf a, 91. 93.
)ohenkirchen a, 143. 199. 206. 208. 210 f. b, 135. 154.
)olm b, 113.
)olzendorf (Schwerin) a, 172. b, 61. 66.
— (Stargard) b, 117.
)ornstorf a, 172. 238. 262. b, 135 f. 140.
)orst a, 269 f. b, 39.
)ungersdorf b, 139.

Jabel (Jabel) a, 140 f. 146. 148. 202 f. 205. 222. b, 134. 155.
— (Malchow) b, 70. 72. 139. 159.
Jatzke b, 113. 116.
Kirch-Jesar a, 234.
Jesendorf a, 172. 238. 260.
Ihlenfeld b, 113. 115.
Jördensdorf b, 39 ff. 44.
Jürgenshagen b, 136 f. 140.
Jürgenstorf b, 51. 53. 145.
Jvenack b, 50 ff. 145.

Käbelich b, 113. 117.
Alt-Kalen a, 180. b, 36. 39. 57. 144. Archidiakonat: b, 152. 162.
Neu-Kalen b, 36. 42.
Kalkhorst a, 209 ff. 212. 221. b, 154.
Kambs s. Cambs.
— (Schwaan) a, 183. 245. 265. b, 157.
Kamin s. Camin.
Kammin, Sprengel: b, 39. 55. 114. Archidiakonat: b, 151 f.
Kammin (Stargard) b, 113. 118. 122.
Kammin s. Cammin.
Karbow (Lübz) b, 85. 94. 98.
— (Röbel) b, 142.
Karcheez b, 39. 57 ff. 156.
Karchow b, 86. 88. 99 f.
Karrenzin b, 142.
Kargow a, 191. b, 75. 139. 141.
Karlow a, 122. 127 ff. 144. 146 f. 213. 215.
Alt-Karin a, 244 f. 247.
Karow a, 186. b, 39. 69. 159 f.
Karstädt b, 134.
Käselow b, 136.
Kastorf b, 51 f. 145.
Käterholz b, 137.
Kavelstorf a, 247 ff. 256. b, 136. 158.
Kenz a, 270.
Kessin a, 154. 158. 169. 178. 194. 250 ff. 256. b, 156.
Kieth b, 39. 70. 72. 77. 159.
Kiewe b, 87. 100.
Kirchdorf (Poel) a, 242.
— (Pommern) a, 259. 270.
Kirchjesar a, 234.
Kittendorf b, 51 f. 145.
Klaber b, 45. 48.
Kladow b, 61. 64 f. 68. 137.
Kladrum b, 66. 68. 138.
Kleeth b, 54. 145.
Kleinow b, 134.
Klink b, 72. 74. 159.
Klinken b, 66. 68.
Klockow (Parchim) a, 131. 185. b, 60. 80. 83 f. 94. 96.
— (Penzlin) b, 143.
— (Stargard) b, 116.
— (Tüzen) b, 145.
Klockfin b, 144.
Klopzow b, 143.
Klüß b, 83. 97.
Klütz a, 123. 209 f. 212 f. b, 135. 154.
Knorrendorf b, 145.
Kobrow b, 61. 64 ff. 68. 157.
Kirch-Kogel b, 45. 47.
Kölpin b, 113. 117. 121.

Kölzow a, 183. 250 ff. 253 f. 256 f. b, 39. 158.
Konow (Wehningen) s. Conow.
— Strelitz) b, 115.
Körchow a, 130 ff. 144. 146 ff. b, 134.
Kosa = Brohm) b, 121.
Kossebade b, 138. 141.
Kossow b, 136.
Kotelow b, 116.
Kotendorf b, 137.
Kraak a, 234.
Kraase b, 75. 77. 95. 139. 141.
Krakow b, 33. 45 f. 49.
Kratzeburg b, 82. 89. 91 f.
Kreckow b, 117.
Kreien b, 85. 94. 98. 142.
Kremmin b, 142.
Kriesow b, 50. 145.
Kritzkow a, 248 f. 266. b, 136. 157.
Kröpelin a, 169. 176 f. 194. 263. Archidiakonat: b, 149. 155.
Kruckow b, 106. 143.
Krumesse a, 122. 128. 201. 204. 213.
Krummbeck b, 112. 118. 120.
Krümmel b, 90. 103. 164.
Krummsee b, 51. 53. 145.
Krusendorf b, 134.
Kublank b, 117. 119.
Kuddewörde a, 119. 137. 146. 202. 204.
Kuhlrade a, 131. 251. 256. 268. b, 158.
Kummer b, 134.
Kuppentin b, 39. 62. 69. 72. 80. 84. 94. 133. 138. 160.
[illegible] a, 216.
[illegible] b, 45. 49.
[illegible] b, 113. 117. 121.

[illegible] a, 183. 247 ff. b, 39. 158.
[illegible] a, 202 f. 204 f. 219. [illegible] 155.
[illegible] a, 244. 266. b, 157.
[illegible]hagen a, 243. 244 ff. [illegible] 150. 157 f.
[illegible] (Teterow) b, 144.
[illegible] b, 82. 91. 105. 163.
[illegible] b, 144.
[illegible] a, 131. 185. b, 60. 62.
[illegible] 138. 160.
[illegible] 74. 77. 159.

Lapitz b, 143.
Lärz b, 88. 90. 103. 164.
Lassahn a, 130. 199. 201. 204. 212 f. 215. 220. b, 130. 133 f.
Lauenburg a, 213. 215. Archidiakonat: b, 149. 154.
Läven b, 114. 124.
Lebrade a, 100. 107. 109 f.
Leezen (Holstein) a, 100. 107.
Lehsen b, 133.
Lehsten b, 131 f. 139. 141.
Leisten b, 138.
Leizen b, 86. 88. 95. 99. 153. 163.
Lenschow b, 138.
Leplow a, 191. 269 f.
Leppin (Ture) b, 104. 143. 163 f.
— (Stargard) b, 112 f. 117.
Leussow (Jabel) a, 202 f. 205. 213. 219. b, 155.
— (Mirow) b, 102 f. 163 f.
Levetzow a, 261. b, 39. 44.
Levin a, 170. 180. b, 35. 39. 41. 44. 57. 144. 152. 162.
Lexow a, 186. b, 70. 139. 141. 159 f.
Lichtenberg b, 115. 118.
Lichtenhagen a, 243. 245 ff. b, 158.
Liepen (Penzlin) b, 91. 105 f.
Liepen (Stargard) b, 112 f. 117.
Linau a, 122. 215. 220.
Lindow b, 116. 121.
Lohmen b, 39. 57 ff. 137 f. 156.
Loitz (Pommern) a, 190 f. 194.
— (Stargard) b, 118. 120.
Lübbersdorf b, 112 f. 116. 119.
Lübchin a, 180 f. 194. b, 34 ff. 39.
Lübeck a, 88 ff. 93. 96. 99. 108 f.
Lubimari villa a, 143.
Lübkow b, 143.
Lüblow b, 137.
Lübow a, 169. 171 ff. 194. 238.
Lübsee (Gadebusch) a, 199. 201 f. 213. 216 f. 220 f. b, 154.
— (Güstrow) b, 33. 45 f. 49.
Lübtheen a, 203.
Lübz b, 69. 72. 85. 94. 138. 160.
Gr.-Luckow (Malchin) b, 144.
— (Penzlin) a, 191. b, 55. 91 f. 104 f. 143.
Kl.-Luckow (Penzlin) b, 143.
Hohen-Luckow (Schwaan) a, 245. b, 136 f. 140.

ibershagen (Güſtrow) b, 33. 45. 47 f.
– (Pommern) a, 269 f.
udorf b, 86. 95. 99.
upendorf b, 144.
uplow b, 39. 74. 76. 95. 159.
üſſow a, 248f. 266. b, 39. 136. 157.
ütau a, 119 f. 123. 137. 146 f.
ütgendorf b, 39. 70. 73. 139. 159.
utheran b, 62. 68. 94. 138.
ütjenburg a, 99. 105. 109.
üttenhagen b, 115. 118. 124.
üttenmark b, 134.
ützow ſ. Dreilützow.
ychen b, 110. 123.

Malchin a, 181 f. 194. b, 34 ff. 39. 42.
Alt-Malchow a, 184. 186. 194. b, 70. 72 f. 77. 127. 139. 159 f.
Malchow (Stadt) a, 186. b, 71 f.
— (Parchim) b, 95. 132. 142 f.
Maliante a, 143.
Malk a, 140 f. 146. 148. 202.
Mallin b, 55. 143.
Marienehe a, 245.
Marin b, 143.
Gr.-Markow (Kalen) b, 144.
Markow (Tüzen) b, 50. 145.
Marlow a, 131. 182 f. 194. 235. 250 ff. 253. 256. b, 158.
Marnitz b, 84. 96. 142.
Marſow a, 213. b, 133. 135.
Martinsdorf b, 74. 76.
Maſſow b, 86. 99.
Matzlow b, 95. 142.
Mechow b, 124.
Mecklenburg a, 114. 150 f. 160. 171 ff. 238. b, 161.
Medow b, 138. 141.
Medrow a, 259. 270. b, 39.
Meezen b, 134.
Meierſtorf b, 142.
Melz b, 87. 100. 163.
Meſtlin b, 64 f. 68. 138.
Meteln a, 164. 228. b, 137.
Methling b, 44.
Michaelisberg b, 79. 85. 98.
Mierendorf b, 136.
Mildenitz b, 117.
Minzow b, 88.
Mirisdorf a, 208.
Mirow (Schwerin) a, 229.
— (Ture) b, 82. 88 ff. 101 f. 123. 163.
Miſtorf b, 131 f. 136. 140.
Hohen-Miſtorf b, 33. 40. 133. 145.
Möderitz a, 131. 185. b, 60. 62. 64 ff. 138.
Moiſall a, 244. 265. b, 137. 157.
Möllen b, 54. 129.
Möllenbeck (Brenz) b, 85. 96 f. 163.
— (Stargard) b, 113. 118. 122.
Möllenhagen b, 95. 105.
Mollenſtorf b, 105.
Mölln a, 127 f. 201. 204. 213.
Moltenow b, 134. 137.
Mönchshof b, 100.
Mönkenberg b, 136.
Gr.-Moordorf a, 269 f.
Muchow b, 85. 93. 96.
Mühlengeez b, 137.
Kirch-Mulſow a, 175. 260 f.
Mummendorf a, 142 f. 206. 210 f. 213.
Müſſelmow a, 172. b, 61. 63. 66ff.
Muſtin a, 122 f. 126. 128. 130. 133. 145. 147. 213.

Nakendorf a, 262 f. b, 156.
Nätebow b, 86. 95. 99.
Naundorf a, 97.
Nebbemin b, 112 f. 114 f.
Neeſe b, 83. 97.
Neetzka b, 117.
Nehringen a, 270. b, 39.
Nemerow b, 109. 119. 123. 163.
Nepersmühlen b, 61. 67 f. 138.
Netzeband b, 101.
Neubrandenburg a, 191. b, 110. 112. 117.
Neuburg a, 173. 175 f. 194. 234. 238. 240. b, 135 f. 140. 156. 161.
Neuenkamp a, 258.
Neuenkirchen (Wittenburg) a, 130 ff. 144. 147. 199. 201. 213. 215. b, 133 f.
— (Pommern) a, 259. 269 f. b, 39.
— (Stargard) b, 113. 115.
Neuhauſen b, 97.
Neukirchen (Schwaan) a, 244 ff. b, 136. 140.
— (Holſtein) a, 100 f. 107. 109.

Neukloſter a, 172. 239f. 262f. b, 59. Archidiakonat: b, 150 f. 156.
Neumünſter a, 90. 98 ff.
Neuſtadt a, 230. b, 137. 155.
Neverin b, 113. 115. 121.
Niendorf (Boizbg.) b, 134.
— (Hardt) b, 145.
Gr.-Niendorf (Parchim) b, 138. 141.
Kl.-Niendorf (Parchim) b, 138.
Niepars a, 269 f.
Noſſentin a, 186. b, 70. 72. 74. 159.
Noſtorf b, 134 f.
Nüchel a, 110.
Ruſſe a, 121 ff. 126. 128. 144. 147. 215.

Oldenburg a, 93 ff. 99. 103 f. 109.
Oldesloe a, 99. 108. 109.
Oettelin b, 136.

Paarſch b, 138. 141.
Pampow a, 163. 165 f. 194. 227. b, 137.
Gr.-Pankow b, 83. 96 f.
Panſchenhagen b, 74. 77.
Panſtorf b, 43.
Pantlitz a, 269 f.
Papenhagen b, 40. 42. 129.
Parchim a, 131. 184 f. 194. b, 60. 63. 67. 83. 93 f. 127. 138. Archidiakonat: b, 151. 162.
Parkentin a, 176 f. 194. 243. 263 f. b, 155.
Parum (Wittenburg) a, 130 ff. 144. 146. 148. 216. b, 134.
— (Bützow) a, 244 f. b, 39. 157.
Paſenow b, 117.
Paſſee a, 245. 247. 264. b, 157 f.
Paſſentin b, 55. 145.
Paſſin a, 266. b, 131 f. 137. 141.
Paſſow b, 62. 138. 160.
Pechau a, 97.
Peckatel (Penzlin) b, 91 f. 104. 143. 163.
— (Schwerin) b, 137.
Peetſch b, 137.
Penzin (Brüel) a, 55. 191. 193. 240. 261 f. b, 161.
— (Bützow) b, 137.
Penzlin b, 90. 92. 104. 143. 154.
Perleberg, Archidiakonat: b, 164.
Perlin a, 164 f. 228. b, 137.
Petersdorf b, 117.
Petſchow a, 247 ff. 256. b, 158.
Picher a, 202 f. 205. 213. 219. b, 134. 158.
Pieverſtorf b, 143.
Pinnow (Schwerin) a, 230 f. b, 137.
— (Gädebehn) b, 55. 145 f.
Gr.-Plaſten b, 95. 139.
Kl.-Plaſten b, 139.
Plate (Schwerin) a, 165. 229. b, 137.
Plath, Plate (Stargard) b, 112 f. 117.
Plau a, 185. b, 69. 93. 159 f. Archidiakonat: b, 151. 160.
Plauerhagen b, 72. 138.
Ploen a, 96. 99. 108 f.
Pokrent a, 133. 201. 204 f. 221.
Polchow a, 181. 266. b, 35. 39. 41 f. 152. 162.
Poppentin a, 186. b, 70 ff. 73. 159.
Porep b, 142 f.
Poſerin b, 39. 69. 72. 138. 141. 160.
Powerſtorf b, 61. 64 f. 68. 138.
Pragsdorf b, 113. 117.
Preetz a, 99. 107. 109.
Prerow a, 270.
Preſtin b, 66 f. 138.
Pribbenow b, 51. 145.
Priborn b, 143.
Wend.-Priborn b, 87 f. 95. 99.
Priepert b, 109. 114. 122.
Prillwitz b, 91. 105. 109. 111. 119. 121. 123. 163.
Hohen-Pritz b, 62 f. 67. 138. 141.
Pritzier a, 130 ff. 145 ff. 148. b, 133.
Prohn a, 190 f. 194. 258 f. 270.
Pronſtorf a, 100. 107. 109.
Proſeken a, 143 f. 146. 148. 205 f. 208. 210 f. 213. b, 135. 154.
Puchow b, 143.
Pütte a, 190. 269 f.

Quabenſchönfeld b, 113. 118.
Qualitz a, 244. 265. b, 137. 157.
Qualzow b, 102. 143.
Gr.-Quaſſow b, 109. 122. 143.
Quaſtenberg b, 111. 119.
Quetzin a, 184 ff. 194. b, 68 f. 72. 127. 138. 160.

abenhorſt a, 178. 242. 263 f. b, 155.
r.-Raben b, 64 ff. 68. 157.
abuhn b, 62 f. 67 f.
ambow b, 42.
ampeſchendorf b, 136.
aſtow a, 233. b, 137.
atekau a, 99. 100. 105. 109.
attey b, 116.
atzeburg a, 111 f. 115 f. 215. b, 148. Archidiakonat: b, 148 ff. 155. Sprengelgrenze: a, 125.
echlin b, 104. 142. 163 f.
ecknitz a, 248 f. b, 39. 136. 158.
edefin a, 203. 222.
edentin a, 174. 241. b, 136.
eez b, 136.
ehberg b, 117.
ehna a, 133 f. 144 f. 147. 199. 210. 213. b, 134. 147. Archid. 210. 213. b, 134. 147. Archib.: b, 148. 154.
Alt-Rehſe b, 106.
Reinberg a, 259. 270.
Reinfeld a, 229. 233.
Reinkenhagen a, 269 f.
Reinshagen b, 33. 45. 47 f. 49.
Remplin b, 43. 145.
Rensdorf b, 134.
Renſefeld a, 110.
Retgendorf a, 230 ff. b, 137.
Rethwiſch a, 176. 178. 242. 264. b, 155.
Retſchow a, 244 ff. b, 157.
Retzow (Hardt) b, 43. 145.
— (Plau) b, 85. 142.
— (Ture) b, 90. 143.
Ribnitz a, 131. 183. 250 ff. 253. 255 f. b, 126. 136. 140. 158.
Richtenberg a, 258 f. 270.
Gr.-Ribſenow a, 247 f. 266. b, 39. 158.
Rittermannshagen b, 39. 42. 74. 76 f. 139. 159.
Ritzerow b, 51. 53.
Alt-Röbel b, 83. 86 ff. 95. Archid.: b, 151. 159 f.
Neu-Röbel b, 86 f. 93. 95. Archid.: b, 153. 163 f.
Röcknitz a, 180. 194. b, 34 f. 39. 44. 57. 152. 162.
Röckwitz b, 54. 145.
Röblin b, 109. 111. 118. 121 f.
Roga b, 113. 115. 121.
Gr.-Rogahn b, 137.
Roggendorf a, 131. 133. 201. 204 f. 213. 221.
Roggenhagen b, 113. 115.
Roggenſtorf a, 206. 219 ff. b, 154 f.
Roggentin (Rechlin) b, 102. 142.
— (Schillersdorf) b, 143.
Rollenhagen b, 109. 111. 121 f.
Roloffshagen a, 269 f.
Rom b, 138.
Roſenow b, 52. 145.
Kirch-Roſin b, 34. 45. 49.
Roſſow (Lieze) b, 101.
— (Stargard) b, 113. 115.
Roſtock a, 169. 178 f. 194. 243. 250. 255 f. 263. Archib.: b, 150. 157 f.
Röversbagen a, 250 f. 267 f. b, 136. 158.
Rowa b, 113. 119. 121.
Rubow a, 232.
Ruchow b, 57 ff. 156.
Rueſt b, 138. 141.
Rühlow b, 117. 119 f.
Rühn a, 244 f. Archid.: b, 150. 157.
Rumpshagen b, 91. 105.
Runow b, 138.
Ruſſow a, 175. 241. 260.
Ruthenbeck b, 138. 141.
Rüting ſ. Diedrichshagen.
Rüting b, 134.

Saal a, 269 f.
Sabel b, 111. 119.
Sabelbande, Archib.: b, 148.
Sabelkow b, 113. 117.
Gr.-Salitz a, 131. 133. 202. 204 f. 221.
Salow b, 112 f. 116. 121.
Alt-Sammit b, 45 f. 49.
Sandesneben a, 122. 215. 220.
Sandhagen b, 116.
Sanitz a, 131. 250 ff. 253. 256. 267. b, 126. 136. 158.
Sarau a, 99. 107. 109.
Sarmſtorf b, 136.
Satow (Schwaan) a, 237. 245 f. 265. b, 126. 150. 157 f.
— (Malchow) b, 70 ff. 77. 95. 139. 159.
Schabegard a, 190.

Scharpzow b, 51. 52. 133. 145.
Schillersdorf b, 89 f. 92. 101. 143. 163 f.
Schlagsdorf a, 122. 126. 128 f. 130. 144. 147. 213. 222.
Schlakendorf b, 44.
Schlamersdorf a, 99. 107 f. 109.
Schlemmin (Bützow) a, 265. b, 137. 140.
— (Pommern) a, 270.
Schlicht b, 114 f. 118. 163.
Schlieffenberg b, 45.
Schlieven b, 138.
Schlön b, 74 ff. 95. 139. 159.
Schmilau a, 122. 127. 201. 204. 213.
Schönau b, 74 ff. 139. 141.
Schönbeck b, 112. 116.
Schönberg a, 135 f. 147.
Quaden-Schönfeld b, 113. 118.
Gr.-Schönfeld b, 109. 111. 122 f.
Schönhausen b, 112. 114. 116.
Schorrentin a, 169. 180. b, 36. 39. 41. 44. 144.
Schorssow b, 33. 144 f.
Schwaan a, 183. 194. 245. 265. b, 136. 140. 157.
Schwanbeck (Boitin) b, 135.
— (Stargard) b, 112 f. 114 f.
Schwandt b, 55.
Schwarz b, 88. 90. 103. 143. 164.
Schwarzenbeck a, 215.
Schwaßtorf b, 139.
Schweinrich b, 101.
Schwenzin a, 191.
Schwerin a, 149ff. 155f. 157f. 159f. 164. 166. 194. 227 f. Sprengelgrenze: a, 159. 188. 223 f. b, 39. 78ff. 93ff. Archiv.: b, 149f. 166f.
Alt-Schwerin a, 186. b, 69 f. 73. 159 f.
Schwichtenberg b, 116.
Gr.-Schwießow b, 136.
Schwinkendorf b, 39 f. 139. 144.
Seedorf a, 122. 126. 128 f. 131. 144. 147 f. 213.
Seelsdorf b, 138.
Segeberg a, 89 ff. 99 f. 101 ff. 106. 109.
Selent a, 100. 107. 109 f.
Selow b, 137.
Selmsdorf a, 135 f. 203. 204.
Semlow a, 258. 270.
Serrahn b, 45. 47. 144.
Severin b, 138. 141.
Sewekow b, 101.
Siebenbäumen a, 122. 215. 220.
Siebeneichen a, 119 f. 137. 147.
Sietow b, 71 f. 159.
Siggelkow b, 84. 93. 96.
Slate b, 63. 83 f. 93. 96. 142.
Smort b, 143.
Sommerstorf b, 39. 74. 76 f. 159.
Speck b, 82. 95. 104.
Sponholz b, 113. 117. 121.
Spornitz b, 83 f. 93. 96. 142.
Hohen-Sprenz a, 248 f. 266. b, 157.
Stäbelow a, 264. b, 155.
Stapel a, 202 f. 220. b, 155. Archiv.: b, 149. 154.
Stargard b, 110 f. 119.
Starkow a, 269 f.
Starsow b, 103. 164.
Staven b, 113. 115.
Stavenhagen b, 50 ff.
Steffenshagen a, 176. 178. 242 f. 263. b, 155.
Steinbeck b, 84. 96. 142.
Herren-Steinfeld b, 137.
Steinhagen a, 270.
Stepenitz b, 73. 80. 85 f. 97. 98.
Sterley a, 122. 126. 128 ff. 131. 144. 147.
Sternberg b, 63. 67. 157.
Stolp (Kloster) b, 122.
Stolpe b, 96. 142 f.
Stoltenhagen a, 259. 269 f.
Stralendorf (Schwerin) a, 165. 230. 233.
— (Parchim) b, 138.
Stralsund a, 257. 270.
Strasen b, 109. 122.
Strelitz b, 121 f. Archiv.?: b, 161.
Neu-Strelitz b, 122.
Stresendorf b, 142.
Strohkirchen (Jabel) b, 134.
— (Gadebusch) b, 134.
Stück a, 164. 166. 194. 227.
Stuer b, 70 ff. 74. 95. 159.
Stüwendorf b, 95. 98.
Suckow (Güstrow) a, 249. b, 135. 140.
— (Schwerin) b, 137.
— (Marnitz) b, 84. 97. 142.
Sülstorf a, 163 f. 229 f.

Sülte a, 233.
Sülten (Brüel) a, 238. 240. 261 f. b, 160.
– (Tüzen) b, 145.
Sülze a, 183. 251 f. 253 f. 256 f. b, 39. 58.
Süsel a, 91 f. 95. 99 f. 105. 107. 109.

Tarnow (Bützow) a, 244 f. b, 137. 157.
(Gädebehn) b, 54. 145.
Techentin b, 57. 59. 133. 138. 156.
Tempzin a, 240.
Teschendorf b, 113. 118. 120.
Teschow b, 145.
Dr.-Teffin a, 244 f. 247. b, 156 f.
Teffin (Stadt) a, 250 ff. 253 ff. 256 f. b, 39. 136. 158.
Teterow b, 33. 36. 45 ff.
Teutenwinkel a, 251. 256. 267. b, 158.
Teutendorf f. Teutenwinkel.
Thelkow b, 44.
Thulendorf a, 251. 267. b, 158.
Thürkow b, 45. 48. 133. 144.
Ilt-Thymen b, 114.
Toddin b, 133. 135.
Torgelow b, 139.
Tornow b, 114. 123.
Tramm b, 138. 141.
Dr.-Trebbow (Schwerin) a, 165. 228. 233.
– (Strelitz) b, 109. 122.
Langen-Trechow a, 266. b, 131 f. 137. 141.
Treptow a, 190. 224. b, 50.
Treffow b, 144.
Tribohm a, 190. 258 f. 269 f.
Tribsees a, 190 f. 194. 258 f. 269 f. b, 39. Archid.: b, 150. 158.
Triepkendorf b, 109. 114. 121. 123 f.
Trollenhagen b, 112 f. 114 f.
Turow b, 109. 122.
Tützpatz b, 54.
Tüzen b, 50. 52. 129. 145.

Uelitz a, 229. 233. b, 130. 139 f.
Dr.-Ulpahl b, 57 ff. 157.
Upost b, 144.
Usadel b, 109. 111. 121.
Userin, Wuserin b, 109. 122 f. 143.

Wallahn a, 198 f. 201. 204. b, 130. 133. 135.
Warchentin b, 39. 74 ff. 95. 139. 159.
Gr.-Warchow b, 39. 74. 76. 95. 139. 159.
Welgast a, 270.
Wellahn a, 130 ff. 144 f. 147. 256. b, 126. 133.
Wenzkow b, 61. 63 f. 67 f. 138.
Wiecheln a, 164. 169. 171 f. 191. 238.
Gr.-Wielen b, 105.
Kl.-Wielen b, 143.
Wielist b, 39. 74. 76. 159.
Wietlübbe (Gadebusch) a, 133 f. 144. 148.
Wietlübbe (Lübz) b, 85 f. 98.
Wietow b, 136.
Wietzen b, 90. 143.
Wilz a, 252. b, 44.
Wipperow b, 86 ff. 99. 143.
Woigdehagen a, 270.
Woigtsdorf b, 116.
Wolkenshagen a, 250 ff. 255 f. b, 136. 158.
Worbeck b, 61. 63. 67.
Worland a, 259. 269 f.

Wackerow b, 145.
Walkendorf a, 181. b, 42. 162.
Walow b, 139.
Wamkow a, 172. b, 61. 64 ff. 138.
Hohen-Wangelin b, 39. 70. 72. 77. 159.
Wanzka b, 110 f. 121. 124. 163.
Warbende b, 110 f. 118. 163.
Warder a, 99. 107. 109.
Waren a, 191. 193. b, 74 ff. 159. Archid.: b, 151. 158 ff.
Wend.-Waren b, 138.
Wargentin b, 36. 39.
Warin a, 171. 244 f. b, 137. 157.
Warnkenhagen b, 45. 47 f. 144.
Warlin b, 112 f. 117.
Warlitz b, 134.
Warnemünde a, 247. 263. b, 158.
Warnow (Bützow) a, 244. 265. b, 157.
— (Bresen) b, 135.
Warrenzin b, 144.
Warsow a, 164. 230. 234. b, 137.
Waschow b, 133.
Wasdow b, 41. 45. 144 f.

Wattmannshagen b, 33. 45. 47 f.
Watzkendorf b, 118. 121 f. 163.
Wedendorf a, 199 f. 202. 204. 210. 214. 216. b, 130. 134 f. 154.
Weggun b, 115.
Weisdin b, 112. 122. 163.
Weisin (Plau) b, 62. 69. 138.
— (Strelitz) b, 109.
Weitendorf (Bresen) b, 135.
— (Cammin) a, 247. b, 136. 140.
— (Kritzkow) a, 248. b, 136. 140.
— (Tützen) b, 145.
Weitin a, 191. b, 55. 106 ff. 112. 163.
Gr.-Welzin b, 137.
Werben a, 230.
Werle b, 83. 97.
Wesenberg b, 101 f. 164.
Wessin b, 66 ff.
Westenbrügge a, 175. 241.
Wieck, Wyk a, 269 f. b, 39.
Wiendorf b, 136. 140.
Wilsen b, 142.
Wippendorf a, 89.
Wismar a, 207 f. 210. 213 f. 217 f. b, 148 f. 154.
Alt-Wismar a, 172 f. 238. 262. b, 136. 140. 161.
Wittenborn b, 116.
Wittenburg a, 113. 130 f. 145 ff. 212. 213. 216. 256. b, 126. 133.
Wittenförden a, 165. 228. b, 130f. 137. 139 f.
Wittenhagen b, 115. 124.
Wittstock, Archid.?: b, 164.
Witzin b, 63. 67. 157.
Wöbbelin b, 137.
Woeten b, 138.
Woggersin b, 55 f.
Gr.-Wokern b, 33. 45. 47.
Wokuhl b, 109. 114. 123.
Wolde b, 54.
Woldegk b, 110. 112. 117.
Wolfsdorf a, 270.
Wolgast a, 189.
Wolkow b, 144.
Woosten b, 57 ff. 138. 157.
Worth a, 215.
Woserin b, 57 ff. 138. 156.
Wrechen b, 117. 163.
Wredenhagen b, 86. 99. 142 f.
Wrodow b, 55.
Wulfsahl b, 142.
Rostocker-Wulfshagen a, 251. 256. 268. b, 158.
Kloster-Wulfshagen a, 131. 183. 250? 251. 268. b, 158.
Wulkenzin a, 191. b, 55. 106 ff. 112. 163.
Wuserin s. Userin.
Gr.-Wusterwitz a, 96.
Wustrow (Fischland) a, 250 f. 268. b, 158.
— (Wesenberg) b, 102. 122. 164.
Wyk s. Wieck.

Zachow b, 111. 119. 163.
Zahren b, 105. 138. 141.
Zahrensdorf a, 138 f. 146 ff. 219. 222. b, 155.
Zapel b, 66. 138.
Zarchlin b, 138.
Zarnekow b, 144.
Zarrentin a, 130 ff. 145. 147. 198 f. 201. 213. b, 133.
Zaschendorf a, 230. 233. b, 137.
Zechlin b, 101. 163.
Zehna b, 45.
Zepelin b, 137.
Zepkow b, 86 f. 99 f. 142 f.
Zernin a, 244. 265. b, 137. 157.
Zettemin b, 53. 162.
Zickhusen b, 137.
Zibberich b, 58 f. 157.
Ziegendorf b, 142.
Zielow b, 142.
Hohen-Zieritz b, 91. 105. 112. 121. 143. 163.
Zierke b, 122. 163.
Zierzow (Gädebehn) b, 55. 106 f. 112. 163.
— (Brenz) b, 83. 96.
Zieslübbe a, 185. b, 62. 138. 141.
Ziethen a, 222.
Zingst a, 270.
Zinow, Zinnow b, 109. 122.
Zirtow b, 102 f. 164.
Zislow b, 139.
Zittow a, 230 f. b, 137.
Zolkendorf b, 145.
Zurow a, 172. 238. 260 f.
Zweedorf a, 138 f. 202. 204. 219 ff. b, 134.
Zwiedorf b, 54.

Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621.

Von Dr. Gustav Duncker, Marburg.

Einleitung.

Von den ersten Abschnitten der neueren Geschichte Mecklenburgs hat die Zeit des dreißigjährigen Krieges bei weitem die reichste Bearbeitung gefunden. Die Usurpation des Landes durch Wallenstein und die Vertreibung der Fürsten Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II.[1]) haben immer wieder Anlaß zu neuer Bearbeitung dieser Zeit von andern Gesichtspunkten aus gegeben. Dagegen wurde die kurz davor liegende Periode strenge gemieden. Von der Reformation in Mecklenburg und der Zeit ihres großen Begründers, des Herzogs Johann Albrecht I., ging man unter Beschränkung auf eine möglichst gedrängte Darstellung sofort zu der bewegten Zeit des dreißigjährigen Krieges über.

Und doch wurden in dem nur wenig beachteten Zeitraum die wichtigsten Bedingungen für die folgende Periode geschaffen.

Ganz anders hätte sich die Geschichte Mecklenburgs gestaltet,[2]) wenn das Testament Johann Albrechts I. in die Wirklichkeit um-

[1]) Die verkürzte Form, Hans Albrecht, ist der längeren Bezeichnung, Johann Albrecht, entschieden vorzuziehen, denn dieser Herzog hat sich nicht nur selbst stets Hans Albrecht genannt, sondern auch in allen durchgesehenen Akten findet sich nirgends, auch nicht in Briefaufschriften, etwas anderes als Hans Albrecht. Nur in französischer und lateinischer Übersetzung liest man Jean Albert und Johannes Albertus.

[2]) Vergl. hierzu die Befürchtungen der Stände in ihrem Gesuch an Herzog Adolf Friedrich um Abstandnahme von der Totaldivision vom 15. September 1620 (vergl. Act. div. fasc. 20, 1, fol. 91b—92a):

„Sollte nun solch vinculum unionis in diesem fürstentumb durch die totaldivision, wie hoch zu befahren, erst gelöset und hernach gänzlich

gesetzt und damit auch die Primogenitur zur Geltung gebracht worden wäre. Viel entschiedener wäre die Haltung der einheitlichen Regierung in den Wirren der nächsten Zeit gewesen, und die Folgen würden dem entsprochen haben nach der guten oder üblen Seite hin.

Die gemeinsame Herrschaft aber blieb, und da war es wieder von der allergrößten Bedeutung für die Zukunft des Landes, sowohl, daß die fürstlichen Brüder in ihrem Streben nach Unabhängigkeit überhaupt zur Teilung des Landes schritten, als auch wie sie dieselbe vollzogen. Wäre es zu einer Totaldivision gekommen, so hätte Mecklenburg wohl für alle Zeiten aufgehört, ein einheitliches Land zu sein, und zur politischen Trennung wäre wahrscheinlich noch die konfessionelle getreten. Auch für das Verhältnis der Regierung zu den Ständen war diese Zeit von besonderer Wichtigkeit. Denn das Bestreben der Fürsten, von ihrer drückenden Schuldenlast befreit zu werden und die Teilung des Landes durchzuführen, schaffte den Ständen die Gelegenheit, eine Menge von Privilegien zu erringen, die der Regierung später oft recht beschwerlich geworden sind.

Es wurde also in dieser Zeit ein gut Teil der Zukunft Mecklenburgs entschieden.

Der Abschnitt, der die Jahre 1608 bis 1621 umfaßt, verdient es daher wohl, der Gegenstand einer besonderen Betrachtung zu sein.

---

diffolvieret werden, sowie dann vermutlich in religions- und profansachen, inmaßen sich schon ereuget, fernere hochschädliche separationes erfolgen. daher sich leichtsamb begeben konnte, daß ein landesfürste dem einen, der ander einem andern der itzo in dem römischen reich gar blutigen krieg führenden ständen beipflichten und also dadurch auch diese lande aus einem ruhe- und friedsamen stande gesetzet und diesen gefährlichen krieges [illegible] involvieret . . . werden müchte . . ., so würden E. f. g. getreue unterthanen, welche . . . für E. f. g. und dieses ihr geliebtes vaterland in gesammt bis auf den tod zu streiten erbötig, auch Gott lob, da sie einig und beisammen halten, dieses E. f. g. fürstentumb zu defen mächtig, durch die vorhabende division auch an gütern, gemütern und affection zerteilet, zertrennet und in unverhofften fällen innerlichen gegen ihre angebornen erb- und lehnherren, ja, ihr eigen blut und vaterland zu streiten und sich selbst zum raube zu machen gleichsam gezwungen." Solche und ähnliche „gefahr und discommoditäten" sahen sie von der Totaldivision.

ɔnutzte Akten und häufiger angeführte Literatur.

I.

Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin:

ɔta Divisionis Terrarum Mecklenburgensium: Vol. XLVIII, fasc. 1 bis Vol. LXVIII, fasc. 21, zitiert: Act. div. mit Faszikel- und Teilnummer.

ıcta Domus: fasc. 10b, 11 und 12 = Nr. 64—90.

omestica Principum Mecklenb. Varia: Herzog Adolf Friedrichs I. Tagebücher, Abt. A, zitiert: Tagebuch Adolf Friedrichs.

orrespondenz zwischen den Herzögen Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II. zu Mecklenburg wegen verschiedener Angelegenheiten.

ɛrzog Adolf Friedrichs I. eigenhändiger „Discours de present l'estat de Mechelbourg: des desordres en c'este estat et des remediemens".

II.

Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Neubrandenburg 1855/56.

Breyer, Robert: Wallensteins Erhebung zum Herzog von Mecklenburg. Diss. Göttingen 1881.

Dehn, W.: Die Mecklenburgische Geschichte. Schwerin 1851.

Franck, David: Alt- und Neues Mecklenburg. Güstrow und Leipzig 1755: lib. XII.

Gerdes, Georg Gustav: Nützliche Sammlung. Wismar 1736.

Greverus, Dr. jur. Ernst: Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechtes. Dissertation. Rostock 1906.

Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde in Schwerin, zitiert: „Meckl. Jahrbuch" und Jahrgangsnummer.

Klüver, Hans Heinrich: Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg, dritten Teils zweites Stück. Hamburg 1739.

Dr. Otto: Aus dem kirchlichen und wiſſenſchaftlichen Leben Roſtocks. Berlin 1863.

K. Th. F. von: Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte von Mecklenburg: Dritter Teil. Berlin 1835.

Handbuch der mecklenburgiſchen Geſchichte. 18[illegible]

Wilhelm: Mecklenburgiſche Vaterlandskunde, ed[illegible] Quade. Dritter Band. Wismar 1896.

Gottlieb von: Hans Behr der Ältere und ſeine Söhne Daniel, Hugold und Samuel. Stralſund 1896.

Dr. Friedrich Auguſt von: Neuere Geſchichte von Mecklenburg, III. Teil, 2. Bd. Roſtock u. Schwerin 1822.

H.: Mecklenburgiſche Urkunden und Daten, Roſtock [illegible].

[illegible]macher, Dr. Fr. W.: Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. Wismar 1885.

[illegible]. Heinrich: Herzog Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. von Mecklenburg. Schwerin 1900.

[illegible]burg, Otto: Die Vertreibung der mecklenburgiſchen Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht durch Wallenſtein und ihre Reſtitution. Diſſertation, Roſtock 1892.

Dr. Hermann Johann Friedrich: Das Recht der Erſtgeburt in deutſchen Fürſtenhäuſern und ſeine Bedeutung für die deutſche Staatsentwickelung. Leipzig 1851.

Dr. J. H.: Mecklenburgiſche öffentliche Landesverhandlungen, aus öffentlichen Landtags- und Landes-Conventsacten gezogen. 1. Band. Roſtock 1792.

Dr. Richard: Der Güſtrowſche Erbfolgeſtreit. Forſch. Deutſch. Band 67 und 68.

Heinrich: Münzweſen in Mecklenburg-Schwerin [illegible] 1847.

Zur Fertigſtellung dieſer Arbeit iſt als Heft X der [illegible]ſchen Sammlung „Mecklenburgiſche Geſchichte in Einzeldarſtellungen“ erſchienen: Schnell, Mecklenburg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges 1603—1658. Das 1. Kapitel, auf das ich verweiſen möchte, gibt eine überſichtliche Darſtellung der Friedensverhandlungen und ſei zur Orientierung beſtens empfohlen. Hier mußte der Verfaſſer nach der Anlage und [illegible] des Sievekingſchen Werkes auf eine erſchöpfende Ausnutzung der handſchriftlichen Quellen, wie ich ſie zu erreichen [illegible] nicht verzichten.

1.

Als im Jahre 1227 Fürst Heinrich Borwin I. von Mecklenburg starb, herrschte in seinem Lande hinsichtlich der Erbfolge s Prinzip der Gleichberechtigung der männlichen Deszendenten. ie dem Fürstentum im allgemeinen ursprünglich zugrunde egende Amtsidee, die Berücksichtigung des Gesamtwohls war inzlich verschwunden. Das Land galt als ein Patrimonium s Fürsten, das beliebig auseinandergerissen werden konnte, die ntertanen als nutzbare Pertinenz des Landes.[3]) Demgemäß ilten die vier Enkel Borwins, die ihrem Großvater in der errschaft folgten, nach erlangter Großjährigkeit 1229 und 1233 is Land in die Teile Mecklenburg, Parchim-Richenberg, Rostock nd Güstrow-Werle.[4]) Diese Zersplitterung dauerte bei wechselnder eilung fort bis zum Jahre 1471, wo alle Landesteile wieder i die Hand Heinrichs des Dicken zusammenfielen. Aber schon n Jahre 1480 teilten dessen Söhne das Land abermals in die eiden Herrschaften Schwerin und Güstrow.

Die Folgen dieser andauernden Zerstückelung machten sich ald bemerkbar. Das Ansehen der Fürsten sank, die mehrfache ofhaltung und die Streitigkeiten untereinander verschlangen roße Summen[5]) und brachten sie schließlich in eine drückende lbhängigkeit von ihren Rittern und Städten. Da erwachte endlich ie Reaktion.[6]) Der staatskluge Johann Albrecht I., der im Jahre 547 die Regierung des güstrowschen Teils antrat, erkannte mit larem Blick, daß die Herrschaft nur erstarken könne, wenn die eilungen für immer aufhörten und die Regierung dauernd zur taatseinheit zurückkehrte. Daher versuchte er, als sein Oheim einrich V. der Friedfertige im Jahre 1552 starb und das ganze and wieder zusammenfiel, die Herrschaft ungeteilt in seiner

[3]) Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 2 ff.

[4]) Dies ist die erste Haupt-Landesteilung. Über die sonstigen Teilungsbestrebungen vergleiche Gerdes: Nützliche Sammlung, S. 353 ff.

[5]) Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 285/86.

[6]) Über die verschiedenen Mittel, die angewandt wurden, um einen allmählichen Übergang von dem Teilungssystem zur Primogenitur herbeizuführen, vergl. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 321—331.

Hand zu behalten. Allein sein Bruder Ulrich erhob dagegen bei Kaiser Karl V. Protest und erlangte, daß Johann Albrecht gezwungen wurde, am 11. März 1555 in den Vertrag zu Wismar zu willigen. Darin erhielt Ulrich das Land Wenden mit der Hauptstadt Güstrow, während Johann Albrecht sich mit der Herrschaft Schwerin begnügen mußte. Aber, was Johann Albrecht im Leben nicht erreichen konnte, das suchte er durch letztwillige Bestimmungen zu erzwingen. In seinem Testamente, das er wenige Jahre vor seinem Tode errichtete,[7]) bestimmte er u. a., es sollte sein ältester Sohn Herzog Johann VII. allein in der Landesregierung succedieren, der jüngste Sohn, Herzog Sigismund August, sich aber mit einer jährlichen Pension von 6000 Gulden und den Nutzungen der Ämter und Stadt Strelitz, Mirow und Ivenack ohne Einrede oder Ausflucht zufrieden geben. „Sollte[8]) sich auch nach gottes schickung der fall dermaßen zutragen, daß unser freundlicher lieber bruder herzog Ulrich und seiner lieb gemahl oder auch unsere beide andere freundliche liebe brüder, herzog Christopher und herzog Karl, vor oder nach unserm tod verstürben und also alle die lande und herrschaften zu Meckelnburg auf unsere linien und stamm allein fielen: so wollen wir doch nicht, daß dieselbigen zwischen unsern beiden lieben söhnen geteilet, sondern unser ältester sohn, herzog Johannes, um obgehörter und anderer mehr bewegenden ursachen willen, fürnehmlich aber, damit dies fürstliche haus Meckelnburg wiederum desto mehr in zunehmen und aufsteigen gebracht werde, darin allein succedieren, herrschen, regieren und erben, aber mehr genanntem, unserm jüngsten sohn noch einmal soviel an ämtern und einkünften, auch jahrgeld aus der kammer ... mit obberührter maaß und vorbehalt abtreten und einräumen soll, als ihme, herzog Sigismunden Augusten, allbereit hierin vermacht und ausgesetzet ist. ... Sollte aber unser ältester sohn ... ohn männliche, eheliche geborne leibserben versterben, so sollen alsdann alle unsere land und leute samt allen lehen und eigen ... auf unsern jüngsten sohn, herzog Sigismunden Augusten, nach erbgangsrecht kommen und verstammet werden. Gleicher gestalt es dann auch herwieder mit unsers

[7]) In seinem Residenzschloß zu Schwerin vor einem Notar und sieben dazu berufenen Zeugen — die Namen vergl. v. Rudloff S. 27 —; er ließ es versiegelt beim Rat zu Lüneburg niederlegen, nachdem es am 12. Juni 1574 zu Wien vom Kaiser bestätigt worden war (vergl. Schulze, S. 429).

[8]) Schirrmacher: Joh. Albrecht I., Herzog von Mecklenburg, S. 753.

[9]) Testament Herzogs Johann Albrechts I. Vgl. Wagner, Der güstrowsche Erbfolgestreit, in Meckl. Jahrbuch 67, S. 204/05.

tiſten ſohns ſucceſſion in des jüngſten erbſchaft, da der jüngſte n erſten verſturbe, ſoll gehalten werden."

Drei Jahre darauf ſtarb Johann Albrecht I. am 12. Februar 576 im kaum vollendeten 51. Lebensjahre. Nach dem Teſtament im nun Sigismund Auguſt für die Erbfolge nur im Falle eines nderloſen Ablebens ſeines älteſten Bruders in Betracht. Aber lrich, der Bruder Johann Albrechts I., der die Vormundſchaft für ie Prinzen übernahm, war[10]) „an die gleiche brüderliche Suc- ſſionsberechtigung des gemeinen Rechts gewöhnt". Er trug ıher Bedenken, „die väterliche Bevorzugung der Erſtgeburt zu ollziehen", und legte die Regentſchaft erſt nieder, als „auch der ingere ſeiner Volljährigkeit ganz nahe war, um den Brüdern ie Ausgleichung ihrer Anſprüche ſelbſt zu überlaſſen."

Die Verſtändigung zwiſchen ihnen kam bald zuſtande. Am 0. Mai 1586 einigten ſie ſich in einem Vertrage zu Schwerin.[11]) Das väterliche Teſtament wurde durchweg anerkannt, und ohann VII. übernahm die Landesregierung. Damit war das eſtament in ſeinem erſten Teile glücklich durchgeſetzt. Seine weite Forderung aber, daß der güſtrowſche Teil, falls die dort egierenden Herzoge ohne Erben ſterben würden, an den Schweriner allen und mit dieſem vereint werden ſollte, wurde beanſtandet. ohann Albrecht I. hatte in ſeinem Teſtament nämlich nur ſeine öhne erwähnt, in der feſten Hoffnung, daß dieſe ihre Oheime berleben würden. Daß aber auch ſeine ferneren Nachkommen n den Sinn des Teſtaments mit einbegriffen waren, wird offen- undig durch die angehängte kaiſerliche Beſtätigung. Der Kaiſer agt darin, das Teſtament ſolle in allen ſeinen Punkten, Klauſeln nd Artikeln, „ſonderlich[12]) aber ſoviel die verordnete ſucceſſion nd erbſetzung ... anlangt ..., ſtet, feſt und unverbrüchlich gehalten nd vollzogen und weder von gedachts unſers lieben oheim und ürſten ſöhnen und erbnehmen, auch deren nachkommen noch ſonſt emand andern ... dawider etwas fürgenommen, gehandelt oder erſtanden werden."

Aber im Teſtament ſelbſt ſtanden dieſe Worte nicht, und o war „für den betreffenden Paſſus die Auffaſſung möglich, aß dadurch nur die Ausführung des Teſtaments ſelbſt ſicher- eſtellt, aber nicht deſſen Geltung ausgedehnt werden ſollte".[13])

[10]) v. Rudloff, S. 51.

[11]) Abgedruckt bei Sachſſe, S. 302.

[12]) Schirrmacher, S. 753 Anm.

[13]) Wagner, Meckl. Jahrbuch 67, S. 206 Anm.

Und so kam es wirklich. Die Hoffnung, die Johann Albrecht I. gehegt haben mochte, erfüllte sich nicht. Er selbst überlebte keinen seiner Brüder,[14] und auch sein Sohn Johann VII. starb frühzeitig an Wunden, die er sich in einem Anfall von Geistesstörung mit eigener Hand[15] beigebracht hatte, am 22. März 1592, lange vor seinen Oheimen Ulrich und Karl. „Drückende Schulden und daraus entspringende Quälereien verbitterten dem überdies charakterschwachen Herzoge das Leben so sehr, daß er schon 1590 Lust hatte, der Regierung zu entsagen."

Der unglückliche Fürst hinterließ drei unmündige Kinder, Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II., im Alter von vier und zwei Jahren, und eine Tochter Anna Sophie. Für die jungen Prinzen übernahmen ihr Großoheim, Herzog Ulrich, und ihr Oheim, Herzog Sigismund August, der jedoch am 5. September 1600 starb, die Regierung. 1603 schied auch Herzog Ulrich[16] aus dem Leben, ohne Erben zu hinterlassen, und an seine Stelle trat der jüngste Bruder Johann Albrechts I., der schon im 63. Lebensjahre stehende Herzog Karl.[17] Auch er hinterließ bei seinem Tode keine legitimen Erben, „da er[18] dem Stande einer ebenbürtigen Ehe eine zärtliche Verbindung mit Anna Deelen — vermutlich[19] seiner Haushälterin zu Mirow — vorziehend, nur natürliche Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, erzeugt hatte, die dem von Herzog Heinrich dem Friedfertigen mit seinem natürlichen Sohne Balthasar gegebenen Beispiel zufolge den Namen „von Mecklenburg"[20] führten."[21]

Die jungen Herzöge, Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II., die 1607 von größeren Reisen heimkehrten, wurden in den Jahren 1606 und 1608 auf Karls Betreiben vom Kaiser für mündig

[14]) Abgesehen von Herzog Georg (dem „tollen Jörg"), der schon am 20. Juli 1552 bei einem Sturm auf Frankfurt gefallen war.

[15]) Eigenhändiger Bericht der Witwe. Meckl. Jahrbuch 15, S. 86.

[16]) Meckl. Jahrbuch 50, S. 288. Schulenburg, S. 11.

[17]) Meckl. Jahrbuch 50, S. 291. Schreiber, S. 1.

[18]) v. Lützow, S. 142.

[19]) v. Rudloff, S. 109.

[20]) Über ihr Wappen usw. vergl. Frh. v. Ledebur: Adelslexikon der preuß. Monarchie II. 90. unter I.

[21]) Sie wurden unter Vormundschaft gestellt und erhielten zu ihrem Unterhalt reichliche Legate von ihrem Vater und jährl. Renten von den Herzögen. Hierzu v. Rudloff, S. 109: „In seinem letzten Willen hatte er jedem Sohn 5000 und jeder Tochter 4000 fl. vermacht". Vergl. ferner Erbvertrag zu Fahrenholz, § 75 (Sachsse, S. 315), wonach jedem der Söhne Karls, wenn sie sich „der Tugend befleißigen," 300 Gulden auf 10 J. jährlich entrichtet werden sollen.

:klärt und von ihrem Großoheim in die Regierungsgeſchäfte ngeführt.[22])

Nun, als Adolf Friedrich großjährig geworden war, war ir ihn die Zeit gekommen, das Teſtament ſeines Großvaters i vollſtrecken, denn die Vorbedingungen dazu waren alle erfüllt. Darum benutzte er die Gelegenheit nicht, verſchaffte ſich zunächſt en ſchwerinſchen Teil für ſich allein, indem er Hans Albrecht it einer Apanage abfand, und erhob ſchon jetzt für den Augenblick, a Karl ſtarb, Anſprüche auf das ganze Land? Kannten die erzöge das Teſtament etwa nicht, oder war es ihnen gar ver- eimlicht worden, und ließen Intrigen Adolf Friedrich die klaren atſachen zugunſten ſeines Bruders nicht erkennen, oder fehlte s ihm an Mitteln und Macht, im Sinne des Teſtamentes Johann lbrechts I. zu handeln? Die Antwort auf dieſe Fragen iſt atürlich nur in bezug auf Adolf Friedrich wichtig. Mußte och er allein das Teſtament vollſtrecken: er ſollte den alten Brauch, das Land beliebig zu teilen, umſtoßen und dafür ſorgen, aß das Land in einer Hand blieb. Dies war im Intereſſe des andes und, weil er der Erſtgeborene war, auch in ſeinem eigenen, ber nicht in dem Hans Albrechts. Dieſer wäre, wenn er das Teſtament auch wirklich eher gekannt hat, doch nur auf dem einen Standpunkt geblieben, den er immer vertreten hat. Er hätte vermutlich trotzdem ſtets einen Teil des Landes beanſprucht und von dem Teſtament wohl am liebſten nichts verlauten laſſen. Wann Herzog Adolf Friedrich die erſte Kenntnis von dem Teſtament ſeines Großvaters erhalten hat, iſt durch Zufall aus einer Auf- zeichnung[23]) Samuel Behrs,[24]) des geheimen Rates Adolf

[22]) Schulenburg, S. 11, und Schreiber, S. 2.

[23]) Acta div. fasc. 1, 5 (Notizbuch).

[24]) Samuel von Behr war der Hofmeiſter des Herzogs Adolf Friedrich I. Wegen ſeiner ganz hervorragenden Bedeutung für die zu behandelnde Zeit möge ſeine Lebensbeſchreibung unter Anlehnung an das Buch Gottlieb von Roſens: Hans Behr der Ältere und ſeine Söhne Daniel, Hugold und Samuel, in beſonderer Beziehung auf die Total- diviſion hier ihre Wiedergabe finden: Samuel von Behr war der Sohn Hans d. Ält. auf Hugoldsdorf und deſſen dritter Gemahlin Anna von Levetzow. Seine Bildung erwarb er ſich auf den Univerſitäten Roſtock, Marburg, Tübingen und Straßburg und auf Reiſen durch Lothringen, Frankreich, England und die Schweiz. Als ſein Vater ſtarb, übernahm ſein älteſter Bruder Daniel die Verwaltung der ungeteilten Güter. Er ſelbſt ſuchte ſich mit ſeinem Bruder Hugold im Staatsdienſt allein weiter zu helfen. Zunächſt trat er in kaiſerliche Dienſte und machte zwei Feld- züge gegen die Türken als Freiwilliger mit. Dabei vielleicht lernte er den Markgrafen von Baden-Durlach kennen, deſſen Hofmeiſter er im Jahre

[illegible], mit die mit den Tag [illegible] gelangen. D[illegible] [illegible] beginnt folgendermaßen.

„D. O. M. A.

[illegible] Wahlspruch: Deo optimo, maximo, aeterno.

[illegible] war [illegible] jene Zeit begannen seine Schreibkalender, die wegen der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts und der vielseitigen Kenntnis und scharfen Beobachtung ihres Autors eine hervorragende Quelle für die Geschichte der damaligen Zeit sind. Sie reichen von 1605 bis 1620, und dreizehn davon sind im Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin erhalten. Im Jahre 1608 trübte sich Samuel Behrs Verhältnis zu [illegible], und Ende 1608 ging er dort fort, nachdem er noch vorher bei den beiden jungen mecklenburgischen Prinzen in Straßburg, wo sie das Gymnasium besuchten, verweilt hatte. Als die Prinzen dann wieder nach Frankreich geschickt wurden, begleitete Samuel Behr Adolf Friedrich als Hofmeister. Seine rege, rastlose Arbeit galt von nun an bis zu seinem Tode ausschließlich dem Wohle Adolf Friedrichs. Auf der Reise, die ihn mit dem jungen Herzog von Straßburg nach [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Paris, Metz, Frankfurt, Braunschweig und zurück nach Mecklenburg führte, wurde er dessen geheimer Rat und hatte somit auch Regierungsgeschäfte zu erledigen. Nicht leicht war sein Dienst, und von Herzen mag ihm jenes Wort gekommen sein, das sich in seinem Kalender vom Jahre 1619 findet: „C'est misère être serviteur avec jeune prince." Samuel Behrs Einfluß wurde um so größer, je weniger Adolf Friedrich sich mit seinem Kanzler Hajo v. Nessen verstehen konnte. Dies hatte aber für ihn die üble Folge, daß die Herzogin Mutter die Reibungen mit ihrem Sohne seinem Einfluß zuschrieb und gegen ihn allmählich solchen Haß faßte, daß sie sogar daran dachte, ihn gewaltsam aus dem Wege zu räumen. Er aber arbeitete unablässig im Dienste und Interesse seines Herrn weiter. Auf seine treue, hingebende Beratung ist vor allem das energische, zielbewußte Dringen Adolf Friedrichs auf die Totaldivision, die dieser auf jeden Fall durchgeführt wissen wollte, zurückzuführen. Wie er selbst wiederholt als Deputierter mit Hans Albrechts Räten verhandelte, so versuchte er [illegible] im stillen die Sache möglichst zu beschleunigen, und oft stößt man in den Akten auf Briefe, in denen er im „geheimen" die Räte und Deputierten anspornte, das Werk recht eifrig zu betreiben. Andererseits [illegible] sich auch die Räte, wenn sie etwas bei Adolf Friedrich durch[illegible] wollten, viel mehr an ihn als an den Kanzler Hajo v. Nessen. (Vergl. [illegible] fasc. 9, 1 (11. Aug. 1614), und 14, S. 319, usw.) Adolf Friedrich [illegible] ihn auch außerordentlich und pflegte seinem treuen Rate stets zu [illegible]. Ja, er ging sogar so weit, daß er ganze Aktenstücke, die Samuel [illegible] [illegible] wörtlich abschrieb und daran nur Unterschrift und Datum [illegible] [illegible]. Hierzu die kulturhistorisch außerordentlich interessante [illegible] Discours de present l'estat de Mechelbourg: des desordres [illegible] et des remediemens"). Samuel Behr war in Wirklichkeit [illegible], der eigentliche Kanzler Adolf Friedrichs, und daß er [illegible] wurde, zeigen die Protokolle von Beratungen, in [illegible] der Aufzählung der anwesenden Personen oft gleich nach

Nach der brüderlichen vereinung zu Güſtrow, daß das landt i 2 gleich theile ſolte getheilet werden, hatt mein herr erſtlich ines großherrvater teſtament vom canceler uberkummen."

Aus dieſer Aufzeichnung, die vom 24. Mai 1608 datiert t, geht klar hervor, daß Adolf Friedrich in dieſem Jahre erſtlich", d. i. zuerſt, Kenntnis von dem Teſtament erhalten at, und zwar muß es in der Zeit zwiſchen Abfaſſung des rüderlichen Vertrags[25]) und dieſer Aufzeichnung, alſo zwiſchen em 28. April und dem 24. Mai 1608 geweſen ſein.[26])

---

em Fürſten und vor dem Kanzler rangiert. (Vergl. Act. div. fasc. 19, 2: 2. Okt. 1619). Sein hoher Wert aber liegt vor allem darin, daß er trotz eines Intereſſes und trotz aller Parteinahme für Adolf Friedrich doch niemals das höhere Ziel, die Einigkeit der beiden Fürſten, aus dem Auge verlor. Am 9. September 1619 bekennt er ſelbſt (vergl. Act. div. fasc. 19, 1): „hätte es bis dato mich ſchwer und ſauer genug werden laſſen, daß die herren brüder einig ſein möchten", denn nur in der Einmütigkeit der Brüder erkannte er eine genügende Gewährleiſtung für das Wohl des Vaterlandes. Aber der hartnäckige Widerſtand der Stände und der dauernde Kampf mit Hans Albrecht rieben ſeine Kräfte frühzeitig auf. Doch er achtete deſſen nicht. Obgleich er ſchon im Winter 1619/20 viel gekrankt hatte, arbeitete er raſtlos weiter und ſchonte ſich nicht. Selbſt der am 11. Juli 1620 erfolgte Tod ſeines Bruders Hugold, der anfangs in Pfalz-Neuburgiſchen Dienſten geweſen und dann auch von Adolf Friedrich zum geheimen Rat und Amtmann von Ivenack ernannt war, hemmte ihn in ſeiner aufreibenden Tätigkeit nicht. Seine rührende ſelbſtloſe Aufopferungsfähigkeit offenbart ſich glänzend in einer Aufzeichnung vom 30. Juli (Acta div. fasc. 19, 1), wo er ſchreibt: „ob ich es nun weiter treiben kann, in betrachtung, daß 2 brüder verloren über dieſer totaldiviſion (welche die leute meinen, darum ſterben müſſen, daß dieſes werk trieben, ſo weiß es doch Gott weit anders: Dem menſchen iſt ein ziel ſetzet). Das befehle Gott und ſcheue mich darum nit, wann nur gehulfen habe." Wie eifrig er aber auch drängte, das Werk zum Abſchluß zu bringen, ſo ſollte er die Vollendung des Teilungsvertrages doch nicht mehr erleben. Am 19. Februar 1621 erfaßte ihn der Tod. Adolf Friedrich eilte an ſein Sterbebett und war bei ſeinem Ableben zugegen. An demſelben Tage ſchrieb dieſer ſchmerzerfüllten Herzens in ſein Tagebuch: „Den 19. februarii frühe, zwiſchen ſechs und ſieben uhr, in guter andacht und anrufung ſeines und unſers erlöſers Jeſus Chriſti ſelig im herren entſchlafen. Und ich habe ihm die augen zugedrucket, habe alſo meinen beſten freund und nicht meinen getreuen diener verloren. Der liebe Gott verleihe ihm eine fröhliche auferſtehung und mir eine ſelige nachfahrt und bald um ſeines namens willen. Amen" Ein Denkmal, wie es ſchöner und ehrender ein Herr ſeinem Diener nicht ſetzen kann!

[25]) Es iſt der erſte brüderliche Vertrag vom 28. April 1608, vergl. Sachſſe, S. 308.

[26]) Wenn Wagner, güſtrowſcher Erbfolgeſtreit, Meckl. Jahrbuch 67, S. 208, aus einem Teſtamentsentwurf Adolf Friedrichs die Folgerung zieht, „daß Adolf Friedrich bis nach 1621 nicht wußte, daß ſich aus dem

Die Frage, warum ihm nicht eher Mitteilung von dem Testament gemacht wurde, beantwortet die weitere Aufzeichnung Samuel Behrs, — weil man sich „ex praecipitantia", also aus Übereilung und Unbedachtsamkeit nicht darum gekümmert hat. Dabei liegt aber der Gedanke nicht allzu ferne, daß der Vormund Herzog Karl bei seinen Großneffen dieselbe Methode wie früher Herzog Ulrich bei deren Vater und Onkel angewandt hat, daß er absichtlich mit der Testamentsenthüllung so lange wartete, bis auch der jüngere Bruder, Hans Albrecht II., großjährig geworden, selbst sein Interesse wahren konnte. Die weitere Frage, warum Adolf Friedrich, nachdem er wenige Tage nach dem ersten brüderlichen Vertrage das Testament Johann Albrechts I. kennen gelernt hatte, nicht jenen Vertrag umstieß und den letzten Willen seines Großvaters noch jetzt zur Geltung brachte, beantwortet Samuel Behr dahin, daß dem jungen Fürsten nicht das Original, sondern nur eine Abschrift des Testaments ohne die kaiserliche Konfirmation vorgelegen habe. Seine Aufzeichnungen lauten nämlich nach der oben angeführten Stelle folgendermaßen:

„quod huic contractui videtur contrarium ideoque sequentia notavi:

I. ob testamentum avi principis mei a caesarea maiestate confirmatum firmum sit, ita ut obliget nepotes in eo perseverare, etiamsi in privilegio horum nulla sit facta mentio expressa:

NB. Si in testamento avi nepotum non est facta mentio non tenebuntur stare eo testamento neque dum privilegium caesarium ulterius poterit extendi.

II. Ob nachmals kraft dieses testaments der getroffner brüderlicher contract müge und könne annulliert und umgestoßen werden, fürnemlich weil man ex praecipitantia der tractation zum inhalt des testaments nicht kommen künnen.

III. Confirmatio caesaria muß ad manus gebracht werden, ex eaque videre, si principi prosit aut non ut nepoti.

IV. Num consultum ut instrumentum formetur, daß man mit diesen tractaten aus ursachen übereilet were?"

Testament des Großvaters (mit der kaiserlichen Konfirmation) ein Anspruch auf alleinige Regierung auch für ihn noch ableiten ließ," so wird letztere Annahme aus der oben angeführten und der weiteren Aufzeichnung Samuel Behrs treffend widerlegt. Aus den Worten Adolf Friedrichs, auf denen Wagner fußt, kann man nur schließen, daß jener es lieber gesehen hätte, wenn ihm das Testament noch früher, also, wie aus der Notiz Samuel Behrs hervorgeht, noch vor dem ersten brüderlichen Vertrag zur Kenntnis gebracht wäre.

Aus dieſer Aufzeichnung Samuel Behrs geht hervor, daß olf Friedrich auf Grund des ihm vorliegenden Teſtaments der einung geweſen iſt, dasſelbe habe nur auf ſeinen Vater und nen Onkel Bezug gehabt, nicht aber auch auf ihn und die neren Nachfolger. Wann Adolf Friedrich die kaiſerliche Beitigung zu Händen bekommen hat, ſteht nicht feſt. Viel ſpäter ird es aber nicht geweſen ſein, denn er ſpricht von ihr in ner Aufzeichnung vom 14. Juli 1611[27]) unter Bezugnahme uf das Teſtament, daß man annehmen muß, er habe ſie damals kannt. Die Aufzeichnung lautet: Die Totaldiviſion „bekräftigt uch dieſes Unſers großherrvaters teſtament, welches auch kaiſer Maximilian confirmieret, denn hat mein herr vater macht gehabt, as ganze land einem zu geben, ſo hat er auch ja macht gehabt u teilen."

Die Verhältniſſe hätten ſich aber trotz alledem vielleicht nders geſtaltet, wenn der jugendliche, damals noch nicht zwanzigährige Fürſt, der einer ſo ſchwierigen Aufgabe allein unmöglich chon gewachſen ſein konnte, mit mehr und beſſeren Ratgebern umgeben geweſen wäre. Unter dieſem Mangel hat er ſehr zu eiden gehabt. Samuel Behr ſchreibt in einer Anmerkung zu em oben angeführten IV. Punkte ſeiner Aufzeichnung:

„NB. Fuit dissuasum, adminicula principi in omnibus defuere neque cuiquam fidere aut haec communicare potuerunt,"

und Herzog Adolf Friedrich klagt ſpäter noch verſchiedentlich, daß er „damalen eben mit beiſtand und räten ſo übel beraten geweſen".[28]) Um ſo mehr war in dieſer Zeit ſein Ohr den Ratſchlägen ſeines Großoheims und ſeiner Mutter geöffnet. Er ſelber bedauert in einem Schreiben vom 16. Oktober 1616, daß er ſich ſeines ihm unzweifelhaft zuſtehenden Rechts „ungeachtet deren in wailand Hans Albrechten ... teſtamentlicher diſpoſition ausgeführten ſtattlichen motiven und urſachen, warum nur eine einzige regierung anzuſtellen, auf inſtändiges anhalten des wailand herzog Karl und ſeiner mutter, wie er mit beiſtand und räten nicht der notdurft nach verſehen, begeben ..."[29])

Wie nun eigentlich die Herzogin-Mutter Sophie und Herzog Karl über das Teſtament gedacht haben, ob ſie die Beſtimmungen desſelben, da die nächſten direkten Nachkommen Johann Albrechts I.

[27]) Act. div. fasc. 6, 1.
[28]) Act. div. fasc. 8, 6 (ohne Datum).
[29]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 98 ff.

geſtorben waren, als erfüllt und das Teſtament ſchon für erledigt gehalten haben, und ob ſie mehr das Intereſſe ihres Großneffen und Sohnes Hans Albrechts II., oder aber auch des Landes ſelbſt im Auge gehabt haben, läßt ſich nicht mit Sicherheit klarſtellen. Daß aber Hans Albrechts Intereſſen auf jeden Fall gewahrt wurden — ob abſichtlich oder unabſichtlich, iſt zweifelhaft —, das liegt auf der Hand. Vielleicht wollte Karl deswegen nichts von dem Teſtamente wiſſen, weil er nicht vergeſſen hatte, „wie ihn und inſonderheit ſeinen Bruder Chriſtopher die vormalige Ausſchließung geſchmerzet".[30]) Soviel iſt jedenfalls ſicher, daß er Hans Albrecht lieber hatte als Adolf Friedrich und ihm, „ſeinem Lieblinge",[31]) z. B. auch nach ſeiner Vermählung mit Karls Nichte jährlich einen Zuſchuß von tauſend Gulden[32]) gab.

Hatte außerdem Herzog Ulrich die Erbfolgebeſtimmung Johann Albrechts I. bei Feſtſtellung der Verhältniſſe zwiſchen ſeinen Neffen Johann VII. und Sigismund Auguſt ſchon beanſtandet, wieviel mehr mußte nun nicht Karl ſie bei den Enkeln für nicht maßgeblich anſehen.

Sicherlich haben aber Herzog Karl und die Herzogin-Mutter, abgeſehen vielleicht von den kleinen Intrigen, die ſie anzuwenden nicht verſchmähten, um ihre perſönlichen Neigungen auszuführen, nur das geraten, was ſie für das Wohl des Landes und ſeiner Fürſten für gut und notwendig hielten. Und in ihrer genauen Kenntnis von der trüben Lage im Lande wird auch der Hauptgrund zu ſuchen ſein, warum ſie ſich der Totaldiviſion widerſetzt haben. Denn wirklich konnte für die Herzöge der eigene Regierungsantritt in einem ſo tief verſchuldeten Lande,[33]) wie der ſchwerinſche Anteil war, wenig Reiz haben, da ihre ſämtlichen Rentereieinkünfte bis auf die geringe Summe von 6000 Gulden, alſo ebenſo hoch wie die einſtigen Apanagegelder Sigismund Auguſts, mit dem jährlichen Kapitals- und Zinſenabtrag der ererbten Schuldenlaſt aufgingen.[34]) Überdies[35]) waren viele ihrer Schlöſſer und reichſten Ämter verpfändet, ſo daß bei dem gänzlichen

[30]) David Franck XII, S. 81.
[31]) Boll, S. 9.
[32]) Aus der Penſion des Amts Wredenhagen, vergl. Klüver, S. 16.
[33]) v. Rudloff, S. 97.
[34]) In ihrer Propoſition vom 31. Mai 1608 klagen ſie bitter, ſie hätten erwartet, „daß die ihnen anererbte hohe Schuldenlaſt während ihrer Minderjährigkeit zum wenigſten in etwas möchte erleichtert und ab getragen werden, indem auf ſie bis dahin, daß ſie ſich mehrern Lernens und Erfahrung willen in auswärtige Königreiche und Länder begeben, nicht viel ſpendieret und gewandt ſei. Sie hätten aber leider in

angel an passenden und genügenden Abfindungsgegenständen
wohl an Geld wie auch an Gütern die Entschädigung für Hans
brecht mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.
eser Mangel an genügenden Mitteln, der Johann Albrecht I.
on das Leben vergällt hatte,[36]) der seinen Sohn Johann VII.
wermütig machte und in einen frühen Tod trieb, war vor allem
Ursache, welche auch Adolf Friedrich verbot, das Testament
hann Albrechts zu vollstrecken, denn die Unmöglichkeit einer ent-
rechenden Abfindung seines jüngeren Bruders war zu offen-
htlich. So erklärt es sich, daß Adolf Friedrich bereitwillig
nem Bruder die Hälfte des Landes überließ und „auch ein
hreres zu erhaltung und fortpflanzung brüderlicher liebe und
igkeit, auch zu gedeih und aufnehmen seines uralten, fürst-
hen hauses zu thun gemeinet gewesen". Die Einigung
s Landes in einer Hand war somit nicht zustande ge-
mmen. Aber die drückende Schuldenlast, die der
aupthinderungsgrund gewesen war, war damit auch nicht
seitigt. Vielmehr bildet der Streit um die Be-
haffung der zu ihrer Tilgung erforderlichen
ittel den roten Faden, der die folgende Ge-
hichte bis zum Jahre 1621 durchzieht.

Die Fürsten waren, um die Schuldenlast abzuwälzen, auf
e Stände angewiesen, und diese benutzten nun die Notlage der
erzöge, um, soviel wie möglich, Privilegien für sich zu er-
vingen.[37]) Die jungen Herzöge blieben, als auch der jüngere

---

rfahrung gebracht, daß solches nicht allein nicht geschehen und keine
chulden bezahlet, sondern selbige noch dergestalt gehäufet und gemehret
ären, daß einem jeden von allen ihren Einkünften, Gefällen und
ebungen nicht mehr als 3000 fl. und also weniger, als mancher Edelmann
nter ihren Lehnleuten jährlich zu heben und zu verzehren hätte, . . .
ngeräumet worden." (Spalding: Landesverhandlungen, S. 347.)

[35]) v. Lützow, S. 143.

[36]) v. Rudloff, S. 25: „Das drückende Gewicht nagender Sorgen
ber den Verfall seiner Finanzen hatte seine Gesundheit wie seine Gemüts-
uhe vollends zerrüttet." — vergl. auch Raabe III, S. 274. Auch die
ancherlei Fehlschläge, die seine Regierung aufzuweisen hatte, „namentlich
as die Unternehmungen in Preußen und Livland anbelangt, erklären
ch zu nicht geringem Teil aus der Finanznot, mit der er beständig zu
ämpfen hatte, diese wiederum hatte ihre Quellen in der ungeschlichteten
hronfolge . . . . und in der unzulänglichen Landeshülfe."

[37]) Daß die Stände zur Übernahme der beträchtlichen Schulden der
ürsten nicht ohne weiteres bereit waren, läßt sich verstehen, da sie erst
m Jahre 1572 zur Bezahlung der herzoglichen Schulden 400 000 fl. be-
willigt hatten. Aber schon nach einigen Jahren war die Schuldenlast
ieder ebenso groß wie vorher. Die Stände bewilligten daher noch

auf Betreiben Karls schon am 28. Januar 1608 vom Kaiser für mündig erklärt und ihnen von Herzog Karl, der die Vormundschaft niederlegte, der schwerinsche Teil überlassen war, zunächst zusammen. Am 14. April entbot[38]) der Oheim sie zu sich nach Doberan und zeigte ihnen dort, in welchem Zustand das Land war, das sie nun selbst regieren sollten. Er legte ihnen ans Herz, möglichst sparsam zu wirtschaften, damit die Schulden nicht vermehrt würden, empfahl ihnen, Rechnung von ihren Rentmeistern zu fordern[39]) und die vom Vater und Großvater übernommene Schuldenlast genau aufzeichnen zu lassen. Hiernach sollten sie einen Landtag berufen.[40]) Auch er hatte sich nämlich schon bei den Ständen bemüht, eine Erleichterung der Schulden für die Herzöge zu schaffen, aber die Stände hatten „solche Willfahrung verschoben, bis die Herren, die es gebrauchten, selbst regieren würden". Er riet aber zu großer Vorsicht, wenn sie die Bitte gewährt sehen wollten, denn die Stände wären schon durch die andauernden Türkensteuern ziemlich geschwächt. Von einer Huldigung, die die Herzöge wünschten, riet er ab, weil sie nur große Kosten verursachte, auch überall nicht nötig wäre, da die Stände den Fürsten schon in ihrer Minderjährigkeit gehuldigt hätten.[41]) Hiervon jedoch ließen die Herzöge sich nicht abbringen. Seinem Dringen auf Sparsamkeit aber suchten sie nach besten Kräften nachzukommen und beschlossen, da ihre Einkünfte so niedrig waren, daß[42]) sie auch mit bestem Willen keine getrennte Hofhaltung einrichten konnten, vor der Hand wenigstens

zweimal, nämlich 1584 und 1590, eine gleiche Summe. Doch dies allein war auf die Dauer nicht hinreichend. Das Einkommen der Fürsten entsprach eben nicht mehr den gesteigerten Lebensanforderungen (vergl. Krabbe, S. 26) und den veränderten Verhältnissen. Hinzu kam, daß die herzoglichen Güter meistenteils viel zu niedrig verpachtet waren und auch oft betrügerisch verwaltet wurden. Trotzdem hätten die Stände der unmöglichen Lage der Fürsten auch jetzt in hinreicher Weise Rechnung tragen müssen, hatte doch am 14. Juni 1610 auf dem Deputationstage zu Wismar der älteste anwesende Landrat Kuno Wolfrath v. Bassewitz erklärt (vergl. David Franck XII, S. 112), daß das Land zwar durch Mißwachs, Türkensteuer und aufgeliehene Gelder sehr heruntergekommen sei, „aber wenn wir dagegen erwägen, daß die junge Herrschaft unschuldig zu den Schulden gelanget und nicht ohne Hilfe herauskommen kann, so muß ihr geholfen werden, wo die Regierung nicht gar soll stecken bleiben."

[38]) D. Franck XII, S. 79.

[39]) Voll, S. 7.

[40]) Franck XII, S. 80.

[41]) Franck, a. a. O.

[42]) Voll, S. 9.

Gemeinschaft zu bleiben. Die Leitung der Regierung übernahm olf Friedrich als der Ältere.

Hans Albrecht,[43]) somit durch Regierungsgeschäfte vorläufig ch nicht gebunden, benutzte diese Zeit, sich nach einer Gemahlin zusehen. Er ließ sich wohl durch Herzog Karl und seine utter dazu bewegen, um die Hand seiner Tante,[44]) der Herzogin argarethe Elisabeth, der verwaisten, einzigen Tochter des Herzogs ristoph zu Mecklenburg und dessen zweiter Gemahlin Elisabeth, chter König Gustavs I. Wasa von Schweden, anzuhalten. Zwar ar sie etwa 6 Jahre älter als er, aber die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen und vor allem finanzielle Gründe werden n Ausschlag für diesen Entschluß gegeben haben. Denn die iche Mitgift der Prinzessin verschaffte Hans Albrecht nicht nur n stattliches Vermögen, sondern befreite auch außerdem das Land on einer großen Last. Margarethe Elisabeth, die nach dem Tode res Vaters mit ihrer Mutter nach Schweden gegangen war, atte nämlich eine große Forderung an Mecklenburg, und as Land wäre sehr in Verlegenheit gekommen, wenn sie sich it einem auswärtigen Fürsten vermählt und der Bruder ihrer Mutter, ihr Vormund, der König Karl IX., ihr zu ihrer Forderung erholfen hätte.

Natürlich konnten die Herzöge nun nicht mehr wie bisher n einer engverbundenen Häuslichkeit leben. Daher rieten ihnen Herzog Karl und die Fürstin-Mutter, ihre bisherige Gemeinschaft[45]) aufzugeben und alle Ämter des ganzen Landes in Anbetracht des hohen Alters Herzog Karls schon jetzt in zwei gleiche Teile zu zerlegen. Die Teilung selbst sollte erst nach Karls Tode durch das Los vollzogen werden.[46])

Diesem Vorschlag zeigten sich die Fürsten geneigt und legten ihren Entschluß in dem brüderlichen Vertrag vom 28. April 1608 fest. Darin reservierte sich Adolf Friedrich jedoch das Recht der Erstgeburt und alle damit verknüpften im Lande üblichen Vorrechte, so wenig Vorteile sie ihm auch brachten. Das Testament Johann Albrechts I. wurde ihm, wie oben dargelegt, noch immer vorenthalten. Karl gedachte wohl, durch Abmachungen Adolf Friedrich zuvor zu binden, vielleicht ihn auch erst einen kritischen Einblick in die unglücklichen Finanzverhältnisse des Landes tun

[43]) v. Rudloff, S. 97.
[44]) d. h. der Tochter seines Großoheims.
[45]) v. Rudloff, S. 98.
[46]) Völlig irreführend ist die kurze Darstellung, die Schulenburg, S. 12, über die Entstehung der Ämterteilung gibt.

zu lassen. Er sah eben nicht den Nutzen, sondern nur den Schaden, der unter den augenblicklichen Verhältnissen aus der Testamentsvollstreckung entspringen konnte. Somit wurde er der Anlaß, daß sich Mecklenburg, anstatt die hohe Idee Johann Albrechts I., die Staatseinheit, zu verwirklichen, weit von ihr entfernte. Sein und der Herzogin-Mutter Rat bewirkte die Ämterteilung, der dann später die Teilung der Ritterschaft und Städte folgte. —

2.

Bevor sich die Herzöge der Ausführung dieses Werkes widmen konnten, wurden sie zunächst von einer anderen, wichtigeren Sache in Anspruch genommen.

Es galt für sie jetzt vor allem, Mittel zu beschaffen, um sich von der ererbten großen Schuldenlast zu befreien.

Daher beriefen sie auf Herzog Karls Rat zum 31. Mai 1608 einen außerordentlichen „Convokationstag“ [47]) nach Schwerin. Aber alle ihre rührenden Klagen [48]) über ihre unverschuldete, traurige Lage fruchteten nichts. Die verstockten Gemüter der Landesvertreter ließen sich nicht einmal zu einer bestimmten Antwort bewegen, sondern die Stände ersuchten die Herzöge nur, den Schuldenstand genau verzeichnet zur Prüfung vorzulegen und die treulosen Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen, in der Hauptsache aber verwiesen sie auf einen allgemeinen Landtag.

Damit Hans Albrecht die Möglichkeit erhielte, einen eigenen Haushalt zu führen, schlossen die Herzöge am 9. Juli einen Interimsvertrag zu Güstrow, wonach Hans Albrecht bis zum Ableben ihres Großoheims Karl, — dann sollte der Vergleich vom 28. April 1608 in Kraft treten — zu seinem Unterhalte die vorhin von Herzog Christoph innegehabten Ämter Gadebusch und Tempzin nebst einem Jahrgeld von 1600 Gulden, halb zu Antoni, halb zu Johannis zahlbar, erhalten sollte.[49]) Alles andre, aus

[47]) v. Lützow, S. 144.

[48]) v. Rudloff, S. 99. Vergl. auch Spalding, Landtagsverhandlungen, S. 347, Proposition der Herzöge vom 31. Mai 1608: Sie bitten, die Stände möchten ihnen Mittel an die Hand geben, wie „die große Schuldenlast, wo nicht ganz, doch zum guten Teil von ihnen abgelehnet und ihre Sachen zu einem solchen Stand wieder gebracht würden, daß sie ihren fürstl. ... Unterhalt nur ziemlichermaßen haben und führen und in ihrer zarten Jugend durch die beschwerlichen Umschlagshändel und daraus entspringende Herz und Mut brechende Traurigkeit nicht gleichsam verwelken und zum Verderb und Untergang geraten möchten.“

[49]) v. Lützow, S. 145.

ıommen die Wittumsämter, ſollte Adolf Friedrich behalten, ür aber auch alle Laſten und Abgaben der Landesverwaltung leichen, die väterlichen Schulden verzinſen und die Prinzeſſin- hweſter unterhalten. Am gleichen Tage wurde ein Verzeichnis er Schulden aufgeſtellt, die die Höhe von 766 681 Gulden eicht hatten.[50])

Nach dieſen mit ſeinem Bruder getroffenen Abmachungen ſtie Hans Albrecht nach Stockholm und vermählte ſich dort am Oktober 1608. Von väterlicher Seite waren ſeiner Gemahlin)000 Taler[51]) zugeſichert, die ein Landtag vom November 1609 ch bewilligte. Außerdem hatte ſie Anſpruch auf die großen ückſtände des Brautſchatzes ihrer Mutter.[52]) Am 17. Januar 609 wurden davon 20 000 Taler zu Hamburg deponiert und am). April desſelben Jahres mit dem Vorbehalt der Rückzahlung ı die Krone Schweden im Falle eines unbeerbten Ablebens der erzogin an Adolf Friedrich gegen Verpfändung des Amtes Crivitz geben. Das übrige noch rückſtändige Geld konnte Hans Albrecht olz wiederholter Bitten und Forderungen jetzt nicht erhalten.[53])

Unterdeſſen war Adolf Friedrich aufs eifrigſte darauf bedacht, ıs eigener Kraft ſeine finanzielle Lage beſſer zu geſtalten. Wegen s hohen Kurſes der Reichstaler[54]) beſchloß er, die Hebungen von :n Ämtern ſtatt in Gulden in dieſer Münze einfordern zu laſſen. erzog Karl, den er von ſeinem Vorhaben am 3. Februar 1610 ı Kenntnis ſetzte, riet ihm aber von ſeinem Plane ab, weil die eiten ungeeignet wären und er dann keine Pächter finden würde.[55]) erner trug Adolf Friedrich ſeinem Kanzler Hajo von Neſſen uf,[56]) ihm Vorſchläge zu machen, wie der Aufwand der Hofhaltung

[50]) v. Rudloff, S. 122.
[51]) v. Rudloff, S. 100.
[52]) v. Rudloff, S. 68.
Der Gemahlin Chriſtophs, geb. Prinzeß Eliſabeth von Schweden, aren ihrer Zeit 100000 Taler als Brautſchatz verſprochen. Davon waren ach und nach aber nur 72426 Taler bezahlt, mithin noch 27574 Taler rückändig geblieben. Dieſe reſtierende Summe wurde mit den allmählich ngeſammelten Zinſen von Karl IX. am 2. Aug. 1605 zu 57283 Talern nerkannt und mit 2871½ Talern jährlich zu verzinſen verſprochen. ußerdem brachten 12000 Taler, die die Herzogin am 22. Juli 1590 hrem Bruder zu 6 % Verzinſung geliehen hatte, ihr auch noch jährlich 20 Taler ein.
[53]) v. Rudloff, S. 101.
[54]) Sie waren ſeit 1560 von 31 auf 37 Schilling im Werte geſtiegen, ergl. Wöhler, Münzweſen.
[55]) Act. div. fasc. 1,2.
[56]) D. Franck XII, S. 84.

einzuschränken und jährlich wenigstens doch etwas zum Schuldenabtrag zu erübrigen sei. Aus dem Verzeichnis aber, das dieser nach Überlegung mit dem Rentmeister Adolf Friedrichs im Jahre 1609 vorlegte, ergab sich das niederschmetternde Resultat, daß zur Bestreitung der ganzen Hofhaltung, der Besoldung aller Beamten usw. jährlich 25 144 Gulden nötig waren, während sich die Einkünfte aus allen Ämtern, aus Zöllen und Erbzinsen nach Abtrag der Zinsen nur auf 14 144 Gulden beliefen, so daß alle jährlich ca. 11 000 Gulden Schulden gemacht werden mußten.[57] Der Kanzler riet Adolf Friedrich daher, zusammen mit seinem Bruder und Großonkel von den Ständen eine Beihilfe zu fordern. Hiernach vereinbarten die Fürsten mit Herzog Karl, nachdem sie die Erbhuldigung überall im Lande persönlich entgegengenommen, die Berufung eines Landtages, der dann von letzterem[58] zum 1. November 1609 nach Wismar ausgeschrieben wurde. Er sollte sich mit der Beihilfe der Stände zum Abtrag der fürstlichen Schulden, mit Bewilligung der Fräuleinsteuer für Hans Albrechts Gemahlin als einer geborenen Herzogin zu Mecklenburg und mit einer eventuellen Kontribution für die erschöpfte Kasse der Kreisstände befassen. Bei dem ersten Punkt verzichtete Herzog Karl für seinen Teil zugunsten seiner Großneffen. Am 5. November gaben darauf die Stände ihre Resolution ab, allerdings nicht eher, als bis der Rentmeister der Fürsten, Andreas Meier,[59] dessen ungetreue Verwaltung die Stände vor allem als die Ursache der großen Verschuldung des fürstlichen Hauses ansahen, in Haft genommen war.[60] Aber auch jetzt war die Antwort nicht befriedigend. Zwar

[57]) T. Franck, a. a. O.

[58]) T. Franck XII, S. 88: „weil die jungen Herzöge bei seinem Leben sich noch keiner Regierung anmaßen wollten."

[59]) Grotefend, Neun Frauenbriefe aus d. Wende des 16. und 17. Jahrh., Meckl. Jahrbuch 60, S. 184.

[60]) So sehr war man allgemein von Unterschleifen in der Finanzverwaltung überzeugt, daß die rostockschen Deputierten auf dem Landtage zu Wismar 1610 ohne Scheu sagten: „die Kammergüter würden aufs schändlichste administriert." Sie wollten auch auf jeden Fall ein Exempel statuiert wissen, wenn die Betrüger die unterschlagenen Gelder, die auf 100000 Gulden berechnet wurden, nicht ersetzen könnten. Am meisten wurde der Rentmeister Meier beschuldigt, und wie mächtige Gönner er auch bei Hofe hatte, so mußten die Herzöge ihn schließlich doch verhaften lassen, da die Stände nicht eher zur Beratschlagung schreiten wollten. — Daß ihre Annahme nicht unbegründet war, berichtet die Herzogin-Mutter selbst (vergl. Meckl. Jahrbuch 15, S. 92): „Wie herzog Ulrich gestorben und herzog Karl die vormundschaft allein gehabt und ein jeder genug zu sagen wußte in und außerhalb landes, wie übel der rentmeister und

villigten sie, obgleich sie es als gegen das Herkommen erachteten, eines abgefundenen Prinzen (des verstorbenen Herzogs Christoph) chter auf Kosten des ganzen Landes eine Fräuleinsteuer aufzungen, aus persönlichen Rücksichten, und weil das Geld im nde blieb, diese in Höhe von 20000 Gulden, aber die beiden dern Forderungen wurden für noch unnötig gehalten. Sie pfahlen den Fürsten wiederum eine strengere Rechnungsaufnahme es Rentmeisters und machten alle weiteren Geldbewilligungen r allem von einer genügenden Abhilfe ihrer Beschwerden abhängig.

In diesen, welche sie gemeine Gravamina[61]) nannten, war nächst der Wunsch geäußert, die Fürsten möchten in Gemeinschaft t ihnen eine erneute Revision der Kirchenordnung vornehmen ssen. Dies Ansinnen lehnten jedoch die Fürsten ab, weil sie h als die Rechtsnachfolger der Bischöfe ansahen und sich dem= ch nicht für verpflichtet hielten, in kirchlichen Dingen den Rat r Stände einzuholen. Sodann baten sie um Verbesserung der erichtsordnung und um mehr Ernst und Eifer bei Prozessen id andern Rechtshandlungen, und hieran reihten sich endlich ch Bitten um Aufhebung der neuen und erhöhten Zölle, um btretung des Landkastens[62]) und um Einschränkung der Jagdfugnis.

Darauf übergab die Ritterschaft für sich ihre noch unerledigten eschwerden[63]) und bat zunächst, daß ihnen das, was ihnen 1606 willigt wäre, in einen Revers gebracht, unterschrieben und siegelt würde, „damit man doch in einigen Dingen Gewißheit ibe." Vor allen Dingen baten sie um Revision der constitutiones udales (des Lehnsrechtes), um Verhinderung von Durchzügen emden Kriegsvolkes durch das Land und schließlich um Einhrung von Aufwandsgesetzen (leges sumptuariae) und harten trafen gegen die eingerissene Unsittlichkeit und Falschmünzerei.

amten haushielten: da wurden keine zinsen geben, sowohl innerhalb. s außerhalb landes kamen klagen. Die in zwei oder drei jahren keine nsen bekommen hatten, sagten die gelder auf und höret man viel verießliches. Da sprach mich herzog Karl an, . . . ich möchte . . . dem ntmeister und den beamten was auf die hände sehen, daß sie so gar ch ihren gefallen nicht regierten . . ."; vergl. auch Schreiber, S. 2.

[61]) David Franck XII, S. 92.

[62]) Weil derselbe ohne ihren Willen angegriffen und daraus z. B. dem iserlichen Gesandten von Minkwitz 1200 Taler gegeben worden waren, rgl. D. Franck, S. 99—100.

[63]) Die hauptsächlichsten waren auf dem Landtag von 1606 erledigt, rgl. D. Franck, S. 60.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Herzog Karl vom 14. Febr. 16[illegible] [illegible] müssen Ihr E. g. dieses daher erinnern, daß [illegible] und landschaft auf jüngst gehaltenen landtage — [illegible] gnädigst nach — auch 20000 gulden und eine übermaße von [illegible]

Klüver I/2. Aufl.), S. 489, u. Spalding, S. 424.

te wie noch nie einzuräumen; daher möchten die Stände nun ch Verweigerung der gesuchten Hülfe nicht mehr zu erzwingen ven, als die Fürsten ihnen überhaupt bewilligen könnten. Sodann er im Namen aller drei Fürsten eine Erklärung ab, in der Beschwerden der Stände in der weitgehendsten Weise Rechnung ragen wurde.

Drei Tage berieten die Stände miteinander. Dann antworteten unter Betonung ihres eigenen Unvermögens hinsichtlich der ntribution, daß sie 200 000 Gulden aufbringen wollten, wenn Herzöge sich verpflichteten, die verpfändeten Ämter einzulösen, unerledigten Forderungen der Stände zu erfüllen und in einem ckurationsrevers zu bestätigen und außerdem den Rentmeister r Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen.[67])

Die Fräuleinsteuer anlangend, erklärten sie sich bereit, außer n schon bewilligten 20 000 Gulden den Fürsten die geforderten 00 Taler zu geben, doch sollte diese Zugabe nicht als eine rhöhung der Fräuleinsteuer, sondern als ein „liberrimum donum" ngesehen werden. Hinsichtlich des dritten Punktes, der Union, iderrieten die Stände aus allen Kräften, besonders aus finanziellen ücksichten; „die Conföderation wäre nur auf Zulage und Con- ibution(!) gemeinet". Schon am folgenden Tage aber, dem 0. Juni, erklärten die Herzöge, daß die Regierung, wenn nicht ehr als 200 000 Gulden bewilligt würden, nicht bestehen könnte. ie baten nochmals darum, daß wenigstens „5 Tonnen Goldes", lso 500 000 Gulden aufgebracht würden. Wenn sie diese bekämen, ollten sie bezüglich der Verfügung darüber und der übrigen daran eknüpften Bedingungen den Wünschen der Stände nachkommen. Die als Zulage zur Fräuleinsteuer bewilligten 5000 Reichstaler ahmen sie an. Hinsichtlich der Union versprachen sie, sich ohne ot und Vorwissen der Stände dem Bündnis nicht anzuschließen.

Jetzt fanden sich die Stände dazu bereit, der schon bewilligten Summe noch 100 000 Gulden hinzuzulegen und also im ganzen un 300 000 Gulden aufzubringen.

Aber damit waren die Forderungen der Fürsten nicht erfüllt, nd so ging auch dieser Landtag, ohne ein Einverständnis in en Hauptsachen erreicht zu haben, erfolglos auseinander. Es ar zugleich der letzte, welchem Herzog Karl beiwohnte, denn chon am 22. Juli 1610 starb er, 70 Jahre alt, zu Güstrow. Damit fiel den jungen Herzögen auch die Herrschaft über den

[67]) Hierzu kam es nicht, da der Rentmeister plötzlich in der Haft erstarb, vergl. David Franck XII, S. 158.

güstrowschen Teil zu. Aber auch dies Gebiet war verschuldet, so daß es zurzeit nur neue Bürden brachte und die Sorgen vermehrte. Doch die Fürsten gaben die Hoffnung auf Besserung der Lage noch nicht auf und versuchten noch einmal, ihre Forderungen durchzusetzen. Zum 24. September 1610 wurde ein neuer Landtag nach Sternberg ausgeschrieben. Die Fürsten erklärten, 300 000 Gulden wären zu gering, als daß ihnen dadurch von Grund aus geholfen werden könnte. Die Landesvertreter aber ließen sich nicht zu größeren Opfern bewegen. Das Einkommen aus den durch Karls Tod sehr vermehrten Kammergütern, eine eifrige Aufsicht über die Rentereibeamten und eine sparsame Wirtschaft würden auch ohne weitere Kontribution die Not beseitigen, war ihr Bescheid.

Als die Herzöge also keine Aussicht auf Erfüllung ihrer Forderungen sahen, machten sie den Ständen noch einen Vorschlag. Sie erklärten sich bereit, ihnen gewisse Ämter mit den darauf liegenden Schulden auf gewisse Zeit zu überlassen. Ritter- und Landschaft sollten dieselben während dieser Zeit bewirtschaften und sie ihnen dann, wenn die Zeit verflossen wäre, schuldenfrei zurückgeben.

Um dies reiflich zu erwägen, erbaten die Stände eine Bedenkzeit. Sie wurde gewährt. Zugleich ließen die Herzöge ihnen, um sie sich und ihren Forderungen geneigter zu machen, einen Entwurf des Assekurationsreverses hinsichtlich der oben erwähnten Punkte vorlegen.

Vier Wochen nach diesem Landtag zu Sternberg wurde dann am 30. Oktober 1610 zu Güstrow ein neuer abgehalten. Die Stände bedankten sich hier zunächst für den erhaltenen Assekurationsrevers, berieten aber hauptsächlich nur, in welchen Punkten sie noch Ergänzungen in dem erhaltenen Revers erreichen könnten. Mit einer Bitte um die andere suchten sie ihre Rechte den bedrängten Fürsten gegenüber zu verstärken. Der Adel forderte als ein freier Stand, der aller „Kontributionen" überhoben wäre, daß ein dreißig Jahre im Besitz gewesenes Lehngut keiner Revokation unterworfen sein sollte. Die Städte begehrten, daß ihnen der „Abschuß" von den fortziehenden Einwohnern und das Recht, Zünfte zu errichten, bewilligt und eine „reine" Erklärung gegeben würde, daß die Ausfuhr des Getreides zur See, wie auch das Mälzen (Malzbereiten) und Brauen zum Verkauf ihnen allein gehörte, u. a. m. Vielleicht wären zu der angebotenen Summe von 300 000 Gulden noch 50 000 hinzugelegt worden, wozu sich einige von der Ritterschaft anfangs bereit

klärten,[68]) dann aber hätten die Fürsten noch auf bedeutend ehr Forderungen der Stände eingehen müssen, wobei sie auf den Fall den kürzeren gezogen hätten. So hartnäckig sich ie Stände in dem Streben nach Sicherstellung und Erweiterung rer Vorrechte zeigten, so zäh widerstanden sie allen Bitten und orderungen der Fürsten um Gewährung der für die Schuldenlgung unbedingt erforderlichen Summe von 500 000 Gulden nd ließen es bei dem schon zu Sternberg gemachten Angebot on 300 000 Gulden bewenden. Auf Übernahme ganzer Ämter nd der darauf ruhenden Schuldenlast gingen sie nicht ein.

Um wenigstens der äußersten Not abzuhelfen, nahmen die Fürsten endlich das Anerbieten der Stände an und bestimmten ugleich, auf welche Ämter die einzelnen Summen bezahlt werden ollten. Auch wegen des modus contribuendi, besonders einer tärkeren Heranziehung der niederen Bevölkerungsklassen zur Beteuerung, ließen die Fürsten ihnen freie Hand. Alle diese Maßregeln aber waren noch zu früh getroffen, denn als man die Auszahlung des Geldes erwartete, ließen die Stände erkennen,[69]) daß sie überhaupt nicht eher etwas zu geben gedächten, bis ihre Beschwerden völlig erledigt wären. Der ihnen vorgelegte Revers wäre nicht bestimmt genug abgefaßt und ihren Gravamina nicht so, wie sie erwartet hätten, abgeholfen worden. Schließlich reisten sie einfach, wie es bei ihnen üblich war, vor dem Schluß des Landtages ab, und die wenigen Zurückgebliebenen konnten und wollten dann natürlich nichts Bindendes beschließen. Dieser Gang der Verhandlungen und die andauernde Halsstarrigkeit der Stände mußte den Fürsten auf die Zeit natürlich im höchsten Grade unerträglich werden.

Da griffen sie zu dem letzten Mittel, die Stände gefügiger zu machen, zu der Teilung des ganzen Landes, der sogenannten Totaldivision. War es die Furcht, daß Herzog Hans Albrecht den Kalvinismus in seinem Landesteil einführen würde, oder die Angst, dann, wo sie geteilt und damit die in ihrer zusammenhaltenden Menge beruhende Macht stark verringert wäre, den Forderungen der Fürsten weniger leicht widerstehen zu können, — jedenfalls wurden sie aufs äußerste erregt, als sie diesen Plan der Fürsten erfuhren.

Um hierzu Stellung zu nehmen, hielten sie am 16. Januar 1612 zu Güstrow, wohin sie als Zeugen zu der am 2. Februar

[68]) David Franck XII, S. 156.

[69]) David Franck XII, S. 164.

stattfindenden Taufe von Hans Albrechts erstem Sohn Johann Christoph geladen waren, eine Versammlung ab. Das Resultat dieser Beratung übergaben sie in einer Schrift dem Kanzler zu Güstrow. Sie behaupteten darin, eine gänzliche Teilung Mecklenburgs und seiner Bewohner wäre wider das Herkommen und der Wohlfahrt des Landes schädlich. Nur unter der Bedingung, von einer ihnen so gefährlich erscheinenden Neuerung verschont zu bleiben, und bei Ausstellung eines klaren Reverses machten sie Hoffnung, auf dem nächsten Landtage anstatt der nun schon zweimal bewilligten 300 000 Gulden für jeden Herzog 100 000 Taler innerhalb dreier Jahre aufzubringen. Da ein Gulden zu 24 Schilling,[70] ein Taler damals aber zu 37 Schilling gerechnet wurde, so betrug letzteres Angebot 7 400 000 Schilling gegenüber 7 200 000 Schilling des ersteren, mithin 200 000 Schilling = 8333 Gulden = 5405 Taler mehr. Diese relativ ganz geringe Zulage erfüllte aber keineswegs die Forderung der Fürsten. Vielmehr wurde Adolf Friedrich durch die neue Widersetzlichkeit aufs äußerste empört. Er erklärte die Zusammenkunft, die ohne das Vorwissen der Landesherren abgehalten wäre, für gesetzwidrig und die Schrift für beleidigend; dem Adel ließ er gleichzeitig durch die Landmarschälle verbieten, sich in Dinge zu mischen, „die ihn nicht angingen". Sie sollten vielmehr den gebührenden Respekt wahren, „weil er widrigenfalls es an den nötigen Gegenmaßregeln nicht fehlen lassen werde".[71])

Eine solche Sprache ihres Landesherrn hatten die Stände

---

[70]) Ein genaues Bild der Münzverhältnisse dieser Zeit gibt uns Hellmuth Wöhler in seinem „Münzwesen in Mecklenburg-Schwerin" 1847: Von 1560—1570 galt der Spezies-Reichstaler in Mecklenburg 31 Schilling, in den benachbarten Ländern 32 Schilling. 1571 ward derselbe durch eine herzogliche Patentverordnung vom 6. Mai auf 32 Schilling Lübsch erhöht, dabei blieb es, obgleich 1580 der Taler in den benachbarten Handelsstädten schon zu 33 Schilling gestiegen war, bis 1593, wo er in Mecklenburg ebenfalls zu 33 Schilling kursierte.

1609	galt	der	Reichstaler	37	Schilling	Lübsch
1614	„	„	„	37½	„	„
1615	„	„	„	38	„	„
1616	„	„	„	40—41	„	„
1617	„	„	„	41 - 42	„	„
1618	„	„	„	42—44	„	„
1619	„	„	„	46—48	„	„
1620	„	„	„	52	„	„
1621	„	„	„	53—54	„	„
1622	„	„	„	48	„	„ .

[71]) v. Lützow, S. 151.

isher noch nicht gehört.[72]) Durch diese scharfe Zurückweisung urde das Band gelöst, das sie mit den Fürsten vereinigte, und ewirkt, daß nun acht Jahre hindurch kein Landtag abgehalten urde.

Nach dem Sinne Hans Albrechts war dies schroffe Vorgehen eineswegs.[73]) Er hätte viel lieber gesehen, die angebotene Summe äre angenommen und den Forderungen der Stände nachgegeben orden. Da der Assekurationsrevers doch schon herausgegeben äre, meinte er, den Ständen auch noch in einigen weiteren Punkten nachgeben zu können, um endlich die zur Schuldenilgung unbedingt erforderlichen Summen in die Hand zu bekommen. Adolf Friedrich aber hörte auf solche Vorstellungen nicht. Sein Ehrgefühl war zu tief verletzt, als daß er seines Bruders Wünschen hierin hätte folgen und sich den Ständen noch weiter hätte fügen können. Dazu wären auch zu viele Landtage mit großen Kosten zwecklos abgehalten und ihre Reden von den Ständen zu sehr „cujoniert".[74]) Nach endlicher Bewilligung der Hilfe würden sie doch nur darauf bedacht sein, immer mehr Rechte der Krone an sich zu reißen. Lieber aber, als sich weiter zu demütigen, wollte er zusehen, mit seinen Schulden allein fertig zu werden. Auch Hans Albrecht müßte bei reiflicher Überlegung so handeln. Hinzuzufügen vergaß er hierbei wohlweislich nicht, daß die Verhältnisse sich allerdings anders gestalten würden, wenn sie die Totaldivision in die Wege leiteten. Dann wäre Hans Albrecht frei und könnte die Hälfte der bewilligten Summe ohne Rücksicht auf ihn gegen die Ausstellung des Assekurationsreverses von seinem Landesteil entgegennehmen.

Aber an diese Totaldivision war fürs erste noch nicht zu denken, hatte man doch jetzt noch nicht einmal die viel unbedeutendere Ämterteilung, die schon 1608 beschlossen und 1611 endlich begonnen war, gänzlich durchgeführt, viel weniger noch alle dabei entstandenen Schwierigkeiten beseitigt. — Um die fernere Entwicklung des Kampfes der Fürsten mit den Ständen weiter verfolgen und richtig erkennen zu können und lästige Wiederholungen zu vermeiden, ist es notwendig, unser Augenmerk zunächst dieser inzwischen vorgenommenen Ämterteilung zuzuwenden.

---

[72]) v. Lützow, a. a. O.
[73]) Act. div. fasc. 7,2.
[74]) Act. div. fasc. 7,2.

2.

[illegible] uns, wie die [illegible] unter dem Einfluß [illegible] [illegible] [illegible] Dieselben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wurde [illegible] [illegible] [illegible] Tarwerter(?) [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Am 22. [illegible] [illegible] wurde [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] wurde den [illegible] [illegible] der [illegible] der Ämter [illegible] wurden. [illegible] [illegible] gleichen [illegible] und [illegible] der Ämter genau [illegible], auch die [illegible] [illegible] und Acker auf [illegible] zu achten und zu [illegible] zu prüfen, ob [illegible] [illegible] vorhanden wären, oder ob sie durch [illegible] mit neuen Anbauten und anderen Verbesserungen zu höherer [illegible] gebracht werden könnten.[illegible] Sie sollten auch beachten, wieviel Pacht die Bauern bezahlten,[illegible] ob sie dieselbe gut aufbringen könnten, und ferner, wieviel [illegible] und Wälder und [illegible] vorhandene Waldungen bei den Ämtern wären.

[illegible] Act. div. fasc. 11 [illegible] 16. Juni 1600.

[illegible] Es waren Matthias von [illegible] zu [illegible], Henneke von Reventlow zu [illegible], Hans von Lützow auf Stavenow und Crammon und Joachim [illegible] zum [illegible], denen später ein fünfter hinzutrat. Sie vollzogen, vergl. Act. div. fasc. 92, die Abschätzung der Ämter, dankten jedoch vor gänzlicher Vollendung der Teilung ab und waren also bei der Fertigstellung des Vertrags nicht tätig.

[illegible] Act. div. fasc. 12.

[illegible] Sehr interessant ist die Taxe, die zur Wertung der einzelnen Abgaben angewandt wurde, vergl. Act. div. fasc. 192 (20. Juli 1620):

„1 Geltochse . . . . 10 Gulden,
1 Geltkuh . . . . . 5 „
1 feist Mühlenschwein, das der Müller mästen muß 5 Gulden,
1 Schneidelschwein — Guld. 16 Schill.,
1 Schaf . . 1 „ „
1 Zehntlamm — „ 12 „
1 Gans . . — „ 4 „
1 Huhn . . — „ 2 „
1 Schock Eier — „ 6 „
jedes Stck. Aal, ist aber nicht allemal gleich . . = — Guld. 1 Schill.
1 Stein Hanf = 1 „ 9 „
1 Topf Flachs — — „ 2 „
1 „ Hanf = — „ 2 „
1 Scheffel Hopfen — „ 8 „
1 Tohn Steinmehl [d. i. 1 Tonne Mehlabfall (Kleie)] = — Guld. 12 Schill.“

So sollten sie den ganzen Besitz auf den Ämtern und die öhe der Einnahmen daraus veranschlagen und sodann von einem den Amt die Summe angeben, die es wert wäre. Hiernach rlangte die Instruktion, daß die verschiedenen Ämter „gegen nander gesetzt" und in zwei möglichst gleiche Teile gebracht ürden. Soweit es möglich wäre, sollten hierbei Auswechselungen orgenommen werden, indem Dörfer, die von ihren Ämtern weit ntfernt lagen oder gar verschiedenen Ämtern Abgaben zahlen ußten, mit anderen, besser gelegenen vertauscht würden. Um n einigermaßen sicheres Urteil über das Einkommen der Ämter i gewinnen, wurden die Einkommenregister der Jahre 1581 bis 583 mit denen von 1607 bis 1609 verglichen und aus diesen n Durchschnitt zusammengestellt. Diese „Extrakte" aus den nzelnen Amtsregistern verfertigten die Amtleute, doch stellte sich äter wiederholt heraus, daß sie manches überschlagen und im llgemeinen viel niedrigere Summen angegeben hatten, als die eputierten bei „Beziehung" der einzelnen Ämter[79]) und vor= enommener genauer Schätzung feststellen konnten.[80]) Es war uf keinen Fall eine leichte Aufgabe für die Deputierten, alles enau zu beachten und in Anschlag zu bringen, und nur in raumer Zeit ließ sich das schwierige Werk vollbringen.[81]) Auch onnten sich die Deputierten selbst nicht andauernd mit der Sache eschäftigen. Denn da sie von dem Ertrage ihrer Güter lebten, — uf große Dotationen von den Fürsten konnten sie nicht rechnen —[82]) aren sie natürlich darauf bedacht, während der Zeit der Saat, er Ernte und des Umschlags (d. i. des Termins) zu Hause und ür sich tätig zu sein.

Hierdurch wurde das Werk wiederholt unangenehm unter= rochen, aber ganz abgesehen davon, traten auch sonst noch genug

[79]) Act. div. fasc. 5,1.

[80]) Den Deputierten dagegen passierte es, daß sie die Einkommen er Ämter verschiedentlich zu hoch veranschlagten. So wurden von ihnen m Amt Strelitz, wie sich Adolf Friedrich am 16. Okt. 1616 Hans Albrecht gegenüber beklagte, allein 2300 [?] Mastschweine zuviel berechnet.

[81]) Am 22. März 1610, als erst zwei Ämter, nämlich Güstrow und Schwerin, abgeschätzt waren, schrieb Herzog Karl, das Werk wäre „sehr angwierig und erfordere lange Zeit," vergl. Act. div. fasc. 1,2.

[82]) Es bekam ein jeder von ihnen 5 Pferde und 8 Diener zu seinem eigenen Gebrauch (Act. div fasc. 1,4) und selbstverständlich auch freien Aufenthalt und Speise und Trank. Außerdem wurden sie von allen Aufwartungen gegen die Fürsten auf deren besonderen Befehl vom 5. Sept. 1610 entbunden.

Schwierigkeiten ein, die dazu beitrugen, die Teilung zu verzögern. Oft waren z. B. die Register nicht zu finden, oder sie erwiesen sich als sehr mangelhaft und unbrauchbar. Viel hemmender aber waren für die Sache noch die verschiedenen Maße, die im Lande angewandt wurden. Zur Regelung dieser Schwierigkeit mußten die Amtleute einen „Amtsscheffel mit aufgebranntem Amtswappen einsenden."[83] Die Sorgfalt erforderte es natürlich, daß bisweilen ganze Register umgerechnet[84], und wenn auch bald [illegible]. [illegible] und [illegible] Schilling, bewilligt wurden, diese Summen aus den Registern zu beglaubigen, so hatte das [illegible] weitere Verzögerung zur Folge[85]. Die Verantwortlichen und die [illegible] des Werkes und besonders mancherlei Fehler in den Rechnungen erforderten sorgfältige, zeitraubende Arbeit.

Ein Verlust für die Fürsten war es, als Herzog Karl, der mit regem Interesse[86] ihr Vorhaben gefördert und manche Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen glücklich beigelegt hatte, nach kurzer Krankheit starb. Jetzt hielten die Stände des Landes die Zeit für gekommen, ihren Einfluß geltend zu machen. Im Jahr 1610 wandten sich die Landräte mit einem Bedenken an die Herzöge,[87] in dem sie rieten, es bei der Teilung, wie sie unter Johann Albrecht I. und Ulrich gewesen, verbleiben zu lassen, denn die neue Teilung würde nur viel Geld und Zeit erfordern. Zur Vermeidung schweren Streites baten sie, wenigstens auf keinen Fall die Regierung eher zu ergreifen, als bis die Teilung gänzlich vollzogen wäre. Diese Ratschläge der Landräte hatten zur Folge, daß die Herzöge die Verhältnisse abermals eingehend erwogen und sich in einem neuen Vertrage einigten

---

[83] Act. div. fasc. 4,3 (16. Jan. 1611).

[84] So mußten z. B., wie es sich später bei „Aestimierung der Leibgedinge" zu Rehna zeigte, die Scheffel dort um 1 Schilling herabgesetzt und auch die Register dementsprechend deduziert werden, weil hier mit dem kleineren lübeckischen Maß gemessen war. Im Osten des Landes wurden dagegen die Scheffel um 1 Schilling erhöht und darnach ebenso die Register geändert. (vergl. Act. div. fasc. 19,3: 13. Nov. 1620.) Nach einer anderen Überlieferung wurde den Deputierten auch befohlen, wo kleine Scheffel im Gebrauch wären, statt 12 deren 13 auf das Drömt zu rechnen.

[85] Und wenn auch die Deputierten ihnen anfangs die Schuld am langsamen Vorwärtskommen des Werkes zuschoben, so mußten sie schließlich doch bekennen, daß sie den Fleiß der Notare nur rühmen könnten, die „dies jahr und länger ihre nahrung darüber versäumet", vgl. Act. div. fasc. 4,3 (31. März 1611).

[86] Schulenburg, S. 11.

[87] Abgedruckt bei Sachsse, S. 312.

:ſer Interimsvertrag vom 24. Juli 1610,[88]) ſo genannt, weil ıe Beſtimmungen nur auf die Zeit bis zum völligen Ausgleiche beiden Landesteile Schwerin und Güſtrow gerichtet waren, derte möglichſte Beſeitigung aller Ungleichheiten,[89]) gerechte rteilung der bis jetzt von Adolf Friedrich allein getragenen hulden und übernahme auch der Obligationen Karls zu gleichen ilen. Die 1000 Gulden betragende jährliche Rente des ver= rbenen Herzogs an Hans Albrecht ſollte dieſem zu Antoni zum ;tenmal zur Hälfte ausgezahlt werden. Zugleich einigte man ſ, die Beamten des güſtrowſchen Teils fürs erſte in ihren ntern zu belaſſen und bis zur Vollendung der Erbteilung alle nter gemeinſam zu verwalten. Bis dahin behielt Adolf Friedrich r ſeinen Unterhalt Strelitz und Stavenhagen und Hans Albrecht adebuſch, Tempzin und Neukloſter, jedoch mit dem Vorbehalt nes näheren Ausgleichs ihres verſchiedenen Ertrages. Alle ›rigen ſchwerinſchen Ämter wurden gegen Vergütung der Ver= ſſerungskoſten zur allgemeinen Teilung zurückgegeben.

Am 8. Auguſt erneuerten die Herzöge die Inſtruktion für die eputierten. Die Berechnung der Ämter ſollte allein auf die ollationierung der Amtsregiſter der Jahre 1606 bis 1609 :ſchränkt werden. Auch ſollte eine Verhinderung[90]) des einen der andern Deputierten das Werk in keiner Weiſe aufhalten. Dieſer Inſtruktion gemäß wurden wiederum einige Ämter ab= eſchätzt, doch ſchon am 3. September 1610 fand abermals eine nderung ſtatt. Es ſollten nunmehr auch die Leibgedinge und „Holzungen“[91]) der Schätzung unterworfen und die Einkünfte er Flußſchiffahrt, die bisher gemeinſam geweſen, den Einnahmen er betreffenden Ämter zugerechnet werden. Ferner wurden die Deputierten angewieſen, die beiſammen gelegenen Ämter, Dörfer nd kleinen Städte, wenn möglich, nicht voneinander zu trennen.[92])

Anfang April 1611 war die Abſchätzung der Ämter, der rſte Teil des Werkes, glücklich vollendet. Am 13. ſtatteten die Deputierten den Herzögen in einer Relation Bericht über ihre Tätigkeit ab. In dem Regiſter, das ſie nach langer mühſeliger

[88]) Abgedruckt bei Sachſſe, S. 313.

[89]) Act. div. fasc. 1,4.

[90]) Act. div. fasc. 4,1.

[91]) Natürlich nach dem eingeſchickten Bericht der Beamten, denn dieſe konnten darüber ein ungleich beſſeres Urteil abgeben als ein Fremder, wenn er „etwa einen halben oder ganzen tag in der holzung herumreitet“, Act. div. fasc. 19,1 u. 2 (24. u. 26. Febr. 1620).

[92]) Act. div. fasc. 11,1 (20. März 1615).

Arbeit aus den Extrakten aufstellen konnten, waren vor allem die Beträge von den „stehenden und schwankenden Geldhebungen" und der zu Geld berechneten Abgaben von Korn verzeichnet. Aber auch die Erträge der „Mühlenpächte"[93], und Heuernten und Aufzucht von Schweinen und Schafen,[94], sowie der Butter- und Käsebereitung waren abgeschätzt, nachdem in ihrer Berechnung Gleichheit geschaffen war. Ebenso fanden Wiesen, Gärten (Küchen- auch Hasen- und Fuchsgärten), Fischereien und Holzungen gebührende Berücksichtigung. Auch die Deputatdienste, die den Ämtern geleistet werden mußten, wurden der einfacheren Rechnung halber und um möglichst Zeit zu gewinnen, in Geld umgerechnet und „alse[95], die mannsperſonen, jedoch cum quodam moderamine, auf funfzig und die weibesperſonen auf jedem amt und hofe auf dreißig gulden geſetzet". Als die Aufrechnung der Ämter und ihrer Intraden von den Deputierten bewerkstelligt war, ging man daran, die Teilung auszuführen. Am 26. April erhielten die Verordneten von den Herzögen den Befehl, ihre Meinung darüber kund zu tun, wie die Teilung am besten vor sich gehen könnte. Anfangs getrauten sie sich nicht, diese wichtige Sache allein anzufassen, glaubten auch wohl, die Herzöge würden es zuvor mit ihren Räten reiflich überlegen und sie selbst dann nur bei der einen oder andern Schwierigkeit hinzuziehen. Letzteres geschah jedoch nicht, vielmehr forderten die Fürsten sie abermals auf, sich über den Teilungsmodus zu äußern. Daher machten sie sich dann schließlich ans Werk. Anfangs versuchten sie, abgesehen von einigen Auswechselungen, es bei der alten Teilung in den güstrowschen und schwerinschen Teil zu belassen. Bei reiflicher Überlegung erschienen ihnen aber die Verhältnisse gegen früher so verändert,[97]) daß sie es für gut hielten, einige Ämter des schwerinschen Teiles gegen entsprechende des güstrowschen zu vertauschen und umgekehrt und so Gleichheit zu schaffen. Zu

[93]) Act. div. fasc. 3,2 und 4,1.

[94]) Bei der Taxierung wurden die Abgänge sofort abgezogen, so z. B. wurden pro Schaf 8 Schilling „Abnutzung" gerechnet oder anderenfalls 1/5 von dem Gesamtertrag als Lohn für die Schäfer usw. abgerechnet; vergl. Act. div. fasc. 4,1.

[95]) Act. div. fasc. 4,1.

[96]) Act. div. fasc. 3,2.

[97]) In einem Protokoll vom 29. Juni 1611 schreiben sie: „und wie wir die . . . voneinteilung etwas disputieret und auf die alte landteilung gegangen, hat man darauf geantwortet, daß es itzo eine viel andere gelegenheit um dies land habe als damals, da die klöster noch nicht dabei gewesen," vergl. Act. div. fasc. 3,2(26. April 1611).

eratung dieſer wichtigen Sachen ſchlug Adolf Friedrich ſeinem ruder am 8. Mai 1611 [98]) vor, daß einer von ihnen in Doberan, r andere in Schwerin Wohnung nehmen ſollte, damit ſie in der ähe der Deputierten wären, die in Doberan verhandelten, und die Verhandlungen nicht länger durch zeitraubendes Hin- und erſchicken der Akten verzögert würden.[99]) Wegen der Wichtigkeit r Sachen hielt er es für gut, zu beſſerer Beratung noch einige ürſten hinzuzuziehen, wie es früher geſchehen war. Er ſelbſt abſichtigte, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei Rhein und n Herzog Johann Adolf zu Schleswig-Holſtein zu Vertretern iner Intereſſen zu wählen.[100]) Auf ſein Anſinnen an Hans lbrecht, ſich ebenfalls zwei Fürſten zu Beratern zu erbitten, ing dieſer aber nicht ein. Er äußerte in ſeiner Antwort vom . Mai, man möchte nur, ohne noch lange zu beraten, bald zur eilung ſchreiten, weil ja doch alles durchs Los entſchieden würde, ne vollſtändig gleiche Teilung aber ein Unding wäre. Wenn dolf Friedrich jedoch die Sache nochmals von den Deputierten öchte beraten wiſſen, ſo wollte er ſich ſchließlich auch dazu ereit finden laſſen. Zur Teilung aber nun noch fremde Fürſten inzuzuziehen, hielte er nicht für geraten. Mit Recht ſchrieb er, s wäre auch bei den beſtehenden gefährlichen Zeiten nicht un-edenklich, den „Zuſtand" des Herzogtums vor Fremden auf-udecken und eine Angelegenheit, die ſie unter ſich abmachen önnten, an die breite Öffentlichkeit zu ziehen. Schließlich bat r nochmals dringend, die Sache möglichſt zu beſchleunigen.

In einer neuen Beratung vom 3. Juni 1611 einigte man ich endlich dahin, daß die Deputierten nicht mehr in Doberan, ondern in dem in der Mitte zwiſchen Doberan und Schwaan elegenen Meierhofe[101]) Fahrenholz beraten ſollten. Wohl um ie Koſten eines beſonderen Unterhaltes für ſie zu ſparen, und or allem auch, um über den Gang der Verhandlung und alle Abmachungen ſofort genaue Kenntnis zu haben, auch ſchnell Rat

[98]) Act. div. fasc. 5, 1 (ohne Datum).

[99]) Hierbei ſcheint es verſchiedentlich (vergl. Act. div. fasc. 9, 1: 5. XI. 1613 zu Reibereien gekommen zu ſein. So bat Samuel von Behr z. B. Hajo von Neſſen, darauf zu bringen, daß nicht ihre Geſandten immerfort zu Hans Albrecht geſchickt würden, ſondern daß auch dieſer „die ſeinen hinwieder ſo oft hieher ſenden möchte". Dasſelbe ſagte er auch von den Akten: „Ihre Akten werden auch ſo ſwere nit ſein, daß man ſie nit fuehren künnte, und hätten J. f. g. ebenmäßig hiebevor wohl ſoviele akten do hinführen laſſen."

[100]) Act. div. fasc. 5, 1.

[101]) Act. div. fasc. 5, 1.

[illegible] und in [illegible] Umfang einander zu liefern, nahmen die [illegible] zu [illegible] Nur in der Verhandlungen [illegible] die Deputierten nach Fahrenholz. [illegible] Vertrag war [illegible] Seite und ein Bericht gegeben worden. Auf den [illegible] Juni wurde der Beginn der Verhandlungen in Fahrenholz [illegible]. Es [illegible] jeder Fürst über die [illegible] zu ändern [illegible], seine „Bedenken“ aufsetzen und dem anderen zuschicken.[162] Dabei zeigten die Fürsten, [illegible] den ganzen Verhandlungen, eine gar ängstliche Vorsicht. Jeder war [illegible] bedacht, [illegible] des Anspruchs [illegible] zu [illegible], und [illegible], um nichts zu vergeben, möglichst [illegible] Bedenken aus der Hand gab, [illegible] die des Gegners [illegible] zu [illegible] und auf diese Weise, wenn irgend ergänzend [illegible] für sich herauszuschlagen.[163]

Am 11. Juni begannen die Deputierten zu Fahrenholz ihre [illegible] Verhandlungen. Ein besonders heißer und langer Kampf entstand [illegible] über den Punkt, wie die Ämter zusammengelegt werden könnten. Hauptsächlich bildeten Dömitz und Boizenburg [illegible] des Landes an der Elbe den [illegible]. Auch die Verteilung der Grenzämter machte große Schwierigkeiten, denn keiner wünschte mehr als der andere durch die [illegible] Grenzstreitigkeiten belästigt zu werden. Außerdem sollte die Trennung so geschehen, daß nachher kein Amt aus dem andern [illegible] hätte. Ebenso war auf günstige Zuteilung der „Ablager“,[164] auf zusammenhängende Forsten und Wildbahnen[165] zu achten: kurz, jeder Fürst suchte sich so gut es ging, einen möglichst abgerundeten, in sich geschlossenen Landesteil zu verschaffen. Auch die Voneinandersetzung der Leibgedinge, welche die beiden verwitweten Herzoginnen, Anna, die zweite Gemahlin Herzog Ulrichs, und die Herzoginmutter, inne hatten, war mit großen Schwierigkeiten verknüpft, denn die Herzoginnen waren keineswegs gewillt, genauen Bericht über Einkommen und Stand ihrer Ämter abzulegen. Erst nach vielen

---

162) Act. div. fasc. 5, 1.

163) Act. div. fasc. 5, 1.

164) Über „Ablager“ vergl. Greverus: Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechts.

165) Wegen der Jagd wurde jetzt die Bestimmung getroffen: „wenn güter, die an wildbahnen gelegen sind, verkauft und alienirt werden, so soll derjenige, dem des orts die wildbahnen zugehören, des kaufs näher sein und der andere . . . sich dessen nicht anmaßen, noch einige macht haben.“ vergl. Act. div. fasc. 4, 2, S. 359 ff.

eblichen Beteuerungen, daß es nicht Neugierde, sondern zum ungswerk unbedingt notwendig wäre,[106]) erlangten die Herzöge, schließlich ihre Großtante, die Herzogin Anna, die Grabow, vesmühlen, Walsmühlen und Gorlosen innehatte, in die chätzung willigte.[107]) Ihre Mutter aber schlug ihnen ihr ehren rundweg ab und sandte nur die Register von drei ren, „woraus das notwendigste zu ersehen" sein würde. Die handlungen, die auf Hans Albrechts Wunsch nur noch mündlich hrt wurden, erfuhren eine erneute Verzögerung, als man zu Teilung der Ämter Gadebusch und Tempzin kam, die, wie ähnt, anfangs Hans Albrecht zum Wohnsitz und seiner Gemahlin event. Witwensitz bestimmt waren. Adolf Friedrich forderte, 3, falls die Ämter ihm durch das Los zufielen, nicht nur Hans brecht und seine Gemahlin darauf verzichteten, sondern daß n auch „wegen der[108]) von herzog Christophers . . . erster nahlin herrührenden ehegelder, dafür gemeldte ämter zum unter- nd gleichsam verschrieben, genugsam assecuriert werden möge".

Es waren nämlich Herzog Christophs erster Gemahlin Doro- a, der Tochter König Friedrichs I. von Dänemark, 20 000 Taler s Mitgift gegeben und dafür für den Fall ihres kinderlosen blebens die Ämter Gadebusch und Tempzin verpfändet worden. ie Herzogin war nun am 11. November 1575 ohne Leibes- ben verstorben, und Dänemark hatte darauf auf die beiden rpfändeten Ämter Anspruch erhoben. Als nun Hans Albrecht II. hristophs Tochter Margarethe Elisabeth heiratete, bekam er als eiratsgeld vom Lande, wie oben erwähnt, 20 000 Taler, die Rostock zinsbar belegt wurden. Weil hierdurch den Herzögen wieder üssige Gelder zu Gebote standen, so bewirkte Dänemark einen iserlichen Arrest, sich für seine eingetragenen Gelder auf Gade- usch und Tempzin an den Brautschatz halten zu können. Dadurch urden diese Ämter von Dänemark frei, gingen dafür aber in en unmittelbaren Besitz von Hans Albrecht oder vielmehr seiner emahlin über.[109]) Damit die Ämter jedoch wieder Gemeingut er Herzöge würden und auch für die Ämterteilung in Betracht ommen könnten, zahlte Adolf Friedrich an Hans Albrecht, als ieser zur Erbhuldigung Geld nötig hatte, 20 000 Taler. Eine arüber ausgestellte Quittung unterzeichnete Hans Albrechts

[106]) Act. div. fasc. 5, 1.
[107]) Act. div. fasc. 5, 1 (10. Juni 1611).
[108]) Protokoll der Verhandlung zu Fahrenholz vom 11. bis 19. Juli 1611, Act. div. fasc. 5, 1.
[109]) Act. div. fasc. 5, 1 und 6, 2.

Gemahlin zwar, einen direkten [illegible] Tempzin, den Adolf Friedrich [illegible]. [illegible] Hierdurch fühlte sich Adolf Friedrich [illegible]. [illegible] die betreffenden Ämter an ihn kommen [illegible] zu haben, glaubte er auf seinen Forderungen [illegible]. Deshalb kam es zu längeren Verhandlungen [illegible] sandte Hans Albrecht an Adolf Friedrich [illegible] wegen der auf Gadebusch und Tempzin [illegible].

Solche und ähnliche Streitigkeiten [illegible] der Tagesordnung.

Man kann sich denken, wie sehr die [illegible] recht bald zu eigener Regierung zu kommen. [illegible] fürchten, daß Hans Albrecht, wenn die [illegible] mit [illegible] einer weiteren Teilung des ganzen [illegible] und der Weg legen würde. Daher [illegible] das ganze Land zuvor in zwei völlig getrennte [illegible] und erst dann endgültig zu teilen. Hans Albrecht [illegible] nichts wissen. Auch ihr Vater hatte [illegible] Teilung vorgenommen, aber niemals durchgeführt. [illegible] Beweis dafür, daß sie unmöglich wäre. [illegible] zu einer Verständigung auf jeden Fall [illegible] dieser Umstand schreckte ihn [illegible] keinen Fall noch länger [illegible] entschloß er sich dafür, nur die Ämter [illegible] Adolf Friedrich aber war sich damals wohl selbst [illegible] zur Zeit eine gänzliche Teilung [illegible]. Vom 22. Juni [illegible] haben wir eine [illegible] in der er im Einvernehmen [illegible] auf zehn oder zwanzig Jahre zu [illegible]. Die verschiedensten Gedanken gingen ihm damals [illegible] sogar, ob es nicht überhaupt besser [illegible] Bruder die Regierung allein zu überlassen. [illegible] von [illegible] Schwierigkeiten [illegible].

[illegible] pour [illegible]

[illegible] de ce pays [illegible]

[illegible] jusques apres troys [illegible]

[illegible]

II. Ou que mon gouvernement depent seulement de mesme.
V. Ou un gouvernement ensemble.

Considération sur ce quatre poinct:

Bei dem erſten punct iſt viel zu bedenken. Erſtlich, ob ich unverheiratet bleiben, denn da nicht verheiratet, könnte dieſer einiges bedenken ſehen, daß dabei wohl ein ruhſamer ſtand, der auf die ander meinung nach geſchehenem dieſes, wäre el daran und konnte es bei der posteritet nicht verantworten. m mucht der bruder erben bekommen, wo nicht mit dieſer,) mit einer anderen gemahl, ſo würde meine posteritet ſich g zu erfreuen haben und würde ihnen noch ärger ergehen nir anitzo, welches wohl zu bedenken. Den andern punct e mir faſt verklenerlich ſein, daß ihn ein ſolches anmuten , zudeme würde er auch große unordnung einführen, daß ich ach zeit meines lebens genugſam zu corrigieren hätte. Die würden auch die desordre alſo gewohnt, daß nimmer daraus ringen. Betreffend den dritten punct würde dieſer in zwei rſchiedliche fragen geteilt: 1. ob ſolches ſelbſt, oder durch räte ſelbſt möchte wohl etwas gehen. Da komme aber nicht e an, wird mir auch nach meinem kopf nicht ſein; 2. durch e, — müßte ich einen ſtatthalter haben. Wor der zu nehmen, gott wiſſen, der wird helfen, denn das manquement iſt an ten, die etwas verſtehen und ein courage haben, die meinen versaires dürfen den kopf bieten in meinem abweſen. Den erten punct halte gar für nicht ratſam, ſondern faſt für h ſchädlich, denn wir uns doch darüber nicht vergleichen. Sehe o faſt kein mittel oder hilfe. Gott, der mag helfen, der wird h helfen um ſeines ſohnes willen."

Um zu einem beſtimmten Entſchluß zu kommen, begehrte wiederholt, die Meinung ſeiner Räte zu hören. Am 14. Juni ielt er eine ausführliche Reſolution von ihnen, der er dann großen und ganzen folgte. Sie machten ihn darin auf die hwierigkeit des Werkes aufmerkſam.[111]) Wenn er auch mit nem Bruder einig wäre, ſo würde er die Untertanen doch ht ohne ordentlichen Prozeß zum Einverſtändnis mit der ilung bringen können, weil Akten vorhanden wären, wonach die Teilung verhindern könnten. Es würden ſich auch die oßen Städte nicht zwingen laſſen. Wenn einer die Teilung

[111]) Act. div. fasc. 6, 1.

ziehen wünschte, so sollte der andere sich nicht widern ihm vielmehr dazu behilflich sein.

Albrecht konnte sich nicht ohne weiteres entschließen, rs zu unterzeichnen, erklärte sich aber schließlich in rs bereit, sich unter der Bedingung zur Totaldivision ten, „wann es E. L. sowohl als uns, wie auch land zum besten gereichen mag und zu erheben sein wird".

Friedrich ging auf diesen Kompromiß nicht ein. end Hans Albrecht ihn am 5. Juli auch ersuchte, da uptwerk einig wären, doch nicht wegen einiger weniger as Teilungswerk noch länger aufzuhalten, so ließ er der Forderung ab, daß zuvor der Revers ohne jegliche nterzeichnet würde. Schließlich fügte sich Hans Albrecht, befunden", wie er später, am 13. Oktober 1611, an riedrich schreibt,[113]) „daß E. L. von ihrer meinung nicht . sondern ehe das ganze, domal fürgewesenes, hochnötiges s beiderseits sowohl, als land und leuten ersprießliches ßliches teilungswerk zergehen lassen wollte". Am 6. Juli uch er seinen Namen unter den Revers.

amit hatte Adolf Friedrich nach langem Kampfe gesiegt. ier eigenhändigen, die ganzen Teilungsschwierigkeiten zunfassenden „Deduktion" erinnerte er 1613 an diese streitgte Zeit, wie er[114]) anfangs die Ämterteilung allein gar gewollt hätte, aber „ich mußt mich, wie man an mir net, bei öfteren, weit aussehenden dingen concernierende rliche liebe, land und leute was bequemen, ließ mich soweit ie enge [treiben], jedermänniglich den scheffel vollzumessen, wann mein bruder sich reversierte, land und leute mit mir teilen, so mucht die ämterteilung ihren fortgang gewinnen. r das gäbe auch difficulteten, würd dahin geschlossen . . . kam mit wenig comitat gegen seine große pompa nach renholz. Und ob man wohl auch da mir den revers nicht en wollte, sondern es war eitel losen, — losen. Ich sollte t mein bruder losen. Jedoch mußte er mir doch folgen, r ich ihn haben wollte. Wie ich den revers bekam, wissen die, dabei gewest. Also kam dieser schöne revers heraus, worauf nn die losung folgte und mir durch Gottes verhengnus mein on natur und recht mein gebührends väterliches erbteil fiel.

[113]) Act. div. fasc. 6, 1.

[114]) Act. div. fasc. 9, 4.

empzin, Neubukow, Doberan mit Marienehe, Mecklenburg,), Goldberg, Wredenhagen, Zarrentin mit dem Schaale- ıſtadt, Strelitz mit dem dazu gehörenden Gute Goldebow ıc Verpflichtung zur einſtweiligen Zinſenzahlung an die Clara Maria, die Witwe Herzog Sigismund Auguſts, verpfändet war, und nach ihrem Tode gegen Erſtattung ven Kaufgeldes an den güſtrowſchen Teil), Fürſtenberg, und Ivenack (letztere beiden jedoch nur bis zum Rückfall trowſchen Witwenamtes Grevesmühlen), Eldena mit den tten und dem Alaunwerk und Dömitz, die Höfe Poel und annsdorf, die Wittumsämter der Herzogin-Mutter Sophie: Rehna und Wittenburg, in Wismar den halben mecklen- jen und doberanſchen Hof, ſowie die dortige „Tönnies-[120]) erberge" (gegen Erſtattung), und den ganzen Kloſterhof und d in Parchim. Zu der andern, der güſtrowſchen Hälfte mit der Bedingung einer Vergütung von 30250 Gulden ar in drei Raten) an Schwerin für den ungleich beſſeren nd der Gebäude die Ämter Güſtrow mit dem Kloſterhof, berg mit dem Kloſter, Schwaan, Ribnitz, Gnoien mit dem r Salzwerk, Dargun, Neukalen, Stavenhagen, Stargard, a, Feldberg, Weſenberg, Plau, Marnitz, Neukloſter und enburg mit dem Schaalezoll, der Herzogin Anna Wittums- Grabow mit Gorloſen und Walsmühlen, Grevesmühlen (jedoch bis zum Rückfall der ſchwerinſchen Ämter Ivenack und Wanzka) der halbe mecklenburgiſche Fürſtenhof in Wismar.

Gemeinſchaftlich blieben, abgeſehen von der ganzen terſchaft und den Städten, dem Hof- und Landgericht, der Landes- verſität, dem Konſiſtorium, dem Kreuzkloſter und dem Doberaner zu Roſtock, über deren Verwaltung mehrere ändernde, hier aber t weiter wichtige Beſtimmungen getroffen wurden, und ferner ger der abwechſelnden Beſtellung der Superintendenten ebendort d in Neubrandenburg, wie auch der ebenfalls abwechſelnden rchenpatronate in den Städten, außer Parchim und Güſtrow,[121])

m 3. Sept. 1610 ausdrücklich ſans Herz gelegt war, die beiſammenge- jenen Ämter, Dörfer und kleinen Städte möglichſt nicht voneinander trennen (wie oben Kap. 3 erwähnt). Dieſer nachträglichen Inſtruktion t Adolf Friedrich aber ſpäter keine Erwähnung, weil ſie ihm nicht in ine Beweisführung paßte.

[120]) Iſt der Hof der Antoniter von Tempzin zu Wismar.

[121]) Das Kirchenpatronat von Güſtrow wurde durch das von Parchim usgeglichen, weil in Schwerin die Geiſtlichkeit nicht den Herzögen, ndern ihrem eigenen Biſchof untergeordnet war.

wo die Superintendenten und Prediger von Schwerin resp. Güstrow aus eingesetzt werden sollten, vor allem die Archive zu Schwerin und Güstrow, die abwechselnde Bestellung der Stadtvögte außer in Schwerin und Güstrow, wo dies Recht dem betreffenden Herrn allein zustand, die Flüsse mit der geplanten Schiffahrt von dem Schweriner See in die Ostsee, die Aufnahme und das Geleit fremder Fürsten, verfallende Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarstaaten, die schwebenden Prozesse mit dem Stift Schwerin wegen der Hofgerichtsassessur und anderer Hoheitsrechte, der Kapitalabtrag an die Königin Sophie von Dänemark, das Gesuch um Erhöhung der Elbzölle beim Kaiser, die Kammergerichtsunterhaltung zu Speier, sowie der Unterhalt und die künftige Aussteuer der Prinzessin Anna Sophie und endlich die Schulden des verstorbenen Herzogs Karl.

Besondere Bestimmungen wurden getroffen wegen der auf den Ämtern befindlichen Bibliotheken und Rüstkammern, die demjenigen Teile allein verbleiben sollten, dem ihr Aufbewahrungsort zufallen würde. Die Geschütze auf den fürstlichen Häusern mit alleiniger Ausnahme der zu Gadebusch stehenden, die Herzog Christoph größtenteils aus Schweden von seinem Schwiegervater erhalten hatte und die deshalb als ein Fideikommiß Hans Albrechts anzusehen waren, sollten gleichmäßig verteilt werden. Die gleiche Bestimmung wurde über die Güstrower Vorräte an Leinenzeug und Hausgerät, Pulver und Salpeter getroffen (soweit sie nicht zum Amt gehörten), auch der Ertrag der Orbören und die Benutzung der Ablager in den Städten, außer denen von Schwerin und Güstrow, sollten, letztere jedoch alle Jahre abwechselnd, beiden Fürsten in gleicher Weise zugute kommen. Die Papiermühle zu Gadebusch versprach Hans Albrecht an Adolf Friedrich gegen eine Vergütung abzutreten, falls diesem die schwerinschen Lande zufallen würden. Ebenso sollte es Hans Albrecht freistehen, seines Bruders Haus zu Güstrow „gegen erstattung des kaufgeldes und scheinbaren besserung" zu erwerben. Demjenigen endlich, der Schwerin erhalten würde, wurde anheimgestellt, wegen der jährlichen Weinlieferung von Lübeck nach Schwerin für sich allein ein Abkommen zu treffen, und ebenso wurde dem künftigen Besitzer von Ribnitz die Lizenz gegeben, das dort befindliche Kloster gegen Erstattung an die Landschaft erwerben zu dürfen.

Als allgemein gültige, besonders für die Folgezeit sehr schwer wiegende Bestimmungen wurden hinzugefügt, daß „ein jeder mit dem anteil, welches ihm der Allmächtige durchs loos geben und zueignen wird, ohn einiges gegenwärtiges oder künftiges

›iderſprechen, . . . friedlich und begnügig ſein und dagegen weder
ı noch außerhalb rechtens das geringſte nicht tentieren, noch
irnehmen. . . . Da aber ſich künftig befinden ſollte, daß darin
as eine oder ander übergangen und aus dem gemenge nicht
ebracht und unter andern in den kirchenlehen etwas überſehen
äre, ſo ſoll daher kein ſtreit erreget, ſondern das ius patronatus
ei den ämtern, darin die kirchen gelegen, hinfuro verbleiben
ınd keiner in des andern ämtern etwas behalten, außerhalb, was
n specie dem einen oder andern amt in dieſem vertrage zu-
ɔeeignet. . . . Sollten auch nach geſchloſſenem dieſem vertrage
ieue irrungen über alle hoffnung und zuverſicht einfallen, oder
ɔon wegen ungleichen verſtandes dieſes vertrages ſtreit erreget
verden, ſo ſollen dazu Unſere räte und zwar von einem jeden
ieile zweene ernennet, ihrer eide und pflichten zu dieſen ſachen
erlaſſen und ihnen die entſcheidung ſolcher irrungen und miß-
verſtändniſſen auf maße und weiſe, wie wir uns beiderſeits deſſen
vereinigen wollen, committieret und anbefohlen werden oder, da
durch denſelbigen weg den ſachen nicht abzuhelfen, Unſere beiderſeits
nahe verwandten und von einem jedem einer zu verhör und hin-
legung ſolcher irrungen von Uns erbeten werden".

Zugleich mit der Aufſtellung des Erbvertrages wurde auch die Berechnung der vererbten Schuldenlaſt vorgenommen. Eine völlig gleiche Teilung aber gelang wegen der verſchieden hohen Poſten nicht ſogleich.[122]) Zur Ausgleichung[123]) mußte Hans Albrecht Adolf Friedrich 250 Taler und Adolf Friedrich ſeinem Bruder am kommenden Termin 22 Gulden 12 ßl. $7\frac{1}{2}$ ₰ erſtatten. Die bedeutendſte Gläubigerin der Fürſten war die verwitwete

[122]) Pacta domus fasc. 11, Nr. 74: Vertrag betreffend die Schuldentilgung vom 9. Juli 1611.

[123]) Wenn die Gläubiger ſich den ſchwankenden Kurs des Talers zu Nutze machten, konnte es ihnen natürlich nicht ſchwer fallen, die jungen, unerfahrenen Fürſten zu übervorteilen. So zahlte Adolf Friedrich z. B. „in ſeiner zweijährigen adminiſtration" manchem „creditori" zu viel Zinſen, „als etwan den taler zu 37 ßl., da er doch nur 33 ßl. ſollte gerechnet worden ſein". Wohl verſuchte man allerdings, gründliche Nachricht darüber zu bekommen (vergl. d. Nebenvertrag), wieviel die Taler, deren Wert jetzt ſo bedeutend geſtiegen war, zur Zeit der Auszahlung gegolten hatten, aber es wurden „die meiſten obligationes ſo obscure und unlauter befunden", ja, etliche Verſchreibungen aus den verwahrloſten Archiven ſogar nicht einmal zu Tage gefördert, ſo daß man in vielen Fällen den Gläubigern einfach auf Treu und Glauben übergeben war.

wi [illegible] Gulden. [illegible] kamen [illegible]
au [illegible] als Abfindungssum[illegible]
un [illegible] Anna 24 [illegible]
in [illegible] Reichstaler, die [illegible]
all [illegible] Städte Lüneburg und [illegible]
Sc [illegible] Die übrigen Gelder, [illegible]
Fü [illegible] Beamten aus dem Lande [illegible]
die [illegible] Städte, auch [illegible]
Hof [illegible] und Handwerkern [illegible]
an [illegible] Einigkeit und Verhütung [illegible]
der [illegible] die Vorjagden[12] [illegible]
Spe [illegible] [illegible]men[126]) aus dem Amt [illegible]
Prin [illegible] und die Rehjagden [illegible]
storb [illegible] aus dem Amt Schwerin [illegible]
[illegible] Gadebusch 6, Rehna 2, [illegible]
auf d [illegible] Güstrowschen Teile [illegible]
demjen [illegible] 16, Feldberg 4, [illegible]
ort zu [illegible]
alleinig [illegible]
Christo [illegible] nach langer, harter Arbeit [illegible]
erhalten [illegible] alles, was dazu [illegible]
anzusehen [illegible] schien, glücklich geteilt [illegible]
Bestimmun [illegible] der Verträge doch noch [illegible]
Hausgerät [illegible] anfangs ein ziemliches [illegible]
Amt gehörte [illegible] maß war daher Adolf Friedrich [illegible]
der Ablager [illegible] ändern müsse, auch sogleich [illegible]
Güstrow, sol [illegible] riet also zur Vornahme [illegible]
Fürsten in gl [illegible] dadurch nicht allein das gemeine [illegible]
Gadebusch ver [illegible]
Vergütung ab [illegible] Summe recht gewesen. Sie hatten [illegible]
würden. Ebens [illegible] Johann Albrechts I. vom 5. Okt. [illegible]
Haus zu Güstr [illegible] 8, 1 — nicht allein bares [illegible]
besserung" zu ein [illegible] genommen, um sie in die Münze [illegible]
würde, wurde an [illegible] Zinsen gescheut, die gefordert [illegible]
von Lübeck nach [illegible] für den Augenblick [illegible]
und ebenso wurde [illegible] haben die fürstlichen Kassen [illegible]
gegeben, das [illegible] Wirtschaft zu leiden, denn die Schulden [illegible]
Landschaft [illegible] Kirchen entliehene Gelder — können [illegible]
[illegible] nur von Seiten der Kirchen [illegible]
[illegible] fremdes Geld, als daß sie diese aufs [illegible]
[illegible] Kapitalien aufnehmen.
A [illegible] Gravenhorst: S. 24, S. 36 Anm. 29 u. S. 4[illegible]
sehr [illegible] Vorjagden vom 9. Juli 1611: Pa[illegible]
„ein [illegible]
geben [illegible] nur 5!

ſern ämtern . . ., ſondern auch ſonſt in unſerm ganzen fürſten-
n, land und leuten aufgehoben, einem jeden ein gewiſſer ort
ides allein aſſigniert und, was etwa ein teil dem andern an
dten, mannſchaft, einkünften und andern kommoditäten über-
ffe, auf billige rechtmäßige erſtattung geſetzt" würde. Er erbot
h, bis zu „deren beſtändiger effectuation noch etlich jahr[128])
communione aller land und leute" mit Hans Albrecht zu ver-
eiben. Da aber dieſer hiervon nichts wiſſen wollte, ſo forderte
dolf Friedrich, daß doch wenigſtens für die Zeit bis zur gänz-
hen Vollſtreckung des Vertrages die Regierung gemeinſam ſein
llte. Aber auch auf eine ſolche, allerdings weitgehende Ab-
achung ließ ſich Hans Albrecht nicht ein, erklärte ſich ſchließlich
er bereit, bis zum Herbſte 1611 auf eine ſelbſtändige Regierung
i verzichten.

5.

Nach dem Abſchluß des Erbvertrages machte man ſich zunächſt
aran, die Beſtimmungen desſelben auszuführen. Wie es von
ornherein gar nicht anders möglich war, ergaben ſich dabei die
llerdenkbarſten Schwierigkeiten, und zwar umſomehr, als die
ie Abſicht, ſolche zu konſtruieren, wenn zuerſt auch unbewußt,
atſächlich von Anfang an vorhanden war. Hans Albrecht
önnte nämlich Adolf Friedrich ſeinen Anteil nicht. Letzterer
ibt uns darüber ſelbſt folgende intereſſante Schilderung:[129]) „Wie
erne mir mein teil gegönnt war, mögen die poſtreuter ſagen,
ie zwiſchen Schwaan und Fahrenholz geritten zu denen, ſo zu
Schwaan damals auf zeitung warten. Ich ließ mich aber, Gott
ob, nichts anfechten, ſondern dankte Gott für das und war luſtig
und content". Daneben findet ſich eine von Adolf Friedrich

[128]) Samuel von Behr ſchreibt darüber (vergl. Act. div. Varia):
„S. f. g. (d. i. Herzog Adolf Friedrich) haben um fried und einigkeit
willen dero herrn bruder angeboten, etliche jahr eine geſammte regierung
zu haben, — das wäre wohl zu des landes beſten gereicht. Es funden
ich aber leute, die auch beim regiment ſein wollten und ihre ſäckel füllen
wollen, welche durch dies werk nicht dazu geraten hätten kunnen. Die
mußten dies hintertreiben. S. f. g. begehrten auf eine zeitlang die teilung
der ämter einzuſtellen, bis man ſich denſelbigen und des landes gelegenheit
ſattſamb erkundigen und hernacher deſto beſtändiger zu vollkommener
eilung geraten können. — Das mußte auch nicht ſein! . . . Do hatte
ich ja gebühret, in dieſem allen ins mittel zu treten, alle affecten hintan-
ſetzen, ſich der treu gegen das vaterland, der pflicht gegen die fürſten
zu erinnern, der fürſten und lande aufnehmen und gedeihen, friede und
einigkeit zu ſuchen und zu befodern"!

[129]) Act. div. fasc. 9, 4.

[illegible] eigenhändig geschriebene, das Verhältnis zu seinem Bruder aufs [illegible] charakterisierende Note: „Hierbei ist zu merken Gottes des allmächtigen wunderbare schickung, daß wie mein bruder und ich 3 mal zu Güstrow darum spielten, wo ein jeglicher während der teilung sein quartier nehmen sollte, da ist mir 3 mal Doberan und ihme Schwaan zugefallen. Da schlug untreue seinen eigenen herren! Weil durch dies spiel meim bruder zufiel, daß zu Schwaan sein quartier nehmen sollte, verzehrte er alles, was da zum besten wor, der hoffnung, es sollte sich das glück wenden, daß er mein teil bekäme und ich das ander. So sollte ich zu Schwaan ein kalte Küchen finden. Aber Gott hats anders geschickt, dafür ich ihm herzlich danke".

Vorgenommen wurden zuerst die Regelung der Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ämtern, die Revision der Rent- und Küchenmeisterrechnungen und die Teilung des Nachlasses Herzog Karls seiner „alchimistischen Scharteken" und seiner „Destillierstuben". Sowohl hierzu als auch zur Voneinandersetzung des Jägerzeuges, der „Wild- und Jagdtücher", sowie überhaupt der gleichmäßigen Teilung des ganzen Vorrats auf den Ämtern wurden Deputierte ernannt. Dann eilte man zum Ausgleich von Schwerin und Güstrow, wo die Herzöge ihre Hofhaltungen haben sollten. Obgleich diese beiden Städte im Vertrag von Fahrenholz gemein gelassen waren, so waren doch ihre hauptsächlichsten Erträge und Rechte dem Fürsten zugeteilt, dem die betreffende Stadt zufallen würde. Sie wurden daher genau inventarisiert und gegen einander ausgeglichen. Damit kein Versehen vorkäme, forderte z. B. Adolf Friedrich, daß die Geschütze zu Schwerin von einem „rotgießer oder einem andern der metalle kundigen mann" abgeschätzt würden, was natürlich lange Zeit erforderte.

Solange etwaige Zweifel durch Abschätzung und Besichtigung klargelegt werden konnten, ging die Regelung der Sachen, wenn auch nur langsam, so doch stetig vorwärts. Die ersten Schwierigkeiten ergaben sich bei der Abschätzung von Adolf Friedrichs auf der Schloßfreiheit zu Güstrow gelegenem Hause,[130]) das Hans Albrecht dem Erbvertrage gemäß gegen „Erstattung des Kaufgeldes und scheinbaren Besserung" übernehmen sollte. Größere Verzögerungen aber entstanden, als man sich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht einigen konnte. Hans Albrecht glaubte,

[130]) Das er, vergl. 7, 2 (31. Juli 1612), nicht unter 4000 Gulden herausgeben wollte.

t den geteilten Ämtern auch die ganze Gerichtsbarkeit darin alten zu haben.[131]) Er meinte nämlich, zur Zeit ihrer Vorren wäre darin leider „keine feste ordnung" gewesen, sondern bald einer „eine böse sache" gehabt hätte, wäre er zu der dern Obrigkeit gelaufen. Dadurch wäre „die gerechtigkeit aufhalten" und große „weitläufigkeit" unter den damals regierenden irsten entstanden. All dies könnte aber, wenn ein jeder Herzog seinem Gebiet die Gerichtsbarkeit allein ausübte, vermieden rden; Adolf Friedrich möchte daher seinem Wunsche nachmmen. Dieser aber wollte sich hierauf nicht einlassen, obgleich im Grunde selbst nichts mehr als möglichste Freiheit und rennung wünschte. Dies auffallende Verhalten Adolf Friedrichs klärt sich aus seinem Bestreben, eine Menge von strittigen unkten zu sammeln, um durch sie desto wirksamer auf den ollzug der Totaldivision dringen zu können. Er erklärte lso,[132]) die Jurisdiktion über die in den Ämtern eingesessene itterschaft wäre wie diese selbst keine Gerechtsame der Ämter, a sonst ja auch z. B. die Königin-Witive von Dänemark, der ie Ämter Bukow und Neukalen mit allen Gerechtigkeiten verhrieben waren, die Gerichtsbarkeit in denselben ausüben könnte. Sie gehörte vielmehr wie die Belehnung der Ritterschaft zu den legalstücken des Fürstentums, die noch nicht geteilt wären. Daher müßte sie bis zur Totaldivision gemeinsam bleiben. Bald stellten ich noch ernstere und erheblichere Störungen ein.

Ungefähr ein Jahr nach dem Abschluß des Vertrages trat Adolf Friedrich mit drei Forderungen an Hans Albrecht eran. Sie betrafen die Rückzahlung des von Hans Albrecht chon erhobenen kröpelinschen Pachtkornes,[133]) die Ausübung der Fischereigerechtigkeit auf dem Techentiner = Hägersee[134]) und vor allem die gemeinsame Verwaltung der Städte Schwerin und Güstrow. Auf diese drei Punkte meinte Hans Albrecht nicht eingehen zu können, und so wurden sie der Anlaß zu langen Streitigkeiten, die[135]) sich bis zum Jahre 1617 hinzogen und erst dann ihre Erledigung fanden. Auch die Regelung der Rent- und Küchenmeisterrechnungen während des Interimsjahres 1610—11 fand erst im Jahre 1615 ihren Abschluß. Von Adolf Friedrich wurden Heinrich v. Sperling und

[131]) Act. div. fasc. 6, 2.
[132]) Act. div. fasc. 6, 2.
[133]) Act. div. fasc. 6, 2.
[134]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 7.
[135]) Act. div. fasc. 6, 2.

von Hans Albrecht Mathias von Linstow[136]) und, als dieser krank wurde, Mathias von Bülow und später Rüdiger von Mönnichow beauftragt, „was die herzöge[137]) in dem interimsjahr aus den ämtern genossen und dahero einer dem andern zu erstatten schuldig, gegeneinander gebührlich abzurechnen und alles in richtigkeit zu bringen". Die Arbeit dieser Deputierten erstreckte sich darauf, zu ermitteln, 1. was die Fürsten von den Ämtern bei verschiedenen „ausrichtungen" empfangen hatten, 2. „was an geld, korn und victualien und anderm anno 1611 auf Trinitatis bei den ämtern in vorrat geblieben", und 3. was schließlich damals die Fürsten den Beamten auf den Ämtern schuldig geblieben waren, und inwieweit die Ausgaben die Einnahmen übertroffen hatten. Am 12. März 1614 konnten sie die abschließende Rechnung aufstellen.[138]) Darnach hatte Adolf Friedrich während des Interimsjahres an Geld, Korn usw. für 1870 Gulden 11 ßl. empfangen und der Vorrat auf den schwerinschen Ämtern sich auf 2673 Gulden 9 ßl. 8 ₰ belaufen. Der ganze Ertrag des schwerinschen Teils war also 4543 Gulden 20 ßl. 8 ₰ gewesen. Bei Hans Albrecht ergaben sich die Summen 2283 Gulden 5 ßl. und 8508 Gulden 10 ßl., zusammen mithin 10 791 Gulden 15 ßl. Der güstrowsche Teil übertraf demnach den schwerinschen um 6247 Gulden 19 ßl., sodaß Hans Albrecht an Adolf Friedrich 3123 Gulden 21 ßl 6 ₰ zu erstatten hatte. Adolf Friedrich forderte zu dieser Summe die „interessen" von 1610 an. Hans Albrecht weigerte sich zwar anfangs, weil es[139]) „seines wissens bei einigem stand (außer den kaufleuten) nicht bräuchlich, noch rechtens wäre, in solchen fällen die zinsen anzuschlagen oder abzufordern", erklärte sich aber im Juli 1614[140]) doch zur Zahlung bereit.

An diese Abrechnung knüpften sich noch andere Ausgleiche[141]) für „ausrichtungen" von Fürstlichkeiten, Verbesserungen der Gebäude usw., wobei wiederholt Meinungsverschiedenheiten hervortraten. So wollte z. B. Adolf Friedrich an einer Ausrichtung Hans Albrechts für den Kurfürsten von Brandenburg, dessen Gemahlin und den Herzog von Braunschweig nicht teilhaben. Diese hätten nicht allein, ohne ihn[142]) „drumb im geringsten

[136]) Act. div. fasc. 10, 1.
[137]) Act. div. fasc. 10, 1.
[138]) Act. div. fasc. 13, 3.
[139]) Act. div. fasc. 13, 3.
[140]) Act. div. fasc. 10, 1.
[141]) Act. div. fasc. 13, 1.
[142]) Act. div. fasc. 13, 1.

uchet und belanget" zu haben, was ihm sehr „befrembd" vor-
ommen, in seinem Amt Wredenhagen „Abfuhren" gefordert
d noch dazu während der Ernte und dadurch das Amt „sehr
chwert", sondern wären auch garnicht von ihm, sondern nur
n Hans Albrecht eingeladen gewesen und hätten auch diesen
ein besucht. Dieser Ausgleich zog sich lange hin, besonders weil
ner recht wußte, wie hoch er die einzelnen Sachen veranschlagen
lte, und daher möglichst zuvor die Taxe des andern zu er-
)ren[143]) suchte. Im Laufe des Jahres 1615 aber wurde auch
se Angelegenheit in der Hauptsache geregelt.[144])

Unterdessen machte Adolf Friedrich neue Versuche, die Total-
)ision in die Wege zu leiten. Hans Albrecht aber zeigte, wie
sagt, trotz seines Reverses nicht die geringste Lust, ihm darin
willfahren, sondern suchte die Sache hinzuziehen. Schließlich
die Enge getrieben, bestätigte er, daß er das, was er ver-
nbart hätte, „dergestalt wie es formaliter beliebet",[145]) auch
lten würde. Hierin erblickte Adolf Friedrich natürlich wiederum
nen Versuch, die gänzliche Teilung zu umgehen. Erst nach
regtem Schriftwechsel erhielt er das Versprechen, daß der Revers
nicht aus seinem rechten teutschen verstande" gezogen werden
llte. Zeigte Hans Albrecht so am Anfang schon, daß er der
otaldivision auf jede Weise Hindernisse in den Weg stellen
ollte, so verfolgte er diese Verschleppungspolitik[146]) umsomehr,
mehr die Teilung sich der Verwirklichung näherte. Ihn leitete
rrin vor allem sein Kanzler Dr. Ernst Cothmann, auf dessen
ntentionen er ohne weiteres einging. Man kann es diesem
cherlich hochbefähigten Manne nicht verdenken, wenn er der
otaldivision entgegenarbeitete, denn in seinem Gutachten,[147]) das
: Hans Albrecht am 1. März 1612 übersandte, in dem er

[143]) Act. div. fasc. 13, 1 (14. Febr. 1615).
[144]) Act. div. fasc. 13, 3 (10. März 1615) u. 13, 1.
[145]) Act. div. fasc. 6, 2.
[146]) Schnell, S. 10.
[147]) „Zum andern ist totalis divisio zu unterschiedlichen zeiten in
üte und durch den weg rechtens fürgenummen, aber nichts effectuiert
)orden. Anno 1529 hat Carolus quintus auf herzog Heinrichs und
erzog Albrechts supplicieren die totaldivision, auch cum clausula, die
nterthanen zu zwingen, herzog Erich zu Braunschweig und graf Erich
u Helfenstein anbefohlen. Anno 1534, die 22. Dezembris, haben sich
erzog Heinrich und herzog Albrecht verglichen, daß Praelaten, Stände
nd Ritterschaft ungeteilt bleiben sollen. Anno 1542, die 29. Martii,
)at Ferdinandus commissionem de totali divisione inter eosdem
)rincipes mitgeteilet. Anno 1543, die 2. Octobris, hat Carolus
quintus solche totalem divisionem abermal committieret. Anno

genau abwog, was für und wider die Totaldivision sprach, waren nur neun Gründe dafür, achtzehn aber dagegen. Sehr einleuchtend war besonders der zweite Grund, den er gegen die Teilung anführte, daß sie oft versucht, aber nie vollführt worden wäre. Daher durfte er seinen Einfluß gegen die Totaldivision mit Recht geltend machen, aber nicht edel war es, daß er dem jugendlichen Fürsten in seinem Bedenken vom 1. März 1612 hinsichtlich der Totaldivision den Rat gab,[148]) er sollte zunächst „darauf zu gehen, damit der anfang von Adolf Friedrichs f. g. gemacht werden möge und also E. f. g. anfänglich erwartet hätte, was derselbe zu behauptung der totaldivision für- und beibringen lassen wird. ... [dann] hätte E. f. g. dawider nun zu fernerm und besserm nachdenken obermeldter sachen difficultäten und beschwerungen . . anzuzeigen! . .“ Diesen Ratschlägen folgte Hans Albrecht und befahl auch seinen Räten, in diesem Sinne zu handeln, als sie mit den Abgeordneten Adolf Friedrichs zu der ersten größeren Beratung über die Teilung der Ritterschaft und Städte zusammenkamen. Am 27. und 28. März fand diese zu Sternberg statt. Als Hajo von Nessen sich erbot, Adolf Friedrichs „Bedenken“, wie es verabredet war, gegen die Hans Albrechts auszutauschen und sich daraufhin weiter mit ihnen zu vergleichen, erklärte Cothmann,[149]) daß sie solche nicht übergeben könnten. Vielmehr wären sie dem Reverse gemäß der Meinung, „daß herzog Adolf Friedrichs f. g. dies werk fürnehmlich treiben würden, und der herzog Hans Albrechts f. g. nur rat und that hierzu geben sollten“. Da die Verhandlungen somit ergebnislos verliefen, versuchte Adolf Friedrich mit Bitten zu erreichen, was er durch rechtmäßige

1554, die 10. Junii, hat sich Johannes Albrecht, wie auch den 16. Junii selbigen jahres herzog Ulrich, dahin verpflichtet, totalem divisionem innerhalb monatsfrist bei fürstlichen würden zu verrichten. Anno 1555, die lunae post Reminiscere, ist dem Wismarschen vertrag einverleibet, daß in der handlung befunden, daß die gesonderte regierung und gezweite teilung der lande Mecklenburg in damaligen geschwinden und sorgfältigen zeiten keineswegs fur ratsam, nutz und gut angesehen worden, und ist daneben beliebet, daß das hofgericht mit gutem rat gemeiner landschaft angerichtet werden sollte, im buch, so intitulieret Abscheide zu Jüterbock, den XII. Mai. Anno 1556, die vinculorum Petri, ist eben dasselbige im Ruppinschen vertrage erwidert, ibid: Und läßet sich hieraus vermerken, daß die totaldivision ihrer wichtigkeit und schwerheit halber nicht wird zu erheben gewesen sein,“ vergl. Act. div. fasc. 6, 2. Das ganze Gutachten Cothmanns ist — jedoch mit Ungenauigkeiten — auch abgedruckt bei Klüver, S. 43. Den Verfasser dieser „seinen Nachrichten“ kennt Klüver aber nicht.

[148]) Act. div. fasc. 6, 2.

[149]) Act. div. fasc. 6, 2.

rderung nicht erlangen konnte. Am 20. April 1612 verstand
ſich zu folgendem flehentlichen Bittſchreiben an ſeinen
uder:[150])

„Freundlicher lieber bruder! Ich vermerke aus Deinem
reiben an mich,[151]) auch aus dem ſternbergiſchen gehaltenen
otokollo,[152]) daß dem aſſecurationsrevers[153]) will eine andere
ssa zugeſetzt werden, als der teutſche verſtand iſt. Und mochte
hl der bruder ſolch protokoll, dies ſchreiben und den aſſecurations-
ers gegeneinanderhalten, ich bin der opinion, ſollte dieſer
ecurationsrevers auch auf alle der welt univerſitäten verſchickt
rden, es würde ihn keiner ſo verſtehen, wie ich ihn zu ver-
hende haben ſoll, man mir beibringen will. Ich muß es dahin
uten, daß leute [Cothmann!] begehren, dergeſtalt die ſachen
3 weite feld zu treiben . . ., wie Unſerm eltervater, auch groß-
ter geſchehen, bis Unſer einer ſtirbet. Gott weiß, ich begehre
cht, als brüderlich mit Dir zu traktieren, ſehe auch keinen furteil
, wüßte auch nicht, worin er ſtecken ſollte, und wollte nur
ünſchen, Du mir anderwärts könnteſt abfinden, ich wollte des
eſens lange abſein. Einmal kann und will ich in dem gemenge
cht länger ſein, auch ſo nicht mehr arbeiten, einem andern vor.
as hab ich davon, daß ich der älteſte bin, nicht mehr, als daß
les auf mich ſoll geſchoben werden. Ich ſoll es machen, ein
der will mich corrigieren. . . Ich wüſte nicht, was brüderlicher
in kann, als wann ich meinem bruder mein bedenken gebe, er
ir ſeines hinwieder, darum ich nochmals brüderlich bitte, er
ch dieſes nicht wegern und dieſe ſache mit mir mit fleiß treibe,
nn ſie ſo ſchwer nicht iſt, wie man vermeinet. Ich halts dafür,
aß land und leute niemals ſein mit der wage von einander
wogen, wird man auch kein fürſtentum ſo geteilet finden, daß
icht dem einen oder andern teil was mangelt. Wann mein bruder
er opinion wie ich, mir deucht, in einem tage ſollte es wohl
nter Uns de modo können richtig werden. Alſo wird ſich mein
ruder ungezweifelt accommodieren". Solchen Bitten konnte und
urfte Hans Albrecht nicht widerſtehen, wollte er nicht den Verdacht
uf ſich lenken, daß er die Sache abſichtlich aufhalte. Er erklärte
ich alſo bereit, ſeine Räte mit ſeinem „Bedenken" zum 2. No-
ember wiederum nach Sternberg zu ſchicken.

[150]) Act. div. fasc. 6, 2.

[151]) Vom 31. März 1612, vergl. Act. div. fasc. 6, 2.

[152]) Act. div. fasc. 6, 2 (27. u. 28. März 1612).

[153]) Eben dem am 6. Juli 1611 vollzogenen Reverſe.

Adolf Friedrich darüber doch erfreut, lud ihn darauf am 22. Oktober 1612[154] mit seiner Gemahlin auf Martini-Abend ein, um bei ihm die Martinsgans verzehren zu helfen. Und nicht umsonst war diese Nachgiebigkeit und Höflichkeit. Am 2. November[155] wurden die versprochenen „Bedenken" übergeben. Somit war der erste Schritt in dieser Sache getan.

Aber nur zu bald gelang es Cothmann, Hans Albrecht wieder in sein Fahrwasser zu lenken. Am 7. Januar 1613 zeigte er ihm, welchen Fehler er begangen hätte. Bisher wäre es seine, Hans Albrechts Meinung gewesen, Rostock und Wismar, das Hofgericht, die Akademie, das Konsistorium und die Klöster auf keinen Fall zu teilen. Nun aber müßte er zu seiner Verwunderung bemerken, wie Hans Albrecht plötzlich „von dieser meinung ohne einige ex adversis angezeigte motiven abstehe und einen neuen, weiteren modus dividendi durch eine spezialinstruction an die hand gebe. Ich bin der meinung," schrieb er, „daß E. f. g. es bei Ihrem vorigen fürschlage zu lassen haben." Ja, er unterfing sich sogar, seinen früheren unwürdigen Ratschlägen entsprechend, den Vorschlag zu machen, mit der Teilung nochmals von vorn anzufangen und vor allem zu beraten, ob die Totaldivision denn überhaupt vorzunehmen sei. Seine Meinung wäre, „daß solch pactum und vereinigung pro personali pactione geachtet und bloß[156]) allein auf Euer ff. gg. beide person gedeutet [werde], und daß dasselbige auf die subditos, qui inviti dismenbrari non possunt, nicht gezogen, noch extendiert werden könne". Hans Albrecht hatte für diese Einflüsterungen ein nur allzu geneigtes Ohr, als daß er sie unbeachtet lassen konnte. So kam es, daß sich das Verhältnis der Fürsten bald wieder trübte.

Am 2. März 1613 fand eine neue Verhandlung zu Sternberg statt, nachdem Adolf Friedrich sich vorher[157]) von seinen Räten Volrath von der Lühe zur Schulenburg, Hans Christoph von Jasmund zu Cammin, Elias Judelius und Heinrich von Husan auf Tessin ihre Meinung über die Totaldivision hatte mitteilen lassen. Die Deputierten überreichten einander die von ihren Fürsten

[154]) Act. div. fasc. 6, 2.
[155]) Act. div. fasc. 6, 2.
[156]) Damit stellte er sich direkt auf den Standpunkt der Stände. Zu verwundern ist es und nur mit Hans Albrechts Jugend zu entschuldigen, daß dieser ihm nachgab. Man konnte es Adolf Friedrich daher nicht übelnehmen, wenn er ihm an anderer Stelle vorwarf, er habe, um die Teilung zu hintertreiben, mit den Ständen unter einer Decke gespielt.
[157]) Act. div. fasc. 6, 2 (24. Febr. 1613).

ıltenen Instruktionen. Nach Verlesung derselben[158]) aber er-
nten Adolf Friedrichs Räte, daß Hans Albrecht ihnen nicht
geringsten damit an die Seite ging, sondern daß in seinem
edenken" kaum andres als Fragen enthalten waren. Als sie
hierüber beschwerten, machten Hans Albrechts Abgeordnete
h Cothmanns Rat die Einwendung, es wäre überhaupt noch
ız unzeitgemäß, jetzt schon über den Modus der Teilung zu
aten, man sollte sich erst vergewissern, ob sie überall möglich
re. Diesen Vorwurf wies Adolf Friedrich energisch zurück,
em er antwortete, daß man über die Art der Teilung überhaupt
zu früh und zu viel beraten könnte. Was die Totaldivision
ɔst anbeträfe, so wäre sie möglich, wenn man nur den festen
illen zu teilen hätte. Im übrigen verwies er auf den Revers.
gleich forderte er am 4. März von Hans Albrecht eine runde
klärung, ob er die Totaldivision ernstlich treiben wollte oder
ht. Dieser erwiderte, daß er es für dringend notwendig hielte,
der Teilung auch „auf das ende zu schauen," ob sie über-
upt möglich wäre oder nicht. Er versprach aber schließlich,[159])
u der totaldivision rat und that zu geben . . ., wann zuforderst
. communication gehalten wird, wie . . . denen dieserseits
gedeuteten difficultäten . . ., auf den fall, da dieselben [von
n Ständen] opponiert werden sollten, zu begegnen und gebühr-
hermaßen abzuschaffen sein mögen".

Die Hauptschwierigkeiten, die seiner Meinung nach dem
eilungswerk entgegenstanden, ergaben sich aus der Gemeinsam-
it des Hofgerichts, des Konsistoriums, der Universität und der
ersten Appellationsinstanz, woran die Fürsten nach dem
ssekurationsrevers nicht rütteln durften. — Über diesen
evers setzte sich Adolf Friedrich jedoch leicht hinweg, man
auche sich „darum weiter nicht zu bemühen!" Er wollte
in eigenes Hofgericht haben und seine Ritterschaft und Städte
„traktieren", daß sie mit der Administrierung der Justiz zu-
ieden wären. Ebenso beanspruchte er sein eigenes Konsistorium.
ie Universität sollte dem allein gehören, dem die Stadt Rostock
ıfiele — die Abfindung des andern Teils ließ er unerwähnt —,
nd „der episcopus" und die Akademie sollten künftig ihre
ppellationen statt an das Land- und Hofgericht[160]) an den
ürsten richten, dem sie unterständen.

---

[158]) Act. div. fasc. 6, 2.

[159]) Act. div. fasc. 6, 2 (5. März 1613).

[160]) Act. div. fasc. 6, 2 (4. März 1613).

Trotz dieser und andrer, immer neu auftauchender Streitpunkte gediehen die Verhandlungen dank dem zähen Festhalten Adolf Friedrichs an seinem Plane doch allmählich weiter. Endlich war man soweit, daß man an die Aufstellung der erforderlichen Instruktion schreiten konnte. Vor allem war darin die wichtige Entscheidung zu treffen, wie der Adel geteilt werden sollte. Es handelte sich um die Teilung nach Roßdiensten, Hufen oder Aussaat. Bei der Berechnung nach Roßdiensten wurde den Fürsten von ihren Räten allgemein abgeraten, weil sie zu ungenau wäre,[161]) aber auch mit den Hufen war es nicht anders, gab es deren doch dreierlei: die Heger-, Land- und Hakenhufen,[162]) von denen die ersteren 60, die andern 30, die letzten 15 Morgen groß waren. In der Instruktion einigte man sich schließlich dahin, daß der Adel nach Hufenzahl und Aussaat geteilt und dabei die Güte der Äcker und die Ungleichheit der Hufen, soviel wie irgend möglich, in Acht genommen werden sollten. Am 24. März 1613 kam schließlich die „einhellige" Instruktion für die Teilung der Ritterschaft, der gemeinen Klöster und der geistlichen und Allodialgüter zustande.[164]) Es wurde den Deputierten aufgetragen, die alten und neuen „Reichs- und Landhülfenregister" nachzusehen und zu vergleichen und darnach einen Überschlag zu machen, wieviel ein jeder Lehngutsinhaber und seine Vorfahren an Reichs- und Landsteuern nach Anzahl seiner eigenen und seiner Bauern Hufen gegeben hatte, und wieviele Bauernhufen bei jedem Gut gelegen waren. Nach dieser Aufstellung sollten sich die Deputierten in die Ämter selbst begeben und von den Beamten ein richtiges Verzeichnis fordern über den ganzen Adel und seiner und seiner Bauern Besitz. Dies Ergebnis sollte dann mit dem Auszug aus den Registern verglichen und eventuelle Unterschiede und die Gründe derselben hierin vermerkt werden.

[161]) Ein Roßdienst, der Kriegsdienst zu Pferde, den der Inhaber eines bestimmten Vermögens dem Fürsten gesetzlich zu leisten hatte (vergl. Grimms Wörterbuch), war bisher auf je 15000 Gulden gesetzt worden. Die Ritterschaft bat nun, diese Summe zu erhöhen, da sie durch die vielen Steuern, die nach Roßdiensten geleistet wurden, zu hart mit genommen würde. Auch wäre eine neue Regelung der Roßdienste notwendig, weil der Wert der meisten Güter gefallen wäre, eine Verschlechterung oder Verbesserung des Ertrages der Güter aber auf die einmal festgesetzten Roßdienste keinen Einfluß hätte; vergl. auch Act. div. fasc. 8, 5 (25. Febr. 1613).

[162]) Act. div. fasc. 6, 2 (6. März 1613).

[163]) Act. div. fasc. 6, 2 (5. März 1613).

[164]) Act. div. fasc. 6, 2.

[165]) Act. div. fasc. 6, 2 (Instruktion ohne Datum).

Ferner wurde bestimmt, daß die Deputierten auch die Allodial-
tsbesitzer, die Pfandinhaber und diejenigen, „die Erbjungfern
freit" hätten, einzeln auf das Rathaus der im betreffenden Amte
legenen Stadt laden und sie, wenn es noch nicht geschehen war,
reidigen und bei Androhung des Verlustes ihrer Güter bezw.
res Pfandschillings zur wahren Aussage darüber ermahnen
llten, wieviel Hufen sie selbst und ihre Bauern hätten, wie
oß die Aussaat und wie die Beschaffenheit des Bodens wäre.
ieſe Angaben wären dann ebenfalls mit dem aufgestellten Extrakt
r Beamten zu vergleichen. Wenn aber die Besitzer außer Landes
ären, wie z. B. die vieler geistlicher Allodialgüter, und somit
hwerlich zu zwingen, persönlichen Bericht zu erstatten, so sollten
ie Deputierten bei den Bauern, die zu den betreffenden Gütern
ehörten, Erkundigungen einziehen. Wegen der Klöster wäre in
leicher Weise von den Provisoren und Pröpsten derselben Aus-
unft zu fordern.

Hätten sie alle diese vorbereitenden Arbeiten beendet und
uch die neuen, „durch Abtreibung von Bauern" entstandenen
Rittersitze und Lehngüter, die dem Adel neuerdings erst verkauft
der geschenkt worden wären, genügend berücksichtigt, so sollte
us allen Protokollen ein Überschlag über die Hufen und die
Aussaat aller Güter eines jeden Amtes gemacht, diese darauf
gegeneinander gehalten und dann ein sich dabei erweisendes Defizit
des einen oder anderen Amtes ausgeglichen werden. Den bei-
einander liegenden Familienbesitz sollten die Deputierten nicht
auseinanderreißen, auch solche, die die gesamte Hand hätten, mit
ihren Gütern möglichst unter einem Herrn belassen und ebenso
den Adel mit der Kirche, über die ihm das Patronat zustände.

Gleichzeitig mit Fertigstellung dieser Instruktion erging im
Namen der Herzöge an alle Amtleute der Befehl, die erforderlichen
genauen Erkundigungen über Hufenzahl und Beschaffenheit der
Güter einzuziehen. Ebenso wurde jedem Ritter aufgetragen, die
Hufenzahl seines Gutes anzugeben, und, falls sie ihm unbekannt
wäre, sein Land neu aufmessen zu lassen. Auch sollte er sich
in den nächsten sechs Wochen „zu Hause halten" und den Depu-
tierten, die ihn in dieser Zeit vor sich fordern würden, der
Wahrheit gemäß Auskunft geben.

Die Ritter aber mußten lange warten, bis die Deputierten
kamen, denn bevor diese noch ans Werk gehen konnten, loderte
der langverhaltene Streit wegen jener obenerwähnten drei Un-
klarheiten des Fahrenholzer Vertrags auf. Die Verhandlungen
hatten sich so zugespitzt, daß Adolf Friedrich sich nicht eher auf

weitere Verhandlungen einlassen wollte, bis jene Punkte geregelt wären.

Ja, er drohte sogar den Vertrag von Fahrenholz wieder umzustoßen und, sich auf das Testament seines Großvaters Johann Albrechts I. berufend, diesem Geltung und sich allein die Regierung zu verschaffen.[166]) Mit Recht [167]) bestand er am 16. März 1613[168]) vor allem darauf, daß Schwerin und Güstrow nicht als geteilt angesehen würden.

Von den zur Ämterteilung zugezogenen Räten Lühe, Moltke, Negendank und Meier forderte er Bericht, ob damals Güstrow, Schwerin, Laage und Krakow mit in die Teilung gebracht wären. Diese erklärten einhellig, daß sie die beiden Ämter Schwerin und Güstrow wohl verglichen und dabei genau bestimmt hätten, was davon dem künftig darin residierenden Herzog allein zufallen sollte, von einer Teilung aber wüßten sie nichts. Nur, um die Einkünfte der beiden Ämter auszugleichen, wären die Ordören aus Laage und Krakow zu Güstrow gelegt worden, nicht aber als eine der Stadt gehörige Pertinenz, wie nach Hans Albrechts Behauptung.

Auch aus dem Vertrag selbst, den Protokollen und den täglichen Berichten der Deputierten über die Verhandlungen suchte Adolf Friedrich seinem Bruder darzutun, daß von der Teilung dieser Städte keine Rede sein könnte. Die Deputierten wären, wie aus ihrer Instruktion ersichtlich, zu solchem Handeln auch nicht bevollmächtigt gewesen.

Erst nach einem Vierteljahre ließ Hans Albrecht hierauf Adolf Friedrich seine Antwort zugehen.[169]) Seines Bruders

---

[166]) In Act. div. fasc. 8, 6, beklagt sich Adolf Friedrich, er hätte nicht erwartet, daß Hans Albrecht sich unterstehen würde, „S. f. g. von dero sie zur communion des ganzen landes so brüderlich verstattet, von der communion etlicher weniger städte . . . widerrechtlich auszuschließen . . . Da mein bruder so verbindlich ferner mit mir verfahren, werden diese tractaten auch ihren effect nicht erreichen, dadurch dann der erbvertrag cassiert. Als stünde mir mein jus primogenitorae noch für!" An einer andern Stelle droht er weiter: „Sollte aber Hans Albrechts f. g. bei seinem unfreundlichen vornehmen ferner beharren und dahero die von den unterhändlern vorgenommenen tractaten das zweck und ziel nicht erreichen, so will Adolf Friedrichs f. g. an obbemeldter seiner bewilligung und was er in dem erbvertrag von seinen zustehenden rechten und befugnus und sonsten mehr Hans Albrechts f. g. eingeräumet und nachgegeben, auch hinfüro nicht obligieret und gehalten sein."

[167]) Erbvertrag von Fahrenholz.

[168]) Act. div. fasc. 6, 1.

[169]) Act. div. fasc. 6, 2.

einung gerade entgegen hielt er jene Städte für geteilt und age und Krakow für Pertinenzien von Güſtrow. Deswegen rfte „keine laesion[170]) angezogen werden, weil das ganze werk f das loos geſetzt, und daher E. L. auch dieſer güſtrowſche anteil, ann es Gottes wille geweſen, hatte zukommen können, auf welchen ll E. L. ſich dabei auch ohne allen zweifel würden geſchützt und; ß wir dagegen mit dem ſchwerinſchen teil content ſein ſollten, klären haben". Aber auch, wenn er dieſe Tatſache ganz beiſeite eße, müßte ihm Güſtrow mit ſeinen Pertinenzien allein zuſtehen, er doch nach Abſchluß des Vertrags von 1611 ohne einen Wider- ruch Adolf Friedrichs Güſtrow an ſich genommen und ſomit alle actus possessorios" ein Jahr hindurch ausgeübt hätte. Schon durch allein wären die Städte in ſeinen vollkommenen Beſitz bergegangen. Sollte aber Adolf Friedrich trotzdem auf ſeiner behauptung beſtehen, ſo wäre die Sache ja „leichtſam" durch en Erbvertrag und ſeine darin angeordneten „weg und mittel" eizulegen. — Während die Verhandlungen über dieſen Punkt hin- nd hergingen, war auch die zweite Streitſache, betreffend das röpeliner Heuerkorn, akut geworden. Es handelte ſich hier m eine Abgabe von 57 Drömt Hafer, die Kröpelin alljährlich u Lichtmeſſen an das Kloſter zu Doberan als Pachtzins für vor angen Jahren überlaſſene Ländereien zu zahlen hatte. Dieſe lbgabe war bei der Abſchätzung 1610/11 von den Deputierten icht als eine Hebung „ratione servitutis alicuius", ſondern als ine Hebung „ratione domini agrorum" angeſehen und deshalb icht in das Regiſter der „Hebungen des Amtes Doberan aus em Amte Schwaan", zu dem Kröpelin gehörte, eingetragen worden.

Als nun die Ämter geteilt wurden, nahm Hans Albrecht as Kröpeliner Heuerkorn für ſich in Anſpruch. Er berief ſich uf das Regiſter der Hebungen, nach deſſen Angaben Kröpelin icht verpflichtet war, ſolches an Doberan zu geben. Es käme er Paragraph des Erbvertrages in Betracht, „daß nämlich die ebungen, welche einer aus des andern ämtern gehabt, hinfüro ei einem jeden amte bleiben ſollten.[171]) Da aber ſich befinden ollte, daß das eine oder andere . . . aus dem gemenge nicht ebracht . ., ſo ſolle daher kein ſtreit erreget" werden. Adolf Friedrich machte hiergegen aber Einwendung und zeigte, daß es ſich gar nicht um eine Hebung aus dem Amte Schwaan, ſondern um einen Pachtzins handle, deſſen Ausgleich von den Deputierten

[170]) Act. div. fasc. 6, 2.
[171]) Act. div. fasc. 9, 1.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Diesen Prozeß begonnen [illegible] unzweifelhaft in der Absicht, um [illegible]

[illegible]), Heuer, Hauer, Häre, [illegible] vergl. Grimms Wörterbuch: 1. [illegible] Miete, Heuerlohn; 2. das Korn, das [illegible] des Pachtgeldes gegeben [illegible]

[illegible]) Act. div. fasc. 9, 1 7. Jan. 1613.

[illegible]) Act. div. fasc. 9, 1 27. Aug. 1613 u. 24. Jan. 1614.

[illegible]) Die Deputierten waren von seiten Adolf Friedrichs: Henneke Reventlow zu [illegible]dorf und Mathias Linstow zu Bellin, ferner als Beisitzer: Kanzler Dr. Hajo von Nessen, Volrath von der Lühe, Heinrich Hulan und Dr. Theodorus Meier, von seiten Hans Albrechts: Jochim Finecke zum Werder und Kuno von Lutzow zu Grammow, und als Beisitzer: Kanzler Dr. Erneitus Cothmann, Rüdiger von Mönnichow zu Nassow und Seger, Hans Ernst von Jasmund zu Cammin und Dr. Joachim Jungklaus. Sie mußten sich nach Sternberg verfügen, wo ihnen ihre Instruktion gegeben wurde, die zugleich allen weitläufigen Prozeßfeierlichkeiten vorbeugen sollte. Trotzdem aber erstreckten sich ihre Verhandlungen über eine lange Zeit.

[illegible]) Act. div. fasc. 6, 2 (21. Aug. 1613).

rechte auf die Mitherrschaft in Güstrow noch zu verstärken, n dem Rat der Stadt eine „Losierung" oder ein Gewölbe zu herer Aufbewahrung von Geldern auf dem Rathause.[177]) Aber ans Albrecht durchschaute die Absicht und verbot, „weil wir ns eben[178]) befahren müssen, daß daher ein actus possessorius dem bevorstehenden veranlassungsprozeß gegen Uns angezogen erden möchte", dem Rat, dem Befehl seines Bruders nachzu- mmen. Infolgedessen wurde Adolf Friedrichs Forderung ab- lehnt. Dieser war darüber aufs äußerste empört.[179]) In seinem chreiben an den Rat[180]) warf er ihm nicht nur Ungefälligkeit, ndern auch gröbste Verletzung des Gehorsams vor, den sie ihm mit ausgestreckten armen und fingern" durch „einen leiblichen id" beschworen hätten, und stellte ihnen anheim, sich mit ihm in öffentliche contradiction" zu setzen. Auch seinem Bruder chrieb er in diesem Sinne und wollte damit dessen Verbot feierlich und ausdrücklich" widersprochen haben.

So traten die Fürsten unter Aufhetzung ihrer Untertanen m eigenen Lande öffentlich gegeneinander auf. Traurigere Früchte onnte wahrlich die gemeinsame Regierung nicht zeitigen, auch n keiner Weise dem Testament Johann Albrechts I. mehr Hohn sprochen werden! Unwillkürlich wird man dabei an das Schreiben dieses Fürsten erinnert, das er am 5. Januar 1566 an seinen Bruder Ulrich richtete.[181]) Auch damals waren die Untertanen mutwillig und frech, von Pommern, Sachsen und Brandenburg wurden die mecklenburgischen Grenzen geschmälert. Am Kammer- gericht waren aus keinem Lande mehr Sachen anhängig als aus Mecklenburg, und gerade diese wurden am meisten verschleppt. Alles die Folgen der unseligen gemeinsamen Regierung! Ebenso traurig, in Anbetracht der gefährlichen Zeiten vielleicht noch schlimmer, waren die Verhältnisse jetzt. Mochte nun Hans Albrecht II. zu der Einsicht gekommen sein, daß er ein weiteres Festhalten an seiner Politik eventuell mit seinem und des Landes Ruin bezahlen müßte, mochte ihm das Verhältnis zu Adolf Friedrich auf die Dauer unmöglich erscheinen, oder glaubte er, seine später näher zu betrachtenden Religionsbestrebungen mehr fördern zu können, wenn er Cothmanns Bahnen verließ, jedenfalls

[177]) Act. div. fasc. 11, 1.
[178]) Act. div. fasc. 11, 1.
[179]) Act. div. fasc. 11, 1.
[180]) Act. div. fasc. 11, 1 (17. Febr. 1614).
[181]) Act. div. fasc. 7, 2.

konnte man von dieser Zeit an eine gewisse Schwankung in seiner Politik wahrnehmen.

Als die Räte der Fürsten am 16. April 1614 wiederum zu einer Beratung über die Beilegung der Streitigkeiten zusammenkamen, ließ Hans Albrecht vorbringen,[182]) da ihm zu Ohren gekommen, Adolf Friedrich hätte sich der Teilung begeben, so bäte er, damit man doch endlich zum Ziel gelangte, ihm entweder das Gegenteil zu beweisen oder seinen Revers zurückzugeben.[183])

Aber trotz dieses Einlenkens von seiten Hans Albrechts war man von einer tatkräftige Förderung versprechenden Einigung noch weit entfernt. Alle Verhandlungen der Räte fruchteten nichts, da keiner der Fürsten an ein Nachgeben dachte. Im Gegenteil befahl Adolf Friedrich am 28. Juni 1614[184]) dem Stadtvogt von Güstrow, der sich mit dem Rat daselbst wegen der Jurisdiktion in Verhandlungen einlassen wollte, „auch nicht in Adolf Friedrichs Namen das Gericht abhielt", bei Androhung harter Strafen, sich „solcher gütlichen Handlungen" zu enthalten. Auch Hans Albrecht trieb es jetzt ärger denn zuvor.[185])

Noch stärker gerieten die Fürsten aneinander, als Adolf Friedrich dem Rate zu Güstrow unter Erinnerung an den ihm in der Huldigung geleisteten Eid befahl, einen Rüstwagen mit vier Pferden für eine Reise ins Ausland (nach Pommern) „auszustaffieren". Die Güstrower, denen die Erfüllung dieser Pflicht an und für sich schon nicht angenehm war, die Forderung auch eine Verletzung ihrer Privilegien zu sein schien, erinnerten sich an Hans Albrechts Gebot, ohne sein Wissen keinen Befehl seines Bruders auszuführen, und trugen ihm die Angelegenheit vor. Was sie erwartet hatten, geschah. Der Herzog verbot ihnen nicht nur, Adolf Friedrichs Befehl nachzukommen, sondern versprach ihnen auch, falls dieser „via facti" gegen sie vorginge, ihnen Schutz zu gewähren. Als Adolf Friedrich sich wiederum getäuscht sah, sandte er einen schweren Drohbrief nach Güstrow: „Wollen[186]) demnach dergleichen nichtiger excusationes und entschuldigungen

[182]) Act. div. fasc. 6, 2.

[183]) Act. div. fasc. 10, 2.

[184]) Act. div. fasc. 11, 1.

[185]) Adolf Friedrich war empört über das Verhalten seines Bruders. In sein Tagebuch schrieb er am 14. Februar 1615 (vergl. Meckl. Jahrbuch 12, S. 62): „Zwei schreiben von meinem bruder. Der gesteht mir noch nichts an Güstrow zu, schreibt beschwerliche schreiben mit lügen espickt. Patientia! Gott ist gerecht und wird noch wohl helfen."

[186]) Act. div. fasc. 11, 1 (5. Juni 1615).

garnicht, sondern vielmehr gebührender parition Unser rechtmäßigen befehlichen von Euch unnachlässig gewärtig sein, in dero verbleibung aber Euch für treu- und eidsvergessene achten und halten und solches durch öffentlichen anschlag hiezugehöriger mandaten zu männiglichs wissenschaft publicieren, und über das die von Uns Euch erteilte confirmation für privilegien, deren ihr euch durch vergessentliche hintansetzung mehrberührter Pflicht verlustig gemacht, hinwieder cassieren und aufheben".

Jetzt wurden die Güstrower ängstlich. Sie beteuerten,[187]) daß sie wohl gehorsam sein wollten, aber gegen Hans Albrechts Gebot nicht handeln könnten. Er hätte die Macht in Händen, da er mit ihnen in einer Ringmauer wohnte. Gegen die Drohung Adolf Friedrichs aber legten sie feierlichen Protest ein und schlugen ihm vor, ihnen gemäß der Reichskonstitution drei Fürsten zu präsentieren, von denen sie einen auswählen wollten, damit er die Sachen entschiede. Bis dahin baten sie ihn, sich von der via facti fernzuhalten. Am 26. Juni 1615[188]) forderte Adolf Friedrich von der ganzen Bürgerschaft Güstrows „nochmals und endlich bei voriger commination" eine präzise Antwort, „ob sie seinen befehlen gehorchen wollten". In vierzehn Tagen erwartete er ihre Erklärung. „Wann dieselbige der gebühr erfolget . ., soll ihren untertänigen suchen stattgegeben und, was des heiligen römischen reiches constitutiones . . . besagen, unverlängt verfüget . . . werden". Die Güstrower versprachen,[189]) daß sie seinen Befehlen gehorchen wollten, soweit es ihnen möglich wäre.

Da Adolf Friedrich sich jeglichen Schriftwechsel verbeten hatte, sandte Hans Albrecht am 7. Juli 1615 die beiden Landräte Abraham von Winterfeld und Gebhard von Moltke[190]) zu ihm. Sie sollten „vernünftig und reiflich" über Güstrow und Schwerin verhandeln, damit er sich endlich, wenn es nicht erwiesen würde, daß bei Güstrow noch etwas ungeteilt wäre, in Ruhe seines Besitzes erfreuen, andernfalls ein Prozeß schleunigst Klarheit schaffen könnte. Da Adolf Friedrich nun seinerseits wieder Bedenken trug, Hans Albrecht in einem Schreiben zu antworten, so sandte er an Neffen seine „endliche erklärung in forma instructionis", damit er sie den in Rostock versammelten Räten Hans Albrechts mündlich vortragen sollte. Er blieb dabei,

[187]) Act. div. fasc. 11, 1.
[188]) Act. div. fasc. 11, 1.
[189]) Act. div. fasc. 11, 1.
[190]) Act. div. fasc. 11, 1.

Güſtrow, Schwerin, Krakow und Laage wären ungeteilt, außer in den Punkten, die durch den Erbvertrag ſpezifiziert wären. So ſcheiterte auch dieſer Einigungsverſuch. Hoffte Adolf Friedrich nun doch noch einen „actus possessorius" für ſich gewinnen zu können, oder war es Zufall, jedenfalls rief Mathias von Linſtow zu Bellin [191]) in einer Geldforderung an den Güſtrower Bürger Sebaſtian Leupold die Hilfe Adolf Friedrichs an und erwirkte in der Schweriner Kanzlei „promotoriales um rechtshilfe an den rat zu Güſtrow". Dies erfuhr Hans Albrecht und ließ, weil er wohl annahm, daß es ihm zum Hohne geſchehen wäre, vielleicht auch fürchtete, daß Adolf Friedrich hieraus möglicherweiſe einen „actus possessorius" ableiten könnte, von Linſtow „die fauſt nehmen" und verurteilte ihn zu 1500 Taler Strafe, an deren Stelle er deſſen Haus in Güſtrow einzog. Dieſer Vorfall ſetzte natürlich von neuem böſes Blut unter den fürſtlichen Brüdern. Erhöht wurde Adolf Friedrichs Zorn noch, als ſein letzter Verſuch, den Bürgermeiſter von Güſtrow, Dr. Martinus Gerdes, an ſeinen Hof zu Schwerin zu laden und damit in ſeine Gewalt zu bringen, mißlang. Dieſer war nämlich klug genug, Hans Albrecht den Befehl vorzulegen, der natürlich ſofort die Reiſe unterſagte. Gerdes entſchuldigte ſich,[192]) nicht kommen zu können, wenn er ſich nicht in die größten Ungelegenheiten ſtürzen wollte, und erſchien nicht. So hatte alſo Adolf Friedrich alles mögliche verſucht, ohne etwas zu erreichen. Selbſt der Veranlaſſungsprozeß wollte, zumal allerhand Störungen[193]) vorkamen, nicht rechten Fortgang nehmen. In der Angelegenheit ſtanden ſich die Meinungen der Parteien ſchroff gegenüber. „Der produzierte erbvertrag"[194]) wurde „von einem teile ſo, vom andern teile anders in unterſcheidlichen paragraphis interpretiert". Die Deputierten erklärten ſchließlich, es wäre für ſie, die „die angezogenen iura nicht ſtudieret, eine wahre unmöglichkeit geweſen, dieſe ſache zu decidieren", und baten die Fürſten, die Angelegenheit einer „Juriſtenfakultät" zu übertragen. Aber Adolf Friedrich wollte davon nichts wiſſen, damit nicht ihre

[191]) Vergl. des Archivars Simon Pauli Extrakt aus den Verhandlungen betr. die Totaldiviſion: Act. div. fasc. 12.

[192]) Act. div. fasc. 11, 1 (31. März 1616).

[193]) Weil Quitzow z. B. erkrankte (Act. div. fasc. 9, 1), ein andres Mal auch ohne weiteres wegen gewiſſer „privathändel" (Act. div. fasc. 9, 1) abreiſte, mußten die Verhandlungen wiederholt verſchoben werden.

[194]) Act. div. fasc. 9, 1.

brüderlichen erbverträge an andern auswärtigen örtern kund" ürden. Er forderte, daß die Deputierten ihrem Eide gemäß ntſcheiden ſollten, „was recht iſt".[195])

Am 2. Dezember 1614 gab er jedoch nach: die Akten wurden er „Juriſtenfakultät" zu Frankfurt a. O. überſandt. In dem utachten, das dieſe erteilte, wurde die Sachlage genau erörtert.[196]) ür Hans Albrecht ſpräche zwar der Erbvertrag, doch dürfte man ie Worte, nach denen alle Kommunion aufgehoben ſein ſollte, icht zu ſtark betonen, ſondern ſollte vielmehr bedenken, daß man in actione bonae fidei, als nämlich familiae herciscundae" äre, „in welchen man nicht ſogar genau auf den worten liegen, ondern dasjenige in acht nehmen muß, was der billigkeit auf ich ſelbſt gemäß iſt, wie denn auch dieſer handel zwiſchen brüdern nd zwar fürſtlichen perſonen vergangen, in deren contracten und andlungen bona fides vor andern exuberieren . . ., und iſt n allen dergleichen fällen dieſes die beſte und gewiſſeſte recht- chnur". Ihr Rat war, die Sache in Güte beizulegen: dem üſtrowſchen Teil das Heuerkorn zu laſſen, weil es dazu gehörte, em ſchwerinſchen Teil aber auf andere Weiſe genügende Erſtattung u geben. In Anlehnung an dies Gutachten entſchieden die Depu- ierten, nachdem ſie ſich zuvor der Zuſtimmung Hans Albrechts erſichert hatten, am 12. Juni 1615 dahin, daß das Kröpeliner Heuerkorn beiden Fürſten zu gleichen Teilen gegeben werden ſollte. Ihr Urteilſpruch lautete wörtlich:[197]) „Dieweill [aus] . . . uns übergebenen extracten und unſer einkommenen relation wir nicht befinden können, daß dies . . . korn von den domaligen beampten zu Dobberan gedacht, noch in ihren extracten deſſen erwehnett, . . . und alſo ein unoffenbahrtes ſtück geblieben, daß derowegen diß ſtreitige Kröpelinſche korn unter beiderſeits fürſtlichen gnaden zu theilen. . . . Dannenhero auch der erfolgte fürſtliche vortrag auf das, was uns nicht offenbahret, nicht kann noch mag verſtanden werden, allermaßen wie das wortt des fürſtlichen erb- vortrags „übergangen" anders nicht verſtanden . . ., denn von dem, was von uns Deputierten übergangen, und nicht, was von den beambten in ihren extracten nicht offenbaret worden". — Sie taten damit das Klügſte, was ſie unter den obwaltenden Umſtänden tun konnten. Adolf Friedrich aber glaubte, dies Urteil

[195]) Act. div. fasc. 9, 1 (25. Juni 1614).
[196]) Act. div. fasc. 9, 1 (ohne Datum).
[197]) Act. div. fasc. 9, 1 (17. Juli 1615).

nicht annehmen zu können und verwarf es.[198]) Damit waren alle Einigungsversuche gescheitert.

Diese unheimliche Spannung zwischen den Fürsten, der scheinbar unvermeidliche Bruch[199]) und die Furcht vor dem Kommenden lagerte wie eine drückende Last auf dem ganzen Lande. War doch bei einer weiteren Steigerung der Differenzen die Befürchtung eines tätlichen Angriffs unter den Fürsten nicht unberechtigt. Wenigstens hat Hans Albrecht ernstlich mit einem solchen gerechnet, bezw. sich dagegen zu sichern gesucht. Dies erhellt unschwer aus dem Vorwurf, den ihm Adolf Friedrich wegen seiner Rüstungen machte. Es „ist unleugbar, daß eben fervente illa controversia [d. i. der Streit mit Güstrow], und da der Streit am heftigsten gewesen, die bürger zu Güstrow auch wider ihren willen [?] mit musqueten versehen, zum drillen und waffen abgericht, frömbde soldaten angenommen und auf die bürger, zu deren nicht geringer beschwerung geleget und verteilet worden, welches, daß es nicht zu behuf des kreises, weil die zeit keine einige werbung wegen

[198]) Act. div. fasc. 9, 1 (28. Juli 1615).

[199]) Adolf Friedrich war so zornig, daß er sogar Hans Albrechts wiederholte Bitte, dessen verstorbener Gemahlin die letzte Ehre zu erweisen, am 3. Dezbr. 1616 kurzerhand ablehnte mit der Begründung: „Mein Bruder gehe in ihm selber und gedenk, wie eine geraume zeit wir in unnötigen, schweren mißhelligkeiten gestanden, auch noch stehen und wie dadurch ihm, mir, land und leuten wehe genug geschehen und also aller teile ein jeglicher das seine empfinden wird. Und ob es wohl auf einen nur angesehen, doch alle teile getroffen, insonders ich mich dadurch hoch verletzt befinde, und ja die schrift selber saget, daß ein verletzter bruder härter halte, denn eine feste stadt. Also bei mir nit absehen kann, wie noch zur zeit (ich, wie gerne auch wollte) ohne verletzung meiner ehren diesen begängnus beiwohnen könnte, nit allein wegen vorigen angezogenen ursachen, sondern auch deren, so noch vielmehr unvermutlich sich erregen könnten, do in person da ware, geschweige denn daß hiedurch vielen thür und thor geöffnet würden, so diese händel kaufieret, herauser zu wischen und andern ebenmäßigen anlaß, solches hinfüro zu perpetuieren geben. Was auch etwa für geblüte es unter uns, da also sollten zusammenkommen, geben würde, ermesse ich gar wohl bei mir, wird also mein bruder, daß ich in person nicht werde dieser gestalt erscheinen, mir brüderlich nicht verdenken. Ich erkenne mich sonst für einen christen, der auch seinen bruder wohl vergeben kann, so viel menschlich. Aber weil mir wider Gott und recht also hart zugesetzet ist worden, so möchte dann auch noch gerne das lob der unschuld davontragen. Gott, der gerechte richter, wird dermaleins das recht, so verborgen, ans tageslicht bringen und nach trübem gewitter einen gewünschten sonnenschein erblicken lassen." In seinem Zorn gegen Hans Albrecht ereiferte sich Adolf Friedrich (Act. div. fasc. 14, 1, S. 50 ff.) so, daß er ihn in den Briefen „nicht einmal mehr des brüderlichen titels in den subscriptionen würdigte."

s Kreises fürgenommen, ſondern einer viel andern intention ſchehen, den ſoldaten vom hauptmann Adam von Köten erteilte ßzettel und der ſoldaten nach beſchehener abdankung gethaner richt genugſam ausweiſen.[200])

6.

Nun gerieten auch die Stände in Furcht und beſchloſſen,[201]) n allen Möglichkeiten vorzubeugen, zwiſchen den Herzögen vermitteln. Sie ſtellten ſieben Deputierte auf, die die treitigkeiten nach beſten Kräften ſchlichten ſollten. Wegen s außerordentlichen Geſchickes, mit der ſie ihre Aufgabe anßten, und wegen des großen Erfolges verdienen ihre Namen ſonders genannt zu werden. Es waren:[202]) die Landräte enneke von Reventlow zu Zieſendorf und Gebhard von Moltke 1 Toitenwinkel, ferner David von Reventlow zum Gnemern, on Roſtock der Syndikus Dr. Johann Domann und der Ratsrwandte Jochim Schütte[203]) und von Wismar der Bürgerieiſter Dr. Daniel Eggebrecht und der Syndikus Dr. Mattheus erdes.[204]) Dieſe Unterhändler wandten ſich zunächſt an dolf Friedrich. Sie wüßten wohl, ſo brachten ſie vor, „daß an zum ratſchlage nicht kommen ſollte, man ſei dann dazu erufen und erfordert worden", aber trotzdem hätten ſie es gewagt, berzeugt von der Uneigennützigkeit ihres Tuns. Sie wären, etrieben von der Sorge um das Wohl des Vaterlandes, gekommen, m die zwiſchen den Fürſten entſtandenen bedrohlichen Differenzen u beſeitigen. Man möchte dieſe ihre guten Abſichten anerkennen nd ſie nach Kräften unterſtützen.

---

[200]) Act. div. fasc. 14, 1.

[201]) Der Verſuch war ſchon mehrfach, ſcheinbar jedoch ſtets ohne Erfolg gemacht worden. Adolf Friedrich ſchreibt darüber in ſeinem Tagebuch (Meckl. Jahrbuch 12, S. 61): Den 14. Oktober haben die andräte und Markward Pentz bei mir zu nacht gegeſſen, die landräte nich angeſprochen, wollen meinen bruder und mich vergleichen. Markward Pentz iſt mit den landräten in disput geraten, hat die urtel, ſo im ofgericht erkannt, an meiner tafel zerriſſen, -- hat einen gewaltigen ſel agieret."

[202]) Act. div. fasc. 14, 1 (16. Okt. 1616).

[203]) Er wird auch „Schütz" und fälſchlich „Schultze" (vergl. Adolf Friedrichs Tagebuch vom 5. April 1616) geſchrieben.

[204]) Später trat eine Änderung ein. An die Stelle des wismarſchen Syndikus Dr. Gerdes trat der Landmarſchall Henneke von Lützow zum Eickhof.

Adolf Friedrich wollte trotzdem anfangs nichts von ihnen wissen. Zu groß war noch sein Zorn über die bewiesene Rücksichtslosigkeit und Starrköpfigkeit der Stände, als daß er ihr Anerbieten sogleich freundlich angenommen hätte. Schließlich aber mochte es ihm doch wohl nicht geraten scheinen, ihre Hilfe abzulehnen. Daher unterdrückte er seinen Zorn, änderte das am 7. April 1616 schon abgefaßte,[205]) die Unterhändler abweisende Schreiben und hieß sie höflichst willkommen.[206]) Diese machten sich nun unverzüglich an ihr schweres Werk, und der Erfolg begleitete ihre Tätigkeit. Auf ihre Vermittelungsversuche gab Hans Albrecht in gewisser Weise nach und erklärte sich dazu bereit, seinem Bruder dasjenige von Güstrow abzutreten, d. h. Erstattung für das zu geben, was ihm von Güstrow als offenbar ungeteilt nachgewiesen werden möchte. Im übrigen aber beharrte er noch am 12. Dezember 1616[207]) auf seiner Meinung, daß die Städte Schwerin und Güstrow geteilt wären. Auf eine so heikle Sache aber, die „indivisa" der Städte anzugeben, wollte Adolf Friedrich nicht eingehen, viel weniger noch etwas von einer Abtretung und Erstattung der ihm in Güstrow zustehenden Rechte wissen. Bis zur Totaldivision sollte es bei den im Erbvertrag festgesetzten Bestimmungen verbleiben.

Auch inbetreff des Heuerkorns war er, wie gezeigt, gänzlich anderer Ansicht als Hans Albrecht und forderte es für sich allein. Wegen des Gutachtens der Universität Frankfurt a. O., auf das sich Hans Albrecht berief, erklärte er,[208]) daß ihn „weder gelahrte noch ungelahrte und in sonderheit die angedeutete etlicher fürnehmer rechtsgelahrter zensur, wann auch derselben ein ganzer kohlwagen voll wäre", nicht abhalten sollte, die Sache von neuem prüfen zu lassen, „weil man solche zensuren vor geld und nach einem jeden bericht leichtlich erlangen kann". Daher sollten die Unterhändler das Verfahren noch einmal aufnehmen. Ihrem Spruche wollte er sich fügen. Am 19. Dezember 1616[209]) lenkte endlich Hans Albrecht ein. Die „specifikation der indivisorum" von Schwerin und Güstrow sollte nicht der Stein des Anstoßes sein. Hierin wollte er nachgeben und auch die Division und Erstattung

[205]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 7.

[206]) Zu große Hoffnungen brachte er ihnen jedoch nicht entgegen. In seinem Tagebuch schreibt er am 5. April 1616 (Meckl. Jahrbuch 12, S. 64): „. . . wollen frieden machen zwischen meinem bruder und mich, ich sehe noch schlechte apparence dazu."

[207]) Act. div. fasc. 17, 1.

[208]) Act. div. fasc. 14, 1 (16. Okt. 1616).

[209]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 258, und 17, 1 (ohne Datum).

zur Totaldiviſion dahingeſtellt ſein laſſen;[210]) — „jedoch dieſer maß: ſoferne es ſich über zuverſicht mit berührter ıldiviſion über ein jahr verweilen würde, daß alsdann nach lauf eines jahres der anfang der diviſion an gemeldten ſtädten ſtrow und Schwerin gänzlich verrichtet ... werden möge". Auch ſichtlich der Zugehörigkeit der Städte Laage und Krakow Güſtrow wollte er ſich beſcheiden, obwohl er ſich dabei ſehr auf Verjährung berufen könnte, wenn ihm die Reduktions- eu — d. h. die alten Teilungsakten, auf die ſich Adolf Friedrich ief und nach denen auch bei den früheren Teilungen, beſonders r Zeit Herzog Johann Albrechts I. und Ulrichs, dieſe Städte mals als Pertinenzien von Güſtrow angeſehen worden wären im Original vorgelegt würden und er daraus erkennen könnte, ß ſie damals ungeteilt geblieben wären.

Sehr entgegenkommend zeigte er ſich auch hinſichtlich des röpeliner Heuerkorns, wo er mit vollem Recht bei dem teil der „Kompromiſſare" und ihren Abmachungen (daß es eben i dieſem Urteil endgiltig verbleiben ſollte) hätte verharren können. r verſprach, ſich dem Spruch der Unterhändler zu fügen und dolf Friedrich gegebenenfalls an anderen Orten für das orn hinreichende Erſtattung zu gewähren. Ebenſo ſollte hließlich die Fiſcherei auf dem Häger See dem Paſtor und chulzen zu Techentin geſtattet werden, wenn ihm die Original- rkunden über dieſe Gerechtigkeit vorgelegt würden. Ganz richtig einte Hans Albrechts vertrauter Rat Otto Preen,[211]) dieſe letzte ache wäre überhaupt von „ſo ſchlechter importanz", daß Hans lbrecht ohne Bedenken nachgeben ſollte, er könnte aber „gewiſſe rdnung und maaße zu fiſchen" geben und vor allem ſich aus- edingen, daß man es ſpäter an anderen Orten ebenſo hielte. ber dieſe glückliche Wendung der Verhältniſſe waren die Depu- erten hoch erfreut. Sie faßten die Reſultate der Verhandlungen n eine „vertragsnotul" zuſammen, die ſie in zwiefacher Form[212])

[210]) An und für ſich hielt er zwar auch jetzt noch, wie die Unter- händler Adolf Friedrich mitteilten (vergl. Act. div. fasc. 17, 1) Güſtrow und Schwerin für geteilt, „aus brüderlicher Liebe" aber wollte r geſchehen laſſen, daß die Städte, abgeſehen von den im Erbvertrag ausdrücklich genannten Stücken für ungeteilt gehalten würden.

[211]) Act. div. fasc. 17, 1 (14. Dez. 1616).

[212]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 291 ff.): „in deren einem die ſtreitigkeiten wegen der ſuperintendenten zu Güſtrow und Parchim und der ſtadtvögte zu Schwerin und Güſtrow auf gewiſſe maße gerichtet, — in dem andern über ſolche beiden puncta zu fernerer vergleichung ausgeſtellt, damit Adolf Friedrich die option bleiben möchte, zu welchem von beiden ſie ſich leſen und wählen wollten."

aufstellten und Adolf Friedrich zur Begutachtung bezw. zur Unterzeichnung zusandten. Aber dieser war mit keiner von beiden ganz zufrieden, sondern ließ daran von Hajo von Ressen verschiedene Änderungen vornehmen.[213]) Und wirklich waren die Verhältnisse nicht so klar, wie es anfangs scheinen mochte. Hans Albrecht hatte ja zwar für Güstrow und Schwerin die Ungeteiltheit an sich schließlich zugegeben, aber damit war noch nicht sicher, daß er auch das, was noch ungeteilt geblieben war, gemein lassen würde, und daß sich die Fürsten über das, was gemeinsam oder geteilt wäre, auch einig wären. Und dies zeigte sich bald. Hans Albrecht folgerte nämlich aus der Einsetzung des Superintendenten und des Stadtvogtes zu Güstrow, die er mit Recht nach dem Erbvertrag beanspruchen konnte, zugleich auch, daß das ius episcopale und die Jurisdiktion[214]) einem jeden Fürsten in seiner Stadt allein gehörte. Weiter glaubte er auch den Dom zu Güstrow als sein Eigentum ansehen zu können,[215]) denn wenn auch die Stadt Güstrow gemein wäre, so gehörte doch der Dom, der nicht etwa eine Pertinenz der Stadt wäre, ihm allein. Schon 1556 wäre derselbe im Ruppinschen Machtspruch Herzog Ulrich zugeeignet worden, und dieser hätte 1556 darin für sich allein eine Synode abgehalten, ihn ferner auch aus eigener Tasche restauriert und allein mit Predigern besetzt. Mit dem Dom selbst betrachtete Hans Albrecht auch die Güter und Einkommen desselben als sein Eigentum, denn die zu Güstrow residierenden Fürsten hätten stets die Konfirmation und den Konsens über die Domgüter allein gegeben, immer auch allein die Vorsteher des Doms bestellt und Delikte auf der zum Dom gehörigen „Freiheit" nur von ihren Räten aburteilen lassen.

Adolf Friedrich aber wollte weder die Jurisdiktion noch das ius episcopale und den Dom Hans Albrecht zugestehen. Besonders wegen der letzteren, der „geistlichen" Sachen, entstand ein recht bitterter Kampf.[216])

Unschwer erkennt man den Grund, wenn man den sich immer mehr äußernden Religionsbestrebungen[217]) Hans Albrechts ge-

[213]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 310.

[214]) Act. div. fasc. 17, 1 (10. u. 26. Dez. 1616).

[215]) Act. div. fasc. 17, 1.

[216]) Adolf Friedrichs Aufzeichnungen in seinem Tagebuch vom 1. Januar 1614 lauten: „Die tractaten mit meinem bruder abgebrochen, weil ohne meine verkleinerung den vertrag nicht unterschreiben kann." (Meckl. Jahrbuch 12, S. 66.)

[217]) Über die Bedeutung der Konfession für die kleineren Staaten, vergl. Krabbe S. 25/26.

hrende Rechnung trägt. Die Verhandlungen[218]) hierüber zogen
) bis zum April 1617 erfolglos hin. Um das Werk möglichst
beſchleunigen, lehnten die Unterhändler jetzt jede ſchriftliche
rhandlung ab.[219]) Auch Adolf Friedrich unterſtützte dies Be-
eben und begab ſich, um ihnen weite Wege und Zeitverſchwendung
erſparen, nach dem näher bei Güſtrow gelegenen Doberan.
e Unterhändler, die ihrer Anſchauung nach durchweg auf Seiten
olf Friedrichs ſtanden, ſuchten Hans Albrecht zu bewegen, Adolf
iedrichs Forderungen ſtattzugeben. Dies Drängen wurde jenem
och ſehr bald unangenehm. Daher ſchrieb er an Adolf
iedrich,[220]) „und wär meins erachtens unnötig, die unterhändler
dieſen ſachen weiter zu gebrauchen. Es könnten auch ſo viel
ſto bequemlicher unſere abgeordenten diener, von unſern mehr
id hoher angelegenen ſachen betreffend, unterredung pflegen".

Auf dieſen unſinnigen Vorſchlag ging aber Adolf Friedrich
ücklicherweiſe nicht ein, „in erwägung, daß ja niemals unſere
te in allen tractaten etwas fruchtbarliches ausgerichtet, oder,
ı ja noch etwas beſchloſſen, der eine teil es auf weiß, der
idere auf ſchwarz gedeutet".

Unentwegt ſetzten die Unterhändler unterdeſſen ihre Arbeit
rt. Von Adolf Friedrich aufs kräftigſte unterſtützt, gelang es
rem Drängen und Werben ſchließlich, Hans Albrecht wenigſtens
ı einigen Punkten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Am 14. Mai
617[221]) konnten ſie Adolf Friedrich berichten, daß ſeine Wünſche
auf ihre wiederholte unterthänige bitte hin endlich" zum größten
eil erfüllt wären, nur das ius patronatus zu Güſtrow und
mit die Gerechtigkeit über den Dom daſelbſt wolle Hans Albrecht
uf keinen Fall abtreten.[222]) Und in dieſem Punkte ſtellten ſich
uch die Unterhändler auf die Seite Hans Albrechts. Sie machten
dolf Friedrich auf die Beſtimmung des Fahrenholzer Vertrages
ufmerkſam, daß, wenn etwas, und beſonders in Kirchenlehen,
berſehen wäre — und wegen des Domes war eben keine beſondere
eſtimmung getroffen worden —, daß deswegen doch kein Streit
ıtſtehen, ſondern das ius patronatus bei den Ämtern, darin
ie Kirche gelegen, verbleiben ſollte. Adolf Friedrich aber wollte
uch hier wiederum die Sache nicht vom juriſtiſchen Standpunkt
ngeſehen wiſſen, man ſollte vielmehr an die Zukunft denken.

[218]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 369,
[219]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 530.
[220]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 532.
[221]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 547.
[222]) Act. div., a. a. O.

[illegible] Hans Albrecht der [illegible] und der Bestimmung darüber allein [illegible], [illegible] und die Macht gegeben, seine [illegible] Gewissens zu verschaffen. Es wäre aber [illegible], weil die [illegible] Kirche der Stadt einer, abweichend [illegible] Hans Albrechts [illegible], doch nur kleinen Zahl allein zur [illegible]. Diese Beschränkungen waren aber [illegible], und [illegible] es Adolf Friedrich nicht ver-[illegible], daß er, bevor er sich zu weiteren Zugeständnissen herbei-ließ, von Hans Albrecht einen Revers forderte, inbetreff der [illegible] keine Änderung vornehmen zu wollen.

So wachte er ängstlich über die Erhaltung der reinen Lehre und [illegible], was er, durch die Verhältnisse gezwungen, an dem [illegible] seines Großvaters gefehlt. Nicht leicht [illegible] mit Hans Albrecht, der die lutherische Lehre aus Über-[illegible] befehdete. Dieser hatte die kalvinische Lehre in Leipzig und in der Schweiz kennen gelernt. Bald mächtig durch ihre Einfachheit gefesselt, nahm er sie je länger, je mehr in sich auf, und obgleich Mecklenburg ein lutherisches Land war, so entwickelte sich doch auch dort seine religiöse Anschauung immer mehr in der angedeuteten Richtung. Besonders wird dies seinem Verkehr mit dem pommerschen Edelmann Tesmar oder Thersen von Passow[223], zuzuschreiben sein, den er in Genf als Kriegsoberst kennen gelernt hatte, und dem er später, als er nach Mecklenburg gekommen war, sein ganzes Vertrauen schenkte. (Er fiel am 25 August 1614 in einem Duell mit Georg Christoph von Rohr bei der Vogelstange vor Tessin.). Ein offener Widerwille gegen die lutherische Lehre zeigte sich bei Hans Albrecht zuerst bei der Taufe seiner ersten Kinder,[224]) bei der er die Abrenuntiation und den Exorcismus bei Seite gelassen haben wollte. Da er aber nur das letztere bei dem güstrowschen Geistlichen erreichen konnte[225]) und auch sonst auf Widerstand stieß, nahm er, um seine Wünsche leichter durchsetzen zu können, (am 22. Oktober 1615) den reformierten Theologen Georg Ursinus aus Schlesien

[223]) Daß jedenfalls fremder Einfluß auf ihn stark eingewirkt hat, bezeugt auch ein Brief des Pfalzgrafen August von Pfalz-Neuburg, in dem er an seinen früheren Rat Hugold von Behr schreibt (vergl. Acc. div. Varia, 1): „Das aber bei Euch der calvinismus so stark einreißt, höre ich sehr ungern. Gott verzeihe es denjenigen, so den jungen fürsten also verführen, und gebe S. Lbden. erkanntnus Ihrer fähler und den rechten glauben."

[224]) v. Rudloff, S. 182.

[225]) Krabbe, S. 27 Anm. 1. Dort auch die weitere Litteratur über diesen Fall.

im Hofprediger an.[226]) Dieſer mußte bei mehreren Gelegenheiten auch im Dom zu Güſtrow predigen und 1617 ſogar bei dem Tode der Gemahlin Hans Albrechts, der Herzogin Margarethe Eliſabeth, die Leichenpredigt halten.[227])

Dieſe Übergriffe erregten die größte Beſorgnis der Stände. Sie betrachteten ſie als Eingriff in ihre privilegierten Rechte: es würden dadurch die landesherrlichen Reverſalen vom 4. Juli 1572, nach denen das Land bei der augsburgiſchen Konfeſſion belaſſen werden ſollte, gefährdet. Auch Adolf Friedrich ſtellte ſich, wie oben geſagt, auf ihre Seite, denn auch für ihn war das Verhalten Hans Albrechts, abgeſehen von allem andern, ein Eingriff in das ihnen beiden gemeinſam zuſtehende Landesbiskopat. Er forderte, um in Zukunft geſichert zu ſein, einen Revers. Nach langem Sträuben kam Hans Albrecht dem Drängen Adolf Friedrichs am 23. Mai 1617[228]) zu Schwaan nach und gelobte, „daß in den ſtädten und auf dem lande unſers fürſtenthums keine andere als die bis dahero in den kirchen und ſchulen unſerer lande bekannte und angenommene augsburgiſche confeſſion und lutheriſche religion geprediget und gelehret werden ſollte". Er erklärte ſich auch bereit, ſich der Landſchaft gegenüber reverſieren zu wollen, ſie bei ihrem Bekenntnis zu laſſen und „auch inmittelſt und bis dahin auf dem lande und in den ſtädten kein anderes fürnehmen oder verhängen zu wollen". Da nun der güſtrowſche Dom weder zur Stadt Güſtrow gehörte, noch auf dem Lande lag, ſo war unſchwer Hans Albrechts Abſicht zu erkennen,[229]) daß er dieſe Kirche unter dem allgemeinen Ausdruck nicht mitverſtanden wiſſen wollte. Gegen die Möglichkeit einer ſolchen Deutung verwahrte ſich Adolf Friedrich am 26. Mai zu Doberan durch eine feierliche Proteſtation,[230]) daß unter den Worten „auf dem lande und in den ſtädten" auch die Stadt

[226]) Hugold von Behr macht ſeinem Freunde, dem Pfalzgrafen Auguſt von Pfalz-Neuburg, über die Fortſchritte des Calvinismus in Mecklenburg folgende Mitteilung (Act. div. Varia, 1): „Der calvinismus fährt an, in dieſem fürſtentum Mecklenburg am güſtrowiſchen hofe fuß zu faſſen, gehet itzo noch ſehr leiſe. Bei der taufe des jungen herkens, Carl Henrich genannt, iſt der exorcismus ausgelaſſen, die privatbeicht und abſolution in der hofkirch auch abgeſchafft, bei einſegnung junger eheleut ſein die alten ceremonieen auch eingeſtellt, — gleichwohl wollen ſie recht kerngut lutheriſch ſein!"

[227]) v. Rudloff, a. a. O.

[228]) Act. div. fasc. 14, 1, S. 575; Franck XII, S. 185, u. v. Rudloff, S. 182.

[229]) v. Rudloff, S. 183.

[230]) Franck, S. 186.

und der Dom zu Güstrow [illegible] wäre. [illegible] in einen andern [illegible] [illegible] dem dem derselbe [illegible] Änderung [illegible] werden sollte, daß [illegible] lieber [illegible] des gemeinsamen Vertrages [illegible] Deutung [illegible] des iuris episcopalis gebrauchen [illegible] nicht mehr [illegible].

Als Hans Albrecht darauf erklärte, daß er das, was er [illegible] habe, halten wolle,[231] unterzeichneten die Herzöge am 2[illegible]. [illegible] 1617 einen aus 8 Punkten bestehenden Vertrag[232] folgenden Inhalts:

Güstrow und Schwerin sollten gemäß Hans Albrechts Vorschlag vom 19. Dezember 1616, abgesehen von den 1611 schon geteilten Stücken, die genau festgestellt wurden, beiden Fürsten gemeinsam sein, bis man sich wegen der Totaldivision verglichen hätte. Wäre diese jedoch innerhalb Jahresfrist nicht bewerkstelligt, so sollte der Anfang mit der vollständigen Teilung beider Städte gemacht werden. Bis dahin aber hätte Adolf Friedrich in Parchim und Hans Albrecht in Güstrow die Ernennung und Einsetzung der Geistlichen, ebenso auch ein jeder in seiner Residenz die Bestellung der Stadtvögte allein. Der Dom zu Güstrow und seine Freiheit, mit dem ius episcopale, der Jurisdiktion und Verwaltung der Ökonomie sollten Hans Albrecht, wie andrerseits die gleichen Rechte in Parchim Adolf Friedrich allein zustehen. Dagegen sollte, um jeder Ungleichheit vorzubeugen, das ius episcopale und die Jurisdiktion über die Pfarrkirche zu Güstrow beiden Fürsten gemein sein. Abgesehen von den obigen Bestimmungen über den Dom zu Güstrow und die Kirche zu Parchim, sollte überhaupt die ganze geistliche und weltliche Jurisdiktion beiden gleichmäßig zustehen, ein jeder auch dem Superintendenten zu Güstrow und Parchim in der Amtsführung außerhalb seines Wohnsitzes[233] und den Stadtvögten zu Güstrow und Schwerin und denen in den andern gemeinen Städten gebieten dürfen. Auch die Streitigkeiten wegen Laage und Krakow wurden jetzt geregelt. Diese

[231]) Act. div. fasc. 14, 1; D. Franck XII, S. 186.

[232]) Abgedruckt, aber mit Fehlern, bei Gerdes, S. 369, ferner bei Klüver, S. 50 und teilweise auch bei Sachsse, S. 321.

[233]) v. Rudloff, S. 134.

Städte sollten außer den im Vertrage von 1611 Hans Albrecht gegebenen Rechten (der Orbör und den Brüchen in beiden Städten, des Chorgelds, Zolls und der Mühle zu Laage und der Fischerei zu Krakow) beiden Fürsten „pro indivisis" zustehen, bis man sich anders darüber einigen würde.

Betreffs des Kröpeliner Heuerkorns wurde es bei der Entscheidung der Deputierten, daß die Hälfte desselben Adolf Friedrich alljährlich entrichtet werden sollte, belassen, jedoch mit dem Zusatz, daß Hans Albrecht am kommenden Michaelis alles Korn erstatten sollte, was er Adolf Friedrich bisher vorenthalten hatte.

Die Fischereigerechtigkeit auf dem Techentiner-Häger See mußte Hans Albrecht nach Feststellung aus dem Visitationsbuch und Bericht der früheren Beamten zu Neukloster dem Pastor und Schulzen zu Techentin und dem Schulzen zu Hagen zugestehen.

Damit waren nun endlich die Streitigkeiten beigelegt, die, aus dem Vertrag von 1611 entsprungen, 6 Jahre hindurch die Gemüter erregt hatten. Aber in einem Punkte sollte auch der jetzt geschlossene Pakt das Schicksal seines Vorgängers teilen. Abgesehen von einigen die „ausantwortung" von Akten, die „session und direktion bei gemeinen zusammenkünften" und die Holzflößung auf der Elbe, der Müritz und dem Plauer See betreffenden, hier aber weniger oder gar nicht in Betracht kommenden Bestimmungen wurde nämlich hinzugefügt, daß ein jeder Herzog in vier Monaten alles aufzeichnen und dem andern übergeben sollte, was er seit 1611 für das Gesamtwohl „dergestalt ausgegeben und verleget" hätte, daß er dafür Erstattung beanspruchen könnte. Es sollte der eine dem andern dann die etwa vorhandenen Mehrausgaben bar ersetzen.

Dieser Paragraph gab wieder zu langwierigen Reibereien Anlaß. Als Hans Albrecht nämlich Adolf Friedrich Ende September 1617[234]) seine Liquidation in Höhe von 12016 Gulden 12 ßl. 1/2 ₰ überreicht hatte, antwortete dieser, daß es ihm nach Revision der einzelnen Punkte scheinen wollte, als verstände Hans Albrecht den Paragraphen des letzt geschlossenen Vertrages dahin, daß nun auch „die alten rechnungen", die, wie oben erwähnt, 1615 in der Regelung der Rent- und Küchenmeisterrechnungen beglichen wären, wieder „recoquiert"[235]) werden sollten. Dies wollte er auf keinen Fall haben und forderte daher ein neues Verzeichnis. Hans Albrecht kam diesem Verlangen

[234]) Act. div. fasc. 13, 1.
[235]) Act. div. fasc. 13, 1 (28. Okt. 1617).

[illegible]

[illegible] Vertrag von 1617 [illegible] nicht vollständig [illegible] reinigend auf [illegible] beiderseitige Spannung zwischen Adolf Friedrich und der Stadt Güstrow. Selbstverständlich [illegible] Hans Albrecht Lindow [illegible] Genugtuung zu haben und die Güstrower [illegible] Macht spüren zu lassen, teilte Adolf Friedrich dem Magistrat mit,[239] welche Rechte Hans Albrecht allein an der Stadt hätte, daß alles andere aber mit aller landesfürstlichen Gerechtigkeit, „auch geistlich und weltlich jurisdiction in der stadt daselbst“ beiden Fürsten gemeinsam wäre. Die Güstrower hingegen konnten es sich nicht versagen, ihm in derselben Weise zu begegnen, wie Hans Albrecht es seinerzeit so oft getan hatte, und baten,[240] „weil leichtsam etwas vorfallen könnte“, was sie nicht verständen, „um genaue spezifikation der punkte, die gemein bleiben sollten“. Ärgerlich ließ ihnen Adolf Friedrich antworten,[241] daß es der „aus vorwitz oder ander leut getriebe (Cothmann?) gesuchten spezifikation“ nicht bedürfe, sie würden aus den divisa wohl die indivisa erkennen können.

7.

Mit Fertigstellung des Vertrages war der erste große Schritt zur Totaldivision getan. Es schien, als sollte sie sich nun in ruhigem Laufe, einem Flusse gleich, der die Stromschnellen nach langem Toben überwunden hat, ihrem Ziele nähern. Doch nur zu bald tauchten neue Hindernisse auf. Drei Klippen waren

[236]) Act. div. fasc. 13, 1.

[237]) Das Dorf Nietzke und die Neukalen'schen Baukosten: Act. div. fasc. 13, 1.

[238]) Act. div. fasc. 13, 1.

[239]) Act. div. fasc. 17, 3 (7. Jan. 1618). D. Franck XII, S. 185.

[240]) Act. div. fasc. 17, 3, S. 6.

[241]) Act. div. fasc. 17, 3, S. 8.

vor allem, an denen die Totaldivision zugrunde gehen sollte: er kalvinistische Religionseifer Hans Albrechts und das energische estreben der Stände, dauernd davor gesichert zu sein, ferner die chwierigkeit der Teilung von Rostock und endlich die immer rückender werdende unglückliche finanzielle Lage der Herzöge.

Unmöglich war es bei Hans Albrechts tiefwurzelnder Neigung ir den Kalvinismus, den wegen der Religion ausgestellten Revers n Adolf Friedrichs Sinne zu halten. Vielmehr muß man annehmen, daß er sich trotz seiner Versprechungen von vornherein ewußt mit dem Gedanken getragen hat, wie es die in dem Revers egen des Doms enthaltenen Unklarheiten und sodann seine kurze bfertigung an Adolf Friedrich deutlich erkennen lassen, jenen, o er nur konnte, zu umgehen.

Mit offener Gewalt war allerdings nicht viel zu erreichen. Daher beschränkte er sich zunächst darauf, im stillen der lutherischen Kirche entgegenzuwirken. Als im November 1617 das Reformationsjubiläum als allgemeines Landesfest gefeiert werden sollte,[242]) wußte er die deswegen angestellten Verhandlungen — eine einseitige Anordnung der Feier von seiten Adolf Friedrichs ließ ja das gemeinsame Summepiskopat nicht zu[243]) — geschickt solange hinzuziehen, daß die geeignete Zeit vorüber war, ehe die Beratungen und die daraus entstandenen Streitigkeiten zum Schluß geführt worden waren.[244]) Und auch dann noch verweigerte er seine Zustimmung.[245]) „Nun nach verflossener zeit dessenthalben etwas ferner fürzunehmen", wäre seiner Meinung nach unmöglich, weil es „ungleich verstanden" werden könnte.[246])

Dieser Vereitelung des Reformationsfestes, die den Anlaß zu neuer Mißstimmung gab,[247]) folgte bald darauf Hans Albrechts

[242]) David Franck XII, S. 187/188.

[243]) Krabbe, S. 31.

[244]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 4—35.

[245]) Der Rat zu Rostock und Wismar und die Universität veranstalteten deswegen Einzelfeierlichkeiten, (nicht also wurde, wie nach v. Lützow, S. 154, „das Reformationsjubiläum im ganzen Lande nirgends[!] öffentlich gefeiert.") vergl. E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Vol. III, S. 848: Triumphus saecularis; vergl. ferner die im Rostocker Ratsarchiv befindlichen „Akta betr. die Feier des hundertjährigen Jubiläums der Kirchenreformation in Mecklenburg und Rostock 1617", auch Rostocker Etwas 1743, S. 161.

[246]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 15.

[247]) Adolf Friedrich war tief verletzt. Er schrieb seinem Bruder (vergl. Act. div. fasc. 18, 1, S. 33 ff.), er könnte seine Antwort wegen des Jubelfestes nicht anders verstehen, „dann daß hierin, wie auch sonsten

Verbot an die lutherischen Pastoren, der Kalvinisten in ihren Predigten nicht „auf eine verhaßte art“ [248]) zu gedenken und sich aller groben Anzüglichkeiten „des schmähens und verdammens“ [249]) zu enthalten.

Daß dies Vorgehen Hans Albrechts nicht als momentane Eingebung oberflächlichen Parteihasses anzusehen ist, zeigt die Energie, mit der er seit langer Zeit die Religionssache betrieb. Sie war ihm wirklich Herzenssache. Vor allem aus Religionsinteresse fiel die Wahl für seine zweite Ehe [250]) auf die auch zur reformierten Lehre gehörige älteste Tochter des reformierten Landgrafen Moritz von Hessen, Elisabeth. Am 25. März 1618 feierte er seine Hochzeit zu Cassel. Diesem Schritt folgte [251]) alsbald der andere, daß er sich selbst zum Kalvinismus bekannte und am 28. Juni den reformierten Gottesdienst feierlich in die Schloßkirche [252]) zu Güstrow einführte. Als dann am 14. November 1618 sein Sohn Karl Heinrich starb, ließ er von seinem reformierten Prediger, und zwar im Dom zu Güstrow, die Leichenpredigt halten. [253]) Natürlich bewirkte die enge Verbindung mit dem hessischen Hofe und der mißliche Ausgang des böhmischen

---

fast jederzeit geschieht, allem, so etwa von uns wohlmeinlich und brüderlich vorgeschlagen und geraten wird, direkto widersprochen oder aber durch allerhand auf eingebildeten argwohn fundierte, unerhebliche rationes hintertrieben werden will, drum wir dieses jubeljahres und dankfestes celebrierung . . . an seinen Ort auch nunmehr stellen.“

[248]) Krabbe, a. a. O.

[249]) Act. div. fasc. 17, 2 (11. Jan. 1619).

[250]) v. Rudloff, S. 135.

[251]) Falsche Lesarten bieten hier die Darstellungen von Dehn, S. 67, Schulenburg, S. 12, und v. Lützow, S. 153, wonach Hans Albrecht heiratete, nachdem er schon 1617 — nach Schulenburg durch oberflächliche Interpretation des Tagebuchs Adolf Friedrichs schon 1615 — zur reformierten Lehre übergetreten war. Auch bei Krabbe findet sich ein Irrtum, wenn er S. 27 meint, Hans Albrecht hätte sich 1617 der reformierten Lehre zugewandt, „nachdem er sich . . . wiedervermählt hatte,“ da Hans Albrecht darnach spätestens schon 1617 geheiratet haben müßte. Richtige Darstellungen geben D. Franck XII, S. 189, v. Rudloff, S. 136, Raabe, S. 293 und Schreiber, S. 4 u. a. m.

[252]) Dabei ließ er auch den Altar in der Schloßkirche (vergl. C. G. F. Lisch: über des Herzogs Johann Albrecht II. von Güstrow kalvinistische Bilderstürmerei, im Meckl. Jahrbuch 16, S. 200), der eine Tafel mit einem Abendmahlgemälde hatte, fortschaffen. Er schenkte ihn seinem Hofmaler, von dem ihn Adolf Friedrich für 200 Taler zurückkaufte. Dieser ließ ihn in der Kirche zu Doberan aufstellen, vergl. Tagebuch Adolf Friedrichs unterm 5. Juni 1618.

[253]) v. Rudloff. S. 137.

trieges, der viele Reformierte[254]) auch an den güstrowschen Hof lüchten ließ, daß Hans Albrecht immer entschiedener für seine Religionsfreunde Partei nahm und ohne Rücksicht auf den Vertrag on 1617 den ganzen Dom für sich beanspruchte. Argwöhnisch etrachteten die Stände[255]) sein Vorgehen. 1618, auf dem Landtag u Sternberg, erinnerten sie ihn an sein Versprechen, sie bei er augsburgischen Konfession zu belassen und ihnen auch „auf rstem landtag, wenn deswegen gebührliche ansuchung geschehen ürde, dessen zu versichern", und baten nun, ihnen „die verprochenen reversales mitzuteilen". Diese Mahnung blieb aber hne Wirkung.[256]) Hans Albrecht dachte jetzt nicht mehr an sein Versprechen, sondern entfernte kurzerhand den Altar aus dem Güstrower Dom[257]) und stellte daselbst einen kalvinistischen Geistlichen auf die Kanzel.[258]) Jetzt betraute Adolf Friedrich die Unterhändler mit dieser Angelegenheit. Am 9. Januar 1619[259]) mußten sie Hans Albrecht sein Unrecht vorhalten und ihn nochmals um die Reversalen ersuchen. Dieser ließ sich hierdurch nicht einschüchtern. Er behauptete, „nichts unrects oder gar zu iel", sondern vielmehr noch weniger getan zu haben, als er efugt wäre.[260]) Wiederum sandte Adolf Friedrich, weil es doch „in die harre so nicht kann gut geheißen werden",[261]) am 10. Februar 1619 die Unterhändler zu ihm. Der Dom und as ius episcopale darüber wären Hans Albrecht allerdings zugesprochen, doch nur ad interim. Eine Änderung in Religionssachen aber wäre, hiervon ganz abgesehen, ausdrücklich sowohl urch den Revers als auch durch die Protestation Adolf Friedrichs erboten.[262]) „Die einstellung der ihnen so unfreundlich abgeschlagenen jubeljahres celebrierungen" hätte er „gerne verschmerzt", ber „die unterdrückung der wahren und in diesen landen llein hergebrachten religion mit verletzung seines gewissens zu erhängen", schiene ihm unverantwortlich. Würde Hans Albrecht uch „hinfüro mit solchem procedieren verfahren", so wollte er

[254]) Insbesondere der frühere Heidelberger Professor und Hofprediger es Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz, Abraham Scultetus (vergl. Krabbe, S. 41, Raabe, S. 292 und Franck XII, S. 206).
[255]) Spalding, S. 475.
[256]) v. Rudloff, a. a. O.
[257]) Act. div. fasc. 17, 2.
[258]) D. Franck, S. 196.
[259]) Act. div., a. a. O.
[260]) Act. div. fasc. 17, 2.
[261]) Act. div. fasc. 17, 2.
[262]) Act. div. fasc. 19, 1.

seines Teils an „manutenierung dieses itzigen regiments und standes das äußerste wagen und sich hinfüro so verächtlich nicht halten lassen".

Eng berührte sich hier der konfessionelle Streit mit den Bestrebungen für die Totaldivision. Hans Albrecht widersetzte sich Adolf Friedrichs Bemühungen, das ius episcopale, das 1617 doch nur ad interim geteilt war, mit in die Teilung zu bringen, aufs äußerste, vor allem wohl, weil er fürchtete, seinem Plan später noch mehr Hindernisse gegenüber zu sehen.[263]) Er erklärte sich am 31. Mai 1620 zwar dazu bereit, die Einkünfte des Güstrower Doms mit denen der Parchimer Kirche vollkommen auszugleichen, wollte dann aber das ius episcopale dauernd allein für sich behalten,[264]) auch „sich des doms nach seinem eigenen gefallen gebrauchen und sonsten außerhalb des domes und der schloßkirche in religionssachen keine veränderung vornehmen und sich dessenthalben gegen Adolf Friedrich und die ganze ehrbare ritter- und landschaft genugsam reversieren, wenn Adolf Friedrich sich zu gleichmäßigem revers verstehen werde". Als Adolf Friedrich hiermit nicht einverstanden war, drohte er die ganze Sache „zu der landschaft communication"[265]) zu bringen und vor richtiger Erledigung der Angelegenheit und vor allem nicht im Falle einer gänzlichen Erfolglosigkeit des dazu berufenen Landtages weder in Sachen der Totaldivision noch der Partikularabtretung der Ämter tätig zu sein. Diesen Vorsatz wagte er jedoch auf Adolf Friedrichs dringliche Mahnung[266]) nicht auszuführen. Aber dieser war in eine außerordentlich unangenehme Lage versetzt. Er wollte die Totaldivision, die Teilung des ganzen Landes mit allen Gerechtigkeiten, auf jeden Fall durchsetzen. Dies Ziel, das er Jahre lang erstrebt, lag jetzt ganz nahe vor ihm, und wohl ohne große Schwierigkeit hätte er es in Kürze erreichen können, wenn er nur in betreff des Güstrower Doms Hans Albrecht nachgegeben hätte. Aber seine religiöse Überzeugung war ihm nicht feil. Streng rechtlich stellte er sich auf den Standpunkt des Vertrags von 1617 und wollte das ganze ius episcopale mit in die Total-

[263]) Act. div. fasc. 19, 1 (28. Febr. 1620).
[264]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 49 ff.
[265]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 55 ff.
[266]) Nicht ohne Einfluß waren wohl die Gutachten, die sie von den theologischen Fakultäten zu Rostock (Nov. 1620, vergl. Krabbe, S. 41) und Wittenberg (Januar 1621, vergl. Tagebuch Adolf Friedrichs unterm 12. Jan. 1621) erbaten. Diese erklärten sich durchaus gegen die Absichten Hans Albrechts und forderten sogar zum Widerstand dagegen auf. Vergl. hierzu de Behr, Res Mecklenburgicae, Lib. VI, Cap. III, S. 1002 ff.

ivision gebracht wissen. Er hoffte, wenn dann später Hans lbrecht Güstrow und das ius episcopale darüber zufallen würde, n durch Reverse usw. so fest verpflichten zu können, daß hinchtlich der Religion keine Übergriffe möglich sein würden. Aber e Stände sahen die Lage der Dinge in schwärzerem Lichte. ie meinten, daß Hans Albrecht nach Vollführung der Totalivision Tür und Tor für die Betätigung seiner Glaubensrichtung röffnet wären und er sich die günstige Lage sicherlich zu nutze achen würde.[267]) Versprechungen und Eide aber, durch die er ielleicht gebunden werden könnte, möchte er erst recht verletzen nd unbeachtet lassen, wenn er in seinem Lande allein und unbhängig regierte und nicht mehr gezwungen wäre, sich von seinem ruder dreinreden zu lassen. Nur dann glaubten sie mit Zuersicht in die Zukunft schauen zu können, wenn das Episkopat es Landes ungeteilt blieb, nur dann wären Religionsänderungen urch Hans Albrecht unmöglich.

So standen sich jetzt die drei Faktoren mit ihren Forderungen gegenüber: Hans Albrecht forderte den Dom zu Güstrow und freie Ausübung seiner Religion, er versprach dafür ie Totaldivision. Adolf Friedrich wünschte nichts mehr als iese und stellte seinem Bruder, wie im folgenden noch näher zu eigen ist, für seine Unterstützung baldigste Erfüllung seines — eben der Religionsfrage — Hauptwunsches, einer Kontribution, n Aussicht. Die Stände schließlich wollten vor allem ihre Gravamina gehoben und ihre Wünsche in betreff der Religion nd Totaldivision berücksichtigt wissen. Sie versprachen dafür, ich den Fürsten hinsichtlich der Schuldenübernahme willfährig u erzeigen.

Es fragte sich nun, welche der Parteien die Kraft besitzen ürde, ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Hans lbrecht hatte die Totaldivision, auch während er scheinbar sein anzes Interesse darauf richtete, der lutherischen Lehre in jeder Weise Abbruch zu tun, unterdessen nicht im geringsten aus dem luge gelassen. Da er nur in ihr eine genügende Garantie zu aben vermeinte, für den Kalvinismus ungestört tätig sein zu önnen, so war er nach Abschluß des Vertrages von 1617 der

[267]) Act. div. fasc. 18, 4: „Worauf Hans Albrecht, welcher orhin das totaldivisionswerk gesperret, itzo ziele und warum er dem verke also gewogen, ist nicht schwer zu erraten. Weil denn aber an der hre Gottes ungleich mehr gelegen . . ., als müßte erst religioni cavieret nd, daß dieselbige nicht geändert, durch einen harten, starken, unauflöslichen knoten vorgesehen werden."

erſte, der zu ernſtlichem Beginn mit der Totaldiviſion drängte. Am 20. Oktober 1617[268]) ſandte er ein dringliches Schreiben an Adolf Friedrich: „daß mit der totaldiviſion etwas ſchleuniger verfahren und all und jede communio weggehoben und alſo auch die communicationsſchreiben hinterwärts geſetzt würden". Gleichzeitig bat er darum, daß ihre Räte zur Beratung zuſammenkämen.

Adolf Friedrich war mit dieſem Vorſchlag natürlich einverſtanden, ſtellte jedoch zweierlei Bedingungen. Nicht nur ſollte „alles gemenge[269]) in den ämtern" — zu dem Ende wäre es notwendig, noch einige Ämter wieder gegeneinander auszutauſchen[270]) — „und ganzen lande aufgehoben und einem jeden weden ein gewiſſer ort landes allein[271]) aſſigniert werden", ſondern Hans Albrecht ſollte auch den Weg angeben, wie die Totaldiviſion am beſten zu bewerkſtelligen wäre. Er erinnerte dabei an ſeinen Vorſchlag von 1611, eine Totaldiviſion und nicht die Ämterteilung allein vorzunehmen. Hans Albrecht hätte damals nicht auf dieſen Rat gehört, ſondern vielmehr ſeine Ausführung verhindert. Dafür möchte er nun den Modus angeben, wie das damals durch ſeine Schuld Verſäumte am leichteſten nachzuholen wäre. Gemeinſame Verhandlungen ihrer Räte aber hielt er, wie die Erfahrung hinreichend gezeigt hätte, für gänzlich unzweckmäßig.[272]) Im Gegenſatz zu Adolf Friedrich meinte aber

---

[268]) Act div. fasc. 18, 1, S. 1 ff.

[269]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 12 ff.

[270]) Beſonders handelte es ſich für Adolf Friedrich um die Leibgedingsämter Grabow und Neukloſter, die an ſeine Ämter grenzten, bezw. davon umſchloſſen wurden. Die Ämterteilung war 1611, wie ſich nun zeigte, entſchieden voreilig gemacht worden. Adolf Friedrich drängte daher, weil jetzt noch Gelegenheit zu beſſern war, „man ſollte doch in dieſer fürweſenden traktaten, ſoviel menſchlich und möglich, noch alle gedanken dahin richten, daß man noch auf ſolchen scopum konnte geraten und eine rechte diviſion und aufhebung der communion befodern," Act. div. fasc. 18, 1, S. 86 ff.

[271]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 21 ff.: Sollte aber „die totaldiviſion alſo auch dirigiert werden, daß ein herr hier in dieſer ecken, der andere eben in dem winkel etwas hätte, das würde ein ſtattlich werk ſein und viel mehr zuſammengeflicket, denn voneinandergeteilet heißen. Wann man benachbarter fürſten teilung anſiehet, wird ſich finden, daß ſie, ſoviel möglich, dahin getrachtet, daß ein jeder fürſt ſein land in einem beſchluß möchte haben".

[272]) Act. div. fasc. 18, 5. Außerdem wäre auch zu befürchten, daß unter den Räten Leute wären, „die ſowohl aus andern, als beſonders aus privatintereſſen dem werk gar übel gewogen und es mehr zu behindern und dubia einzuwenden, als es ſchleunig zu befördern, geneigt wären".

n Kanzler Hajo von Neſſen, daß eine gänzliche Teilung un-
öglich wäre, auf jeden Fall müßte Roſtock gemeinſam bleiben.
enn wenn die Stadt, wie Adolf Friedrich wünſchte, an Güſtrow
le, ſo würden zu der Erſtattung[273]) der Städte Roſtock und
üſtrow die Städte Wismar, Parchim, Malchin, Neubrandenburg
id Friedland gar nicht genügen. Dazu käme der Übelſtand,
ß die drei letztgenannten Städte faſt gänzlich von Hans Albrechts
ntern umgeben wären, wodurch nichts anderes entſtände als
ne „perpetua litium materia". Auf dieſe wohlbegründeten
orſtellungen hin ſetzte Adolf Friedrich ſeine Anſprüche herab.
m 5. Januar 1618[274]) ſchrieb er Hans Albrecht, daß ſeinet-
egen Roſtock gemein[275]) bleiben könnte. „Sollte aber E. L.
eſelbe allein begehren und mir erſtattung dafür bequemen, wollten
ir Ihr dieſelbe auch wohl gönnen." Hans Albrecht wäre mit
:m erſten Vorſchlag nun wohl einverſtanden geweſen, wenn Adolf
riedrich auch Wismar hätte gemein laſſen wollen, dieſe Stadt
ber ſeinem Bruder allein zu laſſen, ſchien ihm unmöglich. Denn
as ſollte er dafür nehmen? — etwa Roſtock? — Das hielt
: nicht für geraten ſchon wegen des ſchwierigen Ausgleichs an
ch, als auch beſonders wegen des Verluſtes an andern Städten,
ie er nicht entbehren zu können glaubte. Adolf Friedrich aber
ollte Wismar auf jeden Fall mit in die Teilung[276]) gebracht,
nd zwar zu ſeinem Gebiet gelegt haben. Gegen Güſtrow könnte
chwerin ſelbſt unter Zuhülfenahme von Parchim auf keinen Fall
eſetzt werden, nur Wismar allein wäre das geeignete Äquivalent.

Nicht ohne Wert ſind die bei dieſer Erwägung von
)r. Chriſtoph von Hagen (einem Rat Adolf Friedrichs) gegebenen,
llerdings tendenziös gefärbten Schilderungen über den Zuſtand
er einzelnen Städte:[277])

---

[273]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 17 ff.

[274]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 21 ff.

[275]) Über die Teilung der übrigen Städte ſchrieb er: „Unſers Erachtens aber können dieſelben folgendermaßen geteilt werden:

Wismar,	Die noch übrigen ge-	Güſtrow,
Parchim,	meinen Städte als: Stern-	Malchin,
Schwerin,	berg, Laage, Krakow,	Brandenburg,
Kröpelin,	Teterow könnten zum Aus-	Friedland,
Waren,	gleich dieſer gebraucht	Woldeck,
	werden.	Röbel."

[276]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 17ff. Hierzu riet auch Neſſen, da ſonſt notwendig Städte, die von Hans Albrechts Ämtern umgeben waren, zu Adolf Friedrichs Teil hätten gelegt werden müſſen.

[277]) Act. div. fasc. 18, 4.

Von Schwerin sei bekannt, so schreibt er am 21. September 1619, daß dasselbe „von gemeinen und privatintraden eine arme, baufällige und fast ganz nahrlose stadt sei, dabei keine stadtmühlengüter, holzungen, wiesenwachs, hüte und weide oder andere große nützbarkeiten vorhanden, also auch, daß das rathaus nicht ein paar pferde auf dem stall zu halten vermag. 2. Daß sie weder kirche oder schule hat, sondern dieselbe ganz unter fremder jurisdiktion belegen, daran man den herzogen zu Mecklenburg nunmehr an geistlicher und weltlicher jurisdiktion, hoheiten und regalien das geringste nicht geständig sein will und, da etwan künftig eine mutatio religionis, welches doch Gott der allmächtige gnädig abwenden wollte, einfallen sollte, die armen bürger und einwohner in seelen seligkeit gefahr gestürzt werden könnten, als daß in diesem punkt bei keiner im ganzen lande geteilten oder ungeteilten stadt, kleine oder groß, ja fast bei keinem dorfe eine solche incommodität, alse eben bei dieser stadt Schwerin vorhanden und, wann man gleich eine absonderliche kirche und schule anrichten wollte, daß doch dazu weder ort oder einige geistliche hebungen vorhanden, auch überaus große unkosten dazu gehören und vielleicht der episcopus wegen des juris parochialis solches auch streitig würde. 3. Daß es nur eine halbe stadt,[278]) weil der ander teil die Schelfe genannt, dem herrn administratori cum omni jure zuständig. 4. Daß dabei diese große beschwerungen, wie zum öftern grobe und kleine mißhandlungen ungestraft bleiben, wann entweder die thäter dahin auf die Schelfe sich salvieren oder auch, wie noch jüngst mit Christoph Raben sich zugetragen, dieselben ex carcere sich losmachen und dahin leichtlich, weil es so nahe bei einander, ihr refugium haben können und also der justizien den rücken geben. 5. Daß der herr administrator seine sitz und wohnung innerhalb der stadtmauer, auch die capitulare ihre häuser und höfe haben, darüber man nichts zu kommendieren und also peregrinos, non subditos gleichsam vor augen sehen und leiden muß. 6. Daß vor J. f. g. räte und diener in der stadt fast keine wohnungen vorhanden, auch keine mit großen unkosten und discommoditäten können gebauet oder gemietet, daß sie nicht entweder der stadt oder des bischofs jurisdiction sollten unterwürfig sein."

---

[278]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 163 ff., sagt Adolf Friedrich sogar, Schwerin wäre, da es „weder kirchen, schulen, pastoren oder küster hätte, „wegen der hochbeschwerlichen communion mit dem bischof und canonicis fast vor keine stadt zu halten."

Aber auch Parchim sei „eine ausgebrannte, arme, unver-
ögene stadt und, obgleich ziemliche holzungen und etzliche dörfer
zu belegen, so ist doch die holzunge dahero, daß die stadt in wenig
hren zweimal ausgebrannt,[279]) sehr verhowen und fast öde
machet, bei den dörfern auch mehr sandhofen und soviel geist-
he hebungen und andere onera vorhanden, daß die stadt derselben
enig zu genießen hat und dahero auch das rathaus mit schulden-
st behaftet. So ist auch die nahrung bei den bürgern fast ebenso
ring wie zu Schwerin und mit Güstrow sonderlich auch der
bew und häuser halber nicht zu vergleichen. Es sein zwar
selbst zwei kirchen und eine schule, welche cum omni jure
. J. f. f. g. g. beiderseits zustehen, aber alle drei sehr klein und
ufällig und die intraden dermaßen gering, daß, wann nicht
e armenhäuser jährlich in etwas die hülfliche hand lieheten,
eselben nebenst den kirchen- und schuldienern nicht erhalten werden
nnten. Wie arm und unvermügen auch die eine oekonomie daselbst
i, ist daraus leichtsam abzunehmen, daß eine zeit hero die kirchen
nd schuldiener ihre besoldungen, welche ohne das sehr gering
t, zu gebührender zeit nicht erlangen mögen, und darüber viel
lagens und querulierens gewesen. So ist auch daselbst gegen den
humb und thumbfreiheit und die dazu gehörigen stattlichen gebew,
äuser, dörfer und ansehnliche, reiche intraden keine erstattung
efindlich und, wanngleich in vorgesetztem allen einige gleichheit
it Güstrow zu erspüren sein sollte, so würde doch dieselbe hier-
urch fast gänzlich absorbiert, daß herzog Hans Albrechts f. g.
erselben hofstatt zu Güstrow, Unser gnädiger fürst und herr aber
u Parchim keine, ja nicht einmal ein haus daselbst hat."

Hinsichtlich der Stadt Güstrow aber müsse man zugeben,
daß dieselbe von gemeinen und privat intraden eine reiche, wohl-
ebaute und mit guter nahrung wohlgesegnete, ziemlich große stadt
ei,[280]) derselben nicht allein alle daselbst vorhandenen, ansehn-
ichen, großen wassermühlen, sondern auch eine stattliche holzunge,
er Priehmer genannt, und andere land- und stadtgüter, auch viel
iesenwachs, hüte und weide zustehen und dahero ohne die mühlen-
ferde vier pferde auf dem stall halten. Dabei auch diese kom-

[279]) Cordesii Chronic. Parchim., Cap. 8, S. 50, ed. anno 1670: am 14. Mai 1613 entstand in Parchim ein großes Feuer. Auf der Altstadt brannten damals 58 und auf der Neustadt 173 Häuser ab.

[280]) So war es in der Tat, nicht aber, wie diesem vollkommen widersprechend Bugislaf von Behr an Hans Albrecht in seinem Gutachten über Güstrow mitteilt (vergl. Act. div. fasc. 18, 3, S. 203 ff.): es hat „stroh-häuser, kein holz und keine güter".

modität, daß die Nebel in die Warnow gehet und von da auf Rostock, darauf sie zu schiffe können ihre waren ab- und zuführen. 2. Daß daselbst zwen wohlgebaute kirchen, eine auf der thumbfreiheit, die andere in der stadt, auch eine kleine außerhalb der stadt, wie auch eine wohlgebaute, große schule und zwei an zinsen, pächten, dörfern und landgütern, äckern und gütern reiche ökonomien, deren eine in der stadt, die ander beim thumb vorhanden, darüber die herzöge zu Mecklenburg allein das kommando und die geistliche und weltliche jurisdiktion haben, und die thumbkirche so nahe bei dem fürstlichen hause belegen, daß man durch einen gang darein kommen kann, dieselbe auch mit stattlichen begräbnussen und fürstlichen epitaphiis und genealogiis versehen und gezieret. 3. Daß die ganze stadt totaliter den herzogen zu Mecklenburg allein zuständig, dieselben auch allein darüber zu gebieten und mit keinen fremden hohen oder niedrigen standes personen einige communion haben und dahero das vierte und fünfte incommodum wie bei Schwerin dabei ganz nicht vorhanden. 4. Daß alle herzog Hans Albrechten fürstliche räte und diener ihre guten, bequemen und wohlgelegenen häuser und wohnungen, so von des rats und aller fremden jurisdiktion gänzlich exempt sein, auf der thumb- und burgfreiheit können haben, und noch viel andere stattliche häuser daselbst übrig, darüber keimand anders dann die herzöge zu Mecklenburg zu kommendieren haben."

Wismar[281]) dagegen sei die allein geeignete „exaequation" gegen Güstrow. Es hätte zwar einige Vorteile davor voraus,

---

[281]) Bugislaf von Behr sagt von Wismar (Act. div. fasc. 18, 3 S. 203 ff.): „Denn, daß ich geschweige, wie groß die stadt Wismar, und wie sie, an dem meere belegen, mit einem herrlichen porte, als nicht in der ganzen Ostsee versehen, mit schönen und höheren häusern als schwerlich zu Rostock zu finden, so sein auch allda stattliche landgüter benebenst guter hölzung und fischerei." „Es hat auch festgebaute und aufgeschüttete mauern und wälle um die stadt, auch eine viel- und wohlbegüterte mannschaft, — welches alles bei Güstrow nicht zu befinden," so rühmt ein anderer Rat Hans Albrechts, Dr. Jungklaus (Act. div. fasc. 18, 3, S. 207 ff.). Herzog Adolf Friedrich schreibt (vergl. Act. div. fasc. 20, 1, S. 163 ff.) an Hans Albrecht: „Wismar ist zwar eine große stadt, aber eitel steinhaufen und fast halb wüste, hat keine nahrung, die künftige ist ungewiß." Gegenüber den Landstädten wie Güstrow u. a. wäre bei Wismar als einer Seestadt auch folgendes Moment zu beachten, daß man Wismar „auf alle zu tragenden fälle dergestalt wie andern landstädten nicht zu gebieten", weil die Bewohner „sich auf den hollandischen und Hansestädtebund und -assistenz, auch ihre häufigen privilegia, kaiserl. Mtt. konfirmation und gleit verlassen und dahero sich zu opponieren . . . ursache nehmen, dessen man sich bei den landstädten garnicht zu befahren". Richtig war es jedenfalls, daß Wismars Wohlstand im Vergleich zu früheren Zeiten sehr

derer seits wäre aber doch auch wohl zu erwägen, „daß die user mehresteils verfallen, öde und wüste stehen und fast die lbe stadt unbewohnt sei, der see- und kaufhandel hinweg und e bürgere fast allein von dem ackerbau, mültzen und brawen gleich dern landstädten ihre nahrung haben und sehr unvermügen sein. ahero auch die intraden gering und das rathaus arm und in weren schulden vertiefet, bei der stadt auch gar keine holzunge rhanden und die mehresteils dörfer den kirchen und armenhäusern selbst zustehen, und, wannglеich einige hoffnunge sein möchte, ie man doch nicht siehet, wodurch daß der seehandel und kaufmann- haft wieder herzubringen, so würde doch dadurch J. f. g. nichts creſciren . . ."

Nicht unrecht hatte Adolf Friedrich, wenn er Wismar zu inem Teile haben wollte. Ganz abgesehen nämlich von dem nen Teil des Mecklenburgischen Hofes und einigen andern Häusern i der Stadt, die er seit 1611 schon im Besitz hatte, war Wismar ngs von seinen Ämtern umgeben, und es mußte ihm ein Pfahl n Fleische sein, wenn er es nicht bekam. Hans Albrecht aber, anz entschieden gegensätzlicher Meinung,[282]) sagte, eine solche ruppierung der Städte wäre bei den früheren Teilungen niemals emacht, weiter wäre es auch überhaupt unmöglich, einer Seestadt ne Landstadt gegenüberzustellen.

Noch viel weniger wollte er von einer Abtretung Boizen- urgs wissen,[283]) weil ihm dann der Zutritt zum Elbstrom abge- hnitten würde. Auch Cothmann[284]) wie Bugislaf von Behr warnten ievor aufs dringlichste, und sie hatten damit Erfolg. Denn otz der mannigfaltigsten Bitten Adolf Friedrichs ließ Hans Albrecht ch in diesem Punkte nicht umstimmen. Auch als am 4. Februar

rabgegangen war. Dies bezeugt auch ein in den Akten vorhandenes ergleiche Acta divisionis fasc. 18. 4), allerdings nicht abgesandtes, vom 2. Mai 1600 datiertes Gesuch des Rates an die Fürsten, das Recognitions- eld wegen der Accise herabzusetzen. Sie klagen, Wismar wäre „wegen großer, arauf haftender schulden und anderer vielfältiger ausgaben" in großer Not. uch die Einkünfte wären sehr gering und die Bürger durch die ordent- chen und außerordentlichen Türkenhülfen hart mitgenommen. „So ezeuget es auch der augenschein, in welchem üblen zustande die stadt- auern, teiche, graben, wälle, wasserkasten und andere gebäude stehen, lso wenn dieselben sollten gebauet und repariret werden, daß darauf n groß geld ergehen würde, welch?s wir nicht wissen, wo es alles erzunehmen sein will.

[282]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 35 ff.

[283]) Adolf Friedrich legte gerade auf diese Stadt großes Gewicht. er Zusammenhang seines Teils würde zerrissen, wenn Hans Albrecht e behielte (Act. div. fasc. 18, 1, S. 86 ff.)

[284]) Act. div. fasc. 18, 3, S. 197 ff.

1618 auf Hans Albrechts Vorschlag die zeitraubenden Wechs... schreiben eingestellt wurden, befahl er seinen zur Verhandlung deputierten Räten in der mitgegebenen Instruktion,[285]) sich weder Boizenburgs nicht in Beratungen einzulassen. Den Tausch der Leibgedingsämter Neukloster und Grabow[286]) sollten sie nur gegen günstige Erstattung annehmen. Damit, daß Rostock und die Universität gemeinsam blieben, erklärte er sich einverstanden. Ebenso sollte es auch mit Wismar gehalten werden. Auch die gänzliche Teilung der weltlichen und geistlichen Jurisdiktion, des Konsistoriums und des Hofgerichts schien ihm zu dieser Zeit schwer ausführbar, denn er glaubte, daß Rostock, das seine eigene weltliche und geistliche Jurisdiktion hätte und von seinen Gerichten an das Landgericht bezw. an das fürstliche Konsistorium und weiter an das gemeinsame Hofgericht appellieren könnte, sich dieser Gerechtigkeit wohl nur schwer begeben würde. Beseitigen könnte man diesen Hinderungsgrund nur dann, wenn „zur erörterung der Rostocker processe" vielleicht jährlich zwei „consistorii- und hofgerichtstage" abwechselnd zu Schwerin und Güstrow abgehalten würden.

Am 13. Februar 1618[287]) kamen die beiderseitigen Räte[288]) in Schwerin zur Beratung zusammen. Am 23. Februar[289]) hatten

---

[285]) Act. div. fasc. 18, 3, S. 220 ff.

[286]) Nach welchen Gesichtspunkten bei der Teilung verhandelt wurde, möge folgende Aufzeichnung erkennen lassen, wo überlegt wird: „ob nicht ratsam muchte sein, daß Illmus izund den tausch Grabow, Walsmühlen, Gorlosen gegen Goldberg, Tempzin treibe,"

puto 1. Es kämen S. f. g. an einem ort aus dem gemenge und kriegten do einen feinen traktum,
2. bekämen ihre wildbahnen allein und hätten sich
3. des betrübten zanks itzo mit der witwen, hernach herzog Hans Albrecht zu entheben.
4. Und könnte die totaldivision hernach gleichwohl inandergehen und hiermit nicht begeben sein, sondern meines erachtens ein großer knoten daraus gehoben werden,
5. itzo muchte diese permutation bei herzog Hans Albrecht besser als hernach zu heben sein.
6. Goldefahrt wäre auch desto leichter zu verbessern.
7. An Tempzin und Goldberg gehet Illmo weinig ab, an Grabow allerhand herrlig- und gerechtigkeit zu.
8. An gebäude zur Neustadt dorfte desto weiniger gewandt werden usw. usw.

[287]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 47 ff. u. 18, 3, S. 235 ff.

[288]) Von Adolf Friedrichs Seite waren Volrath von der Lühe und Hugold von Behr, von Hans Albrechts Seite Barthold von Bülow und Otto von Preen deputiert.

[289]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 68 ff.

: ſich bis auf Wismar und Boizenburg geeinigt. Darauf machten : eine Pauſe, damit unterdeſſen die alten Teilungsregiſter und ezeſſe[290]) aufgeſucht und daraus alle für ſie wichtigen Sachen cerpiert würden. Adolf Friedrich riet nun, wenn das Werk :in gutes Ende nehmen" ſolle, „noch räte und doctoren" hinzu-ziehen, und fand damit bei Hans Albrecht ein geneigtes Ohr.[291]) m 15. April 1618 nahmen die Verhandlungen zu Parchim ihren ortgang, jedoch auch jetzt erfolglos. Hans Albrecht wollte[292]) Bismar zwar mit in die Teilung geben, aber nur wenn er „bei :r erſtattung nicht verkürzt" würde. Er erklärte ſich ferner ich bereit, Gorloſen, Grabow und Marnitz umzutauſchen und ich glücklicher Vollführung der Totaldiviſion — aber dann :ſt — auch noch die Ämter Neukloſter und Walsmühlen hinzu-ilegen, alles jedoch nur, wenn er dafür von Adolf Friedrich inreichende Entſchädigung erhielte. Vollkommen gingen indes ie Meinungen auseinander wegen der Schiffahrt von Schwerin ach Wismar, die Adolf Friedrich als untaxierbar ohne Erſtattung ir ſich allein haben wollte, ferner vor allem wegen Boizen-urgs und der Wildbahnen u. a. m. Da Hans Albrecht hierin bſolut nicht nachgeben wollte und Adolf Friedrich alſo keine Möglichkeit ſah, zu einem für ihn einigermaßen annehmbaren eſultat zu kommen, gaben Adolf Friedrichs Deputierte am 8. April 1618 alle weiteren Bemühungen mit der Reſolution

[290]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 73 ff.

[291]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 86 ff.

[292]) Act. div. fasc. 20, 1 (ohne Datum), S. 163 ff.: „Was wegen der chiffahrt angezogen, ſein futura contingentia, welche als incerta in einen anſchlag können gebracht werden. So würde auch auf reparation und ünftige erhaltung der ſchleuſen ein großes gehen, und iſt ein großer unterſchied nter einer ſolchen und andern ſchiffahrt." Act. div. fasc. 20, 1 (ohne Datum), 5. 171 ff., fährt Adolf Friedrich in einem Schreiben an Hans Albrecht über ieſen Punkt alſo fort: „Dann ungeacht von vielen die ſchwerinſche ſchiffahrt npraktizierlich erachtet wird, ſintemal die Elde an teils orten nicht allein ſehr chmal, daß ſolche ſchiffe, ſo zu abführung der waren gebraucht werden üſſen, einander ſchwerlich weichen können, ſondern auch der ſchwerinſche he, Tilemanni Stellae abmeſſung nach, etliche viel werkſchnur, faſt über die 6 ellen höher, als da er zur Wismar einen ausfluß haben ſollte. So ürde doch auf den praktizierlichen fall ein trefflicher großer koſten zu nrichtung derſelben gehören, ſondern es würden auch J. f. g. etliche ießbare mühlen deswegen niederlegen müſſen und könnte überdas mit enachbarten potentaten, denen vielleicht dadurch etwas abgehen möchte, n großen ſtreit und zweihelligkeit darüber geraten; zu geſchweigen, daß er kaufmann mit löſch- und wiederladung der ſchiffe auf der Elbe nd zur Wismar, auch hin- und herführung der waren geringen orteil empfinden und alſo das ganze werk beliegen bleiben würde."

auf: das Teilungswerk „sollte verbleiben, bis Hans Albrecht weiter darum anhielte".[293])

Allzulange sollte indes die Unterbrechung diesmal nicht währen. Doch nicht die Totaldivision an sich, auch nicht konfessionelle Bestrebungen waren jetzt die Ursache, daß Hans Albrecht die Teilungsverhandlungen wieder aufnahm, sondern der dringende Wunsch, möglichst bald von der Schuldenlast[294]) freizukommen, die sich im Laufe der Jahre bedeutend vermehrt hatte, so daß er, unter ihrem Druck seufzend, sich entschloß,[295]) Adolf Friedrich um die Zustimmung zu der Erhebung einer Landeskontribution zu bitten. Dazu mußte jedoch ein Landtag ausgeschrieben werden und vor allem er selbst auch der Hülfe seines Bruders gewiß sein. So kam es denn, daß er Sorge trug, sich Adolf Friedrich wieder zu nähern. Am 10. Oktober 1618 bat er durch seinen Rat Otto Preen bei Samuel Behr, „als der S. f. g. dem Werk und dessen befürderer wohl affectioniert wissen" anfragen, „ob er vermeine, daß Adolf Friedrich" — selbst an diesen zu schreiben, getraute er sich wegen des voraufgegangenen Zwistes[296]) nicht — „zu der totaldivision dergestalt noch geneigt sei, daß das amt Boizenburg, zu dessen permutation Hans Albrechts f. g. aus vielen hochwichtigen ursachen sich nicht verstehen können, ihm verbleibe". In diesem Fall „wäre er bereit das werk zu continuieren und sich zu allen billigen mitteln nochmals zu accommodieren".

Aber Adolf Friedrich zürnte seinem Bruder, und der Religionsstreit brachte sie, wie oben gezeigt, noch weiter auseinander. Erst am 9. Mai 1619[297]) fand als erster Schritt zur Versöhnung eine Beratung zwischen Otto Preen und Samuel Behr in Parchim statt. Die Fortsetzung derselben war am 8. September zu Stern

[293]) Act. div. fasc. 18, 1, S. 124 ff.

[294]) Acta divisionis fasc. 19, 1. Dort schreibt Volrath v. d. Lühe am 2. November 1619, „man könnte leicht ermessen, daß es ihnen des orts (zu Güstrow), „um die contribution und jus episcopale zu teilen, vornehmlich zu thun."

[295]) „Er will nun nicht mehr," sagt (Act. div. fasc. 19, 1: 9. September 1619) Otto von Preen, „in schulden stecken und sich damit quälen; sieht auch, daß keine männlichen leibeserben haben können, auch nicht wissen, solche deren zu erwarten". Er habe auch keine Lust, sein Leben wie seine Vorfahren zu beschließen, die ihre Schuldenlast mit Gram in die Grube gebracht hätte.

[296]) Act. div. fasc. 19, 1.

[297]) Act. div. fasc. 19, 1.

rg.[298]) Die Ausschreibung eines Landtags wies Samuel Behr
er in Adolf Friedrichs Namen schroff ab. Es wäre undenkbar,
ß die Fürsten den Ständen, die durch ihr Verhalten den Bruch
rbeigeführt hätten, zuerst die Hand zur Versöhnung reichten.
ie Landschaft hätte zwar schon einmal darum angehalten,[299])
doch in einer Weise, daß ihr noch geantwortet, es andrerseits
er auch bei dieser Antwort allein belassen wäre, bis man „eine
idere resolution von ihnen empfinge". Als Hans Albrecht bei
dolf Friedrich somit nichts erreichen konnte, bat er darum,
enigstens doch eine Kontribution, wenn auch ohne Landtag,
nfordern zu dürfen. Hierzu versprach Adolf Friedrich, falls es
ngängig wäre, seine Zustimmung, aber nur unter der Bedingung,
aß die Ämter „umgesetzt" würden.[300]) Als Adolf Friedrich
rner gleichzeitig seine Forderung hinsichtlich des Amts Boizen-
urg fallen ließ, zeigte sich auch Hans Albrecht in bezug auf die
luswechselung der Leibgedingsämter nachgiebiger. Bestimmtes
urde jedoch nicht abgemacht, sondern vorerst nur beschlossen,
ieselben abzuschätzen und das Ergebnis mit dem Register[301])
on 1607/09 zu vergleichen. Die Abschätzung sollte tunlichst
och von den früheren Deputierten vorgenommen werden.
leventlow, Linstow und Quitzow[302]) wurden also damit be-
uftragt, doch nicht zu ihrer Freude,[303]) denn es heißt, daß
ie[304]) nur „übel aufzubringen" gewesen wären. Zugesellt wurden
hnen Andreas von Pritzbuer[305]) zum Eickhof und Arend von
Möllendorf.[306]) Diese Teilung der Ämter erschien Adolf Friedrich
nit Recht als die Grundlage für die fernere gedeihliche Entwicklung
es ganzen Teilungswerkes, denn vorher war eine Voneinander-
etzung der Ritterschaft und Städte unmöglich. Hans Albrecht
ber meinte, daß die Teilung der Ämter mit der der Ritterschaft

[298]) Act. div., a. a. O., da Parchim ihnen beiderseits zu „unlustig" war.
[299]) Act. div. fasc. 19, 1, wie später näher erörtert.
[300]) Act. div. fasc. 19, 1 (3. Mai 1620).
[301]) Act. div. fasc. 19, 1 (17. Sept. 1619): Adolf Friedrich sollte die Einkommenregister von seiner Mutter, der Herzogin Sophie in Lübz, beschaffen, Hans Albrecht die seiner Großtante, der Herzogin Anna zu Grabow.
[302]) Act. div. fasc. 19, 2 (22. Oktober 1619).
[303]) Act. div. fasc. 19, 1 (ohne Datum).
[304]) Act. div. fasc. Sie sagten Act. div. fasc. 19, 1 (4. Februar 1620), s würde ihnen schwer, da sie ziemlich alt und auch mit vielen Privatachen beladen wären.
[305]) Act. div. fasc. 19, 2 (3. Februar 1620).
[306]) Act. div. fasc. 19, 1 (22. Nov. 1619) u. 19, 2 (6. Sept 1620). Danach scheinen später auch noch Hans von Negendank zu Eggerstorf und Joachim von Lehsten hinzugetreten zu sein.

sehr gut „pari passu“ [307]) gehen könnte. In seinem Interesse lag es eben, so schnell wie möglich fertig zu werden, um sein Ziel zu erreichen. Wiederholt ließ er daher durch seine Räte darauf dringen, man möchte doch „superficialiter teilen und alles so genau [308]) nicht nehmen . . ., da es [309]) auf die goldwacht doch nicht könne von niemand gewogen werden“.

Jetzt, nach sechsjähriger Unterbrechung, konnte man wieder ernstlich an die Teilung des Adels denken. Es wurde entgegen der 1613 gegebenen Instruktion, da eine so eingehende Abschätzung, wie sie damals beabsichtigt war, als zu zeitraubend erschien, nunmehr auf Hans Albrechts Vorschlag [310]) beschlossen, den Adel allein nach Roßdiensten zu teilen. Es fragte sich nur, wie diese, deren Zahl in den einzelnen Ämtern sehr verschieden war, auszugleichen wären. Adolf Friedrichs Meinung war,[311]) dies müßte nicht aus einem Amt, sondern nach Gelegenheit „aus vielen örtern“ geschehen. Auch Hans Albrecht versprach am 29. Oktober 1619,[312]) hierüber seine Erklärung abzugeben, verlangte jedoch — denn der heftige Streit wegen des Episkopats hatte in ihm die Befürchtung erregt, daß Adolf Friedrich vielleicht einer Teilung des jus episcopale gar nicht mehr zustimmen werde — vorher zu wissen, ob Adolf Friedrich denn überhaupt noch beabsichtige, „ganz und gar totaliter zu teilen, darunter Hans Albrecht . . . außerhalb Rostocks und der universität, darüber man sich absonderlich zu vergleichen, alles mitverstehe.“ Andernfalls wäre es, da der Zweck dann ja doch nicht erreicht würde, „fast ebenso gut, daß man es in antiquis terminis ließe“. Auf Volrath von der Lühes Rat [313]) antwortete Adolf Friedrich hierauf mit der Klausulierung, daß er die Totaldivision, soviel nur immer möglich, zu „effectuieren“ gedächte.[314]) So gingen

[307]) Act. div. fasc. 19, 1 (15. Oktober 1619).

[308]) Preen hat im Dezember 1619 (Act. div. fasc. 20, 1) in ähnlicher Weise. „Man möchte doch ein geringes nicht ansehen. Wann etwa ein geringes versehen sollte einfallen, so bliebe doch alles bei dem fürstlichen hause Mecklenburg und dazu unter brüdern. Die fürsten kämen zu ihren jahren, sähen des zankens kein ende, wo nicht geteilt würde. Herzog Hans Albrechts f. g. täten zu dieser division, weinig leute, keine doctoren zu ziehen.“

[309]) Act. div. fasc. 19, 1 (15. Oktober 1619).

[310]) Act. div. fasc. 19, 1 (23. Oktober 1619).

[311]) Act. div. fasc. 19, 1 (Oktober 1619).

[312]) Act. div. fasc. 19, 1.

[313]) Act. div. fasc. 19, 1 (2. November 1619).

[314]) Act. div. fasc. 19, 1 (22. November 1619).

e Verhandlungen hin und her, ohne von rechtem Erfolg begleitet
ı ſein. Im Dezember 1619[315]) erklärte Samuel Behr deshalb,
un „keine ſchriften mehr wechſeln" zu wollen. Von jetzt an
ollte mündlich verhandelt werden, damit es „ſchleuniger" ginge.
ans Albrecht aber meinte, und nicht mit Unrecht, man müßte
ch, bevor man zuſammenkäme, in den Hauptpunkten einig ſein.[316])
r wollte durch Preen zuvor noch einige Vorſchläge machen laſſen,
ber die Samuel Behr erſt mit Adolf Friedrich Rückſprache nehmen
öchte. Da Behr erkrankte,[317]) traf an ſeiner Stelle ſein Bruder
ugold im Dezember mit Preen zuſammen.[318]) Hans Albrecht
eß jetzt durch dieſen darum bitten, „Adolf Friedrich möchte ſich
weit bemühen und die teilung der ſtädte, ritterſchaft und ämter,
ie er es für gut hielte, zu papier bringen".[319]) Adolf Friedrich,
eit entfernt,[320]) hierauf einzugehen, forderte darauf am 4. Fe-

[315]) Act. div. fasc. 19, 1 (4. Dezember 1619).
[316]) Act. div. fasc. 19, 1 (14. Dezember 1619).
[317]) Sowohl Samuel Behr als auch Otto Preen erkrankten beide
iederholt (Act. div. fasc. 19, 1: 1. u. 6. Februar 1620) und bewirkten
adurch häufige Verzögerungen der Verhandlungen.
[318]) Act. div. fasc. 19, 1 (19. Dezember 1619).
[319]) Act. div. fasc. 19, 1 (26. Dezember 1619) u. 18, 4 (ohne Datum).
[320]) Act. div. fasc. 18, 4 (ohne Datum): Samuel Behr riet Adolf
Friedrich, er ſollte ſich die Teilungsarbeiten nicht aufbürden laſſen, denn:

I. a) hätten ſie die arbeit ſchon einmal verrichtet und dafür von Hans Albrecht, obgleich er ſich zu einem ausführlichen bedenken verpflichtet hätte, nur eine „lahme obſtatſchrift" erhalten.
   b) Man hegte ferner gegen Hans Albrecht den argwohn, daß er dem landgrafen Moritz von Heſſen ſtets alles communizierte, was Behr mit Preen traktierte, und daß man deswegen immer ſolange auf antwort warten müßte. Vermutlich würde Hans Albrecht auch einen neu angegebenen modus Adolf Friedrichs dem landgrafen unterbreiten und dieſer von neuem verbeſſerungen für nötig befinden, denn oculi plus vident oculus.
   c) könnte man dann vielleicht zum drittenmale arbeiten und auch dann noch nicht zum ziele kommen.

II. Hans Albrecht aber müßte jetzt vielmehr den modus dividendi aufſetzen, denn:
   a) „itzo ſuchen herzog Hans Albrechts f. g. die teilung," daher möchte er nun auch billig das bedenken deswegen abfaſſen.
   b) Da Preen, wie er geäußert, den modus wüßte, wie der adel zu teilen, möchte er ihn aufſetzen uſw.

III. Es gäbe nun außerdem noch einen weg, um zu entſcheiden, wer den modus dividendi machen ſollte:
   a) das los, dann aber könnte Hans Albrecht doch Adolf Friedrichs modus zur begutachtung nach Caſſel ſenden.

bruar 1620 seinerseits ebenfalls, daß Hans Albrecht den Plan wie alles am besten zu teilen wäre, aufstellen ließe.[321]) Aber auch dieser hütete sich wohl. Die Teilungsschwierigkeiten erhöhten sich noch, als Adolf Friedrich seinen Plan änderte und jetzt auch Rostock wieder mit in die Teilung gebracht haben wollte, vielleicht, weil er Wismar auf jeden Fall für sich beanspruchte und so die Schwierigkeiten deswegen leichter aus dem Wege zu räumen hoffte, — vielleicht auch,[322]) weil er nicht recht wußte, wie es mit der Universität usw. zu halten wäre, wenn Rostock gemein bliebe.

In dieser kritischen Zeit schien es fast, als sollte, weil keiner nachgeben, keiner die Initiative ergreifen wollte, die ganze Teilung in Frage gestellt werden. Man überlegte[323]) schon, wie es werden

b) beide fürsten könnten ihre bedenken „uno actu" übergeben und eins daraus machen. Dann aber würde es wieder werden wie früher: Adolf Friedrich würde seine bedenken einreichen, Hans Albrecht aber nur obstacula dagegen aufstellen, sodaß auch so alles erfolglos wäre.

c) das beste wäre daher wohl, daß „die fürsten räte niedersetzten, welche die teilung communicato consilio et deliberatione machten, und daß, wann sie bald fertig, die fürsten beiderseits zusammen kämen, vor der zeit aber niemand von ihnen davon etwas referierten, damit es nicht weggesandt würde, und daß die fürsten dann nicht eher voneinander zögen, eher man wegen des modi richtig oder — es zerginge!"

[321]) Act. div. fasc. 19, 1.

[322]) Act. div. fasc. 19, 1 (25. Februar 1620).

[323]) Act. div. fasc. 19, 1 (28. Februar 1620): Nach dem Vertrag von Fahrenholz, der auch diesen Fall vorgesehen hatte, sollten von jedem Herzog mindestens 2 Räte „außerhalb eines jeden hofstatt niedergesetzt", besonders vereidigt und mit der Entscheidung der Angelegenheit beauftragt werden. Würden diese aber in einem Punkt nicht „concordieren", so sollten beide regierenden Herzöge in Pommern oder auch aus Pommern und Holstein als Compromissare ersucht werden und durch ihre Räte die bezüglichen Akten und Protokolle prüfen und erwägen lassen. Bei der Entscheidung, wie sie die mecklenburgischen Räte in den Punkten, worin sie übereinstimmten, und die pommerschen oder holsteinischen Abgeordneten in den ausgesetzten übrigen Punkten treffen würden, sollte es ohne jegliche Revision belassen werden. Samuel Behr aber hielt diesen Weg nicht für richtig, „weil man sich doch nur schlecht einigen würde. Denn schlägt mein herr Pommern vor, so bringt Hans Albrecht Hessen, vereinbaret man sich dann auf den erzbischof zu Bremen als den nächsten verwandten, so gebrauchen doch solche herren ihre räte, und die möchten unserer partie nicht gewogen, zudem kann man deren nicht allemal mächtig sein". Er machte daher für den Fall, daß es nötig sein sollte, den Vorschlag, 2 resp. 3 Abgeordnete aus der Ritterschaft und 1 resp. 2 von den Städten mit der Entscheidung zu betrauen.

lte, wenn offener Streit entstände. Da führte Preen[324]) ederum eine mündliche Verhandlung mit Samuel Behr herbei. machte den Vorschlag, die beiden Fürsten sollten, wie 1611 der Nähe von Fahrenholz, sich jetzt um Neustadt herum auf= lten, so daß die Räte, die dort verhandeln sollten, gegebener= ls schnell mit ihnen Rücksprache nehmen könnten. Dieser Plan n jedoch nicht zur Ausführung, denn häufige Reisen[325]) Adolf iedrichs und andere Hindernisse schoben eine Zusammenkunft mer weiter hinaus.

Schließlich einigte man sich am 5. Mai 1620 endlich dahin:[326]) icht angebracht wäre es, daß ein Herzog alle Arbeit allein machte id der andere nur daran seine Kritik übte. Daher wollten : sich in die Aufgabe teilen. Adolf Friedrich sollte die Ritter= aft voneinandersetzen und die dazu nötige Instruktion[327]) ab= ssen. Die Städte sollte Hans Albrecht teilen und dafür seiner= its die diesbezügliche Verfügung treffen. Die spätere Aus= hrung dieser Pläne sollte von möglichst wenig Deputierten,[328]) imlich nur von je einem Landrat, einem fürstlichen Rat und nem Notar, vorgenommen werden. Nur „in dubiis" sollten ehrere Räte zur „decision" hinzugezogen werden. Die Teilung r Ämter aber sollten die beiderseitigen Räte verrichten. Mit m Werk wollten sie so bald als möglich beginnen. Die Fürsten llten nur noch am 29. Mai 1620 zu einer letztbeschließenden beratung zusammenkommen.[329]) Als der Tag erschien, stellte ch Hans Albrecht zwar ein,[330]) Adolf Friedrich aber kam nicht. r meinte, „daß[331]) durch die landräte und noch zur zeit und, je man sich eines gewissen modo procedendi verglichen und ie instructiones hinc inde übergeben, wenig auszurichten". Er

[324]) Act. div. fasc. 19, 1 (4. März 1620).

[325]) Act. div. fasc. 19, 1.

[326]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 18 ff.

[327]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 25 ff.: Sie zu machen, wurde Christoph on Hagen beauftragt.

[328]) Act. div. fasc. 18, 4: weil 1. „wegen vielheit der leute as werk ins stocken geraten" könnte, 2. „auf beiden seiten sich leute efinden, so zu dem werk nicht geneigt und also dasselbe durch die viel= eit der unaffectionierten noch schwerer werde, als wann derselben, welche azu begierlich, wenig wären" und schließlich 3. „die doctoren das werk isputierlich machen möchten."

[329]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 20 ff.

[330]) Die Herzöge berieten also nicht, wie Franck, S. 205, behauptet, m 31. Mai und 1. Juni 1620 zusammen in Neustadt.

[331]) Act. div. fasc. 19, 1.

beauftragte Samuel Behr, mit Preen zu beraten und diesem weiter auch die unterdessen fertiggestellte Instruktion wegen der Teilung des Adels zu übergeben. Hans Albrecht erklärte sich jetzt durch Preen dazu bereit,[332] „Rostock, obgleich ihm dasselbige große beschwerungen geben wird, zu seinem teil zu nehmen, damit die totalidivision ihren fortgang desto besser nehmen möge". Dann müßte ihm aber auch die Universität allein zufallen. „Kassiert oder transferiert" dürfe sie nicht werden, „weil sie in fundatione auf Rostock gewidmet" sei. Dies wäre nicht nur in einem Vertrage von 1563 bestimmt, sondern es würden auch sowohl der Bischof wie der Rat, der als compatronus auch Rechte an der Akademie hatte, nur schwerlich in die Kassation und Translation derselben willigen, weil der Vertrag ausdrücklich besage, daß sie in Rostock bleiben sollte, solange der Rat und die Gemeinde daselbst sie in ihren Privilegien nicht beeinträchtigten.

Über die Bereitwilligkeit Hans Albrechts, Rostock zu nehmen, war Adolf Friedrich sehr erfreut, hinsichtlich der Universität aber meinte er, daß sie sich sehr wohl an einen andern Ort verlegen ließe.[333]) Seinem Drängen gelang es, daß sich Hans Albrecht endlich nach längeren Debatten über die Teilung der Universität damit einverstanden erklärte, „daß die sämtlichen reditus der akademie zusammengerechnet und der halbe teil[335]) davon S. f. g.

[332]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 49 ff.

[333]) Act. div. fasc. 20, 4 (1. Juni 1620) u. 20, 1, S. 53ff. Am 1. Juni 1620 läßt Adolf Friedrich wegen der Universität folgende Erklärung geben: „daß die akademie weder kassiert, noch transferiert werden könne, sehen S. f. g. nicht, wie ihm solches zu wehren, zumal eben der angezogene und anno 1563 aufgerichtete vertrag klärlich giebt, daß den fürsten solches nit benommen, inmaßen der rat in itzberührtem vertrage aufs heligste und fierlichste bedinget, daß im fall die universität verfallen und zergehen sollte, sie ihnen den eigentumb der collegien vorbehalten haben wollten und, weile herzog Adolf Friedrichs f. g. genugsame, erhebliche ursachen haben, auch durante communione ihren anteil . . . zu sich zu nehmen, also sehen sie nicht, wer S. f. g. solches verwehren könnte, sondern getrauten sich bei der kaiserlichen Mt., für welche dieser causae cognitio eingig gehörte, in rechten solches wohl zu vertreten, — sonsten zweifeln S. f. g. nicht, herzog Hans Albrechts f. g. den abgang dieser hebungen und intraden leichtlich wiederum von andern orten erstatten und die academiam conservieren . . ."

[334]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 55—61 ff., u. 20, 4 (7. Juni 1620).

[335]) Adolf Friedrich wollte also nicht allein den Teil der Abgaben den er der Universität jährlich zu geben verpflichtet war, zurückbehalten, sondern verlangte auch außerdem noch für die Hälfte aller andern Einkünfte der Universität genügende Erstattung (vergl. Act. div. fasc. 20, 1, S. 58 ff. u. 20, 4 (2. Juni 1620). Nur ungern machte Hans Albrecht

i. Hans Albrecht) verbleiben möge", die andere Hälfte aber lf Friedrich erstattet werden sollte. Zu gleicher Zeit ungefähr Adolf Friedrich nun die Instruktion über die Teilung der terschaft übergeben.[336]) Danach sollte zunächst „an alle vom , denen die güter eigen sind, item mutatis mutandis an die idinhaber, pensionarios und witwen, so lehngüter zur leibzucht haben, item an die besitzer der allodialgüter" der Befehl hen, „taxt und anschlag[337]) eines jeglichen lehengutes aufn kauf" zu machen und bis zu einer bestimmten Zeit ebenfalls zuteilen, wie hoch sie den Fürsten mit Roßdiensten verpflichtet en. Hierauf sollten sich die Deputierten an die Arbeit machen, eingesandten Berichte prüfen, einen Generalanschlag machen) schließlich die Hälfte der Güter zu Schwerin, die andere lfte zu Güstrow legen.[338])

Am 6. Juni 1620[339]) konnte auch Hans Albrecht seinerseits olf Friedrich die Instruktion wegen Teilung der Städte Rostock, ismar, Parchim, Neubrandenburg, Güstrow, Schwerin, Malchin, iedland, Waren, Röbel, Sternberg, Woldegk, Teterow, Krakow d Laage[340]) übermitteln lassen.

---

e aus folgender Aufzeichnung ersichtlich ist, dies Zugeständnis. Einer seiner ite schreibt (vergl. Act. div. fasc. 20, 4): „ob wohl academia ein groß kleinod . wenn sie in vollkommenem esse bleibet, weil sie aber itzo durch diese lung geteilet und ihr der halbe teil der redituum entzogen werden soll, wird dasselbige kleinod sehr abgehen und sich in viele wege verlieren, d mein gnädiger fürst und herr ein großes zuschießen müssen, und ben dagegen Ihre herzog Adolf Friedrichs f. g. ihren halben teil besser gebrauchen. Sollte es auch diese meinung haben, daß der communität ditus, so von dem schwerinschen teil eingekommen, hinweggenommen erden sollten, so würde es hochermeldtem meinem gnädigen fürsten und rrn desto beschwerlicher fallen, weil academia ohn den armentisch rnicht bestehen, noch florieren kann." Was die Universität selbst antrifft, so war sie damals von großer Bedeutung und muß in verhältnismäßig sehr hoher Blüte gestanden haben, denn, wenn man dem damaligen ostocker Professor der Theologie, Johann Quistorp, der zur Eröffnung r Jubelfeier der Universität die Festrede hielt (vergl. Krabbe, S. 37/38), lauben schenken darf, so geht daraus hervor, und rühmend gedenkt er s Umstandes, daß in Rostock stetig 200 Studenten gewesen, mehr als jeder andern Universität in ganz Europa (vergl. auch Franck XII, . 199). Im Jahre 1620 wurden (nach Rudloff, S. 105) sogar 349 gezählt.

[336]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 29 ff.

[337]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 33 ff., u. 20, 4.

[338]) Die Instruktion ist der von 1613 sehr ähnlich, jedoch, weil es or allem möglichst schnell gehen sollte, ungleich einfacher.

[339]) Act. div. fasc. 20, 4.

[340]) Adolf Friedrich machte hiergegen die Einwendung geltend, daß uch die bei den Ämtern gelegenen Städte zu teilen wären (vergl. Act.

Rostock und Wismar waren natürlich die Hauptsache. Daher verlangte die Teilungsbestimmung auch, daß die Deputierten zunächst in Rostock zusammenkämen und dort über 1. Folge, 2. Kontribution, 3. Stellung von Rüstwagen und Trabanten, 4. Accisen, 5. Orbör, 6. Opfergeld an die fürstlichen Köche „und dergleichen offizierern" und 7. über alle andern Gerechtigkeiten der Fürsten sich genauen Bericht holten und, wo es ging, mit beim „Doberanschen Hof", selbst die Besichtigung vornähmen.

Ebenso sollte es darauf mit Wismar und dem fürstlichen Haus daselbst gemacht werden. Auch wegen des ius episcopale und der geistlichen Jurisdiktion daselbst sollte, weil die Stadt in diesen Punkten ähnlich wie Rostock gewisse Privilegien[341]) für sich in Anspruch nahm, genaue Erkundigung eingezogen werden. Hiernach wies die Instruktion die Deputierten zu den andern Städten, daß sie sich auch dort über 1. das ius episcopale und die geistlichen Güter, 2. das ius patronatus, 3. die Ökonomien und deren Einkünfte, 4. die Bestellung der Prediger, Schuldiener, Organisten und Küster und 5. überhaupt über alle Gerechtigkeiten erkundigten und ferner auch, da die Städte keine bestimmte Folge hatten, sondern je nach dem Aufgebot Leute zu stellen verpflichtet waren, über die Einwohner- und Häuserzahl sich genau unterrichteten. Im Anschlag von Parchim sollte außerdem auch „die wichtige schiffahrt und negotiation" daselbst genügende Berücksichtigung[342]) finden. Natürlich wurde den Deputierten, um eine möglichste Beschleunigung der Sache zu erzielen, die Hülfe der Stadtvögte und der andern fürstlichen Beamten zur Verfügung gestellt.

Adolf Friedrich war mit dieser Instruktion im wesentlichen einverstanden.[343]) Aber die Schiffahrt in Parchim wollte er nicht

div. fasc. 20,1, S. 69 ff.), da darin „steuer, folge, item die musterung und alles, so einem oder andern nicht expresse zugeschrieben, noch gemein". Dies war allerdings richtig (vergl. auch Act. div. fasc. 17, 1: 10. Dez. 1616), aber von so geringer Bedeutung, daß sie später trotzdem ohne weiteres mit den betreffenden Ämtern dem einzelnen Herzog zufielen.

[341]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 143 ff.: „Wismar will das ius episcopale in etzlichen punkten streitig machen . . ., ist aber ein solcher heller vertrag nicht vorhanden wie bei Rostock." — „Rostocker haben macht, die pfarrherrn und diaconos zu erwählen, und J.J. f.f. g.g. gebühret allein confirmatio, aber in Wismar haben die landesfürsten die nomination, vocation und institution der capellenen und diakonen und, was dem anhängig," nicht aber der Rat.

[342]) Act. div. fasc. 20, 1, 112 ff.

[343]) Act. div. fasc. 20, 1, 116 ff.

ſchätzen laſſen, „aus denen urſachen, daß davon die landesfürſten nen vorteil hätten, beſondern dem ganzen lande ſolches zum ten käme".

War man ſomit ausnahmsweiſe ſchnell in den weſentlichen nkten einig geworden, ſo ergaben ſich diesmal die Schwierig- ten aus der Sache ſelbſt.

Bald zeigte es ſich deutlich,[344]) daß die Totaldiviſion vor- hmlich davon abhing, ob es möglich wäre, die Regalien[345]) in oſtock und Wismar abzuſchätzen und dafür genügenden Ausgleich finden, denn wegen der Teilung der übrigen Städte konnte an ſich leichter vergleichen. Hans Albrecht hielt es daher r gut, daß bei dieſen beiden Städten der Anfang gemacht würde nd ihre Räte ſobald als möglich zuſammenkämen, um über die eſeitigung der Ungleichheiten in dieſen Regalien zu beraten.[346]) ie Schwierigkeiten[347]) wuchſen jedoch bei näherer Betrachtung nendlich, und immer mehr trat die Unmöglichkeit zutage, Roſtock it in die Teilung zu bringen. Wie ſehr Adolf Friedrich es auch ünſchte, ſo rieten ihm doch faſt alle ſeine eigenen Vertrauten ehr oder weniger davon ab. Ja, als er Chriſtoph von Hagen uftrug, die regalia in Roſtock abzuſchätzen, bat dieſer darum, m „mit ſolcher unmöglichen[348]) arbeit in gnaden zu verſchonen", a ſie „inaestimabilia" wären. Wenn Roſtock Hans Albrecht egeben würde, genügten alle andern Städte nicht, zumal Güſtrow usgenommen wäre, dieſen Vorteil auszugleichen, denn[349]) außer en großen „jura und regalia" hätte Roſtock die „academien, ie ſtattlichen gebew an kirchen, klöſtern, rathauſe, collegiis nd auditoriis, hoſpitalien und häuſern, das conſiſtorium und ie communität, die freiheit auf dem Doberanſchen hofe, die wälle,

[344]) Wie Samuel Behr am 22. Juni 1620 (Act. div. fasc. 18, 4) erichtet.

[345]) Adolf Friedrichs Rat Nikolaus von Below auf Klink zählt e in ſeinem Gutachten über den modus dividendi auf, als: „bei Roſtock: ie akademie, conſiſtorium, ſuperintendenz, acciſen, Doberanſcher hof, die 000 mann ſöldner und das Kloſter zum heiligen Kreuz; bei Wismar: uperintendenz, acciſen, wagen und trabanten, kriegsvolk, das fürſtliche aus u. a. m."

[346]) Act. div. fasc. 18, 4 (22. Juni 1620).

[347]) Furcht und Neid waren die Haupturſachen: Furcht vor allem or dem Widerſtand Roſtocks, das ihnen, ſich auf ſeine Privilegien erufend, die größten Schwierigkeiten machen konnte; Neid auf einander, s möchte der, dem Roſtock zufiele, durch die Univerſität, die Größe und Stärke der Stadt uſw. doch mehr Macht und größeren Nutzen haben.

[348]) Act. div. fasc. 18, 4 (5. Juli 1620).

[349]) Act. div. fasc. 18, 4 (14. Juni 1620).

zwenger, graben, geschütz und munition, die große mannschaft in häusern, buden und kellern, der mehresteils bürger reiche nahrung, auch großes vermögen an barschaft, silber und gold, derselben und der stadt und hospitalien, auch des klosters zum Heiligen Kreuz viele dörfer, wohlgebaute höfe, stattliche mühlen, holzungen, auch der kirchen drei unterschiedliche große ziegelhöfe und andere intraden, die reiche ökonomei, die Oberwarnow bis an Schwaan, Warnemünde, die rekompens wegen der postulaten und accisen" usw. Ob die Teilung Rostocks aber überhaupt möglich wäre und statthaben könnte, schien ihm mehr als zweifelhaft. Denn sie haben „privilegia und aufgerichtete verträge, auf das ganze haus Mecklenburg gerichtet", und es „ist zu besorgen, daß sie dawider ... allerhand tentieren und zum wenigsten prozeß und mandata inhibitoria ausbringen und Herzog Hans Albrecht f. g. dann von E. f. g. [Adolf Friedrich] die eviction und defension fordern möchte". Ganz unangebracht wäre es, Rostock mit Wismar zu vergleichen. Der Rostocker Handel sei[350]) „im aufwachs, der wismarische aber in augenscheinlich täglichem verderb und abfall inaequaliter handgreiflicher zu verspüren. Dannhero Wismar wegen einkünften und anderm mehr einer land-, denn seestadt zu vergleichen, denn dieser stadt wenig landgüter, ohne was geistliche, zuständig, als den hospitalien in Heiligen Geist in der stadt und zu St. Jakob vor der stadt, sonsten die übrigen zwei klöster in der stadt, als das graube in geringem zustand, das andere aber, das schwarze kloster genannt, also arm und ausgesogen, daß alle jahr die ausgab die einnahme überreichet, auch an gebäuden so baufällig, das es nicht möglich, lange in dem stand zu verbleiben, wie dies alles aus dem protokoll der ad 1618 fürstlichen abgeordneten commission genugsam zu ersehen". Zu der „manglung der landgüter" tritt „auch noch die schuldenlast und armut ... wegen der accisen"; zahlte Rostock 500 Gulden, so hatte Wismar deren jährlich nur 200 zu entrichten. Aber Adolf Friedrich gab einen einmal gefaßten Plan so schnell nicht wieder auf, zumal er sich in der Vorteilhaftigkeit seiner Ansicht durch ein Gutachten Cothmanns bestärkt glaubte, in dem dieser der Teilung von Rostock zuriet. So sehr er Cothmann auch wegen seiner Gesinnung haßte, so hatte er andrerseits doch dessen berechnende Schlauheit niemals verkannt. Er meinte, daß dieser, „welchem dieser lande gelegenheit zum guten teil bekannt sein werden,[351]) sich des werkes sicherlich nicht unternommen, weniger

[350]) Sagt Adolf Friedrichs Rat Elias Judelius am 6. Juli 1620 (vergl. Act. div. fasc. 18, 4).

[351]) Act. div. fasc. 18, 4 (7. Aug. 1620).

ſers bruders Lbd. dazu geraten haben würde,[352]) wenn es gar unmöglich ſein ſollte". Erſt, als die aufgezeichneten galien von Roſtock und Wismar ſich als vollkommen ungleich d unausgleichbar erwieſen, als auch Samuel Behr trotz ſeines ers, Adolf Friedrichs Pläne zu fördern, auf die Dauer ſich Unmöglichkeit einer Teilung Roſtocks[353]) nicht verſchließen nte und am 13. Auguſt 1620 ſeine Anſicht dahin ausſprach, ß es notwendig wäre, Roſtock gemein zu laſſen, — da wußte ch er nicht mehr, wie er die Totaldiviſion retten ſollte. Nur i Weg war noch möglich: beide Städte, Roſtock und Wismar, nnten einem[354]) gegeben werden, und dem Schickſal müßte es überlaſſen bleiben, jedem ſein Teil zuzuweiſen. Und in dieſem nne machte er am 4. November 1620 Hans Albrecht den rſchlag,[355]) Roſtock, Wismar, Parchim und Schwerin „uff eine t und die andern landſtädte uff die andere ſeit zu ſetzen . . . d dann zu loſen, immaßen es dann J. f. g. nochmals uffs los resteils ſetzen wollen . . ., wäre ſolches auch eine unvorteil-ſte teilung". — Hans Albrecht aber wollte nicht[356]) noch einmal er sortem" teilen. Auch müßte Roſtock gemein bleiben, weil „vor ſich, ſowohl auch der hoſpitäl St. Jürgen und Heiligen eiſtes, wie auch der bürger güter mit den ämtern Güſtrow, chwaan und Ribbenitz nicht allein grenzen, ja, auch einer aus s andern hebung habe, ja, daß noch mehr, daß J. f. g. (d. i. dolf Friedrich) mit der ſtadt Roſtock in der Ribbenitzer heide reitigkeiten und daſelbſt die jagden habe", ſo wäre „dahero

[352]) Hagen aber ſchrieb deswegen an Adolf Friedrich, daß Cothmann nur aus dem Grunde täte, „weil er hofft, daß es nach ſeinem wunſch usſchlagen wird. Sonſten wiſſen E. f. g. ſich gnädig zu erinnern, wie chlich er vor dieſem die totaldiviſion, ſonderlich der ſtadt Roſtock und r akademien halber, widerraten und darüber ganze consilia geſchrieben hat".

[353]) Act. div. fasc. 18, 4.

[354]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 163 ff. Chriſtoph von Hagen mag es im an die Hand gegeben haben. Zwei „modi" ſchlug er vor:

I. Roſtock und Wismar ſollten zu Schwerin gelegt und die Städte dann folgendermaßen geteilt werden:
„Roſtock dagegen Güſtrow, Brandenburg, Teterow, Laage, Krakow.
Wismar dagegen Friedland, Malchin, Woldeck.
Schwerin dagegen Sterneberg.
Parchim dagegen Waren und Röbel.

II. Sollte aber dieſer weg wegen der ſtadt Roſtock und der akademieen nicht gehen können, ſo laſſe man dieſelbigen ſtücke bis zu weiter vergleichung gemein und ausgeſetzt ſein."

[355]) Act. div. fasc. 20, 1.

[356]) Act. div., a. a. O.

[illegible] wenn die Stadt Rostock geteilt und [illegible] was daraus für inconve[illegible] [illegible] nicht allein mit der [illegible] [illegible] haben, sondern konnten [illegible] [illegible] und mißverstande erreget werden". [illegible] [illegible] verworfen wurde, da war [illegible] [illegible] — Die eigentliche Tei[illegible] [illegible] erstrebt, war mit dem Fal[illegible] [illegible]

[illegible] Teilung des Land[illegible] [illegible] Erkenntnis der Sach[illegible] [illegible] zufrieden zu sein mit d[illegible] [illegible] November [illegible] ließ er durch Sa[illegible] [illegible] wäre, Rostock gemein [illegible] [illegible] der Städte bedeutend [illegible] [illegible] jetzt noch bei eingehe[illegible] [illegible] Nachrichten usw. leicht er[illegible] [illegible] Hans Albrecht jetzt no[illegible] [illegible] zu teilen", die Städte ein[illegible] [illegible] Teile zuzuei[illegible] [illegible] und die befindliche übermaß [illegible] [illegible] zu erstatten".[360] Die Teil[illegible] [illegible] machen: Wismar, Parch[illegible] [illegible] und Krakow sollten zu [illegible] [illegible] Brandenburg, Friedla[illegible] [illegible] zum andern Teil [illegible] [illegible] dem Vorschlag im allgemei[illegible] [illegible] aber gar nicht.[361]

[illegible]

[illegible] fasc. 2[illegible] 4

[illegible] Zeit erfordern würde. Act. di[illegible]

[illegible] fasc. 2[illegible] 1 S. 185 ff.

[illegible] November 1620 Act. div. fasc. 20. 4) schrieb [illegible] an Hans Albrecht, daß er, ehe er diesen Vorschlag wegen [illegible] der Städte annähme Act. div. fasc. 20, 4), lieber die Teil[illegible] [illegible] wollte. Besonders die Ökonomieen wären auf [illegible] Seite viel reicher, „inmaßen bei Wismar und Schwerin [illegible] Ökonomien vorhanden, bei Parchim, Sternberg und Waren dieselb[illegible] [illegible] und den vierten teil der güstrowerseits gesetzten ökonomie[illegible] [illegible] Friedland und Woldeck, kaum erreichen mögen. Und obsch[illegible] [illegible] nichts davon zu heben, so haben sie doch bei vermehru[illegible] [illegible] schuldiener besoldung, reichung der stipendien u[illegible] [illegible] die bürger durch geringe pension der geistlich[illegible]

Er wollte Laage und Krakow gerne abgeben, dafür aber pelin und Malchin auf seiner Seite haben.[362]) Als aber s Albrecht hierauf am 26. November 1620 erklärte, daß er pelin zwar für Laage und Krakow hingeben, Malchin aber auf n Fall für sich haben wollte,[363]) gab Adolf Friedrich am November nach[364]) und verzichtete auf Malchin. Die Teilung Städte wurde also folgendermaßen festgesetzt. Adolf Friedrich elt: Wismar, Parchim, Schwerin, Waren, Kröpelin; Hans recht dagegen: Güstrow, Teterow, Malchin, Brandenburg, edland, Woldegk, Laage und Krakow. Von Adolf Friedrichs ite blieb Sternberg und von Hans Albrechts Röbel „ausgesetzt o im gemenge, damit die einer- oder andrerseits befindliche ermaß dadurch erstattet werden könnte".

Unterdessen war auch die Teilung der Leibgedingsämter zum schluß gekommen. Mit der Taxierung[365]) derselben waren tens Adolf Friedrichs Ulrich von Negendank, seitens Hans brechts Joachim von Lehsten betraut worden. Ihre Instruktion, e ihnen am 20. Juli übergeben wurde, enthielt im wesentlichen e gleichen Punkte wie die bei der Teilung der Ritterschaft. achdem die verwitweten Herzoginnen gebeten waren, die Depu- rten durch ihre Amtleute möglichst unterstützen zu lassen, sollte n 2. August[366]) mit der Taxierung der Ämter begonnen werden. llein Adolf Friedrich konnte keinen seinem Deputierten beizu- ordnenden „qualificierten" Notar[367]) bekommen, — „ein mangel", einte er, „der doch in diesem lande nicht zu verhoffen!" Da ferner ans Albrecht noch einige Änderungen[368]) in der Instruktion vorzu- nehmen wünschte, so verzögerte[369]) sich die Angelegenheit bis zum 1. September. Am 15.[370]) wurden die Deputierten endlich ver- idigt, und nun ging die Arbeit schnell von statten.

Schon am 13. November 1620[371]) war die Abschätzung ollzogen und die Teilung vorgenommen worden.

üter, derselben zu genießen. Da hergegen in deren mangel die herrn olches aus ihrem säckel darreichen müssen, gestalt dann der superintendens ur Wismar von den herrn besoldet wird".

[362]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 169 ff.
[363]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 178 ff.
[364]) Act. div. fasc. 20, 4.
[365]) Act. div. fasc. 19, 2.
[366]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 70 ff.
[367]) Act. div. fasc. 19, 2.
[368]) Act. div. fasc. 19, 2.
[369]) Act. div. fasc. 19, 2.
[370]) Act. div. fasc. 19, 2.
[371]) Act. div. fasc. 19, 3.

[illegible] auseinanderg[illegible] [illegible]
[illegible] war [illegible] [illegible]
[illegible] umgesetzt werden konnte, [illegible]
[illegible] oder die Fürsten [illegible]
[illegible] gegen deren [illegible]
[illegible] ständig durchzuführen
[illegible] wie [illegible]
[illegible] Landesdivision ausgesprochen, [illegible]
[illegible] erreicht, als daß [illegible]
[illegible] wurden. Zur Unter[illegible]
[illegible] nichts andres übrig, als [illegible]
[illegible] beobachten und über [illegible]

[illegible] untereinander bei ihnen [illegible]
[illegible] von ihnen aufgestellten [illegible]
[illegible] willkommen geheißen
[illegible] mit den Fürsten [illegible]
[illegible] Albrechts Bestreben [illegible]
[illegible] ihm, wie sich später [illegible] — die kraftvollste Unter[illegible]
[illegible] zu erlangen, war ein [illegible]
[illegible] Stände sehnlicher. Denn [illegible]
[illegible] zu den Herzögen gebessert [illegible]
[illegible] durch Bewilligung der Kontri[illegible]
[illegible] und zur Abhülfe der [illegible]
[illegible] Friedrich hätte sich viel[illegible]
[illegible] mit den Ständen hinsichtlich [illegible]
[illegible] Hans Albrecht entgegenkom[illegible]
[illegible] einer Zeit Ritter- und Land[illegible]
[illegible] Resolution übergeben [illegible]
[illegible] fand, ihnen „sein verdeckt [illegible]
[illegible] führen sei".[373])

[illegible] um einen Revers baten, in [illegible]
[illegible] Landschaft für immer ab[illegible]
[illegible] Ausschreibung eines Landtages [illegible]
[illegible] aber fand bald einen neuen Grund, [illegible]
[illegible] Landtages begründen konnte. [illegible]
[illegible] Fahrenholzer Vertrag ein Herzog[illegible]

[illegible] mit den Ständen findet man ausführlich [illegible] noch eingehender, aber unübersichtlich [illegible]

[illegible] Febr. 1619).

ndern, dem das Amt Ribnitz zufallen würde, seine Hilfe
erwerb des dortigen, den Ständen gehörigen Klosters zuge-
. Schon 1613 hatte Hans Albrecht daher, um mit den
en zu verhandeln, den Ausschuß der Landschaft berufen.
der beratschlagung waren jedoch soviele widrige punkte zu
getreten, daß für das mal nichts fürgenommen werden
e".[374]) Jetzt kam er hiermit nun von neuem und bat Adolf
rich um Unterstützung und — er wollte das Kloster nach vor-
nmener Taxierung für das Amt Broda eintauschen — zur
igung des Handels abermals um eine Zusammenkunft der
r- und Landschaft. Unter dieser Begründung konnte Adolf
drich eine solche nicht versagen. Mit Zustimmung seines
ders berief also Hans Albrecht zum 15. November 1618[375])
n Ausschuß der Stände zu einem sogenannten Convokationstag
Sternberg auf den Judenberg und versprach, selbst dahin zu
men, um mit ihnen zu verhandeln. Als aber am 14. No-
ber sein damals nur allein noch lebender Sohn Karl Heinrich
b, blieb er, darüber sehr niedergeschlagen, zu Hause, ließ
ie Forderung durch Cothmann vortragen[376]) und um möglichst
eunige Erledigung der Angelegenheit ersuchen. Gleichzeitig
en die fürstlichen Räte — Adolf Friedrich hatte die seinen
ch gesandt — den Ausschuß, die von dem niedersächsischen
eistag beschlossene Steuer von einem[377]) Römermonat[378]) zu
villigen. Der Ausschuß erklärte am 18. November,[379]) daß
keine festen Beschlüsse fassen könnte, ehe nicht die Landräte,
e nur noch zu zweien[380]) vorhanden wären, nachgewählt würden.
rst dann wäre es möglich, über den Tausch des Klosters Ribnitz
it dem Amt Broda zu beraten. Hinsichtlich der Kreissteuer
er, von der in dem fürstlichen Ausschreiben nichts erwähnt
nd zu der daher die Abgeordneten der Städte nicht bevollmächtigt
ären, könnte kein bestimmter Beschluß gefaßt werden; zu ihrer
ewilligung wäre ein Landtag erforderlich. Schließlich baten sie
ieder, ihren Beschwerden abzuhelfen, und versprachen dafür, die
611 gestellten Forderungen der Fürsten „nach bestem vermögen" zu

[374]) Act. div. fasc. 6, 2 (24. Nov. 1613).
[375]) Nicht wie nach Spalding (S. 470): zum 18. Novbr.
[376]) Spalding, S. 471. Der älteste Sohn Hans Albrechts II, Johann
hristoph, geb. am 22. Dezbr. 1611, war schon am 21./22. März 1612 gestorben.
[377]) Nicht, wie bei Franck, von 8 Monaten.
[378]) Er betrug in Mecklenburg damals 748 Gulden: vergl. E. Boll
I, S. 17.
[379]) Spalding, S. 473.
[380]) v. Rudloff, S. 208. Acht sollten es sein.

erfüllen. Hans Albrecht erklärte am 26. Januar 1619, daß er für die Ergänzung der Landräte Sorge tragen und mit seinem Bruder wegen des Landtages verhandeln wollte. Adolf Friedrich dagegen war weit entfernt, einen solchen zu bewilligen, und ließ dem Landmarschall[381]) Henneke von Lützow, den die Stände, ihn in Sternberg zu begrüßen, abgeschickt hatten, eine „nicht gnädige antwort“[382]) zu teil werden. Dem Ausschuß ließ er mitteilen, die Landräte wären zwar nicht viel nütze, doch wolle er neue ernennen, wenn die Stände solche vorschlügen. Einen Landtag würde er nicht ausschreiben, da die Erfahrung ihre Zwecklosigkeit hinreichend bewiesen hätte. Den Ständen wären Freiheiten wie nie zuvor eingeräumt worden, ohne sie dadurch auch nur zu einiger Nachgiebigkeit bewegen zu können. Landtage wären auch zur Bewilligung von Kreissteuern nicht nötig. Und, um den Ständen dies ad oculos zu demonstrieren, gab er seinem Bruder nach und ließ am 19. Juli 1619 einfach durch ein Edikt, ohne die Stände weiter zu fragen, die Kreissteuern verkündigen.

Die Stände machten zwar sowohl hiergegen als auch gegen die Totaldivision am 8. September die ernstlichsten Vorstellungen und erklärten solch Vorgehen der Fürsten wider alles Herkommen und das Huldigungsversprechen und baten nochmals darum, einen Landtag auszuschreiben und sie in ihren Rechten ferner nicht zu kränken. Adolf Friedrich aber wies sie am 26. Januar 1620 [illegible] mit scharfen Worten ab und verbat sich eine so kühne Sprache. Er erklärte sich jedoch bereit, „ihre unbesonnenheit noch einmal zu übersehen“ und einen Landtag ausschreiben zu lassen, nicht etwa, als ob er ihn für notwendig hielte, um ihre Einwilligung zu den Kreissteuern zu erlangen, sondern um endlich ihre Gründe gegen die Totaldivision zu hören und vor allem ihre Privilegien und Reverse zu sehen, damit so wenigstens für die Zukunft jede Gelegenheit zu Weiterungen und Erfindungen abgeschnitten würde. Sie möchten also zusammenkommen und ihre Wünsche durch einen Ausschuß vorbringen lassen.[384])

Diesen Wink der Fürsten machten sich die Stände schnell zu nutze. Als neue Landräte ernannt waren und diese sich mit den drei Landmarschällen und den Abgeordneten der beiden Seestädte am 1. Mai 1620 zu Güstrow versammelt und darauf auch

[illegible]

[381]) Spalding, S. 476.
[382]) Tagebuch Adolf Friedrichs unterm 18. Novbr. 1618.
[383]) v. [illegible] S. 142.
[384]) [illegible] S. 201 u. 204.

en ganzen Adel nach Sternberg zur Beratung gerufen hatten, tzten die also vereinigten Stände am 27. Juni einen dauernden, us 35 Personen bestehenden Ausschuß mit der Bestimmung fest, aß diese aus allen drei Kreisen (dem mecklenburgischen, wendischen nd stargardschen) gewählten „Personen nit allein für diesmal, ndern, do auch künftig diesem unserm gemeinen vaterlande hoch- ngelegenen sachen zur hand stoßen werden, drüber fleißige onsultation halten und . . zum besten befurdern, welche auch zu er behuf für und für bleiben , . ." usw.[385])

„Und was also obberührte deputierte ihrer besten diskretion ach beratschlagen, handelen und schließen werden, solches wollen ir ebenso kräftig achten, als wann es alles von uns selbst egenwärtig beliebet und beschlossen wäre".

Die Namen des Ausschusses wurden den Fürsten anfangs eheim gehalten und ihnen erst auf ihr ausdrückliches Verlangen m 3. November von dem Landmarschall Henneke von Lützow ekannt gegeben.[386])

Die von den Herzögen gepflogenen Totaldivisionsverhand- ungen machten unterdessen immer größere Fortschritte. Da andte sich der jetzt konstituierte Ausschuß mit folgender Bitte n die Fürsten: Weil bei der Landesteilung vor allem ihr ‚seelheil und wohlfahrt" in Betracht käme, möchte es ihnen nicht erdacht werden, daß auch sie sich die „sache überlegten"; sie ollten sich auch jeder Censur enthalten. Trotzdem brachten sie m folgenden u. a. alle Gründe, die Hans Albrecht seinerzeit dolf Friedrich entgegengehalten hatte. Sie beriefen sich darauf, aß sie im Lauf der Zeit „mit einer gewissen forma und norma[387]) iner unzerteilten regierung privilegieret und begnadet worden". s wäre ihnen in dem von den Herzögen „anno 72,[388]) den . Juli, . . . erteilten . . . assekurationsrevers 1. ein gemeines and- und hofgericht verordnet, 2. darauf auch status ecclesiastici t politici regiminis mit publicierung consistorial-, policei- und ofgerichtesordnunge durch heilsame constitutiones löblich kon- tituieret, 3. ferner auch die mit E. f. g. städten aufgerichtete acta, privilegia auf gemeldte regierunge gerichtet, eines teils

[385]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 94 ff. Dieser Ausschuß wurde der Ur- prung des 1621 erwählten großen, aus dem dann 1622 bezw. 1633 der engere ervorging, der für die spätere ständische Entwicklung die allergrößte Bedeutung haben sollte. Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 77, Anm. 3.

[386]) Act. div. fasc., a. a. O.

[387]) Franck XII, S. 226.

[388]) Act. div. fasc. 20, 1, S. 90 ff.

n canzleien mit sperrung der justiz so müde machen, daß sich endlich wohl würden accommodieren müssen."

„J. f. g. hielten es auch dafür, daß bei der römischen kaiser- u Mtt. bei itzigem zustande mandate de dividendo an die schaft leichtlich ausgebracht werden können, immaßen dann J. f. g. löblichen vorfahren in simili casu auch beschehen", er „halten es J. f. g. dafür, wann ein jeglicher herr in seinem de ein hofgericht bestellte, darinnen der landschaft unparteiliche, cunige justiz administriert würde, daß sie sich dann im geringsten t zu beschweren." Von einer Zuziehung der Landräte zum lungswerk wollten die Herzöge nichts wissen.

Als die Stände somit nichts erreicht hatten, legten sie[391]) 14. November 1620 unter Berufung auf ihre Privilegien erlichst gegen die Landesteilung Protest ein. Eine solche Wendung r Dinge konnte den Landesherren natürlich nicht recht sein. aher ließen sie den Ausschuß am 16. November von neuem fordern, ganz sachlich die einzelnen Gründe der Stände gegen e Totaldivision vorzubringen.[392]) Diesem Wunsche entsprechend, rderten die Stände vor allem Sicherheit wegen der Religion id die Ungeteiltheit des ius episcopale, des Konsistoriums und s Hofgerichts. Die Fürsten erklärten sich hierauf bereit, ihnen e Erhaltung der lutherischen Kirche versichern und auch ihre eschwerden erledigen zu wollen. Auf die andern Forderungen ngen sie nicht ein.[393]) Der Ausschuß jedoch, nicht befugt, mit n Herzögen ohne vorherige Besprechung mit den Ständen gend ein Abkommen zu treffen, bat zunächst um Entlassung, mit er der Ritter- und Landschaft Ergebnis und Stand der erhandlung mitteilen könnte, sodann aber zur Erledigung weiterer erhandlungen um Berufung eines Landtages. Jetzt endlich gaben ie Herzöge diesen Bitten nach und schrieben zum 13. Dezember 620[394]) nach acht Jahren wieder den ersten Landtag aus. Hier klärten sie von neuem,[395]) daß sie das Land- und Hof- ericht und das Konsistorium nicht gemeinsam lassen könnten, a sie entschlossen wären, alles außer Rostock und der Kontribution u teilen. Gerne aber würden sie den Wünschen der Stände soweit ie möglich Rechnung tragen, das Münzwesen „fleißig beauf- ichtigen", ihnen nach vollendeter Totaldivision auch das erbetene

[391]) Franck XII, S. 212.
[392]) Franck, S. 213.
[393]) Franck, S. 221.
[394]) Spalding, S. 478.
[395]) Spalding, S. 488/89.

Landrecht[396]) geben und ihre Beschwerden nach besten Kräften beseitigen.

Die Stände antworteten hierauf,[397]) daß sie niemals in die Teilung des weltlichen und geistlichen Gerichtes willigen,[398]), sich auch alle rechtlichen Mitteln dagegen vorbehalten würden, versprachen aber, falls die Herzöge die Totaldivisionsbestrebungen fallen ließen, die „Beschwerungen" der Ritter- und Landschaft abschafften und ferner Hans Albrecht sich auch des Doms zu Güstrow und des Klosters zu Ribnitz begeben würde, sich ihrerseits zu einer „ansehnlichen kontribution" bereitfinden zu lassen. Hierauf wurden die Verhandlungen wegen des herannahenden Weihnachtsfestes bis zum 9. Januar verschoben.

Mit einer neuen Hemmung, und zwar von einer Seite, von der man es nie gedacht hätte, leiteten sich die Verhandlungen des neuen Jahres 1621 ein.[399])

Die Rostocker hatten in den Ferien eine gewichtige Resolution verfertigt, die sie nun vorbringen ließen.[400]) Wenn das ganze Land geteilt würde, wollten auch sie ihre Stadt einem Teil zugeeignet haben. Sie hätten Privilegien, daß sie im Fall einer Totaldivision mit in die Teilung kommen, „nur einem landesfürsten subjekt sein und des insgemein beiden regierenden landesfürsten geleisteten homagialeides von einer seite entbunden" werden müßten.

Auch von der Ritterschaft kam unter Berufung auf den Assekurationsrevers, den Rostocker Erbvertrag und den Wismarschen Appellationsrezeß eine neue Resolution ein. Nochmals bat sie um Abstandnahme von der Totaldivision, indem sie jetzt dabei besonders auf die Zeitlage und den traurigen Zustand des Landes verwies, der die Teilung gar nicht zulassen würde. Die Herzöge möchten sich doch vergegenwärtigen, „wieviele inconvenienzen entstehen würden, wenn zwei landrechte und zweierlei prozeß in

[396]) In der am Anfang des Landtages, am 14. Dezbr., vorgebrachten „consultation" des Ausschusses hatte er außer einer Neuordnung des „politischen regiments" und des Justizienwesens vor allem ein gemeinsames Landgericht, Konsistorium und ein „jus in teutscher sprache" verlangt, „daß ein jeder unterthan, wie seine sache im gericht zu treiben sei, selbst verstehen könne".

[397]) Am 20. und 21. Dezember 1620.

[398]) Spalding, S. 496.

[399]) Spalding, S. 502.

[400]) Eine Audienz, um die sie gebeten hatten, wurde ihnen nicht gewährt.

:m lande und fürstentum sein sollten". Weiter bat[401]) sie, „vollziehung des vor diesem (1611) abgefaßten assecurations-erses nunmehro dergestalt zu erledigen und zu befördern, daß dermaleinst das erwünschte ziel so vielfältig gehaltener lande erreichen möchte".

Hierauf gaben die Fürsten am 15. Januar eine lange Erung ab. Sie versprachen den gravamina der Städte „beaffung thun zu wollen, daß die eine geraume zeit her einissenen mißbräuche des brauens, mälzens und verkäuferei[402]) zlich abgeschafft und der längst publizierten polizeiordnung allen nachgelebt werden sollte". Gleicherweise gaben sie auch Forderungen der Ritterschaft nach. Die Teilungsbestrebungen er verteidigten sie energisch. Die Totaldivision wäre berechtigt, cht allein wegen des „juris consuetudinarii", sondern auch ch den von Karl V. und andern Kaisern gegebenen Lehnbriefen. er Assekurationsrevers, der Erbvertrag und der Appellationszeß „könnte der division in nichts hinderlich sein",[403]) da in nselben „nicht eines gemeinen, sondern nur schlechterdings des fgerichts gedacht würde". „Befremdend" aber wäre es, „zu rnehmen, daß die städte Rostock und Wismar resp. jetzt geteilt d dann ungeteilt sein wollten und ihre praetendierten privilegia utramque partem deuten könnten, welches sie ... dafür lten müßten, daß man dies werk singulari studio zu hemmen meinet sei". „Was" vollends „von der forma regiminis und or dieser lande angezogen worden, so befünden Sermi, ... aß dies land seiner gelegenheit nach ganz nicht floriere, ndern je länger, je mehr ruinieret würde, indem der adel an verögen nicht allein sehr abnehme, sondern auch vor diesem unerhörte iele cessiones bonorum et concursus geschehen wären, und ie städte außer wenigen nicht geringen abgang ihrer nahrung mpfünden, zu welcher continuation die communio als mater iscordiae, die divisio aber zu besserm aufnehmen und gedeihen rsache und anlaß genug geben könnte und würde".[404]) Sie ollten sich daher den ihnen „von Gott vorgesetzten landesfürsten n ihren unzweiflichen rechten des juris dividendi und dessen ssses ferner nicht opponieren" und dadurch die Krisis, die sonst nzweifelhaft eintreten müßte, vermeiden. Die hierin offen ausesprochene Anteilnahme der Fürsten an dem Wohl des Landes

[401]) Spalding, S. 517.
[402]) Spalding, S. 524.
[403]) Spalding, S. 518.
[404]) Spalding, S. 519.

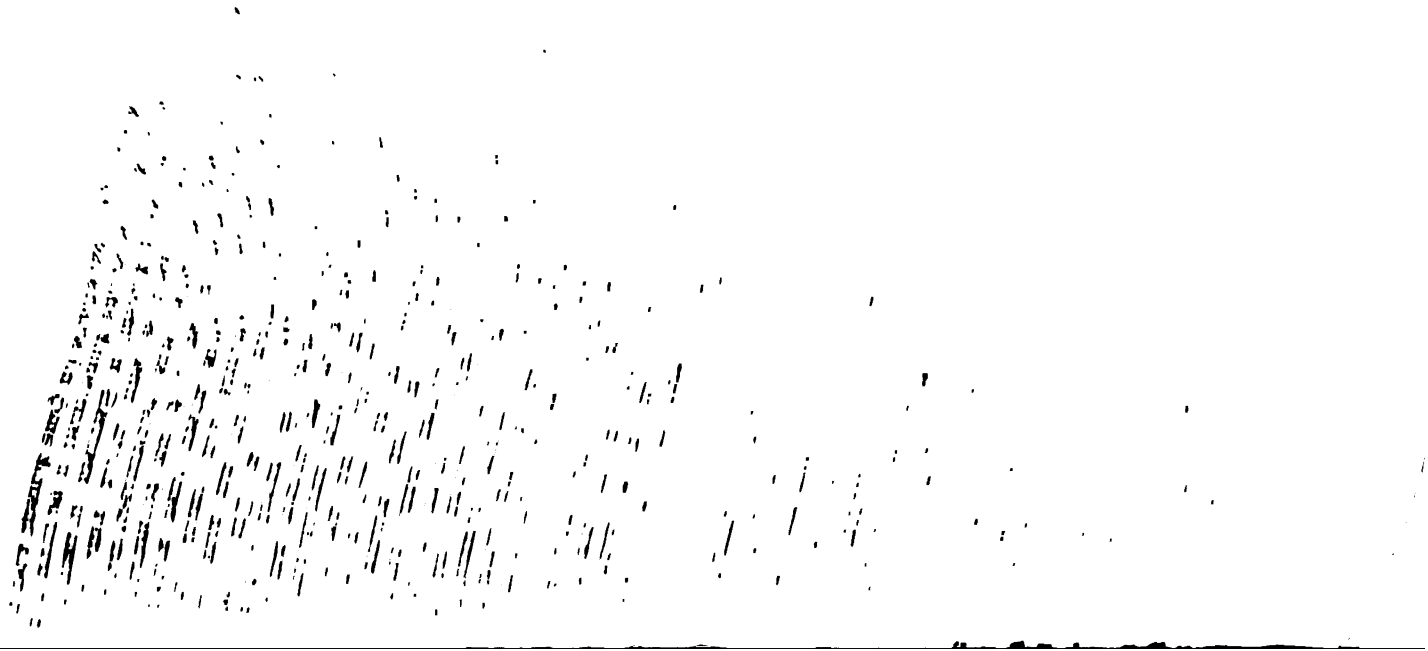

›em Druck ihrer Schulden und bewogen durch den ·unſch nach Ruhe, gaben ſie den Forderungen der

'llbrecht war der erſte, der den Forderungen der Stände verſprach.[407]) Wie ſehr er auch anfangs hinſichtlich ›nsfrage alle ihre „remonſtrationen" zurückgewieſen rkannte er doch, zumal ſich auch Adolf Friedrich in ıkte ſo gänzlich auf ihre Seite ſtellte und ihre Forde=. ·terſtützte, je länger, je mehr die Hoffnungsloſigkeit nſche. Die Landesteilung verlor allerdings damit für ·edeutung. So war es verſtändlich, daß er ſich durch ıcht, von ſeiner bedeutenden Schuldenlaſt befreit zu ›en Ständen geneigt zeigte. Adolf Friedrich wurde ndlich viel ſchwerer. Er hing ungleich feſter an ldiviſion als Hans Albrecht an ſeinen religiöſen Be= ·n. Sein ganzer Charakter zeigte überhaupt ebenſoviel ·ſtigkeit wie ſein Geiſt Schärfe.[408]) Dennoch gab auch 18. Januar 1621[409]) nach, nicht zum wenigſten durch

einverſtanden (Act. div. fasc. 19, 1). Am 14. Auguſt ſollte Zuſammenkunft der Herzöge ſtattfinden (Act. div. fasc. 19, 1); ıgold von Behrs am 11. Juli erfolgter Tod bewirkte einen b, da Samuel damals nicht imſtande war, Adolf Friedrich zu n. Darnach aber war Adolf Friedrich häufig in Güſtrow (Act. sc. 20, 3) und trug dadurch ſeinerſeits ſehr zu der ſchleunigen ›ung des ſchwierigen Werkes bei.

[407]) Tagebuch Adolf Friedrichs unterm 18. Jan. 1621.

[408]) Der Charakteriſtik der beiden Herzöge, Adolf Friedrichs I. und Albrechts II., die Breyer in: „Wallenſteins Erhebung zum Herzog Mecklenburg", S. 10 u. 11 gibt, kann man im allgemeinen bei= ·en, jedoch iſt auch hier nochmals darauf aufmerkſam zu machen, ›ie Schrift: „Discours de present l'estat de Mechelbourg: des ·dres en c'este estat et des remediemens," durch die Breyer ders für Adolf Friedrich eingenommen wird, von Samuel Behr ißt und von Adolf Friedrich, wie ſchon oben erwähnt, nur ab= ıgrieben iſt. (Dieſe Wahrnehmung iſt zuerſt von dem ehemaligen ßherzl. mecklenb. Archivar Evers, geſt. 14. April 1803, gemacht worden. on vorher ſind allerdings v. Rudloff beim Vergleich der beiden riften Bedenken an der Autorſchaft Adolf Friedrichs aufgeſtiegen, aber ıat ſich ungefähr nach der Theorie vom beſchränkten Untertanenverſtand, h der „man füglich nicht annehmen kann, daß ein Fürſt nur habe chreiben wollen", leicht über die Schwierigkeit hinweggeholfen. Später ·int dann das S. Behrſche Originalexemplar, auf deſſen Umſchlag ers ſeine Wahrnehmung verzeichnet hatte, lange Zeit verſchwunden › dieſe vergeſſen geweſen zu ſein, wenigſtens iſt in keiner der vielen beiten, die den Discours erwähnt haben, dieſer Wahrnehmung des chivars Evers Rechnung getragen.

[409]) Tagebuch Adolf Friedrichs unter demſelben Datum.

Hans Albrechts Bitten dazu bewogen. Land- und Hofgericht und das Konsistorium sollten gemein bleiben und die sonstigen Wünsche der Landschaft erfüllt werden. Doch nun reute Hans Albrecht sein Zugeständnis, und er verlangte den Dom für sich. Große Mühe kostete es Adolf Friedrich, ihn von seiner Forderung abzubringen. Erst als ihm zugestanden wurde, „seine begräbnis- und leichenpredigt durch seinen calvinschen pfaffen darin verrichten zu lassen", erklärte er sich bereit, sich „des doms gänzlich zu begeben". Am 24.[410]) jedoch wurde er von neuem schwankend und drohte alles „zu zerschlagen", wenn er den Dom nicht erhielt. Am 25.[411]) bemühte sich Adolf Friedrich vergebens, den Rat Hans Albrechts „zu gemüte zu führen, wenn sie die kalvinische religion so fortsetzen wollten, daß dadurch die teilung und kontribution verhindert" würde, und zornig drohte er, Hans Albrecht zu weiteren Anleihen nicht mehr seine Zustimmung zu geben. Dieser aber rächte sich hierfür mit der „commination", „nun eine ganz neue kalvinsche kirche zu Güstrow zu bauen, dafür aber die totaldivision ganz zu zerschlagen, sich der kontribution auch gänzlich zu begeben". Am 27.[412]) erkannte er endlich die Nutzlose seines Widerstandes und erklärte, „es sei so nicht gemeint, wie es vielleicht aufgenommen; er begehre nur seine kapelle auf seinen häusern und allhier seine schloßkirche größer zu bauen und einen praeceptor für etliche wenige knaben".[413])

Am gleichen Tage[414]) erhielten auch die Stände offiziell die Nachricht, daß das Hofgericht und das Konsistorium gemein *bleiben* und später neugeordnet werden sollten, und daß Hans Albrecht sich der Reformation des Domes begeben hätte.

Trotz der glücklichen Einigung konnten die Verhandlungen auf diesem Landtag nicht weiter geführt werden, weil die *meisten*

---

[410]) Tagebuch, a. a. O.

[411]) Tagebuch, a. a. O.

[412]) Tagebuch Adolf Friedrichs unter dem 27. Januar 1621.

[413]) Fraglos war dies die einzig richtige Lösung des Religionsstreites, und man kann D. Francks Worten vollkommen beipflichten, wenn er Band XII, S. 189, folgendermaßen schreibt: „Hat man hier die weishand Gottes zu erkennen, welche nicht gestattet, daß nach herzog Adolf Friedrichs wunsch das land, gleichwie nach den einkünften, also auch nach den landesherrlichen rechten geteilet, sondern dieselben und darunter die landesfürstlichen hoheit in kirchensachen (jus episcopale) gemeinschaftlich behalten worden. Denn sonst würden die reformierten lehrer viel weiter gegangen sein, als sie sich nun für den herzog Adolf Friedrich unterstehen dürften!"

[414]) Spalding, S. 532.

er dem direkten Verbot der Herzöge entgegen des „Umschlags“ er heimgereist waren.

Am 5. Februar trat ein neuer Landtag zu Güstrow zusammen. i den Ständen, die sich über das Entgegenkommen der Herzöge erfreut zeigten, wurden zunächst nochmals einige Beschwerden gebracht. Gleichzeitig baten sie, damit die Verhandlungen doch lich „zur gedeihlichen endschaft“ kommen möchten, um einen ers, der alles zusammenfaßte, was ihnen bis jetzt von den rsten bewilligt war. Die Herzöge versprachen am 9. Februar,[415]) em Wunsche unter der Bedingung nachzukommen, daß auch sie n endlich „der kontribution halber zu ihrem kontentement“ sich klärten. Am 13.[416]) ging den Ständen der erste Entwurf des etenen Assekurationsreverses zu, und nach zweimaligen Änungen am 14.[417]) und 17. wurde er, aus 49 Punkten behend, am 23. Februar 1621 von den Ständen angenommen d von den Fürsten unterzeichnet. 1626 wurde er vom Kaiser stätigt.[418]) Gleichzeitig[419]) mit den Fürsten erfüllten auch die tände ihr Wort und erklärten sich bereit, „zur abhelfung der rstlichen schulden“ 1 000 000 Gulden zu erlegen, und zwar fort 600 000 Gulden und sodann „über sechs jahr zweimalnderttausend gülden gleichfalls mit den zinsen und folgends er zwei jahr, von abgewichenem antoni an zu rechnen über ht jahr, die übrigen 200 000 fl. sammt den zinsen“. Damit e Stände diese Summe „desto füglicher und träglicher“ zusammencingen könnten, gaben[420]) ihnen die Fürsten ferner die Erlaubnis der freien disposition und dispensation“, was diese in vollstem Maße ausnutzten. Gleichzeitig versicherten sie auch, „daß diese der ndschaft jetzt abermals geleistete freiwillige hülf ihnen und allen ren nachkommen . . . an ihren privilegien . . . ganz unnachteilig ein“ sollte und die Stände, „auch solche . . . hülfe zu leisten, inführo nicht . . . verpflichtet . . . und weiter . . . [der] nachommenden herzogen zue Mecklenburg schulde . . . zu bezahlen icht schuldig sein“ sollten.

8.

So stand denn endlich, nachdem alle Hindernisse überwunden nd die drei Parteien zufriedengestellt waren, nichts mehr im

[415]) Spalding, S. 546.
[416]) Spalding, S. 556.
[417]) Spalding, S. 573.
[418]) D. Franck XII, S. 255.
[419]) Spalding, S. 585.
[420]) v. Rudloff, S. 149.

Wege, zur Ausführung der nun schon so lange betriebenen Landesteilung zu schreiten. Am 3. März 1621 wurde der Erbteilungsvertrag vollzogen und darin die Fahrenholzer Teilung der Ämter dahin geändert, daß zur besseren Abrundung der beiden Landesteile die bisherigen güstrowschen Ämter: Grabow, Gorlosen, Marnitz, Neukloster, Sternberg mit dem Klosterhof und Walsmühlen gegen die bisherigen schwerinschen Ämter Strelitz, Goldberg, Wredenhagen und Fürstenberg ausgewechselt wurden.[421] Ein bei der unter Hans Albrechts Ämtern eingesessenen Ritterschaft gefundener Überschuß[422]) an Roßdiensten wurde dadurch ausgeglichen, daß genügend viele Dienste von den Grenzämtern des güstrowschen Teils zu den angrenzenden schwerinschen geschlagen wurden. Die Städte schließlich wurden so geteilt, daß an den schwerinschen Teil: Wismar mit allen fürstlichen Häusern, Schwerin, Parchim, Waren und Kröpelin, ferner die adeligen Städtchen Brüel, Malchow und Dassow und zur gleichmäßigen Teilung der Elb- und Schaalezölle auch noch Dömitz und Zarrentin fielen; zum güstrowschen Teil aber kamen: Güstrow, Laage, Krakow, Malchin, Röbel, Teterow, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk, ferner die adeligen Städte Penzlin, Sülze und Marlow und schließlich der Elbe wegen (trotz seiner Abgelegenheit von Güstrow) Boizenburg.

Geteilt wurden sodann die Schiffahrt, die Strafen, Dispensationsgelder, das Begnadigungsrecht usw., das ein jeder Herzog

---

[421]) Adolf Friedrich hatte also jetzt die Ämter: Schwerin, Crivitz, Neubukow, Poel, Doberan, Mecklenburg, Gadebusch, Zarrentin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Neukloster, Sternberg, Lübz, Rehna, Wittenburg, Marnitz, Grabow, Grevesmühlen, Walsmühlen, Gorlosen; Hans Albrecht aber: Güstrow, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, Neukalen, Stavenhagen, Plau, Stargard, Broda, Feldberg, Wesenberg, Strelitz, Goldberg, Boizenburg, Wredenhagen, Fürstenberg, Ivenack und Wanzka.

Die je vier letzten der obengenannten Ämter aber waren bis zum Ableben der Herzogin Anna von Pommern einerseits und der Herzogin Mutter andererseits nicht in den Händen der Herzöge.

[422]) Zum Ausgleich wurden deswegen aus den Ämtern Goldberg, Plau, Schwaan, Stavenhagen 35 adelige Güter zu den nächstgelegenen schwerinschen Ämtern Lübz, Bukow und Neustadt gelegt (v. Rudloff, S. 162). Wegen der Jurisdiktion über diese und andere Ritter, „so einem fürsten mit dienste, dem andern aber mit lehnspflichten verwandt" waren, was trotz aller Vorsicht nicht zu vermeiden gewesen war, verglichen sich die Herzöge dahin, „daß (vergl. Act. div. fasc. 20, 3) die fürstlichen diener in actionibus von den lehngütern herrührend und andern schuldsachen von den fürsten, darunter die güter liegen, — in actionibus personalibus aber, welche bloß und allein des dieners person angehen, vor dem fürsten, dessen diener sie sein, sollen besprochen werden"

einem Gebiet allein haben sollte. Einem jeden für sich sollte es ier auch freistehen, seine Ritter- und Landschaft getrennt zu berufen.

Gemeinsam aber blieben:

1. Rostock mit Warnemünde, dem Doberanschen Hof und allen seinen Gütern und die Universität,
2. ferner die vier Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum Heiligen Kreuz in Rostock und sodann die Komturei Nemerow,
3. das Hof- und Landgericht,
4. das Konsistorium,
5. der Landtag und
6. die Grenzstreitigkeiten, die Kosten zum Reichskammergericht u. a. m.

Ein ebenfalls am 3. März geschlossener Nebenvertrag gte als allgemeine Bestimmung hinzu, daß kein Herzog nftig mehr als 600 000 Gulden Hypotheken, abgesehen von iegszeiten, auf seine Ämter eintragen lassen durfte.

Weiter sollten weder Domänen noch ritterschaftliche Güter i fremde Fürsten verkauft werden, die fürstliche Wittumsverpreibung künftig nur 12 000 Gulden betragen und der unverähl'ten Herzogin Anna Sophie von ihren Brüdern nach dem ode der Mutter jährlich 6000 Gulden ausgezahlt werden. chließlich wurde noch festgesetzt, daß etwaige Unklarheiten dieses rbvertrages von zwei beiderseits beauftragten, ihrer Eide vorher itlasteten Räten beseitigt werden sollten; eine weitere Teilung s Landes wurde verboten und vollends der jeweilige ältere gierende Landesherr zum Senior des gesamten Fürstenhauses stimmt.

Schluß.

Nach zehnjährigem Kampf und Streit war endlich die Teilung es Landes vollzogen. Die von den Herzögen erstrebte Totalivision war gescheitert. Die Ursache lag zum Teil in der Schwierigkeit der Sache selbst, zum Teil an dem Mangel an Einmütigkeit unter den Fürsten, die niemals unerläßlicher war ls in diesem erbitterten Kampfe. Ein besonders wichtiger Grund war auch die drückende Schuldenlast, durch die die Fürsten in ie Hände der Stände gegeben wurden, und endlich der Widerpruch dieser selbst. Denn die Stände würden sich nie gutwillig er vollständigen Teilung gefügt, sondern, wenn es zum äußersten gekommen wäre, auf Grund ihrer verbrieften Rechte beim Reichskammergericht und auch beim Kaiser Beschwerde erhoben haben.

Für das Land war die Teilung, so wie sie zu Stande kam, ein großer Segen. Das Unheil der bisherigen gemeinsamen Regierung war beseitigt und der konfessionellen Trennung vorgebeugt.

Im Jahre 1695, als Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow ohne männliche Erben starb, war noch einmal die Möglichkeit gegeben, das ganze Land unter einer Hand zu vereinigen.[423]) Der damalige Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin machte auch sofort seine Rechte geltend und fand beim Kaiser Unterstützung. Allein die niedersächsischen Kreisstände traten für seinen Bruder Adolf Friedrich II., den Schwiegersohn Gustav Adolfs Ansprüche auf Güstrow erhob, ein und so wurde in dem Hamburger Vergleich 1701 die dritte Hauptteilung des Landes in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vorgenommen. Noch zweimal ist später der Versuch einer völligen Trennung gemacht worden — 1748[424]) und hundert Jahre später, 1848[425]) — aber ohne jeglichen Erfolg.

Wenn heute, wo dem Lande eine neue Verfassung gegeben werden soll, die Totaldivision wiederum in Frage kommt, so hat sie nicht mehr die Bedeutung wie 1621. Denn im Laufe der drei Jahrhunderte sind manche früher gemeinsame Einrichtungen verschwunden bezw. getrennt: das Hofgericht ist beseitigt und neben dem Konsistorium in Rostock ist ein eigenes in Strelitz eingerichtet, auch die Finanzverwaltung ist völlig gesondert u. a. m. Heute umschließt eben, und das fehlte damals oder war mitten im Untergehen begriffen, das starke Band des geeinten Deutschen Reiches alle Glieder. Wir haben wieder eine Zentralgewalt, die einen bedeutungsvollen Einfluß, wie man ihn von einer größeren oder geringeren Absonderung eines Bundesstaates von einem andern auf den Stand des Ganzen vielleicht befürchten könnte, von vornherein gänzlich unmöglich macht.

---

[423]) Schulze, das Recht der Erstgeburt, S. 429/30.

[424]) Die deswegen entstandenen Differenzen zwischen den Landesherren und den Ständen wurden durch den Hausvertrag vom 15. Juli 1755 erledigt.

[425]) Die von Schwerin aus 1848 noch einmal angestrebte völlige Trennung beider Länder scheiterte an der Weigerung des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz und der der Ritterschaft. Die von der Großh. Mecklenb.-Strelitzschen Regierung gegen die Großh. Mecklenb.-Schwerinsche Regierung bei dem Bundesschiedsgericht zu Erfurt erhobene Klage kam nicht mehr zur Entscheidung, weil sie durch den Freienwalder Schiedsspruch, dem sich die Schweriner Regierung fügte, gegenstandslos geworden war.

XIII. Schwerin, 1. Juli 1908.

Jahresbericht

des

ereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

Inhalt: Geschäftliche Mitteilungen. Anl. A: Veränderungen des Mitgliederbestandes im letzten Vereinsjahr. Anl. B: Mitgliederverzeichnis nach dem Bestande vom 30. Juni 1908. Anl. C: Zuwachs der Vereinsbibliothek. Anl. D: Zuwachs der Bildersammlung. Anl. E: Auszug aus der Rechnung für den Jahrgang 1906/1907.

Geschäftliche Mitteilungen.

Das 73. Geschäftsjahr ist für unsern Geschichtsverein in iller Arbeit und ruhiger Fortentwickelung hingegangen, ohne daß reignisse von erheblicher Wichtigkeit anzumerken wären. Und ch wird dieses Jahr in den Annalen des Vereins Beachtung rdienen, weil es uns darin gelungen ist, die erste Arbeit für e neue Reihe der Geschichtsquellen zum Druck zu eben, die wir mit Hülfe des v. Bielschen Legats in Angriff ehmen konnten. Es ist die Chronik des Klarissenlosters zu Ribnitz, herausgegeben von Ratsarchivar r. Techen-Wismar. Diese Chronik hat Lambert Slaggert, eichtvater der Nonnen und kurze Zeit auch stellvertretender ardian, in den Jahren 1523—1533 in niederdeutscher Sprache iedergeschrieben. Sie ist nicht ganz sein eigenes Werk, sondern eruht, wie die neuere Forschung im Gegensatz zu den bisherigen nsichten festgestellt hat, in ihrem ersten Teil durchaus auf einer lteren lateinischen Klosterchronik, die Slaggert noch nicht einmal urchweg glücklich verwertet hat; erst vom Ende des 15. Jahrunderts ab kann Slaggert nach Hörensagen und dann nach igenen Beobachtungen und Erlebnissen selbständige Mitteilungen machen. Aus diesem Grunde wird die Techensche Ausgabe neben

der deutschen auch die lateinische Fassung wiedergeben. D. Chronik enthält Mitteilungen über die Zeit von 1206—1533 und ist über dieses letzte Jahr noch bis 1578 fortgeführt. Sie beginnt mit einer Erzählung der Anfänge des Franziskaner- und Klarissenordens und gibt dann ineinandergeflochten eine Geschichte des Mecklenburgischen Fürstenhauses und des Klosters. Für die Genealogie unsers Herrscherhauses bietet allerdings die Chronik gegenüber den sonstigen Quellen nicht viel Neues, aber doch sind darin einige Daten, selbst für das 14. Jahrhundert, erhalten, die sich nur aus dieser Chronik gewinnen lassen und durchaus glaubwürdig sind. Viel wichtiger ist natürlich, was wir über die Verhältnisse des Klosters, über Gründung desselben, Bauten, Grundbesitz, Äbtissinnen und Nonnen, Klosterordnung, das Leben und Treiben im Kloster, die Einführung der Reformation in Ribnitz u. a. erfahren. Man bekommt eine klare Vorstellung davon, wie es in einem Nonnenkloster aussah.

Für den zweiten Band der Quellenschriften ist der Neudruck der Kirchbergschen Reimchronik beschlossen worden, die der Herausgeber, Archivar Dr. Grotefend-Marburg, bereits nach dem Original in unserm Archiv abgeschrieben hat und nun noch mit textkritischen Bemerkungen versehen wird. In einem dritten Band möchten wir dann die ältesten Kirchenvisitationen von 1534, 1535 und 1541 zum Abdruck bringen, für deren Bearbeitung wir den Pastor Schmaltz-Sternberg gewonnen haben. Sie zeigen den Besitzstand der katholischen Kirche zur Zeit ihrer Verdrängung und schildern die Eindrücke der Visitatoren in den reformierten Gemeinden, sind daher kulturgeschichtlich von hohem Wert. Damit wären aber wohl die Mittel des v. Bielschen Legats erschöpft. Wenn wir dann eine Fortsetzung des Werkes geben sollen, müßte uns ein ähnlicher Wohltäter, wie der Freiherr v. Biel, erstehen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es, wenn auch nach Jahren, an einem solchen nicht fehlen wird, der die Interessen unsers Heimatlandes auch nach dieser ideellen Seite zu fördern bereit ist. An Stoff für einen vierten Band fehlt es nicht. Vor allem würde es sich lohnen, aus dem reichen Schatz von Quellen zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges eine Auswahl zu treffen und in unserer Sammlung zu veröffentlichen.

Das Urkundenbuch XXII war zu Ende des vorigen Vereinsjahres bereits im Text und im Orts- und Personenregister fertig. Es ist im Laufe dieses Geschäftsjahres das Wort- und Sachregister hinzugekommen und dann kurz vor Weihnachten

e Versendung des Bandes erfolgt. Der Band enthält 629 Urnden und Regesten, von denen 415 hier zum ersten Mal druckt, die übrigen aus älteren Druckwerken gesammelt und, weit als möglich, vor dem Neudruck nochmals mit dem Original rglichen sind. Damit ist die Zahl der in den Urkundenbüchern röffentlichten Urkunden auf 12 880 gestiegen, eine Zahl, auf e Mecklenburg trotz aller im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen rkundenverluste immer noch recht stolz sein kann. Der Zeit nach ichen die Urkunden bis 1395 hinauf.

Von dem neuen XXIII. Band hat der Unterzeichnete 8 Bogen Text fertiggestellt. Diese versetzen uns in das Jahr 396, wo König Albrecht nach seiner Rückkehr aus schwedischer befangenschaft wieder die Zügel der Regierung in der Heimat rgreift, wo er und sein Sohn Erich in Schwerin ihre Hochzeit nit prunkenden Festen feiern und wo Herzog Erich auf Gothland ind ein Sproß der Stargarder Linie, Herzog Albrecht, im fernen Osten beim Bischof von Dorpat festen Fuß zu fassen suchen. Auch die Gründung des Karthäuserklosters Marienehe bei Rostock verdient aus dem Inhalte der gedruckten Bogen hervorgehoben zu werden; sie ist von Rostocker Bürgern vorgenommen als ein Zeichen ihres Dankes gegen Gott für die Freilassung des Landesherrn.

Leider müssen wir hier erklären, daß es nicht gelungen ist, Dr. Techen für die Fortführung des Sachregisters zu gewinnen, das er für die Bände 13—16 und 19—22 mit großer Umsicht und Sachkenntnis bearbeitet hat. An seine Stelle ist Bibliothekar Dr. Voß, unser Bilderwart, getreten. Im übrigen sind in der Bearbeitung der Register keine Änderungen eingetreten; es wird also Geh. Archivrat Dr. Grotefend das Ortsregister und Unterzeichneter das Personenregister weiterführen.

Die Regestierung des Quellenmaterials aus dem 15. Jahrhundert hat Archivar Dr. Witte für die Pergamenturkunden unsers Haupt-Archivs im letzten Vereinsjahr zum Abschluß gebracht. Er hat sich nunmehr den Überlieferungen auf Papier zugewandt und auch von dieser Archivabteilung bereits eine Gruppe, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten umfassend, beendet. Durch die Fortschritte dieser Arbeit ist nun das 15. Jahrhundert, das beim Fehlen umfangreicher Urkunden-Sammlungen und -Register bislang immer für das dunkelste in der Landesgeschichte gelten mußte, schon erheblich erschlossen. Die fertiggestellten Regesten sind chronologisch geordnet und den Benutzern im Haupt-Archiv bequem zugänglich.

Die Personalverhältnisse des Vereins haben sich im letzten Geschäftsjahr günstig gestaltet. Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder, die im Jahre 1901 auf 550 hinaufgegangen war und im vorigen Jahr 560 betrug, ist weiter auf 563 gestiegen. Es ist dies die größte Mitgliederzahl, die der Verein jemals erreicht hat, und es ist dies Ergebnis um so erfreulicher, als in unserer Zeit manche Unternehmungen mit ähnlichen Zielen, der Heimatbund Mecklenburg, die Zeitschrift Heimat und mehrere örtliche Geschichts- und Altertumsvereine, gleichfalls das Interesse in Anspruch nehmen. Es bewahrheitet sich auch hier der Satz, daß ein größeres Angebot auch die Nachfrage hebt. Der Zuwachs von 3 Mitgliedern seit dem vorigen Jahr ist so entstanden, daß 17 Mitglieder gestorben sind, 13 ihren Austritt erklärt haben, dagegen 1 Großherzogliche Behörde, 30 Herren und 2 Damen, zusammen 33, die Mitgliedschaft erworben haben. Wir werden das Andenken aller Verstorbenen in hohen Ehren halten und gedenken hier noch besonders der Herren Gutsbesitzer v. Kolhans auf Golchen und Sanitätsrat Dr. Lengefeld zu Schwerin, die uns in den Abendsitzungen näher getreten sind, und des Landrats a. D. v. Kardorff auf Nieder-Wabnitz und des Oberstallmeisters a. D. Freiherrn v. Rodde zu Schwerin, die zu unseren ältesten Mitgliedern gehörten.

An Ehrenmitgliedern hatten wir zu Beginn des Vereinsjahres 5. Von ihnen ist Pastor emer. Friedrich Walter, früher zu Kastorf, heimgegangen, der vor 56 Jahren als junger Kandidat in den Verein getreten und ihm seitdem unentwegt treu geblieben ist. Nach seiner Übersiedelung nach Schwerin war er ein häufiger und gern gesehener Teilnehmer an unseren Winterversammlungen und hat die Unterhaltung nicht selten durch seine interessante Schilderung früherer mecklenburgischer Verhältnisse, wie sie ihm aus der Jugendzeit in Erinnerung geblieben waren, belebt. Die Würde eines Ehrenmitgliedes haben wir ihm vor einigen Jahren verliehen in Anerkennung seines Sammelfleißes, dem wir sorgfältig ausgearbeitete biographische Skizzen über unsere Landesgeistlichen von 1810—1899 verdanken. Die Anerkennung unsers Vereins für seine Arbeit sei ihm hier nochmals bekundet. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist damit auf 4 zurückgegangen.

Korrespondierende Mitglieder gehörten dem Verein zu Anfang des laufenden Geschäftsjahres 18 an. Die Zahl ist gering, wenn man bedenkt, daß der Verein bald nach seiner Gründung 43 und 1873/74 sogar 61 korrespondierende Mitglieder hatte. Aber je älter der Verein wurde, und je mehr

n Mitarbeiter im Lande selbst erwuchsen, je weniger wurde es tig, auf eine Unterstützung auswärtiger Gelehrten zu rechnen. o ist es allmählich Sitte geworden, nur noch besonderes tatchliches Verdienst auswärtiger Gelehrten um den Verein oder e Mecklenburgische Geschichts- und Altertumsforschung durch re Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern zu würdigen id im übrigen die durch Todesfälle entstandenen Lücken nicht ieder auszufüllen. In diesem Jahr haben wir nun wieder ein eues korrespondierendes Mitglied in der Person des Stadtchivars Dr. Wilhelm Reinecke zu Lüneburg gewonnen. Er hat icht nur unsern Sommerausflug von 1905 nach der alten Salznd Hansestadt Lüneburg durch sorgsame Vorbereitung und gehickte Führung recht genußreich für die Teilnehmer gemacht, ondern auch seitdem das Urkundenwerk durch Abschriften und luskünfte mehrfach gefördert. Wir besitzen also gegenwärtig 9 korrespondierende Mitglieder.

Die sämtlichen eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder es letzten Vereinsjahres sind in Anlage A mit Namen aufeführt. In Anlage B ist, da das im Jahrbuch 68 abgedruckte Mitgliederverzeichnis vom 30. Juni 1903 in vielen Angaben nicht mehr zutrifft, auf Beschluß des Vereinsausschusses ein neues vollständiges Mitgliederverzeichnis nach dem Bestande vom 30. Juni 1908 abgedruckt.

Dem Schriftenaustausch mit fremden Vereinen haben wir weiter unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Wir sind in diesem Jahr in Verbindung getreten mit

1. dem Provinzialmuseum der Provinz Sachsen zu Halle, am 14. August 1907,
2. dem Geschichtsverein zu Waldeck und Pyrmont zu Arolsen, am 7. Oktober 1907,
3. dem Verein für Geschichte und Naturwissenschaft zu Sangerhausen, am 25. November 1907,
4. dem Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend, am 13. Januar 1908.

Bei den Veröffentlichungen der drei letzten Vereine überwiegt das lokale Interesse, dagegen kann die vom Haller Museum herausgegebene Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder wohl auf Beachtung in weiteren Kreisen rechnen. Abgelehnt haben wir einen Antrag auf Schriftenaustausch, den das in polnischer Sprache publizierende Towarzystwo Naukowe zu Thorn stellte. Der Tauschverkehr erstreckt

sich gegenwärtig auf 280 Vereine gegen 276 im Vorjahre und hat der Vereinsbibliothek im letzten Geschäftsjahr die in Anlage C verzeichneten Eingänge zugeführt.

Die Bildersammlung wurde bereichert durch vier Ansichten von Schwerin aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die dem früheren Verlage von Genasini zu Schwerin entstammen. Außerdem sind einige Photographien der Altertümer auf der Burg Stuer, ein vom Pastor Köhn in Garwitz gestiftetes Bild der alten Kirche zu Vellahn und eine Anzahl Gelegenheitsbilder und Postkarten hinzugekommen. In Anlage D finden sich die genaueren Nachweise.

Der Sommerausflug fand satzungsgemäß am 11. Juli statt, dem Tage, an welchem Herzog Friedrich Franz I. 1807 wieder in seine Residenz eingezogen war, und wir hatten im vorigen Jahr besonders Ursache, an diesem Tage festzuhalten, weil seit dem Einzuge gerade 100 Jahre verstrichen waren. Als Ziel des Ausfluges hatten wir die Burg Stuer gewählt, die durch den Vortrag des Geh. Ober-Finanzrat Dr. Balck auf der vorigen Generalversammlung für uns ein erhöhtes Interesse gewonnen hatte. Nach kurzem Verweilen in der schlichten Dorfkirche zu Stuer fuhren wir zur Burg hinüber und wurden dort von dem Burgherrn, dem Kammerherrn v. Flotow, bewillkommt und herumgeführt. Die Burg legt mit ihrem imposanten Bergfried, den Resten der Ummauerung, den Kellergewölben und den Wallanlagen noch heute beredtes Zeugnis ab von der Machtstellung, die das Flotowsche Geschlecht einst in dem Landstrich südlich des Malchower Sees innegehabt hat. Aber auch landschaftlich ist sie von großem Reiz, da allerhand Gesträuch sie malerisch umwuchern, hohe Bäume sie beschatten und sie über ein weites Wiesen- und früheres Sumpfgebiet hinausragt. Erfrischend war die Dampferfahrt, die uns an dem villenbesetzten Westufer des Plauer Sees entlang und dann quer über den See nach der altgermanischen Burgstelle Zislow führte. Die stolze Höhe ist jetzt mit einem Blockhaus gekrönt, in welchem uns die Familie v. Flotow in liebenswürdigster Weise aufnahm und bewirtete. In Plau besuchten wir schließlich die Kirche und die Burg und genossen [illegible] ttform des alten Turms die schöne Aussicht auf das [illegible] biet. Eifrige Herren durchforschten auch noch die [illegible] ellergewölbe der Burg und durchkrochen den wohlerhaltenen und neuerdings wieder aufgeräumten Ausfallsgang. [illegible] Gelingen des Ausfluges beigetragen, daß die ortskundigen Vereinsmitglieder die Führung übernahmen und uns

ıf manche Sehenswürdigkeiten aufmerksam machten, die dem remden beim flüchtigen Beschauen leicht verborgen bleiben.

Im Winter sind wir fünfmal im Hotel Louisenhof zu chwerin zusammengekommen. Es trugen vor Seminaroberlehrer ordsen-Hamburg: Über die Vitalienbrüder, die Helfer der ecklenburgischen Fürsten im Kampfe um die Vormacht im Norden m 4. November 1907), Geh. Archivrat Dr. Grotefend: Über n Kalender im Volksmunde (am 3. Dezember 1907) und: Über rchive, besonders in Mecklenburg (am 10. Februar 1908), rchivar Dr. Witte: Über Flurnamenforschung (am 6. Januar 908) und Professor Dr. Bloch-Rostock: Über die Quellen zur enealogie der älteren Abodritenfürsten (am 9. März 1908). Der efuch der Versammlungen war durchweg ein sehr guter. Die ge Teilnahme an dem anschließenden Essen und gemütlichen eisammensein bewies, daß die Teilnehmer sich dort wohl fühlten nd sich auch persönlich einander näher traten.

Die Generalversammlung des Vereins fand unter em Vorsitz des Staatsministers Exz. Graf v. Bassewitz-Levetzow m 28. April 1908 zu Schwerin im Hotel du Nord statt. Sie ies die erfreuliche Zahl von ca. 70 Teilnehmern auf, und es ereichte dem Verein zu großer Ehre, daß auch S. H. der Herzog ohann Albrecht, Regent von Braunschweig, an der Sitzung teil- unehmen geruhte. Der Jahresbericht des Unterzeichneten, der lbst durch eine Urlaubsreise ferngehalten war, wurde von dem rsten Vereinssekretär, Geh. Archivrat Dr. Grotefend, verlesen; ür den Inhalt des Berichtes genügt es, auf die vorstehenden nd nachfolgenden Ausführungen zu verweisen, die alle wesent- ichen Punkte berücksichtigen. Der Kassenbericht des Hofrats chwerdtfeger für 1906/07 zerfiel diesmal in zwei Abteilungen, nd zwar war als neue Abteilung die Rechnungslegung über ie Mitteln des v. Bielschen Legats, die bekanntlich zur Heraus- abe von Chroniken und ähnlichen Geschichtsquellen bestimmt sind, inzugekommen. Die Einnahmen betrugen im ganzen 3896 Mk., arunter aus Mitgliederbeiträgen 3252 Mk. Die Ausgaben be- iefen sich im ganzen auf 5933 Mk., wovon 4892 Mk. auf das 71. Jahrbuch und das Jahrbuchregister verwandt waren. Die berschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben um 2037 Mk. rklärt sich aus den Kosten des 6. Registerbandes, für welche ber Deckung aus den Überschüssen der früheren Jahre vorhanden ar. Am 1. Juli 1907 betrug das Vereinsvermögen 5226 Mk. Das getrennt vom Vereinsvermögen verwaltete v. Bielsche Ver- ächtnis, das seinerzeit 5000 Mk. ausmachte, ist auf 4461 Mk.

zurückgegangen (Anlage E). Die Rechnung hatte bei der Revision keinen Anlaß zu Monituren gegeben, und erteilte die Versammlung dem Rechnungsführer die beantragte Entlastung. In den Vereinsausschuß und Vorstand wurden auf Vorschlag des Generalleutnants v. Haeseler, Exz., die ausscheidenden Vereinsbeamten wiedergewählt, sodaß die im Jahresbericht 70, S. 7, abgedruckte Namensliste unverändert geblieben ist. Für den Sommerausflug am 11. Juli wurde auf Vorschlag des Geh. Archivrats Dr. Grotefend eine Fahrt nach Dargun beschlossen, wo die Kirche des ehemaligen Cisterzienserklosters, das herzogliche Schloß und die Wälle der alten Wendenburg viel Sehenswertes bieten und reichen Genuß in Aussicht stellen. Die neue Bahnstrecke Malchin—Dargun ermöglicht es, den Ausflug bequem an einem Tage zu machen und auf der Rückfahrt auch Malchin noch einen Besuch abzustatten.

An den geschäftlichen Teil des Abends schloß sich ein Vortrag des Oberlehrers Dr. Maybaum-Schwerin über Bildnisse mecklenburgischer Fürsten aus dem 16. Jahrhundert. Der Redner konnte eine Anzahl von Kopien von Grabdenkmälern und Ölbildern und zahlreiche Münzen und Gypsabgüsse vorlegen, an die er eine fesselnde Schilderung der mecklenburgischen Fürstlichkeiten jener Zeit, ihrer Persönlichkeit und ihres Wesens, anknüpfte. Die darstellende Kunst war unter Heinrich V., Johann Albrecht und Ulrich hochentwickelt und fand auch bei den fürstlichen Damen aufmerksame Pflege. Nachdem Dr. Maybaum unter reichem Beifall geschlossen, vereinigten sich die Anwesenden zu einem Abendessen, an dem auch S. H. Herzog Johann Albrecht teilnahm.

Am Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten (9. und 10. Juni 1908) tagten der Hansische Geschichtsverein und der Verein für niederdeutsche Sprachforschung in Rostock, aus welchem Anlaß E. E. Rat der Stadt Rostock und der Verein für Rostocks Altertümer zwei Festschriften: „Das Rostocker Weinbuch von 1382—1391" und „Plattdeutsche Mecklenburgische Hochzeitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert" hatten erscheinen lassen. Es lag nahe, daß auch unser Verein sein lebhaftes Interesse an den Verhandlungen der beiden befreundeten Vereine bekundete. Wir haben deshalb nicht nur unsere Mitglieder in einem besonderen Programm zur Teilnahme an den Sitzungen aufgefordert, sondern haben auch unsererseits eine Festschrift, die eine Arbeit von Professor Dr. Henrici-Wolfenbüttel über „Andreas Mylius, den Dichter der Warnow", enthält, drucken lassen. Die Schrift hat im ersten Teil neue Quellen für die Lebensgeschichte des Dichters, der uns darin als Mensch

ionders nahe tritt, erschlossen und bietet im zweiten Teil ein rzeichnis aller von ihm bekannt gewordenen Gedichte, von nen die wichtigsten ganz oder teilweise im Wortlaut wieder- geben sind. Sie erschien uns als eine Festgabe für eine ostocker Tagung besonders geeignet, weil Mylius an der Warnow, Verkehrsader Rostocks, angesessen war und in manchen Ge- hten das Lob dieses Flusses gesungen hat. Im Auftrage des reinsausschusses hat eine Kommission, bestehend aus den beiden reinssekretären und dem Geh. Regierungsrat Dr. Schröder, h nach Rostock begeben und in der ersten Hauptsitzung die ilnehmer auch namens unsers Vereins begrüßt und die Fest- rift überreicht. Diese ist dem vorliegenden Jahrbuch beigegeben, n sie auch den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen, die cht nach Rostock kommen konnten.

Der diesjährige Literaturbericht ist wegen des Abdrucks der ostocker Begrüßungsschrift und des in Anlage B beigefügten itgliederverzeichnisses für das nächste Jahrbuch zurückgestellt.

Der zweite Vereinssekretär:
Dr. **Stuhr.**

Anlage A.

Veränderungen des Mitgliederbestandes

im Vereinsjahr 1907—1908.

Ehrenmitglieder.

Verstorben ist:

1. Pastor emer. Friedrich Walter-Schwerin, 1. Jan. 1908. Nr. 45.

Korrespondierende Mitglieder.

Ernannt ist:

1. Stadtarchivar Dr. Wilhelm Reinecke-Lüneburg, 6. April 1908. Nr. 157.

Ordentliche Mitglieder.

a. Eingetreten sind:

1. Bürgermeister Dr. Adolf Frick-Plau, 3. Juli 1907, Nr. 1928
2. Dr. med. Friedrich Schubart-Parchim, 5. Juli 1907. Nr. 1929.
3. Apothekenbesitzer Paul Reinecke-Parchim, 7. Juli 1907. Nr. 1930.
4. Oberleutnant Paul Friedrich v. Kühlewein-Schwerin, 11. Juli 1907. Nr. 1931.
5. Hofpianofortefabrikant Ernst Perzina-Schwerin, 11. Juli 1907. Nr. 1932.
6. Gutsbesitzer Jürgen v. Flotow auf Stuer-Vorwerk, 11. Juli 1907. Nr. 1933.
7. Oberſteuerkontrolleur Helmuth Wertens-Plau, 11. Juli 1907. Nr. 1934.
8. Postdirektor Wilhelm Schuldt-Plau, 11. Juli 1907. Nr. 1935
9. Kammerherr August v. Flotow auf Kogel, 11. Juli 1907 Nr. 1936.
10. Gutsbesitzer Ludwig v. Storch auf Neu-Stuer, 11. Juli 1907. Nr. 1937.
11. Frau Domänenpächter Meta Jesse-Hof Karbow, 11. Juli 1907. Nr. 1938.
12. Domänenpächter Ernst Zarncke-Hof Retzow, 9. Sept. 1907 Nr. 1939.
13. Gerichtsassessor Franz Schultze-Wismar, 16. Okt. 1907 Nr. 1940.
14. Kaufmann Peter Nicolaus Junge-Schwerin, 6. Nov. 1907. Nr. 1941.
15. cand. jur. Erich Strenge-Schwerin, 6. Nov. 1907. Nr. 1942.
16. Großh. Oberlandesgericht-Rostock, 6. Nov. 1907. Nr. 1943.
17. Apothekenbesitzer Dr. Heinrich Wiechell-Güstrow, 26. Nov 1907. Nr. 1944.
18. Gutsbesitzer Ludwig Moennich jun. auf Selpin, 3. Dez. 1907. Nr. 1945.
19. Predigtamtskandidat Hans Georg Dühring-Marienwerder, 15 Jan. 1908. Nr. 1946.
20. stud. jur. Christian Freiherr v. Hammerstein-Schwerin, 15. Jan. 1908. Nr. 1947.
21. Zahnarzt August Weinreben-Schwerin, 30. Jan. 1908. Nr. 1948.
22. Polizeiinspektor Magnus Maßmann-Dreibergen, 7. Febr. 1908. Nr. 1949.

Postrat August Thunsdorff-Schwerin, 10. Febr. 1908. Nr. 1950.
Dr. med. Georg Roemert-Berlin, 12. Febr. 1908. Nr. 1951.
Kaufmann Karl Gierds-Rostock, 16. März 1908. Nr. 1952.
Referendar Dr. Ludwig Lorenz-Schwerin, 21. März 1908. Nr. 1953.
Senator Dr. Johann Neumann-Lübeck, 30. März 1908. Nr. 1954.
Dr. Christian Reuter, Direktor des Katharineums, Lübeck, 30. März 1908. Nr. 1955.
. Fräulein Anna Paschen, Oberlehrerin, Schwerin, 18. April 1908. Nr. 1956.
. Domprediger Hermann Rische-Schwerin. 1883—1888. 1908. Nr. 1170.
. Gutsbesitzer Friedrich Pogge auf Bartelshagen. 1900—1903. 1908. Nr. 1639.
. Oberleutnant Karl Freiherr v. Nettelbladt-Schwerin, 29. Mai 1908. Nr. 1957.
. Dr. phil. Gustav Duncker-Schwerin, 11. Juni 1908. Nr. 1958.

b. Ihren Austritt haben erklärt:

.. Dr. med. Friedrich Schubart-Parchim, 14. Juli 1907. Nr. 1929.
2. Amtsgerichtsrat a. D. Franz Grohmann-Parchim, 14. Okt. 1907. Nr. 1089.
3. Superintendent August Leo-Malchin, 25. Nov. 1907. Nr. 1780.
4. Stadtrat Paul Lindemann-Magdeburg, 28. Nov. 1907. Nr. 1553.
5. Amtsrichter Alfred Scholle-Kröpelin, 30. Nov. 1907. Nr. 1772.
6. Rechnungsrevisor Paul Herbarth-Neisse, 4. Jan. 1908. Nr. 1636.
7. Rentner Karl Korttmeyer-Neubrandenburg, 17. März 1908. Nr. 1894.
8. Gymn.-Professor Dr. L. Hellwig-Ratzeburg, 23. März 1908. Nr. 1899.
9. Hofmaurermeister Johannes Hansen-Güstrow, 22. April 1908. Nr. 1535.
0. Präpositus Werner Wulff-Blankenhagen, 1. Mai 1908. Nr. 1576.
1. Amtsverwalter Hermann Engel-Criwitz, 8. Mai 1908. Nr. 1725.

12. Gymn.-Direktor Dr. Wilhelm Kühne-Doberan, 27. Juni 1908. Nr. 1651.
13. Güterexpeditionsvorsteher Martin Klingner-Neubrandenburg, 30. Juni 1908. Nr. 1886.

c. Verstorben sind:

1. Generalmajor z. D. Kurt Freiherr v. Lützow-Ostorf, 3. Juli 1907. Nr. 1743.
2. Konsistorialrat D. August Softmann-Malchin, 4. Juli 1907. Nr. 1689.
3. Senator Hermann Christian Koch-Rostock, 15. Juli 1907 Nr. 1289.
4. Landrat a. D. Wilhelm v. Kardorff auf Nieder-Wabnitz, 21. Juli 1907. Nr. 947.
5. Gutsbesitzer Richard v. Kolhans auf Golchen, 12. Aug. 1907. Nr. 663.
6. Präpositus a. D. Wilhelm Eggers-Rostock, 10. Sept. 1907 Nr. 1685.
7. Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Karl Martini-Rostock, 6. Okt. 1907. Nr. 1652.
8. General und Generaladjutant Fritz Freiherr v. Maltzahn Exz., Schwerin, 24. Dez. 1907. Nr. 1679.
9. Bürgermeister a. D. Hans Kossel-Friedenau, 6. Febr. 1908 Nr. 1349.
10. Sanitätsrat Dr. Wilhelm Lengefeld-Schwerin, 11. Febr. 1908. Nr. 1691.
11. Geh. Kommerzienrat A. F. Mann-Rostock, 21. Febr. 1908. Nr. 1285.
12. Geh. Kommissionsrat Friedrich Brecke-Schwerin, 21. Febr. 1908. Nr. 1632.
13. Oberst Karl Freiherr v. Nettelbladt-Rostock, 7. März 1908. Nr. 1291.
14. Pastor Wilhelm Konow-Teschendorf, 18. März 1908. Nr. 1829.
15. Amtsgerichtsrat Karl Wallmann-Teterow, 29. März 1908 Nr. 1681.
16. Landgerichtsrat a. D. Dr. Friedrich August v. Ferber auf Melz, 12. April 1908. Nr. 1082.
17. Oberstallmeister a. D. Kammerherr Otto Freiherr v. Rodde-Schwerin, 26. Juni 1908. Nr. 979.

Anlage B.

Mitglieder-Verzeichnis

des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.*)

Nach dem Bestand vom 30. Juni 1908.

I. Allerhöchste Protektoren.

1. S. K. H. Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin. Seit 1901.
2. S. K. H. Großherzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz. Seit 1904.

II. Hohe Beförderer.

1. S. H. Herzog Paul Friedrich zu Mecklenburg. Seit 1882.
2. S. H. Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig. Seit 1882.

III. Ehrenmitglieder.

1. Crull, Dr. med. et phil., Wismar. 1879. **Ehrensenior** des Vereins seit dem 11. Juli 1889. (4).

2. Balck, Dr., Geh. Ober-Finanzrat, Schwerin. 1895. (24).
3. Hildebrand, Hans, Dr., Reichsantiquar, Stockholm. 1885. (11).
4. v. Mülverstedt, Dr., Geh. Archivrat, Magdeburg. 1885. (5).

*) Bei den Ehren- und den korrespondierenden Mitgliedern ist das Jahr ihrer Ernennung, bei den ordentlichen Mitgliedern das Jahr ihres Beitritts zum Verein angegeben. Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Nummer der Vereinsmatrikel.

IV. Korrespondierende Mitglieder.

1. Adler, Dr., Wirkl. Geh. Oberbaurat, Prof., Berlin. 1861. (91).
2. Fabricius, Dr., Geh. Ober-Justizrat, Oberlandesgerichts-Senats-Präsident, Breslau. 1870. (112).
3. Herbst, Konferenzrat, Museumsdirektor a. D., Kopenhagen. 1866. (107).
4. Hille, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor, Schleswig. 1883. (139).
5. Jacobs, Dr., Archivrat, Wernigerode. 1885. (143).
6. Kälund, Dr., Bibliothekar der Universitätsbibliothek, Kopenhagen. 1888. (149).
7. Krieg, Amtsgerichtsrat, Sangerhausen. 1904. (155).
8. Merkel, Fr., Dr., Professor, Geh. Medizinalrat, Göttingen. 1883. (138).
9. Montelius, Dr., Professor, Konservator am Königl. Museum vaterl. Altert., Stockholm. 1875. (127).
10. Pigorini, Dr., Professor, Direktor des prähistorisch-ethnographischen Museums, Rom. 1875. (126).
11. Prümers, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor, Professor, Posen. 1885. (142).
12. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg. 1908. (157).
13. v. d. Ropp, Frhr., Dr., Professor, Geh. Regierungsrat, Marburg. 1883. (136).
14. Schäfer, Dr., Professor, Geheimer Rat, Steglitz bei Berlin. 1883. (137).
15. Schrader, Dr., Landgerichtsdirektor, Hamburg. 1889. (150).
16. Schuchhardt, Dr., Professor, Museumsdirektor, Berlin. 1907. (156).
17. Voigt, Dr., Rat, Hamburg. 1889. (151).
18. Wehrmann, Dr., Gymn.-Professor, Stettin. 1897. (154).
19. Wohlwill, Dr., Professor, Dozent der Geschichte, Hamburg. 1889. (152).

V. Ordentliche Mitglieder.

1. v. Abercron, Amtshauptmann, Stavenhagen. 1881. (965).
2. v. Aken, Gymn.-Professor, Schwerin. 1899. (1621).
3. Ahlers, Pastor, Wulkenzin. 1904. (1824).
4. Ahlers, Dr., Sanitätsrat, Stavenhagen. 1906. (1867).
5. Alban, Landbaumeister, Waren. 1900. (1649).
6. Algenstaedt, Pastor emer., Ribnitz. 1891. (1426).

. Altvater, Dr., Oberlandesgerichts-Präsident, Rostock. 1871. (804).
. v. Amsberg, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Exz., Schwerin. 1863. (728).
. Angerstein, Oberforstmeister a. D., Schwerin. 1899. (1623).
. v. Arenstorff, Oberförster, Steinförde. 1901. (1739).
. v. Arenstorff, Gutsbesitzer, auf Zahren. 1905. (1838).
. v. Arnswaldt, Forstmeister, Schlemmin. 1900. (1660).
. Asmus, Dr. med., Arzt, Teterow. 1907. (1921).
. Bachmann, Rat, Rechtsanwalt, Neubrandenburg. 1882. (1035).
. Bachmann, Pastor, Pampow. 1883. (1222).
. Bade, Dr., Amtmann, Grabow. 1900. (1720).
. Baer, Buchhändler, Frankfurt a. M. 1905. (1851).
. Bahlcke, Pastor, Stuer. 1907. (1927).
. Baller, Dr., Geh. Kammerrat, Schwerin. 1880. (944).
. Bard, D., Geh. Oberkirchenrat, Schwerin. 1902. (1753).
. Bartholdi, Kirchenrat, Präpositus, Zarrentin. 1874. (850).
. Bartold, Rat, Rektor, Neustrelitz. 1904. (1827).
. v. Bassewitz, Gutsbesitzer, auf Schimm. 1882. (1015).
. v. Bassewitz-Behr, Graf, Gutsbesitzer, auf Lützow. 1887. (1309).
. v. Bassewitz, Landdrost a. D., Schwerin. 1889. (1329).
. v. Bassewitz, Forstmeister, Jasnitz. 1900. (1706).
. v. Bassewitz-Levetzow, Graf, Staatsminister, Exz., Schwerin, auf Bristow. 1901. (1742).
. Bäßmann, Dr., Nahrungsmittel-Chemiker, Schwerin. 1892. (1441).
. Bauer, Dr. med., Arzt, Rostock. 1900. (1719).
. Becker, Dr., Bürgermeister, Rostock. 1882. (1107).
. Behm, Superintendent, Parchim. 1884. (1242).
. Behm, Dr., Superintendent, Doberan. 1887. (1307).
. Behncke, Oberamtsrichter, Schwerin. 1890. (1358 p).
. Bellot, Baugewerkschuldirektor, Neustadt. 1900. (1695).
. Beltz, Dr., Gymn.-Professor, Museumskonservator, Schwerin. 1880. (930).
. Berger, Bankdirektor, Schwerin. 1905. (1859).
. Bernhardt, Präpositus, Lübz. 1904. (1816).
. v. Bernstorff, Amtshauptmann, Grevesmühlen. 1881. (966).
. v. Bernstorff, Graf, Forstmeister, Hinrichshagen bei Woldegk. 1882. (1031).
. v. Bernstorff, Graf, Dr., Kammerherr, Regierungsrat a. D., auf Beseritz. 1888. (1323).

41. v. Bernstorff, Hermann, Graf, Kammerherr, auf Bernstorf. 1904. (1812).
42. Beselin, Vogt, Rechtsanwalt, Warnemünde. 1906. (1891).
43. Beste, Gutsbesitzer, auf Ilow. 1907. (1913).
44. Beyer, Pastor emer., Schriftsteller, Schwerin. 1883. (1172).
45. Beyer, Buchhändler, Parchim. 1894. (1492).
46. Bicker, Ökonomierat, Bürgermeister, Schönberg i. M., auf Ramelow. 1894. (1475).
47. Bierstedt, Drost, Lübz. 1880. (926).
48. Birckenstaedt, Amtsgerichtsrat, Schwerin. 1890. (1385).
49. Bloch, Dr., Univ.-Professor, Rostock. 1904. (1819).
50. v. Blücher, Geh. Ministerialrat, Schwerin. 1881. (950).
51. v. Blücher, Geh. Kammerrat, Ostorf. 1881. (955).
52. v. Blücher, Hof Glashagen. 1895. (1513).
53. Bobsien, Gutsbes., auf Rankendorf, in Rostock. 1882. (1045
54. Bock, Hans, Gutsbesitzer, auf Gr.Brütz. 1901. (1723).
55. v. Böhl, Landrat, Gutsbesitzer, auf Rubow. 1882. (999).
56. Böhmer, Pastor, Mecklenburg. 1893. (1468).
57. Bölckow, Rentner, Schwerin. 1896. (1545).
58. Bolle, Kaufmann, Berlin. 1907. (1901).
59. Bolten, Gutsbesitzer, auf Kloddram, in Schwerin. 1875. (856).
60. Bolten, Gutsbesitzer, auf Mustin. 1882. (1020).
61. Bolten, Gutsbesitzer, auf Ruhethal. 1903. (1806).
62. v. Brandenstein, Frhr., Geh. Legat.-Rat, Mecklb. außerordentl. Gesandter, Berlin. 1904. (1823).
63. Brauns, Dr., Landgerichtsrat, Schwerin. 1902. (1758).
64. Brockmann, Gymn.-Professor, Neubrandenburg. 1906. (1889).
65. Brückner, Landgerichts-Präsident, Schwerin. 1905. (1842
66. Brückner, Dr. med., Sanitätsrat, Neubrandenburg. 1906. (1892).
67. Brümmer, Dr., Erster Staatsanwalt, Rostock. 1894. (1483).
68. Bruncknorst, Gutsbesitzer, auf Karcheez. 1896. (1536).
69. Bruns, Dr. phil., Lübeck. 1906. (1881).
70. Brüssow, Eisenbahn-Betriebsdirektor, Schwerin. 1900. (1644).
71. Büchner, Oberlandesgerichtsrat, Rostock. 1890. (1363).
72. Bühring, Weinhändler, Schwerin. 1907. (1912).
73. v. Bülow, Hauptmann a. D., Röbel. 1865. (746).
74. v. Bülow'scher Familienverband, Schriftführer: Gutsbesitzer Frhr. v. Bülow auf Beiernaumburg. 1900. (1645).

v. Bülow, Referendar, Schwerin. 1904. (1818).
Burgmann, Bürgermeister, Schwerin. 1903. (1781).

7. Burgwedel, Domänenpächter, Hof Malchow. 1903. (1795).
8. Burmeiſter, Juſtizrat, Rechtsanwalt, Güſtrow. 1868. (765).
9. Burmeiſter, Heinrich, Kaufmann, Schwerin. 1892. (1451).
0. Burmeiſter, Martin, Kaufmann, Schwerin. 1903. (1791).
1. Buſchmann, Paſtor, Klütz. 1905. (1849).
2. Capobus, Bürgermeiſter, Parchim. 1907. (1915).
3. Chreſtin, Oberlandesgerichtsrat, Roſtock. 1883. (1177).
4. Cohen, Hoflieferant, Schwerin. 1899. (1610).
5. Cordes, Hauptmann d. L., Schwerin. 1898. (1587).
6. Cramer, Geh. Regierungsrat, Schwerin. 1882. (1130).
7. Crull, Geh. Juſtizrat, Rechtsanwalt, Roſtock. 1882. (1134).
8. Crull, Amtsgerichtsrat, Dargun. 1885. (1253).
9. Crull, Friedrich, Magiſtrats-Aſſeſſor, Breslau. 1901. (1727).
0. Crull, cand. hist., Roſtock. 1902. (1747).
1. Dahſe, Geh. Hofrat, Bürgermeiſter, Güſtrow. 1870. (798).
2. Daniel, Geh. Oberbaurat, Schwerin. 1881. (960).
3. Dankert, Kirchenrat, Paſtor emer., Plau. 1880. (945).
4. v. d. Decken, Frhr., Gutsbeſitzer, auf Adendorf bei Lüneburg. 1896. (1546).
5. Degen, Dr., Sanitätsrat, Rehna. 1900. (1674).
6. v. Dewitz, Staatsminiſter a. D., Exz., auf Cölpin. 1883. (1208).
7. v. Dewitz, Hausmarſchall, Kammerdirektor, Neuſtrelitz, auf Helpt. 1904. (1831).
8. Dieſtel, Robert, Gutsbeſitzer, auf Neuhof. 1902. (1750).
9. Ditz, Domprediger, Güſtrow. 1900. (1704).
00. Dragendorff, Dr., Stadtarchivar, Roſtock. 1900. (1701).
01. Drechsler, Amtshauptmann, Dargun. 1881. (967).
02. Dreſcher, Hofſteindrucker, Schwerin. 1899. (1627).
03. Dreyer, Landbaumeiſter, Schwerin. 1900. (1638).
04. Dröſcher, Dr., Regierungsrat, Schwerin. 1901. (1741).
05. Dühring, Prediger, Gr.-Heydekrug (Kr. Fiſchhauſen, Oſtpr.). 1908. (1946).
06. Dunckelmann, Landesarchivar und Bibliothekar, Roſtock. 1880. (935).
07. Duncker, Dr. phil., Schwerin. 1908. (1958).
08. Ebeling, Oberſchulrat, Schwerin. 1893. (1458).
09. Eberhard, Oberlandesgerichtsrat, Roſtock. 1899. (1597).
10. Eberhard, Bürgermeiſter, Neuſtadt i. M. 1902. (1761).
11. Ebert, Dr., Arzt, Grevesmühlen. 1900. (1713).
12. Eggers, Oberſtleutnant z. D., Lübeck. 1879. (917).

113. Ehlers, Geh. Ministerialrat, General-Eisenbahndirekt. Schwerin. 1890. (1366).
114. Ehrenberg, Dr., Univ.-Professor, Rostock. 1900. (1640)
115. Eichbaum, Drost, Crivitz. 1890. (1352).
116. Eilmann, Referendar, Rostock. 1901. (1736).
117. Engelhardt, Dr., Sanitätsrat, Röbel. 1905. (1860).
118. Engelhardt, Kaufmann, Schwerin. 1906. (1878).
119. v. Fabrice, Kammerherr, auf Schloß Gottlieben (Kanton Thurgau). 1886. (1277).
120. v. Fabrice, Kammerrat, Kammerherr, Neustrelitz. 1904. (1832).
121. v. Fabrice-Falck, Major a. D., Ostorf. 1905. (1844).
122. Fabricius, Gymn.-Professor, Bützow. 1882. (997).
123. Faull, Otto, Hofrat, Rechtsanwalt, Schwerin. 1897. (154
124. v. Ferber, Landdrost, Schwerin. 1882. (974).
125. v. Flotow, Gutsbesitzer, auf Walow. 1878. (884).
126. v. Flotow, Gutsbesitzer, auf Stuer-Vorwerk. 1907. (193
127. v. Flotow, Kammerherr, auf Kogel. 1907. (1936).
128. Flügge, Geh. Regierungsrat, Schwerin. 1881. (959).
129. Franck, Großh. Baumeister, Schönberg i. M. 1901. (173
130. Francke, Geh. Kommerzienrat, Schwerin. 1885. (1254)
131. Freytag, Pastor, Gammelin. 1882—1896. 1903. (1121
132. Frick, Dr., Bürgermeister, Plau. 1907. (1928).
133. Friedland, Gymnasium. 1903. (1805).
134. Fuhrmann, C., Brauereibesitzer, Dargun. 1897. (1557)
135. v. Gadow, Gutsbesitzer, auf Kl.-Ridsenow. 1887. (1303)
136. Gaster, Landbaumeister, Doberan. 1890. (1358 h).
137. Geist, Senator, Waren. 1901. (1721).
138. Genzken, Superintendent, Wismar. 1882. (1070).
139. Genzmer, Generalagent, Schwerin. 1899. (1601).
140. Gerhardt, Dr., Oberlehrer, Rostock. 1896. (1533).
141. Gierds, Kaufmann, Rostock. 1908. (1952).
142. Giese, Oberkirchenrats-Präsident, Schwerin. 1887. (1312)
143. Giese, Versicherungs-Direktor, Schwerin. 1907. (1919).
144. Giesenhagen, Dr., Univ.-Professor, München. 1883. (1232)
145. Goldberg, Magistrat. 1871. (809).
146. Götze, Dr., Sanitätsrat, Wismar. 1900. (1673).
147. Greve, Hofdekorationsmaler, Malchin. 1866. (757 b).
148. Grohmann, Pastor, Pokrent. 1897. (1564).
149. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat, Schwerin. 1887. (1306)
150. Grotefend, Kommissionsrat, Güstrow. 1889. (1348).
151. Grotefend, Dr., Archivar, Marburg. 1905. (1841).

52. Groth, Archivsekretär, Schwerin. 1882. (1087).
53. Günther, Distriktsingenieur a. D., Schwerin. 1900. (1650).
54. Güstrow, Verein für Kunst und Altertum. 1892. (1439).
55. Güstrow, Magistrat. 1897. (1566).
56. Güstrow, Realgymnasium. 1903. (1796).
57. Haack, D., Geh. Oberkirchenrat, Schwerin. 1885—1888. 1902. (1259).
58. Haber, pens. Lehrer, Marienburg, W.-Pr. 1904. (1807).
59. Haberland, Gymn.-Professor, Neustrelitz. 1905. (1839).
60. v. Haeseler, Generalleutnant z. D., Exz., Schwerin. 1896. (1544).
161. v. Hahn, Graf, Hofmarschall, Kammerherr, Schwerin, auf Demzin. 1901. (1730).
162. Hamann, Baudirektor, Schwerin. 1878. (889).
163. v. Hammerstein, Frhr., stud. jur., Schwerin. 1908. (1947).
164. v. Hardenberg, Graf, Oberstallmeister, Kammerherr, Exz., Schwerin, auf Drönnewitz. 1899. (1613).
165. v. Harlem, Ministerialrat, Schwerin. 1905. (1850).
166. Heidmüller, Buchhändler, Wismar. 1903. (1778).
167. Hencke, Erster Staatsanwalt, Schwerin. 1881. (971).
168. Hennig, Schuldirektor, Schwerin. 1897. (1569).
169. Hensolt, Dr., Ackerbauschuldirektor, Dargun. 1896. (1526).
170. Herberger, Hofbuchdrucker, Schwerin. 1890. (1374).
171. Hermes, Landgerichtsrat a. D., Goslar. 1897. (1551).
172. Hermes, Dr., Arzt, Altona. 1907. (1903).
173. Herr, Rentner, Schwerin. 1905. (1854).
174. Heuck, Geh. Ministerialrat, Schwerin. 1899. (1626).
175. Heucke, Albert, Kommerzienrat, Parchim. 1894. (1489).
176. Heucke, Erich, Kommerzienrat, Parchim. 1898. (1573).
177. Heucke, Max, Kaufmann, Parchim. 1907. (1924).
178. Hiort-Lorenzen, Etatsrat, Roeskilde. 1899. (1596).
179. Hoff, Landgerichtsrat, Neustrelitz. 1905. (1835).
180. Hofmeister, Dr., Mitarbeiter an den Mon. Germ. hist., Steglitz. 1906. (1876).
181. v. Holstein, Hauptmann, Neustrelitz. 1895. (1519).
182. Holtermann, Dr., Sanitätsrat, Neustadt i. M. 1900. (1663).
183. Holtz, Rentner, Schwerin. 1902. (1757).
184. Hoose, Kaufmann, Schwerin. 1899. (1600).
185. v. Horn, Oberstleutnant a. D., Schwerin. 1906. (1897).
186. Horn, Schulrat, Pastor, Alt-Käbelich. 1890. (1382).
187. Horn, Pastor emer., Schönberg. 1901. (1740).
188. Hübbe, Pastor, Parchim. 1907. (1910).

113. [illegible] 1899. (1608).
[illegible] 3. 1782.
114. [illegible] 1783.
115. [illegible] 1895. (1539).
116. [illegible] 1900. (1647).
117. [illegible] 1899. (1617).
118. [illegible] 1903. (1794).
119. v. [illegible] 1907. (1935).
[illegible] 1907. (1908).
120. v. [illegible] 1902. (1762).
[illegible] 1906. (1877).
[illegible] 1902. (1771).
121. v. [illegible] 1907. (1941).
122. Fabricius, [illegible] 1905. (1853).
123. Faull, [illegible] 1902. (1763).
124. v. [illegible] 1902. (1774).
125. v. [illegible] 1899. (1614).
126. v. [illegible] 1875. (860).
127. v. [illegible] 1882. (1049).
128. [illegible] 1892. (1434).
129. [illegible] 1890. (1373).
130. [illegible] 1880—1897. 1904. (936).
131. [illegible] 1884. (1243).
132. [illegible] 1882.
133. [illegible]
134. [illegible] 1899. (1594).
[illegible] 1890. (1358g).
[illegible] 1900. (1667).
[illegible] 1882. (1119).
[illegible] 1900. (1676).
[illegible] Klinggräff, Kammerherr, Gutsbesitzer, auf Pinnow bei Neubrandenburg. 1896. (1530).
[illegible] Klockmann, Magnus, Rentner, Schwerin. 1905. (1861).
[illegible] Koertz, Oberlehrer, Schwerin. 1903. (1776).
221. Knebusch, Gutsbesitzer, auf Greven bei Lübz. 1891. (1408).
222. Kniep, Dr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor, Jena. 1883. (1230).
223. Kober, Hofbuchhändler, Ludwigslust. 1889. (1334).
224. Koch, Pastor, Hohen-Sprenz. 1900. (1664).
225. v. Koeckritz, Kammerherr, Vize-Oberhofmeister, Schwerin. 1901. (1733).
226. Koester, Gutsbesitzer, auf Ravensruh. 1903. (1784).

...thekar, Rostock. 1902. (1770).
... 1889. (1337).
...(1581).
... (1920).
...1904. (1828).
...n, Schwerin. 1899. (1603).
...ialrat, Schwerin. 1890. (1381).
...Neukalen. 1894. (1499).
...mn.-Professor, Bützow. 1884. (1248).
...vig, Archivsekretär, Rostock. 1892. (1427).
...lax, Kaufmann, Güstrow. 1892. (1448).
..., Hermann, Ministerialrat, Schwerin. 1895. (1509).
...ß, Redakteur, Schwerin. 1890. (1377).
...rempien, Großh. Baumeister, Feldberg. 1894. (1476).
. Krüger, Heinrich, Dr., Pastor, Kalkhorst. 1869. (784).
242. Krüger, Rudolf, Dr., Arzt, Schwerin. 1882. (1163).
243. Krüger, Georg, Pastor, Stargard. 1895. (1511).
244. Krüger, Gustav, Gymn.-Professor, Schwerin. 1896. (1521).
245. Krüger, Landrentmeister, Schwerin. 1905. (1857).
246. Krull, Bürgermeister, Wismar. 1892. (1455).
247. Krull, Telegr.-Direktor, Rostock. 1903. (1790).
248. v. Kühlewein, Oberleutnant, Schwerin. 1907. (1931).
249. Kundt, Geh. Ministerialrat, Schwerin. 1902. (1756).
250. Kuthe, Dr., Gymn.-Direktor, Parchim. 1890. (1358 m).
251. Lammers, W., Kaufmann, Schwerin. 1904. (1817).
252 v. d. Lancken, Landdrost, Kammerherr, Feldberg. 1875. (855).
253. Langbein, Pastor, Schwichtenberg. 1897. (1552).
254. Lange, Dr., Amtsrichter, Wismar. 1895. (1512).
255. Lange, Präpositus, Sietow. 1900. (1668).
256. v. Langermann und Erlencamp, Frhr., Landrat, Gutsbesitzer, auf Zaschendorf. 1890. (1358 l).
257. v. Langermann und Erlencamp, Frhr., Amtshauptmann, Schwerin. 1891. (1398).
258. Langfeld, Dr., Staatsrat, Exz., Schwerin. 1882. (1002).
259. Lauterbach, Gutsadministrator, Neuburg b. Parchim. 1907. (1914).
260. v. Ledebur, Frhr., General-Intendant, Kammerherr, Exz., Ostorf. 1885. (1266).
261. v. Lehsten, Landdrost, Hagenow. 1904. (1813).
262. Lembke, Rechtsanwalt, Wismar. 1890. (1355).
263. Lemcke, Carlo, Oberlehrer, Güstrow. 1899. (1633).
264. Lemcke, Emil, Dr., Amtsverwalter, Wismar. 1900. (1653).

265. Lenthe, Wilhelm, Hofgraveur, Schwerin. 1890. (1360).
266. Lenz, Geh. Kommerzienrat, Berlin. 1886. (1297).
267. Lesker, Pfarrer, Münster bei Dieburg (Heſſen). 1898. (1585).
268. Lettow, Dr., Arzt, Wuſtrow (Fiſchland). 1900. (1669).
269. v. Levetzow'ſcher Familienverband, Erſter Schriftführer Hauptmann v. Levetzow-Sielbeck. 1902. (1765).
270. v Levetzow, Major a. D., Oſtorf. 1905. (1863).
271. Lichtwald, Poſtdirektor, Schwerin. 1905. (1855).
272. Lindemann, D., Konſiſtorialrat, Superintendent, Güſtrow 1879. (916).
273. Lindemann, Gasfabrikbeſitzer, Schwerin. 1892. (1452).
274. v. Linſtow, Poſtmeiſter, Nordby auf Fanö. 1899. (1595).
275. Liſch, Referendar, Schwerin. 1906. (1896).
276. Liß, Hofbaumeiſter, Schwerin. 1905. (1848).
277. Lorentz, Oberzolldirektor, Schwerin. 1899. (1592).
278. Lorenz, Dr., Referendar, Schwerin. 1908. (1953).
279. Löwenthal, Rechtsanwalt, Schwerin. 1882. (1141).
280. v. Lowtzow, Major a. D., Berlin. 1899. (1589).
281. Lübcke, Dr., Geh. Miniſterialrat, Schwerin. 1892. (1453).
282. Lübſtorf, Diſtriktsbaumeiſter, Schwerin. 1906. (1895).
283 Lüders, Konſul, Schwerin. 1902. (1767).
284. v. d. Lühe, Oberſt a. D., Schwerin. 1872. (822).
285. v. d. Lühe, Hauptmann, Güſtrow. 1895. (1514).
286. v. d. Lühe, Hofmarſchall, Kammerherr, Exz., Schwerin 1903. (1801).
287. v. Lützow, Gutsbeſitzer, auf Gr.-Salitz. 1899. (1637).
288. v. Maltzan, Frhr., Erblandmarſchall, auf Penzlin. 1873 (831).
289. v. Maltzan, Frhr., Gutsbeſitzer, auf Gr.-Lukow. 1893 (1470).
290. v. Maltzan, Frhr., Oberforſtmeiſter, Schwerin. 1894. (1501).
291. Mann, Rentner, Wismar. 1863. (719).
292. Marsmann, Landgerichtsrat, Schwerin. 1900. (1703).
293. Maßmann, Dr., Bürgermeiſter, Roſtock. 1886. (1287).
294. Maßmann, Polizeiinſpektor, Dreibergen. 1908. (1949).
295. Mau, Amtshauptmann, Roſtock. 1889. (1336).
296. Mau, Landbaumeiſter, Wismar. 1900. (1692).
297. Mauck, Diſtriktsingenieur, Schwerin. 1906. (1871).
298. Maybaum, Dr., Oberlehrer, Münzwart, Schwerin. 1904. (1810).
299. Meinck, Reviſionsrat, Schwerin. 1898. (1578).
300. Melz, Miniſterialrat, Schwerin. 1907. (1907).

01. Mencke, Kommerzienrat, Parchim. 1907. (1916).
02. Menſch, Oberbaudirektor, Schwerin. 1879. (909).
03. Metelmann, Bezirkstierarzt, Wismar. 1900. (1696).
04. Metterhauſen, Sekretär, Schwerin. 1903. (1798).
05. Mewes, Oberlehrer, Wismar. 1900. (1661).
06. Meyer, Dr., Gymn.-Profeſſor, Güſtrow. 1885. (1268).
07. Meyer, Oberlehrer, Lübeck. 1905. (1837).
08. Meyerſohn, Dr., Sanitätsrat, Schwerin. 1900. (1716).
09. Möckel, Geh. Hofbaurat, Doberan. 1885. (1267).
10. Moeller, Poſtrat, Poſen. 1895. (1516).
11. Moennich, jun., Gutsbeſitzer, auf Selpin. 1907. (1945).
12. Mohs, Oberlehrer, Schwerin. 1906. (1866).
13. Moncke, Georg, Mühlenbeſitzer, Neubrandenburg. 1906. (1888).
14. v. Monroy, Oberjägermeiſter, Oberlandforſtmeiſter, Exz., Schwerin. 1899. (1609).
15. Mühlenbruch, Dr., Geh. Miniſterialrat, Schwerin. 1882. (1076).
16. v. Müller, Oberſtleutnant a. D., Güſtrow. 1889. (1338).
17. v. Müller, Hans, Schriftſteller, Berlin. 1897. (1570).
18. Müller, Archivregiſtrator, Neuſtrelitz. 1886. (1278).
19. Müller, Buchhändler, Greifswald. 1899. (1593).
20. Müller, Dr., Geh. Medizinalrat, Schwerin. 1899. (1607).
21. Müller, Generalagent, Schwerin. 1907. (1905).
22. Müller, Eiſ.-Betriebsingenieur, Malchin. 1906. (1887).
23. Münſter, Paſtor, Grevesmühlen. 1903. (1787).
24. zur Nedden, Geh. Hofrat, Oberamtsrichter a. D., Direktor der Erſparnis-Anſtalt, Schwerin. 1864—1882. 1890. (737).
25. zur Nedden, Paſtor, Ribnitz. 1873. (830).
26. zur Nedden, B., Kaufmann, Roſtock. 1885. (1256).
27. v. Nettelbladt, Frhr., Oberleutnant, Schwerin. 1908. (1957).
28. Neubrandenburg, Muſeumsverein. 1890. (1387).
29. Neubrandenburg, Bildungsverein. 1906. (1885).
30. Neubrandenburg, Gymnaſium. 1904. (1825).
31. Neuhaus, Kommis, Hamburg. 1905. (1852).
32. Neumann, Dr., Senator, Lübeck. 1908. (1954).
33. Never, Kaufmann, Schwerin. 1903. (1779).
34. Nizze, W., Kaufmann, Lübeck. 1899. (1630).
35. Nöldeke, Dr., Gymn.-Profeſſor, Schwerin. 1905. (1834).
36. Nölting, Gutsbeſitzer, auf Spriehuſen. 1882. (1009).
37. v. Oertzen, Geh. Legationsrat, Vizelandmarſchall, auf Leppin. 1861. (687).

338. v. Oertzen, Landrat, Gutsbesitzer, auf Roggow. 1865. (755
339. v. Oertzen, Landrentmeister a. D., auf Kotelow. 1881. (968
340. v. Oertzen, Wirkl. Geh. Rat, Chef der Obersten Verwaltungsbehörde des Großh. Haushalts, Exz., Schwerin. 1885 (1263).
341. v. Oertzen, Amtshauptmann, Ribnitz. 1899. (1618).
342. v. Oertzen, Kammerherr, Drost a. D., auf Kittendorf. 1902 (1769).
343. Oertzen, Dr., Arzt, Rostock. 1900. (1693).
344. v. Oennhausen, Graf, Kammerherr, Schwerin. 1891. (1397
345. Oldenburg, Landgerichtsrat, Schwerin. 1899. (1619).
346. Oldenburg, Notar, Wismar. 1890. (1358 e).
347. Otto, Pastor, Steffenshagen. 1899. (1631).
348. Paetow, Gutsbesitzer, auf Staven. 1905. (1836).
349. Paschen, Bürgermeister, Bützow. 1882. (980).
350. Paschen, Frl., Oberlehrerin, Schwerin. 1908. (1956).
351. Passow, Dr., Privatdozent, Frankfurt a. M. 1904. (1808
352. Peeck, Amtshauptmann, Neubukow. 1900. (1654).
353. Peeck, Regierungsrat, Schwerin. 1902. (1760).
354. Peek, Pastor, Damshagen. 1900. (1655).
355. Pegler, cand. phil., Stavenhagen. 1906. (1868).
356. v Pentz, Dr., Bürgermeister, Teterow. 1883. (1197).
357. Pentzlin, Kirchenrat, Präpositus, Hagenow. 1883. (1202
358. Perzina, Hofpianofortefabrikant, Schwerin. 1907. (1932
359. Peters, Hauptamts-Rendant, Neubrandenburg. 1897. (1549
360. Peters, Postdirektor, Grevesmühlen. 1899. (1622).
361. Piernay, Geh. Oberbaurat, Schwerin. 1892. (1454).
362. Pingel, Pastor, Bützow. 1900. (1665).
363. Piper, Dr., Geh. Hofrat, Ostorf. 1882. (990).
364. Piper, Dr., Hofrat, München. 1885. (1274).
365. Planeth, Dr., Konrektor, Schwerin. 1892. (1440).
366. v. Plessen, Amtmann, Doberan. 1897. (1568).
367. v. Plessen, Anna, Fräulein, Wismar. 1898. (1575).
368. v. Plessen, Graf, Frhr. v. Maltzahn, Exz., auf Ivenack. 1893. (1459).
369. v. Plessen, Gutsbesitzer, auf Trechow. 1903. (1803).
[illegible]üschow, Oberforstmeister, Ostorf. 1895. (1517).
[illegible]eus, Vizekonsul, Wismar. 1903. (1788).
[illegible]ge, Gutsbesitzer, auf Gevezin. 1858. (665).
[illegible]ge, Gutsbesitzer, auf Bartelshagen. 1900—1903. 1908. 339).
[illegible]. Oberlandesgerichts-Sekretär, Rostock. 1882. (1150).

5. Poll, Regierungsrat, Schwerin. 1905. (1845).
6. Porath, Bezirkstierarzt, Parchim. 1907. (1926).
7. v. Preen, Hauptmann, Graudenz. 1889. (1328).
8. v. Preſſentin, Staatsrat, Exz., Schwerin. 1889. (1342).
9. Preſtien, Rechtsanwalt, Parchim. 1907. (1917).
0. Pries, Dr., Hofrat, Bürgermeiſter, Neubrandenburg. 1883. (1189).
1. Pries, Baurat, Schwerin. 1897. (1554).
2. Proehl, Erbpachthofbeſitzer, Schwerin. 1907. (1906).
3. v. Prollius, Geh. Miniſterialrat, Schwerin. 1882. (975).
4. v. Prollius, Amtmann, Wismar. 1891. (1393).
5. v. Prollius, Gutsbeſitzer, auf Stubbendorf. 1891. (1394).
6. v. Rantzau, Hofmarſchall, Kammerherr, Braunſchweig. 1901. (1731).
7. Raspe, Landbaumeiſter, Güſtrow. 1885. (1261).
8. Raspe, Miniſterial-Direktor z. D., Schwerin. 1905. (1858).
9. Rauert, Rentner, Parchim. 1907. (1918).
0. v. Raven, Forſtmeiſter, Doberan. 1906. (1874).
1. v. Reden, Hauptmann, Schwerin. 1903. (1804).
2. Regenſtein, Oberförſter, Cammin. 1905. (1862).
3. Rehberg, Dr., Medizinalrat, Schwerin. 1882. (1122).
4. Reincke, Realgymnaſial-Direktor, Malchin. 1899. (1590).
5. Reinecke, Apothekenbeſitzer, Parchim. 1907. (1930).
6. Reinhardt, Bürgermeiſter, Gadebuſch. 1898. (1582).
7. Reinhardt, Poſtdirektor, Neubrandenburg. 1906. (1879).
8. Reinke, Paſtor, Warlin. 1904. (1826).
9. Reisner, Paſtor emer., Schwerin. 1904. (1811).
0. v. Reſtorff, Gutsbeſitzer, auf Radegaſt. 1869. (773).
1. v. Reſtorff, Karl, Rentner, Schwerin. 1900. (1718).
2. v. Reſtorff, Kurt, Gutsbeſitzer, auf Werle. 1906. (1875).
3. Reuter, Paſtor, Breeſen. 1883. (1211).
4. Reuter, Dr., Direktor des Katharineums, Lübeck. 1908. (1955).
5. Ribnitz, Stadtſchule. 1906. (1869).
6. v. Rieben, Gerichtsrat, Friedland i. M. 1904. (1830).
7. Rieck, Oberlehrer, Friedland i. M. 1906. (1893).
8. Ringeling, Rat, Realſchuldirektor, Schönberg i. M. 1883. (1182).
9. Riſche, Gymn.-Profeſſor, Ludwigsluſt. 1879. (921).
10. Riſche, Domprediger, Schwerin. 1908. (1170).
11. Ritter, Gutspächter, zu Damerow. 1890. (1353).
12. Ritter, Paſtor, Mummendorf. 1906. (1898).

413. v. Rodde, Frhr., Forſtmeiſter a. D., Schwerin. 1895. (1520).
414. v. Rodde, Frhr., Generalmajor z. D., Schwerin. 1905. (1843).
415. Roemert, Dr., Arzt, Berlin. 1908. (1951).
416. Roſenow, Amtsgerichtsrat, Roſtock. 1886. (1279).
417. Roſtock, Bibliothek des Gymnaſiums. 1900. (1714).
418. Roſtock, Ratsarchiv. 1906. (1873).
419. Roſtock, Großh. Oberlandesgericht. 1907. (1943).
420. Rudloff, Dr., Gymn.-Profeſſor, Schwerin. 1878. (886).
421. v. Rumohr, Kammerherr, Gutsbeſitzer, auf Rundhof (Angeln). 1897. (1572).
422. Ruſch, Archivregiſtrator, Schwerin. 1900. (1700).
423. Rußwurm, Paſtor, Ziethen. 1891. (1395).
424. Sachſſe, Dr., Lic., Univ.-Profeſſor, Roſtock. 1900. (1657).
425. Sandrock, Paſtor, Gr.-Brütz. 1900. (1677).
426. v. Santen, Major a. D., Schwerin. 1862. (699).
427. Sarnighauſen, Paſtor, Retgendorf. 1902. (1744).
428. Saul, Paſtor emer., Schwerin. 1893. (1464).
429. v. Schack, Oberſt a. D., Schwerin. 1904. (1821).
430. Schäfer, Dr., Profeſſor, Leipzig. 1898. (1586).
431. Scheven, Oberſchulrat, Schwerin. 1899. (1616).
432. Schildt, Dr., Geh. Regierungsrat, Schwerin. 1872. (828).
433. Schillbach, Dr., Oberſtabsarzt a. D., Neuſtrelitz. 1907. (1911).
434. Schlettwein, Amtsverwalter, Schwerin. 1900. (1717).
435. Schliemann, Diſtriktsingenieur, Schwerin. 1900. (1686).
436. Schlottmann, Rechtsanwalt, Wismar. 1902. (1746).
437. Schmaltz, Paſtor, Sternberg. 1900. (1707).
438. Schmidt, Miniſterialdirektor, Exz., Schwerin. 1870. (791).
439. Schmidt, Paſtor, Gr.-Trebbow. 1883. (1220).
440. Schmidt, Geh. Oberkirchenrat, Schwerin. 1883. (1226).
441. Schmidt, D., Präpoſitus, Goldberg. 1891. (1425).
442. Schmidt, Amtshauptmann, Grabow. 1900. (1659).
443. Schmidt, Poſtdirektor, Doberan. 1906. (1870).
444. Schneider, Buchdruckereibeſitzer, Plau. 1900. (1715).
445. Schnell, Dr., Oberlehrer, Güſtrow. 1897. (1565).
446. Schnelle, Sparkaſſenkaſſierer, Schwerin. 1892. (1442).
447. Schramm, Kaufmann, Wehbach (Reg.-Bez. Koblenz). 1896. (1534).
448. Schröder, Dr., Geh. Regierungsrat, Schwerin. 1885. (1269).
449. Schröder, Amtsrichter, Warin. 1891. (1420).
450. Schroeder, Dr., Landrichter, Hamburg. 1895. (1515).

Schuchardt, Dr., Geh. Medizinalrat, Univ.-Professor, Gehlsheim. 1891. (1418).
Schuldt, Postdirektor, Plau. 1907. (1935).
Schulenburg, Realschuldirektor, Rostock. 1900. (1687).
Schultz, Bibliothekar, Schwerin. 1872. (820).
Schultz, Landwirt, Lankow. 1906. (1865).
Schultz, Ökonomierat, Neubrandenburg. 1906. (1884).
Schultze, Gerichtsassessor, Wismar. 1907. (1940).
Schulze, Dr., Konsistorialrat, Univ.-Professor, Rostock. 1882. (1136).
Schumacher, Pastor, Kirch-Mulsow. 1891. (1417).
v. Schwanenfeld, Graf v. Schwerin, Gutsbesitzer, auf Göhren. 1905. (1840).
Schwerdtfeger, Hofrat, Ministerialsekretär, Schwerin. 1882. (1003).
Schwerin, Großh. Statistisches Amt. 1891. (1412).
Schwerin, Großh. Museum. 1891. (1413).
Schwieger, Dr., Generaloberarzt a. D., Schwerin. 1906. (1872).
Seidel, Paul, Dr., Professor, Museumsdirektor, Berlin. 1885. (1272).
Sellschopp, Schuldirektor, Rostock. 1901. (1735).
Sibeth, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, Rostock. 1883. (1169).
Siegert, Superintendent, Rostock. 1900. (1688).
Siegfried, Amtsrichter, Ludwigslust. 1902. (1768).
Simonis, Präpositus emer., Rostock. 1882. (1062).
Singhol, Fritz, Ministerialregistrator, Schwerin. 1889. (1344).
Singhol, August, Ministerialregistrator, Schwerin. 1889. (1345).
Singhol, Buchhändler, Schwerin. 1899. (1599).
Soeffing, Hofrat, Ministerialsekretär, Schwerin. 1876 bis 1888. 1903. (869).
Sonnenburg, Dr., Realgymn.-Dir. a. D., Schwerin. 1878 bis 1879. 1905. (892).
Spehr, Oberlehrer, Rostock. 1900. (1711).
Staack, Distriktsbaumeister, Parchim. 1906. (1900).
Staehle, Dr., Realgymn.-Direktor, Schwerin. 1898. (1584).
Stahlberg, Pastor, Schwerin. 1905. (1846).
Stampe, Landwirt, Hof Drieberg. 1902. (1751).
Stegemann, Dr., Ministerialrat, Ostorf. 1896. (1528).

482. Stein, Gymn.-Professor, Ostorf. 1899. (1602).
483. Steiner, Geh. Kommerzienrat, Bankdirektor, Schwerin. 1899. (1628).
484. Steinfatt, Schuldirektor, Güstrow. 1893. (1463).
485. Stelzer, Pastor, Malchow. 1900. (1662).
486. Stephan, Dr., Medizinalrat, Kreisphysikus, Güstrow. 1894. (1498).
487. Stettin, Königl. Staatsarchiv. 1900. (1643).
488. Stichert, Dr., Rechtsanwalt, Wismar. 1890. (1358 b).
489. Stieda, Dr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor, Leipzig. 1885. (1257).
490. v. Storch, Rentner, Schwerin. 1907. (1937).
491. Strackerjan, Geh. Regierungsrat, Schwerin. 1892. (1457).
492. v. Stralendorff, Kammerherr, Gutsbesitzer, auf Gamehl. 1887. (1308).
493. Strauß, Dr., Gutsbesitzer, auf Gneven. 1907. (1904).
494. Strenge, Dr., Oberschulrat, Schwerin. 1882. (1099).
495. Strenge, cand. jur., Schwerin. 1907. (1942).
496. Stüdemann, Postdirektor a. D., Schwerin. 1900. (1684).
497. Studemund, Pastor, Schwerin. 1902. (1755).
498. Stuhr, Dr., Archivar, Schwerin. 1891. (1409).
499. Stuhr, Reg.-Bauführer, Schwerin. 1904. (1815).
500. Stürzel, Brauereidirektor, Ostorf. · 1899—1903. 1905. (1615).
501. Tackert, Forstmeister a. D., Schwerin. 1903. (1785).
502 Tackert, Geh. Hofrat, Bürgermeister, Schwerin. 1903. (1802).
503. Taetow, Pastor, Rossow. 1896. (1532).
504. Techen, Friedrich, Dr., Ratsarchivar, Wismar. 1886. (1282).
505. Techen, Ludwig, Dr., Gymn.-Professor, Wismar. 1890. (1358 f).
506. Tetzner, Dr., Gymn.-Professor, Doberan. 1899. (1591).
507. Thormann, Rechtsanwalt, Wismar. 1890. (1386).
508. Thunsdorff, Postrat, Schwerin. 1908. (1950).
509. Tiedemann, Dr., Rechtsanwalt, Parchim. 1907. (1923).
510. Türk, Kirchenrat, Pastor emer., Rostock. 1881. (956).
511. Viereck, Dr., Medizinalrat, Kreisphysikus, Ludwigslust. 1893. (1462).
512. v. Vietinghoff, Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Exz., Schwerin. 1883. (1213).
513. Vo[illegible] Schwaan. 1894. (1504).

v. Voß, Rentner, Dresden. 1907. (1902).
Voß, Dr., Bibliothekar, Schwerin. 1886. (1275).
Voß, Dr., Arzt, Schwerin. 1899. (1611).
Voß, Amtsgerichtsrat, Schwerin. 1900. (1709).
Voß, Landbaumeister, Hagenow. 1901. (1737).
Voß, Rechtsanwalt, Neubrandenburg. 1906. (1890).
Waetke, Amtsrichter, Rehna. 1898. (1583).
Wagner, Dr., Gymn.-Professor, Schwerin. 1897. (1563).
Walter, Ministerialrat, Schwerin. 1905. (1847).
Walther, D., Univ.-Professor, Rostock. 1898. (1579).
Wegener, Senator, Schwerin. 1905. (1856).
Wehmeyer, Rechtsanwalt, Schwerin. 1882. (1023).
Weinreben, Zahnarzt, Schwerin. 1908. (1948).
Weißbach, Großh. Baumeister, Stargard. 1906. (1883).
v. Weltzien, Oberst, Brigadier der Gendarmerie, Schwerin. 1864. (741).
v. d. Wense, Kammerherr, Geh. Kabinettssekretär, Neustrelitz. 1906. (1891).
Werner, Oberlehrer, Itzehoe. 1904. (1814).
Wertens, Obersteuerkontrolleur, Plau. 1907. (1934).
Westphal, Oberamtsrichter a. D., Schwerin. 1880. (941).
v. Wickede, Geh. Kabinettsrat, Kammerherr, Schwerin. 1900. (1712).
Wiechell, Dr., Apothekenbesitzer, Güstrow. 1907. (1944).
Wiegandt, Dr., Gymn.-Professor, Rostock. 1886. (1295).
Wiegels, W., Zahnarzt, Schwerin. 1907. (1922).
Wilbrandt, Gutsbesitzer, auf Blankenhagen (Pommern). 1896. (1524).
Wildfang, Amtmann, Ribnitz. 1900. (1698).
Wilhelmi, Pastor, Hamburg. 1880. (927).
Wilhelmi, Dr., Medizinalrat, Kreisphysikus, Schwerin. 1892. (1445).
Wille, Postmeister, Alt-Strelitz. 1900. (1646).
Willemer, Dr., Medizinalrat, Ludwigslust. 1900. (1671).
Willgeroth, Buchdruckereibesitzer, Wismar. 1896—1900. 1902. (1531).
Winter, Oberstleutnant z. D., Schwerin. 1891. (1390).
Witt, Amtsrichter a. D., Tessin. 1890. (1378).
Witte, Kommerzienrat, Senator, Wismar. 1890. (1358 k).
Witte, Dr., Archivar, Schwerin. 1898. (1574).
Witte, Konrektor, Mirow. 1905. (1833).
Wohlfahrt, Hofrat, Bürgermeister, Neustrelitz. 1885. (1270).

550. Wolff, D., Oberhofprediger, Schwerin. 1882. (1068).
551. Wolff, Rechtsanwalt, Parchim. 1907. (1925).
552. Wossidlo, Dr., Gymn.-Professor, Waren. 1890. (1356
553. Wunderlich, Dr., Bürgermeister, Stavenhagen. 1901. (1734
554. Wünsch, Dr., Amtmann, Hagenow. 1894. (1473).
555. Zander, Bürgermeister, Stargard. 1906. (1882).
556. Zarncke, Domänenpächter, Hof Retzow. 1907. (1939).
557. Zarnekow, Ober-Landdrost a. D., Schwerin. 1882. (1004
558. Zastrow, Archiv-Reg.-Gehülfe, Schwerin. 1907. (1909
559. Zelck, Dr., Bürgermeister, Malchow. 1889—1893. 189
(1335. 1507).
560. Zickermann, Geh. Ministerialrat, Schwerin. 1899. (150
561. Ziel, Landgerichtsrat, Schwerin. 1901. (1722).
562. Zimmermann, Seifenfabrikant, Wismar. 1903. (1793
563. Zingelmann, Landbaumeister, Lübz. 1896. (1541).

Anlage C.

Zuwachs der Vereins-Bibliothek.

I. Mecklenburg.

1) Wismarsches Adreß-Buch für 1906. Wismar.
2) Großherzogliches Hoftheater zu Schwerin. Übersicht der während der Spielzeit 1907/8 gegebenen Vorstellungen und Konzerte. Nebst Theaterzetteln.
3) Walther (W.), Heinrich VIII. von England und Luther. Rede zur Feier des 28. Februar 1908 in der Aula der Universität zu Rostock gehalten. Leipzig 1908.
4) Stammbaum der Familie Beselin.

II. Allgemeine Geschichts-, Sprach-, Natur-, Kunst- und Altertumskunde.

1) Analecta Bollandiana. Tom. XXVI. Fasc. 4. — Tom. XXVII. Fasc. 1. 2. Paris-Bruxelles 1907/8.
2) Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1906. Heft 1. 4. Nürnberg 1906.
3) Bericht über den 8. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung zu Heidelberg und Mannheim vom 14. bis 17. September 1907. Berlin 1908.
4) Der Burgwart. Zeitschrift für Burgenkunde ꝛc. 9. Jahrg. Nr. 1 bis 4. Berlin 1906/7.
5) Heraldisch-genealogische Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter. 4. Jahrg. 1907. Nr. 8—12. — 5. Jahrg. 1908. Nr. 1 bis 4. Coburg.
6) Deutsche Erde. Beiträge zur Kenntnis deutschen Volkstums allerorten und allerzeiten. Herausgeg. von P. Langhans. 6. Jahrg. 1907. Heft 5. 6. — 7. Jahrg. Heft 1—4. Gotha 1907/8.
7) Literarischer Handweiser zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge. 45. Jahrg. 1907. Münster i. W.
8) Der deutsche Herold. 38. Jahrg. Berlin 1907.
9) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1907. XXXIII. Norden u. Leipzig 1907.
10) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 55. Jahrg. 1907. Nr. 4. 8—12. — 56. Jahrg. 1908. Nr. 1—4.
11) Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 1907. XXVIII, Nr. 3—6. — 1908. XXIX, Nr. 1. Hamburg.
12) Heraldische Mitteilungen. XVIII. Jahrg. Nr. 7—12. — XIX. Jahrg. Nr. 1—4. Hannover 1907/8.
13) Frankfurter Münzzeitung. 7. Jahrg. (1907) Nr. 81.
14) Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. 28. Jahrg. (1907) Heft 3. 4. — General-Register zu den ersten 27 Bänden (1880—1906). 1908.
15) Zeitschrift für Ethnologie. 38. Jahrg. (1906) 6. Heft. — 39. Jahrg. (1907) 4. 6. Heft. — 40. Jahrg. (1908) 1.—3. Heft.

550. Wolff, D., Oberhofprediger, Schweri
551. Wolff, Rechtsanwalt, Parchim. 1 ... rhein. Heft
552. Wossidlo, Dr., Gymn.-Professor
553. Wunderlich, Dr., Bürgermeister 3. Folge 9. B.
554. Wünsch, Dr., Amtmann, H ... Herzogtums Lauenbu
555. Zander, Bürgermeister, S
556. Zarncke, Domänenpächter ... und der Grafschaft Mark
557. Zarneckow, Ober-Landd ... Oberrheins. 21. Bd. Düsseldorf 19
558. Zastrow, Archiv-Reg ... andes- und Volkskunde der Altmar
559. Zelck, Dr., Bürger ... al 1908.
(1335. 1507). ... wig-Holsteinischen Museums vaterländi
560. Zickermann, Ge ... Universität Kiel. Kiel 1907.
561. Ziel, Landger ... 21. Jahrg. 1907. Eisleben 1907.
562. Zimmerman ... XVI. Jahrg. Nr. 4—9. Berlin 1907.
563. Zingelmar ... denburgia". 12. Bd. ebd. 1907.
... Herzogs Friedrich Christian zu Schleswig-Holst
... gustenburg mit König Friedrich VI. von Dänem
... folger Prinzen Christian Friedrich. Heraus
... Leipzig 1908.
... aticus Lusatiae superioris III. 2. 3. Heft. Gör
... zur Brandenburgischen und Preußischen Geschi
... Hälfte. Leipzig 1907.
... Geschichtsblätter. 6. Jahrg. Nr. 5—12. Fulda 1907
... blätter für Stadt und Land Magdeburg. 42. Jahrg. 19
... burg 1907.
... versche Geschichtsblätter. 10. Jahrg. (1907). Heft 10—1
... 11. Jahrg. (1908). Heft 1—6. Hannover.
... häuser Geschichtsblätter. 8. Jahrg. 1907/8. Mühlhausen
... Thüringen 1907.
... Oberländische Geschichtsblätter. Heft IX. Königsberg Pr. 19
... Die Heimat. 17. Jahrg. Nr. 9—12. — 18. Jahrg. Nr. 1—
... Kiel 1907/8.
19) Oberschlesische Heimat. Bd. III. Heft 3. 4. — Bd. IV. Heft 1
... Oppeln 1907/8.
20) Bonner Jahrbücher. Heft 116. Bonn 1907.
21) Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaft zu Erfurt. N. F. Heft XXXIII. Erfurt 1907.
22) Jahresbericht der Männer vom Morgenstern. Heimatbund an Elb- und Wesermündung. Heft 1—9. Bremerhaven 1898/1907
23) Jahresbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend für das Jahr 1906.
24) Jahresbericht der Königlichen Bibliothek zu Berlin f. d. J. 1905/06. 1906/07.
25) Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S. für 1906/1907. Halle 1908.
26) 84. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1907.
27) Neues Lausitzisches Magazin. 83. Bd. Görlitz 1907.

...-Bibliothek

...r die Geschichte Berlins. 1907 Nr. 8

...esellschaft Masovia. 13. Heft.

... 4. Heft. Guben 1907.
... und Geschichts-Vereins
...zlau 1907.
... Geschichtsvereins. 6. Jahrg.

... Gebiet historisch-antiquarischer For-
...eft 1. 2. Halle a. S. 1907/8.
...ppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst
...eft. Thorn 1907.
...es Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und
... Heft 1.
...gen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde
...furt. 28. Heft. Erfurt 1907.
...eilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft
... Sangerhausen und Umgegend. Heft 2—6. Sangerhausen.
... Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim. IV. Frankfurt a. M. 1907.

39) Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1907. — Register zu den ersten 20 Jahrgängen 1887—1907. Stettin 1907.

40) Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. VIII. Jahrg. (1907). Posen.

41) Monatsblätter des Touristenklubs für die Mark Brandenburg. 16. Jahrg. Nr. 7—12. — 17. Jahrg. Nr. 1—5. Berlin 1907/8.

42) Altpreußische Monatsschrift, neue Folge. 44. Bd. 4. Heft. — 45. Bd. 1. 2. Heft. Königsberg i. Pr. 1907/8.

43) Mosler (H.), Die Einführung der Rheinschiffahrtsoktroi-Konvention am Niederrhein 1803—1807. Düsseldorf 1908.

44) Rentwig (H.), Literatur der Landes- und Volkskunde der Provinz Schlesien, umfassend die Jahre 1904—1906. Breslau 1907.

45) Der 6. Niedersachsentag, veranstaltet in Bückeburg am 7. und 8. Oktober 1907. Hannover 1907.

46) Osten (G. v. d.), Geschichte des Landes Wursten. Tl. 1. 2. Bremerhaven 1900/02.

47) Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens. 3. Bd. 5. Heft. Göttingen 1907.

48) Die Saalburg. Mitteilungen der Vereinigung der Saalburgfreunde. Nr. 14. 15. Berlin 1908.

49) Schriften der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. 47. Jahrg. 1906. Königsberg 1907.

50) Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. F. 12. Bandes 1. Heft. Danzig 1907.

51) Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XX. Landsberg a. W. 1907.

52) Schuchhardt (C.), Archäologisches zur Sachsenfrage. Hannover, o. J.

53) Baltische Studien. N. F. 11. Bd. Stettin 1907.

54) Touristenklub für die Mark Brandenburg. 23. Jahresbericht. 1906.

- [illegible] des Vereins für rheinische und westfälische Volkskund[illegible] [illegible] 3. 4. — 5. Jahrg. 1908. Heft 1. Elberfeld
- [illegible] des Vereins für Kirchengeschichte in der Provin[illegible] [illegible] Heft 2. Magdeburg 1907.
- [illegible] des Aachener Geschichtsvereins. 29. Band. Aachen 190[illegible]
- [illegible] des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde [illegible] 1. 2. Heft. Wernigerode 1907.
- [illegible] des Heimatbundes Niedersachsen. 2. Jahrg. Nr. 9. 10 [illegible].
- [illegible] des historischen Vereins für den Regierungsbezirk [illegible] 46. Heft. Marienwerder 1907.
- [illegible] des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 190[illegible] [illegible] Hannover 1907.
- [illegible] der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen [illegible] Posen 1907.
- [illegible] der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschicht[illegible] [illegible] 1907.
- [illegible] des Bergischen Geschichtsvereins. 39. 40. Bd. Elber[illegible] [illegible]
- [illegible] des Vereins für die Geschichte von Soest und d[illegible] [illegible] Vereinsjahr 1905/06. 23. Heft. Soest 1907.
- [illegible] für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde [illegible] 1. Abt. Münster 1907.
- [illegible] für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands [illegible] Heft 2. Braunsberg 1907.

IV. Die übrigen deutschen Staaten.

Hansestädte.

- [illegible] des Urkundenbuch. I. Bd. (Anastatische Reproduktion [illegible] Ausgabe vom Jahre 1842.) Hamburg 1907.
- [illegible] [illegible]gen des Vereins für Hamburgische Geschichte. 26. Jahrg. [illegible] — 27. Jahrg. 1907. Hamburg 1907/08.
- [illegible] des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. XI[illegible] [illegible] Hamburg 1908.

Oldenburg.

- [illegible] für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. 16. Bd [illegible]burg 1908.
- [illegible] über die Tätigkeit des Oldenburger Vereins für Altertums[illegible] [illegible] Landesgeschichte. XV. Heft. Oldenburg 1907.

Sachsen.

- [illegible] Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. [illegible] Dresden 1907.
- [illegible] Geschichtsblätter. 16. Jahrg. 1907. Nr. 1—4. Dresden
- [illegible]gen vom Freiberger Altertumsverein. 43. Heft. 1907
- [illegible] S. 1907. — Knebel (K.), Führer durch die Sammlung [illegible]
- [illegible]schaft und Volkskunde des Freiberger Altertums[illegible] [illegible]906.

4) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Des 7. Bandes 3. Heft. Meißen 1907.
5) Mitteilungen des Vereins für Sächsische Volkskunde. 4. Bd. Heft 7. 8. 9. — X. Jahresbericht auf das Vereinsjahr 1907. Dresden.
6) Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. X. Bd. 2. Heft. Leipzig 1908.
7) Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte. Nr. 5. Zittau 1908.
8) Neupert (A.), Übersicht über erschienene Schriften und Aufsätze zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des Vogtlandes. Plauen i. V. 1908.

Thüringen.

1) Neue Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums. Herausgeg. von dem Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen. 21. Lieferung. Meiningen 1907.
2) Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder. Bd. I—VI. Halle 1902/6.
3) Das Mareile. Bote des Rennsteigvereins. 5. Reihe 1907. Nr. 9—12. — 6. Reihe 1908. Nr. 1—3. Hildburghausen.
4) Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. Jahrg. 1906/7. Gotha 1907.
5) Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg. 23. Heft. Eisenberg 1908.
6) Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde. 56. Heft. Hildburghausen 1907.

Braunschweig.

1) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. IV. Bandes 1. Abt. Braunschweig 1907.

Lippe.

1) Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. V. Detmold 1907.

Schaumburg-Lippe.

1) Mitteilungen des Vereins für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe. Heft 2. Bückeburg 1907

Waldeck.

1) Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont. Bd. 1—4. 7. Mengeringhausen 1901/07.

Hessen.

1) Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. IV. Bd. 3. Heft. Darmstadt 1907.
2) Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte. III. Bd. 2. 3. Heft. Darmstadt 1906/7.
3) Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. N. F. 15. Bd. Gießen 1907.

4) Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. N. F. Jahrg. 1906 Heft 3—8.
5) Vom Rhein. Monatsschrift des Altertums-Vereins für die Stadt Worms. 5. Jahrg. 1906. — 6. Jahrg. 1907. Worms 1907.

Bayern.

1) Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 24. Bd. 2. Abt. München 1907.
2) 65. Bericht und Jahrbuch 1907 des Historischen Vereins zu Bamberg. Bamberg.
3) Debler (N.), Geschichte des Klosters Thierhaupten. 1. Hälfte. Donauwörth 1908.
4) Kollektaneen-Blatt für die Geschichte Bayerns, insbesondere des ehemaligen Herzogtums Neuburg. 69. Jahrg. 1905. Neuburg a. D.
5) Mittheilungen und Umfragen zur bayerischen Volkskunde. N. F. Nr. 11. 12. 13. Augsburg und München.
6) Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. Heft 29, 30. Speier 1907.
7) Monatsschrift des Frankenthaler Altertums-Vereins. 15. Jahrg. Nr. 8—12. — 16. Jahrg. Nr. 1—4. Frankenthal 1907/8. — Festnummer September 1907.
8) Pfälzisches Museum. XXIV. Jahrg. Nr. 7—10. Kaiserslautern 1907.
9) Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt. 21. Jahrg. 1906. Eichstätt 1907.
10) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 36. Heft. Lindau i. B. 1907.
11) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1907. Heft 2. 3. — Jahrg. 1908, 1. 2. Abhandlung. München 1908.
12) Historischer Verein der Pfalz. Mitteilungen Heft 29 u. 30. Speier 1907.
13) Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht über das 27. u. 28. Vereinsjahr 1904 u. 1905. Nürnberg 1905/6.
14) Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. 43. Bd. Landshut 1907.
15) Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 58. Bd. Regensburg 1907.
16) Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 33. Jahrg. Augsburg 1907.
17) Zeitschrift des Münchener Altertums-Vereins. N. F. XVI. mit XVIII. Jahrg. 1905/07. München 1907.

Württemberg.

er des Schwäbischen Albvereins. 19. Jahrg. Nr. 9—12. —
ahrg. Nr. 1—5. Tübingen 1907/8.
anarchiv von Schwaben. 25. Jahrg. (1907). Nr. 1—12
art.
iger Geschichtsblätter. 18. Jahrg. (1907). Nr. 1. 2. 3.
gen.
nbergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F.
ahrg. 1907. Stuttgart.

Baden.

1) Freiburger Diöceſan-Archiv. N. F. Bd. VIII. Freiburg i. B. 1907.
2) Mannheimer Geſchichtsblätter. 8. Jahrg. Nr. 10—12. — 9. Jahrg. Nr. 1—5. Mannheim 1907/8.
3) Zeitſchrift der Geſellſchaft zur Beförderung der Geſchichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landſchaften. 23. Bd. Freiburg i. Br. 1907.

Elſaß-Lothringen.

1) Jahrbuch für Geſchichte, Sprache und Litteratur Elſaß-Lothringens. 23. Jahrg. Straßburg 1907.
2) Jahrbuch der Geſellſchaft für lothringiſche Geſchichte und Alterthumskunde. 18. Jahrg. 1906. Metz.

V. Öſterreich-Ungarn.

1) Magyar Tud. Akadémiai Almanach. 1907. Budapest.
2) Anzeiger der Akademie der Wiſſenſchaften in Krakau. 1907. Nr. 3—10. — 1908. Nr. 1. 2. Krakau.
3) Archiv des Vereines für ſiebenbürgiſche Landeskunde. N. F. 34. Bd. Heft 3. 4. — 35. Bd. Heft 2. 4. Hermannſtadt 1907/8.
4) Bullettino di Archeologia e Storia Dalmata. Anno XXIX. Nr. 8—12. Spalato 1906. — Supplemento al Bullettino n. 1—4 a. 1907.
5) Carinthia I. 97. Jahrgang. Klagenfurt 1907.
6) Časopis Musea Království Českého. 1907. R. 81 S. 4. — 1908. R. 82 S. 1. 2. V Praze.
7) Unſer Egerland. 11. Jahrg. Heft 5. 6. — 12. Jahrg. Heft 1—2. Eger 1907/8.
8) Archaeologiai Ertesitö. Uj Folyam. XXVI. Kötet 3—5. Szám. — XXVII. K. 1. 2. Sz. Budapest 1906/7.
9) Izvestja muzejskega drustva za Kranjsko. Letnik XVII. V Ljubljani 1907.
10) Jahres-Bericht des Geſchichtsvereines für Kärnten in Klagenfurt über 1906. Klagenfurt 1907.
11) Jahresbericht der Königl. Böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften für das Jahr 1907. Prag 1908.
12) Katalog literatury naukowej Polskiej. Tom. VI. Rok 1906. Zeszyt 3. 4. — T. VII. R. 1907. Z. 1. 2. Kraków 1906/7.
13) Mitteilungen des Vereins für Geſchichte der Deutſchen in Böhmen. 45. Jahrg. Prag 1906/7.
14) Mitteilungen des Muſealvereines für Krain. 20. Jahrg. Laibach 1907.
15) Mitteilungen des nordböhmiſchen Excurſions-Clubs. 30. Jahrg. (1907). 4. Heft. — 31. Jahrg. (1908). 1. Heft. Leipa 1907/8.
16) Mittheilungen der Geſellſchaft für Salzburger Landeskunde. LVII. Vereinsjahr 1907. Salzburg.
17) Mittheilungen der k. k. Zentralkommiſſion für Erforſchung und Erhaltung der Kunſt- und hiſtoriſchen Denkmale. 3. Folge. VI. Bd. 6—12. — VII. Bd. Nr. 1—3. Wien 1907/8.

18) Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 37. Bd. Heft 5. 6 — 38. Bd. Heft 1. Wien 1907/8.
19) [illegible] Gesellschaft „[illegible] Nr. [illegible] 326—328.
20) [illegible] a [illegible]. XXII. Dilu 5. 8. [illegible] 1907 [illegible]
21) Rapport sur les travaux de l'Académie Hongroise des Sciences [illegible] Budapest [illegible]
22) [illegible] Tom. XIX. XX. W Krakowie 1907.
23) Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für [illegible], Geschichte und Philologie. Jahrg. 1907. Prag 1908.
24) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge [illegible] Heft. Innsbruck 1907.
25) Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 11. Jahrg. Heft 4. — 12. Jahrg. Heft 1. 2. Brünn 1907/8.
26) Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark. V. Jahrg. 1—4. Heft. Graz 1907. — Neujahrsblatt Nr. 1. 1908.
27) Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens. 1907/8. Heft 1. Troppau.

VI. Italien.

1) Bullettino di Paletnologia Italiana. Serie IV. Tomo III. Anno XXXIII Nr. 6—12. Parma 1907.
2) Rivista Ligure di scienze, lettere ed arti. Anno XXX 1908. Fasc. 1. Genova.

VII. Schweiz.

1) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. N. F. IX. Bd. 1907. Heft 2—4. Zürich 1907/8.
2) Argovia. 32. Bd. Aarau 1907.
3) Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 47. Frauenfeld 1907.
4) Freiburger Geschichtsblätter. 14. Jahrg. Freiburg i. Ue. 1907.
5) Der Geschichtsfreund. 62 Bd. Stans 1907.
6) 37. Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden. Jahrg. 1907. Chur 1908.
7) Schweizerisches Landesmuseum in Zürich. 15. Jahresbericht. 1906. Zürich 1907.
8) Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. LXXII. Heft. Zürich 1908.
9) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1908. Winterthur.
[illegible] 15. Neujahrsblatt des Historisch-antiquarischen Vereins und des [illegible]nstvereins Schaffhausen. 1908. Schaffhausen.
[illegible]sler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. VII. Bd. 2. Heft. Basel 1907/8.

VIII. Belgien.

[illegible]les de la Société Archéologique de Namur. Tome 25. [illegible] 4. Namur 1907. — Rapport sur la situation de la [illegible]té e[illegible]

IX. Niederlande.

1) Analecta Gijsberti Coeverinx. Pars I. Uitgave van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noord-Brabant.
2) Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht. 29. Deel. Amsterdam 1908.
3) Catalogus der Boekerij van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noord-Brabant. 2. Supplement. 's Hertogenbosch. 1907.
4) Handelingen en Mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het Jaar 1906/7. Leiden 1907. — Bijlage: Levensberichten der afgestorven Medeleden etc. ib. 1907.
5) Koninklijk Oudheidkundig Genootschap te Amsterdam. Jaarverslag in de 49. Allgemeene Vergadering 1907.
6) Maandblad van het genealogisch-heraldisk Genootschap „De Neederlandsche Leeuw". 25. Jaargang. Nr. 6—8. 10—12. — 26. Jaargang. Nr. 1—3. s' Gravenhage 1907/8.
7) Tijdschrift van het koninklijk Nederlandsch Genootschap voor Munt- en Penningkunde te Amsterdam. 15. Jaargang 4. Afl. — 16. Jaargang 1. 2. Afl. Amsterdam 1907/8. — Catalogus der Munt- en Penningverzameling der k. Nederl. Genootschap etc. ib. 1908.
8) Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis. Verslag van de Handelingen der 99. 100. Vergadering. Zwolle 1907/8. — Geschiedenis van den Hof Espelo door G. J. ter Kulle, ib. 1908.
9) Verslag van de Commissie van Bestuur van het Provinciaal Museum in Drente over 1907. Assen 1908.
10) Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap (gevestigd te Utrecht). 3. Serie Nr. 13. Amsterdam 1908.

X. Dänemark.

1) Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1907. II. Raekke. 22. Bind. Kjøbenhavn.
2) Forordninger, Recesser og ondre kongelige Breve 1558—1660. Udgivne ved V. A. Secher. 6. Binds 1. Haefte. [Kjøbenhavn.] 1907.
3) Meddelelser fra det Danske Rigsarkiv I, 3—8. København 1907.

XI. Schweden.

...steborgs Högskolas Årsskrift. Band XII. 1906.
...k (A.), Gustaf Vasas utrikespolitik. (Akademisk afhandling.) ...kholm 1907.
...vännen. Meddelanden från K. Vitterhets Historie och ...kvitets Akademien 1908. Häftet 1. Stockholm.
... Annáll „Annales Islandorum Regii". Utgiven av ...odwin. Uppsala 1906.
... Museet. Fataburen. 1907. Häft 1—4. Stockholm.
... H.), Studier i Ynglingatal. III. Upsala s. a.
... gereimte Weltchronik. Akademische Abhandlung von ... Uppsala 1906.

XII. Norwegen.

1) Bergens Museums Aarbog 1907. Hefte 3. Bergen 19[illegible].
2) Det kongelige Norske Videnskabers Selskabs Skrifter. 19[illegible] Trondhjem 1907.

XIII. Rußland.

1) Jahresbericht der Fellinер litterariſchen Geſellſchaft für die Jahre 1905 und 1906. Fellin 1907.
2) Memoiren der Kaiſerlich Ruſſiſchen Archäologiſchen Geſellſchaft. Klaſſiſche Abteilung Bd. IV. Petersburg 1907. (In ruſſiſcher Sprache.)
3) Mitteilungen aus der livländiſchen Geſchichte. Bd. 20. Heft 1. Riga 1907.
4) Sitzungsberichte der Gelehrten Eſtniſchen Geſellſchaft 19[illegible]. Jurjew-Dorpat 1907.
5) Sitzungsberichte der Geſellſchaft für Geſchichte und Altertumskunde der Oſtſeeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 19[illegible]. Riga 1907.
6) Verhandlungen der Gelehrten Eſtniſchen Geſellſchaft. 22. Bd. Heft 1. Dorpat 1907.

Der Bibliothekar:
Dr. Schröder.

Anlage D.

Zuwachs der Bildersammlung 1907/08.

1. Die Schleifmühle vom Tempel im Schloßgarten bei Schwerin.
2. Schwerin von der Artillerie-Wache.
3. Schwerin vom Sandberge am Wismarſchen Wege.
4. Schwerin von dem Förſterhauſe auf dem Werder.

(1—4 kol. Kupf., n. d. Nat. gez. v. L. Fiſcher. J. C. A. Richter sc. Dresd. Im Verlage bei A. & B. Genazino in Schwerin.)

[illegible]agsblätter u. Anſichtspoſtkarten mit Anſichten aus Mec-

Der Bilderwart:
Dr. W. Voß.

Anlage E.

Auszug

aus der Rechnung der Kasse des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde für den Jahrgang 1. Juli 1906/7.

A. Erste Abteilung.

Einnahme.

.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung . . .	1544	Mk. 22	Pf.
.	Rückständige Beiträge aus früheren Rechnungsjahren	192	„ —	„
.	Beiträge für 1. Juli 1906/7	3060	„ —	„
.	Erlös aus dem Verkauf von Druckschriften	418	„ —	„
.	Erhobene Kapitalien	1219	„ 41	„
.	Zinsen	225	„ 58	„
	Verschiedenes	—	„ 23	„
	Summe	6659	Mk. 44	Pf.

Ausgabe.

l.	Porto und Expeditionskosten	428	Mk. 86	Pf.
2.	Abschriften	11	„ 90	„
3.	Papier und sonstige Bureaugegenstände .	127	„ 25	„
4.	Druckkosten (Jahrbuch und Register) . . .	3892	„ 29	„
5.	Buchbinderarbeiten (Jahrbuch und Vereinsbibliothek)	427	„ 58	„
6.	Bibliothek und Bildersammlung	52	„ 30	„
7.	Reisekosten	189	„ 70	„
	Vergütungen für Beiträge zum Jahrbuch	670	„ —	„
	schiedenes, Insertionen, Feuerversf. usw.	132	„ 94	„
	Summe	5932	Mk. 82	Pf.

Abschluß.

. . . . .	6659	Mk. 44	Pf.
. . . . .	5932	„ 82	„
nd (einschließlich Kontokorrent)	726	Mk. 62	Pf.

B. Zweite Abteilung.

(Verwendung des Vermächtnisses des wailand Fre von Biel auf Kalkhorst zur Herausgabe von Chro

Einnahme.

1. Ausgezahlte Vermächtnis-Summe . . .	4600	Mk.	—
2. Kontokorrentzinsen für 1906	44	„	20
Summe	4644	Mk.	20

Ausgabe.

Reisekosten	182	Mk.	90

Abschluß.

Einnahme	4644	Mk.	20
Ausgabe	182	„	90
Kassenbestand (einschließlich Kontokorrent)	4461	Mk.	30

Vermögensübersicht.

Das Vermögen des Vereins besteht am Schluß der Rechnu für den Jahrgang 1. Juli 1906/7

zur ersten Abteilung:

1. aus dem bei der Renterei belegten Kapital von . .	4500	Mk.	—	Pf.
2. aus dem Kassenbestand von . .	726	„	62	„
zusammen	5226	Mk.	62	Pf

zur zweiten Abteilung:

aus der Kassenbestand von	4461	„	30	„
Summe	9687	Mk.	92	Pf

Der Rechnungsführer:
Schwerdtfeger.

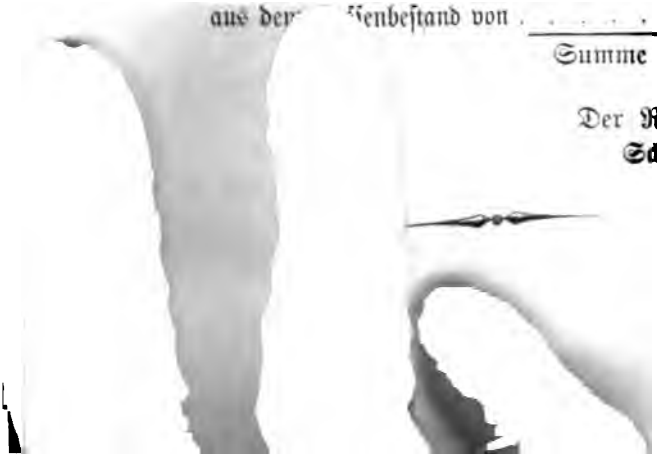

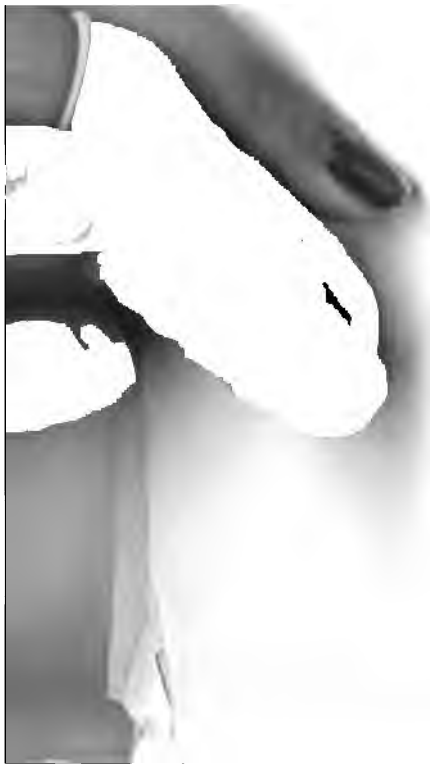

Andreas Mylius

er Dichter der Warnow.

Abhandlung und Texte

von

Emil Henrici.

Begrüßungsschrift

den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung

vom

n für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

Rostock, am 9. Juni 1908.

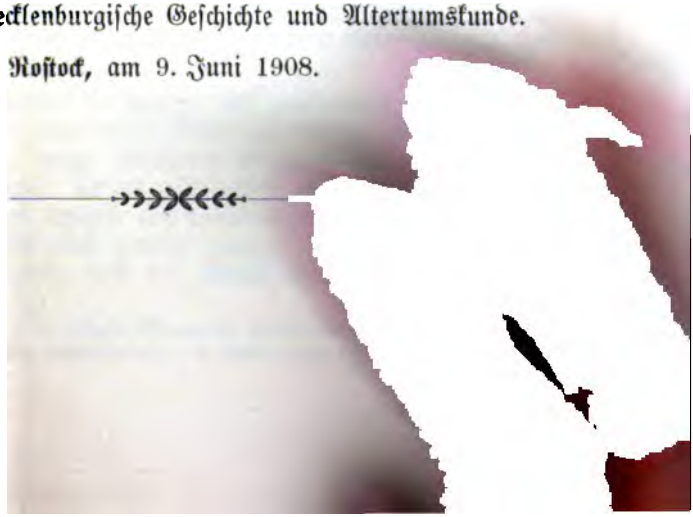

Hervorgegangen aus den Beschreibungen der Wolfenbüttel
Handschriften für die Deutsche Kommission der Preußischen
Akademie der Wissenschaften.

Als Kurfürst Johann Friedrich am 23. April 1547 die
t Meißen räumen mußte, ließ er die schöne Elbbrücke ab-
ien, um das Nachrücken der Kaiserlichen zu verhindern.
y umsonst: am folgenden Tage wurde er bei Mühlberg
agen.

Dem Schmerze über das Unglück seiner Vaterstadt und die
rwerfung seines Glaubensverwandten, des Hauptes der
alkaldischen, gab ein Meißener, des Baumeisters Peter Müller
ehnjähriger Sohn Andreas, Ausdruck in vier lateinischen
n[1]), die deutsch etwa lauten [1]:

Während Du fliehst, vor den siegenden Fahnen des Kaisers
erzitterst,
Johann Friederich, stürzt brennend die Brücke hinab.
Kein Entrinnen! Die Elbe, dem Vaterlande benachbart,
Wird, erhabener Fürst, Zeugin des schrecklichen Falls.

In dem Tage, der der evangelischen Sache ebenso verhäng-
l wurde wie der Fürstengewalt in Deutschland, an diesem
pril stand auf der Lochauer Heide Herzog Johann Albrecht
ecklenburg: äußerlich auf des Kaisers Seite — mit dem
auf der anderen.

ei diesem großen Ereignisse, auf geschichtlich denkwürdigem
kamen sich zum ersten Male auf wenige Wegstunden die
nahe, der junge Meißener Bürgerssohn und der zwei
ältere Herzog. Keiner von beiden ahnte, daß das Geschick
d zu einem langen gemeinsamen Leben zusammenführe
und daß sie auch berufen waren, in gemeinsamer Arb
ederzugewinnen, was bei Mühlberg verloren ging.

Die Zahlen in eckiger Klammer verweisen a
n Schlusse der Abhandlung; in dieser gebe ich

Noch im selben Jahre oder im folgenden trat Andreas Mül... der sich wohl damals schon Mylius nannte, in des Herzo... Dienst. Er hatte in Leipzig [2]) studiert, vielleicht auch in Witte... berg, und war wohl Magister. Nach des Vaters und der Mut... frühem Tode hatte er in der Fremde sein Brot suchen müss...

Joh. Caselius, sein Biograph, erzählt:

Der Herzog hielt sich in Strelitz auf, als dort auch gra... Leipziger Studenten waren, die sich den Norden Deutschlands, ... besonders die Ostsee mit ihren Seestädten und Schiffen, ansehe... wollten. Einer von diesen, es war der Meißener Andreas, wurd... dem Herzog als ein besonders brauchbarer Mensch empfohl... und der erst seit dem 5. Januar 1547 regierende Fürst, der ... das verwahrloste Land tüchtige Männer suchte, schlug ihm vo... zunächst als Helfer bei seinen wissenschaftlichen Bestrebungen a... seinem Hofe zu bleiben.

Fr. Lisch nennt diese Geschichte eine wunderbare, nim... sie aber doch unbesehen auf (S. 14); er meint, das sei i... Herbste 1547 gewesen, dann sei Mylius noch wieder nach Ha... und vielleicht nach Wittenberg gezogen, und von dort habe ... der Herzog, als er einmal vom Augsburger Reichstage (15... bis 1548) zurückkam, endgültig mitgenommen, zunächst n... Güstrow.

Joh. Caselius kennt sogar die schönen Worte, die der Her... bei der ersten Begegnung redete, und die Abwehr des M... gegen die ihm zugedachten Ehren, deren er noch nicht ganz wür... sei: Reden wie bei Thukydides. Aber eine andere Quelle ... diese Erzählung gibt es nicht; der Briefwechsel des Fürsten ... seinem Diener weiß nichts davon und das Gedicht Gratul... actio [28] widerspricht allem, was Caselius behauptet. Der ... Andreas hatte weder Zeit noch Lust und noch viel weniger ... zu Vergnügungsreisen; irgend ein Freund hielt ihn notdü... über Wasser, und die Stellung in Mecklenburg, das er fr... nie gesehen hatte, war ihm die Rettung aus schwerer Not, ... auch der Weg zu einem ungeahnten Glücke. Er wurde, w... nur wenigen Menschen beschieden ist, beschieden sein kann: ... Freund eines Fürsten.

---

[2]) Zu Lisch S. 13 und Schirrmacher I 56 ist nachzutragen: G. E... Die Matrikel der Universi... I S. 855 b, nennt als Immatriku... Sommer 1545 Andrea... S. 692 unter den Mi... die Sommer 1546 ... eas Muller. Der Her... geber set... notion des Mylius ... sich bis ...

Was Voltaire Friedrich dem Großen und Goethe seinem
l August wurde, beides zusammen und noch viel mehr war
Sachse dem Mecklenburger Herzoge: der Mitarbeiter in den
chäften des Staates, im Frieden wie im Kriege, noch mehr
der Leiter und Berater in allen geistigen Bestrebungen,
in der Religion.

Wie Goethe, jedoch viel länger, war er zunächst ohne Amt
Rang, nichts als des Herzogs Freund, aber dies ohne Mit-
rber.[3]) Später rückte er auch in verschiedene und auch in
Staatsämter ein; die persönliche Stellung zum Herzoge
jedoch stets die Grundlage.

Erst 22 Jahre alt, wurde er Erzieher von des Herzogs
ver Christoph; drei Jahre später hielt er einem anderen
ver, dem im Kampfe gefallenen wilden Georg, die Grab-

Und wieder drei Jahre danach begrüßte er den Fürsten
und seine Braut bei der Hochzeit mit einer lateinischen
rache. Der eigenen Hochzeit des Freundes hatte der Herzog
1551 als Gast beigewohnt; er war auch Taufpate mehrerer
r und nahm Anteil an allen wichtigen Vorfällen in seiner
lie. Dem Tode nahe, gab Johann Albrecht 1576 dem be-
en Freunde noch den Auftrag, die Versöhnung mit seinem
r Ulrich herbeizuführen und diesen zur Übernahme der
tschaft zu bewegen.

Mehr als ein viertel Jahrhundert war Mylius dem Herzoge
rtvoller Gehülfe gewesen. Er diente auch weiter der Fürsten-
e: der Witwe, den Vormündern, dem Sohne, dem Enkel,
am 30. April 1594 selber die Augen schloß.

Fr. Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte 18. Schirrmacher, Johann Albrecht I. Wismar 1885. H. Schreiber, Albrecht I. Halle 1899. Krause, Allgemeine deutsche Biographie — Joh. Caselius Oratio funebris scripta Andreæ Mylio, gedr. ntstand aus Vita Andreæ Mylii, Handschrift 862 Helmst., Herz. Wolfenbüttel, vgl. Braunschweig. Magazin 1907, S. 13. — ricii Chemnicensis Rerum Misniarum libr. 3. ad annum 1527. Joh. Schosser, De insignibus clarorum virorum (in: Schosser, oematum. Frankfurt an Oder. ed. Andr. Eichhorn 1585). Friedr. holtzen, Thesaurus Symbolorum ac Emblematum. Joh. Chr. ngenehmer Versuch von denen Wappen der Gelehrten. Theophil Bibliotheca historicocritica sive Analecta litteraria von lten und raren Büchern und Schriften. S. 281. Diese älteren ngen' hat gesammelt: Historia Myliana concinnata a M. Joh. h. Mylio. Jena 1751, III 148 f. — Nützliche Sammlung ver-r Schriften von G. G. Gerdes. 3. Sammlung. Wismar 1737. 217. 255. 256.

Es gab damals noch keine Todesanzeigen und Na… Zeitungen. Als etwas ganz besonders Merkwürdiges … deshalb Erwähnung, daß schon ein Jahr nach seinem To… (Geschichtsübersicht, die sonst nur ganz wichtige Zeitereig… teilt, auch seiner rühmend gedenkt. Des David Chyträus … nikon, ein kleines dünnes Büchlein über die Jahre 1… Anfang 1595 (gedr. Leipzig 1595), verwendet auf ihn … halbe Seite (S. 137). Dieser Nachruf ging in die … desselben Chyträus über, und daraus hat ihn Lisch S. 1… gedruckt.

Die wichtigsten und ersten Hauptquellen für die … schilderung dieses Mannes sind Schweriner Akten und der … wechsel mit dem Herzoge.[4]) Auf diese beiden stützen … und Schirrmacher sowie die ganz von ihnen abhängige Darst… Krauses. Weniger ergiebig in äußeren Tatsachen, aber … an Gehalt für die Schätzung des inneren Menschen ist der … gestaltige Nachlaß des Joh. Caselius: die Oratio in … Joannis Alberti; Memoiræ Joan. Alberti; Oratio fu… scripta A. Mylio; des Caselius Briefe, Gedichte und … heitsschriften für Mylius und dessen Familie; endlich … diesem Nachlasse geretteten Briefe des Mylius.[5]) Die … Darstellungen schöpfen nur aus Caselius, d. h. aus dem, … damals von seinen Sachen gedruckt war. Lisch wenig, … macher mehr, benutzt die Oratio funebris und die zunächst … mit Johann Albrecht befassenden gedruckten Schriften. … übrige, besonders das Wolfenbütteler handschriftliche Materi… Briefen des Mylius, z. T. eigenhändigen, ist bisher nicht b…

Johannes Caselius stand dem Ratgeber des Mecklenb… Herzogs mehr als drei Jahrzehnte nahe, sicher seit 1563. … dankte ihm wohl auch seine Berufung nach Rostock und Schw… Seit 1571 war er sein Schwiegersohn. Aber auch nach … Aufhören seiner Ehe 1583 und während seiner Helmstedter … 1590—1613 blieb die Verbindung mit der Myliusfamilie bestehen; … überdauerte a… Vaters Tod 1594 und gab Gelegenheit …

[4]) Großherz… Haupt-Archiv zu Schwerin: 260 Briefe … us.

[5]) Über de… Briefe und Gedichte Braunschweig. Magazin … S. 13 fg. Mylius habe ich gesehen in der Wolfe… r Hdschrf… Abschriften von solchen 861 Helmst. Brief… afelius o… Zuschriften an Mylius und seine Familie … fast in … rhefte des Helmstedters: ein großer Teil fe… des My… 1594 voraus.

hlreichen Briefen, bei Familienereigniſſen zu Begrüßungs-
en und Gedichten, die z. T. auch gedruckt überſandt wurden.
ieſen wird das Familienoberhaupt ſtets rühmend erwähnt.
Vaters Bedeutung verwendet Caſelius zu Strahlenkränzen
ie Kinder und Schwiegerkinder, über die er ſonſt vielleicht
beſten Willen nichts Erhebliches hätte ſagen können. Aber
bares und Perſönliches berichtet er kaum über den Gelehrten
angeſehenen Staatsmann.
Liſch S. 3 ſpricht einen Tadel über des Caſelius Oratio
bris aus, den Schirrmacher I 55 nicht teilen will. Aber
iſt dies: der gelehrte Humaniſt, der ſo vieles verſtand und,
ſeinen vollendeten oder geplanten Werken zu urteilen, noch
hes andere zu verſtehen glaubte, hatte von einem gewiß
Ahnung: von der Geſchichtſchreibung. Die Mühe, Tat-
n genau zu erforſchen, ehe er ſie behauptete, gab ſich der
aniſtiſche Schönredner keineswegs in dem Maße, wie es von
n Geſchichtſchreiber im allgemeinen gefordert und von dem
raphen des eigenen Schwiegervaters erwartet werden darf.[6])
Wie jedem anderen und manchem minder hervorragenden
me dieſer Zeit ſind auch dem Mylius Gedichte[7]) gewidmet,

[6]) Die Vita Andreæ Mylii, von zwei Schreibern hergeſtellt, jedoch
Änderungen und Zuſätzen von des Caſelius Hand, enthält Lücken,
ſpäter ausgefüllt werden ſollten; ſogar der Todestag, 30. April,
noch Bl. 97r. Sie iſt unvollendet und bricht Bl. 102r ab bei Mit-
ngen über die Grabtafel, die Caſelius ſetzen laſſen wollte, mit den
ten inscriptio hæc est. Die Inſchrift fehlt auch in der Oratio N 1v,
Todestag aber iſt dort M 3r mit pridie Calendas Maias richtig
geben. Die Vita iſt hergeſtellt, ehe der Verfaſſer dies Datum
te, 1594, auf die erſte Nachricht vom Tode des Schwiegervaters.
der Vita wurde die 1611 gedruckte Oratio funebris gemacht. Die
aben beider widerſprechen ſich bisweilen: Oratio L 2r heißt der
lobte der Helena, der jüngſten Myliustochter, Friedrich Weier, ebenſo
einer Gratulationsſchrift für einen anderen Schwager (Helmſtedter
liothek P. 4°. 574). Vita 86r aber hat Caſelius mit eigener Hand
nciscus Weier geſchrieben. — Schirrmacher I 8 Anm. 2 bemerkt
h Geſchichtsirrtümer des Caſelius.

[7]) Griechiſche Verſe des M. Dabercuſius von Mylius ſelbſt auf-
t im Entwurfhefte 223 Helmſt. 17. 104—110. Lateiniſche für
und Gertrud Mylius in Briefen des David Chyträus (Wolfen-
Extr. Bl. 378 f.). Joh. Bocer: vor dem Genethliacon für
nm. 29); Votum pro A Mylio [1560], J 2r der Sacrorum
ſtock 1565 (Wolfenbüttel 98.1 Rhet. 8); auch Panegyris
umentum eclogæ K 2r (vgl. Anm. 22) wird Mylius
nt. In des Caſelius Oratio funebris K 1v (nicht in der
Nathan Chyträus auf das Landgut Gädebehn. Über
aſelius ſchrieb, Anm. 31.

[illegible] wie im Tode. Auch [illegible] geben für die [illegible] des Mannes einige Ausbeute.

Aus allen diesen Zeugnissen geht hervor, daß [illegible] ein brauchbarer Beamter gewesen ist und [illegible] ebenso fleißiger wie kenntnisreicher Gelehrter.[9]

Daß er selber auch Verse gemacht habe, würde sich [illegible] Sinne dieses Geistes und in einer solchen Stellung, [illegible] Gelehrten und höheren Staatsbeamten sich von selber [illegible] Begrüßungsgedichte, Glückwünsche und Beileidsschreiben in [illegible] wurden von einem solchen im 16. Jahrhundert stets [illegible] galten sie als notwendige Pflicht. Sie wurden [illegible] überlandt, und solche sind auch von Mylius vorh[illegible] Außerdem war aus des Caselius [illegible] bekannt, daß [illegible] Erbauung oder Erheiterung [illegible] geschaffen [illegible] durch Zusendung anmutiger Gelegenheitsgedichte [illegible] An einer anderen Stelle wird dann noch ausd[illegible] hervorgehoben, daß er biblische Stücke und besonders die [illegible] bearbeitet habe, letztere sämtlich. Caselius gib[illegible] [illegible] selber gesehen, und zwar handschriftlich.[11] Ein[illegible] [illegible] sogar drucken lassen: Drucke Nr. 9.

Eine Vorstellung von dem Umfange und Inhalte der [illegible] können diese zurückhaltenden und in der Oratio [illegible] als in der Vita gewundenen Ausdrücke des [illegible] [illegible]. Auf keinen Fall lassen sie vermuten, daß [illegible]

[illegible] S. 64 fg. Schirrmacher I 758 fg.

Vgl. unten S. 44 Überlieferung der Gedichte.

[illegible] Oratio funebris K 1r (Vita 72v): die Worte in eckigen Klammern [illegible] aus der Vita: Is non solum multa legebat, quædam lati[illegible] [illegible] non [etiam et non] pauca meditabatur et [illegible] [pangebat]: mittebat ad amicos litteras eleg[illegible] [illegible], quædam sibi, ut semper consueverat, faciebat [illegible] levandæ ærumnæ gratia [ut semper fecerat [illegible] gratia scribebat]. Bonos ille versus pangebat [illegible] [quamquam versus omnes sint boni sive tolerabiles]: erant [illegible] multi exquisitissimi, quos [quos admiseris et] cum [illegible] voluptate [nur cum voluptate] legas: quod in [illegible] reipublicæ semper occupato singulare.

Oratio L 3r (Vita 88r): Multa ex prophetis carmine [illegible] ostentationis (sic enim edidisset et ostendisset [aut [illegible]] [illegible] [aliis]) sed piæ meditationis gratia: in iis [illegible] hymnos aliquot] esse sciebamus, quos prout [præut] [illegible] fuerat, ita versibus reddiderat [ita scripserat]. [illegible] quod initio minime cogitarat, plærosque redd[illegible] [illegible] desiderarentur, eos sub extremum adiecit: [illegible]

0. Lebensjahre an wichtige Ereigniſſe ſeines wechſelvollen
s mit dichteriſchen Ergüſſen begleitete und ſeit 1574 eine
ctiſchen Tagebuches führte, das uns einen Einblick in des
s Seele gewährt, viel tiefer, als ihn ſelbſt der reiche Brief-
geben kann. Denn die Briefe ſchrieb er für andere und
etc den Eindruck, den ſie machen würden oder ſollten. Bei
ɛdichten hat er zunächſt nur an ſich ſelbſt gedacht und an
ɔas ſie ihm gewährten. Von der Mehrzahl gilt ohne
s, was Caſelius, übrigens irrtümlich, von den geiſtlichen
:en ausſagt: er hat ſie weder herausgegeben noch
ı gezeigt.

afür hatte er auch ſeine Gründe, aber ganz andere, als
obredner meint.

ünſtler müſſen für hohe Herren oft ſchaffen, ohne den
des Schöpfers für ſich anſprechen zu dürfen; es geht
hri zu als in Uhlands Gedicht: Des Königs Namen
Lied und Heldenbuch — aber verſunken und vergeſſen,
des Sängers Fluch. Davon ein Beiſpiel: Herzog Ulrich
üſtrow ehrte 1583 in 23 Diſtichen das Andenken ſeiner
ren, die in der Fürſtengruft zu Doberan ruhen. Aber
B. Latomus noch S. Bacmeiſter, die beide das Gedicht
ıdig aufgenommen haben, kennen den Verfaſſer, ebenſo-
die Stemmata regum Herulorum et Vandalorum
:ſtphalen II 1611; vgl. auch I 387, wo dazu Lochnerus,
. Histor. de singularibus quibusdam Mecklenb. zitiert
es iſt Andreas Mylius [79], vgl. Drucke Nr. 11.[12])

ür ein Gedicht auf Herzog Ulrich II. von Stargard, das
ıs auch aufnahm (Druck Nr. 10), nennt er zwar einen
ɜ als Verfaſſer, den „geheimen Raht" des Herzogs; aber
:e wohl an einen ſolchen des 1471 verſtorbenen Stargarders.
erich, der das Gedicht gleichfalls mitteilt, weiß den richtigen
rhalt.

ielleicht läuft noch mehr ſo ohne ſeinen Namen oder unter
ı herum, vielleicht gehören ihm auch Verſe, die mit
[illegible]ht bezeichnet werden.

ɔ als Hofdichter auf einen Teil ſeines Ruhmes
r auch noch andere Gründe, mit ſeinen Er-

des Joh. Simonius für Johann Albrecht II. und
Entlehnungen aus dieſem Gedichte: Bacmeister.
Herulorum (v. Westphalen I) S. 436 und Bac-
Rostochienses (v. Westphalen III) S. 930.

zeugnissen nicht allzusehr hervorzutreten: in vielen spri[illegible] sich über die Menschen, mit denen er lebte, sehr offen aus, [illegible] nicht immer gerecht. Aber auf keinen Fall durfte er wün[illegible] daß seine Anschauungen, solange er lebte, anderen bekannt wur[illegible]

Als Joh. Caselius 1594 die Vita schrieb, hatte er bei[illegible] eine Abschrift des Gedichtes O Varniane funde [105], ein [illegible] des Landlebens, besonders auf des Mylius Gut Gädebehn [illegible] Crivitz; es ging auch in die Oratio über. Als er diese [illegible] im Druck vollendete, besaß er ganz sicher den gesamten poeti[illegible] Nachlaß seines Schwiegervaters. Aber der arme, imme[illegible] Geldsorgen kämpfende Gelehrte schwieg darüber, vielleicht [illegible] denselben Gründen, die einst der Verfasser hatte: um [illegible] lebende Personen, die durch die Gedichte getroffen wurden, [illegible] der Verstorbenen Angehörige nicht zu verletzen, besonders [illegible] er noch in irgend einer Weise von ihnen etwas hoffte — Case[illegible] hatte viele Beziehungen zu Mecklenburg.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen mit der Behaupt[illegible] Caselius hat die Gedichte des Mylius unterdrückt.

So ist es gekommen, daß der Dichter Mylius für [illegible] Nachwelt verloren ging. Kaum einer von denen, die ihn nen[illegible] kennt seine Verse.[13])

Daß er aber auch der nachgrabenden Forschung unserer [illegible] bisher entging, hat diese Gründe: in dem Lande, in dem [illegible] fast 47 Jahre lang gewirkt hat, ist nur ganz wenig von [illegible] Dichtung aufgefunden.[14]) Die beiden Handschriften der Wol[illegible] bütteler Bibliothek, die sonst hauptsächlich seinen poetischen Na[illegible] laß enthalten, sind im Katalog mit dem Titel Carmina sac[illegible] aufgeführt, der zufällig auf dem ersten Blatte der einen Han[illegible] schrift steht als Überschrift zu dem einen Teile, grade dem [illegible] Wert geringsten. So hat sich niemand die Mühe gegeben, [illegible] auch nur aufzuschlagen.[15]) Drei Bände mit Psalmen [illegible]

---

[13]) [illegible] toria Myliana S. 149 (vgl. Anm. 2) kennt die Ele[illegible] auf Joh[illegible] cht [20]. Über Latomus und Hederich vgl. S. 9.

[14]) [illegible] iefen des Schweriner Archivs Nr. 26 und 10[illegible] Gedichte [illegible] Albrecht: Quam legis a Mylio salus est tibi [illegible] salutem [illegible] mihi præsentem tuleris, quam spero, salutem [illegible] Nr 8 an [illegible] an Herzog Johann Albrecht, Nr. 7. 117 und [illegible] sind die [illegible] des Briefschreibers in je einem Distichon nie[illegible] gelegt [2[illegible] che

[15]) [illegible] Handschriften vgl. Braunschweig. Magazin 1[illegible] S. 65— [illegible] unten: Überlieferung der Gedichte S. 4[illegible]

hfalls in Wolfenbüttel, tragen nicht einmal den Namen s Verfassers.[16])

Mylius hat meist lateinisch gedichtet, bisweilen griechisch; sch niemals. Wäre er nur ein Humanistendichter wie viele ere; bewegten sich seine Schöpfungen nur in dem gelehrten ise, der diese Leute sonst einschließt; strebte er nur danach, seine Fachgenossen klassisch zu sein, ein Antiker, ein Grieche : Römer im 16. Jahrhundert: dann möchten seine Verse weiter en, wie sie das bisher getan haben. Aber er war für seine Zeit Moderner, ein ganz Moderner. Er schrieb ja in fremder rache — leider! Gedankenkreis und Redeweise der griechisch-ischen Welt haben auf ihn wie auf jeden Gelehrten einen ken Einfluß, der sich in Ausdruck und Auffassung oft genug end macht, bisweilen auch geradezu die Nachahmung erkennen t. Aber sein Denken und Empfinden gehörte der Gegenwart, der er schuf und wirkte: er hat das wirkliche Leben der Zeit, ter Zeit, in die Dichtung aufgenommen.

In einem der wichtigsten Zeitalter unseres Volkes wirkte neben einem der am meisten hervorragenden Fürsten des Jahr-derts. Johann Albrecht I. von Mecklenburg (1547—76) ist st allein der erste bedeutende Fürst dieses Landes, für das in sehr schwieriger Lage außerordentlich viel geschaffen hat; hat auch großen Einfluß auf die Geschicke des übrigen Deutsch-d gehabt und sich besonders nach dem schmalkaldischen Kriege seine evangelische Bevölkerung rühmenswert bemüht. Neben n wirkte Andreas Mylius; mit ihm und seinem Hofe beschäftigt) ein Teil seiner Dichtungen.

Fürst und Dichter.

Die Dichtung an Johann Albrecht beginnt 1552 mit einem stichon am Schlusse eines Briefes [2]. Wahrscheinlich 1555 gte das erste umfangreiche Gedicht [4], 30 Verse, Lobes-n und Bitten um Zuwendungen seitens des Fürsten. ein kleineres, zeitlich nicht bestimmtes [203], das ein Verfassers überreichte[17]): landläufige Wünsche für ein hlergehen. In das Jahr 1559 setzt Lisch einen un-der wieder mit einem Distichon schließt [204]; uch aus dem Jahre 1573 erhalten [9].

lieferung der Gedichte, unten S. 43 und Braunschweig. 91—98.
familie des Mylius Anm. 29.

Ein Gedicht vom 12. August 1574, 35 Distichen [13], [illegible] den Fürsten von edler Abkunft, der ein Herz für Kunst [illegible] Wissenschaft hat, der für seinen Glauben eintrat in [illegible] Zeit, nach dem schmalkaldischen Kriege, und jetzt im Rate [illegible] Regierenden in Deutschland eine hervorragende Stelle einnimmt, die erste, sagt der Dichter.

Zu Neujahr 1575 wünschte der Dichter seinem Herrn [illegible] in einer Zuschrift von acht Distichen [15].

Das ist alles und doch wahrscheinlich nicht alles. [illegible] Myliussohn überreichte, das ist ausdrücklich gesagt, Gedichte, [illegible] eins nur, und in den ältesten Versen [4] läßt der Ausdruck [illegible] auf mehr schließen: qui te carminibus celebrans tollet [illegible] astra suis — der dich in seinen Gedichten feiern und zu [illegible] Sternen erheben wird.

Abgesehen von dem Neujahrsgedicht wendet sich der Gedanken-gang in diesen allen von dem Herzoge bald ab und geht [illegible] den Verfasser mit seinen Wünschen über. Wie schon aus [illegible] Briefwechsel[18]) der beiden bekannt ist, hatte Mylius ein [illegible] unerschöpfliches Geldbedürfnis, das auch durch die Verleihung des Gutes Gädebehn 1572 nicht gestillt wurde. Und der Herzog hatte selbst nichts übrig.

Das ist der dunkle Fleck in dem Verhältnis der beiden zu einander. Und dieser Stelle entspringt der ungemütliche Stimmungserguß in Posen am 14. Februar 1564, als Mylius mit Joachim Krause[19]) vom polnischen Hofe zurückreiste, an den [illegible] den Herzog begleitet hatten [7]:

Was einem Preußenjungen,
Der ihm so einen Brief gebracht,
Ein karger Geizhals zugedacht,
Soviel ist's, was der Herzog gab,
Und schob uns so zur Heimat ab —
Uns, seine beiden Räte!

Vor[illegible]angen war dieser Rückreise ein arges Zerwürfnis. Der He[illegible]te zur Befreiung seines Bruders Christoph [illegible] mit für[illegible]ie Reise nach Warschau angetreten, und allein kehrte e[illegible] Alle hatten sie ihn verlassen, auch sein lieber Mylius.

---

[18]) [illegible] 85. 94.

[19]) [illegible] und Schirrmacher I 649 werden durch die Gedichte [illegible] 6, 7] [illegible]at, teils ergänzt: Mylius reiste vor dem 9. Februar [illegible]n War[illegible]it ihm Joachim Krause.

[20]) [illegible]

Der Herzog hat ihm derbe die Wahrheit gesagt, und der
: Diener hat vorsorglich um gut Wetter gebeten. Der Herzog
ihm verziehen; sie wurden wieder Freunde.[21])

Aber es ist begreiflich, daß Mylius seine so gearteten Ge-
e nicht aus den Fingern gab — doch war das nicht die
heidenheit, die Caselius an ihm rühmt.

Die Freundschaft hat gedauert bis an den Tod, ja, über
n hinaus. Dem heimgegangenen Fürsten setzte der Dichter
Denkmal: das weitaus größte Gedicht dieser Gruppe, wenn
poetisch nicht das beste [20], und schon mit einem Ausblick
den neuen Herrn, vorläufig Ulrich von Güstrow. Ohne einen
en Hinweis, aber auch nicht voll tieferer Empfindung, ist
Jahre später ein kurzes Gedicht entstanden für das Marmor-
mal des Heimgegangenen [117].

Noch manche Erwähnung bezeugt, daß der fürstliche Wohltäter
keineswegs allzurasch aus dem Gedächtnis entschwunden war.

Seit Melibäus nicht mehr auf der Erde weilt,
Das Himmelsleben dort als neuer Bürger teilt,
Baut Tityrus das Land —

So steht in dem Mylianum an Heinrich von Below [32].
h des Joh. Bocer[22]) Gedicht Sverinus Ecloga, 1564, kann
kaum einem Zweifel unterliegen, daß Melibäus der Herzog
er ist. Mit diesem Hirtennamen bezeichnete ihn seine gelehrte
gebung im Anschlusse an Virgils Bucolica.. Tityrus ist dann
Dichter. Die Anspielung stammt aus dem Jahre 1578. Ein
r älter ist ein kleines Lied auf des Herzogs Lieblingshund,
seinem Herrn wenige Wochen im Tode vorangegangen war [24]:

Schwimmkundig und im Lauf behende,
Blind und des Herren Freude doch —
Wie fand'st du, Cordulus, dein Ende?
Von einer eklen Bärin Zahne,
der du spielteſt in dem Wahne,

---

her I 676. 677: trotz allem sah der Herzog in Mylius
Räte, die anderen taugten garnichts. — Schirrmacher,
auf den Herzog erwähnt, scheint solche von Mylius
ben.

in oder bei Minden, gekrönter Dichter, gestorben
ck; er ließ Rostock 1564 ein Gedicht Panegyris
dortigen Universität drucken (Sammelband der
I 218.3 Qu. 4); damit zusammen die Ecloga, der
brosa vorangeht. Übergegangen in B. Hederich
estphalen III) S. 1696—1701.

Es gäb ein Spiel mit so ungleichen noch.
Willst spielen du, spiel nur mit deinesgleichen!

Eine Lebensweisheit, die Mylius am Hofe wohl selber [illegible] erproben Gelegenheit hatte.

Noch in späten Jahren, 1591, als der Kreis, in dem [illegible] der alternde Dichter bewegte, schon sehr eng geworden war, [illegible] in ihm die Erinnerung an einen längst vergangenen [illegible] auf, den Verlust und Wiedergewinn eines Ringes seiner [illegible] (vgl. S. 25) und die glückwünschenden Worte des Herzogs [illegible] dieser Gelegenheit [168]. Seine ersten Lieben waren auch [illegible] letzten: Margaris und der Herzog.

Die herzogliche Familie.

Als Johann Albrecht 1576 aus dem Leben schied, war [illegible] Sohn Johann ein Kind. Auch seinem Vormunde Herzog [illegible] von Güstrow diente Mylius, auch ihm schrieb er Verse.

Der zweite Teil des Gedichtes zum Andenken Johann Albrecht [20] beschäftigt sich mit ihm. Er lobt ihn, weil er den [illegible] Bruderzwist begraben und so des Sterbenden letzter Trost [illegible] worden ist.

1581 wurden für den neuen Herrn die „Vorzeichen Dänemarks" gedruckt [56]. Es handelt jedoch von Ulrich und [illegible] Frau nur insofern, als ihre beiden Namenstage das zweite [illegible] Vorzeichen sind. Sonst ist von allem anderen mehr die [illegible] als gerade vom Herzog. Es war übrigens ursprünglich für [illegible] Tochter Sophie, des Dänenkönigs Frau, bestimmt.

Mit dem zweiten Gedichte steht es nicht anders: es handelt [illegible] von Ulrich II., der als letzter Herzog von Stargard 1471 [illegible] — dem Güstrower ist es nur zugeschrieben [77].

Das dritte erhielt der Herzog, als er 1590 von einer [illegible] nach Dänemark heimkehrte und in Warnemünde landete. Er war zur Doppelhochzeit des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig und des Königs von Schottland gewesen, die beide dänische Prinzessinnen heirateten. Das erfahren wir aus der zwölfzeiligen Überschrift. Das Gedicht selber [162] könnte auch für jede andere jedes anderen Seereise bestimmt sein. Das [illegible] Anspielung ist der 20. Psalm, dessen poetische Bearbeitung [illegible] bietet.

[illegible]s vertraut ist Mylius mit dem ungemütlichen [illegible] geworden, obgleich er oft bei ihm war und während [illegible] dauernd zu wichtigen Staatsgeschäften [illegible]

det wurde, hauptsächlich in den Jahren 1578—80. Gerade iese Zeit, 7. Oktober 1579, gehören zwei Verse vom Hader dessen Beilegung [47]. Sie würden hierher passen.

Dem Manne der Wissenschaft, der mitgeholfen hatte, Uni- ität und höhere Schulen in Mecklenburg neu zu errichten zur Blüte zu bringen, lag jedes Unternehmen solcher Art nders am Herzen. Darum preist Mylius auch Ulrichs Ge- lin, die dänische Elisabeth, weil sie das Kloster Rühn bei trow 1578 wiederhergestellt hatte [29]; aber nicht wie früher Ort des Aberglaubens, sondern als Stätte der Bildung und mmigkeit. Als diese Fürstin 1586 starb, ließ Mylius ein geres Gedicht drucken, in dem er geschickt die Hauptgewässer klenburgs zu Trägern der allgemeinen Landtrauer macht [115]: rnow, Havel, Müritz, Elde, Elbe.

Von Johann Albrechts Brüdern ist Georg gefallen, bald dem Mylius nach Mecklenburg gekommen war; den einen, l, scheint er kaum gekannt zu haben. Am nächsten, näher als ann Albrecht selber, stand ihm das Muttersöhnchen Christoph[23]), mißratener Schüler, der 1552 als Geisel in Frankreich war, 54 Administrator von Ratzeburg wurde und 1563 den Versuch, einem Coadjutor Erzbischof von Riga zu werden, mit seiner iheit bezahlen mußte. Dessen Wahlspruch „Wahre Liebe ver- gt keinen Aufschub" [12] setzt er zwar die eigene Meinung gegen „Wahre Liebe fürchtet keinen Aufschub" und preist ihm Glück der Ehe unter Hinweis auf das, was er selber bei ier Margaris gefunden hatte. Aber solche kleinen Meinungs- schiedenheiten störten nicht ihre Eintracht. Denn noch sechzehn re später, im Dezember 1590, hielt er einen kleinen Vorfall Christophs Leben für einen würdigen Gegenstand der Dichtung. r Fürst war, als er aus Lübz von der Jagd heimkehrte, durch en gewaltigen Schneefall an der Fahrt gehindert und gelangte t spät nach Crivitz; wahrscheinlich rastete er in Gädebehn und bei entstand das Gedicht [166].

Eine Mahnung, geduldig zu sein und sich nichts zu früh zu n, weil das meiste doch viel zu früh kommt, richtete er 6 an den jungen Herzog Johann, der ein Jahr vorher geworden war [111]. Daß er mit diesem Fürsten mber 1584 nach Stargard fuhr, bemerkt er unter das er zu seinem eigenen Geburtstage für dies n während der Fahrt verfaßte [97]. Er hat seinen

acher I 45. 284. 399. 635. 742.

Es gäb ein Spiel mit so ungleiche
Willst spielen du, spiel nur mit d

Eine Lebensweisheit, die Mylius am
erproben Gelegenheit hatte.

Noch in späten Jahren, 1591, als der
der alternde Dichter bewegte, schon sehr eng
in ihm die Erinnerung an einen längst
auf, den Verlust und Wiedergewinn eines
(vgl. S. 25) und die glückwünschenden
dieser Gelegenheit [168]. Seine ersten Lie
letzten: Margaris und der Herzog.

Die herzogliche Familie.

Als Johann Albrecht 1576 aus dem
Sohn Johann ein Kind. Auch seinem
von Güstrow diente Mylius, auch ihm

Der zweite Teil des Gedichtes zum And
[20] beschäftigt sich mit ihm. Er lobt
Bruderzwist begraben und so des Sterbe
worden ist.

1581 wurden für den neuen Herrn
marks" gedruckt [56]. Es handelt jedoch
Frau nur insofern, als ihre beiden Na
Vorzeichen sind. Sonst ist von allem
als gerade vom Herzog. Es war übrigens
Tochter Sophie, des Dänenkönigs Frau,

Mit dem zweiten Gedichte steht es
von Ulrich II., der als letzter Herzog von
— dem Güstrower ist es nur zugeschrieben

Das dritte erhielt der Herzog, als er
nach Dänemark heimkehrte und in Warnemü
zur Doppelhochzeit
und des Königs
zessinnen
Unterschr
anderen
an der
beige

ist Mylius mit
obgleich er oft bei ih
rend zu wichtigen

[illegible] II. von Dänemark tat, überſteigt [illegible] und auf jeden Fall ſeine ſonſtigen [illegible] — drei Jagdhunden — ſandte er [illegible] voll überſchwänglicher [illegible] [illegible] eigenen Landesherren nie [illegible] [illegible] der Dank für reiche [illegible] [illegible] Seite empfangen hatte, und der [illegible] [illegible] Denn das Gedicht Gratiarum actio [illegible] darüber, daß er ſchon ein Jahr vorher [illegible] hatte, und zwar durch einen [illegible] [illegible], der eine Schrift von ihm dort [illegible] [illegible] und Schillers Zeiten tat [illegible] [illegible] Dänemark mehr für die Literatur in Deutſchland [illegible] [illegible]

[illegible] ſtand er auf einem andern [illegible] keine Jagdhunde, ſondern Pſalmen [illegible]. Da die Gegengaben materiell [illegible] Sendungen ſolcher Art erhielt [illegible] krank geweſen war und von [illegible], überſetzte er den 63. Pſalm; [illegible], als er Erzbiſchof von Bremen wurde [illegible] und verfaßte 1593 ein vollſtändiges [illegible] der Türkengefahr. Dem andern [illegible], der ſpäter regierende Fürſt [illegible] Pſalmen und verwebte in das [illegible] des [illegible]gedichtes zu den Pſalmen [illegible], den er damals noch garnicht kannte, [illegible] gedrucktes Gedicht zum Andenken [illegible] Vater; es erhebt ſich nicht über all[illegible]

[illegible] 1591 mußte der ſchon bejahrte Dichter [illegible] nach Heſſen unternehmen (169) zu Landgraf [illegible] er kam nicht mit leeren Händen. Wahrſcheinlich [illegible] ihm die poetiſche Bearbeitung der [illegible] (167), ſicher ein längeres Begrüßungsgedicht (170) [illegible] des Fürſten Ahn Philipp den Großmütigen [illegible] Mutter eine Mecklenburgerin war.

Das merkwürdigſte Gedicht dieſer Gruppe handelt [illegible] Bo[illegible] X., dem Pommernherzoge, der 1497 eine Pilgerfahrt [illegible]. Es iſt ein ſchwer lesbares Bruchſtück vom [illegible] [illegible] Anfang fehlt [illegible] Ganze iſt wieder geſtrichen [illegible] [illegible] Blatt [illegible]ſchnitten. Das heißt nach den [illegible]

en Beobachtungen: Mylius hat es irgendwie verwendet,)t gedruckt[27]), für den Pommernherzog Bogislaw XIII., aselius 1599 eine Paraineſis, griechiſch, drucken ließ?

Die Freunde.

Mylius hatte dienſtlich und privatim Verkehr mit ſehr vielen hen. Aber nur an ſehr wenige hat er Gedichte gerichtet. ſt bemerkenswert in einer Zeit, in der es Mode war, ſich eitig poetiſch zu beſchenken.

Von Mecklenburgern hat er dieſer Gaben würdig nur ſolche en, die ihm perſönlich nahe ſtanden.

Da iſt zuerſt ſein Bruder in Apoll Joachim von Baſſewitz, Herzog Johanns Hofmeiſter, ſpäter Rat Ulrichs von Güſtrow des Dänenkönigs Chriſtian IV., auch Landeshauptmann in ertin. An ihn, der damals in Italien war, ging im De- er 1587 ein längeres Gedicht ab, das von dem gemeinſamen rten und dichteriſchen Streben handelt, aber auch der Be- rden des beginnenden Alters gedenkt [127]. In Kleinow Ludwigsluſt ſchrieb Mylius 1592 vier Diſtichen gegen einen, des befreundeten Dichters Verſe heruntergeriſſen hatte — us nennt er den Tadler in Anlehnung an die Geißel des ier [183]. Auf die Söhne des Marſchalls Adam von Bülow, er im Mai 1592 in Wedendorf bei Rehna beſucht hatte, eb er einige Zeilen: Stammbuchverſe [178]. Joachim von Lühe (de Luen) wird 1588 als ein Freund alles Guten Schönen, auch der Muſen, gerühmt [134]. Der Senator iſtian Prätorius in Parchim erhält zur Faſtnacht 1593 tadelnde rte über die ungehörige Art, wie dieſer Tag von vielen ge- rt wird [189]; ein öfter behandelter Gegenſtand [6. 102]. n Beſitzer von Redentin, der nach der Vertreibung der „ver- nmten" Mönche das Kloſtergut erhalten hatte, wünſcht der hter im Oktober 1581 fröhliche Saaten und fette Ernten [58]. i Joachim Tonaglius bedankt er ſich 1577 für eine Sendung niſchen Weines [25] achim von Riben, der am 20. März 1577 lorben wa[illegible] htiger Kriegsmann und ebenſo guter amter ge[illegible]

[27]) Die r nur dem Titel nach bekannte Gedicht Calenda 8).

[illegible] er, vielleicht 157[illegible] [illegible] Distichon [illegible]
[illegible] Löwen für Simon Simonius, wohl [illegible]

[illegible] Schweriner ist ein geistlicher Herr, der [illegible]
[illegible] ihm sandte er mit zwei [illegible]
[illegible] Jahre die Dichtung vom [illegible]
[illegible] Titel „Siegeslieder für den [illegible]
[illegible] anderes Gedicht [109] spielt [illegible]
[illegible] zu seinem Namen passe, [illegible]
[illegible] Kirche, in der man den [illegible]
[illegible] nicht reden höre.

[illegible] verbundet war dem Mylius wohl [illegible]
[illegible] Heinrich von Below, Amtmann [illegible]
[illegible] zurückreichende Beziehungen, die am [illegible]
[illegible] beruft sich ein langes Gedicht [32], [illegible]
[illegible] des Verfassers Landleben in Gädebehn [illegible]
[illegible] [33] ladet er ihn zum Besuche [illegible]
[illegible] des folgenden Jahres. Im Herbste [illegible]
[illegible] sandte er ihm geistliche Gedichte, wohl [illegible]
[illegible] [46]. Zwei weitere Psalmen, 45 [illegible]
[illegible] mit, als Below Hochzeit hielt und Mylius [illegible]
[illegible] Februar 1583 Glück wünschte; dies ganze [illegible]
[illegible] übersandt [74].

[illegible] manchen anderen Landesangehörigen erwähnt der [illegible]
[illegible] seinen Amtsgenossen Joachim Crusius, mit [illegible]
[illegible] 1564 aus Warschau zurückkehrte, in der Unter[illegible]
[illegible] auf die Fastnacht in Posen [6]; Johann [illegible]
[illegible] dem er eine Erörterung über Nepenthes [illegible]
[illegible] vielleicht gehörte zu der Sendung auch das [illegible]
[illegible] Gegenstand [184]. Bernhard Hederich, des [illegible]
[illegible] folger als Rektor in Schwerin, erhielt am 1. [illegible]
[illegible] Bearbeitung von Jeremia 45 [36] mit [illegible]
[illegible] Überschrift „Weh mir, ich seufze mich müde". [illegible]
[illegible] Stralendorf in Goldebee bei Wismar entstand 15[illegible]
[illegible] über einen Hagelschlag, der viel Schaden angerichtet [illegible]
[illegible] Dem Schweriner Honnich schrieb er ein Epitaph [illegible]
[illegible] Schwiegervater Heinrich Lampe [150], von dem noch [illegible]
[illegible] wird. Auf der Insel Poel entstand am 9. Ok[illegible]
[illegible] eine Begrüßung für Brüder, Söhne eines noch [illegible]

[illegible] Simonius, ein bekannter Mecklenburger Dichter, ahmte [illegible] des Mylius [illegible] nach, vgl. Anm. 12.

den; aber wer das war, das ist nicht gesagt [60], ist auch besonders wissenswert, denn das Ganze bewegt sich in auch mehrfach gebrauchten Wendungen.

Kleiner noch als die Zahl der Mecklenburger ist die der den; darunter sind auch solche, die er nur gelegentlich n gelernt hatte.

Eine Reisebekanntschaft dieser Art ist der Brandenburger imrat Johann von Coderitz. Den sang er in Plauen im lande an, den 3. Juli 1579, und zwar mit der deutlich esprochenen Absicht, er sollte ihn seinem Herrn, es war inn Georg, zu ferneren Gnadenerweisungen empfehlen [43].

Im selben Jahre am 29. November erhielt auch der Hesse laus von Hanstein ein längeres Gedicht [49]. Mit diesem nne war Mylius länger und näher bekannt, hatte auch von literarische Gaben erhalten, und war von ihm auf die uden des Landlebens hingewiesen als Ersatz für andere ngel. Offenbar war Hanstein schon in Gädebehn gewesen wurde dort wieder erwartet.

Weniger den Empfänger als seine Heimat behandelt eine htung für den Konsul Plonesius in Lübeck 1577: ein Lobang auf die alte Hansestadt [23], und kein schlechter.

Auf Bestellung, wie es scheint, seines Schwiegersohnes nnich ist 1589 das Gedicht für den Braunschweiger Geistlichen inrich Lampe (Lampadius, 1503—1583) hergestellt, einen der ten Evangelischen in dieser Stadt; er wird als ein Genosse thers bezeichnet [150].

Auch ein wirklicher Ausländer kommt wahrscheinlich in dieser ruppe vor: der Cimber, also Däne, Caspar Hoyer, dem er, on dem Lebensabende nahe, 1593 eine Stelle aus Pindar mit teinischer Übersetzung und dazu einige Verse [191] schickt. In ese verwebt ist ein Distichon, das von der Ergebung in das eschick handelt und auch als selbständiges Stück vorkommt [140].

Der letzte, aber der bedeutendste, der hier zu erwähnen ist, as ist der als Schriftsteller (Christian Cilicius Cimber) wohl- eko [illegible] inrich von Rantzau, 1526—1598, der dänische Statt- a [illegible] olstein. Für diesen ließ Mylius 1582 in Rostock [illegible] des David mit Goliath [65] drucken, der am [illegible] en Jahres entstanden war. Kurz vorher, am [illegible] der Verfasser die erste Anknüpfung mit dem [illegible] ichen Herrn gesucht. Das lange Gedicht [63], [illegible] t, ist auch für die Lebensgeschichte des Mylius [illegible] einen Zweifel über seine Absichten aufkommen:

er erwartet materielle Zuwendungen. Am 1. Februar 1584 s
störte plötzliches Tauwetter seine Hoffnung, den inzwischen
wonnenen Gönner selber zu sehen; Rantzau sollte, wie es
als dänischer Gesandter nach Güstrow kommen, wo sich
gerade aufhielt [88], blieb aber unterwegs liegen.

Der Zusammenhang der beiden hat bis an den Tod
Mylius hatte 1584 ein längeres Gedicht auf Rantzaus Epig
verfaßt; 1593 ersetzte er die beiden letzten Distichen durch
andere und ließ das Ganze, 31 Distichen, nach dem 25. J
durch einen Schreiber in die Handschrift 222 eintragen
dem Titel: Auf die Epigramme und andere berühmte
werke des Heinrich von Rantzau [89].

Die Familie.

Den Herzog nötigten Landessorgen zu einem langen
stande; erst mit dreißig Jahren durfte er heiraten. Sein
und gelehrter Freund tat das mit vierundzwanzig [29]), mit
undvierzig war er Großvater.

Seiner Frau ältere Schwester Helena heiratete den gel
Mathematiker und Astronomen Tilemann Stella. Ihnen
wahrscheinlich zur Hochzeit, Mylius vier griechische Distichen,
denen er alle Götter Griechenlands zu Zeugen ihres unendl
Glückes anruft [198]. Auch ein Bruder seiner Frau
erwähnt, 1578; er sollte ihm Gunstbezeigungen in Dänem
erwirken und hat das auch wohl erreicht [28].

[29]) Er heiratete 1551 des Schweriner Rentmeisters Balth
Rotermund jüngste Tochter Margarete, geb. 1533, gest. 1592; ihre Kin
sind: Gertrud geb. 1553, verh. 1571 mit Joh. Caselius, gest. 1583; An
geb. 1554, verh. mit David Lönnies (Offizier, auch Ratmann in Parch
beide gest. 1594; Margarete, verh. mit Dr. Eobald Brummer, gestorb
1598; Sophie, verh. 1591 mit dem Advokaten Joh. Schwartz, gest.
1607; Elisabeth, verh. 1591 mit Joh. Kreiß (Beamter, später Notar
Schwerin); Helena, ve[illegible]ch 1594 mit Friedrich (Franz?) Wei
Vier Söhne starben [illegible]tern. Dem einen, Balthasar, schrieb
[illegible]nhagen Joh. Bo[illegible]um. 22) ein Genethliacon, gedr. Rost
Helmstedter Bib[illegible]and P 1529 Stück 6); Joh. Dusseldorpius
armen de fest[illegible]es (Wolfenbüttel, Sammelband 96.
Bl. 162); auf [illegible]endecasyllabi und anderes Joh. Boer
ostock 1561 (B[illegible]95. 10 Qu. f. Bl. 311). — 1574 lebten
gemini My[illegible]den nach den vielen Töchtern und vor
genannt, V[illegible]llinge? Lisch S. 94 glaubt, daß damal
, der 23. 1[illegible]rene Joachim lebte. Einer lebte nur
66. Lisch S[illegible]78 lebte nur einer [32], Joachim, de
s Namen

)em Vater des zweiten Schwiegersohnes setzte er im Namen iden Söhne Johannes und David wahrscheinlich 1583 ein hes Denkmal [71]. Er rühmt ihn als den ersten Geist- [30]), der in Parchim der Reformation beigetreten war. Von der angeheirateten Verwandtschaft erwähnt er in seinen ten sonst nur noch den berühmtesten, Joh. Caselius; durch Ode lud er ihn am 7. März 1579 zu einem Besuche in ehn ein [35]. Dieser schreib-, druck- und verselige Mann t ihm die poetischen Geschenke durch gleichartige Gegen- [31])

Der einzige Sohn, der den Vater überlebte und sein Gut Joachim Mylius, ist mit drei Gedichten bedacht, zwei aus Jahre 1583. Das erste ist eine Widmung zu einem Psalter, hm seine Mutter geschenkt hatte [76]. Im zweiten [80] n ihm die Freuden und Genüsse des Landlebens empfohlen, ahrung gerühmt, die ihm Ackerbau und Viehzucht verschaffen, die Fische, die ihm die Warnow bietet. Dagegen warnt er Vater vor der Jagd, die unnütz Schweiß fordere und Acker verwüste. Bemerkte er vielleicht an dem zwölfjährigen en schon eine Neigung zu diesem „bittersüßen" Vergnügen großen Herren, für das sich Mylius ebensowenig erwärmen te, wie einst Luther auf der Wartburg? Daß der Wert Adels in der Tüchtigkeit, nicht in den Wappenschildern be- betont er 1588 in dem dritten Gedicht [136].

Der Tod riß mehr als eine Lücke in diesen Familienkreis. früh verstorbenen Söhnen setzte der Vater wahrscheinlich eine griechische Grabschrift [99]. Gertrud Caselius, die igjährig schon neun Kinder gehabt hatte, beklagt er 1583; reist sie als Ebenbild der Schönheit ihrer Mutter [75]. dem Andenken einer Enkelin Elisabeth Caselius (1579 bis

[30]) Lisch S. 104 nennt diesen Schwiegersohn David Lönnies „eines imscher Ratmannes Sohn". Der Vater, Joh. Lonesius, wird aber Mylius nsul und pastor ecclesiæ Parchimensis bezeichnet.

[31]) eb. 1533, war 1571, als er Gertrud Mylius heiratete, chwerin; als Rostocker Professor wohnte er 1589 am nbüttel 84.10 Extr. Bl. 655v); er starb in Helmstedt dmete er dem Mylius eine Schrift (Stück 9 des 29 der Helmstedter Bibliothek); griechische Verse üttel, 844 Helmst. Bl. 58v. 63r. 148r. 153r) chzeit der Elisabeth Kreiß fügte er 1591 für als Druckblatt (Helmstedt 1591) eingeheftet abgedruckt Oratio funebris I. 2r, schon von elbe tat er zur Hochzeit der Sophie Schwartz, tadtbibl. C 126 Stück 13).

1584), die bei ihm in Gädebehn ſtarb, widmete er ein Gedicht [100]: Der früh gebrochenen Roſe.

Aber härter als der Tod ſcheint ihn ein Vorfall in der Familie getroffen zu haben, den er in der Unterſchrift zu einem Gedichte an Gott den Vater [158] am 7. Februar 1590 einem beim Klatſch am Hofe über die Ehe der einen Tochter. Welche? Anna Lönnies oder Margarete Brummer? Nur dieſe beiden waren 1590 verheiratet.

Unter den unvollendeten und zeitlich unbeſtimmbaren Gedichten befindet ſich eins, das von einem Ehebrecher handelt, der Mutter, Schweſter und Brüder ins Unglück geſtürzt durch ſeine ſchlechte Handlungsweiſe. Es iſt in einem zu warmen Tone gehalten, als daß eine Beziehung auf einen außerhalb der Familie ſtehenden anzunehmen wäre. Sollte dies [159] vielleicht zu dieſem Vorfall gehören? Dann handelte es ſich um Margarete Brummer, denn David Lönnies hatte nur einen Bruder [7], nicht mehrere, wie das Gedicht vorausſetzt.

Als Andreas Mylius ſich 1550 mit Margarete Rotermund verlobt hatte, war er nach der Angabe des herzoglichen Sekretärs Peter Eger[32]) „ganz in Liebe zu ſeiner Braut erſoffen". Ihr Liebesgedichte hat er ihr nicht gemacht. Er erwähnt ſeine Frau in Gedichten für andere und bei manchen Gelegenheiten; er rühmt ſie als Muſter weiblicher Tugenden und preiſt das Glück, das er in der Ehe mit ihr gefunden habe.[33]) Aber das erſte ſelbſtändige Gedicht für ſie ſchrieb er erſt 1579, als ſie ſchon Großmutter war [45]. Daß ſie damals, hoch in den Vierzigern, noch die Schönſte unter den Schönen geweſen ſei und wie die Roſe ſich vor den Dornen auszeichnete, iſt wohl Phantaſie, aber eine, die nicht aus dem Herzen kam. Und wenn er ſie mit der Lilie vergleicht, ſo ſteckte ihm dabei Salomos Hoheslied Kapitel 2 im Kopfe. Liebesgefühle hatte er zwar damals gewiß noch und wohl ziemlich kräftige; er war ſchon über ſechzig Jahre alt, als er dieſen feierlich entſagte [149]:

Die Liebesgöttin hat geplagt
Bis jetzt mir die unſtäten Sinne.
Ihr loſer Sohn hat's auch gewagt;
Er traf mich mit dem Pfeil der Minne.
Den Köcher fort, Cupido — fort von hier!
Ich habe ausgedient — was ſoll die Liebe mir?

[32]) S. 38.

[33]) Roſen [6]. Auf Chriſtophs Wahlſpruch [12].

un lebte er nur noch in der Erinnerung an einst selige
und ließ sich durch diese zu Versen begeistern. Margaris
an einer Kette einen Ring, ein Geschenk Herzog Johann
chts. Den verlor sie zwei Monate nach der Hochzeit beim
auf dem Felde. Einem alten Glauben gemäß warf ihr
bter Andreas einen anderen Ring nach dem verlorenen.
richtig, er fand beide wieder. Vierzig Jahre später stellte
esen Vorgang in einem besonderen Gedichte dar [168] und
hnte dabei auch die Worte des Herzogs, der dies Ereignis
ein gutes Vorzeichen ansah.

Weihnachten desselben Jahres 1591 wurde Margaris schwer
. Andreas schrieb deutsch die Segensworte nieder:

Der Her segne dich, und behüte dich
Der Her erleuchte sein angesichte uber dich, und sei dir gnedigk,
Der Her erhebe sein angesicht uber dir, und gebe dir friede.

Darunter setzte er drei lateinische Distichen mit denselben anken [174].

„Was ist das ewige Leben? Das ist das ewige Leben: daß dich, den einen und wahren Gott, und den du gesandt hast, us Christus, erkennen —"

Mit diesen Worten ist Margarete am 28. März 1592[34]) Schwerin gestorben. Mylius hat die letzten Worte seines ibes lateinisch aufbewahrt und poetisch umschrieben [176]. runter setzte er, lateinisch und griechisch, Ausbrüche des hmerzes über den Verlust der noch immer Geliebten. Wehitig gedachte er entschwundener Tage [177]:

Wir blühten auch, uns schien des Glückes Sonne —
Ein Unglückstag — er raubte uns die Wonne.
Laß dirs gefallen, weil es Gott gefällt.

Wie seinen vier Söhnen, setzte er der Entschlafenen eine iechische Grabschrift [190].

Geistliches.

breiten Raum — den breitesten — nehmen in des htung die geistlichen Stoffe ein, aber dieser Auspricht nicht die Tiefe und noch weniger die Ursprüng-

rianisch; Lisch S. 103 gibt den 18. März an, Julianisch.

lichkeit; das meiste und ebenso das beste ist [illegible] als solche bezeichnet.

Aus I. Samuelis 17 ist der Kampf [illegible] genommen [65], eine Leistung, die der [illegible] würdig erachtete, 1582, für Heinrich von [illegible] Salomos 13, 12 wird in zwei Distichen [illegible] deutsche Text — ein sehr seltener Fall — [illegible] meisten Ausbeute hat Jesaja ergeben 37—39. 81. [illegible] 147. 193]; Jeremias ist mit 45, 3 vertreten, [illegible] wieder deutsch als Überschrift verwendet sind [illegible] Stellen aus den Klageliedern [126. 131. 192]. [illegible] [92] in Verbindung mit Christus.

Dieser vereinzelten Benutzung der anderen [illegible] Testaments steht als geschlossenes Ganzes die [illegible] gegenüber.

Mylius hatte 1553 vom Herzoge den Auftrag [illegible] Luthers Psalmen in das Lateinische zu übertragen: [illegible] widmete er seine Zeit der Übersetzung der ganzen [illegible] eine Riesenaufgabe, die er auch bewältigte, von deren [illegible] uns heute aber kaum eine Vorstellung machen können.

Diese Arbeiten hat er im ausdrücklichen Auftrag [illegible] Herzogs unternommen und ist dafür auch bezahlt.[illegible] Johann Albrechts Tode, in den Jahren 1578—1584, [illegible] Psalmen, und zwar alle 150, in lateinische Verse umg[illegible]

Wem diente diese Tätigkeit? Der eigenen Erbau[illegible] Caselius meinte, keineswegs; er hat die Psalmen vielm[illegible] Gaben für seine Freunde und Gönner verwendet, für [illegible] Ulrich von Gustrow [162], Adolf von Schleswig-Holstein [illegible] Johann Adolf, Herzog von Holstein und Erzbischof von [illegible] [103. 196], Friedrich von Holstein [54], für Heinrich von [illegible] [46. 74] und wohl auch für Heinrich von Rantzau [63].

Außerdem dienten ihm die Psalmendichtungen als [illegible] eigene Schöpfungen; am Rande vieler Stücke findet sich der [illegible] auf Psalmenstellen, aus denen der Inhalt geflossen ist.

Mit Ort und Datum der Entstehung standen die [illegible] zu allen Psalmen in dem Hefte 223; wenige und meist nur [illegible] arbeitungen einzelner Stellen auch in dem Hefte 222. Auf [illegible] Innenseite des Vorderdeckels von 223 steht eine Zahlenüber[illegible] über die ganze Bearbeitung, auf S. 277 noch einzelne Zahl[illegible]

Lisch S. [illegible]

as diesem Hefte übertrug der Verfasser die fertigen Stücke beiden Hefte 867 (Buch 1—3, Pf. 1—89) und 868 (Buch dann durchstrich er in dem Entwurfhefte das Erledigte oder es heraus, soweit das ohne Schädigung des übrigen Inhalts . Vollendet ist diese Arbeit wahrscheinlich 1584.

er Band 676 enthält alle 150 Psalmen; es ist die dritte soviel bekannt, letzte Bearbeitung; das Jahr ihrer Her- tg ist unbekannt.

Psalm 45 und 128 sind 1583 für Heinrich von Below eit gedruckt.

Zu den Psalmen gehören noch ein Eingangsgedicht [26] und Schlußgedicht [96], außerdem zwei kurze Schlußschriften zum en Buche, nach dem 72. Psalm [26].

Das Eingangsgedicht zu den Psalmen [26] ist in dem Hefte S. 27 auch mit der allgemeineren Bezeichnung In sacra nina versehen. Schon 1579 in einem Gedichte für Heinrich Below [46] erwähnt der Dichter carmina sacra manu pria scripta. Für eine Sammlung solcher Art, die auch re geistliche Gedichte enthält, steht der Titel Heft 222 S. 1 lreæ Mylii Rerum sacrarum carmina, Gädebehn 1. VI. 8. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß diese Sammlung demselben Hefte 222 S. 46—94 erhalten ist und innerhalb er Sammlung 222, 70 auch als liber carminum bezeichnet d. Auch sie setzt Entwürfe voraus, die in beiden Heften, onders in 223, zerstreut sich finden, aber im allgemeinen nicht ilgt sind.

Eine eigentliche Reinschrift ist das nicht; es ist zwar ein enes Heft gewesen, das, selbst ohne Zeitfolge, neben den zeitlich rdneten Dichtungen Heft 222 S. 102—228 (1584—1593) tstand und nur zufällig an den Anfang des Heftes geraten ist. er die letzte Hand hat der Verfasser nicht an sie gelegt.

Außer den Bibeldichtungen und dieser Sammlung, die über) Gedichte enthält, ist noch eine reiche Fülle geistlicher Lieder halten [36]), auch ein Eingangsgedicht zu einer Ausgabe aller,

---

[36]) Die Hauptarten seiner geistlichen Lieder sind: An Gott [18. 44. 5. 118. 132. 171. 180. 181]. Auf Christus. Weihnachten [69. 85. 157. 57. 175]. Epiphanias [70]. Amt und Lehre [86. 87. 94. 104. 113. 155. 72. 200]. Leiden [55. 112]. Auferstehung [92. 137]. Herrschaft [108]. em H. Ge[illegible] Die Kirche [179]. Zeichen des Jüngsten Ge- ichtes [1[illegible] gl. auch Weihnachten [129 188. 201]. Fastnacht 5. 102. ch [14. 72. 141]. Sonnenuntergang [21. 154]. er W[illegible] ht [8. 120. 133]. Des Christen Kampf [31].

wenn es zu einer solchen gekommen wäre: eine siebenstrophige alkäische Ode [95] mit dem Schlusse:

> Dich, Vater, samt dem heilgen Sohne,
> Will ich in geistlichen Liedern preisen.

Die geistlichen Gedanken und Empfindungen beschränken sich nicht auf die hier aufgeführten Gedichte. Noch vielen anderen ist, oft am Schlusse, eine religiöse Wendung gegeben. Sie kam mehr aus dem Kopfe als dem Herzen: mehr Gellert als Paul Gerhard.

Der Gelehrte und Forscher.

Mylius diente dem Herzoge Johann Albrecht zunächst durch sein Wissen, durch seine Kenntnisse in der griechischen und römischen Literatur. Der Herzog hatte ja auch schon vorher Lehrer gehabt und sogar in Frankfurt an der Oder „studiert". Aber er wurde doch des jüngeren Mannes Schüler, und zwar ein sehr eifriger. Mylius machte Auszüge aus Literaturwerken und vermittelte ihm die Bekanntschaft mit allem Wissenswerten der alten Welt. Er leitete ihn auch zum schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache an, die damals in Deutschland ebensowie oder mehr galt als das Französische in den folgenden Jahrhunderten.

Trotz dieser Gelehrsamkeit dürfen wir ihn nicht einen Philologen nennen und seine Dichtung ist nicht die eines Philologen; nur wenige Erzeugnisse lehnen sich geradezu an das Altertum an — einzelne Anspielungen gibt es natürlich genug, auch bisweilen Zitate.[38])

Aus der Odyssee stammt die Geschichte von dem Sorgenbrecher, Nepenthes, mit dem Helena die trübe Stimmung verscheucht, als Telemach auf der Fahrt nach seinem Vater in Sparta weilte; aber der Inhalt ist zum Teil religiös [184]. Nicht anders ist es bei Versen über eine Stelle aus Euripides' Helena [18[illegible]] und Phöni[illegible]en [181], des Kallimachus Ceres [44] und Artemis [illegible]oralisch ist eine Erörterung über Worte des Theodektes [illegible]rei von solchen Nebengedanken ist vielleicht

Gottes Hüt[illegible]eben für den Tod [27]. Erörterung über den Tod [19]. [illegible]danken: Mahanaim [119]. Viola [51]. Rosa [illegible]. Unbeständig[illegible]be [110]. Sündenbekenntnis [34]. Gerechtigkeit der Strafe [illegible]

[37]) Lise[illegible]hirrmacher I 758.

[38]) Eu[illegible] [3]. Juvenal und Johannes Secundus [102]. Cice[illegible] [illegible]2[illegible]). Lucanus [49] u. a.

e Bearbeitung der ersten Idylle des Moschus des Amor
rus; sie ist irrtümlich als 21. Idylle Theokrits be-
t [110].

Das ist alles, was von der griechischen Literatur vorkommt
magerer ist die lateinische.

Zur Erläuterung der Lehre, daß der Mensch in Widerwärtig-
Geduld haben solle, dient das Gedicht der Ode [illegible] nach
1, 446. Einer Ode an Gott [illegible] sind die Anfangs-
der Horazode Vides ut alta stet nive candidum [illegible]
lt, wohl nur als metrisches Schema. Auf die Horazverse
es ter et amplius sind drei Distichen [illegible] gemacht von
reuen Liebe; auch die Vorteile des Schweigens [illegible] werden
) einen Hinweis auf Horaz begründet: Est et fideli tuta
tio merces. Nach Plautus, Pönulus I 2, 2 ist der Ge-
e ausgearbeitet: gefällt einem die Ruhe nicht, so verschaffe
ch ein leckes Schiff und ein Weib [illegible]. An die Catullverse
unde noster seu Sabine seu Tibur [illegible], aber mehr
er Form als im Inhalt, das Gedicht auf das ruhige Land-
n in Gädebehn an O Varniane funde plurimum salve
5].

Kaum hierher zu rechnen sind die Bearbeitungen zweier
nnen des Synesios [113. 118], des Bischofs von Ptolemais
Nordafrika, 370—415.

Als Philologe ist Mylius nicht anzusprechen; er genoß nur
alte Literatur und gab wieder, was andere erforscht hatten.
er als Geschichtschreiber ist er selbständig, besonders in den
fangreichen Werken über Mecklenburg.[39] Für einen zur
htung geeigneten Stoff hielt er die Geschichte jedoch nicht;
tritt in seinen Gedichten nur auf, wenn und soweit er selber
den Ereignissen Anteil hatte. Der gewaltigste Vorgang, den
erlebte, der schmalkaldische Krieg, entlockte ihm nur zwei Di-
ein erstes Gedicht [1], und dies nur, weil er die Brücke
rstadt brennend hatte in den Fluß stürzen sehen, die
die er oft genug gewandelt war.

ird Luther einige Male erwähnt: im Andenken an
cht [20]; in den Versen für Heinrich Lampe [150]
der Große" genannt. Von den anderen Großen
kommt auch nicht einer vor, nicht einmal Melanch-

). 153.

[illegible]

[illegible] Verfügung.

[illegible]

[illegible] 1576, nach des Herzogs Tode [illegible] früher nur [illegible] Werke machte, hat er seit 1577 [illegible] gebracht; die wei[illegible] größte Mehrzahl [illegible] Schöpfungen [illegible] aus den letzten [illegible] Jahren seines Lebens, als er [illegible] dem Herzoge [illegible] seiner Kraft zu widmen hatte. [illegible]

[illegible] Nach de[illegible] er Unglück mußten viele Wittenberger in die [illegible]embe gehen, [illegible] ich Maltzan, der dort studiert hatte, [illegible] der Witter[illegible] versitätslehrer Johann Lucka 1547 nach [illegible] Es liegt nahe, damit die Berufung de[illegible] [illegible] zu verbi[illegible]

weise Erlösung vom Hofe und vom Amte und der mit untrennbar verbundenen Mühe ist ihm ein wesentlicher sich nun hauptsächlich zweien zuzuwenden: Christus und chtung [138].

ichtung und Religion erschienen ihm, wenigstens im höheren als unlösliche Einheit. In der Betrachtung, „Warum er schreibt" [160], setzt er es auseinander: die religiöse idung führt geradezu auf die Dichtung, sie setzt sich not- in solche um; es ist darum auch selbstverständlich, daß chtung moralisch ist und daß ihr alle Unmoral fern bleibt; für den greisen Mann ist sie deshalb ein geeignetes Feld ätigkeit.

Als er das sagte, war er 63 Jahre alt. Er wird nicht so gedacht haben und auch andere Dinge als würdig der rischen Behandlung betrachtet haben, solche jenseit von gut böse. Aber das ist sicher: Zweifelhaftes oder Zweideutiges rte sich nicht in seine Schöpfungen, obgleich er der Lebens- e sonst garnicht abhold war; vielleicht war er zu viel ener, um anders sein zu können, so zu sein, wie die Söhne 16. Jahrhunderts sonst sind.

Im Amte, in der Wissenschaft, vornehmlich auch bei seinen larbeiten, war Mylius unzweifelhaft ein fleißiger Mann. der Dichtung machte er es sich bequem. Zu religiösen Be- htungen sparte er oft die eigene Mühe; er nutzte das Alte tament, besonders die Psalmen, weidlich aus. Andere haben auch getan. Aber er verwendete auch Verse und Versgruppen, er im Juli 1579 für Johann von Coderitz geschrieben hatte), schon im September für seinen Freund Heinrich von Below]. Und was er zuerst zu dieses Mannes Ruhm und Preis onnen hatte [46], mußte später auch für Joachim von der he herhalten [134], für Herzog Adolf von Holstein [54], oritz von Hessen [170] und sogar für Heinrich von Rantzau 3], seinen Gönner.

Etwa 1581 hat er folgende Betrachtung angestellt: Tapfere ämmen nur vor Starken. Dem Streitroß sieht's jeder schon der Jugend an, was es einst werden wird. Raubende Adler ingen keine Tauben hervor und die Löwin keine Hasenjungen. Das erste [illegible] dies Stück ohne Zusammenhang [59] nd wieder g[illegible] ann ist es auf der Insel Poel für nicht nannte Brü[illegible]det [60]; 1585 erhielt es Johann Adolf n Holstein, [illegible]ischof von Bremen [103]; endlich 1591 ch wieder [illegible] Hessen [170].

[illegible]

... Johann Albrecht ...

„Mit der [illegible] haushälterisch umging, [illegible] ward des A. [illegible] Verwendung der Formen ein Knauser. dessen Tode [illegible] hat Mylius [illegible] [35. 95. 132], [illegible] Briefe des A. [illegible] geschrieben [105], einmal Hexameter [32], [illegible]

So sagt [illegible] anderen Metren fühlte er sich nicht behaglich [illegible] ist die Wah[illegible] ist er auch nur durch ein Gedicht Catulls [illegible] geschrieben [illegible] nachahmte. Aber die Form war ihm so ungel[illegible] geradezu [illegible] ein metrisches Schema dafür machte, ehe er an [illegible] früher nur [illegible]

Verse ma[illegible] Versmacherei war ihm überhaupt ungeläufig [illegible] gebracht; [illegible] die Sprache der Römer ganz gründlich [illegible] aus den [illegible]: er beherrschte die Prosodie [illegible] dem Her[illegible] Verzeichnis von lateinischen [illegible] [illegible]egt, alphabetisch und mit Bezeichnung [illegible] ist auch noch eine Reihe passender [illegible] [2]3 S. 139—250); außerdem [illegible] Dichtern ab, um die Prosodie [illegible] (223, 272—276).

Verse legte er ähnliche

manistendichtung
tes sehen,
land

ner Heimat für
kam; das sagt er
gau [63]. Daß ihn
e, steht in der „Dank-
e zur Heimat wurde, sagt
Ruhe, die er früh in Meck-
urch recht viele Reisen unter-
nes Herrn teils im Lande, teils
mlich entfernte Gegenden zu unter-
gern und freudig, wie der Widerschein
n seinen Gedichten gefunden haben.
nber 1554 von einer Gesandtschaft nach
u heimkehrte[41]), erpreßten ihm die elenden
uen den Stoßseufzer [3]:

rauh, der Armut Meisterin:
gl, Litauerland! Nichts zieht zu dir mich hin.

ahre später, als er diese Gegenden wieder einmal
freiwillig — aufsuchen mußte, gab er am 10. Fe-
64 seinem Unmute über die polnische Wirtschaft in
Gouvernement Kalisch, so Ausdruck [5]:

Bitte nichts, du kriegst doch nichts.
Armut und Elend auf harter Streu;
Sonst gibt es nichts.

Polen galt bekanntlich von Muret bis Lessing als das ge-
bte Land des F nismus; ein Fürst sandte dahin nicht die
chicktesten D n, sondern die besten Lateiner. Aber
lius scheint em Latein da zu Ende gewesen zu sein.
war auf d se, wegen Christophs Rigaer Erzbistum,
em Herz ite entwichen, auch Mylius mit Joachim
[19]) S Fastnacht am 13. Februar in Posen,
Mylius mehr nach der Heimat und den Seinen

Schirrm
Schiffer

Dies Beispiel und viele andere lehren: My
Vorrat gelungener Wendungen, die er anbra
paßten. Es merkte das ja keiner. Der
wird dem Bremer Erzbischof nicht die G
die einer in Mecklenburg auf ihn gema

Bei diesen Dingen kann man de
bewundern, der haushälterisch mit
seine Kräfte nicht ohne Not anstre

Aber wenn er seiner Margari
hat, in dem er sie mit der Rose
wenn er dies dann vollständig
des Heinrich von Below Braut
für Herzog Ulrichs Tochter
— aus diesem Verfahren sp
solcher Beispiele gibt es m

Des Mylius Gedichte
Zeitgenossen: Memoriæ
bezeichneten des N. Chyt
Entwurf des Gedichtes
Bocer Panegyris (v.
und die Frage, wer
einem besonderen Ar
sein Dichterkreis.

Wie er mit
er auch in der

Drei Od
Choliamben ge
Distichen; in
den Hinkjamb
leitet, das er
daß er sich
Entwurf

Die
Gewiß v
aber er
Darum
stantiv
der
A

...ch Bier!
... doch zu dir!
...ksamkeit ziemlich
... Merkwort Mens
...rch angedeuteten vier
...2]. Auch auf die Gewerbe
...e Glashütte besucht. Sie
...ausspruch [41], dem später ein
...t der Erde Stolz und Glück. In
...t gleich dem Glücke von Edenhall."
...n Reisen bewegten ihn nicht immer
...che Seufzer" waren es, die er 15
...ausstieß — also auf einer Fahrt nach Brand
...mnitzsee bei Joachimsthal stehen noch die
... der Hohenzollern, zwei gute Wegstunden
...bertusstock in der Schorfheide. Grimnitz ist
...sammenkünfte der Brandenburger mit den Meckl
... gewesen.[42])
...te Erfolg solcher Reisen gab auch bisweilen
...ßerungen Anlaß. Solche Klagen über Fehlschl
... 24. November 1583 aus, als er von einer
... heimkam [82] und endlich wieder glücklich
... vier Pfählen an der Warnow saß.
...er den vielen großen Reisen erschienen ihm kleiner
...beck bei Hamburg 1582 [67] oder nach Gottorf
...m Holsteiner Johann Adolf zur Erzbischofswürde
...chen [103], nur als Katzensprung, parvum iter
... Doch vergaß er damals nie mehr, Gott um ein

...macher I 95.

kleinſten Fahrt zu bitten; er
wohl ſchon älter. Das
[43]) auf der Abfahrt
(Mecklenburg),

für ſich.

ceunde nicht viel übrig hatte,
ichtungen nicht verſchwenderiſch
geſprochenen Hang, mit ſich ſelber

rkehrenden Anlaß dazu bot ſein Geburts-
1581 [61] und ſeit 1584 in jedem Jahre
ein Gedicht [97. 106. 116. 125. 148. 156.
und den meiſten ſtellte er die ſorgfältige
daß ihr Verfaſſer der Andreas Mylius ſei,
ten am 30. November 1527. Dazu iſt auch
lich Lebensjahr er nun beſchlöſſe und begönne,
1590, das Klimakterium. Im Inhalt bieten
cht viel: der Wunſch, friedlich und fromm zu
zu ſterben; einmal, 1588, die Freude über
Hofleben, im letzten[44]) die Trauer über den
ebten Weibes.

S. 17.

[43]) Vgl. oben
[44]) Das Gedicht trägt die falſche Zahl 1594; dieſen Geburtstag
lebte er nicht: er ſtarb am 30. April des Jahres. Auch 1585 iſt falſch
tiert prid. Cal. Novemb.: es muß Decemb. heißen. Das zweite Ge-
rtstagsgedicht [97] hat in der Überſchrift 1583, in der Unterſchrift 1584:
hteres iſt richtig. — Zahlenfehler begegnen auch bei anderen Dich-
ungen: ein 29. Februar 1577 [21] iſt unmöglich. Soli deo gloria, das
chlußgedi Pſalmen [96] iſt 1584 am 1. Dezember vollendet,
icht Ca wie die Unterſchrift angibt; ſein erſter Entwurf
amm ter. Die Verſe für den Dekan Wackerbard ſind
586 terſchrift hat 1582 [109]. — Mylius rechnete
greg begann er mit dem 25. Dezember.

als nach dem Mummenschanze [6]; auch das …
nicht zu einer fröhlichen Feier gelangt [7] …
Nächst den beiden Jugenddistichen üb…
Krieg sind die Gedichte über diese be…
die ihr Verfasser selber der Aufbew…
tief muß der Eindruck gewesen sei…
machte! Und doch war der Meckl…
wenig gefiel, keineswegs ein verw…
sprüche machte. Er war mit ge…
Fichtelgebirge, das damals gew… … er den…
Fremdenverkehr eingerichtet w… …], endlich …
nachzusagen nicht ganz leicht i… …g etwa bei …
Kramtsvögel — Fi… … Tode garnicht so …
Wie herrlich paßt, … 1081 in seiner Nähe …
Das Fichtelgebirge … verschonte, große Weit…
erregt. Das jedem Sch… nur bildlich [57].
wohl nicht gekannt, a… …ese Selbstgespräche in hohem Ma…
gedenkt er in einem … Leben redet. Das in dieser Rich…
Gebirges achtete er; …arum actio entstand am 20. Juni 15…
ihm freilich nur den … ist schon öfter[45]) erwähnt, es bildet …
diese Gestalt gab: … die Kenntnis von des Dichters Jugend. …
fällt der Erdenbe… Dichter hat nach Dänemark an des Königs …
Auch auf … und wartet auf den Erfolg. Während …
Gedanken. „… …chen Furcht und Hoffnung tröstet er sich …
Grimnitzer W… 50. Psalms. Er folgt dann wieder mit …
burg [8]. A… Überbringer der Sendung. Wir erfahren, d…
des Jagdsch… seiner Frau ist. Er hofft auf seine baldige Rück…
dem jetzige… …emünde. Kehrt er wieder? Wird er eine …
der Ort … sich bringen? Wie groß wird sie sein? Wie …
burger … für seine Gnade danken! Denn Gott hat ih…
D… …f geschützt; nach des Vaters frühem Tode …
mißm… …er unglücklichen Mutter, als er selber, unglück…
sprach… des Nötigsten entbehrte und ein Freund ihm …
wier… …stützung gab, da hat Gott ihn erhalten. Er ha…
sein… …gen Herrn verschafft. Fliehend, wie Jakob …
… ist er in die Fremde gegangen, in das fremde
wi… Ostsee, das er vorher nicht kannte; hier hat …
1 … des Herzogs aufgetan, hier hat er Reichtum un…
… auch seine Margaris, die Mutter seiner viele…
…en Enkeln schon nicht mehr an seinem Tisch

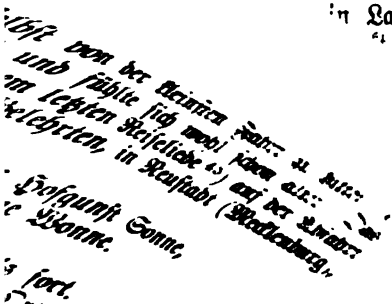

n Landgut mit Wiesen, Feldern,
er Gott.
dies Gedicht oft mit dem
noch eine Ergänzung
n Jahren nach

Schulden,
elt, hat sich
Das Somnium
. T. in die Form
gt.
und zwar von Kaiser
mit hoher Wahrscheinlichkeit
darüber fehlte. Jetzt haben
36]: dem Adel voran geht die
taugt jener nichts.
selber redete und nicht gern anderen
zeichnen, dürfte auch bei der letzten Ge-
eren das Wort abtreten: er hat sich auch
abschrift selber gesetzt [98].

Der Dichter der Warnow.

er, wo der Warnow Wellen zart beginnen,
Der Warnow, die zu Rostocks stolzen Zinnen
Hin lenkt den Lauf, um meine Äcker fließend,
Leis murmelnd ihre stillen Wasser gießend;
Vor all zu nahen Nachbarn mir ein Hüter,
Mit kleinem Rinnsal schützt sie kleine Güter.

Das sind die Worte, mit denen Andreas Mylius den Fleck
e zeichnet, auf dem er das Heim seines Alters aufgeschlagen
te [135]. Mecklenburg hat mehr Flüsse, auch größere; der
chter nennt sie auch: die Havel, die Elde, die Elbe [115].
er d: arnow gleicht keiner, keiner entspringt in diesem Lande,
hm zum befahrenen Strome zu werden, der seine
s Weltmeer sendet.
; hat es dem Dichter angetan, obgleich der weit-
ganz andere, die größten Ströme Deutsch-
er seine Gedanken verschmolzen mit diesem
n Hauptflusse Mecklenburgs. Das lehrt schon

dies kleine Gedicht; viermal wenigstens hat er es umgearbeitet und dann noch in ein fünftes aufgenommen, den Traum an der Warnow [128], das sonst nur religiöse Empfindungen wiedergibt. Der erste Entwurf geriet schon 1578 in das Gedicht, das er für Heinrich von Below drucken ließ [32]. Die Warnow wasser begrüßte er freudig, als ihn im Winter 1579 der Husten plagte[47]), den er sich auf den Reisen und im Hofdienste zugezogen hatte [50]; an ihren Ufern hofft er Heilung zu finden — in ihren Fluten Erquickung, als eine unerhörte Hitze im Juli 1589 Acker, Vieh und Menschen ausdorrte [153]. Ihr schmeichelndes Murmeln soll ihn einschläfern, wenn er im Schatten seiner Ulme am Mittag dort Ruhe sucht [90]. An ihrem Ufer steht auch die mächtige Eiche, unter der er zu beten pflegt und oft Erhörung gefunden, auf deren Zweigen viele Vögel wohnen, ohne daß Raubzeug oder Unwetter ihre Ruhe stört [121]. Die Flußgöttinnen bittet er, sich keusch abzuwenden, wenn er zum Bade gerüstet ihrem Reiche naht [153] — er fordert sie aber auch auf, Tränen zu vergießen, weil der geliebte Landesherr von ihnen gegangen ist, und die Tränen wieder zu trocknen, weil er jetzt das Himmelreich besitzt [20]. Die Warnow, Varnia Musa, heißt die Göttin seiner Dichtung, seit er Schwerin und den undankbaren Hofdienst verlassen hat [138].

Von Crivitz [154. 166], in dessen Nähe er lebte, über Bützow, wo er der Einweihung des Klosters Rühn beiwohnte [29], und Rostock [135], in dem er die Universität einweihte und seine älteste Tochter begrub [75], hat er wohl jeden Fleck der Ufer dieses Flusses mehr als einmal betreten, bis Warnemünde: hier sah er wahrscheinlich das Meer zum ersten Male, hier stand er öfter, um Heimkehrende zu begrüßen, auch 1590, als Herzog Ulrich von der dänischen Doppelhochzeit zurückkam [162]. Hierher, nach dem Portus Varni, richtete er die sehnenden Blicke, als er nach Herzog Johann Albrechts Tode aus Dänemark Hülfe erwartete [28].

Ruri ad Varnum: auf dem Landsitze an der Warnow fertigte die Schriftstücke unterzeichnet, die er aus seinem Heim, seinem Mylianum, fortsandte, aus Gädebehn bei Crivitz, das ihm sein Herzog 1572 verlieh zu erblichem Besitze.[48]) Hierher lud er seine

[47]) Das frisch geschriebene Gedicht [50] arbeitete er am 29. XI 1585 in das seiner Art garnicht ähnliche O Variane funde um [illegible] für Kotelius, der es schon vor des Verfassers Tode beim

nde und Verwandten zum Besuche: Heinrich von Below [33] Joh. Caselius [35], beide 1579; auch fremde Gäste, wie laus von Hanstein, den Hessen, hatte er hier bei sich gesehen

Zwischen seinem Weibe und den Kindern, die bei Tische arteten, war hier stets Raum für einen Besucher.

Einfach war die Ausstattung des Hauses. Teppiche mangelten den Dielen und feine Decken den Betten, die aus Weiden estellt waren. Aber dafür waren sie bequem, und der drei- ige Tisch wurde mit grünender Krauseminze geschmückt. Nahe das Feuer gerückt wird der Stuhl, zierlich aus Baumrinde tigt, über den die emsige Gattin ein derbes Gewebe deckt: siebzigste Geburtstag, zweihundert Jahre vor Joh. Heinr. , und lateinisch [32].

Gering nur sind, ich weiß, des Myliusgutes Gaben,
Und leider wenig ist auf meinem Hof zu haben —

So beginnt 1579 die Einladung an Heinrich von Below. als keineswegs würdig des Lobes, das ihm Nicolaus Hanstein endet hat [49], bezeichnet der Dichter den Tisch, der in Gäde- n den Gästen gedeckt wird. Aber wenn mans so betrachtet, er selber hier und sonst [32. 80] über die Abfütterung sagt, n sieht das Ding etwas anders aus.

Da liefert zuerst der Stall ganz annehmbare Sachen in Küche: Tauben, junge Hühner, Eier zum Kochen und be- ders feiste Gänse. Aber auch das Großvieh ist nicht zu chten: Hammel und Kalb und dazu als Krone des Ganzen eichelgemästete Schwein. Von dem kommt alles auf den ch, was das Herz oder der Magen wünscht: Eisbein, Speck, rst, geräucherter Schinken.

Der Garten schafft Kraut und Kohl, der mit dem Speck gemacht wird; Rüben gibt es, auch Äpfel und Nüsse.

Die Abwechselung in der Speisekarte erhöht, was aus dem lde geholt wird: Erdbeeren, Kornellen, Morcheln und manch erer Pilz.

Bei dieser Verpflegung kann einer allenfalls Wildschweins- ten und Hasen entbehren, doch gibts auch manchmal solch ngohr, und an Gelegenheit, mit dem Sprenkel Vögel zu fangen, lt es nicht.

Hierbei ist die Warnow keine Muse mehr; wer's versteht, kann in ihr kostbare Fische angeln und manchen Krebs aus nem Verstecke locken.

Eine Kneipe, um Wein zum Begießen dieser Herrlichkeiten holen, ist ja nicht da. Wenn nicht einer mal, wie das Joachim

Tonaglius 1577 tat [25], mit spanischem Weine aushilft, [illegible] meist Gänsewein aus einer guten Quelle, doch auch Gerstenbier und Honigmet wurden aufgetragen, vielleicht war auch Obstwein unter den Getränken. Da konnte es beim Becher auch gemütlich werden, wenn sie von vergangenen Zeiten redeten [32], wo Söhne und Töchter um den Tisch saßen und der Jüngste, der eine noch stammelnd dazwischen herumkrabbelte.

Mecklenburger Gemütlichkeit hatte der Sachse da gelernt und noch eins: Mecklenburger Behagen am guten Essen. Was er von beiden in sich aufgenommen hatte, klingt wieder in dem Liede von den Martinsgänsen, die dem hungrigen Magister wohl einst am meisten gefielen [146]:

Warum hast du den Tag genommen,
O Martin, grad zum Gänseschlachten?
Weil sie so schön Musik dir machten
Und über deine Herde wachten?
Vielleicht auch, weil sie gern geschwommen
Im reinen Wasser und uns mahnen
An Reinheit? Oder hat den Ahnen
Ein Priester, der in Poel sollt lehren,
Zu unsers hohen Heil'gen Ehren
Vortrefflich etwas vorgeschnattert?
Sei's wie es will! Ob je auf Erden
Solch Heil'ger lebte, er soll leben!
Der solchen Festtag konnte geben,
Solch Märtyrer uns konnte werden.
Manch Krug voll Bier wird heut ergattert.

Den Landpastor als Ackersmann und Viehzüchter sich zu denken ist jeder gewöhnt; es bleibt in der Richtung, wenn er auch andere Felder bebaut als das vierfache des Evangeliums. Aber der Herr Geheime Rat mit Pflug und Hacke, das ist doch wohl noch nicht dagewesen; und der gelehrte Humanist, der statt der alten Schwarten von Pergament oder Schweinsleder selber Schinken räuchert und Würste stopft, das wird sich auch nicht so leicht finden. Das [illegible] bei dem lustigen Wirt auf Gädebehn ja die Hauptsache, er [illegible] rühmen, seinen Gästen nur das vorzusetzen, was er [illegible] er Arbeit und eigenem Schweiße gewonnen hat. Ist [illegible] häft betreibt, schildert er sorgfältig. Freilich ist [illegible] der er von seinem Bauernleben singt, nicht immer. [illegible] Heinrich von Below [32] geht es in Moll, Herzog [illegible] Albrecht bekommt es in Dur zu hören [13]. Oder [illegible]: der Herzog sollte ja immer wieder aushelfen, wenn

ıicht langte, und ſein Beutel öffnete ſich gewiß williger, wenn den mühſelig arbeitenden Jugendfreund bedauerte, als wenn in ihm den feiſten Gutsbeſitzer beneidete.

Offenbar fühlte er ſich ganz wohl, wie er von den Hofanzen fern ein Bauer geworden war, ſeine Studien an den ıel gehängt hatte und ſtatt der Regierungsſorgen im Herzogsoß ſich darum kümmerte, ob auch nicht Farn und Lolch auf ıem Acker wüchſen und dürres Rohr ſich ausbreitete. Fleißig rte er ſeinem Felde Dünger zu, damit nicht etwa einer ſeine rtſchaft tadeln könnte. Dann nahm er ſelber den gebogenen ug und ſtreute auch ſelber die Saat in die Furchen, um auf e reiche Ernte Anſpruch zu haben. Bis dahin gab es noch ıug andere Arbeit. Da mußten auf dem Sturzacker die groben hollen zerkleinert werden. Dann werden Steine geklopft und s ihnen eine Ackergrenze aufgeſchichtet, damit der Nachbar nicht ɔa heimlich einen Teil abpflüge. Der kräftige Knecht ſetzt s Erntegerät in Stand: die ſtarken Wagen für die Geſpanne r Rinder, Hacken und zweizinkige Forken. Die kleine Scheune rd auch ausgebeſſert.

Nimmer ruht die Arbeit: Pilze und Waldfrüchte werden ſammelt, Bucheckern und Eicheln als Viehfutter; ſtete Sorglt erfordert der Garten, den das Warnowwäſſerlein feucht erhält, ıd das Rindvieh, das mit Heu und Wicken gefüttert wird.

So wird die Ernte erwartet, um die ſich alle Gedanken des ındmannes drehen; nicht immer erfüllen ſich ſeine Hoffnungen. ebel und unzeitiger Schnee im April 1589 hemmen den Grasuchs, um ſo ſchlimmer, da ſchon Futtermangel herrſchte [151]. in fürchterlicher Hagel vernichtet am 20. Mai 1582 ganze ſchläge ſeines Gutes [66]. Gluthitze zwingt im Juli 1589 zu bereilten Erntearbeiten [153] und erſchöpft die Kräfte der Ackers:ute. Aber ſchlimmer, viel ſchlimmer iſt es, wenn 1588 der is ſpät in den Auguſt anhaltende Regen das Einbringen der früchte ganz unmöglich macht [145] und weit und breit die ſelder überſchwemmt.

So trübe ſtanden die Dinge ja nicht immer, und oft trafen rade die ſchlimmſten Befürchtungen nicht ein. Das war ſo im Sommer 1587: am 19. Juli erging ſich der Dichter in beɔeglichen Klagen über den Dauerregen gerade, als es höchſte Zeit ɔar, mit der Ernte zu beginnen; dabei herrſchte ſchon im ganzen ſande Not [122], denn auch das vorangegangene war ein Hungerahr geweſen [124]. Und wie ſah es drei Wochen ſpäter aus? Am 8. Auguſt hatten ſie für Menſch und Vieh ſchon ſoviel ein-

gebracht, daß der Gutsherr von Gädebehn auch dem Spender all
dieſer Gaben ſein Teil zukommen ließ: ein Dankgedicht [12

Im allgemeinen, das iſt anzunehmen, beherrſchte d
Schweriner Geheimrat immer dies Gefühl: der Dank, daß ih
ſein Gut, ſein Mylianum, beſchieden war, wo Wald und Wie
Feld und Vieh ſein eigen war. Der Empfindung hatte er ſchon
1574 Ausdruck gegeben [10], als er kaum zwei Jahre dort ſa
Erſt dort konnte er Behagen am Leben finden, dort iſt er ei
Dichter geworden, der Dichter des Landes, mit dem er dort ver-
wuchs, das er dort erſt kennen lernte.

Es liegt nahe, den Andreas Mylius mit ſeinen dichtende
Zeitgenoſſen zu vergleichen. Da waren beſonders Nathan Chyträus
und die beiden Johannes: der Humaniſt Caſelius und Boce
der gekrönte Poet. Sie ſtanden ihm alle nahe, ſie haben auch i
und für Mecklenburg gedichtet. Auch bei ihnen kommen die Or
und Flüſſe dieſes Landes vor. Aber weit mehr wird ihre Dichtu
beherrſcht von den Stätten der Bibel, von Hellas und Rom. Si
alle lebten in einer anderen Welt; nur Mylius war ein Meckle
burger, nur er verdient dieſen Namen: Der Dichter der Warno

Die Überlieferung der Gedichte.

I. Handschriften. Im Schweriner Archiv sind zwei Gedichte
unden [4. 203], sonst nur einzelne Distichen, vgl. Lisch. S. 97. 110
) oben Anm. 14.

Die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel hat in den Handschriften
3 Helmstedt und 867.868 Helmstedt zwei vollständige Exemplare der
almendichtung; außer dieser sind darin auch die in den Entwurfheften
erlieferten Eingangs- und Schlußgedichte In psalmos regis Davidis
) und Soli deo gloria [96]; ferner einige Versentwürfe, darunter
che zu den griechischen Grabschriften für Mylius und seine Kinder.
n Format von etwa 21×16 cm enthalten sie 226, 122, 83 Blätter.
ie erste Handschrift gebunden, die beiden anderen in Pergamentdecken
heftet. Außer 867 Bl. 3—44 ist alles vom Verfasser selbst geschrieben.

Die Hauptmasse der Gedichte steht in den beiden Entwurfheften,
eichfalls in Wolfenbüttel; nur wenige Seiten, Hs. 222 S. 223 und
. 223 S. 95. 98, sind von Schreibern; alles übrige von des Verfassers
and: meist erste und oft veränderte Niederschriften.

Hs. 223 Helmstedt besteht aus wenigstens 4 Papiersorten, Format
,5×20 cm, außerdem kleinere Blätter und Zettel. Gezählt sind 282
eiten. S. 7—138 eine Blattzählung von des Verfassers Hand. Von
elen herausgeschnittenen Blättern, die wenigstens z. T. beschrieben
aren, sind noch Spuren vorhanden; daher ist, besonders bei den
eistlichen Sachen, die Zusammenfügung der Bruchstücke nicht immer sicher.

Hs. 222 Helmstedt, 240 Seiten, 32×21 cm und wahrscheinlich nur
ne Papiersorte, abgesehen von den kleineren Blättern und Zetteln.
erschiedene Zählungen, darunter 2 alte, manchmal mehrere auf demselben
latte. Hinter das Titelblatt sind 7 gedruckte Stücke geheftet, vgl. S. 44.

Außer den Gedichten des Mylius steht 223,23 ein Distichon
lterius und 223,17. 104—110 griechische Verse des Matthias Dabercusius,
er 1553 — 75 Rektor der Fürstenschule in Schwerin und einst Lehrer
es Mylius in Meißen war, vgl. oben S. 7.

In beiden Handschriften, in 222 besonders am Schlusse, in 223
Anfange stehen andere Aufzeichnungen des Verfassers; bemerkens-
: sind:

Innenseite des Vorderdeckels, eine Übersicht über des Mylius
bearbeitung; S. 277 dazu Zahlenangaben, vgl. oben S. 26.
, 3—6 Verzeichnisse lateinischer Worte, ebenso S. 139—250,
Quantitätsbezeichnung als Hülfsmittel zum Verse machen.
ben Zwecke S. 272—276 Stellen aus lateinischen Dichtern.
72 Wortverzeichnisse für die Herstellung griechischer Verse.

. Myliandri 1582. — 1 Bl.; 35×23 cm; nur eine Seite
:weispaltig. = Hs. 223 Helmst. S. 86—90. (20. IV. 1582.

)6] In geminum ... reginæ Daniæ Sophiæ ... omen ...
.ci Megapol.... (Omen inest rebus: quid ni sunt nota
— Dixit, & omnipotens annuit ipse DEus). Suerini, die
.. Anno 1580. Andreas Mylius. Rostochii ... 1581. —
.5×24,5 cm; nur eine Seite bedruckt; zweispaltig. = Hs. 223
5. 61—64 Omen Daniæ.

ner sind gedruckt:

52] In Calendas Julias Elegia. Rostock 1580. — Wolfenbüttel,
bl. 240. 49 Qu. 4. — Habe ich nicht gesehen; vgl. [53].

105] In des Joh. Caselius Oratio funebris K 1r: O Varniane
lurimum salve, — Namque aulicarum tædet usque curarum.
22 Helmst. S. 115 (29. XI. 1585) und 862 Helmst. (Vita Andreæ
Bl. 73v.

ernhard Latomus Genealo-Chronicon Megapolitanum (Abschrift
fenbüttel Herz. Bibl. 40. 8 Extr.; Druck E. J. de Westphalen,
ienta inedita IV) hat aufgenommen:

). [77] S. 400. Gedicht auf Herzog Ulrich II. von Stargard
) Hoc tua nobilitas toties spectataque virtus — Si bene
ritos praemia digna manent. = Hs. 223 Helmst. S. 114; verfaßt
— Dasselbe auch in B. Hederich, Megapolis divisa et reunita
estphalen, Monumenta II) S. 1787.

11. [79] S. 507. Auf die Fürstengruft in Doberan Salvete o
ie Regum generosa propago — Fac pater in Nato molliter
cubent. = Hs. 223 Helmst. S. 118; verfaßt 10. IV. 1583 in Doberan.
elbe auch in S. Bacmeister, Continuatio annalium Herulorum
andalorum (v. Westphalen, Monumenta I) S. 387.

Den Schluß eines Briefes im Archiv zu Schwerin Nr. 7, 22. Mai
, gibt Lisch Jahrbücher 18, 110:

12. [2] Faxit hoc omnipotens qui vitam morte redemit. Tuque
felix duxque parensque vale.

Ein Verweis auf einen Druck von 1586 steht 222, 116; vgl. [111].

Daß mir alle erhaltenen Gedichte bekannt geworden sind, ist nicht
unehmen: ich erwarte, daß sich noch Druckblätter finden, vielleicht
h eine Reinschrift der Carmina sacra. Dagegen glaube ich nach dem
stande der beiden Entwurfhefte mit einiger Sicherheit sagen zu können,
s es andere dieser Art nicht gibt.

Ich teile nunmehr im folgenden alles mit, was ich an Gedichten
s Mylius gefunden habe: dem Abdrucke der vollständigen Texte
durch den Zweck dieser Arbeit und den verfügbaren Raum eine
renze gezogen. Aus demselben Grunde fehlt der Kommentar.
e Gedichte sind zeitlich geordnet, die Schreibweise der Hand-
enau wiedergegeben, doch ist das abgekürzte us und que auch
uoque und quicquid aufgelöst und die durch Überstriche
m oder n ausgeschrieben. Ganz mit Versalien geschriebene
ur mit großem Anfangsbuchstaben gegeben.

Texte.

1. In pontem Misnensem . . . 1547. — 223, 16.
Dum fugis, & Caroli uictricia ſigna tremiſcis,
Pons ruit in flammis Jan Fridarice tuis.
Nec tamen effugies, patriæ conterminus Albis
Aspiciet cladem, Dux generoſe tuam.
2. Schluß eines Briefes. 22. V. 1552. — Druck Nr. 12.
3. In miſerrima hoſpitia Lithuanica. 13. XII. 1554. — 222, 97
Aspera frigoribus, paupertatisque magistra,
Non repetenda mihi Lituana terra vale.
4. Illustriſsimo . . . Joanni Alberto . . . 1555. — Archiv, Schwerin Nr. 26. Quam legis a Mylio — 30 Verſe — mentem animumque tuam.
5. In paupertatem hospitii Slupzouiensis . . . 10. II. 1564. Slupca, Gouvernement Kaliſch. — 222, 98.
Nil pete, nil dabitur, nihil hic nisi tristis egeſtas.
Et recubans duro ſtramine pauperies.
6. In Bachanalia Posnaniæ. 13. II. 1564. Poſen. — 222, 98. 99
Discurrant alij — 16 Verſe — gaudia mille moras.
7. In minus liberale viaticum. 14. II. 1564. Poſen. — 222, 99.
Quot nummos puero, perfert qui forte tabellas
Prusso, conſueuit ſoluere parca manus,
Consilij ſocijs totidem dedit illa duobus,
Et ſic in patriam iuſsit abire ſuam.
Infima sic ſummis cum ſint æquata, quid obſtat
O mirum dicas principis ingenium.
8. Suspiria nocturna. 1569. In ſaltu Grimnicensi (Grimnitz b. Joachimsthal, Uckermark). — 223, 29. 30. Cura fugat ſomnum — 2 Verſe — poſteritate canet.
9. Schluß eines Briefes. 5. X. 1573. Gädebehn. — Archiv, Schwerin Nr. 249, vgl. Liſch, Jahrbücher 18, 97.
Afferet et nobis toties optantibus, ultro
Auxilium, fato conveniente, Deus.
10. In Mylianum. 1574. Gädebehn. — 223, 8. Attulit & nobis — 10 Verſe — tutus ab inuidia.
11. Votiv[illegible]ndreæ Mylii. 6. III. 1574. Doberan. — 223, 9
A. Domino [illegible] ſatis — 8 Verſe — ſic mihi dulce mori. — [illegible]erwendet [illegible] [63]; angelehnt an Pſalm 128.
12. [illegible] ducis Christophori. 1574. — 223, 9. Verus amor [illegible]on patii[illegible] Blanda Venus — 14 Verſe — molliter usque cubet
Id[illegible]rium. Verus Amor non pertimeſcit moram.
[illegible]erimur ſi ſera dies, ſi tempora longa:
[illegible]us amor nescit pertimuiſse moras.

13. Joanni Alberto Duci Megapolensi. 12. VIII. 1574. Gädebehn.
, 19—22. — Ein Entwurf zum Anfang 223, 146.

S. 19 Natus in illuſtri maiorum ſtemmate princeps,
Princeps ingenio, iuſtitiaque pari.
Accipe quæ Mylio lædens dictauit Apollo,
Dum meſsem Zephyrus non bene tardat aquis.
Pro magnis meritis uita mihi carior ipsa es,
Te duce ſylueſtris nunc mihi Muſa canit.
Te reuireſcentes longo post tempore Muſas
Certum eſt in patrios constituiſse focos.
Solus collapſas, fatis poſcentibus, artes
Colligis, & uatum carmina docta probas.
Sub te iustitia, & rebus comitata ſecundis
Pax uigeat, uirtus cum pietate fides.
S. 20 Nam ueluti ſtellas inter micat aurea cœlj
Ac superat radijs cuncta nitore Venus
Sic inter proceres, ſanctum ſi forte Senatum
Cæsar habet, rebus consiliumque capit
Ingenio multos superas, tibi copia fandj
Suppetit, & rebus commoda uerba fluunt.
Tu ſapiens uſu, compto es ſermone difertus,
Aptus quem uideant Martia caſtra ducem.
Tu patris imperio uictricia Cæsaris arma
Sectaris, caſtris caſtraque iuncta uides
Tempore quo triſti flagrans Germania bello
Conqueritur geminos ſuccubuiſse duces.
Nec mora longa fuit, cum Relligionis amore
Fortia pro patrijs induis arma focis.
Quanta hæc eſt uirtus, nonne ipso principe maior?
Quo magis illuſtri cernitur illa loco.
Extulit hæc multos, quantumuis ſtemmate natos
Obſcuro, & meritis nomina clara dedit.
Tu princeps mihi, tu Dux, & pater optimus, & rex,
O Megapolensis gloria magna domus.
Sis felix, ſaluoque precor tibi Nestoris annos,
Fortunam dextram conferat ipſe Deus.
S. 21 Dices, tu interea quid agis? num rus tibi præſtat
Consilijs nostris? ocia ſolus habes?
Non, ita me ſeruet Deus, ardua, duraque sed me
Cura coquit miſerum, nec datur ulla quies.
Quid nunc? uis dicam? ne me grauet æs alienum
Horreo, ſollicito pectore cuncta timens.
Aspice tot natas, quid tum? dos unde petetur?
Crede mihi magnas res ea fregit opes.
Quid gemini Mylij, sibi quantum fæmina, quid rus,
Poſcit, & urbanæ cætera turba domus?
Ne ſumptus superet metuo patrimonia, nec ſit
Vnde mihi cano commoda certa petam.
Ergo laborandum est, unco ſulcetur aratro
Campus, et attrito uomere gleba ruat.
Ergo boues, uaccasque eruo, fænoque recentj
Paſcamus, recubet dux gregis inter oues.

Nunc primum diſcam quid ager ferat, anne recuset,
Et ſi permittis tempore doctus ero.
Inde fimo pingui ſaturans ſola, ſemina lætis
Committam ſulcis, meſsibus apta bonis.
Nunc curuas falces tempus componere meſsi,
Nunc rubicunda ſatis concidat icta Ceres.
S. 22 Ne mihi uicinus partem furetur agelli,
Concluſus ſaxis quam bene campus erit.
Sub cænam glebæ frangendæ, & ſaxa mouenda
Inque dies quicquid rustica cura iubet.
Sit modo, ſit requies, qua ſe inclinata ſenectus
Colligat, & rerum tædia magna ferat.
Non uenti inuidiæ, nec me ambitionis amores
Vexant, nunc portu commodiore fruar.
Quem mihi ſi tutum præſtas, mihi magnus Apollo,
Fortunæque meæ maximus autor eris.
Sic quodcunque mihi uitæ neuere ſorores,
Hoc precor imperio ſeruiat omne tuo.
Restat ut exiguo claudatur epiſtola uerbo,
Sed Deus hoc mandet, conficiatque Vale.

14. In Luciferum, Auroram, et Solem orientem. 3. XI. 1574 223, 7. Aureus e cæli ſtellis — 18 Verſe — carmina mente fluant.

15. In exordium anni LXXV. — 223, 30. Qui nouus ingreditur — 8 Verſe — patriæ portus & aura tuæ.

16. Schluß eines Gedichtes. 18. II. 1575. Gädebehn. — 223, 1[illegible] Nunc igitur ſæri — 10 Verſe — posteritate canant.

17. In brevitatem vitæ. 10. III. 1575. Sternberg. — 222, 2[illegible] O quam grata quies — 22 Verſe — fonte bibentur aquæ.

18. Auritos lepores, uolucres dat ſylua ſalaces 223, 24.
Fidaque multiplices caula miniſtrat opes.
Dant fluuij piſces, fæcundaque parturit arbor,
Dic quis ſuppeditat munera tanta? Deus.

19. Commentatio mortis. — 223, 31. Iudicium Domini iustum — 12 Verſe — secla beata Deus.

20. Memoriæ . . . Joan. Alberti . . . Elegia . . . 1576. — Druck Nr. 1.

21. In solem occidentem. 29. II. 1577. — 223, 7. Igneus occidens Phœbus — 14 Verſe — carmina digna feres.

22. Epitaphium Joachimi Ribeni († 20. III. 1577.) 1586. — 223, 24. Nobilitas, uirtus — 14 Verſe — molliter oſsa cubent.

Psal. 25. Schlecht vnd Recht. — 223, 25.
Me ſimplex, rectumque iuuet nil cætera curo:
O liceat iuſta ſimplicitate frui.

23. Plonesio. Cos. Lubecensi. — 223, 25. Vrbs formosa iacet — 24 Verſe — cætera mando tuo.

24. In Cordulum Ducis Joannis Alberti catellum, ab ursa laceratum Anno 1575 qui casus . . . pauculis ſeptimanis mortem Ducis antecessit. — 223, 27.
N[illegible]ax, pedibusque celer, sed lumine læsus,
[illegible] domini, Cordulus occubuit.
[illegible]orte, rogas, immundæ dentibus ursæ,
[illegible] sæpe prius ludere uisus erat.

Non bene disparibus concordat gratia rebus.
Vt posſis tuto ludere lude pari.

25. Joachimo Tonaglio pro miſso uino Hispanico. — 223, 27. at promiſsa fides — 6 Verſe — gratia multa manet.
Henrico Belovio Marescallo regio. — 223, 27 Rand.

26. In sacra carmina. (Auf dem Rande: In psalmos Davidis). — 3, 27. 28. Sic ubi cura tenax — 14 Zeilen — carmina digna choris. er Schluß, auf den S. 27 Quære infra folia 18° und S. 28 Quære ist XVII folia verweiſt, iſt mit einem nach S. 46 (Bl. 31 oder 32 r alten Zählung) weggeſchnittenen Blatte verloren. — Bruchſtück der . Bearbeitung. 867 Bl. 1r. Quid si fatidico — Vers 24 bis 36 — ibus apta uides. — III. Bearbeitung. In psalmos regis Davidis. 7 Bl. 1v—2v. Sic ubi cura tenax — 36 Verſe — uſibus apta des. — IV. Bearbeitung. In psalmos Davidis regis Israelitici. — 6 Bl. 1r—2r. Sic ubi cura tenax — 36 Verſe — uſibus apta uides. ers 1—13 eingearbeitet in [32] Vers 14 23. Vers 1—14 in [54] ers 31-44

Zum 2. Buche der Pſalmen, Schlußſchrift I. — 676 Bl. 102r. inis libri secundi Psalmorum. Isaidæ sunt hæc — 2 Verſe — on tamen ante Deum.

Zum 2. Buche der Pſalmen, Schlußſchrift II. — 676 Bl. 102v. lic finem, Isacides — 2 Verſe — numine fudit, habent.

27. Vita mortalis. — 223, 28.

Christe quid hæc uita eſt, niſi ſtulti inſania mundi,
In te da poſsim uiuere, daque mori.

28. Gratiarum actio. 20. VI. 1578. Gädebehn. — 223, 10.

Hoc etiam mea Musa mihi concede uolenti,
Vt bene facta Dei carmine grata canas.
Munera præterea data, fortunamque libelli,
Quem nunc in Dania, regia tecta tenent.
Quo fato felix, postquam nouus hospes in aulam
Venit, & acceptus qua ratione fuit.
Piſcibus emenſis ſiccabat uellera Phœbus
Arietis, egelidi tempora ueris erant.
I liber, i naui celeri, pete Cimbrica regna
Dixi, fortunæ cætera mando tuæ.
Jamque dies plures ierant, præcordia ſensim
Sollicitat, fingens triſtia cuncta, metus
Protinus incertam cæca expectatio mentem
Diſtrahit, heu tardum cur ita pendet opus?
Cur gelida uenti rabies formidine mundum
Terret, & inſanis fluctibus unda fremit?
Fit metus, in dubio res est, timeo quoque ne ſpem
Nau s ſub medijs naufraga mergat aquis
Dum timeo, mollem digito mihi uellicat aurem
Psalmographus cithara talia uerba canens.
Felix quem locuples — eine Bearbeitung von Pſalm 50, die mit den ſonſt erhaltenen nur ſelten übereinſtimmt, 18 Verſe.
Finierat, tacitum paulatim gaudia pectus
Pertentant, & spes quæ fuit ante redit.
Nunc uentj poſuere, ſilent lux reddita mundo est,
In portum Varni frigida cymba ruit

Fallor, an hæc referet, cuius mihi fata sororem
Junxerunt, uitæ ſpemque decusque meæ.
S. 12 Hinc mihi ſi reddes, rebus ſed rite peractis
Ad mea nota, tua pro bonitate Deus
Tu mihi lætitiæ fueris, tu carminis autor,
Quo tua perpetua nomina laude canam.
En redit, en Regis præſtanti munere uirtus,
Quam locuples? Domini gratia quanta fuit?
Quas tibi pro meritis pater o ſanctiſsime grates
Et quæ digna ſatis carmina ſacra canam?
Tu Deus æthereæ uitæ, tu luminis autor,
Anxia cum matris farcina parua forem.
Tu poſt ereptum patrem puerilibus annis,
Et miſeræ matris triſtia buſta meæ
Afflicto, miſero, rebus uictuque carenti,
Cum mihi pertenuem ferret amicus opem.
Hic mihi tu ſolus pater, & ſpes una fuiſti,
Et miſeris rebus portus, & aura meis.
Tu mihi concilias Dominum, uentumque ſecundum
Vt tutis poſſet currere linter aquis.
Ac uelut inuidiam fugiens, fratremque minantem
Isacides patriam linquere iuſsus abit.

Eine Bearbeitung von Jakobs Flucht, Himmelsleiter, Aufenthalt bei Laban, 20 Verſe, auch verwendet in [63].

Magna loquor, liceat magnis componere parua,
Multum diſsimilis non mihi cauſa fuit.
Nam cum uix primos superaſsem temporis annos
Hæc non nota prius terra petenda fuit.
S. 14 Te duce, te monſtrante uiam, mihi Baltica tellus
Et uiſa, & domus est conciliata ducis.
Hinc mihi diuitias, magnos mihi gentis honores
Et quæ non merui commoda multa paras.
Tu mihi Margaridem fœcundo iungis amore:
Hanc mihi ceu uitem luxuriare facis.
Quæ fœcunda ſuis patulis diffusa racemis,
Ambit, & amplexu cingit amatque domum.
Hinc mihi natorum ſoboles, quibus undique lætis
Palmitibus mensæ cingitur omne latus.
Fertilis ulterius tulit iſta propago nepotes,
Quorum conſeſsum uix mea mensa capit.
Ex te parta mihi domus eſt, & munda ſupellex,
Prædiolum ſuper his, pascua, rura, greges.
Scilicet hæc tua ſunt tot munera, Rexque Deusque,
[illegible] quæ uenit, hæc gratia larga uenit.
[illegible]itur cole mente Deum, laudesque decenter
[illegible]na, & meritum carmine ſolue decus.
[illegible] rerum trina una, eademque poteſtas
[illegible] turbæ gloria, lausque tuæ
[illegible]n miſero tenues ſint corpore uires
[illegible]nt meritis carmina nulla tuis.
S. 15 [illegible] aſsidue laudans, tua numina ſupplex
[illegible]am, & rebus commoda certa petam

Sis modo partarum custos pater optime rerum
Ne fraudes noceant, inuidiæque dolj
Sic tua perpetuis nati, charique nepotes
Laudibus in cælum nomina ſancta ferent.

Psal. I. O fortunatum — 223, 15.
Psal. XX. Te Deus immensa — 223, 16.
Psal. 63. — 223, 19.

Quid mihi crudeles pandis mors improba fauces
Auxilium in media fert mihi morte Deus.

Psal. 106. — 223, 19. Nunc mihi parta ſalus — 4 Verſe — citur ante Deum.

29. In cœnobium Rhunense instauratum a Ducissa Elisabeta. VIII. 1578. Rühn. — 223, 22. Mœnia collapſæ — 10 Verſe — uet Eliſa decus.

30. Alterius. — 223, 23.

Quo diuturna magis mihi gratior omnis eremus,
Exulat ex aula cum pietate fides.

31. Lucta Christiana. 1578. — 223, 28. Tempus erat nimiâ 22 Verſe — secula cuncta Deum.

32. Mylianum ad Henricum Belovium . . . 1578. — Druck Nr. 2.

Si memor es veteris præſtans Marſcalle ſodalis,
Quem tibi ſtagnanti reſidens Dux Janus in arce,
Tum cum vita fuit placida nunc morte quieſcit:
Eſſe dedit ſocium, rebusque adiunxit agendis:
Si memor es, ſolitæque tenent præcordia flammæ,
Tethys nec medijs mentem immutauit in undis
Balthica, nec ſplendor, vitæ aut melioris origo,
Accipe quos Mylio ludens dictauit amores,
Conſueuit quoties Mylianam viſere ſyluam,
Ornatus cithara, & Muſis comitatus Apollo.
Nam poſtquam terras liquit Melibæus, & inter
Cœlicolas vitam, cœli nouus incola, viuit,
Tityrus exoſus veteris monumenta Lucei,
Rus colit, & triſti carmen meditatur auena.
Sic ubi cura tenax gelida formidine pectus
A 2v Pulſat, & admißi ſceleris contagia ſomnum
Interimunt, ſubeunt lacrymis ſuſpiria miſta,
Pſalmographus, citharam media de nocte iacentem
Arripit, ante Deum diuino numine plenus
Concinit, & ſancto ſolatur carmine mentem,
Quem nec Regis honor, toties nec fixa trophæa,
Nec data ſceptra beant, quoties ſua vulnera mœret,
Rex ſibi ſolamen cithara modulatur eburna:
Carmina triſtitiam pellunt, noua gaudia cordi
Sufficiunt. Sed nos noſtros referamus amores.
[illegible]aruum parua decent, mihi non Stargardia celſa
[illegible]quæ ſollicitent inuiſa negocia mentem,
[illegible]um mage Suerinum placet, et domus et rus
[illegible]idans ſuper his ruri contermina ſylua,
[illegible]us, quatuorque focis habitatus agellus,
[illegible]viles ſtipulæ, & cannæ texere paluſtres.
[illegible]imum teneras Varnus ſibi colligit undas,

Fallor, an hæc referet, cuius mihi pererrans
Junxerunt, uitæ ſpemque decr ..ure ſyluam,
S. 12 Hunc mihi ſi reddes, rebus ſed ..nat agros.
Ad mea uota, tua pro bon: ..ornanda labore,
Tu mihi lætitiæ fueris, tu c .. nec deſit opella.
Quo tua perpetua nomi ..ndo ſim ruſticus, hoc cur:
En redit, en Regis præſ .. est undique vitæ.
Quam locuples? Dor .. quod me leuet ægrum
Quas tibi pro meritis ..ntum ſit viuere paruo.
Et quæ digna ſa .. poſitos in fœnore turpi
Tu Deus æthereæ .. nummos contempler in arce
Anxia cum m .. toto dominetur in agro,
Tu poſt ereptu .. aut ſteriles naſcantur auenæ.
Et miſeræ .. ne quis mea paſcua carpat,
Afflicto, miſ .. ne quis furetur agelli,
Cum mi .. campum facto aggere claudam,
Hic mihi .. minuam glebas & ſaxa mouebo
Et m .. uam: terram qui ſcindat aratro,
Tu mih .. boues fœno qui paſcat, & eruo,
Vt .. villæ cuſtos ſit: ſingula ſeruus
Ac u .. ſus fabricetur congrua meßi,
I .. ſtra boum, raſtros, longosque bidentes
Eine B .. pertenues ſeruabunt horrea meſſes,
bei Laban, .. quercusque pecus bene paſcere fruge
M .. votis poſcemus cum prece multa.
.. ſæpe petam maturæ tempora meßis
.. da, purgato vt concedant nubila cœlo.
Tempore fraga legam, post autumnalia corna,
Hellas, fungos, & cætera tubera terræ:
S. 1. Prodiga diuitias quales mea ſylua miniſtrat.
Quæ ne forte grauent ſtomachum, faciantue tumultum
Et pipere, & vino faxo macerentur inempto.
Hortulus irriguas Varni ponetur ad undas,
Hinc olus & matura ſuos curuantia ramos
Poma petam autumno, dulci ſuauißima ſucco.
Det Varnus piſces, volucres det ſylua ſalaces,
Fidaque diuitias certas mihi caula miniſtret,
Non aulæa domum, non ornent ſtragula lectos,
Sed torus exvluis, lectus ſit forte ſalignus,
Sufficiat ſimplex non inuidioſa ſupellex.
Sit mihi menſa tripes menta exornata virenti,
Texta ſtet ante focum gracili de cortice ſella,
Cui ſuper imponat textum rude ſedula coniunx,
Nec ſit quæ vinum poßit præbere taberna,
..guam ponam cererem, aut noua munera fontis,
..cum nati volitent, cænamque miniſtrent,
.. coniunx, & amico ſit locus vni.
..ur olus lardo unctum, cum pede pernæ,
..men botulum capiant, gallosque bimeſtres,
..idificant intra mea regna columbas,
.. (diuitiæ ruris) ſint molliter oua,
..poma, nuces, cupiam plus? non ita viuam,

ıa coniunx.
, & inter
pora vitæ,
ıius, & ſe
ıuare lacertis,
.tim claudat ocellos. 90
me tum prægrauet vlla
.ri ſtomachiue tumultus,
næc placida me morte reſoluat
ıtatuens ſine fine beatum.
hoc tantum: regia magnis
ıat vitam coluiße quietam.
ɔuio . . . ut in Mylianum ueniat. 5. I. 1579.
.. Sordida sunt, fateor — 6 Verſe — pectora

.XIIX. Fælix qui Domini — 18. I. 1579. Gädebehn. —

ıessio. 223, 32 = Confitentis. 222, 90. Peccaui fateor —
.ng 70 Verſe, II. 62 Verſe — ducitur ante Deum.
ɔoanni Caselio ut in Mylianum ueniat. 7. III. 1579.
ıı. — 223, 35. Ille terrarum — Sapphiſche Ode, 5 Strophen
ıet Apollo.

36. Hieremiæ XLV. Weh mir, ich ſeufze mich müde etc. 1. IV.
ɔ. — 223, 43. Quid facit in gemitu — 20 Verſe — munere
uus habe. M. Bernhardo Hederichio.

Psal. CIII. Dic laudes Domino — 223, 44.

Psal. VIII. O Deus imperio — 21. VI. 1579. Zwiſchen Magdeburg
ɔ Leipzig. — 223, 45.

Psalmus XXXVII. Florentem aspicies — 13. IV. 1579. Schwerin.
3, 36.

37. Jesaias personæ . . . Christi vates. Cap. XLII. — 222, 58 =
ısaiæ Capitis XLII initium . . . prid. Paſcal. A°. 1579. Gädebehn.
3, 57. Ecce meus ſeruus mea — 38 Verſe — sed tamen
ıte diem.

38. Ibidem paulo infra (Jeſaja 42). — 223, 39. Ignota cæcos
· 6 Verſe — deseruiſse meos?

39. Caput Jesaiæ LIII. In feriis Resurrect. Domini . . . 1579.
chwerin. — 223, 39 = Jesaias nuncius passionis. Capite LIII. —
2, 60. Ecce me .s ſeruus ſapienter — 78 Verſe — protulit
re preces.

40. In oppidum Gfreſiam . . . 1. VII. 1579. — 223, 46.
Quæ suauem Cererem, piſces, turdosque miniſtrat
Quam bene conueniens Gfreſia nomen habes.

41. In officinam uitrariam in iugo piniferi montis. — 223, 47.
Vitrea tota hominum uita est, ſunt uitrea cuncta,
Frangetur ſubito quod modi ſplendet opus.

ılijs in monte pinifero. A° 1579. — 223, 47.
Menus, Sala, Naba fluunt de uertice montis
iferi, cuius nubila tangit apex.

a Coderitz Electoris Brandenburgici Consiliario
uen. — 223, 46. Quem præſtans uirtus — 20 Verſe
uæ.

Psalm 72, Schluß. 1. VIII. 1579. **Schwerin.** — 223. 47. E[illegible]ferent ſegetem — compleat omne latus.

44. Ad Callimachi uersus in Cererem. 4 Zeilen gr[illegible] 5. VIII. 1579. **Gädebehn.** — 223. 48. Sancte Deus, custos re[illegible] — 16 **Verſe** — commoda ſalua precor.

45. Sicut lilium. 1579. **Gädebehn.** — 223. 49. Cand[illegible] pratis — 6 **Verſe** — sceptra beata gerit.

46. **Gedicht für Heinrich von Below.** 5. IX. 1579. **Gädebehn.** — 223. 49. 50.

S. 49 Quæ dum flagranti ſacræ pietatis amore
Mens rapitur, uersus dum regit ipse Deus
Disparibus pedibus, numeroque ligata Latino,
Scripta manu propria carmina ſacra uides.
Hæc tibi, quem uirtus, & auitæ gentis honores
Belouiæ, & Muſæ nobilitauit amor,
Quem modo ſceptriferi Regis tenet aula, fouetque,
Regis qui ſeptem ſceptra trionis habet.
Quem multi nouere Duces, coluere camænæ,
Inſignem eloquio, conſilioque uirum.
Mittimus hæc igitur uerum teſtantia amorem,
Commendet ſtudium fac pietatis amor.
Suscipe fraternum et qui nos coniunxit amorem,
Esse uelis ſtabilem, perpetuumque rogo.
Mollia magnanimus dederit Rex tempora fandi.
Si perspecta tibi ſigna fauoris erunt
Incipe, nil dubitans, exſpectatoque resolue
Ora ſono, & Mylio gratificare tuo.
Sic tibi felices producat Jupiter annos
Inque tuas laudes Musa diſerta canat.
S. 50 Sic ſis connubio felix: Deus annue ſacris
Voti, non semper tempora ueris erunt.
Candida ceu pratis paſsim uiridantibus, inter
Purpureos flores, lilia regna tenent.
Vt rosa quæ rigidis circumdatur inſita ſpinis,
Regnat, & ambrosio cuncta nitore beat.
Ac ueluti ſtellas inter micat aurea cælj
Et superat radijs ſidera cuncta Venus
Sic tua formoſas inter pulcherrima nymphas
Sit precor, & formæ ſceptra pudica gerat.
Quæ fæcunda ſuis patulis diffusa racemis
Ambiat, amplexu & cingat ametque domum.
Hinc tibi natorum ſoboles, carique nepotes
Quorum conſeſsum uix tua menſa ferat.
Restat ut exiguo claudatur epiſtola uerbo.
Sed Deus hoc iubeat, conficiatque vale.

47. Vidi ego uix natas, uerbis consurgere lites,
Et uidi obsequio conueniente mori.
Nonis Octob. in Myliano A° 1579. — 223. 50.

48. Ser[illegible] potentiss. Friderico secundo regi Daniæ. 15. X. 157[illegible] [illegible] — [illegible]4. Quam mallem præsens — 56 **Verſe** — reg[illegible]

49. Nicolao Hanstenio Hesso. 29. XI. 1579. Gädebehn. — 223,54. nihi, quem toties — 52 Verſe — iam tibi dico Vale.

50. In tussim contractam continuis peregrinationibus aulicis. II. 1579. Gädebehn. — 223, 58. Prædiolum salue — 12 Verſe — ıla cocta meo.

Psal. III. Hoſtili cur quæso — In itinere Strelicensi. 11. 1579. — 223, 57.

51. In Violam. 27. III. 1580. Schwerin. — 223, 59. Vere nouo :facta fouet — 20 Verſe — lux mea, uita, ſalus.

52. In Calendas Julias Elegia . . . — Druck Nr. 8.

53. Bruchſtück; betrifft Bogislaw X. von Pommern. — 223, 60. pectas propiora — 26 Verſe, Anfang fehlt — ſine honore fuit. Leicht der Druck Nr. 8 [52].

Pſalm 7, Schluß. 19. IX. 1580. Schwerin. — 223,65. Factorum :am ſtatuas — in cælum nomina ſancta feram.

54. Illustriss . . . Adolphi Ducis Holsatiæ, filio Friderico . . . X. 1580. Schwerin. — 223, 66. Nondum uiſe mihi — 50 Verſe — ıficiatque, Vale.

Pſalm 43, Schluß. 18. I. 1581. Gädebehn. — 223, 69. Sed quis ;titiæ — adiuuet ipse Deus.

55. In passionem Jesu Christi . . . — 222, 57. 60. Erſter Entwurf ;, 70. Qui modo nascentis — 18 Verſe — talia uerba facit. — r I. Entwurf ſetzt dazu: Huc refer caput Isaiæ 53.

56. In geminum . . . Sophiæ . . . omen . . . 1580. 1581. — Druck Nr. 7.

57. In peste uicina. 1. IX. 1581. Gädebehn. — 223, 71. Sancte ter, ſacro — 8 Verſe — cum prece thura feram.

58. Votum . . . in Redentinum. 7. X. 1581. — 223, 73. Infames ›nachi — 8 Verſe — ſecla beata Deus.

59. Entwurf, durchſtrichen, eingefügt in [60. 103. 170]. — 222, 1v.

Scilicet hoc uerum est, ueterique probatur ab uſu
Nascuntur fortes fortibus, atque bonis.
Bellatoris equi primis exſultat ab annis
Indolis egregiæ ſignaque pullus habet.
Dente terit frenum, pugnæque accenſus amore
Spumat, & indomitus membra torosa tremit.
Non prædatores aquilæ genuere columbas,
Nec catulos lepores torua leæna tulit.

60. A (Raum für die Zuſchrift). 9. X. 1581. Poel. — 223, 71. 72. ;. Este ſalutati fratres — 40 Verſe — rite ualere precor.

Psalmus XXCVI. O Deus, alma ſalus — Schluß fehlt. — 223, 74.

Pſalm 111, Schluß. 28. XI. 1581. In itinere Vuiteburgensi (Wittenburg i Mecklbg.-Schw.) — 223, 75. Sancta Dei nostri — lausque decusque fluunt.

61. In ultimam nouembris quæ eſt natalis Mylii: Ille enim eo ie, Anno M. D. XXVII natus est Miſnæ. 30. XI. 1581. Gädebehn. — 3, 76 Nunc natalis adest — 42 Verſe — ſim Deus alme tuo.

Im XXV. 20. II. 1582. Gädebehn. — 223, 75. 79. Quem suspiratu Mitte ein Teil mit einem weggeſchnittenen Blatte verloren — ıta Deus.

Iomo. — 222, 85. — Wenig geänderte Bearbeitung von: In cidentem. 1. III. 1582. Gädebehn. — 223, 79. Nox erat, – 34 Verſe — nomine claudat iter.

63. Henrico Ranzouio . . . 7. III. 1582. **Gädebehn.** — 223 [illegible] Sub quo missa tibi — 104 **Verse** — conficiatque, uale. Darin die **Bearbeitung von Jakobs Flucht, wie in** [28].

Psalm 104. Schluß. 15. III. 1582. **Schwerin.** — 223, 85. Ergo [illegible] missi — tu modo laude tuum.

64. Me peccata, quibus teneor iuuenilibus annis
Exercent, & me debita pœna premit.

16 Martij Anno 1582. Swerini. — 223. 282[1].

65. In monomachiam Dauidis & Goliathæ. — **Druck Nr.** 6.

66. Ἐις χάλαζαν ὠλεσίκαρπον, κὶ ἀθέσφατον. 20. V. 1582. **Goldebee bei Wismar.** apud Stralendorfios. — 223, 91. Heu mihi, quam cæco — 16 **Verse** — publica damna damus.

Psalm. CXLVII. Perpetuo Dominus — **Schluß fehlt.** — 223, [illegible]

Psalm 45, Schluß. 23. VII. 1582. **Gädebehn.** — 223, 93. Nominis ergo tui — fidere stabit opus. **Druck Nr.** 3.

67. In reditum . . . Adolphi Schleswici, Holsatiæ etc. [illegible] cipis . . . 4. IX. 1582. **Reinbeck bei Hamburg.** — 223, 93. Te postquam reducem — 14 **Verse** — mollia fata Deus.

Psalm. LXIII. Sanctus ab æterno — **Schluß fehlt.** — 223, 94

68. Ne me peccati — 28 **Verse** — sic feret ara boues. 11. XI. 1582. **Schwerin.** — 223, 101.

69. In natalem Domini nostri Jesu Christi. — 223. 95. — Erster **Entwurf** 222, 48. Festa dies natalis adest — 98 **Verse,** I. Entwurf 102 **Verse** — pectore regnet amor.

70. Epiphania. (1583). — 223, 98. **Bearbeitung von:** Magi ex oriente. 222, 52—54. Regia quæ puero — 42 **Verse** — conditionis opus.

71. Reuerendo . . . Joanni Lonesio . . . Ecclesiæ Parchimensis pastori, & consuli . . . Joannes & Dauid Lonesij fratres memoriæ posuerunt. — 223, 100. Quid iuuat in patria — 10 **Verse** — munere fecit amor.

72. Mane nouo simulac referet dea roscida lucem 223, 100
Auditum recreet gratia larga meum.
Tu spes sola mihi, te commonstrante beatam
Suscipio, & grato pectore carpe uiam.

73. Θεοδέκτου. **Drei Zeilen griechisch.** — 223, 102. Coniugium & senium — 6 **Verse** — ultima meta dolor?

Psal. XCI. Qui sub præsidio — **Schluß fehlt.** — 223, 102.

Psalm 71, Schluß. 21. I. 1583. **Schwerin.** — 223, 111. Tu me [illegible] gemitus — non cupit esse mihi.

74. Nuptiis . . . Henrici Belovii . . . Elegia. — **Druck Nr.** 3.

75. Ad tumulum . . . Gertrudis Myliæ . . . 10. II. 1583. — 223, 112. Tu quoque carminibus — 28 **Verse** — regna beata poli [illegible] psalterium Joachimo filio a matre dono datum. 15. II 15[illegible] [illegible]erin. — 223, 113. Docta quid expediet — 10 **Verse** — c[illegible] [illegible]ta Deo.

[illegible] [illegible]nanimo . . . Vlrico . . . ex Stargardiæ Ducibus ultimo. — D[illegible]

[illegible] CXXIIII. Nos cæli Dominus — 15. III. 1583 Sa[illegible] [illegible]23, 115.

[illegible]XII. Mi Deus, alme Deus — 23. III. 1583. **Gädebehn** — 223, [illegible] 222, 64 mit dem **Titel:** David vates passionis.

78. Rosa sæpe urticæ proxima. 31. III. 1583. — 223, 118. Vt a uel medijs — 4 Verſe — alta per astra caput.

79. Deo. Opt. Max.

Illustribus princip. Megapol. quotquot hoc templo . . . conditi it: . . . Vlricus . . . Dux Megap. Et coniunx Elisabeta . . . Maio- us suis . . . posuerunt. — Druck Nr. 11.

80 Joachimo Mylio filio. 22. VI. 1583. Gädebehn. — 223, 120. ntentus uiuas — 18 Verſe — pro bonitate Deus.

Psalmus LXVIII. Quam subito ſurgente Deo — Schluß fehlt. — 3, 121.

Pſalm 114, Schluß. 1. X. 1583. Schwerin. — 223, 123. Tuque ſtinæ terræ — molliter unda fluat.

81. Ex cruce gratiæ. Jesaiæ XII. 21. X. 1583 Gädebehn. — 3, 123. 222, 84. Tempus erit cum tu — 28 Verſe — tempore gnus erit.

Psalmus CXVIII. Nec melior quisquam — Schluß fehlt. — 3, 124.

Pſalm 73, Schluß. — 1. XI. 1583. Gädebehn. — 223, 125. Hæc turna meam — laudibus acta canam.

82. In XXIIII Nouemb. quo die D. R. ex diuturna peregrinatione, bus parum commode expeditis, domum reuertit. 1583. Gädebehn. — 3, 126—128. Nulla meis igitur — 42 Verſe — corde ſeneſcet amor.

83. Prouerb. Salom. Cap. 13. Die hofnung die ſich verzeucht, gftet das herz Wens aber kompt des man begeret, das iſt ein baum s lebens. 1. XII. 1583. Schwerin. — 223, 128. Excruciat spes lenta imum — 4 Verſe — arboris inſtar erunt.

Psal. LXVII. Da te propitium — 24. XII. 1583. — 223, 128. 129.

84. In Sidoniam. Erſte Bearbeitung: 21. XI. 1583. — 223, 128 and. Sidonia egregium — 6 Verſe — tu quoque ferre moram. — weite Bearbeitung: 16. I. 1584. Schwerin. — 223, 132. Regia Galli- um — 8 Verſe — tu quoque ferre moram.

Ann. M.D.XXCIIII.

85. Angelus concionator. 5. I. 1584. Schwerin. — 223, 129. Nox rat, & uigilans — 32 Verſe — sidera nota domus. — Aufgenommen t [167]; vgl. [175].

86. Jesus salvator. 13. I. 1584. Schwerin. — 222, 56. 223, 130. esu Nate Dei — 14 Verſe — gaudia plena domus.

87. Jesus. — 222, 56. 223, 131. Sum Deus, & ſum uerus homo — 2 Verſe — eſt tibi parta salus.

Psalmus XCIII. Ipse Deus rex eſt — 16. I. 1584. Schwerin. — 23

LIIII. Auxilio ſis præſto mihi — Schluß fehlt. — 223, 132. 0, Schluß. 23. I. 1584. Gädebehn. — 223, 133. Et tua mmodiore Deus.

rotiuus immensi — 24. I. 1584. Gädebehn. — 223, 133. III. Ad te summe Deus — 24. I. 1584. Gädebehn.

. . . Hinrico Ranzouio . . . 1. II. 1584. Güſtrow. ia tempeſtas — 14 Verſe — tempore iungat amor. chluß. 24. II. 1584. Gädebehn. 223, 135. Audiet ra plena sonis.

63. Henrico Ranzouio . . . 7. III. 1582. Gäbe
Sub quo missa tibi — 104 Verse — conficiatque
Bearbeitung von Jakobs Flucht, wie in [28].
Psalm 104. Schluß. 15. III. 1582. Schwerin.
missi — tu modo laude tuum.
64. Me peccata, quibus teneor iuuer
Exercent, & me debita poer
16 Martij Anno 1582. Swerini. —
65. In monomachiam Dauidis & G
66. Εἰς χάλαζαν ὀλεσίκαρπον, κὶ ἀ
bei Wismar. apud Stralendorfios. — 2
16 Verse — publica damna damus.
Psalm. CXLVII. Perpetuo D
Psalm 45, Schluß. 23. VII. 15
ergo tui — fidere stabit opus.
67. In reditum . . . Adolp ... rum — 4 Verse —
cipis . . . 4. IX. 1582. Reinbeck b
reducem — 14 Verse — mollia ... Gädebehn. — 222, 1
Psalm. LXIII. Sanctus ... a patet.
68. Ne me peccati — 28 ... ädebehn. — 222, 104
Schwerin. — 223, 101. ... s Iouem. — Si me
69. In natalem Domin ... — Carminibus celebrab
Entwurf 222, 48. Festa d ... Deo Gloria. 21. XI. 1584. In
102 Verse — pectore regi ... Musa Deo sancto — 12 Verse —
70. Epiphania. (158 ... eitung: Soli Deo Gloria. 1. XII.
ente. 222, 52—54. Regi ... to — 24 Verse; 13—24 zugefügt —
71. Reuerendo . .
pastori, & consuli . . ... mbris anni XXCIII: . . . 25. XI.
posuerunt. — 223, 100 ... nne iter Stargardiam faciens. — 222,
fecit amor. — 16 Verse — postmodo cura Vale.
72. Mane no ... rabschrift: Für sich selbst. 4 Verse. — 868
Audi ... 2, 239. — Eine Bearbeitung in 6 Versen 222,
Tu spe ... Grabschrift: Für seine vier Söhne. 4 Verse. —
Sus
73. Θεοδέκτ ... m Elisabetæ Caseliæ. 23. XII. 1584. Gädeb
& senium — 6 ... acteolo — 20 Verse — me quoque fata
Psal. XCI ... Gottorficum. 14. I. 1585. Gädebehn. — 222,
Psalm 71, ... aros — 12 Verse — commoda uerba Duc
gemitus — n ... alia. 16. II. 1585. Gädebehn. — 222, 109.
74. Nur ... rie — corda paremus iter.
75. Ad ... Adolpho . . . Archiepisc. Bremensi. . . . 15. VIII
223, 112. T ... 222, 111. Hactenus imparibus — 50 Verse —
76. I ... XX.
1583. Sc ... non fortuna. — 222, 81. Rebus in humanis —
armina ... ipsa dies. — Andere Bearbeitung: Christus regit
77. ... X. 1585. In curru Lupsam abiens. — 222, 110
nd N ... allianos versus. O funde noster . . . In vitam quieta
Ps ... Druck Nr. 9.
eri ... ultimam nouembris anni XXCV . . . 30. XI. 158
P ... 14. En redit exactj — 16 Verse — mune

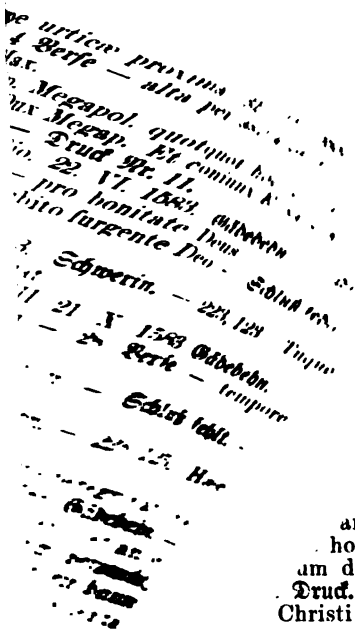

XXCVI.

ckelbardio, Decano Suerinensi
4 Verſe — exeruiſse caput.
ri. In horto ad lacum
18 Verſe — qui bona
hans. 222, 78.
hen für 1586].

acerdos
rat:
mplum
auit opus.
lara feratur,
culantis opus.
næc eſt plena pudoris,
publica damna duces.
I. [1. Idylle des Moschus.] . . .
n 20. II. 1586. Gädebehn. — 222, 120.
Verſe — non tetigisse foret.
anni, Duci . . . 24. II. 1586. Gädebehn. —
homo — 36 Verſe — discito ferre moram.
am diuinum tardum. 222, 82. — Vielleicht
Druck.
Christi pendentis in cruce. 23. III. 1586. —
parens rerum — 46 Verſe — tempus ad usque
beitung 222, 68. 44 Verſe.
sub noctem. 11. VI. 1586 Gädebehn. — 222, 126. Proſa.
esii hymnus decimus . . . 30. IX. 1586. In curru dum
2, 128. Christe dei fili — 16 Verſe — Spiritus alme canam.
llustriss . . . Friderico Duci Holsatiæ. — Druck Nr. 4.
Ad tumulum Elisabethæ . . . 23. XI. 1586. — Druck Nr. 5.
). In ultimam nouemb. Anni XXCVI. 30. XI. 1586.
hn. — 222, 129. Jam uitæ mihi sunt — 6 Verſe — da
Christe mori.
117. D. Joannis Alberti Monumento marmoreo. 1. XII. 1586.
ädebehn. — 222, 129. Te concors pietas — 10 Verſe — te uocat
ipse Deus.

Annus XXCVII.

118. Ex Synesii hymno III Excerpta. 27. II. 1587. Schwerin.
222, 130. Sancte pater rerum — 48 Verſe — Rexque paterque tuas.
119. Schluß eines Gedichtes Mahanaim. 9. VII. 1587. Schwerin.
132. Castrorum locus hic — 10 Verſe — me quoque trado tuis.
20 Insomnia. — 222, 87. Cura solet clausas — 70 Verſe —
omne bonus. — Ein unvollſtändig erhaltener Entwurf,
. Schwerin. 222, 133. 134. Perrumpit clausas — vom Anfang
n Schluß 4 Verſe — ut bene cuncta cadant.
quercum audientis: quæ eſt in agro Myliano ad
lli 1587. Schwerin. — 222, 134. Glandiferas inter —
multa quiescat auis.

122. In pluuias messis Anni 1587. 19. VII. 1587. Schwerin. — 222, 135. Hactenus imbriferas — 20 Verse — gratius esse potes.

123. Ecce insana iterum — 22 Verse — omine Musa sile. 24. VII. 1587. Stargard. — 222, 136.

124. In fertilitatem uberrimam anni XXCVII. 5. VIII. 1587. Gädebehn. — 222, 137. Jam noua ruricolis — 20 Verse — dextra ministrat opes.

125. In ultimam nouembris anni XXCVII. 30. XI. 1587. Gädebehn. — 222, 138. Quam cito natalem — 40 Verse — tu mihi mortis eris.

126. In dictum Hieremiæ Capit. III Threnorum. Es ist ein kostlich Ding, gedultig sein. 1. XII. 1587. Schwerin. — 222, 140. Quanti uis precij est — 14 Verse — curat amatque Deus. — Eine andere Bearbeitung 222, 80. 81 (14 Verse) mit Nachtrag 222, 93. 94: Dixi sublata est — 30 Verse — nos uiolasse fidem.

127. Nobilissimo . . . Joachimo Basewitio . . . 13. XII. 1587. Schwerin. — 222, 141. Missa tibi sub quo — 54 Verse — perficiatque Vale.

128. In somnium Varnianum. 21. XII. 1587. Gädebehn. — 222, 143. Swerino egressus — 32 Verse — me iuuet ipse Deus. — Ein Entwurf zum Anfang 222, 140. 6 Verse.

Annus XIIC.

129. In annum XIIC multorum prædictionibus metuendum. 7. III. 1588. Gädebehn. — 222, 145. Summe sator rerum — 48 Verse — quid uaga fata ferant.

130. Andreæ Mylii uotum ἐν μυρίᾳ διαβολῇ. 2. III. 1588. Lübz. 222, 147. Hæc tria te posco — 8 Verse — dulce salutis iter.

131. Hieremiæ III Threnorum. Ich rief deinen namen an, Her, unten aus der gruben. — 222, 147. Nomina sancta uoco — 8 Verse — non timor ullus erit. Der Schluß ist wahrscheinlich verloren. Randbemerkung: Vide in sacris carminibus. Dort 222, 80 steht nur die Überschrift Hieremias lacrumans III Thren.

132. Deo uindici. 13. III. Lübz. 23. III. 1588. Schwerin. — 222, 148. Nunquam ne finem mæstitiæ dabis — 13 alcäische Strophen — Carmine concelebrabo lætus.

133. εὐθυμία noctis secundæ Aprilis. 2. IV. 1588. Gädebehn 222, 150. Quæ noua placatum — 22 Verse — Rexque paterque tuas.

134. Nobiliss . . . Joachimo de Luen. — 222, 151. Hæc dum flagranti — 19 Verse; 2 verschiedene Schlußverse — penna bisulca Vale

135. Hic ubi pertenues Varnus sibi colligit undas,
Varnus Rostochij mœnia celsa petens
Fluxibus obliquis circum mea rura pererrans
Exiguo placidas murmure ducit aquas
Vicinosque mihi nimium discriminat agros
Et paruas paruo flumine claudit opes.

4. IV. 1588. Gädebehn. — 222, 152. — Andere Entwürfe: 222, 242 (zwei) 223, 277. Verwendet in [32] [128].

136. Ἀνη[illegible]ριστος οὐκ ἀν εἴμ δυσγενης. Nobilitas sola est atque unica Vi[illegible]nia quæ Diuus Maximil. Imp. Rom. familiæ Mylia[illegible]ripsit. 5. IV. 1588. Gädebehn. 222, 152.

Aurea cui tribuit diuina inſignia Virtus
Felix, quem recti nobilitauit amor.
Hæc galeas, clypeos generis fumosaque uincit
Stemmata, nil supereſt hæc niſi ſalua manet.
Joachimo filio.

137. Christo in uitam reuerso. 10. IV. 1588. Gädebehn. — 222, 153. Tertia lux cælum — 24 Verſe — quam miserentis opus. — Andere Bearbeitung: Christus rediuiuus. 222, 72. — Dieſe Überſchrift mit dem Verweis uide in Sacris carminibus auch 222, 104.

138. Entſchluß auf dem Lande Chriſto und der Dichtung zu leben. 18. IV. 1588 Gädebehn. — 222, 154.

Swerinæ celebres quondam, migrate Camænæ:
Forte dabunt aliquem Varnia rura locum.
Quid tum? displiceat? iubeat ſi Magnus Apollo?
Nequicquam: optata det modo pace frui.
Aulæ ſeruitum satis eſt, ſatis illa laborum,
Et tandem solito munere dona dedit.
Nil querar ulterius: ſic ſit mihi uita soluta
Curis, ſic ueniant fata beata precor.
Christe tibi uiuam, tua nomina Varnia Muſa,
Et laudes ſacras sylua sonora canet.
Hoc domum omne tuum est: poſtquam morosa ſenectus
Frangit, & indocilem me facit ipſa dies.
Non iam delitias, nec qua ratione uoluntas
Vt nunc ſunt mores, concilianda peto.
Tu modo fraterno me complectaris amore,
Vt tua Salvator dulcia uerba sonant.
Nil mundum, uel opum splendorem, aut cætera uitæ
Gaudia, quæ tantum ſunt fugitiua moror.

139. Vicissitudines fortunæ aulicæ.

Aulica pacta ducum ſolita cecidere ruina,
Inuenit finem non dubitata fides.
Quid tum? qui dixit, ducibus confidere noli:
Idem forte aliam conciliabit opem.
16 Maij A° 1588. — 222, 157.

140. Vadere mitte precor, quo cernis uadere uelle,
Vt uult ſic uadit, uadere mitte precor.
20. V. 1588. Gädebehn. — 222, 157. — Übergegangen in [191].

141. Ad auroram surgentis preces. 22. V. 1588. Partim ruri [in Gädebehn] partim in curru. — 222, 155. 156. 158. Purpureis inuecta rotis — 48 Verſe — te mea Muſa canet.

142. Deo Spiritui Sancto. Pfingſten 1588. Schwerin. — 222, 159. 160. Spiritus alme pater — wahrſcheinlich unvollſtändig erhalten; vom Anfang etwa 20, vom Schluſſe 8 Verſe — insuper adde melos. — II. Bearbeitung 222, 76—78. 44 Verſe. III. Bearbeitung: Ad Deum Spiritum Sanctum. 1. IX. 1591. 222, 199—201. 44 Verſe.

Andreæ Mylii Rerum sacrarum carmina. Ruri ad Varnum Cal. Junijs Anno MDXIIC. — 222, 1r.

143. Jesaias nascituri Christi uates. Cap. VII & IX. — 222, 46. Achaſum Amosides — 18 Verſe — quod Deus ipse facit.

122 In primas messis Anni 1587. 19. VII.
222. 135. Hactenus imbriferas — 20 Verſe —
123. Ecce iuuana iterum — 22 Verſe
24. VII 1587. Stargard. — 222. 136.
124. In fertilitatem uberrimam anr
Gädebehn. — 222. 137. Jam noua rurie
miniſtrat opes.
125 In ultimam nouembris
Gädebehn. — 222. 138. Quam cito r
mortis eris.
126 In dictum Hieremiæ C
ſchlich Ding, geduldig ſein. 1.
Quanti.nis precij eſt — 14 Ver
andere Bearbeitung 222, 80. 81
Dixi ſublata eſt — 30 Verſe
127. Nobiliſsimo . . .
Schwerin. — 222. 141. Mi
ciatque Vale.
128. In nomnium
222. 143. Swerino egre
Ein Entwurf zum Anfa

[illegible]ndis
[illegible]t esse meri.
[illegible]a templa regebat,
[illegible]nde ferebat onus
[illegible]tante corona
protulit ore ſonos.
[illegible]m? ſi uixit in orbe ſacerdos
[illegible]s annua feſta damus,
[illegible]! Cereris quot pocula carpsit!
ſimilem hunc nos celebrare diem.

XL . . . 25. XI. 1588 Schwerin. — 222.
Verſe — ſuppeditante ferunt.
222, 163. — Parallele zu 2 Verſen in [147].

129. In annur
7. III. 1588. Gädet
— quid uaga fat
[illegible]ellarum rapidus quos continet orbis
[illegible]erans, proprio nomine quamque uocat.
130. Andre
222, 147. Hæc
[illegible]m nouembris anni XIIC . . . — 222, 162. Vltim
[illegible]rſe — munere posse mori.
131. Hier
unten aus der
— non tim
Randbemerk
die Überſch
[illegible]erem senilem. 1588. In itinere Lupsensi. — 222. 164
[illegible]s inſtabilem torſit Venus improba mentem,
[illegible]a lasciuus spicula fixit amor.
[illegible]s pharetram procul hinc procul abde cupido:
[illegible]eritum nam me non iuuat ulla Venus.
132.
Nunquar
Carmine

Annus XIC.

18
222, 15
1
flagra
[illegible]d tumulum . . . Henrici Lampadii . . . apud Brunsv
[illegible]onis . . . 23. III. 1589. Schwerin. — 222, 165. Quid iuuat
[illegible]12 Verſe — Honnichij in socerum hoc munere fecit amor
[illegible]a nubila, et niuem intempeſtiuam . . . 8 Aprilis, Ac
[illegible]arru Lupsam petens. — 222, 166. Imbriferas tandem
[illegible]difcute, pelle, fuga.

[illegible]coronam Papæ 25. IV. 1589. Schwerin. — 222, 166. 16
[illegible]a refert triplicem furto periiſse coronam,
[illegible]ontificis ſolitam condecorare caput.
[illegible]ne: Sed quiſnam ueteranum fallere furto,
4. [illegible]potuit technis exsuperare furem?
2: [illegible]em tantum, longæuaque arte peritum,
[illegible]i fraude abripuit totius orbis opes.
[illegible]quisquis luſit cæli terræque potentem,
[illegible]emus mira calliditate furem.

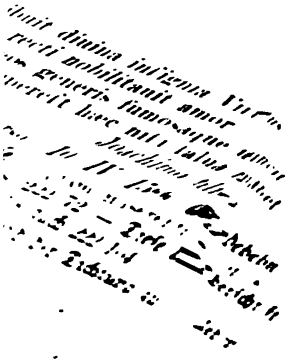

24 Aprilis An. 1589 unterzeichneten
durch einen anderen Schluß vom

ue potentem:
manus?
terj,

lo . . . meſsem . . .
. Varniades Nimphæ

sub noctem curru uectus
duis — 4 Verſe — luceat

rationes a ſeruis. 26. X. 1589.
te tuo amiſsam — 12 Verſe — dum

uemb. anni 89 . . . 30. XI. 1589. Schwerin.
citor — 24 Verſe — Spiritus alme rege. —
ener Entwurf zum Schluſſe, 10 Verſe mit

lem Jesu Christi Anni XC. 25. X. [1589]. Schwerin.
mihi natalem — 42 Verſe — spes columenque meæ. —
Überſchrift, 10 Verſe, 222, 171. — Der Anfang von Vers
nda dies mit dem Verweis Infra: An. XC ſteht 222, 52.
ſtark verändert, mit der Überſchrift In natalem 222, 187.

Annus XC.

158. Ad Deum patrem. 7. II. 1590. Schwerin. cum eodem die
ἀ τῆς Πυγατρός μου νυμφεύματα διαβολὴ uarie exagitaſset. — 222, 175.
Siccine quas toties — 20 Verſe — poſteritate canet. — Der erſte
Entwurf 222, 174.

159. Quid miseræ matrj quid fratribus atque sorori — unvoll-
ſtändige Entwürfe zu etwa 6 Verſen — turpis adulter Exilio hos
cunctos cum dabit una dies. — 222, 241.

160. Cur uersus scribat. 15. II. 1590. Schwerin. — 222, 176.
Quæris cur toties — 18 Verſe — pulchra Thalia tuos.

161. In uersus Horatianos. Felices ter, & amplius . . . 18. III.
1590. Schwerin. — 222, 176. O ter felices — 6 Verſe — clauſerit
hora diem.

162. In reditum . . . Vdalrici Ducis . . . ex regno Danico.
23 — 1590. — 222, 178—180. En iterum e gelido — 40 Verſe —
corde preces. — Unvollſtändiger Entwurf 222, 177.

In Hor. uers. Carm. lib. III Est & fideli tuta silentio
13. V. 1590. Lupsæ reuersurus Iuenacum ad conuiuium
Auguſti. — 222, 180.

i tacuiſse iuuat, sequiturque silentia merces:
mc mihi ne turbes, garrula lingua caue.

a Polena. 30. VII. 1590. Poel. — 222, 181—183.
bi litoream Boreïs contermina Balten
picit, & celsis turribus alta nitet

Vuismara, quæ portu timidis notiſsima nautis,
Vndique ſolicitas per mare quærit opes.
Insula parua iacens ſeptem ſubiecta Trionj,
Non longe æquoreis Polena ſtagnat aquis.
Sublicius terræ iungit pons, cætera fluctus
Ambit, & acceſsum lintribus eſse facit.
Luxurians bonitate ſolj, fert annua meſses:
Horreaque optato fœnore grata beat.
Hæc fortunatis sparsim est habitata colonis,
Quos Ducis illuſtris despicit alta domus.
Hic ſua regna tenet leporum fœcunda propago:
Hic latebras tutas constituere ſuas.
Ad litus paſsim nemora hic ſunt conſita querna:
Quæ timidæ genti præſidio eſse queant.
Non lupus inſidijs, nec aperto Marte timendus:
Nam lepores tutos inſula clausa facit.
Vafra tamen, fraudumque potens uulpecula turbam
Persequitur, miris inſidiosa modis.
S. 182 Nam modo sub ficta specie deprendit inermem:
Et modo uulpinum cogit inire specum.
Tuta fides non est: non hospes ab hospite tutus:
Hæc fuerit cursus ultima meta tuj.
Vertice de summo simul ac uidet aureus orbem
Phœbus, & arenteis Sirius urit agros
Cum iam uillarum frumentis horrea turgent,
Musaque diuitijs ruſtica clamat Jō.
Huc terræ princeps, Dux Jannes, inclytus heros,
Quem genus, & uirtus, & data ſceptra beant
Se confert, numero modico stipante ſuorum,
Curarumque domi feria miſsa facit
Venatu indulgens: uulpes ex cæde rubentes
Vindicibus canibus pœna parata manet.
Hic leporum uideas cursus, gyrosque rotatos,
Nequicquam, effugio non patet ulla uia.
Quid faciant? inſtant equites, & fœua canum uis.
Ocyor his dubium est num leuis aura uolet.
S. 183 At postquam Ducis eſt uenatu expleta uoluptas,
Fortunæ dicit præſtat habere modum.
Swerinum repetens, mea pignora cara reuiſam:
Quo dicto celeres iungere iuſsit equos.

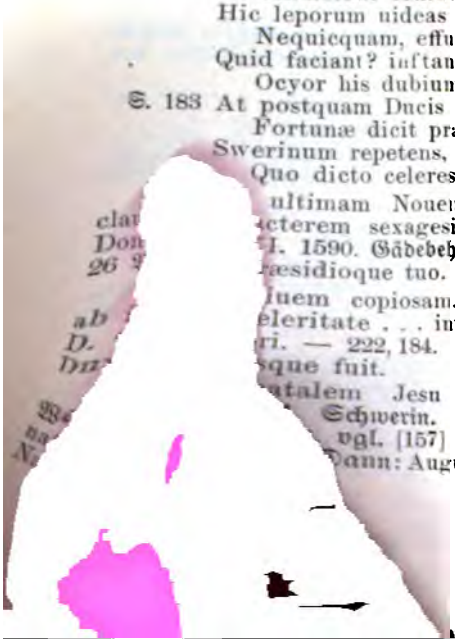

ultimam Nouembris anni nonagesimi . . . Qui dies
cterem sexagesimi tertij annj . . In manibus tuis
I. 1590. Gädebehn. — 222, 183. Decrescant uires –
æsidioque tuo.

luem copiosam, quæ principem Lupsa discedentem
eleritate . . . impediuit. 18. XII. 1590. sub uenatione
ri. — 222, 184. Mane erat, & princeps — 12 Verſe –
sque fuit.

atalem Jesu Christi inchoantem annum XXCI
Schwerin. — 222, 187. 185. 188. 189. Ergo age
vgl. [157] — nomine ſancta canam. Augustus &c.
Dann: Augustus mundi — 16 Verſe — tartara uicta

cent. — Dann: Nox erat, & uigilans — 32 Verſe — ſidera nota
)mus. = Angelus concionator [85].

168. In annulum uxoris, qui rupta catena cum in agro excidiſset, me iactu alterius annuli . . . repertus eſt . . . 2. IV. 1591. chwerin. — 222, 192. Quem Jani Alberti — 30 Verſe — commo-iore nouum.

169. In iter Hassicum. IV. 1591. Neuſtadt. — 222,212. Aulam ui quondam — 6 Verſe — tutus ubique tuo.

170. Illustriss° . . . Mauritio . . . Landgrafio Hassiæ . . . — 22, 189—192. Hactenus illuſtris — 62 Verſe — perficiatque Vale.

171. Ad Deum Patrem. — 222, 194. Summe parens, cælj —) Verſe — gratia sola uenit. — 222, 196 dazu Verſentwürfe.

172. Ad Jesum Christum filium Dei. — 222, 198. 197. Christe Dei iui — 38 Verſe — sub cruce tutus ero.

173. In ultimam Nouembris, anni XCI. . . . 30. XI. 1591. chwerin. — 222, 201—203. Vltimus illuxit — 34 Verſe — pau-eriore fluent.

Annus XCII.

174. Der Her ſegne dich ... vnd gebe dir friede. 25. XII. 1591.)ädebehn. in uxoris grauiſsimo morbo. — 222, 203. Ipse tibi Dominus - 6 Verſe — munere pace beet.

175. In natalem domini . . . inchoantem annum XCII. 25. XII. 591. Gädebehn. — 222, 204. Postquam Rex cœli — 58 Verſe — tet uigeatque fides. — Nach Vers 18: Nox erat &c, d. h. es ſoll das)edicht [85] eingeſchoben werden.

176. In ultima uerba, quæ . . . Margarita Rotermunda paulo nte mortem protulit. Quid est uita æterna? ... agnoſcant. 28. III. 592. Schwerin. — 222, 206. Vltima flammati — 12 Verſe — Maxime hriste tuo.

177. Andreas Mylius, Margarita Rotermunda cariss. aman-issimique coniuges. 222, 207. Entwürfe dazu: 222, 210. 240. 242.

Nos quoque floruimus: dum numina læua ſinebant:
Fatalis tamen hæc fuſtulit una dies.
Placeat, quia Domino placuit.

178. In filios Adami Bulouii Marescalli. 11. V. 1592. Wedendorf bei Rehna). — 222, 208. Natorum fæcunda ſeges — 4 Verſe — non edeunte Vale.

179. In ecclesiam sponsam Jesu Christi. 10. VII. 1592. Dömitz. Christe tuam uultu — 18 Verſe — luceat igne tuo.

In versus Eurip. Helen Ὦ Ζεῦ, πατέρ τε ... 5 Verſe mit lat. g. 23. VIII. 1592. Schwerin. — 222, 209. Qui pater, et - 10 Verſe — perficiemus iter.

Evrip. Phœn. Θεὸς σῶσον ἡμᾶς ... 24. VIII. 1592. Schwerin.

Deus o ſalua, sanctisque accedito uotis.
atis da pacem, pactaque grata meis.

imachus εἰς Ἄρτεμιν. οὐδὲ διχοστασίη ... 9. IX. 1592. 222, 210.

laceret furiosa genus discordia nostrum:
a domos ſtabiles diſsipat, illa uorat.

Vuismara quæ portu timidis notiss ...ewitzij uersus. ii
Vndique solicitas per mare qr ...o (bei Ludwigslust). —
Insula parua iacens septem sub ...olle uiue tuo.
Non longe æquoreis Poler ...m. — 222, 215. Telemachr.
Subiectus terræ iungit pons ...quies. — Ein zweiter Schlu
Ambit & accessum lint ...22, 216. Ein dritter, 4 Verse,
Luxurians bonitate solj. ... Nepenthes für Joh. Fusius m
Horreaque optato f
Hæc fortunatis spars' Anni XCII ... 30. XI. 1592. Gädebehn
Quos Ducis illus' ...atalis sua iura petit — 12 Verse —
Hic sua regna ter
Hic latebras ... Mylii. 11. XII. 1592. Gädebehn. — 222, 21
Ad litus passi' ... precor tranquillæ tempora uitæ:
Quæ timi' ...rida claudere morte dies.
Non lupus ... diei ... 11. XII. 1592. Gädebehn. 222, 21
Nam l' ..., Verse — spes generosa meæ.
Vatra ta ...li. cœli terræque creator:
Per ... ex patris qui mihi natus homo es.
S. 182 Nam ...pliceat, nec sit mora tarda dolori:
F ...ent precibus sic tua dona meis.
Tu' ...s Anni XCIII. Suerini. — 222, 218. — Entwürfe

...analia Anni XCIII. Elegia ad ... Christianum
...atorem Parchimensem. — 222, 211. Christiane
...e — uiue valeque diu. — Die Überschrift auch 222, 21
...e Grabschrift: Für seine Frau. 2 Verse. — 222, 21
... Grabschriften [98. 99. 190]: 222, 214.
... Caspari Hoiero Cymbro. — 222, 219. Quid faciat Mylii
...e — uiue ualeque diu. Dann 4 Verse aus Pindar Alle
...durch 2 lat. übertragen: Ventorum flatus — non diuturna
...2. 241. 242. Namque tibi Parcæ — 4 Verse — perma
...ie ist vielleicht ein anderer Schluß zu diesem Gedichte.
...4.

... Hieremiæ lacrumæ ex capit. Thren. III. ... 25. II. 159
...—222. Me miserum: exsangui — 80 Verse — nomine.
...ie.

...a. In dictum prophetæ Jesaiæ cap. XXVII. Got zurnet nicht
... ... 15. IX. 1593. — 222, 225. Non Deus ultrices — 4 Verse
...modo pace frui.

...4. In ultimam Nouembr. Ann. XCIIII [1593] ... & dat
...m Annj 67 ætatis. — 222, 226.

Ergo mihi noto nullo, precibusue uocatus
Natalis claro lumine festus adest?
...a num redeunt ueteris conuiuia festj?
...quicquam: non hoc non finit ipse dolor.
...mihi occubuit, fatis feliciter usa
...rgaris: hæc risum lætitiamque tulit.
...ido liceat post tot discrimina rerum
Christo extremos claudere fine dies.
...ream extrema molientem. — 222, 226. Thrax ferus
...erse — grandine tacta ruat.